Die

Landwirthschaft im Königreich Sachsen

ihre Entwickelung bis einschl. 1885

und die

Einrichtungen und Wirksamkeit des Landeskulturraths

für das Königreich Sachsen

bis

1888.

Mit 315 statistischen Uebersichten im Text.

Im Auftrage

des Landeskulturraths für das Königreich Sachsen

bearbeitet

von dessen Generalsekretär

K. v. Langsdorff,
Oekonomierath.

Dresden.
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.
1889.

Inhalt.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 3 Z. 6 v. o. sind die eingeklammerten Worte (Tabelle I, S. 4) zu streichen.

S. 80 Z. 6 v. u. sollen die angeführten Zahlen heißen: 64,9 Mill. ℳ = **37**,12 % oder pro Jahr um 12,98 Mill. ℳ = **7**,42 %.

S. 99 Z. 12 v. o. lies **4** 314 700 ℳ statt 3 314 700 ℳ.
= = = 13 = = = 4 **7**14 600 = = 7 314 600 =
= 112 = 18 = u. = **86**,0 % statt 69,2 %.
= = = 16 = = = **64**,5 = = 66,5 =
= = = 15 = = = **61**,3 = = 63,8 =
= = = 12 = = = **98**,1 = = 97,9 =
= 340 = 6 = o. = 187**8** statt 1873.
= 608 = 1 = u. = 188**6** = 1885.
= 698 = 9 = = = 188**9** = 1880.

Vorwort.

Schon seit langer Zeit hat der Betrieb der Landwirthschaft im Königreich Sachsen lebhaftes Interesse in den übrigen Theilen Deutschlands und im Auslande erregt und sind deshalb die daselbst bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen, welche von Einfluß auf die Gestaltung des Betriebes sind, und die Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, welche zur Förderung weiterer günstiger Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft getroffen wurden, stets Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit in den weitesten Kreisen gewesen.

Insbesondere trat dies in bemerkbarer Weise durch die häufigen Anfragen zu Tage, welche seit dem Bestehen des Landeskulturraths in seiner jetzigen Einrichtung von den verschiedensten Seiten an ihn mit der Veranlassung zu Ertheilung von Auskunft über die bestehenden Einrichtungen und die mit denselben gemachten Erfahrungen herantraten.

So sehr dessen Geschäftsführung auch jederzeit bemüht gewesen ist, den ausgesprochenen Wünschen zu genügen, so konnte solches doch wegen der hieraus erwachsenden Arbeit nicht immer in dem Umfange geschehen, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre. Dies gab Anlaß dazu, in vorliegender Schrift die gesammten, die Landwirthschaft berührenden Verhältnisse und ihre Entwickelung beeinflussenden Einrichtungen einer möglichst eingehenden Darlegung auf Grund statistischer Daten zu unterziehen, welche geeignet sein möchte, so weit solches auf diesem Wege erreichbar ist, die zur Beurtheilung der einschlägigen Fragen erforderlichen Unterlagen an die Hand zu geben. Es ist hierbei auch bei Aufführung statistischer Daten, obgleich im allgemeinen hinsichtlich derselben sich auf die Jahre 1880 bis 1885 bez. 1886 zu beschränken war, indem betreffs der früheren Jahre auf die in den Jahren 1875 und 1881 erschienenen Veröffentlichungen Bezug genommen werden konnte, vielfach auf weiter zurückliegende Zeitabschnitte zurückgegangen worden, soweit solches zur Klarstellung dienlich schien.

Gleichzeitig soll hiermit für dieses Mal der Verpflichtung zur Erstattung eines periodischen Berichts über die Lage der Landwirthschaft und über die Geschäftsthätigkeit des Landeskulturraths genügt werden, welche demselben seiten der Königl. Sächsischen Staatsregierung in der Ausführungs-Verordnung vom 15. April 1872 zu dem Gesetz vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths für das Königreich Sachsen betreffend, auferlegt worden ist.

Nach Bestimmung des Regulativs vom 18. Juni 1873 ist dieser Bericht von dem Generalsekretär des Landeskulturraths zu bearbeiten und zufolge eines späteren Beschlusses wurde derselbe nach Maßgabe des Fortschreitens des Druckes sämmtlichen Mitgliedern des Landeskulturraths in Korrekturabzügen zugefertigt, um denselben Gelegenheit zu bieten, rechtzeitig die Vornahme etwa wünschenswerth erscheinender Abänderungen oder Ergänzungen veranlassen zu können.

Nach einer Bestimmung der genannten Ausführungsverordnung soll ein solcher Bericht mindestens alle drei Jahre erstattet werden; allein die Schwierigkeiten, welche mit der Beschaffung und Verarbeitung der umfassenden statistischen Unterlagen für den diesmal in viel weiterem Rahmen, als bisher, angelegten Bericht verbunden sind, haben eine Verzögerung des Abschlusses dieser Arbeit herbeigeführt, welcher der Verfasser infolge seiner mannigfachen dienstlichen Obliegenheiten seine Zeit nicht ungetheilt widmen konnte. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ist daher nach Fertigstellung des ersten, die Landwirthschaft behandelnden, Theils, in welchem Zahlen, die sich bis in das Jahr 1886 erstrecken, zur Benutzung gelangten, der Schluß desselben, soweit er sich auf die Gesetzgebung bezieht, und der zweite Theil, der über die Thätigkeit des Landeskulturraths berichtet, bis zum Ende des Jahres 1888 fortgeführt worden.

Die Landwirthschaft

im Königreiche Sachsen.

1880—1885.

Allgemeiner Theil.

Politische Eintheilung und Bevölkerung.

In den letzten Jahren haben in kurzer Zeit nach einander drei Volkszählungen stattgefunden; die erste am 1. Dezember 1880 als ein Glied der in regelmäßigen Zeitabschnitten von früher 3, nunmehr 5 Jahren wiederkehrenden allgemeinen Volkszählungen, die zweite am 5. Juni 1882 in Verbindung mit der Berufszählung und sodann noch eine weitere allgemeine Volkszählung am 1. Dezember 1885.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 (Tabelle I, S. 4) war die Gesammtbevölkerung im Königreich Sachsen innerhalb 5 Jahren von 2 760 586 auf 2 972 805 Einwohner gestiegen und hat sich daher um 212 219 Einwohner = 7,69 % d. i. **1,54** % pro Jahr vermehrt. Es ergiebt dies im Vergleich zu der vorausgegangenen 4jährigen Zählungsperiode mit 7,99 % Zuwachs = **2,00** % pro Jahr zwar einen nicht unbeträchtlichen Nachlaß, aus dem jedoch zunächst keinerlei Schlußfolgerungen gezogen werden können, da ähnliche Schwankungen sich früher wiederholt bei auf einanderfolgenden Zählungen gezeigt haben. Die Bevölkerungszunahme war indessen auch in der letzten Zählungsperiode weit stärker, als im Durchschnitt des Deutschen Reichs, wo sie nur 1,14 % betrug und aller andern Länder desselben mit alleiniger Ausnahme der freien Städte und der an den dichtest bevölkerten Theil Sachsens angrenzenden beiden Fürstenthümer Reuß, sowie des Herzogthums Anhalt.

Der Zuwachs an Bevölkerung vom 1. Dezember 1880 bis 5. Juni 1882 betrug 42 017 Einwohner d. i. pro Jahr nur 0,94 %, woraus in Anbetracht der kurzen Periode von nur 18 Monaten, innerhalb deren sich manche zufällige Umstände zur Geltung bringen können, eine Schlußfolgerung an sich ebenfalls nicht gezogen werden könnte; indessen trat innerhalb dieser Zeit erstmals die Erscheinung auf, daß sich eine Auswanderung nach überseeischen Ländern bemerkbar machte, eine Erscheinung, welche in den spätern Jahren anhielt, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die mit der Zählungsperiode 1875/80 eingetretene Abnahme in dem prozentualen Bevölkerungszuwachs seitdem in gesteigertem Maße fortdauert. Besonders bemerkbar wird diese Thatsache durch die seit 1875 eingetretene Veränderung in dem Zuwachs an männlicher und weiblicher Bevölkerung. Es betrug

	1871/75	% in 4 Jahren	1875/80	% in 5 Jahren
die absolute Zunahme der Bevölkerung .	204 342	= 7,99	212 219	= 7,69
die Zunahme an männlichen Personen .	103 510	= 4,05	93 021	= 3,37
" " " weiblichen " .	100 832	= 3,94	119 198	= 4,32

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen am 1. Dezember 1885.

(Nach vorläufiger Ermittelung.) **Tabelle I.**

Verwaltungsbezirke	Fläche		Einwohnerzahl		
	□-Meilen	qkm	im Ganzen	pro □-Meile	pro qkm
Amtshptmschaft Bautzen	15,010	826,49	105 184	7 008	127
⸗ Kamenz	12,639	695,94	59 218	4 687	85
⸗ Löbau	9,500	523,10	94 476	9 945	180
⸗ Zittau	7,704	424,20	97 505	12 656	230
Sa. Kreishauptmannschaft Bautzen	44,853	2469,73	356 383	7 945	144
Amtshptmschaft Dippoldiswalde . .	11,843	652,11	51 593	4 355	79
⸗ Dresden-Altstadt .	4,530	249,46	90 865	20 059	364
⸗ Dresden-Neustadt .	6,743	371,26	83 577	12 396	225
Stadt Dresden	0,456	25,11	245 515	538 410	9 778
Amtshptmschaft Freiberg	11,877	653,98	112 982	9 513	173
⸗ Großenhain . . .	14,451	795,71	67 293	4 657	85
⸗ Meißen	12,407	683,17	94 774	7 638	139
⸗ Pirna	16,455	906,06	113 039	6 869	125
Sa. Kreishauptmannschaft Dresden	78,762	4336,86	859 638	10 914	198
Amtshptmschaft Borna	9,966	548,76	72 452	7 270	132
⸗ Döbeln	10,605	583,93	100 131	9 442	171
⸗ Grimma	15,374	846,54	84 975	5 527	100
⸗ Leipzig	8,758	482,24	195 757	22 352	406
Stadt Leipzig	0,298	16,41	170 076	570 725	10 364
Amtshptmschaft Oschatz	10,401	572,71	53 730	5 166	94
⸗ Rochlitz	9,385	516,76	96 597	10 292	187
Sa. Kreishauptmannschaft Leipzig	64,787	3567,35	773 718	11 944	218
Amtshptmschaft Annaberg . . .	7,875	433,62	93 007	11 810	215
⸗ Auerbach . . .	7,746	426,52	77 863	10 054	183
⸗ Chemnitz . . .	9,026	497,01	166 426	18 438	335
Stadt Chemnitz	0,279	15,36	110 808	397 161	7 214
Amtshptmschaft Flöha	7,345	404,44	77 189	10 509	191
⸗ Glauchau . . .	5,740	316,05	128 823	22 423	407
⸗ Marienberg . . .	7,346	404,49	59 058	8 040	146
⸗ Oelsnitz	8,301	457,08	53 092	6 396	116
⸗ Plauen	9,853	542,53	122 184	12 401	225
⸗ Schwarzenberg . .	9,289	511,47	95 226	10 251	186
⸗ Zwickau	11,086	610,43	205 753	18 559	337
Sa. Kreishauptmannschaft Zwickau	83,886	4619,00	1 189 429	14 179	258
Im ganzen Königreiche	272,288	14992,94	3 179 168	11 676	212

Nachdem noch in der Periode 1871/75 die männliche Bevölkerung in stärkerem Maße zugenommen hatte, als die weibliche, trat 1875/80 das umgekehrte Verhältniß ein; die Zunahme der männlichen Bevölkerung in diesem letzten Zeitraum war um 10 550 Personen geringer, die der weiblichen um 10 290 größer, als der Geburtsüberschuß nach den Zählkarten der Standesämter.

Während hiernach früher ein Zuwachs an männlicher Bevölkerung durch Einwanderung stattgefunden hat, scheint nunmehr der umgekehrte Fall eingetreten zu sein, was in der Veränderung der Erwerbsverhältnisse eine ausreichende Erklärung finden dürfte. Nur die Amtshauptmannschaften und Städte Dresden, Leipzig und Bautzen hatten auch im Jahre 1880 noch einen Zuwachs an männlicher, dieselben nebst Plauen, jedoch ohne Bautzen, einen solchen an weiblicher Bevölkerung, welcher auf Einwanderung zurückzuführen ist, während in allen sonstigen Gegenden Sachsens die Auswanderung größer gewesen zu sein scheint, als die Einwanderung.

Nach amtlicher Feststellung belief sich die Zahl der nach überseeischen Ländern über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen ausgewanderten Angehörigen des Königreichs Sachsen in den

4 Jahren	1871/75	zusammen auf	8 943	2 Jahren	1881/82	zusammen auf	16 680
5 „	1876/80	„ „	8 341	2 „	1883/84	„ „	10 917

14 Jahren 1871/84 zusammen auf 44 881

Die vorläufigen Ergebnisse der Zählung vom 1. Dezember 1885 weisen nach der Veröffentlichung des statistischen Bureaus eine ortsanwesende Bevölkerung von 3 179 168 Personen nach, und zwar im Vergleich zu der Zählung vom 1. Dezember 1880 in der Kreishauptmannschaft:

	1880	1885	Zunahme		
Bautzen . .	351 326	356 383	5 057 = $1,_{44}$ %,	d. i. $0,_{29}$	pro Jahr
Dresden . .	808 512	859 638	51 126 = $6,_{32}$ „	„ $1,_{26}$	„ „
Leipzig . .	707 826	773 718	65 892 = $9,_{31}$ „	„ $1,_{86}$	„ „
Zwickau . .	1 105 141	1 189 429	84 288 = $7,_{63}$ „	„ $1,_{53}$	„ „
im Königreiche	2 972 805	3 179 168	206 363 = $6,_{94}$ %,	d. i. $1,_{39}$	pro Jahr

Wenn auch bei der definitiven Feststellung sich einige Abänderungen in den Zahlen ergeben werden, so können dieselben doch nur geringfügig sein, so daß jetzt schon die Fortdauer des Nachlasses in der Stärke des Bevölkerungszuwuchses konstatirt werden kann; derselbe erreichte zwar nicht denjenigen Grad, wie es nach der Berufszählung von 1882 den Anschein gewinnen konnte, immerhin aber trat ein Rückgang pro Jahr von $1,_{54}$ auf $1,_{39}$ % ein.

Der Zuwachs an Bevölkerung ist sowohl in den einzelnen Landestheilen als in den beiden Zählungsperioden sehr verschieden stark (Tab. II. S. 6).

Während in einigen Verwaltungsbezirken, besonders in denjenigen, welche die größten Städte einschließen, der Zuwachs noch außerordentlich stark ist, hat er in anderen nahezu bis zum Stillstand (Dippoldiswalde, Löbau) nachgelassen und tritt sogar in einem (Döbeln) zum ersten Male die Erscheinung einer Bevölkerungsabnahme auf.

Tabelle II.

Bevölkerungszuwachs 1875/80 und 1880/85 in Prozenten.

Verwaltungsbezirke	1875/80 %	1880/85 %	Verwaltungsbezirke	1875/80 %	1880/85 %
Amtshptm. Leipzig .	22,08	20,88	Amtshptm. Freiberg . .	4,83	2,51
Stadt Leipzig	17,03	14,08	= Kamenz . . .	4,77	2,74
Amtshptm. Dresden-N.	14,30	11,02	= Großenhain .	4,69	4,13
Stadt Dresden . . .	11,93	11,18	= Marienberg .	4,46	1,56
Amtshptm. Dresden-A.	11,50	8,73	= Oschatz . . .	4,45	1,66
Stadt Chemnitz . . .	11,47	16,49	= Schwarzenberg	3,88	5,41
Amtshptm. Chemnitz	10,81	14,12	= Rochlitz . . .	3,80	3,85
= Plauen .	10,63	11,54	= Glauchau . .	3,68	2,84
= Zwickau .	8,54	6,90	= Flöha	3,44	1,24
= Annaberg	7,72	4,85	= Döbeln . . .	3,43	— 0,03
= Bautzen .	6,25	1,86	= Pirna	3,19	2,03
= Grimma .	5,94	4,90	= Zittau	2,19	1,11
= Meißen .	5,94	3,22	= Dippoldiswalde	1,79	0,38
= Auerbach	5,44	7,58	= Löbau	1,46	0,52
= Borna .	5,02	3,85	= Oelsnitz . . .	1,22	3,90

Die durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit, welche 1880 198 Einwohner pro Quadratkilometer oder 10 916 pro Quadratmeile betrug, hat im Juni 1882 die Zahl von 200 Einwohnern pro qkm oder 11 000 pro □Meile bereits überschritten und nach der vorläufigen Feststellung am 1. Dezember 1885 die Zahl von 212 Einwohnern pro qkm oder 11 676 Einwohnern pro □Meile erreicht.

Sie vertheilt sich indessen sehr verschieden auf die einzelnen Landestheile, wie aus Tab. I S. 4 ersichtlich ist.

Die geringste Bevölkerungsdichtigkeit hat
die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde mit 79 Einwohnern pro qkm,
= Kreishauptmannschaft Bautzen = 144 = = =

Die größte Dichtigkeit, abgesehen von den eigene Verwaltungsbezirke bildenden Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz
die Amtshauptmannschaft Leipzig mit 406 Einwohnern pro qkm,
= Kreishauptmannschaft Zwickau = 258 = = =

Die Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land ergiebt sich aus Tab. III S. 7, in der auch die Zahl der Städte und Landgemeinden aufgeführt ist, welche den einzelnen Verwaltungsbezirken zugetheilt ist. Den größten Prozentsatz von Bevölkerung in Landgemeinden haben die Amtshauptmannschaften Dresden-Alt- und Neustadt und Leipzig, mit 94,70, 91,16 und 94,98 %, woran sich fast unmittelbar Chemnitz mit 88,27 % reiht; indessen sind es in allen diesen Fällen die reichbevölkerten Vororte der drei größten Städte des Landes, welche die Zahl so hoch erscheinen lassen, obwohl sie ihrem Wesen nach kaum mehr als Landgemeinden, wenigstens nicht als ländliche Gemeinden, anzusehen sind; 13 derselben haben eine Einwohnerschaft von mehr als 6000 Seelen.

Tabelle III.

Die städtische und ländliche Bevölkerung am 1. Dezember 1885.

Verwaltungsbezirke	Zahl der Einwohner im Ganzen	Zahl der Städte	Einwohner in den Städten Zahl	%	Zahl der Landgemeinden	Einwohner in den Landgemeinden Zahl	%
Amtshptm. Bautzen .	105 184	3	27 105	25,82	253	78 079	74,18
= Kamenz .	59 218	4	13 869	23,42	120	45 349	76,58
= Löbau .	94 476	4	10 726	11,34	91	83 750	88,66
= Zittau .	97 505	2	24 790	25,43	64	72 715	74,57
Sa. Kreishptm. Bautzen	356 383	13	76 490	21,46	528	279 893	78,54
Amtshpt. Dippoldiswalde	51 593	7	11 171	21,66	88	40 422	78,34
= Dresden-A.	90 865	2	4 816	5,30	96	86 049	94,70
= Dresden-N.	83 577	1	7 389	8,84	76	76 188	91,16
Stadt Dresden . .	245 515	1	245 515	100,00	—	—	0,00
Amtshptm. Freiberg .	112 982	3	31 641	28,00	81	81 341	72,00
= Großenhain	67 293	3	21 677	32,36	156	45 616	67,64
= Meißen .	94 774	5	27 291	28,80	275	67 483	71,20
= Pirna .	113 039	12	39 925	35,32	158	73 114	64,68
Sa. Kreishptm. Dresden	859 638	34	389 425	45,30	930	470 213	54,70
Amtshptm. Borna .	72 452	9	32 318	44,60	157	40 134	55,40
= Döbeln .	100 131	6	46 024	45,97	191	54 107	54,03
= Grimma .	84 975	8	32 316	38,03	177	52 659	61,97
= Leipzig .	195 757	3	10 171	5,02	130	185 586	94,98
Stadt Leipzig . . .	170 076	1	170 076	100,00	—	—	0,00
Amtshptm. Oschatz .	53 730	4	16 332	30,40	138	37 398	69,60
= Rochlitz .	96 597	6	33 730	34,92	138	62 867	65,08
Sa. Kreishptm. Leipzig	773 718	37	340 967	44,07	931	432 751	55,93
Amtshptm. Annaberg	93 007	11	46 270	49,75	30	46 737	50,25
= Auerbach	77 863	4	24 167	31,04	63	53 696	68,96
= Chemnitz .	166 426	3	19 772	11,88	79	146 654	88,12
Stadt Chemnitz . .	110 808	1	110 808	100,00	—	—	0,00
Amtshptm. Flöha .	77 189	4	26 389	34,21	58	50 800	65,79
= Glauchau .	128 823	7	66 137	51,34	77	62 686	48,66
= Marienberg	59 058	4	14 297	24,21	44	44 761	75,79
= Oelsnitz .	53 092	4	19 770	37,23	89	33 322	62,77
= Plauen .	122 184	7	80 644	66,00	116	41 540	34,00
= Schwarzenberg	95 226	8	38 694	40,63	57	56 532	59,37
= Zwickau .	205 753	6	86 049	41,82	116	119 704	58,18
Sa. Kreishptm. Zwickau	1 189 429	59	532 997	44,78	729	656 432	55,22
Sa. Königreich Sachsen	3 179 168	143	1 339 879	42,14	3118	1 839 289	57,86
Dageg. am 1. Dez. 1880	2 972 805	143	1 222 342	41,12	3147	1 750 463	58,88

Auch an anderen Orten haben Landgemeinden durch starke Entwickelung der Industrie einen sehr erheblichen Umfang erreicht, während ein erheblicher Theil der vorwiegend Landbau treibenden Gemeinden nur eine kleine Einwohnerschaft hat. Es haben nach der Zählung von 1880 (für 1885 liegt das Ergebniß noch nicht vor) Einwohner:

unter 100:	384	Landgemeinden	= 12,1 %	501— 800:	403	Landgemeinden	= 12,8 %
101—200:	710	=	= 22,6 =	801—1000:	131	=	= 4,2 =
201—300:	511	=	= 16,2 =	1001—1500:	189	=	= 6,0 =
301—400:	345	=	= 11,0 =	1501—3000:	165	=	= 5,3 =
401—500:	249	=	= 7,2 =	über 3000:	60	=	= 1,9 =
unter 500:	**2199**	=	= **69,8** =	über 500:	**948**	=	= **30,2** =

Von den 143 Städten hat die große Mehrzahl unter 7000 Einwohner, denn es hatten 1880 unter Hinzurechnung der erst am 1. Januar 1883 zur Stadt erhobenen Gemeinde Limbach mit damals 8265 Bewohnern:

560— 1 000	Einw. =	5	Städte =	3,50 %	mit zusammen	3 998	Einw. =	0,32 %
1 001— 2 500	= =	36	= =	25,17 =	= =	62 225	= =	5,06 =
2 501— 4 000	= =	40	= =	27,97 =	= =	127 067	= =	10,33 =
4 001— 7 000	= =	33	= =	23,07 =	= =	189 179	= =	15,37 =
7 001— 20 000	= =	20	= =	13,99 =	= =	221 464	= =	18,00 =
20 001— 40 000	= =	6	= =	4,20 =	= =	161 652	= =	13,14 =
90 001—225 000	= =	3	= =	2,10 =	= =	465 022	= =	37,78 =
560— 7 000	= =	114	= =	79,71 =	= =	382 469	= =	31,08 =

Bis 1885 hatte die Zahl der Städte von mehr als 7000 Einwohnern sich um 5 vermehrt, so daß nur noch 109 Städte weniger als 7000 Einwohner hatten.

Der Zuwachs der Bevölkerung ist im Allgemeinen in den Städten ein weit stärkerer gewesen, als in den Landgemeinden, wie aus nachstehender Uebersicht (Tab. IV) hervorgeht:

Zuwachs der Bevölkerung. **Tabelle IV.**

Zählungs-Jahr	In den Städten			Auf dem Lande			Im Ganzen		
	Einwohner	davon Zuwachs		Einwohner	davon Zuwachs		Einwohner	davon Zuwachs	
		Einw.	%		Einw.	%		Einw.	%
1864	887894	—	—	1449298	—	—	2337192	—	—
1867	935642	47748	5,38	1487944	38646	2,66	2423586	86394	3,70
1871	1013904	78262	8,36	1542340	54396	3,65	2556244	132658	5,47
1875	1109175	95271	9,40	1651411	109071	7,07	2760586	204342	7,99
1880	1222342	113167	10,20	1750463	99052	6,00	2972805	212219	7,69
1885	1339879	117537	9,61	1839289	88826	5,07	3179168	206363	6,95
1864/85	—	451985	50,90	—	389991	26,90	—	841976	36,02

Der durchschnittliche Zuwachs pro Jahr betrug:

	im Ganzen	in den Städten	in den Landgemeinden
1864/67:	1,23 %	1,79 %	0,89 %
1867/71:	1,37 =	2,09 =	0,91 =
1871/75:	2,00 =	2,35 =	1,77 =
1875/80:	1,54 =	2,04 =	1,20 =
1880/85:	1,39 =	1,92 =	1,01

Der starke Zuwachs der Städte kommt überwiegend den größten unter denselben zu gut, während in einer Anzahl kleinerer Städte eine Abnahme der Bevölkerung zu beobachten gewesen ist; 65,31 % der städtischen Bevölkerung wohnen in den 34 Städten mit mehr als 7000 Einw. und 40,03 % in den drei größten Städten

Von dem Gesammtzuwachs = 100 entfielen:

1864/67:	55,27 %	auf die Städte,	44,73 %	auf die Landgemeinden.
1867/71:	59,00	= = = =	41,00	= = = =
1871/75:	46,62	= = = =	53,38	= = = =
1875/80:	53,33	= = = =	46,67	= = = =
1880/85:	56,96	= = = =	43,04	= = = =

Der noch fortdauernde überwiegende Zug nach den großen Städten würde noch mehr hervortreten und auch in den Jahren 1871/75 in Zahlen zum Ausdruck gekommen sein, wenn die Vororte der Großstädte und die stadtähnlichen Industriedörfer von den andern Landgemeinden getrennt aufgeführt würden. Nach den ortsweisen Angaben in der Zeitschrift des statistischen Bureaus ist in Tab. V, S. 10 eine Vergleichung des Bevölkerungszuwachses der mehr als 2000 Einwohner zählenden Dorfgemeinden von 1875 bis 1880 bewirkt; da die Zählungsergebnisse von 1871 nicht ortsweise veröffentlicht worden sind, konnten dieselben nicht zum Vergleich mit herangezogen werden.

Der stärkste Bevölkerungszuwachs in den größeren Landgemeinden fand statt in den Amtshauptmannschaften Leipzig in 17 Gemeinden mit 23 378 Seelen und 30,14 % = 6,03 % jährlich, Dresden-Neustadt in 5 Gemeinden mit 6441 Seelen und 38,50 % = 7,7 % pro Jahr und Dresden-Altstadt in 6 Gemeinden mit 5974 Seelen und 25,23 % = 5,05 % pro Jahr; in der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit 9294 Seelen Zuwachs in 22 Gemeinden kommt derselbe deshalb nicht zum vollen Ausdruck, weil die rasch anwachsende Gemeinde Schloßchemnitz, welche 1875 bereits 7125 Einwohner hatte, inzwischen mit der Stadt Chemnitz verschmolzen wurde und daher dieser zugezählt ist.

Wenn dieser letztere Vorgang ebenfalls die große Anziehungskraft der Großstädte bis in die neueste Zeit darthut, so tritt derselbe auch dadurch deutlich hervor, daß der Zuwachs in den Vororten der beiden größten Städte des Landes weitaus am stärksten ist. Es stieg von 1875 auf 1880 die Einwohnerzahl in

Plagwitz bei Leipzig	von	3896	auf	6966	d. i. um	3070 = 78,80 %	oder	15,72 % jährlich
Anger = =	=	1487	=	2482	= =	995 = 66,99	= =	13,40 = =
Eutritzsch = =	=	3679	=	5879	= =	2200 = 59,80	= =	11,98 = =
Sellerhausen =	=	1699	=	2510	= =	811 = 47,70	= =	9,54 = =
Löbtau bei Dresden	=	6248	=	9273	= =	3025 = 48,42	= =	9,68 = =
Striesen = =	=	4894	=	7225	= =	2331 = 47,63	= =	9,53 = =
Plauen = =	=	2930	=	4258	= =	1328 = 45,34	= =	9,07 = =

Für 1885 liegen Nachweise nur für die Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vor, deren Zahl auf 32 gestiegen war; dieselben zeigen durchweg eine minder starke Zunahme, immerhin aber noch bis über 6 % pro Jahr.

Im Ganzen haben 1875/80 von 135 Landgemeinden mit mehr als 2000 Einw. 114 einen Zuwachs von 63 675 Seelen = 17,10 % erfahren, immerhin aber auch zugleich 21 eine Verminderung von 1478 = 2,86 %. Von letzteren sind 16 Dörfer mit Haus- und Fabrikweberei, 1 betreibt Spielwaarenindustrie und dürfte in den 4

Bevölkerungsveränderung 1875/80 in den Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Tabelle V.

Verwaltungsbezirke	Zunehmende Orte Zahl	Zunehmende Orte 1875 Einw.	Zunehmende Orte 1880 Einw.	Zunahme Einw.	Zunahme %	Abnehmende Orte Zahl	Abnehmende Orte 1875 Einw.	Abnehmende Orte 1880 Einw.	Abnahme Zahl	Abnahme %	Zahl der Orte	Reine Zunahme bez. Abnahme Einw.	Reine Zunahme bez. Abnahme %
Amtshauptmannschaft Bautzen . .	3	9 997	10 453	456	4,56	4	9 360	9 100	260	2,80	7	196	1,01
" Kamenz . .	3	8 927	9 618	691	7,81	—	—	—	—	—	3	691	7,81
" Löbau . .	7	24 824	25 866	1 042	4,20	3	9 799	9 508	291	2,96	10	751	2,17
" Zittau . .	4	16 459	17 685	1 226	7,44	6	17 813	17 420	393	2,21	10	833	2,43
Kreishauptmannschaft Bautzen	17	60 207	63 622	3 415	5,67	13	36 972	36 028	944	2,55	30	2 471	2,54
Amtshauptmannschaft Dresden-Altst.	6	23 676	29 650	5 974	25,23	1	2 265	2 194	71	3,13	7	5 903	22,76
" Dresden-Neust.	5	16 469	22 910	6 441	38,50	1	3 387	3 346	41	1,21	6	6 400	30,22
" Freiberg . .	—	—	—	—	—	2	4 423	4 395	28	0,63	2	— 28	— 0,63
Kreishauptmannschaft Dresden	11	40 145	52 560	12 415	30,90	4	10 075	9 935	140	1,39	15	12 275	24,49
Amtshauptmannschaft Leipzig . .	17	77 456	100 834	23 378	30,14	1	4 699	4 681	18	0,38	18	23 360	28,44
" Rochlitz . .	3	7 458	8 933	1 475	19,77	—	—	—	—	—	3	1 475	19,77
Kreishauptmannschaft Leipzig	20	84 914	109 767	24 853	28,09	1	4 699	4 681	18	0,38	21	24 835	28,03
Amtshauptmannschaft Annaberg .	6	17 748	19 103	1 355	7,63	—	—	—	—	—	6	1 355	7,63
" Auerbach .	5	12 576	14 561	1 985	15,78	—	—	—	—	—	5	1 985	15,78
" Chemnitz .	22	62 168	71 462	9 294	14,95	1	2 592	2 576	16	0,61	23	9 278	14,26
" Flöha . .	4	8 204	8 699	495	6,03	—	—	—	—	—	4	495	6,03
" Glauchau .	3	11 474	12 722	1 248	10,88	1	4 706	4 361	345	7,34	4	903	5,58
" Marienberg .	3	8 950	10 106	1 156	12,92	1	2 626	2 611	15	0,58	4	1 141	9,87
" Plauen . .	1	1 860	2 371	511	27,50	—	—	—	—	—	1	511	27,50
" Schwarzenberg	8	21 090	22 115	1 025	4,86	—	—	—	—	—	8	1 025	4,86
" Zwickau . .	14	43 626	49 549	5 923	13,58	—	—	—	—	—	14	5 923	13,58
Kreishauptmannschaft Zwickau	66	187 696	210 688	22 992	12,25	3	9 924	9 548	376	3,78	69	22 616	11,45
Königreich	114	372 962	436 637	63 675	17,10	21	51 670	60 192	1478	2,86	135	62 197	14,00

andern die Verringerung der Bevölkerung um zusammen 150 Köpfe eine nur zufällige und vorübergehende sein.

Auch unter den Städten hat sich erstmals 1880 in einer der größeren und zwar ebenfalls in dem Sitze einer stark entwickelten Textilindustrie, Glauchau, eine Abnahme der Einwohnerzahl von 21 743 auf 21 358 ergeben, d. i. um 385 = $1_{,77}$ %; 1880/85 hatte Glauchau sich wieder um $1_{,65}$ % vermehrt, dagegen das benachbarte Meerane um $1_{,36}$ % vermindert.

Im Vergleich zur landwirthschaftlich benutzten Fläche ergiebt sich die aus Tab. VI. ersichtliche Bevölkerungsdichtigkeit.

Tabelle VI.

Einwohner pro 10000 ha landwirthschaftlich benutzten Geländes.

Kreishauptmannschaft	1861	1864	1867	1871	1875	1885
Bautzen	18161	18649	18983	19429	19963	21616
Dresden	19375	20437	21226	22513	24916	28973
Leipzig	17658	18578	19307	20555	22320	26979
Zwickau	29382	30988	32269	34064	36651	43628
Königreich	21413	24490	23322	24598	26530	31147

Topographie.

Die seit dem Jahre 1872 in Herausgabe begriffene topographische Karte des Königreichs Sachsen giebt vermöge ihrer ganzen Anlage und Ausführung die vielseitigste Gelegenheit zur speziellen Lokalorientirung und zu topographischen Vorarbeiten für Grenzbestimmungen, Wege und Bauanlagen, Wasserleitungen ꝛc. und bietet daher, neben der Bestimmung für den Unterricht und verschiedene technische Zwecke, allen Grundbesitzern, Ortsverwaltungen und Behörden jederzeit ein höchst brauchbares Anhalten für die Erörterung topographischer Fragen.

Die mit der größten Sorgfalt nach der Generalstabskarte, unter Mitbenutzung der neuen Flur- sowie der Forst- und Eisenbahnkarten, im Maßstabe von 1 : 25 000 ausgeführte und auf dem Terrain selbst durch Neuaufnahmen, soweit solche erforderlich schienen, vervollständigte Karte giebt, neben der umfassendsten Darstellung des Terrains nach Gestaltung, Höhenlage (durch Aequidistanten mit 10 m, im Flachlande 5 und $2_{,5}$ m Schichthöhe) und Bodenbeschaffenheit (Fels, fester Boden, Weichland), die gesammten hydrographischen Verhältnisse (Flüsse, Bäche, Quellen und Teiche), das Eisenbahn- und Wegenetz, letzteres einschließlich der Fußwege, das Detail der Ortschaften, soweit sich dasselbe überhaupt nach dem angenommenen Maßstabe nur ausdrücken läßt, die Bewachsung (Feld, Wald, Wiese, Weinberg, Gärten, Baumpflanzungen ꝛc.) und endlich in konsequent durchgeführter Schriftenordnung eine leichte und ausgiebige Orientirung in der Benennung der einzelnen Objekte. In einer besonderen Ausgabe ist die Terrainböschung durch den Farbenton wiedergegeben.

Für die Projektirung von Wegen und Eisenbahnen ist die neue topographische Karte von ganz besonderem Interesse. Denn abgesehen von der Deutlichkeit der

Abbildung der Wasserläufe ist deren Niederschlagsgebiet mit Hilfe der Aequidistanten rasch und genau zu ermitteln und demnach für die erforderliche Weite von Durchlässen ein Anhalten zu gewinnen; die Aequidistanten (Höhenkurven) lassen ferner ohne alle Messungen die in Rücksicht auf die Terraingestalt zweckmäßigste Richtungslinie eines Weges sehr bald erkennen, und es würde sicher bei der Anlage unseres großen Eisenbahnnetzes eine bedeutende Arbeit gespart worden sein, wenn die topographische Karte schon vor dreißig Jahren vorgelegen hätte. Allein auch in der Zukunft wird sie auch in dieser Beziehung die bedeutendsten Dienste leisten können.

Sehr anschaulich können die Terrainverhältnisse mittels dieser Karte durch Herstellung von Reliefkarten gemacht werden. Solche sind im Königl. Finanzministerium für eine Anzahl Sektionen ausgeführt worden und haben auf der landwirthschaftlichen Landesausstellung 1882 zu Zwickau, wo die Reliefkarten der 46. Sektion Döbeln und der sächsischen Schweiz (Sektionen 83 Pirna, 84 Königstein, 102 Berggießhübel und 103 Rosenthal) ausgestellt waren, großes Interesse in den weitesten Kreisen gefunden.

Zu den bis Ende 1879 ausgegebenen, im Berichte für 1876/79 benannten, 60 Karten sind bis Ende 1885 weitere 66 Karten hinzugekommen und zwar die Sektionen:

Pirna, Königstein, Berggießhübel und Rosenthal (diese vier der größte Theil der Sächsischen Schweiz), Liebschwitz, Rückersdorf, Meerane, Langenbernsdorf, Reiboldsgrün, Elsterberg, Reichenbach, Pausa. — Tannenwald, Seehausen, Pönitz, Thallwitz, Markranstädt, Leipzig, Brandis, Wurzen, Zwenkau, Stolpen, Sebnitz und Schöna (Rest der Sächsischen Schweiz). — Dahlen, Wellerswalde, Strehla (Riesa), Mutzschen, Oschatz, Stauchitz, Pegau, Hennersdorf, Regis, Sayda, Nassau, Purschenstein, Einsiedler Wald (Neuwermsdorf). — Tannenhain, Olganitz, Meißen, Tanneberg, Wilsdruff, Dresden, Freiberg, Tharand, Kreischa, Lichtenberg, Dippoldiswalde, Glashütte, Altenberg, Fürstenwalde. — Kleintrebnitz, Spansberg, Forsthaus Pfeife, Colmnitz, Skäßchen, Hirschstein, Großenhain, Kötzschenbroda, Pillnitz, Neustadt, Schirgiswalde, Hinterhermsdorf, Seifhennersdorf, am Raumberg, Waltersdorf.

Geologische Beschaffenheit.

Die im Jahre 1873 begonnene geologische Landesuntersuchung hat sich bereits auf die Hälfte des Landes erstreckt und die Ergebnisse derselben sind in der neuen geologischen Karte mit erläuterndem Texte zur Anschauung gebracht, zu welchen die vorerwähnte neue topographische Karte im Maßstabe von 1 : 25 000 benutzt ist. Hierdurch wird das geologische mit dem topographischen zu einer Gesammtwiedergabe der Oberflächenverhältnisse und des geologischen Aufbaues einheitlich verschmolzen. Die Erkenntniß des Letzteren ist das Resultat spezieller Aufnahmen von Seiten der damit beauftragten Landesgeologen an Ort und Stelle während des Sommers, sowie der sich daranschließenden petrographischen, chemischen und paläontologischen Arbeiten während des Winters. Die auf der Karte zur Darstellung gekommenen geologischen Verhältnisse sind in den beigegebenen Erläuterungen ausführlich beschrieben und erklärt. Demselben Zwecke dienen auch die am unteren Rande der Kartenblätter befindlichen geologischen Querprofile durch die dargestellte Gegend und die den Texten eingedruckten Holzschnitte oder beigefügten lithographischen Tafeln. Diese

Karten lassen sich ebenfalls zur Herstellung von Reliefkarten verwenden, wie solches bereits mit der Sektion Döbeln geschehen ist, welche 1882 in Zwickau ausgestellt war.

Ende 1885 sind die Karten von 57 Sektionen zur Ausgabe gelangt, welche sechs geologischen Gebieten angehören und zwar:

I. **Erzgebirge 16**: Kupferberg, Wiesenthal, Eibenstock nebst Aschberg, Annaberg, Elterlein, Schwarzenberg, Schneeberg, Zöblitz, Marienberg, Geyer, Lößnitz, Kirchberg, Zschopau, Burkhardtsdorf, Schellenberg-Flöha, Johanngeorgenstadt.
In Bearbeitung 8: Kühnheide, Langhennersdorf, Freiberg, Brand, Lichtenberg, Dippoldiswalde, Lengefeld, Saida.

II. **Vogtland 6**: Zwota, Adorf, Elster, Falkenstein, Auerbach-Lengenfeld, Ebersbrunn-Planitz,
In Bearbeitung 3: Treuen, Oelsnitz, Plauen.

III. **Erzgebirgisches Becken 6**: Meerane, Zwickau, Lichtenstein, Stollberg-Lugau, Chemnitz, Frankenberg-Hainichen.

IV. **Granulitgebirge 8**: Glauchau, Hohenstein, Mittweida, Penig, Langenleuba, Waldheim, Geringswalde, Döbeln.

V. **Nordsächsisches Hügelland 12**: Frohburg, Rochlitz, Lausigk, Colditz, Leisnig, Mutzschen, Grimma, Naunhof, Brandis, Thallwitz, Oschatz, Wurzen.
In Bearbeitung 10: Dahlen, Wellerswalde, Riesa, Collmnitz, Stauchitz, Hirschstein, Großenhain, Kötzschenbroda, Lommatzsch und Roßwein.

VI. **Leipziger Flachland 6**: Borna, Zwenkau, Liebertwolkwitz, Markranstädt, Leipzig, Pegau mit Hennersdorf.

Das Erzgebirge und Vogtland sind aus den sehr mannigfaltig gegliederten und sehr wechselvoll ausgebildeten Formationen der krystallinischen Schiefer, also der Gneiß-, Glimmerschiefer- und Phyllitformation aufgebaut, welche von zahlreichen Eruptivgesteinen, also von Graniten, Quarzporphyren, Syeniten, Porphyriten, Dioriten und Basalten durchsetzt werden. Die in diesen Gesteinen vorkommenden Erzgänge sind mit verschiedenfarbigen Linien zur Anschauung gebracht.

Seit Torfstreu und Torfmull fabrikmäßig dargestellt wird, hat sich die Aufmerksamkeit wieder mehr den im Erzgebirge vorhandenen Torfmooren zugewendet, die zum Theil ein für die Verarbeitung hierauf vorzüglich geeignetes Material enthalten. Größere Torfmoore finden sich vor in den Sektionen Eibenstock, Schneberg, Kupferberg, Marienberg, Wiesenthal und Annaberg. Durch Zahl, Mächtigkeit und Ausdehnung zeichnen sich besonders die Moore der Sektion Eibenstock, die auf dem plateauförmigen Kamme des Erzgebirges liegt, aus. Im Ganzen findet an 25 Stellen dieser Sektion ein geregelter Abbau der Moore statt; eine bei Weitem größere Zahl werden jetzt noch nicht abgebaut, weil sie junge Holzbestände tragen. Die bedeutendsten Moore sind die sich ins Königreich Böhmen hineinziehenden Kranichsee- und Kuhbuckensee-Moore, die eine Mächtigkeit von 10—15 Meter und eine Ausdehnung von $0,_6$ und 1 Kilometer besitzen. Oestlich an diese Moore schließen sich noch vier andere Moore von $0,_5$ bis 1 Kilometer Durchmesser; aus diesem Moore entspringt die Rohlau und der Schwarzbach. Auf dem nördlichen Abhang finden sich weitere Moore vor, die Torf bis zu 5 Meter Mächtigkeit und etwa 2 Kilometer Ausdehnung besitzen; solche finden sich fast in allen obern Enden der Thäler der Sektion. In der Sektion Kupferberg kommen

Torfmoore bis zu 4 m, Annaberg bis zu 1 m, Marienberg von $0_{,75}$ bis $3_{,5}$ m, Wiesenthal über 2 m, Schwarzenberg jedoch nur in geringer Mächtigkeit vor. Die wichtigsten Torflager sind die in der Sektion Schneeberg. Von diesen wiederum besitzen die dem sächsischen Staatsfiscus gehörigen Torflager die größte Mächtigkeit und Ausdehnung. Jetzt werden dieselben in drei Stichen abgebaut, von denen der Jahnsgrüner mit einer jährlichen Ausbeute von 15 bis 16 Mill. Stück Torfziegel der ausgedehnteste ist. Das Torfmoor bei Jahnsgrün umfaßt ein Areal von circa 60 Hektar, wovon aber seit 1791 bereits 35 Hektar ausgetorft sind; die Mächtigkeit des Lagers beträgt durchschnittlich 3 Meter, die jedoch bis 6 Meter local ansteigen soll. Die oberste 1 Meter starke Schicht ist ein heller, lockerer, sehr absorptionsfähiger Torf, zu Torfstreu und Torfmull vorzüglich geeignet, wie durch die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Pommritz festgestellt wurde, welche als die Absorptionsfähigkeit für Wasser bei Jahnsgrüner Torfmull 978 % des eigenen Gewichts ermittelte.

Die beiden das erzgebirgische Becken zusammensetzenden Formationen des Carbons und des Rothliegenden haben, namentlich mit ganz besonderem Bezuge auf die Steinkohlenschätze dieses Gebietes, eine sehr spezielle Darstellung erfahren. Um die Lagerungsverhältnisse, Mächtigkeit und Ausdehnung der Kohlenflötze mit Bezug auf die Art ihres Abbaues und ihrer bergmännischen Verwerthung noch genauer darzulegen, sind überdies 2 Tafeln mit Spezialprofilen durch das Steinkohlenrevier von Lugau-Oelsnitz, sowie eine desgleichen, das Zwickauer Revier darstellend, erschienen.

Das sächsische Mittelgebirge wird aus der sehr mannigfaltigen Granulitformation, aufgebaut in die die verschiedensten, theilweise sehr seltenen Gesteine eingeschaltet sind. Umgeben wird es von einem schmalen Wall, welcher aus Glimmerschiefern und Phylliten besteht. Zum Zwecke eines Gesammtüberblickes über dieses Granulitgebirge ist außer den 8 Sektionen noch eine Uebersichtskarte des sächsischen Granulitgebirges im Maßstabe 1 : 100 000 nebst einem Textheft, sowie ein geologischer Führer durch dasselbe, beide vom Oberbergrath Prof. Dr. Credner bearbeitet, erschienen.

Das nordsächsische Hügel- und Flachland zeigt noch eine ungeahnte Mannigfaltigkeit im geologischen Aufbaue auf, indem an Letzterem die verschiedensten Porphyre, Porphyrite, Pechsteine, Porphyrtuffe und Sedimentgesteine des Rothliegenden, sowie Zechstein und Buntsandstein, besonders aber die Braunkohlenformation und das Diluvium theilnehmen.

Bei den Flachlandssektionen der Karte ist besondere Sorgfalt dem Versuche gewidmet, dieselbe zugleich agronomischen Interessen nutzbar zu machen. In erster Linie mußte bei der Abtrennung, Gliederung und Benennung der an die Erdoberfläche tretenden und deshalb kartographisch darstellbaren Gesteinbildungen, dem ursprünglichen Zwecke der Karte entsprechend, von geologischen Gesichtspunkten ausgegangen werden; die Natur des höchst einfach gegliederten Schwemmlandes bringt es jedoch mit sich, daß die hier behufs geologischer Unterscheidung angewendeten Kriterien gleichzeitig auch bei einer rein agronomischen Kartirung die

wesentlich maßgebenden sein würden. So betheiligten sich an der Zusammensetzung des Leipziger Flachlandes in den drei jüngsten geologischen Formationen*)

Alluvium: horizontaler Aulehm; Flußsand und Kies; Anschwemmmassen und geneigte Lehme; Torf- und Moorbildungen;

Diluvium: Löß; Sande, Kiese und Schuttanhäufungen im Hangenden des Geschiebelehmes; Geschiebelehm und Geschiebemergel; Sande, Kiese und Schotter im Liegenden des Geschiebelehmes; Thone (Bänderthon);

Oligocän: Sande; Thone und Braunkohlen.

Diese geologischen Unterscheidungen haben zugleich eine gleichwerthige agronomische Bedeutung, weil sich diese Ablagerungen nicht nur durch ihr geologisches Alter und ihren Ursprung, sondern auch zugleich und in erster Linie durch ihre verschiedenartige Zusammensetzung und Struktur, sowie durch ihr abweichendes Verhalten sowohl gegenüber dem Grundwasser, wie gegen die atmosphärischen Gewässer also durch lauter auch pedologisch ins Gewicht fallende Eigenthümlichkeiten von einander abheben.

Durch die gewählte Farbe der Kartenblätter im Vereine mit eingetragenen Buchstabenbezeichnungen, wird (wie bei den Gebirgssektionen die zu Tage tretende oder durch Bohrungen ermittelte Gesteinsart) bei den Flachlandsektionen, wo solches durch die Schwemmgebilde derart überlagert ist, daß es sich nicht mehr erkennen läßt, die durch den Text noch erläuterte Beschaffenheit der obersten, die Ackerkrume liefernden Schicht vor Augen geführt. Durch Eintragung weiterer Markzeichen ist aber auch zugleich mittels Darstellung des Bodenprofils die Beschaffenheit des Untergrundes in leicht zu erkennender und übersichtlicher Weise zur Anschauung gebracht.

Um die Mächtigkeit der obersten Schicht und die Beschaffenheit des geologischen Untergrundes derselben hinsichtlich der für den Werth der Ackerkrume wichtigsten Eigenschaften, der Durchlässigkeit oder Undurchlässigkeit, zu ermitteln, wurden auf jeder der betreffenden Sektionen mehrere Tausend Bohrungen von $1_{,20}$ bis $1_{,50}$ m Tiefe ausgeführt, genügend tief, weil die oberste Schicht solche Mächtigkeit in den bisher untersuchten Gegenden meist nicht erreicht.

Die für die Mächtigkeit der obersten Schicht erhaltenen Durchschnittswerthe sind, in Decimetern ausgedrückt, mit rother Farbe auf das sehr licht gehaltene Kolorit der betreffenden Oberflächenschicht aufgedruckt.

Außerdem ist auf tiefgründigem Geschiebelehm und Lößboden die Tiefe unter der Erdoberfläche, in welcher sich dessen Kalkgehalt einstellt, bis zu welcher also die Verwitterung und Entkalkung dieser Lehme hinabgereicht hat, durch den Aufdruck blauer Zahlen angezeigt.

Mit Bezug auf das Verhalten der auf solche Weise nach ihrer Beschaffenheit und Mächtigkeit kartographisch gekennzeichneten Oberflächenschicht gegen das Wasser, und somit auch gegen die Wärme, ist Unterscheidung gemacht zwischen kiesig sandigen, also durchlässigen oder thonig-lehmigen, also schwer durchlässigen Ablagerungen, welche deren Untergrund bilden. Diese beiden Untergrundbeschaffenheiten sind in leicht

*) Dr. Herm. Credner. Die geologische Landesuntersuchung des Königreichs Sachsen 1885.

erkennbarer Weise dadurch zur Anschauung gebracht, daß bei leicht durchlässigem Untergrunde eine vertikale, bei schwer durchlässigem eine horizontale, zarte braune Strichlage, welche das sonstige Kartenbild nicht stört, der Farbe der Oberflächenschicht aufgedruckt wurde.

Durch Anwendung dieser Methode findet das Bodenprofil eine Flächendarstellung; mit Leichtigkeit übersieht man auf größere Strecken sämmtliche für den durch die Struktur bedingten Bodenwerth entscheidende Faktoren: die petrographische Zusammensetzung der Oberflächenschicht durch das geologische Kolorit, die schwarzen Buchstabensymbole und die blauen Ziffern; die Mächtigkeit derselben durch die rothen Zahlen; die Durchlässigkeit oder Undurchlässigkeit des Untergrundes durch die vertikale oder horizontale Strichlage; die Neigung der Oberfläche durch die größeren oder geringeren Abstände der äquidistanten Niveau-Curven. Die Darstellung ist eine so vollkommene und so leicht verständliche, daß es kaum möglich sein dürfte, irgend erhebliche Verbesserungen anzubringen; größere Detailirung könnte nur auf Kosten der Leichtverständlichkeit und der Klarheit der geologischen Verhältnisse geschehen, welche zu bewahren auch im landwirthschaftlichen Interesse in erster Linie Aufgabe dieser Karte ist. Da der Maßstab der Karte hinreichend groß ist, um auf derselben die Lage der einzelnen Grundstücke zu erkennen, so kann diese kartographische Darstellung für die Praxis unmittelbar nutzbar gemacht werden und zwar umsomehr, als die Bodenverhältnisse auch in den Texten zu den betreffenden Karten besondere Berücksichtigung finden.

Klima.

Die Zahl der Stationen für die Beobachtung der Witterung hat in den letzten Jahren im Königreich Sachsen eine wesentliche Vergrößerung erfahren.*) Während bisher nur 27 Stationen II. und III. Ordnung bestanden hatten, betrug die Zahl der beobachtenden

Stationen	II. Ordnung	Ende 1883: 22	Ende 1884: 21
„	III. „	„ 1883: 6	„ 1884: 6
„	IV. „	„ 1883: 139	„ 1884: 129
Insgesammt	. . . .	„ 1883: 167	„ 1884: 156

Eine **Station I. Ordnung**, welche, mit Registrirapparaten ausgerüstet, die Beobachtung der Witterungsvorgänge in erschöpfender Weise betreibt, besteht z. Z. in Sachsen nicht; zwar sind an der Sternwarte in Leipzig Registrirapparate vorhanden, werden jedoch nicht in solchem Umfange benutzt, indem die meteorologischen Arbeiten an dieser Anstalt seit dem im Jahre 1881 erfolgten Tode ihres bisherigen Vorstandes, welcher auch die Verlegung der Verwaltung der meteorologischen Stationen von Leipzig nach Chemnitz nach sich zog, weniger vollständig betrieben werden; zwar werden noch der Luftdruck und die Temperatur mit den aufgestellten Apparaten registrirt, die Registrirstreifen aber zur Reduktion nach Chemnitz gesendet.

*) Vgl. Jahrbuch des Kgl. Sächs. Meteorologischen Instituts, 1883 und 1884.

Nachdem auch die Prognosenabtheilung im März 1882 nach Chemnitz verlegt und so sämmtliche Abtheilungen daselbst vereinigt worden, wurde die Gesammtheit der daselbst für meteorologische Forschungen geschaffenen Einrichtungen zu einem selbstständigen meteorologischen Institute erweitert, jedoch für die Witterungsbeobachtungen noch keine Registrirapparate aufgestellt.

Die **Stationen II. Ordnung** sind mit Barometer, Psychrometer, Minimum- und theilweise auch Maximum-Thermometer, Regenmesser und manche auch mit Windfahne ausgestattet. Hierher gehören:

a) Stationen, welche von dem Kgl. Meteorologischen Institut unterhalten werden:

1. **Annaberg**, 607 m über der Meeresfläche gelegen. Beobachter: Professor Dr. Lindemann.
2. **Altenberg**, 756 m, E. verw. Stollnfaktor Richter.
3. **Bautzen**, 213 m, Seminaroberlehrer Frenzel.
4. **Chemnitz**, 321 m, Beamte des Kgl. Meteorol. Instituts.
5. **Döbeln**, 192 m Cantor Kolditz.
6. **Dresden-Altstadt**, 119 m, im Polytechnikum, Hausinspektor Schwarz.
7. **Dresden-Neustadt**, 128 m, Professor Neubert.
8. **Elster**, 501 m, Kaufmann J. Preyer.
9. **Griesbach** b. Schneeberg, 482 m, Seminaroberlehrer J. Berthold in Schneeberg.
10. **Königstein**, Festung, 357 m, Wallmeister Seidewinkel.
11. **Niederpfannenstiel** b. Aue, 359 m, Kassirer Heinze.
12. **Plauen i. V.**, 367 m, Seminaroberlehrer Dr. Lange.
13. **Zittau**, 263 m, Realschuloberlehrer Schiller.
14. **Zwickau**, 282 m, Schuldirektor Meier.

b) Stationen, welche, in Verbindung mit höheren Lehranstalten stehend, von diesen unabhängig von dem Meteorologischen Institute verwaltet werden, denselben aber ihre Beobachtungstabellen abliefern:

15. **Leipzig**, 119 m, von der Direktion der Sternwarte unterhalten, Assistent Leppig.
16. **Freiberg**, 407 m, in der Bergakademie, Hausinspektor Kretzschmar.

c) Stationen, welche unter der Kommission für das forstliche Versuchswesen in Tharand, unter Aufsicht von Professor Dr. Krutzsch daselbst stehen:

17. **Oberwiesenthal**, 927 m, Oberförster Böhme.
18. **Rehefeld**, 698 m, Oberförster v. Lindenau.
19. **Reitzenhain**, 778 m, Oberförster Otto.
20. **Tharand**, 221 m, Registrator der Forstakademie Selle.

d) Stationen, welche von freiwilligen Beobachtern eingerichtet sind und unterhalten werden:

21. **Collmen** b. Colditz, 207 m, vom 1. Juli 1884 an, vorher in Bauda, von wo die Station bei Umzug des Beobachters, Pfarrer Gladewitz, nach Collmen verlegt wurde.
22. **Frankenberg**, 301 m, Lehrer Roßleben.
23. **Glauchau**, 245 m, Realschuloberlehrer R. Glaß.

Die **Stationen III. Ordnung** sind in gleicher Weise ausgestattet, wie die II. Ordnung, mit Ausnahme des Barometers, welches nicht unter die Beobachtungsmittel aufgenommen ist. Hierher gehören 6 Stationen, welche sämmtlich unter der Kommission für das forstliche Versuchswesen stehen:

24. **Georgengrün** b. Rautenkranz, 718 m, Oberförster Schulze.
25. **Gohrisch** b. Riesa, 98 m, Forstmeister Koch.
26. **Grüllenburg**, b. Klingenberg, 388 m, Oberförster Dost.
27. **Hinterhermsdorf** b. Sebnitz, 376 m, Oberförster Plant.
28. **Hubertusburg**-Wermsdorf, 190 m, Oberförster v. Brandenstein.
29. **Zwenkau**, 134 m, Oberförster Lomler.

Stationen IV. Ordnung wurden seit dem Anfang des Jahres 1883 durch die sächsische Forstverwaltung errichtet, indem 76 Regenmesser bei Forsthäusern in den wichtigsten Theilen des Landes aufgestellt und die Beobachtungen größtentheils den Revierverwaltern, theils auch geeigneten Privatpersonen übertragen wurden. Das meteorologische Institut hat die Verarbeitung und Veröffentlichung der Beobachtung übernommen. Mit dem Jahre 1884 kamen 2 weitere forstliche Stationen hinzu.

Bereits seit dem Jahre 1880 war außerdem eine größere Anzahl von Regenbeobachtungsstationen in den verschiedensten Theilen des Landes durch freiwillige Beobachter errichtet worden, wozu die landwirthschaftlichen Kreisvereine nachhaltende Anregung gaben und erforderlichenfalls Beihilfe zur Anschaffung der Regenmesser gewährten, um ein möglichst dichtes und vollständiges Netz von Stationen zur Beobachtung der Niederschläge zu erhalten. Die Gesammtzahl dieser Stationen stieg bis zum Jahre 1883 auf 59; jedoch waren diese nicht sämmtlich während der ganzen Berichtszeit in Thätigkeit, indem sich durch Wegzug, Todesfall ꝛc. häufiger Wechsel ergab.

Die Uebersichtskarte der meteorologischen Stationen zeigt nunmehr eine ziemlich gleichmäßige Verteilung derselben über das Land. Es entfallen Ende 1883 auf die Kreishauptmannschaft

Bautzen	im Ganzen	16	Stationen	= 1 auf	154 qkm,
Dresden	„ „	62	„	= 1 „	70 „
Leipzig	„ „	31	„	= 1 „	115 „
Zwickau	„ „	58	„	= 1 „	80 „
insgesammt	im Ganzen	167	Stationen	= 1 auf	90 qkm.

Die Ergebnisse der Beobachtungen sämmtlicher Stationen, von denen eine genügend lange und zusammenhängende Beobachtungsreihe vorlag, sind von der Direktion des Meteorologischen Institutes in dankenswerther Weise in die vom Berichterstatter entworfenen Formulare eingetragen worden, so daß die Tabellen VII—XV, XVIII und XXIV, die Fortsetzung der Tabellen II—VI, und VIII—XI des Berichts für die Jahre 1876/79 bilden, jedoch mit Ausnahme von Gröditz b. Weißenberg, wo die Station mit dem Jahre 1876 einging, sowie Schandau und Tharand, wo Unterbrechungen stattgefunden hatten.

Ueber die **Temperatur**verhältnisse geben die Tabellen VII ff. Auskunft.

Die mittlere Jahrestemperatur war nach Tabelle VII, S. 20:

1880: 7,5 1881: 6,3 1882: 7,7 1883: 6,6 1884: 7,7° C.,

sie überschritt demnach die Durchschnittstemperatur der Jahre 1872/84 von 7,2° C. in den Jahren 1880 um 0,3°, 1882 und 1884 um je 0,5°, blieb dagegen in dem Jahre 1881 um 0,9° und 1883 um 0,6° hinter derselben zurück; ähnliche, zum Theil auch etwas größere oder geringere, Unterschiede zeigen die Durchschnittstemperaturen der einzelnen Stationen; nur Rehefeld hatte 1884 0,1° C. weniger als im 15jährigen Durchschnitt, anderseits Bautzen 1883 0,1° und Döbeln 0,3° C. mehr.

Die höchsten Temperaturen im Jahre lagen an den verschiedenen Stationen bei durchschnittlich

32,0°	im	Jahre	1881	mit	durchschn.	Jahrestemperatur	von	6,2°:	zwischen	27,8	und 35,0°
30,6°	=	=	1884	=	=	=	=	7,7°:	=	25,0	= 37,1°
29,8°	=	=	1880	=	=	=	=	6,6°:	=	26,4	= 31,6°
29,5°	=	=	1883	=	=	=	=	7,5°:	=	24,4	= 33,0°
29,1°	=	=	1882	=	=	=	=	7,7°:	=	44,6	= 38,2°

Es fielen daher weder die wärmsten Tage regelmäßig in die wärmsten Jahre, noch war die größte Wärme in den einzelnen Jahren nach gleichem Verhältniß über das Land verbreitet; 1883 betrug der Unterschied in der höchsten Temperatur an den einzelnen Orten nur 5,2°, 1882 dagegen 13,6°. Die höchsten Temperaturen wurden in den am tiefsten gelegenen Stationen beobachtet, von welcher Regel sich nur unerhebliche Abweichungen zeigen; dagegen erreichten die niedrigste Maximaltemperatur nicht die höchstgelegenen Orte, sondern, abweichend von den Perioden 1876/79, in allen 5 Jahren das tiefer gelegene Rehefeld. Wie sehr lokale Verhältnisse hierbei von Einfluß sind, zeigt, daß die Maximaltemperatur in dem geschützter gelegenen Georgengrün jene in dem 30 m tiefer liegenden Rehefeld regelmäßig nicht unerheblich und zwar bis um 5° C. übersteigt.

Die niedrigste Temperatur im Jahre war durchschnittlich:

—24,2°	im	Jahre	1881	mit	durchschn.	Jahrestemperatur	von	6,2°:	zwischen	—17,5	u. —29,0°
—16,8°	=	=	1883	=	=	=	=	6,6°:	=	—12,3	= —22,8°
—14,7°	=	=	1880	=	=	=	=	7,5°:	=	—11,2	= —19,0°
—14,3°	=	=	1884	=	=	=	=	7,7°:	=	—10,1	= —23,0°
—12,5°	=	=	1882	=	=	=	=	7,7°:	=	— 9,1	= —19,4°

Die ungewöhnlich hohen Kältegrade im Winter 1880/81 haben manchen Schaden an Obstbäumen, Weinreben rc. verursacht; jedoch sind deren nicht so viele erfroren wie im Süden Deutschlands, was auf den frühen Abschluß des Wachsthums im Herbste zurückzuführen sein wird.

Die Minimaltemperatur hat einen sichtbaren Einfluß auf die gesammte Jahrestemperatur, weil starke Kälte anhaltender zu sein pflegt, als große Hitze; auch läßt sich eine gleichmäßige Vertheilung des Unterschiedes in der höchsten

Jahrestemperatur, Barometerstand und Bewölkung 1880/84.

Tabelle VII.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Höhe über der Ostsee	Mittlere Jahrestemperatur Grade nach Celsius						Höchste Temperatur im Jahre Grade nach Celsius					Niedrigste Temperatur im Jahre Grade nach Celsius					Durchschnittlicher Barometerstand mm					
	m	1880	1881	1882	1883	1884	vielj.	1880	1881	1882	1883	1884	1880	1881	1882	1883	1884	1880	1881	1882	1883	1884	1876/84
1. Gohrisch b. Riesa	98	8,7	7,4	8,7	9,1	**9,5**	8,2	32,0	**35,0**	**38,2**	**31,6**	**37,1**	—17,0	—**29,0**	—15,8	—19,0	—19,6	—	—	—	—	—	—
2. Leipzig	119	8,8	7,4	8,8	8,4	9,1	8,5	**33,0**	33,9	30,8	33,1	33,0	—14,2	—26,0	—13,0	—**12,3**	—11,2	751,6	751,3	751,0	751,2	751,8	751,0
3. Dresden-A.	119	—	**8,0**	**9,5**	**9,5**	—	9,0	29,5	31,7	30,7	29,9	30,0	—	—25,5	—13,0	—13,5	—11,0	**752,3**	**752,3**	**752,1**	**752,1**	**752,5**	**751,4**
4. Dresden-N.	128	**9,2**	7,8	9,4	8,6	9,1	8,8	32,0	33,9	30,6	31,3	32,2	—**11,2**	—23,4	—11,3	—14,3	—10,5	751,4	751,0	750,7	750,6	751,1	750,2
5. Zwenkau	134	8,9	7,6	9,1	8,5	9,0	8,6	30,9	33,3	30,3	32,7	32,5	—16,8	—28,7	—13,1	—14,7	—13,0	—	—	—	—	—	—
6. Döbeln	192	8,6	7,3	9,0	8,1	8,9	7,8	30,6	33,5	30,2	31,5	33,0	—13,5	—26,0	—12,6	—14,0	—13,0	745,2	745,1	744,8	745,1	746,0	744,7
7. Wermsdorf	190	8,3	6,9	8,2	7,9	8,6	8,0	30,2	31,0	29,0	30,9	31,0	—17,0	—24,0	—11,8	—13,0	—12,6	—	—	—	—	—	—
8. Bautzen	213	8,9	7,4	9,0	8,1	9,0	8,0	29,7	32,0	30,0	30,8	31,3	—13,5	—**17,5**	—**9,1**	—13,8	—**10,1**	743,1	743,5	743,3	743,3	743,9	742,8
9. Zittau	263	8,1	6,5	8,0	7,2	8,4	8,5	29,9	33,5	29,8	28,8	29,2	—12,9	—25,7	—11,2	—18,5	—11,4	738,7	738,6	738,5	738,4	739,0	739,0
10. Zwickau	282	8,4	7,3	8,4	7,9	8,8	7,9	32,1	34,9	29,8	30,7	32,4	—15,4	—26,2	—12,8	—14,9	—11,6	737,4	737,1	737,1	736,7	737,7	736,7
11. Chemnitz	321	8,1	6,9	8,3	8,3	9,1	8,4	30,2	32,3	27,6	29,8	31,4	—13,4	—25,0	—10,3	—14,8	—12,5	733,9	733,8	733,9	733,2	734,0	733,6
12. Festung Königstein	357	7,8	6,4	7,9	7,0	7,8	7,5	27,6	30,1	27,2	28,6	28,6	—12,2	—18,4	—12,5	—15,2	—10,8	731,0	730,9	730,6	730,3	731,0	730,3
13. Niederpfannenstiel	359	7,6	6,5	7,8	7,0	7,9	7,4	31,4	32,8	28,1	29,4	30,2	—16,5	—25,5	—11,5	—17,5	—15,7	730,3	730,1	730,1	730,1	730,8	729,7
14. Plauen i. V.	367	7,8	6,8	8,1	6,9	7,9	7,3	31,0	34,5	30,5	29,8	33,0	—**19,0**	—**29,0**	—11,0	—21,0	—22,0	729,8	729,5	729,4	729,1	729,9	729,0
15. Hinterhermsdorf	376	7,1	5,6	7,1	6,4	7,2	6,6	27,8	30,4	28,4	28,6	28,9	—12,8	—22,9	—12,0	—17,5	—13,8	—	—	—	—	—	—
16. Grüllenburg	388	7,1	5,8	7,2	6,6	7,6	6,7	28,4	30,4	27,0	29,2	30,8	—12,8	—26,0	—13,8	—19,0	—12,5	—	—	—	—	—	—
17. Freiberg	407	7,9	6,4	7,9	7,2	8,0	7,4	28,2	29,8	27,5	30,6	28,0	—12,5	—19,0	—11,0	—14,5	—11,0	726,1	726,1	726,0	725,9	726,6	725,7
18. Griesbach b. Schneeb.	482	7,3	6,1	7,3	6,7	7,5	7,1	30,5	32,1	29,3	29,6	30,5	—12,9	—24,0	—11,4	—16,8	—17,1	719,3	719,3	719,6	719,6	720,4	718,7
19. Elster	501	6,4	5,1	6,5	5,9	6,8	6,2	28,5	32,0	28,5	30,2	31,0	—15,2	—26,0	—12,4	—20,0	—**23,0**	718,7	718,5	718,6	718,2	718,5	718,0
20. Annaberg	607	6,9	5,6	6,8	5,9	7,0	6,5	29,8	32,2	29,4	29,0	30,6	—14,0	—19,4	—11,4	—15,6	—14,8	709,2	708,9	709,1	709,1	710,1	708,6
21. Rehefeld	689	4,9	**3,4**	5,0	4,2	5,0	4,6	**24,4**	**27,8**	**24,6**	**26,4**	**25,6**	—15,8	—27,6	—**19,4**	—**22,8**	—16,6	702,0	701,4	701,7	701,4	702,0	701,3
22. Georgengrün	718	6,0	4,7	5,9	4,8	5,7	5,8	28,8	31,8	29,6	28,0	30,0	—14,6	—20,0	—12,8	—19,0	—16,5	—	—	—	—	—	—
23. Reitzenhain	778	**5,0**	3,5	**4,9**	4,1	5,0	4,5	25,8	28,0	25,0	26,8	26,8	—16,0	—25,0	—14,5	—22,0	—16,4	694,8	694,4	694,5	694,3	695,0	694,0
24. Oberwiesenthal	927	**5,0**	3,7	5,0	**3,6**	**4,6**	4,6	26,0	29,2	25,6	27,2	26,8	—16,8	—19,7	—13,3	—19,5	—16,0	**681,7**	679,9	**681,5**	**681,6**	681,0	680,9
Durchschnitt:	376	7,5	6,3	7,7	6,6	7,7	7,2	29,5	32,0	29,1	29,8	30,6	—14,7	—24,2	—12,5	—16,8	—14,3	727,6	727,3	727,4	727,2	727,9	727,0

NB. Die Minima und Maxima sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Kälte wahrnehmen, indem der geringste Unterschied im Jahre 1880 $7{,}8^0$ und der größte 1881 nur $11{,}5^0$ betrug. Dagegen steht die Höhe der Minimaltemperatur, wie eine nähere Vergleichung bei den einzelnen Stationen ergiebt, in keinem wesentlichen Zusammenhang mit der Erhebung über die Meeresfläche.

Faßt man die 24 Stationen nach ihrer Höhenlage in 5 Zonen zusammen, derart, daß

die	6	Stationen	1— 5	die	I.	Zone	mit	durchschnittlich	120	m Erhebung	über	die	Ostsee,
„	5	„	6—11	„	II.	„	„	„	243	„	„	„	„
„	6	„	12—17	„	III.	„	„	„	376	„	„	„	„
„	3	„	18—20	„	IV.	„	„	„	530	„	„	„	„
„	4	„	21—24	„	V.	„	„	„	778	„	„	„	„

bilden, so ergeben sich für jede dieser Zonen in Bezug auf die Temperaturverhältnisse in den Berichtsjahren die aus Tab. VIII S. 22 ersichtlichen Durchschnittszahlen, welche zugleich als Mittelzahlen für größere Landestheile anzusehen sein dürften.

Die Abnahme der mittleren Jahrestemperatur erfolgte nach Tab. VIII um 1^0 C. bei durchschnittlicher Erhebung um 178 m in den 3 Jahren 1880—1882, 164 m im Jahre 1884 und 146 m im Jahre 1883, was im Durchschnitt dieser 5 Jahre 169 m ergiebt; fast dieselbe Durchschnittsziffer, **170** m, erhält man, wenn man die aus den Jahren 1876—79 gewonnenen Zahlen hinzunimmt, mithin aus einem Zeitraum von 9 Jahren.

Die Wärme-Abnahme findet indessen nicht gleichmäßig nach Verhältniß der Erhebung über die Meeresfläche statt; vielmehr geht sie etwas langsamer in der II. Höhenzone vor sich, sodann etwas rascher in der III., um sich in der IV. wieder wesentlich zu verlangsamen und dann in der V. abermals zu beschleunigen.

Dieselbe Erscheinung vollzieht sich in sehr bemerkbarer Weise bei den Maximaltemperaturen, welche in der IV. Zone höher sind, als in der tiefer liegenden III. Zone, mit einer geringfügigen Ausnahme im Jahre 1881, so daß im Durchschnitt der 5 Jahre die Maximaltemperatur in der IV. Zone um $0{,}6^0$ C. höher als in der III. und nur um $1{,}2^0$ C. niedriger als in der II. Zone ist.

Die Minimaltemperatur ist in der II. Zone im Durchschnitt der 5 Jahre um $0{,}96^0$ höher und auch noch in der III. Zone um $0{,}08^0$ höher als in der ersten und fällt auch in der IV. Zone nur um $0{,}52^0$ und erst in der V. Zone sinkt sie um weitere $1{,}28^0$. In dem Jahre 1882 war die Minimaltemperatur in der IV. Zone und im Jahre 1881 sogar außer dieser noch in der V. Zone am höchsten.

Diese Gestaltung der Temperatur in den höheren Lagen, welche dieselben klimatisch günstiger erscheinen läßt, als gemeiniglich angenommen wird, verdient die eingehendste Beachtung und dürfte behufs näherer Feststellung der örtlichen Verhältnisse und der Erforschung der hierauf einwirkenden äußeren Einflüsse das Bestreben rechtfertigen, die Zahl der meteorologischen Stationen, welche ihre Thätigkeit auf die Temperatur-Beobachtung erstrecken, in den verschiedenen Höhenlagen zu vermehren.

Tabelle VIII.

Mittelzahlen für die Temperaturverhältnisse von Stations-Gruppen 1880/84.

Zone	Durchschn. Höhe über der Ostsee m	Mittlere Jahrestemperatur in °C.						Höchste Jahrestemperatur in °C.						Niedrigste Jahrestemperatur in °C.					
		1880	1881	1882	1883	1884	1880 bis 84	1880	1881	1882	1883	1884	1880 bis 84	1880	1881	1882	1883	1884	1880 bis 84
I.	120	8,9	7,5	9,1	8,7	9,1	8,66	31,3	33,4	31,7	31,7	33,0	32,22	—14,5	—26,4	—13,0	—15,0	—13,0	—16,38
II.	243	8,4	7,0	8,3	7,9	8,8	8,08	30,4	32,8	29,4	30,2	31,1	30,78	—14,4	—23,7	—12,6	—15,0	—11,6	—15,46
III.	376	7,5	6,2	7,7	6,8	7,1	7,06	29,0	31,3	28,1	29,4	30,0	29,56	—14,3	—23,5	—12,0	—17,4	—14,3	—16,30
IV.	530	6,9	5,6	6,9	6,2	7,1	6,54	29,6	32,1	29,1	29,6	30,4	30,16	—14,0	—23,1	—11,7	—17,4	—18,3	—16,90
V.	778	5,2	3,8	5,4	4,2	5,1	4,74	26,2	29,2	26,2	27,1	27,3	27,20	—15,8	—23,1	—15,0	—20,8	—16,4	—18,22

Abnahme um 1° C. bei Erhebung über die Meeresfläche um Meter:

von I. zur III. Zone	184	198	184	136	129	161	112	123	72	112	86	90,7	—	—	—	107	198	—
„ I. „ IV. „	204	215	185	163	204	189	240	314	157	190	157	192,9	—	—	—	170	77	—
„ I. „ V. „	178	178	178	146	164	169	129	157	120	143	115	131,6	506	—	329	113	195	358

Zunahme um 1° C. bei Erhebung über die Meeresfläche um Meter:

von I. zur III. Zone	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	258	—	—	—
„ I. „ IV. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	314	—	—	—
„ I. „ V. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	—	—	—	—

Da für die Vegetation außer der Durchschnittswärme des ganzen Jahres und den während desselben sich nach oben und unten ergebenden Temperaturgrenzen insbesondere auch die durchschnittliche Temperatur während jeder der *vier Jahreszeiten* von Wichtigkeit ist, findet sich dieselbe für jedes der Berichtsjahre auf Tab. IX S. 24 zusammengestellt unter Anfügung der vieljährigen Durchschnittstemperatur. Wie die durch fette Schrift hervorgehobenen höchsten und niedrigsten Durchschnittstemperaturen zeigen, sind es in allen vier Jahreszeiten nahezu dieselben Stationen, an denen sie beobachtet wurden, weshalb auch auf dieselben der höchste, bez. niedrigste Jahresdurchschnitt entfällt. Erhebliche Abweichungen von der durch letzteren bedingten Reihenfolge der Stationen kommen in den drei wärmeren Jahreszeiten nicht vor und im Winter ist eine solche Abweichung, wie sie sich bei Hinterhermsdorf und Königstein zeigt, nicht von Erheblichkeit.

Dagegen zeigt sich im Charakter der Jahrgänge in den einzelnen Jahreszeiten eine weit größere Verschiedenheit, als im ganzen Jahresdurchschnitt.

Die Durchschnittstemperaturen im *Winter* lagen an den einzelnen Stationen

im Jahr	1880	mit durchschn. Wintertemperatur von	$-3{,}_3{}^0$	zwischen	$-1{,}_9$	und	$-5{,}_6{}^0$
„ „	1881	„ „ „	$-1{,}_6{}^0$	„	$+0{,}_0$	„	$-4{,}_4{}^0$
„ „	1883	„ „ „	$-0{,}_4{}^0$	„	$+1{,}_5$	„	$-3{,}_3{}^0$
„ „	1882	„ „ „	$+0{,}_5{}^0$	„	$+2{,}_0$	„	$-2{,}_1{}^0$
„ „	1884	„ „ „	$+1{,}_1{}^0$	„	$+3{,}_0$	„	$-2{,}_2{}^0$

Der kälteste Winter 1880 (1879/80) hatte eine um 10° höhere Minimaltemperatur, als der an sich mildere, aber durch die bis zu — 29° gestiegene Kälte als besonders strenge im Gedächtniß gebliebene Winter 1881. Die Winter 1882 bis 1884 zeichneten sich durch besondere Milde aus, indem sie um $0{,}_7$ bis $2{,}_2{}^0$ wärmer waren, als dem Durchschnitt entspricht.

Die Durchschnittstemperaturen des *Frühjahrs* lagen an den einzelnen Stationen

im Jahre	1882	mit durchschn. Frühjahrstemperatur von	$7{,}_7{}^0$	zwischen	$9{,}_7$	und	$4{,}_8{}^0$
„ „	1884	„ „ „	$6{,}_9{}^0$	„	$8{,}_6$	„	$3{,}_8{}^0$
„ „	1880	„ „ „	$6{,}_8{}^0$	„	$8{,}_6$	„	$4{,}_0{}^0$
„ „	1881	„ „ „	$5{,}_4{}^0$	„	$7{,}_4$	„	$2{,}_3{}^0$
„ „	1883	„ „ „	$3{,}_9{}^0$	„	$5{,}_8$	„	$3{,}_9{}^0$

Das Frühjahr war in den, zugleich durchschnittlich wärmeren, Jahren 1880, 1882 und 1884 außergewöhnlich warm, indem seine Temperatur den Durchschnitt von $6{,}_5{}^0$ um $0{,}_3$ bis $1{,}_2{}^0$ überstieg, wogegen es im Jahre 1881 und noch mehr im Jahre 1883 rauh war und hinter dem Durchschnitt um $0{,}_1$ bez. $2{,}_6{}^0$ zurückblieb.

Der *Sommer* blieb in allen 5 Jahren in seiner Durchschnittswärme hinter dem vieljährigen Durchschnitt von $16{,}_0{}^0$ zurück, jedoch nur um ein Weniges von $0{,}_2$ (1883) bis $1{,}_5{}^0$ (1882); nur in dem Jahre 1883 überstieg dieselbe an einem Theile der Stationsorte, und zwar an den meisten der in den drei untersten Zonen gelegenen Nr. 1—16, den vieljährigen Durchschnitt um einige zehntel Grade. Die Durchschnittswärme des Sommers lag.

Durchschnittstemperatur in den vier Jahreszeiten 1880/84.

Tabelle IX.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Höhe über der Ostsee	Durchschnittstemperatur des Winters						des Frühjahrs						des Sommers						des Herbstes					
		Grade nach Celsius						Grade nach Celsius						Grade nach Celsius						Grade nach Celsius					
	m	1880	1881	1882	1883	1884	vieljähr.	1880	1881	1882	1883	1884	vieljähr.	1880	1881	1882	1883	1884	vieljähr.	1880	1881	1882	1883	1884	vieljähr.
1. Gohrisch b. Leipzig	98	−2,7	−0,5	1,5	−0,1	2,5	−0,1	8,2	6,9	8,9	—	8,1	7,4	16,8	16,7	15,9	17,9	17,1	17,3	9,1	7,6	9,0	**10,0**	**9,0**	8,4
2. Leipzig	119	−3,0	−0,9	1,3	0,5	2,5	0,2	8,3	6,8	9,1	5,7	8,3	7,9	17,3	17,2	16,1	17,7	16,9	**17,6**	8,8	7,6	8,8	9,5	8,4	8,5
3. Dresden-A.	119	—	**−0,0**	1,9	1,2	—	—	—	**7,4**	**9,7**	**5,8**	**8,6**	—	**17,8**	**17,7**	**16,8**	**18,3**	**17,5**	**17,6**	**9,6**	**7,9**	**9,8**	**10,1**	8,7	**9,2**
4. Dresden-N.	128	**−1,9**	−0,1	**2,0**	**1,5**	**3,0**	**0,4**	8,4	7,1	9,4	5,6	8,0	**8,2**	17,2	17,1	16,1	17,4	16,4	**17,6**	9,5	7,8	**9,8**	9,9	8,4	9,1
5. Zwenkau	134	−2,8	−0,7	1,6	0,6	2,6	0,3	**8,6**	7,0	9,3	5,7	8,2	7,9	17,1	17,2	16,0	17,1	16,3	17,5	9,0	**7,9**	9,0	9,9	8,5	8,6
6. Döbeln	192	−2,5	−0,6	1,7	0,9	2,4	0,9	7,8	6,6	8,9	4,8	8,0	7,2	16,3	16,5	15,6	17,1	16,5	16,6	9,0	7,6	9,0	9,8	8,2	8,5
7. Wermsdorf	190	−2,7	−1,1	1,1	0,2	1,9	−0,1	7,8	5,8	8,3	5,0	7,8	7,2	16,3	16,2	15,1	17,1	16,3	16,7	8,4	7,3	8,5	9,4	8,0	8,3
8. Bautzen	213	−2,0	−0,3	1,8	0,7	2,3	0,6	8,8	6,6	9,0	5,2	8,0	7,2	17,0	16,9	15,9	17,1	16,8	16,9	9,2	7,4	9,3	9,6	8,4	8,5
9. Zittau	263	−3,3	−1,5	0,4	−0,2	1,4	−0,6	7,3	5,7	8,2	4,4	7,5	7,7	16,5	16,1	15,0	16,2	16,4	17,4	8,1	6,5	8,6	8,5	7,6	8,9
10. Zwickau	282	−3,0	−,06	1,2	0,6	2,3	−0,1	7,7	6,5	8,5	5,0	8,3	7,2	16,4	16,7	15,3	16,7	**16,3**	16,3	8,6	7,6	8,8	9,3	7,9	8,1
11. Chemnitz	321	−2,6	−0,7	1,3	0,9	2,4	0,3	7,3	6,2	8,2	5,3	8,2	7,7	15,9	15,9	14,8	17,1	17,6	16,9	8,3	7,3	8,6	9,6	8,4	8,7
12. Festung Königstein	357	−3,4	−1,7	0,2	−0,5	1,0	−1,3	7,2	5,7	8,2	4,1	6,8	6,8	16,0	15,9	15,3	16,1	15,4	16,5	8,0	6,3	8,3	8,5	7,5	7,9
13. Niederpfannenstiel	359	−3,3	−0,8	0,8	0,5	1,6	−0,2	6,8	5,4	7,6	4,0	7,2	6,2	15,1	15,4	14,3	15,3	15,1	15,1	8,0	7,0	8,4	8,3	7,0	7,7
14. Plauen i. V.	367	−3,5	−1,1	1,0	−0,4	1,0	−0,8	7,0	5,9	8,0	4,2	7,3	6,7	15,8	16,2	14,8	16,0	15,7	15,8	8,2	7,1	8,4	8,2	7,0	7,6
15. Hinterhermsdorf	376	−4,1	−2,4	−0,5	−1,2	0,4	−2,0	6,4	4,9	7,2	3,3	6,2	5,9	15,3	15,1	14,0	15,5	14,8	15,5	7,3	5,6	7,8	7,8	6,8	7,1
16. Grüllenburg	388	−3,2	−1,7	0,3	−0,7	0,9	−1,1	6,9	4,6	7,0	3,4	6,5	5,7	14,9	15,1	13,7	15,7	15,7	15,2	7,6	6,3	7,5	8,2	6,9	6,9
17. Freiberg	407	−2,4	−1,2	1,2	0,1	1,4	−0,7	7,1	5,5	7,9	4,1	7,1	6,5	15,8	15,8	14,5	16,1	15,6	16,1	8,1	6,5	8,6	8,7	7,4	7,7
18. Griesbach b. Schneeb.	482	−3,3	−1,6	0,3	−0,2	0,8	−0,8	6,5	5,3	7,3	3,9	6,7	5,9	15,2	15,4	14,1	13,3	15,0	14,6	7,4	6,3	7,7	8,0	6,6	7,3
19. Elster	501	−5,1	−2,6	−0,9	−1,0	−0,1	−1,9	5,8	4,4	6,2	3,3	6,3	5,6	14,3	14,5	13,1	14,6	14,5	14,7	6,9	5,4	7,1	7,1	5,7	6,2
20. Annaberg	607	−3,0	−2,1	0,3	−1,4	0,2	−1,9	6,1	4,6	6,9	2,9	6,0	5,6	14,8	14,8	13,3	14,7	14,4	15,1	7,1	5,9	6,9	7,6	6,5	6,5
21. Rehefeld	689	−5,4	−4,3	**−2,1**	−3,0	−1,5	−3,4	3,8	2,5	**4,8**	**0,8**	3,9	**3,6**	**12,8**	**12,7**	11,7	13,0	12,6	13,1	5,2	4,0	5,8	6,0	4,5	4,6
22. Georgengrün	718	−3,9	−3,1	−1,4	−1,8	0,3	−2,3	5,2	3,6	5,9	2,1	5,0	4,9	13,8	14,6	12,6	13,5	13,1	14,3	6,2	4,7	6,4	6,1	5,1	5,8
23. Reitzenhain	778	**−5,6**	**−4,4**	−1,9	**−3,3**	−1,9	**−3,5**	**4,0**	2,4	**4,8**	1,2	4,1	3,6	13,2	13,1	11,6	13,3	12,8	**12,8**	5,4	**3,8**	5,2	5,7	**4,5**	4,5
24. Oberwiesenthal	927	−4,6	−3,9	−1,1	**−3,3**	**−2,2**	−3,0	**4,0**	**2,3**	4,9	0,9	**3,8**	**3,6**	12,9	13,0	**11,3**	**12,3**	**12,2**	13,1	**5,1**	4,0	**5,0**	**5,0**	**4,3**	**3,6**
Durchschnitt:	376	−3,3	−1,6	0,5	−0,4	1,1	−1,1	6,8	5,4	7,7	3,9	6,9	6,5	15,6	15,6	14,5	15,8	15,4	16,0	7,8	6,5	8,0	8,3	7,1	7,2

NB. Die Minima und Maxima sind durch fetten Druck hervorgehoben.

im Jahre	1883	mit durchschnittl.	Sommerwärme	von	$15,_{8}{}^{0}$	zwischen	$18,_{3}$	und	$12,_{3}{}^{0}$
= =	1880	=	=	=	$15,_{8}{}^{0}$	=	$17,_{8}$	=	$12,_{8}{}^{0}$
= =	1881	=	=	=	$15,_{6}{}^{0}$	=	$17,_{7}$	=	$12,_{7}{}^{0}$
= =	1884	=	=	=	$15,_{4}{}^{0}$	=	$17,_{5}$	=	$12,_{2}{}^{0}$
= =	1882	=	=	=	$14,_{5}{}^{0}$	=	$16,_{8}$	=	$11,_{3}{}^{0}$

Der Herbst gestaltete sich in den einzelnen Jahren verschiedener; seine Durchschnittstemperatur lag an den einzelnen Stationen

im Jahre	1883	mit durchschnittl.	Herbsttemperatur	von	$8,_{3}{}^{0}$	zwischen	$10,_{0}$,	und	$5,_{0}{}^{0}$
= =	1882	=	=	=	$8,_{0}{}^{0}$	=	$9,_{8}$	=	$5,_{0}{}^{0}$
= =	1880	=	=	=	$7,_{8}{}^{0}$	=	$9,_{6}$	=	$5,_{1}{}^{0}$
= =	1884	=	=	=	$7,_{1}{}^{0}$	=	$9,_{0}$	=	$4,_{3}{}^{0}$
= =	1881	=	=	=	$6,_{5}{}^{0}$	=	$7,_{9}$	=	$4,_{0}{}^{0}$

Die Jahre 1883, 1882 und 1880 zeichneten sich durch warme Herbsttage mit durchschnittlich $0,_{6}$ bis $1,_{1}{}^{0}$ über dem $7,_{2}{}^{0}$ betragenden Mittel; der 1881er Herbst dagegen war mit $0,_{7}{}^{0}$ unter dem Mittel rauh und nur der 1884er Herbst zeigte keine wesentliche Abweichung.

Die Vegetation wird zwar bei der Mehrzahl der Pflanzen schon bei dem Herabsinken der Temperatur bis auf einige Grade über Null zum Stillstand gebracht, bez. so wesentlich beschränkt, daß sie dem Stillstand gleich erachtet werden kann, indessen pflegt man in unserm Klima den Eintritt der Eisbildung als denjenigen Moment zu betrachten, mit welchem der Stillstand des Pflanzenwachsthums eintritt, und hiernach auch die klimatischen Verhältnisse einer Gegend zu beurtheilen. Richtig ist dieses auch insofern, als eine Anzahl empfindlicher Pflanzen, worunter wichtige Kulturpflanzen, wie Weinrebe, Mais, Hanf, Tabak, Bohnen, Gurken, Obstbäume und Getreide zur Blüthezeit, mit dem Eintritt des Gefrierpunktes nicht nur in ihrem Wachsthum unterbrochen, sondern sogar ganz zerstört oder erheblich geschädigt werden. Deshalb ist die Beobachtung des Eintritts des letzten Frostes im Frühjahr und des ersten Frostes im Herbste, als die Vegetationszeit für die empfindlicheren Pflanzen scharf abgrenzend, von Wichtigkeit für die Beurtheilung des örtlichen Klimas. Hierbei ist noch eine Unterscheidung zu machen zwischen der Zeit, wann noch bei Tage Frost stattfindet, und andererseits, wann der Frost nur bei Nacht eintritt, aber am Tage durch die Einwirkung der Sonne wieder beseitigt wird, d. i. zwischen Frosttagen und Tagen mit Nachtfröstén.

Ueber die letzten Frosttage im Frühjahre und die ersten Frosttage im Herbste giebt Tab. X S. 26 Auskunft und in gleicher Weise Tab. XI daselbst über die letzten und ersten Nachtfröste.

Tab. XII S. 27 ergänzt die beiden vorausgehenden Tabellen durch eine Uebersicht des Zeitraumes, innerhalb dessen der Thermometer auf den verschiedenen Stationen nicht unter 0° sank. Die Vegetationszeit dauerte hiernach

im Jahre	1882:	186	bis	285,	durchschnittlich	262	Tage
= =	1883:	213	=	256,	=	243	=
= =	1884:	171	=	274,	=	220	=
= =	1880:	155	=	224,	=	198	=
= =	1881:	145	=	209,	=	196	=

Letzte und erste Frosttage 1880/84. Tabelle X.

Meteorol. Beobachtungs-Stationen	m	Letzter Frosttag im Frühjahr 1880	1881	1882	1883	1884	Erster Frosttag im Herbste 1880	1881	1882	1883	1884
1. Gohrisch b. Leipzig	98	**16. Mz.**	4. Ap.	**5. Fb.**	—	**16. Fb.**	23. Okt.	**30. Okt.**	15. Nv.	2. Dz.	17. Nv.
2. Leipzig . . .	119	**16.** =	4. =	**5.** =	**23. Mz.**	8. Mz.	23. =	**30.** =	14. =	**5. Dz.**	18. =
3. Dresden-Altstadt	119	—	4. =	**5.** =	**23.** =	9. =	**3. Nv.**	28. =	15. =	**5.** =	**19. Nv.**
4. Dresden-Neust.	128	28. Mz.	4. =	**5.** =	**23.** =	9. =	**3.** =	28. =	**18. Nv.**	**5.** =	12. =
5. Zwenkau . . .	134	22. =	**3. Ap.**	**5.** =	**23.** =	19. Ap.	23. Okt	**30.** =	15. =	**5.** =	12. =
6. Döbeln . . .	192	23. =	4. =	**5** =	**23.** =	19 =	23. =	28. =	14. =	**5.** =	12. =
7. Wermsdorf . .	190	23. =	4. =	**5** =	**23.** =	9. Mz.	23. =	**30.** =	14. =	**5.** =	12. =
8. Bautzen . . .	213	21. =	5. =	**5.** =	**23.** =	9. =	23. =	28. =	14. =	**5.** =	**19.** =
9. Zittau	263	23. =	4. =	8. =	29. =	9. =	23. =	27. =	14. =	1. =	12. =
10. Zwickau . . .	282	22. =	4. =	**5.** =	**23.** =	19. Ap.	24. =	28. =	**18.** =	**5.** =	12. =
11. Chemnitz . . .	321	22. =	4. =	**5.** =	**23.** =	8. Mz.	23. =	27. =	17. =	**5.** =	18. =
12. Festung Königst.	357	23. =	4. =	11. =	29. =	21. Ap.	23. =	27. =	14. =	1. =	12. =
13. Niederpfannenstiel	359	23. =	5. =	**5.** =	29. =	8. Mz.	24. =	28. =	17. =	**5** =	12 =
14. Plauen i. V. .	367	23. =	4. =	**5.** =	29. =	19. Ap.	24. =	28. =	**18** =	**5** =	12. =
15. Hinterhermsdorf	376	24. =	5 =	11. =	**24. Ap**	20. =	23. =	27 =	14. =	30. Nv.	12. =
16. Grüllenburg .	388	24. =	5. =	16. =	**23. Mz.**	19. =	23. =	27. =	14. =	4. Dz.	12. =
17. Freiberg . . .	407	23. =	4. =	8. =	29. =	19. =	23. =	28. =	16. Okt.	4. =	12. =
18. Griesbach . .	482	23. =	4. =	16 =	29. =	20. =	24. =	27. =	14. Nv.	4. =	12. =
19. Elster	501	23. =	4. =	16. =	28. =	19. =	24. =	27. =	14. =	17. Nv.	13. =
20. Annaberg . .	607	23. =	5.	9. Ap.	29. =	22. =	23. =	27. =	**15. Okt.**	17. =	14. =
21. Rehefeld . . .	689	11. Ap.	10. Mai	**11. Ap.**	8. Ap.	**23. Ap.**	23. =	26. =	12. Nv.	13. =	12. =
22. Georgengrün .	718	29. =	10. =	10. =	7. =	**23.** =	24. =	**4. Okt.**	13. =	**11. Nv.**	27. Okt.
23. Reitzenhain . .	778	**19 Mai**	**11 Mai**	**11.** =	8. =	**23.** =	**22. Okt.**	**4.** =	**15. Okt.**	13 =	25. =
24. Oberwiesenthal .	927	**19.** =	**11.** =	**11.** =	11. =	**23** =	**22.** =	**4.** =	**15.** =	**11.** =	**12. Okt.**

Letzte und erste Nachtfröste 1880/84. Tabelle XI.

Meteorol. Beobachtungs-Stationen	m	Letzter Nachtfrost im Frühjahr 1880	1881	1882	1883	1884	Erster Nachtfrost im Herbste 1880	1881	1882	1883	1884
1. Gohrisch b. Leipzig	98	**19 Mai**	14. Mai	22. Mai	—	30. Mai	**26. Sp.**	24. Sp.	19. Okt.	4. Okt.	23. Okt.
2. Leipzig . . .	119	20 =	11. =	13. Ap.	23. Ap.	**20. Ap.**	23. Okt	24 =	15. =	16. Nv.	24. =
3. Dresden-Altstadt	119	20. =	**30. Ap.**	13. =	**13. Ap.**	27. =	**24 Okt.**	24. =	**14. Nv.**	**17. Nv.**	24. =
4. Dresden-Neustadt	128	20. =	**30** =	13. =	18. =	27. =	23. =	24. =	13. =	8. Okt.	24. =
5. Zwenkau . . .	134	20. =	12. Mai	17. Mai	23. =	30. =	23. =	24. =	**14.** =	7. =	24. =
6. Döbeln . . .	192	20. =	12. =	**12. Ap.**	23. =	27. =	23. =	24. =	13. =	1. Nv.	24. =
7. Wermsdorf . .	190	20. =	12. =	13. =	14. =	26. =	23. =	**28. Okt.**	**14** =	**17.** =	24. =
8. Bautzen . . .	213	20. =	12. =	**12.** =	**13.** =	27. =	23. =	24. Sp.	13. =	2. =	24. =
9. Zittau	263	20. =	12. =	18. Mai	12. Mai	26. =	23. =	24. =	16. Okt.	8. Okt.	24. =
10. Zwickau . . .	282	20. =	14. =	20 =	23. Ap.	26. =	23. =	25 =	16. =	**17. Nv.**	24 =
11. Chemnitz . . .	321	20. =	14. =	14. Ap.	23. =	26. =	23. =	24. =	16. =	2. =	24. =
12. Festung Königst.	357	20. =	12. =	**12.** =	23. =	26. =	23. =	24. =	16. =	11. =	**31. Okt.**
13. Niederpfannenstiel	359	20. =	14. =	20. Mai	7. Mai	30. Mai	23. =	25. =	13. Nv.	1. =	24. =
14. Plauen i. V. .	367	20. =	14. =	20. =	22. =	**31 Mai**	23. =	25. =	**14.** =	7. Okt.	24. =
15. Hinterhermsdorf	376	20. =	12. =	18. =	2. =	27. =	23. =	24. =	16. Okt.	7. =	24. =
16. Grüllenburg .	388	20. =	13. =	20. =	7. =	**31.** =	23. =	24. =	16. =	7. =	24. =
17. Freiberg . . .	407	20. =	12. =	**12.** Ap.	23. Ap.	26. Ap.	23. =	1. Okt.	16. =	3. Nv.	26. =
18. Griesbach . .	482	20. =	18. =	20. Mai	3. Mai	30. =	23. =	**18. Sp.**	15. =	5. Okt.	30. =
19. Elster	501	20. =	18. =	**18 Jun**	22. =	30. Mai	16. =	25. =	16. =	7. =	24. =
20. Annaberg . .	607	20. =	12. =	13. Ap.	30. Ap.	29. Ap.	23. =	25. =	15. =	7. =	24. =
21. Rehefeld . . .	689	20. =	31. =	**18. Jun**	**29 Mai**	30. Mai	**26. Sp.**	24. =	**9. Sp.**	**3. Okt.**	12. =
22. Georgengrün .	718	20. =	13. =	17. Mai	22. =	30. =	4. Okt.	25. =	15. Okt.	7. =	25. =
23. Reitzenhain . .	778	20. =	**11 Jun**	**18. Jun**	23. =	30. =	4. =	24. =	15. =	8. =	12. =
24. Oberwiesenthal .	927	**6 Jun.**	11. =	20. Mai	21. =	30. =	4. =	24. =	15. =	5. =	**11. Okt.**

Zeitraum mit frostfreien Tagen 1880/84.

Tabelle XII.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Höhe über der Ostsee	1880		1881		1882		1883		1884	
	m	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum
1. Gohrisch b. Leipzig	98	220	16. März — 23. Okt.	208	4. April — 30. Okt.	282	5. Febr. — 15. Nov.	—	—	**274**	16. Febr. — 17. Nov.
2. Leipzig . . .	119	220	16. " — 23. "	208	4. " — 30. "	281	5. " — 14. "	**256**	23. März — 5. Dez.	254	8. März — 18. "
3. Dresden-Altstadt	119	—	— — 3. Nov.	206	4. " — 28. "	282	5. " — 15. "	**256**	23. " — 5. "	254	9. " — 19. "
4. Dresden-Neustadt	128	**224**	23. März — 3. "	206	4. " — 28. "	**285**	5. " — 18. "	**256**	23. " — 5. "	247	9. " — 12. "
5. Zwenkau . . .	134	214	22. " — 23. Okt.	**209**	3. " — 30. "	282	5. " — 15. "	**256**	23. " — 5. "	206	19. April — 12. "
6. Döbeln . . .	192	213	23. " — 23. "	206	4. " — 28. "	281	5. " — 14. "	**256**	23. " — 5. "	206	19. " — 12. "
7. Wermsdorf . .	190	213	23. " — 23. "	208	4. " — 30. "	281	5. " — 14. "	**256**	23. " — 5. "	247	9. März — 12. "
8. Bautzen . . .	213	215	21. " — 23. "	205	5. " — 28. "	281	5. " — 14. "	**256**	23. " — 5. "	254	9. " — 19. "
9. Zittau	263	213	23. " — 23. "	205	4. " — 27. "	278	8. " — 14. "	246	29. " — 1. "	247	9. " — 12. "
10. Zwickau . . .	282	215	22. " — 24. "	206	4. " — 28. "	**285**	5. " — 18. "	**256**	23. " — 5. "	206	19. April — 12. "
11. Chemnitz . . .	321	214	22. " — 23. "	205	4. " — 27. "	284	5. " — 17. "	**256**	23. " — 5. "	254	8. März — 18. "
12. Festung Königst.	357	213	23. " — 23. "	205	4. " — 27. "	275	11. " — 14. "	246	29. " — 1. "	204	21. April — 12. "
13. Niederpfannenstiel	359	214	23. " — 24. "	205	5. " — 28. "	284	5. " — 17. "	250	29. " — 5. "	248	8. März — 12. "
14. Plauen i. V. .	367	214	23. " — 24. "	206	4. " — 28. "	**285**	5. " — 18. "	250	29. " — 5. "	206	19. April — 12. "
15. Hinterhermsdorf	376	212	24. " — 23. "	204	5. " — 27. "	**285**	11. " — 14. "	219	24. April — 30. Nov.	205	20. " — 12. "
16. Grüllenburg .	388	212	24. " — 23. "	204	5. " — 27. "	270	16. " — 14. "	255	23. März — 4. Dez.	206	19. " — 12. "
17. Freiberg . . .	407	213	23. " — 23. "	206	4. " — 28. "	249	8. " — 16. Okt.	249	29. " — 4 "	206	19. " — 12. "
18. Griesbach . .	482	214	23 " — 24. "	205	4. " — 27. "	270	16. " — 14. Nov.	249	29. " — 4. "	205	20. " — 12. "
19. Elster	501	214	23. " — 24. "	205	4. " — 27. "	270	16. " — 14. "	233	28. " — 17. Nov.	207	19. " — 13. "
20. Annaberg . .	607	213	23. " — 23. "	204	5. " — 27. "	188	9. April — 15. Okt.	232	29. " — 17. "	205	22. " — 14. "
21. Rehefeld . . .	689	194	11. April — 23. "	168	10. Mai — 26. "	214	11. " — 12. Nov.	218	8. April — 13. "	202	23. " — 12. "
22. Georgengrün .	718	177	29. " — 24. "	146	10. " — 4. "	216	10. " — 13. "	217	7. " — 11. "	186	23. " — 27. Okt.
23. Reitzenhain . .	778	**155**	19. Mai — 22. "	**145**	11. " — 4. "	**186**	11. " — 15. Okt.	218	8. " — 13. "	184	23. " — 25. "
24. Oberwiesenthal .	927	**155**	19. " — 22. "	**145**	11. " — 4. "	**186**	11. " — 15. "	**213**	11. " — 11. "	**171**	23. " — 12. "
Durchschnitt:	376	198		196		262		243		220	

NB. Die Minima und Maxima sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Zeitraum ohne Nachtfröste 1880/84.

Tabelle XIII.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee	1880		1881		1882		1883		1884	
	m	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum	Zahl der Tage	Zeitraum
1. Gohrisch . . .	98	129	19. Mai —26. Spt.	132	14. Mai —24. Spt.	147	22. Mai —19. Okt.	—	—	155	30. Mai —23. Okt.
2. Leipzig . . .	119	155	20. „ —23. Okt.	145	11. „ —24. „	170	13. April—15. „	206	23. April—16. Nov.	186	20. April—24. „
3. Dresden-Altstadt	119	**156**	20. „ —24. „	146	30. April—24. „	**214**	13. „ —14. Nov.	**217**	13. „ —17. „	179	27. „ —24. „
4. Dresden-Neustadt	128	155	20 „ —23. „	146	30. „ —24. „	213	13. „ —13. „	172	18. „ — 8. Okt.	179	27. „ —24. „
5. Zwenkau . . .	134	155	20. „ —23. „	134	12. Mai — 24. „	180	17. Mai —14. „	176	23. „ — 7. „	176	30. „ —24. „
6. Döbeln . . .	192	155	20. „ —23. „	134	12. „ —24. „	**214**	12. April—13. „	191	23. „ — 1. Nov.	179	27. „ —24. „
7. Wermsdorf . .	190	155	20. „ —23. „	**168**	12. „ —28. Okt.	**214**	13. „ —14. „	216	14. „ —17. „	180	26. „ —24. „
8. Bautzen . . .	213	155	20. „ —23. „	134	12. „ —24. Spt.	**214**	12. „ —13. „	202	13. „ — 2. „	179	27. „ —24. „
9. Zittau	263	155	20. „ —23. „	134	12. „ — 24. „	150	18. Mai —16. Okt.	148	12. Mai — 8. Okt.	180	26. „ —24. „
10. Zwickau . . .	282	155	20. „ —23. „	133	14. „ —25. „	148	20. „ —16. „	207	23. April—17. Nov.	180	26. „ —24. „
11. Chemnitz . . .	321	155	20. „ —23. „	132	14. „ —24. „	184	14. April—16. „	192	23. „ — 2. „	180	26. „ —24. „
12. Festung Königst.	357	155	20. „ —23. „	134	12. „ — 24. „	186	12. „ —16. „	211	23. „ — 11. „	**187**	26. „ —31. „
13. Niederpfannenstiel	359	155	20. „ —23. „	133	14. „ —25. „	176	20. Mai —13. Nov.	177	7. Mai — 1. „	146	30. Mai —24. „
14. Plauen i. V. .	367	155	20. „ —23. „	133	14. „ —25. „	175	20. „ —14. „	137	22. „ — 7. Okt.	145	31. „ —24. „
15. Hinterhermsdorf	376	155	20. „ —23. „	134	12. „ — 24. „	150	18. „ —16. Okt.	157	2. „ — 7. „	149	27. „ —24. „
16. Grüllenburg .	388	155	20. „ —23. „	133	13. „ — 24. „	148	20. „ —16. „	152	7. „ — 7. „	145	31 „ —24. „
17. Freiberg . . .	407	155	20. „ —23. „	141	12. „ — 1. Okt	186	12. April—16. „	193	23. April— 3. Nov.	182	26. April—26. „
18. Griesbach . .	482	155	20. „ —23. „	122	18. „ —18. Spt.	176	20. Mai —15. „	154	3. Mai — 5. Okt.	152	30. Mai — 30. „
19. Elster	501	148	20. „ —16. „	129	18. „ —25. „	119	18. Juni —16. „	137	22. „ — 7. „	146	30. „ —24. „
20. Annaberg . .	607	155	20. „ —23. „	135	12. „ — 25. „	184	13. April—15. „	159	30. April— 7. „	177	29. April—24. „
21. Rehefeld . . .	689	128	20. „ —26. Spt.	115	31. „ —24. „	**82**	18. Juni — 9. Spt.	**126**	29. Mai — 3. „	134	30. Mai —12. „
22. Georgengrün .	718	136	20. „ — 4. Okt.	134	13. „ — 25. „	150	17. Mai —15. Okt.	137	22. „ — 7. „	147	30. „ —25. „
23. Reitzenhain . .	778	136	20. „ — 4. „	**104**	11. Juni —24. „	118	18. Juni —15. „	137	23. „ — 8. „	134	30. „ —12. „
24. Oberwiesenthal .	927	**119**	6. Juni — 4. „	**104**	11. „ —24. „	145	20. Mai — 15. „	136	21. „ — 5. „	**133**	30. „ —11. „
Durchschnitt:	376	151		137		169		171		164	

NB. Die Minima und Maxima sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Früheste und späteste letzte, bez. erste Fröste 1880/84.

Tabelle XIV.

	1880	1881	1882	1883	1884
Frühester letzter Frosttag im Frühjahr	16. Mz. Gohrisch, Leipzig	3. April Zwenkau	5. Fbr. auf 12 Stationen	23. Mz. auf 10 Stationen	16. Februar Gohrisch.
Spätester letzter Frosttag im Frühjahr	19. Mai Reitzenhain, Oberwiesenthal	11. Mai Reitzenhain, Oberwiesenthal	9. April Rehefeld, Reitzenhain, Oberwiesenthal	24. Ap. Hinterhermsdorf	23. April Rehefeld, Georgengrün, Reitzenhain, Oberwiesenthal
Frühester letzt. Nachtfrost im Frühjahr	19. Mai Gohrisch	30. April Dresden	12. Ap. Döbeln, Bautzen, Königstein, Freiberg	13. April Dresden-A., Bautzen	20. April Leipzig
Spätester letzt. Nachtfrost im Frühjahr	6. Juni Oberwiesenthal	11. Juni Reitzenhain, Oberwiesenthal	18. Juni Elster, Reitzenhain	29. Mai Rehefeld	31. Mai Plauen, Grüllenburg
Frühester erster Nachtfrost im Herbste	26. September Gohrisch Rehefeld	18. Septbr. Rehefeld	9. Sept. Rehefeld	3. Oktober Rehefeld	11. Oktober Rehefeld
Spätester erster Nachtfrost im Herbste	24. Okt. Dresden-A.	28. Oktob. Wermsdorf	14. Novbr. Dresden-A., Zwenkau, Wermsdorf, Plauen	17. Nov. Dresden-A., Wermsdorf, Zwickau	31. Okt. Königstein
Frühester erster Frosttag im Herbste	22. Okt. Reitzenhain	4. Okt. Georgengrün, Reitzenhain, Oberwiesenthal	15. Okt. Annaberg, Reitzenhain, Oberwiesenthal	11. Nov. Georgengrün, Oberwiesenthal	12. Okt. Oberwiesenthal
Spätester erster Frosttag im Herbste	3. Novbr. Dresden	30. Okt. Gohrisch, Leipzig, Zwenkau, Wermsdorf	18. Novbr. Dresden-N., Zwickau, Plauen	5. Dz. auf 11 Stationen	19. Novbr. Dresden-A., Bautzen

Längste und kürzeste Zeiträume ohne Nachtfröste und Frosttage 1880/84.

Tabelle XV.

	1880	1881	1882	1883	1884
Längst. Zeitraum **ohne Nachtfr.**	156 Tage Dresden-A.	168 Tage Wermsdorf	214 Tage { Dresden-A., Döbeln, Wermsdorf, Bautzen }	217 Tage Dresden-A.	187 Tage Königstein
Durchschnittl. " " "	151 " —	137 " —	169 " —	171 " —	164 " —
Kürzester " " "	119 " Oberwiesenth.	104 " { Reitzenhain, Oberwiesenth. }	82 " Rehefeld	126 " Rehefeld	133 " Oberwiesenth.
Längster " **ohne Frosttag**	224 " Dresden	209 " Zwenkau	285 " { Dresden-N., Zwenkau, Plauen, H.-Hermsdorf }	256 " 9 Stationen*)	274 " Gohrisch
Durchschnittl. " " "	198 " —	196 " —	262 " —	243 " —	220 " —
Kürzester " " "	155 " { Reitzenhain, Oberwiesenth. }	145 " { Reitzenhain, Oberwiesenth. }	186 " { Reitzenhain, Oberwiesenth. }	213 " Oberwiesenth.	171 " Oberwiesenth.

*) Leipzig, Dresden-A., Dresden-N., Zwenkau, Döbeln, Wermsdorf, Bautzen, Zwickau, Chemnitz.

Im Jahre 1880 trat der letzte Nachtfrost im ganzen Lande ungewöhnlich spät ein, am 20. Mai, und vernichtete die Wein- und Obsternte. Auch in den Jahren 1882, wo Spätfröste nur lokal auftraten, geschah dies immerhin noch an 14 Stationen in verschiedenen Höhenlagen in der zweiten Hälfte des Monats Mai, während solches 1884 nur an 10 und 1883 an 6 höher gelegenen Stationen der Fall war; in Freiberg und Annaberg traten übereinstimmend in diesen drei Jahren die letzten Frühjahrsfröste schon in der Zeit vom 12. bis 30. April ein.

In dem Jahre 1881 zeigten die gefürchteten Tage des 11. bis 14. Mai, welche im Volksglauben als die Tage der letzten Nachtfröste angesehen werden, sich im ganzen Lande verhängnißvoll durch Vernichtung der Kirschenblüthe und Weinreben, soweit solche ungeachtet des rauhen Frühjahrs zu vorzeitiger Entwickelung gekommen waren; wenn in Dresden an einem dieser Tage ein Nachtfrost nicht beobachtet wurde, so darf dies ohne Zweifel auf die mehr oder minder geschützte Lage der Stationen in der durch Heizung erwärmten Stadt zurückgeführt werden, da die Kirschenpflanzungen außerhalb der Stadt ebenfalls vom Froste betroffen worden sind.

Aus Tab. XIII S. 28 ist der Zeitraum zu ersehen, innerhalb dessen die Vegetation nicht durch Nachtfröste gestört, bez. geschädigt wurde. Derselbe umfaßte

im Jahre	1883:	126	bis	217,	durchschnittlich	171	Tage
= =	1882:	82	=	214,	=	169	=
= =	1884:	133	=	187,	=	164	=
= =	1880:	119	=	156,	=	151	=
= =	1881:	104	=	168,	=	137	=

In Tab. XIV S. 29 sind die Orte zusammengestellt, welche sich durch besondere Gunst oder Ungunst der Lage in Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Fröste auszeichnen und in Tab. XV in gleicher Weise die Orte, welche die längste bez. kürzeste frostfreie Zeit haben, unter Angabe des Tages des Frosteintritts, bez. der Dauer der frostfreien Zeit. Wie in der Periode 1876/79, so ergeben sich auch für die Periode 1880/84 die günstigsten Verhältnisse in dieser Hinsicht für Dresden besonders Dresden-Altstadt, die ungünstigsten für Oberwiesenthal, Reitzenhain und Rehefeld. In Schandau, welches 1876/79 noch gegenüber Dresden bevorzugt war waren die Wetterbeobachtungen bisher unterbrochen und sind erst in neuester Zeit wieder aufgenommen worden.

Der **Barometerstand**, dessen Jahresdurchschnitt aus der letzten Rubrik in Tab. VII S. 20 ersichtlich ist, läßt irgend welche erhebliche Verschiedenheiten in den einzelnen Jahren auf den einzelnen Stationen nicht wahrnehmen, abgesehen von einer merklichen Depression in dem Jahre 1881 auf der Station Oberwiesenthal. Die Abweichungen des Barometerstandes auf den einzelnen Stationen unter sich entsprechen annähernd der Verschiedenheit in deren Höhenlage und zwar berechnet sich bei einer Vergleichung des Barometerstandes auf der Station Leipzig im Durchschnitt der 9 Jahre 1876/84 mit jenen der andern Stationen eine Abnahme desselben um je 1 mm bei einer durchschnittlichen Erhebung über die Meeresfläche.

um $12_{,0}$ m	bei Station	Zittau,
„ $11_{,6}$ „	„ „	Döbeln, Chemnitz und Elster,
„ $11_{,5}$ „	„ „	Bautzen, Plauen, Annaberg, Reitzenhain und Oberwiesenthal,
„ $11_{,4}$ „	„ „	Zwickau, Königstein und Rehefeld,
„ $11_{,3}$ „	„ „	Niederpfannenstiel, Freiberg und Griesbach,
„ $11_{,2}$ „	„ „	Dresden-Neustadt.

Die sich hieraus ergebende, allerdings nicht sehr bedeutende Verschiedenheit in dem relativen durchschnittlichen Höhenstand des Barometers dürfte wohl nur zum Theil auf wirkliche Verschiedenheit im durchschnittlichen Luftdruck, zum andern Theil aber auf andere Ursachen (ungenaue Regulirung des Instruments) zurückzuführen sein; letzteres wird insbesondere bei Dresden-Altstadt angenommen werden müssen, wo bei gleicher Höhenlage mit Leipzig der durchschnittliche Barometerstand um $0_{,4}$, im Durchschnitt der Jahre 1880/84 sogar $1_{,26}$ mm höher ist, als an letzterer Station.

Der durchschnittliche Barometerstand zeigt in den einzelnen Jahren keine erheblichen Schwankungen, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1884, wo derselbe 9 mm über den neunjährigen Durchschnitt betrug.

Die **Bewölkung** des Himmels (Tab. XVI S. 32), welche im Durchschnitt sämmtlicher Stationen in den Jahren 1880/84 64 bis 66 % der Himmelsfläche betrug, war eine minder starke als in der früheren Periode von 1876/79, wo sie zwischen 65 und 70 % derselben ausmachte. Ihre Vertheilung auf die einzelnen Stationen zeigt in jedem der Jahre erheblich größere Verschiedenheiten (Tab. XVII). Sie betrug

im Jahre 1883	mit durchschn. Bewölkung von	65 %	zwischen	54	und	83 %
„ „ 1882	„ „ „ „	65 „	„	53	„	72 „
„ „ 1881	„ „ „ „	66 „	„	54	„	72 „
„ „ 1880	„ „ „ „	64 „	„	56	„	68 „
„ „ 1884	„ „ „ „	64 „	„	56	„	68 „

Dasselbe gilt von der Zahl der heiteren und trüben Tage, über welche Tab. XXIII S. 37 Auskunft giebt.

Betreffs der Verhältnisse hinsichtlich der **Niederschläge** geben die Tabellen XVIII bis XXIV, S. 33 bis 39, Auskunft.

Die Menge der Niederschläge (Tab. XVIII S. 33) war in jedem der 5 Jahre 1880/84 erheblich stärker, als im Durchschnitt der vorausgegangenen 10 jährigen Periode*), so daß sich auch unter Hinzurechnung dieser fünf letzten Jahre ein durchschnittlich stärkerer Regenfall ergiebt (Tab. XIX S. 34).

---

*) Da die Beobachtungen auf einigen Stationen erst nach dem Jahre 1879 eingerichtet wurden, bez. zeitweise unterbrochen waren, so bezieht sich der Durchschnitt für diese auf eine entsprechend kürzere Reihe von Jahren.

Durchschnittliche Bewölkung 1880/84. Tabelle XVI.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Durchschnittliche Bewölkung in 1/10 der Himmelsfläche						Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Durchschnittliche Bewölkung in 1/10 der Himmelsfläche					
	1880	1881	1882	1883	1884	1876 bis 84		1880	1881	1882	1883	1884	1876 bis 84
1. Gohrisch .	6,0	6,5	**7,2**	**8,5**	6,0	6,6	13. Pfannenstiel	6,7	6,7	6,3	6,2	6,7	6,7
2. Leipzig . .	6,5	6,8	7,1	6,8	6,5	**7,0**	14. Plauen i. V.	6,2	6,4	6,5	6,3	6,2	6,4
3. Dresden-A.	6,7	6,8	**7,2**	7,2	6,7	6,6	15. H.-Hermsdorf	6,7	**7,0**	**6,7**	**6,7**	6,7	**6,9**
4. Dresden-N.	6,6	6,8	7,0	6,5	6,6	6,9	16. Grüllenburg	5,9	**5,4**	6,3	6,3	5,9	**6,3**
5. Zwenkau .	5,9	6,3	**6,0**	6,7	5,9	6,4	17. Freiberg . .	**6,8**	7,0	6,5	6,3	**6,8**	6,8
6. Döbeln . .	6,7	6,9	6,8	6,6	6,7	6,8	18. Griesbach .	6,7	7,0	6,5	6,3	6,7	**6,9**
7. Wermsdorf	6,0	6,4	7,1	6,8	6,0	6,5	19. Elster . . .	**5,7**	6,2	6,4	6,1	**5,7**	**6,3**
8. Bautzen .	6,4	6,2	6,7	6,6	6,4	6,6	20. Annaberg .	6,7	7,1	6,1	6,0	6,7	**6,9**
9. Zittau . .	6,4	6,5	7,0	6,5	6,4	6,6	21. Rehefeld . .	6,5	6,7	6,2	6,0	6,5	6,7
10. Zwickau .	**5,6**	**6,1**	6,8	6,8	**5,6**	**6,3**	22. Georgengrün	6,3	6,1	6,3	6,1	6,3	6,5
11. Chemnitz .	6,4	6,6	6,5	6,5	6,4	6,7	23. Reitzenhain .	6,4	6,5	5,9	5,9	6,4	6,8
12. Königstein .	**6,8**	**7,2**	6,8	6,5	**6,8**	**7,0**	24. Oberwiesenth.	6,6	6,8	**5,3**	**5,4**	6,6	6,6
							Durchschnitt sämmtlicher Stationen	6,4	6,6	6,5	6,5	6,4	6,7

Geringste und stärkste Bewölkung 1880/84. Tabelle XVII.

	Geringste Bewölkung	Durchschn. Bewölkung	Stärkste Bewölkung
im Jahre 1880	56 % Zwickau	64 % Bautzen Zittau Chemnitz Reitzenhain	68 % Königstein
" " 1881	54 " Grüllenburg	66 " Chemnitz	72 " Königstein
" " 1882	53 " Oberwiesenthal	65 " Chemnitz Plauen Freiberg Griesbach	72 " Dresden Gohrisch
" " 1883	54 " Oberwiesenthal	65 " Dresden-N. Zittau Chemnitz Königstein	83 " Gohrisch
" " 1884	56 " Zwickau	64 " Bautzen Zittau Chemnitz Reitzenhain	68 " Königstein Freiberg
im Durchschnitt von 1876/84	63 % Zwickau Grüllenburg Elster	67 % Chemnitz Niederpfannenstiel Rehefeld	70 % Leipzig

Menge der Niederschläge und Zahl der Tage mit Niederschlägen 1880/84. Tabelle XVIII.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen.	Höhe über der Ostsee	Menge der Niederschläge in Millimetern					3- bis 5-jähr. Durchschnitt	7- bis 15-jähr. Durchschnitt	Zahl der Regen- und Schneetage					3- bis 5-jähr. Durchschnitt	7- bis 15-jähr. Durchschnitt
	m	1880	1881	1882	1883	1884			1880	1881	1882	1883	1884		
1. Gohrisch b. Leipzig .	98	**611**	**548**	**617**	605	**490**	**574**	**502**	165	160	**161**	—	**118**	**151**	**120**
2. Leipzig	119	668	734	978	609	610	720	627	**93**	185	204	170	179	186	206
3. Dresden-Altstadt . .	119	—	635	807	—	647	696	646	—	218	215	—	190	211	217
4. Dresden-Neustadt . .	128	629	677	750	597	710	673	608	213	203	224	208	169	203	196
5. Zwenkau	134	596	588	764	539	649	627	562	179	190	204	168	169	182	191
6. Döbeln	192	685	604	810	568	816	697	598	222	216	226	200	186	210	208
7. Wermsdorf	190	758	588	823	**533**	764	693	621	171	150	186	**146**	162	163	149
8. Bautzen	213	818	678	922	732	668	764	617	213	202	227	204	187	207	164
9. Zittau	263	812	567	831	647	624	696	613	220	206	204	208	175	203	183
10. Zwickau	282	833	720	898	—	825	809	650	148	141	166	—	170	156	132
11. Chemnitz	321	921	758	969	790	873	862	754	225	224	238	198	188	215	215
12. Festung Königstein .	357	768	656	819	713	754	742	716	167	182	208	189	186	186	167
13. Niederpfannenstiel . .	359	877	742	960	696	846	824	606	222	229	240	220	201	222	227
14. Plauen i. V. . . .	367	652	585	804	630	596	653	615	204	196	203	186	186	195	212
15. Hinterhermsdorf . .	376	1007	735	1126	826	945	928	865	215	187	214	192	170	196	213
16. Grüllenburg	388	797	899	914	698	842	830	682	161	171	221	—	171	181	161
17. Freiberg	407	764	828	967	772	837	834	660	191	179	210	182	172	187	195
18. Griesbach b. Schneeberg	482	860	712	1010	799	928	862	871	195	210	224	198	200	205	204
19. Elster	501	792	704	1052	725	654	785	683	153	158	193	180	153	167	168
20. Annaberg	607	930	805	914	916	1072	927	787	222	215	234	219	202	218	215
21. Rehefeld	689	**1213**	1100	1110	947	**1297**	1133	993	168	**134**	—	196	**209**	177	158
22. Georgengrün . . .	718	1154	**1319**	1221	927	1076	**1139**	937	182	160	185	180	204	182	185
23. Reitzenhain	778	876	918	1059	892	982	945	866	227	231	232	**222**	193	221	208
24. Oberwiesenthal . . .	927	1111	1079	**1233**	**973**	1038	1089	**1026**	**242**	**232**	**245**	**222**	200	**228**	**231**
Durchschnitt:	376	832	758	932	733	814	813	710	191	191	211	194	181	194	188

NB. Die Minima und Maxima sind durch fetten Satz hervorgehoben.

Jahresdurchschnitt des Regenfalls 1870/84. **Tabelle XIX.**

	Durchschnittlich, verglichen mit 1870/84 mm	Minimum mm	Maximum mm
1870/79 durchschnittlich	655 = 7,7 % weniger	471	995
1870/84 „	**710**	**502**	**1026**
im Jahre 1883	733 = 3,2 % mehr	533	973
„ „ 1881	758 = 6,8 „ „	548	1319
1880/84 durchschnittlich	813 = 14,5 „ „	574	1139
im Jahre 1884	814 = 14,6 „ „	490	1297
„ „ 1880	832 = 17,2 „ „	611	1213
„ „ 1882	932 = 31,3 „ „	617	1233

Während hiernach die Jahre 1880/81 und 1883/84 als mehr oder minder feucht bezeichnet werden müssen, so gestaltete sich das Jahr 1882 zu einem ganz außergewöhnlich nassen. Dieser Charakter der Witterung erstreckte sich auf sämmtliche Stationen und nur in den Jahren 1881 und 1883 kamen auf einigen derselben die Niederschläge dem Durchschnitt der Periode von 1870/79 gleich oder blieben noch hinter demselben zurück, so daß sich dort Trockenheit fühlbar machte, und zwar:
1881: Niederpfannenstiel, Plauen, Hinterhermsdorf.
1883: Wermsdorf, Niederpfannenstiel, Plauen, Hinterhermsdorf, Oberwiesenthal.

Im Jahre 1883 machten sich die geringeren Niederschläge an diesen Orten und deren weiterer Umgebung, insbesondere im nördlichen Tieflande, dadurch in besonders empfindlicher Weise fühlbar, daß der Ausfall an Regen hauptsächlich in die wärmere Jahreszeit fiel und hierdurch große Dürre entstand.

In den anderen Jahren gab hier und in allen Jahren in sämmtlichen anderen Landestheilen die herrschende Nässe vielfach Veranlassung zu Einrichtung oder Ergänzung der Drainage.

Die Menge der Niederschläge steht in denselben Beziehungen zur Erhebung über die Meeresfläche, wie die Temperatur. Wenn man die Stationen in gleicher Weise, wie es bei Vergleichung der Temperatur S. 21 ff. geschehen ist, nach ihrer Höhenlage gruppirt, so ergiebt sich für die fünf verschiedenen Höhenzonen das aus Tab. XX ersichtliche Bild.

Tabelle XX.

Durchschnittliche Menge der Niederschläge in verschiedenen Höhenlagen.

Zone	Meteorolog. Beobachtungs-Stationen No.	Höhe über der Ostsee m	durchschnittl. m	Menge der Niederschläge in Millimetern 1880	1881	1882	1883	1884	1880 bis 84	1870 bis 84
I	1–5	98—134	120	626	636	783	587	618	658	589
II	6–11	190—321	243	804	653	875	654	768	703	639
III	12–17	357—407	376	811	741	932	722	803	802	691
IV	18–20	482—607	530	861	740	992	831	885	858	780
V	21—24	689—927	778	1088	1104	1181	935	1098	1076	940

Wenn bei den einzelnen Stationen infolge örtlicher Einwirkungen, wie die Höhe der Temperatur, so auch die Menge der Niederschläge nicht stets in gleichem Verhältniß zur Höhenlage erscheint, so werden bei der Zusammenfassung mehrerer Stationen zu Zonen diese Einwirkungen nicht mehr sichtbar und ergiebt sich eine gewisse Regelmäßigkeit in der Zunahme der Niederschläge mit der höheren Lage, welche die Regelmäßigkeit in der Temperaturabnahme noch übertrifft, und sich, was bei der Wärmeabnahme nicht der Fall war, bereits in der II. Zone wahrnehmen läßt.

Tabelle XXI.

Zunahme der Niederschläge mit der Höhenlage in Prozenten der I. Zone.

Jahr	I. Zone Nieder-schläge	II. Zone 123 m höher Mehr-Niederschläge		III. Zone 256 m höher Mehr-Niederschläge		IV. Zone 410 m höher Mehr-Niederschläge		V. Zone 658 m höher Mehr-Niederschläge	
	mm	mm	%	mm	%	mm	%	mm	%
1880	626	178	48,4	185	29,5	235	37,5	462	73,8
1881	636	17	2,7	105	16,5	104	16,3	468	73,7
1882	783	92	1,2	149	19,0	209	26,9	398	50,8
1883	587	67	11,4	135	23,0	244	41,6	348	59,3
1884	618	144	23,3	115	18,6	267	43,2	480	77,8
1880/84 durchschnittl.	658	45	6,8	144	23,4	200	30,4	418	63,5
1870/84 =	589	50	**8,6**	102	**17,3**	191	**32,4**	351	**59,8**

Der durchschnittliche Zuwachs an der Menge der Niederschläge, welcher am Schluß der Tab. XXI in Prozenten des Niederschlags der I. Zone ausgedrückt ist, gelangt noch deutlicher durch nachstehende Berechnung zur Anschauung.

Auf je 10 mm Niederschlags-Zunahme berechnet sich

von der I. zur II. Zone eine Erhebung über die Meeresfläche um 24,6 m
= = I. = III. = = = = = = = 25,1 =
= = I. = IV. = = = = = = = 21,4 =
= = I. = V. = = = = = = = 18,7 =

Es ergiebt sich hieraus, daß die Niederschlagsmenge um so rascher zunimmt, je mehr sich das Land über das Meer erhebt, eine Erscheinung, welche mit der in analoger Weise sich vollziehenden Temperaturabnahme nach oben Hand in Hand geht, wobei sich auch ebenso, wie bei letzterer, eine Ausnahme von der Regel zwischen der I. und II. Zone zeigt.

Die Zahl der Regen- und Schneetage (Tab. XVIII S. 33) ist insofern von Bedeutung, als bei größerer Zahl derselben die Vertheilung der Niederschläge eine gleichmäßigere ist und die niederschlagslosen Zeiträume abgekürzt werden; indessen steht sie in keinem wesentlichen Zusammenhange mit der Menge der Niederschläge.

Wie Tabelle XXII zeigt, ist zwar in einzelnen Jahren, in besonders hervortretender Weise in den Jahren 1882/84, eine Zunahme der Zahl der Regen- und Schneetage mit der Erhebung über die Meeresfläche zu beobachten gewesen, ergeben

sich aber in anderen Jahren wieder so beträchtliche Abweichungen, daß im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren die Zahl der Regen- und Schneetage in allen Höhenlagen annähernd gleich ist, wovon wieder nur die II. Zone eine Abweichung zeigt.

Tabelle XXII.

Durchschnittliche Niederschlags-Menge pro Niederschlags-Tag.

Jahr	I. Zone, 120 m		II. Zone, 239 m		III. Zone, 378 m		IV. Zone, 528 m		V. Zone, 778 m	
	Zahl der Regen- und Schneetage	mm pro Tag	Zahl der Regen- und Schneetage	mm pro Tag	Zahl der Regen- und Schneetage	mm pro Tag	Zahl der Regen- und Schneetage	mm pro Tag	Zahl der Regen- und Schneetage	mm pro Tag
1880	162	$3_{,9}$	200	$4_{,0}$	193	$4_{,2}$	190	$4_{,5}$	205	$5_{,3}$
1881	191	$3_{,3}$	190	$3_{,4}$	191	$3_{,9}$	194	$3_{,8}$	189	$5_{,8}$
1882	201	$3_{,9}$	208	$4_{,2}$	216	$4_{,3}$	217	$4_{,6}$	221	$5_{,3}$
1883	181	$3_{,2}$	191	$3_{,4}$	194	$3_{,7}$	199	$4_{,2}$	205	$4_{,6}$
1884	165	$3_{,8}$	178	$4_{,3}$	181	$4_{,4}$	185	$4_{,7}$	201	$5_{,5}$
1880/84	187	$3_{,5}$	198	$3_{,6}$	194	$4_{,2}$	197	$4_{,4}$	202	$5_{,3}$
1876/84	186	$3_{,2}$	175	$3_{,7}$	196	$3_{,5}$	196	$4_{,0}$	195	$4_{,8}$

Die Stärke des Regen- und Schneefalls dagegen nimmt mit der Höhenlage regelmäßig zu; wie aus derselben Tabelle hervorgeht, steigt die durchschnittliche Menge des Niederschlags pro Niederschlags-Tag in den Jahren 1880/84 von $3_{,5}$ mm in der I. Zone stetig bis zu $5_{,3}$ mm in der V. Zone, d. i. um 50 %, und in den Jahren 1870/84 von $3_{,2}$ bis zu $4_{,8}$ mm, d. i. ebenfalls um 50 %.

Die Zunahme an Niederschlägen pro Tag steht zwar in einem bestimmten Verhältniß zu der Erhebung, verringert sich jedoch, auf die gleiche Erhebung berechnet, nach oben. Es betrug der durchschnittliche Niederschlag pro Niederschlags-Tag auf je 100 m Erhebung über die Meeresfläche

	in der I.	II.	III.	IV.	V. Zone	
1880/84	$2_{,9}$	$1_{,5}$	$1_{,1}$	$0_{,8}$	$0_{,7}$	mm
1870/84	$2_{,7}$	$1_{,5}$	$0_{,9}$	$0_{,7}$	$0_{,6}$	"

Außergewöhnlich starke Regenfälle kommen in allen Höhenlagen vor (vgl. Tab. XXIII. S. 37). Der Zeitraum von 1880/84 zeichnet sich durch eine besonders große Zahl von solchen aus. Während 1876/79 nur 7 Mal ein Regenfall von mehr als 60 mm in 24 Stunden beobachtet wurde und der stärkste 1878 mit 76 mm (in Zittau), traten 1880/84 13 Regenfälle mit mehr als 60 und 9 mit 70 mm und darüber auf. Davon entfielen auf

1880: 1 von $75_{,5}$ mm (Zittau).
1882: 2 " 74 bez. 72 mm (Leipzig, Georgengrün).
1884: 4 " 66, 66, 62, 63 (Niederpfannenstiel, Freiberg, Reitzenhain, Oberwiesenthal),
2 " 70, 78 (Döbeln, Chemnitz),
3 " 86, 88, 83 (Wermsdorf, Rehefeld, Georgengrün),
1 " **96** (Grüllenburg).

Besondere meteorologische Erscheinungen.

Tabelle XXIII.

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Seehöhe m	Stärkster Regenfall in 24 Stunden mm 1880	1881	1882	1883	1884	Zahl der Schneetage 1880	1881	1882	1883	1884	Zahl der Hageltage excl. Graupelfall 1880	1881	1882	1883	1884	Zahl der Gewittertage 1880	1881	1882	1883	1884
1. Gohrisch . . .	98	27	38	44	43	**25**	25	29	21	—	26	0	0	0	0	—	26	27	12	—	—
2. Leipzig . . .	119	56	42	**74**	28	37	41	45	35	39	32	2	2	0	1	0	25	24	18	17	26
3. Dresden-Altstadt	119	—	36	39	—	44	—	40	33	—	28	0	3	2	1	2	—	25	19	—	19
4. Dresden-Neustadt	128	30	31	32	43	42	38	50	27	39	24	**4**	2	3	2	4	27	30	12	27	30
5. Zwenkau . . .	134	52	30	45	23	32	33	45	28	39	**22**	1	1	1	0	0	23	28	20	19	26
6. Döbeln . . .	192	40	22	49	27	**70**	44	59	38	42	—	1	4	0	1	1	34	28	**27**	20	**38**
7. Wermsdorf . .	190	48	**18**	58	28	**86**	25	32	24	**28**	34	0	0	0	1	2	25	24	19	21	37
8. Bautzen . . .	213	34	31	51	46	27	29	54	39	52	40	2	2	2	0	0	34	32	26	24	19
9. Zittau	263	**75**	48	41	**47**	27	45	62	28	53	46	0	2	3	1	3	38	**21**	20	**32**	28
10. Zwickau . . .	282	52	47	48	—	36	**15**	**17**	**15**	—	35	3	0	1	—	2	**19**	26	**8**	—	19
11. Chemnitz . . .	321	44	34	49	32	**78**	46	60	45	51	40	3	1	1	0	**5**	29	**37**	20	26	28
12. Festung Königst.	357	45	40	43	44	31	34	45	44	50	50	1	2	0	1	0	37	26	18	26	29
13. Niederpfannenstiel	359	55	41	46	**24**	66	60	72	63	72	67	1	1	1	1	1	29	36	17	28	29
14. Plauen i. V. .	367	29	33	32	32	23	45	60	38	45	42	0	2	—	0	3	22	35	18	21	24
15. Hinterhermsdorf	376	49	36	42	34	35	56	65	47	58	48	0	2	1	1	0	**39**	30	23	**16**	19
16. Grüllenburg . .	388	34	**57**	45	32	**96**	21	31	65	59	50	1	0	0	2	1	36	29	23	30	25
17. Freiberg . . .	407	43	39	47	35	66	42	47	48	—	54	1	1	0	0	2	20	31	15	—	23
18. Griesbach . .	482	57	54	48	27	47	48	68	59	63	73	0	3	1	0	1	31	32	19	26	30
19. Elster	501	25	43	39	26	35	30	35	50	55	40	3	1	1	2	3	23	27	16	21	25
20. Annaberg . .	607	**24**	38	**30**	37	31	76	71	67	81	72	3	0	4	2	1	21	29	18	19	17
21. Rehefeld . . .	689	55	50	—	27	**88**	43	40	—	63	98	3	0	0	1	3	37	25	—	25	23
22. Georgengrün .	718	56	39	**72**	29	**83**	50	55	60	—	74	2	**5**	1	0	—	30	**21**	12	—	—
23. Reitzenhain . .	778	36	49	41	36	62	67	96	77	101	**89**	**4**	1	**5**	2	2	33	35	24	**16**	**15**
24. Oberwiesenthal .	927	44	52	51	**47**	63	**103**	**109**	**80**	**108**	72	0	3	2	0	1	21	22	16	19	24
Durchschnitt:	376	44	39	44	34	51	44	54	45	58	50	1,5	1,5	1,3	0,8	1,7	29	28	18	27	25

Meteorologische Beobachtungs-Stationen	Zahl der heiteren Tage 1880	1881	1882	1883	1884	Zahl der trüben Tage 1880	1881	1882	1883	1884	Zahl der Tage mit Stürmen 1880	1881	1882	1883	1884
1. Gohrisch . . .	51	36	32	—	? **3**	117	129	131	—	**106**	14	53	15	—	—
2. Leipzig . . .	38	28	**28**	43	56	143	155	145	121	156	29	24	65	45	35
3. Dresden-Altstadt	—	32	37	32	51	—	160	153	150	156	—	**3**	29	12	19
4. Dresden-Neustadt	50	37	35	41	54	161	157	151	158	155	31	57	20	22	22
5. Zwenkau . . .	48	38	36	48	47	104	125	112	**105**	142	24	19	35	64	56
6. Döbeln . . .	40	25	33	36	50	148	151	148	139	154	**52**	29	32	30	28
7. Wermsdorf . .	56	41	47	43	53	**100**	140	135	107	121	**9**	10	**2**	**2**	17
8. Bautzen . . .	43	42	50	48	55	141	119	111	108	127	32	60	18	13	10
9. Zittau	53	45	44	37	49	144	134	154	136	134	26	55	36	37	19
10. Zwickau . . .	57	46	48	44	66	118	120	118	127	149	17	94	**2**	—	**9**
11. Chemnitz . . .	**63**	47	40	**58**	52	153	154	149	110	147	32	102	47	20	26
12. Festung Königst.	43	30	29	25	35	167	180	**197**	182	182	28	34	**74**	84	55
13. Niederpfannenstiel	41	31	34	33	48	166	157	180	167	178	19	74	54	45	38
14. Plauen i. V. .	52	46	39	29	50	128	135	145	128	150	61	**159**	33	52	50
15. Hinterhermsdorf	48	36	40	44	62	**169**	174	184	146	160	11	18	58	49	33
16. Grüllenburg . .	54	47	51	—	**80**	103	**80**	**72**	—	108	29	50	22	34	54
17. Freiberg . . .	**26**	**20**	32	33	39	123	144	169	180	**196**	25	42	35	26	**9**
18. Griesbach . .	48	41	41	32	45	167	165	182	**186**	187	51	85	40	46	61
19. Elster	36	31	44	42	57	129	150	123	124	127	29	27	63	43	35
20. Annaberg . .	44	29	32	26	41	167	**181**	184	176	181	45	96	55	**126**	**142**
21. Rehefeld . . .	52	42	51	51	49	151	157	154	164	158	11	21	52	75	38
22. Georgengrün .	49	**54**	**62**	28	39	133	138	135	124	138	20	17	65	—	—
23. Reitzenhain . .	60	52	58	33	56	156	125	136	171	173	39	86	52	21	18
24. Oberwiesenthal .	42	29	40	**24**	47	145	157	175	160	167	13	21	24	22	26
Durchschnitt:	48	38	41	37	49	141	145	148	144	152	28	51	39	41	36

NB. Die Minima und Maxima, bei „Stärkster Regenfall" auch alle Zahlen von 70 aufwärts, sind durch fette Schrift hervorgehoben.

Einige Hauptergebnisse der Regenbeobachtungsstationen im Jahre 1884. Tabelle. XXIV.

Stationen	Niederschläge in mm 1884		Anzahl der Tage mit meßbaren Niederschlägen 1884.				
	Jahres-summe	Größte Regen-menge	Jahres-summe Tage	Höchste Monats-summe Tg.	im Monat	Niedrigste Monats-summe T.	i. Monat
Annaberg	1072	31,3	202	25	XII.	7	IX.
Altenberg	1314	72,3	183	23	=	8	=
Auerbach i. V.	783	27,3	198	26	X.	7	=
Altchemnitz b. Chemnitz	849	73,0	181	25	XII.	7	=
Bautzen	668	26,8	187	24	I.	6	=
Bischdorf b. Löbau	743	44,5	164	22	XII.	5	=
Bockendorf b. Hainichen	888	67,2	198	25	=	7	=
Chemnitz, Bauhof	893	84,7	178	22	=	9	=
Chemnitz, Meteorolog. Institut	873	78,0	188	22	X. XII.	9	=
Dresden-Neustadt, Forststr.	710	42,2	169	20	= =	7	=
Dresden-Altstadt, Polytechnikum	647	44,3	190	22	X.	7	=
Döbeln	816	69,6	186	24	XII.	6	=
Elster (Bad)	654	35,2	153	23	X.	6	=
Freiberg	837	65,7	172	23	=	7	=
Frankenberg	773	73,2	159	21	=	7	=
Gohrisch b. Riesa	**490**	24,9	118	17	XII.	**3**	VIII.
Grüllenburg b. Tharand	842	**96,2**	171	23	X.	8	IX.
Georgengrün b. Auerbach i. V.	1076	83,4	204	29	=	8	=
Gastewitz b. Mützschen	811	**101,3**	176	24	XII.	6	=
Glauchau	946	66,2	188	24	=	8	=
Grumbach b. Jöhstadt	970	40,4	187	22	X. XII.	7	=
Grumbach b. Tharand	708	59,0	160	20	X.	7	=
Hubertusburg b. Wermsdorf	764	86,4	162	20	XII.	5	=
Hinterhermsdorf b. Schandau	945	35,0	170	25	X.	5	=
Königstein	754	31,2	186	23	=	8	=
Kämmerswalde	1043	78,3	177	24	=	7	II. IX.
Kuppritz b. Pommritz	716	25,5	169	22	=	5	IX.
Leipzig	610	36,5	179	27	=	8	=

Stationen	Niederschläge in mm 1884		Anzahl der Tage mit meßbaren Niederschlägen 1884				
	Jahres-summe	Größte Regen-menge	Jahres-summe Tage	Höchste Monats-summe Tg.	im Monat	Niedrigste Monats-summe T.	i. Monat
Erlbach b. Markneukirchen	579	30,4	137	21	I.	4	IX.
Tannenbergsthal b. Jägersgrün	1092	76,3	192	25	X.	6	=
Eich b. Lengenfeld	731	36,0	152	21	=	5	=
Reiboldsruhe	656	23,0	181	23	=	5	=
Langenbernsdorf	741	26,0	166	20	I. X. XII.	6	=
Neudeck b. Reichenbach	762	27,2	160	24	X.	6	II.
Breitenbrunn b. Schwarzenberg	987	78,8	191	25	=	7	IX.
Großpöhla b. Schwarzenberg	943	75,3	175	25	=	6	=
Crottendorf b. Annaberg	978	75,1	195	25	XII.	8	=
Tellerhäuser b. Rittersgrün	1177	85,3	204	27	=	5	=
Elterlein	1061	**99,0**	191	24	=	6	=
Jöhstadt	915	81,2	168	21	X.	4	=
Großrückerswalde b. Annaberg	955	90,2	187	23	XII.	7	=
Kriegwald b. Annaberg	1058	66,7	172	24	X.	7	=
Lengefeld i. Geb.	949	62,0	147	20	XII.	6	=
Grünthal b. Olbernhau	996	70,0	189	25	X.	6	=
Borstendorf b. Lengefeld	881	80,2	184	23	=	9	=
Augustusburg	848	72,8	181	23	=	7	=
Einsiedel b. Chemnitz	952	90,9	176	24	X. XII.	7	IV. IX
Thalheim b. Chemnitz	1025	95,4	187	24	X. XII.	8	II.
Grüna b. Chemnitz	968	84,2	191	26	XII.	8	IX.
Dittersbach b. Frankenberg	807	70,6	157	22	=	6	=
Rossau b. Hainichen	848	76,0	162	20	I.	7	=
Carlsfeld b. Eibenstock	1273	85,3	185	24	X.	7	=
Sauschwemme b. Eibenstock	1221	66,8	184	26	=	6	=
Schönheide b. Eibenstock	1097	63,6	202	24	=	8	=
Hundshübel b. Eibenstock	1059	**123,6**	198	26	XII.	6	=
Bockau b. Schwarzenberg	1008	67,1	181	22	X.	7	=

Mulda b. Freiberg	860	60,5	202	26	XII.	8	IX.	Jahnsgrüner Torfst. b. Schneeb.	1030	82,3	193	24	X.	8	IX.
Meerane	628	37,9	—	15	=	5	=	Markersbach b. Berggießhübel	1034	66,4	193	25	=	8	=
Niederpfannenstiel b. Aue . .	846	66,2	201	24	X.	8	=	Kunnersdorf b. Königstein .	855	44,3	188	23	=	6	=
Nerchau	644	87,8	182	24	XII.	6	=	Reinhardtsdorf b. Schandau .	856	30,2	143	17	I.	4	=
Neustadt b. Stolpen	776	25,5	194	28	=	5	=	Gr.Winterberg i. d. sächs. Schweiz	807	30,0	162	23	X.	5	=
Oberwiesenthal	1038	63,3	200	25	=	7	=	Langburkersdorf b. Neust. b. St.	983	28,0	192	23	I.	6	=
Obernitzschka b. Wurzen . .	697	**98,1**	179	25	=	7	=	Steinigtwolmsdorf	965	35,9	193	26	XII.	5	=
Oberstrahwalde b. Löbau . .	654	24,7	168	23	=	7	=	Deutsch-Einsiedel b. Saida .	899	64,0	153	21	X.	4	II.
Plauen i. V.	596	23,4	186	24	X.	6	=	Rechenberg b. Frauenstein .	777	37,0	167	21	XII.	7	IX.
Pirna	656	37,1	156	21	I. X.	6	=	Frauenstein	1004	84,5	161	24	X.	4	=
Rehefeld bei Altenberg . . .	**1297**	87,5	**209**	**29**	XII.	8	=	Schmiedeberg b. Dippoldisw.	1112	78,3	193	24	XII.	9	=
Reitzenhain	982	62,0	193	25	X.	6	=	Marbach b. Nossen	900	80,2	179	21	=	7	=
Radeburg	771	38,0	171	21	XII.	5	=	Mönchenfrei b. Brand . . .	901	48,9	190	23	X. XII.	8	=
Rochlitz	801	90,3	184	25	=	7	=	Beerwalde b. Dippoldiswalde	993	**98,6**	140	19	I.	6	=
Rosenthal b. Königstein . .	877	43,3	168	21	I. X.	5	=	Wurzen	744	**102,2**	170	22	X	8	=
Somsdorf b Tharand . . .	794	55,5	137	19	X.	5	=	Alt-Geringswalde	880	93,3	192	25	XII.	7	=
Stauchitz	667	58,4	168	24	XII.	5	=	Colditz	717	95,0	125	17	X.	5	IV.
Schneeberg	928	47,2	200	24	X.	7	=	Ebersbach b. Lausigk . . .	699	69,9	171	24	XII.	7	IX.
Tanneberg b. Nossen . . .	714	60,7	147	20	XII.	4	=	Flößberg b. Lausigk	700	42,0	183	24	=	8	=
Uhyst a. T.	704	28,5	146	21	X. XII.	**3**	=	Glasten b. Lausigk	731	60,2	183	26	=	6	=
Ulberndorf b. Dippoldiswalde	916	60,0	163	21	= =	7	V.	Nimbschen b. Grimma . . .	741	47,6	170	22	X.	6	=
Voigtsberg b. Oelsnitz i. V. .	555	26,2	185	24	XII.	8	IX.	Großweitzschen b. Leisnig . .	796	65,2	187	25	XII.	7	=
Wüstenbrand	898	81,4	182	23	X.	6	=	Naunhof b. Leisnig	661	52,4	126	17	=	4	=
Zwenkau	649	32,2	169	22	XII.	7	=	Hohburg b. Wurzen . . .	741	81,8	165	20	=	7	=
Zittau	624	26,6	175	21	I. X.	6	VIII. IX.	Reudnitz b. Dahlen	653	40,5	139	25	X.	5	=
Zwickau	825	35,9	170	21	X.	7	IX.	Graupe b. Pillnitz	721	36,3	170	21	=	7	=
Groß-Zössen	611	40,6	180	25	=	8	=	Ullersdorf b. Radeberg . .	719	38,3	186	25	XII.	6	=
Zöblitz b. Annaberg . . .	1019	56,0	185	22	I. X.	7	=	Fischbach b. Stolpen . . .	760	28,3	193	25	=	7	=
Strehla a. Elbe	670	43,9	167	23	X.	5	=	Klein-Röhrsdorf b. Radeberg	794	32,8	201	26	=	6	=
Strehlen b. Dresden . . .	627	42,6	146	19	I.	6	II. IX.	Langebrück b. Radeberg . .	766	30,0	123	18	X.	6	=
Röcknitz b. Wurzen	650	71,1	153	22	XII.	7	IV.	Weißig b. Großenhain . . .	822	**114,2**	174	23	=	6	V. IX.
Ernstthal	915	74,8	194	24	X.	7	IX.	Cosel b. Königsbrück . . .	660	28,0	165	21	I.	7	IX.
Glashütte	1071	73,2	**215**	**28**	XII.	8	=	Würschnitz b. Radeberg . .	770	33,2	181	21	X.	8	=
Oelsnitz b. Zwickau	1127	70,2	184	24	X.	6	=	Lausnitz b. Königsbrück . .	775	33,4	188	23	XII.	6	=
Puschwitz b. Bautzen . . .	674	31,0	150	22	=	6	VIII. IX.	Großzscheppa b. Wurzen . .	750	**105,9**	179	24	X.	7	=
Haselberg b. Berggießhübel .	917	42,8	164	25	XII.	4	IX.	Haidemühle b. Dresden . .	813	51,0	169	22	I.	7	=
Brodenfeld b. Oelsnitz i. V. .	651	56,5	183	27	X.	6	=								

Regenbeobachtungsstationen. Durch Erstreckung der Regenbeobachtungen auf eine große Zahl neu errichteter Stationen wird nach einigen Jahren werthvolles Material zur Vervollständigung der bisher ermittelten Durchschnittszahlen geliefert sein. Da aus dem Ergebniß der bisherigen wenigen Beobachtungsjahre irgend welche berechtigte Schlußfolgerungen nicht gezogen werden können, kann man sich für jetzt darauf beschränken, die Hauptergebnisse der im Jahre 1884 gemachten Beobachtungen mitzutheilen (Tab. XXIV, S. 38 und 39). Es sind hier zunächst an der Spitze 39 der auf Veranlassung der landwirthschaftlichen Kreisvereine freiwillig eingerichteten Stationen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und in dieselben, um eine Vergleichung zu ermöglichen, die 24 Stationen III. Ordnung mit eingeordnet, woran sich sodann noch 66 forstliche Regenbeobachtungsstationen anreihen.

Die Vergleichung ergiebt zunächst, daß keine Station weniger Niederschlag hatte als Gohrisch, und keine mehr als Rehefeld.

Die größte Zahl der Niederschlagstage (209 Rehefeld) wird jedoch durch Glashütte mit 215 überschritten und der oben hervorgehobene stärkste Regenfall von 96 mm in 24 Stunden wurde von einer ganzen Anzahl von Regenbeobachtungsstationen noch übertroffen, zum Theil sogar in sehr erheblichem Grade:

3 von 98, 99, 99 mm (Obernitzschka, Beerwalde, Elterlein),
3 = 101, 102, 106 mm (Gastewitz, Wurzen, Großzscheppa),
2 = **114** und **124** mm (Weißig b. Großenhain und Hundshübel bei Eibenstock).

Die Monate Oktober, Dezember und Januar hatten die meisten, bis zu 29, September, an einigen Orten auch Februar, August, April und Mai, die wenigsten abwärts bis zu 3 Tage mit Niederschlägen.

Die Dauer der **Schneedecke**, im Durchschnitt 44 bis 58 Tage, war nur in den hohen und höchsten Lagen regelmäßig eine lange, in Oberwiesenthal bis zu 109 Tagen sich erstreckend, in den niederen und mittleren Lagen dagegen waren insbesondere die Winter 1880/82 und 1884 an vielen Orten sehr schneearm; besonders ungünstig wirkten aber anhaltende Kahlfröste im Winter 1882/83, infolge deren ganz außergewöhnlich große Flächen Wintergetreide, Raps und Klee, umgepflügt werden mußten.

Hagel (Tab. XXXIII) wurde beobachtet

1880	auf	16	Stationen	an	35	Tagen	=	$1{,}_5$	Mal	im	Durchschnitt	aller	Stationen,
1881	=	18	=	=	38	=	=	$1{,}_5$	=	=	=	=	=
1882	=	15	=	=	29	=	=	$1{,}_3$	=	=	=	=	=
1883	=	14	=	=	19	=	=	$0{,}_8$	=	=	=	=	=
1884	=	17	=	=	37	=	=	$1{,}_7$	=	=	=	=	=
1880/84	=	16	=	=	32	=	=	$1{,}_4$	=	=	=	=	=
1876/79	=	11	=	=	$17{,}_5$	=	=	$0{,}_8$	=	=	=	=	=

Die Periode 1880/84 war außergewöhnlich reich an Hagelschlägen, wie schon der Vergleich mit 1876/79 zeigt, und infolge dessen auch reich an Verlusten für die Hagelversicherungsgesellschaften.

Die Häufigkeit der **Gewitter** (Tab. XXIII), durchschnittlich 18—29, im Gesammtdurchschnitt 25,2 Gewittertage, ist im Vergleich zu 1876/79 mit 22—23 dergleichen nicht außergewöhnlich. Um über die Häufigkeit der Gewitter, ihre Verbreitung, Zugsrichtung &c. näheren Aufschluß zu erhalten, sind seit dem Jahre 1884 an alle meteorologischen Stationen mit entsprechendem Vordruck versehene Postkarten abgegeben worden, welche auch von 130 Stationen zu regelmäßiger Gewittermeldung benutzt wurden. Resultate werden von diesen Erhebungen erst nach einigen Jahren zu verzeichnen sein.

Betreffs der **Stürme** (Tab. XXIII) zeigen sowohl die einzelnen Orte, als die Jahrgänge große Verschiedenheiten; es traten im Jahre 2 (Wermsdorf 1882 und 1883) bis zu 159 (Plauen 1881) Stürme an einem Orte auf und die durchschnittliche Zahl von Stürmen, die in einem Jahre auf sämmtlichen Stationen beobachtet wurden, betrug 28 (1880) bis zu 51 (1881).

Wermsdorf erfreut sich einer ganz besonders sturmfreien Lage, indem die Zahl der Stürme 1880/84 durchschnittlich nur **8** (1877/84: 10) betrug, während bei Annaberg, das die meisten Stürme hat, dieser Durchschnitt auf **93** (1877/84: 102!) ansteigt.

In Kultur befindliches Land.

Im Jahre 1883 wurde eine neue Erhebung über die Bodenbenutzung gemacht, welche nicht unbeträchtliche Veränderungen in derselben seit der erst fünf Jahre vorher erfolgten Erhebung nachweist. Tab. XXV zeigt die Resultate der drei bis jetzt überhaupt stattgefundenen Erhebungen und zugleich die vorgekommenen Veränderungen:

Bodenbenutzung 1843, 1878 und 1883. **Tabelle XXV.**

	1843 ha	1878 ha	1883 ha	1883 im Vergleich zu 1843 Zunahme ha	1883 im Vergleich zu 1843 Abnahme ha	1883 im Vergleich zu 1878 Zunahme ha	1883 im Vergleich zu 1878 Abnahme ha
Feld	743 449	813 442 (Feld und Gärten)	831 226	46 046	—	17 784	—
Gärten	41 731						
Wiesen	165 238	188 057	174 122	8 884	—	—	13 935
Weiden und Hutungen	30 545	15 700	14 668	—	15 878	—	1 032
Weinberge	1 708	1 283	1 014	—	693	—	269
Landw. benutzte Fläche	982 671	1 018 482	1 021 030	38 359	—	2 548	—
Forsten und Holzungen	463 305	411 898	409 120	—	54 185	—	2 778
Produktive Fläche überhaupt	1 445 976	1 430 380	1 430 150	—	15 826	—	230
Haus- und Hofräume	8 832	12 249	12 879	4 047	—	630	—
Wege, Straßen, Bahnen, öff. Plätze	4 924	33 726	28 238	23 314	—	—	5 488
Gewässer: Teiche	11 350	9 108	9 720	—	1 630	612	—
Stromgebiet der Elbe	2 128	2 128	2 075	—	53	—	53
Sonstige Wasserläufe	4 005	4 005	4 100	95	—	95	—
Steinbrüche	1 431	2 246	2 756	1 325	—	510	—
Unland (Felsen)	18 244	2 873	2 573	—	15 671	—	300
Gesammtfläche	1 496 890	1 496 715	1 492 491	—	4 399	—	4 224

Die Gesammtfläche erscheint um 4399 ha kleiner als 1843, welche Differenz ungeachtet sehr zahlreicher Erörterungen seiten des statistischen Bureaus nicht aufgeklärt werden konnte, indessen in der Hauptsache auf Wege, Straßen &c. zu rechnen sein dürfte.

Dem Feld, den Wiesen und Weiden sind 1883 die in den Staatswaldungen gelegenen Parzellen mit zusammen $3754_{,71}$ ha zugerechnet, welche 1878 noch in der Waldfläche mit inbegriffen waren. Zur Ermöglichung einer Vergleichung ist deshalb in Tab. XXV das entsprechende Areal auch für das Jahr 1878 mit zusammen 3264 ha am Walde in Abzug gebracht und bei Feld, Wiesen und Weiden hinzugezählt.

Die Verminderung der Wiesen um 13 935 ha ist nur eine scheinbare, indem bei der Ermittelung der Bodenbenutzung 1883 den Gärten auch die „Obstgärten“ zugetheilt wurden, die größtentheils aus mit Obstbäumen bepflanzten Grasgärten bestehen, welche 1878 mit Rücksicht auf die Grasnutzung zu den Wiesen gerechnet wurden.

Die den Weiden und Hutungen gewidmete Fläche nimmt infolge der stetigen Verallgemeinerung des intensiven Betriebs und der ebenso stetigen Abnahme der Schafhaltung von Jahr zu Jahr mehr ab. Das hierher gerechnete Land von noch 14,667 ha theilt sich nach der Erhebung von 1883 in

reiche Weiden von mindestens 1500 kg Heu-Weidewerth oder 1 Kuhweide per ha	1962 ha
geringere Weiden und Hutungen	10295 „
Oed- und Unland	2411 „

Die Weinberge sind ebenfalls in stetiger Abnahme begriffen, welche in der letzten Periode von 5 Jahren allein 269 ha = $21_{,0}$ % der 1878 noch vorhandenen Fläche beträgt. An die Stelle der Weinreben treten in den bisher dem Weinbau gewidmeten Grundstücken mehr und mehr die in ihren Erträgen sichereren Obstbäume und Obststräucher, auch Erdbeeren, zumeist im gemischten Bestand; diese Kulturveränderung vollzieht sich jedoch nicht mit einem Mal, sondern es findet nur nach und nach ein Ersatz der in Abgang gekommenen Weinstöcke durch Obstpflanzungen statt, so daß zwischen letzteren sich noch lange Zeit hindurch Weinstöcke, wenn auch nur vereinzelt, erhalten. Dies giebt häufig Anlaß, für ein Grundstück die gewohnte Bezeichnung als Weinberg auch dann noch beizubehalten, wenn solche der thatsächlichen Benützung nach nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Daher darf wohl angenommen werden, daß die noch dem Weinbau gewidmete Fläche in Wirklichkeit kleiner ist, als es nach den Ermittelungen der Bodenbenutzung den Anschein hat.

Die Verringerung der als Wald benutzten Fläche um 2778 ha entspricht einer solchen um $0_{,68}$ %, d. i. 555 ha = $0_{,14}$ % pro Jahr. In der Periode von 1843/1865 hatte die Verminderung der Waldfläche jährlich ca. 1400 ha = $0_{,3}$ % pro Jahr, von 1865/78 jährlich ca. 300 ha = $0_{,08}$ % betragen. Es scheint hiernach in den letzten Jahren trotz der ungenügenden Erträge aus dem Feldbau die landwirthschaftliche Benutzung von Waldboden wieder zugenommen zu haben,

wenn auch vielleicht nur in der Weise, daß bisher ungenützt liegende Waldblößen unter den Pflug genommen wurden.

Die Fläche von Ackerfeld und Gärten erscheint 1883 um 17 784 ha größer; hiervon sind jedoch ca. 13 935 ha, um welche die Wiesenfläche wegen Uebertragung der Grasgärten zu den Gärten vermindert erscheint, in Abzug zu bringen; es bleibt sodann nur ein Zuwachs von 3849 ha übrig, welcher annähernd der Verringerung an Weideland, Weinbergen und Wald entspricht, so daß die Gesammtfläche an Kulturland noch um 230 ha zu Fischteichen, Bauplätzen, Eisenbahnen 2c. verwendeten Bodens verringert erscheint.

Tabelle XXVI.

Die Bodenbenutzung in Prozenten der Gesammtfläche nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirke	Durchschn. Höhe über d. Ostsee m	I.–IV. landwirthsch. benützt	I. Acker- u. Gartenländ.	II. Wiesen.	III. Weiden	IV. Weinberge	V. Forsten u. Holzungen	I–V. land- u. forstw. benützt	VI. Oedungen u. Unland	VII. Haus- u. Hofräume	VIII. Steinbrüche	IX. Gewässer (ohne Elbe)	X. Wegeland
		in Prozenten der Gesammtfläche											
1. Amtshptm. Borna	180	85,86	73,76	11,62	0,48	—	9,94	95,80	0,08	0,79	0,17	0,89	2,27
2. " Leipzig	175	85,12	75,30	9,20	0,62	—	8,15	93,27	0,02	1,85	0,25	0,76	3,85
3. " Meißen	229	84,46	73,50	9,10	1,10	0,76	11,93	96,39	0,10	0,85	0,11	0,32	2,23
4. " Döbeln	250	82,03	71,31	9,80	0,92	—	13,99	96,02	0,07	0,80	0,09	0,44	2,58
5. " Zittau	334	81,75	60,77	19,67	1,31	—	13,61	95,36	0,11	1,13	0,20	0,73	2,47
6. " Oschatz	173	77,38	68,68	7,58	1,11	0,01	18,96	96,34	0,42	0,77	0,13	0,57	1,77
7. " Löbau	318	75,82	58,62	16,52	0,68	—	20,07	95,89	0,03	0,89	0,14	0,65	2,40
8. " Großenhain	162	75,79	61,91	12,39	1,45	0,04	19,62	95,41	0,18	0,67	0,13	1,44	2,17
9. " Grimma	175	75,31	64,32	9,90	1,08	0,01	20,18	95,49	0,22	0,79	0,18	1,05	2,27
10. " Freiberg	498	74,70	62,47	11,75	0,48	—	21,49	96,19	0,38	0,70	0,24	0,72	1,77
11. " Rochlitz	296	74,11	62,09	11,66	0,36	—	21,90	96,01	0,07	0,80	0,09	0,63	2,40
12. " Glauchau	360	72,01	55,58	15,90	0,53	—	23,59	95,60	0,07	0,88	0,19	0,69	2,57
13. " Zwickau	352	71,17	55,09	15,31	0,77	—	24,22	95,39	0,28	1,09	0,23	0,74	2,27
14. " Chemnitz	409	70,31	52,48	17,53	0,30	—	24,34	94,65	0,27	1,44	0,24	0,94	2,46
15. " Flöha	413	69,54	57,68	11,55	0,31	—	26,71	96,25	0,17	0,60	0,10	0,59	2,29
16. " Plauen	450	68,38	46,09	19,58	2,71	—	27,57	95,95	0,24	0,53	0,12	0,91	2,25
17. " Bautzen	227	66,20	51,50	12,45	2,25	—	27,73	93,93	0,15	0,72	0,09	3,02	2,09
18. " Dippoldiswalde	493	63,33	49,66	13,09	0,58	—	34,30	97,63	0,20	0,43	0,05	0,25	1,44
19. " Dresden A. u. N.	227	58,37	45,19	11,47	0,67	1,04	33,34	91,71	0,28	2,09	0,16	1,44	4,32
20. " Marienberg	536	56,75	44,70	11,20	0,85	—	40,01	96,76	0,14	0,54	0,21	0,44	1,91
21. " Oelsnitz	529	56,21	35,83	18,83	1,55	—	40,78	96,99	0,12	0,44	0,02	0,38	2,05
22. " Pirna	299	54,23	42,93	10,38	0,90	0,02	42,24	96,47	0,20	0,60	0,21	0,26	2,26
23. " Annaberg	629	53,85	42,40	10,15	1,30	—	42,92	96,77	0,47	0,44	0,30	0,41	1,61
24. " Kamenz	202	53,39	39,52	11,60	2,27	—	42,10	95,49	0,10	0,58	0,11	2,05	1,67
25. " Auerbach	518	39,20	23,66	14,88	0,66	—	58,05	97,25	0,15	0,42	0,09	0,31	1,78
26. " Schwarzenberg	587	32,59	23,71	8,29	0,59	—	64,61	97,20	0,39	0,41	0,14	0,32	1,54
Im Königreich		67,93	54,35	12,46	1,04	0,08	27,77	95,70	0,19	0,82	0,15	0,88	2,26

Die Teiche, welche sich von 1843 bis 1878 um 2242 ha = $19_{,75}$ % verringert hatten, haben seitdem wieder eine Ausdehnung um 612 ha = $6_{,7}$ % erfahren, indem in zahlreichen Fällen trocken gelegte und landwirthschaftlich benützte Teiche wieder angelassen und besetzt, in anderen Fällen Teiche neu angelegt wurden — bemerkenswerthe Zeichen des gesteigerten Interesses für die Fischzucht.

Die Bodenbenützung ist in den einzelnen Landestheilen je nach deren Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Bevölkerungsdichtigkeit 2c. eine sehr verschiedene. In Tab. XXVI S. 43 ist dieselbe in Prozenten der Kulturarten, bez. Benutzungsweise, von der Gesammtfläche zum Ausdruck gebracht, wobei die Reihenfolge der Amtshauptmannschaften nach dem Verhältniß der landwirthschaftlichen Benützung des Bodens gewählt ist, zu welcher die Waldfläche in fast genau umgekehrtem Verhältniß steht. Es wurde hierbei die Zusammenstellung nach Amtshauptmannschaften von der 1878er Erhebung benützt, da für 1883 eine solche nicht vorliegt, welche aber auch auf das prozentuale Ergebniß keine irgend hervortretende Einwirkung zeigen dürfte.

Höhenlage über dem Meere.

Die gebirgige Gestaltung des Landes charakterisirt sich dadurch, daß nur $0_{,5}$ % der Gesammtfläche tiefer als 100 m über der Ostsee liegt und $58_{,5}$ % derselben sich um mehr als 250 m über dieselbe erheben, wovon $18_{,1}$ % bis zu 550 m, $9_{,1}$ % von 550 bis 700 m und noch $0_{,8}$ % über 700 m.

Das Areal wird in allen Höhenstufen in nahezu gleichem Verhältniß zu landwirthschaftlicher Kultur benützt, indem von dem landwirthschaftlich benützten Gelände noch $8_{,5}$ % auf die Höhenlage von 550 bis 700 m und $0_{,9}$ % auf die Lagen über 700 m entfallen; nähern Aufschluß über die durchschnittliche Höhenlage der Fluren in den einzelnen Verwaltungsbezirken giebt die Tabelle XXVII S. 45, in welcher die Verwaltungsbezirke nach der Reihenfolge ihrer durchschnittlichen Höhenlage geordnet sind.

Die verschiedene Höhenlage des Kulturlandes hat eine verschiedene Benutzung des Bodens zur natürlichen Folge, da die Pflanzenkultur, wie S. 21 ff. nachgewiesen wurde, in den höheren Lagen sehr von der Ungunst des Klimas namentlich hinsichtlich der Temperatur-Verhältnisse, zu leiden hat. Es würde dies in noch höherem Maße der Fall sein, wenn nicht die Dichtigkeit der Bevölkerung zur intensiveren Bodenbenutzung auch dort drängen würde, wo die klimatischen Verhältnisse derselben nicht günstig sind. In Tabelle XXVIII kommt diese Verschiedenartigkeit der Bodenbenutzung zur Anschauung, indem aus der den einzelnen landwirthschaftlichen Kulturarten nach der Erhebung von 1878 gewidmeten Fläche auch berechnet ist, wie viel hiervon auf 100 ha landwirthschaftlich benützter Fläche gleicher Höhenlage entfallen.

Tabelle XXVII.

Durchschnittliche Erhebung des landwirthschaftlich benutzten Geländes über die Ostsee nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirke	Durchschnitt	bis 100 m		101—250 m		251—400 m		401—550 m		551—700 m		über 700 m	
	m	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
1. Amtshptm. Großenhain	162	3 976,92	6,74	55 004,79	93,26	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ Oschatz	173	1 330,51	3,06	41 909,40	96,64	121,20	0,30	—	—	—	—	—	—
3. „ Leipzig	175	—	—	42 211,78	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ Grimma	175	—	—	63 167,22	99,70	190,39	0,30	—	—	—	—	—	—
5. „ Borna	180	—	—	45 721,59	96,77	1 526,42	3,23	—	—	—	—	—	—
6. „ Kamenz	202	—	—	29 532,77	82,09	6 446,85	17,91	—	—	—	—	—	—
7. „ Bautzen	227	—	—	36 675,83	65,94	18,091,05	32,52	858,15	1,54	—	—	—	—
8. „ Dresden, A. u. N.	227	—	—	26 724,94	69,29	10 895,78	28,25	948,54	2,46	—	—	—	—
9. „ Meißen	229	—	—	37 275,11	64,17	20 835,00	35,83	—	—	—	—	—	—
10. „ Döbeln	250	—	—	24 637,91	51,62	21 504,91	45,05	1 593,20	3,33	—	—	—	—
11. „ Rochlitz	296	—	—	7 243,68	18,82	31 245,49	81,18	—	—	—	—	—	—
12. „ Pirna	299	—	—	13 646,57	27,68	29 463,08	59,79	6 179,55	12,53	—	—	—	—
13. „ Löbau	318	—	—	4 923,26	12,31	31 322,37	78,33	3 738,78	9,36	—	—	—	—
14. „ Zittau	334	—	—	1 036,02	3,30	27 230,00	86,80	2 857,37	9,10	245,25	0,80	—	—
15. „ Glauchau	360	—	—	298,35	1,13	19 652,65	74,55	6 025,29	22,85	389,64	1,47	—	—
16. „ Zwickau	352	—	—	—	—	35 045,16	80,96	7 873,12	18,18	375,40	0,86	—	—
17. „ Chemnitz	409	—	—	—	—	18 865,38	51,95	13 978,17	38,48	3 477,05	9,57	—	—
18. „ Flöha	413	—	—	—	—	11 749,51	42,55	15 922,38	56,84	171,52	0,61	—	—
19. „ Plauen	450	—	—	—	—	7 784,51	20,87	26 938,25	72,24	2 571,02	6,89	—	—
20. „ Dippoldiswalde	493	—	—	504,68	1,23	9 136,05	22,37	16 292,68	39,89	13 137,38	32,16	1 769,77	4,35
21. „ Freiberg	498	—	—	—	—	9 258,67	18,91	22 698,99	46,39	16 540,31	33,79	445,57	0,91
22. „ Auerbach	518	—	—	—	—	—	—	11 795,34	68,37	5 047,61	29,25	411,21	2,38
23. „ Oelsnitz	529	—	—	—	—	—	—	14 965,64	60,36	9 695,22	39,23	102,51	0,41
24. „ Marienberg	536	—	-	—	—	—	—	14 333,52	62,38	7 209,94	31,36	1 442,91	6,26
25. „ Schwarzenberg	587	—	—	—	—	—	—	4 898,57	31,40	9 299,09	59,63	1 400,48	8,97
26. „ Annaberg	629	—	—	—	—	—	—	2 021,64	8,63	18 016,08	81,21	3 365,10	10,16
im Königreich		5 507,43	0,52	430 513,90	42,11	310 364,47	30,57	173 919,18	17,13	86 175,51	8,48	8 937,55	0,89

Tabelle XXVIII.

Landwirthschaftliche Benützung des Landes in verschiedenen Höhenlagen.

Höhenlage über der Ostsee	Acker- und Gartenland ha	%	Wiesen ha	%	Weiden ha	%	Weinberge ha	%
unter 100 m	4 739	89,3	436	8,2	102	2,0	30	0,5
zwischen 100 und 250 m	360 664	83,8	60 921	14,1	7684	1,8	1244	0,3
„ 200 „ 400 „	247 598	79,8	59 588	19,2	3170	1,0	9	—
„ 400 „ 550 „	129 438	74,4	41 723	24,0	2758	1,6	—	—
„ 550 „ 700 „	63 945	74,2	20 976	24,3	1254	1,5	—	—
über 700 m	5 884	65,8	2 493	28,0	567	6,2	—	—
im Durchschnitt		80,0		18,3		1,5		0,12

Die Weinberge finden sich nur in den untersten Höhenlagen und ebendaselbst ist auch der größte Prozentsatz an Ackerfeld vorhanden, welcher mit Abnahme der Temperatur nach oben und gleichzeitiger Zunahme der Niederschläge sich verringert, wogegen in Folge derselben Ursachen in den höheren Lagen den, im Flachlande nur in geringer Ausdehnung vorhandenen, Wiesen und in den höchsten Lagen auch den Weiden mehr und mehr Fläche eingeräumt ist.

Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes.

Ueber die Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes im Königreich Sachsen sind offizielle Erhebungen bis jetzt noch nicht veranstaltet worden. Vollständige und zuverlässige Zahlen liegen daher darüber nicht vor; jedoch lassen Zahlen, welche bei Gelegenheit von mehreren für andere Zwecke zu verschiedenen Zeiten gemachten Erhebungen gewonnen worden sind, sich benutzen, um ein annähernd richtiges Bild von der Besitzvertheilung zu gewinnen, und sollen dieselben daher nachstehend eine Nebeneinanderstellung finden.

I. Um dem schon frühzeitig empfundenen Mangel einigermaßen abzuhelfen, hat das Statistische Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern bei Gelegenheit der Viehzählung im Jahre 1853 die Flächen der von den Viehbesitzern bewirthschafteten Grundstücke mit erhoben und die Resultate in seiner Zeitschrift veröffentlicht. Die so gewonnenen Daten können freilich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und stellen auch nicht den Besitzstand dar, sondern die von einer Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche. Sie lassen daher die Zahl der Grundstücke zu groß erscheinen, weil bei Parzellenverpachtung die Gesammtzahl der Pächter auch dort vorgeführt erscheint, wo eine größere Anzahl von Parzellen sich als Besitz in einer Hand vereinigt findet; gleichwohl sind sie geeignet, ein annähernd richtiges Bild zu geben, sobald man diesen Umstand berücksichtigt.

Tabelle XXIX.

Vertheilung der landwirthschaftlichen Betriebe unter den Viehbesitzern 1853.

Größe der bewirthschafteten Fläche	Kreishauptmannschaft Dresden Zahl der Besitzer	Leipzig Zahl der Besitzer	Zwickau Zahl der Besitzer	Bautzen Zahl der Besitzer	Königreich Zahl der Besitzer	Königreich Prozent
bis zu 0,50 Acker	7647	5300	8051	7632	28 630	22,05
von 0,51 = 1 =	2739	1544	2512	2388	9 183	7,07
= 1,01 = 2 =	3492	1787	3834	3282	12 395	9,55
= 2,01 = 3 =	2422	1140	2897	2248	8 707	6,70
= 3,01 = 5 =	3279	1690	3731	3045	11 745	9,04
= 5,01 = 10 =	3597	2790	4606	3283	**14 276**	**10,99**
= 10,01 = 15 =	1731	2122	2552	1111	7 516	5,79
= 15,01 = 20 =	1552	1562	2131	759	6 004	4,62
= 20,01 = 30 =	2495	2265	3368	1233	9 361	7,21
= 30,01 = 40 =	2301	1875	2638	1070	7 884	6,07
= 40,01 = 50 =	1637	1384	1710	853	5 584	4,30
= 50,01 = 75 =	1781	1343	1546	892	5 562	4,28
= 75,01 = 100 =	525	308	302	218	1 353	1,04
= 100,01 = 150 =	231	161	118	98	608	0,46
= 150,01 = 200 =	79	72	47	37	235	0,18
= 200,01 = 300 =	75	88	54	62	279	0,22
= 300,01 = 500 =	67	74	65	88	294	0,23
= 500,01 = 750 =	45	37	30	52	164	0,13
= 750,01 = 1000 =	10	16	11	12	49	0,04
über 1000 =	9	13	11	8	41	0,03
Summa:	35 714	25 571	40 214	28 371	129 870	100,00

Nach den Zahlen der Tabelle XXIX wurden

weniger als 3 Acker von 45,37 %
3 bis 10 = = 20,03 =
10 = 100 = = 33,31 =
über 100 = = 1,29 =

der Wirthschaftsbesitzer (Grundbesitzer und Pächter) bewirthschaftet. Der Kleinbesitz scheint demnach weit verbreitet zu sein; jedoch ist dies nicht in Wirklichkeit in solchem Maße der Fall; die Besitzer kleiner Wirthschaften sind nicht eigentlich den ausschließlich Landwirthschaft treibenden hinzuzurechnen, indem sie nur Haus und Hof mit oder ohne Haus- oder Grasgärten besitzen oder kleine Parzellen gepachtet haben. Es geht dies schon daraus hervor, daß ein großer Theil derselben nur eine einzige Viehart, mit Ausschluß von Rindvieh, besaß, d. i. nur Ziegen oder Schweine oder Pferde oder Schafe; solche Viehbesitzer sind oben 23 895 = 18,4 % mit eingerechnet, während 27 621 = 21,27 % überhaupt kein Rindvieh besitzen und demgemäß gar nicht den Landwirthen beizuzählen sind. Unter den übrigen Viehbesitzern befinden sich

23 098, welche nur 1 Rind, und 18 515, welche nur 2 Stück Rindvieh besitzen; von der großen Mehrzahl derselben ist ebenfalls anzunehmen, daß sie nicht eigentlich unter die selbstthätigen Landwirthe zu rechnen sind, sondern ihre Hauptbeschäftigung in einem andern Berufe als Bergmann, Gastwirth, Müller, Krämer, Stellmacher, Gärtner ꝛc. haben und nur nebenher etwas Landwirthschaft auf erpachteten oder eigenthümlichen Grundstücken betreiben. Es ist daher nicht zu weit gegangen, wenn man, um aus diesen Zahlen ein richtiges Bild von den landwirthschaftlichen Besitzverhältnissen zu gewinnen, mindestens alle Wirthschaften von 3 Acker und darunter außer Betracht läßt. Es bleiben dann immer noch 70 955 Viehbesitzer, während die Volkszählung von 1849 nur 40 676 Ackerbauer (Besitzer und Pächter) und 22 263 Häusler und Gartennahrungsbesitzer, im Ganzen 62 939 Landwirthe nachweist.

Mit Ausschluß der Grundstücke bis zu 3 Acker mit einer Gesammtfläche von 51 762 Acker ergiebt sich nachstehende Vertheilung:

Vertheilung der landwirthschaftlichen Betriebe von mehr als 3 Acker unter den Viehbesitzern 1853. **Tabelle XXX.**

Bewirthschaftete Fläche Größe in Acker	Gesammtfläche Acker	Kreishauptmannschaft				Königreich
		Dresden %	Leipzig %	Zwickau %	Bautzen %	%
von $3_{,01}$ bis 5	45 831	$16_{,89}$	$10_{,70}$	$16_{,28}$	$23_{,75}$	$16_{,55}$
„ $5_{,01}$ „ 10	102 076	$18_{,53}$	$17_{,66}$	$20_{,10}$	$25_{,61}$	$20_{,12}$
„ $10_{,01}$ „ 15	92 925	$8_{,91}$	$13_{,43}$	$11_{,13}$	$8_{,67}$	$10_{,59}$
„ $15_{,01}$ „ 20	104 575	$7_{,99}$	$9_{,88}$	$9_{,30}$	$5_{,92}$	$8_{,46}$
„ $20_{,01}$ „ 30	233 995	$12_{,85}$	$14_{,34}$	$14_{,69}$	$9_{,62}$	$13_{,19}$
„ $30_{,01}$ „ 40	274 614	$11_{,85}$	$11_{,87}$	$11_{,51}$	$8_{,35}$	$11_{,11}$
„ $40_{,01}$ „ 50	248 048	$8_{,43}$	$8_{,76}$	$7_{,46}$	$6_{,65}$	$7_{,87}$
„ $50_{,01}$ „ 75	332 850	$9_{,18}$	$8_{,50}$	$6_{,75}$	$6_{,96}$	$7_{,84}$
„ $75_{,01}$ „ 100	113 547	$2_{,70}$	$1_{,95}$	$1_{,32}$	$1_{,79}$	$1_{,91}$
„ $100_{,01}$ „ 150	74 323	$1_{,19}$	$1_{,02}$	$0_{,51}$	$0_{,76}$	$0_{,86}$
„ $150_{,01}$ „ 200	40 261	$0_{,41}$	$0_{,46}$	$0_{,20}$	$0_{,29}$	$0_{,33}$
„ $200_{,01}$ „ 300	69 447	$0_{,39}$	$0_{,55}$	$0_{,24}$	$0_{,48}$	$0_{,39}$
„ $300_{,01}$ „ 500	113 635	$0_{,35}$	$0_{,47}$	$0_{,28}$	$0_{,69}$	$0_{,42}$
„ $500_{,01}$ „ 750	97 124	$0_{,24}$	$0_{,23}$	$0_{,13}$	$0_{,40}$	$0_{,23}$
„ $750_{,01}$ „ 1000	41 363	$0_{,05}$	$0_{,10}$	$0_{,05}$	$0_{,09}$	$0_{,07}$
über 1000	56 780	$0_{,04}$	$0_{,08}$	$0_{,05}$	$0_{,06}$	$0_{,06}$
Summa	1 941 324	$100_{,00}$	$100_{,00}$	$100_{,00}$	$100_{,00}$	$100_{,00}$

Es bilden hiernach Gutswirthschaften von

3—10 Acker $36_{,67}$ % der Gesammtzahl,
10—100 „ $60_{,97}$ „ „ „
mehr als 100 „ $2_{,36}$ „ „ „

und ist es mithin der Mittelbesitz, in welchem sich die größte Zahl befindet; $24_{,8}$ % liegen in den Größen von 20—40 und $15_{,7}$ % in denen von 40 bis 75 Acker.

Der **Fläche** nach entfallen auf Güter von

3—10	Acker im Ganzen	147 907 Acker	= $7_{,24}$ %
10—100	„ „ „	1 400 554 „	= **$68_{,61}$** „
mehr als 100	„ „ „	492 933 „	= $24_{,15}$ „

Es überwiegt daher auch nach dieser Richtung der Mittelbesitz. Indessen ist dies nicht in allen Theilen des Landes gleichmäßig der Fall. Es kommen von 100 Gütern gleicher Größe auf jede der vier Kreishauptmannschaften **Tabelle XXXI.**

Vertheilung der landw. Betriebe gleicher Größe nach Kreishauptmannschaften.

Größe der bewirthschafteten Fläche	Kreishauptmannschaft			
	Dresden %	Leipzig %	Zwickau %	Bautzen %
von $3_{,01}$ bis 5	$27_{,92}$	**$14_{,39}$**	$31_{,77}$	$25_{,92}$
„ $5_{,01}$ „ 10	$25_{,20}$	$19_{,54}$	$32_{,27}$	$22_{,99}$
„ $10_{,01}$ „ 15	$23_{,03}$	$28_{,23}$	$33_{,96}$	$14_{,78}$
„ $15_{,01}$ „ 20	$25_{,85}$	$26_{,02}$	$35_{,49}$	**$12_{,64}$**
„ $20_{,01}$ „ 30	$26_{,65}$	$24_{,20}$	**$35_{,98}$**	$13_{,17}$
„ $30_{,01}$ „ 40	$29_{,19}$	$23_{,78}$	$33_{,46}$	$13_{,57}$
„ $40_{,01}$ „ 50	$29_{,32}$	$24_{,78}$	$30_{,62}$	$15_{,28}$
„ $50_{,01}$ „ 75	$32_{,02}$	$24_{,14}$	$27_{,80}$	$16_{,04}$
„ $75_{,01}$ „ 100	**$38_{,80}$**	$22_{,77}$	$22_{,32}$	$16_{,11}$
„ $100_{,01}$ „ 150	$37_{,99}$	$26_{,48}$	$19_{,41}$	$16_{,12}$
„ $150_{,01}$ „ 200	$33_{,62}$	$30_{,64}$	$20_{,00}$	$15_{,74}$
„ $200_{,01}$ „ 300	$26_{,88}$	$31_{,54}$	$19_{,36}$	$22_{,22}$
„ $300_{,01}$ „ 500	$22_{,79}$	$25_{,17}$	$22_{,11}$	$22_{,93}$
„ $500_{,01}$ „ 750	$27_{,44}$	$22_{,56}$	**$18_{,29}$**	**$31_{,71}$**
„ $750_{,01}$ „ 1000	**$20_{,41}$**	**$32_{,65}$**	$22_{,45}$	$24_{,49}$
über 1000	$21_{,95}$	$31_{,71}$	$26_{,83}$	$19_{,51}$
überhaupt	$26_{,47}$	$23_{,67}$	$29_{,39}$	$20_{,47}$

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, daß im Leipziger Kreise verhältnißmäßig die meisten großen, im Dresdner Kreise die meisten mittleren und im Zwickauer Kreise (Erzgebirge und Vogtland) die meisten kleinen Besitzungen vorhanden sind. Immerhin sind die Abweichungen in den einzelnen Landestheilen von dem durchschnittlichen Besitzverhältniß nicht sehr erheblich und ist allenthalben der eigentlich bäuerliche Grundbesitz der vorwiegende. Das Land ist ebensoweit von der Zwergwirthschaft entfernt, als von der Latifundienwirthschaft.

II. Es geht dies noch deutlicher hervor aus den Aufzeichnungen von M. Starke in dem von ihm 1878 herausgegebenen Adreßbuch*), welches die Namen und Besitzflächen der Gutsbesitzer im Königreich Sachsen von 10 Acker = $5_{,5}$ ha Fläche an aufwärts enthält. Wenn auch die betreffenden Angaben, weil

*) M. Starke, Statistisches Handbuch der Landwirthschaft und Geographisches Ortslexikon des Königreichs Sachsen. Leipzig 1878.

auf privatem Wege beschafft, nicht als durchaus zuverlässig gelten können und im Einzelfalle mancher Fehler nachweisbar ist, so dürften sie immerhin im Ganzen sich der Wirklichkeit genügend nähern, um für vorstehenden Zweck brauchbar zu sein. Ein Auszug aus dieser Schrift ergiebt die aus Tabelle XXXII ersichtliche Besitzvertheilung nach Verwaltungsbezirken:

Tabelle XXXII.

Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes 1877 unter den Besitzern von 10 Acker = $5_{,5}$ ha und darüber.

Verwaltungsbezirke	Zahl der Gemeinden	Zahl der Güter von $5,_5$—10 ha	von $10,_1$—25 ha	von $25,_1$—50 ha	von $50,_1$—75 ha	von $75,_1$—100 ha	über 100 ha	Zahl der Rittergüter
Amtshptm. Zittau	66	187	495	309	26	5	4	24
„ Löbau	95	338	661	235	13	6	6	69
„ Bautzen	256	998	954	267	32	11	19	125
„ Kamenz	124	557	783	438	43	5	11	50
Kreishauptm. Bautzen	541	2 080	2 893	1249	114	27	40	268
Amtshptm. Dresden	176	591	925	238	26	6	2	22
„ Pirna	170	722	1 218	317	48	5	13	33
„ Dippoldiswalde	95	523	974	322	23	7	10	15
„ Freiberg	84	528	915	312	46	23	18	24
„ Meißen	280	476	824	507	93	21	6	55
„ Großenhain	159	478	1 190	468	46	11	12	45
Kreishauptm. Dresden	964	3 318	6 046	2164	282	73	61	194
Amtshptm. Leipzig	134	412	637	227	45	16	16	49
„ Borna	166	774	1 049	242	31	7	5	60
„ Grimma	185	698	1 199	462	44	9	11	57
„ Oschatz	142	390	642	290	65	22	12	45
„ Döbeln	197	533	832	413	42	21	16	42
„ Rochlitz	144	549	1 286	310	9	7	6	14
Kreishauptm. Leipzig	968	3 356	5 645	1944	236	82	66	267
Amtshptm. Zwickau	122	859	1 462	301	21	3	3	31
„ Chemnitz	83	428	1 031	374	19	5	4	12
„ Flöha	62	272	608	299	31	9	9	9
„ Marienberg	48	359	610	134	9	4	3	13
„ Schwarzenberg	65	300	321	71	16	2	6	4
„ Annaberg	41	454	658	103	12	—	4	7
„ Auerbach	67	300	507	142	13	1	7	22
„ Oelsnitz	93	639	848	128	11	6	7	35
„ Plauen	123	421	968	272	9	4	3	55
„ Glauchau	84	370	806	175	4	5	6	3
Kreishauptm. Zwickau	788	4 402	7 819	1999	145	39	52	191
Königreich	3261	13 156	22 403	7356	777	221	219	920
		im Ganzen 44 132						

Von den 5,5 ha und darüber fassenden 44 132 Gütern haben

5,5 bis 10 ha	13 156	Besitzer	=	29,81 %
10,1 „ 25 „	22 403	„	=	50,76 „
25,1 „ 50 „	7 356	„	=	16,67 „
50,1 „ 75 „	777	„	=	1,76 „
75,1 „ 100 „	221	„	=	0,50 „
mehr als 100 „	219	„	=	0,50 „

III. Noch auf einem dritten Wege sind Angaben über die Besitzverhältnisse gewonnen worden, nämlich durch die Verarbeitung der Heberegister, welche 1877 für die Beitragserhebung an die Kosten des Landeskulturraths seiten der Bezirks- und Ortssteuerbehörden angelegt wurden, durch das statistische Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern.

Zwar hat die Steuereinheit den ihr ursprünglich zugedachten Charakter eines zuverlässigen Vergleichsmaßstabes, wenn sie ihn jemals inne gehabt hat, innerhalb des seit ihrer Veranlagung verflossenen langen Zeitraums jedenfalls eingebüßt, da eine Nachregulirung bei Veränderung der Kulturarten, der durch Straßen- und Eisenbahnbau beeinflußten Absatzverhältnisse, der durch Drainage, Tiefkultur ꝛc. oft ganz außerordentlich gesteigerten Ertragsfähigkeit u. s. w. nicht stattfand; gleichwohl kommt ihr diese Eigenschaft heute noch in höherem Maße zu, als der Größe der Fläche allein, wie daraus erhellt, daß bei Güterkäufen und -beleihungen immer noch die Steuereinheit als Werthmesser benutzt wird, indem man im gegebenen Falle die Zahl der Einheiten mit dem in dem betreffenden Orte gezahlten Durchschnittspreis derselben vervielfältigt. Die Kenntniß der Vertheilung der Grundsteuereinheiten gewährt daher fast einen noch tiefern Einblick in die Besitzverhältnisse, als jene der Fläche; nur wird das aus dem vorliegenden Material gewonnene Bild dadurch unvollständig, daß alle Besitzungen dabei außer Betracht bleiben, auf welchen, ohne Berücksichtigung des Haus- und Hofraumes, weniger als 120 Einheiten ruhen.

Die Gesammtzahl der beitragspflichtigen Besitzungen ist auf 52 332 festgestellt worden; es fielen daher 18 259 von den in Tab. XXIX in Rechnung gezogenen Besitzungen, bez. Pachtungen, im Umfang von 3—10 Acker mit ca. 4,4 % der Fläche als nicht beitragspflichtig weg und verblieb fast nur noch der mittlere und größere Besitz (vgl. S. 56).

Die beitragspflichtigen Steuereinheiten vertheilen sich in der in Tab. XXXIII S. 52 angegebenen Weise über das Land.

Diese Zahlen bestätigen das günstige Verhältniß der Besitzvertheilung. Es tritt indessen hier ebensowenig wie oben hervor, wieviel Besitz in einer Hand vereinigt ist, da die Erhebungen der Beiträge an den Landeskulturrath in den meisten Orten durch den Einnehmer der Gemeinde erfolgten, in welcher der Besitz liegt, häufig aber ein und derselbe Eigenthümer in mehreren Orten Liegenschaften von beitragspflichtigem Umfang besitzt, so daß einerseits bei der Zählung derselbe Besitzer mehrfach aufgeführt ist und die Zahl der Besitzer größer scheint, als sie in der That ist, anderseits aber infolge dessen der durchschnittliche Besitz kleiner erscheint, als es der Wirklichkeit entspricht.

Tabelle XXXIII.

Vertheilung der Grundsteuereinheiten 1877 auf die Güter mit 120 und mehr derselben nach Zahl der Betriebe und Prozenten der Steuereinheiten.

Verwaltungsbezirke	120 bis 500 Steuereinheiten		501 bis 1000 Steuereinheiten		1001 bis 2000 Steuereinheiten		2001 bis 10000 Steuereinheiten		10001 bis 20000 Steuereinheiten		über 20000 Steuereinheiten	
	Zahl der Besitzer	%	Zahl der Besitzer	%	Zahl der Besitzer	%	Zahl der Besitzer	%	Zahl der Besitzer	%	Zahl der Besitzer	%
Amtshptm. Zittau . . .	792	20,3	465	33,7	137	18,0	30	10,3	3	3,4	3	14,3
„ Löbau	1 209	26,8	390	23,9	94	11,1	59	26,1	10	12,1	—	—
„ Bautzen . . .	2 292	32,3	382	15,7	135	10,7	111	31,6	10	8,0	1	1,7
„ Kamenz . . .	1 264	45,6	197	18,6	50	9,5	37	20,5	1	1,8	1	4,0
Kreishptm. Bautzen	5 557	30,4	1 434	22,2	416	12,3	237	23,7	24	7,0	5	4,4
Amtshptm. Dresden . . .	1 563	39,7	367	24,7	153	19,6	41	14,7	1	1,3	—	—
„ Pirna	1 825	36,6	730	34,6	124	11,5	42	12,5	4	3,3	1	1,5
„ Dippoldiswalde .	1 409	47,2	371	29,8	56	9,0	23	10,9	2	3,1	—	—
„ Freiberg . . .	1 431	35,7	485	30,6	104	12,5	45	15,5	1	0,9	2	4,8
„ Meißen . . .	1 467	16,8	628	20,8	432	28,4	200	32,4	3	1,6	—	—
„ Großenhain . .	1 707	42,4	268	18,6	96	12,8	56	22,5	3	3,7	—	—
Kreishptm. Dresden	9 402	33,1	2 849	26,1	965	17,5	407	20,1	14	2,2	3	1,0
Amtshptm. Leipzig . . .	1 229	16,7	507	18,1	341	22,8	130	27,4	13	8,4	5	6,6
„ Borna	2 095	29,9	731	28,5	202	14,3	63	17,5	11	7,2	2	2,6
„ Grimma . . .	1 941	24,1	836	26,5	307	18,3	68	14,5	11	7,0	7	9,7
„ Oschatz	1 207	22,0	376	18,1	191	18,6	121	30,3	10	9,4	1	1,6
„ Döbeln	1 428	22,8	623	26,9	291	24,4	101	24,6	2	1,3	—	—
„ Rochlitz	1 488	32,9	915	47,5	101	9,2	18	6,3	4	4,1	—	—
Kreishptm. Leipzig	9 388	24,3	3 988	26,7	1433	18,3	501	20,3	51	6,4	15	4,0
Amtshptm. Chemnitz . .	1 366	33,7	750	43,8	119	12,9	16	7,0	2	2,6	—	—
„ Flöha	841	28,6	458	38,9	105	16,5	23	11,4	1	2,0	1	2,6
„ Marienberg . .	915	58,1	146	22,4	18	4,8	11	12,2	1	2,5	—	—
„ Annaberg . . .	1 032	67,5	95	16,3	13	4,3	8	8,9	1	3,0	—	—
„ Schwarzenberg .	627	61,1	74	19,7	16	8,4	9	10,8	—	—	—	—
„ Zwickau m. Glauchau	3 381	40,4	1 190	34,8	167	8,8	37	6,7	6	4,1	4	5,2
„ Plauen . . .	1 597	51,1	230	17,0	23	3,4	48	25,9	2	2,6	—	—
„ Auerbach . . .	790	58,8	98	17,4	13	5,1	16	18,7	—	—	—	—
„ Oelsnitz . . .	1 293	64,6	61	8,2	11	3,3	28	23,9	—	—	—	—
Kreishptm. Zwickau	11 842	45,0	3 102	29,7	485	8,8	196	11,9	13	2,6	5	2,0
im Königreich	36 189	32,4	11 373	26,6	3299	14,9	1341	18,7	102	4,5	28	2,9

Tabelle XXXIV.

Vertheilung der Steuereinheiten auf Gütern mit 120 und mehr derselben nach Art des Besitzes.

Steuereinheiten	Bäuerliche Besitzungen			Rittergüter			Besitzungen in Stadtfluren			Besitzungen überhaupt		
	Zahl der Besitzungen	Zahl der Steuer-einheiten	%	Zahl der Besitzungen	Zahl der Steuer-einheiten	%	Zahl der Besitzungen	Zahl der Steuer-einheiten	%	Zahl der Besitzungen	Zahl der Steuer-einheiten	%
von 120 bis 500	32 801	8 732 262,59	39,95	9	2 878,94	0,05	3379	767 677,36	49,41	36 189	9 502 818,89	32,40
über 500 = 1 000	10 950	7 500 051,02	34,30	21	15 621,18	0,26	402	278 537,17	17,93	11 373	7 794 209,37	26,58
= 1 000 = 1 500	2 338	2 801 296,30	12,82	48	60 310,71	1,02	103	121 906,61	7,85	2 489	2 983 513,62	10,17
= 1 500 = 2 000	706	1 209 582,66	5,53	53	92 802,28	1,57	51	86 012,71	5,54	810	1 388 397,65	4,73
= 2 000 = 3 000	413	980 414,34	4,49	113	284 572,61	4,81	33	79 157,41	5,10	559	1 344 144,36	4,58
= 3 000 = 4 000	97	326 392,16	1,49	130	450 922,59	7,63	15	51 111,54	3,29	242	828 426,29	2,83
= 4 000 = 5 000	46	203 989,46	0,93	122	544 219,00	9,20	4	17 689,84	1,14	172	765 898,30	2,61
= 5 000 = 6 000	8	43 397,85	0,20	108	590 808,15	9,99	2	10 186,98	0,65	118	644 392,96	2,20
= 6 000 = 7 000	6	38 906,88	0,18	80	519 677,06	8,79	2	12 656,58	0,81	88	571 240,52	1,95
= 7 000 = 8 000	—	—	—	66	491 863,83	8,32	1	7 913,50	0,51	67	499 777,33	1,70
= 8 000 = 9 000	—	—	—	54	461 866,89	7,81	2	17 187,65	1,11	56	479 054,54	1,63
= 9 000 = 10 000	—	—	—	38	362 232,58	6,13	1	9 394,98	0,60	39	371 627,56	1,27
= 10 000 = 12 000	—	—	—	39	423 899,66	7,17	2	22 436,60	1,44	41	446 336,26	1,52
= 12 000 = 14 000	—	—	—	33	418 066,75	7,07	1	12 647,26	0,81	34	430 714,01	1,47
= 14 000 = 16 000	—	—	—	10	150 413,53	2,54	—	—	—	10	150 413,53	0,51
= 16 000 = 18 000	—	—	—	11	183 800,98	3,11	—	—	—	11	183 800,98	0,63
= 18 000 = 20 000	—	—	—	5	95 013,80	1,61	1	18 037,73	1,16	6	113 051,53	0,39
= 20 000 = 24 000	1	23 179,72	0,11	11	245 889,85	4,16	—	—	—	12	269 069,57	0,92
= 24 000 = 28 000	—	—	—	6	158 112,25	2,67	—	—	—	6	158 112,25	0,54
= 28 000	—	—	—	9	359 838,07	6,09	1	41 145,80	2,65	10	400 983,87	1,37
Summa:	47 366	21 859 472,98	100,00	966	5 912 810,71	100,00	4000	1 553 699,70	100,00	52 332	29 325 983,39	100,00
von den beitragspflichtigen Steuereinheiten des Landes entfallen auf		74,54 %			20,16 %			5,30 %			100 %	

Aus den Tab. XXXII S. 50 und XXXIII S. 52 ist zu ersehen, daß neben dem vorherrschenden bäuerlichen Mittelbesitz eine nicht unbeträchtliche Anzahl von größeren Gütern vorhanden ist. Ueber die Fläche derselben fehlt es an zuverlässigen Aufzeichnungen, während über die Steuereinheiten die darüber ausgearbeitete Statistik genaue Auskunft giebt. Dieselbe zeigt, daß die größeren Güter überhaupt, wie auch die Rittergüter insbesondere, über das ganze Land verbreitet sind, jedoch nicht in gleichmäßiger Vertheilung; von 100 beitragspflichtigen Gütern einer Amtshauptmannschaft sind mit mehr als 2000 Einheiten belegt in der Amtshauptmannschaft:

Leipzig	6,65 Güter mit	42,4 % der Steuereinheiten	Dippoldiswalde	1,35 Güter mit	14,0 % der Steuereinheiten
Oschatz	6,92 = =	41,4 = = =	Annaberg	0,79 = =	11,9 = = =
Bautzen	4,16 = =	41,3 = = =	Schwarzenberg	1,24 = =	10,7 = = =
Löbau	3,92 = =	38,1 = = =	Rochlitz	0,87 = =	10,4 = = =
Meißen	7,43 = =	34,0 = = =	Chemnitz	0,80 = =	9,6 = = =

Die größeren Güter sind hauptsächlich in dem fruchtbaren, der Landwirthschaft von Natur günstigeren, ebeneren Lage zu finden, dagegen in dem Gebirgslande in geringerer Zahl anzutreffen.

Indessen ist betreffs der Rittergüter nicht unerwähnt zu lassen, daß nicht alle zu den größeren Gütern gehören, selbst manche derselben durch Lostrennung der landwirthschaftlichen Grundstücke von den Gebäuden (z. B. infolge Verkaufs an den Staat behufs Aufforstung) nicht einmal mehr beitragspflichtig sind, während umgekehrt es bäuerliche und Stadtgüter von ziemlich beträchtlichem Umfang giebt, wie aus Tabelle XXXIV S. 53 ersichtlich ist.

IV. Endlich sind in neuester Zeit noch Ermittelungen über die Besitzverhältnisse durch Aufstellung einer Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe gelegentlich der Berufszählung vom 5. Juni 1882 angestellt und ist das Ergebniß derselben in der Zeitschrift des Kgl. statistischen Bureaus veröffentlicht worden. Hierbei wurden Landwirthschaftsbetriebe mit und ohne Pachtland ermittelt: 192 921

Von diesen hatten nur erpachtetes Land, daher keinen Grundbesitz	19 880	
und waren ohne Nutzviehhaltung	44 016	
waren daher bei Gelegenheit einer Viehzählung nicht zu ermitteln		63 896
Die Zahl der Grundbesitzer mit Nutzviehhaltung		129 025
stimmt genau genug mit der im Jahre 1853 ermittelten von . . .		129 870

überein. Wenn aber auch hieraus zu ersehen ist, eine wie große Zahl von landwirthschaftlichen Betrieben sich der Ermittelung entzieht, sobald die bei derselben gestellten Frage nicht auf den Betrieb selbst gestellt ist, sondern nur auf den Grundbesitz mit Nutzviehhaltung, so erscheint doch hierdurch das Endergebniß hinsichtlich der Besitzvertheilung nicht sowohl erheblich abgeändert, als nur nach der für den Betrieb der Landwirthschaft wesentlichsten Richtung hin vervollständigt, insofern hierdurch zur Erscheinung gebracht wird, in welchem Umfange die Grundstücke von einer Haushaltung aus bewirthschaftet werden und welcher Theil hiervon auf Besitz, welcher auf Pachtland entfällt.

Die Hauptfrage bei der Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe lautete: „Wird unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche (wenn auch vom kleinsten Umfange) landwirthschaftlich — als Acker-, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabaksbau ꝛc. bewirthschaftet“; im Falle der Bejahung dieser Frage waren auch die Nebenfragen nach der Fläche ꝛc. zu beantworten und wurde der Betrieb als ein landwirthschaftlicher angesehen. Auf diese Weise sind auch die Besitzer von lediglich einigen Obstbäumen oder Gemüsebeeten mit eingerechnet worden, mochten sie einem Berufe angehören, welchem sie wollen. Von den landwirthschaftlichen Betrieben hatten eine Fläche von

	bis zu	20 a:	20,09	%
20 a	" "	1 ha:	29,04	"
1 ha	" "	2 "	11,12	"
2 "	" "	5 "	15,49	"
5 "	" "	20 "	18,80	"
20 "	" "	50 "	4,65	"
50 "	" "	100 "	0,42	"
100 "	" "	500 "	0,39	"
	über	500 "	0,0036	"

Von den 192 921 landwirthschaftlichen Betrieben befanden sich in den Händen solcher, welche außer der Landwirthschaft noch andere Erwerbsthätigkeiten als Haupt- oder Nebenberuf ausübten . . . . 132 219 = 68,54 %
keine andere Erwerbsthätigkeiten ausübten . . . . . 60 702 = 31,46 "
Unter den ersten befinden sich Personen, welche 5 ha und darüber in landwirthschaftlichem Betriebe haben und daher eine andere Erwerbsthätigkeit zumeist als Nebenberuf betreiben dürften . . . . 8 436 = 4,37 "

Von den 38 763 Wirthschaftsinhabern, welche Flächen bis zu 20 a mit einer Gesammtfläche von nur 3878 ha bewirthschaften, haben zwar 2692 keine sonstige Erwerbsthätigkeit angegeben, bei der Kleinheit dieser Parzellen erscheint aber jede Möglichkeit, sie als Erwerbsmittel zu benutzen, ausgeschlossen und dürfte man daher nicht fehl gehen, wenn man die betreffenden Personen nicht der Landwirthschaft zurechnet, vielmehr annimmt, daß es Rentner oder Pensionäre sind, welche in kleinem Umfange Gemüse- oder Obstbau für den eigenen Bedarf betreiben.

Von den 56 020 Bewirthschaftern der Flächen von 20 a bis zu 1 ha, mit einer Gesammtfläche von 29 647 ha = durchschnittlich 53 a, d. i. 0,95 sächsische Acker, haben 3375 keine sonstige Erwerbsthätigkeit; diese dürften etwa zur Hälfte ebenfalls den Rentnern und Pensionären und zur anderen Hälfte den Gärtnern zuzuzählen sein.

Erst in der Wirthschaftsgröße von 1 bis 2 ha, wohin 21 464 Betriebe mit 34 159, d. i. durchschnittlich 1,59 ha = 2,88 sächs. Acker, gehören, von denen noch 3761 Wirthschaftsbesitzer ohne sonstige Erwerbsthätigkeit sind, dürfte etwa die Hälfte der letzteren den Landwirthen, die andere Hälfte den Gärtnern hinzuzurechnen sein.

Unter den mehr als 2 ha bis zu 5 ha umfassenden 29 881 Wirthschaften mit 109 251 ha = durchschnittlich $3_{,66}$ ha oder $6_{,61}$ sächsische Acker, haben die Leiter von 12 517 derselben keine sonstige Erwerbsthätigkeit; unter diesen werden zwar auch noch einige gärtnerisch betriebene sein, jedoch nicht in solcher Zahl, daß ihre Nichtberücksichtigung in Ermangelung näherer Angabe auf die Schätzung der Durchschnittsgröße landwirthschaftlichen Betriebes von irgend einem Einfluß sein könnte. Hiernach dürfte die unter I S. 48 stattgehabte Annahme, daß der bäuerliche Grundbesitz von 3 Acker = $1_{,66}$ ha an zu rechnen ist, als der Wirklichkeit nahezu entsprechend anzunehmen sein.

Die Beitragspflichtigkeit zum Landeskulturrath beginnt erst etwas oberhalb dieser untersten Grenze, indem von den auf solche Weise ermittelten 61 186 Betrieben (Tab. XXXV) im Jahre 1877 nur 52 696 beitragspflichtig waren, d. i. landwirthschaftliche Grundstücke auf denen nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften, in Besitz oder Pacht sich befanden; im Durchschnitt beginnt die Beitragspflichtigkeit erst bei einer Betriebsfläche von mindestens $3_{,32}$ ha, wovon im Einzelfalle jedoch, wegen der großen Verschiedenheit in der Zahl der Steuereinheiten pro Acker, nicht unerhebliche Abweichungen stattfinden.

Die Vertheilung der Betriebe nach den verschiedenen Betriebsgrößen ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht.

Tabelle XXXV.

Landwirthschaftliche Betriebe am 5. Juni 1882.

Größe der landwirthschaftlichen Betriebe. ha	Zahl der Betriebe		Fläche		
	im Ganzen	in % der Gesammtzahl	im Ganzen	ha im Durchschnitt pro Betrieb	in % der Gesammtfläche
$1_{,6}$ bis zu 2 ha	ca. 1 893	$3_{,09}$	ca. 3 012	$1_{,80}$	$0_{,29}$
2 „ „ 5 „	ca. 12 500	$20_{,42}$	ca. 45 375	$3_{,63}$	$4_{,30}$
5 „ „ 10 „	17 826	$29_{,13}$	154 184	$8_{,65}$	$14_{,60}$
10 „ „ 20 „	18 437	**$30_{,13}$**	323 597	**$17_{,55}$**	**$30_{,65}$**
20 „ „ 50 „	8 966	$14_{,66}$	284 894	$31_{,77}$	$26_{,99}$
50 „ „ 100 „	806	$1_{,32}$	63 326	$78_{,57}$	$6_{,00}$
100 „ „ 200 „	526	$0_{,86}$	99 548	$189_{,25}$	$9_{,43}$
200 „ „ 500 „	225	$0_{,37}$	76 123	$338_{,32}$	$7_{,21}$
500 „ „ 1000 „	6	$0_{,01}$	3 993	$665_{,50}$	$0_{,38}$
über 1000 „	1	$0_{,01}$	1 648	$1648_{,00}$	$0_{,15}$
Insgesammt	61 186	$100_{,00}$	1 055 700	$17_{,25}$	$100_{,00}$

Die überwiegende Mehrzahl entfällt auf die Betriebsgröße von 5 bis 50 ha, welche zusammen $73_{,92}$ % der Betriebsstellen und $72_{,24}$ % der in Erscheinung kommenden landwirthschaftlich benützten Fläche ausmachen; hiervon tritt wieder die Betriebsgröße von 10 bis 20 ha am meisten hervor, welche $30_{,13}$ % der Be-

triebsstellen und 30,65 % der Fläche ausmacht. Die Vertheilung der Betriebe, welche den mittleren bäuerlichen Betrieb als Regel hervortreten und die Zwergwirthschaft ebenso wie den Großbetrieb daneben wesentlich zurücktreten läßt, erscheint hiernach nicht weniger günstig, als die Vertheilung des Besitzes und dürfte mit demselben annähernd parallel gehen.

Die Vertheilung der Betriebe nach Verwaltungsbezirken ist in den beiden Tabellen XXXVI und XXXVII, S. 58 und 59, anschaulich gemacht und zwar nach Zahl der verschiedenen Betriebsgrößen und in Prozenten jeder derselben von der Gesammtzahl der in demselben Verwaltungsbezirk ermittelten Betriebe. Tabelle XXXVI berücksichtigt in beiden Richtungen sämmtliche ermittelte Betriebe, Tabelle XXXVII nur jene, welche nach der eben gemachten Darlegung als vorwiegend oder ausschließlich landwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, d. i. die Wirthschaften ohne Nebenerwerb von 1,6 ha bis zu 5 ha und diejenigen mit Nebenerwerb von 5 ha Fläche und darüber. In Tabelle XXXVII sind noch die Wirthschaften von 200 bis zu 500 ha von jenen ausgeschieden, welche 500 ha und mehr Fläche in Betrieb haben.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe unter 2 ha ist verhältnißmäßig am größten in der Kreishauptmannschaft Bautzen, jedoch auch hier so gering, daß diese Betriebsgrößen nur einen sehr kleinen Bruchtheil, 4,6 bis 5,3 %, der Gesammtbetriebe ausmachen.

Auch die Zahl der Betriebsgrößen von 2 bis zu 5 ha ist in diesem Landestheile die größte, zugleich aber auch an sich von Erheblichkeit, indem sie mit 32,8 %, in der Amtshauptmannschaft Bautzen sogar 38,8 die relative Mehrzahl aller landwirthschaftlichen Betriebe ausmacht. Am geringsten ist die Zahl dieser Betriebsgrößen in der Kreishauptmannschaft Leipzig vertreten, wo sie durchschnittlich nur 15,0 % beträgt und in der Amtshauptmannschaft Leipzig sogar auf 9,1 % herabsinkt.

Von den Betriebsgrößen von 5 bis 10, bez. 10 bis 20 ha entfallen auf die Kreishauptmannschaft

Bautzen	mit	27,3 % zu 5 bis 10 ha u.	21,3 % zu 10 bis 20 ha	=	48,6 %	zu 5 bis 20 ha
Dresden	=	26,3 = = = = =	30,4 = = = = = =	=	56,7	= = = = =
Leipzig	=	27,3 = = = = =	31,7 = = = = = =	=	59,0	= = = = =
Zwickau	=	34,3 = = = = =	33,7 = = = = = =	=	68,0	= = = = =

Sie überwiegen daher mit Ausnahme der Kreishauptmannschaft Bautzen in allen Landestheilen erheblich, am meisten in der Kreishauptmannschaft Zwickau, wo sie bis zu 72,7 %, (in der Amtshauptmannschaft Zwickau) ausmachen.

Im Vergleich hierzu ist die Zahl der Güter von 20 bis 50 ha in allen Bezirken, — mit einziger Ausnahme von Meißen, wo sie mit 24,2 % die Wirthschaftsgrößen von 5 bis 10 und von 10 bis 20 ha noch um 2,5 bez. 2,6 % übertrifft, — zum Theil in recht erheblichem Maße geringer, am geringsten in Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz mit 5,0, bez. 4,5 und 3,1 %.

Vertheilung sämmtlicher landwirthschaftlicher Betriebe nach Verwaltungsbezirken. Tabelle XXXVI.

Verwaltungsbezirke	Gesammtzahl der Betriebe	0,1 a bis zu 1 ha Zahl	%	1 ha bis zu 2 ha Zahl	%	2 ha bis zu 5 ha Zahl	%	5 ha bis zu 10 ha Zahl	%	10 ha bis zu 20 ha Zahl	%	20 ha bis zu 50 ha Zahl	%	50 ha bis zu 100 ha Zahl	%	100 ha bis zu 200 ha Zahl	%	200 ha und darüber Zahl	%
Amtshptm. Bautzen	12 421	5 537	44,6	1 812	14,6	2 828	22,8	1 187	9,5	663	5,3	282	2,3	48	0,4	48	0,4	16	0,13
„ Kamenz	7 814	3 220	41,2	1 286	16,5	1 647	21,1	665	8,5	748	9,6	199	2,5	19	0,2	28	0,4	2	0,03
„ Löbau	11 081	6 372	57,5	1 523	13,7	1 743	15,7	593	5,3	490	4,4	288	2,6	28	0,3	28	0,3	16	0,15
„ Zittau	8 172	5 104	62,5	764	9,3	1 028	12,5	447	5,5	362	4,4	425	5,2	28	0,3	12	0,2	2	0,02
Kreishauptmannschaft Bautzen	39 488	20 233	51,3	5 385	13,6	7 246	18,4	2 892	7,3	2 263	5,7	1 194	3,0	123	0,3	116	0,3	36	0,09
Amtshptm. Dippoldiswalde	5 847	1 754	30,0	706	12,0	1 246	21,3	773	13,2	875	15,0	460	7,9	22	0,4	7	0,1	4	0,07
„ Dresden-A. u. Stadt Dresden	3 802	2 380	62,6	334	8,8	305	8,0	253	6,7	316	8,3	179	4,7	20	0,5	13	0,3	2	0,05
„ Dresden-N.	5 684	2 784	49,0	890	15,7	882	15,5	478	8,3	516	9,1	118	2,1	9	0,2	6	0,1	1	0,02
„ Freiberg	8 906	3 745	42,1	1 097	12,3	1 854	20,8	875	9,8	785	8,8	474	5,3	40	0,5	28	0,3	8	0,09
„ Großenhain	6 959	2 568	37,0	705	10,2	1 196	16,8	736	10,6	1 030	14,8	632	9,0	42	0,6	27	0,4	23	0,30
„ Meißen	9 428	5 151	54,7	933	9,9	1 275	13,6	610	6,4	607	6,4	682	7,2	123	1,3	34	0,4	13	0,14
„ Pirna	10 435	5 433	52,1	1 241	12,0	1 443	13,8	766	7,3	1 053	10,1	422	4,0	35	0,3	28	0,3	14	0,13
Kreishauptmannschaft Dresden	51 061	23 815	46,6	5 906	11,6	8 201	16,0	4 491	8,8	5 182	10,2	2 967	5,8	291	0,6	143	0,3	65	0,13
Amtshptm. Borna	7 205	3 530	49,0	593	8,2	833	11,5	865	12,0	848	11,8	457	6,4	31	0,4	28	0,4	20	0,28
„ Döbeln	9 415	5 566	59,1	785	8,3	1 082	11,6	659	7,0	675	7,0	545	6,0	60	0,6	36	0,4	7	0,07
„ Grimma	9 446	5 290	56,0	686	7,2	827	8,7	832	8,8	1 000	10,7	701	7,4	58	0,6	17	0,2	35	0,38
„ Leipzig u. Stadt Leipzig	5 442	3 307	60,7	327	6,0	366	6,7	434	8,0	476	8,8	407	7,5	62	1,1	42	0,8	21	0,40
„ Oschatz	6 664	4 066	61,6	419	6,3	565	8,5	522	7,8	547	8,2	426	6,4	71	1,1	26	0,4	22	0,33
„ Rochlitz	7 486	3 560	47,6	758	10,1	972	13,0	671	9,0	1 078	14,4	426	5,7	10	0,1	10	0,1	1	0,01
Kreishauptmannschaft Leipzig	45 658	25 319	55,5	3 568	7,8	4 645	10,2	3 983	8,7	4 624	10,1	2 962	6,5	292	0,6	159	0,4	106	0,23
Amtshptm. Annaberg	4 822	1 847	38,3	647	13,4	966	20,0	600	12,4	610	12,7	145	3,0	4	0,1	2	0,4	1	0,02
„ Auerbach	5 241	2 792	53,3	691	13,2	835	15,9	502	9,6	344	6,6	59	1,1	8	0,2	9	0,2	1	0,02
„ Chemnitz u. Stadt Chemnitz	6 934	3 272	47,2	709	10,2	985	14,2	653	9,4	927	13,4	366	5,3	12	0,2	9	0,1	1	0,01
„ Flöha	4 885	2 519	51,6	430	8,8	603	12,4	419	8,6	559	11,4	316	6,5	25	0,5	10	0,2	4	0,08
„ Glauchau	5 957	3 096	52,0	602	10,1	889	14,9	510	8,6	621	10,4	225	3,8	8	0,1	6	0,1	—	—
„ Marienberg	4 589	1 716	37,4	649	14,1	987	21,5	499	10,9	559	12,2	164	3,6	6	0,1	6	0,1	3	0,07
„ Oelsnitz	5 411	2 038	37,7	784	14,5	1 237	22,9	809	15,0	452	8,3	61	1,1	12	0,2	16	0,3	2	0,04
„ Plauen	5 610	2 320	41,3	527	9,4	902	16,1	735	13,1	857	15,3	215	3,8	9	0,2	36	0,6	9	0,16
„ Schwarzenberg	5 429	2 422	44,6	878	16,2	1 165	21,5	554	10,2	337	6,2	66	1,2	5	0,1	2	0,1	—	0,04
„ Zwickau	7 836	3 394	43,3	688	8,8	1 220	15,6	1 179	15,0	1 102	14,0	226	2,1	11	0,1	12	0,1	4	0,05
Kreishauptmannschaft Zwickau	56 714	25 416	44,8	6 605	11,7	9 789	17,3	6 460	11,1	6 368	11,3	1 843	3,1	100	0,2	108	0,2	25	0,04
Königreich	192 921	94 783	49,1	21 464	11,1	29 881	15,5	17 826	9,2	18 437	9,6	8 966	4,7	806	0,4	526	0,3	232	0,12

Vertheilung der landwirthschaftlichen Betriebe mit 1,6 ha und mehr Fläche nach Verwaltungsbezirken. Tabelle XXXVII.

Verwaltungsbezirke	Gesammtzahl der landw. Betriebe	1,6 bis zu 2 ha		2 bis zu 5 ha		5 bis zu 10 ha		10 bis zu 20 ha		20 bis zu 50 ha		50 bis zu 100 ha		100 bis zu 200 ha		200 bis zu 500 ha		500 ha und darüber	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Amtshptm. Bautzen	3 967	183	4,6	1 540	**38,8**	1 187	29,9	663	**16,7**	282	7,2	48	1,2	**48**	1,2	16	0,4	—	—
" Kamenz	2 433	115	5,1	657	27,0	665	27,3	748	30,6	199	8,1	19	0,7	28	1,1	2	0,08	—	—
" Löbau	2 344	115	4,9	786	33,5	593	25,3	490	20,9	288	12,3	28	1,2	28	1,2	16	0,7	—	—
" Zittau	1 888	100	5,3	512	27,1	447	23,6	362	19,2	425	22,5	28	1,5	12	0,7	1	0,05	1	0,05
Kreishauptmannschaft Bautzen	10 632	513	4,8	3 495	**32,8**	2 892	27,2	2 263	21,3	1 194	11,3	123	1,2	116	1,1	35	0,3	1	0,01
Amtshptm. Dippoldiswalde	2 583	55	2,1	387	14,9	773	29,9	875	33,9	460	17,8	22	0,9	7	0,3	4	0,2	—	—
" Dresden-A. u. Stadt Dresden	982	50	5,1	149	15,2	253	25,8	316	32,2	179	18,2	20	2,0	13	1,3	2	0,2	—	—
" Dresden-N.	1 692	130	**7,7**	434	25,6	478	28,2	516	30,6	118	7,0	9	0,5	6	0,3	1	0,05	—	—
" Freiberg	2 906	80	2,7	616	21,2	875	30,2	785	27,0	474	16,3	40	1,4	28	0,9	8	0,3	—	—
" Großenhain	2 942	55	1,9	397	13,2	736	25,1	1 030	35,1	632	21,6	42	1,5	27	0,9	22	0,7	1	0,03
" Meißen	2 811	110	3,9	632	22,5	610	**21,7**	607	21,6	682	**24,2**	**123**	**4,4**	34	1,2	13	0,5	—	—
" Pirna	3 158	140	4,4	700	22,2	766	24,3	1 053	33,3	422	13,4	35	1,1	28	0,9	14	0,4	—	—
Kreishauptmannschaft Dresden	17 074	620	3,6	3 315	19,4	4 491	26,3	5 182	**30,4**	2 967	17,4	291	1,7	143	0,8	64	0,4	1	0,01
Amtshptm. Borna	2 723	60	2,2	414	15,2	865	31,3	848	31,2	457	16,8	31	1,1	28	1,0	20	0,7	—	—
" Döbeln	2 657	80	3,0	595	22,4	659	24,8	675	25,4	545	20,5	60	2,3	36	1,3	7	0,3	—	—
" Grimma	2 999	30	1,0	326	10,9	832	27,7	1 000	33,3	701	23,4	58	2,0	17	0,6	**31**	1,0	**4**	0,13
" Leipzig u. Stadt Leipzig	1 614	25	1,6	147	**9,1**	434	26,9	476	29,5	407	**25,0**	62	3,9	**42**	**2,6**	20	**1,2**	1	0,06
" Oschatz	1 853	20	1,1	219	11,8	522	28,2	547	29,5	426	23,0	71	3,8	26	1,4	22	**1,2**	—	—
" Rochlitz	2 758	70	2,5	492	17,8	671	24,3	1 078	39,1	426	15,5	10	0,4	10	0,4	1	0,04	—	—
Kreishauptmannschaft Leipzig	14 604	285	1,9	2 193	15,0	3 983	27,3	4 624	**31,7**	2 962	20,3	292	2,0	159	1,1	101	0,7	5	0,03
Amtshptm. Annaberg	1 693	40	2,3	291	17,2	600	35,6	610	36,0	145	8,5	4	0,3	2	0,1	1	0,06	—	—
" Auerbach	1 326	60	4,5	343	25,9	502	37,9	344	25,9	59	4,5	8	0,6	9	0,7	1	0,08	—	—
" Chemnitz u. Stadt Chemnitz	2 365	45	1,6	352	14,9	653	27,7	927	**39,3**	366	15,6	12	0,5	9	0,4	1	0,04	—	—
" Flöha	1 567	25	1,6	209	13,3	419	26,7	559	35,7	316	20,2	25	1,6	10	0,7	4	0,2	—	—
" Glauchau	1 751	40	2,3	341	19,5	510	29,1	621	35,4	225	12,9	8	0,5	6	0,3	—	0,0	—	—
" Marienberg	1 537	35	2,3	265	17,3	499	32,5	559	36,4	164	10,7	6	0,4	6	0,4	3	0,2	—	—
" Oelsnitz	1 980	70	3,5	558	28,2	809	40,9	452	22,8	61	**3,1**	12	0,6	16	0,8	2	0,1	—	—
" Plauen	2 204	40	1,8	303	13,7	735	33,4	857	38,9	215	9,7	9	0,4	36	1,6	9	0,4	—	—
" Schwarzenberg	1 313	60	4,6	289	22,0	554	**42,2**	337	25,6	66	5,0	5	0,4	2	0,2	—	0,0	—	—
" Zwickau	3 140	60	1,9	546	17,4	1 179	37,6	1 102	35,1	226	7,2	11	0,3	12	0,4	4	0,1	—	—
Kreishauptmannschaft Zwickau	18 876	475	2,5	3 497	18,6	6 460	**34,3**	6 368	**33,7**	1 843	9,7	100	0,5	108	0,5	25	0,2	—	—
Königreich	61 186	1 893	3,1	12 500	20,4	17 826	**29,1**	18 437	**30,1**	8 966	14,7	806	**1,3**	526	0,9	225	0,4	7	0,01

Wirthschaften mit mehr als 50 ha befinden sich hauptsächlich in der Amtshauptmannschaft Leipzig mit $7,_7$ %, Oschatz mit $6,_4$ und Meißen mit $6,_1$ %; im Uebrigen sind sie über die Kreise Bautzen, Dresden und Leipzig mit ca. 2 bis 4% ziemlich gleichmäßig zerstreut, wobei nur die Bezirke Dresden-Neustadt, Dippoldiswalde und Rochlitz etwas zurücktreten. In der Zwickauer Kreishauptmannschaft sind es nur die Bezirke Flöha und Plauen, welche ebenfalls $2,_5$ bez. $2,_4$% von Gütern dieser Größe enthalten, während in den andern Bezirken nur $0,_4$ bis $1,_3$% von solchen vorhanden sind.

Güter von mehr als 500 ha sind überhaupt nur 7 vorhanden; von diesen liegen in der Amtshauptmannschaft Grimma 4 (darunter 1 mit mehr als 1000 ha) Zittau, Großenhain und Leipzig je 1.

Die überhaupt bewirthschaftete landwirthschaftlich benutzte Fläche umfaßt	$994\,713,_5$ ha	= $83,_{97}$ %
die überhaupt bewirthschaftete forstwirthschaftlich benutzte Fläche umfaßt	$152\,380,_2$ "	= $12,_{86}$ "
die sonstige Fläche betrug	$37\,454,_5$ "	= $3,_{17}$ "
Bewirthschaftete Gesammtfläche	$1\,184\,548,_2$ ha	

Von der Gesammtfläche war **Pachtland** $139\,482,_2$ ha = $11,_{78}$%, oder unter Weglassung des Waldes, der meist nicht verpachtet wird, $13,_{51}$%. Das Pachtland vertheilt sich auf die verschiedenen Betriebsgrößen folgend:

Tabelle XXXVIII.

Verhältniß der erpachteten Fläche zum Eigenthum in Prozenten.

Größe des Betriebs	Von je 100 vorhandenen Wirthschaften haben kein gepachtetes Land	weniger als die Hälfte gepachtetes Land	mehr als die Hälfte gepachtetes Land	nur gepachtetes Land
bis zu 20 a	$64,_{49}$	$2,_{49}$	$8,_{02}$	$25,_{00}$
20 a " " 1 ha	$49,_{77}$	$9,_{09}$	$26,_{53}$	$14,_{61}$
1 ha " " 2 "	$57,_{27}$	$22,_{66}$	$16,_{36}$	$3,_{71}$
2 " " " 5 "	$61,_{84}$	$27,_{10}$	$9,_{48}$	$1,_{58}$
5 " " " 20 "	$80,_{40}$	$16,_{09}$	$2,_{56}$	$0,_{95}$
20 " " " 50 "	$85,_{98}$	$11,_{54}$	$1,_{47}$	$1,_{01}$
50 " " " 100 "	$69,_{35}$	$15,_{26}$	$4,_{34}$	$10,_{55}$
100 " und darüber	$47,_{49}$	$11,_{61}$	$12,_{01}$	$28,_{89}$
Insgesammt	$62,_{95}$	$13,_{53}$	$13,_{22}$	$10,_{30}$

Am wenigsten ist Land in den Wirthschaften von 5 bis zu 50 ha erpachtet d. i. bei der überwiegenden Wirthschaftsgröße der bäuerlichen Besitzungen; hier ist ebensowohl das Bedürfniß nach dem Hinzupachten von Land als die Neigung zum Verpachten, abgesehen von Korporationsgütern (Pfarr-, Schul-, Gemeindegüter), am geringsten, bei kleinerer Fläche wächst das Bedürfniß nach Vergrößerung derselben durch Pachtland, während andererseits bei größerer Fläche die Neigung größer ist, die Bewirthschaftung durch Verpachten Andern zu überlassen. Es geht dies noch

viel deutlicher aus der nachstehenden Vergleichung der erpachteten Flächen mit der Gesammtfläche, soweit dieselbe nicht forstwirthschaftlich benutzt ist, hervor:

Tabelle XXXIX.

Fläche des Pachtlandes im Verhältniß zur Gesammtfläche gleicher Wirthschaftsgröße.

Größe des Betriebes	Gesammtfläche ohne Wald ha	Pachtland ha	Pachtland % der Gesammtfläche gleicher Größe	% der gesammten Pachtfläche
bis zu 5 a	500	79	$15,_{80}$	$0,_{06}$
5 a = = 20 =	3 294	1 195	$36,_{27}$	$0,_{85}$
20 = = = 1 ha	28 886	9 974	$34,_{53}$	$7,_{15}$
1 ha = = 2 =	32 465	7 108	$21,_{90}$	$5,_{10}$
2 = = = 5 =	100 482	14 383	$14,_{31}$	$10,_{31}$
5 = = = 10 =	132 657	9 715	$7,_{30}$	$6,_{97}$
10 = = = 20 =	273 689	9 031	$3,_{30}$	$6,_{47}$
20 = = = 50 =	254 323	9 454	$3,_{70}$	$6,_{78}$
50 = = = 100 =	57 041	10 671	$18,_{70}$	$7,_{65}$
100 = = = 200 =	79 593	30 301	$38,_{07}$	$21,_{72}$
200 = und darüber	69 238	37 571	$54,_{26}$	$26,_{94}$
Insgesammt	1 032 168	139 482	$13,_{51}$	$100,_{00}$

Bei dem bäuerlichen Besitz von 5 bis zu 50 ha ist hiernach der geringste Theil der Betriebsfläche mit nur $3,_{3}$ bis $7,_{4}$% hinzupachtet, während bei Gütern von 100 bis zu 200 ha sich die erpachtete Fläche auf $38,_{07}$% und bei den größten Gütern sogar auf $54,_{26}$% beläuft.

Von dem gesammten Pachtland entfallen $56,_{31}$% auf Güter von mehr als 50 ha, $48,_{66}$% auf solche von mehr als 100 ha Betriebsfläche und nur $20,_{22}$% auf die eigentlichen Bauergüter von 5 bis zu 50 ha.

Die fiskalischen Grundstücke sind bei den Zusammenstellungen über die Vertheilung der Steuereinheiten nicht inbegriffen, jedoch in derjenigen über die landwirthschaftlichen Betriebe mit enthalten. Dieselben hatten nach den statistischen Jahrbüchern folgende Flächen:

	1875	1879	1882
Kammergüter	$5\,106,_{4}$ ha	$3\,768,_{49}$ ha	$3\,768,_{18}$ ha
Staatsforsten	166 116 =	170 335 =	171 892 =
Landesschulgüter	$626,_{42}$ =	$621,_{26}$ =	$624,_{87}$ =
Weinberge	$81,_{91}$ =	$81,_{91}$ =	$81,_{59}$ =
Teichwirthschaften	$800,_{59}$ =	$796,_{15}$ =	$769,_{67}$ =
Insgesammt	$172\,731,_{32}$ ha	$175\,602,_{81}$ ha	$177\,136,_{31}$ ha

Der Umfang der einzelnen Güter und deren Benutzung nach Kulturarten im Jahre 1882 ist nach dem statistischen Jahrbuch für 1885 in Tabelle XL zusammengestellt. Das hier noch aufgeführte Kammergut Hohnstein ist inzwischen durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen.

Die Kron- und Staatsgüter 1882. **Tabelle XL.**

Bezeichnung der Güter	Gesammtfläche ha	I. Acker- u. Gartenländereien ha	II. Wiesen ha	III. Weiden ha	IV. Weinberge ha	I-IV Landw. benutzte Fläche ha	V. Forstungen und Holzungen ha	VI. Haus- u. Hofräume ha	VII. Steinbrüche, Lehm-, Mergelgruben ha	VIII. Gewässer, dav. Teiche ha	VIII. Gewässer, dav. sonstige ha	IX. Wegeland (Straßen rc.) ha
a) Kammergüter nebst Vorwerken.												
1. Kammergut Döhlen . .	145,48	120,41	18,71	0,50	—	139,62	—	2,02	—	—	0,49	3,35
mit Zaukeroda	95,99	76,33	9,50	6,28	—	92,61	—	0,78	—	—	0,56	2,04
und dem Vorwerk Weißig	55,21	50,59	2,01	1,17	—	53,77	—	0,21	—	—	0,07	1,17
2. Kammergut Gorbitz . .	96,71	91,08	4,49	—	—	95,57	—	0,65	—	—	—	0,49
mit Wölfnitz und Naußlitzer Parzellen	58,59	49,86	7,30	—	—	57,16	—	0,69	—	—	—	0,74
3. Kammergut Hohnstein mit Schäferei Ehrenberg .	211,27	172,45	29,54	2,49	—	204,48	—	0,87	0,22	—	0,22	5,38
4. Kammergut Kalkreuth mit dem Vorwerk Biebrach	498,46	313,20	103,82	20,66	—	437,68	—	0,53	—	54,43	1,49	4,32
Reiherstand	147,20	98,84	32,08	13,02	—	143,94	—	0,34	—	—	2,78	0,14
d. Hospitalteichen i. Naundorf	38,43	—	0,62	—	—	0,62	—	—	—	37,64	—	0,18
5. Kammergut Lohmen . .	248,91	191,22	35,68	16,47	—	243,37	—	1,44	—	—	0,71	3,39
6. Kammergut Mügeln . .	161,79	130,01	23,49	0,18	—	153,68	—	1,25	—	—	0,82	5,69
mit den Vorw. Kleinschlatitz	51,02	41,30	7,26	0,65	—	49,21	—	0,53	—	—	—	1,29
Großschlatitz	60,96	50,47	9,32	—	—	59,79	—	—	—	—	—	1,18
und Schäferei Berntitz . .	46,68	42,61	0,92	0,49	—	44,02	—	0,54	—	—	0,01	2,09
7. Kammergut Ostra . . .	439,00	278,07	146,32	4,77	—	429,16	—	2,93	0,46	—	0,74	5,71
8. Kammergut Pratzschwitz	156,38	111,03	36,52	3,01	—	150,56	—	0,64	—	—	2,03	3,15
m. Theil. d. fr. Krgt. Graupa	49,68	40,17	7,09	1,45	—	48,71	—	—	—	—	—	0,97
und Jessen	2,62	—	2,10	—	—	2,10	—	0,34	—	—	0,18	—
9. Kammergut Sachsenburg	253,68	176,23	54,51	11,62	—	242,36	—	1,26	—	5,39	—	4,68
10. Kammergut Sedlitz . .	235,44	162,69	19,70	32,02	—	214,41	14,70	2,21	0,39	—	0,31	3,42
11. Kammergut Zella . . .	267,57	199,91	45,91	12,50	—	258,32	—	2,16	—	—	0,39	6,70
m. d. Vorw. Kummersheim	131,28	107,86	9,56	10,26	—	127,68	—	0,47	—	—	0,10	3,04
12. Kammergut Pillnitz mit dem Vorwerke Porsberg .	220,08	174,01	33,54	3,08	—	216,69	0,77	2,25	—	—	—	6,43
13. Das Schloß Pillnitz . .	31,45	19,05	3,80	—	—	23,75	—	—	—	—	0,64	7,06
14. Parzellen, welche zurückbehalten worden sind, vom verk. Kmrgt. Großschirma mit Fürstenhof	50,74	45,23	4,23	0,39	—	49,85	—	—	—	—	—	0,89
15. vom Kmrgt. Rennersdorf	10,73	5,12	1,78	2,91	—	9,81	0,55	—	0,14	—	—	0,23
16. vom Kmrgt. Wiesenburg	1,41	1,32	—	0,09	—	1,41	—	—	—	—	—	—
Zusammen	3768,18	2750,54	651,17	144,02	—	3545,73	16,02	22,12	1,55	97,46	11,56	73,74
b) Landesschulgüter nebst Vorwerken.												
1. Klosterbuch	100,69	72,91	20,98	3,30	—	97,19	—	1,01	—	—	—	2,49
mit dem Vorw. Tautendorf	204,72	187,37	6,11	6,56	—	200,04	—	0,68	0,11	—	0,08	3,80
2. Kloster Nimbschen . . .	190,47	114,27	63,15	2,46	—	179,88	—	1,14	—	—	5,26	4,20
m. d. Vorw. Klein-Bothen	49,40	38,18	8,75	0,78	—	47,71	—	0,13	—	—	1,31	0,24
u. d. Schäferei Großbardau	79,59	73,75	1,23	1,51	—	76,49	—	0,50	—	—	1,49	1,10
Zusammen	624,87	486,49	100,22	14,61	—	601,32	—	3,47	0,11	—	8,14	11,33
c) Staatsweinberge.												
Pillnitzer, Niederpoyritzer, Lößnitzer u. Cossebaudaer Weinb.	81,59	5,24	23,34	0,60	49,24	78,42	0,29	2,88	—	—	—	—
d) Teichwirthschaften.												
Die Moritzburger Teichwirthschaft	455,71	1,19	9,08	0,41	—	10,68	—	1,19	—	443,83	—	—
Die Mutzschener Teichwirthschaft m. d. Lindigtlethe u. d. Grundstücken in Hubertusburg . .	313,96	24,12	113,24	2,21	—	139,57	1,27	2,77	0,44	169,90	—	—
Zusammen	769,67	25,31	122,32	2,63	—	150,26	1,27	3,97	0,44	613,73	—	—

Mit Ausnahme des Kammergutes Sachsenburg, welches seit 1. Juli 1873 für Rechnung der dem Kgl. Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten administrirt wird und der Domanialweinberge, deren Verwaltung unter der Leitung eines besondern Kommissars stehen, sind sämmtliche Kammergüter, sowie die fiskalischen Teichwirthschaften und die Landesgüter verpachtet.

Der Staatswald umfaßte nach dem Ergebniß der Ermittelung der Bodenbenutzung im Jahre 1883

Staatswald 1883. **Tabelle XLI.**

Kulturart	Kreishauptmannschaft Bautzen ha	Dresden ha	Leipzig ha	Zwickau ha	Königreich ha
Holzflächen	5 595,94	63 443,78	16 521,20	80 726,09	166 287,01
Acker- und Gartenländereien	53,72	456,84	215,02	623,12	1 348,70
Wiesen	75,87	851,47	91,05	1 189,27	2 207,66
Weiden und Hutungen	14,76	27,93	6,79	148,13	197,61
Weinberge	—	0,74	—	—	0,74
Haus- und Hofräume	1,89	13,94	2,83	11,46	30,12
Wege, Gewässer rc.	187,54	1 641,18	276,39	1 314,40	3 419,54
Insgesammt	5 929,72	66 435,88	17 113,28	84 012,47	173 491,35

Bei Gelegenheit der Ermittelung der Bodenbenutzung wurde 1883 zugleich der Umfang der sonstigen Forsten unter besonderer Berücksichtigung der Art des Besitzverhältnisses festgestellt. In Tabelle XLII S. 64 ist das Ergebniß nach Verwaltungsbezirken zusammengefaßt; da die Ermittelung des Umfangs der Staatsforsten nicht nach Amtshauptmannschaften erfolgte, weil sich die Forstbezirke nicht mit denselben decken, sondern nur nach Kreishauptmannschaften, so ist in der Rubrik für die Staatsforsten bei den Amtshauptmannschaften diejenige Fläche eingetragen worden, welche 1875 als zu Holznutzung dienend ermittelt wurde und nicht sehr erheblich von der 1883 nach Kreishauptmannschaften ermittelten abweicht.

Von dem nicht fiskalischen Holzlande gehört ein verhältnißmäßig großer Theil zu den größeren Gütern; jedoch haben auch kleinere Güter häufig Waldparzellen von mitunter nicht unbeträchtlicher Ausdehnung; die Erhebung am 2. Juni 1882 über die landwirthschaftlichen Betriebe hat hierüber die aus Tab. XLIII S. 65 ersichtlichen Zahlen ergeben, welche sowohl die Zahl der Betriebe mit Holzland, als die Fläche des letzteren in ha und in Prozenten der Gesammtfläche derselben Wirthschaftsgröße angeben.

Die größte Waldfläche befindet sich, abgesehen von dem einen Gut über 1000 ha bei den Gütern von 100 bis 200 ha mit $20,_5$ % des gesammten Wirthschaftsareals und demnächst bei solchen mit 200 bis 500 ha mit $15,_8$ % desselben; hier sind auch Waldungen von mehr als 100 ha überwiegend, indem sie $12,_3$ bez. $12,_7$ % des Gesammtareals ausmachen. Nächstdem kommen aber sofort die kleinen Bauerngüter mit $15,_4$ bez. $14,_0$ % der Gesammtfläche, wo zugleich bei den Wirthschaften von 10 bis 20 ha sowohl die Zahl der waldbesitzenden Wirthschaften, als die Wäldfläche die absolut höchste Ziffer erreicht, die große Mehrzahl der Waldparzellen aber (69 %) kleiner als 10 ha ist.

Tabelle XLII.

Vertheilung der Forsten nach Verwaltungsbezirken und Besitzstand 1883 in ha und Prozenten der Bodenfläche jedes Verwaltungsbezirks.

Verwaltungsbezirke	Kron- und Staats-Forsten ha	a	Gemeinde-Forsten ha	a	Stiftungs-Forsten ha	a	Genossenschafts-Forsten ha	a	Privat-Forsten ha	a	Summe aller Forsten ha	a	% der Bodenfläche
Amtshptm. Bautzen . . .	894	39	1 157	35	260	63	141	05	19 360	09	21 813	51	26,4
„ Kamenz . . .	5 937	29	682	55	987	58	41	55	21 407	83	29 056	80	41,8
„ Löbau	—	—	1 044	63	819	57	39	59	8 917	16	10 820	95	20,6
„ Zittau	—	—	4 376	17	1006	27	5	42	3 992	69	9 380	55	22,1
Kreishptm. Bautzen	6 831	68	7 260	70	3074	05	227	61	53 677	77	70 171	81	28,4
Amtshptm. Dippoldiswalde	13 525	29	919	82	278	48	66	54	6 727	31	21 517	44	33,0
„ Dresden-A. . .	} 15 302	55	30	52	58	96	17	54	1 219	90	—	—	—
„ Dresden-N. . .			29	05	131	30	44	76	4 584	20	21 418	78	33,1
„ Freiberg . . .	5 576	87	418	40	391	95	36	31	6 938	37	13 361	90	20,4
„ Großenhain .	3 630	43	50	79	182	81	30	81	10 279	92	14 174	76	17,9
„ Meißen . . .	2 712	84	34	71	156	84	32	06	5 008	81	7 955	26	11,6
„ Pirna	21 751	93	707	61	266	20	136	31	14 824	13	37 686	18	41,5
Kreishptm. Dresden	62 499	91	2 190	90	1466	54	364	33	49 582	64	116 104	32	26,7
Amtshptm. Borna	613	59	109	67	169	41	436	92	3 690	32	5 019	91	9,1
„ Döbeln . . .	2 692	74	107	05	108	61	26	55	4 488	63	7 423	58	12,7
„ Grimma . . .	4 598	93	196	19	263	57	83	18	10 754	49	15 896	36	18,7
„ Leipzig . . .	1 204	97	1 019	28	19	01	21	21	1 540	14	3 804	61	7,6
„ Oschatz . . .	5 250	36	280	63	384	34	193	26	4 225	31	10 333	90	18,0
„ Rochlitz . . .	2 557	69	182	29	236	29	44	95	7 362	29	10 383	51	20,1
Kreishptm. Leipzig	16 917	28	1 895	11	1181	23	806	07	32 061	18	52 861	87	14,8
Amtshptm. Annaberg . .	12 433	71	2 888	70	33	05	4	49	3 448	83	18 808	78	43,3
„ Auerbach . .	13 448	68	36	62	124	12	146	59	11 301	44	25 057	45	58,7
„ Chemnitz . . .	3 441	13	700	01	165	73	47	18	7 509	42	11 863	47	23,9
„ Flöha	5 200	53	142	33	138	10	12	27	4 631	30	10 124	53	25,0
„ Glauchau . .	—	—	569	07	176	74	30	05	5 669	81	6 445	67	20,0
„ Marienberg .	11 933	06	338	61	78	68	17	53	3 896	83	16 264	71	42,1
„ Oelsnitz . . .	1 760	47	935	23	1117	79	55	20	13 304	72	17 173	41	37,5
„ Plauen . . .	997	38	499	68	224	08	32	64	13 205	65	14 959	43	27,5
„ Schwarzenberg	25 940	20	895	26	316	55	47	76	5 084	08	32 283	85	63,1
„ Zwickau . . .	4 578	91	285	33	271	54	93	51	10 550	76	15 780	05	25,8
Kreishptm. Zwickau	79 734	07	7 290	84	2646	38	487	22	78 602	84	168 761	35	36,5
Königreich	165 982	94	18 637	55	8368	20	1885	23	213 924	43	408 798	35	27,2
in Proz. der Gesammtforsten	40,6		4,6		2,0		0,5		52,3		100 %		
„ „ „ Gesammtbodenfläche	11,1		1,2		0,5		0,1		14,3		27,4		

Tabelle XLIII.

Vertheilung des nicht fiskalischen Holzlandes nach Betriebsgrößen 1882.

Wirthschaftsgröße	Wirthschaften im Ganzen		Wirthschaften mit Holzland			Wirthschaften mit 10 ha Holzland u. darunter			Wirthschaften mit 10—100 ha Holzland			Wirthschaften mit mehr als 100 ha Holzland		
	Zahl	ha	Zahl	ha	%	Zahl	ha	%	Zahl	ha	%	Zahl	ha	%
bis zu 2 a	4 706	97	10	1	1,0	10	1	1,0	—	—	—	—	—	—
von 2 a bis zu 5 =	8 890	417	38	13	3,1	38	13	3,1	—	—	—	—	—	—
= 5 = = = 20 =	25 167	3 364	238	70	2,1	238	70	2,1	—	—	—	—	—	—
= 20 = = = 1 ha	56 020	29 647	1 597	761	2,5	1 597	761	2,5	—	—	—	—	—	—
= 1 ha = = 2 =	21 464	34 159	2 277	1 694	5,0	2 274	1 637	4,7	3	57	0,2	—	—	—
= 2 = = = 5 =	29 881	109 551	7 187	9 069	8,3	7 162	8 637	7,9	25	432	0,4	—	—	—
= 5 = = = 10 =	17 826	154 181	8 871	21 527	**14,0**	8 636	17 925	**11,6**	234	3 365	2,2	1	237	0,2
= 10 = = = 20 =	18 437	323 597	**13 018**	**49 908**	**15,4**	**11 992**	**34 248**	**10,6**	**1026**	**15 660**	4,8	—	—	—
= 20 = = = 50 =	8 966	284 894	6 463	30 571	10,7	5 788	18 071	6,3	672	11 711	4,1	3	789	0,3
= 50 = = = 100 =	806	63 326	502	6 285	9,9	371	1 304	2,1	121	3 427	5,4	10	1 554	2,4
= 100 = = = 200 =	526	99 548	341	19 955	**20,0**	124	539	0,5	165	7 174	7,2	52	12 242	**12,3**
= 200 = = = 500 =	225	76 123	133	12 019	**15,8**	41	173	0,2	54	2 175	2,9	38	9 671	**12,7**
= 500 = = =1000 =	6	3 993	2	146	3,7	1	1	0,0	—	—	—	1	145	3,7
über 1000 =	1	1 648	1	361	**21,3**	—	—	—	—	—	—	1	361	**21,9**
Insgesammt	192 921	1 184 548	40 678	152 380	12,9	38 272	83 380	7,1	2300	44 001	3,7	106	24 999	2,1

Die Güter in todter Hand bilden, abgesehen von den S. 61 erwähnten Besitzungen des Staates und der Landesschule zu Grimma, einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil des Gesammtgrundbesitzes.

Die Staatsforsten bilden 11,63 %, die dazu gehörigen Ackerländereien und die Domänen nebst den Landesschulgütern 0,57 %, zusammen 12,20 % der gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Fläche.

Die 142 Städte des Landes hatten 1859 einen Gesammtbesitz an landwirthschaftlich benützten Grundstücken von ca. 7400 ha = 0,7 %. Ueber die Pfarr-, Schul- und Stiftungsgüter, den Grundbesitz der Universität Leipzig rc., liegen keine Zusammenstellungen vor. Es giebt jedoch hierüber die Statistik über die Vertheilung der Steuereinheiten nach den Heberegistern des Landeskulturraths Aufschluß. Nach derselben befanden sich von den beitragspflichtigen Steuereinheiten 1877 im Besitz von:

Tabelle XLIV.

Vertheilung des nicht fiskalischen Besitzes in todter und lebender Hand.

Kreishauptmannschaft	Personen und Familien			Gemeinden			Kirchen, Schulen, Pfarren, Stiftungen			Vereinen und sonst. Korporationen		
	Besitzungen	Einheiten Zahl	%	Besitzungen	Einheiten Zahl	%	Besitzungen	Einheiten Zahl	%	Besitzungen	Einheiten Zahl	%
Bautzen . . .	7 396	3 996 323	90,49	103	157 376	3,56	165	253 238	5,74	9	9 321	0,21
Dresden . . .	13 143	7 185 959	96,12	178	109 296	1,46	266	146 997	1,97	53	33 581	0,45
Leipzig . . .	14 747	9 897 014	94,84	154	224 144	2,71	415	282 474	2,15	60	31 526	0,30
Zwickau . . .	15 094	6 666 874	95,26	213	158 601	2,26	281	148 799	2,13	55	24 459	0,35
Im Königreich	50 380	27 746 170	94,61	648	649 417	2,84	1127	831 508	2,21	177	98 888	0,34

Von den nicht dem Staate gehörigen land- und forstwirthschaftlich benützten Grundstücken mit mindestens 120 Steuereinheiten befinden sich hier nach im Besitze von

Personen und Familien . . .	96,27 %	der	Grundstücke	mit	94,61 %	der	Einheiten
Gemeinden	1,24	=	=	=	=	2,84	=	=
Kirchen, Schulen, Pfarren und Stiftungen	2,15	=	=	=	=	2,21	=	=
Vereinen und sonst. Korporationen	0,34	=	=	=	=	0,34	=	=

Die Besitzverhältnisse erweisen sich daher auch in dieser Beziehung als ganz günstige. Unter den „Vereinen und sonstigen Korporationen" überwiegen der Zahl nach die Aktiengesellschaften für gewerbliche Unternehmungen, insbesondere solche für Brauerei, Ziegelei, Bergbau ꝛc. und Baugesellschaften; in den Händen von Creditanstalten befinden sich nur wenige Landgüter und diese stets nur ganz vorübergehend, da in der Regel ein Gutsverkauf in kurzer Zeit zu bewirken ist, wenn die Forderung mäßig ist. Es ergiebt sich dies u. A. aus der Thatsache, daß nach den Heberegistern des Landeskulturraths für 1882 in den Amtshauptmannschaften Dresden und Chemnitz, welche zusammen $^1/_{13}$ der Beiträge aufzubringen haben und zugleich $^1/_{13}$ der Fläche des Landes ausmachen, dabei aber fast $^1/_3$ der grundbesitzenden Vereine ꝛc. enthalten, im Ganzen nur 2 Creditanstalten (Vorschußvereine) Besitzer von Gütern waren.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung.

Am 5. Juni 1882 fand eine statistische Erhebung im Deutschen Reiche lediglich zum Zwecke der Herstellung einer zuverlässigen Berufs- und Gewerbestatistik statt. Bei derselben wurde außer der Frage auf den Hauptberuf noch die Frage auf etwaigen Nebenberuf gestellt; hierdurch, sowie durch die Art der Fragestellung überhaupt, wurden die Erhebungsfehler bei den früheren, gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen, stattgehabten Ermittelungen vermieden, welche insbesondere die Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Personen erheblich kleiner erscheinen ließen, als sie in Wirklichkeit ist. In dem Berichte für 1876/79 war der Nachweis hierüber in eingehender Weise geliefert worden. Das Hauptresultat der 1882er Erhebung ist im Vergleich zu den früher stattgehabten Ermittelungen in Tabelle XLV S. 67 zusammengestellt.

Sehr zu bemerken ist hier die geringere Zahl der persönliche Dienste Leistenden und sonst nicht einzuordnenden Handarbeiter und Tagelöhner; in beiden Gruppen zusammen wurden gezählt:

1849:	1861:	1871:	1875:	1882:
113 363	188 099	302 117	351 044	53 584

Während bis zum Jahr 1875 die Zahl der diesen Gruppen Zugezählten stetig in starkem Verhältniß wuchs, ging sie 1882 mit einem Mal um 297 460 zurück! Es dürfte sich dies hauptsächlich dadurch erklären, daß 1882 der Begriff der persönlichen Dienstleistung schärfer als bisher präcisirt wurde und bei den

Handarbeitern und Tagelöhnern alle diejenigen, welche in einer bestimmten Berufsklasse hauptsächlich beschäftigt sind, dieser zugetheilt wurden und nur die in Lohnarbeit wechselnder Art Befindlichen (Dienstmänner u. dergl.) in der bisher für sie gebildeten Berufsklasse verblieben.

Tabelle XLV.

Zahl der Angehörigen der verschiedenen Berufsklassen 1849/82.

	1849	1861	1871	1875	1882
1. Land- und Forstwirthschaft, Jagd- und Weinbau*) . .	611 301	559 449	414 453	421 267	**602 378**
2. Berg- und Hüttenwesen, Industrie- und Bauwesen**) .	902 252	1 152 715	1 324 869	1 467 457	1 754 943
3. Handel und Verkehr . . .	87 620	136 773	258 892	253 469	301 627
4. Persönliche Dienste Leistende	43 653	56 400	302 118 (4. und 5.)	76 593	**24 612**
5. Sonst nicht einzuordnende Handarbeiter und Tagelöhner	69 710	131 699		274 451	**28 972**
6. Armee und Flotte . . .	16 698	11 826	24 546	26 580	31 946
7. Alle sonstigen Berufsarten .	67 963	84 510	106 027	109 723	116 415
8. Ohne Beruf	95 234	91 868	123 340	131 046	153 929
Gesammtbevölkerung	1 894 431	2 225 240	2 556 244	2 760 586	3 014 822

Diese Veränderung in der Zutheilung kam den Berufsklassen für Landwirthschaft, Industrie und Bauwesen, sowie Handel und Verkehr zu gut, jedoch, was die Handarbeiter und Tagelöhner betrifft, am meisten derjenigen für Landwirthschaft, indem hier die Zahl der Berufsangehörigen von 421 267 im Jahre 1875 auf 602 378 d. i. um **181 111 = 43%** stieg, worunter sich nur 7820 Dienstboten für häusliche Dienste befinden, der Rest daher in der Hauptsache auf landwirthschaftliche Tagelöhner zu rechnen ist. Sie erreichte hiermit nahezu wieder den Bestand von 1849 und rechtfertigte die frühere Annahme, daß bei ganz unerheblicher Abminderung der gesammten land- und forstwirthschaftlich benützten Fläche und gleichzeitiger Steigerung der Intensität des Betriebs die Zahl der mit der Landwirthschaft 2c. beschäftigten Bevölkerung und deren Angehörigen sich nicht wesentlich vermindert haben könne, mithin die scheinbar durch die Statistik nachgewiesene starke Verminderung auf Fehler bei der Berufszählung zurückgeführt werden müsse.

Im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung und zu andern Berufsklassen dagegen mußte die landw. Bevölkerung abnehmen, weil diese wuchsen, während letztere stehen blieb. Obige Zählungen lassen die prozentische Zusammensetzung der Bevölkerung nach Berufsklassen in der aus Tab. XLVI S. 68 ersichtlichen Weise erscheinen.

Im Vergleich zu den andern Theilen des Deutschen Reiches nimmt das Königreich Sachsen eine sehr abweichende Stellung ein, indem nur Berlin und die drei Hansestädte, in denen ebenfalls, wie bei Berlin, das Stadtgebiet bedeutend überwiegt, einen geringern, alle andern Länder und Provinzen aber einen erheblich größern Prozentsatz an landwirthschaftlicher Bevölkerung haben.

*) Einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie der Fischerei.

**) Einschließlich der Buchdruckerei und Gastwirthschaft.

Tabelle XLVI.

Angehörige der verschiedenen Berufsklassen 1849/82 in Prozenten.

	1849%	1861%	1871%	1875%	1882%
1. Land- und Forstwirthschaft ꝛc.	32,27	25,14	16,21	15,26	19,98
2. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie ꝛc.	47,62	51,80	51,83	53,21	58,21
3. Handel und Verkehr	4,63	6,15	10,13	9,17	10,00
4. Persönliche Dienste Leistende	2,31	2,53	} 11,82 (4. u. 5.)	2,78	0,82
5. Sonst nicht einzuordnende Handarbeiter	3,68	5,92		9,93	0,96
6. Armee und Flotte	0,88	0,53	0,96	0,96	1,06
7. Alle übrigen Berufsarten	3,58	3,80	4,15	3,95	3,86
8. Personen ohne Berufsangabe	5,03	4,13	4,90	4,74	5,11

Tabelle XLVII stellt die entsprechenden Vergleichszahlen dar, wobei für das Königreich Sachsen, abweichend von Tab. XLVI die Gast- und Schankwirthschaft nicht, wie bisher, der Industrie, sondern dem Handel und Verkehr zugetheilt ist, um eine Uebereinstimmung mit den betreffenden statistischen Angaben über die anderen Theile des Deutschen Reiches zu erhalten.

Tabelle XLVII.

Die drei Hauptberufsklassen im Deutschen Reiche 1882.

Unter 100 Einwohnern gehören an	der Landwirthschaft	der Industrie	dem Handel
Provinz Posen	64,67	17,22	6,94
„ Ostpreußen	64,39	16,82	6,14
„ Westpreußen	60,55	19,28	7,69
„ Pommern	54,51	22,77	9,28
Königr. Bayern ohne Franken u. Rheinpf.	53,30	25,13	7,91
Großh. Mecklenburg	52,69	24,08	8,34
„ Oldenburg	52,26	28,04	9,97
Provinz Hannover	50,06	29,22	10,11
Großh. Baden	49,12	31,56	9,04
Kgr. Württemberg	48,17	34,44	7,32
Franken	48,83	30,69	8,64
Bayr. Rheinpfalz	46,62	35,11	8,72
Provinz Schlesien	44,79	35,25	8,31
„ Brandenburg	44,48	32,82	9,52

Unter 100 Einwohnern gehören an	der Landwirthschaft	der Industrie	dem Handel
Prov. Schlesw.-Holstein	44,26	29,75	12,23
Deutsches Reich	42,51	35,51	10,02
Elsaß-Lothringen	41,93	36,59	9,26
Großherzogthum Hessen	41,55	36,55	10,61
Provinz Hessen-Nassau	40,53	35,41	11,55
„ Sachsen	37,50	40,32	10,38
Thüringen	36,76	44,75	7,96
Herzogt. Braunschweig u. Anhalt	36,71	41,83	9,54
Provinz Westfalen	35,16	46,80	8,95
Königreich Sachsen	**19,98**	**56, 5**	**11,97**
„ Rheinpreußen	31,78	47,31	10,86
Die drei freien Städte	6,43	42,65	32,62
Berlin	0,77	54,29	24,56

Verhältnißmäßig größer ist im Königreich Sachsen die Zahl der in der ersten Gruppe thätigen, indem von 100 erwerbsthätigen Personen auf die Landwirthschaft, einschl. Thierzucht und Gärtnerei $23_{,00}$, auf die Forstwirthschaft $0_{,59}$ und auf die Fischerei $0_{,02}$, mithin zusammen $23_{,61}$ entfallen; es dürfte dies seine Erklärung dadurch finden, daß bei der Landwirthschaft verhältnißmäßig viele Personen beschäftigt sind, welche keinen eigenen Haushalt haben.

Die der statistischen Gruppe Land- und Forstwirthschaft zugetheilten theilen sich wieder in Untergruppen, welche aus Tab. XLVIII ersichtlich sind, die zugleich die Angaben über die Erwerbsthätigkeit innerhalb der einzelnen Untergruppen enthält.

Tabelle XLVIII.

Die Berufsvertheilung hinsichtlich der Land- und Forstwirthschaft 2c. 1882.

Hauptberuf	Im Ganzen	Von der Gesammtzahl sind Erwerbsthätige männliche	Erwerbsthätige weibliche	Dienstboten für häusliche Zwecke	Angehörige nicht oder nur nebensächl. erwerbsthätig
1. Landwirthschaft, einschl. Zucht landw. Nutzthiere und Molkerei . . .	567 482	168 999	111 303	7028	280 152
2. Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule	10 997	4 422	651	369	5 555
3. Zucht nicht landw. Hausthiere .	113	37	2	1	73
4. Forstwirthschaft und Jagd . .	23 243	7 189	94	407	15 553
5. Fischerei	543	190	1	15	337
Insgesammt	602 378	180 837	112 051	7 820	301 670

Die Erwerbsthätigen werden nach ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit bez. Abhängigkeit durch die nachstehende Uebersicht charakterisirt:

Tabelle XLIX.

Stellung im Betriebe der Land- und Forstwirthschaft 2c. 1882.

	Im Ganzen Zahl	Im Ganzen Proz. der Gesammtzahl	männlich Zahl	männlich Proz. der Gesammtzahl	weiblich Zahl	weiblich Proz. der Gesammtzahl
Selbstständige Geschäftsleiter	84 417	$28_{,82}$	76 843	$26_{,24}$	7 574	$2_{,58}$
Verwaltungspersonal . .	2 362	$0_{,81}$	1 900	$0_{,65}$	462	$0_{,16}$
Gehilfen und sonstige Arbeiter	206 109	$70_{,37}$	102 094	$34_{,86}$	104 015	$35_{,51}$
Zusammen	292 888	$100_{,00}$	180 837	$61_{,75}$	112 051	$38_{,25}$

Nach der Statistik des Deutschen Reichs vertheilen sich diese Personen auf die Gärtnerei, Zucht nicht landwirthschaftlicher Thiere und Fischerei folgend:

Die bei Gärtnerei ꝛc. beschäftigten Personen 1882. **Tabelle L.**

	Gärtnerei	Zucht nicht landw. Thiere	Fischerei
Sämmtliche Betriebe	1 465	58	144
Hauptbetriebe	1 360	13	115
In denselben beschäftigte männliche Personen	3 693	55	159
" " " weibliche "	823	2	3
Nebenbetriebe	105	45	29
Betriebe ohne Mitinhaber und Gehilfen, sowie ohne Benutzung von Motoren	523	52	103
Hauptbetriebe	423	7	74
In denselben beschäftigte männliche Personen	345	6	74
" " " weibliche "	78	1	—
Nebenbetriebe	100	45	29
Betriebe mit Mitinhabern, Gehilfen, Motoren	942	6	41
Hauptbetriebe	937	6	41
Geschäftsleiter, männliche	858	2	39
" weibliche	46	—	1
Verwaltungspersonal, männlich	38	6	—
" weiblich	—	—	—
Andere Hilfspersonen, männlich	2 452	41	46
" weiblich	699	1	2
Gesammtpersonal	4 093	50	88
davon männlich	3 348	49	85
" weiblich	745	1	3
Nebenbetriebe	5	—	—

Die Statistik der Gewerbebetriebe, welcher die hier angeführten Zahlen entnommen sind, hat sich nicht mit auf die Land- und Forstwirthschaft erstreckt. Die Angaben für die Gewerbezählung, welche gleichzeitig mit der Berufszählung am 5. Juni 1882 stattfand, waren theils in den Fragebogen für die Berufsstatistik, theils (soweit sie nämlich Gewerbebetriebe mit Gehilfen, Motoren ꝛc. betrafen) in einer besonderen Gewerbekarte zu machen. Unter die „gewerbsmäßige Thierzucht (ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere), auch Fischerei" sind damals mitgezählt worden: Zoologische Gärten, Aquarien, gewerbsmäßige Züchter von Fischen (Forellen, Goldfischen, Karpfen), Blutegeln und Muscheln, von Ziervögeln, Singvögeln und Brieftauben, von Hunden, Kaninchen und Bienen. Von den zahlreichen im Königreich Sachsen bestehenden Fischzuchtanstalten dürften nur wenige mitgezählt sein, weil die meisten nicht gewerbsmäßig betrieben werden; ebenso dürfte es sich mit den Bienenzüchtereien ꝛc. verhalten.

Bei der Erhebung über die landwirthschaftlichen Betriebe am 5. Juni 1882 wurde, wie bereits S. 66 erwähnt wurde, außer dem Hauptberuf auch der Nebenberuf ermittelt; das Ergebniß dieser Ermittelung ist in Tabelle LI zusammengefaßt; hierbei sind die Betriebe mit Flächen von weniger als 20 a außer Betracht gelassen, weil diese selbst für gärtnerischen Betrieb unzureichend sind und nur auf Hausgärten Bezug haben, die sich in den Händen von Angehörigen anderer Berufsarten oder von Pensionären, Rentnern oder Auszüglern befinden. Obgleich solches auch bei einer großen Zahl der Betriebe von 20 a bis zu 1 ha vorauszusetzen ist, konnte doch hierauf keine Rücksicht genommen werden, weil kein Anhalt für die Beurtheilung gegeben ist, inwieweit der anderweite Beruf Haupt- oder Nebenberuf ist.

Bei den Betrieben mit mehr als 100 ha Fläche dürfte ausnahmslos, bei solchen mit 50 bis zu 100 ha mit nur wenigen Ausnahmen anzunehmen sein, daß die Landwirthschaft den Hauptberuf bildet. Es geht dies schon aus der Art des anderweiten Berufs hervor, der sich bei Betrieben von mehr als 100 ha auf Branntweinbrennerei (448), Ziegelei (65), Bierbrauerei (13), Kalkbrennerei (9), Getreidemüllerei (9), Fuhrwesen mit Posthalterei (5) und Stärkefabrikation (1) beschränkt, zu welchen Gewerbebetrieben bei Gutswirthschaften von 50 bis 100 ha noch Gast- oder Schankwirthschaft (6), selbstständige industrielle Handels- oder Verkehrsgewerbe 2c. (4) und Oelmüllerei (1) kommen.

Die Nebenberufe der Landwirthschaft treibenden: **Tabelle LI.**

	Landwirthschaftlich nutzbare Fläche					
	20 a — 1 ha	1—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50 und mehr ha
Gesammtzahl der Wirthschaften . . .	56 020	51 345	17 826	18 437	8966	1564
Personen ohne sonstige Erwerbsthätigkeit	3 375	16 278	13 127	16 301	8073	856
" mit anderweiter " *)	52 645	35 067	4 699	2 136	893	708
und zwar:						
Hilfsarbeit in der Industrie	15 639	8 025	252	20	—	—
selbstst. industr. Handels- oder Verkehrsgew.	13 243	9 038	902	275	71	4
landwirthschaftliche Tagelöhne	5 647	2 296	19	—	—	—
sonstige "	2 015	1 359	39	—	—	—
Gast- oder Schankwirthschaft	1 844	2 756	934	404	190	6
Getreidemüllerei	331	1 262	659	383	118	21
Fuhrwesen, einschl. Posthalterei . . .	383	962	344	250	91	10
Ziegelei	94	253	127	178	112	101
Branntweinbrennerei	11	26	10	9	43	572
Bierbrauerei	85	214	40	45	24	21
Oelmüllerei	11	82	38	28	6	1
Kalkbrennerei	12	26	20	36	21	19
Torfgräberei	1	11	5	3	5	—
Stärkefabrikation	1	1	3	2	—	1

*) Der anderweite Beruf ist zumeist, wie bereits aus der Art desselben hervorgeht, bei den kleineren Betrieben der Hauptberuf, bei den größeren Betrieben nur Nebenberuf; wo eine Person mehrere anderweite Berufsarten gleichzeitig ausübt, ist sie in jeder derselben mitgezählt, ausgenommen diejenigen, welche selbstständige industrielle Handels- oder Verkehrsgewerbe betreiben.

Das Kapital.

Die Bewirthschaftung der Güter ist im Königreich Sachsen sehr allgemein hinsichtlich der Aufwendung von **Betriebskapital**, den hohen Bodenpreisen entsprechend, eine sehr intensive. Nach Ermittelungen, welche Prof. G. **Richter**-Tharand im Jahre 1877 durch direkte Befragung von 200 Landwirthen in verschiedenen Theilen des Landes anstellte, war die Höhe des Betriebskapitals zwar im Einzelfalle sehr verschieden, indem die Angaben zwischen 200 und 810 ℳ pro ha schwankten, lag jedoch zumeist in der Mitte dieser beiden Extreme. Die Größe des Betriebskapitals wächst mit der Größe des Gutes, der Güte des Bodens und der Gunst des Klimas.

Betreffs der Größe des Guts lagen aus sieben Amtshauptmannschaften vergleichende Angaben vor, worin folgende Höhen des Betriebskapitals angezogen sind:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
kleine Güter . . .	270	—	270	240	360	360	400 ℳ
mittlere	—	360	360	360	—	—	500 „
größere	300	400	400	450	450	600	600 „

Die Erklärung für diese Erscheinung dürfte hauptsächlich in der vermehrten Leistung eigener Arbeit des Wirthschafters und seiner Angehörigen bei den kleineren Gütern einerseits und der häufigeren Verbindung technischer Zweige mit der Wirthschaft bei den größeren Gütern anderseits zu suchen sein.

Der Durchschnitt aus einer größeren Anzahl von Angaben ergab bei verschiedenen Bodenarten:

für Sandboden	280 ℳ	Betriebskapital pro ha
„ milden Lehmboden . . .	400 „	„ „ „
„ Lösboden	510 „	„ „ „

bei verschiedenen Höhenlagen

für hohe Gebirgslage . . .	220 ℳ	Betriebskapital pro ha
„ mittlere „	400 „	„ „ „
„ ebene Lage	480 „	„ „ „

Im Vergleich zum Kaufpreis berechnete sich dagegen gerade umgekehrt unter ungünstigeren Boden- und Klimaverhältnissen durchschnittlich ein höheres Betriebskapital und zwar in Prozenten des Kaufpreises

für Sandboden . . .	23 %	für hohe Gebirgslage .	22 %
„ milden Lehmboden .	19 „	„ mittlere „ . .	20 „
„ Lösboden	18 „	„ ebene Lage . . .	19 „

Die Durchschnittshöhe pro ha betrug

in der Kreishauptmannschaft	Zwickau . .	390 ℳ
" " "	Bautzen . .	400 "
" " "	Dresden . .	400 "
" " "	Leipzig . . .	450 "
Im Königreich		410 ℳ

Im Allgemeinen dürften in dieser Hinsicht seit jener Erhebung sehr wesentliche Veränderungen nicht eingetreten sein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß im Einzelfalle in den letzten Jahren die Ungunst der merkantilen Lage der Landwirthschaft auf Verminderung des Betriebskapitals eingewirkt hat, wenn zur Erhaltung desselben auf der bisherigen Höhe der Credit im Uebermaße hätte in Anspruch genommen werden müssen.

Der Kaufpreis der Güter wurde von Prof. Richter gleichzeitig ermittelt und betrug nach den erhaltenen Angaben im Durchschnitt pro ha

in der Kreishauptmannschaft	Zwickau . .	1616 ℳ
" " "	Bautzen . .	1700 "
" " "	Dresden . .	1950 "
" " "	Leipzig . .	2470 "
Im Königreich		1930 ℳ

Der Preis der Güter, welcher sich bisher annähernd auf derselben Höhe erhalten hat, wie damals, und nur erst in einzelnen Fällen ein Zurückgehen erkennen läßt, erscheint im Vergleich zu den in dem letzten Jahrzehnt erzielten Reinerträgen und auch zu dem Güterpreis in den Nachbarländern hoch und es ist häufig daraus den Landwirthen ein Vorwurf gemacht und ein Motiv gegen die Berechtigung ihrer immer lauter werdenden Klagen über die schlechte Lage der Landwirthschaft abgeleitet worden.

Allein mit Unrecht. An sich ist eine Preissteigerung des Bodenpreises, wie solche bis in die 70er Jahre zu beobachten gewesen ist, eine nothwendige Folge des Sinkens des Geldwerthes, welches sich unabläßig, wenn auch in der Regel so langsam, vollzieht, daß sich dasselbe nur in längeren Zeiträumen mit Sicherheit erkennen läßt; ein Stillstand der Preisbewegung des Bodens würde einer entsprechenden Preisverminderung gleich kommen. Hierzu kommt, daß seit den 40er Jahren ganz allgemein so erhebliche Aufwendungen auf die Verbesserung der Güter (durch Ent- und Bewässerungsanlagen, Vertiefung der Ackerkrume, Vermehrung der Bodenkraft, Ueberführung in andere Kulturarbeiten, Vermehrung und Verbesserung von todtem und lebendem Inventar, Neu- und Umbauten 2c.) stattgefunden, daß diese allein schon in vielen Fällen einen im Vergleich zu früher weit höheren Preis rechtfertigen würden.

Aber auch abgesehen hiervon wird der Preis des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in dichtbevölkerten Ländern alter Kultur nicht eigentlich durch die Landwirthe selbst gemacht. Es darf zwar als eine selbstverständliche Sache angesehen werden, daß ungeachtet der in Sachsen bestehenden gesetzlichen Untheilbarkeit des

Grundbesitzes, welche eine Vermehrung der Zahl der Gutsbetriebe nahezu ausschließt, bei allen Bestrebungen der Grundbesitzer uud Pächter, ihre Kinder, soweit solche nicht Nachfolge in der Bewirthschaftung ihrer Güter leisten können, anderen Berufsarten zuzuführen, doch ein Theil derselben sich der Landwirthschaft zuwendet und bei der bisher bestehenden Abneigung gegen die Auswanderung die Konkurrenz bei eintretendem Wechsel in Besitz und Pacht vermehren, mithin den Preis steigern hilft; indessen darf es wohl als sicher angenommen werden, daß dieselben in der Regel sich bei ihrer Mitbewerbung Grenzen durch Rücksicht auf die zu erhoffende Rente ziehen, für deren Beurtheilung es ihnen oder doch ihren Angehörigen nicht an einem durch Erfahrung an die Hand gegebenen Maßstabe fehlt.

Zu diesen der Familientradition treu bleibenden Bewerbern, welche von dem Bestreben geleitet sind, die Ausübung des landwirthschaftlichen Berufs durch Bewirthschaftung eines Gutes für eigene Rechnung als Erwerbsmittel zu ihrer Lebensaufgabe zu machen, kommt in einem Lande, wo, wie im Königreich Sachsen, andere Erwerbsarten stark überwiegen, noch eine große Zahl Solcher, welche landwirthschaftlichen Grundbesitz nicht sowohl der daraus zu erwirthschaftenden Rente, als der damit verbundenen vermeintlichen Annehmlichkeit und Sicherheit der Kapitalanlagen wegen zu erwerben streben; durch erfolgreichen Betrieb eines Industrie- oder Handelsunternehmens oder durch glückliche Spekulationen mit reichlichen Mitteln zum Ankauf eines Gutes und mit einem genügenden Einkommen ausgestattet, um von der Rente aus dem Gutsbetrieb nicht abhängig zu sein, sind sie allzusehr geneigt, die Klagen der Landwirthe über die jetzigen niedrigen Reinerträge für ungerechtfertigt zu halten und Güter, welche die gewünschten Annehmlichkeiten zu versprechen scheinen, von Güterspekulanten zu einem Preise, der weit über ihren Werth hinaus geht, zu erkaufen, — häufig erst zu richtiger Erkenntniß kommend, wenn die bisherigen sonstigen Einnahmequellen versiegen oder bei Uebertragung der Güter auf die Söhne, bez. bei eintretenden Verpachtungen, ihre Erwartungen nicht in Erfüllung gehen.

Nicht zu verkennen ist, daß diese Mitbewerbung bei den Güterkäufen durch Nichtlandwirthe den Berufs-Landwirthen die Erwerbung von Gütern zu einem noch lohnenden Preise erschwert und nicht selten dieselben in Bezug auf die Werthschätzung derselben irre zu führen geeignet ist, sowie auch eine Einwirkung darauf ausübt, auf die äußere Ausstattung der Gebäude, insbesondere der Wohngebäude und Stallungen mehr zu verwenden, als durch wirthschaftliche Rücksichten an sich geboten ist.

Anderseits mag aber gerade dem frühzeitigen Eindringen kaufmännischer Elemente in den landwirthschaftlichen Grundbesitz es zum Theil mit zuzuschreiben sein, wenn die Bedeutung einer genügenden Ausstattung der Gutswirthschaft mit Betriebskapital allgemeiner erkannt worden ist, als in manchen andern Gegenden des Deutschen Reichs, und auch zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses schon zu einer Zeit geeignete Institutionen geschaffen wurden, als noch nicht die Noth dazu drängte, so daß erst in neuerer und insbesondere in neuester Zeit ein lebhafteres Bedürfniß nach wirksamerer Hilfe in Bezug auf die Creditgewährung hervortrat.

Von hervorragend günstigem Einfluß war hierbei die 1834 behufs Ablösung der auf dem Grundbesitz aus alter Zeit ruhenden Lasten erfolgte Errichtung der **Landrentenbank**, welche diese in einer für die Belasteten, wie für die Berechtigten gleich günstigen Weise vermittelte, indem sie den ersteren die Amortisation des Ablösungskapitals in längeren Zeiträumen gestattete, der letzteren aber dasselbe sofort in vollem Betrage zugängig machte und so mit der Aufmunterung zur Melioration des von den Lasten befreiten Grundbesitzes zugleich die Mittel hierzu in die Hand gab.

Da sich die intensivere Gestaltung der Wirthschaftsweise durch Verwendung von Betriebskapital auf Bodenmelioration, Erweiterung und Verbesserung des Viehstandes, Zukauf von Kraftfutter- und Düngemitteln ꝛc. lohnend erwies, machte sich bald das Bedürfniß geltend, die hierzu erforderlichen Mittel, soweit sie nicht verfügbar waren, durch Inanspruchnahme des Credits zu beschaffen.

Ein gleiches Bedürfniß trat auch in Vererbungsfällen ein, wenn bei Vorhandensein mehrerer Kinder, von denen wegen der gesetzlichen Untheilbarkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes nur einem das väterliche Gut übergeben werden konnte, keine genügende Baarschaft vorhanden war, um die Miterben abzufinden.

In welchem Umfange von dem Credit Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich aus den vorhandenen Materialien nur annähernd beurtheilen. Ueber die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes ist nur im Jahre 1868 eine amtliche Erhebung angestellt worden.

Durch dieselbe wurde die Gesammtsumme der auf den ländlichen Grundstücken am 1. Juli 1868 hypothekarisch versicherten verzinslichen Kapitalien in Höhe von 533 576 886 ℳ ermittelt. Hierin sind aber die auf dem platten Lande, im Gegensatz zu den Städten, befindlichen Haus- und Fabrikgrundstücke ꝛc. mit inbegriffen, so daß es keineswegs möglich ist, einen Schluß auf den Grad der Verschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes zu ziehen; einigermaßen ist dies der Fall, wenn man unter Weglassung aller Fälle, in denen der Verkaufspreis der Steuereinheiten 150 ℳ überstieg, die durchschnittliche Verschuldung pro Einheit in Vergleich mit dem durchschnittlichen Verkaufspreis derselben stellt, wie solches in Tab. LII S. 76 für eine Anzahl der damaligen 122 Gerichtsamtsbezirke in den verschiedensten Theilen des Landes geschehen ist.

Hiernach würde es den Anschein gewinnen, als ob die Verschuldung im Jahre 1868 eine verhältnißmäßig geringe gewesen wäre, und zwar ebensowohl in dicht bevölkerten und vorwiegend industriellen Bezirken (wie Dresden, Zwickau, Crimmitschau, Zittau), als in überwiegend landwirthschaftlichen Bezirken der besten Pflegen (Meißen, Lommatzsch Rochlitz, Döbeln, Löbau ꝛc.) und des Gebirges (Frauenstein, Altenberg, Adorf). Indessen kann man diesen Zahlen einen hohen Werth nicht beilegen; denn einerseits beziehen sie sich sowohl hinsichtlich der Verkaufspreise der Steuereinheiten als der auf denselben ruhenden Hypotheken nicht nur auf land- und forstwirthschaftlich benutzte Liegenschaften und Gebäude, sondern auch auf technische Etablissements, Wohnhäuser ꝛc; andrerseits geben die für diese Statistik benutzten Hypothekenbücher keinen sichern Anhalt, da die mit der Eintragung

und bez. Löschung von Hypotheken verbundenen Umständlichkeiten und Kosten sehr häufig Veranlassung sind, daß Erhöhungen oder Abminderungen von Hypothekenschulden in den dafür bestimmten Büchern nicht amtlich verlautbart werden, Schulden auf Handschriften aber sich nicht statistisch feststellen ließen.

Tabelle LII.

Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes am 1. Juli 1868.

Gerichtsamtsbezirk	Gesammt-hypotheken-schuld ℳ	Verkaufs-fälle Zahl	Durchschnitts-preis der Steuereinheit ℳ	Verschuldung pro Steuereinheit ℳ	Verschuldung pro Steuereinheit %
Bautzen	12 424 475	92	57,03	12,23	21,44
Bischofswerda	4 046 364	82	72,54	10,61	14,62
Löbau	5 719 251	98	73,41	9,50	12,92
Zittau	6 923 522	125	64,41	17,83	27,68
Dippoldiswalde	6 941 700	76	51,15	12,55	24,53
Dresden	18 422 463	202	69,15	22,67	31,34
Radeberg	2 966 340	69	84,09	13,86	16,47
Freiberg	8 737 386	170	54,03	12,45	23,04
Frauenstein	4 033 938	74	59,64	12,64	21,20
Altenberg	363 854	23	72,00	13,92	19,33
Meißen	13 102 308	150	59,19	12,45	21,03
Wilsdruff	6 125 484	28	54,12	13,34	24,83
Lommatzsch	5 707 296	39	54,18	10,02	18,49
Riesa	3 912 522	40	50,43	8,32	14,50
Borna	6 135 348	50	45,51	8,09	16,68
Döbeln	6 364 371	59	57,06	11,63	20,40
Leisnig	5 832 966	68	58,83	12,17	20,70
Grimma	5 232 546	37	52,62	9,02	17,14
Wurzen	6 908 400	75	48,42	7,12	14,70
Oschatz	5 335 296	59	62,28	6,32	10,14
Rochlitz	4 445 563	70	62,76	10,82	17,24
Colditz	2 805 204	56	57,42	9,03	15,88
Adorf	1 884 453	35	60,61	12,00	19,83
Annaberg	2 991 243	39	69,69	13,92	19,98
Oelsnitz	2 557 823	41	50,52	7,14	14,13
Marienberg	871 466	13	60,45	13,31	22,12
Zschopau	3 605 155	34	45,38	15,79	34,83
Zwickau	5 392 286	76	59,04	15,24	25,76
Crimmitschau	2 835 089	13	58,29	10,32	17,70

Welchen Umfang die Hypothekenverschuldung gegenwärtig erreicht hat, und inwieweit insbesondere die auf dem landwirthschaftlichen Grundbesitz ruhenden

Schulden seit 1868 angewachsen sind, darüber sind allgemeine Erhebungen bisher nicht gemacht worden. Nach übereinstimmenden Mittheilungen aus verschiedenen Theilen des Landes, geht man indessen nicht fehl, wenn man sie im Durchschnitt auf annähernd 40 % des Verkaufswerths, in einzelnen Districten bis zu 50 % annimmt.

In Ermangelung positiver Unterlagen können die Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer einigen Anhalt geben, da bei dieser sowohl das Einkommen aus Grundbesitz getrennt von den Einkommen aus sonstigen Quellen, als die von dem Gesammteinkommen gemachten gesetzlich zulässigen Abzüge für Schuldzinsen ꝛc. in Erscheinung treten.

Das Einkommen aus Grundbesitz auf dem platten Lande (im Gegensatz zu den Städten) wurde nach dem statistischen Jahrbuch und der statistischen Zeitschrift im Durchschnitt der Jahre 1875 und 1877/81 auf ca. $142,_6$ Mill. ℳ festgestellt bei ca. $39,_3$ Mill. Grundsteuereinheiten im Werthe von ca. 2520 Mill. ℳ. Von dem Gesammteinkommen wurden auf dem platten Lande an zulässigen Abzügen in Abrechnung gebracht:

1875:	$40,_9$ Mill. ℳ	1880:	$47,_1$ Mill. ℳ
1877:	$42,_9$ = =	1881:	$49,_0$ = =
1878:	$44,_7$ = =	1884:	$51,_2$ = =
1879:	$45,_2$ = =		

Für 1882/83 liegen keine getrennten Angaben für Stadt und Land vor.

In den Städten betrug die Summe der abzuziehenden Schuldzinsen

1878:	$42,_3$ Mill. ℳ	1884:	$43,_5$ Mill. ℳ

hat demnach eine nennenswerthe Steigerung ungeachtet des starken Bevölkerungszuwachses nicht erfahren.

Unter den oben aufgeführten Grundsteuereinheiten sind die auf Wohngebäuden, gewerblichen Etablissements ꝛc. ruhenden (ca. 20 %) mitinbegriffen, ebenso aber auch unter den Abzügen diejenigen, welche nicht die Landwirthschaft betreffen; da dieselben sich zu einander annähernd gleich verhalten dürften, wie diejenigen, welche die Landwirthschaft berühren, so kann von einer Ausscheidung, für welche es zudem an den erforderlichen Unterlagen fehlt, abgesehen werden.

In den Abzügen sind indessen nicht nur die Schuldzinsen enthalten, sondern noch einige andere auf den Grundstücken ruhende Lasten, und zwar:

die Grundsteuer, welche insgesammt auf dem platten Lande beträgt ca.	$1,_6$ Mill. ℳ
die Landrente, = = = = = = = =	$2,_9$ = =
die Landeskulturrente, = = = = = = =	$0,_3$ = =
der Beitrag an die Landesbrandkasse = = = = = =	$2,_2$ = =
im Ganzen	$7,_0$ Mill. ℳ

Es bleiben daher, wenn diese 7 Mill. ℳ in ihrer Gesammtheit in Abzug gebracht werden, an Schuldzinsen noch $33,_9$ Mill. ℳ im Jahre 1875 übrig, welche bis 1879 auf $38,_2$ bis 1884 auf $44,_2$ Mill. ℳ aufsteigen, was bei durchschnittlicher Verzinsung von $4,_5$ % einem Kapital von $753,_3$ bez. 848 und 982 Mill. ℳ oder

einer Verschuldung von 29,9 bez. 33,7 und **39,0** % entspricht. Von diesem Kapital dürften etwa 80 % = 603 bez. 679 und 786 Mill. ℳ auf den landwirthschaftlichen Grundbesitz auf dem platten Lande entfallen, wozu noch ca. $^1/_9$ = 67 bez. 75 und 87 Mill. ℳ auf landwirthschaftlichen Grundbesitz in den Städten zu rechnen sind, was eine Totalsumme von 670 bez 754 und 873 Mill. ℳ ergiebt. Bringt man in Anschlag, daß nach dem Sächs. Einkommensteuergesetz Schuldzinsen nur insoweit in Abzug gebracht werden sollen, als die Mitglieder der Einschätzungskommissionen Kenntniß von denselben haben, ohne Nachforschung darüber anzustellen, die Deklaration aber, auf welche sich die Kenntnißnahme in den meisten Fällen stützt, häufig unterlassen, auch gesetzlich bei allen Einkommen unter 1600 ℳ gar nicht erfordert wird, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß sowohl in den bei der Einschätzung anerkannten Abzügen ein großer Theil der Abzüge für Grundsteuer ꝛc. mit 7 Mill. ℳ nicht enthalten ist, als auch ein nicht unerheblicher Theil der Schuldzinsen nicht zum Vorschein kam, sodaß die Schulden noch mehr als 29,9 bez. 39,0 % betragen.

Die so erhebliche Zunahme der Abzüge dürfte aus gleichem Grunde nicht ausschließlich auf Rechnung einer wirklichen Zunahme der Schuldenlast zu setzen sein, sondern sich theilweise, obgleich nur zum geringsten Theile, durch zunehmende Deklaration der Abzüge erklären.

Eine Zunahme der Verschuldung hat hiernach in den letzten Jahrzehnten unzweifelhaft stattgefunden, und zwar in erheblichem Maße; jedoch wurde dieselbe bisher nicht höher veranschlagt, als der gleichzeitigen Preissteigerung der landwirthschaftlichen Grundstücke entspricht. Diese ließ für die Vermehrung der Hypotheken einen weiten Spielraum. Nach umfänglichen amtlichen Erhebungen*) wurde eine Steuereinheit im großen Durchschnitt bezahlt.

Tabelle LIII.

Durchschnittlicher Verkaufspreis der Steuereinheit.

	bei Rittergütern, Vorwerken ꝛc. mit ℳ	bei Stadt- und Landgütern mit ℳ	bei Garten- u. Häuslernahrungen mit ℳ	bei walzenden Grundstücken mit ℳ
Im Jahre 1830 oder früher	27,45	19,71	28,53	29,37
1831—1835	29,91	21,15	29,55	31,50
1836—1840	31,86	23,88	32,01	33,42
1841—1845	35,01	26,76	35,25	35,16
1846—1850	37,11	30,15	39,36	39,75
1851—1855	41,88	33,87	45,06	44,04
1868	47,48	auf dem platten Lande [1]) 63,37 [2]) bez. 60,84 [3]) in den Städten . [1]) 74,46 [2]) = 66,48 [3])		

*) Zeitschrift des statistischen Bureaus 1858 S. 27.

[1]) einschließlich der Hausgrundstücke.

[2]) bei 5665 Verkaufsfällen auf dem Lande und 2973 in den Städten.

[3]) bei Ausscheidung der 150 ℳ pro Steuereinheit übersteigenden Fälle.

Gegenwärtig wird der Durchschnittspreis einer Steuereinheit von den rein landwirthschaftlichen Grundstücken kaum niedriger zu veranschlagen, an manchen Orten sogar noch höher sein.

Als hauptsächlichste Ursache der zunehmenden Verschuldung war bisher bei ererbten Gütern die Eintragung von Erbportionen, bei verkauften Gütern die Eintragung von Restkaufgeldern zu erhöhtem Betrage bei erhöhtem Gutspreise zu betrachten gewesen; in vielen Fällen wurden auch vermehrte Eintragungen durch Aufnahme von Kapitalien zu Meliorationszwecken veranlaßt, da die Landeskulturrentenbank mit den von ihr gewährten Vortheilen noch nicht genügend bekannt ist und daher zu schwach benutzt wird, oder zu Umbau der Gebäude, auf welche häufig mehr verwendet wird, als der Größe und Rentabilität des Gutes entspricht. Eine Vermehrung der Hypotheken infolge eingetretenen Nothstandes ist bis vor kurzem wenig wahrzunehmen gewesen, es sei denn, daß Brandunglück, Hagelschlag, Viehsterben u. dgl. dazu Anlaß gegeben hätte.

In den letzten Jahren jedoch, welche sich durch geringe Ernten in den meisten Landesgegenden, namentlich infolge eingetretener Frühjahrsfröste und anhaltenden Regenwetters zur Erntezeit, unvortheilhaft auszeichneten, auch durch starke Hagelschläge und Wolkenbrüche vielen Schaden anrichteten, und ist bei gleichzeitig anhaltend niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Produkte, bis zur völligen Unverkäuflichkeit derselben, mancher Landwirth auch durch die Noth zur Vermehrung der Hypotheken getrieben worden.

Obgleich die schlimmsten Jahrgänge in dieser Beziehung die sechs letztverflossenen, 1880—1885, sind, so tritt dies doch schon in der Zunahme der Zwangsversteigerungen in den unmittelbar vorausgehenden 3 Jahren im Vergleich zu der Periode von 1858—1863 (von 1864—1876 sind statistische Erhebungen über Zwangsversteigerungen nicht angestellt worden) hervor. Ueber die gerichtlichen Versteigerungen liefert Tab. LIV. S. 80 Nachweis.

Die daselbst aufgeführten Zahlen bekunden eine erhebliche Zunahme der Zwangsversteigerungen in allen Besitzverhältnissen im Durchschnitt der beiden Perioden; es darf jedoch bei Beurtheilung der Zahlen nicht außer Betracht gelassen werden, daß die zweite Periode von nur 3 Jahren eine etwas zu kurze ist, um dort, wo pro Jahr überhaupt nur wenig Fälle in Rechnung kommen (d. i. bei den Rittergütern) einen zuverlässigen Vergleichsmaßstab an die Hand zu geben, und unter den walzenden Parzellen in Stadt und Land (Feld, Wiese, Gehölz) sich in der zweiten Periode viele befunden haben mögen, deren Besitzer einer verfehlten Spekulation mit solchen als Baustellen zum Opfer fielen, wie schon aus dem erheblich höhern Durchschnittspreis zu erkennen ist. Dieselbe Erscheinung einer Vermehrung der zwangsweisen Subhastationen in der fraglichen Periode zeigt sich auch bei gewerblichen und Haus-Grundstücken in Stadt und Land in ähnlichem Verhältniß; es tritt daher in obigen Zahlen zunächst nur zu Tage, daß der landwirthschaftliche Grundbesitz von der 1873 ausgebrochenen allgemeinen Krisis nicht verschont geblieben ist.

Tabelle LIV.

Gerichtliche Versteigerungen von landwirthschaftlichen Grundstücken.

Jahr	Rittergüter		Stadtgüter		Bauergüter u. Weinberge		Walzende Parzellen ohne Gebäude in Städten		Walzende Parzellen ohne Gebäude auf d. Lande		Insgesammt	
	Zahl	Werth ℳ	Zahl	Werth ℳ	Zahl	Werth ℳ	Zahl	Werth ℳ	Zahl	Werth ℳ	Zahl	Werth ℳ
1858	—	—	—	—	26	672 534	11	18 108	23	38 580	60	729 222
1859	2	211 314	1	14 610	36	835 134	21	67 482	23	44 778	83	1 173 318
1860	—	—	1	11 187	43	819 852	4	13 272	16	29 691	64	874 002
1861	—	—	—	—	26	508 383	8	15 717	18	22 335	52	546 435
1862	1	49 182	1	17 736	31	624 513	10	14 871	14	10 839	57	717 141
1863	—	—	1	13 611	34	850 062	13	25 437	8	7 614	56	896 724
1858/63	$0_{,51}$	43 416	$0_{,67}$	9 524	$32_{,67}$	718 413	$11_{,15}$	25 815	$17_{,0}$	25 639	$62_{,0}$	822 807
1877	3	796 580	2	85 522	55	2 510 566	14	29 245	52	370 103	126	3 792 016
1878	3	590 990	1	130 750	40	1 325 187	27	148 606	90	491 574	161	2 687 107
1879	4	548 018	1	64 053	59	1 706 704	76	1 024 555	95	564 306	235	3 907 636
1877/79	$3_{,33}$	645 196	$1_{,33}$	93 442	$51_{,33}$	1 847 485	$39_{,00}$	400 802	$79_{,0}$	475 328	$174_{,0}$	3 462 253
Zunahme pro Jahr	$552_{,96}$ %		$0_{,99}$ %		$57_{,14}$ %		$249_{,69}$ %		$364_{,70}$ %		$280_{,65}$ %	

Seit 1880 hat die Krisis den landwirthschaftlichen Grundbesitz in immer zunehmendem Maße ergriffen. Es geht dies aus der seitdem eingetretenen überaus raschen Zunahme der Hypothekenschulden auf demselben hervor.

Der Landeskulturrath hat an die öffentlichen Kassen und Anstalten, von denen bekannt oder anzunehmen war, daß sie größere Kapitalien auf landwirthschaftlichen Grundbesitz im Königreich Sachsen dargeliehen haben, Anfrage über die Höhe derselben zu Ende der beiden Jahre 1879 und 1884 gerichtet und von ihnen hierüber in dankenswerthester Weise die gewünschte Auskunft erhalten. Die Zusammenstellung derselben ergiebt die aus Tab. LV S. 81 ersichtliche Vergleichung.

In der Gesammtsumme der hier nachgewiesenen Schulden des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ist die große Masse der Privathypotheken nicht enthalten, weil dieselbe nur auf dem Wege der amtlichen Erörterung durch die mit der Führung der Hypothekenbücher betrauten Behörde annähernd zu ermitteln ist; sie bildet daher nur einen Bruchtheil der nach den Abzügen bei der Einkommensteuer-Einschätzung zu veranschlagen gewesenen (S. 77) Gesammthypothekenschuld, und zwar nur $22_{,6}$ bez. $25_{,6}$ % derselben, immerhin aber einen werthvollen Anhalt zur Beurtheilung der Frage, in welchem Verhältniß die Verschuldung in den letzten Jahren zugenommen hat.

Aus einer Vergleichung der Schuldsummen der beiden Jahre 1879 und 1884 in Tab. LV ergiebt sich die Zunahme der nachgewiesenen Hypothekenschulden in dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren um $64_{,6}$ Mill. ℳ = **$36_{,94}$** % oder pro Jahr um $12_{,92}$ Mill. ℳ = **$7_{,39}$** %!

Es ist dies eine erschreckend hohe Ziffer, welche an Bedeutsamkeit nicht verliert, wenn damit die Zunahme der deklarirten und bei der Einschätzung anerkannten Schuldzinsen in Vergleich gezogen wird. Dieselbe betrug nach der Veranschlagung auf S. 77:

1875/79 von 670 auf 754 um 84 Mill. ℳ = 12,5 % od. 21,0 Mill. ℳ = 3,10 % pro Jahr
1879/84 „ 754 „ 873 „ 119 „ „ = 15,8 „ „ 23,8 „ „ = 3,16 „ „ „

Hypothekenschulden auf landwirthschaftlichem Grundbesitz 1879 und 1884 an öffentliche Kassen und Anstalten. **Tabelle LV.**

Beleiher	Ende 1879 ℳ	Ende 1884 ℳ	Zunahme ℳ	Abnahme ℳ
Erbländ. ritterschaftl. Kreditverein in Leipzig	35 235 375	47 013 975	11 778 600	—
Landständische Bank in Bautzen	19 585 895	26 371 335	6 785 440	—
Landw. Kreditverein i. Kgr. Sachs. in Dresden	18 613 940	45 447 328	26 833 388	—
Ländlicher Vorschußverein zu Krögis	2 721 053	2 495 096		225 957
Landw. Spar- u. Vorschußverein Großenhain	835 263	2 611 192	1 775 929	—
Landw. Spar- u. Vorschußver. Deutschenbora	119 100	144 575	25 475	—
Leipziger Hypothekenbank	48 276	42 881	—	5 395
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig	579 500	777 500	198 000	—
Herzogl. Sächs. Landesbank in Altenburg .	6 347 149	6 257 415	—	89 734
Deutsche Grundkreditbank in Meiningen . .	374 000	278 000	—	96 000
Brschw.-Hann. Hypothekenbank in Braunschweig	105 000	—	—	105 000
Süddeutsche Bodenkreditbank in München .	249 500	174 500	—	75 000
Sächs. Rentenversicherungsanstalt in Dresden	188 000	243 000	55 000	—
Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig . .	1 170 150	1 584 950	414 800	—
Allgem. Rentenvers.-Bank Teutonia in Leipzig	160 586	122 600	—	37 986
Leipziger Lebensversich.-Ges. „Gegenseitigkeit"	41 700	53 700	12 000	—
Lebensversicherungsbank f. Deutschl. in Gotha	1 022 000	866 000	—	156 000
Kgl. Sächs. Minist. d. Kultus u. öffentl. Unterr.	8 370 291	9 681 385	1 311 094	—
126 städtische Sparkassen	71 030 039	84 247 333	17 024 069	3 806 775
45 ländliche Sparkassen	8 110 392	11 436 459	3 430 427	104 360
Zusammen	174 907 209	239 849 224	69 644 222	4 702 207
Von der Zunahme die Abnahme abgezogen mit			4 702 207	
Ergiebt sich eine reine Zunahme um			64 942 013	

Von dem auf 119 Mill. ℳ berechneten Kapital der in den Jahren 1879/84 zugewachsenen Schuldzinsen sind in obiger Zusammenstellung nur 64,9 Mill. ℳ nachgewiesen und kommen daher 54,1 Mill. ℳ auf Privathypotheken und verzinsliche Handschulden.

Die bei einzelnen der in Tab. LV aufgeführten Hypothekengläubiger stattgefundene, daselbst ersichtliche, geringe Abnahme der Hypothekenschuld mit im Ganzen 4,6 Mill. ℳ = 2,64 % dürfte zum größten Theile nicht sowohl auf Abstoßung von Hypotheken bei eingetretenem Besitzwechsel, als auf Umwandlung von kündbaren Hypotheken in unkündbare, durch Annuitäten amortisirbare, zurückzuführen sein. Es geht dies deutlich aus der starken Zunahme der Annuitäten-Darlehen bei den beiden vaterländischen Kreditvereinen, welche die Gewährung tilgbarer Darlehen auf landwirthschaftlichen Grundbesitz zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht haben, hervor. Es betrugen die amortisirbaren Hypothekendarlehen bei dem

	Ende 1879	Ende 1884
Erbländ. ritterschaftl. Kreditverein . .	35 235 375 ℳ	47 013 975 ℳ
Landw. Kreditverein im Königr. Sachsen	10 642 285 „	33 568 750 „
Sa.	45 877 660 ℳ	80 582 725 ℳ

Die Summe der von diesen beiden Kreditvereinen gewährten Annuitätendarlehen ist demnach in 5 Jahren um 34 705 065 ℳ d. i. um **75,65** % gewachsen, worunter jene von dem landwirthschaftlichen Kreditverein allein um 22 926 465 ℳ oder **215,35** %, wobei bei diesem gleichzeitig die kündbaren Hypothekendarlehen von 7 971 115 ℳ auf 11 878 578 ℳ gestiegen und demnach um 3 907 463 ℳ = **49,02** % zugenommen haben.

In dem Jahre 1885 haben diese Darlehen weiteren erheblichen Zuwachs erfahren; sie betrugen bei dem

	1885	Zunahme 1884/85
Erbländ. ritterschaftl. Kreditverein . .	48 347 975 ℳ	1 334 000 ℳ
Landw. Kreditverein im Königr. Sachsen	39 231 300 „	5 662 550 „
Sa.	87 579 275 ℳ	6 996 550 ℳ

Die Gesammtzunahme der amortisirbaren Hypothekendarlehen bei diesen beiden Kreditvereinen in den letzten 6 Jahren betrug hiernach

Erbländ. ritterschaftl. Kreditverein	13 778 600 ℳ	= 39,1 %	d. i. jährlich	6,5 %
Landw. Kreditverein i. Kgr. Sachsen	28 589 015 „	= 153,0 „	„ „ „	25,5 „
Sa.	41 701 615 ℳ	= 77,4 %	d. i. jährlich	12,9 %

Diese Thatsache ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Landwirthschaftliche Kreditverein eine weitere Beleihungsgrenze hat als der Erbländische ritterschaftliche Kreditverein, und deshalb häufig hinter demselben Hypothekendarlehen gewährt, so daß der in so starkem Verhältniß vermehrte Zuwachs bei dem erstern an sich schon auf eine zunehmende Verschuldung hinweist.

Auch bei einem Theil der Sparkassen, und zwar bei 27 derselben, haben die Hypothekendarlehen derselben auf den landwirthschaftlichen Grundbesitz in derselben Zeit abgenommen, und zwar im Ganzen

bei 24 städtischen Sparkassen . . .	3 705 770 ℳ
„ 3 Gemeinde-Sparkassen . . .	104 360 „
zusammen	3 810 130 ℳ

Diese Abnahme dürfte, wie auch für einzelne Fälle aus direkten Kundgebungen hervorgeht, auf dieselbe Ursache zurückzuführen sein; anderseits steht ihr aber wieder eine höhere Zunahme bei den andern Sparkassen gegenüber.

Von einer ländlichen Sparkasse wurde ausdrücklich konstatirt, daß Tilgung von Hypotheken stets nur durch Geschäftsleute oder Industrielle bewirkt wurde, welchen die Herbeischaffung des Geldes möglich war, daß aber solches von keinem Landwirthschaft treibenden Grundbesitzer bekannt geworden sei. Aehnliche Wahrnehmungen würden sicher von vielen Seiten haben mitgetheilt werden können, wenn die Frage darauf gestellt gewesen wäre.

Ungeachtet der erheblichen Zunahme der Verschuldung sind doch bisher noch in keinem Landestheile Erscheinungen zu Tage getreten, welche darauf schließen lassen, daß in ähnlicher Weise, wie solches in anderen Theilen des Deutschen Reiches konstatirt worden ist, die zunehmende Nothlage des Landwirths gewerbsmäßig durch wucherische Kreditgewährung ausgebeutet wurde. Es mag wohl zu-

zugestehen sein, daß hier und da der Einzelne durch die Verhältnisse gedrängt wird, im voraus Erzeugnisse seiner Wirthschaft gegen Leistung von Abschlagszahlungen an Händler zu verkaufen, oder daß er wegen noch rückständiger Zahlungen für gelieferte Waaren, z. B. Dünge- und Futtermittel, genöthigt ist, den ferneren Bezug bei demselben Lieferanten zu bewirken; es kann aber nicht nachgewiesen werden, daß derartige Geschäfte seiten des Händlers den Charakter des Wuchers tragen. Die schlimmste aller Wucherformen auf dem Lande, der Grundstückswucher, ist durch die gesetzliche Untheilbarkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ausgeschlossen, aber auch der Vieh- und Waarenwucher, der, von kleinen, unscheinbaren Anfängen ausgehend, den Grundbesitz nach und nach in die Hände des Darleihenden giebt, bis ihn dieser zum Zwangsverkaufe gebracht hat, ist im Lande kaum bekannt. Es kommt wohl vor, daß einzelne mit zu geringem Anzahlungskapital und ohne genügendes Betriebskapital in den Besitz von Gutswirthschaften gelangte Landwirthe genöthigt sind, für das ihnen als Nachhypothek gewährte Kapital nicht unwesentlich höhere Zinsen zu zahlen, als landesüblich ist; indessen kann die Forderung höherer Zinsen wegen bereits vorhandener Ueberschuldung bei drohender Gefährdung des Kapitals nicht eigentlich zum Wucher gerechnet werden.

Die noch verhältnißmäßig günstige Lage des Kredits der Landwirthe darf hauptsächlich der Wirksamkeit der bestehenden, im Nachstehenden in ihren Einrichtungen und Geschäftsergebnissen näher zu berührenden, Institute und Vereine für Creditgewährung zugeschrieben werden, deren Prosperität ebensowohl auf der bisherigen Entwicklung der Landwirthschaft als auf dem großen Kapitalreichthum des Landes beruht.

Immerhin ist nicht in Abrede zu stellen, daß die bestehenden Kreditinstitute der Entwickelung des Geldmarktes nicht genügend Rechnung getragen haben, um der Landwirthschaft das bei ihrer derzeitigen Lage so benöthigte erreichbare Maß von Erleichterung in der Kreditgewährung darzubieten. Der durchschnittliche Zinsfuß der bisher an Landwirthe gewährten Darlehne dürfte mit $4^1/_2$ % kaum zu hoch angeschlagen sein und geht nur bei einigen Darlehen älteren Datums unter 4 % herunter, während der Kursstand der sächsischen Staatspapiere und Pfandbriefe zu Ende des Jahres 1885 die Gewährung von Hypothekendarlehen bereits zu $3^1/_3$ bis $3^1/_2$ % ermöglicht haben würde.

Die zuwachsenden Schuldzinsen verschlimmern die Lage der Landwirthe immer mehr und so vollzieht sich fortgesetzt der Prozeß einer Enteignung der Grundbesitzer zu Gunsten der jetzigen Kapitalbesitzer, welche um so rascher fortschreitet, je höher der Zinsfuß der angeliehenen Kapitalien ist. Eine Verbesserung dieser Lage ist insolange nicht zu erwarten, als nicht die Preise der inländischen landwirthschaftlichen Produkte wieder eine entsprechende Höhe erreicht haben. Da dieselben wesentlich mit durch die Münzwährung bedingt werden, die Herstellung einer internationalen Doppelwährung aber in nächster Zeit nicht zu erwarten steht, so ist zur Herbeiführung einiger Erleichterung zunächst wenigstens da anzusetzen, wo baldige Hilfe zu ermöglichen ist, indem man eine Herabsetzung des Zinsfußes für die auf landwirthschaftlichen Grundbesitz geliehenen Kapitalien anzubahnen sucht.

Solches ist in erster Linie zu ermöglichen durch Herabminderung des Zinsfußes für die Pfandbriefe, zunächst bei Ausgabe neuer Serien, worin die landständische Bank zu Bautzen durch Feststellung eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ % für die im Oktober 1885 neu ausgegebene Serie voranging, sodann durch Konvertirung der früheren Serien. Die Herabsetzung des Zinsfußes durch die Pfandbrief-Institute wird naturgemäß bei der jetzigen Flüssigkeit des Geldes auch solche seiten der andern Gläubiger, insbesondere auch der Sparkassen, nach sich ziehen. Dem Vorgange der landständischen Bank zu Bautzen folgend, beabsichtigen auch der Erbländ. ritterschaftl. Kreditverein und der Landwirthschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen die Ausgabe neuer Pfandbriefserien zu niedrigerem Zinsfuße, worüber die nächsten Generalversammlungen dieser Vereine zu beschließen haben werden; nach Mittheilung der Direktion des Erbländ. ritterschaftl. Kreditvereins werden die Landwirthe, welche um Gewährung neuer Darlehen nachsuchen, davon jeweils in Kenntniß gesetzt, ziehen jedoch fast ausnahmslos vor, die Darlehen zu dem jetzigen Zinsfuße in Anspruch zu nehmen, was nur als ein weiteres Zeichen vorhandener Nothlage anzusehen ist, welche nicht gestattet, mit der Kapitalaufnahme noch kurze Zeit zu warten, um sie alsdann zu günstigern Bedingungen zu erhalten.

Am raschesten und vollständigsten würde das Ziel jedoch durch Errichtung einer Landeshypothekenbank für landwirthschaftlichen Grundbesitz zu erreichen sein. An der Erhaltung eines kräftigen, leistungsfähigen landwirthschaftlichen Grundbesitzes hat die Gesammtheit der Staatsbewohner ein hervorragendes, öffentliches Interesse, das selbst von der extremsten Schule des laisser faire, laisser aller nicht mehr in Abrede gestellt wird. Wenn bei der gegenwärtig kritischen Lage der Landwirthschaft die Verbilligung des Kredites für dieselbe geradezu zur Existenzfrage geworden ist, so wird es auch folgerichtig als Aufgabe der Staatsregierung angesehen werden können, nicht nur insoweit, als es die bestehenden staatlichen Institutionen (Landeskulturrentenbank und Stempelgebühren) betrifft, der Landwirthschaft thunlichste Erleichterung zu gewähren, sondern auch der Landwirthschaft auf diesem Gebiete jeden anderen thunlichen Vorschub zu leisten. Wenn in dieser Richtung seiten der Staatsregierung helfend eingegriffen wird, so kann eine günstige Rückwirkung hiervon auf die Gestaltung des Kreditwesens überhaupt kaum ausbleiben.

Als die früher auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten beseitigt werden sollten, erachteten es Regierung und Stände für geboten, durch Errichtung der Landrentenbank, welche Kapitalien zu niedrigem Zinsfuß mit planmäßiger Amortisirung darbot, möglichste Erleichterung zu gewähren, eine Einrichtung, die außerordentlich segensreiche Früchte trug; hieran reihte sich später die Landeskulturrentenbank, welche durch Uebertragung des Annuitätenprinzips auf Meliorationsdarlehen das Meliorationswesen kräftig förderte.

Beide Anstalten haben in anderen Ländern zahlreiche Nachahmungen gefunden; in mehreren dieser Länder nahm man bereits bei Errichtung der nach Art der Landrentenbank eingerichteten Ablösungskassen aus der damaligen ungünstigen Lage der Landwirthschaft Anlaß, die Organisation derselben dazu zu benutzen, um zugleich dem Bedürfniß nach Hypothekarkredit zu entsprechen. Die Herzogl. Landes-

bank in Altenburg, die vorm. Kurfürstl. jetzt kommunalständische Landescreditbank in Kassel, die Herzogl. Landescreditkassen in Gotha und Meiningen, die Nassauische Landesbank in Wiesbaden, die Hannover'sche Landescreditanstalt in Hannover und die Kantonalbank in Zürich sind solche Landesbanken, welche besonders in ungünstigen Zeiten in wohlthätigster Weise gewirkt und den Beweis geliefert haben, daß grundsätzliche Bedenken der Errichtung von staatlichen Hypothekenanstalten nicht entgegenstehen. Diesen haben sich in jüngster Zeit die Rheinische Provinzialhilfskasse durch entsprechende Erweiterung ihres Statuts und die Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg angereiht.

Eine solche Anstalt bedürfte für das Königreich Sachsen keines großen Apparates, da sie sich an die Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank oder an die Lotterie-Darlehnskasse anschließen und ihre Leitung von deren Verwaltung mit übernommen werden könnte, auch die Agenturen dieser Anstalten sich für die Hypothekenbank mitbenützen ließen.

Der besonders günstige Kursstand der Sächs. 3 % Rente und der $3^1/_3$ % Landrentenbriefe, mit 89 bez. 99 % zu Ende 1885, d. i. $3,_{37}$ % Zinsen, zeigt, daß in Sachsen der Staat durch Benutzung seines Credits die Hypothekendarlehen zu dem niedrigsten Zinsfuß gewähren könnte. Ihm würde es auch am ehesten möglich sein, was bei Pfandbrief-Instituten vorläufig noch auf Bedenken stoßen könnte, den Eintrag des Darlehens in der, der Natur des landwirthschaftlichen Grundbesitzes allein entsprechenden, Form einer Rente zu bewirken, in gleicher Weise, wie es mit so glücklichem Erfolge mit den Kapitalgewährungen seiten der Landrenten- und Landeskulturrentenbank geschah. Weiterhin würde es dem Staate am leichtesten möglich sein, das erforderte Kapital in seiner vollen Höhe nach dem Kurswerthe und nicht, wie bei den Pfandbrief-Instituten, nach dem Nominalwerthe der Rentenbriefe darzuleihen, von dem Zwang einer Amortisation innerhalb gewisser Grenzen und, wo solche erforderlich erachtet oder gewünscht wird, von einer Ausloosung der Rentenbriefe nach Maßgabe der fortschreitenden Amortisation abzusehen, die rechnungsmäßig sich ergebenden Amortisationsquoten dagegen zu Beleihung anderer Grundstücke und in Ermangelung solcher zu freihändigem Rückkauf von Rentenbriefen zu verkaufen, event. durch Abrechnung mit andern Verwaltungszweigen auf diese zu übertragen.

Die in solcher Weise zu bewirkende Durchführung des Rodbertus'schen Rentenprinzips würde die denkbar billigste Creditgewährung ermöglichen und die Annahme desselben seiten der ständischen oder genossenschaftlichen Pfandbrief-Institute vorbereiten.

Bei Errichtung einer Landeshypothekenbank wäre es keineswegs anzustreben, das gesammte landwirthschaftliche Hypothekengeschäft an sich zu ziehen, vielmehr lediglich sich darauf zu beschränken, durch Benutzung des Staatskredits bei ausreichender Sicherheit (erste Hypothek) Gelegenheit zu billigerem Hypothekarkredit, als jetzt vorhanden, zu bieten, um einerseits die jetzigen Hypothekengläubiger auf Gewährung billigeren Credits hinzudrängen, anderseits den Pfandbrief-Instituten für die Ermäßigung ihres Zinsfußes für Pfandbriefe und Hypothekendarlehen und

für Einführung der vorerwähnten Einrichtungen eine wünschenswerthe Stütze in dem Kurse der, gleichzeitig hypothekarischen Zwecken dienenden, Sächs. 3 %-Rentenbriefe zu geben. Insbesondere würde auch den Sparkassen, welche vorwiegend kleinere Hyhothekendarlehen gewähren', die Möglichkeit hierzu auch fernerhin erhalten bleiben — immerhin jedoch mit der Wirkung, daß dieselben ebensowohl den Zinsfuß für die Einlagen zeitgemäß herabsetzen, als auch sich mit einem mäßigeren Gewinne wie jetzt begnügen müßten, sodaß auch dem kleinen Hypothekenschuldner aus dem Landesinstitut indirekt ein Vortheil erwachsen würde.

Für das Königreich Sachsen erscheint die Errichtung einer Landeshypothekenbank um so mehr angezeigt, als durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, in vielen Fällen erst ein besonders erheblicher Anlaß zu vermehrter Verschuldung der Grundbesitzer behufs Abfindung der Miterben gegeben ist, mithin auch durch gesetzliche Einrichtungen die Möglichkeit geboten werden müßte, der gesetzlich geschaffenen Verpflichtung zu genügen.

Nach dem amtlichen Bericht über die Geschichte der Landrentenbank und der damit in Verbindung stehenden beiden Schwesteranstalten hatte die Sächsische Staatsregierung bereits um das Jahr 1850 eine staatliche Hypotheken- und Vorschußbank in Aussicht genommen, um dem Grundbesitze, insbesondere dem landwirthschaftlichen, eine als Bedürfniß erkannte Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Im Jahre 1856 erfuhr das ursprüngliche Projekt auf Anregung des Finanzministers von Behr noch eine Erweiterung dahin, daß mit dieser nach Analogie der Landrentenbank zu organisirenden Anstalt auch eine Depositen- und Sparbank verbunden werden sollte; indeß entschied man sich später für eine Trennung des Projekts in eine Kreditanstalt für die Zwecke der Landeskultur und eine Altersversorgungsbank; dadurch entstanden zwei neue werthvolle Institute, jedoch unter Aufgeben der weiteren Ziele, deren Erstrebung die sächsische Landwirthschaft heute mehr wie je mit Verlangen entgegen sieht.

Pfandbrief-Institute.

Die Landrentenbank:

Die Landrentenbank, durch Gesetz vom 17. März 1832 ins Leben gerufen, um die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu unterstützen, war eines der wesentlichsten Mittel zur Erreichung des Zweckes derselben. Wenn auch nicht alle agrarischen Umgestaltungen, welche zu Gunsten des Bauernstandes und der Landwirthschaft überhaupt vom 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ab sich in Sachsen vollzogen haben, das Werk der Landrentenbank sind, so sind sie doch mittelbar und zunächst auf ihr Wirken zurückzuführen; nur mit ihrer Hilfe war

es möglich, den Bauernstand von seinen Fesseln zu befreien, ohne ihm andere, seine wirthschaftliche Existenz gefährdende, Lasten aufzuerlegen oder den bisher Berechtigten Opfer anzusinnen; sie ermöglichte es, den letzteren durch Gewähr baarer Betriebskapitale die Anregung zu allgemeinem Aufschwunge zu geben. Die Errichtung einer Landrentenbank war eine anderwärts noch nicht angewendete Maßregel zur Erleichterung der Ablösungen, fand aber rasch und in ausgedehntem Maße durch Errichtung staatlicher Ablösungskassen, bez. Beauftragung anderer Kreditanstalten mit den Ablösungsgeschäften Nachfolge, und zwar 1832—1840 in 7, 1848—1856 in 13 deutschen Ländern und in Oesterreich.*)

Mit dem 1. Januar 1834 eröffnete die Landrentenbank ihre Thätigkeit, welche sie, soweit es die Berechtigten betrifft, bereits im Jahre 1859 schließen konnte, sodaß sich die Ablösung in 25 Jahren vollzogen hatte. Da die Amortisation in Annuitäten von $^2/_3$ % auf 55 Jahre sich erstreckt, wird dieselbe, insoweit nicht frühere Tilgung durch freiwillige Abzahlung der noch nicht getilgten Rentenkapitale erfolgt sein wird, erst mit dem Jahre 1914 abschließen.

Tabelle LVI.

Geschäftsthätigkeit der Landrentenbank 1834/85.

Gewährte Ablösungskapitale 1834/59	85 688 466	M
und zwar in Landrentenbriefen à $3^1/_3$ %	83 585 925	„
„ baar	2 102 541	„
Zahl der 1834/59 aufgelegten Landrenten	454 716	„
Gesammtbetrag derselben à 4 %	3 427 539	„
Getilgt bis Ende September 1879	128 392	„
„ von „ „ 1879/85	13 685	„
„ bis „ „ 1885	142 077	„
Verblieben	3 285 461	„
Von den Landrentenbriefen waren amortisirt bis Ende 1885	40 118 925	„
und blieben im Umlauf	43 541 700	„
An jährlichen Amortisationsmitteln sind vom 1. October 1885 an verfügbar	1 834 071	„

Kurse der Landrentenbriefe im Jahresdurchschnitt:

1837 — 1844:	$100_{,13}$ — $103_{,08}$	1866 — 1869:	$82_{,57}$ — $88_{,18}$
1848:	$84_{,40}$	1870 — 1871:	$80_{,22}$ — $80_{,57}$
1849 — 1854:	$87_{,33}$ — $92_{,78}$	1872 — 1879:	$85_{,16}$ — $89_{,78}$
1855 — 1859:	$85_{,99}$ — $88_{,38}$	1880 — 1883:	$92_{,60}$ — $96_{,52}$
1860 — 1865:	$92_{,71}$ — $96_{,52}$	Ende 1885:	$99_{,00}$

*) Die Landrentenbank im Königreiche Sachsen. Festschrift zur Feier des am 1. Januar 1884 zu begehenden Jubiläums des fünfzigjährigen Bestehens dieser Anstalt. Herausgegeben von der Kgl. Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank-Verwaltung. Dresden, C. Heinrich, 1883.

Die Landeskultur-Rentenbank.

Die Landeskultur-Rentenbank wurde durch Gesetz vom 26. November 1861 errichtet, weil man bei der Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1855, die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen betr., die Erfahrung gemacht hatte, daß es zu ersprießlicher Durchführung dieses Gesetzes meist an den erforderlichen Anlagekapitalien fehlte. Es sollte deshalb die Landeskultur-Rentenbank der Landwirthschaft in ähnlicher Weise, wie bei der Landrentenbank die nöthige materielle Unterstützung zu Beseitigung wirthschaftlicher Hindernisse gewähren, indem sie durch Gewährung von Vorschüssen vermittelnd eintritt, welche mit einem Amortisations-Zuschlag als Rente auf die betreffenden Grundstücke eingetragen werden.

Die Wirksamkeit der Anstalt wurde durch Gesetz vom 1. Juni 1872 dahin erweitert, daß sie in gleicher Weise zur Vermittlerin bei der Ausführung und dem Umbaue von Orts-Entwässerungsanlagen, sowie bei der Herstellung bauplanmäßiger Ortsstraßen, insoweit sich diese Anlagen im öffentlichen Interesse nöthig machen, berufen ist; jedoch wurde sie erst von 1876 an für solche Zwecke benutzt.

Bei Gewährung von Anlagekapital tritt die Anstalt mit den Betheiligten nicht in unmittelbare Berührung; ist es vielmehr hinsichtlich der landwirthschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen die jetzt als besondere Abtheilung der Kreishauptmannschaft Dresden bestehende Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welcher die Prüfung der betreffenden Meliorationspläne und die Vermittelung zwischen den Betheiligten und der Landeskultur-Rentenbank obliegt; für genossenschaftliche Wasserlaufsberichtigungen werden besondere Kommissare bestellt, welche ihrerseits mit der Bankverwaltung in Verbindung treten; was endlich die Anlagekapitale zu Orts-Entwässerungs- und Straßenanlagen betrifft, so sind die Anträge auf deren Gewährung von den Gemeindebehörden an die zuständigen Kreishauptmannschaften zu richten, welche dieselben zu prüfen und sodann der Landeskultur-Rentenbank-Verwaltung mitzutheilen haben; die Gemeinden haben aber für dieselben eine Vertretung derart zu übernehmen, daß sie sich verpflichten müssen, der Landeskultur-Rentenbank für alle Rentenraten zu haften, welche länger als zwei Jahre im Rückstand verblieben sind.

Die Landeskulturrenten gehen den hypothekarischen Forderungen nebst deren Zinsen, sowie den Rückständen an Reallasten vor und stehen den auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, den zur Landesbrandkasse zu entrichtenden Beiträgen und den Landrenten gleich. Es ist deshalb, außer bei im öffentlichen Interesse vorgenommenen Wasserlaufsberichtigungen, eine vorgängige Einholung der Zustimmung der Hypothekengläubiger erforderlich; dieselbe wird, wie der Verkehr mit der Generalkommission, in der Regel durch den Oekonomiekommissar, vermittelt, welcher die Projektion zur betreffenden Melioration ausarbeitet, und ist, soweit bekannt, in keinem Falle verweigert worden, wo darum nachgesucht wurde.

Die Darlehen werden seiten der Landeskultur-Rentenbank in 4 % Schuldscheinen (Landeskultur-Rentenscheinen) und, soweit es zur Ausgleichung nothwendig,

baar gewährt, wogegen der Schuldner eine vierteljährlich zahlbare Rente von 5 % als Reallast seines Grundstückes übernimmt, welche durch die darin enthaltene Amortisationsrate von 1 % in 41 Jahren abgelöst ist, sofern nicht die Ablösung durch Kapitalrückzahlung (in Landeskultur-Rentenscheinen) früher bewirkt wird.

Tabelle LVII.

Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank in den Jahren 1862 bis 1885.

Jahr	Landwirthschaftliche								Genossenschaftliche Wasserlaufs-Berichtigungen		Orts-Entwässerungs- und Straßenanlagen		Ueberhaupt gewährte Kapitale	
	Entwässerungsanlagen				Bewässerungsanlagen				Kapital		Kapital			
	Fläche		Kapital		Fläche		Kapital							
	ha	a	M	Pf.	ha	a	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1862	308	60,2	66 972	80	8	30,1	2 375	20	—	—	.	.	69 348	—
1863	901	62,2	203 816	08	62	68,3	33 590	32	50 128	—	.	.	287 534	40
1864	1 136	43,8	255 550	47	65	85,7	49 114	33	142 528	80	.	.	447 193	60
1865	992	59,6	265 241	65	76	14,6	51 918	35	5 196	—	.	.	322 356	—
1866	664	27,6	184 130	85	122	40,2	56 671	55	218 048	—	.	.	458 850	40
1867	1 298	69,8	317 002	12	33	59,3	25 765	88	8 913	60	.	.	351 681	60
1868	1 172	66,7	323 114	46	34	07,4	22 979	14	62 548	80	.	.	408 642	40
1869	1 032	44,4	324 232	40	43	79,0	40 741	20	—	—	.	.	364 973	60
1870	202	91,3	63 826	80	41	18,4	41 735	60	5 786	40	.	.	111 348	80
1871	163	15,3	80 031	60	38	97,4	30 123	60	1 500	—	.	.	111 655	20
1872	701	18,7	208 927	80	46	83,0	48 013	80	—	—	—	—	256 941	60
1873	828	17,8	281 449	80	36	83,9	33 127	—	148 732	80	—	—	463 309	60
1874	742	49,9	271 064	—	78	92,9	53 550	40	52 699	20	—	—	377 313	60
1875	429	26,4	148 454	20	40	05,9	55 861	80	15 164	80	—	—	219 480	80
1876	619	41,0	215 489	—	66	57,8	62 490	20	—	—	65 668	80	343 648	—
1877	998	77,1	319 895	60	58	61,4	52 070	—	18 159	20	334 843	20	724 968	—
1878	447	86,9	150 875	—	29	65,7	47 645	—	—	—	418 402	40	616 922	40
1879	562	89,7	192 558	—	62	67,2	64 370	—	7 610	40	210 910	40	475 448	80
1880	807	60,3	233 275	60	97	75,1	59 982	80	—	—	132 022	40	425 280	80
1881	1 318	15,3	425 005	60	51	10,7	33 859	20	—	—	263 594	40	722 459	20
1882	2 554	17,9	723 570	40	33	79,4	44 240	—	35 872	80	235 975	20	1 039 658	40
1883	2 066	91,5	619 036	—	62	67,7	41 950	40	11 303	20	25 274	40	697 564	—
1884	1 898	3,2	578 663	20	25	34,8	21 980	—	445	60	122 591	20	723 680	—
1885	1 519	75,6	473 344	—	28	44,9	24 796	—	—	—	164 086	40	662 226	40
Sa.	23 368	12,2	6 925 527	43	1246	31,3	998 951	77	784 637	60	1 973 368	80	10 682 485	60

Die Vortheile, welche den Grundbesitzern durch die Landeskultur-Rentenbank geboten werden und insbesondere auch bei Pacht- und Fideicommißgütern die Vornahme umfangreicher Meliorationen allen Betheiligten leichter durchführbar erscheinen lassen, sind nicht so rasch allgemein bekannt worden, als sie es verdienen, und die Benutzung der Anstalt daher nicht so umfangreich, als erwartet werden sollte. Es erklärt dies sich durch die Langsamkeit, mit der alle prinzipiellen Neuerungen Eingang bei der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung finden, die durch zähes Festhalten am Alten vor manchen bei Ueberstürzungen unvermeidlichen

Verlusten bewahrt, aber auch von Vortheil bringenden Neuerungen längere Zeit hindurch abgehalten wird; jedoch mag auch das Bedürfniß nach Kreditgewährung für Meliorationszwecke anfänglich weniger lebhaft empfunden und demselben durch die bestehenden älteren Kreditinstitute bereits vielfach in ausreichender Weise entsprochen worden sein; daß auch in anderen Kreisen sich ein ähnlicher Vorgang vollzieht, geht daraus hervor, daß die von 1872 an ermöglichte Benutzung der Landeskultur-Rentenbank für Ortsentwässerungs und Straßen-Anlagen erstmals im Jahre 1876, also vier Jahre später, eintrat.

Bemerkenswerth ist die Zunahme in der Benutzung der Landeskultur-Rentenbank für landwirthschaftliche Be- und Entwässerungs-Anlagen seit 1880; dieselbe ist zu großem Theil auf das allgemeinere Bekanntwerden derselben in der Oberlausitz zurückzuführen, welches eintrat, seitdem der dortige landwirthschaftliche Kreisverein ein kulturtechnisches Bureau errichtete bez. in ein ähnliches Vertragsverhältniß mit einem Oekonomiekommissar trat, wie solches seiten der anderen Kreisvereine schon seit langer Zeit besteht.

In den Jahren 1880/85 allein wurden 10 164 ha $63,_{8}$ a mit einem Kapitalvorschuß seiten der Landeskultur-Rentenbank von 3 052 $894,_{80}$ ℳ entwässert, d. i. **$43,_{5}$** % der Fläche und **$44,_{1}$** % der Darlehen seit dem Bestehen der Anstalt in nur 25 % der Zeit; Bewässerungsanlagen wurden in diesen sechs Jahren 299 ha $12,_{6}$ a mit einem gewährten Kapital von 266 $798,_{40}$ ℳ ausgeführt, d. i. $25,_{1}$ % der Fläche, welche seit dem Bestehen der Anstalt mit deren Beihilfe zur Bewässerung eingerichtet wurde und $23,_{8}$ % der dazu gewährten Kapitale. Während für letztere aus schon genannten Gründen die Anstalt nicht mehr als in den früheren Jahren in Anspruch genommen wurde, zeigt die Benutzung derselben für die Entwässerung des Bodens eine sehr erhebliche Zunahme, wobei außer dem allgemeinen Bekanntwerden der Anstalt auch der nasse Charakter der Jahreswitterung in dieser Periode (vergl. oben S. 34) von Einfluß gewesen sein mag.

Die verhältnißmäßig kleine Fläche von Bewässerungsanlagen, welche mit Hilfe der Anstalt eingerichtet wurden, kann auf den ersten Blick auffallend erscheinen; jedoch fällt dieser Schein, wenn man die wenig hervorragende Rolle, welche die Wiesen in Sachsen überhaupt spielen und die Schwierigkeiten in Betracht zieht, welche in dem größten Theil des Landes der Verwendung des Fluß- und Bachwassers zu Bewässerungszwecken entgegen stehen infolge der durch die Industrie früher bewirkten Benutzung und des nach sächsischem Landrecht dadurch dauernd erworbenen Benutzungsrechts für technische Betriebe, bez. infolge der Verunreinigung vieler Wasserläufe durch industrielle und Bergwerke.

Die Benutzung der Anstalt ergiebt sich noch weiter aus den in den Tabellen LVIII und LIX S. 91 zusammengestellten Zahlen. Beide Uebersichten ergänzen sich gegenseitig, indem Tab. LVIII die Zahl der ausgeführten Meliorationen, Tab. LIX die durchschnittlichen Kosten der Ent- und Bewässerungen pro Anlage und ha nachweist.

Benutzung der Landeskultur-Rentenbank 1862/85. Tabelle LVIII.

Jahre	Landwirthschaftliche Ent- u. Bewässerungen			Genossenschaftl. Wasserlaufsberichtigungen			Ort-Entwässerungs- und Straßen-Anlagen		
	Zahl	Zahl der Renten	Gesammtbetrag der Jahres-Renten	Zahl	Zahl der Renten	Gesammtbetrag der Jahres-Renten	Zahl	Zahl der Renten	Gesammtbetrag der Jahres-Renten
			ℳ			ℳ			ℳ
1862, bez. 1876/79	856	1359	232 238,80	39	1031	36 850,80	39	1004	51 491,24
1880	48	119	14 762,92	—	—	—	9	125	6 601,12
1881	63	114	22 943,24	—	—	—	12	193	13 179,72
1882	94	159	38 290,52	5	57	1 793,64	10	213	11 798,76
1883	131	203	33 049,32	4	51	565,16	4	26	1 263,72
1884	95	166	30 032,16	1	12	22,28	7	197	6 129,56
1885	106	179	24 907,00	—	—	—	8	131	8 204,32
Sa. bis Ende 1885	1393	2299	396 223,96	49	1151	39 231,88	89	1889	98 668,44

Tabelle LIX.

Von der Landeskultur-Rentenbank durchschnittlich pro Anlage und pro Hektar gewährtes Kapital 1862/85.

Jahre	Zahl der Anlagen pro Jahr	Gewährtes Kapital pro Anlage ℳ	Aufgelegte Rente ℳ	Gewährtes Kapital pro ha	
				Entwässerung ℳ	Bewässerungen
1862—1879	47,5	5426	271,31	293,32	811,10
1880	48	6151	307,56	288,85	613,63
1881	63	7287	364,34	322,43	662,47
1882	94	8147	407,34	280,33	1309,01
1883	131	5046	252,28	300,47	670,09
1884	95	6323	316,13	304,94	877,01
1885	106	4699	234,97	311,47	870,22
1880/85	89,5	6107	305,37	300,34	758,02

Aus beiden Uebersichten geht die erfreuliche Thatsache hervor, daß die Benutzung der Anstalt ebensowohl durch den großen wie den mittleren Grundbesitzer erfolgt ist, während betreffs des kleinen Grundbesitzers solche daraus nicht zu ersehen ist.

In landwirthschaftlichen Kreisen sind mehrfach darüber Erörterungen gepflogen worden, ob nicht der Geschäftskreis der Bank zukünftig auch erstreckt werden könne auf die Gewährung von Darlehen für die Kosten,

1. welche aus der Zusammenlegung von Grundstücken erwachsen,
2. die infolge der Grundstückenzusammenlegung erforderlichen Herstellungen von Straßen- und Wegezügen, sowie Vorfluthanlagen,
3. die Ausführung größerer Erdbewegungen und sonstiger Kulturarbeiten,

4. die Herstellung von Schutzanlagen gegen Ueberschwemmungen,
5. für rationelle Aufforstungen und
6. Ersatz weicher durch harte Dachung.

Nach den vier zuletzt genannten Richtungen glaubte der Landeskulturrath eine Verwendung der Landeskultur-Rentenbank nicht befürworten zu können, weil die Erfüllung der unerläßlichen Bedingung für eine Kapitalgewährung gegen Auferlegung einer Rente für eine längere Reihe von Jahren, nämlich dauernde entsprechende Ertrags- und Werthserhöhung, nicht genügend sicher gestellt erscheint; die Herbeiführung der Benützbarkeit zur Erleichterung der Grundstückenzusammenlegung dagegen hat der Landeskulturrath zwar wiederholt befürwortet, jedoch bisher ohne Erfolg, da es noch nicht gelungen ist, theils in der Sache selbst, theils in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs liegende Schwierigkeiten hinsichtlich der Befriedigung der Hypothekengläubiger zu beseitigen.

Tabelle LX.

Geschäftsstand der Landeskultur-Rentenbank Ende 1885.

Gewährte Darlehen	10 682 485,60	ℳ
und zwar in 4 % Landeskultur-Rentenscheinen	10 157 100,00	"
" " " baar (die Spitzen)	525 385,60	"
dafür weiter ausgegebene Rentenscheine	525 300,00	"
baarer Kassenvorschuß	85,60	"
Durch Kapitalzahlung abgelöstes Kapital	386 766,40	"
Noch ausstehendes Rentenkapital	10 285 719,20	"
Ausgelooste und zurückgekaufte Rentenscheine	1 827 000,00	"
Noch im Verkehr befindliche "	8 855 400,00	"
Zeitwerth der noch laufenden Renten	8 944 253,19	"
Laufende Jahresrenten-Einnahme	514 285,96	"
Jahresbedarf zur Verzinsung der Rentenscheine	354 285,96	"
Jahresbetrag der zur Tilgung verfügbaren Mittel	160 069,96	"
d. i. in Prozenten der Rentenscheinschuld	1,8076	%
Bisher getilgt	17,1026	"
Mehrbetrag des Zeitwerthes der noch laufenden Renten im Vergleich zur Rentenscheinschuld, d. i. Gewinn	88 853,10	ℳ

Kurse der Landeskultur-Rentenscheine im Jahresdurchschnitt:

1862—1865:	102,50 ℳ — 101,16 ℳ	1872—1879:	94,70 ℳ — 97,62 ℳ
1866—1868:	96,50 " — 91,15 "	1880:	100,25 ℳ
1869—1870:	86,94 " — 84,28 "	1881—1883:	101,10 ℳ — 101,44 ℳ
1871:	88,66 ℳ	Ende 1885:	103,00 ℳ

Der Gewinn ist zum Theil Zinsgewinn, der sich dadurch ergiebt, daß die Renten vierteljährlich eingezogen werden, die Rentenscheine aber nur halbjährlich zu verzinsen sind, theils Kursgewinn bei dem freihändigen Verkauf von Rentenscheinen behufs Gewinnung der Mittel zur baaren Gewährung von Kapitalspitzen.

Der seit einer Reihe von Jahren anhaltende hohe Kursstand der Rentenscheine hat dem Landeskulturrath Veranlassung gegeben, bei der Kgl. Staatsregierung die Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 1/3 % unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Amortisationsquote behufs Beschleunigung der Tilgung zu beantragen, welche

sowohl bei Entwässerungsanlagen, als auch besonders bei Bewässerungsanlagen in vielen Fällen wünschbar erscheint.

Der Regie-Aufwand der Landeskultur-Rentenbank, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 26. November 1861 von der Staatskasse zu übertragen ist, läßt sich zwar nicht genau feststellen, weil der allgemeine Aufwand in Gemeinschaft mit dem Aufwand für die unter derselben Direktion stehende Landrentenbank und Altersrentenbank verrechnet wird; er wird indessen von der Verwaltung schätzungsweise auf jährlich 22 000 ℳ angenommen. Seit dem Jahre 1880 wird übrigens der Gesammtaufwand für diese drei Anstalten zum größten Theile aus den Erträgnissen des Landrentenbank-Vermögens, welches sich ebenso wie das der Landeskultur-Rentenbank aus Kursgewinn angesammelt hat, sowie aus dem bei der Landrentenbank aus demselben Anlasse auch jetzt noch vorkommenden Gewinne, bestritten, so daß der baare Zuschuß aus der Staatskasse gegenwärtig nur noch ein geringer ist.*)

Erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen.

Der am 10. August 1844 ins Leben getretene Erbländische ritterschaftliche Kreditverein zu Leipzig gewährt seinen Mitgliedern unter Solidarhaft Hypotheken-Darlehen, welche durch Rentenzuschlag amortisirt werden und in der Regel unkündbar sind.

Eintrittsfähig sind alle im Königreiche Sachsen, mit Einschluß der Oberlausitz, belegenen Herrschaften, Rittergüter und sonstige Güter, welche das Recht auf Kreistagen zu erscheinen bisher genossen haben, sowie Bauer-, Land- und Stadtgüter, welche mindestens 500 Steuer-Einheiten aufhaben. Die Betheiligung der Besitzer kleinerer Güter hat in steigendem Maße zugenommen und belief sich 1885 auf $73{,}4$ % (Tab. LXI S. 94).

Zu Feststellung der Höhe des zulässigen Kredits wird die Steuer-Einheit zu 36 ℳ Werth angenommen, davon der Kapital-, bez. Zeitwerth, der privatrechtlichen Oblasten, Auszüge, Leibrenten 2c. abgezogen und dann die Hälfte des also ermittelten Werthes, jedoch mit Hinzurechnung von $1/3$ des Brandversicherungswerthes der Gebäude oder wenn dieses Drittel mehr betragen sollte, nur von $4{,}50$ ℳ pro Steuer-Einheit des Gutes, als höchster Betrag des Kredits angesehen.

Die Darlehen bestehen aus Pfandbriefen zum Nennwerthe; doch übernimmt der Kreditverein, wenn es gewünscht wird, die Pfandbriefe zum Verkauf und gewährt alsdann den Werth derselben nach vereinbartem Kurse in baarem Gelde. Zur Deckung hierbei etwa entstehender Verluste ist aus dem in anderen Fällen sich dabei ergebenden Gewinn ein sogen. allgemeiner Reservefond gebildet, welcher seit 1875 eine solche Höhe erreicht hat, daß aus dessen Zinsen die gesammten Verwaltungskosten bestritten und die Rentenzuschläge in ihrer vollen Höhe zu der durch Ausloosung erfolgenden Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden können, welche sich bei so günstiger Lage eines hohen Kursstandes erfreuen.

*) Vergl. die oben angeführte Festschrift und die auf Anordnung des Kgl. Finanz-Ministeriums von der Landeskultur-Rentenbank-Verwaltung herausgegebene Denkschrift für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Halle 1881 „Die Landeskultur-Rentenbank im Königreiche Sachsen". Dresden, C. Heinrich, 1881.

Die Darlehen sind seiten des Kreditvereins unkündbar, können aber seiten der Rentenpflichtigen (Schuldner) freiwillig jeder Zeit, ganz oder theilweise, ohne vorherige Kündigung, jedoch nur in Pfandbriefen des betreffenden Zinsfußes zum Nennwerthe und so, daß die Rentenpflichtigkeit mit dem nächsten Quartalstermine aufhört, wenn die Rückzahlung nicht an einem solchen erfolgt, zurückgezahlt werden. An Rente ist in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober fälligen, Terminen, jedes Mal zur Hälfte in Vorauszahlung, soviel als der Zinsfuß der Pfandbriefe von der betreffenden Serie beträgt und noch ein für jede Serie im Voraus festbestimmter Betrag zur Amortisation der Schuld zu bezahlen. Das Postporto für die Rente wird vom Vereine getragen.

Von dem zur Amortisation bestimmten Theil der Rente werden jährlich zwei Dritttheile zur Ausloosung von Pfandbriefen (Amortisation) verwendet und ein Dritttheil zu dem für jede Serie gebildeten besonderen Reservefond geschlagen, bis dieser 5% des Kapitals der Serie erreicht hat, worauf dann der ganze Rentenzuschlag nebst den Zinsen des Reservefonds zur Amortisation verwendet wird. Der Reservefond tilgt die letzten 5% der Schuld. Diese wird damit in längstens 57 Jahren amortisirt.

Die Abfassung der erforderlichen Urkunden 2c. wird in der Regel vom Kreditverein besorgt. Provision oder irgend welche Kosten sind an den Kreditverein nicht zu bezahlen, wohl aber der Reichsstempel zu den Pfandbriefen, 0,1 % Eintrittsgeld und die baaren Verläge an Porto 2c. Bei der Rückzahlung hat der Rückzahlende den Quittungsstempel zu tragen.

Ueber die bisher erzielten Geschäftsergebnisse giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Der Erbländische ritterschaftliche Kreditverein 1845/85. Tabelle LXI.

Jahr	Beliehene Güter: Gesammt-Zahl	Rittergüter: Zahl	Rittergüter: %	Bauergüter 2c.: Zahl	Bauergüter 2c.: %	Theilnahme-Kapital (Hypotheken und baare Vorschüsse) ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Verwaltungskosten pro 100 ℳ der Theilnahme ₰	Amortisations-Reservefond der Serien ℳ	Allgemeiner Reservefond ℳ
1845	59	34	57,8	25	42,2	2 352 600	7 548	96,2	—	—
1855	220	93	43,3	127	57,7	7 003 125	8 949	26,8	30 337	—
1865	566	206	36,4	360	63,6	19 593 075	17 521	16,8	166 698	68 655
1875	823	257	31,2	566	68,8	30 827 850	26 389	—	469 800	245 136
1879	907	275	30,3	632	69,7	35 235 375	36 007	—	699 098	325 368
1880	954	283	29,8	671	70,2	37 448 150	37 093	—	766 421	375 216
1881	1007	290	28,8	717	71,2	39 884 300	39 058	—	839 374	414 989
1882	1058	300	28,3	758	71,7	42 401 950	40 754	—	917 435	451 928
1883	1112	309	27,8	803	72,2	45 057 775	41 762	—	996 069	488 598
1884	1164	313	26,9	851	73,1	47 013 975	42 895	—	1 077 332	527 458
1885	1205	320	26,6	885	73,4	48 347 975	43 233	—	1 164 907	568 335

Von den im Jahre 1885 beliehenen 320 Rittergütern sind 6, von den 885 Vorwerken, Bauer-, Stadt- und anderen Gütern 177 beigesessen, d. h. befinden

sich in derselben Hand mit anderen beliehenen Gütern und werden, weil von diesen aus bewirthschaftet, seiten des Vereins als mit denselben ein Ganzes bildend betrachtet; die Zahl der Darlehnsempfänger beträgt demnach 314 Besitzern von Rittergütern und 708 Besitzer von Bauergütern 2c. Unter den beliehenen Gütern befinden sich, die beigesessenen Güter als Theile hinzugerechnet,:

5 Rittergüter,	196 Bauergüter,	mit weniger als		1 000	Steuer-Einheiten,	
10 „	224 „	„	1000 bis	1 500	„	„
39 „	232 „	„	1500 „	3 000	„	„
81 „	47 „	„	3000 „	5 000	„	„
65 „	9 „	„	5000 „	7 000	„	„
75 „	— „	„	7000 „	10 000	„	„
39 „	— „	„	mehr als	10 000	„	„

In den einzelnen Kreisen (nach alter, für die provinzialständische Vertretung jetzt noch giltiger, Eintheilung, bei welcher die jetzige Zwickauer Kreishauptmannschaft in den Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreis zerfiel) waren Ende 1885 beliehen:

Tabelle LXII.

Beleihung durch den Erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein 1885 nach Kreisen.

Kreise nach der provinzialständischen Kreiseintheilung	Rittergutsbesitzer		Bauergutsbesitzer 2c.		Zusammen	
	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M
Leipziger Kreis	117	14 212 050	381	9 404 625	498	23 616 675
Meißner (Dresdner) Kreis . .	71	6 316 375	147	5 031 575	218	11 347 950
Erzgebirgischer Kreis . . .	53	4 137 600	164	3 847 500	217	7 985 100
Vogtländischer Kreis . . .	66	4 550 300	16	365 950	82	4 916 250
Oberlausitz	7	482 000	—	—	7	482 000
Summa	314	29 698 325	708	18 649 650	1022	48 347 975
Durchschnitt auf 1 Gut	—	94 580	—	26 341	—	47 307

Die sehr geringe Betheiligung in der Oberlausitz erklärt sich dadurch, daß dieser Landestheil in der Landständischen Bank zu Bautzen ein selbstständiges Institut mit gleichen Zwecken und ähnlichen Einrichtungen besitzt. Die Beleihung von Rittergütern daselbst dürfte sich ausschließlich auf solche beziehen, welche in vormals zum Meißner Kreise gehörigen Ortstheilen belegen sind.

Die Vertheilung der Hypotheken auf die einzelnen Pfandbriefserien, wie die Höhe des Zinsfußes, der Amortisationsquote und der bis zum 1. Juli 1886 amortisirten Beträge ist aus Tabelle LXIII S. 96 ersichtlich.

Von den im Gesammtbetrag von 46 233 800 M noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen sind 18 000 M in Abschnitten von 10 Thlr. zu $3^{1}/_{3}$ % kündbar (statt in 4 % Pfandbriefen ausgegeben) und vorstehend der I. Serie zugerechnet.

Der Zinsfuß der III. Serie betrug ursprünglich 4 %, wurde aber vom 1. Januar 1852 ab auf $3^{2}/_{3}$ % herabgesetzt. Für 1886 ist die Ausgabe einer neuen Serie zu $3^{1}/_{2}$ % in Aussicht genommen, von anderer Seite aber zu $3^{1}/_{3}$ % in Vorschlag gebracht.

Tabelle LXIII.

Pfandbriefdarlehen des Erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins Ende 1885.

Jahr	Serie	Renten			Pfandbrief-Darlehen		
		Pfandbriefzins %	Amortisationszuschlag %	zusammen %	Gewährung ℳ	Amortisirt ℳ	Bestand
1845/46	I.	$3^1/_3$	$^1/_2$	$3^5/_6$	3 000 150	1 436 925	1 545 225
1846/48	II.	$3^1/_3$	$^1/_2$	$3^5/_6$	446 325	230 625	215 700
1849/52	III.	$3^2/_3$	$^1/_3$	4	1 802 325	656 325	1 146 000
1852/56	IV.	$3^2/_3$	$^1/_3$	4	2 002 050	657 600	1 344 450
1856/60	V.	4	$^1/_3$	$4^1/_3$	5 506 350	977 100	4 529 250
1860/64	VI.	4	$^1/_3$	$4^1/_3$	4 771 425	939 150	3 832 275
1864/67	VII.	4	$^1/_3$	$4^1/_3$	6 801 375	1 164 225	5 637 150
1868/73	VIII.	4	$^1/_3$	$4^1/_3$	3 762 600	629 400	3 133 200
1873/76	IX.	4	$^1/_2$	$4^1/_2$	5 526 150	1 006 800	4 537 350
1876/78	X.	4	$^1/_2$	$4^1/_2$	4 115 400	337 700	3 777 700
1878/81	XI.	4	$^1/_2$	$4^1/_2$	5 234 500	609 500	4 624 000
1882/84	XII.	4	$^1/_2$	$4^1/_2$	7 316 700	300 400	7 016 300
1884/85	XIII.	4	$^1/_2$	$4^1/_2$	5 403 400	509 200	4 895 200
Sa.					55 688 750	9 454 950	46 233 800

Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz.

Die Landständische Bank der Oberlausitz zu Bautzen mit einer Filiale in Dresden, gleichzeitig mit dem Erbländischen ritterschaftlichen Creditverein ins Leben getreten, besitzt des Recht der Ausgabe von Pfandbriefen, von auf die Person lautenden Obligationen und von Banknoten, gewährt Hypothekendarlehen und nimmt Sparkassen-Einlagen und Depots von Werthpapieren an. Als Unternehmen der Provinzialstände steht sie unter deren Garantie.

Die Banknoten haben infolge des Reichsbankgesetzes nur noch für den Umfang des Königreichs Umlauffähigkeit, werden hier jedoch auch von den Kaiserl. Post- und Telegraphenämtern in Zahlung genommen.

Die Hypothekendarlehen im Königreich Sachsen zeigten die aus Tab. LXIV S. 97 ersichtliche Entwickelung. Von denselben ist ein verhältnißmäßig nur sehr kleiner Theil mit Amortisation ausgeliehen, und zwar

in der Oberlausitz	in	4 Contis	528 600 ℳ
„ den Erblanden	„	6 „	432 000 „
insgesammt	in	10 Contis	960 600 ℳ

wovon Ende 1885 bereits 91 856 ℳ amortisirt waren, so daß von dem letztjährigen Bestande 27 239 820 ℳ = **96,9** % kündbare und nur 868 744 ℳ = **3,1** % tilgbare Darlehen waren. Seit 1880 ist überhaupt kein Hypothekendarlehen mit Amortisation mehr aufgenommen worden.

Tabelle LXIV.

Hypothekendarlehen der Landständischen Bank zu Bautzen.

Jahr	Zugang M	Abgang bez. Amortisation M	Bestand M	Reingewinn M
1845 — 1854	7 780 485	632 028	6 148 457	?
1855 — 1864	11 327 160	6 060 297	12 415 320	?
1865 — 1874	8 832 645	3 891 420	17 356 545	?
1875 — 1879	6 986 670	2 941 863	21 401 352	222 934
1880	1 477 275	1 248 851	21 629 776	231 544
1881	895 040	813 595	21 711 221	239 933
1882	1 809 775	1 070 848	22 450 148	252 556
1883	2 878 130	1 052 459	24 275 819	233 494
1884	2 576 320	561 530	26 290 609	238 182
1885	2 530 445	712 490	28 108 564	241 962
Zusammen	47 093 945	18 985 381	28 108 564	—

Außerhalb des Königreichs Sachsen hat die Bank hierüber Hypothekendarlehen auf 5 Rittergütern im Betrage von 441,000 M.

Der Bestand vertheilte sich in den letzten Jahren folgend:

Tabelle LXV.

Von der Landständischen Bank zu Bautzen beliehene Grundstücke 1874/85.

Jahr	Grundstücke im Ganzen	Landwirthschaftliche Grundstücke									Häuser und Fabriken		
		Rittergüter			Sonstige Landgüter			Zusammen					
		Zahl	M	%	Zahl	M	%	Zahl	M	%	Zahl	M	%
1874	2321	135	8 953 575	$51,_6$	1398	7 239 120	$41,_7$	1533	16 192 695	$93,_3$	788	1 163 850	$6,_7$
1879	2269	140	10 874 485	$52,_9$	1450	8 711 410	$42,_4$	1590	19 585 895	$95,_3$	679	962 320	$4,_7$
1880	2241	138	11 050 585	$52,_7$	1451	8 746 945	$42,_6$	1589	19 797 530	$95,_3$	652	912 360	$4,_7$
1881	2203	135	10 990 475	$52,_8$	1444	8 887 610	$42,_8$	1579	19 878 085	$95,_6$	624	922 615	$4,_4$
1882	2208	131	11 017 645	$51,_1$	1470	9 600 985	$44,_6$	1601	20 618 630	$95,_7$	607	930 775	$4,_3$
1883	2294	135	11 560 050	$49,_4$	1559	10 915 960	$46,_7$	1694	22 476 010	$96,_1$	600	909 275	$3,_9$
1884	2399	139	12 197 880	$48,_0$	1669	12 433 655	$48,_9$	1808	24 631 535	$96,_9$	591	779 200	$3,_1$
1885	2495	137	12 793 230	$47,_2$	1777	13 675 330	$50,_0$	1914	26 468 560	$97,_2$	581	771 260	$2,_8$

Bemerkenswerth ist die seit 1874 eingetretene Veränderung in der Gewährung der Hypothekendarlehen. Die Zahl der beliehenen Rittergüter ist fast unverändert geblieben, die Summe der Darlehen aber um $3,_{84}$ Mill. M = $45,_1$ % gestiegen; bei den sonstigen Landgütern, worunter hauptsächlich die Bauergüter und die sogen. Stadtgüter enthalten sind, hat nicht nur die Summe der Darlehen um $6,_{44}$ Mill. M = $89,_2$ %, sondern auch die Zahl der beliehenen Güter um 379 = $27,_0$ % und die durchschnittliche Beleihung pro Gut von 5900 M auf 7700 M um 1800 M = $30,_5$ % zugenommen; im Gegensatz hierzu haben die Beleihungen der Häuser und Fabriken ebenso stetig und zwar in Bezug auf Zahl um 207 = $26,_3$ % und hinsichtlich der gewährten Darlehen um $3,_{92}$ Mill. M

= 33,7 % abgenommen. Es dürfte dies ein weiterer Beweis für die oben nachgewiesene Zunahme der Verschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse sein.

Die Darlehen vertheilten sich Ende 1885 folgend:

Tabelle LXVI.

Vertheilung der Hypothekendarlehen der Landständischen Bank zu Bautzen 1885 nach Landestheilen und Objekten.

	Oberlausitz				Erblande			
	Zahl	ℳ im Ganzen	ℳ im Durchschnitt	%	Zahl	ℳ im Ganzen	ℳ im Durchschnitt	%
Rittergüter . .	97	8 948 625	92 254	32,89	40	3 844 605	96 115	14,11
Sonstige Landgüter	878	4 069 335	4 634	14,94	899	9 605 995	10 685	35,29
Häuser	467	157 840	341	0,58	103	354 645	3 343	1,30
Fabriken . . .	1	16 800	16 800	0,06	10	241 975	24 196	0,90
im Ganzen	1443	13 192 600	9 142	48,47	1052	14 047 220	13 353	51,60

Die Summe der Darlehen ist nach dieser Uebersicht in den Erblanden annähernd ebenso hoch, als in der Oberlausitz, die Zahl der Beleihungen jedoch eine weit kleinere und demgemäß die Höhe der Hypothek im Durchschnitt erheblich größer, und zwar bei allen vier Arten von Beleihungsobjekten.

Tabelle LXVII.

Zinsfuß der kündbaren Darlehen der Landständischen Bank zu Bautzen im Königreich Sachsen 1879 und 1885.

	Ende 1879		Ende 1885		Zunahme		Abnahme	
	ℳ	% der Gesammtdarlehen	ℳ	% der Gesammtdarlehen	ℳ	%	ℳ	%
zu 3 1/3 %	650 400	3,17	558 000	2,05	—	—	92 400	14,5
„ 3 5/6 „	255 600	1,24	209 700	0,77	—	—	45 900	18,0
„ 4 „	5 097 810	24,81	9 511 645	34,92	4 413 835	86,6	—	—
„ 4 1/4 „	523 980	2,55	13 621 095	50,00	13 097 115	2559,5	—	—
„ 4 1/2 „	12 772 470	62,16	3 293 825	12,09	—	—	9 478 645	74,2
„ 5 „	1 247 955	6,07	45 555	0,17	—	—	1 202 400	963,5
Sa.	20 548 215	100,00	27 239 820	100,00	17 510 950	32,6	10 819 345	—

Es ist in diesem Zeitraum eine Veränderung des Zinsfußes dahin eingetreten, daß sowohl die zu 4 1/2 % und ganz besonders die zu 5 % verzinsten Darlehen, als die, bisher schon nur einen geringen Gesammtbetrag ausmachenden, zu weniger als 4 % verzinsten Darlehen abgenommen, dagegen aber jene zu 4 und 4 1/4 % in noch stärkerem Verhältniß zugenommen haben. Die Zunahme der Darlehen zu 4 1/4 % fand nur bis in das Jahr 1884 statt und zwar zumeist auf Kosten der höher verzinslichen Darlehen; im Jahr 1885 verminderte sich die Summe derselben, dem weiteren Fortschreiten im allgemeinen Sinken des Zinsfußes folgend,

von 15,96 Mill. ℳ auf 12,64 Mill. ℳ, d. i. um 3,32 Mill. ℳ = 20,8 %, während die Darlehen zu 4 %, welche vorher bis zu 4,13 Mill. ℳ abgenommen hatten, auf 8,53 % Mill. ℳ stiegen, d. i. um 4,40 Mill. ℳ = 106,4 %.

Infolge der mit gutem Erfolge durchgeführten Convertirung der 4 % Pfandbriefe in 3½ % dergleichen wird vom 1. Juli 1886 an eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes für Hypotheken auf landwirthschaftlichen Grundstücken, soweit solche nicht 25 ℳ auf die Steuer-Einheit übersteigen, auf 4 % eintreten.

Außer den Hypothekendarlehen waren an Gemeinden (politische, Schul- und Kirchengemeinden) dargeliehen:

in der Lausitz an 52: 260 040 ℳ ohne und an 113: 1 519 200 ℳ mit Amortisation,
i. d. Erblanden „ 26: 139 860 „ „ „ „ 19: 2 795 500 „ „ „

zusammen an 78: 399 900 ℳ ohne und an 132: 3 314 700 ℳ mit Amortisation, im Ganzen also an 210 Gemeinden 7 314 600 ℳ, wovon bereits 360 350 ℳ amortisirt waren.

Die Banknoten blieben unverändert auf dem Bestande von 3 Mill. ℳ und hatten einen jährlichen Umlauf von 10,5 bis 14 Mill. ℳ.

Von bisher ausgegebenen 15 480 900 ℳ 4 % Pfandbriefen sind bis zum Schluß des Jahres 1885 13 084 000 ℳ in 3½ % convertirt und der Rest zum 30. Juni 1886 gekündigt worden, von welchem Zeitpunkt an auch erst der niedrigere Zinsfuß für die convertirten Pfandbriefe der Bank zu Gute kommen wird, da die Differenz bis dahin als Convertirungsprämie gegeben wurde. Neu ausgegeben wurden im Jahre 1885 unverloosbare Pfandbriefe im Betrage von 100 000 ℳ 4 % und 3,9 Mill. ℳ 3½ %. In Umlauf befanden sich zu Ende des Jahres 1885 für 26 040 ℳ 3 %, 14 658 850 ℳ 3½ und 2 396 900 ℳ 4 %, sämmtlich unverloosbar.

Die mit der Landständischen Bank seit 1850 verbundene Sparkasse zeigt seit ihrem Bestehen folgenden Umschlag:

Tabelle LXVIII.

Umsatz der Sparkasse der Landständischen Bank zu Bautzen 1850/85.

Jahr	Einzahlungen			Rückzahlungen	Bestand
	baar ℳ	zugeschlagene Zinsen ℳ	im Ganzen ℳ	ℳ	ℳ
1850/59	17 224 100	777 064	18 001 164	9 096 466	8 904 698
1860/69	18 743 122	2 200 549	20 943 671	18 170 349	11 678 020
1870/79	29 535 162	4 373 743	33 908 905	28 901 888	16 685 037
1880	3 259 226	566 454	3 825 680	3 898 668	16 612 049
1881	2 961 500	569 296	3 530 796	3 187 218	16 955 627
1882	2 691 712	587 426	3 279 138	2 910 375	17 324 390
1883	2 593 339	595 262	3 188 601	2 993 859	17 519 132
1884	2 865 840	608 705	3 474 545	2 741 781	18 251 895
1885	3 590 528	638 520	4 229 048	2 931 226	19 549 717
Sa.	83 464 529	10 917 019	94 381 548	74 831 831	19 549 717

Die Rückzahlungen, welche von 1876 an stärker waren, als die Einzahlungen einschließl. der hinzugeschlagenen Zinsen, und besonders im Jahre 1879 infolge Herabsetzung des Zinsfußes für die Spareinlagen von 4 % auf $3^1/_2$ % eine Abnahme des Bestandes von bereits $20,_{57}$ Mill. ℳ auf $16,_{68}$ Mill. ℳ bewirkten, zeigten diese Erscheinung bereits 1880 nur noch in geringem Maße und blieben von 1881 an bei allgemeiner Reduktion des Zinsfußes in immer zunehmendem Grade hinter den Einzahlungen zurück, so daß der Bestand bis Ende 1885 um nahezu 3 Mill. ℳ wieder zunahm. Die Zahl der Einlagebücher stieg von 15 093 auf 17 280 mit durchschnittlich $1131,_{34}$ ℳ Einlage. Darunter befanden sich gegen 12 400 Bücher mit weniger als 1000 ℳ und 81 mit mehr als 15 000 ℳ Einlage.

Landwirthschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen.

Der Landwirthschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden, seit 1866 als ein auf Solidarhaft beruhender Verein bestehend, gewährt

amortisirende Hypothekendarlehen auf landwirthschaftliche Grundstücke, bisher zu 4 % mit $^2/_3$ Rentenzuschlag bei 51jähriger Tilgung,

kündbare Darlehen zu $4^1/_2$ bis $4^2/_3$ %, ferner

amortisirende Darlehen an Gemeinden und ähnliche Korporationen zu $4^1/_2$ % nebst 1 % Tilgungsrente bei 38jähriger Amortisationszeit, endlich

Vorschüsse gegen Unterpfand zu 5 % nebst $^1/_3$ % Provision, bei Kontokorrent ohne Provision.

Die Mittel werden durch Stammantheile der Mitglieder, anfänglich in Höhe bis zu 3000 ℳ, seit 1874 bis zu 1500 ℳ, durch Ausgabe von 4 % und $4^1/_3$ % Pfandbriefen für Hypothekendarlehen, 4 % und $4^1/_2$ % Kreditbriefen für Gemeindedarlehen, sowie durch Kontokorrent und Sparkassen-Einlagen beschafft. Letztere wurden bis 1. Mai 1879 mit 4 %, sodann mit $3^1/_2$ % verzinst und ist der Zinsfuß für 1886, für die ältern Einlagen mit Giltigkeit vom 10. April an, weiter auf 3 % herabgesetzt. Für 1886 besteht die Absicht, einen Beschluß der Generalversammlung auf Ausgabe von Pfandbriefen zu $3^1/_2$ % ev. $3^1/_3$ % herbeizuführen, der auch eine entsprechende Ermäßigung des Zinsfußes für Hypothekendarlehen zur Folge haben würde, welcher dem der Pfandbriefe unter Zuschlag von $^1/_{15}$ % für die Verwaltungskosten entspricht.

Die Mitgliederzahl, welche von 1877 bis 1879 sich infolge des Schreckens, welchen der Zusammenbruch mehrerer Vorschußvereine vor den Folgen der Solidarhaft verursacht hatte, um ca. 400 Mitglieder vermindert hatte und durch Ausschluß von ca. 200 bisherigen Mitgliedern wegen Vernachlässigung der vorschriftsmäßigen Nachzahlungen zur Ergänzung der Stammantheile im Jahre 1882 eine abermalige Abminderung erfahren hat, ist seit 1880 stetig wieder derart angewachsen, daß sie jene zur Zeit des tiefsten Standes um mehr als 2000 übertrifft. Unter den 9782 Mitgliedern am Schluß des Jahres 1885 befinden sich 9090 persönliche Mitglieder und 692 Korporationen und zwar 3 amtshauptmannschaftliche Bezirksverbände, 16 Städte und 673 Landgemeinden (politische, Schul- und Kirchengemeinden); die letzteren gewährten Darlehen sind unter den sog. Kommunal-Darlehen der Tab. LIX

S. 102 zusammengefaßt. Seit 1883 werden Darlehen an derartige Korporationen auch ohne die Verpflichtung zur Mitgliedschaft gegeben, jedoch haben hiervon nur 28 Gebrauch gemacht.

Die Benutzung der amortisirenden Hypothekendarlehen hat insbesondere in den letzten Jahren auch seiten der kleinen Landwirthe sehr zugenommen, und ist vielfach unter Kündigung der bisherigen kündbaren Hypothekenschuld erfolgt; da die Landständische Bank zu Bautzen von den amortisirenden Hypothekendarlehen nur einen sehr beschränkten Gebrauch macht, hat der Landwirthschaftliche Kreditverein in solchen ein umfangreiches Geschäft in der Oberlausitz erworben.

In den früheren Jahren nahm die Summe der amortisirenden und der kündbaren Hypotheken in annähernd gleichem Maße zu und überwog prozentisch sogar bei den letztern; es stieg dieselbe bei

	1875:		1879:			
den amortisirenden Hypothekendarlehen	von 8 086 125 ℳ	auf	10 642 825 ℳ	um	2 556 700 ℳ	= 31,6 %
den kündbaren „	„ 5 393 610 „	„	7 971 115 „	„	2 577 505 „	= 47,9 „

Dieses Verhältniß veränderte sich seit 1879 vollständig, denn es stiegen

die amortisirenden Hypothekendarlehen bis 1885	um	38 588 475	= **362,5** %
„ kündbaren „ „ „	nur um	3 834 851	= 48,1 „

Die Annuitätendarlehen bei dem Landwirthschaftlichen Kreditverein hatten in den letzten 6 Jahren nahezu die vierfache Höhe erreicht, während die kündbaren Hypothekendarlehen gleichzeitig nur um die Hälfte zugenommen hatten und die Gesammtsumme der ausstehenden Darlehen von 29,6 Mill. ℳ auf 66,5 Mill. ℳ, d. i. um 224,7 % oder das 2 ¼ fache gestiegen war. Die Zunahme der amortisirenden Hypothekendarlehen betrug in den letzten Jahren jährlich ca. 6 Mill. ℳ, der kündbaren Hypothekendarlehen dagegen, welche 1879/80 noch 1,5 Mill. ℳ betrug, ging bereits 1880/81 auf 1,2 Mill. ℳ, 1881/82 auf 0,9 Mill. ℳ, 1882/83 auf 0,5 Mill. ℳ, 1883/84 auf 0,3 Mill. ℳ zurück und im letzten Jahre trat an deren Stelle sogar eine, wenn auch vorerst nur geringe, Abnahme. Dieser so offenkundig hervortretende allgemeine Durchbruch des Amortisationsprinzips dürfte als eine sehr bemerkenswerthe Uebergangsstufe zu der Einführung des eigentlichen Rentenprinzips zu betrachten sein.

Die verloosbaren 4 % Pfandbriefe, wie auch die 4 % Kreditbriefe, hatten bereits 1881 an der Dresdner Börse einen Kurs von 100 erreicht, welcher seitdem noch stetig gestiegen ist und Ende 1885 auf 102,70 stand.

Die Höhe der einzelnen hypothekarischen Darlehen war 1884 bei den 3331 amortisirenden durchschnittlich 10 078 ℳ, bei den 1537 kündbaren nur 7728 ℳ; es befanden sich unter diesen 4868 Schuldposten mit durchschnittlich 9336 ℳ

304	Darlehen	bis zu	1 000 ℳ		
1987	„	von über	1 000 „	bis zu	5 000 ℳ
1257	„	„ „	5 000 „	„ „	10 000 „
880	„	„ „	10 000 „	„ „	20 000 „
363	„	„ „	20 000 „	„ „	50 000 „
59	„	„ „	50 000 „	„ „	100 000 „
18	„	„ „	100 000 „		

Im gleichen Jahre betrug das durchschnittliche Hypothekendarlehen
bei dem Erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein 33 163 M
" der Landständischen Bank zu Bautzen . . . 10 947 "

Die Betheiligung der kleineren Landwirthe ist hiernach unter den landwirthschaftlichen Kredit-Instituten bei dem Landw. Kreditverein, welcher auch in Bezug auf die Beleihungsgrenze am weitesten geht, am stärksten.

Tabelle LXIX.

Der Landwirthschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	7 865	8 335	8 468	9 086	9 687	9 782
Stammantheile derselben . M	5 798 162	6 130 855	6 560 924	7 206 678	7 749 285	8 054 317
Amortisirende Hypothekendarlehen . . . . . . "	14 280 125	17 949 325	21 156 375	27 126 950	33 568 750	39 231 300
Desgl. Communaldarlehen "	8 635 125	9 112 525	9 745 225	10 732 525	12 344 625	13 821 325
Kündb. Hypothekendarlehen "	8 932 191	10 132 788	11 046 387	11 529 085	11 878 578	11 805 966
Gewährte Vorschüsse . . "	1 688 705	1 519 139	1 752 388	1 392 553	1 004 018	1 640 018
Summe der ausstehenden Darlehen . . . . . . "	33 554 147	38 713 779	43 700 376	50 781 114	58 795 972	66 498 609
Verloosb. Pfandbriefschuld "	12 824 250	16 510 275	20 020 300	24 910 600	30 283 625	34 970 700
" Kreditbriefschuld "	8 361 875	8 641 575	9 012 175	10 103 100	11 551 475	12 637 500
Kündbare Pfandbriefschuld "	2 046 900	2 036 625	2 610 825	2 788 275	2 723 475	2 654 925
Tilgungsfond der Annuitäten "	732 764	902 954	1 099 861	1 337 452	1 610 025	1 961 662
Verzinsliche Einlagen . . "	5 704 472	5 487 028	5 336 015	5 485 096	5 830 718	6 409 460
Verwaltungsaufwand . . "	88 620	91 347	92 370	97 630	105 490	115 863
Reingewinn . . . . . . "	548 192	508 599	494 082	547 254	629 138	616 707
Reservefond . . . . . . "	180 390	202 862	222 579	243 754	500 000	555 012
Spezial-Reservefond . . "	—	—	—	—	—	600 000
Dividende . . . . "	360 454	391 479	427 874	465 898	503 000	499 093
" . . . . %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	6 ½ %

Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein für Großenhain und Umgegend.

Der Landwirthschaftliche Spar- und Vorschußverein zu Großenhain, 1873 mit 318 Mitgliedern als eingetragene Genossenschaft errichtet, dient der Förderung des landwirthschaftlichen Kredits der Landwirthe in weiterer Umgegend von Großenhain, wobei auch dem Personalkredit mehr, als bei den vorerwähnten Kreditinstituten, Berücksichtigung zu Theil wird, was bei dem engeren Gebiete für seine Wirksamkeit sich von selbst ergiebt. Die Geschäftsresultate am Schlusse jeden Jahres von 1880/85 sind aus nachstehender Uebersicht ersichtlich.

Tabelle LXX.

Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein für Großenhain und Umgegend.

		1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl		525	506	481	480	492	497
Davon an der Dividende Theil nehmend		419	410	410	399	398	417
Aktiva							
Kassenbestand	ℳ	4 915	64 901	172 630	66 953	98 334	129 513
Wechselbestand	"	60 959	—	33 055	112 332	146 626	174 283
Hypothekenbestand	"	1 179 324	1 609 773	1 951 023	2 250 182	2 611 192	3 386 776
Vorschüsse auf Wechsel und Cautionshypothek	"	768 726	752 255	752 171	839 791	849 867	801 743
Lombarddarlehen	"	148 850	153 950	138 532	70 113	57 468	49 907
Kontokorrente	"	307 796	326 264	314 059	351 170	526 440	558 707
Werthpapiere	"	249 308	265 145	198 252	373 632	389 986	466 004
Passiva							
Stammantheile	"	68 297	66 565	64 719	64 404	66 679	68 138
Spareinlagen	"	2 670 609	3 115 004	3 495 003	3 999 770	4 613 234	5 498 795
Verwaltungskosten	"	8 575	10 168	10 443	9 937	10 719	11 412
Gewinn	"	26 923	33 170	33 391	36 816	37 862	46 787
Reservefond	"	46 818	64 512	82 211	101 982	120 410	130 422
Effekten-Reservefond	"	—	—	—	—	—	18 618
Dividende	%	12	14	14	15	15	15

Der Umfang, in welchem persönlicher Kredit gewährt wurde, geht aus folgender Zusammenstellung für das Jahr 1885 hervor:

	Zugang:	Abgang:
Vorschüsse auf Obligation und Kautionshypothek	735 847 ℳ	783 971 ℳ
Diskontirte Wechsel	2 145 248 "	2 117 590 "
Lombarddarlehen	603 737 "	611 298 "
Kontokorrente	2 256 939 "	2 224 671 "
Insgesammt	5 741 771 ℳ	5 737 530 ℳ

Landwirthschaftlicher Bank- und Konsumverein Hainichen.

Der Landwirthschaftliche Bank- und Konsumverein zu Hainichen, bereits am 6. März 1869 als eingetragene Genossenschaft konstituirt, hat sich die Förderung des landwirthschaftlichen Personalkredits und die Erleichterung des Bezugs von Bedarfs-Gegenständen des landwirthschaftlichen Betriebs zur Aufgabe gemacht, und zwar ohne Abgrenzung seines Gebiets. Seine Mitglieder wohnen über 56 Orte

zerstreut, was bei der Art seiner Wirksamkeit dieselbe insoweit einigermaßen erschwert, als ein Theil dieser Orte von dem Sitze des Vereins weit abgelegen ist. Bei der Gründung durch den landwirthschaftlichen Verein zu Greifendorf war sowohl die Aufgabe als das Gebiet des Vereins, welcher ursprünglich den Namen „Landwirthschaftlicher Konsum-, Spar- und Vorschußverein für Hainichen und Umgegend" führte, etwas enger begrenzt gewesen. Die Erwerbung eines größeren Grundstücks, auf dessen Boden ein Lagerhaus erbaut wurde, sowie die Gesuche von Nichtmitgliedern veranlaßten die Erweiterung des Vereins mit Anfang des Jahres 1876 unter der neuen Firma zu einer Handelsgenossenschaft, welche auch den Vertrieb von Waaren an Jedermann übernahm. Hierbei wurde zugleich das Bankgeschäft, welches anfänglich hauptsächlich die Beschaffung der nöthigen Geldmittel zum Betrieb des Konsumgeschäfts bezweckte, auf die Effektuirung sämmtlicher in das Bankfach einschlagenden Arbeiten erstreckt, immerhin aber das Konsumgeschäft, der Handel mit landwirthschaftlichen Roh- und Hilfsstoffen, als Hauptsache fortgeführt. Ueber diesen Theil der Geschäftsthätigkeit wird an anderer Stelle zu berichten sein. Das Bankgeschäft zeigte in den letzten sechs Jahren folgende Entwickelung:

Tabelle LXXII.

Landwirthschaftlicher Bank- und Konsumverein Hainichen 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	225	224	207	197	188	179
Aktiva:						
Lombarddarlehen . . ℳ	900	—	—	—	9 861	16 086
Vorschüsse an Mitglieder „	89 145	104 496	137 013	123 104	99 593	100 393
„ an's Konsumgeschäft „	41 777	41 825	70 048	62 239	52 506	57 289
Kontokorrente . . . „	13 459	25 531	7 089	34 938	24 691	6 610
Wechsel . . . . . „	3 763	3 648	4 089	5 170	8 086	7 835
Werthpapiere . . . „	28 496	26 836	35 190	37 186	54 721	58 887
Grundstücken . . . „	35 457	34 116	34 050	31 211	29 105	27 144
Kassenbestand . . . „	19 176	7 646	8 901	14 364	14 360	8 937
Passiva:						
Stammantheile nebst zugeschriebener Dividende ℳ	18 554	33 438	34 363	34 872	38 943	41 255
Spareinlagen . . . „	180 085	171 979	183 472	212 120	200 155	180 646
Kontokorrente . . . „	23 156	24 959	57 516	29 296	30 409	38 173
Reservefond . . . . „	—	1 687	5 148	13 338	13 912	16 489
Spezialreserve . . . „	40	40	4 242	5 562	5 932	6 173
Gewinnüberschuß . . „	3 028	4 662	4 138	5 528	4 693	3 485

Spar- und Vorschußverein Deutschenbora.

Der Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora wurde 1873 als eingetragene Genossenschaft zunächst behufs Gewährung von Personalkredit an Landwirthe in der Umgegend von Deutschenbora errichtet, hat jedoch auch Mitgliedern aus anderen Berufsklassen und in entfernter gelegenen Orten, so daß dieselben jetzt in 28 Ortschaften zerstreut wohnen. Die bisherige Entwickelung des Geschäftsbetriebs ist nachstehend zu ersehen.

Tabelle LXXIII.

Spar- und Vorschußverein Deutschenbora 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	156	136	127	117	103	101
Aktiva:						
Hypothekendarlehen . ℳ	131 050	128 650	138 050	131 825	144 575	141 435
Kontokorrente . . . =	98 983	115 011	83 421	104 876	129 473	118 297
Wechsel . . . . . . =	37 348	44 295	39 630	37 861	57 453	51 413
Werthpapiere . . . =	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168
Kassenbestand . . . =	2 016	12 522	508	5 114	5 162	12 079
Passiva:						
Stammantheile . . =	12 139	11 442	11 432	11 610	11 883	12 470
Spareinlagen . . . =	210 240	233 887	214 052	229 455	293 839	279 152
Kontokorrente . . . =	47 442	56 579	37 403	40 097	32 145	32 850
Reservefond . . . =	3 448	4 951	?	6 355	7 330	8 803
Reingewinn . . . =	3 233	1 700	2 312	1 701	2 333	2 523

Der Verein steht in naher Beziehung zu dem am gleichen Orte bestehenden und gleichzeitig mit ihm errichteten Ländlichen Konsumvereine, indem ein großer Theil der Mitglieder beiden Vereinen angehört und so durch Benutzung eines Kontokorrents bei dem Spar- und Vorschußverein in die Lage gesetzt wird, jederzeit die Bezüge vom Konsumverein bei der Entnahme baar zu bezahlen; letzterer entnimmt jedoch auch als Verein von dem ersteren Betriebs-Vorschüsse, um seinerseits den Verkäufern gegenüber die aus der Baarzahlung entspringenden Vortheile zu genießen.

Ländlicher Vorschußverein zu Krögis.

Der Ländliche Vorschußverein zu Krögis, 1863 als Aktienverein gegründet, arbeitet mit 7 Filialen zu Burkhardtswalde, Cölln a. E., Deutschenbora, Dittmannsdorf, Lommatzsch, Rüsseina und Zehren, von denen im Jahre 1884/85 die Centrale in Krögis $11,_8$ Mill. ℳ, die Kassenstelle zu Cölln a. E. $2,_9$ Mill. ℳ, die andern Kassenstellen von $0,_7$ bis $1,_8$ Mill. ℳ Umsatz hatten. Er gewährt Hypotheken-Darlehen, nimmt Sparkassen-Einlagen an und macht Kontokorrent-Geschäfte. In früheren Jahren hatte der Verein seinen Aktionären ziemlich hohe Dividenden gewähren können, welche noch 1876/77 15 % betrugen, in den letzten Jahren jedoch

infolge nothwendiger Uebernahme zu hoch beliehener Güter nicht ganz unbeträchtliche Verluste erlitten. Der Geschäftsstand war in den einzelnen mit dem 30. Juni abschließenden, Geschäftsjahren:

Ländlicher Vorschußverein zu Krögis 1879/85. Tabelle LXXIII.

Jahr	Hypotheken-darlehen ℳ	Spar-einlagen ℳ	Gesammt-umsatz ℳ	Reservefond ℳ	Reingewinn ℳ	Divi-dende %
1879/80	2 612 396	2 432 426	18 634 993	83 245	54 507	7
1880/81	2 749 609	2 451 935	18 987 096	85 804	50 784	7
1881/82	2 830 544	2 988 039	24 899 466	89 099	33 296	5
1882/83	2 605 291	2 978 015	23 728 231	91 010	19 447	5
1883/84	2 495 096	3 190 904	26 534 530	10 000	— 51 203	—
1884/85	2 461 393	3 363 960	22 008 641	31 632	17 789	—

Der ländliche Vorschußverein zu Krögis gewährt Darlehen auch an Nicht-Landwirthe; jedoch sind $^9/_{10}$ derselben an Landwirthe gegeben, welche auch in ähnlichem Verhältnisse Inhaber der Aktien sind.

Darlehns- und Sparkassenverein zu Klotzsche.

Der mit einer Sparkasse verbundene Darlehnskassenverein zu Klotzsche bei Dresden ist der einzige Kreditverein im Königreich Sachsen, welcher nach dem Raiffeisen'schen Systeme eingerichtet und demgemäß in seinen Einrichtungen vollständig den der Landwirthschaft in Bezug auf den persönlichen Kredit eigenthümlichen Bedürfnissen angepaßt ist.

Er beschränkt das Gebiet seiner Thätigkeit und Mitgliedschaft auf die beiden Dörfer Klotzsche und Rhänitz, hat die Maximalhöhe der Stammantheile (Geschäftsantheile) auf 30 ℳ festgesetzt und bestimmt, daß die Dividende die Zinsen nicht übersteigen darf, welche die Mitglieder ausschließlich der Provision für Darlehen zu zahlen haben. Die zu erzielenden Ueberschüsse sollen zur Ansammlung eines Vereinsvermögens behufs der Ermöglichung späterer billigerer Kreditgewährung verwendet werden. Die Kleinheit des Bezirks erfordert nur einmal im Monat die Abhaltung von Kassentagen und verbilligt die Verwaltung außerordentlich; die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsraths üben ihre Funktionen unentgeltlich aus, während dem Kassirer eine Vergütung von 15 ℳ im ersten und 50 ℳ im letzten Jahr zugebilligt wurde und der erzielte Ueberschuß zur Abschreibung an den ersten Einrichtungskosten (einschl. der Gerichtsgebühren 215,71 ℳ betragend), Gewährung einer mäßigen Dividende und Bildung eines Reservefonds verwendet werden konnte.

Darlehen werden sowohl in Kontokorrent, als auf kürzere Fristen bis zu einem Jahre, mit Prolongation bis zu höchstens zwei Jahren, und auf längere Zeit bis zu 10 Jahren bei ratenweiser Tilgung gewährt.

In beiden Orten, denen die Vereinsmitglieder angehören, waren nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1880 zusammen 393 Haushaltungen und darunter

nach der Viehzählung vom 10. Januar 1883 171 ansässige und 16 unansässige, im Ganzen 189 Viehbesitzer, was die Zahl der zum Eintritt berechtigten sehr einschränkt, da derselbe nur den Einwohnern der Orte Klotzsche und Rähnitz zusteht. Die seitherigen Geschäftsergebnisse des Vereins, welcher 1879 in's Leben trat und mit dem Jahre 1880 sein Geschäft eröffnete, waren: **Tabelle LXXIV.**

Darlehns- und Sparkassenverein zu Klotzsche 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	35	38	40	45	45	48
Geschäftsantheile	643	902	1007	1138	1175	1 268
Darlehnskasse:						
Darlehen, Zahl, ohne die Prolongationen	6	8	6	7	6	9
" Betrag " " "	2625	2525	2075	3150	3850	3 130
Prolongationen . . . . *M*	1000	525	450	725	1075	2 287
Rückzahlung	1150	1050	2000	1982	1407	3 537
Bestand	1475	3000	3975	5617	8060	7 652
Sparkasse:						
Zahl der Sparer	22	33	48	72	121	147
Einzahlungen	1167	2051	2189	4723	4197	5 192
Rückzahlungen	—	612	1384	1903	1786	2 489
Bestand	1167	2600	3404	6224	8635	11 339
Kassenbestand, einschl. Werthpapiere	486	703	706	2114	2074	5 375
Gewinn, nach Abschreibungen auf das Einrichtungskonto	28	29	50	64	49	138
Reservefond	6	12	24	45	68	107
Dividende . . . . *M*	22	24	39	43	45	55
Dividende . . . . %	3	3	4	4	4	$4^1/_2$
Verwaltungsaufwand	22	35	34	61	61	85

Die starke Benützung der Sparkasse, besonders seit Einführung der Sparmarken, hat der Kasse Ueberschüsse zugeführt, welche nicht sofort im Kontokorrent oder Darlehensverkehr verwendet werden konnten; sie wurden deshalb zunächst in Werthpapieren angelegt und haben zu dem Beschlusse geführt, künftighin auch Hypothekendarlehen, nach denen sehr starke Nachfrage herrscht, zu gewähren.

Die Erfahrungen, welche in Klotzsche mit dem sich in ruhiger Sicherheit Darlehenskassenverein gemacht wurden, sind in jeder Hinsicht so erfreuliche, daß die Einführung derselben Einrichtung an anderen Orten zur sachgemäßen Regelung des Personalkredits, insbesondere der kleineren Landwirthe, als erstrebenswerth zu bezeichnen ist.

Vorschußvereine.

Nach den Jahresberichten des Anwalts der auf Selbsthilfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften war im Königreich Sachsen deren Bestand und Geschäftsergebnisse:

Vorschußvereine 1880/84. **Tabelle LXXV.**

	1880	1881	1882	1883	1884
Bestehende Vereine, d. i. der Anwaltschaft bekannte . . .	155	148	145	144	138
Berichtende Vereine	41	42	38	36	34
Kredit auf festes Ziel . . ℳ	75,1 Mill.	84,0 Mill.	91,2 Mill.	97,2 Mill.	88,9 Mill.
„ im Kontokorrent . . „	22,9 „	33,1 „	43,6 „	42,6 „	44,6 „
Dividende . . . . %	3—35	3—22	4—30	4,5—29	2—20
Aktiva:					
Kasse . . . . ℳ	0,7 Mill.	0,9 Mill.	1,2 Mill.	1,3 Mill.	1,2 Mill.
Werthpapiere . . . . „	1,8 „	1,8 „	1,6 „	1,8 „	2,7 „
Wechsel . . . . . . „	16,6 „	18,8 „	19,1 „	20,4 „	17,7 „
Hypotheken . . . . . . „	2,6 „	2,1 „	2,1 „	2,4 „	2,4 „
Kontokorrent . . . . „	5,6 „	6,0 „	7,2 „	8,0 „	7,1 „
Vereine, welche über die Berufsthätigkeit ihrer Mitglieder berichtet haben	34	36	36	31	30
Mitglieder derselben . . .	20 092	20 260	12 651	17 378	16 503
darunter Landwirthe . . .	2 078	2 061	1 960	1 692	1 441
d. i. . . . . %	10,3	10,1	15,5	9,7	8,7
im Minimum . . . . %	0,0	0,0	0,8	1,0	1,1
„ Maximum . . . . %	50,0	51,5	62,6	56,0	51,8

Die Vorschüsse werden nach den Uebersichten in den Geschäftsberichten meist auf 3 Monate, vielfach auch auf 1 Monat und noch kürzere Zeit, selten auf längere Zeit, gewährt; Prolongationen erfolgen auf dieselbe Zeit, in nur wenigen Fällen über 6 Monate hinaus bis zu 12 Monaten und darüber; die Zinsen betragen meist 5—6, auch 7—8 % per Jahr, die Provisionen, welche sich bei Prolongationen wiederholen, 1/8 bis 1/2 %; unter Hinzurechnung der Provisionen zu den Zinsen steigt die Gesammthöhe der letztern meist auf 7 % und darüber bis zu 12 %. Diese Bedingungen der Kreditgewährung sind nach Rückzahlungsfristen und Höhe des Zinsfußes so wenig dem landwirthschaftlichen Kreditbedürfniß, zumal in der jetzigen Zeit so niedriger Verzinsung seines Betriebskapitals, angemessen, daß es natürlich erscheint, wenn die Betheiligung der Landwirthe mit durchschnittlich nur 10,9 % im Vergleich zum Antheil derselben an der Bevölkerung mit 20,0 % gering und seit 1875/79, wo sie noch durchschnittlich 15,0 % betrug, in Abnahme begriffen ist. Immerhin muß es als ein Zeichen starken Bedürfnisses für eine weitere Ausbildung der dem Personalkredit der Landwirthe dienenden Institutionen angesehen werden, wenn noch so zahlreiche Landwirthe sich der Vorschußvereine zur Befriedigung desselben ungeachtet der dargebotenen, für sie so ungünstigen, Bedingungen bedienen

Auffallend ist, daß gerade derjenige Vorschußverein, zu Frankenberg, welcher nach den Jahresberichten die höchsten Zinsen erhebt, mit Provision 12 %, die

meisten Landwirthe zählt (Frankenberg mit 250 Landwirthen bei 473 Mitgliedern im Jahre 1884), obgleich in verhältnißmäßiger Nähe (in Hainichen) ein landwirthschaftlicher Kreditverein besteht, welcher Personalkredit auch Nichtmitgliedern gewährt und seine Geschäftsthätigkeit weit über Frankenberg hinaus erstreckt; es war dies bisher nur durch die Annahme zu erklären, daß die Angaben in den Jahresberichten unrichtig oder doch unvollständig sind, worauf schon der Umstand schließen ließ, daß ungeachtet der angegebenen hohen Zinsen die Dividende doch nur $6^1/_4$ %, bei $1^1/_3$ Mill. M Stammkapital, beträgt. Etwas vollständigere Auskunft über die Betheiligung der Landwirthe an den Vorschußvereinen giebt der Jahresbericht für 1884, in welchem eine besondere Tabelle die Statistik über die Betheiligung der Landwirthe an den Geschäftsresultaten von einer größeren Anzahl Vorschuß- und Kreditvereinen enthält. Aus dem Königreich Sachsen haben 18 dieser Vereine Mittheilungen hierüber gemacht, welche nachstehend im Auszug wieder gegeben werden: Tabelle LXXVI.

Betheiligung der Landwirthe an den Vorschußvereinen 1884.

	Gesammtzahl der Mitglieder.	Landwirthschaft als Hauptberuf.	Landwirthschaft als Nebenberuf	Gewährter Kredit an die Mitglieder, welche die Landwirthschaft als Hauptberuf treiben: Gesammtbetrag M	auf festes Ziel: Zahl der Vorschüsse u. Prolongationen	auf festes Ziel: gegen Wechsel M	auf festes Ziel: gegen Schuldschein M	auf festes Ziel: gegen Hypothek M	Kontokorrent: Zahl der Konti	Kontokorrent: Vorschüsse M
1. Burkhardtsdorf, Spar- und Vorschuß-V.	337	27	26	15 000	?	15 000	—	—	—	—
2. Chemnitz, Spar- u. Kredit-V.	526	7	—	5 380	5	380	—	5 000	—	—
3. Eibau, Spar- u. Vorschuß-V.	71	9	10	3 400	121	3 400	—	—	—	—
4. Frankenberg, Vorschuß-V.	438	225	22	5 727 629	3000	5 727 629	—	—	—	—
5. Freiberg, Bergm. Spar- und Vorschuß-V.	194	22	45	31 982	38	1652	30 330	—	—	—
6. Freiberg, Darlehns-V.	777	107	—	232 997	225	181 297	—	51 700	—	—
7. Groitzsch, Kredit-V.	85	12	7	64 393	?	4393	—	60 000	—	—
8. Leipzig, Kredit- und Sparbank-V.	672	43	7	158 132	?	125 735	—	21 666	4	10 731
9. Leisnig, Vorschuß-V.	395	64	21	350 000	325	215 000	—	135 000	—	—
10. Lindenau, Spar- und Vorschuß-V.	854	15	9	63 000	32	53 500	—	—	1	9 500
11. Meerane, Vorschuß-V.	396	14	50	87 990	61	57 990	—	30 000	—	—
12. Meißen, Kredit-V.	439	44	55	25 160	38	8160	—	17 000	—	—
13. Plauen, Vorschuß-V.	708	19	5	137 034	?	86 320	—	—	3	50 514
14. Schandau, Vorschuß-V.	403	51	22	29 295	406	29 295	—	—	—	—
15. Stadt Schellenberg, Vorschuß-Verein	441	76	37	127 875	97	—	103 875	24 000	—	—
16. Thum, Vorschuß-V.	289	26	6	12 000	23	5500	5 000	1 500	1	—
17. Zwickau, Vorschuß-V.	801	126	—	114 300	58	114 300	—	—	—	—
18. Zwönitz, Vorschuß-V.	103	6	11	19 773	21	19 773	—	—	—	—
	7929	893	333	7 205 340	4450	6 649 324	139 205	345 806	9	70 745

Unter den Wechseln befinden sich 6 331 521 ℳ Vorschußwechsel und nur 317 803 ℳ Diskonten (Geschäftswechsel) = $4{,}_{78}$ %; bei den Hypotheken sind 36 500 ℳ mit eingerechnet, welche gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen oder Grundschulden gewährt wurden, und zwar die in Chemnitz, Meerane und Thum gewährten Beträge; die Fristen, auf welche Vorschüsse gewährt sind, werden bei Freiberg auf 1—3, bei Groitzsch auf 1—6, bei Leisnig auf 3—6, bei allen andern Vereinen auf 3 Monate angegeben, die Dauer der einzelnen Prolongationen bei Frankenberg auf ¼—3, bei den andern Vereinen, soweit Angaben vorliegen, auf 3 Monate, die Zahl der im Einzelfalle zu gewährenden Prolongationen von 2 bis zu 10 (Lindenau) und 20 (Meißen); bei Frankenberg ist sie, wie bereits erwähnt, unbeschränkt.

Die Betheiligung der Landwirthe an den Vorschußvereinen erscheint hiernach in einem ganz andern Lichte, wenn man die gesammte Benützung der in Tab. LXXVI genannten Vereine im Jahre 1884 mit jener durch diejenigen Mitglieder vergleicht, deren Hauptberuf die Landwirthschaft ist.

Zunächst ist nicht zu übersehen, daß die Angaben zumeist nur von solchen Vereinen gemacht wurden, welche verhältnißmäßig viele Landwirthe als Mitglieder zählen, und in diesen von 1226 in der allgemeinen Statistik als Landwirthe (selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer, sowie Gehilfen und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei und Fischfang) aufgeführten nur 893 ihrem Hauptberuf nach Landwirthschaft ꝛc. treiben, d. i. $72{,}_{8}$ %; nimmt man dasselbe Verhältniß für die andern 12 Vereine an, so befinden sich unter den 16 503 Mitgliedern der 30 Vereine nur 1049 Solche, welche in der Lage sind, die Vorschußvereine ausschließlich oder vorwiegend zur Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse für landwirthschaftliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, d. i. nur $6{,}_{35}$ % statt $8{,}_{98}$ %. Die Benützung des Kredits zeigt sich aber außerdem als eine von der durch die andern Mitglieder nicht unwesentlich abweichende:

Benützung von 18 Vorschußvereinen durch die ihrem Hauptberuf nach Landwirthschaft treibenden 1884. **Tabelle LXXVII.**

	Benützung durch sämmtliche Mitglieder	Benützung durch die Landwirthschaft als Hauptberuf treibenden Mitglieder
Mitgliederzahl	7 929	893 = $11{,}_{3}$ %
Gewährte Kredite auf festes Ziel		
Gesammtzahl der Vorschüsse	47 342	4 450 = $9{,}_{4}$ „
Gesammtbetrag „ „ . . . ℳ	64 737 062	7 250 340 = $11{,}_{2}$ „
davon gegen Wechsel . . . . . „	56 102 248	6 649 324 = $11{,}_{8}$ „
„ „ Schuldscheine . . . . „	7 775 714	139 205 = $1{,}_{8}$ „
„ „ Hypotheken . . . . . „	859 100	345 866 = $40{,}_{3}$ „
Gewährte Kredite im Kontokorrentverkehr		
Zahl der Konti	733	9 = $1{,}_{23}$ „
Gesammtbetrag . . . . ℳ	38 833 548	70 745 = $0{,}_{16}$ „

Von dem, dem schnellsten Umsatz dienenden, Kontokorrentverkehr haben die Landwirthe, welche 11,3 % der Mitglieder dieser 18 Vereine bildeten, den weitaus geringsten Gebrauch gemacht, indem sie nur 1,23 % der Konti inne hatten und nur 0,16 % der gewährten Kredite empfingen; nicht viel größer ist mit 1,8 % die Benützung von Schuldscheinen, wogegen sie von den Wechseln mit 11,8 % einen verhältnißmäßig stärkeren Gebrauch machten, wobei sie den Vorschußwechseln mit Rücksicht auf deren Prolongirungsfähigkeit besondere Vorliebe schenkten (Verhältniß zu den Diskonten = 20 : 1); von den Hypothekendarlehen, welche der Rückzahlung am wenigsten ausgesetzt sind, haben die Landwirthe 40,3 % aufgenommen. Diese Zahlen zeigen, daß die Landwirthe selbst die Einrichtungen der Vorschuß-Vereine keineswegs als ihrem Bedürfniß entsprechend erachten.

Im Ganzen sind bei den sächsischen Vorschußvereinen die Nachwirkungen der Krisis, welche in den 70er Jahren eine große Anzahl von ihnen betroffen und allerwärts Angst vor der unbeschränkten Solidarhaft verbreitet hatte, noch immer zu erkennen und an der Abnahme sowohl der Gesammtzahl der Vorschußvereine als der Zahl ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Die Mitgliederzahl zeigte bei den hierüber berichtenden Vereinen in den Jahren 1880/84 folgende Bewegung:

Gesammtmitgliederzahl bei Beginn der Jahre	88 892
Neu eingetreten im Laufe derselben . . .	6 619
Ausgetreten, bez. gestorben	8 627
Mehr aus- als eingetreten	2 008

Diese Verminderung gewinnt an Bedeutung, wenn der gleichzeitig eingetretene starke Bevölkerungszuwachs und das stattgehabte Emporblühen von Handel und Industrie mit in Betracht gezogen werden. Von den abgegangenen Mitgliedern schieden nur 1939 durch Tod aus, dagegen 5426 durch freiwilligen Austritt und 1262 durch Ausschließung.

Die Sparkassen.

Im Gegensatz zu den Vorschußvereinen erfreuen sich die Sparkassen einer unausgesetzt gesteigerten Entwickelung. Nachdem im Jahre 1821 die ersten 2 Sparkassen zu Dresden als städtisches, zu Annaberg als Privat-Unternehmen, errichtet worden waren, folgten denselben zunächst alljährlich zuerst 1, späterhin bis zu 4, von 1845 an in manchen Jahren 5 bis 10 neu errichtete Sparkassen zumeist als Unternehmungen von Gemeindeverwaltungen. Anfänglich waren es nur Städte, denen sich 1843 die erste, 1850 die zweite Landgemeinde anschloß. Jetzt bestehen, außer der noch fortbestehenden Dietrich'schen Sparkasse zu Annaberg, 133 Sparkassen als städtische Unternehmungen und 57 dergleichen als Unternehmungen von einzelnen oder mehreren Landgemeinden; es sind daher nur noch 10 Städte ohne solche.

Wie Tab. LXXVIII S. 112 zeigt, war die Entwickelung der Sparkassen eine sehr stetige, indem nicht nur eine absolute Zunahme des Gesammt-Guthabens der Einleger und des Gesammtvermögens der Kassen stattfand, welche an sich schon durch die Vermehrung der Bevölkerung bedingt sein würde, sondern auch die Zahl der Sparkassenbücher und die Höhe der Einlagen im Vergleich zur Einwohnerzahl in

starkem Verhältniß zunahm. Diese Zunahme vollzog sich indessen nicht allenthalben und zu jeder Zeit in gleicher Weise; insbesondere waren die Nachwirkungen der 1873er allgemeinen Krisis von 1875 an bei vielen Sparkassen durch Ueberwiegen der Rückzahlungen gegenüber den Einzahlungen zu erkennen.

Tabelle LXXVIII.

Entwickelung der Sparkassen 1845/84.

Jahr	Zahl der Kassen	Gesammtguthaben der Einleger ℳ	Gesammtvermögen der Kassen ℳ	Zahl der Sparkassenbücher	Durchschnittlich: Werth von 1 Sparkassenbuch ℳ	Durchschnittlich: Auf 1 Einw. kommen Einlag. ℳ	Durchschnittlich: 1 Sparkassenbuch kommt auf Einw.
1845	31	8 072 025	8 380 161	57 707	139,89	4,47	31,40
1855	94	29 987 238	31 349 745	179 905	166,68	14,71	11,33
1865	126	85 608 489	89 884 263	394 234	217,14	36,12	6,01
1875	161	261 647 201	271 674 405	733 951	356,49	94,77	3,76
1876	165	282 426 724	293 846 118	770 560	366,52	100,45	3,65
1877	168	293 887 679	306 672 571	794 243	370,02	102,66	3,60
1878	168	305 793 359	319 797 448	821 444	372,03	104 95	3,54
1879	174	318 289 086	334 467 931	861 600	369,42	107,35	3,44
1880	175	338 806 699	356 493 969	909 787	372,40	113,97	3,27
1881	178	349 088 702	369 247 801	958 549	364,18	115,77	3,15
1882	181	362 285 310	383 206 119	1 031 822	351,1	118,5	2,96
1883	188	380 741 000	401 339 000	1 121 103	340	128	2,65

Die Rückzahlungen, welche
1870 69,2 % und 1871 75,9 % der in demselben Jahre gemachten Einlagen betragen hatten, waren
1872 auf 66,5 %, 1873 auf 59,7 % zurückgegangen und betrugen noch
1874 nicht mehr als 63,8 %, d. i. etwa ebensoviel als in den Jahren 1850/53, welche die günstigste aller vorausgegangenen Perioden bildeten. Dagegen stiegen sie in den nun folgenden Jahren auf

1875: 74,1 %	1877: 98,1 %	1879: 97,9 %
1876: 86,0 =	1878: 98,3 =	1880: 89,7 =

und im Jahre 1881 sogar auf **101,6** %, indem
die Einzahlungen von 87,8 Mill. ℳ auf 83,5 Mill. ℳ zurückgingen,
= Rückzahlungen aber = 78,8 = = = 84,7 = = anwuchsen, sodaß
1,2 Mill. ℳ weniger ein- als zurückgezahlt wurden. Damit war die ungünstigste Periode überwunden, indem von jetzt an die Einzahlungen wieder erheblich überwogen; es betrugen

	die Einzahlungen	die Rückzahlungen	Mehr-Einzahlungen
1882	88 404 301 ℳ	87 134 897 ℳ	1 269 404 ℳ
1883	88 959 038 =	83 080 029 =	5 879 009 =
1884	96 834 650 =	83 246 065 =	13 588 585 =

Die Rückzahlungen machten

1882: 98,7 % | 1883: 93,4 % | 1884: 85,9 %

der in demselben Jahre gemachten Einzahlungen aus.

Das Verhältniß der Rückzahlungen zu den Einzahlungen war in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden, was sich schon zeigt (Tab. LXXIX), wenn man dieselben nach Kreishauptmannschaften zusammenfaßt; der Ueberschuß der Rückzahlungen im Jahre 1881 ist hiernach lediglich der wirthschaftlichen Lage in dem überwiegend landwirthschaftlichen Leipziger Kreise zuzuschreiben, wo er 107,8 % der Einzahlungen betrug, und bis in das Jahr 1882 anhielt, wo er noch 103,0 % ausmachte; in letzterem Jahre kam noch die Oberlausitz hinzu mit 104,6 %, wo ebenfalls die vermehrten Rückzahlungen bis in das folgende Jahr mit 101,5 % nachhielten; im Jahre 1885 war das Verhältniß der Rückzahlungen zu den Einzahlungen in allen vier Kreisen wieder normal und annähernd gleich geworden.

Tabelle LXXIX.

Rückzahlungen aus den Sparkassen in Prozenten zu den Einzahlungen 1879/84.

Kreishauptmannschaft	1879	1880	1881	1882	1883	1883
Bautzen	94,2	91,5 %	98,2 %	104,6	101,5 %	85,7 %
Dresden	98,0	86,9 =	98,9 =	97,5	91,0 =	85,3 =
Leipzig	93,2	91,2 =	107,8 =	103,0	96,2 =	89,0 =
Zwickau	104,4	90.3 =	99,1 =	92,6	90,5 =	87,4 =
Königreich	98,0	89,8 %	101,6 %	98,6	93,5 %	87,0 %

Auch hinsichtlich der Benutzung der Sparkassen, welche sich aus der Zahl und der Höhe der Einlagen und ihrem Verhältniß zur Einwohnerzahl beurtheilen läßt, ist noch immer eine erhebliche Verschiedenheit vorhanden.

Tabelle LXXX.

Benutzung der Sparkassen 1879/83.

Kreishauptmannschaft	1879	1880	1881	1882	1883
I. **1 Sparkassenbuch** kam auf Einwohner					
Bautzen	3,35	3,25	3,15	2,97	2,70
Dresden	3,03	2,82	2,73	2,61	2,33
Leipzig	2,73	2,66	2,56	2,43	2,17
Zwickau	4,72	4,43	4,24	3,90	3,45
Königreich	3,44	3,27	3,15	2,96	2,63
II. **Durchschnittsbetrag der Einlagen** auf 1 Einwohner					
Bautzen	111 M	116 M	120 M	121 M	126 M
Dresden	101 =	111 =	113 =	116 =	127 =
Leipzig	162 =	167 =	167 =	168 =	183 =
Zwickau	76 =	81 =	83 =	87 =	95 =
Königreich	107 M	114 M	116 M	118 M	128 M

Zu Tab. LXXX.

Kreishauptmannschaft	1879	1880	1881	1882	1883
III. **Durchschnittswerth** eines Sparkassenbuchs					
Bautzen	372 ℳ	378 ℳ	377 ℳ	359 ℳ	341 ℳ
Dresden	307 =	312 =	309 =	303 =	296 =
Leipzig	444 =	446 =	428 =	409 =	396 =
Zwickau	360 =	361 =	353 =	339 =	328 =
Königreich	369 ℳ	372 ℳ	364 ℳ	351 ℳ	340 ℳ

In Bezug auf die Zahl der Einleger sowohl, als die Höhe der Einlagen steht der Leipziger Kreis obenan, während der Dresdner Kreis zwar in ersterer Beziehung in zweiter Linie, betreffs der Höhe der Einlagen aber erst in letzter Linie steht und der Zwickauer Kreis die geringste Zahl der Einleger hat.

Mit der Verdichtung des Netzes der Sparkassen hat auch die Benutzung derselben stetig zugenommen; jedoch ist die durchschnittliche Höhe der Einlagen auf ein Sparkassenbuch, welche bis 1877 in stetigem Steigen begriffen war, von da an zuerst bis 1880 annähernd gleich geblieben und seitdem in stetigem Rückgang begriffen, so daß sie auf die Höhe zurückgegangen ist, welche sie in den ersten Monaten des Jahres 1875 erreicht hatte. Die Erklärung hierfür dürfte aber nicht sowohl in verringerten Einlagen oder den stattgehabten Rückzahlungen zu suchen sein, als in der starken Vermehrung der Einlagebücher durch zunehmende Betheiligung der minder Bemittelten, namentlich seit der zuerst 1881 in Burgstädt stattgehabten und seitdem allgemein verbreiteten Einführung der Sparmarken, welche die Einzahlung der kleinsten Beträge gestattet. Die Zahl der Einlagebücher belief sich zu Beginn des Jahres 1875 auf 686 733 und stieg in den 6 Jahren bis Ende 1880 auf 909 787, d. i. jährlich um 37 176; in den 3 Jahren bis Ende 1883 war sie auf 1 121 103 gestiegen, d. i. jährlich um **70 439** oder gegenüber der vorausgegangenen Periode um nahezu das Doppelte. Die Verringerung des durchschnittlichen Werthes eines Sparkassenbuchs dürfte hiernach an sich keineswegs als ein ungünstiges Zeichen für die wirthschaftliche Lage, vielmehr als ein sehr günstiges Zeichen für die allgemeine Verbreitung des Sparsinns unter der Bevölkerung anzusehen sein. Die gleichzeitige Erhöhung der Gesammtspareinlagen in den Jahren 1881/83 um nur $41{,}_9$ Mill. ℳ = $13{,}_{98}$ Mill. pro Jahr, gegenüber einer Vermehrung um $106{,}_6$ Mill. ℳ in den Jahren 1875/80 = $17{,}_{77}$ Mill. ℳ pro Jahr darf eher als ein Zeichen minder günstiger Lage angesehen werden.

Das Vermögen der Sparkassen ist zum größten Theil, Tab. LXXXI, hypothekarisch angelegt und zwar in immer steigendem Maße, nachdem die Erfahrung genügend gezeigt hatte, daß die zur Rückzahlung bereit gehaltenen Kassenbestände und sonstigen leicht zu mobilisirenden Werthe selbst in den ungünstigsten Jahren dem vorhandenen Bedürfniß mehr als entsprochen haben.

Tabelle LXXXI.

Anlage des Vermögens der Sparkassen.

	1872		1875		1877		1880		1881		1883*)	
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
Gesammtbetrag	164,4	100	272,8	100	305,3	100	361,2	100	373,4	100	401,3	100
hypothekarisch angelegt	111,5	66,2	185,7	68,0	219,3	70,9	257,6	71,3	267,5	71,6	295,3	73,6
in Staats- oder Kreditpapieren	38,8	23,0	58,9	21,6	60,3	19,5	74,7	20,7	76,6	20,5	85,5	21,3
gegen Pfand oder Bürgschaft	12,4	7,4	20,2	7,4	21,1	6,8	18,6	5,2	18,9	5,1	20,5	5,0
unverzinsliche Außenstände	1,2	0,7	2,2	0,8	2,3	0,9	3,0	0,8	3,1	0,8	?	?
baarer Kassenbestand	4,5	2,7	5,8	2,[illegible]	5,9	1,9	7,2	2,0	7,3	1,9	?	?

Ueber die Hypothekendarlehen seiten der Sparkassen, soweit solche auf landwirthschaftlichen Grundbesitz gegeben worden, sind seiten der Verwaltungen der Sparkassen an den Landeskulturrath auf ergangene Anfrage in dankenswerthester Weise für den Stand am Schlusse der Jahre 1879 und 1884 direkte Mittheilungen gemacht worden, welche in Tab. LXXXII zusammengestellt wurden. Die städtischen Sparkassen zu Dippoldiswalde, Elsterthal, Mylau und die Sparkassen der Landgemeinden Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Großzschocher und Lindenau bei Leipzig, Löbtau und Striesen bei Dresden haben keine Hypothekendarlehen auf landwirthschaftlichem Grundbesitz stehen, Lugau und Ohorn den Betrieb erst 1883 eröffnet, die Verwaltungen der Sparkassen zu Rabenau, Trebsen und Brettnig aber die desfallsigen Anfragen unbeantwortet gelassen, weshalb vorgenannte Kassen aus der Uebersicht weggelassen sind.

Tabelle LXXXII.

Hypotheken-Darlehen der Sparkassen auf landwirthschaftlichen Grundstücken 1879 und 1884.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 ℳ	Davon auf landw. Grundbesitz 1884 ℳ	1884 mehr ℳ	1884 weniger ℳ
a) Städtische Sparkassen.					
Adorf	1847	25 650	74 190	48 540	—
Altenberg	1848	188 360	365 815	177 455	—
Annaberg	1857	62 650	76 500	13 850	—
= Dietrich'sche Privatsparkasse	1821	34 290	22 743	—	11 547
Aue	1881	—	14 000	14 000	—
Auerbach	1847	404 000	653 000	249 000	—
Bautzen	1832	2 293 173	1 984 392	—	308 781
Bernstadt	1854	260 000	350 000	90 000	—
Uebertrag:	—	3 268 123	3 540 640	592 845	320 328

*) Nur Guthaben der Einleger und Reservefond ohne den Kassenbestand und die unverzinslichen Ausstände.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 ℳ	Davon auf landw. Grundbesitz 1884 ℳ	1884 mehr ℳ	1884 weniger ℳ
Uebertrag:	—	3 268 123	3 540 640	592 845	320 328
Bischofswerda	1849	644 197	773 854	129 657	—
Borna	1841	4 177 975	3 608 693	—	569 282
Brand	1858	303 395	368 375	64 980	—
Brandis	1858	155 725	263 200	107 475	—
Buchholz	1865	67 400	122 225	54 825	—
Burgstädt	1854	171 928	309 828	137 900	—
Chemnitz	1839	24 900	36 900	12 000	—
Colditz	1840	650 000	785 000	135 000	—
Crimmitschau	1847	254 000	363 000	109 000	—
Dahlen	1859	1 112 585	2 223 782	1 111 197	—
Döbeln	1846	1 512 950	1 356 285	—	156 665
Dresden	1821	177 600	229 600	52 000	—
Ehrenfriedersdorf	1866	176 530	310 045	133 515	—
Eibenstock	1852	111 000	157 000	46 000	—
Elsterberg	1864	71 200	117 850	46 650	—
Elstra	1873	15 295	36 275	20 980	—
Elterlein	1880	—	48 800	48 800	—
Ernstthal	1875	—	29 580	29 580	—
Falkenstein	1859	248 556	367 130	118 574	—
Frankenberg	1846	346 582	533 257	186 675	—
Frauenstein	1853	992 554	1 303 121	310 567	—
Freiberg	1823	906 489	855 469	—	51 020
Frohburg	1857	1 206 000	1 689 000	483 000	—
Geising	1848	494 303	619 943	125 640	—
Geithain	1853	645 445	825 980	180 535	—
Geringswalde	1853	540 900	668 900	128 000	—
Geyer	1852	28 185	45 995	17 810	—
Glashütte	1875	6 000	14 333	8 333	—
Glauchau	1843	119 500	133 200	13 700	—
Grimma	1835	1 443 705	1 217 010	—	226 695
Groitzsch	1849	295 885	338 863	42 978	—
Großenhain	1839	1 850 000	1 920 000	70 000	—
Hainichen	1849	424 323	326 342	—	97 981
Hartenstein	1878	6 900	59 000	52 100	—
Hartha	1850	108 040	221 940	113 900	—
Hohenstein	1867	154 840	378 440	223 600	—
Uebertrag:	—	22 713 010	26 198 855	4 907 816	1 421 971

Zu Tab. LXXXII.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 M	Davon auf landw. Grundbesitz 1884 M	1884 mehr M	1884 weniger M
Uebertrag:	—	22 713 010	26 198 855	4 907 816	1 421 971
Hohnstein b. St.	1856	235 566	383 030	147 464	—
Jöhstadt	1853	232 486	433 779	201 293	—
Johanngeorgenstadt	1868	29 680	49 130	19 450	—
Kamenz	1839	1 370 350	1 900 677	530 327	—
Kirchberg	1858	591 600	698 900	107 300	—
Königsbrück	1854	528 999	699 771	170 772	—
Königstein	1848	109 247	345 482	236 235	—
Kohren	1863	140 874	163 549	22 675	—
Lauenstein	1869	99 720	83 188	—	16 532
Lausigk	1855	548 557	589 770	41 213	—
Leipzig	1825	132 875	84 250	—	48 625
Leisnig	1836	1 552 720	1 893 755	341 035	—
Lengefeld i. Geb.	1851	598 195	923 161	324 966	—
Lengenfeld i. V.	1858	92 225	560 183	467 958	—
Lichtenstein	1847	302 500	498 300	195 800	—
Limbach	1850	322 465	471 715	149 250	—
Löbau	1847	2 460 721	2 830 981	370 260	—
Lößnitz	1851	71 553	246 281	174 728	—
Lommatzsch	1844	1 697 670	2 017 520	319 850	—
Lunzenau	1854	139 400	147 425	8 025	—
Marienberg	1852	473 569	640 524	166 955	—
Markneukirchen	1854	154 475	120 775	—	33 700
Markranstädt	1858	555 950	761 850	205 900	—
Meerane	1849	85 300	69 900	—	15 400
Meißen	1836	1 012 072	1 039 290	27 218	—
Mittweida	1850	2 581 400	2 508 700	—	72 700
Mügeln b. O.	1852	1 064 384	1 439 777	375 393	—
Mühltroff	1842	183 121	150 293	—	32 828
Naunhof	1856	209 000	290 450	81 450	—
Neusalza	1876	110 084	316 796	206 712	—
Netzschkau	1871	2 500	10 750	8 250	—
Neustadt b. St.	1852	491 639	628 010	136 371	—
Neustädtel	1847	1 250 240	1 030 208	—	220 032
Nossen	1845	581 275	746 651	165 376	—
Oederan	1846	259 445	273 980	14 535	—
Oelsnitz i. V.	1851	589 098	764 935	175 837	—
Uebertrag:	—	43 573 965	52 012 591	10 300 414	1 861 788

Zu Tab. LXXXII.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 ℳ	Davon auf landw. Grundbesitz 1884 ℳ	1884 mehr ℳ	1884 weniger ℳ
Uebertrag:	—	43 573 965	52 012 591	10 300 414	1 861 788
Oschatz	1846	4 668 750	3 521 780	—	1 146 970
Ostritz	1875	110 200	249 164	138 964	—
Pausa	1864	37 230	135 380	98 150	—
Pegau	1849	252 094	353 904	101 810	—
Penig	1849	1 478 000	2 732 000	1 254 000	—
Pirna	1857	2 092 683	2 033 121	—	59 562
Plauen	1838	278 450	231 800	—	46 650
Pulsnitz	1847	134 415	240 595	106 180	—
Radeberg	1848	266 471	332 120	65 649	—
Radeburg	1853	918 939	1 214 020	295 081	—
Reichenbach i. V.	1849	114 264	127 500	13 236	—
Riesa	1853	1 438 016	2 195 763	757 747	—
Rochlitz	1842	1 528 111	1 606 436	78 325	—
Rötha	1853	704 940	804 563	99 623	—
Roßwein	1838	201 750	280 300	78 550	—
Sayda	1871	1 314 952	1 978 983	664 031	—
Schandau	1856	91 725	243 475	151 750	—
Scheibenberg	1860	280 203	603 645	323 442	—
Schellenberg	1846	469 200	817 700	348 500	—
Schirgiswalde	1871	283 661	592 174	308 513	—
Schlettau	1873	36 550	107 319	70 769	—
Schneeberg	1858	163 350	149 650	—	13 700
Schöneck	1865	1 365	3 840	2 475	—
Schwarzenberg	1866	247 000	431 000	184 000	—
Sebnitz	1852	325 816	341 736	15 920	—
Siebenlehn	1853	317 655	419 815	102 160	—
Stollberg	1855	526 550	439 915	—	86 635
Stolpen	1851	1 413 008	1 528 665	115 657	—
Strehla	1872	326 448	480 562	154 114	—
Taucha	1850	482 335	405 535	—	76 800
Tharand	1861	566 851	613 928	47 077	—
Treuen	1863	80 700	158 000	77 300	—
Waldheim	1846	235 100	215 300	—	19 800
Wehlen	1860	30 250	46 950	16 700	—
Weißenberg	1872	69 675	114 450	44 775	—
Werdau	1852	85 319	359 000	273 681	—
Uebertrag:	—	65 145 991	78 122 679	16 288 593	3 311 905

Zu Tab. LXXXII.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 ℳ	Davon auf landw. Grundbesitz 1884 ℳ	1884 mehr ℳ	1884 weniger ℳ
Uebertrag:	—	65 145 991	78 122 679	16 288 593	3 311 905
Wiesenthal	1854	163 770	260 924	97 154	—
Wildenfels	1866	191 105	310 130	119 025	—
Wilsdruff	1862	1 285 215	1 495 219	210 004	—
Wolkenstein	1872	120 300	260 275	139 975	—
Wurzen	1847	1 535 005	1 518 335	—	16 670
Zittau	1824	315 150	267 050	—	48 100
Zöblitz	1861	71 556	90 254	18 698	—
Zschopau	1840	172 350	296 750	124 400	—
Zwenkau	1853	290 197	316 417	26 220	—
Zwickau	1845	1 739 400	1 309 300	—	430 100
Sa.		71 030 039	84 247 333	17 024 069	3 806 775

b. **Sparkassen von Landgemeinden.**

Sparkasse	Jahr der Gründung	1879 ℳ	1884 ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Alt- und Neugersdorf . . .	1875	199 835	408 537	208 702	—
Conradsdorf bei Freiberg . .	1860	53 610	89 049	35 439	—
Ebersbach	1858	547 385	932 205	384 820	—
Eisenberg bei Moritzburg . .	1864	52 987	66 712	13 725	—
Eppendorf	1859	214 220	314 720	100 500	—
Forchheim	1854	130 350	224 665	94 315	—
Gelenau	1869	32 250	72 450	40 200	—
Göppersdorf	1871	283 290	471 561	188 271	—
Großröhrsdorf	1852	5 270	8 300	3 030	—
Großschönau	1873	28 180	84 730	56 550	—
Großvogtsberg	1873	86 825	143 470	56 645	—
Grünhainichen	1856	167 100	296 185	129 085	—
Höckendorf bei Tharand . .	1871	189 200	208 800	19 600	—
Hohendorf	1859	151 006	140 777	—	10 229
Klingenthal	1869	6 000	10 000	4 000	—
Königswartha	1870	128 577	211 586	83 009	—
Kreischa	1870	101 283	183 538	82 255	—
Krummenhennersdorf . . .	1861	146 540	170 840	24 300	—
Langhennersdorf	1868	46 500	135 474	88 974	—
Lichtenberg bei Brand . . .	1865	234 776	301 168	66 392	—
Liebertwolkwitz	1850	737 556	645 280	—	92 276
Lippersdorf	1868	45 750	120 525	74 775	—
Lockwitz	1875	900	9 900	9 000	—
Uebertrag:	—	3 589 390	5 250 472	1 763 587	102 505

Zu Tab. LXXXII.

Sparkasse	Jahr der Gründung	Davon auf landw. Grundbesitz 1879 ℳ	1884 ℳ	1884 mehr ℳ	weniger ℳ
Uebertrag:	—	3 589 390	5 250 472	1 763 587	102 505
Mitteloderwitz	1883	—	121 600	121 600	—
Naundorf bei Freiberg	1863	3 450	1 595	—	1 855
Niederbobritzsch	1868	106 063	205 768	99 705	—
Niederschöna	1853	133 826	159 893	26 067	—
Oberbobritzsch	1852	970 231	1 217 185	246 954	—
Obercunnersdorf bei Löbau	1883	-	30 749	30 749	—
Oelsnitz bei Stollberg	1858	54 900	57 700	2 800	—
Olbernhau	1855	209 345	275 530	66 185	—
Oppach	1876	25 750	115 848	90 098	—
Pirna, Landsparkasse	1848	490 290	565 915	75 625	—
Plauenscher Grund zu Döhlen	1861	1 687 168	1 753 043	65 875	—
Pretzschendorf	1883	—	98 725	98 725	—
Radebeul	1880	—	74 000	74 000	—
Reichenau	1869	233 025	365 195	132 170	—
Reinhardsgrimma	1875	111 650	214 822	103 172	—
Reudnitz	1861	6 000	112 500	106 500	—
Schmiedeberg bei Dippoldiswalde	1874	90 618	95 881	5 263	—
Schönfeld bei Pillnitz	1843	227 900	273 700	45 800	—
Schönheide	1883	—	19 050	19 050	—
Seifhennersdorf	1879	—	27 200	27 200	—
Waldkirchen	1856	4 200	87 400	83 200	—
Zethau bei Sayda	1862	166 586	312 688	146 102	—
Sa.	—	8 110 392	11 436 459	3 430 427	104 360

Dr. Carl Roscher hebt in seiner Schrift „Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland" die besondere Bedeutung der Sparkassen für die Gewährung **kleiner** Hypothekendarlehen hervor und thut an einigen Beispielen (Tab. LXXXIII S. 121) dar, wie zahlreich die ganz kleinen Hypothekendarlehen der Sparkassen sind. Abgesehen von den großstädtischen, haben die Sparkassen vielfach 31 bis 44 % ihrer hypothekarischen Darlehen in Beträgen bis zu 1000 ℳ und 63 bis 82 % in solchen bis zu 3000 ℳ gewährt. Der Durchschnittsbetrag einer Sparkassenhypothek im Königreich Sachsen wird auf höchstens 3000 ℳ veranschlagt.

Diese Ziffer dürfte jedoch für **landwirthschaftliche** Grundstücke etwas zu niedrig sein. Es dürfte sich hier ähnlich verhalten, wie mit den Hypothekendarlehen der landständischen Bank zu Bautzen, Tab. LXVI S. 98; diese haben, soweit sie auf die Oberlausitz selbst entfallen und nach Abrechnung der Rittergüter, im Durchschnitt nur eine Höhe von 3145 ℳ; davon kommen aber auf die Landgüter durch-

Tabelle LXXXIII.

Größen der Hypothekendarlehen in 6 Sparkassen.

Hypothekendarlehen.	Tharand	Groß-röhrsdorf	Jöhstadt	Scheiben-berg	Rötha	Dresden
von 500 ℳ und weniger %	15	9	15	18	14	—
über 500 ℳ bis 1 000 ℳ %	17	22	29	20	21	0,5
" 1 000 " " 3 000 " "	35	51	34	32	28	1
" 3 000 " " 5 000 " "	11	10	11	9	9	5
" 5 000 " " 10 000 " "	14	5	7	12	10	21
" 10 000 " " 30 000 " "	7	3	4	8	16	56,5
" 30 000 " " "	1	—	—	1	2	16
Jahr der Angabe	1881	1882	1882	1882	1883	1883

Tabelle LXXXIV.

Durchschnittliche Höhe der von 22 Sparkassen auf landwirthschaftlichen Grundbesitz gewährten Hypothekendarlehen, 1879 und 1884.

	1879			1884		
	Zahl der Posten	Hypothekendarlehen im Ganzen ℳ	Hypothekendarlehen im Durchschnitt ℳ	Zahl der Posten	Hypothekendarlehen im Ganzen ℳ	Hypothekendarlehen im Durchschnitt ℳ
Annaberg	6	62 650	10 442	12	76 500	6 380
Dahlen	196	1 112 585	5 675	225	2 223 782	9 880
Dresden	13	117 600	9 046	19	229 600	12 084
Ehrenfriedersdorf	30	176 530	5 884	48	310 045	6 459
Frankenberg	53	346 582	6 539	65	533 257	8 204
Großschönau	6	28 180	4 696	19	84 730	4 459
Hainichen	113	424 323	3 755	91	326 342	3 586
Hohenstein	29	154 840	5 339	59	378 440	6 414
Johanngeorgenstadt	10	29 680	2 968	19	49 130	2 585
Königsbrück	152	528 999	3 480	294	699 771	2 380
Königstein	35	109 247	3 121	64	345 482	5 398
Lausigk	84	548 557	6 530	88	589 770	6 702
Lichtenstein	71	302 500	4 246	124	498 300	4 020
Lunzenau	28	139 400	4 978	32	147 425	4 607
Mitteloderwitz	—	—	—	15	121 600	8 106
Pulsnitz	75	134 415	1792	148	240 595	1 626
Rötha	112	704 940	6 294	115	804 563	6 996
Roßwein	22	201 750	9 170	36	280 300	7 814
Reudnitz	1	6 000	6 000	7	112 500	16 071
Treuen	17	80 700	4 747	32	158 000	4 937
Waldheim	57	235 100	4 124	45	215 300	4 784
Zwickau	129	1 739 400	13 483	111	1 309 300	11 795
Sa.	1239	7 182 958	5 798	1668	9 754 732	5 894

schnittlich 4634 ℳ, während auf die Häuser, zumeist wohl Besitzungen kleiner Häusler, nur 341 ℳ entfallen.

Daß ein ähnliches Verhältniß auch bei manchen Sparkassen vorliegt, geht aus den Angaben in Tab. LXXXIV S. 121 hervor. Ein Theil der Sparkassen hat aus freien Stücken zugleich die Zahl der Posten, in denen diese Hypothekendarlehen gewährt sind, angegeben, woraus die Durchschnittshöhe derselben berechnet wurde. Die Vergleichung der Zahlen bei den in beiden Tabellen LXXXIII und LXXXIV enthaltenen Sparkassen zu Dresden und Rötha läßt deutlich erkennen, daß die kleineren Hypothekendarlehen auf nicht landwirthschaftliche Grundstücke gegeben sind.

Die Bedeutung der Sparkassen für den Immobiliarkredit im Königreich Sachsen im Allgemeinen sowohl, als auch für den landwirthschaftlichen insbesondere, geht aus den durch Tab. LXXXII ff. vorgeführten Zahlen deutlich hervor. Die Hypotheken der Sparkassen auf dem landwirthschaftlichen Grundbesitz betrugen im Jahre 1879: $45_{,25}$ % der gesammten von öffentlichen Kassen und Anstalten dargeliehenen Hypothekensumme, soweit solche ermittelt werden konnte (Tab. LV S. 81). Wenn sie bis Ende 1884 auf $39_{,89}$ % derselben zurückging, so haben die Sparkassen hierfür doch an Bedeutung an sich nicht verloren; während dieser Zeit sind ihre Hypothekendarlehen auf landwirthschaftlichem Grundbesitz sogar von $79_{,14}$ Mill. ℳ auf $95_{,68}$ Mill. ℳ, d. i. um $16_{,54}$ Mill. ℳ = $20_{,90}$ % gestiegen; es ist nur ein relativer Rückgang zu verzeichnen insofern, als sich die Landwirthe bei Zunahme ihrer Verschuldung in noch höherem Maße anderen Instituten zuwendeten, theils weil diese die mehr und mehr bevorzugten Darlehen auf Annuitäten geben, theils weil sie solche zu geringerem Zinsfuße gewähren.

Tabelle LXXXV.

Zinsfuß der hypothekarischen Sparkassendarlehen auf ländliche Grundstücke 1882.

Zinsfuß	Summe der hypothekarischen Sparkassen-Darlehen					Prozente aller Darlehen
	in den Kreishauptmannschaften				im Königreich	
	Bautzen ℳ	Dresden ℳ	Leipzig ℳ	Zwickau ℳ	ℳ	
unter 4 %	—	—	—	—	—	—
4 „	—	323 672	26 000	3 000	352 672	$0_{,29}$
$4^1/_4$ „	1 298 200	—	—	36 800	1 335 000	$1_{,11}$
$4^1/_3$ „	240 000	5 400	—	215 000	460 400	$0_{,38}$
$4^1/_2$ „	12 306 157	13 769 876	20 826 100	10 882 726	57 784 859	$47_{,93}$
$4^3/_5$ „	—	—	978 175	414 580	1 392 755	$1_{,16}$
$4^2/_3$ „	90 863	4 346 632	9 410 598	1 277 641	15 125 734	$12_{,55}$
$4^3/_4$ „	238 430	2 035 213	5 290 781	1 699 705	9 264 129	$7_{,68}$
$4^4/_5$ „	—	—	—	85 000	85 000	$0_{,07}$
5 „	1 322 731	11 163 421	11 670 971	10 569 498	34 726 621	$28_{,81}$
mehr als 5 „	—	720	—	28 475	29 195	$0_{,02}$
Sa.	15 496 381	31 644 934	48 202 625	25 212 425	120 556 365	$100_{,00}$

Ueber den Zinsfuß für die hypothekarischen Darlehen der öffentlichen Sparkassen im Jahre 1882 hat das Kgl. Ministerium des Innern eine Erhebung gemacht, welcher vorstehend die Zahlen über solche auf ländliche Grundstücke (d. i. sowohl landwirthschaftliche, als Haus- und Fabrikgrundstücke auf dem platten Lande im Gegensatz zu den Städten) entnommen sind.

Die durchschnittliche Höhe des Zinsfußes, zu welcher seiten der Sparkassen Gelder auf ländliche Grundstücke geliehen sind, belief sich im Jahre 1882 nach dieser Zusammenstellung auf $4,_{68}$ %. Wenn auch anzunehmen ist, daß sich diese Ziffer etwas niedriger stellt, sobald etwa unter den beliehenen Grundstücken vorhandene größere Risikos, z. B. Fabrikgrundstücke, außer Rechnung bleiben, so kann der Unterschied doch nicht sehr erheblich sein; denn es kommen von den $120,_{56}$ Mill. ℳ Gesammtdarlehen auf ländliche Hypotheken etwa 88 Mill. ℳ = 73 % auf landwirthschaftliche Grundstücke, so daß noch ein Theil der 5 % Darlehen auf dieselben entfällt. Diese Höhe des Zinsfußes ist für die Landwirthe eine weitere Veranlassung, sich zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses mehr andern Kredit-Instituten zuzuwenden, wo solche zu niedrigerem Zinsfuße zu erreichen ist; andererseits aber konnte diese Thatsache nicht ohne Einfluß auf eine sich seitdem allmählich vollziehende Herabsetzung des Zinsfußes seiten der Sparkassenverwaltungen bleiben.

Kapital-Versicherung.

Feuer-Versicherung.

Die Gebäude unterliegen im Königreich Sachsen dem Versicherungszwange bei der Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, insoweit nicht das Gesetz mit Rücksicht auf sehr geringe oder sehr große Feuergefährlichkeit, wie bei nicht heizbaren Gartenhäusern, Brücken, Eiskellern einerseits und bei Theatern u. dgl. anderseits, Ausnahmen hiervon zuläßt oder, wie bei Pulverfabriken 2c., den Ausschluß geradezu ausspricht.

Betreffs der Mobilien besteht ein solcher Zwang nicht, ist jedoch in durch das Gesetz näher bestimmten Fällen, wo Betriebsgegenstände in einen festen Zusammenhang mit dem Gebäude gebracht sind, die Versicherung bei der Landesanstalt gestattet, welche hiefür eine besondere Abtheilung eingerichtet hat.

Ueber die versicherten Gebäude sind durch die Expedition der Kgl. Brandversicherungs-Kommission in einem Ende 1882 erschienenen sehr umfassenden „Bericht über das Immobiliar- und Mobiliarversicherungswesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1881“ bezügliche Angaben betreffs Zahl, Bedachung und Schutz durch Blitzableiter enthalten, welche von allgemeinem Interesse sind (Tab. LXXXVI S. 124).

Gebäudeversicherung bei der Landes=Immobiliar=Brandversicherungs=Anstalt 1881. Tabelle LXXXVI.

	Kreishauptmannschaften								Königreich	
	Bautzen	%	Dresden	%	Leipzig	%	Zwickau	%	Insgesammt	%
Gesammtzahl der versicherten Gebäude	105 179	100,0	180 045	100,0	197 855	100,0	223 702	100,0	706 781	100,0
hiervon in den Städten, im Ganzen	15 633	14,9	43 750	24,3	56 136	28,4	73 609	32,9	189 093	26,8
mit harter Dachung	13 564	86,8	39 691	90,8	54 295	96,7	62 771	85,3	170 321	90,1
" gemischter "	614	3,9	1 055	2,4	581	1,0	2 361	3,2	4 611	2,4
" weicher "	1 455	9,3	2 969	6,8	1 260	2,3	8 477	11,5	14 161	7,5
" vorschriftsmäß. Blitzableitern	897	5,7	2 415	5,5	1 787	3,2	4 051	5,5	9 150	4,8
hiervon in den Dörfern im Ganzen	89 546	85,1	136 330	75,7	141 719	71,6	150 093	67,1	517 688	73,2
mit harter Dachung	42 821	47,5	91 938	67,4	122 875	86,7	100 126	66,7	357 760	69,1
" gemischter "	8 423	9,8	8 141	6,0	3 694	2,6	7 475	5,0	27 733	5,3
" weicher "	38 302	42,7	36 251	26,6	15 150	10,7	42 492	28,3	132 195	25,6
" vorschriftsmäß. Blitzableitern	5 853	6,5	8 147	6,0	3 293	2,8	8 305	5,5	25 598	5,0
Gesammtversicherungssumme . . ℳ	295,1 Mill.	100,0	868,4 Mill.	100,0	820,2 Mill.	100,0	847,9 Mill.	100,0	2831,6 Mill.	100,0
hiervon i. d. Städten im Ganzen "	82,4 "	28,0	464,0 "	53,4	421,7 "	51,5	436,7 "	51,5	1404,8 "	49,6
mit harter Dachung . . . "	78,3 "	95,0	456,2 "	98,3	419,7 "	99,5	418,7 "	95,9	1372,9 "	97,8
" weicher " . . . "	4,1 "	5,0	7,8 "	1,7	2,0 "	0,5	18,0 "	4,1	31,9 "	2,2
hiervon in den Dörfern . . "	212,7 "	72,0	404,4 "	46,6	398,5 "	48,5	411,1 "	48,5	1426,8 "	50,4
mit harter Dachung . . . "	154,0 "	72,3	333,0 "	82,3	377,7 "	94,8	345,0 "	83,9	1209,7 "	84,8
" weicher " . . . "	58,7 "	27,7	71,5 "	17,7	20,8 "	5,2	66,1 "	16,1	217,1 "	15,2
Durchschnittl. Versicherungssumme										
pro Complex . . . . . . "	5 691	—	11 678	—	12 043	—	8 331	—	9 563	—
hiervon in den Städten . . "	12 009	—	24 578	—	20 306	—	12 399	—	17 189	—
" " " Dörfern . . "	4 727	—	7 289	—	8 418	—	6 177	—	6 656	—

Die mit **weicher**, bez. gemischter Dachung versehenen, und deshalb für feuergefährlicher erachteten Gebäude bildeten immerhin noch einen erheblichen Theil, indem unter 706 781 Gebäuden 146 356 = $20,_7$ % weiche und 32 344 = $4,_6$ % gemischte Dachung hatten. Auf die Städte entfällt hiervon indessen nur ein geringer Theil mit $7,_5$ bez. $2,_4$ %, am wenigsten in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit $2,_3$ bez. $1,_0$ %; dagegen ist solche Dachung noch recht häufig auf dem Lande anzutreffen, wo sie im Durchschnitt $25,_6$ bez. $5,_3$, d. i. zusammen $30,_9$ % sämmtlicher Bedachung bildet, am wenigsten wieder in der viele große und zusammenhängend, zum Theil sogar (in den Vororten Leipzigs) geschlossen gebaute Dörfer umfassenden Kreishauptmannschaft Leipzig mit zusammen $13,_3$ %, am meisten aber in der Kreishauptmannschaft Bautzen, wo sich die Erhaltung eines so starken Prozentsatzes leicht durch die zerstreute Lage der Gehöfte erklärt, mit $42,_7$ bez. $9,_8$, zusammen $52,_2$ %, also mehr als der Hälfte.

Weit geringer als die Zahl, ist indessen die bei der Prämienhöhe und der Entschädigungszahlung in Betracht kommende Versicherungs**summe** der weich, bez. gemischt gedeckten Häuser; dieselbe beträgt im Ganzen nur $249,_0$ Mill. ℳ = $8,_8$ %, wovon auf die Städte $31,_9$ Mill. ℳ = $2,_2$ % und auf die Dörfer $217,_1$ Mill. ℳ = $15,_2$ % der auf dieselben entfallenden Versicherungssumme kommen, am meisten wieder in der Kreishauptmannschaft Bautzen jedoch nur mit $5,_0$ % in den Städten und $27,_7$ % in den Dörfern, wogegen in der Kreishauptmannschaft Leipzig in den Städten nur $0,_5$ %, in Dörfern $5,_2$ % der Versicherungssumme auf die Gebäude mit weicher Bedachung entfallen.

Die Benützung der Blitzableiter ist in Stadt und Land mit $4,_8$ bez. $5,_0$ % annähernd gleich, immerhin im Ganzen noch verhältnißmäßig wenig verbreitet, bedarf jedoch in Rücksicht auf das häufige Vorkommen der Blitzschläge, welches das Königreich zu den am meisten bedrohten Gegenden Deutschlands macht, der eingehendsten Beachtung.

Nach den durch das Dresdner Journal veröffentlichten statistischen Aufzeichnungen bei der Kgl. Landesbrand-Versicherungs-Anstalt betrug die jährliche Zahl der im Königreich Sachsen auf Gebäude gefallenen Blitzschläge

1860—1869	86	durchschnittlich	
1870—1879	154	„	
im Jahre 1880	223	Schläge	
„ „ 1881	290	„	
„ „ 1882	145	„	
„ „ 1883	159	„	
„ „ 1884	**326**	„	bis Ende August
1880/84	229	„	durchschnittlich.

Die Zahl der Blitzschläge im Jahre 1884 betrug 154 % mehr, als in der Periode 1860/69, $48,_7$ % mehr als in der Periode 1870/79 und erhob sich noch um 97 über die Durchschnittsziffer für die letzten 5 Jahre, wird überhaupt in keinem der früheren Jahre erreicht.

Die schon längst erkannte Thatsache, daß die Zahl der jährlich auf die Gebäude eines bestimmten größern Landesgebietes niedergehenden Blitzschläge, ab-

gesehen von periodischen Schwankungen, in steter Zunahme begriffen ist, findet in dieser Vergleichung einen Beleg; zwar ist in Rücksicht zu ziehen, daß sich in der Zeit vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1884 die Gebäude im Lande vermehrt haben; allein der Einfluß dieser Zunahme auf das Resultat ist ein sehr geringer, da letztere nur etwa 14 % beträgt. Die Größe der Blitzgefahr im Jahre 1884 wird am besten veranschaulicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auf die ca. 717 000 Gebäude des Landes 326 Blitzschläge kommen, also auf ca. 2200 Gebäude 1 Blitzschlag entfällt.

Bei Beobachtung der steten Zunahme der Blitzschläge ist aber andererseits die günstige Wahrnehmung zu machen, daß die Zahl der **zündenden** Schläge prozentual immer geringer wird.

Es waren an Blitzschlägen zu verzeichnen: **Tabelle LXXXVII.**

Blitzschläge in Gebäude 1860/84.

1860—1869	471 = $54{,}8$ %	zündende	und	388 = $45{,}2$ %	nicht	zündende
1870—1879	640 = $41{,}7$	"	"	896 = $58{,}3$	"	"
1880—1884	339 = $29{,}7$	"	"	804 = $70{,}3$	"	"

Das Jahr 1884 erscheint in dieser Beziehung sehr günstig; denn bei den 326 vorgekommenen Schadenfällen sind die betreffenden Gebäude nur in 83 Fällen ($25{,}5$ %) in Brand gesetzt worden.

Die Zahlen über die verhältnißmäßige Abnahme der zündenden Wirkung des Blitzes, ungeachtet der starken Zunahme der Zahl der Blitzschläge, zeigen sich noch etwas günstiger, wenn nicht nur die von der Landesbrandkasse vergüteten Blitzschäden, sondern überhaupt alle auf die Gebäude niedergegangenen und zur Anmeldung gekommenen Blitzschläge zur Vergleichung gezogen werden. Nach einer Mittheilung von Joh. **Freytag** in der elektrotechnischen Zeitschrift beträgt die Anzahl der ohne nennenswerthen Schaden verlaufenden Blitzeinschläge in Gebäude zur Zeit ca. 10 % von den jährlich niedergegangenen, denn es war keine Vergütung zu leisten:

im	Jahr	1880	bei	223	Blitzschlägen	in	21	Fällen
"	"	1881	"	290	"	"	31	"
"	"	1882	"	145	"	"	14	"
"	"	1883	"	159	"	"	13	"
"	"	1884	"	342	"	"	32	"

Die beträchtliche prozentuale Verminderung der zündenden Blitzschläge dürfte nach Joh. Freytag zum größten Theile der Vermehrung der harten Dachung zuzuschreiben sein, indem die Zahl der zündenden Fälle in den Verwaltungsbezirken Sachsens zu den in denselben noch vorhandenen weichen Bedachungen in einem bestimmten Verhältniß steht und sich mit deren Abnahme verringerte, wie auch die Vertheilung der zündenden Fälle auf die Gebäude von Stadt und Land sehr nahe dem Vorkommen der weichen Bedachung daselbst entspricht. Es muß daher in dem hohen Prozentsatze der ohne beachtenswerthen Schaden verlaufenden Blitzschläge ein höchst günstiger Einfluß der vermehrten harten Dachungen erblickt werden.

Die größte Zahl von Schlägen entfällt auf die gewitterreichen Sommermonate, nach Anfang und Ende des Jahres hin abnehmend. Im Speziellen gestaltet sich die Zusammenstellung der Fälle während der 5jährigen Periode 1880/84 folgendermaßen:

Tabelle LXXXVIII.

Vertheilung der Blitzschläge in Gebäude auf die Jahreszeiten 1880/84.

Im Jahre	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
1880 kamen auf	—	—	2	39	5	43	89	23	4	14	—	4
1881 „ „	—	—	—	1	109	52	83	38	7	—	—	—
1882 „ „	—	—	2	2	54	5	46	27	8	—	1	—
1883 „ „	—	—	—	—	15	11	109	14	10	—	—	—
1884 bis Ende August	2	—	—	—	123	18	108	75	?	?	?	?
1880/84 zusammen	2	—	4	42	306	129	435	177	29	14	1	4
%	0,17	—	0,35	3,67	**26,78**	11,29	**38,06**	15,48	2,54	1,22	0,09	0,35

Es erscheinen sonach in der vorbezeichneten Beobachtungsperiode 2 Maxima, und zwar in den Monaten Mai und Juli.

Eine ähnliche Erscheinung, wie sie bei der Vertheilung der Blitzschläge auf die einzelnen Monate des Jahres auftritt, ist auch zu beobachten, wenn die Fälle nach den Tageszeiten geordnet werden. Die meisten Blitzschläge haben nämlich in den genannten 5 Jahren durchgehends in der Zeit von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr stattgefunden und zwar ereigneten sich

Tabelle LXXXIX.

Vertheilung der Blitzschläge nach den Tageszeiten 1880/84.

Tageszeit	1880	1881	1882	1883	1884	1880/84 Zahl	1880/84 %
Morgens, nach 4, bis 6 Uhr . .	1	1	7	2	10	21	1,84
Vormittags, „ 6, „ 12 „ . . .	26	13	11	20	40	110	9,62
Nachmittags, „ 12, „ 6 „ . . .	154	214	57	94	193	712	**62,29**
Abends, „ 6, „ 10 „ . . .	42	50	50	17	71	230	20,12
Nachts, „ 10, „ 4 „ . . .	—	12	20	26	12	70	6,13

Die Blitzgefahr ist in den einzelnen Landestheilen eine außerordentlich verschiedene. So haben sich in den letzten 5 Jahren die Blitzschläge in folgender Weise vertheilt. Es entfielen auf die — ihrem Umfange nach allerdings nicht gleichen — Kreishauptmannschaften:

		Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
1880 von	223 Schlägen	33	89	44	57
1881 „	290 „	55	83	83	69
1882 „	145 „	31	35	33	46
1883 „	159 „	16	51	53	39
1884 bis Ende August	326 „	20	92	102	112
1880/84 von . .	1143 „	155	350	315	323
d. i. pro 100 qkm		6,0	8,1	8,8	7,0

Die Kreishauptmannschaften, Bautzen, Zwickau, Dresden und Leipzig waren hiernach nahezu in dem Verhältniß von 6 : 7 : 8 : 9 getroffen. Geht man zurück bis auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke, so tritt die Verschiedenheit der Gefahr in den betreffenden Gegenden noch mehr hervor. Geordnet nach der Anzahl der in den verschiedenen Gebietstheilen während der letzten 5 Jahre pro 100 qkm auf Gebäude niedergegangenen Blitzschläge, ergiebt sich nachstehende Reihenfolge:

Tabelle XC.

Vertheilung der Blitzschläge in Gebäude 1880/84 nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirk	Zahl der Fälle im Ganzen	Zahl der Fälle pro 100 qkm	Verwaltungsbezirk	Zahl der Fälle im Ganzen	Zahl der Fälle pro 100 qkm
Stadt Dresden	23	92,0	Königreich	1134	7,6
= Chemnitz	6	39,2	Amtshptm. Dippoldiswalde	48	7,4
Amtshptm. Dresden-A.	41	16,4	= Großenhain	57	7,2
= Dresden-N.	56	15,1	Kreishptm. Zwickau	323	7,0
= Leipzig	65	13,5	Amtshptm. Döbeln	40	6,8
Stadt Leipzig	2	12,2	= Glauchau	20	6,3
Amtshptm. Zwickau	68	11,1	= Annaberg	26	6,0
= Chemnitz	54	10,9	Kreishptm. Bautzen	155	6,0
= Borna	54	9,8	Amtshptm. Schwarzenberg	28	5,5
= Zittau	41	9,7	= Bautzen	40	4,8
= Marienberg	39	9,6	= Oschatz	27	4,7
= Rochlitz	49	9,5	= Pirna	42	4,6
= Grimma	78	9,2	= Kamenz	32	4,6
= Freiberg	59	9,0	= Plauen	20	3,7
= Flöha	36	8,9	= Meißen	24	3,5
Kreishptm. Leipzig	315	8,8	= Auerbach	15	3,5
= Dresden	350	8,1	= Oelsnitz	11	2,4
Amtshptm. Löbau	42	8,0			

An einzelnen Tagen der zur Betrachtung gezogenen Zeitperiode ist das Land übrigens in erschreckender Weise von Gewittern und Blitzschlägen heimgesucht worden. Als solche Tage sind zu verzeichnen:

im Jahre 1880	der	10. Juli	mit	29	Schlägen
= = 1881	=	27. Mai	=	66	=
	=	6. Juli	=	28	=
	=	21. August	=	23	=
= = 1882	=	15. =	=	20	=
= = 1883	=	6. Juli	=	41	=
	=	13. =	=	20	=
= = 1884	=	14. Mai	=	32	=
	=	19. =	=	58	=
	=	6. Juli	=	29	=
	=	4. August	=	32	=

Aus vorstehenden Angaben ist zu erkennen, wie wichtig die Schutzmittel gegen Blitzgefahr sind. Abgesehen von den bedeutenden Werthen, welche jedes Jahr durch die auf Gebäude niedergehenden Blitze vernichtet und dem Volksvermögen entzogen werden, fallen denselben auch jährlich eine große Anzahl Menschen mit ihrem Leben oder ihrer Gesundheit zum Opfer. Es gemahnt dies den Einzelnen, auf Schutz seiner Gebäude durch gute Blitzableitungen bedacht zu sein,

dürfte aber auch zugleich einen Hinweis auf die Berechtigung der Verwaltungsbehörde enthalten, die richtige Ausführung und Unterhaltung der Blitzableiter einer sachverständigen Kontrole zu unterstellen, wie solche im Kanton Zürich besteht, da nicht in ordnungsmäßigem Stande befindliche Blitzableiter die Blitzgefahr noch vermehren, statt sie zu vermindern.

Mobiliar=Versicherung.

Für die Mobiliar=Versicherung besteht kein gesetzlicher Zwang. Das Mobiliar= und Privat=Feuerversicherungswesen ist jedoch gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1876 der Aufsicht seiten der Verwaltungsbehörden unterstellt und zum Betriebe des Geschäfts der direkten Feuerversicherung bedarf es einer durch das Königl. Ministerium des Innern zu ertheilenden, jeder Zeit widerruflichen, Konzession; ausgenommen sind hiervon jedoch im Königreich bestehende Privatunterstützungsvereine, welche gegenseitige Unterstützung bei eintretenden Mobiliarbrandfällen zum Zweck haben, sich auf einzelne Orte und Bezirke oder auf bestimmte Berufsklassen beschränken, keine im voraus festgesetzte, nach Gefahrsklassen bestimmte, jährliche Beiträge (Prämien) von ihren Mitgliedern erheben, sowie endlich die juristische Persönlichkeit und die Genehmigung ihrer Statuten durch das Kgl. Ministerium des Innern erlangt haben.

Bei der Abtheilung der Landes=Immobiliar=Brandversicherungs=Anstalt für freiwillige Versicherungsabtheilung können außer gewissen, dem Versicherungszwange nicht unterliegenden, Gebäuden durch das Gesetz ausdrücklich benannte Maschinen und Geräthschaften versichert werden, welche mit dem Gebäude, in welchem sie sich befinden, in fester Verbindung stehen bez. von der Beschaffenheit sind, daß sie von ihrem Standorte oder aus dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind, nicht entfernt werden können, ohne auseinander genommen zu werden*). Hier kann deshalb die Betheiligung nur eine beschränkte sein und hat bis Ende 1884 in langsamer Steigerung nur eine Versicherungssumme von $58,_3$ Mill. ℳ erreicht, während die Zahl der Beitragseinheiten mit $9,_6$ Mill. seit 1879 nahezu gleich geblieben ist. Für die private Versicherungsthätigkeit ist demnach noch ein weites Feld geblieben.

Nach dem von der Expedition der Kgl. Brandversicherungs=Kommission auf das Jahr 1881 bearbeiteten statistischen Bericht waren in diesem Jahre zum Geschäftsbetriebe 29 Privat=Feuerversicherungsgesellschaften und 12 Privat=Unterstützungsvereine zugelassen; von ersteren gehörten 3 dem Königreich Sachsen, 22 anderen deutschen und 4 außerdeutschen Staaten an. Nach den Angaben, welche

*) Von in der Landwirthschaft und Gärtnerei verwendeten Betriebsgegenständen sind beitrittsfähig: Die Motoren, wie Dampfmaschinen, Göpel und Windturbinen; die Branntweinbrennereien und Bierbrauereien; die Heizungsanlagen; die an bestimmten Orten feststehenden Dresch=, Rübenwasch= und Schneidemaschinen, Schrot= und Mahlmühlen ꝛc.; die Pumpen= und Wasserhebe=Vorrichtungen einschließlich der innerhalb der Gebäude befindlichen freiliegenden Röhrenleitungen; endlich die Transmissionen.

diese Gesellschaften in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften gemacht haben, wurde von der Kgl. Brandversicherungs-Kommission nachstehende Uebersicht zusammengestellt:

Tabelle XCI.

Mobiliar-Versicherung bei den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Unterstützungsvereinen 1881.

		In den Städten	In den Dörfern	Im Königreich
Gesammt-Versicherungssumme	ℳ	1 421 307 630	1 146 314 351	2 567 621 981
unter harter Dachung	ℳ	1 409 461 092	1 021 135 948	2 430 597 040
	%	99,17	89,07	94,66
davon bei:				
sächsischen Gesellschaften, Summe	ℳ	248 650 815	166 450 737	415 101 552
von sämmtlicher harter Dachung	%	17,64	16,20	17,08
nicht sächsischen Gesellschaften	ℳ	1 118 747 937	799 419 676	1 918 167 613
von sämmtlicher harter Dachung	%	79,37	78,39	78,92
Privat-Unterstützungsvereinen	ℳ	42 062 340	55 265 535	97 327 875
von sämmtlicher harter Dachung	%	2,99	5,41	4,00
unter weicher Dachung	ℳ	9 949 086	122 513 274	132 462 360
	%	0,70	10,70	5,16
davon bei:				
sächsischen Gesellschaften	ℳ	829 279	28 087 412	28 916 691
von sämmtlicher weicher Dachung	%	8,34	22,90	21,83
nicht sächsischen Gesellschaften	ℳ	5 759 847	74 968 028	80 727 875
von sämmtlicher weicher Dachung	%	57,89	61,22	60,94
Privat-Unterstützungsvereinen	ℳ	3 359 960	19 457 834	22 817 794
von sämmtlicher weicher Dachung	%	33,77	15,88	17,23
unter keiner Dachung	ℳ	1 897 452	2 665 129	4 562 581
	%	0,13	0,23	0,18
davon bei:				
sächsischen Gesellschaften	ℳ	179 989	512 407	692 396
von sämmtlicher ohne Dachung	%	9,49	19,22	15,16
nicht sächsischen Gesellschaften	ℳ	1 717 463	2 152 722	3 870 185
von sämmtlicher ohne Dachung	%	90,51	80,78	84,84
Privat-Unterstützungsvereinen	ℳ	—	—	—
Gesammtzahl der vorgekommenen Brandfälle		631	646	1277
Gesammtzahl der stattgehabten Entschädigungen		610	627	1237
Ersetzte Schäden, Kosten 2c.		1 125 240	935 712	2 060 952

Bei einer Gesammtbevölkerung von ca. 3 Mill. Seelen zu Ende des Jahres 1881 beträgt die Gesammtversicherungssumme für das Mobiliar (einschließlich der

bei der Landesanstalt versicherten 55,1 Mill. ℳ) 2622,7 Mill. ℳ, d. i. ca. 874 ℳ per Kopf oder bei ca. 660 000 Haushaltungen nahezu 4000 ℳ pro Haushaltung; wie viel hiervon auf Betriebsgegenstände und wie viel auf das Haushaltungsmobiliar entfällt, läßt sich auch nicht annähernd veranschlagen; immerhin berechtigt diese Ziffer zu der Annahme, daß die Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden eine sehr allgemeine Anwendung gefunden hat.

Einige Verschiedenheit ist wahrzunehmen im Verhältniß der Versicherung unter harter und weicher Dachung bei den sächsischen und außersächsischen Gesellschaften. Die außersächsischen Gesellschaften betrachten augenscheinlich, obgleich die Annahme von 5 % unter weicher Dachung gesetzliche Concessionsbedingung ist, das unter harter Dachung befindliche Mobiliar als ein willkommeneres Versicherungsobjekt, weshalb das unter weicher Dachung befindliche die einheimischen Gesellschaften und ganz besonders die lokalen oder berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen in stärkerem Maße aufsucht.

Es waren 1881 versichert:

Tabelle XCII.

Mobiliarversicherung unter verschiedener Dachung 1881.

	im Ganzen		unter harter Dachung		unter weicher Dachung		unter keiner Dachung	
	Mill. ℳ	%	Mill. ℳ	%	Mill. ℳ	%	Mill. ℳ	%
bei den außersächsischen Gesellschaften	2002,76	100	1918,16	95,77	80,73	4,04	3,87	0,19
bei den sächs. Gesellschaften	444,71	100	415,10	93,35	28,92	6,50	0,69	0,15
bei den Privat-Unterstützungsvereinen	120,14	100	97,32	81,00	22,82	19,0	—	—

Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876 vorzunehmen gewesene Umklassifizirung der Gebäude durch die Verwaltung der Kgl. Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, welche in den Jahren 1877/78 nahezu zur Hälfte vollzogen wurde, fand mit Beginn des Jahres 1881 ihren Abschluß derart, daß bereits zum ersten Termine dieses Jahres die Brandversicherungsbeiträge für die Gebäude allenthalben nach dem neuen Klassifikationsmodus erhoben wurden; im Ganzen kamen hierbei 236 316 Komplexe zur Einschätzung, wobei sich eine Vermehrung der Gesammt-Beitragseinheiten um 490 520,5 = 0,42 % ergab.

Von den Besitzern der neu eingeschätzten Komplexe haben

96 914 = 41,01 %, im Durchschnitt 27,77 % mehr und
139 402 = 59,99 „ „ „ 19,18 „ weniger

Beiträge zu leisten.

Tabelle XCIII.

Landes=Immobiliar=Brandversicherungs=Anstalt 1879/84.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884
I. Gebäude=Versicherungs=Abtheilung.						
Versicherungssumme . . . . M	2 598 049 390	2 684 727 570	2 775 644 360	2 864 525 770	2 931 266 610	3 007 512 300
davon in den Städten . . . . . . =	1 269 447 790	1 322 887 340	1 373 339 210	1 425 069 090	1 464 274 290	1 503 254 870
= = = Dörfern . . . . . . =	1 328 601 600	1 361 840 230	1 402 305 150	1 439 456 680	1 466 992 320	1 504 257 430
Beitragseinheiten	159 752 773	163 551 851	168 066 096	171 298 464	173 726 903	176 621 771
davon in den Städten	68 322 082	71 059 109	74 005 065	76 010 261	77 680 728	79 242 226
= = = Dörfern	91 430 691	92 492 742	94 061 031	95 288 203	96 046 174	97 379 545
Bestand am 1. Januar . . . . M	10 297 371	11 228 400	11 055 340	11 358 461	12 069 093	12 443 625
Versicherungsbeiträge . . . . =	4 096 970	3 384 575	4 282 867	3 493 766	3 508 484	3 565 719
Verwilligte Brandschädenvergütungen . =	2 635 305	3 646 605	3 322 308	3 010 536	3 161 530	2 639 523
davon in den Städten . . . . . . =	730 965	987 633	1 057 881	760 568	896 730	632 377
= = = Dörfern . . . . . . =	1 904 340	2 658 972	2 264 427	2 249 968	2 264 800	2 007 146
Löschungsprämien . . . . =	19 975	22 287	24 860	20 609	22 668	20 276
Beihilfen z. Ausführung v. Neubauplänen =	3 790	660	350	7 050	—	12 095
Beihilfe zum Massivbau, bez. zur Auflegung harter Dachung . . . . =	53 927	21 457	17 950	26 745	4 750	13 580
Belohnungen für Entdeckungen von Brandstiftern . . . . =	995	1 485	1 177	1 482	1 184	844
Beiträge z. d. Orts=Feuerlöschgeräthekassen =	71 303	60 242	77 966	64 539	65 133	66 642
Vermögensstand am 31. Dezember . . =	8 704 050	8 320 416	9 018 331	9 224 423	9 437 753	10 365 636
davon Reservefond . . . . =	7 794 148	8 054 183	8 326 933	8 593 577	8 793 800	9 022 537
II. Freiwillige Versicherungs=Abtheilung.						
Versicherungssumme . . . . M	52 395 940	52 608 760	55 098 920	56 459 370	57 234 230	58 263 530
davon in den Städten . . . . . . =	21 512 020	21 614 750	22 262 030	22 786 230	23 316 320	23 802 280
= = = Dörfern . . . . . . =	30 883 920	30 994 010	32 836 890	33 673 140	33 917 910	34 461 250
Beitragseinheiten	9 684 127	9 691 817	9 937 942	9 930 721	9 823 700	9 583 343
davon in den Städten	3 736 391	3 801 139	3 921 471	3 915 145	3 837 278	3 655 832
= = = Dörfern	5 947 736	5 890 678	6 016 470	6 015 575	5 986 421	5 929 510
Bestand am 1. Januar . . . . M	766 329	956 049	1 037 864	977 009	1 139 221	1 242 730
Versicherungsbeiträge . . . . =	302 943	299 754	308 097	305 035	301 714	295 672
Verwilligte Brandschädenvergütungen . =	212 121	444 020	138 343	176 040	61 921	144 903
davon in den Städten . . . . . . =	7 986	156 248	22 210	58 552	13 820	84 583
= = = Dörfern . . . . . . =	204 135	287 722	116 133	117 488	48 101	60 320
Beiträge z. d. Orts=Feuerlöschgeräthekassen =	4 539	4712	4 959	4 935	?	4 843
Vermögensstand am 31. Dezember . . =	632 130	500 813	677 054	81 384	1 066 774	1 243 536
davon Reservefond . . . . =	261 980	263 044	275 495	282 296	286 171	291 318

Bei der **Abtheilung für Gebäude**, zu welcher alle Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude, mit wenigen wegen besonderer Feuergefährlichkeit oder gänzlicher Gefahrlosigkeit vorgeschriebenen oder gestatteten Ausnahmen, beitrittspflichtig sind, ist ein stetiges, nicht unerhebliches Anwachsen der Versicherungssumme wahrzunehmen; dasselbe ist aber in den Städten weit stärker, als auf dem Lande.

Es betrug von 1879/84

in den Städten	$233_{,8}$ Mill. ℳ	= $18_{,4}$ %
„ „ Dörfern	$175_{,7}$ „ „	= $13_{,2}$ %
im Ganzen	$409_{,5}$ Mill. ℳ	= $15_{,8}$ %.

Ende 1884 hatte die Versicherungssumme in den Städten nahezu die gleiche Höhe mit jener in den Dörfern erreicht, hinter der sie nur um 1 Mill. ℳ = $0_{,067}$ % zurückblieb; jedoch war nicht das Gleiche in Bezug auf die Summe der Steuereinheiten der Fall; diese war in den Städten um $16_{,1}$ Mill. ℳ = $20_{,37}$ % geringer, so daß die Städte für $120_{,37}$ ℳ Versicherungssumme denselben Beitrag zu leisten hatten, wie das platte Land für 100 ℳ. Dieser geringeren Beitragsleistung steht jedoch auch eine geringere Feuergefährlichkeit gegenüber, welche nach dem Ergebniß der 6 Verwaltungsjahre 1879/84 einen noch größeren Unterschied rechtfertigen würde, wenn nicht Erfahrungen aus früheren Zeitabschnitten vorlägen, in denen sehr umfangreiche Brände in den Städten auftraten. Die mit der neuen Klassifikation bisher gemachten Erfahrungen haben sich im Allgemeinen wohl bewährt und die Organisation der Anstalt erfreut sich allseitiger Anerkennung.

In den Jahren 1879/84 waren in Bezug auf Brände von Gebäuden im Allgemeinen die Verhältnisse so günstig, daß statt der regelmäßigen in 2 Terminen zu zahlenden ordentlichen Beiträge von 3 ₰ pro Einheit im Jahre 1881 nur $2^1/_2$ ₰ und in den Jahren 1880 und 1882/84 nur 2 ₰ erhoben zu werden brauchten und der Rest mit $^1/_6$ bez. $^1/_3$ der Beiträge vom Kgl. Ministerium des Innern erlassen werden konnte.

An der andern Abtheilung für **freiwillige Versicherung** ist schon wegen der beschränkten Beitrittsfähigkeit sowohl die Betheiligung an sich, als auch der jährliche Zuwachs derselben wesentlich geringer; die Zahl der Beitragseinheiten hat nahezu in gleicher Höhe sich erhalten und nur die Versicherungssumme ist um $5_{,87}$ Mill. ℳ = $11_{,2}$ %, d. i. pro Jahr $2_{,24}$ %, gestiegen. In dieser Abtheilung sind die Brandschädenvergütungen weit größeren Schwankungen unterworfen, als bei den Gebäuden, und konnte ein Nachlaß an den Versicherungsbeiträgen bisher nicht in Aussicht genommen werden.

Ueber die Zahlen und die Entstehungsursachen der zur Entschädigung angemeldeten Brandschäden werden von der Verwaltung der Anstalt alljährlich Zusammenstellungen veröffentlicht, aus welchen nachstehend die hauptsächlichsten Daten für die Jahre 1879/84 zusammengestellt sind.

Tabelle XCIV.

Zahl und Entstehungsursachen der bei der Landesbrandversicherungsanstalt angemeldeten Brand- und Blitzschäden 1879/84.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Brandfälle	1015	1181	1202	1054	1030	1123
Entstehungsursachen:						
Vorsätzliche Brandstiftung	327	424	404	402	377	319
davon erwiesen	42	47	58	43	36	25
" muthmaßlich	285	377	340	359	341	294
Fahrlässigkeit	258	312	281	289	254	241
davon erwiesen	37	108	106	102	94	98
" muthmaßlich	221	204	175	187	160	143
Explosion	—	—	2	—	—	—
Gebrauch von Feuerungsanlagen	243	210	224	199	211	196
von ordnungsmäßigen Feuerungsanlagen	78	70	69	72	85	83
davon erwiesen	40	38	31	38	48	42
" muthmaßlich	38	32	38	34	37	41
von mangelhaften Feuerungsanlagen	165	140	155	127	126	113
davon erwiesen	82	60	63	70	83	73
" muthmaßlich	83	80	92	57	43	40
Industriebetrieb ohne Feuerung	6	11	10	13	15	21
Selbstentzündung aufbewahrter Gegenstände	8	7	8	8	8	10
Blitzschläge, zu vergütend	165	202	259	131	146	310
davon zündend	63	74	80	49	45	91
" kalt	102	128	179	82	101	219
Zufall	3	3	5	2	3	2
Durch Kinder veranlaßt	42	82	71	71	63	67
darunter nachgewiesene vorsätzliche Brandstiftung	6	6	4	6	8	7
" " Fahrlässigkeit	18	63	55	52	49	50
" muthmaßlich durch Kinder veranlaßt						
vorsätzliche Brandstiftung	1	—	—	2	—	—
Fahrlässigkeit	17	13	12	11	16	10

In dem ausführlichern statistischen Berichte für 1881 ist u. A. eine besondere Zusammenstellung der durch fahrlässigen Umgang mit Streichhölzchen verursachten Brände enthalten (Tab. XCV S. 135), welche wohl geeignet ist, zu zeigen, wie wichtig eine größere Achtsamkeit auf die Verwahrung und Verwendung derselben ist, und noch an Gewicht gewinnen würde, wenn es möglich wäre, die derselben Ursache entspringenden Brände von Waldparzellen in gleicher Weise festzustellen.

Besondere Beachtung verdient der Antheil, den Kinder an diesen Brandfällen haben, indem auf diese 85 %, auf Erwachsene nur 15 % davon kommen und von 100 Fällen, in denen Brandstiftung durch Kinder verursacht wurde, in 80 Fällen Streichhölzer das Mittel dazu waren. Außerdem ist aber auch die größere Zahl der Brandfälle und der dafür geleisteten Entschädigung im Sommer und

Herbst hervorzuheben, besonders auf dem Lande, wo sie das sechsfache in der auf die Monate Juli bis einschließlich November fallenden Jahreshälfte, gegenüber der anderen Hälfte des Jahres beträgt, welcher in obiger Zusammenstellung die Monate Januar bis einschließlich Mai und Dezember zugetheilt sind; es dürfte dies hauptsächlich der reichlicheren Fälle von den Kindern leicht zugänglichen brennbaren Stoffen in der einen Hälfte des Jahres zuzuschreiben sein.

Tabelle XCV.

Durch fahrlässigen Umgang mit Streichhölzchen entstandene Brände 1881.

	Städte		Dörfer		Königreich		
	Jan. bis Mai u. Dezbr.	Juni bis Novbr.	Jan. bis Mai u. Dezbr.	Juni bis Novbr.	Jan. bis Mai u. Dezbr.	Juni bis Novbr.	im Ganzen
Zahl der Brände	5	10	17	35	22	45	67
davon erwiesen . . .	10	8	16	25	20	33	53
„ muthmaßlich . .	1	2	1	10	2	12	14
Die Brände wurden verursacht							
durch Kinder	3	8	14	32	17	40	57
durch Erwachsene . . .	2	2	3	3	5	5	10
Zahl der beschädigten Complexe	23	23	18	49	41	72	113
Gebäude, total	14	11	4	28	18	39	57
„ partial . . .	9	18	18	42	27	60	87
Schadenvergütung . . ℳ	20 218	35 464	10 525	59 591	30 743	95 055	125 798
in den erwiesenen Fällen „	20 139	21 849	10 520	49 736	30 659	71 585	102 244
„ „ muthmaßl. „ „	79	13 615	5	9 855	84	23 470	23 554

Weiterhin sind auch für 1881 die Gebäude, in denen die Brände entstanden sind, ausschließlich der durch Blitzschlag entstandenen Schadenfälle, nach ihrer Benutzungsart aufgeführt. Soweit es die Landwirthschaft berührt, finden sich unter 943 Gebäuden mitaufgeführt solche für

Tabelle XCVI.

Benutzungsart der Gebäude, in welchen die Brände entstanden sind, 1881.

Gesammtzahl der Gebäude	293 in Städten,	650 in Dörfern,	943 im Ganzen	= 100,00 %
davon für landwirthschaftl. Zwecke dienend . . .	60 „ „	356 „ „	416 „ „	= 44,10 „
und zwar für				
Flachsdarren und =Brechen	— „ „	4 „ „	4 „ „	= 0,42 „
Gewächse	— „ „	1 „ „	1 „ „	= 0,10 „
Käsefabrikation . . .	1 „ „	— „ „	1 „ „	= 0,10 „
Obstdarren	— „ „	1 „ „	1 „ „	= 0,10 „
Scheunen	27 „ „	132 „ „	159 „ „	= 16,86 „
Schuppen	13 „ „	43 „ „	56 „ „	= 5,94 „
Scheunen mit Ställen .	— „ „	21 „ „	21 „ „	= 2,23 „
Schuppen mit Ställen und bez. Futterboden . .	— „ „	8 „ „	8 „ „	= 0,85 „
Ställe	5 „ „	5 „ „	10 „ „	= 1,06 „
dergl. mit Futterboden .	4 „ „	24 „ „	28 „ „	= 2,97 „
Wirthschaftsgebäude mit Ställen u. Futterböden	10 „ „	117 „ „	127 „ „	= 13,47 „

Die hier in Betracht kommenden Gebäude bilden **44,1** % sämmtlicher beschädigten Gebäude, während auf die Wohngebäude nur 328 = 34,8 % entfallen. Eine besonders hervorragende Stelle nehmen hierbei die Scheunen mit 16,86 % und Schuppen mit 5,94 %, wozu noch 2,23 bez. 0,85 % mit Ställen zusammengebaute Scheunen und Schuppen kommen, zusammen **25,88** % ein; ihnen folgen sodann die Ställe mit Futterboden und den damit zusammenhängenden Gebäuden, 17,50 % ausmachend.

Diese Gebäude werden auch als besonders geeignete Angriffspunkte mit besonderer Vorliebe zu Brandstiftungen benutzt; von 58 erwiesenen Brandstiftungen entfielen 32 = **55,2** % und von 346 muthmaßlichen Brandstiftungen 239 = **69,1** % auf dieselben.

Von den durch fahrlässigen Umgang mit Streichhölzchen verursachten Bränden kommen auf diese Bauten 22 = 41,7 % erwiesene und 5 = 9,4 % muthmaßliche; hierbei überwiegen die Brände, welche in den Wohngebäuden entstanden sind, mit 27 bez. 8 zusammen 35 Fällen = 52,2 %.

Landwirthschaftliche Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen.

Der Umstand, daß die bestehenden größeren Gesellschaften nicht in genügendem Maße die Bedürfnisse der Landwirthschaft berücksichtigten, führte 1872 zu der Gründung der Landwirthschaftlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen, welche im März 1873 ihren Geschäftsbetrieb eröffnete. Dieselbe führte folgende ganz neue Grundsätze in die Versicherung ein:

1. Vollkommen freies Translokationsrecht, d. i. die Befugniß, die versicherten Gegenstände überall in den Versicherungs-Lokalen unterzubringen, wie es das augenblickliche Wirthschafts-Bedürfniß erheischt.

2. Das Recht der Kompensation innerhalb der Hauptsumme jeder Abtheilung der Polize, als: a. häusliches Mobiliar, b. Vieh, c. todtes Inventar, d. laufende Ernte u. s. w., so daß, wer z. B. unter der Abtheilung „Laufende Ernte" für Weizen, Korn, Gerste und Hafer zusammen 30 000 ℳ beantragt hatte, vollkommen berechtigt ist, bis zu dieser Summe mit den benannten Gattungen frei zu wechseln, ohne daß es einer Anzeige bedarf.

3. Im Schadenfalle findet ein Abzug der Drescherlöhne nicht statt, ebensowenig der Kosten für Marktfuhren und der auf das Einbringen der Feimen verwendeten Spesen.

4. Ein monatlicher Verminderungszwang um 1/9, 1/10 u. s. w. besteht nicht; die Verminderung wird nur in dem Maße von den geernteten Massen abgezogen, als sie wirklich stattfand.

5. In der Versicherung mit inbegriffen ist der Schaden, welcher entsteht, wenn die versicherten Feld- und Wiesenerzeugnisse auf dem Halme, in Schwaden,

Mandeln oder Puppen oder auf dem Transporte nach den Aufbewahrungsorten verbrennen.

6. Das Geschirr und die darauf geladenen landwirthschaftlichen dem Versicherten gehörigen Produkte, sowie das Vieh, sind, sofern dies Alles im Gehöfte versichert ist, auch außerhalb der Gebäude im Freien versichert.

7. Der Gebrauch der Dampfdreschmaschine ist unter den in der Polize bedungenen Sicherheitsmaßregeln ohne Prämienerhöhung gestattet.

8. Die Wolle auf den Schafen ist mitversichert; nach der Schur vermindert sich der Werth der Schafe um den Werth der Wolle.

9. Zur Bezahlung der jährlichen Prämie wird eine Frist von vierzehn Tagen gewährt, während welcher die Versicherung in Kraft bleibt.

10. Die Auszahlung der durch gegenseitiges Anerkenntniß festgestellten Schadensumme erfolgt schon nach acht Tagen vom Eingange des Unbedenklichkeits-Attestes an gerechnet.

Der Vorgang dieser Genossenschaft ist auf die Entwickelung der Versicherung der landwirthschaftlichen Mobilien gegen Feuerschaden von dem entscheidendsten Einfluß gewesen. Die Landwirthe anderer deutscher Länder rüsteten zu gleichem Vorgehen und die bestehenden Versicherungs-Gesellschaften sahen sich dadurch genöthigt, den Landwirthen ähnliche Versicherungsbedingungen und eine Mitwirkung durch ihre Vertreter bei Abschätzungen in Schadenfällen einzuräumen. Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft machte von der sehr weit verbreiteten Bewegung einen glücklichen Gebrauch durch Bildung von „Landwirthschaftlichen Verbänden“. Im Königreich Sachsen hatte ein solcher Verband indessen neben der Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft keinen Raum.

Die Genossenschaft hatte ihr Versicherungsgebiet anfänglich auf das Königreich Sachsen beschränkt, dehnte es jedoch späterhin auch über dessen Grenzen, zunächst auf das Herzogthum Altenburg aus; gleichzeitig wurde auch die Annahme sicherer nicht landwirthschaftlicher Risiken, die anfänglich ausgeschlossen waren, aber die Durchschnittsgefahr nur verringern können, sowie von Immobilien, wo solche, wie im Herzogthum Altenburg, nicht dem Versicherungszwange unterliegen, eingeführt und demgemäß der frühere Name in den jetzigen abgeändert.

Die Genossenschaft hat nur eine beschränkte Solidarhaft, indem ihre Mitglieder nur zur Nachzahlung von höchstens der vierfachen Jahresprämie verpflichtet sind. Es war ihr daher durch die Kgl. Brandversicherungs-Kommission als Aufsichtsbehörde bei der Konzessions-Ertheilung die Verpflichtung auferlegt worden, nicht mehr als 40 % der Versicherungs-Objekte unter weicher und gemischter Dachung aufzunehmen; dieselben betrugen zwar 1873 nur $37_{,3}$ %, 1874 $38_{,75}$ % und 1875 $34_{,9}$ %, blieben also hinter dem erlaubten Verhältniß zurück; die Verwaltung sah sich aber doch im Interesse der Kassen-Sicherheit genöthigt, derselben eine weit höhere Rückversicherung entgegenzustellen ($54_{,6}$ bez. $48_{,0}$ u. $48_{,7}$ % der Gesammtversicherungssumme). Die stattgefundene Geschäftserweiterung gestattete der Aufsichtsbehörde, die beschränkende Bestimmung in Wegfall zu bringen, da dieselbe ein günstigeres Verhältniß in der Versicherung unter harter Dachung ermöglichte; zu Ende des

Jahres 1884 hatte sich das Verhältniß der weichen zur harten Dachung auf 18,38 % herabgemindert.

Im Jahre 1880 wurde beschlossen, denjenigen Mitgliedern, welche vom 1. Jan. 1881 an auf 10 Jahre versichern, das erste Jahr als Freijahr zu gewähren und den bis Ende 1880 beigetretenen Mitgliedern die nächste Erneuerung der Polize kostenfrei auszufertigen. Diese Beschlüsse wurden in landwirthschaftlichen Kreisen sehr freudig aufgenommen und hatten auch den erhofften verstärkten Zuwachs an Mitgliedern aus dem Kreise der kleineren Landwirthe zur Folge; der jährliche Zuwachs an Versicherungskapital, welcher bis dahin ca. 12 Mill. ℳ betragen hatte, erhielt sich zwar ganz auf derselben Höhe, aber der jährliche Zuwachs an Mitgliedern stieg von 1460 auf 1641 und die durchschnittliche Versicherungssumme ging von 9100 sofort auf ca. 8300 ℳ zurück.

Die Geschäftsergebnisse der Genossenschaft seit ihrem Bestehen waren folgende:

Tabelle XCVII.

Landwirthschaftliche Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen 1879/85.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Zahl der Verträge	9 180	10 999	12 381	15 044	15 958	17 774	19 252
Versicherungssumme . Mill. ℳ	87,90	100,43	111,76	125,55	133,98	147,26	159,68
Durchschnittliche Versicherung „	9 564	9 129	9 103	8 345	8 397	8 286	8 294
Prämieneinnahmen . . . „	154 561	183 111	180 815	209 513	216 254	230 436	244 130
Nachlaß von Prämien u. Policekosten bei 10jähr. Versicherung ℳ	—	—	18 682	16 872	14 814	25 922	21 751
Durchschnittsprämie per Mille .	1,75	1,82	1,62	1,59	1,61	1,57	1,53
Reservirte Prämie . . . ℳ	5 622	8 816	11 803	17 990	23 796	30 290	39 577
Zahl der Schäden	32	56	67	80	75	68	100
Schadensumme . . . . ℳ	38 158	117 831	77 302	122 404	97 026	113 863	174 362
Rückversicherungsprämie . . „	70 069	81 275	76 718	90 051	85 304	90 838	85 573
„ = % der Prämieneinnahme	45,3	45,3	45,0	43,0	39,5	39,4	35,1
Rückversicherte Schäden . . .	20 113	59 090	42 540	57 199	51 873	33 421	91 109
„ = % der Schadensumme .	52,8	50,1	55,0	46,7	53,5	29,4	52,3
Verwaltungskosten . . . ℳ	27 004	25 987	25 804	27 846	28 122	29 836	31 966
„ = % der Prämieneinnahme	17,46	14,20	14,27	13,30	13,05	12,95	13,09
Gewinn . . . . „	40 350	26 771	46 449	31 449	50 050	35 106	33 514
Abschreibung . . . . . „	5 000	5 341	—	—	—	—	—
Reservefond, Zuweisung . . „	34 850	21 130	45 298	31 449	50 050	35 104	33 514
„ Zinsen . . . „	2 156	3 091	4 251	5 623	7 613	10 030	11 069
„ Cursgewinn . „	—	—	—	—	—	—	10 619
„ Bestand . . . „	93 404	117 624	167 173	203 616	260 425	305 223	359 246
„ = % der Prämiensumme	60,4	64,2	92,5	97,2	120,4	132,5	147,1
„ = % der Versicherungssumme . .	1,073	1,176	1,506	1,622	1,944	2,072	2,475

Landwirthschaftlicher Mobiliar-Brandversicherungs-Verein zur Weintraube.

Der Landwirthschaftliche Mobiliar-Brandversicherungs-Verein zur Weintraube bei Crimmitschau, seit 1865 bestehend, ist ausschließlich für Landwirthe in den Dörfern der Amtsgerichtsbezirke Werdau und Crimmitschau bestimmt, wobei Bewohnern der im Vereinsgebiete liegenden Städte der Beitritt nur durch Beschluß der Generalversammlung gestattet werden kann, und zwar nur dann, wenn sie sich vorzugsweise mit Landwirthschaft befassen. Die in den letzten 6 Jahren erzielten Geschäftsergebnisse waren:

Tabelle XCVIII.

Landw. Mobiliar-Brandversicherungsverein zur Weintraube bei Crimmitschau.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	904	938	965	1 000	1 023	1 070
Versicherungssumme Mill. *M*	5,57	5,69	5,97	6,17	6,34	6,84
Durschnittl. Versicherung "	6 163	6 061	6 185	6 168	6 196	6 394
Prämien-Einnahme . . "	9 410	9 657	10 119	10 184	10 505	9 487
Durchschnittsprämie pro Mill.	1,69	1,70	1,69	1,64	1,66	1,39
Policengebühr . . . . *M*	525	528	399	417	404	682
Kapitalzinsen . . . . "	4 899	5 877	6 279	6 917	7 611	8 186
Entschädigungssumme . *M*	—	60	2 578	80	198	3 296
Kosten (nach Abzug von „Sonstigen Einnahmen") *M*	1 505	1 582	2 471	2 200	1 962	2 087
Reingewinn . . . . . "	13 331	14 420	11 749	15 239	16 360	12 973
Vermögen . . . . . . "	118 619	133 039	144 788	160 028	176 388	189 361
" = % der Prämiensumme	1 260	1 378	1 431	1 571	1 679	1 996
" = % der Versicherungssumme	2,111	2,182	2,401	2,587	2,782	2,768

Der Verein hat unter überaus glücklichen Umständen gearbeitet; in den 20 Jahren seines Bestehens hatte er im Ganzen an Schäden in 17 Fällen nur die Summe von 18 077 *M* zu vergüten, d. i. 10,60 % von den 170 589 *M*, welche in dieser Zeit als Prämien erhoben wurden. Die Einnahmen waren unter Hinzurechnung der Polizengebühren und der mit Vermehrung des Vereinsvermögens rasch anwachsenden Kapitalzinsen so hoch, daß in den Jahren 1880/85 nur 19,2 % derselben zur Deckung der Kosten, einschließlich der Schädenvergütungen, erforderlich war. Die Verwaltungskosten betrugen in derselben Zeit nur 11,55 % der Gesammteinnahmen.

Das Vermögen (Reservefond) hat nahezu die 20fache Höhe der Jahresprämie und 1/36 der Versicherungssumme erreicht, was der statutarisch festgesetzten unbeschränkten Nachschußverbindlichkeit ungeachtet des kleinen Vereinsgebiets jede Gefahr nehmen dürfte. Diese günstige Lage hat zu der statutarischen Vergünstigung für die älteren Mitglieder geführt, daß mit Ablauf des 20. Versicherungsjahres Befreiung von der Prämienzahlung eintritt; dies war 1885 erstmals der Fall bei 197 Mitgliedern mit 1 039 208 *M* Versicherungssumme.

Hagel-Versicherung.

Unter allen Beobachtungen über die meteorologischen Erscheinungen haben für den Landwirth diejenigen über den Fall vom Hagel das allgemeinste Interesse, weil einerseits der Hagel ihm durch Beschädigung oder Vernichtung der Feldfrüchte in kürzester Zeit mehr oder minder erhebliche Verluste bereiten kann, anderseits aber die Möglichkeit gegeben ist, sich dagegen durch Versicherungsnahme zu schützen, wobei die vermeintliche größere oder geringere Hagelgefährlichkeit einer Gegend, bez. die Häufigkeit der Wiederkehr von Hagelschäden einen, in Prozenten der zu zahlenden Versicherungsprämie zum Ausdrucke kommenden, Einfluß auf die Höhe seiner Jahresbeiträge hat. Begreiflicherweise ist deshalb schon seit langer Zeit dahin gestrebt worden, durch statistische Aufzeichnungen einen zuverlässigen Anhalt zur richtigen Beurtheilung der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Landestheile zu gewinnen. Die Hagelversicherungs-Gesellschaften suchten sich ihre eigene Hagelstatistik zu bilden, um deren Ergebniß bei Bemessung der Prämienhöhe zu benützen; die 5 älteren Aktiengesellschaften hatten sogar behufs Gewinnung möglichst umfassender Daten ein gemeinsames statistisches Bureau eingerichtet, während die andern Gesellschaften jede für sich die eigenen, minder umfassenden, Erfahrungen und die Tarife der verbundenen Gesellschaften zur Regelung der Prämientarife für mehr oder minder willkürlich abgegrenzte Distrikte benützten, oder Staffeltarife einrichteten, welche je nach der Häufigkeit der Wiederkehr von Hagelschlägen und deren Stärke prozentuale Zuschläge zum allgemeinen Tarifsatze oder Nachlässe an demselben durch Rabattgewährung im Einzelfalle bezwecken.

Da jede Gesellschaft, welche feste Prämientarife hat, die von ihr, oft mit großen Opfern, gewonnenen statistischen Daten nur für ihre eigene Geschäftsführung benutzt, und nicht Jedermann zugänglich macht, was ihr im Grunde nicht zu verdenken ist und auch schwer durchzuführen sein würde, so halten die Landwirthe häufig die Höhe der ihnen zugemessenen Prämien nicht für der wirklichen Hagelgefahr entsprechend und ist daher das immer wiederkehrende, auf Herstellung einer öffentlichen Hagelstatistik gerichtete Streben sehr wohl erklärlich.

Genauere Nachweise über Auftreten und Heftigkeit der Hagelschläge sind nicht allein von Interesse für die gegen Hagel Versicherten und in meteorologischer Beziehung, sondern auch im Hinblick auf die Erntestatistik sehr erwünscht, indem der durch Hagelschlag verursachte Minderwerth der Gesammternte und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der in die Ernteermittelungsformulare eingestellten Erträge sich nur mit Hilfe solcher Nachweise erkennen lassen. Deshalb ist denn auch für Sachsen die Frage, ob die Ernte durch Hagelschlag beeinträchtigt worden, schon seit dem Jahre 1873, seit welchem die Ernteermittelung ortsweise stattfindet, in das Erhebungsformular aufgenommen worden; von 1874 an ist auf der Vorderseite des Fragebogens auch nach dem Tage, an welchem Hagelschlag stattgefunden, gefragt worden. Die Sicherheit der Ertragsangaben erfordert jedoch die Hinausschiebung der Ernteermittelung bis nach erfolgtem Ausdrusche, um diese Zeit aber

(Februar bis März) sind die Tage der Hagelschläge den Ausfüllern der Fragebogen nur selten noch erinnerlich.

Deshalb und weil die gestellte Frage an der ihr angewiesenen Stelle öfters ganz übersehen werden dürfte, sind die Angaben über die im Erntejahre vorgekommenen Hagelschläge bisher so unvollständig und unzuverlässig gewesen, daß sich daraus eine einigermaßen befriedigende Hagelstatistik nicht herstellen läßt. Auch wo umfassendere Angaben über stattgehabte Hagelschläge gemacht worden, ist doch meist nicht zu erkennen gewesen, welche Früchte und in welchem Umfange dieselben davon betroffen worden sind.

Das statistische Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern hat daher vom Jahre 1881 ab die Frage nach dem Tage des Hagelschlags ganz fallen lassen, dafür aber im Ernteermittelungsformular anderweite Angaben über Hagelschäden bei jeder einzelnen Frucht, und zwar in einer unmittelbar hinter den Ertragsangaben dafür eingeschobenen Spalte, gefordert. Seitdem sind die Angaben weit vollständiger und zuverlässiger geworden, so daß sich nunmehr der Nachweis über das örtliche Auftreten des Hagels für die seither verflossene Reihe von Jahren durch Zusammenstellung aus den Erntetabellen mit einiger Sicherheit erbringen ließe; oft lassen die Notizen über die den Versicherten gewährten Entschädigungen auf die Heftigkeit des aufgetretenen Wetters schließen, und nicht selten ist auch zu ersehen, wie oft die betreffende Flur und welche Theilfläche derselben im Erntejahre vom Hagelwetter heimgesucht wurde. Die Direktorialkonferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine hat daher die gelegentlich der Ernteerhebungen zu gewinnenden Angaben für geeignet erklärt, die gewünschte Unterlage für eine auszuarbeitende Hagelstatistik zu bieten, jedoch eine Vervollständigung derselben, insbesondere in meteorologischer Hinsicht (wie Angabe über Größe der Hagelkörner, Dauer des Hagelschlags, öftere Wiederkehr in demselben Jahre ꝛc.) durch vergleichende Nebeneinanderstellung dieser Daten mit den für wissenschaftliche Zwecke bisher schon gemachten und zu diesem Zwecke entsprechend zu erweiternden Erhebungen des Kgl. meteorologischen Instituts befürwortet. Solche mit Sorgfalt durchgeführte Zusammenstellungen würden auch im Verlauf der Zeit Material an die Hand geben, um die Entstehungsursachen des Hagels besser, als es z. Z. noch möglich ist, zu erforschen, und eventuell für die Beurtheilung der bisher schon mehrfach gemachten Vorschläge betreffs der Erhaltung bez. Wiederanlage von Schutzwaldungen eine praktisch verwendbare Unterlage zu beschaffen.

Auf Antrag des Landeskulturraths hat nunmehr das Kgl. meteorologische Institut, unter Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern, zu Beginn des Monats Juni 1885 mit geeignetem Vordruck versehene Postkarten an die Ortsbehörden übersendet, welche Angaben über den Zug der Hagelwetter, insbesondere die Zeitmomente des Auftretens, die Ausbreitung derselben, ihre Verbindung mit Regenfällen, sowie Gewittererscheinungen u. dgl. enthalten und von den Ortsbehörden laut Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885 alsbald nach Auftreten eines Hagelwetters auszufüllen und an das Institut einzusenden sind. Zu näherer Feststellung des Thatbestandes werden sodann nach Maßgabe des

einzelnen Falles von dem meteorologischen Institut noch besondere Anfragen gestellt, welche die Ortsbehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) durch dieselbe Verordnung angewiesen sind, entsprechend zu beantworten.

Bei Einrichtung dieser Organisation schien es dem Landeskulturrath nothwendig, zunächst Sorge dafür zu tragen, daß keine Gemeinde und kein außerhalb der Gemeindeflur liegendes Gut ohne Berichterstatter bleibt, was eben nur durch Verpflichtung der Ortsbehörden zur Fürsorge für die Ausfüllung und Einsendung der betr. Postkarten zu erreichen war. Um die möglichste Zuverlässigkeit in der Berichterstattung, die größte Sicherheit in Bezug auf die wichtigsten Thatsachen, deren Mittheilung keine Verzögerung gestattet, zu erreichen, wurde empfohlen, seiten der Ortsbehörden geeignete Persönlichkeiten mit der Berichterstattung zu betrauen, ev. Sachverständige bei der Ausfüllung der Karten heranzuziehen, und die Fragestellung zunächst so einfach als möglich zu gestalten. Als Fragen, welche auf den in jeder Gemeinde in Bereitschaft zu haltenden Postkarten zu stellen sind, erachtete man diejenigen, welche aus vorstehend abgedruckter Postkarte ersichtlich sind.

Postkarten für Hagelmeldung.

Hagelmeldung aus ...., am 188

1) Wann fand der Hagelfall statt? ....
   von ......Uhr...... Min. ...... bis ...... Uhr ...... Min. ......

2) Hat es während des Hagelwetters auch geregnet? ...... u. zwar von ...... U. ...... Min. ...... bis ...... U. ...... Min. ......

3) Hat es während des Hagelw. geblitzt ...... gedonnert? ...... u. zwar von ...... U. ...... Min. ...... bis ...... U. ...... Min. ......

4) Wie waren Richtung und Stärke des Windes?
   a) Vor dem Hagelfall: ....
   b) Während des Hagelfalles: ....
   c) Nach dem Hagelfall: ....

5) In welcher Richtung zog die Hagelwolke? (Himmelsrichtung, auch Ortschaften.)
   Sie kam aus (von) ....
   und zog nach ....

6) Wie gross waren die Hagelkörner?
   Die kleinsten etwa ....
   Die grössten etwa ....

7) Wie gross war die Menge der gefallenen Eismassen?
(Unter anderem angeben, ob die Hagelkörner vereinzelt oder dicht fielen, ob und wie lange die Erde bedeckt blieb, entweder an den Stellen, wo der Hagel direct gefallen, oder an solchen, wo er durch Wasser zusammen geschwemmt war.)

Die Vorschrift der sofortigen Beantwortung soll es dem meteorologischen Institute ermöglichen, nach Eingang einer Hagelnachricht rechtzeitig in benachbarten Orten, aus denen solche nicht eingegangen ist, anzufragen, um etwaige Lücken durch Erinnerung an die Einsendung der Nachricht zu ergänzen.

Die Beantwortung dieser Fragen wird zunächst nur wissenschaftlichen Zwecken dienen und erst nach einer längeren Reihe von Jahren, wenn sich aus der hieraus zu fertigenden Statistik die Möglichkeit ergiebt, eine gewisse Gesetzmäßigkeit

festzustellen, für die Landwirthschaft nutzbar gemacht werden können; beschränkt wird dieser Nutzen freilich bleiben, da sich im Verlaufe der Zeit ganz unerwartete Veränderungen betreffs der Hagelgefährlichkeit einer Flur vollziehen und auch nicht alle Theile derselben Flur der Hagelgefahr in gleichem Maße unterworfen sind.

Von unmittelbarem Nutzen für die Praxis durch sofortige Einwirkung auf die Hagelversicherung würde die Hinzufügung einiger weiterer Fragen sein über

die Art des durch den Hagel angerichteten Schadens,

die Erstreckung desselben auf die ganze Ortsflur oder einzelne näher zu bezeichnende Theile derselben,

den Umfang der stattgehabten Versicherung.

Die Beantwortung dieser Fragen kann aber, ebenso wie in gewissen Fällen die Frage über die Dauer der Hageldecke, erst nach mehreren Tagen erfolgen, weshalb am besten den betreffenden Berichterstattern erst nach Eingang von Hagelnachrichten entsprechend vorgedruckte Postkarten zur Ausfüllung zu übersenden sind, unter Hinzufügung einer besonderen Anleitung zur Charakterisirung der Art und Stärke des Hagelschadens. Bei stattgehabter Versicherung bietet eine weitere Anfrage,

bis zu welcher Höhe seiten der Versicherungsgesellschaften Entschädigung für den Hagelschaden geleistet worden ist,

das Mittel zur Korrektur von bei Beantwortung der vorausgegangenen Angaben etwa unterlaufenen Irrthümern.

Ein ungefähres Bild über die Hagelgefährlichkeit der einzelnen Fluren und zugleich ein Ausgangspunkt für die künftigen Aufzeichnungen würde gewonnen, wenn außerdem, jedoch unabhängig von der nur eventuellen Beantwortung der vorstehenden Fragen, noch eine letzte Frage dahin gestellt würde,

wann innerhalb der letzten zehn Jahre der letzte Hagelschlag beobachtet worden ist.

Auf dem betretenen Wege ist zu hoffen, wenn auch nicht sofort, doch in absehbarer Zeit, zu einer sowohl der Wissenschaft als der Praxis dienlichen Hagelstatistik zu gelangen; durch die gleichzeitig stattfindenden noch eingehenden Beobachtungen und Berichterstattungen der meteorologischen Stationen und hiefür gewonnenen Vertrauenspersonen wird es möglich sein, der Wissenschaft auf diesem Gebiete noch weitere Förderung angedeihen zu lassen.

Ueber die Ergebnisse der Hagelversicherung sind von den im Königreich Sachsen bisher arbeitenden Gesellschaften wieder in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, dankend anzuerkennende Mittheilungen gemacht worden, welche anderseits zusammengestellt sind (Tab. IC S. 144—146 und Tab. C S. 147).

Geschäftsresultate der Hagelversicherungs-Gesellschaften im Königreich Sachsen 1872/85. Tabelle IC.

I. Aktien-Gesellschaften.

1. Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft von 1832.

Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M	Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M
1872	2 137	6 116 538	2 884	83 055	35 430	1879	847	2 902 471	3 427	26 412	26 558
1873	2 074	6 556 771	3 161	86 310	80 667	1880	871	3 591 179	4 123	31 050	59 785
1874	1 890	6 825 297	3 611	94 266	45 285	1881	1 349	5 356 019	3 970	48 311	52 843
1875	1 476	5 111 112	3 535	66 468	34 734	1882	1 423	5 655 103	3 974	52 626	21 154
1876	1 244	4 621 981	3 715	56 754	13 427	1883	1 209	4 082 009	3 376	39 955	8 910
1877	1 136	3 876 678	3 412	41 845	14 814	1884	1 408	4 622 913	3 283	44 622	46 520
1878	939	3 444 510	3 668	34 624	6 425	1885	1 440	4 704 274	3 267	48 221	36 332
1872/78	10 896	36 552 887	3 355	463 322	230 782	1872/84	19 543	67 466 855	3 444	754 519	482 884

2. Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M	Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M
1872	1 737	13 838 892	7 967	156 618	78 543	1879	1 291	15 782 355	12 225	155 648	122 538
1873	1 900	16 165 080	8 508	183 786	360 324	1880	1 306	16 674 992	12 767	164 203	324 812
1874	1 572	13 858 275	8 816	163 163	46 299	1881	1 562	18 563 802	12 012	186 869	172 303
1875	1 259	12 683 163	10 074	150 317	37 903	1882	1 656	19 577 163	11 822	198 392	239 365
1876	1 220	12 270 208	10 058	138 116	102 967	1883	1 602	19 159 440	11 959	198 828	82 500
1877	1 307	14 973 492	11 456	147 043	20 091	1884	1 827	21 902 353	11 988	224 836	251 933
1878	1 356	15 950 652	11 761	157 868	30 453	1885	1 879	22 903 262	12 136	240 851	209 212
1872/78	10 351	99 739 762	9 635	1086 911	676 580	1872/85	21 474	234 303 129	10 911	2 466 538	2 079 243

3. Preußische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft-Berlin.

Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M	Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M
1872	1 997	8 584 413	4 300	62 229	62 145	1879	1 813	9 876 666	5 012	79 960	27 468
1873	2 264	9 983 304	4 409	112 542	103 299	1880	2 089	10 138 570	4 831	61 440	170 286
1874	2 133	9 653 547	4 526	112 029	32 445	1881	2 721	12 797 660	4 703	120 081	111 826
1875	1 906	9 100 865	4 775	96 435	38 620	1882	3 030	12 007 430	3 962	132 924	99 213
1876	1 908	9 290 238	4 870	94 100	52 839	1883	3 031	11 435 470	3 772	123 330	32 415
1877	1 874	9 328 599	4 980	92 925	20 955	1884	3 251	13 154 740	4 046	135 796	100 017
1878	1 740	8 710 785	5 006	83 135	12 656	1885	2 682	12 550 750	4 680	113 583	94 347
1872/78	13 822	64 951 751	4 554	653 495	320 959	1872/85	32 449	146 124 037	4 503	1 450 609	966 531

Zu Tabelle 1C.

Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M	Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M
4. Union, allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar.											
1872	1 987	15 469 875	7 785	183 716	184 262	1879	1 658	15 065 339	9 086	141 427	62 901
1873	2 273	17 883 741	7 867	213 960	289 430	1880	1 871	18 477 955	9 876	167 098	453 232
1874	2 334	18 812 718	8 060	242 929	53 006	1881	2 226	21 319 299	9 580	201 888	259 251
1875	1 806	15 259 236	8 449	183 461	68 916	1882	2 335	22 474 507	9 625	217 478	139 237
1876	1 871	14 739 824	7 880	168 028	75 380	1883	2 190	21 728 557	9 921	208 948	113 020
1877	1 661	14 683 159	8 840	149 164	16 590	1884	2 489	24 051 947	9 663	231 766	326 188
1878	1 686	15 716 839	9 328	158 291	38 554	1885	2 485	23 710 314	9 541	235 443	175 274
1872/78	13 618	112 565 392	8 266	1 299 549	726 138	1872/85	28 872	269 393 310	9 336	2 703 597	2 255 211
5. Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.											
1872	1 500	6 928 656	4 618	85 310	42 357	1879	989	4 476 986	4 527	45 840	54 950
1873	1 576	7 183 911	4 558	89 451	113 760	1880	1 112	5 347 467	4 808	54 509	139 535
1874	1 418	6 869 478	4 844	90 227	14 562	1881	1 612	7 431 739	4 582	74 135	127 594
1875	1 079	4 868 305	4 512	61 099	14 369	1882	2 169	9 804 674	4 520	101 813	70 796
1876	1 060	4 743 691	4 475	55 688	26 200	1883	2 157	8 859 445	4 107	89 773	21 858
1877	1 038	4 949 736	4 770	51 104	14 152	1884	2 517	10 471 650	4 160	106 246	129 083
1878	1 007	4 815 138	4 782	49 479	10 784	1885	2 934	11 115 937	3 789	115 586	101 294
1872/78	8 678	40 358 915	4 651	482 358	236 184	1872/85	22 178	97 866 813	4 413	1 070 260	881 294
6. Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.											
1872	1 512	3 814 650	2 523	51 639	24 400	1879	1 329	3 485 060	2 622	40 937	9 035
1873	1 425	4 003 560	2 810	53 404	31 491	1880	1 103	4 065 260	3 685	38 804	71 700
1874	1 328	4 169 820	3 140	58 101	9 349	1881	2 047	7 523 315	3 675	71 491	91 396
1875	1 179	3 589 320	3 044	46 481	10 837	1882	2 764	10 221 000	3 698	98 362	101 606
1876	1 240	4 079 295	3 290	48 173	12 654	1883	2 912	9 589 770	3 293	95 102	25 819
1877	1 227	3 654 405	2 980	41 063	9 468	1884	3 443	11 294 695	3 280	110 395	115 663
1878	1 266	3 703 520	2 933	39 241	11 211	1885	3 507	11 057 455	3 153	114 660	93 004
1872/78	9 177	27 014 570	2 960	338 102	109 410	1872/85	26 282	84 251 125	3 205	907 852	617 633

Zu Tabelle IC.

Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M	Jahr	Zahl der Polizen	Versicherungssumme im Ganzen M	Versicherungssumme durchschn. M	Prämien M	Schädenvergütung M
7. Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.											
1873	237	326 712	1 380	4 012	1 476	1874	421	1 174 962	2 790	11 775	792
	—	—	—	—	—	1873/74	658	1 501 674	2 085	15 787	2 268
II. Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.											
1. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig.											
1872	2 180	9 509 940	4 362	90 149	77 534	1879	2 976	13 470 780	4 526	107 766	162 434
1873	2 728	11 571 810	4 242	112 560	231 768	1880	3 119	14 717 980	4 718	314 163	393 120
1874	2 940	14 310 210	4 867	143 185	33 002	1881	3 175	14 777 600	4 654	249 594	268 543
1875	2 752	13 677 780	4 970	123 102	143 110	1882	3 108	13 632 040	4 386	175 813	165 511
1876	2 970	13 946 010	4 696	122 460	138 095	1883	3 000	12 000 000	4 000	130 600	120 000
1877	2 759	13 789 630	4 998	117 212	73 513	1884	3 090	12 783 480	4 137	290 231	221 596
1878	2 911	13 335 310	4 581	109 682	69 148	1885	2 779	11 464 210	4 125	163 814	148 761
1872/78	19 240	90 150 710	4 685	818 350	766 170	1872/85	40 487	182 986 800	4 520	2 250 331	2 246 135
2. Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.											
1872	630	3 042 000	4 830	24 082	13 101	1879	4 917	19 310 800	3 927	122 315	76 719
1873	1 791	8 388 000	4 683	99 258	120 717	1880	5 851	20 169 010	3 447	473 972	566 171
1874	2 337	12 369 330	5 293	135 032	36 243	1881	6 000	19 102 290	3 184	252 150	363 593
1875	2 151	10 098 300	4 695	96 950	55 644	1882	6 129	19 518 420	3 185	265 451	366 935
1876	3 515	14 877 300	4 232	107 100	58 472	1883	4 942	14 542 050	2 943	79 981	76 170
1877	4 820	22 439 160	4 655	266 400	215 425	1884	5 194	17 198 870	3 311	314 739	262 139
1878	4 435	16 250 510	3 664	86 151	65 618	1885	4 484	13 110 360	2 924	170 435	88 488
1872/78	19 679	87 464 600	4 445	814 973	565 220	1872/85	57 196	210 416 400	3 679	2 494 016	2 365 435
3. Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin.											
1872	1 165	5 317 536	4 564	65 219	46 095	1879	3 961	17 485 768	4 415	132 012	102 248
1873	1 338	6 775 293	5 063	90 882	103 901	1880	5 232	21 078 037	4 028	289 576	843 571
1874	1 435	8 100 192	5 645	59 830	27 222	1881	7 066	27 652 463	3 913	247 744	484 888
1875	1 804	10 549 871	5 848	101 449	54 663	1882	7 947	29 335 524	3 691	340 083	389 562
1876	2 481	13 014 146	5 310	82 538	48 367	1883	7 143	23 743 328	3 324	220 202	105 588
1877	3 588	16 796 466	4 680	156 575	63 265	1884	6 712	23 008 994	3 428	363 221	245 113
1878	3 342	15 830 355	4 737	100 020	33 459	1885	6 325	20 527 951	3 244	315 259	191 740
1872/78	15 153	76 383 859	5 040	656 513	376 972	1872/85	59 539	239 215 924	4 018	2 564 610	2 739 682

Zu den Gegenseitigkeits-Gesellschaften trat noch im Jahre 1885 hinzu:
4. Die 1884 gebildete Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel- und begleitenden Wetterschaden mit 17 Polizen

74 610 *M* Versicherungssumme,
940 „ Prämie und
— „ Schädenvergütung.

Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Sachsen war erst nach Ablauf der eigentlichen Kampagne für 1885 erfolgt, so daß umfangreiche Versicherungsabschlüsse in diesem Jahre nicht mehr zu erzielen gewesen sind.

Vergleicht man die Veränderungen in den Gesammt-Versicherungssummen seit dem Jahre 1872, so nimmt man eine fast stetige beträchtliche Zunahme derselben wahr, besonders stark hervortretend in den letzten, an Hagelschlägen reichen, Jahren (Tab. C); 1882 war sie auf 192,8 %, also nahe bis zum Doppelten der Summe von 1872, angewachsen.

Gesammtergebniß der Hagelversicherung 1872/85. **Tabelle C.**

Jahr	Zahl der Polizen	Gesammt-Versicherungssumme im Ganzen *M*	Gesammt-Versicherungssumme durchschn. *M*	Gesammt-Prämien *M*	Gesammt-Schäden Summe *M*	Gesammt-Schäden % der Prämien	Gesammt-Schäden % der Versicherungssumme
1872	14 845	72 622 500	4892	802 019	563 867	70,3	0,78
1873	17 606	88 649 252	5035	1 046 165	1 439 833	137,7	1,62
1874	17 808	96 143 829	5399	1 110 537	298 205	26,9	0,32
1875	15 412	84 943 952	5511	925 762	457 796	49,4	0,53
1876	17 509	91 582 603	5231	872 957	528 401	60,5	0,57
1877	19 410	104 491 325	5363	1 063 231	448 273	42,1	0,42
1878	18 682	97 757 619	5768	819 121	278 308	33,9	0,28
1879	19 781	101 067 225	5109	852 317	644 351	75,6	0,63
1880	22 564	114 260 450	5063	1 624 815	3 022 212	186,0	2,64
1881	27 768	134 524 187	4844	1 452 283	1 932 237	133,0	1,43
1882	**30 561**	**142 225 861**	4654	1 582 942	1 593 379	100,5	1,12
1883	28 186	125 140 069	4440	1 186 719	586 280	49,4	0,46
1884	29 931	138 479 642	4627	1 821 852	1 698 243	93,2	1,23
1885	28 532	131 219 123	4601	1 518 792	1 138 452	75,0	0,87

Die sehr beträchtliche Steigerung der Versicherungsnahme gegen Hagelschäden in den letzten Jahren dürfte neben der in immer weitere Kreise dringenden Aufklärung über die Vortheile der Versicherung zum großen Theil dem häufigen Auftreten der Hagelschläge zuzuschreiben sein, welches auch dort, wo man bisher glaubte, bei Selbstversicherung billiger wegzukommen, die vermeintliche Hagelsicherheit als eine Täuschung erscheinen ließ und energisch zur Sicherstellung der bedrohten Ernte aufforderte; einigen Theil hieran mag aber auch die zunehmende Verschuldung gehabt haben, welche das Risiko bei der Selbstversicherung größer erscheinen ließ, indem die Deckung eintretenden Verlustes nicht mehr aus verfügbarem eigenem Vermögen zu ermöglichen war, sondern zu abermaliger Vergrößerung der Schuldenlast nöthigte, welche viel drückender erschien, als die Zahlung der Versicherungs-Prämie.

Die Zahl der Polizen (Tab. C), welche nahezu der Zahl der Versicherten entspricht, ist in noch stärkerem Verhältniß, wie die Versicherungssumme, gewachsen, nämlich von 14 845 im Jahre 1872 bis auf 30 561 im Jahre 1882, d. i. um **203,6 %**, hat sich also mehr als verdoppelt.

Bis 1878 war die Zunahme ebenso unregelmäßig wie langsam und anscheinend hauptsächlich noch aus den Kreisen der größeren und mittleren Landwirthe, wie die Erhöhung der durchschnittlichen Versicherungssumme von 4892 ℳ bis auf 5768 ℳ bekundet. Von da an aber war sie eben so rasch wie stetig, bis sie 1882 das Maximum erreichte, und zwar erfreulicherweise hauptsächlich durch Betheiligung der kleineren Landwirthe, wie das Zurückgehen der durchschnittlichen Versicherungssumme, bei gleichzeitig fast unveränderten Preisen der landwirthschaftlichen Produkte, von 5768 ℳ auf 4636 ℳ darthut; auf die 11 896 Polizen, welche 1882 mehr gelöst wurden, entfällt ein Zuwachs der Versicherungssumme um 44 542 852 ℳ, d. i. von **3744** ℳ pro Polize.

Die durchschnittliche Höhe einer Versicherung hat von 1872 bis 1878 mit geringen Schwankungen eine Steigerung von 4892 auf 5768, d. i. um 17,9 %, und von da an fast stetig eine noch etwas stärkere Abminderung erfahren; diese Erscheinung dürfte neben sich vollziehendem Wechsel in den Schichten der Landwirthe, aus welchen hauptsächlich die Versicherung bewirkt wurde, auch insbesondere auf die stattgehabten Veränderungen in den der Versicherung zu Grunde gelegten Preisen der landwirthschaftlichen Produkte zurückzuführen sein.

Im Allgemeinen werden zwar bei Bemessung der in den Versicherungsanträgen zu benennenden Summen nicht sowohl die bei der letzten Ernte erzielten Erträge und die zur Zeit des Vertragsabschlusses gerade herrschenden Produktenpreise zu Grunde gelegt, sondern die Hoffnung auf günstige Zukunft, die glücklicherweise den Landwirth auch in den schlimmsten Zeiten nie ganz verläßt, übt immerhin einige Wirkung dahin, daß der noch nicht zu beurtheilende Ausfall der zu versichernden Ernte jedenfalls nicht niedriger bemessen wird, als zur Zeit der Versicherung noch erhofft werden kann, und daß auch bei niedrigen Produktenpreisen die Möglichkeit einer Steigerung derselben nicht außer Augen gelassen wird. Es wird daher die Versicherungssumme durchschnittlich eher zu hoch, als zu niedrig bemessen werden; diese Erscheinung wird sich aber naturgemäß alljährlich in gleicher Weise vollziehen und die in der unmittelbar vorausgegangenen Zeit herrschenden Preise der hauptsächlichsten Produkte werden hierbei auf die Höhe der zu versichernden Summe immerhin einige, aber stets die gleiche Einwirkung ausüben. Man wird deshalb bei Vergleichung der Gesammt-Versicherungssummen der einzelnen Jahre mit einander, wenn man aus denselben eine Schlußfolgerung auf den stattgehabten Umfang der Versicherung ziehen will, die jeweiligen Preise der landwirthschaftlichen Produkte, wie solche sich in den Durchschnittspreisen des vorausgegangenen Jahres ausdrücken, berücksichtigen müssen; den richtigsten Maßstab wird man gewinnen, wenn hierbei das Verhältniß, in welchem die einzelnen Feldfrüchte versichert sind, mitberücksichtigt wird. Solches ist freilich nur für die Hauptgetreidearten möglich; da diese aber in Sachsen nach den von den Versicherungsgesellschaften für die Jahre 1875/79 erhaltenen Angaben

(Tab. CI) ca. 97 % der Gesammtversicherungssumme ausmachen, so dürften die Preisschwankungen der sonstigen Feldfrüchte auf die Gesammtversicherung von nur ganz untergeordnetem Einflusse sein.

Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel 1875/79 in Prozenten der Versicherungssumme.

Tabelle CI.

	1875	1876	1877	1878	1879	durchschnittlich
Bei 4 der grösseren Versicherungs-Gesellschaften zusammen (im Gebiete des Königreich Sachsen).						
Getreide und Hülsenfrüchte .	97,26	96,97	97,18	97,07	96,35	96,97
Oelfrüchte	1,87	2,06	1,92	2,10	2,86	2,16
Flachs	0,36	0,39	0,38	0,38	0,44	0,39
Buchweizen	0,15	0,25	0,20	0,22	0,25	0,214
Kartoffeln	0,30	0,26	0,13	0,15	0,14	0,196
Handelsgewächse	0,26	0,06	0,17	0,17	0,06	0,144
Klee- und Grassamen . .	0,005	0,06	0,03	0,02	0,02	0,027
Runkel- und Zuckerrüben .	0,01	0,01	0,02	0,03	0,02	0,018
Hirse	0,01	0,008	—	—	—	0,004
Wein	—	—	—	0,01	—	0,002
Davon bei der Norddeutschen.						
Roggen	32,29	32,66	35,80	35,69	35,85	34,46
Hafer	29,86	33,38	32,69	32,66	32,51	32,20
Weizen	19,69	16,07	15,53	15,62	16,00	16,58
Gerste	9,47	9,33	7,63	7,63	7,72	8,36
Gemenge	2,91	3,19	3,22	3,22	2,25	2,96
Hülsenfrüchte	1,05	1,14	1,40	1,40	1,05	1,21
Lupinen	0,12	0,12	0,04	0,04	0,03	0,07
Bei der Leipziger (in dem ganzen Versicherungsgebiete).						
Roggen	23,27	35,70	38,98	38,58	34,99	37,11
Weizen	24,26	23,90	21,92	22,32	23,81	23,19
Hafer	20,43	21,72	18,65	17,80	20,70	19,80
Gerste	11,34	11,12	12,86	9,11	9,25	10,76
Oelfrüchte	20,43	21,72	18,65	17,80	20,70	19,80
Hülsenfrüchte	1,98	2,26	2,55	5,06	5,43	3,52
Flachs	0,24	0,21	0,21	0,15	0,16	0,20
Buchweizen	0,06	0,15	0,17	0,16	0,10	0,13
Handelsgewächse	0,08	0,12	0,17	0,08	0,10	0,11
Hackfrüchte	0,04	0,09	0,11	0,07	0,06	0,08
Obst	0,04	0,01	0,04	0,04	0.03	0,03

Nach den für das Jahr 1878 von verschiedenen Gesellschaften über die Höhe der durchschnittlichen Versicherungssumme pro ha erhaltenen Angaben ist in Tab. CII

die versicherte Fläche in Vergleich zu den ermittelten Einbauflächen der verschiedenen Feldfrüchte gebracht worden.

Tabelle CII.

Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel 1878 in ha der einzelnen Feldfrüchte.

Frucht	Einbau 1878 ha	Vers.-summe pro ha M	Versicherte Fläche ha	Versicherte Fläche % der Ges.-Fläche	Gesammt-Versicherungswerth M	Versichert M	Nicht versichert M
Weizen	45 563	620	26 400	57,90	28 255 260	16 368 000	11 887 260
Roggen . . .	223 073	525	64 800	29,00	116 588 325	34 072 509	82 515 816
Gerste	35 408	410	20 150	56,91	14 517 690	8 261 500	6 256 190
Hafer	173 990	535	59 490	34,19	93 084 650	31 826 800	61 257 850
Getreide-Gem.	9 302	690	4 190	45,15	6 418 280	2 892 100	3 526 180
Hülsenfrüchte .	14 361	500	2 370	16,50	7 180 500	1 185 000	5 995 500
Lupinen . . .	567	300	228	40,21	170 100	68 400	101 700
Oelfrüchte . .	5 313	870	2 427	45,68	4 622 310	2 111 500	2 510 810
Flachs u. Hanf	4 919	520	733	14,90	2 557 880	381 160	2 176 720
Buchweizen . .	4 810	300	697	14,49	1 443 000	209 100	1 233 900
Hirse	164	400	10	6,10	65 600	4 000	61 600
Klee und Gras	4 967	400	66	1,33	1 986 800	26 400	1 960 400
Kartoffeln . .	114 766	200	958	0,83	22 953 200	191 600	22 761 600
Runkel- und Zuckerrüben .	15 035	650	27	0,18	9 772 750	17 550	9 755 200
Handelsgewächse	653	1000	141	21,59	653 000	141 000	512 000
Weinberge . .	1 282	500	2	0,16	641 000	1 000	640 000
Im Ganzen	653 173	562	182 689	27,10	310 910 345	97 757 619	213 152 726

Wenn aus der Veränderung in der Versicherungssumme zugleich auf Veränderung in der versicherten Fläche geschlossen werden soll, so werden dabei etwaige Veränderungen im Einbau und in den Preisen der zu versichernden Früchte nicht außer Betracht bleiben können. Nach den Ermittelungen, welche sowohl bei den Erhebungen in der Bodenbenutzung in den Jahren 1878 und 1883, als gelegentlich der alljährlichen Ernteerhebungen gemacht worden sind, haben sich indessen irgendwie hierbei in's Gewicht fallende Veränderungen im Einbau nicht vollzogen.

Es wurden gebaut:

1878: 503 374 ha Getreide und Hülsenfrüchte und 5313 ha Oelfrüchte
1883: 503 065 " " " " " 4442 " "

Mit Flachs, Buchweizen und Handelsgewächsen, welche außerdem wegen leichter Beschädigung durch Hagelschlag häufig Gegenstand der Hagelversicherung sind, steigt die in Betracht kommende Gesammtfläche der zu versichernden Früchte in beiden Jahren übereinstimmend auf ca. 525 000 ha, mit Kartoffeln, Runkel- und Zuckerrüben 2c., welche wegen geringerer Gefahr der Hagelbeschädigung nur ausnahmsweise versichert werden, wie schon aus Tab. CI und CII hervorgeht, ebenso übereinstimmend auf rund 650 000 ha; wo in den einzelnen Jahrgängen Verschiedenheiten

vorhanden sind, sind sie theilweise erst durch Hagelschaden veranlaßt, welcher zu anderweiter Bestellung des Feldes nöthigte, die sodann bei der Ernteermittelung zum Ausdruck kam. Man wird daher einer Berechnung über die in den einzelnen Jahren versicherte Fläche recht wohl die für 1878 ermittelten Flächenverhältnisse der einzelnen Früchte zu Grunde legen können, ohne einen groben Fehler zu machen.

Bei der Hagelversicherung ist die Spekulation auf Gewinn durch Ueberversicherung naturgemäß von vornherein ausgeschlossen; immerhin hat die alljährlich wiederkehrende Hoffnung auf eine gute Ernte die Wirkung, daß im Durchschnitt der Jahre die Versicherungssumme höher ist, als der Werth der erzielten Ernte. Die meisten Versicherungsgesellschaften üben sogar durch den Stroh-Versicherungszwang und das übliche, dem Werth des Strohs zu dem der Körner in Wirklichkeit nicht entsprechende, Verhältniß zwischen beiden einen erheblichen Druck auf die Erhöhung der Versicherungssumme aus. Annähernd richtig ist daher die versicherte Fläche für die einzelnen Jahre nur zu berechnen, wenn man das durchschnittliche Verhältniß der für mehrere Jahre ermittelten, wirklich stattgehabten Versicherung hinsichtlich der verschiedenen Feldfrüchte zu Grunde legt; als solches berechnet sich für die Jahre 1875/79 (Tab. CI S. 149) auf je 100 ℳ versicherten Getreides

für Roggen	ca.	$37,_5$ ℳ
„ Hafer	„	$35,_0$ „
„ Weizen	„	$18,_0$ „
„ Gerste	„	$9,_5$ „

Nimmt man dieses Verhältniß auch für die andern Jahre als annähernd zutreffend an, wozu man nach den Ergebnissen der Ernteermittelungen wenigstens hinsichtlich des stattgehabten Einbaus berechtigt ist, so werden immer noch die Preisschwankungen der Getreidefrüchte in Rücksicht gezogen werden müssen, unter deren Eindruck die Landwirthe bei der Versicherung stehen.

Um das Verhältniß des Versicherungswerthes der gesammten Feldfrüchte für eine Reihe von Jahren zu ermitteln, ist deshalb zunächst von dem Jahresdurchschnittspreis jeder der vier Hauptgetreidearten an der Leipziger Produktenbörse deren Antheil in obigem Verhältniß ihres Antheils an der Hagelversicherung berechnet und sodann durch Addition der so gewonnenen Zahlen der Gesammtdurchschnittspreis dieser 4 Früchte ermittelt worden; dieser und das hieraus sich berechnende Verhältniß der je in den darauffolgenden Jahren versicherten Gesammtfläche, der Umfang der letzteren im Vergleich zu 1878, sowie endlich die Stärke des Zuwachses, das schwächste Jahr 1872 = 100 gesetzt, lassen sich aus der in Tab. CIII S. 152 gebotenen Uebersicht erkennen.

Die so ermittelte Fläche der versicherten Früchte berechnet sich im Jahre 1883 auf $39,_9$ % der versicherungsfähigen landwirthschaftlich benützten Gesammtfläche (unter Weglassung der Wiesen und Grünfutterpflanzen) und auf $49,_0$ % derselben, wenn die Wurzel- und Knollengewächse unberücksichtigt bleiben.

Tabelle CIII.

Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel 1872/85 nach Verhältniß der einzelnen Jahre zu einander, berechnet nach dem durchschnittl. Getreidepreise im Vorjahre.

Jahr	Gesammt-Versicherungssumme		Durchschn. Preis der 4 Haupt-getreide-arten im Vorjahre	Quotient aus Versicherungs-summe und Durch-schnitts-preis	Des-gleichen, verglichen mit 1872	Vergleich mit der 1878 berechneten Fläche		
	M	verglichen mit 1872 %	M		%	ha	% der Gesammtfläche mit Kartoffeln,	ohne Runkeln 2c.
1872	72 622 500	100,0	8,56	848	100,0	146 800	21,7	28,0
1873	88 649 252	122,1	9,07	977	115,2	169 100	25,1	32,2
1874	96 143 829	131,5	9,63	998	117,7	172 800	25,6	32,9
1875	84 943 952	116,2	10,17	835	98,5	144 600	21,3	27,5
1876	91 582 603	125,3	8,86	1033	121,8	179 200	26,5	34,1
1877	104 491 325	143,0	9,21	1134	133,9	196 600	29,1	37,4
1878	97 757 619	133,7	9,26	1056	124,5	182 700	24,1	34,8
1879	101 067 225	138,2	7,81	1294	152,6	224 000	33,2	42,7
1880	114 260 450	156,3	7,90	1446	170,5	250 400	37,0	47,7
1881	134 524 187	184,0	9,45	1424	168,0	246 700	36,5	47,0
1882	142 225 861	195,8	9,63	1477	174,2	255 800	37,9	48,7
1883	125 140 069	172,5	8,35	1499	**176,8**	259 600	**39,9**	**49,0**
1884	139 489 642	193,6	7,57	1843	217,4	319 100	49,0	60,8
1885	131 144 513	180,6	7,79	1683	198,3	291 500	44,8	55,5

Mit 1883 dürfte bereits die Maximalziffer erreicht sein, indem die Hoffnung auf ein Wieder-Steigen der allzusehr gesunkenen Getreidepreise bei der Versicherungsnahme in den folgenden Jahren zu einer höhern Versicherung pro ha bestimmte, als sich nachträglich als gerechtfertigt erwies.

Eine unbeschränkte weitere Ausdehnung der Hagelversicherung dürfte ausgeschlossen sein, da das Bedürfniß nach Versicherung um so weniger empfunden wird, je kleiner die Fläche ist und je weniger Antheil an der Benutzung derselben den Körnerfrüchten eingeräumt ist. Nimmt man 1,6 ha als die untere Grenze für den eigentlichen bäuerlichen Besitz an (vgl. S. 56), wo das Versicherungsbedürfniß beginnt, so beträgt die Zahl der Versicherungsbedürftigen (nach Tab. XXXV S. 56) 61 186; von diesen hatten versichert:

Versicherte in Prozenten der landwirthschaftlichen Betriebe von 1,66 ha und darüber (Tab. XXXV S. 72). **Tabelle CIV.**

1872: 14 845 = 24,3 %	1877: 19 410 = 31,7 %	1882: 30 561 = **49,95** %
1873: 17 606 = 28,8 "	1878: 18 682 = 30,5 "	1883: 28 186 = 46,1 "
1874: 17 808 = 29,1 "	1879: 19 781 = 32,3 "	1884: 29 931 = 48,9 "
1875: 15 412 = 25,2 "	1880: 22 564 = 36,9 "	1885: 28 532 = 46,6 "
1876: 17 509 = 28,6 "	1881: 27 768 = 45,4 "	

Hinsichtlich des Zuwachses bei den einzelnen Feldfrüchten, deren Betheiligung an der Versicherung je nach dem Grade der für sie befürchteten Schädigung durch den Hagel und bez. je nach der Höhe der für sie festgesetzten Prämien eine sehr

ungleiche ist, liegen ähnliche Angaben leider nicht vor. Für das Jahr 1878 sind in Tab. CII S. 150 Angaben hierüber enthalten; nimmt man an, daß die Zunahme der Versicherung bei den einzelnen Früchten in gleichem Verhältniß stattgefunden habe, so würden versichert gewesen sein:

	1878	1882		1878	1882
Weizen	57,9 %	106,2 %	Hülsenfrüchte . . .	16,5 %	30,3 %
Gerste	56,9 =	104,4 =	Flachs	14,9 =	27,3 =
Oelfrüchte	45,7 =	83,8 =	Buchweizen	14,5 =	26,6 =
Getreidemenge . . .	45,1 =	82,9 =	Hirse	6,1 =	11,2 =
Lupinen	40,2 =	73,8 =	Klee- und Grassamen	1,33 =	2,4 =
Hafer	34,2 =	62,8 =	Kartoffeln	0,83 =	1,52 =
Roggen	29,2 =	53,6 =	Runkel- u. Zuckerrüben	0,18 =	0,23 =
Handelsgewächse . .	21,6 =	39,6 =	Weinberge	0,16 =	0,29 =

Nach diesem Zuwachsverhältniß würde an Weizen und Gerste mehr versichert sein, als vorhanden ist; nothwendiger Weise ist daher der Zuwachs an Versicherung bei den einzelnen Feldfrüchten nicht gleichmäßig, vielmehr bei einzelnen derselben im Verhältniß größer als bei andern gewesen.

Die Benützung der verschiedenen Gesellschaften läßt zunächst eine bemerkenswerthe Erscheinung hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der Versicherungssumme hervortreten, welche erkennen läßt, daß man in verschiedenen landwirthschaftlichen Kreisen einzelne Gesellschaften mit besonderer Vorliebe aufsucht.

Durchschnittliche Versicherungssumme der einzelnen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften 1880/85. **Tabelle CV.**

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	durchschnittlich
Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	12 767	12 012	11 822	11 959	11 988	12 136	12 114
Union, allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar .	9 876	9 580	9 625	9 921	9 663	9 541	9 701
Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	4 718	4 654	4 386	4 000	4 060	4 125	4 520
Preußische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	4 831	4 703	3 962	3 772	4 046	4 680	4 332
Magdeburger Hagel-Versich.-Gesellschaft	4 808	4 582	4 520	4 107	4 160	3 789	4 328
Berliner Hagelassekuranz-Ges. von 1832	4 123	3 970	3 974	3 376	3 283	3 267	3 665
Norddeutsche Hagel-Vers.-Ges. in Berlin	4 028	3 913	3 691	3 324	3 428	3 244	3 605
Vaterländ. Hagel-Vers.-Ges. zu Elberfeld	3 685	3 675	3 698	3 293	3 280	3 153	3 464
Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	3 447	3 184	3 185	2 943	3 311	2 924	3 166

Die mit so großem Eifer erörterte Frage, ob die Versicherungsnahme bei einer Gesellschaft auf Aktien oder auf Gegenseitigkeit vorzuziehen sei, scheint bei der Wahl der Gesellschaft weniger eine Rolle zu spielen, als die Frage nach den hierbei erzielten finanziellen Erfolgen, welche in der Höhe der gezahlten Prämie zum Ausdruck kommt. Eine Nebeneinanderstellung der Versicherungssummen und der zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge läßt dies

deutlich erkennen; um diese Vergleichung zu ermöglichen (Tab. CVI), wurde zu den in Prozenten der Gesammtversicherungssumme ausgedrückten Schäden ein Zuschlag für die Verwaltungskosten gemacht, welcher bei Schäden bis zu 0,8 % mit 0,2 % der Versicherungssumme und bei darüber hinausgehenden Schäden entsprechend höher angenommen wurde.

Tabelle CVI.

Hagel-Versicherung bei Gesellschaften auf Aktien und Gegenseitigkeit.

Jahr	Gesammt-versicherungs-summe	Kosten			Aktiengesellschaften			Gegenseitigkeits-Gesellschaften		
		Schäden	Verwaltung	Zusammen	Prämien	Antheil an der Versicherungssumme		Prämien	Antheil an der Versicherungssumme	
	ℳ	%	%	%	%	Mill. ℳ	%	%	Mill. ℳ	%
1872	72,62	0,78	0,20	0,98	1,14	54,75	75,4	1,00	17,87	24,6
1873	88,65	1,62	0,31	1,94	1,20	61,91	69,8	1,17	26,73	30,2
1874	96,14	0,32	0,20	0,52	1,42	61,36	63,8	0,97	34,78	36,2
1875	84,94	0,53	0,20	0,72	1,19	50,62	60,0	0,94	34,32	40,0
1876	91,58	0,57	0,20	0,77	1,13	49,74	54,4	0,75	41,84	45,6
1877	104,49	0,42	0,20	0,62	1,02	51,47	47,3	1,02	53,02	52,7
1878	97,76	0,28	0,20	0,48	1,00	52,34	53,1	0,65	45,42	46,9
1879	101,07	0,63	0,20	0,85	0,97	50,80	50,3	0,72	50,27	49,7
1880	114,26	2,64	0,44	3,08	0,94	58,30	51,0	1,92	55,96	49,0
1881	134,52	1,43	0,29	1,72	0,96	72,99	54,2	1,22	61,53	45,8
1882	142,23	1,13	0,24	1,36	1,05	79,74	56,0	1,25	62,49	44,0
1883	125,14	0,46	0,20	0,66	1,01	74,86	59,8	0,86	50,28	40,2
1884	138,49	1,23	0,26	1,53	1,00	85,50	61,7	1,81	52,99	38,3
1885	131,22	0,87	0,21	1,08	1,09	86,04	65,6	0,95	45,17	34,4
Sa.:	1 524,10	0,963	0,221	1,184	1,052	890,53	58,0	1,187	632,57	42,0

Die Betheiligung an den Gegenseitigkeits-Gesellschaften nahm in einer Periode, während welcher die Versicherung bei denselben infolge geringer Hagelschäden einen geringeren Aufwand erforderte, als der von den Aktien-Gesellschaften erhobenen festen Prämie entspricht, stetig zu, bis sie 1877 den Höhepunkt mit 52,7 % der Gesammtversicherung erreichte; gleichzeitig ermäßigten aber die Aktien-Gesellschaften ebenso stetig ihre Prämie und als die Beiträge an erstere in nun folgenden Jahren mit schweren Hagelschlägen die der letzteren wesentlich überstiegen, trat sofort ein starker Rückschlag ein. Es hatte demnach das Vorhandensein der Gegenseitigkeits-Gesellschaften zunächst eine für die Versicherten vortheilhafte Rückwirkung auch auf die Aktien-Gesellschaften, wie solche auch umgekehrt seitens dieser in mancher Hinsicht auf die Organisation der Gegenseitigkeits-Gesellschaften geübt wurde. Dieser Wetteifer war von außerordentlich günstiger Wirkung hinsichtlich der Verallgemeinerung der Hagelversicherung, welche eine vorher nie gehoffte Ausbreitung gewann. Für die Gesellschaften selbst aber sollte er schließlich verhängnißvoll werden und zwar für die Gesellschaften beider Systeme; das Streben, sich das Geschäft durch niedrige Prämien zu sichern, verursachte schließlich bei den Aktien-Gesellschaften so erhebliche Verluste, daß die aus früheren Jahren aufgesammelten Reserven zum großen Theil aufge-

braucht wurden, bei der Magdeburger außerdem eine Erneuerung der Einzahlungen um eine zweite Rate von 20 % des Aktienkapitals sich nöthig machte und die Preußische, welche unter allen Aktien-Gesellschaften die höchste Versicherungssumme mit 213 Mill. ℳ im Jahre 1884 erreichte, nachdem sie zuerst 1883 eine Nachzahlung von 30 % des Aktienkapitals erfordert hatte, sich im Herbst 1885 zur Liquidation genöthigt sah; die Gegenseitigkeits-Gesellschaften aber wurden durch das gleiche Streben verhindert, in guten Jahren die zur Ueberwindung schlimmer Jahre erforderlichen Reserven anzusammeln, und genöthigt, sehr erhebliche Nachschüsse zu erheben. Der Zweck der Versicherung, durch Unglücksfälle eintretende Verluste dadurch wenig empfindlich zu machen, daß sie auf alle in gleicher Gefahr Befindlichen und zugleich auf alle Jahre gleichmäßig vertheilt und zu einer regelmäßigen Wirthschaftsausgabe umgestaltet werden, wird hierdurch zum Theil vereitelt. Mögen die gemachten Erfahrungen, welche die Aktien-Gesellschaften zu einer Erhöhung der Prämien zwangen, auch die Gegenseitigkeits-Gesellschaften davor bewahren, in den gemachten Fehler der Erhebung zu niedriger Vorprämien zurückzuverfallen und ihnen die Nothwendigkeit der Ansammlung genügender Reserven in guten Jahren dauernd nahe legen.

Würden die Gegenseitigkeits-Gesellschaften die Prinzipien der so vortrefflich prosperirenden Gothaer Feuer- und der alten gegenseitigen Lebens-Versicherungsbanken in Anwendung gebracht und eine etwas höhere Prämie erhoben haben, als den wahrscheinlichen Ausgaben entspricht, um nach Ansammlung eines hinreichend erstarkten Reservefonds den Versicherten sich ergebende Ueberschüsse wieder zurückzuzahlen, so würden sie sich dadurch eine sichere Grundlage für dauernde Prosperität ohne Rückschläge in der Entwickelung geschaffen haben. Früher oder später werden sie genöthigt werden, diesen Weg zu beschreiten, den die Leipziger nunmehr seit 1882, zunächst noch etwas zu zaghaft, einzuschlagen begonnen hat.

Soweit Nachrichten von den einzelnen Gesellschaften übermittelt worden sind, sind die bisherigen Gesammtergebnisse der Hagel-Versicherung im Königreich Sachsen in Tab. CVII zusammengestellt. Angaben sind nur von zwei Gesellschaften verweigert worden, und zwar von der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnerei in Berlin unter dem Vorgeben, daß sie für das Königreich Sachsen keine getrennten Aufzeichnungen mache und das Ausziehen aus den Büchern zu viel Arbeit verursache*), und von der K. K. Priv. Assicurazioni Generali in Triest, von letzterer mit dem Bemerken, daß es bei dieser Gesellschaft allgemeines Prinzip sei, keine anderen Daten zu publiciren, als jene, die in den alljährlich erscheinenden (eben-

*) Für 1872 bis 1874 waren die Angaben s. Z. nicht verweigert worden; es betrug damals:

		1872:	1873:	1874:
die Zahl der Polizen		589	698	864
die Versicherungssumme	ℳ	487 556	823 347	1 076 841
= Prämien	=	8 325	11 319	15 060
= Schäden	=	291	4 014	2 658

Die Gesammtversicherungssumme betrug bei dieser Gesellschaft
1872: 1 165 868, davon im Königreich Sachsen versichert: 41,8 %
1873: 1 508 856, = = = = = 54,6 =
1874= 1 959 612, = = = = = 55,0 =
Seitdem ist sie auf 5 068 013 ℳ gestiegen, wovon nach gleichem Verhältniß ca. 2,78 Mill. ℳ auf das Königreich Sachsen entfallen würden.

falls nicht übersendeten) Rechenschaftsberichten enthalten sind. Diese Engherzigkeit, welche solche Gesellschaften aus der Reihe der gemeinnützigen Institute ausscheidet, wird glücklicherweise von den andern in Sachsen arbeitenden Gesellschaften nicht getheilt, legt aber zugleich die Frage nahe, ob nicht seiten der Kgl. Staatsregierung hinsichtlich des Versicherungswesens im Allgemeinen das Recht der Ueberwachung in gleicher Weise geltend zu machen ist, wie bei der Mobiliar-Feuer-Versicherung, und die Ertheilung, bez. Aufrechthaltung der Concession an die Bedingung zu knüpfen ist, daß über das Geschäftsergebniß innerhalb des Landes alljährlich Bericht zu erstatten ist.

Tabelle CVII.

Ermittelte Gesammtergebnisse der Hagel-Versicherung im Königreich Sachsen.

	Zeitabschnitt Jahre	Zahl der Polizen	Gesammtversicherungssumme ℳ	Gezahlte Prämien im Ganzen ℳ	Vergütete Schäden im Ganzen ℳ
I. Aktien-Gesellschaften.					
Kölnische Hagel-Versicherungs-Ges. . .	1854/85	45 705	389 700 755	4 187 465	4 174 969
Magdeburger Hagel-Versicherungs-Ges.	1854/85	44 055	179 441 431	2 134 328	1 725 061
Union, allgem. Deutsche Hagel-Vers.-Ges. in Weimar	1854/85	49 547	348 356 072	3 902 156	3 218 339
Berliner Hagel-Assekuranz-Ges. v. 1832	1872/85	19 543	67 466 855	754 519	482 884
Preußische Hagel-Vers.-Aktien-Ges. in Berlin	1872/85	32 449	146 124 037	1 450 609	966 531
Vaterländische Hagel-Vers.-Ges. in Elberfeld	1872/85	26 282	84 251 125	907 852	617 633
Oesterr. Hagel-Vers.-Ges. in Wien . .	1873/84	658	1 501 674	15 787	2 268
Sa. I:	—	218 239	1 216 841 949	13 352 716	11 187 685
II. Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.					
Norddeutsche Hagel-Vers.-Ges. in Berlin	1870/85	60 313	243 102 406	2 603 665	2 759 349
Gesellschaft zu gegens. Hagelschäden-Vergütung in Leipzig	1872/85	40 487	182 986 800	2 250 331	2 246 135
Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Vers.-Ges.	1872/85	57 196	210 416 400	2 494 016	2 365 435
Magdeburger Vers.-Ges. gegen Hagel- und Wetterschaden	1885	17	74 610	940	—
Sa. II:	—	158 013	636 580 216	7 348 952	7 370 919
Im Ganzen:	—	376 252	1 853 422 165	20 716 668	18 558 604

Einer Gesammt-Prämien-Einnahme von . . . . 20 701 668 ℳ
steht gegenüber eine Gesammt-Schädenvergütung von . . . . . 18 558 604 „
Rechnet man 22½% der Prämien-Einnahme auf die Kosten mit . 4 657 875 „
so verbleibt ein Gesammt-Zuschuß von . . . . 2 514 811 „
der nur zum kleinern Theil durch das Zinserträgniß der eingezahlten Prämiengelder und der in günstigen Jahren angesammelten Reservefonds gedeckt werden konnte, zum größern Theil aber durch die Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals und durch direkten Kapitalzuschuß gedeckt werden mußte, was gewiß nicht geeignet ist, das Hagel-Versicherungs-Geschäft als ein gewinnbringendes Aktien-Unternehmen er-

scheinen zu lassen, als welches es bisher dargestellt wurde. In der That erwies sich nach den gemachten Erfahrungen eine Rekonstruirung der Preußischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin als Aktien-Gesellschaft als nicht möglich und ist daher an deren Stelle nunmehr eine neue Gesellschaft auf Gegenseitigkeit unter dem gleichen Namen getreten.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Von den im Königreich Sachsen arbeitenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaften hat nur die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig ihren Sitz im Lande selbst. Bereits im Jahre 1824 durch den Rittergutsbesitzer Dr. Crusius auf Rüdigsdorf in's Leben gerufen, hat sie stets neben den andern Gesellschaften eine geachtete Stellung zu behaupten gewußt, wenn sie auch nie es für ihre Aufgabe hielt, die Versicherungssumme durch Zuhilfenahme einer sonst gerade in der Hagelversicherung vielfach beliebten Reklame möglichst zu vergrößern. Die Verwaltung ging von der Ansicht aus, daß die thunlichste Erfüllung der seiten der Versicherten zu stellenden begründeten Ansprüche am besten für die Gesellschaft wirke und der Wegfall der Reklame den Versicherten in der mäßigeren Prämie zu gute komme. Diese Hoffnung hat sich nur in bescheidenem Maße erfüllt, indem seit 1871, bis wohin unter dem Druck der Konkurrenz die Versicherungssumme auf 14 683 896 ℳ zurückgegangen war, zwar eine stetige Steigerung derselben bis zum Jahre 1882 stattfand, wo sie die Höhe von 40 348 750 ℳ erreichte, seitdem aber wieder eine Verminderung bis zu 32 623 230 ℳ im Jahre 1885 eingetreten ist, die freilich im Vergleich zu andern Gesellschaften nicht allzustark erscheint, zumal in mehreren dieser Jahre in Folge starker Hagelschläge noch beträchtliche Nachzahlungen auf die zu niedrig bemessenen Vorprämien haben geleistet werden müssen.

Die Vortheile, welche die Gesellschaft darbietet, bez. durch die Thätigkeit der Geschäftsleitung zu erreichen strebt, sind:

Wegfall des Strohversicherungszwangs,
Gewährung von Prämienrabatt bei mehrjähriger Versicherung,
Gewährung vollen Schadenersatzes durch entsprechendes Taxationsverfahren,
Verringerung der Taxationskosten und der dafür zu machenden Abzüge;

hierzu kommen seit 1881, bez. 1882:

Ausdehnung der Entschädigungsgrenze bis zu $^1/_{15}$,
Prämiennachlaß von 20 %, wenn auf Ersatzverbindlichkeit bei Schäden unter $^1/_8$ verzichtet wird,
Erstreckung der Entschädigungspflicht bis zum 30. Tag nach dem Mähen,
Individualisirung des Prämientarifs.

Der Strohversicherungszwang nöthigt, eine im Verhältniß zu der im Hagelfalle zu erwartenden Entschädigung höhere Summe zu versichern, was die Prämie in Wirklichkeit höher gestaltet, als sie zu sein scheint und dem Namen nach ist. Der Wegfall des Strohversicherungszwangs kommt demnach einer entsprechenden Prämien-Ermäßigung gleich. Die in dieser Hinsicht von der Leipziger getroffene

Einrichtung fand deshalb auch vielfach Benutzung, wenn auch nicht in dem zu erwartenden Umfange; die Summe, welche bei allgemeinem Strohversicherungszwang in den einzelnen Jahren mehr zu versichern gewesen wäre, schwankt nach dem bis 1880 vorliegenden Nachweis zwischen 4,26 Mill. ℳ (1871) und 10,26 Mill. ℳ (1877) und beträgt 28 % (1880) bis 39 % (1874) der Gesammtversicherungssumme des betreffenden Jahres.

Die Gewährung eines Prämienrabatts bei mehrjährigen Versicherungen fand vielseitige Anerkennung durch überwiegende Benutzung der letzteren, was eine größere Stetigkeit der Mitgliedschaft und des Geschäftes zur Folge hatte. Es hatten abgeschlossen:

Ein- und mehrjährige Versicherungen der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig. **Tabelle CVIII.**

Jahr	I. Einjährige Versicherungen				II. Dreijährige Versicherungen				III. Sechsjähr. Versicherungen			
	Polizen		Versich.-Summe		Polizen		Versich.-Summe		Polizen		Versich.-Summe	
	Zahl	%	ℳ	%	Zahl	%	ℳ	%	Zahl	%	ℳ	%
1874	1507	31,0	6 409 050	23,3	1112	22,9	5 800 500	21,1	2236	46,9	15 251 580	54,5
1880	1631	23,3	6 025 310	16,9	1613	23,0	6 647 690	18,6	3756	53,7	22 834 030	64,5
1881	2009	24,4	7 838 980	20,0	2096	25,7	7 979 650	20,3	4089	49,9	23 366 250	59,7
1882	2410	26,5	8 636 450	21,5	2489	27,4	8 576 130	21,3	4185	46,1	23 136 170	57,2
1883												
1884	2215	24,2	7 427 410	20,3	2343	25,6	6 743 150	18,4	4581	50,2	22 434 430	61,3
1885	2165	24,7	6 444 730	19,8	2250	25,7	6 590 640	20,2	4341	49,6	19 587 860	60,0

An Rabatt wurde an die mehrjährig Versicherten im Jahre 1880: 12 262 ℳ und im Jahre 1881: 18 541 ℳ gewährt. Ueber die Höhe der Rabattsumme in den folgenden Jahren liegen Angaben nicht vor.

Ob die Ausdehnung der Entschädigungsgrenze von früher $^1/_{12}$ bis zu $^1/_{15}$ eine Verbesserung ist, kann bezweifelt werden, da bei der Unmöglichkeit, geringere Hagelschäden richtig zu beurtheilen, hierdurch fast jeder Schaden zu einem ersatzfähigen gemacht wird und die Taxationen, deren Kosten anderseits herabzumindern gestrebt wird, einen verhältnißmäßig hohen Aufwand verursachen; dieser durch die Konkurrenz aufgedrungenen Erweiterung der Ersatzpflicht dürfte es überhaupt mit zuzuschreiben sein, wenn in den letzten Jahren den Hagel-Versicherungs-Gesellschaften so erhebliche Opfer auferlegt worden sind, daß ihre Existenz dadurch bedroht wurde.

Im Gegensatz hierzu dürfte daher der Prämiennachlaß bei einer Selbstversicherung der Schäden unter $^1/_8$ wohl gerechtfertigt und geeignet sein, zur Entlastung der Versicherungskasse beizutragen.

Die Individualisirung des Prämientarifs ist nach dem Vorgang anderer Gesellschaften dahin geregelt worden, daß nach der in den letzten 5 Jahren dem einzelnen Versicherten gewährten Entschädigung jeweils für das laufende Jahr die Hagelgefahr beurtheilt und darnach die Prämie bemessen wird, was auch auf den an die mehrjährig Versicherten zu gewährenden Rabatt Anwendung findet. Der für die größere Hagelgefahr berechnete Zuschlag wird indessen nur im Falle des

Eintritts von Schadenvergütung im laufenden Jahre erhoben; im Jahre 1884 belief sich dieser individuelle Prämienzuschlag für verhagelte Gegenden auf 89 004 ℳ, was indessen im Geschäftsbericht nicht hinreichend deutlich hervorgehoben ist.

Die Gewährung des Prämien-Rabatts bei mehrjährigen Versicherungen und der Wegfall des Strohversicherungszwangs ohne entsprechend höhere Tarifirung der Prämie mußten auf die Höhe der letztern eine abmindernde Wirkung ausüben. In der That sank die Grundprämie von 1870, wo sie sich noch auf $1,_{100}$ % der Versicherungs-Summe belief, ganz regelmäßig von Jahr zu Jahr, bis sie 1881 nur noch $0,_{733}$ % und zuzüglich des bei Entschädigungen zu leistenden Beitrags an die Regulirungskosten $0,_{831}$ % betrug. Da hierdurch jede Sicherheit, durch die regelmäßigen Beiträge die Deckung der durchschnittlichen Kosten zu erlangen, aufgehoben war, entschloß sich die Verwaltung im Jahre 1881 zur Erhöhung der Vorprämie auf 1 %, als den nach den bisherigen Erfahrungen durchschnittlich erforderlichen Betrag; 1884 betrugen die ordentlichen Einnahmen $1,_{130}$ %, wovon $1,_{033}$ % auf die Vorprämie und $0,_{097}$ % auf den Verwaltungskostenbeitrag entfielen; 1885 waren sie auf $1,_{176}$ % gestiegen, wovon $1,_{065}$ % auf die Vorprämie, $0,_{096}$ % auf die Beiträge an die Verwaltungskosten und $0._{015}$ % auf die Polizekosten kamen. Jedoch genügten auch die hierdurch gewonnenen etwas höheren regelmäßigen Einnahmen nach Bestreitung der Verwaltungskosten nicht zur Gewährung der Hagelschäden-Vergütung, zumal der Reservefond durch die vorausgegangenen schlimmen Jahre allzusehr aufgebraucht worden war.

Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft, anfänglich nur das Königreich Sachsen umfassend, hat sich bereits 1829 darüber hinaus erstreckt; von der in den letzten Jahren versicherten Summe entfallen noch ca. 35 % auf das Königreich Sachsen und 22 bez. 11 % auf die preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen; der Rest von 32 % vertheilt sich auf das übrige nördliche und mittlere Deutschland.

Gesammt-Geschäftsergebnisse der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. **Tabelle CIX.**

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Zahl der Polizen	7 000	8 194	9 084	8 687	9 139	8 756
Versicherungs-Summe . ℳ	35 507 030	39 184 880	40 348 750	34 495 530	36 604 990	32 623 230
Vorprämien-Einnahme . =	305 038	326 668	471 409	420 404	413 883	383 501
= % der Versich.-Summe	$0,_{86}$	$0,_{83}$	$1,_{17}$	$1,_{2}$	$1,_{13}$	$1,_{18}$
Entschädigungen . . . ℳ	727 614	572 472	390 968	281 376	620 000	368 701
= % der Versich.-Summe	$2,_{05}$	$1,_{46}$	$0,_{97}$	$0,_{82}$	$1,_{70}$	$1,_{13}$
Nachschuß erhoben . . ℳ	488 427	374 895	88 659	—	348 980	116 959
= % der Prämien . .	$160,_{1}$	$114,_{8}$	$18,_{8}$	—	$84,_{3}$	$30,_{5}$
Individual-Prämie für verhagelte Gegenden . ℳ	—	—	—	—	89 004	—
Gesammtprämien-Einnahme =	793 459	701 563	560 068	420 404	851 867	499 460
= % der Versich.-Summe	$2,_{24}$	$1,_{79}$	$1,_{41}$	$1,_{22}$	$2,_{33}$	$1,_{53}$
Geschäftskosten, einschl Taxationskosten . . . . ℳ	133 992	178 399	190 945	167 047	166 321	180 949
= % der Prämien . .	$16,_{89}$	$25,_{43}$	$34,_{10}$	$39,_{90}$	$19,_{52}$	$36,_{25}$
Ueberschuß . . . . . ℳ	—	—	—	5 680	—	—
Reservefonds . . . . . =	100 169	69 920	61 349	79 996	43 957	19 139

An der Versicherungssumme sind hauptsächlich betheiligt:

Roggen . .	mit	34	bis	40 %	Gerste . .	mit	9	bis	10 %
Weizen . .	"	24	"	25 "	Oelfrüchte .	"	3,5	"	5 "
Hafer . .	"	17	"	20 "					

Die Geschäftsergebnisse in den letzten 6 Jahren sind aus Tab. CVIII S. 159 ersichtlich.

Vieh-Versicherung.

Der Viehbestand bildet in Sachsen einen sehr wesentlichen, von Jahr zu Jahr noch an Bedeutung gewinnenden Theil des landwirthschaftlichen Betriebskapitals. Im Jahre 1883 wurde, wie im ganzen Deutschen Reiche, so auch im Königreich Sachsen gelegentlich der Vornahme der allgemeinen Viehzählung der durchschnittliche Verkaufswerth der landwirthschaftlichen Hausthiere ermittelt. Damit die Schätzung nach möglichst gleichen Grundsätzen und nur von sachverständiger Seite bewirkt wurde, hatte dieselbe laut Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine nach Amtshauptmannschaftsbezirken zu erfolgen, wobei die Amtshauptmannschaften demjenigen Kreisvereine zugewiesen wurden, welchem sich die meisten der darin gelegenen Lokalvereine angeschlossen hatten; den Kreisvereinen blieb es überlassen, die gewünschten Zahlen durch Befragen der landwirthschaftlichen Vereine oder besonders sachkundiger Personen zu ermitteln. Außerdem wurde das Geschäft des Abschätzens insofern etwas erleichtert, als man für die jüngeren Klassen der für die statistische Erhebung gebildeten Abtheilungen (Pferde unter 3 Jahren, Rinder unter 2 Jahren, sowie Schweine, Schafe und Ziegen unter 1 Jahr) ein bestimmtes Durchschnittsalter festsetzte, welches dem durch Schätzung ermittelten muthmaßlichen Durchschnittsalter aller der betreffenden Altersklasse zur Zeit der Zählung angehörenden Thiere entsprach und demgemäß der Schätzung auf den Verkaufswerth zu Grunde gelegt werden sollte; als solches wurde angenommen:

bei den unter 1 Jahr alten Fohlen	auf 8	Monate
" " " von 1 bis 2 Jahre alten Fohlen	" 20	"
" " " " 2 " 3 " " "	" 32	"
" " " Kälbern im Alter unter 5 Wochen	" 14	Tage
" " " " " " von 6 Wochen bis 6 Monate . . .	" 4	Monate
" dem Jungvieh " " " ½ bis 2 Jahren	" 15	"
" den unter 1 Jahr alten Schweinen	" 3	"
" " " 1 " " Schafen	" 9	"
" " " 1 " " Ziegen	" 9	"

Im Herzogthum Meiningen wurde, um genügende Unterlagen für die Beurtheilung des durchschnittlichen Schätzungswerthes zu gewinnen, zugleich für die einzelnen Orte mit der Ermittelung der Viehzahl auch die Ermittelung des durchschnittlichen Alters der Thiere in den verschiedenen Altersklassen verbunden; das Ergebniß stimmt mit obiger Schätzung so nahe überein, daß diese als zutreffend wird angesehen werden dürfen.

Aus den auf solche Weise ermittelten durchschnittlichen Verkaufswerthen und der gleichzeitig festgestellten Zahl der Thiere in den einzelnen Abtheilungen wurde vom statistischen Bureau der gesammte Verkaufswerth berechnet:

Verkaufswerth der landwirthschaftlichen Hausthiere mittlerer Qualität, 1883.

I. Durchschnittlicher Verkaufswerth. **Tabelle CX.**

Verwaltungsbezirk	Pferde M	Rinder M	Schweine M	Schafe M	Ziegen M
Amtshptm. Bautzen	586,9	208,0	57,7	21,2	14,2
" Kamenz	531,7	182,1	54,5	19,8	18,5
" Löbau	576,3	224,0	52,6	19,6	16,6
" Zittau	572,7	220,5	51,6	19,3	16,6
Kreishptm. Bautzen	570,0	208,1	54,6	20,0	16,0
Amtshptm. Dippoldiswalde . .	555,6	167,6	51,3	23,5	13,8
Stadt u. " Dresden-Altst. . .	592,7	221,1	55,1	22,0	15,9
" " Neust. . .	569,9	200,3	43,3	22,2	15,1
" Freiberg	595,2	173,3	39,8	24,3	15,0
" Großenhain . . .	538,8	205,0	41,3	19,9	13,7
" Meißen	732,9	214,9	49,0	25,0	17,1
" Pirna	630,7	194,7	55,1	26,1	15,5
Kreishptm. Dresden	611,8	195,0	47,0	23,7	15,3
Amtshptm. Borna	751,3	186,6	38,9	22,6	14,0
" Döbeln	766,5	217,2	47,2	25,1	18,5
" Grimma	629,1	215,6	43,3	22,4	16,6
Stadt u. " Leipzig	788,4	274,2	43,6	23,7	18,5
" Oschatz	587,8	228,1	46,3	23,6	18,1
" Rochlitz	774,7	210,1	47,0	25,5	17,3
Kreishptm. Leipzig	721,1	217,8	44,0	23,8	17,3
Amtshptm. Annaberg . . .	561,0	161,5	49,2	21,4	13,2
" Auerbach . . .	782,5	233,5	50,9	19,8	17,1
Stadt u. " Chemnitz	644,4	194,8	46,5	25,4	16,5
" Flöha	637,3	190,1	45,6	28,1	16,6
" Glauchau . . .	676,1	169,0	51,8	24,9	15,6
" Marienberg . . .	540,0	169,2	49,7	23,3	14,2
" Oelsnitz	789,0	235,8	68,6	17,6	17,1
" Plauen	776,3	221,9	53,2	20,9	17,0
" Schwarzenberg . .	652,8	169,0	70,4	23,8	17,0
" Zwickau	760,4	238,9	45,8	19,5	16,9
Kreishptm. Zwickau	680,0	199,8	50,8	21,4	16,3
Königreich	659,4	204,2	47,1	23,0	16,1

II. Gesammter Verkaufswerth.

Pferde	83 666 216 M	=	35,1 %
Rinder	133 018 688 "	=	55,7 "
Schweine	16 765 047 "	=	7,0 "
Schafe	3 434 528 "	=	1,4 "
Ziegen	1 870 825 "	=	0,8 "
Insgesammt	238 755 304 M.		

Von dieser sehr beträchtlichen Summe ist nur ein sehr geringer Theil gegen Verluste durch Krankheiten ꝛc. freiwillig versichert. Bei größeren Gesellschaften sind, soweit Angaben darüber zu erhalten waren, versichert gewesen:

Versicherte Viehbestände 1880/84. **Tabelle CXI.**

	1880	1881	1882	1883	1884
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
National, Vieh-Vers.-Ges. in Cassel			169 150		
Sächs. Vieh-Vers.-Bank in Dresden	747 500	815 100	1 534 800	1 998 500	2 381 100
Union, gegenseitige Vieh-Vers.-Ges. in Berlin	84 710	63 390	40 690	—	19 825
Vieh-Vers.-Bank für Deutschland von 1861 in Berlin . .	180 300	165 200	148 000	115 400	104 700
Sa. ca.:	1 053 000	950 000	1 750 000	2 150 000	2 500 000

Außerdem sind in mehreren Bezirken, insbesondere Kamenz, Marienberg und Annaberg, Ortsviehversicherungsvereine vorhanden; jedoch dürften die bei denselben bewirkten Versicherungen insgesammt noch weit weniger betragen, als obige Summe, welche an sich schon im Verhältniß zum Durchschnittswerth der Thiere höher erscheint, als sie wirklich ist, weil der Werthschätzung für Versicherungszwecke meist höhere Ziffern zu Grunde gelegt werden, als solcher für statistische Zwecke. Im Ganzen dürfte die Versicherung sich nicht auf wesentlich mehr als 1 % des Gesammtviehstandes erstrecken.

Die Erklärung für diese Erscheinung muß hauptsächlich in der allgemein verbreiteten Ansicht gesucht werden, daß der Landwirth sein Vieh am besten selbst versichere; für größere Viehbestände mit normalen Verhältnissen hat diese Ansicht entschieden ihre Berechtigung, zumal seit Erlaß des Reichsseuchengesetzes sich die Verluste nur auf solche beschränken, welche durch Unglücksfälle oder sporadische Krankheiten hervorgerufen sind; jedenfalls wird bei der Selbstversicherung derjenige Theil der bei einer Versicherungsnahme zu entrichtenden Prämie erspart werden, welcher zur Bestreitung der Verwaltungs-, Agentur-, Taxations- und sonstigen Gesellschaftskosten verwendet werden muß. Deshalb hat auch der Fohlenaufzuchtverein die Versicherung der auf seinen Fohlenweiden untergebrachten Fohlen auf seine eigene Kasse genommen. Vollkommen richtig dürfte in solchen Fällen indessen die Selbstversicherung nur sein, wenn die in einzelnen Jahren in stärkerem Maße auftretenden Verluste durch entsprechende Buchung auf die günstigeren Jahre mit übertragen werden und dadurch zu einer gleichmäßigen Vertheilung gelangen, welche sie in die Reihe der jährlichen Wirthschaftskosten stellt.

Bei kleinem Viehstande, wo schon der Verlust von nur einem oder wenigen Stücken das betreffende Jahr ganz außergewöhnlich schwer belastet und zu einem wirthschaftlichen Unglück werden kann, erscheint deshalb die Versicherung durch regelmäßige Zahlung einer Jahresprämie geboten. Betreffs ihrer Höhe wird die oft gestellte Anforderung ungerecht sein, daß sie niedriger sei, als der thatsächliche durchschnittliche Verlust unter Zuschlag eines mäßigen Beitrages zur Deckung der

unvermeidlichen Verwaltungskosten; wohl aber wird mit Recht verlangt werden können, daß die Verwaltung keinen zu großen Theil der Prämien verschlingt und im Falle eines Verlustes auch ein ausreichender Ersatz erfolge.

Als im Laufe der letzten Jahre durch die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Kreisvereine unter Inanspruchnahme von namhaften Beihilfen aus der Staatskasse zur Beschaffung der Zuchtbullen eine größere Anzahl von Bullenhaltungsgenossenschaften entstand, mußte, um die Erreichung des dadurch erstrebten Zweckes dauernd zu sichern, seiten der Kgl. Staatsregierung an die Gewährung der Beihilfen die Bedingung geknüpft werden, daß die Genossenschaft sich für eine Reihe von Jahren zur Einhaltung der statutarischen Bestimmungen ohne erneuten Zuschuß verpflichte, und im Falle früherer Auflösung den empfangenen Betrag zurückzuzahlen habe.

Soll die Genossenschaft in der Lage sein, diesen Verpflichtungen zu genügen, so muß sie bei Abgang eines Bullen, sei es in Folge eines Unfalls oder von Krankheit, sei es in Folge nothwendigen Verkaufs wegen eingetretener Zuchtuntauglichkeit, über die erforderlichen Mittel verfügen, um ohne einen anderweit zu beschaffenden Zuschuß einen Bullen von gleich hohem Ankaufspreis, wie der zu ersetzende, wieder zu beschaffen. Die Versicherung der Zuchtbullen wird daher ihren Zweck nur erfüllen, wenn die Versicherungssumme voll ersetzt wird und dieser Ersatz sich nicht nur auf den Fleischwerth, sondern auch auf den sich darüber hinaus erstreckenden Zuchtwerth, bez. den aus dem Unterschied beider sich ergebenden Mindererlös bei dem Verkauf an Fleischer erstreckt. Solchen Anforderungen zu entsprechen, vermag keine der bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften und würde es auch in der Regel unthunlich erscheinen, seiten derselben dahin gehende Zusicherungen zu geben, weil Mißbrauch nicht ausgeschlossen ist. Mißbrauch wird aber dann kaum zu befürchten sein, wenn derartige Versicherung von Zuchtbullen lediglich auf Thiere erstreckt wird, welche Eigenthum einer Genossenschaft oder Gemeinde sind, die in Bezug auf Anschaffung, Benützung und Ersatz derselben unter öffentlicher Kontrolle stehen, und wird ermöglicht, wenn neben nicht allzu niedriger Normirung der Prämie und billiger Verwaltung Garantie für die Deckung etwa sich ergebender Ausfälle von geeigneter Seite übernommen wird.

Mit Rücksicht hierauf haben im Jahre 1885 die Direktorien der landwirthschaftlichen Kreisvereine eine gemeinsame Bullen-Versicherungs-Kasse gebildet, für welche nachstehendes Statut festgestellt und seiten des Kgl. Ministeriums des Innern eintretenden Falls die Unterstützung aus dem zur Hebung der Rindviehzucht demselben zur Verfügung stehenden Dispositionsfond, soweit thunlich, zugesichert wurde.

Statut der Bullen-Versicherungs-Kasse für das Königreich Sachsen.

§ 1. Um Genossenschaften und Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, den Bestand an Zuchtbullen ohne abermaligen Zuschuß von außen auf gleicher Höhe zu erhalten, wird von den fünf landwirthschaftlichen Kreisvereinen für durch dieselben gekörte Bullen eine gemeinsame Versicherungs-Kasse errichtet.

§ 2. Die Kasse steht zunächst unter der Verwaltung des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge und hat ihren Sitz in Chemnitz. Die Direktorial=Konferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine kann über anderweite Verwaltung, sowie über Verlegung des Sitzes der Kasse an einen andern Ort beschließen.

§ 3. Die Versicherung erstreckt sich auf Entschädigung durch Verluste an Zuchtbullen der in § **1** genannten Art, veranlaßt durch

a) Tod in Folge von Krankheit, Feuer, Blitzschlag oder sonstigen Unfall,

b) Minderwerth in Folge von Krankheit oder Unfall.

§ 4. Die Versicherung wird bewirkt durch Einzahlung einer Jahresprämie von 3 % des Schätzungswerthes an die Kasse seiten des Genossenschafts=, bez. Gemeindevorstandes. Der Schätzungswerth darf zur Zeit des Erwerbs den Kaufpreis einschließlich der durch den Kauf und Transport erwachsenen Spesen nicht überschreiten. Bei Beginn jeden Kalenderjahres ist eine neue Schätzung vorzunehmen, bei welcher Wertherhöhung durch Zuwachs ꝛc. entsprechend zu berücksichtigen ist, etwa eingetretene Werthverminderung aber gemäß § 3, b außer Betracht bleibt. Von der Verwaltung der Kasse ist am 15. Dezember jeden Jahres zur Vornahme dieser neuen Schätzung aufzufordern; bei Unterlassung derselben oder der Einsendung einer weitern Jahresprämie zum 15. Januar ist die Versicherung als erloschen zu erachten und darüber an das betr. Kreisvereins=Direktorium zu berichten, welches alsbald das Kgl. Ministerium des Innern davon in Kenntniß zu setzen hat.

Die Prämien werden bei Aufnahme von Bullen innerhalb des Jahres nur für die noch nicht abgelaufenen Vierteljahre, das begonnene Vierteljahr für voll gerechnet, in Anrechnung gebracht.

§ 5. Die Einschätzung wird durch Vertreter des betr. Kreisvereins=Direktoriums bewirkt, welches Einsendung der auf den Kauf ꝛc. bezüglichen Papiere verlangen kann. Das Direktorium kann die Einschätzung dem betr. Genossenschafts= oder Gemeinde=Vorstand übertragen, behält sich aber alsdann stillschweigend das Recht jederzeitiger Revision durch seine Organe oder durch sonstige Beauftragte vor.

§ 6. Die Entschädigung erfolgt auf Anweisung des betr. Kreisvereins=Direktoriums an den Genossenschafts= bez. Gemeinde=Vorstand in vollem Betrage des stattgehabten Verlustes, d. i. in Höhe der Versicherungssumme, nach Abzug etwaigen Erlöses aus dem Kadaver oder für das erkrankte Thier und bez. einer etwa bereits von anderer Seite (in Fällen von Seuchenkrankheiten, von Brandschadenversicherung ꝛc.) in Anspruch zu nehmenden Entschädigung.

§ 7. Anspruch auf Entschädigung kann nur auf Grund des Zeugnisses eines approbirten Thierarztes erhoben werden. Ist die Verwilligung der Subvention zur Anschaffung eines Bullen an die Bedingung der Kontrole durch einen bestimmten Thierarzt geknüpft, so ist auch für den Anspruch auf Entschädigung dessen Zeugniß beizubringen. Der Bullenhalter ist für sofortige Anzeige an den betr. Thierarzt bei eintretendem Unfall oder tödtlicher Erkrankung behufs rechtzeitiger Besichtigung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen kontraktlich haftbar zu machen.

§ 8. Die aus den eingezahlten Versicherungs=Prämien sich ergebenden Ueberschüsse dienen zur Ansammlung eines Schaden=Reservefonds; insoweit dieser zur Deckung eines

Schadens nicht ausreicht, wird die Deckung durch Umlage auf die landwirthschaftlichen Kreisvereine nach Verhältniß der auf jeden Kreisverein entfallenden Versicherungssumme gedeckt.

§ 9. Die Aenderung dieser Statuten kann jederzeit durch die Direktorial-Konferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine beschlossen werden. Soweit solche sich auf die Höhe der Prämie oder der Versicherungssumme oder auf die zu gewährende Entschädigung für bereits versicherte Bullen erstreckt, tritt sie für diese erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

Bis Ende 1885 waren in dieser Kasse, deren Verwaltung zunächst das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Chemnitz unentgeldlich übernahm, 62 Zuchtbullen von 33 Genossenschaften und 0 Gemeinden versichert, an Prämien $377_{,72}$ ℳ eingezahlt; eine Entschädigung ist bis Ende des Jahres nicht zu gewähren gewesen und war nach Bestreitung eines Bureauaufwands von $17_{,19}$ ℳ = $4_{,5}$ % der Prämien ein Kassenbestand von $360_{,53}$ ℳ verblieben.

Im Herbst 1885 waren von mehreren Genossenschaften Bullen zu erheblich höherem Preise angeschafft worden, als ihrem Fleischwerthe entspricht, namentlich seit man sich zur Importirung von Originalzuchtthieren aus dem Simmenthal entschlossen hat, und ergab sich zugleich, daß der Verlust bei nothwendigem Wiederverkauf sehr erheblich sein kann, wenn dieser bei einem zu hohem Preise angekauften Thiere in noch jugendlichem Alter z. B. wegen Unfruchtbarkeit erfolgen muß. Bei 3 % Jahresprämie wird die Kasse schon knapp bestehen können, wenn nur volle Entschädigung des gemeinen Werths im Falle des Todes oder der Erkrankung der Bullen gewährt werden soll, wird aber keinenfalls unter solch abnormen Verhältnissen ausreichen, um darüber hinaus Entschädigung gewähren zu können. Es müßten daher die Mehrkosten für den Wiederankauf eines Thieres von hohem Zuchtwerthe nach bald erfolgter Leerung der Versicherungskasse durch jedesmalige Umlage auf die Genossenschafter aufgebracht werden, was leicht die Auflösung der Genossenschaft oder die Anschaffung eines minderwerthigen Bullen nach sich ziehen möchte.

Um diesen beiden ungünstigen Eventualitäten vorzubeugen, muß die Möglichkeit gegeben sein, durch entsprechenden jährlichen Prämienzuschlag den Aufwand auf alle Jahre gleichmäßig zu vertheilen. Die Grenze für die Normalprämie und die Zuschlagsprämie dürfte am leichtesten durch Unterscheidung zwischen Schlachtwerth nach dem lebenden Gewicht und dem darüber hinaus gezahlten Zuchtwerth zu ziehen sein. Deshalb wurde der Direktorialkonferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine ein Abänderungs- bez. Erweiterungsvorschlag zu vorstehendem Statut, der 1887 in Kraft treten soll, beantragt, über welchen indessen eine Entschließung noch nicht gefaßt ist, da derselben eine eingehende Erörterung nothwendig vorausgehen muß, bei welcher die Betheiligten zu hören sind.

Die Versicherung gegen Viehseuchen hat durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, eine neue Gestaltung gewonnen, indem durch die Einführung des Versicherungszwangs für die Lungenseuche des Rindviehs und den Rotz der Pferde die bisherigen Quellen der größten Verluste bei der Selbstversicherung und bei den kleinen Versicherungskassen verstopft wurden.

Für das Königreich Sachsen wurde die Ausführung des Reichsgesetzes durch Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1881 geregelt und betreffs der nach dem Reichsgesetze für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen die erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung desselben Ministeriums vom 4. März 1881 getroffen.

Hierdurch wird bestimmt, daß wenn die Tödtung eines Stücks Rindvieh wegen Seuchenverdachts auf polizeiliche Anordnung geschah oder ein Thier nach erfolgter Anordnung an der Seuche fällt, die Entschädigung in Höhe von $^3/_4$ des gemeinen Werths bei der Rotzkrankheit und von $^4/_5$ desselben bei der Lungenseuche aus der Staatskasse gewährt wird, jedoch diejenigen Beträge, welche erforderlich sind, um die nach dem Reichsseuchengesetze für Pferde und Rinder zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, durch Jahresbeiträge der einzelnen Viehbesitzer so zu beschaffen sind, daß die Entschädigung für Pferde von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Pferdebesitzer, die Entschädigung für Rinder aber von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist; diese zu leistenden Entschädigungen werden deshalb aus der Staatskasse nur vorschußweise bestritten und in folgenden Jahren auf Grund der in den letzten 14 Tagen des Monats Dezember alljährlich vorzunehmenden Konsignationen durch Umlage von den betreffenden Viehbesitzern wieder zurückerhoben. Die Ergebnisse der so gebildeten Versicherungskasse seit dem Inkrafttreten derselben am 1. April 1881 sind in Tab. CXII verzeichnet.

Tabelle CXII.

Seuchenversicherung im Königreich Sachsen nach dem Reichsseuchengesetz 1881/85.

	1881	1882	1883	1884	1885
I. Pferde.					
Zahl der wegen Rotz getödteten Thiere	17	30	28	23	31
Gezahlte Entschädigung . . . . *M*	6 990	11 078	8 870	11 170	14 862
Sonstige Kosten . . . . "	685	2 055	1 269	1 187	1 681
Zahl der wegen Beitragspflicht konsignirten Pferde	118 438	120 215	120 853	122 766	124 929
Beitragseinheit pro Pferd . . . *ℛ*	7	11	8	10	13
= % des durchschnittl. Verkaufswerths von $659_{,40}$ *M* . .	$0_{,0166}$	$0_{,0168}$	$0_{,0120}$	$0_{,0151}$	$0_{,0197}$
Beitragssumme . . . . *M*	8 813	13 257	9 680	12 287	16 253
Verbleibender Ueberschuß . . . "	638	762	302	232	58
II. Rindvieh.					
Zahl der wegen Lungenseuche getödteten und bez. daran gefallenen Thiere	132	100	217	120	46
Gezahlte Entschädigung . . . . *M*	25 776	18 683	41 498	27 604	6 782
Sonstige Kosten . . . . "	1 906	4 262	6 222	3 663	1 810
Zahl der wegen Beitragspflicht konsignirten Stück Rindvieh . .	658 552	636 988	621 048	630 330	642 268
Beitragseinheit pro Stück Rindvieh *ℛ*	5	3	8	5	1
= % des durchschnittl. Verkaufswerth von $204_{,20}$ *M* .	$0_{,0245}$	$0_{,0147}$	$0_{,0392}$	$0_{,0245}$	$0_{,0049}$
Beitragssumme . . . . *M*	32 993	19 125	49 751	31 596	6 428
Verbleibender Ueberschuß . . . "	5 312	1 492	3 522	3 852	1 687

In Anbetracht der durch diese Einrichtung gebotenen Sicherheit vor Verlusten durch die betreffenden Seuchenkrankheiten erscheinen die geleisteten Beiträge verhältnißmäßig sehr niedrig; nach Prozenten des durchschnittlichen Verkaufswerths (vgl. oben Tab. CX S. 161) berechnet, sind sie als geradezu verschwindend klein zu nennen, zumal wenn sie in Vergleich mit bei Versicherungsgesellschaften zu zahlenden Prämien gezogen werden. Der in der Einrichtung liegende allgemeine Versicherungszwang, welcher die Versicherung nicht auf die besonders gefährdeten Viehstände beschränkt, und der fast gänzliche Wegfall der gerade bei der freiwilligen Viehversicherung aus in der Sache selbst liegenden Gründen sehr hohen Verwaltungskosten üben auf die Höhe der als Beitrag gezahlten Versicherungsprämien einen so außerordentlich günstigen Einfluß aus, daß dieselbe nur einen kleinen Bruchtheil der Kosten der freiwilligen Versicherung betragen, auch wenn in Betracht gezogen wird, daß bei der letzteren zumeist die Fohlen bis zu 6 bis 12 Monaten und Rinder bis zu 4 bis 6 Monaten von der Versicherung ausgeschlossen sind, bei der Zwangsversicherung aber nach ihrer Kopfzahl zur Beitragsleistung mit herangezogen werden, selbstverständlich aber auch im Verlustfalle mit entschädigt werden.

Die alleinige Versicherung gegen Verluste, welche gegen Rotz, Wurm und Räude der Pferde entstanden sind, war schon vor Erlaß des Reichsseuchengesetzes z. B. bei der Vieh-Versicherungsbank für Deutschland von 1881 in Berlin zu ermöglichen. Der im Januar 1873 ausgegebene Prämientarif setzte die Prämie hierfür, außer Beiträgen zum Reservefond und Polizekosten, folgend fest:

1. Pferde der Landwirthschaft ꝛc., wenn dieselben nur in der eigenen Stallung gefüttert werden . . . . . . $^5/_6$ — 1 %
2. Pferde, welche in fremde Stallungen kommen und aus fremden Futterbehältern gefüttert werden . . . . . . $1^1/_3$ — 2 %

In Sachsen dürften sehr wenige Pferde, mit Ausnahme der Fohlen, sein, welche nicht in fremde Stallungen kommen, weshalb als Durchschnittsversicherung unter Hinzurechnung eines Beitrags zum Reservefond und Antheils an den Polizekosten bei mehrjährigen Versicherungen wohl anzunehmen sein würden 1,4 — 1,5 %, d. i. ca. das **100** fache des nach Tab. CXII gezahlten Beitrags.

Ebenso war die alleinige Versicherung gegen Verluste, welche an Rindvieh durch Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche entstanden sind, bei derselben Gesellschaft möglich gegen Zahlung einer Jahresprämie von

1. bei ländlicher Stallfütterung in notorisch ganz gesunden Gegenden und mit nur eigener Zuzucht . . . . . . $^1/_2$ %
2. Desgleichen bei gleichzeitigem Zukauf . . . . . . $^2/_3$ — 1 „
3. bei Schlempefütterung . . . . 1 — $1^1/_3$ „

Für Sachsen würde sich hiernach mindestens eine Durchschnittsprämie von 1 % berechnen, zumal bei (im Herbst vielfach stattfindendem) Weidegang ein Zuschlag um $^1/_6$ — $^1/_3$ % gemacht wurde, d. i., unter Hinzurechnung von Antheil am Beitrag zum Reservefond und Polize, ca. das **45** fache des Bedarfs bei Entschädigung der Lungenseuche-Verluste allein.

Diese so außerordentlich günstigen Ergebnisse hatten zur Folge, daß das Gefühl der Sicherheit demjenigen der Beunruhigung über mögliche große Verluste durch Seuchenkrankheiten Platz gemacht hat und die Beiträge zur Seuchenversicherungskasse diesem Gewinne gegenüber als so geringfügig erscheinen, daß der Wunsch, im Wege der Zwangsversicherung auch gegen Verluste durch andere Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere geschützt zu werden, bald allgemein wurde.

Insbesondere gingen diese Bestrebungen zunächst auf das Hereinziehen der Verluste in Folge von Schutzimpfung gegen die Lungenseuche und von Milzbrand, sodann aber auch von solchen, welche durch die Maul- und Klauenseuche und die Tuberkulose entstehen.

Hinsichtlich der Schutzimpfung gegen die Lungenseuche gehen die Erfahrungen dahin, daß dieselbe das Mittel an die Hand giebt, bei Ausbruch der Seuche auf dem Gehöfte oder in der Nachbarschaft größeren Verlusten, die durch direkte oder indirekte Ansteckung entstehen, vorzubeugen; man vermißte deshalb eine bezügliche Bestimmung in dem Reichsseuchengesetz, welche die Anwendung dieses Mittels gestattete und durch Ersatz der daraus etwa erwachsenden Verluste dazu aufmuntert. Durch Landesgesetz vom 22. Februar 1884 sind die in dieser Richtung gehegten Wünsche erfüllt und bestimmt worden, daß die betr. Entschädigungen von der Gesammtheit der nach dem Reichsgesetz zu den Entschädigungen in Lungenseuchefällen beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist. In den Entschädigungssummen für 1884 und 1885 sind demgemäß die hieraus erwachsenen Entschädigungen mit enthalten.

Betreffs der Entschädigung bei Verlusten durch Milzbrand ist erst Ende 1885 eine Vorlage in gleichem Sinne an die Stände gemacht worden, nachdem oft wiederholte Kundgebungen aus allen Theilen des Landes ein bezügliches Bedürfniß in unzweifelhafter Weise dargethan hatten; es blieb aber die Erledigung dieser Vorlage im Sinne der Petenten erst dem folgenden Jahre vorbehalten.

Betreffs der Maul- und Klauenseuche ging das Bestreben nicht nur auf Entschädigungen in Fällen von Verlusten an Thieren durch den Tod, sondern auch auf Ersatz der wirthschaftlichen Verluste durch die verringerten Milcherträge der Kühe; jedoch konnte diese aus der Umgegend von Dresden geltend gemachte Forderung nicht in eine solche Form gebracht werden, daß alle der Ausführung entgegenstehenden Bedenken beseitigt worden wären, und haben daher diese Bestrebungen eine Unterstützung in weiteren Kreisen der Landwirthe bisher noch nicht gefunden.

Dagegen wächst mit der Kenntniß der Natur der Tuberkulose des Rindes das Interesse der Viehbesitzer an der Ergreifung energischer Maßnahmen gegen dieselbe und gewinnt die Meinung, daß sie unter die versicherungs- und entschädigungspflichtigen Krankheiten aufzunehmen sei, immer mehr Anhänger in den Kreisen der Viehbesitzer, insbesondere insoweit solche auch zugleich Viehzüchter sind.

Betreffs der Verbreitung der hauptsächlichsten Seuchen sind für die einzelnen Jahre ausführliche Angaben in den Berichten über das Veterinärwesen enthalten, denen nachfolgende Angaben (Tab. CXIII S. 169 und 170) entnommen werden.

Verbreitung der Seuchen 1880/85. Tabelle CXIII.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
I. Lungenseuche.						
Kreishauptmannschaften	4	4	3	4	4	2
Amtshauptmannschaften [1])	14	14	7	15	11	6
Ortschaften	30	34	13	30	14	8
Besitzer	35	45	26	34	16	8
Rindviehbestand der betr. Besitzer, Stück	1237	1550	471	667	438	194
davon erkrankt . . . . . "	366	326	55	159	73	31
" gestorben . . . . . "	44	45	2	4	1	—
" polizeilich getödtet . "	8	171	49	139	55	38
" vom Besitzer getödtet "	167	83	4	54	26	9
Schutzimpfungen . . . . . . "	587	551	97	471	133	66
Gesund geblieben . . . . "	465	454	86	416	127	66
Erkrankt . . . . "	122	97	11	55	6	—
= % . . . . "	20,4	17,6	11,3	11,7	4,5	0,00
In Folge der Impfung gestorben "	2	2	1	2	—	—
= % . . . . "	0,34	0,38	1,03	0,42	0,00	0,00
verloren einen großen Theil des Schwanzes . . . "	14	18	3	7	—	—
verloren einen geringen Theil des Schwanzes . . . "	62	62 [2])	16	14	5	8
II. Maul- und Klauenseuche.						
Amtshauptmannschaften	—	25	23	26	23	24
Ortschaften	—	178	85	283	107	83
Besitzer	—	288	103	361	224	101
Viehbestand	—	3861	2944	10 274	3594	5991
Erkrankt [3]) . . . . Stück	—	3248	2039	5 174	2030	2412
III. Schafpocken.						
Amtshauptmannschaften	1	1	—	—	1	—
Ortschaften	1	1	—	—	1	—
Besitzer	1	1	—	—	1	—
Bestand an Schafen . . . Stück	242	218	—	—	256	—
Erkrankt . . . . "	231	97	—	—	128	—

[1]) Die exemten Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind allenthalben den Amtshauptmannschaften zugezählt, welche in denselben ihren Sitz haben.

[2]) 3 Kühe verkalbten.

[3]) Diese Zahlen beziehen sich zum größten Theil auf Rinder. 1885: Bestand 1695 Rinder, davon 1425 erkrankt; 3695 Schweine, davon 981 erkrankt.

Zu Tabelle CXIII.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
IV. Milzbrand.						
Amtshauptmannschaften	16	17	20	12	26	26
Ortschaften	30	36	46	34	126	111
Besitzer	33	41	52	34	142	125
Erkrankte Thiere . . . . . Stück	47	170	77	69	175	163
V. Rotz.						
Amtshauptmannschaften	13	16	15	12	8	4
Ortschaften	23	27	22	22	12	6
Besitzer	27	28	23	34	12	6
Bestand . . . . Stück	89	96	115	114	170	169
Erkrankte Thiere . . . . . „	37	39	29	33	24	27
VI. Räude.						
a) Pferderäude.						
Amtshauptmannschaften	6	5	12	9	5	6
Ortschaften	13	8	11	14	9	9
Besitzer	15	8	14	14	10	9
Bestand . . . . Stück	47	52	29	32	17	33
Erkrankte Thiere . . . . . „	30	12	19	25	10	11
b) Schafräude.						
Amtshauptmannschaften	4	5	4	1	6	3
Ortschaften	4	9	5	5	9	3
Besitzer	4	14	5	1	7	3
Bestand . . . . Stück	899	1694	337	1614	1641	604
Erkrankte Thiere . . . . . „	438	673	196	306	417	604
VII. Bläschenausschlag.						
a) beim Pferde.						
Amtshauptmannschaften	1	1	—	3	3	—
Ortschaften	1	9	—	5	6	—
Besitzer	3	9	—	5	7	—
Erkrankte Thiere . . . . . Stück	3	9	—	5	8	—
b) beim Rinde.						
Amtshauptmannschaften	3	6	9	8	8	11
Ortschaften	4	11	11	13	17	19
Besitzer	12	20	23	35	38	56
Bestand . . . . Stück	?	213	214	195	291	90
Erkrankte Thiere . . . . . „	36	36	42	47	55	90
VIII. Rinderpest.	—	—	—	—	—	—

Die Lungenseuche, welche 1877 nur in 20 Ortschaften und 8 Amtshauptmannschaften auftrat und nur 185 Stück Rindvieh ergriffen hatte, fand bis 1881 stetig eine größere Ausbreitung, ist aber seitdem wieder ebenso stetig, und zwar beträchtlich hinter den Stand von 1877, zurückgegangen. Es dürfte dies als eine wohlthätige Wirkung des Reichsseuchengesetzes anzusehen sein.

Die Schutzimpfungen haben aber seit 1881 ebenfalls abgenommen und zwar zum Theil, weil dadurch entstehende Verluste nicht entschädigt wurden, während für Verluste durch die Lungenseuche selbst die gesetzliche Entschädigung geleistet wurde; der Wegfall dieses Grundes seit Erlaß des Landesgesetzes vom 22. Febr. 1884 berechtigt zu der Erwartung, daß von der Schutzimpfung bei Eintritt der Seuchengefahr wieder umfangreicherer Gebrauch gemacht werden wird, und zwar umsomehr, als der impfende Thierarzt zugleich die früher fehlende Gelegenheit hat, den erforderlichen Impfstoff in unversehrter Güte zu erhalten, wodurch die Impfverluste auf ein Geringstes zurückgeführt werden können.

Von der Lungenseuche sind in den Jahren 1880/85 nur die Amtshauptmannschaften Kamenz, Pirna, Dippoldiswalde, Glauchau und Dresden, letztere ungeachtet wiederholten Auftretens derselben im Stadtbezirk Dresden, verschont geblieben; jedoch war sie in diesen Bezirken, mit Ausnahme von Glauchau, in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren 1875/79 aufgetreten, so daß kein Theil des Landes von ihr unberührt blieb. Am meisten wurde indessen die Leipziger Kreishauptmannschaft heimgesucht, in welcher 1884 nur noch 32 Fälle in 3 Orten auftraten, und zwar 4 auf dem Schlachtviehhofe zu Leipzig, 4 in 1 Orte der Amtshauptmannschaft Oschatz und 24 auf einem Gehöfte der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Die Maul- und Klauenseuche, welche seit 1875 fast allenthalben verbreitet war, 1879 nur noch wenig auftrat und 1880 gänzlich verschwunden zu sein schien, trat in den folgenden Jahren wieder in allen Theilen des Landes in größerem Umfange auf und verursachte große wirthschaftliche Schäden, was eben die Inbetrachtnahme der Frage nahe legte, ob nicht der Ersatz derselben im Wege der Versicherung zu erstreben sei; aber gerade diese periodische Allgemeinheit der Ausbreitung und ihre leichte Verschleppbarkeit (namentlich von Viehmärkten) ließ ein solches Bestreben wenig aussichtsvoll erscheinen.

Pocken wurden bei Schafen nur auf je einem Gehöfte in den Amtshauptmannschaften Grimma und Leipzig, bei Schweinen 1883 einmal in der Amtshauptmannschaft Oelsnitz, bei Kühen 1884 auf zwei Gütern bei Kamenz und Glauchau beobachtet.

Die Milzbrandfälle erreichten 1884 eine Ziffer, wie solche in den letzten 25 Jahren noch nicht beobachtet worden war; die durchschnittliche Zahl der ermittelten Fälle bei Rindvieh per Jahr war $44{,}_6$ mit 41 Verlusten (= $91{,}_9$ %), die kleinste 2 (1867) und 4 (1868), die größte 77 (1874), 94 (1877), 163 (1885) und 175 (1884); die Steigerung in den letzten Jahren mag zum Theil nur scheinbar sein, da viele Anzeigen nur in der Meinung erfolgten, daß nach den Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes eine Entschädigung einzutreten habe, und ohne diese Voraussetzung ebenso wie in früheren Jahren unterblieben wären. Die in dieser Be-

ziehung stattgehabten Enttäuschungen veranlaßten die immer allgemeiner werdenden Bestrebungen auf Entschädigung in Milzbrandfällen, welche auch vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus nur zu unterstützen waren, weil sie durch Erkennen des Auftretens der Seuche im Einzelfalle die geordnete Vernichtung der Kadaver und damit die Beseitigung der Ursache späteren Wiederauftretens ermöglichten. Es ist daher auch zu vermuthen, daß mit Eintritt der Entschädigung die Zahl der angezeigten Fälle sich vermehren und hierdurch eine größere Verlustziffer ergeben wird, als bisher, mindestens den Durchschnitt der Jahre 1868/84, in denen der Milzbrand häufiger auftrat als früher, mit 58,2 Erkrankungsfällen und 54 Verlusten erreichend.

Ueber die geographische Verbreitung des Milzbrandes giebt Tab. CXIV Aufschluß:

Verbreitung des Milzbrandes nach Verwaltungsbezirken 1859/84. **Tabelle CXIV.**

Verwaltungsbezirk	Jahre	Orte	Gehöfte	Erkrankte Rinder	Verendet	Vom Besitzer getödtet	Genesen
Amtshptm. Zittau	9	16	19	30	16	13	1
" Löbau	9	17	17	28	22	3	3
" Bautzen	12	17	21	32	27	5	—
" Kamenz	9	10	16	20	19	1	—
" Dresden-A.	5	6	6	6	6	—	—
" Dresden-N. mit Stadt Dresden	11	10	19	44	37	3	4
" Pirna	6	11	11	11	3	8	—
" Dippoldiswalde	9	19	28	45	11	28	6
" Freiberg	14	36	62	87	28	53	6
" Meißen	5	5	5	12	5	4	3
" Großenhain	12	8	12	84	62	1	21
" Leipzig mit Stadt Leipzig	8	9	9	22	18	3	1
" Borna	12	17	19	46	35	4	7
" Grimma	13	24	29	64	54	9	1
" Oschatz	5	6	7	10	8	2	—
" Rochlitz	10	18	26	52	27	23	2
" Döbeln	6	11	11	26	9	11	6
" Chemnitz mit Stadt Chemnitz	14	25	34	63	28	29	6
" Flöha	13	23	33	42	12	25	5
" Marienberg	4	7	7	13	9	3	1
" Annaberg	7	13	15	26	10	13	3
" Schwarzenberg	11	17	27	42	27	14	1
" Zwickau	21	48	68	124	82	34	8
" Plauen	4	5	6	9	2	7	—
" Auerbach	12	18	22	30	13	17	—
" Oelsnitz	18	31	55	64	31	33	—
" Glauchau	19	34	49	82	64	13	5
Königreich	25	461	633	1114	665	359	90

Es ergiebt sich hieraus, daß der Milzbrand sporadisch über das ganze Land verbreitet auftritt. Kein Verwaltungsbezirk ist davon gänzlich verschont geblieben, die Verbreitung jedoch eine ziemlich gleichmäßige. Am wenigsten sind Dresden-A., Plauen, Oschatz, Pirna, Meißen und Marienberg, und zwar auch vorwaltend nur in Einzelfällen, heimgesucht, am meisten Zwickau (nach Zahl der Jahre, Orte, Gehöfte und Milzbrandfälle), Freiberg, Großenhain (mit 2 größeren Seuchenheerden) und Glauchau.

Immerhin hat sich im ganzen Lande keine einzige Gegend als eigentliche Milzbrandgegend, in der ein andauerndes enzootisches Auftreten stattfindet, erwiesen, indem kein Ort zu verzeichnen ist, der durch eine längere Reihe von Jahren fort und fort Verluste erlitten hat. Wie sehr zerstreut der Milzbrand auftritt, geht daraus hervor, daß in 349 von den 461 überhaupt verseuchten Orten derselbe nur je einmal in je einem Gehöfte und nur in 30 Orten in mehr als 2 Gehöften aufgetreten ist. Dabei ist verhältnißmäßig die Zahl der Gehöfte bei den kleinsten Viehbeständen, die Zahl der sich wiederholenden Fälle bei den größten Viehbeständen am größten. Von 555 von dem Milzbrand betroffenen Gehöften, von denen Angaben über den Rinderbestand gemacht wurden, hatten:

198	Bestände von	1—5	Rindern	226	Erkrankungen mit	28	Fällen wiederholten Auftretens
129	„ „	6—10	„	169	„ „	60	„ „ „
135	„ „	11—20	„	235	„ „	100	„ „ „
93	„ „	mehr als 20	„	211	„ „	118	„ „ „

Betreffs des Ausgangs der Erkrankungen ist ebenfalls eine große Verschiedenheit je nach der Größe der Viehbestände in nachstehender Tabelle zu verzeichnen gewesen:

Milzbrandfälle nach Größe des Viehstandes. **Tabelle CXV.**

	in 198 Gehöften mit 1—5 Stück Rindvieh	in 129 Gehöften mit 6—10 Stück Rindvieh	in 135 Gehöften mit 11—20 Stück Rindvieh	in 93 Gehöften mit mehr als 20 Stück Rindvieh	in 555 Gehöften überhaupt
Erkrankungen überhaupt .	226	169	235	211	841
darunter wiederholte Erkrankungen . . .	28	60	100	118	306
= %	12,4	35,5	42,1	56,0	36,4
Todesfälle	125	103	151	135	665
= %	55,3	61,0	64,3	64,0	59,7
Schlachtungen	98	59	58	42	359
= %	43,4	34,9	24,7	20,0	32,2
Genesungen	3	7	26	34	90
= %	1,3	4,0	11,0	16,0	8,1

Die Genesungen steigen im Verhältniß um so mehr an, je größer die Viehbestände und je zahlreicher dementsprechend die wiederholten Erkrankungen sind. Gleichzeitig zeigt aber die Zusammenstellung außerdem nicht nur, daß die Schlachtung bei Milzbrand-Erkrankungen nicht nur überhaupt häufig stattfindet, sondern auch, daß dieselbe viel häufiger bei den kleineren Besitzern vorgenommen wird, eines-

theils, weil dieselben die Krankheit wegen des vereinzelten Vorkommens weniger kennen, anderntheils, weil sie an sich mehr bestrebt sind, bei plötzlichen Erkrankungen wenigstens das Fleisch zu retten.

Die Verluste durch Milzbrand bei anderen Thiergattungen sind verhältnißmäßig gering. In den 25 Jahren 1859/84 erkrankten

Pferde 6, davon 4 in Milzbrandgehöften,
Schweine 32 in 8 Amtshauptmannschaften, davon 7 in Milzbrandgehöften,
Schafe 279 in 5 Amtshauptmannschaften, davon 167 in Milzbrandgehöften,
Ziegen 3.

Hierüber verendeten an Milzbrand infolge direkter Ansteckung durch Verzehren von Blut und Fleisch: 8 Hunde, 3 Katzen, 3 Enten.

Außerdem sind nach den Nachrichten der Bezirksthierärzte infolge der Schlachtung milzbrandkranker Thiere und des Hantirens mit Milzbrandkadavern 111 Personen an der pustula maligna erkrankt, von denen 15 starben.

Von andern seuchenartigen Krankheiten trat in den Jahren 1880/83 die Influenza der Pferde weit verbreitet, jedoch im Ganzen in milder Form auf, anfänglich mit ca. 10 %, späterhin nur mit 5 % Verlust, wurde 1884 jedoch nur noch vereinzelt in den Bezirken Leipzig und Chemnitz beobachtet.

Die Füllendruse kam 1881 durch einen Transport Oldenburger Fohlen nach Annaberg und fand von da aus weitere Verbreitung; 1885 suchte dieselbe fast sämmtliche Stationen des Vereins für Fohlenaufzucht heim.

Die sog. hitzige Kopfkranheit der Rinder wurde in der Bautzener Gegend wiederholt in seuchenhaftem Auftreten beobachtet, ebenso das Verkalben der Kühe in der Amtshauptmannschaft Bautzen.

Die Schweineseuche (Rothlauf) trat 1880 in den Amtshauptmannschaften Zwickau, Glauchau und Marienberg, 1884 um Pulsnitz, Meißen, Leipzig und Marienberg besonders häufig auf.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe verursachte den Herdenbesitzern wiederholt große Verluste; 1880 erkrankten bei 4 Besitzern in 4 Orten der Amtshauptmannschaft Meißen daran 312 Stück von 642 und mußten zum größten Theile abgeschlachtet werden; 1882 trat sie ebendaselbst auf 3 Gütern mit zusammen 840 Schafen und 1884 wieder in 4 Heerden auf mit einem Gesammtbestande von 933 Stück; von denen 320 erkrankten.

Mit den Maßnahmen zum Schutze vor Verlusten am Viehbestande hängt die Organisation des Veterinärwesens und insbesondere auch die räumliche Vertheilung der approbirten Thierärzte über das Land eng zusammen.

Die Zahl der **Thierärzte** hat sich in den letzten 20 Jahren nicht unwesentlich verringert. Nach dem officiellen Verzeichnisse des medicinal- und veterinärärztlichen Personals waren an Thierärzten einschließlich der Bezirksthierärzte vorhanden

zu Anfang des Jahres 1865 216
" " " " 1885 dagegen nur noch . . 185.

Die Verringerung wird dadurch noch mehr fühlbar, daß sich die Thierärzte, ähnlich wie dies bei den Aerzten hervortritt, mehr nach den größeren Städten drängen

und das platte Land meiden. Während sich 1865 die 216 Thierärzte mit 57 auf die Städte, welche gegenwärtig Sitz der Amtshauptmannschaften sind und mit 159 auf die kleineren Städte und das platte Land vertheilen, finden sich 1885 von 185 73 in den Städten mit Amtshauptmannschaften und
112 (47 weniger als 1865) in den kleineren Städten und auf dem platten Lande.

Auch die Vertheilung ist eine ungleiche: von den 103 Amtsgerichtsbezirken sind 32 nicht mit Thierärzten versorgt und zwar in den Kreishauptmannschaften Bautzen 2, Dresden 8, Leipzig 1, Zwickau 21. (Die seit 1858 licenzirten thierärztlichen Empiriker sind selbstverständlich noch mehr an Zahl zurückgegangen; von 214 im Jahre 1865 sind sie reducirt auf 59 im Jahre 1885.)

Der relative Mangel an Thierärzten hat mehrfache Gründe. Nächster Grund ist der geringere Andrang zum Studium der Thierheilkunde in den Jahren 1870—1878, in denen die Frequenz der Anstalt die niedrigste Ziffer (24—26) erreichte, während die technischen Anstalten zu jener Zeit überfüllt waren. Mit dem Umschlage steigerte sich auch die Frequenz der Thierarzneischulen seit 1878 zunehmend bis jetzt (Winter-Semester 1885/86: 76), trotzdem eine Steigerung der Anforderungen in Bezug auf Vorbildung (Primareife vom Gymnasium oder Realgymnasium) seit 1880 eintrat.

Weiterhin ist von Einfluß die Freizügigkeit der Thierärzte im ganzen Deutschen Reiche. Namentlich aber lassen sich nicht wenige der jüngern Thierärzte außerhalb Sachsens nieder, weil sie des leichteren Ankommens wegen mit Vorliebe ihrer Militärpflicht bei preußischen Truppen — namentlich in den Reichslanden, Hessen 2c. — genügen und dann auch nach erfolgtem Abgang vom Militär in jenen Landestheilen verbleiben.

Endlich ist auch die Abnahme der thierärztlichen Praxis insofern von Einfluß, als bei Krankheiten der schlachtbaren Hausthiere viel mehr und früher zur Nothschlachtung gegriffen wird, als in früheren Zeiten. Der leichtere Vertrieb des Fleisches infolge der dichten Bevölkerung, der zahlreichen Verkehrswege und der geringern Abneigung gegen derartiges Fleisch veranlassen sehr oft die Thierbesitzer zur Schlachtung zu greifen, ohne daß ein Thierarzt zugezogen wird. Dies und das Aufblühen resp. geradezu die Begünstigung der Empiriker von Seiten der Thierbesitzer in den Gegenden mit zerstückeltem Grundbesitz führen dazu, daß in einzelnen entblößten Gegenden die Thierärzte nicht hinreichenden Verdienst durch die Ausübung ihrer Praxis finden.

Gegen Verluste durch Krankheiten, welche den Tod oder ein Zurückgehen im Ernährungszustande des Thieres und dadurch eine dauernde Werthverminderung des Thieres befürchten lassen, suchen sich die Besitzer öfter durch Abschlachten als durch Versicherung zu schützen. In solchen Fällen wird von der Vergünstigung des Schlachtsteuergesetzes, daß bei **Nothschlachtung** die Hälfte der Schlachtsteuer erlassen wird, häufiger Gebrauch gemacht, wie Tab. CXVI S. 176 zeigt, aus der sich die Zahl der Nothschlachtfälle für die Jahre 1863/83 ersehen läßt.

Wenn bei Ochsen das Nothschlachten verhältnißmäßig selten vorkommt, so dürfte dies einestheils darauf zurückzuführen sein, daß sich die Ochsen zumeist im

Besitz größerer Landwirthe befinden, welche sich minder rasch dazu entschließen, als die kleineren Landwirthe und anderntheils darauf, daß ein erheblicher Theil der zur Schlachtbank gebrachten Ochsen, nämlich ungefähr die Hälfte, von außen behufs des Schlachtens eingeführt ist, demnach nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen vorzeitig geschlachtet werden muß.

Tabelle CXVI.

Die Nothschlachtungen in den Jahren 1863/83.

Jahr	Anzahl der gesammten besteuerten Schlachtstücke			Anzahl der Nothschlachtungen (Schlachtstücke)			Prozentzahl der Nothschlachtungen zu den Gesammtschlachtungen			
	Ochsen	Uebriges Rindvieh excl. Kälber	Schweine	Ochsen	Uebriges Rindvieh excl. Kälber	Schweine	Ochsen	Uebriges Rindvieh excl. Kälber	Schweine	überhaupt
1863	17 038	85 821	412 719	181	4506	8 415	1,06	5,25	2,04	2,54
1864	17 493	96 220	452 310	198	4653	10 858	1,13	4,84	2,40	2,78
1865	19 838	106 701	437 005	263	4517	8 818	1,33	4,23	2,02	2,41
1866	21 486	101 608	432 517	198	4484	9 243	0,92	4,41	2,14	2,51
1867	19 475	81 294	404 919	162	4116	8 134	0,83	5,06	2,01	2,45
1868	18 187	91 071	412 852	189	5430	14 016	1,04	5,96	3,39	3,76
1869	20 506	90 385	406 285	168	5944	18 966	0,82	6,58	4,67	4,85
1870	19 028	80 785	413 144	166	4915	16 371	0,87	6,10	3,96	4,18
1871	17 462	88 997	465 298	164	4587	20 437	0,94	5,15	4,39	4,41
1872	19 484	99 469	446 817	139	4485	13 261	0,71	4,51	2,97	3,16
1873	22 543	95 193	488 623	123	4671	15 259	0,55	4,91	3,12	3,31
1874	26 272	110 410	545 331	221	5824	17 229	0,84	5,27	3,16	3,41
1875	34 493	117 451	528 368	212	6628	19 112	0,61	5,64	3,62	3,81
1876	30 940	121 103	525 538	194	5506	18 251	0,63	4,55	3,47	3,53
1877	28 491	107 929	526 525	134	4933	19 498	0,47	4,57	3,70	3,71
1878	21 106	106 122	566 686	135	4745	18 175	0,64	4,47	3,21	3,32
1879	21 811	105 279	587 001	116	5009	15 700	0,53	4,76	2,67	2,92
1880	22 223	117 818	557 431	175	5359	10 429	0,79	4,55	1,87	2,29
1881	24 361	124 375	536 056	160	6104	9 267	0,66	4,91	1,73	2,27
1882	25 655	133 480	580 948	152	6172	13 442	0,59	4,62	2,31	2,67
1883	24 608	132 419	595 882	169	5664	12 279	0,69	4,28	2,06	2,41

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden.

Die seit 1873 in Dresden bestehende Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank wird in dem Statut als auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet bezeichnet, jedoch mit Unrecht, da einerseits feste Prämien gezahlt werden und den als Mitglieder bezeichneten Versicherten weitere Leistungen „zu Vereinszwecken" außer Eintrittsgeldern und Polizegebühren weder in der Form von Zu- oder Nachschüssen, noch in anderer Weise angesonnen werden können, und anderseits der Einfluß der Versicherten auf die Geschäftsleitung auf Grund der statutarischen Bestimmungen verschwindend klein ist.

Thatsächlich ist die Bank ein Unternehmen der Inhaber von Bankschuldscheinen in Gesammthöhe von zuerst 75 000 dann 150 000 ℳ, welche sich mit der zur Gründungszeit verhältnißmäßig bescheidenen Zusicherung von 5 % Zins und 10 % Agio bei der auf stattgehabte Ausloosung erfolgenden Rückzahlung begnügten, dafür aber auch keinerlei weitere Verbindlichkeiten übernahmen, und insbesondere ein persönliches Unternehmen des Gründers, welcher außerdem sich die Leitung und hierbei auf Grund der mit großer Vorsicht abgefaßten Statuten die weitestgehenden Vollmachten sicherte. Man kann daher diese Anstalt als ein unter Benutzung von Kredit in's Leben gerufenes Privat-Unternehmen des Generaldirektors charakterisiren, dessen Kosten die Versicherten tragen müssen.

Die Normirung fester Prämien, ohne daß irgend Jemand eine Zuschußverbindlichkeit übernimmt, falls die vorhandenen Mittel zur Deckung der festgestellten Schäden in statutarischer Höhe nicht ausreichen, mußte in solchen Fällen eine entsprechende Herabminderung der Entschädigung zur Folge haben. Um die daraus für solche Versicherte, welche von einem Schaden gerade zu der Zeit betroffen werden, wenn die Kasse Ebbe hat, unvermeidlich erwachsende Härten zu beseitigen, wurde die Jahresprämie in 12 Monatsprämien getheilt und die Entschädigung je am Schluß jeden Monats nach dem Stand der Kasse auf die in demselben vorgekommenen Schadenfälle vertheilt; bei stattgehabten Abzügen soll am Schlusse des Jahres Nachzahlung stattfinden, insoweit bis dahin sich Mittel aufgesammelt haben.

Die Bank entschädigt nominell 75 % des Schätzungswerths, d. h. wenn genügend Geld in der Kasse ist, bringt davon aber 10 bis 25 %, im Durchschnitt ca. 13 %, der nominellen Schadenvergütung für die Ueberlassung des Kadavers in Abzug (vergl. Tab. CXVII, S. 178); bei Gesammtversicherungen, wo die Versicherung nicht unter Signalement der einzelnen Thiere stattgefunden hat, wird die Entschädigung bei den Thieren, welche mehr als Durchschnittswerth haben, noch weiter verringert dadurch, daß bei derselben nur dieser als Versicherungssumme anerkannt wird.

Diese Bestimmungen, in Verbindung mit einer Reihe anderer statutarischer Vorschriften, deren genaue Beobachtung seiten der Versicherten leicht übersehen wird, was der Bankleitung unter dem Anschein vollen Rechtes als Ursache der Ablehnung von Schadenersatzansprüchen dienen kann, gaben dem Landeskulturrath bereits im Jahre 1874 Veranlassung zum Erlaß einer öffentlichen Warnung der sächsischen Landwirthe vor der Versicherungsnahme bei dieser Bank.

In der That ist die Bank in zahlreichen Fällen, besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, als sie gleichzeitig durch niedrige Prämien sich Kundschaft zu gewinnen suchte, im Fall gewesen, die Schadenvergütung wegen unzureichenden Schadendispositionfonds noch weiter zu kürzen, so daß dieselbe, abgesehen von dem häufig ganz illusorischen Werth des überlassenen Kadavers, in einzelnen Monaten bis zu 26 und 27 % herabging.

Die Klagen hierüber, die insbesondere im Königreich Bayern, wo die Bank ein ausgebreitetes Geschäft hatte, laut wurden, veranlaßten die Kgl. Bayr. Regierung, die Bank unter Androhung der Konzessionsentziehung aufzufordern, ihre Statuten u. A.

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden, 1880/85. Tabelle CXVII.

	1880	1881	1884	1885
Versicherungssumme:				
Zugang (nach den Eintritts- ℳ	1 731 022	2 144 260	3 413 452	4 690 590
Abgang (geldern berechnet „	1 588 787	1 478 567	2 063 861	2 419 200
Bestand am Jahresschlusse . „	4 739 240	5 404 933	8 929 074	11 200 464
Einnahmen:				
Prämien-Reserve . . . . ℳ	37 314	40 259	80 663	97 353
Reservefonds . . . . . . „	3 288	3 300	8 177	29 743
Laufende Jahresprämien . . „	138 828	171 461	334 880	433 384
Nebenleistungen der Versicherten:				
Eintrittsgelder . . . . ℳ	8 655	10 721	17 067	23 453
Beiträge zum Reservefonds . „	8 655	10 721	17 067	23 453
Polizegebühren . . . . „	8 875	10 715	14 824	19 076
Taxe für die Kadaver . . „	13 857	16 337	25 556	37 943
Zinsen und sonstige Einnahmen „	5 085	4 049	4 024	5 381
Gesammt-Einnahmen . . . ℳ	224 557	267 563	503 258	669 796
Ausgaben:				
Entschädigungen einschl. Regulirungskosten . . . . ℳ	112 814	135 456	238 722	311 852
davon Schadenvergütung einschl. Schadenreserve . . . . ℳ	ca. 100 400	122 048	217 093	285 551
desgl. nach Abrechnung für die Kadaver . . . . „	ca. 86 543	105 711	191 537	247 608
Verwaltungskosten:				
Generaldirektion . . . . ℳ	32 192	36 616	59 145	70 261
Agenturen . . . . „	26 733	32 792	70 188	94 212
Abschreibungen . . . . „	7 173	6 824	7 043	6 812
Regulirungskosten . . . . „	12 414	13 408	21 629	26 301
Sonstige Ausgaben . . . „	ca. 2 085	1 779	1 064	586
Insgesammt . . . . . . ℳ	80 597	91 419	159 069	198 172
Gesammt-Ausgaben . . . . ℳ	180 997	213 467	376 162	483 723
Prämienres. für künftige Rechnung ℳ	40 260	50 785	97 353	127 378
= % der Versicherungssumme am Jahresschlusse . . . %	0,85	0,94	1,09	1,13
Reservefonds . . . . ℳ	3 300	3 300	29 742	58 694
Einnahmen aus Beiträgen der Versicherten im Rechnungsjahre ℳ	165 413	203 618	383 993	499 720
= % der Versicherungssumme am Jahresschlusse . . . %	3,49	3,77	4,30	4,46
Schadenverg. in % dieser Einnahmen mit Einrechnung der Taxe für die Kadaver . . . . %	ca. 60,70	59,94	56,54	57,14
ohne Einrechnung derselben %	ca. 52,32	51,92	53,60	49,55
Taxe für die Kadaver in % der unter Einrechnung derselben geleisteten Schadenvergütung . %	ca. 13,80	13,39	11,80	13,28
Verwaltungskosten in % der Einnahmen aus Beiträgen . . %	48,72	44,90	40,90	39,66
Agenturkosten in % dgl. . . %	16,16	16,10	18,29	18,85
Regulirungskosten in % dieser Einnahmen . . . . . . %	11,00	10,99	10,00	9,23

dahin abzuändern, daß eine Minimal-Entschädigung von 50 % gesichert wird. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Statut hat die Lage indessen nur wenig zu Gunsten der Versichernden geändert, da dieselbe durchaus unzulänglich ist, obgleich inzwischen infolge der Reichsseuchengesetze die Verluste aus Rotz und Lungenseuche auf die Verbände der Viehbesitzer übertragen worden sind; immerhin ist, um der aufgezwungenen Verpflichtung einer Minimal-Entschädigung von nominell 50 % genügen zu können, die Durchschnittsprämie, einschl. des Eintrittsgeldes und der Polizegebühren, welche noch 1876/79 ca. $2_{,70}$ % der Versicherungssumme betrug, allmählig bis auf $4_{,46}$ % im Jahre 1885 erhöht worden und in gleicher Zeit die Prämienreserve von $0_{,49}$ auf $1_{,13}$ % der Versicherungssumme gestiegen und seit 1883 auch ein wirklicher Reservefond gebildet, welcher 1885 29 743 ℳ betrug, während vorher jeweils nur auf Kosten der im Dezember Geschädigten 3300 ℳ zur Amortisirung der Schuldscheine im Reservefond zurückbehalten wurden (vergl. Tab. CXVII, S. 178).

Die Prämieneinnahme im Jahre 1885 mit	433 384 ℳ
ergab unter Hinzurechnung der von 1884 übernommenen Prämienreserve von	97 353 „
eine Jahreseinnahme von	530 727 ℳ
wovon nach Abzug der an das nächste Jahr übertragenen Prämienreserve von	127 378 „
die Summe von	403 349 ℳ

zur Verfügung stand.

Auf den einzelnen Monat entfallen hiervon durchschnittlich . . 33 612 ℳ.

Die für 1886 berechnete Prämienreserve entspricht hiernach nur den Durchschnittsprämien für $3_{,79}$ Monate, was darauf schließen ließe, daß die Versicherungsabschlüsse hauptsächlich in die erste Hälfte des Jahres fielen, wenn den statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung der Monatsprämie genügt wurde. Bei gleichmäßigem Zugange würde sich nach der Prämienreserve der Bestand am Schlusse des Jahres auf $6_{,23}$ Mill. ℳ gegenüber den angegebenen $11_{,2}$ Mill. ℳ und aus dem letzteren Bestand die Nothwendigkeit berechnen, eine Prämienreserve von 229 000 ℳ auf das künftige Jahr zu übertragen.

Seit 1881 ist der Rechnungslegung das von der Kgl. Preuß. Staatsregierung den in Preußen arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften hierfür vorgeschriebene Schema zu Grunde gelegt (vermuthlich auf Anfordern der Preuß. Regierung), so daß die Uebersicht für die Geschäftsabschlüsse in den Jahren 1881 und 1884/85 (Tab. CXVII) klarer ist und leichter zusammenzustellen war (für 1882/83 sind keine Geschäftsberichte eingegangen) als für die früheren Jahre.

Allein den Zweck, dem Viehbesitzer Sicherheit vor größeren Verlusten im Viehstand zu gewähren, erfüllt die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank heute noch in nicht viel vollkommenerer Weise, als zur Zeit ihrer Errichtung; denn von den Beiträgen der Versicherten (Jahresprämie, Eintrittsgeld und Polizegebühren) kamen denselben wieder zu gut:

	1880	1881	1884	1885	Durchschnitt
	%	%	%	%	%
mit Einrechnung der Taxe für die Kadaver	60,70	59,94	56,54	57,14	58,33
ohne dieselbe	52,32	51,92	53,60	49,55	51,85
wogegen die Verwaltungskosten betrugen	48,72	44,90	40,90	39,66	43,54

Dies erscheint, zumal in Berücksichtigung der nun doch zu einer beträchtlichen Höhe angewachsenen Einnahmen aus Prämien ꝛc. und der Höhe der Gesammt=Versicherungssumme keineswegs als ein günstiges Ergebniß; die Versicherten müssen die hohen Verwaltungskosten bei deren Inbetrachtnahme als eine empfindliche Strafe dafür erachten, daß sie die Gefahr der Selbstversicherung nicht auf sich genommen haben, und es wird angesichts der fast ohne Kosten bewirkten Zwangs=versicherung gegen Lungenseuche und Rotz begreiflich; weshalb der Wunsch nach Erstreckung des Versicherungszwangs auch auf Viehverluste durch Krankheiten anderer Art oder Unfälle immer allgemeiner wird.

Unter den Verwaltungskosten sind die Abschreibungen und die erst seit 1880 namhaft gemachten Regulirungskosten, letztere von 15,4 bis zu 13,3 % derselben herab=gehend, sich nahezu gleich geblieben und haben sich die Kosten der Generaldirektion von 40 auf 35% verringert, während die Kosten für die Agenturen von 33 auf 46 % der Ver=waltungskosten, d. i. auf 18,85 % der Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten, angewachsen sind! Die hierin liegende Prämie für Acquisitionen läßt den starken Zuwachs an Versicherungen ebenso, wie die immer wieder laut werdenden Klagen verständlich erscheinen, welchen u. A. in dem Elsaß=Lothringischen Landes=ausschusse und in der Badischen Ständekammer Ausdruck gegeben wurde, daß die Agenten häufig die Viehbesitzer durch Versprechungen für die Versicherung bei der Sächs. Vieh=Versicherungs=Bank gewinnen, welche im Schadenfalle durch Ablehnung des Schadenersatzes seiten der Generaldirektion unter Hinweis auf erfolgte Ver=letzungen von Bestimmungen der Statuten sich als illusorisch erweisen.

Als ein besonderer Uebelstand ist es nach den eingezogenen Erkundigungen und freiwillig gemachten Mittheilungen an vielen Orten empfunden worden, daß die Wahl der Agenten, wie auch in der Badischen Kammer hervorgehoben wurde, eine wenig vorsichtige ist; bei Benutzung zweifelhafter Persönlichkeiten zu Agenten liegt in hohen Agenturgebühren eine gewisse Aufmunterung für dieselben, auch solche Risiken aufzunehmen, welche nicht entschädigungsfähig sind, und den betreff. Vieh=besitzern über die wahre Bedeutung der statutarischen Bestimmungen die Aufklärung vorzuenthalten. In einem öffentlich bekannt gegebenen Falle ist es gerichtlich fest=gestellt worden, daß ein solcher Agent ohne Wissen und wider Willen des Besitzers den der Anmeldung vorausgegangenen Verlust mehrerer Pferde bei der im Auf=trag des Besitzers erfolgten Ausfüllung des Anmeldeformulars verschwieg und da=durch die Verringerung der Entschädigung bei eingetretenen neuen Verlusten her=beiführte, welche im Wege des Rechtsstreites erzwungen werden mußte.

Sehr bedenklich ist gegenüber derartigen Vorkommnissen die Einrichtung, daß die Bank s. Z. ihren Agenten die Zusendung einer besonderen Gratifikation bei ein=getretenen Schadenfällen (von 20 ℳ pro Pferd, 15 ℳ pro Rind, 5 ℳ pro Schwein

und 1 ℳ pro Ziege oder Schaf) zugesichert hat, wenn dieselben „direkt unter Diskretion über statutenwidrige Handlungen Seitens der Beschädigten wahrheitsgetreue Anzeige erstatten“. Eine Vergütung tritt ein bei der Mittheilung, daß der Beschädigte: 1. die veterinärpolizeilichen Vorschriften unbeachtet gelassen hat; 2. den versicherten Thieren keine gute Pflege und Wartung hat angedeihen lassen und dieses ihre Todesursache war; 3. bei Erkrankung versicherter Thiere nicht rechtzeitig thierärztliche Hilfe nachsuchte, resp. die Vorschriften des Thierarztes nicht beachtete und infolge dieses Umstandes der Tod eintreten mußte; 4. nachweislich die Bank zu übervortheilen suchte. An und für sich läßt sich gegen die hier gestellten Forderungen nichts sagen, indem jeder Agent einer Versicherungsanstalt schon im Interesse der sorgsamen und redlichen Versicherer verpflichtet werden muß, Anzeige von vorgekommenen Ungehörigkeiten zu erstatten, um die Anstalt vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die für solche Anzeigen ausgesetzte besondere Belohnung ist aber außergewöhnlich und insbesondere Ziffer 4 lediglich geeignet, gewissenlose Agenten zur Vornahme betrügerischer Manipulationen zu veranlassen, um zuerst Provision aus Abschlüssen von Versicherungen unter Verschweigung des wahren Thatbestandes und sodann bei Schadenfällen die Anzeige-Prämie für nunmehrige Angabe der Zuwiderhandlung zu erhalten; eine besondere Aufmunterung für dieselben liegt noch in der weiteren Erklärung der Bankleitung, daß sie bei Eintreffen solcher Mittheilung die von ihr „bei jedem Schaden direkt und indirekt anzustellenden Recherchen unterlassen kann“ und in dem Umstand, daß die Versicherten im allgemeinen eine große Scheu vor Prozessen haben und daher nur in seltenen Fällen der Beweis gerichtlich erbracht werden wird, daß die Schuld für wahrheitswidrige oder selbst nur ungenaue Angaben über Alter oder Kaufpreis der Thiere, vor der Anmeldung gehabte Verluste 2c. bei der Aufnahme, bez. im Schadenfalle, nicht den Viehbesitzer, sondern den Agenten trifft. Die geringe Gewandtheit der Landbevölkerung in der Ausfüllung von Formularen bestimmt sie in der Regel, von dem Anerbieten des Agenten, solches selbst besorgen zu wollen, Gebrauch zu machen, und die Schwierigkeit, die Bestimmungen langathmiger Statuten in ihrer vollen Tragweite richtig zu erfassen, läßt sie leicht dieselbe unterschätzen und den Vorspiegelungen Glauben schenken, welche der Agent macht, um eine sonst fragliche Acquisition zu machen.

Besonders häufig geben die, bei Pferden vorgeschriebenen, Versicherungen nach dem Signalement Anlaß zur Ablehnung von Schadenansprüchen, namentlich wenn, wie es häufig geschieht, bei der Aufnahme andere Personen zur Feststellung des Signalements herangezogen werden, als bei Schadenansprüchen; die solchenfalls fast unausbleibliche Abweichung im Signalement genügt, um die Identität des Thieres in Abrede zu stellen und die Zahlung der Entschädigung zu verweigern; hier ist viel in die Hand des Agenten gegeben.

Eine recht eigenthümliche Einrichtung der Bank besteht ferner darin, daß den Agenten Zettel behändigt sind, welche dieselben sofort nach erfolgter Prämienzahlung ausgefüllt auf das Billigste an die Generaldirektion einzusenden haben und auf denen in großer Schrift vermerkt ist: „Kein Schadenfall wird bezahlt, wo

dieser Zettel fehlt." und „Kein Schaden wird regulirt, wo dieser Zettel fehlt!!! Unvollständig ausgefüllte Anzeigen haben keinen Werth." Wenn nun der Zettel nicht sofort eingesendet wird, weil der Agent solches nicht für wichtig genug hält oder vorzieht, die empfangene Prämie zunächst zu anderen Zwecken zu benutzen, oder wenn derselbe nicht an die Generaldirektion einlangt und sich die erfolgte Absendung nicht nachweisen läßt, weil sie auf dem billigsten Wege, also nicht eingeschrieben, erfolgte, und inzwischen ein Schadenfall eintritt, so soll der Schaden nicht regulirt werden und muß der Versicherte für einen Fehler des Agenten bez. der Generaldirektion büßen, wenn er nicht im Wege des Prozesses den Nachweis berechtigten Schadenanspruches liefert.

Die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank entspricht nach allem dem auch jetzt noch nicht den an eine Versicherungsanstalt zu stellenden Anforderungen. Bedauerlich ist, daß in Sachsen die Gesetze der Staatsregierung kein Mittel an die Hand geben, den Versicherungsbedürftigen Schutz zu gewähren, und dürfte daher auch hinsichtlich der Viehversicherung die Frage nahe gelegt sein, ob es sich nicht empfehle, einen Konzessionszwang in gleicher Ausdehnung anzustreben, wie solcher für die Mobiliarfeuerversicherung besteht, mit dem Recht für die Regierung, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.

Arbeit.

Durch die Berufszählung vom 5. Juni 1882 ist festgestellt worden (Tab. XLVIII S. 69), daß bei der Landwirthschaft, ohne die Dienstboten für häusliche Zwecke, 168 999 männliche und 111 303 weibliche, im Ganzen 280 302 Personen beschäftigt sind.

Von den 102 094 männlichen und 104 015 weiblichen, zusammen 206 109 Gehilfen und sonstigen Arbeitern, welche, das Verwaltungspersonal nicht eingerechnet, nach Tab. XLIX S. 69 bei der Land- und Forstwirthschaft 2c. beschäftigt sind, entfallen nach Tab. L S. 70

auf die Gärtnerei	2452 männl.,	699 weibl.,	im Ganzen	3151 Personen
„ „ Zucht nicht landw. Thiere	41 „	1 „	„ „	42 „
„ „ Fischerei	46 „	2 „	„ „	48 „
und verbleiben hiernach für die				
Land- und Forstwirthschaft .	99 555 „	103 313 „	„ „	202 868 „

Von den in letzter Linie aufgezählten Arbeitern befindet sich ein großer Theil in einem festen Vertragsverhältniß, welchem die Gesindeordnung zu Grunde liegt, ist ein anderer nicht unerheblicher Theil an Ort und Stelle auf eigenem Grundstücke ansässig, aber zugleich für die Ausführung vorkommender Arbeiten stets verfügbar, während der Rest zwar seine Hauptbeschäftigung ebenfalls bei der Land- und Forstwirthschaft hat, aber in Zeiten, wo genügende Beschäftigung nicht vorhanden ist, andern Erwerbsarten nachgeht. Neben diesen ständigen Arbeiten werden in Zeiten, in welchen sich die Arbeiten häufen, insbesondere zur Zeit der Getreide-, Heu-, Kartoffel- und Rübenernte, auch noch zahlreiche sonstige Arbeiter mit herangezogen, in erster Linie die Frauen und Kinder der ständigen Arbeiter, darüber hinaus aber auch andere Kräfte, wo solche verfügbar gemacht werden können.

Das landwirthschaftliche Gesinde ist in gleichem Verhältniß mit dem Wachsthum der Städte und Industriedörfer und der Zunahme der Hausindustrie stetig seltener geworden und konnte daher immer weniger bei der Zutheilung der Arbeiten die in früherer Zeit geübte Rücksicht auf ausreichende Qualification der Arbeiter für dieselben Rücksicht genommen werden. Ganz besonders macht sich dies bei der Wartung der Thiere und der Verrichtung der Feldarbeiten fühlbar.

Wo früher nur die zuverlässigsten Knechte zu den Pferden genommen wurden, ist man jetzt häufig genöthigt, sich schon mit Knaben zu begnügen, welche kaum der Schule entwachsen sind, und zahlreiche Arbeiten, für welche früher männliche Arbeiter als ganz unentbehrlich erachtet wurden, müssen jetzt nothgedrungen weiblichen Arbeitern oder Kindern übertragen werden. Es ist selbstverständlich, daß dies nicht zum Vortheil des Betriebes ist und nicht selten von der Anwendung solcher Maschinen abhält, welche eine sorgfältige Behandlung erfordern, hat aber andrerseits wieder zur allgemeinern Einführung verbesserter Werkzeuge gedrängt, welche die Ausführung der Arbeiten erleichtern, ohne ihrer Benutzung zu große Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

Für die Wartung des Milch- und Jungviehs wurden bisher fast allenthalben nur Mägde verwendet; der zunehmende Mangel an solchen und die anderwärts gemachte Erfahrung, daß männliches Personal hierin weit leistungsfähiger ist, so daß eine geringere Zahl derselben für dieselbe Rinderzahl genügt und ungeachtet erheblich höhern Lohnaufwands die Erträge aus dem Stalle bei dessen Einstellung nicht verringert werden, haben dazu geführt, zuerst vereinzelt und dann immer allgemeiner das weibliche Stallpersonal durch sog. Stallschweizer zu ersetzen, welche ihre Ausbildung theils in der Schweiz selbst, theils in viehzuchttreibenden Gegenden Deutschlands, insbesondere den bayrischen Alpen, erhalten haben. Neuestens ist man in verschiedenen Landestheilen der Frage näher getreten, ob es nicht durch entsprechende Veranstaltungen zu erreichen sein möchte, junge Leute auf geeigneten Gütern des Landes zu Stallschweizern auszubilden.

Ansässige landwirthschaftliche Arbeiter, welche ein Wohnhaus mit Garten im Besitz, auch wohl etwas Feld zu Eigenthum oder in Pacht haben, giebt es in allen Theilen des Landes, wenn auch nicht überall in gleich großer Zahl. Nach der Erhebung vom 5. Juni 1882 über die landwirthschaftlichen Betriebe waren im ganzen Königreich vorhanden an selbstständig Landwirthschaft Treibenden mit einer landwirthschaftlich nutzbaren Fläche der Einzelwirthschaften

unter 2 a	684	zugleich landwirthschaftliche,	157	sonstige Tagelöhner
von 2 a bis 5 „	1101	„ „	272	„ „
„ 5 „ „ 20 „	3101	„ „	930	„ „
„ 20 „ „ 1 ha	5647	„ „	2015	„ „
„ 1 ha „ 2 „	1475	„ „	762	„ „
„ 2 „ „ 5 „	821	„ „	597	„ „
„ 5 „ „ 10 „	19	„ „	39	„ „
im Ganzen	12 848	„ „	4772	„ „

Von den 4772 „sonstigen Tagelöhnern“ dürfte ein Theil zeitweise, jedoch nicht überwiegend, bei der Landwirthschaft beschäftigt sein; weniger ist solches von den Hilfsarbeitern in der Industrie anzunehmen, von denen 35 100 zugleich selbstständig Landwirthschaft betreiben und zwar 26 803 auf einer Fläche bis zu 1 ha und 8277 auf einer solchen von 1 bis 10 ha, 20 auf mehr als 10 ha.

Landw. Tagelöhner mit eigenem landw. Betriebe am 5. Juni 1882. Tab. CXVIII.

Verwaltungsbezirke	Mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche der Einzelbetriebe von							Gesammtzahl der Tagelöhn.
	unter 2 a	2—5 a	5—20 a	20 a bis 1 ha	1—2 ha	2—5 ha	5—10 ha	
Amtshauptmanschaft Bautzen .	22	37	205	648	196	96	—	1204
„ Kamenz .	5	9	83	278	144	109	—	628
„ Löbau . .	33	63	227	448	116	60	—	947
„ Zittau . .	16	92	127	137	29	12	—	413
Kreishauptmannschaft Bautzen .	76	201	642	1511	485	277	—	3192
Amtshptm. Dippoldiswalde . .	4	14	43	102	48	47	2	260
Stadt Dresden	—	—	—	6	—	—	—	6
Amtshauptmannsch. Dresden-A.	6	7	35	31	9	—	—	88
„ Dresden-N.	3	2	45	111	44	23	1	229
„ Freiberg .	25	22	52	131	46	53	—	329
„ Großenhain	6	26	78	240	66	68	6	490
„ Meißen . .	30	54	295	455	58	18	—	910
„ Pirna . . .	41	51	182	341	129	56	1	801
Kreishauptmannschaft Dresden .	115	176	730	1417	400	265	10	3113
Amtshauptmannschaft Borna .	84	142	204	338	60	14	1	843
„ Döbeln .	37	70	333	505	66	19	1	1031
„ Grimma .	90	108	244	400	68	21	—	931
Stadt Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtshauptmannschaft Leipzig .	125	104	144	121	16	1	—	511
„ Oschatz .	47	81	367	530	27	13	—	1065
„ Rochlitz . .	19	58	109	159	57	19	1	422
Kreishauptmannschaft Leipzig .	402	563	1401	2053	294	87	3	4803
Amtshptm. Annaberg	9	18	23	41	27	19	1	138
„ Auerbach	11	20	25	58	29	15	—	158
Stadt Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
Amtshptm. Chemnitz	3	13	19	44	12	13	—	104
„ Flöha	5	15	44	41	28	10	—	143
„ Glauchau	6	14	31	83	27	16	—	177
„ Marienberg	2	8	21	49	34	27	—	141
„ Oelsnitz	13	13	25	97	50	30	1	229
„ Plauen	20	34	63	119	34	27	1	298
„ Schwarzenberg . . .	3	6	17	43	31	21	2	123
„ Zwickau	19	20	60	91	24	14	1	229
Kreishauptmannschaft Zwickau .	91	161	328	666	296	192	6	1740
Königreich	684	1101	3101	5647	1475	821	19	12 848

Die Vertheilung der landwirthschaftlichen Tagelöhner mit eigenem landwirthschaftlichen Betriebe über die einzelnen Landestheile ist in Tab. CXVIII, S. 184, angegeben, wo dieselben auch nach den Betriebsgrößen innerhalb der Verwaltungsbezirke auseinander gehalten sind.

Die Zahl der ansässigen landwirthschaftlichen Arbeiter (Häusler und Gartennahrungsbesitzer) ist hiernach in den rein landwirthschaftlichen Theilen des Landes am größten, wogegen sich in den Landestheilen mit vorherrschender Industrie die ansässigen Arbeiter mehr der letzteren zugewendet haben.

Der Werth ihres Besitzes beträgt je nach der Größe 500 bis 2000 ℳ und steigt in einzelnen Fällen, je nach der Gegend und Umfang der zugehörigen Fläche bis 3000, bez. 4000 und selbst 6000 ℳ. Indessen ist der Besitz in der Regel verschuldet, im Durchschnitt wohl bis gegen 50 % des Werthes, indem auf demselben Hypotheken ruhen, für welche meist 4½ bis 5% Zinsen gezahlt werden.

Der Grundbesitz wirkt bei mäßigem Umfange günstig auf die Arbeiter selbst und ihr Verhältniß zu den Besitzern größerer landwirthschaftlicher Grundstücke, indem die seßhaften Arbeiter im allgemeinen zuverlässiger und besser sind und auch weniger Neigung haben, sich anderweiter Beschäftigung zuzuwenden, so lange sie solche bei der Landwirthschaft in ausreichendem Maße finden; es wird deshalb den Gutsarbeitern häufig etwas Land, sog. „Leutefeld", zur Nutznießung überlassen, auch wohl vom Gute aus gedüngt und mit den Gutsgespannen bearbeitet, soweit Gespannarbeit erforderlich ist, und bei Bemessung der Löhne mit in Anschlag gebracht. Sehr kleiner Besitz hat den Nachtheil, daß er häufig Veranlassung giebt, mehr Vieh zu halten, als mit dem selbst erbauten Futter ernährt werden kann, und sich das fehlende Futter sodann unrechtmäßiger Weise von fremden Grundstücken anzueignen; eine größere in eigener Bewirthschaftung befindliche Fläche wirkt anderseits wieder dadurch ungünstig, daß über die Arbeiter weniger sicher zur gewünschten Zeit verfügt werden kann, weil sie die Bearbeitung ihrer eigenen Felder nicht ausschließlich in die arbeitsfreie Zeit verlegen können.

Der Tagelohn betrug nach Mittheilungen seiten größerer Gutsbesitzer aus verschiedenen Theilen des Landes im Jahre 1881 im Jahresmittel pro Tag in Mark:

Tagelohn im Jahre 1881. **Tab. CXIX.**

Gegend	Männer mit Verpflegung	Männer ohne Verpflegung	Weiber mit Verpflegung	Weiber ohne Verpflegung	Kinder mit Verpflegung	Kinder ohne Verpflegung
Löbau	—	1,20	—	0,72	—	0,48
Kamenz	1,07	—	0,60	1,02	0,40	0,50
Dippoldiswalde	0,75	1,40	—	0,80	—	—
Lommatzsch . .	0,80	1,54	0,67	1,19	0,23	0,63
Ostrau	0,67	1,62	—	0,77	—	0,69
Wurzen	—	1,34	—	0,68	—	0,50
Markranstädt .	—	1,75	—	0,82	0,58	—
Borna	1,04	1,62	—	0,84	—	0,70
Chemnitz . . .	1,05	1,31	0,53	1,32	0,40	0,60
Annaberg . . .	0,55	1,31	0,44	0,86	—	0,57

Wesentliche Veränderungen dürften inzwischen nicht eingetreten sein. Meistens vertheilt sich aber der Lohn sehr ungleich auf die verschiedenen Jahreszeiten, wobei er am niedrigsten in den fünf Wintermonaten November bis März und am höchsten in den Erntemonaten Juli bis September ist. In letzterer Zeit steigt er ohne Kost an manchen Orten zu 2 ℳ und selbst 2,50 ℳ und verdienen sich die Arbeiter in der Erntezeit und während des Dreschens durch Akkordarbeit ähnliche Beträge auch dort, wo sonst niedrigere Löhne üblich sind.

In den arbeitsreicheren Zeiten tritt auf Gütern, welche infolge von starkem Hackfruchtbau zahlreiche Handarbeiter beschäftigen, insbesondere seit Einführung des Zuckerrübenbaus, ein fühlbarer Mangel an Arbeitern ein. Zur Abhilfe desselben werden dahin in den letzten Jahren für die Sommermonate Arbeiter aus anderen Gegenden, insbesondere aus Oberschlesien, bezogen. Am fühlbarsten ist dieser Mangel im Vogtlande, wo die stark entwickelte Hausindustrie wesentlich dazu beiträgt. Man hat sich deshalb auch dort in den Kreisen der Landwirthe am meisten an den Bestrebungen auf Errichtung einer Arbeiterkolonie betheiligt, indem man von derselben nicht allein eine Verringerung der für das platte Land lästigen Vagabundage, sondern auch eine Einwirkung auf Zurückführung beschäftigungsloser Arbeiter anderer Gegenden zur Landwirthschaft erhofft. Im Herbst 1885 wurde von dem Verein für Arbeiterkolonien das dazu als geeignet erachtete Rittergut Schneckengrün bei Mehltheuer käuflich erworben.

Die Vagabundage hat in den letzten Jahren vielfach zu Klagen Anlaß gegeben und zwar ebensowohl auf dem platten Lande, wie in den Städten. Zur Wahrung der dadurch bedrohten Sicherheit erfuhr die Gendarmerie eine Vermehrung. Die durch den Bettel der Bevölkerung auferlegte Kontribution suchte man durch Errichtung von Gabenstellen nnd Naturalverpflegstationen, und, soweit möglich, Darbietung von Arbeitsgelegenheit abzuwenden oder doch zu verringern.

Der Umfang, welchen die Vagabundage hatte, läßt sich einigermaßen nach den wegen Bettelns und Vagirens vorgekommenen Bestrafungen beurtheilen, wie solche im Statistischen Jahrbuch zusammengestellt sind (Tab. CXX, S. 187.) Die hier vorgeführten Zahlen vermögen indessen auch nicht ein annähernd richtiges Bild von der wirklichen Zahl der Vagabunden zu geben, da einerseits manche Personen mehrfach gezählt sind, anderseits aber die Zahl der Fälle, in denen solche zur Bestrafung vorgeführt werden können, eine verhältnißmäßig geringe sein mag. Werthvoller würden die Angaben sein, welche von den Gabenstellen und Natural-Verpfleg-Stationen über deren Inanspruchnahme geliefert werden könnten; indessen sind hierüber bisher solche nur von einzelnen Seiten zur Veröffentlichung gelangt und liegen zusammenfassende Angaben noch nicht vor.

Einige Einwirkung auf längere Dienstdauer des Gesindes versprechen sich die landwirthschaftlichen Kreisvereine auf Grund der bisherigen Erfahrungen von einer Auszeichnung der ländlichen Dienstboten für langjährige treue Dienstleistungen, zumal wenn diese Auszeichnungen dadurch dauernd zum äußeren Ausdruck gelangen, daß sie sichtbar getragen werden können. Sie vereinbarten deshalb in den Direktorialkonferenzen übereinstimmende Grundsätze für die Verleihung der Auszeich-

Zahl der Bestrafungen wegen Bettelns und Vagirens 1880/85. Tab. CXX.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Männliche Personen						
durch die Amtshauptmannschaften bestraft . . .	2054	1 486	1 539	1 458	1 363	1 460
„ „ Stadtpolizeibehörden „ . . .	11 568	9 901	8 963	8 772	8 216	8 546
„ „ Amtsgerichte „ . . .	7 733	6 835	7 253	6 956	7 331	7 633
im ganzen Königreich	21 355	18 222	17 755	17 186	16 910	17 639
Weibliche Personen						
durch die Amtshauptmannschaften bestraft . . .	269	337	215	202	157	135
„ „ Stadtpolizeibehörden „ . . .	398	482	416	413	370	307
„ „ Amtsgerichte „ . . .	315	336	336	276	269	259
im ganzen Königreich	922	1 155	967	891	796	701
Männliche und weibliche Personen zusammen						
durch die Amtshauptmannschaften bestraft . . .	2 323	1 823	1 754	1 660	1 520	1 595
„ „ Stadtpolizeibehörden „ . . .	11 966	10 383	9 379	9 185	8 586	8 853
„ „ Amtsgerichte „ . . .	8 048	7 171	7 589	7 232	7 600	7 892
im ganzen Königreich	22 337	19 377	18 722	18 077	17 706	18 340
Zeit der Bestrafung, soweit angegeben						
durch die Amtshauptmannschaften I. Vierteljahr	771	565	561	520	495	456
„ „ „ II. „	548	514	493	442	381	420
„ „ „ III. „	483	361	346	324	292	329
„ „ „ IV. „	500	344	349	374	349	388
Zusammen	2 302	1 784	1 749	1 660	1 517	1 593
durch die Stadtpolizeibehörden I. Vierteljahr	4 963	4 484	3 547	3 500	3 464	3 400
„ „ „ II. „	2 018	2 054	1 937	1 785	1 687	1 353
„ „ „ III. „	1 705	1 452	1 441	1 358	1 105	1 226
„ „ „ IV. „	3 280	2 393	2 447	2 542	2 329	2 862
„ „ „ zusammen . . .	11 966	12 383	9 472	9 185	8 585	8 841
durch die Amtsgerichte I. Vierteljahr	2 705	2 512	2 644	2 599	2 682	2 699
„ „ „ II. „	1 808	1 786	1 790	1 707	1 787	1 651
„ „ „ III. „	1 441	1 205	1 394	1 275	1 324	1 317
„ „ „ IV. „	2 089	1 656	1 750	1 651	1 784	2 190
„ „ „ zusammen . . .	8043	7 159	7 578	7 232	7 577	7 857
Im ganzen Königreich I. Vierteljahr	8 439	7 561	6 752	6 619	6 641	6 555
„ „ „ II. „	4 374	4 354	4 220	3 934	3 855	3 424
„ „ „ III. „	3 629	3 018	3 181	2 957	2 721	2 872
„ „ „ IV. „	5 869	4 393	4 546	4 567	4 462	5 440
„ „ „ zusammen	22 311	19 326	18 699	18 177	17 679	18 291
Geburtsland der Bestraften, soweit bekannt						
der durch die Amthauptmannschaften Bestraften						
Königreich Sachsen	1 603	1 343	1 234	1 158	1 003	1 042
andere deutsche Staaten	558	360	385	335	370	398
außerdeutsche Staaten	158	120	122	167	147	154
der durch die Stadtpolizeibehörden Bestraften						
Königreich Sachsen	5 527	5 269	4 694	4 716	4 017	4 008
andere deutsche Staaten	5 494	4 445	3 935	3 719	3 785	4 064
außerdeutsche Staaten	924	668	748	745	776	776
der durch die Amtsgerichte Bestraften						
Königreich Sachsen	4 406	4 245	4 250	3 790	3 857	3 859
andere deutsche Staaten	2 814	2 293	2 663	2 658	2 917	3 123
außerdeutsche Staaten	809	631	669	784	826	903
sämmtlicher Bestraften						
Königreich Sachsen	11 536	10 857	10 178	9 664	8 877	8 909
andere deutsche Staaten	8 866	7 098	6 983	6 712	7 072	7 585
außerdeutsche Staaten	1 893	1 419	1 539	1 696	1 749	1 833

nungen, welche in einem Statut zusammengefaßt wurden, das unter dem 1. Juni 1880 von dem Königl. Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Bestätigung erhielt. Dasselbe hat nachstehenden Wortlaut:

Statut für Ertheilung von Auszeichnungen an ländliche Dienstboten für langjährige treue Dienstleistungen.

Die landwirthschaftlichen Kreisvereine im Königreich Sachsen verleihen ländlichen Dienstboten für langjährige treue Dienste auf einem und demselben Gute oder bei einer und derselben Herrschaft oder Familie nachstehende Auszeichnungen:

I. Für männliche Dienstboten:

1. Für 10 jährige treue Dienste ein **Anerkennungsdiplom**.
2. Für 15 jährige treue Dienste die an der Uhrkette oder am schwarzen Uhrbande zu tragende **silberne Medaille** nebst Diplom.
3. Für mindestens 20 jährige treue Dienste die an der Uhrkette oder am schwarzen Uhrbande zu tragende **vergoldete silberne Medaille** nebst Diplom.

Die Verbindung der Medaille mit der Uhrkette darf nicht durch ein farbiges Band erfolgen und darf die Medaille überhaupt nicht anders, als in der vorbezeichneten Weise an der Uhrkette oder am schwarzen Uhrbande getragen werden.

II. Für weibliche Dienstboten.

1. Für 10 jährige treue Dienste ein **Anerkennungsdiplom.**
2. Für 15 jährige treue Dienste das am schwarzen Sammtbande um den Hals zu tragende **silberne Kreuz** nebst Diplom.
3. Für 20 jährige treue Dienste das am schwarzen Sammtbande um den Hals zu tragende **vergoldete silberne Kreuz** nebst Diplom.

Die Vorschläge für die Auszeichnungen haben diese betreffenden Dienstherrschaften mit einem vom Orts- bez. Gutsvorsteher beglaubigten Zeugniß über die Länge der Dienstzeit auf demselben Gute oder bei einer und derselben Herrschaft oder Familie und das Verhalten des Dienstboten bei dem Vorsitzenden des betreffenden, bez. nächstgelegenen, Einzelvereins einzureichen, welcher dieselben nach gehöriger Prüfung an das Kreisvereins-Direktorium zur endgiltigen Beschlußfassung einzusenden hat.

Die Auszeichnungen für 10- und 15 jährige treue Dienste können den Dienstboten auf Anweisung des Kreisvereins-Direktoriums durch den Vorsitzenden des Einzelvereins in einer öffentlichen Vereinssitzung mit lobender Erwähnung überreicht werden; dagegen sind die Auszeichnungen für 20 jährige treue Dienste nur durch das Direktorium des Kreisvereins zu überreichen.

In jedem Falle hat der Vorsitzende des betr. Einzelvereins mit dem Kreisvereins-Direktorium Ort, Tag und Stunde der hierfür anzusetzenden öffentlichen Sitzung rechtzeitig zu vereinbaren.

Unter ländlichen Dienstboten sind in diesem Statut solche Dienstboten verstanden, welche unter dem Gesindemandat stehen und ihre Verwendung ausschließlich oder doch überwiegend in dem landwirthschaftlichen Betriebe, also nicht bei der persönlichen Dienstleistung, finden. Ständigen, nicht unter das Gesindemandat fallenden,

Arbeitern, die bei der Landwirthschaft beschäftigt sind, landwirthschaftlichen Beamten, und solchen Dienstboten, welchen überwiegend persönliche Dienstleistungen obliegen, kann auf Antrag der betr. Amtshauptmannschaft durch Kgl. Ministerium des Innern die „Medaille für Treue in der Arbeit" verliehen werden.

Auf Grund vorstehenden Statuts wurden in den Jahren 1880/85 folgende Auszeichnungen verliehen:

Auszeichnungen	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1880/85
An männliche Dienstboten:							
Ehrenzeugnisse	—	8	13	14	7	6	48
Silberne Medaillen . . .	3	10	12	7	8	11	51
Vergoldete silberne Medaillen	6	35	32	32	31	19	155
Zusammen	9	53	57	53	46	36	254
An weibliche Dienstboten:							
Ehrenzeugnisse	1	7	8	6	5	6	33
Silberne Kreuze	1	8	2	2	1	—	14
Vergoldete silberne Kreuze .	7	13	6	8	10	5	47
Zusammen	5	28	16	16	16	11	94
Im Ganzen	16	81	73	69	62	47	348

Aus der umfangreichen Benutzung dieser Einrichtung geht hervor, daß immerhin noch eine beträchtliche Anzahl von landwirthschaftlichen Dienstboten sich in dauerndem Dienstverhältniß bei demselben Gutsbesitzer, bez. auf demselben Gute befindet. Die Zahl der prämirten Dienstboten würde noch größer sein, wenn es nicht mehrfach vorgekommen wäre, daß empfangsberechtigte Dienstboten die Inanspruchnahme der ihnen zugedachten Auszeichnung abgelehnt hätten, um einige Jahre später sofort den höheren Grad derselben in Empfang nehmen zu können.

Bemerkenswerth ist, wie viel häufiger die männlichen als die weiblichen Dienstboten zur Auszeichnung angemeldet wurden, was den größeren Mangel an letzteren bestätigt.

Die ausgezeichneten Dienstboten vertheilen sich in ungleichem Maße auf die Gebiete der landw. Kreisvereine, wobei jedoch das Verhältniß der weiblichen zu den männlichen Dienstboten sich gleich bleibt. Es dienten von denselben im Gebiete des landw. Kreisvereins

	männliche	weibliche	im Ganzen
zu Dresden . .	85 = 33,4 %	38 = 40,4 %	123 = 35,4 %
„ Leipzig . .	16 = 6,3 „	8 = 8,5 „	24 = 7,0 „
„ Chemnitz . .	99 = 39,0 „	21 = 22,3 „	120 = 34,4 „
„ Reichenbach .	29 = 11,4 „	10 = 10,7 „	39 = 11,2 „
„ Bautzen . .	25 = 9,9 „	17 = 18,1 „	42 = 12,0 „

Von nachtheiligster Einwirkung auf die Dauer der Dienstzeit ist, daß ein häufiger Wechsel im geschäftlichen Interesse der Gesindemäkler liegt, so daß häufig von demselben ein Weitervermiethen schon nach kaum angetretenem Dienst bewirkt wird, wodurch das Gesinde an das häufige Ziehen gewöhnt und die betr. Dienstboten zu schlechter Führung veranlaßt werden, um aus dem bisherigen Dienst-

verhältniß entlassen zu werden und den neuen Dienst anzutreten. Das Kgl. Ministerium des Innern hat deshalb aus Anlaß eines bezüglichen vom Landeskulturrath gestellten Antrags den Kreishauptmannschaften anheim gestellt, die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden, sobald sich in deren Bezirken Veranlassung dazu zeigt, die auf die Gesindemäkelei bezüglichen Bestimmungen in § 35, Abs. 3 u. 4, § 38, Abs. 2 der Gewerbeordnung, § 24 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869, § 32 der Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 und §§ 25, 27 der Ausführungsverordnung gleichen Datums zur fortgesetzten und scharfen polizeilichen Beaufsichtigung der einzelnen Bestimmungen anzuweisen, wovon um so mehr Erfolg erhofft wird, als die Polizeibehörden in den größeren Städten des Landes, woselbst allein die Gesindemäkelei ausgiebig betrieben wird, nicht behindert sind, dieses Gewerbe durch ortspolizeiliche Bestimmungen entsprechend zu regeln, wie solches auch in Chemnitz geschehen ist.

Krankenkassen.

Im Königreich Sachsen bestehen Krankenkassen für Gewerbsgehilfen und Dienstboten mit Beitrittszwang schon seit langer Zeit und zwar was die Gewerbsgehilfen betrifft auf Grund gesetzlicher, was die Dienstboten betrifft, auf Grund ortsstatutarischer Vorschriften.

Nach den Bestimmnngen in § 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betreffend, — welche nebst den darauf bezüglichen Vorschriften in § 14 der Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1868 durch die Reichsgewerbeordnung nicht aufgehoben worden sind, siehe Ausführungsverordnung zu denselben vom 16. September 1879 — sind Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter verpflichtet, zu einer Kasse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Beerdigungskosten ist, und ist dafern, die Zahl Derjenigen, welche dieser Verpflichtung nicht durch Betheiligung bei einer für gleiche Zwecke bestehenden oder zu errichtenden und den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit entsprechendenden Kasse oder Anstalt genügen, innerhalb eines Bezirks eine einigermaßen erhebliche ist, von der Obrigkeit die Bildung einer Orts- oder nach Befinden Bezirkskrankenkasse vorzunehmen, und ein Statut nach den Bestimmungen von §§ 75—81 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 zu entwerfen.

Diese Bestimmungen sind in den Städten, vielfach auch auf dem Lande, wenn auch nicht überall da, wo die Voraussetzungen des Gesetzes vorhanden sind, zur Ausführung gebracht worden.

In analoger Anwendung dieser Bestimmungen sind aber durch lokalstatutarische Vorschriften die Dienstboten gleichfalls mit Beitrittszwang zu diesen Krankenkassen für die Gewerbsgehilfen hinzugezogen, oder durch besondere Regulative, wie dies in den größeren Städten der Fall, zur Unterhaltung besonders für sie von der Behörde eingerichteter Kassen angehalten worden, mit der wohl meistens

festgehaltenen Einschränkung, daß ihre Betheiligung an den Begräbnißkassen eine nur freiwillige war.

Ueber den Umfang und das Bestehen von Krankenkassen für landwirthschaftliches Gesinde auf dem platten Lande und die damit gemachten Erfahrungen hat das Kgl. Ministerium auf Ansuchen des Landeskulturraths im Jahre 1880 Erhebungen gemacht, deren wesentlichste Ergebnisse nachstehende sind.

In den Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz, Löbau, Zittau, Großenhain, Meißen, Oschatz, Plauen, Annaberg, Schwarzenberg, Dresden, Pirna, Oelsnitz waren keine Dienstboten-Krankenkassen auf dem Lande.

Freiwillige Krankenkassen-Vereine, welche nicht wesentlich in Frage kommen, bestanden in den Amtshauptmannschaften Freiberg (3), Döbeln (40) und Grimma. An diesen ist die Theilnahme von Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeitern, die theilweise durch Einzelbestimmungen, z. B. vorgeschriebenes Alter, sogar unthunlich ist, thatsächlich eine geringe. Ebenso wenig bemerkenswerth ist die Theilnahme dieser Personen an freiwilligen Krankenkassen, welche in den Amtshauptmannschaften Leipzig (10), Chemnitz und Flöha bestehen.

Dagegen bestanden von Gemeindewegen mit Zwangseinrichtung für das gewerbliche Arbeiterpersonal, ebenso wie für Dienstboten und theilweise für landwirthschaftliches Arbeiterpersonal, fast durchweg mit Gemeindegarantie versehene Krankenkasseninstitute in den Amtshauptmannschaften Auerbach (1), Dippoldiswalde (1), Leipzig (3), Rochlitz (2), Flöha (1), Zwickau (4), Glauchau (29), Chemnitz (46).

Die Dienstboten sind in diesen Krankenkasseneinrichtungen durchweg beitrittspflichtig, in den der Amtshauptmannschaft Chemnitz sind nach Anzeige der Amtshauptmannschaft auch landwirthschaftliche Arbeiter beitrittspflichtig, und sollen denselben nach oberflächlicher Schätzung 16—1700 Dienstboten und landwirthschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen angehören. Auch kommt der Beitrittszwang vereinzelt noch allgemeiner vor, wie in Taucha, wo alle Arbeiter, welche zu einem Arbeitgeber in ein Lohnverhältniß treten, beitrittspflichtig sind, und ähnlich in Wechselburg.

Dieser Beitrittszwang beschränkt sich in vielen Regulativen nicht auf den sogenannten Kassenzwang, sondern ist oft unbedingt, ohne Rücksicht auf Betheiligung an anderen Kassen, ausgesprochen.

In den meisten der hier in Frage kommenden Regulativen ist für die Beitrittsfähigkeit aller Orts- oder Bezirksbewohner und sonach für die der landwirthschaftlichen Arbeiter vorgesorgt, in vielen eine solche durch Beschränkung des Regulativs auf die beitrittspflichtigen Gewerbsgehilfen und Dienstboten ausgeschlossen.

Eine Minimalzahl der Mitglieder ist nirgends festgesetzt. Die Angaben über Mitgliederzahl schwanken zwischen 15 und mehreren Hundert, es sind jedoch im Chemnitzer wie im Glauchauer Bezirk mehrere Vereinigungen von Gemeinden, meistens von zwei, auch ein Parochialbezirk, vorhanden. Für den ganzen Amtsbezirk Wermsdorf besteht ein Regulativ, das den Beitrittszwang für Gewerbsgehilfen und Dienstboten ausspricht, in welchem aber die Verwaltung in genossenschaftlicher Weise geregelt ist.

Die Beiträge werden überall von der Person und zwar fast durchgängig

unter Haftpflicht der Dienstherrschaften und Arbeitgeber erhoben, welche zum entsprechenden Lohnabzug berechtigt werden.

In 3 Dienstboten-Krankenkassen des Zwickauer Bezirks werden die Dienstherrschaften als beitragspflichtig bezeichnet, allerdings mit dem Vorbehalte, die Beiträge sich von den Dienstboten wieder auszubedingen. Eine theilweise Beitragspflicht der Arbeitgeber und Dienstherrschaften neben der in diesem Falle selten in Frage kommenden Gewerbsgehilfen und Dienstboten findet sich im Regulativ des Dorfes Segeritz vom 21. Nov. 1865, wo die Steuer zu 1 Dritttheil auf erstere, zu 2 Dritttheilen auf letztere gelegt ist. Dagegen wird in vielen Regulativen der freiwilligen Beiträge, zu welchen Dienst- und Arbeitsherren aufgefordert werden sollen, als Kassenzuflüsse gedacht.

Unterschiede zwischen Dienstboten und landwirthschaftlichen Arbeitern und zwischen den andern, bei andern Erwerbsarten beschäftigten, Arbeitern werden, wenn letztere Kategorie überhaupt beitrittsfähig ist, nicht gemacht.

Die Unterstützungen bestehen entweder in unentgeldlicher Verpflegung in einem Krankenhause, wo je die betreffenden Gemeinden besondere Abkommen treffen, oder in Geldunterstützung mit oder ohne ärztlicher Verpflegung und ist meist auf die Maximaldauer von 13 Wochen oder auch bei akuten Krankheiten bis zur Heilung bemessen.

Durch Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 wurde der Zwang zur Krankenversicherung für eine große Zahl von Arbeiterklassen ausgesprochen und durch § 2, 6 zugleich festgesetzt, daß die Anwendung dieses Gesetzes durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbands für seinen Bezirk oder Teile desselben, u. a. auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter erstreckt werden kann. Es ist hierdurch der weiteren Ausdehnung allgemeiner Krankenkassen der Weg geebnet, woran die Landwirthschaft ein größeres Interesse hat, als an den Kassen, in welche nur Dienstboten Aufnahme finden. Angaben darüber, in welchem Umfange davon bereits Gebrauch gemacht worden ist, liegen nicht vor.

Unfallversicherung.

In innigem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz steht das Reichs-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, welches indessen zunächst ausdrücklich die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ausschließt und auf diese nur insoweit sich erstreckt, als mit denselben ein versicherungspflichtiger Nebenbetrieb (Brennerei ꝛc.) verbunden ist.

Es ist dies in den landwirthschaftlichen Kreisen als ein wesentlicher Mangel empfunden worden, den das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zu beseitigen bezweckt, dessen Ausführung jedoch noch der Regelung durch die Landesgesetzgebung harrt.

Einigen Anhalt zur vorläufigen Beurtheilung der Tragweite einer Uebertragung des Unfallversicherungsgesetzes und des noch in Aussicht stehenden Altersversorgungsgesetzes auf die Landwirthschaft, Gärtnerei und Forstwirthschaft bieten die Angaben, welche bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 über die wegen hohen Alters, infolge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen erhoben worden sind.

Wegen hohen Alters, infolge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordene Personen. **Tabelle CXXI.**

Stellung im Beruf.	Zahl der selbstständig. Geschäftsleiter	Erwerbsunfähig gewordene männliche Personen						Erwerbsunfähig gewordene weibliche Personen					
		unter 60 Jahren		60 Jahre und darüb.		im Ganzen		unter 60 Jahren		60 Jahre u. darüb.		im Ganzen	
		Zahl	% der Geschäftsleiter	Zahl	% der Geschäftsleiter	Zahl	% der Geschäftsleiter	Zahl	% der Geschäftsleiter	Zahl	% der Geschäftsleiter	Zahl	% der Geschäftsleiter
1. Landwirthschaft, ldw. Thierzucht, Molkerei, Wein-, Obst- u. Gemüsebau. 2. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei	75 640												
a. Selbstständige bei													
1. Landwirthschaft 2c.		1106	1,462	8081	10,683	9 187	12,145	32	0,042	126	0,166	158	0,208
2. Forstwirthschaft 2c.		3	0,004	21	0,027	24	0,032	—	—	—	—	—	—
Sa. 1 und 2a		1109	1,466	8102	10,710	9 211	12,177	32	0,042	126	0,166	158	0,208
b. Verwaltungspersonal													
1. Landwirthschft. 2c.		12	0,015	45	0,059	57	0,075	4	0,005	9	0,012	13	0,017
2. Forstwirthschaft		17	0,022	37	0,049	54	0,072	—	—	—	—	—	—
Sa. 1 und 2b		29	0,037	82	0,108	111	0,147	4	0,005	9	0,012	13	0,017
c. Gehilfen u. sonst. Arbeiter													
1. Landwirthschaft 2c.													
1,1. Familienangehörige . . .		13	0,017	6	0,097	19	0,024	3	0,004	14	0,018	17	0,022
1,2. Knechte, Mägde		116	0,153	134	0,177	250	0,330	181	0,289	99	0,138	280	0,370
1,3. Tagelöhner, welche nicht selbstständig Landwirthschft. treiben . . .		217	0,287	1056	1,396	1 273	1,683	176	0,233	483	0,638	659	0,871
2. Forstwirthschaft 2c.		16	0,021	211	0,279	227	0,300	—	—	2	0,002	2	0,002
Sa. c. 1		362	0,478	1407	1,859	1 769	2,337	360	0,476	598	0,796	958	1,265
Sa. c 1 und 2		1500	1,981	9591	12,667	11 091	14,662	396	0,523	733	0,974	1129	1,491
3. Kunst-, Handelsgärtnerei u. Baumschulen	1 203												
a. Selbstständige . .		15	1,247	65	5,403	80	6,650	—	—	—	—	—	—
c. Gehilfen u. sonstige Arbeiter		16	1,496	23	1,912	39	3,242	2	0,166	5	0,415	7	0,582
Sa. 3		31	2,743	88	7,315	119	9,892	2	0,166	5	0,415	7	0,582
Insgesammt 1—3 . .	76 843	1531	1,992	9679	12,595	11 210	14,588	398	0,518	738	0,960	1136	1,478

Produktion und Verbrauch.

Zur Ermittelung der Produktion an den hauptsächlichsten Feldfrüchten finden alljährlich ortsweise durch das statistische Bureau des Kgl. Ministerium des Innern Erhebungen im Monat Februar über den Ausfall der Ernte des Vorjahres statt; die hierbei erhaltenen Angaben beziehen sich auf den durchschnitlichen Ertrag pro Hektar und wird die produzirte Gesammtmenge nur dann berechnet werden können, wenn auch die mit den einzelnen Feldfrüchten bebaute Fläche bekannt ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Größe dieser Fläche in den verschiedenen Jahren sowohl in den einzelnen Orten als auch im ganzen Lande erheblich schwankt, indem der Einbau theilweise schon durch die Handelskonjunkturen und die Witterung beeinflußt wird, theilweise aber auch durch die während des Wachsthums herrschende Witterung Veränderungen erleidet. Es werden deshalb neuerdings bei den Ernteermittelungen alljährlich zugleich Angaben über die Fläche verlangt, welche den betr. Früchten gewidmet gewesen ist, um aus Ertrag und Fläche die Erntemenge berechnen zu können.

Tabelle CXXII.

Der Einbau nach den Angaben bei den jährlichen Ernte-Ermittelungen 1880/85 im Vergleich mit den Angaben bei Ermittelung der Bodenbenutzung 1878 u. 1883.

	Bei Ermittelung d. Bodenbenutzung	Bei der Ernte-Ermittelung		Bei Ermittelung d. Bodenbenutzung	Bei der Ernte-Ermittelung		
	1878	1881	1882	1883	1883	1884	1885
Zur **Körnergewinnung** gebaut:	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Winterweizen . .	42 037	43 897	44 088	41 108	40 325	43 643	44 504
Winterroggen . .	204 946	194 586	198 925	182 304	177 423	191 737	191 742
Wintergerste . .	1 317	748	553	871	465	439	326
Sommerweizen .	3 536	3 423	3 683	6 867	6 998	4 489	3 822
Sommerroggen .	18 128	20 546	20 505	30 967	31 312	23 376	21 839
Sommergerste . .	34 091	34 994	35 143	38 768	39 010	35 326	34 630
Hafer	174 013	174 541	174 985	179 481	179 102	178 281	181 071
Winterraps . .	5 158	4 482	4 186	3 603	3 533	4 442	4 416
Zu **Futter-** und **Samengewinnung** gebaut:							
Klee aller Art .	91 460	85 973	85 078	80 529	78 582	87 495	89 261
Meng-, Misch- und Hülsenfrüchte .	28 470	26 101	27 163	32 650	37 134	25 774	23 298
Kartoffeln . . .	114 765	116 850	116 120	117 090	117 709	116 801	118 792
Zuckerrüben . .	13	143	753	2 105	2 036	3 199	2 280
Futterrunkeln . .	15 022	16 406	17 010	16 507	17 379	17 281	17 526
Kraut u. Feldkohl	16 122	15 479	16 166	16 177	16 693	15 824	15 999
Wiesen . . .	186 137	171 367	171 737	174 122	170 297	171 800	?
Weiden . . .	2 579	3 920	5 457	12 257	7 950	7 808	7 686

Der Einbau.

Vorstehende Tabelle CXXII zeigt die auf solche Weise ermittelten Einbauflächen für die Jahre 1881/85. In dieselbe sind zugleich die Flächen eingefügt, welche bei der im Juni 1878 und 1883 seiten der Reichsregierung angeordneten Ermittelung der Bodenbenutzung festgestellt worden sind. Diejenigen für 1883 zeigen bei einzelnen Früchten eine nicht ganz unwesentliche Abweichung von der im Februar 1884 für dasselbe Jahr ermittelten Erntefläche; die Verschiedenheiten werden zum Theil auf ungenaue Angaben in dem einen oder dem anderen Fall, zum größeren Theil jedoch auf Veränderungen in der Kultur infolge ungünstiger Witterung, insbesondere Hagelschlags, zurückzuführen sein. Im Vergleich mit den vorausgegangenen und nachfolgenden Jahren zeigen sie aber auch zugleich, daß das Jahr 1883 ein durchaus ungünstiges war, so daß die festgestellten Zahlen ein ganz unrichtiges Bild von dem wirklichen Einbau zu geben geeignet sind. Wie erheblich die Abweichungen sind, ergiebt sich aus Tabelle CXXIII.

Tabelle CXXIII.

Durchschnittlicher Einbau 1880/82 und 1884/85 nach den Angaben bei den jährlichen Ernteermittelungen im Vergleich mit dem Einbau 1883.

Früchte	Eingebaute Fläche, festgestellt bei der **Ernteermittelung** im Durchschnitt von 1878, 1880/82 u. 1884/85 ha	Eingebaute Fläche, festgestellt bei der **Ernteermittelung** für das Jahr 1883 ha	Unterschied von 1883 im Vergleich zum Durchschnitt von 1878, 1880/82 und 1884/85 ha	Unterschied %	Bei Ermittelung der **Bodenbenutzung** 1883 festgestellte Einbaufläche ha	Unterschied der bei der Ernte im Vergleich zu der bei Ermittelung der Bodenbenutzung festgestellten Fläche ha	Unterschied %
Winterweizen	43 634	40 325	— 3309	— 7,6	41 108	— 783	— 1,9
„ roggen	196 387	177 423	—18964	— 9,6	182 304	— 4 881	— 2,8
„ gerste	676	465	— 211	—30,1	871	— 406	—86,0
Wintergetreide überhaupt .	240 697	218 213	—22484	— 9,3	224 283	— 6 070	— 2,8
Sommerweizen	3 791	6 998	+ 3207	+ 84,7	6 867	+ 131	+ 19,0
„ roggen	20 879	31 312	+10433	+ 50,0	30 967	+ 345	+ 1,1
„ gerste	34 837	39 010	+ 4173	+ 12,0	38 768	+ 242	+ 0,6
Hafer	176 578	179 102	+ 2524	+ 1,4	179 481	— 379	— 0,2
Sommergetreide überhaupt .	236 085	256 422	+20337	+ 8,6	256 083	+ 339	+ 0,1
Getreide überhaupt . . .	476 782	474 635	— 2147	— 0,4	480 366	— 5 731	— 1,2
Winterraps	4 537	3 533	— 1004	—22,1	3 603	— 70	— 2,0
Klee aller Art	87 854	78 582	— 9272	—15,6	80 529	— 1 945	— 2,5
Meng-, Misch- u. Hülsenfrüchte	26 161	37 174	+10973	+ 41,9	32 650	+ 4 484	+12,0
Kartoffeln	116 666	117 709	+ 1043	+ 0,9	117 090	+ 681	+ 0,6
Zuckerrunkeln	16 649	17 379	+ 730	+ 4,4	16 507	+ 872	+ 5,0
Kraut und Feldkohl . . .	15 918	16 693	+ 775	+ 4,9	16 177	+ 516	+ 3,1

Der Winter 1882/83 und das Frühjahr 1883 waren bei im ganzen außergewöhnlicher Milde durch häufigen Temperaturwechsel dem Gedeihen des Wintergetreides und Bestande des Klees besonders ungünstig gewesen, sodaß viele Wintersaaten und Kleefelder umgebrochen und mit Sommergetreide bez. Mengfutter bestellt, auch manche zur Körnergewinnung bestimmte Getreidefelder wegen zu dünnen Standes oder Mangel an Grünfutter abgefüttert werden mußten. Daraus ergaben sich so wesentliche Verschiebungen in der Feldbestellung, daß sowohl die bei der Einbauermittelung im Juni 1883 als die bei der Ernteermittelung im Februar 1884 festgestellten Zahlen sehr wesentlich von dem normalen Einbau abweichen, wie die Vergleichung derselben mit dem Durchschnitt der vorausgegangenen und nachfolgenden Jahre in Tab. CXXIII zeigt; daraus ergab sich aber auch ferner noch eine Veränderung in dem Einbau während des Jahres selbst, welche eine nicht unerhebliche Verschiedenheit der Ergebnisse beider für dasselbe Erntejahr stattgefundenen Ermittelungen nothwendigerweise zur Folge haben mußte.

Im Juli 1883 wurde die Ermittelung der Bodenbenutzung nicht auf die hauptsächlichsten Früchte allein beschränkt, sondern zugleich auf alle landwirthschaftlichen Gewächse überhaupt erstreckt, wobei zugleich außer denjenigen Pflanzen, welchen der Boden zunächst eingeräumt wurde, den Hauptfrüchten, auch diejenigen ermittelt wurden, welche vor oder nach denselben als Vor-, Nach- oder Stoppelfrüchte angebaut wurden, und außerdem noch eine Unterscheidung zwischen der Verwendung zur Samen- und zur Futter- bez. Bast-Gewinnung gemacht wurde. Tabelle CXXIV S. 197/199 enthält das Ergebniß dieser Erhebung in übersichtlicher Zusammenstellung.

Die mit Nebenfrüchten bebauten Flächen sind in der Rubrik für das ganze Königreich den der Hauptfrucht gewidmeten Flächen nicht hinzugezählt, weil sie meist mit anderen Früchten bestellt waren, beziehentlich einem andern Verwendungszwecke dienten; es ist solches auch hinsichtlich der meisten Feldfrüchte bei den Angaben für die Kreishauptmannschaften nicht geschehen und nur bei den unter d. 11—22 aufgeführten Futterpflanzen und den zur Gründüngung bestimmten Lupinen hiervon eine Ausnahme gemacht worden, um den Gesammtumfang ihres Anbaues für die einzelnen Kreishauptmannschaften deutlicher hervortreten zu lassen. Durch den zweimaligen Einbau von 13 915 ha war die der landwirthschaftlichen Kultur gewidmete Fläche gewissermaßen um ebensoviel vermehrt, anderseits durch die auf 5342 ha stattgehabte reine Brache wieder entsprechend verringert worden, sodaß nur 8573 ha mehr bebaut, als vorhanden waren. Für die Gärtnerei wäre wegen des gemischten und häufig in kleinen Flächen wechselnden Einbaus eine Feststellung der wiederholt in demselben Jahre eingebauten Flächen nicht möglich gewesen und ist deshalb auch eine bezügliche Erhebung unterblieben.

Die Körnerfrüchte sind den Getreide- und Hülsenfrüchten als Hauptfrüchte nur insoweit beigezählt worden, als sie zur Körnergewinnung auch wirklich Verwendung gefunden haben; insofern sie dagegen abgefüttert wurden, fanden sie in der Tabelle bei den Getreide- und Hülsenfrüchten nur in einer besonderen Rubrik Erwähnung, wo sie mit dem als Vorfrucht zu anderen, an ihre Stelle tretenden Hauptfrüchten benutzten

Einbau im Jahre 1883 an Haupt- und Nebenfrüchten. Tabelle CXXIV.

Früchte	Kreishauptmannschaft Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	Königreich		
	als Hauptfrucht ha	als Hauptfrucht ha	als Hauptfrucht ha	als Hauptfrucht ha	als Hauptfrucht ha	als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ha	ha
I. Auf Acker- und Gartenländereien.							
a. Getreide und Hülsenfrüchte.	zu Körnergewinnung	zu Körnergewinnung	zu Körnergewinnung	zu Körnergewinnung	zu Körnergewinnung		als Haupt- und Nebenfrucht zu Grünfutter
1. Weizen, Winter- . .	7 632	12 235	17 959	3 282	41 108	—	—
2. „ Sommer- . .	1 621	1 119	1 891	2 236	6 867	—	20
3. Roggen, Winter- . .	37 699	56 369	56 502	31 734	182 304	893	950
4. „ Sommer- . .	3 204	9 514	2 312	15 937	30 967	10	25
5. Gerste, Winter- . .	56	232	329	253	871	—	—
6. „ Sommer- . .	5 006	7 853	15 891	10 015	38 768	19	47
7. Hafer	24 633	52 847	55 719	46 282	179 481	80	203
8. Buchweizen	1 030	3 026	213	39	4 308	108	162
9. Hirse	110	13	1	—	124	—	—
10. Erbsen	130	1 307	2 051	172	3 660	272	846
11. Linsen	—	38	6	2	46	—	—
12. Bohnen, feldmäßig gebaute Speisebohnen	2	19	27	3	51	1	—
13. Desgl. Ackerbohnen (Saubohnen) . . .	10	15	49	1	75	—	1
14. Wicken	451	1 802	2 437	1 303	5 893	90	1 860
15. Lupinen, zum Dreschen	121	287	64	—	472	—	16
16. Menggetreide (2 oder mehr Getreidearten in vermischtem Anbau)	296	2 702	3 388	1 142	7 528	361	2 753
17. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht) .	247	2 141	2 296	256	4 940	346	3 935
18. Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten	18	129	269	54	470	40	276
Sa.	82 266	151 649	161 404	112 644	507 963	2220	11 094
b. Hackfrüchte und Gemüse.							Samen wurde gewonnen von
1. Kartoffeln	17 456	31 659	35 054	32 920	117 090	—	—
2. Topinambur	—	—	6	—	6	—	—
3. Runkelrüben, zur Zuckerfabrikation .	270	408	1 428	—	2 105	—	6
4. Runkelrüben, z. Futter	2 426	4 521	7 106	2 453	16 507	22	31
5. Möhren	13	70	64	6	153	35	—
6. Weiße (Stoppel-) Rüben	31	130	44	14	219	7538	10
7. Kohlrüben	385	1 158	695	1 146	3 383	15	3
8. Kraut und Feldkohl	2 142	4 510	4 430	5 095	16 177	36	27
9. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte u. Gemüse zusammengefaßt	31	156	324	77	588	6	—
Sa.	22 754	42 612	49 151	41 711	156 228	7652	77

Zu Tabelle CXXIV.

Früchte	Kreishauptmannschaft Bautzen als Hauptfrucht ha	Dresden als Hauptfrucht ha	Leipzig als Hauptfrucht ha	Zwickau als Hauptfrucht ha	Königreich als Hauptfrucht ha	als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ha	Samen wurde gewonnen von ha
c. Handelsgewächse.							
1. Raps, Rübsen, Winter-	549	876	1 821	358	3 603	—	—
2. Desgl., Sommer- . .	60	106	23	42	231	—	—
3. Leindotter	12	22	99	6	138	10	—
4. Mohn	—	—	—	—	1	—	—
5. Flachs (Lein)	654	1 641	327	823	3 444	4	870
6. Hanf	—	1	1	1	3	—	—
7. Tabak	1	—	—	—	1	—	—
8. Hopfen	—	18	—	—	18	—	—
9. Weberkarden	4	47	1	—	52	—	—
10. Kümmel	—	—	4	—	5	—	—
11. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächs. zusammengefaßt . . .	1	2	7	23	33	—	5
Sa.	1 281	2 713	2 283	1 253	7 530	14	875
d. Futterpflanzen.							
1. Klee (außer Luzerne und Esparsette) . . .	14 993	23 158	20 855	21 115	80 121	813	2926
2. Luzerne	2	176	222	1	401	2	6
3. Esparsette	—	—	6	—	6	—	—
4. Serradella	80	51	4	1	136	99	8
5. Spergel (Knörich, Knehl)	168	30	56	4	258	2499	69
6. Grassaat aller Art, einschließlich Kleegras, und zwar:							
7. Feine Gräser a) Thimotheegras	13	4 281	231	4 385	8 911	17	2212
8. Feine Gräser b) Raygras . . .	8	179	354	132	672	3	21
9. Feine Gräser c) Wiesenrispengras	—	9	3	57	69	—	—
10. Feine Gräser d) Knaulgras . .	—	—	1	—	1	2	—
Andere Grassaat aller Art (Kleegras, Grasgemisch 2c.)	300	4 838	1 950	8 028	15 117	216	62
11. Mais	73	380	335	15	803	14	—
12. Weizen, Sommer- (als Haupt- und Nebenfrüchte)	—	—	18	2	20	—	—
13. Roggen, Winter-	377	337	224	12	57	893	—
14. Roggen, Sommer-	—	5	1	19	15	10	—
15. Gerste, Sommer-	—	12	17	18	28	19	—
16. Hafer	7	10	109	97	143	80	—
17. Buchweizen . . .	6	71	73	12	55	107	—
18. Erbsen	215	296	126	208	573	272	—
19. Wicken	138	631	316	774	1 769	90	—
20. Lupinen	—	—	16	—	16	—	—
21. Mengfutter . . .	656	2 778	2 876	653	6 216	747	—
22. Senf	5	35	62	1	52	51	3
Sa.	17 041	37 277	27 858	35 514	105 439	5934	5297

Zu Tabelle CXXIV.

Culturart	Kreishauptmannschaft Bautzen als Hauptfrucht ha	Dresden als Hauptfrucht ha	Leipzig als Hauptfrucht ha	Zwickau als Hauptfrucht ha	Königreich als Hauptfrucht ha	Königreich als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ha	Samen wurde gewonnen von ha
e. Ackerweide. Im Sommer des Aufnahmejahres unbeackert liegende, zur Weide benutzte Felder	335	1 529	579	2 104	4 547	—	—
f. Brache. Unangebaute, im Sommer des Aufnahmejahres beackerte Felder	320	1 227	1 038	2 757	5 342	—	—
g. Lupine zur Gründüngung. Als Haupt- u. Nebenfrucht	210	519	192	3	613	311	—
h. Haus- und Obstgärten, Baumschulen und gartenmäßig angebautes Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist	5 321	9 341	9 360	9 568	33 590	—	—
Sa.	6 186	12 616	11 169	14 432	44 092	311	—
Sa. der Acker- und Gartenländereien	128 684	245 976	251 095	205 471	831 226	13 915	—
II. Wiesen.							
1. Einschürige	1 470	10 377	1 680	18 388	31 915	—	—
2. Zweischürige	29 639	34 526	31 358	42 050	137 574	—	—
3. Drei- u. mehrschürige	1 295	1 441	267	1 631	4 633	—	—
Sa.	32 404	46 344	33 305	62 069	174 122	—	—
III. Weiden u. Hutungen.							
1. Reiche Weiden	657	737	355	213	1 962	—	—
2. Geringe Weiden	2 798	2 192	1 492	3 813	10 295	—	—
3. Oed- und Unland	309	451	567	1 084	2 411	—	—
Sa.	3 765	3 379	2 414	5 110	14 668	—	—
IV. Weinberge.							
1. Im Ertrag stehende	—	948	7	—	955	—	—
2. Nicht i. Ertrag stehende	—	57	3	—	59	—	—
Sa.	—	1 005	10	—	1 014	—	—
V. Forsten und Holzungen (Holzland einschl. Räumden und Blößen.)	69 836	117 064	52 466	169 753	409 120	—	—
Insgesammt	234 689	413 768	339 290	442 403	1 430 150	14 226	—

Getreide zusammengerechnet sind; als Hauptfrucht wurden sie bei den Futterpflanzen unter d. 12—21 eingestellt.

Eine nähere Inbetrachtnahme der für die einzelnen Kulturpflanzen bez. Kulturarten als Haupt- und Nebenfrüchte ermittelten Einbauflächen, sowie eine Vergleichung derselben unter einander und mit den Flächen, welche denselben in früheren Jahren gewidmet waren, bleibt für die Abschnitte Acker-, Garten-, Wein- und Wiesenbau vorbehalten, weshalb an dieser Stelle davon abgesehen wird.

Ebenso kann betreffs der Vertheilung des Anbaus der verschiedenen Kulturpflanzen bez. Kulturarten über die einzelnen Landestheile nach den kleineren Bezirken der Amtshauptmannschaften auf diese Abschnitte Bezug genommen werden.

Unter Nebenfrüchten sind alle jene Früchte verstanden, mit welchen das Feld bestellt war, um eine Zwischennutzung zwischen zwei Haupternten zu erzielen; Klee ist daher den Nebenfrüchten nur insoweit beigerechnet, als davon in demselben Jahre noch ein Stoppelschnitt gewonnen wurde.

Ertrag an Feldprodukten.

Der Ertrag der hauptsächlichsten Feldfrüchte war bis 1872 seiten des statistischen Bureaus des Kgl. Ministeriums des Innern auf Grund von Angaben der landwirthschaftlichen Vereine festgestellt worden. Da jedoch die Vereine ungleich über das Land verbreitet sind, die Zahl der Antworten eine wechselnde war und sich nur auf den geschätzten Ertrag pro Acker in der betr. Gegend, nicht aber auch auf den, durch Kenntniß der eingebauten Fläche zu berechnenden, Gesammtertrag erstrecken konnte, Ertrag pro Acker und eingebaute Fläche aber in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden sind, war es nicht möglich, auf diesem Wege zu Zahlen zu gelangen, welche man berechtigt wäre, als auch nur annähernd der Wirklichkeit nahe kommend anzusehen. Insbesondere durfte man annehmen, daß Ernteangaben mit größerer Neigung von solcher Seite gemacht worden, wo die Ernte befriedigend ausgefallen war, und seiten der einsichtsvollern und daher auch bessere Ernten erzielenden Landwirthe, so daß die aus den erhaltenen Angaben berechneten Mittelzahlen im Durchschnitt zu hoch sein mußten.

Es wurde deshalb durch Königl. Ministerium des Innern auf Antrag des Landeskulturraths zunächst angeordnet, daß die alljährlichen Ernteermittelungen ortsweise, durch die Gemeindevorstände, bez. Bürgermeister, unter Hinzuziehung von landwirthschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen habe, und diese Anordnung, nachdem sich, wie oben dargethan, nicht unwesentliche Verschiedenheiten in der Größe der in den einzelnen Jahren mit den verschiedenen Früchten bestellten Flächen ergeben hatten, auch auf die gleichzeitige Angabe der mit denselben eingebauten Flächen erstreckt.

Diese Anordnung trat in ihrem ersten Theile erstmals für die Erhebung des Ernteresultats von 1873 im Februar 1874 in Kraft. Im Anfang kamen zwar manche Unregelmäßigkeiten infolge unrichtiger Auffassung der gestellten Fragen, unzureichender Heranziehung von Sachverständigen u. s. w. vor, so

daß zahlreiche Rückfragen erfolgen und dennoch ein Theil der eingegangenen Antworten wegen nicht genügender Wahrscheinlichkeit einer richtigen Beantwortung ausgeschieden werden mußten; jedoch nahm bei der alljährlich wiederkehrenden Ernteerhebung die Zuverlässigkeit der Ausfüllung der Ernteformulare stetig zu, so daß die bei diesen Ermittelungen erhaltenen Durchschnittszahlen schon seit längerer Zeit der Wirklichkeit in einem für die Zwecke der Statistik genügendem Grade nahe kommen dürften; am vollständigsten seit 1876, seitdem zugleich jährlich die den einzelnen Früchten gewidmeten Flächen ermittelt werden. Es haben sich hierbei auch die Voraussetzungen, bei denen man bei der Anordnung einer ortsweisen Erhebung der Ernteerträge ausging, als richtig erwiesen, wie nachstehende Zusammenstellung für die wichtigsten Früchte zeigt.

Tabelle CXXV.

Durchschnittliche Ernte-Erträge 1846/85.

Es wurden durchschnittlich per Hektar an Körnern und Knollen geerntet, Centner à 50 kg.

Zeitabschnitt	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1846/50 durchschnittlich	34,28	32,08	30,22	32,90	291,4
1851/55 "	39,96	26,70	32,18	32,48	218,4
1856/60 "	34,60	32,94	35,04	35,94	270,4
1861/65 "	41,02	34,42	40,34	44,84	292,8
1866/72 "	37,59	31,70	36,86	39,63	260,1
1846/72 "	**35,12**	**31,60**	**32,10**	**34,19**	**269,8**
1873/75 "	35,90	29,47	30,70	30,57	233,8
1876/80 "	30,65	25,41	28,32	29,84	196,2
1881/85 "	32,12	26,37	29,80	29,52	198,4
1876/85 "	**31,38**	**25,89**	**29,06**	**29,68**	**197,3**

Die Ergebnisse der Ernte-Erhebungen für die Jahre 1880/85 sind betreffs aller im Größeren angebauten landw. Kulturpflanzen in den Durchschnittserträgen für das ganze Land noch ungedruckten Zusammenstellungen des statistischen Bureaus in Tabelle CXXVI S. 202 wiedergegeben.

Aus den Durchschnittserträgen jeder Gemeinde und den eingebauten Flächen derselben berechnen sich die Erntemengen, welche, nach Kreishauptmannschaften zusammengefaßt, für das Jahr 1885 in Tab. CXXVII S. 203/4 dargestellt sind.

Um den Geldwerth der Getreideernten zu ermitteln, wurde der Durchschnittspreis des ganzen Jahres aus den an der Leipziger Produktenbörse wöchentlich notirten Verkaufspreisen für sächsisches Getreide berechnet, bei den Kartoffeln aber nur der Preis zu Grunde gelegt, welcher während der Brenncampagne für Brennereikartoffeln bezahlt wurde. Hieraus ergab sich die Tabelle CXXVIII, S. 205, in welcher zugleich der durchschnittliche Rohertrag der einzelnen Früchte pro Hektar berechnet ist.

Tabelle CXVI.

Durchschnittliche Ernteerträge pro Hektar 1880/85.

Früchte		1880	1881	1882	1883	1884	1885
I. Körner.							
Winterweizen	Dppl.-Ctr. à 100 kg	15,3	16,5	16,2	14,4	16,0	17,5
Sommerweizen	„ „	12,0	13,9	11,8	12,5	12,8	12,6
Winterroggen	„ „	11,8	15,1	14,2	12,1	12,7	13,7
Sommerroggen	„ „	10,7	9,9	9,0	10,8	10,5	10,4
Wintergerste	„ „	15,3	14,4	—	16,4	17,2	15,5
Sommergerste	„ „	14,6	14,7	15,2	14,1	15,4	14,4
Hafer	„ „	15,4	14,6	15,8	14,2	15,9	13,7
Buchweizen	„ „	7,0	6,6	7,8	8,4	6,2	3,8
Hirse	„ „	8,5	8,1	—	9,9	—	—
Erbsen	„ „	7,9	8,6	8,5	9,7	10,6	8,0
Linsen	„ „	11,2	7,8	—	—	—	—
Bohnen, Speise-	„ „	15,5	15,7	—	—	—	—
„ Acker-	„ „	17,3	13,7	—	11,6	16,2	14,1
Wicken	„ „	10,2	10,7	10,4	10,9	11,1	8,0
Lupinen	„ „	9,3	9,3	—	7,4	7,8	4,7
II. Hackfrüchte.							
Kartoffeln	„ „	63,6	98,4	82,0	114,2	92,0	111,0
Zuckerrüben	„ „	232,0	215,5	—	265,5	233,0	249,0
Zuckerrunkeln	„ „	245,3	238,8	187,0	222,0	235,0	218
Möhren	„ „	90,0	81,9	—	—	104,0	—
Weiß-, Steck-, Stoppelrüben	„ „	63,7	33,9	—	—	—	—
Kohlrüben	„ „	154,4	153,4	—	—	—	—
Kraut (Kopfkohl)	„ „	194,0	192,0	201,0	195,0	168	174
III. Handelsgewächse.							
Winter-Raps und -Rübsen	„ „	12,2	15,1	15,0	11,5	15,7	17,3
Sommerrübsen	„ „	7,5	6,7	10,5	8,8	—	13,8
Leindotter	„ „	7,7	3,8	—	—	—	—
Leinsamen	„ „	3,4	3,4	—	3,7	5,1	3,18
Flachs, gebrecht	„ „	4,7	1,7	—	20,7	24,4	19,7
Hopfen	„ „	6,3	4,6	2,4	1,8	4,7	8,5
Weberkarden	nach Taus.	244,0	136,2	—	—	—	—
IV. Futterpflanzen.							
Kleeheu	Dppl.-Ctr. à 100 kg	46,2	35,9	41,4	33,2	42,5	35,4
Luzernheu	„ „	57,5	56,3	51,5	47,1	53,0	33,6
Esparsette	„ „	35,7	51,1	41,4	30,9	49,1	27,2
Serradella	„ „	27,7	25,2	—	21,8	22,8	19,7
Spörgel	„ „	15,7	15,4	—	11,9	10,5	12,0
Timotheegras, Heu	„ „	31,3	28,0	—	25,8	27,8	23,3
Raygras, „	„ „	37,3	31,0	—	26,5	34,8	35,5
Andere Grassaat aller Art	„ „	35,4	34,4	—	27,8	32,7	28,0
Wiesen	„ „	34,0	32,2	31,4	30,2	—	30,1
Weiden	„ „	14,8	15,5	—	—	—	—
V. Weinberge	hl	2,0	5,4	6,3	8,5	9,5	3,6
VI. Stroh.							
Winterweizen	Dppl.-Ctr. à 100 kg	36,3	27,8	—	20,3	28,7	24,6
Sommerweizen	„ „	19,9	22,5	—	19,5	20,5	18,0
Winterroggen	„ „	24,3	26,4	—	21,0	26,7	23,4
Sommerroggen	„ „	19,1	20,2	—	18,6	18,5	16,4
Wintergerste	„ „	16,8	18,1	—	15,4	17,8	15,8
Sommergerste	„ „	16,0	15,1	—	13,7	16,0	14,3
Hafer	„ „	19,1	16,8	—	15,7	18,3	15,0

Erzeugte Menge an den hauptsächlichsten Feldfrüchten, 1885.

Tabelle CXVII.

Kreishauptmannschaft.	a) Getreide- und Hülsenfrüchte.*)											
	1. Winterweizen.		2. Sommerweizen.		3. Winterroggen.		4. Sommerroggen.		5. Wintergerste.		6. Sommergerste.	
	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg
Bautzen . . .	125 928	185 458	18 967	27 397	490 096	883 386	28 516	49 023	893	893	69 083	69 583
Dresden . . .	234 912	330 345	16 108	21 925	727 159	1 236 193	107 522	165 651	3114	3347	117 013	113 262
Leipzig . . .	307 102	420 245	25 909	37 617	858 833	1 469 209	25 879	40 230	4838	5397	244 715	243 380
Zwickau . . .	51 527	74 830	25 495	36 934	428 408	692 061	159 374	252 104	4623	4092	129 230	129 464
Summe im Königreiche . .	719 469	1 010 878	86 479	123 873	2 504 496	4 280 849	321 291	507 008	13 468	13 729	560 041	555 689
Die im Königreiche mit Haupt- und Nebenfrucht bebaute Fläche beträgt ha:	41 108,2		6866,6		182 304,2		30 968,4		870,6		38 767,6	
Daher ist der Durchschnitt auf den ha:	17,5	24,6	12,6	18,0	13,7	23,4	10,4	16,4	15,5	15,8	14,4	14,3

Kreishauptmannschaft.	a) Getreide- und Hülsenfrüchte.*)											
	7. Hafer.		8. Buchweizen.		9. Erbsen.		10. Ackerbohnen.		11. Wicken.		12. Lupinen.	
	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg	Körner. 100 kg	Stroh. 100 kg
Bautzen . . .	315 308	347 423	5769	7 877	1 187	5 244	119	119	4 331	6 947	742	1241
Dresden . . .	687 007	745 287	9382	13 938	9 018	17 795	217	237	18 742	39 419	1233	1951
Leipzig . . .	874 782	932 318	958	1 285	17 228	26 787	697	800	17 787	30 840	257	506
Zwickau . . .	578 531	677 141	437	382	1 754	5 812	11	17	10 109	21 949	—	—
Summe im Königreiche . .	2 455 628	2 702 169	16 546	23 482	29 187	55 638	1044	1173	50 969	99 155	2232	3698
Die im Königreiche mit Haupt- und Nebenfrucht bebaute Fläche beträgt ha:	179 481,0		4308,4		3660,9		74,4		5893,0		471,9	
Daher ist der Durchschnitt auf den ha:	13,7	15,0	3,8	5,3	8,0	12,3	14,1	15,8	8,6	12,8	4,7	7,8

*) Bei Flächenangaben sind die Grünfutterflächen in Abzug gebracht.

Zu Tabelle CXXVII.

Kreishauptmannschaft	b) Hackfrüchte				c) Handelsgewächse		
	1. Kartoffeln.		2. Futter-Runkelrüben.	3. Andere feldmäßig geb. Rüben (Möhren, weiße 2c., wie zu A u. B)	1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz		2. Hopfen
					Winter-	Sommer-	
	gesunde 100 kg	erkrankte 100 kg	Wurzeln 100 kg	Wurzeln 100 kg	Körner 100 kg	Körner 100 kg	Dolden 100 kg
Bautzen	2 033 635	148 377	523 843	187 540	8 677	1158	—
Dresden	3 197 579	189 955	1 006 890	433 343	14 538	1240	152
Leipzig	3 890 994	210 324	1 655 512	258 106	34 043	302	—
Zwickau	3 022 083	302 867	407 082	158 625	4 975	486	—
Summe im Königreiche	12 144 291	851 523	3 593 327	1 037 614	62 233	3186	152
Die im Königreiche mit Haupt- und Nebenfrucht bebaute Fläche beträgt ha	117 089,6		16 529,3	11 342,7	3603,4	231,4	17,9
Daher ist der Durchschnitt auf den ha	103,7	7,3	218,0	92,0	17,3	13,8	8,5

Kreishauptmannschaft	d) Futterpflanzen					Wiesen	Weinberge
	1. Klee		2. Luzerne.	3. Esparsette	4. Andere Futterpflanzen, Serradella, Spörgel, Grassaat aller Art)	Heu, Grummet, Weidenwerth	im Ertrag gaben Wein
	Samen 100 kg	Heu 100 kg	Heu 100 kg	Heu 100 kg	Heu 100 kg	100 kg	hl
Bautzen	1618	521 993	144	—	68 395	1 247 539	—
Dresden	1226	831 105	8448	2	251 988	1 385 701	3412
Leipzig	2148	821 303	4877	172	89 352	1 079 066	12
Zwickau	1694	694 400	79	—	336 790	1 526 900	—
Summe im Königreiche	6686	2 868 801	13 548	174	746 525	5 239 206	3424
Die im Königreiche mit Haupt- und Nebenfrucht bebaute Fläche beträgt ha:	80 934,1		403,5	6,4	28 000,3	174 121,7	954,7
Daher ist der Durchschnitt auf den ha	2,3 *)	35,4 **)	33,6	27,2	26,7	30,1	3,6

*) Aus der zur Samengewinnung benutzten Fläche berechnet. **) Aus der Gesammtfläche berechnet.

Berechnung des Geldwerthes der Getreide- und Kartoffel-Ernten und Rohertrag pro Hektar in den Jahren 1880/85. Tabelle CXXVIII.

Jahr	Frucht	Anbaufläche ha	Durchschnittsernte 100 kg	Gesammternte 100 kg	Durchschnittspreis pr. 100 kg M	Geldwerth der Ernte M	Rohertrag pro ha M
1880	Winterweizen . . .	42 037	15,3	642 631	} 22,88	14 703 396	349
	Sommerweizen . .	3 536	12,0	42 309		968 030	273
	Winterrogen . . .	204 946	11,8	2 423 744	} 20,60	49 929 126	243
	Sommerroggen . .	18 128	10,7	193 797		3 992 218	220
	Gerste	35 408	14,5	513 263	17,80	9 136 080	258
	Hafer	174 013	15,4	2 673 075	15,40	41 165 354	236
	Kartoffeln	114 765	83,6	9 531 095	3,40	32 405 722	282
	Zusammen	592 833	—	16 019 914	—	152 299 926	durchschn. 257
1881	Winterweizen . . .	43 897	16,5	728 058	} 23,28	16 949 190	386
	Sommerweizen . .	3 423	13,9	47 690		1 110 222	324
	Winterroggen . . .	194 586	15,1	2 973 157	} 21,00	62 436 296	321
	Sommerroggen . .	20 546	9,9	202 910		4 261 110	207
	Gerste	35 742	14,7	525 459	17,12	8 995 858	252
	Hafer	174 541	14,6	2 451 494	16,00	39 223 904	224
	Kartoffeln	116 850	98,4	11 501 170	3,20	36 803 744	315
	Zusammen	589 585	—	18 429 938	—	169 780 324	durchschn. 288
1882	Winterweizen . . .	44 088	16,2	713 821	} 21,40	15 275 768	346
	Sommerweizen . .	3 683	11,8	43 519		931 306	252
	Winterroggen . . .	198 925	14,1	2 799 825	} 16,52	46 253 108	232
	Sommerroggen . .	20 505	9,0	183 355		3 029 024	147
	Gerste	35 696	15,2	541 677	16,94	9 176 008	257
	Hafer	174 985	15,8	2 767 826	15,16	42 000 242	240
	Kartoffeln	116 120	82,0	9 510 228	3,40	32 334 818	278
	Zusammen	594 002	—	16 560 251	—	149 000 274	durchschn. 251
1883	Winterweizen . . .	40 325	14,4	580 295	} 17,46	10 131 950	251
	Sommerweizen . .	6 998	12,5	87 723		1 531 644	218
	Winterroggen . . .	177 423	12,1	2 150 504	} 15,14	32 558 630	183
	Sommerroggen . .	31 312	10,8	338 096		5 118 774	163
	Gerste	39 475	14,2	559 225	15,72	8 791 016	222
	Hafer	179 102	14,2	2 543 733	13,90	35 377 888	197
	Kartoffeln	117 709	114,2	13 422 038	3,00	40 266 114	342
	Zusammen	592 344	—	19 681 614	—	133 776 016	durchschn. 225
1884	Winterweizen . . .	43 643	16,0	689 288	} 17,64	12 317 800	282
	Sommerweizen . .	4 489	12,8	57 460		1 015 577	226
	Winterroggen . . .	191 737	12,7	2 435 060	} 15,34	37 361 920	194
	Sommerroggen . .	23 376	10,5	245 448		3 266 172	140
	Gerste	35 765	15,5	554 357	15,94	8 836 651	247
	Hafer	178 281	15,9	2 833 668	14,80	41 938 267	235
	Kartoffeln	116 801	92,0	10 745 692	3,20	34 386 214	294
	Zusammen	594 092	—	17 560 973	—	139 122 601	durchschn. 234
1885	Winterweizen . . .	44 504	17,5	778 820	} 16,72	13 021 870	292
	Sommerweizen . .	3 822	12,6	48 157		805 184	210
	Winterroggen . . .	191 742	13,7	2 626 865	} 14,80	38 877 602	202
	Sommerroggen . .	21 839	10,4	227 125		3 361 250	153
	Gerste	34 956	14,5	506 862	14,88	7 542 106	215
	Hafer	181 071	13,7	2 480 672	14,72	36 515 492	201
	Kartoffeln	118 792	111,0	13 185 912	3,00	39 557 736	333
	Zusammen	596 726	—	19 854 413	—	139 681 240	durchschn. 234

Verglichen mit den Ergebnissen früherer Jahre ist ein sehr beträchtliches Zurückgehen sowohl des Gesammt-Geldwerthes der Ernte, als des Rohertrages pro Hektar zu konstatiren. Derselbe betrug in den Jahren 1873/85, in welchen ortsweise Ernterhebungen stattgefunden haben:

Geldwerth der Getreide- und Kartoffel-Ernten und Rohertrag pro Hektar 1873/85.

Tabelle CXXIX.

Jahr	Geldwerth der Gesammt-Ernte						Rohertrag pro ha					
	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ	Kartoffeln ℳ	Zusammen ℳ	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ	Kart. ℳ	Zusamm. ℳ
1873	19 475 235	58 828 781	12 814 655	45 920 781	41 767 720	178 807 172	445	291	324	276	403	322
1874	15 063 181	56 124 475	10 789 239	44 165 217	38 213 190	164 355 302	344	278	273	265	366	296
1875	14 004 235	53 278 896	10 117 109	46 738 480	44 078 280	168 217 000	320	264	256	281	421	303
1876	14 959 939	47 742 431	9 525 503	43 035 891	38 830 699	154 094 463	342	236	241	259	370	275
1877	19 298 470	61 223 802	8 525 779	39 944 930	47 672 234	176 665 215	425	286	226	232	426	304
1878	15 825 464	47 302 917	8 994 180	36 132 544	39 026 818	147 281 923	347	212	254	207	340	248
1879	17 130 143	47 872 143	8 583 949	38 703 056	36 514 718	148 804 009	375	214	242	222	318	251
1880	15 671 426	53 921 344	9 136 080	41 165 354	32 405 722	152 299 926	347	247	258	236	282	257
1881	17 059 412	66 697 406	8 995 858	39 223 904	36 803 744	169 780 324	361	310	252	224	315	288
1882	16 207 074	49 282 132	9 176 008	42 000 242	32 334 818	149 000 274	339	225	257	240	278	251
1883	11 683 594	37 677 404	8 791 016	35 377 888	40 266 114	133 776 016	216	181	222	197	342	225
1884	13 323 377	40 628 092	8 836 651	41 938 267	34 386 214	139 122 601	298	189	247	235	294	234
1885	13 827 054	42 238 852	7 542 106	36 515 492	39 557 736	139 681 240	286	198	215	201	333	234
Durchschnittl.												
1873/76	15 875 647	53 993 646	10 811 626	44 965 095	40 722 472	166 368 734	363	267	273	270	390	296
1877/79	17 414 692	52 132 954	8 701 303	38 260 177	41 071 257	157 583 715	382	237	241	220	361	267
1880/82	16 312 637	56 633 627	9 102 649	40 796 500	33 881 428	156 693 508	349	261	256	233	292	265
1883/85	12 944 675	40 181 449	8 389 924	37 943 882	38 070 021	137 526 619	267	189	228	211	323	232

Die durchschnittlichen Roherträge pro Hektar lassen nach vorstehender Uebersicht im Durchschnitt mehrerer Jahre seit 1873 einen ununterbrochenen starken Rückgang erkennen, der nur zum geringsten Theil durch den Ausfall der Ernten, in der Hauptsache durch den Rückgang der Getreidepreise bedingt war. Am schnellsten und stärksten vollzog sich derselbe beim Roggen, dem hauptsächlichsten Marktprodukt des sächsischen Landwirths; jedoch verschonte er keines der Hauptgetreidearten und ergriff selbst den Hafer.

Der Ausfall an dem Geldwerth der Ernte der in Rede stehenden fünf Erzeugnisse gegenüber jenem in den Jahren 1873/76 betrug im Durchschnitt der 3 Jahre

1877/79 ca. $8,_8$ Mill. ℳ bei Getreide allein, $8,_5$ Mill. ℳ bei Getreide u. Kartoffeln zusammen
1880/82 „ $7,_7$ „ „ „ „ „ $9,_7$ „ „ „ „ „ „ „
1883/85 „ **$26,_1$** „ „ „ „ „ **$28,_8$** „ „ „ „ „ „ „

d. i. in den beiden ersten Zeitabschnitten mehr als die Hälfte und in dem letzten

Zeitabschnitte nahezu des Doppelte der im Lande überhaupt von sämmtlichen Steuerpflichtigen aufgebrachten Einkommensteuer! Und dabei haben sich gleichzeitig auch die sonstigen Einkommenquellen der Landwirthe aus dem Handelsgewächsbau, der Viehzucht, Viehhaltung und den landwirthschaftlichen Nebengewerben in ähnlichem Maße verringert. Kein Wunder, daß die Landwirthe die Einkommensteuer als eine drückende Last empfanden, sobald sich nicht die Einschätzung zu derselben in einem Maße herabminderte, daß sie in richtigem Verhältniß zu dem verringerten Einkommen stand.

Der Verbrauch an Körnerfrüchten und Kartoffeln.

Der Verbrauch an den landwirthschaftlichen Erzeugnissen zur Ernährung der Bevölkerung des Landes ist in stetiger Zunahme infolge des natürlichen Zuwachses derselben, zum Theil auch, insbesondere bei Fleisch, wegen einer Steigerung des Verbrauchs pro Kopf, in noch stärkerem Maße, als durch die Zunahme der Bevölkerung bedingt ist.

Ueber den Bevölkerungszuwachs geben für einzelne Jahre die periodischen Volkszählungen Aufschluß, deren Ergebnisse in der Tabelle IV S. 8 zusammengefaßt sind, während der Beurtheilung desselben in der Zwischenzeit der durch Berechnung gefundene durchschnittliche Jahreszuwachs zu Grunde gelegt werden kann.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist bereits seit langer Zeit eine so große, daß deren Bedarf an den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln, ausgenommen Kartoffeln, Gemüse und Milch, durch das Land selbst nicht gedeckt werden kann, daß mithin das Königreich Sachsen betreffs der landwirthschaftlichen Produkte, soweit solche zur Ernährung dienen, in der Hauptsache nicht auf den Absatz nach außen angewiesen, also kein exportirendes Land ist, vielmehr einer starken Zufuhr von außen bedarf.

Nachstehend ist der Versuch gemacht, den Zufuhrbedarf für die Jahre 1880/85 ziffermäßig festzustellen, wobei jeweils das Ergebniß der vorausgegangenen Ernte nach den stattgehabten Ernteermittelungen und der berechnete durchschnittliche Bevölkerungszuwachs in Ansatz gebracht worden ist.

Körnerfrüchte.

Die Körnererträge der hauptsächlichsten Feldfrüchte, welche zur menschlichen Nahrung bez. zum menschlichen Genuß als Brod oder sonstiges Gebäck, Mehl, Trockengemüse, Bier und Branntwein dienen, sind nachstehend nach den Ernteermittelungen der Jahre 1879/84 zusammengestellt und von denselben $^1/_3$ in Abzug gebracht, welches theils in Gestalt von Hinterkorn als Viehfutter verwendet wird, theils als Kleie 2c. bei der Verarbeitung auf Mehl 2c. abgeht, theils zur Verwendung als Saatgut zurückbehalten werden muß. (Tab. CXXX S. 208.)

Für die menschliche Nahrung verfügbare Körnerfrüchte eigener Produktion in 100 kg.

Tabelle CXXX.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Weizen . .	828 225	684 930	775 748	757 340	668 018	747 414
Roggen . .	3 116 676	2 617 541	3 176 067	2 983 180	2 488 600	2 637 668
Gerste . .	531 185	513 263	525 459	541 677	559 225	611 414
Buchweizen .	38 641	33 897	31 633	34 894	36 221	26 750
Hirse . .	1 426	1 388	1 328	ca. 1 300	1 230	ca. 1 200
Erbsen . .	64 477	44 328	48 333	47 849	34 998	38 765
Linsen . .	365	400	276	ca. 400	450	ca. 400
Sa.	4 580 995	3 895 747	4 558 844	4 366 640	3 788 742	4 063 611
ab $^1/_3$ =	1 526 998	1 298 582	1 519 615	1 455 547	1 262 914	1 354 537
verfügbar .	3 053 997	2 597 165	3 039 229	2 911 093	2 525 828	2 709 074

Nimmt man mit Neuning den Jahresverbrauch an Körnerfrüchten pro Kopf der Bevölkerung auf 230 kg an und legt der Berechnung jeweils das Ergebniß der vorausgegangenen Ernte und die für die Mitte des Jahres berechnete Bevölkerung zu Grunde, so erhält man:

Verbrauch und Einfuhrbedarf an Körnerfrüchten. **Tabelle CXXXI.**

Jahr	Mittlere Jahresbevölkerung	Verbrauch (230 kg pro Kopf) in 100 kg	Zum Konsum verfügbar von vorjähriger Ernte 100 kg	Einfuhrbedarf 100 kg
1880	2 955 100	6 796 700	3 054 000	3 742 700
1881	2 996 500	6 891 900	2 597 200	4 294 700
1882	3 037 900	6 987 200	3 039 200	3 948 000
1883	3 079 300	7 082 400	2 911 100	4 171 300
1884	3 120 700	7 177 600	2 525 800	4 651 800
1885	3 162 100	7 272 800	2 709 100	4 563 700
Durchschnitt	3 058 600	7 034 800	2 806 100	4 228 700

Der Mehrbedarf, welcher noch 1875 der eigenen Produktion des Landes gleich stand, hat dieselbe 1880 um 25%, 1885 bereits um nahezu 69% überschritten und im Durchschnitt der Jahre 1880/85 deckt die eigene Produktion nur $^2/_3$ des gesammten Bedarfs, wobei solcher für die Herstellung von Fabrikaten, die außerhalb Sachsen gehen, nicht in Berücksichtigung gezogen ist.

Kartoffeln.

Hinsichtlich der Kartoffeln liegen die Verhältnisse wesentlich anders.

Der durchschnittliche Jahresüberschuß ist bei der Annahme eines Jahresverbrauchs von 100 kg Speisekartoffeln pro Kopf der Bevölkerung und der Verwendung von 2500 kg Saatkartoffeln pro Hektar für die nächstjährige Bestellung,

das Gewicht des Hektoliters zu 82,5 kg gerechnet, immer noch 534 Mill. kg und stieg in dem besten Erntejahre 1883 bis zu 740 Mill. kg.

Verbrauch von Kartoffeln für die menschliche Nahrung im Vergleich zur Produktion.

Tabelle CXXXII.

Jahr	Verbrauch (100 kg pro Kopf) in 100 kg	Jahres=Ernte 100 kg	Bedarf an Saatkartoffeln 100 kg	Zum Verbrauch verfügbar 100 kg	Ueberschuß der Produktion 100 kg
1880	2 955 100	9 531 100	2 869 100	6 662 000	3 706 900
1881	2 996 500	11 501 200	2 921 200	8 580 000	5 583 500
1882	3 037 900	9 510 200	2 903 000	6 607 200	3 569 300
1883	3 079 300	13 422 000	2 942 700	10 479 300	7 400 000
1884	3 120 700	10 766 400	2 920 000	7 846 400	4 725 700
1885	3 162 100	13 185 900	2 964 800	10 221 100	7 059 000
Durchschnitt	3 058 600	11 319 400	2 920 100	8 399 300	5 340 700

Ein sehr großer Theil der Mehrproduktion findet seine Verwendung zur Bereitung von Branntwein; es wurden in den sächsischen Brennereien verwendet:

1. April 1880/81 1 158 200 Doppel=Ctr. und verblieben 2 548 500 Doppel=Ctr.
„ „ 1881/82 1 772 600 „ „ „ 3 810 900 „
„ „ 1882/83 1 565 800 „ „ „ 2 003 500 „
„ „ 1883/84 1 828 400 „ „ „ 5 571 600 „
„ „ 1884/85 1 737 900 „ „ „ 2 987 800 „

zu anderweiter Verwendung. Der Export von Saatkartoffeln aus Sachsen nach andern Ländern, ebenso derjenige von Speisekartoffeln insbesondere nach England, hat in einzelnen Jahren zwar eine beträchtliche Höhe erreicht, bildet aber immerhin nur einen geringen Bruchtheil von diesem Ueberschuß der Produktion, welcher um so weniger in Betracht kommt, als anderseits auch die Einfuhr an Speisekartoffeln in die größeren Städte aus andern Theilen Deutschlands nicht unbeträchtlich ist. Es verbleibt daher, da ein wesentlich höherer Verbrauch an Speisekartoffeln als 100 kg pro Kopf und Jahr kaum angenommen werden kann, der sich nach obiger Rechnung ergebende beträchtliche Ueberschuß von ca. 2 bis 5,5 Mill., durchschnittlich 3,65 Mill. Doppelcentnern zur Verfütterung an Schweine und Rindvieh.

Verbrauch und Produktion von Fleisch.

Der Verbrauch an Fleisch läßt sich betreffs des Rind= und Schweinefleisches ziemlich genau feststellen, weil die im Königreich bestehende Schlachtsteuer eine genaue Kontrolle der Stückzahl innerhalb der verschiedenen Steuerklassen ermöglicht, welche geschlachtet worden ist, die hierbei häufig stattfindenden Gewichtsermittelungen auch Schlüsse auf das Gesammtgewicht der geschlachteten Thiere, bez. des hierbei gewonnenen Fleisches zulassen und die Ergebnisse der Zusammenstellungen jeweils in dem statistischen Jahrbuch veröffentlicht werden.

Betreffs der Kälber und Schafe fehlt ein gleicher Nachweis, weil für diese eine Schlachtsteuer nicht erhoben wird. Bis 1858 wurde solche erhoben, wobei sich für Schaffleisch ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 1,2 kg pro Kopf ergab; angesichts der erheblichen Verminderung der Schafhaltung dürfte derselbe sich nicht vermehrt haben, wenn auch die Einfuhr von Schafen sehr erheblich gestiegen ist, so daß diese Zahl unverändert beibehalten werden konnte. Der damals 2,8 kg pro Kopf betragende Verbrauch an Kalbfleisch mußte aber bei Vermehrung des Milchviehstandes in annähernd gleichem Verhältniß zu der Zahl der nicht zur Aufzucht behaltenen Kälber steigen, welche im Jahre 1883 354 000 Stück erreichte (vgl. S. 214), mithin allmählich auf ca. 3,5 kg pro Kopf sich erhöhen.

Die auf solche Weise gewonnenen Zahlen sind in Tabelle CXXXIII enthalten.

Verbrauch an Fleisch ausweislich der Schlachtsteuer, 1840/85.

Tabelle CXXXIII.

	Zahl der versteuerten Schlachtstücke			Verbrauch an		Verbrauch pro Kopf		
	Ochsen	Bullen, Kühe und Kalben	Schweine	Rindfleisch 100 kg	Schweinefl. 100 kg	Rindfleisch kg	Schweinefleisch kg	i. Ganzen*) kg
1840	17 174	52 950	266 253	120 134	135 285	7,1	7,95	18,55
1845	14 859	55 416	326 268	127 661	199 067	7,1	11,05	21,65
1850	14 114	60 600	351 397	136 512	212 675	7,15	11,8	22,45
1855	11 843	65 350	227 497	148 081	154 917	7,3	7,6	18,4
1860	19 665	75 622	383 668	195 840	287 375	9,0	13,2	25,8
1865	19 838	106 701	437 005	257 051	345 577	10,95	14,7	29,50
1870	19 028	80 587	413 144	224 819	341 248	8,95	13,65	26,7
1875	34 493	117 451	528 368	347 705	468 165	12,7	17,1	34,15
1879	21 811	105 279	587 001	303 668	551 118	10,45	18,95	33,95
1880	22 223	117 818	557 431	328 076	534 835	11,1	18,1	33,80
1881	24 361	124 375	536 056	349 782	521 831	11,7	17,4	33,75
1882	25 655	133 480	580 948	376 607	564 570	12,4	18,6	35,7
1883	24 608	132 419	595 882	376 963	591 950	12,4	19,2	36,3
1884	26 008	125 007	661 682	364 622	649 616	11,65	20,8	**37,1**
1885	27 169	127 708	648 194	379 427	646 913	11,95	20,4	**37,05**

Der Fleischverbrauch hat mit geringen Schwankungen eine fortgesetzte Steigerung erfahren und zwar nicht nur im Ganzen mit der Zunahme der Bevölkerung, sondern auch über das hieraus sich ergebende Verhältniß hinaus pro Kopf der Bevölkerung, und seinen Höhepunkt in den beiden letzten Jahren erreicht, wo der Verbrauch im Vergleich zum Jahre 1855 **3 1/3** mal und pro Kopf **2** mal so groß war.

Die Steigerung des Fleischverbrauchs kam dem Schweinefleisch in höherem Maße zu gute als dem Rindfleisch. Im Jahre 1840 war der Verbrauch beider

*) unter Hinzurechnung von 3,5 aufsteigend bis zu 4,7 kg Kalb- und Schaffleisch pro Kopf und Jahr.

Fleischgattungen nahezu gleich. Seitdem hat sich jener des Rindfleisches etwas mehr als verdreifacht, gleichzeitig der des Schweinefleisches aber nahezu verfünffacht, womit eine entsprechende Zunahme der Schweinehaltung Hand in Hand ging. Das Verhältniß des Verbrauchs der verschiedenen Fleischgattungen zu einander hat sich hierdurch bei der Annahme, daß der Verbrauch an Schaffleisch pro Kopf sich gleich geblieben und der an Kalbfleisch um 1,2 kg gestiegen ist, in der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Weise verändert.

Verhältniß des Verbrauchs der verschiedenen Fleischgattungen zu einander.

Tabelle CXXXIV.

Jahr	Rindfleisch %	Schweinefleisch %	Kalb- und Schaffleisch %	Jahr	Rindfleisch %	Schweinefleisch %	Kalb- und Schaffleisch %
1840	39,0	44,0	17,0	1879	30,8	55,8	13,4
1845	33,3	51,4	15,3	1880	32,8	53,6	13,6
1850	32,0	53,0	15,0	1881	34,7	51,6	13,7
1855	40,9	42,6	16,5	1882	34,8	52,1	13,1
1860	35,3	51,8	12,9	1883	34,2	52,9	12,9
1865	37,1	50,0	12,9	1884	31,4	56,1	12,5
1870	33,5	51,1	15,4	1885	32,2	55,1	12,7
1875	37,2	50,0	12,8				

In wie weit der Bedarf an Fleisch durch die Viehhaltung im Lande selbst gedeckt wird, ist in folgender Uebersicht nach dem am 10. Januar 1883 ermittelten Viehstande zu berechnen versucht worden.

Fleischproduction nach dem Viehstand von 1883. Tabelle CXXXV.

	Bestand am 3. Juni 1883	Zur Schlachtbank in 1 Jahre verkauft % ca.	Stückzahl ca.	Schlachtgew. kg	Gesammtfleischmenge 100 kg
Ochsen, 2 Jahre und älter	29 685	30	8 900	350	31 150
„ unter 2 Jahren	12 529	5	600	150	900
Kühe, 2 Jahre und älter	442 050	15	66 300	220	145 850
Weibliche Rinder, 1/2 bis 2 Jahre	92 589	10	9 200	100	9 200
Bullen, 2 Jahre und älter	4 903	40	2 000	400	8 000
„ 1/2 bis 2 Jahre	12 585	15	1 900	150	2 850
Kälber, 6 Wochen bis 1/2 Jahr	41 382	20	8 300	60	5 000
„ unter 6 Wochen	15 606	—	354 000	30	106 000
Mastschweine, 1 Jahr und älter	44 695	100	44 700	130	67 000
Mutterschweine dgl.	28 287	40	11 300	125	14 100
Schweine unter 1 Jahr	282 568	—	450 000	90	405 000
Schafe, 1 Jahr und älter	112 995	50	56 500	25	14 100
„ unter 1 Jahr	36 042	—	60 000	18	10 800
Insgesammt	—	—	1 073 700	—	819 950

Durch Vergleichung des Verbrauchs mit der eigenen Produktion an Fleisch läßt sich eine Schlußfolgerung auf den Einfuhrbedarf ziehen:

Fleisch-Verbrauch und -Einfuhrbedarf. **Tabelle CXXXVI.**

Jahr	Thiergattung	Fleischverbrauch		Produktion		Einfuhrbedarf	
		100 kg	Stück	100 kg	Stück	100 kg	Stück
1879	Ochsen	76 338	21 811			44 300	12 300
	Kühe, Kalben, Bullen	227 330	105 279			56 400	17 600
	Schweine	551 118	587 001	vgl. 1883		65 000	81 000
	Kälber unter 6 Wochen	98 949	329 830			—	—
	Schafe	34 965	163 640			10 100	47 100
	Sa.	978 700	1 207 561			175 800	158 000
1880	Ochsen	77 780	22 223			45 700	12 700
	Kühe rc.	250 296	117 818			80 400	30 100
	Schweine	534 835	557 431	vgl. 1883		48 700	51 400
	Kälber	100 473	344 910			—	—
	Schafe	35 460	165 960			10 500	49 500
	Sa.	998 844	1 198 342			185 300	143 700
1881	Ochsen	85 263	24 361			53 200	14 800
	Kühe rc.	264 519	124 375			93 600	36 700
	Schweine	521 831	536 056	vgl. 1883		35 700	30 100
	Kälber	103 379	344 600			—	—
	Schafe	35 955	168 280			11 000	51 800
	Sa.	1 009 974	1 197 672			193 500	133 400
1882	Ochsen	89 792	25 655			57 700	16 100
	Kühe rc.	286 815	133 480			115 900	45 800
	Schweine	564 570	580 948	vgl. 1883		78 500	74 900
	Kälber	106 326	354 420			—	—
	Schafe	36 450	170 600			11 500	54 100
	Sa.	1 083 953	1 245 103			263 600	190 900
1883	Ochsen	86 128	24 608	32 050	9 500	54 100	15 100
	Kühe rc.	290 835	132 419	170 900	87 700	119 900	44 700
	Schweine	591 950	595 882	486 100	506 000	105 800	90 000
	Kälber	106 665	355 550	106 000	354 000	500	1 500
	Schafe	36 945	172 920	24 900	116 500	12 000	56 400
	Sa.	1 112 523	1 279 379	819 950	1973700	292 300	207 700
1884	Ochsen	91 028	26 008			59 000	16 500
	Kühe rc.	273 594	125 007			102 700	37 300
	Schweine	649 616	661 682	vgl. 1883		163 500	155 700
	Kälber	107 475	358 250			1 300	4 200
	Schafe	37 440	175 240			12 500	59 700
	Sa.	1 159 153	1 366 187			339 000	273 400

Zu Tabelle CXXXVI.

Jahr	Thiergattung	Fleischverbrauch 100 kg	Fleischverbrauch Stück	Produktion 100 kg	Produktion Stück	Einfuhrbedarf 100 kg	Einfuhrbedarf Stück
1885	Ochsen	95 091	27 169			63 000	17 700
	Kühe, Kalben, Bullen	284 327	127 708			113 400	40 000
	Schweine	646 913	648 194	vgl. 1883		160 800	142 200
	Kälber	110 673	368 910			4 300	14 900
	Schafe	38 154	177 560			13 300	61 100
	Sa.	1 175 158	1 349 541	819950	1073700	354 600	275 900

Die Einfuhr ist, dem steigenden Verbrauch an Fleisch entsprechend, von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen und hat bei Ochsen die eigene Produktion des Landes bedeutend überstiegen, während sie bei den andern Thiergattungen immerhin einen verhältnißmäßig großen Bruchtheil des Bedarfs decken mußte. Es betrug die Einfuhr im Jahre 1885:

Ochsen	17 700 Stück	= 6 300 000 kg	= 66,1 % d. Bedarfs	= 196,6 % d. eigen. Produkt.
Kühe 2c.	40 000 "	= 11 340 000 "	= 40,2 " "	= 66,4 " " "
Schweine	142 200 "	= 16 080 000 "	= 24,8 " "	= 33,1 " " "
Kälber	14 900 "	= 370 000 "	= 5,1 " "	= 5,4 " " "
Schafe	61 100 "	= 1 330 000 "	= 34,9 " "	= 53,4 " " "

Bei Ochsenfleisch war die Einfuhr doppelt so groß, als die eigene Produktion, bei dem Fleisch von Kühen, Kalben und Bullen erreicht sie 2/3, von Schafen die Hälfte, von Schweinen 1/3 und bei Kälbern 5% derselben.

Produktion und Verbrauch von Milch und Butter.

Die Milcherträge sind in zahlreichen bekannten Fällen, wo Milchregister geführt werden, ziemlich hoch, 2000 bis 3000 und in Einzelfällen bis 4000 Liter per Kuh und Jahr und darüber, müssen jedoch, da dies von den hervorragenderen Wirthschaften mit häufigem Zukauf guter Milchkühe und bez. mit geregelter Bullenhaltung gilt, im Durchschnitt erheblich niedriger angeschlagen werden, zumal der Mangel an geeigneten Zuchtbullen und dadurch häufig verschuldetes verspätetes Zukommen der Kühe und planloses Durcheinanderkreuzen in der Mehrzahl der Wirthschaften die nachtheiligste Einwirkung auf den Milchertrag haben müssen.

Mit der Annahme von 1650 Liter wird man dem durchschnittlichen Milchertrag ziemlich nahe kommen. Hieraus berechnet sich bei 442 050 Kühen eine jährliche Gesammt-Produktion an **Milch** von 729,38 Mill. Liter.

Von dieser Milch erhalten zunächst die Kälber einen Theil, welcher sich aus anderseitiger Berechnung annähernd ergiebt.

Die Gesammtproduktion an Kälbern pro Jahr der Zahl der Kühe entsprechend angenommen, beträgt nach dem Milchviehstande vom 10. Jan: 1883: 442 000 Stück; die zur Aufzucht bestimmte Anzahl derselben ist aus dem Jungviehstand berechnet:

Jungvieh bis $^1/_2$ Jahr alt . . . . 56 000 Stück
davon ab $^1/_5$ der Kälber zu 10 Tagen, als für den
Fleischer bestimmt, ... 11 000 = 45 000 Stück

Jungvieh von $^1/_2$ bis 1 Jahr alt . . . . 118 700 Stück
Zuschlag für im Alter bis 2 Jahre geschlachtetes Jungvieh (außer den Kälbern) . . . . 11 300 =

130 000 Stück

Hieraus $^1/_3$ als Jungvieh von $^1/_2$ bis 1 Jahr . . 43 000 Stück

Sa. Aufzucht an Jungvieh innerhalb eines Jahres ca. 88 000 =
d. i. ungefähr $^1/_5$ sämmtlicher Kälber, während an den Fleischer innerhalb eines Jahres verkauft werden . . . . 354 000 Kälber

Den Bedarf an Milch für die zur Schlachtbank bestimmten, durchschnittlich bereits im Alter von 10 Tagen zum Verkauf kommenden, Kälber zu 8 Liter per Tag, d. i. 80 Liter im Ganzen angenommen, beziffert sich die Verfütterung an obige 354 000 Kälber auf . . . . 28,32 Mill. Liter
hierzu die Milch für 88 000 Aufzuchtkälber à 250 Liter . . . 22,00 = =

Gesammtverbrauch an Milch für die Kälber . . . . . 50,32 = =

Zur Milchproduktion trägt die beträchtliche Haltung von Ziegen wesentlich bei. Die Zahl derselben war im Jahre 1883 auf 116 547 gestiegen; hierunter befanden sich 87 443 Geisen von 1 Jahr und darüber. Bei einem durchschnittlichen Milchertrag von 600 Liter pro Jahr würde der Gesammtmilchertrag der Ziegen beziffern sich auf . . . . 52 465 800 Liter.

Obgleich die Milch der Ziegen nur als solche, und als Zusatz zur Kuhmilch bei der Käsebereitung zur Herstellung von sog. Ziegenkäsen, benutzt wird, hat die so beträchtliche Menge derselben auf die Buttergewinnung doch mittelbaren Einfluß, indem eine ihr entsprechende Menge von Kuhmilch zur Butterbereitung verfügbar bleibt.

Es verbleiben hiernach von der Gesammtmilchproduktion für den menschlichen Genuß noch

Kuhmilch . . . . 679,4 Mill. Lit.
Ziegenmilch . . . . 52,5 = =

im ganzen Milch . . . . 731,6 = =

oder pro Kopf der Bevölkerung ca.

Kuhmilch . . . . 214 Liter
Ziegenmilch . . . . 16 =

im ganzen . . . . 230 Mill. Liter

Nimmt man den Jahresbedarf an frischer Milch pro Kopf mit 120 Liter, d. i. insgesammt im Jahre 1885 mit . . . . 379,5 Mill. Liter
an, so verbleibt für die Verarbeitung auf Butter und Käse die kleinere Hälfte von . . . . 352,1 = =

Die **Butter** wird von allen Schichten der einheimischen Bevölkerung als eine unentbehrliche Zugabe zum Brode betrachtet. Der Verbrauch davon ist daher ein großer und dürfte mit ca. 15 kg pro Kopf und Jahr kaum zu hoch angenommen sein, was einem Gesammtverbrauch bei 3 Mill. Einwohnern von 45 Mill kg pro Jahr gleichkommt. Zur eigenen Produktion von Butter verbleiben nach vorstehender Berechnung nur ca. 352,1 Mill. Liter Milch, von welcher bei dem Vorherrschen der Niederungsrassen durchschnittlich nicht unter 26 Liter für 1 kg Butter erforderlich sind, so daß im Lande selbst an Butter nur bereitet werden 13,542 Mill. kg und an Tafelbutter noch von auswärts bereits seit 1879 mehr als 30 Mill. kg bezogen werden müssen, wozu noch eine nicht unbedeutende Menge Kochbutter, bez. Schmalz kommt.

Der Verbrauch und die Zufuhr an Butter von außen betrug nach dieser Berechnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresbevölkerung:

	Verbrauch		Einfuhrbedarf	
1879:	43,705	Mill. kg,	30,163	Mill. kg
1880:	44,326	= =	30,784	= =
1881:	44,947	= =	31,405	= =
1882:	45,568	= =	32,026	= =
1883:	46,189	Mill. kg,	32,640	Mill. kg
1884:	46,810	= =	33,268	= =
1885:	47,455	= =	33,913	= =

Der Käsebedarf kann aus denselben Gründen durch die eigene Produktion nur zum kleinsten Theile gedeckt werden. Eine auch nur annähernde Schätzung desselben ist aber unmöglich, da es an jeglichem Maßstabe hierzu fehlt.

Gesammt=Mehrverbrauch.

Der Werth der durch den Mehrbedarf an Körnerfrüchten, Fleisch und Butter alljährlich erforderlich werdenden Einfuhr ist ein sehr beträchtlicher. Legt man der Berechnung den Jahresdurchschnittspreis der einzelnen Getreidearten zu Grunde und nimmt man bei Fleisch einen solchen von durchschnittlich 1 ℳ pro kg, bei Butter einen von 2,20 ℳ auf 1,90 ℳ pro kg herabgehenden Preis an, was der Wirklichkeit möglichst annähernd entsprechen dürfte, so ergeben sich folgende Zahlen:

Gesammt=Mehrverbrauch. Tabelle CXXXVII.

	Körnerfrüchte			Fleisch à 100 ℳ, pro 100 kg		Butter			Zusammen
	100 kg	Preis per 100 kg ℳ	Mill ℳ	100 kg	Mill ℳ	100 kg	Preis per kg ℳ	Mill ℳ	Mill ℳ
1879	3 524 500	18,00	63,44	175 800	17,58	317 050	2,20	66,35	147,37
1880	3 742 700	21,00	78,60	185 300	18,53	323 260	2,20	67,72	164,95
1881	4 294 700	21,20	91,04	193 500	19,35	329 470	2,10	65,95	176,34
1882	3 948 000	18,80	74,22	266 400	26,64	335 680	2,00	64,05	164,91
1883	4 171 300	17,20	71,74	295 600	29,56	341 890	1,90	62,02	163,26
1884	4 651 800	17,40	80,94	342 500	34,25	348 100	1,90	63,21	178,40
1885	4 563 700	15,40	70,48	354 200	35,42	354 550	1,90	64,43	170,33

Der Werth der Einfuhr war in dieser Zeit durchschnittl. pro Kopf der Bevölkerung:

Mehrverbrauch pro Einwohner. **Tab. CXXXVIII.**

im Jahre 1879:	Körnerfrüchte 21,80 ℳ	Fleisch 6,04 ℳ	Butter 22,47 ℳ	im ganzen 50,81 ℳ
„ „ 1880:	„ 26,60 „	„ 6,27 „	„ 22,91 „	„ „ 55,78 „
„ „ 1881:	„ 30,40 „	„ 6,46 „	„ 22,00 „	„ „ 58,86 „
„ „ 1882:	„ 24,43 „	„ 8,77 „	„ 21,08 „	„ „ 54,28 „
„ „ 1883:	„ 23,30 „	„ 9,60 „	„ 20,12 „	„ „ 53,02 „
„ „ 1884:	„ 25,94 „	„ 10,98 „	„ 20,26 „	„ „ 57,18 „
„ „ 1885:	„ 22,29 „	„ 11,20 „	„ 20,30 „	„ „ 53,87 „
Durchschn. v. 1879/85:	Körnerfr. 24,97 ℳ	Fleisch 8,47 ℳ	Butter 21,30 ℳ	im ganzen 54,74 ℳ

Diese Zahlen sind in mehrfacher Hinsicht um so mehr beachtlich, als zu denselben noch sehr beträchtliche, gleichfalls mit der Bevölkerung wachsende Mengen von sonstigen Produkten der Landwirthschaft hinzutreten, welche nach Sachsen importirt werden, wie insbesondere Schmalz, Käse, Eier, Gespinnstſtoffe, Hopfen und Zucker, für deren Schätzung es an jedem Anhalt gebricht. Auch für die Schätzung der Ernte an Körnern und der Produktion an Fleisch mögen die Unterlagen nicht zuverlässig genug sein, um die gewonnenen Zahlen ganz einwurfsfrei erscheinen zu lassen. Immerhin dürften aber die Schätzungen nicht in solchem Maße hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, daß der Import wesentlich geringer ist, als berechnet wurde.

Eine Steigerung der inländischen Produktion sowohl an Körnern, als an Fleisch und Milchprodukten ist unzweifelhaft noch in ziemlich erheblichem Maße möglich; dieselbe würde, wenn sie allenthalben im Deutschen Reiche bewirkt würde, hoch genug gebracht werden können, um den Gesammtbedarf seiner Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre zu decken und dieselbe von der Einfuhr des Auslandes unabhängig zu machen. Allein für das beschränkte Gebiet des Königreichs Sachsen wäre solches nicht zu erreichen, weil dessen Bevölkerung weitaus dichter ist, als die der meisten andern Deutschen Länder und nahezu das $2^1/_2$fache der Durchschnittsbevölkerung (212 gegen 86 Einwohner pro Quadratkilometer) beträgt.

Die Vermehrung der Produktion könnte nicht in irgend erheblichem Umfange auf Heranziehung weiterer Flächen zur Kultur oder Ueberführung von mit Holz bestandenen Grundstücken in landwirthschaftliche Benutzung gestützt werden. Es sind nur noch kleine Flächen von Oedungen vorhanden und diese befinden sich in einem von Natur allzu ungünstigem Zustande, als daß derselbe sich, z. B. bei zu starkem Hange oder bei felsigem Unterlager mit dünner Erdschichte, beseitigen ließe, oder es würden die Kosten der Urbarmachung, z. B. bei vorhandenen zahlreichen Felsblöcken, nicht in solchem Verhältniß zum möglichen Ertrag stehen, daß ihre Aufwendung lohnend erscheinen könnte; auch die Umwandlung von Wald in Feld und Wiese ist an der äußersten Grenze angekommen und klimatische Rücksichten erfordern eher sowohl im allgemeinen, als im örtlichen Interesse an manchen Stellen eine Wiederaufforstung des dem Walde entzogenen Geländes; endlich ist auch zu erwarten, daß durch die fortschreitende Ausdehnung der Wohnplätze, Straßen und Eisenbahnen ꝛc. der Kultur noch mehr Grundstücke entzogen werden, als ihr anderseits zugeführt werden können.

Eine **Vermehrung der Produktion** könnte daher in Sachsen in der Hauptsache nur durch intensivere Kultur und dadurch zu erzielende Steigerung der Erträge auf der gleichen Fläche erstrebt werden, d. i. durch Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, soweit solche noch fehlen, durch Verallgemeinerung zweckmäßiger Fruchtfolgen, durch vermehrte Sorgfalt in der Bearbeitung des Bodens und Bestellung der Felder, Auswahl und Züchtung ertragsreicherer Varietäten unserer Kulturpflanzen, sorgsamere Zucht und Haltung und kräftigere Ernährung des Viehstandes, bessere Konservirung des Stalldüngers, vermehrten Zukauf von Dünge- und Futtermitteln rc. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auf diesem Wege noch viel, sehr viel erreicht werden könnte, wie die hohen Ertragsziffern einzelner Wirthschaften darthun, und wird auch unabläßig, und nicht ohne Erfolg, durch alle Faktoren, welche zur Mitwirkung bei der Hebung der Landwirthschaft berufen sind, nach Erreichung dieses Zieles gestrebt.

Indessen muß für Anwendung solcher Mittel doch stets die Voraussetzung vorhanden sein, daß sie den damit verbundenen vermehrten Betriebsaufwand lohnen, d. h. daß die mit Hilfe derselben erzielten Mehrerträge groß genug sind, um dauernd eine entsprechende Verzinsung und bez. allmähliche Tilgung des aufgewendeten Kapitals zu sichern.

Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der wichtigeren Feldfrüchte nicht vorhanden; vielmehr ist, wie S. 206 Tab. CXXIX nachgewiesen wurde, infolge starker Verringerung der Preise der Rohertrag pro Hektar in erheblichem Maße zurückgegangen, sodaß nicht an einen vermehrten Aufwand zur Erzielung größerer Massenerträge gedacht werden kann, vielmehr auf Ersparnisse an den Ausgaben Bedacht genommen werden muß, um nicht den Reinertrag noch weiter herabsinken zu lassen und um zugleich der S. 77 ff. nachgewiesenen zunehmenden Verschuldung, welche die Produktion ohnehin mit steigenden Ausgaben belastet, entgegenzuarbeiten.

Eine Vermehrung der eigenen Produktion ist außerdem bei der ungemessenen Konkurrenz des Auslandes mit dessen billiger erzeugten gleichartigen oder doch zu gleichen Verwendungszwecken dienenden Produkten nur dazu geeignet, durch übermäßige Anhäufung von Vorräthen die Marktpreise und hierdurch die Roh- und Reinerträge noch weiter herabzudrücken. Wie rasch bei der derzeitigen Gestaltung von Handel und Verkehr eine Ueberfüllung des Marktes und ein Herabsinken des Preises der Produkte herbeigeführt wird, haben die schlimmen Erfahrungen gezeigt, welche die Landwirthe gemacht haben, die, von bisher günstigern Handelskonjunkturen Gebrauch machend, sich dem Anbau z. B. von Zuckerrüben, Cichorien, Feldgemüsen, Korbweiden und anderen Handelsgewächsen zuwendeten, auf vermehrte Produktion von Spiritus legten oder Kartoffeln für den Markt anbauten. Alle derartigen Versuche hatten nur vorübergehenden Erfolg und führten nach bald eingetretener „Ueberproduktion" nur zu noch ungünstigerer Lage.

Aehnlich ging es auf dem Gebiete der Produktion von Fleisch, Milch und Butter. Der Viehstand hat unter dem Einfluß der Marktverhältnisse in dem Zeitraum, welcher zwischen den beiden letzten Viehzählungen liegt, erhebliche Veränderungen erlitten. Es betrug der Bestand an Thieren, welche für die Fleisch- und

bez. Milchproduktion in Betracht kommen:

	1873	1883	Ab- oder Zunahme
Ochsen	53 443	42 214	— 11 229 Stück
Sonstiges Rindvieh von 6 Monat und älter	537 896	567 733	+ 29 837 "
Schweine, einschl. Ferkel	301 369	355 550	+ 54 181 "
Schafe	206 833	149 037	— 57 796 "

Die Ochsen sind verringert worden, um theils durch Pferde, theils durch Kühe ersetzt zu werden und dadurch den Anforderungen an Arbeitsersparniß und vermehrte Milcherzeugung zu genügen; gleichzeitig sind, den Absatzverhältnissen entsprechend, die Schafe mehr und mehr durch Schweine ersetzt worden. Beides konnte nicht gleichen Schritt mit dem Zuwachs der Bevölkerung halten, so daß die Einfuhr an Fleisch und Milchprodukten in dem oben gezeigten Maße zunahm; gleichwohl gingen die Preise von Milch und Butter stark zurück und sanken die Preise für Schlachtthiere bis zu zeitweiliger völliger Unverkäuflichkeit derselben, obgleich die Fleischpreise für den Konsumenten sich nahezu auf der bisherigen Höhe erhielten!

So erwies sich auch das lange Zeit hindurch als unfehlbar befürwortete Mittel, den Körnerbau zu gunsten vermehrten Futterbaues und stärkerer Viehhaltung einzuschränken, um die landwirthschaftliche Produktion wieder lohnender zu machen, als trügerisch, sobald es allgemeiner zur Anwendung gelangte.

Nachdem hiernach die hauptsächlichsten Mittel, welche in der Hand des Produzenten liegen, seine Lage durch Veränderung der Produktionsrichtung oder Produktionsweise günstiger zu gestalten, ihre Wirkung versagt haben, erübrigt nur, auf eine derartige Gestaltung von Handel und Verkehr hinzuarbeiten, daß dadurch Handel und Industrie auf Kosten des inländischen Produzenten einseitig begünstigt werden. Es ist dies eine, im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse liegende hochwichtige Aufgabe, da auf die Dauer der bisherige Zustand sich nicht halten läßt, ohne schließlich durch Verminderung der Konsumtionsfähigkeit des die Grundlage des Staatswesens bildenden Theils der Bevölkerung auch auf Handel und Industrie lähmend zurückzuwirken.

Die **Verbilligung der Produktion**, auf welche die derzeitige Lage der Landwirthschaft hindrängt, steht nahezu im Gegensatze zu einer Vergrößerung derselben, sie kommt einer extensivern Gestaltung des Wirthschaftsbetriebes gleich, im geraden Gegensatze zu der naturgemäß durch das Wachsthum der Bevölkerung angezeigten intensiveren Gestaltung desselben; denn sie kann nur erreicht werden durch geringeren Aufwand an Betriebskapital und durch Einschränkung der Ausgaben für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse, was einen Verzicht auf die Bedürfnisse des Wohllebens bedeutet, — einen *Rückschritt in der Entwickelung des Volkslebens*, den jeder Volkswirth, der die Hebung und Uebertragung des Wohlstandes in immer breitere Schichten der Bevölkerung als höchstes Ziel der Volkswirthschaft betrachtet, tief beklagen muß. Mit den Landwirthen zugleich werden aber hiervon noch weite Kreise der Bevölkerung betroffen, welche mit ihrem Verdienste auf die Bedürfnisse der Landwirthe angewiesen sind, bez. ihre Industrie auf dieselbe gestützt haben.

Handel und Verkehr.

In früherer Zeit waren bei der Schwierigkeit, welche der Versendung der Waaren auf größere Entfernungen entgegenstand, insbesondere die Gegenstände des Massenverbrauchs wegen der im Verhältniß zu ihren Produktionskosten großen Transportkosten zumeist auf den Absatz in der Nähe angewiesen. Dies galt namentlich auch von dem hauptsächlichsten Erzeugnisse der Landwirthschaft, dem Getreide, nicht minder vom Fleisch, Milch 2c. Der jeweilige Ausfall der Ernte in Verbindung mit den aus den Vorjahren noch vorhandenen Beständen war deshalb durchaus maßgebend für die Bildung des örtlichen Verkaufspreises, und die Verschiedenheit der Preise an den einzelnen Marktorten konnte bei einiger Entfernung eine recht beträchtliche werden. Die örtliche Einwirkung des Ernteausfalls auf die Preisbildung und dadurch auf den Ertrag aus der Landwirthschaft war so erheblich, und auf so kurze Entfernungen bemerkbar, daß noch bei der Bearbeitung des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 und der Feststellung der Zahl der Steuer-Einheiten, welche auf die einzelnen Grundstücke gelegt wurden, die durchschnittlichen Roggenpreise des nächstgelegenen Marktortes einen der wichtigsten Faktoren bildeten.

Bei schlechtem Ausfall der Ernten waren Theuerungen und bei einiger Ausbreitung des von der Fehlernte betroffenen Gebiets selbst Hungersnoth die Folge dieser Verhältnisse. So waren es namentlich die Jahre 1842 und 1846/47, welche in rascher Folge neben anderen Theilen Deutschlands das gesammte Gebiet des Königreichs Sachsen durch Mißwachs schwer heimsuchen. Die in letzterem Jahre bereits bestehenden Eisenbahnlinien von Stettin über Berlin und Magdeburg nach Leipzig und von da nach Dresden und Löbau, Reichenbach und Zwickau zeigten die weit größere Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im Vergleich zu den Landstraßen zwar im glänzendsten Lichte, als auf denselben russischer Roggen zur Linderung der Noth bezogen wurde, erwiesen sich jedoch bei dem großen Bedarf und dem Fehlen von Verbindungslinien nach anderen Landestheilen als unzureichend, um die bezogenen Vorräthe rechtzeitig den Verbrauchsorten zuzuführen.

Diese Erfahrungen und die frühzeitig erwachte Fürsorge für Handel und Industrie lenkte die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße auf die Hebung des Verkehrs durch den Bau neuer Zufuhr- und Verbindungsstraßen, welcher, eine Reihe von Jahrzehnten hindurch unausgesetzt gefördert, den Ausbau eines dichten Straßen- und Eisenbahnnetzes im Gefolge hatte.

Landstraßen.

Die Landstraßen bilden ein der Fläche nach ziemlich gleichmäßig über das ganze Land vertheiltes Netz. Besonders gilt dies von den unter Verwaltung des Staates stehenden Straßen, welche im Jahre 1884 eine Gesammtlänge von $3707,_{7}$ km hatten, wovon auf 100 qkm durchschnittlich $24,_{9}$ km kommen, am meisten, mit $30,_{19}$ km, in der Kreishauptmannschaft Zwickau, am wenigsten, mit $20,_{03}$ km, in der Kreishauptmannschaft Bautzen. Verglichen mit der Einwohnerzahl ergeben sich noch geringere Verschiedenheiten, indem nur die Kreishauptmannschaft Bautzen infolge geringerer Bevölkerungsdichtigkeit mit $14,_{04}$ km auf 10 000 Einwohner etwas stärker von dem Durchschnitt abweicht, welcher $11,_{66}$ km pro 10 000 Einwohner beträgt.

Von den gesammten Staatsstraßen sind $2821,_{068}$ km = $76,_{09}$ % chaussirt und $886,_{620}$ km = $23,_{91}$ % nicht chaussirt. In den einzelnen Kreishauptmannschaften ist ein annähernd gleiches Verhältniß vorhanden. Die Vertheilung der Chausseen und nicht chaussirten Staatsstraßen auf dieselben ergiebt sich aus Tab. CXXXIX und nach den Chaussee-Inspektionsbezirken aus Tab. CXL.

Die Landstraßen, 1884. **Tabelle CXXXIX.**

	Kreishauptmannschaft Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	Königreich
Länge der Landstraßen:					
Chausseen . . . . km	$398,_{441}$	$773,_{920}$	$645,_{249}$	$1\,003,_{478}$	$2\,821,_{088}$
nicht chaussirte Straßen =	$95,_{776}$	$200,_{166}$	$199,_{339}$	$391,_{339}$	$886,_{620}$
zusammen . . . . =	$494,_{217}$	$974,_{086}$	$844,_{588}$	$1\,394,_{817}$	$3\,707,_{708}$
auf 100 qkm:					
Chausseen . . . . km	$16,_{13}$	$17,_{85}$	$18,_{09}$	$21,_{72}$	$18,_{90}$
nicht chaussirte Straßen =	$3,_{90}$	$4,_{60}$	$5,_{87}$	$8,_{47}$	$6,_{00}$
zusammen . . . . =	$20,_{03}$	$22,_{45}$	$24,_{96}$	$30,_{19}$	$24,_{90}$
auf 10 000 Einwohner:					
Chausseen . . . . km	$11,_{34}$	$9,_{00}$	$8,_{34}$	$8,_{43}$	$8,_{87}$
nicht chaussirte Straßen =	$2,_{70}$	$2,_{33}$	$2,_{56}$	$3,_{30}$	$2,_{79}$
zusammen . . . . =	$14,_{04}$	$11,_{33}$	$11,_{90}$	$11,_{73}$	$11,_{66}$

Die Bezirksverbände haben seit der neuen Verwaltungsorganisation durch Gesetz vom 21. April 1873 und Ausführungsverordnung vom 20. August 1874 es als eine wesentliche Aufgabe erachtet, das Straßennetz durch Bau von Bezirksstraßen und bez. Uebernahme und Erweiterung von s. g. Kommunikationswegen zu Bezirksstraßen noch weiter zu vervollständigen, und zum Theil namhafte Summen von dem ihnen durch das Gesetz vom 25. Juni 1874 überwiesenen Fonds darauf verwendet, zum Theil selbst beträchtliche Anleihen zu diesem Zwecke gemacht.

Nachweisungen darüber, in welchem Umfange Straßen von den Bezirksverbänden gebaut bez. übernommen worden, sind nicht zur Veröffentlichung gebracht worden.

Landstraßen nach Chaussee-Inspektionsbezirken, 1884. Tabelle CXL.

Chaussee-Inspektionsbezirk	Chausseen km	Nicht chaussirte Straßen km	Im ganzen km	Im ganzen %
Löbau	194,042	202,73	214,315	5,78
Bautzen	204,399	755,03	279,902	7,55
Kreis Bautzen	398,441	957,76	494,217	13,33
Dresden	235,736	486,25	284,361	7,67
Pirna	209,476	708,74	280,350	7,56
Freiberg	117,167	677,40	184,907	4,99
Meißen	211,541	129,27	224,468	6,05
Kreis Dresden	773,920	200,166	974,086	26,27
Leipzig	204,651	59,106	263,757	7,01
Wurzen	191,167	98,877	290,044	7,82
Döbeln	249,431	41,356	290,787	7,85
Kreis Leipzig	645,249	199,339	844,588	21,88
Chemnitz	211,378	59,775	271,153	7,31
Annaberg	211,027	96,738	307,765	8,30
Schwarzenberg	160,811	32,119	192,930	5,20
Zwickau	174,177	113,599	287,776	7,76
Plauen	246,085	89,108	535,193	9,04
Kreis Zwickau	1 003,478	391,339	1 394,817	38,52
Königreich	2 821,088	886,620	3 707,708	100,00

Wenn auch im allgemeinen bei den Neubauten und der Unterhaltung der Straßen der Grundsatz leitend war, daß die aus den Verwendungen hierauf erwachsenden Lasten möglichst gleichmäßig vertheilt werden, so konnte es doch bei der Schwierigkeit, einen richtigen Maßstab hierfür zu finden, nicht vermieden werden, daß einzelne Gemeinden und in diesen wieder einzelne Grundbesitzer in einem weit stärkeren Verhältniß damit belastet wurden, als der Größe ihres Besitzes und der auf sie entfallenden antheiligen Benutzung entspricht. Es sind dadurch mit der Zunahme der Wegebaulasten dieselben eine Quelle häufiger Klagen von Grundbesitzern geworden.

Bisher war bei chaussirten Straßen eine Erleichterung der Wegebaulasten, insoweit solche in den direkten Staatssteuern mit enthalten sind, dadurch gewährt worden, daß von den fiskalischen Straßen ein Chausseegeld erhoben wurde. Dasselbe erschien als eine indirekte Abgabe, welche nach Maßgabe der Benutzung der Straßen entrichtet wurde, nicht unbillig und kam insbesondere dem nicht mit technischem Betriebe ausgestatteten Grundbesitze zugut, indem die industriellen Etablissements und die Handelstreibenden infolge stärkerer Benutzung der Straßen auch stärker zu dieser Abgabe herangezogen wurden. Indessen wurde dieselbe wegen der unbequemen Form ihrer Erhebung stets als lästig empfunden und es deshalb

selbst in den landwirthschaftlichen Kreisen willkommen geheißen, als die Erhebung des Chausseegeldes bei den fiskalischen Straßen und ebenso die Erhebung von Brückengeld bei fiskalischen Brücken durch Gesetz vom 24. Juni 1884 mit Schluß des Jahres 1885 in Wegfall gebracht wurde

Bei nicht fiskalischen Straßen und Brücken ist die Erhebung von Chaussee- und bez. Brückengeld noch nachgelassen; jedoch wird die Forterhebung bez. Neueinführung nach solchem Vorgange weniger leicht zu bewirken sein.

Zur Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen aller Art und zu deren Schutz ist bereits am 9. Juli 1872 seiten der Kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen eine Verordnung erlassen worden, welche u. a. im § 1 folgende Bestimmung enthält:

> Es verfällt für jeden Fall in eine Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen: . . 7. wer Bauhölzer, Ackergeräthschaften und andere die Oberfläche des Weges beschädigende Gegenstände außer bei Schlittenbahn schleppt, ingleichen bei schwerem Fuhrwerke die Wagenräder, ohne sich hierzu eines Hemmschuhs oder Eisrings zu bedienen, völlig am Umdrehen hindert.

Veranlassung zu Klagen hierüber wurde erst gegeben, als dieselbe in der Amtshauptmannschaft Plauen betreffs der Pflugschleifen auch an Orten streng durchgeführt wurde, wo nach Ansicht der Betheiligten ein entschiedenes Bedürfniß zur Anwendung derselben vorhanden ist, indem bei steilen und abhängigen Wegen die Pflugschleife das sicherste und billigste Transportmittel zur Fortschaffung einzelner Ackergeräthe ist.

In Anerkennung dieses Bedürfnisses sind auf Antrag des Landeskulturraths durch Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 11. November 1880 im Einverständniß mit dem Kgl. Finanzministerium die Amtshauptmannschaften ermächtigt worden, im Einzelfalle, d. h. für einzelne Wege, nach Beschaffenheit der örtlichen Lage von dem Verbote zu dispensiren; jedoch ist die dispensationsweise Genehmigung an die Zustimmung der zur Unterhaltung des betreffenden Weges Verpflichteten zu knüpfen und sind diejenigen, welche von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen, darauf hinzuweisen, daß sie etwaige durch sie bei Benutzung der Pflugschleife dem Wege zugefügte Schäden zu vertreten haben, wobei sie bei fiskalischen Straßen sich der von dem Straßenbaubeamten vorzunehmenden Taxation solcher Schäden im Voraus unterwerfen.

Die Straßen sind zur Kenntlichmachung des Straßenrandes und unter Umständen auch zur direkten Verhinderung eines Abgleitens von der Straßenkrone mit Bäumen bepflanzt, welche außerdem den Passanten auf den Straßen eine Annehmlichkeit bieten sollen und zugleich bestimmt sind, durch die Erträge an Holz und bez. Früchten möglichst viel zu den Unterhaltungskosten beizutragen. Zur besseren Erreichung dieser Zwecke ohne Schädigung der Angrenzer ist vom Kgl. Finanzministerium am 26. März 1876 eine Instruktion, die Baumpflanzungen an den Chausseen und nicht chaussirten Straßen betreffend, erlassen worden, welche, unter Mitberathung des Landeskulturraths entstanden und unter Heranziehung des Geschäftsführers des Landesobstbauvereins als Sachverständigen durchgeführt, hin-

sichtlich der richtigen Auswahl der Bäume, der Sorgfalt von Anpflanzung und Pflege und auch der finanziellen Erfolge zu sehr günstigen Ergebnissen geführt hat, so daß sie als mustergiltig erachtet werden muß und auch bei Bezirksstraßen vielfach zum Vorbild genommen wird.

Gleichwohl konnte diese Instruktion naturgemäß nicht allenthalben in gewünschter kurzer Frist ihre volle Wirkung äußern und wurden insbesondere aus dem Erzgebirge wiederholt Klagen laut über Schädigung der angrenzenden landwirthschaftlichen Grundstücke durch allzuüppigen Wuchs der Chausseebäume, namentlich soweit solche Waldbäume sind.

Auf Antrag des Landeskulturraths hat daher das Kgl. Finanzministerium mit Verordnung vom 29. April 1884 die sämmtlichen Straßen- und Wasserbau-Inspektionen angewiesen, von der Anpflanzung von Pappeln und Akazien an den fiskalischen Chausseen und Straßen fernerhin dort abzusehen, wo diese Bäume durch ihren Schatten oder ihre Wurzeln den angrenzenden Grundstücken schaden können, außerdem auch gleichzeitig die in der Instruktion zur Verhütung einer Schädigung der an die fiskalischen Chausseen und Straßen grenzenden Grundstücke gegebenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht. Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen der Instruktion sind:

> II, 3. In feuchten Lagen sind Bäume, welche große dichte Kronen bilden, und auf weniger breiten Straßen Bäume mit niedrigen Stämmen und dabei starker seitlicher Ausbreitung der Aeste nicht anzupflanzen.
>
> 4. Auch ist die Anpflanzung von Baumgattungen, welche den angrenzenden Grundstücken direkt oder indirekt Nachtheil bereiten können, möglichst zu vermeiden.
>
> 6. Von Aepfelbäumen sind womöglich nur Sorten mit hohen Stämmen und in die Höhe gehenden Kronen zu verwenden.
>
> III, 1. Die gegenseitige Entfernung der Bäume ist, schon um das Gedeihen der Bäume nicht zu beeinträchtigen, nicht zu eng zu bemessen. Wo nicht mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs eine engere Pflanzung erforderlich ist, empfiehlt sich bei Aepfel-, Birn- und Süßkirschbäumen eine gegenseitige Entfernung von 10—13 m, bei Sauerkirsch- und Pflaumenbäumen von 7—9 m.

Betreffs der Baumpflege sind ebenso eingehende als zweckmäßige Vorschriften gegeben und der hierbei leitende Gesichtspunkt in folgendem Satze zusammengefaßt:

> IV, 5. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Pflege der fiskalischen Alleen einen Vergleich mit der bei größeren gut gehaltenen Alleen von Gemeinden und Privaten üblichen nicht zu scheuen braucht.

Diese Absicht ist vollständig erreicht und mit Recht hat die sorgfältige Pflege welche seit einer Reihe von Jahren den Straßenobstbäumen und in Nachahmung hiervon in weit verbreitetem Umfange auch den Privatobstbäumen zu Theil wird, selbst die Aufmerksamkeit außersächsischer Obstzüchter auf sich gezogen.

Die Eisenbahnen.

Die Entstehung des sächsischen Eisenbahnnetzes fällt in das Jahr **1837**, in welchem am 24. April die erste Strecke der Leipzig-Dresdner Bahnlinie bis Althen eröffnet und bis Ende des Jahres bis Gerichshain der Betrieb übergeben wurde, auf eine Betriebslänge von 14,1 km. Von da an hat der Eisenbahnbau stetige Fortschritte gemacht, wenn auch die in den einzelnen Jahren dem Betriebe übergebenen Strecken je nach der ihnen zuerkannten Dringlichkeit und der Schwierigkeit des Baues sehr verschieden groß waren. Es wurden dem Betriebe die nachbenannten Linien der Sächsischen Staatseisenbahn in der angegebenen Reihenfolge übergeben und ist dadurch die Länge der Eisenbahnen auf die angefügte Kilometerzahl vergrößert worden:

Erbauungszeit u. Länge der Sächsischen Eisenbahnlinien. Tab. CXLI.

1838	kamen in Betrieb Leipzig-Riesa und Dresden-Oberau 73,9 km zusammen			88,0	km
1839	Riesa-Oberau 27,5 km, mithin die ganze Linie Leipzig-Dresden . .			115,5	=
1842	Leipzig-Altenburg 38,6 km, im ganzen			154,1	=
1844	Altenburg-Crimmitschau 24,4 km im ganzen			178,5	=
1845	Crimmitschau-Werdau und Dresden-Bischofswerda . .	56,3	km zus.	234,8	=
1846	Werdau-Reichenbach und Bischofswerda-Löbau . . .	57,6	= =	292,4	=
1847	Löbau-Görlitz und Riesa-Döbeln-Limmritz	53,2	= =	345,6	=
1848	Dresden-Pirna, Löbau-Zittau, Röderau, Plauen-Hof .	100,8	= =	446,4	=
1850	Pirna-Krippen	23,6	= =	470,0	=
1851	Krippen-Bodenbach, Reichenbach-Plauen, Verbindungsbahn Leipzig	50,9	= =	520,9	=
1852	Limmritz-Chemnitz	39,1	= =	560,0	=
1854	Zwickau-Kainsdorf	4,5	= =	564,5	=
1855	Dresden-Tharand	14,0	= =	578,5	=
1856	Zwickau-Neumark, Dresdner Hafenbahn, 4 Kohlenbahnen	19,7	= =	598,2	=
1857	Windberg-Kohlenbahn bei Potschappel	1,1	= =	599,3	=
1858	Cainsdorf-Schwarzenberg, Chemnitz-Zwickau, Wüstenbrand-Lugau, Schönbörnchen-Gößnitz	110,3	= =	709,6	=
1859	Schneeberg-Niederschlema	5,2	= =	714,8	=
1860	Coswig-Meißen	7,7	= =	723,5	=
1862	Tharand-Freiberg, Großenhain-Priestewitz	31,5	= =	754,0	=
1865	Brunn-Greiz, Gößnitz-Gera, Herlasgrün-Oelsnitz-Eger .	146,5	= =	900,5	=
1866	Chemnitz-Flöha-Annaberg, Borsdorf-Grimma . . .	75,2	= =	975,7	=
1867	Borna-Kieritzsch, Grimma-Leisnig	29,1	= =	1004,8	=
1868	Leisnig-Meißen, Scheibe-Großschönau	68,4	= =	1073,3	=
1869	Freiberg-Flöha, Niederwiesa-Hainichen	45,9	= =	1119,2	=
1871	Großschönau-Warnsdorf, Arnsdorf-Kamenz	26,6	= =	1145,9	=
1872	Chemnitz-Borna, Rochlitz-Narsdorf-Penig, Limbach-Wittgensdorf, Annaberg-Weipert	98,2	= =	1244,1	=
1873	Nossen-Freiberg, Löbau-Ebersbach	38,7	= =	1282,8	=

1874	Hainichen-Roßwein, Plauen-Oelsnitz, Ebersbach-Seifhennersdorf	53,6 km	zus. 1336,4 km
1875	Flöha-Reitzenhain, Pockau-Olbernhau, Zwickau-Falkenstein, Zwota-Klingenthal, Plauen-Weischlitz, Plauen-Wolfsgefährt, Glauchau-Penig, Rochlitz-Großbothen, Freiberg-Mulda, Zeithain-Elsterwerda, Pirna-Arnsdorf, Ebersbach-Sohland	**389,2** =	= 1725,6 =
1876	Penig-Rochlitz, Mulda-Bienenmühle, Werdau-Weida, Warnsdorf-Seifhennersdorf	70,7 =	= 1796,3 =
1877	Riesa-Lommatzsch, Großbothen-Wurzen, Schandau-Neustadt-Dürröhrsdorf-Bautzen, Wilthen-Sohland . . .	124,2 =	= 1920,5 =
1878	Leipziger Verbindungsbahn	3,5 =	= 1924,1 =
1879	St. Egidien-Stollberg, Höhlteich-Lugau, Bischofswerda-Neukirch, Plagwitz-Gaschwitz, Eibau-Oberoderwitz . .	50,4 =	= 1974,5 =
1880	Lommatzsch-Nossen, Pirna-Berggießhübel, Riesa-Elbkai .	46,2 =	= 2020,7 =
1881	Wilkau-Kirchberg, erste Schmalspurbahn . . .	6,5 =	= 2027,2 =
1882	Kirchberg-Saupersdorf, Hainsberg-Schmiedeberg . . .	19,8 =	= 2047,0 =
1883	Schmiedeberg-Kipsdorf, Schwarzenberg-Johanngeorgenstadt, Mehltheuer-Weida	55,1 =	= 2102,1 =
1884	Bienenmühle-Moldau, Döbeln-Mügeln, Radebeul-Radeburg, Klotzsche-Königsbrück, Zittau-Markersdorf . .	80,8 =	= 2182,9 =
1885	Mügeln-Oschatz, Mosel-Ortmannsdorf	25,3 =	= 2208,2 =

Die Hälfte sämmtlicher Bahnstrecken wurde in den ersten 34, die andere Hälfte in den letzten 19 Jahren erbaut, hiervon mehr als ein Viertel in den 3 Jahren 1874/76.

Den stärksten Zuwachs erhielt das Bahnnetz im Jahre 1875, in welchem allein 17,62 %, d. i. mehr als ein Sechstel der Gesammtlinien, in Betrieb kamen.

Im Eigenthum der Kgl. Sächs. Staatsverwaltung befinden sich Bahnlinien in einer Gesammtlänge von 2177,01 km, wovon jedoch Theile von 12 Linien in einer Gesammtlänge von 189,18 km außerhalb und nur 1987,83 km im Königreich selbst liegen; hiervon sind 12,42 km an zwei andere Bahnverwaltungen verpachtet, wogegen von sechs auswärtigen Bahnverwaltungen 42,84 km erpachtet und 1,6 km in Mitbetrieb genommen sind.

Außer den im Besitz des Fiskus befindlichen Eisenbahnen stehen 126,03 km Privat-Eisenbahnen unter der Kgl. Sächs. Staatsverwaltung, welche hiernach im ganzen **2334,25** km im Betrieb hat.

Im Kgr. Sachsen liegen ferner noch Theilstrecken von 7 preußischen Eisenbahnlinien, welche sich in deren Verwaltung befinden, ist eine kurze Strecke der sächsischen Staatsbahn der Verwaltung der Buschtehrader Bahn zum Betriebe überlassen und befindet sich endlich noch eine Kohlenbahn in Privatbetrieb; die Gesammtlänge der in fremder Verwaltung befindlichen Bahnstrecken beträgt 208,85 km und die Gesammtlänge der im Königreich Sachsen gelegenen Bahnlinien beläuft sich auf **2240,83** km.

An das Staatsbahnnetz schließen sich außerdem noch 133 km Privatgleise

für Montan-, land- und forstwirthschaftliche Zwecke ꝛc. an, mit denen also die Gesammtlänge aller im Königreich belegenen Bahnen **$2373_{,83}$** km ausmacht.

Von dem zu den Eisenbahnen gehörigen Areal findet ein beträchtlicher Theil anderweite Verwendung. Der statistische Bericht über den Betrieb der unter Kgl. sächs. Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen, dem die vorstehenden und nachfolgenden Zahlen entnommen sind, weist für 1885 im Besitze der sächsischen Staatsbahnen nach:

Zum Betriebe gehörig:		
Gartenanlagen	$51_{,08}$	ha
Anpflanzungen neben der Bahn, ausschl. Bahnhöfe und Böschungen	$186_{,17}$	„
Nicht zum Betriebe gehörig:		
Felder	$308_{,26}$	„
Wiesen	$103_{,67}$	„
Forstland auf Bahnhöfen und an Böschungen	$106_{,36}$	„
Felsen und sonstiges unkultivirbares Land	$47_{,46}$	„
Steinbrüche	$15_{,75}$	„
Sand- und Kiesgruben	$40_{,05}$	„
Sonstige nutzbare Ländereien als Lagerplätze ꝛc.	$47_{,71}$	„
im Ganzen	$906_{,51}$	ha

In dem letzten Zeitabschnitt fand eine Vervollständigung des Bahnnetzes hauptsächlich für den Lokalverkehr im Sekundärbetrieb statt, welchem bis Ende 1885 von 55 Linien der Sächsischen Staatsbahnen (ungerechnet die Verbindungsbahnen) 31 = $56_{,36}$ % in einer Gesammtlänge von $580_{,36}$ km = $26_{,28}$ % zugetheilt waren.

Die Eisenbahnen, 1885. **Tabelle CXLII.**

	Kreishauptmannschaft				Königreich
	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	
Flächenraum . . . . qkm	2 $469_{,7}$	4 $336_{,9}$	3 $567_{,8}$	4 $619_{,0}$	14 $992_{,9}$
„ . . . . = %	$16_{,47}$	$28_{,93}$	$23_{,79}$	$20_{,81}$	$100_{,00}$
Bewohner, vorläufige Feststellung	356 383	859 638	773 718	1 189 429	3 179 168
Gemeinden	541	964	968	788	3 261
Eisenbahnen:					
Bahnlänge . . . . . km	$275_{,42}$	$603_{,42}$	$586_{,28}$	$854_{,47}$	2 $319_{,59}$
„ . . . . . . = %	$11_{,87}$	$26_{,01}$	$25_{,28}$	$36_{,84}$	$100_{,00}$
„ km pro 100 qkm	$11_{,15}$	$13_{,91}$	$16_{,43}$	$18_{,50}$	$15_{,47}$
„ „ „ 10 000 Einw.	$7_{,76}$	$7_{,02}$	$7_{,58}$	$7_{,19}$	$7_{,33}$
Verkehrsstellen, Zahl	56	137	125	166	484
„ . . . . . . = %	$11_{,57}$	$28_{,30}$	$25_{,83}$	$34_{,30}$	$100_{,00}$
1 Verkehrsstelle auf . . qkm	$44_{,10}$	$31_{,66}$	$28_{,54}$	$27_{,82}$	$30_{,98}$
1 „ „ Einwohner	6 364	6 275	6 190	7 105	6 568
1 „ „ Gemeinden	$9_{,66}$	$7_{,04}$	$7_{,74}$	$4_{,75}$	$4_{,74}$

Seit 1881 ist für die Sekundärbahnen unter geeignet scheinenden Verhältnissen das System der Schmalspurbahnen zur Anwendung und bis Ende 1885 bei 7 Linien in einer Gesammtlänge von $130_{,41}$ km = $22_{,47}$ % der Sekundärbahnen in Ausführung gebracht worden.

Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften vertheilen sich die im Lande gelegenen Strecken der öffentlichen Bahnen einschl. der Kohlenbahnen in der aus Tab. CXLII ersichtlichen Weise (Seite 226).

Am dichtesten ist das Eisenbahnnetz im Zwickauer Kreise mit $18_{,50}$ km auf 100 qkm und 1 Verkehrsstelle auf $27_{,82}$ qkm oder $4_{,75}$ Gemeinden.

In den Staatsbahnen war Ende 1885 ein Kapital von $601_{,52}$ Mill. ℳ, in den Privatbahnen von $25_{,07}$, im ganzen, ausschl. der unter fremder Verwaltung stehenden, von $626_{,59}$ Mill. ℳ angelegt.

Die Bedeutung, welche die sächsischen Staatsbahnen für den Verkehr und die Staatsfinanzen erlangt haben, ergiebt sich aus folgenden Zahlen.

Tabelle CXLIII.

Gesammtverkehr auf den sächsischen Staatseisenbahnen.

Jahr	Im Jahresdurchschnitt im Betriebe befindlich	Beförderte Personen	Beförderte Güter Tonnen	Reiner Ueberschuß im ganzen ℳ	Reiner Ueberschuß pro km ℳ
1879	$1939_{,31}$	17 747 723	9 056 724	21 715 559	11 197
1880	$1989_{,37}$	18 461 212	9 671 729	25 509 242	13 476
1881	$2013_{,88}$	18 548 252	9 820 237	26 523 893	13 170
1882	$2018_{,27}$	19 599 531	10 132 296	28 727 534	14 234
1883	$2057_{,36}$	20 385 266	10 794 300	28 981 643	14 087
1884	$2115_{,94}$	21 601 959	11 119 401	27 124 278	12 819
1885	$2196_{,43}$	23 028 599	11 801 036	28 310 344	12 934

Die Ausgaben, sowie die Hauptquellen der Einnahmen und die Höhe der Verzinsung des auf den Bau, bez. die Anlage d. i. den Ankauf und Ausbau seiten des Staates verwendeten Kapitals, einschl. des Betriebskapitals, ergiebt sich für die Jahre 1883/85 folgend.

Tabelle CXLIV.

Die finanziellen Hauptergebnisse der sächs. Staatseisenbahnen 1883/85.

	1883	1884	1885
Einnahmen			
im Personen- und Gepäckverkehr . ℳ	18 736 434	19 685 769	20 546 100
„ Güterverkehr . . . . „	44 930 796	43 377 337	43 768 292
aus sonstigen Quellen . . . . . „	3 451 438	3 473 637	3 458 569
überhaupt . . . . „	67 118 668	66 536 743	67 772 961
Ausgaben überhaupt . . . „	38 137 026	39 412 465	39 462 617
Ueberschuß . . . . „	28 981 643	27 124 278	28 310 344
Verzinsung des Baukapitals . . . %	$4_{,53}$	$4_{,20}$	$4_{,34}$
„ „ Anlagekapitals . . „	$4_{,93}$	$4_{,57}$	$4_{,71}$

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr vertheilen sich in den Jahren 1884/85 folgend nach den einzelnen Güterklassen:

Tabelle CXLV.

Versendete Mengen der einzelnen Güterklassen und Einnahmen hieraus 1884/85.

	1884		1885	
	Tonnen	ℳ	Tonnen	ℳ
Eilgüter	83 307,3	1 352 950	96 133,3	1 470 082
Stückgüter	790 933,8	8 290 669	801 679,5	8 236 367
Wagenladungsklassen:				
allgem. Wagenladungsklasse A[1]	181 046,3	1 558 071	182 703,1	1 485 172
allgem. Wagenladungsklasse B	321 040,9	2 525 511	336 931,4	2 582 658
Spezialtarif A_2	486 845,4	2 281 105	478 342,2	2 108 703
〃 I	971 018,5	4 388 982	992 443,9	4 100 698
〃 II	345 661,4	1 303 898	368 225,2	1 291 216
〃 III	7 218 555,8	16 559 883	773 390,5	17 199 999
Ausnahmetarif 1	337 021,0	1 247 486	583 469,6	1 909 177
〃 2	86 353,0	346 142	21 203,3	107 130
〃 3	53 228,3	125 528	33 890,3	37 366
〃 4—7	99 915,5	205 121	200,0	140
Militärgut	2 629,7	17 810	2 442,5	15 316
Frachtpflicht. Dienstgüter	141 844,0	133 585	129 981,5	123 429
Desgl. ohne Gewichtsangabe	—	150 893	—	165 362
Fahrzeuge	—	64 759	—	54 705
Thiere	—	790 984	—	814 971
Postgüter	—	101 374	—	103 142
Sonstige Einnahmen	—	82 263	—	73 861
Insgesammt	11 119 401,0	41 537 825	11 801 036,3	41 879 228

Von den Frachteinnahmen für die zugleich mit Gewichtsangabe bezeichneten Güter entfallen 1885 auf

den Binnenverkehr	17 911 560 ℳ	= 44,04 %
〃 direkten Verkehr in Empfang und Versand	18 465 377 〃	= 45,40 〃
〃 Durchgangsverkehr	4 290 516 〃	= 10,56 〃
Sa.	40 667 453 ℳ	= 100,00 %

Von besonderem Interesse ist der rege Verkehr mit Vieh auf den Eisenbahnen und die Vertheilung der Massentransporte, d. i. solcher Güter, die in Wagenladungen versendet werden, auf die einzelnen Güterarten.

Die Viehtransporte im Jahre 1885 sind aus Tabelle CXLVI S. 229 ersichtlich.

Viehtransport auf den Eisenbahnen, 1885. **Tabelle CXLVI.**

	Binnenverkehr	%	Direkter Verkehr Versand	%	Empfang	%	mehr (+) weniger (—) empfangen	Durchgangsverkehr	%
Pferde, Stück . .	2 837	86,60	235	7,17	190	5,80	— 45	14	0,43
" Wagenladungen	1 373	66,10	255	12,28	359	17,28	+ 104	90	4,34
Andere lebende Thiere:									
Stück Großvieh .	7 723	97,34	59	0,74	152	1,92	+ 93	—	—
" Kleinvieh .	7 691	95,86	250	3,12	82	1,02	— 168	—	—
Wagenladungen .	18 045	71,79	865	3,44	5580	22,20	+4715	645	2,56
100 kg . . .	17 711	99,29	42	0,23	82	0,46	+ 40	3	0,02

Unter den Gütern der Massentransporte, sind insbesondere nachbenannte von Bedeutung, über welchen in den erwähnten statistischen Berichten Angaben für die Jahre 1881 und 1883 vorliegen, die sich auf die sämmtlichen unter Kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen beziehen.

Tabelle CXLVII.

Die wichtigsten Arten der Wagenladungsgüter 1881 und 1883.

Güter	1881 100 kg	1883 100 kg	1883 % aller Güter	1883 % der Wagenladungsgüter
Stein- und Braunkohlen . .	52 983 160	57 405 690	51,30	55,57
Getreide	5 997 950	6 743 830	6,03	6,53
Holz	5 394 440	6 037 130	5,40	5,85
Steine und Steinwaaren . .	4 289 510	4 684 620	4,78	4,53
Eisen, Stahl und dgl. Waaren	2 753 510	3 186 110	2,85	3,09
Mehl- und Mühlenfabrikate .	2 281 640	2 865 930	2,56	2,77
Vegetabilien	1 899 570	2 624 470	2,34	2,54
Sa.	75 599 780	83 547 780	74,66	80,88

Die wichtigsten Güterarten der landwirthschaftlichen Produktion und des landwirthschaftlichen Bedarfs wurden in den genannten Jahren auf diesen Eisenbahnen in den umstehend angegebenen Mengen versendet. (Tab. CXLVIII.)

Die Landwirthschaft ist hiernach mit ihren Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen in so hohem Maße an dem Versand durch die Eisenbahnen betheiligt, daß sie an den für denselben geltenden Bestimmungen ein ganz hervorragendes Interesse hat. Insbesondere ist es die Feststellung der Tarifsätze, welche hierbei in Frage kommt, da diese von maßgebendem Einfluß auf die Preise der einheimischen Produkte ist, wobei es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob durch dieselben der direkte Bezug, der Binnen- oder der Durchgangs-Verkehr begünstigt wird, es dagegen von sehr erheblichem Unterschiede ist, ob eine Frachtbegünstigung dem Import oder dem Export zu Theil wird.

Die wichtigsten Wagenladungsgüter unter den Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen der Landwirthschaft 1881 und 1883. Tab. CXLVIII.

Güter	1881 100 kg	1883 100 kg	Güter	1881 100 kg	1883 100 kg
Bau-, Nutz- und Werkholz . .	2 827 400	3 201 320	Oel- u. Hülsenfrüchte	319 530	328 280
Roggen	2 051 360	2 582 160	Malzfabrikate . .	274 880	325 960
Weizen	1 598 650	2 073 440	Heu-, Stroh- und sonst. Vegetabilien	166 390	211 060
Mehl	1 603 700	2 046 570	Borke, Lohe, Baumrinde	181 570	205 490
Verarb. Holz, einschl. Bretter und grobe Holzwaaren . .	1 316 600	1 603 070	Sämereien . . .	207 860	202 580
Baum-, Feld-, Garten- und Waldfrüchte . . .	417 570	935 300	Flachs, Hanf, Heede, Werg . . .	99 210	194 810
Kartoffeln . . .	740 830	910 590	Mais	255 590	181 140
Düngemittel . .	828 020	811 810	Stärke u. Kartoffelmehl	72 240	84 650
Gerste	844 950	802 650	Reis	106 070	66 150
Hafer	972 520	778 480	Oelkuchen und Oelkuchenmehl . .	102 440	64 670
Zucker	725 430	669 410	Tabak	68 440	63 930
Kleie	469 940	630 080	Eier	36 680	60 840
Brennholz . . .	588 600	533 090	Sonstige Mühlenfabrikate . . .	33 320	39 960
Schwellen, Grubenholz, Schwarten	422 750	394 120	Hopfen	47 390	36 660
Spirituosen u. Essig	435 990	353 480	Wein	12 170	12 750
Wolle	306 400	352 840			

Der Landeskulturrath hat deshalb bei der Königl. Staatsregierung beantragt, nach dem Vorgehen anderer deutscher Staaten einen Eisenbahnrath ins Leben zu rufen, in welchen Delegirte der fünf landw. Kreisvereine berufen werden sollten, um die berechtigten Interessen der Landwirthschaft zu vertreten. Diesem Antrage ist Folge gegeben worden; die Erwartungen, welche daran geknüpft worden sind, haben sich jedoch hinsichtlich der Landwirthschaft in nur sehr bescheidenem Maße erfüllt, da die Tarife der sächsischen Staatseisenbahnen von denen der preußischen und bayrischen Staatsbahnen und den Frachtsätzen der Elbschifffahrt nicht unabhängig sind, da ferner die Interessen des Handels und der Industrie, welche in dieser Körperschaft ebenfalls vertreten sind, hinsichtlich der Transportvergünstigungen denen der Landwirthschaft zumeist geradezu entgegenlaufen und deren Wünsche wegen des Ueberwiegens von Handel und Industrie im Königreich Sachsen in erster Linie Berücksichtigung zu finden pflegen, auch die Landwirthe selbst im allgemeinen geneigt sind, den Interessen anderer Kreise eine wohlwollende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, selbst in höherem Maße, als es sich mit der Wahrung ihrer eigenen Interessen verträgt.

Das im Jahre 1877 für die deutschen Eisenbahnen auf Grund stattgehabter Kompromisse eingeführte sog. Reform-Tarifsystem zeigte verschiedene Mängel, welche bereits 1878 von Transport-Interessenten der Tarifkommission zur Abhilfe vorgetragen wurden. Die Tarifkommission, welche durch die deutschen Regierungen als Organ aus Vertretern von 17 deutschen Eisenbahnen geschaffen ist, um die einheitliche Entwickelung des Tarifwesens zu gewährleisten und unter Zuziehung des Verkehrsausschusses (gebildet aus je 3 Vertretern der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels Deutschlands außer Bayern, das ein 10. Mitglied dazu entsendet) dieses Tarifwesen fortzubilden, stellte darüber Erörterungen unter Befragung der Interessentenkreise an und vereinbarte schließlich auf Grund des angesammelten Materials und eines Vorschlags der sächsischen Staatsbahnverwaltung Abänderungen des Reformtarifs, welche zum Zwecke hatten:

Einführung einer 2. Stückgutsklasse mit ermäßigtem Tarifsatze für die Güter der Wagenladungsklassen;

Wegfall der allgemeinen Wagenladungsklassen A^1 und B (für Sammelladungen), welche durch die 2. Stückgutklasse entbehrlich geworden sind und Ersatz derselben durch Einführung einer Wagenladungsklasse I, in welche diejenigen Güter in Mengen von 5000 kg eingestellt wurden, die bisher in den allgemeinen Wagenladungsklassen und auch für sich allein zur Verfrachtung in Wagenladungen gelangten;

Wegfall der allgemeinen Wagenladungsklasse A^2 (für 5000 kg) und Ersatz durch Einführung einer Wagenklasse II, in welcher die Güter des bisherigen Spezialtarifs I schon bei Ladungen von 5000 kg Aufnahme finden sollten;

Verfrachtung von Gütern der bisherigen Spezialtarifklassen II und III (nunmehrige Wagenladungsklassen III und IV) auch bei Aufgabe von nur 5000 kg gegen Zahlung des Tarifs für die nächsthöhere Wagenladungsklasse statt des höheren Tarifs der bisherigen allgemeinen Wagenladungsklasse A^2.

Sammelladungen sollten auch hierbei nicht ausgeschlossen, vielmehr Wagenladungen nach wie vor aus verschiedenen Gütern einer und derselben oder beider Stückgutklassen, oder einer und derselben und verschiedener Wagenladungsklassen gebildet werden können und hierbei, wie bisher, die Taxe des dabei befindlichen höchst tarifirten Gutes für die ganze Sendung in Anwendung kommen, wenn nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

Gleichzeitig nahm die sächsische Staatsbahnverwaltung Streckensätze in Aussicht, welche S. 232 neben die bisher eingeführten Tarifsätze gestellt sind.

In diesen Vorschlägen konnte auch der Landeskulturrath im allgemeinen Verbesserungen insofern erblicken, als dieselben geeignet sind, eine zweckmäßigere Gestaltung bei gleichzeitiger Vereinfachung des Tarifschemas der deutschen Eisenbahnen herbeizuführen, ohne zugleich eine Gleichstellung der Frachtsätze zu veranlassen und den Frachtenhandel der Spediteure durch die Organisirung von Sammelladungen einzuschränken. Er konnte deshalb auch seine Zustimmung zu denselben erklären, ohne jedoch darin für die Landwirthschaft einen besonderen Vortheil zu erblicken, da der Nutzen, welchen der einzelne Landwirth durch die Erleichterung des Bezugs von Kohlen, Düngemitteln und sonstigen Hilfsstoffen in Wagenladungen von 5000 kg

genießt, wieder aufgewogen wird durch die gleichzeitige Gewährung einer Erleichterung des Bezugs von konkurrirenden landwirthschaftlichen Produkten an kleinere Geschäftsleute.

Bisheriger Tarif:

		Fracht pro km u. 100 kg	
Eilgut		$2_{,24}$ ₰	
Stückgut		$1_{,12}$ „	
Wagenladungsgüter			
Allgem. Wagenladungsklasse A¹		$0_{,80}$ „	
„ „ B		$0_{,667}$ „	
„ „ A²		$0_{,55}$ „	
	bei 10 000 kg	bei 5000 kg	
Spezialtarif I	$0_{,50}$ ₰	$0_{,55}$ ₰	
„ II	$0_{,40}$ „	$0_{,55}$ „	
„ III	$0_{,30}$ „	$0_{,55}$ „	

In Vorschlag gebrachter neuer Tarif:

		Fracht pro km u. 100 kg
Eilgut		$2_{,24}$ ₰
Stückgut I		$1_{,30}$ „
„ II		$1_{,00}$ „
Wagenladungsklasse I		$0_{,80}$ „
	bei 10 000 kg	bei 5000 kg
„ II	$0_{,50}$ ₰	$0_{,50}$ ₰
„ III	$0_{,40}$ „	$0_{,50}$ „
„ IV	$0_{,30}$ „	$0_{,40}$ „

Zur Ausführung sind die gemachten Vorschläge nicht gelangt.

Wesentlich anders lag es mit den Bestrebungen, welche im sächsischen Eisenbahnrathe im Jahre 1882 seiten der Vertreter von Handel und Gewerbe zur Geltung gebracht und in einen Antrag zusammengefaßt wurden, dahin gehend, die Frachteinheitssätze der Kgl. sächs. Staatseisenbahnen auf das Maß der für die Kgl. preuß. Staatsbahnen geltenden Sätze herabzusetzen.

Die Unterschiede in den Frachtsätzen bei den Bahnverwaltungen ergeben sich aus der Uebersicht über die normalen Einheitssätze im Güterverkehr auf S. 233. In Sachsen besteht zur Zeit hierüber noch ein Ausnahmetarif für Spiritus von $0_{,50}$ ₰ pro km und 100 kg nebst 12 ₰ Expeditionsgebühren pro 100 kg. — Im direkten Verkehr kommen, „soweit nicht bestehende Konkurrenzverhältnisse ein Anderes bedingen", dieselben Streckensätze nebst der Hälfte der Expeditionsgebühren zur Einstellung, während im Durchgangsverkehre die Expeditionsgebühren ganz entfallen. Nur bei Spezialtarif III wird im direkten und Durchgangsverkehre der sächsische Streckensatz mit $0_{,27}$ ₰ pro km und 100 kg nebst 6 ₰ Expeditionsgebühr pro 100 kg berechnet.

Die im Allgemeinen höhern sächsischen Grundtaxen sind in den Terrainverhältnissen begründet, welche höhere Anforderungen an den Bau und Betrieb der Eisenbahnen stellen, als die großen ebenen Flächen des nördlichen und östlichen Deutschlands. Eine Gleichstellung der Grundtaxen hatte bei einem Mehraufwand für den Bau von $11_{,7}$ % und für den Betrieb um $33_{,0}$ % pro km Betriebslänge und $31_{,25}$ % pro 1000 Wagenachs-km nach den Berechnungen der Generaldirektion eine Mindereinnahme aus dem Güterverkehr zur Folge, welche sich für die Jahre 1881 und 1882 auf je ca. $2^1/_4$ Mill ℳ berechneten, wovon etwa $^1/_2$ Mill. ℳ auf die Expeditionsgebühr und $1^3/_4$ Mill. ℳ auf die Streckensätze entfallen. Gleichwohl wurde seiten der Bahnverwaltung selbst die Verringerung sowohl der Expeditionsgebühr als der Streckensätze befürwortet.

Normale Eisenbahn-Frachttarifsätze. Tabelle CIL.

Tarifklasse	Streckensatz pro km und 100 kg Kgl. Sächs. Staatsbahnen	Streckensatz pro km und 100 kg Kgl. Preuß. Staatsbahnen	Expeditionsgebühren pro 100 kg Kgl. Sächs. Staatsbahnen	Expeditionsgebühren pro 100 kg Kgl. Preuß. Staatsbahnen
Eilgut	2,24 ₰	2,20 ₰	24 ₰	doppelte Stückguttaxe = 20—40 ₰
Stückgut	1,12 „	1,10 „	20 „	bis 10 km 10 ₰ 11— 20 „ 11 „ 21— 30 „ 12 „ 31— 40 „ 13 „ 41— 50 „ 14 „ 51— 60 „ 15 „ 61— 70 „ 16 „ 71— 80 „ 17 „ 81— 90 „ 18 „ 91—100 „ 19 „ über 100 „ 20 „
Klasse A¹ (Wagenladungsklasse für die nicht in den Spezialtarifen benannten Güter bei Aufgabe von 5000 kg)	0,80 „	0,67 „	20 „	
Klasse B (Wagenladungsklasse für die nicht benannten Güter bei Aufgabe von 10 000 kg)	0,667 „	0,60 „	12 „	bis 10 km 8 ₰ 11— 20 „ 9 „ 21— 30 „ 10 „ 31— 40 „ 11 „ über 40 „ 12 „
Klasse A² (Güter der Spezialtarife bei Aufgabe von 5000 kg)	0,55 „	0,50 „	12 „	östliche Staatsbahnen bis 50 km 6 ₰ 51—100 „ 9 „ über 100 „ 12 „ westliche Staatsbahnen bis 10 km 8 ₰ 11—100 „ 9 „ über 100 „ 12 „
Spezialtarif I	0,50 „	0,45 „	12 „	
„ II	0,40 „	0,35 „	12 „	
„ III bis 100 km .	0,30 „	0,26 „	7 „	
„ III über 100 km		0,22 „		
Holz, europäisches, des Spezialtarifs II	0,35 „	0,30 „	10 „	
Lange Nadelholzstämme, roh .	0,30 „		7 „	

Betreffs der Ermäßigung der Expeditionsgebühr wurde zwar anerkannt, daß die damit verbundene Frachtermäßigung für kurze Strecken eine erhebliche Verstärkung der Eisenbahntransporte nicht zur Folge haben werde, hinsichtlich der Höhe der Streckensätze aber geltend gemacht, daß in Preußen und den andern deutschen Ländern, in welchen niedrigere Sätze gelten, Handel, Industrie „und Landwirthschaft" unter günstigern Verhältnissen arbeiten, als in Sachsen, worunter die Konkurrenzfähigkeit der sächsischen Industrie ꝛc. leiden müsse. Mit dem unaufhaltsam fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes in den an das Königreich Sachsen anschließenden Staaten und angesichts der zentralen, auf Heranziehung und Erhaltung

eines möglichst starken Durchgangverkehrs hinweisenden, Lage unseres Bahngebiets werde die Ermäßigung der Einheitssätze auf die in den Nachbargebieten bestehenden Beträge je länger je dringlicher werden. Die Ermäßigungen würden auf die Hebung des Gesammtverkehrs günstig einwirken, die anfänglichen Einbußen bald ausgleichen und so nach allen Seiten hin als Gewinn zu betrachten sein.

Wenn hinsichtlich des Spezialtarifs III eine größere Anzahl von Bahnen noch an dem höheren Satze von $0,_{27}$ ₰ pro Kilometer und 100 kg (= 1 Mpf. statt 1 Spf. pro Centner und Meile) festhält, so sei doch für größere Entfernungen in zahlreichen direkten und Ausnahmetarifen der geringere Preußische Einheitssatz bereits eingeführt, auch betrachten einzelne Bahnen, z. B. die Großh. Badische, diese einzige Abweichung lediglich als ein Uebergangsstadium.

Für den Durchgangsverkehr haben die Kgl. Sächsischen Staatsbahnen dort, wo ihnen derselbe sonst durch Konkurrenzbahnen entzogen worden wäre, ebenfalls die billigern Sätze annehmen müssen; für den Verkehr zwischen Sächsischen Stationen mit Stationen anderer Bahnen habe sich die Sächs. Staatsbahnverwaltung genöthigt gesehen, um sächsischen Industriellen die Möglichkeit zu bieten, dauernd die auswärtige Konkurrenz auszuhalten, durch Herbeiführung entsprechender Ausnahmetarife nachzuhelfen, was überall da geschehen sei, wo es nur anging. Bei der großen Anzahl der Fälle und der unvermeidlichen Rückwirkung von Ausnahmemaßnahmen auf andere naheliegende Verhältnisse, bei dem innigen Zusammenhang der sächsischen Verkehrsinteressen mit denen der Nachbarbahnen werde jedoch mit derartigen Mitteln auf die Dauer nicht auszukommen sein.

Die Ermäßigung der Frachten sei u. a. von Wesenheit für die Oberlausitzer Mühlenindustrie, den Handel und namentlich den Zwischenhandel (Speditionsgeschäft).

Kaum verschieden hierin stellen sich die Interessen der Land- und Forstwirthschaft dar. Zwar befürchte dieselbe bei Herabsetzung der Fracht eine noch größere Beschickung des deutschen Marktes durch die Produkte des Auslands. Dem stehe aber entgegen, daß die großen Verhältnisse, welche den internationalen Waarenaustausch beeinflussen, durch die Eisenbahntarife, namentlich für so kurze Entfernungen, welche hier in Betracht kommen, nicht alterirt werden können. Die Artikel des Auslandes dringen auf den vorhandenen Wegen in das Herz Sachsens ein, ohne das geringste Zuthun der Sächsischen Staatsbahnverwaltung. Für Wünsche der fraglichen Art könne nur die Zollpolitik Schutz und Schirm gewähren. Anderseits komme für den Landwirth in Betracht, daß auch er bei Ermäßigung der Fracht seine Bedürfnisse z. B. Düngemittel, billiger beziehen, seine Produkte, als Getreide, Spiritus, Kartoffeln, wie auch Ziegeln u. dgl., billiger absetzen könne.

Der Eisenbahnrath sprach sich denn auch in überwiegender Mehrheit dahin aus, daß bei den Kgl. sächs. Staatsbahnen

1. die preußischen Streckentaxen eingeführt werden,

2. eine Aenderung der Expeditionsgebühren in der Weise einzutreten habe, daß dieselben den auf den preußischen östlichen Staatsbahnen bestehenden Expeditionsgebühren gleichkommen,

3. die mit Einführung der preußischen Streckensätze und Expeditionsgebühren zu schaffende Erleichterung des Verkehrs nicht durch Erhöhungen der bestehenden Vorfrachten oder Nebengebühren wieder beeinträchtigt werden sollen.

Dagegen stimmten nur die von der Landwirthschaft gewählten Vertreter, während mehrere Vertreter des Handelsstandes sich auffallender Weise für berufen hielten, wiederholt die bezeichneten Tarifermäßigungen nicht nur für im Interesse des Handels und der Industrie, sondern auch der Landwirthschaft gelegen zu bezeichnen, der Vertreter der Leipziger Handelskammer sogar es nicht unterlassen konnte, nach Annahme obiger Resolution ohne Rücksicht auf die Bekämpfung derselben seiten der Vertreter der Landwirthschaft, dem Kgl. Finanzministerium und der Kgl. Generaldirektion für das außerordentliche Entgegenkommen, welches sie bei Behandlung der vorliegenden Frage im Interesse des Handels, der Industrie „und auch der Landwirthschaft“ an den Tag gelegt, den aufrichtigsten und wärmsten Dank auszusprechen!

Es mußte sehr befremden, daß man von Seiten der Vertreter des Handelsstandes in demselben Momente, wo man in Wahrnehmung des eigenen, hierin geradezu entgegenstehenden, Interesses im Begriffe war, Beschlüsse zu fassen, welche nach Ansicht der Vertreter der Landwirthschaft diese schädigen, gewissermaßen das Recht für sich in Anspruch nahm, im Namen der Landwirthschaft zu handeln. Um so mehr hielt es bei dem im Eisenbahnrath bestehenden Abstimmungs-Uebergewicht von Handel und Industrie der Landeskulturrath als die berufene Vertretung der sächsischen Landwirthschaft für angezeigt, sich zur Frage zu erklären, was in der XX. Plenarsitzung vom 1. November 1883 geschehen ist.

Es wird von keiner Seite mehr in Abrede gestellt, daß die außerordentlich gedrückte Lage, in der sich seit einer Reihe von Jahren in immer noch zunehmendem Maße die sächsische Landwirthschaft befindet, in erster Linie von der zunehmenden Konkurrenz des Auslandes herbeigeführt worden ist, welches nur durch die stets billiger werdende Verfrachtung seiner landwirthschaftlichen Produkte auf große Entfernungen zu rapider Steigerung seiner Produktion veranlaßt wurde, so daß eine internationale Ueberproduktion künstlich erzeugt wurde. Nicht genug, daß die Eisenbahnen und Schiffe der konkurrirenden Länder das Getreide und andere pflanzliche Produkte (Oelfrüchte, Gespinnststoffe, Holz, Lohe 2c.), sowie landw. Nutzthiere und deren Produkte (Wolle, Fette, Fleisch, Häute) 2c. zu den billigsten Frachtsätzen bis an die Grenzen des Reiches führen — es wetteifern auch die deutschen Eisenbahnverwaltungen mit einander darin, dem Auslande die günstigsten Bedingungen anzubieten, um „zur Hebung des Handels“ und „zur Belebung des Eisenbahnverkehrs“ diese ihre Erzeugnisse in alle Theile des Reichs, bis an dessen äußerste Grenzen, zu verführen. Mit dem Ausbau des ungarischen und russischen Eisenbahnnetzes ist der gesammte Osten Europas mit der deutschen Landwirthschaft in Konkurrenz gekommen, welche selbst bei geringem Ausfall der dortigen Ernte nicht mehr lohnende Preise erzielen kann, weil seit Beendigung des Secessionskrieges in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Gunst der Frachtverhältnisse die Kolonisirung und landwirthschaftliche Ausnutzung der weiten Strecken dieses Landes so riesige Dimensionen angenommen hat, daß die jährlich in ungeheurem Maße wachsenden Ueberschüsse der dortigen Produktion um jeden Preis auf den europäischen Markt geworfen werden.

Für alle Theile Deutschlands und mithin auch für das Königreich Sachsen hat diese von Osten und Westen kommende Konkurrenz, wie die Erfahrung zeigt, die Folge, daß eine, in solchem Maße in früherer Zeit nur vorübergehend aufgetretene, Verringerung der Preise der Erzeugnisse des Feldbaus bis unter die Selbstkosten der Produktion zur dauernden Erscheinung geworden ist und selbst ungünstige Ernten in einem Theile der konkurrirenden Länder und totale Mißernten in weiten Gebieten des Inlandes die Preise nicht wieder auf eine lohnende Höhe zu heben vermögen.

Wenn somit die aller volkswirthschaftlichen Gerechtigkeit bare Tarifwirthschaft die gesammte sächsische Landwirthschaft ruinös beeinflußt, so konnte durch noch hinzukommende Herabsetzung der Streckentarife in Sachsen die Lage der Landwirthe in den Zufuhr erhaltenden Gegenden des Landes nur noch mehr verschlechtert und der an einem in direktem Verkehr stehenden oder speciell seinetwegen mit einem Ausnahmetarif ausgestatteten Platz sitzende Großhändler oder Großindustrielle (Müller) erst recht befähigt werden, im ganzen Lande einen Druck auf den Preis des Getreides zu üben, welcher zudem keineswegs eine Verbilligung des Brodes im Gefolge hat.

Als eigene Produkte, für welche der einheimische Landwirth nach Ansicht der Verfechter der niedrigen Frachttarife durch Ermäßigung der Fracht ein größeres Absatzgebiet und hierdurch lohnendere Preise erzielen könnte, kommen nur Kartoffeln, Obst, Milch, Spiritus ꝛc. und zwar nur in geringfügigem Maße in Betracht; und selbst bei diesen war nach allen seitherigen Erfahrungen mit Sicherheit zu erwarten, daß die billigere Verfrachtung den Händler nicht zu höhern Preisangeboten bestimmen, sondern wo nöthig zu billigern Verkaufsangeboten, andernfalls aber von ihm zur Realisirung höhern Gewinns benutzt werde, daher nicht sowohl dem Landwirth, als dem Käufer oder Händler zu gut kommen werde.

Daß auch der Kartoffelexport nicht so erheblich ist, wie er zeitweilig dargestellt wird, geht aus Tab. CXLVIII S. 230 hervor. Derselbe betrug in den beiden Jahren, für welche ein Nachweis vorliegt:

	1881	1883	
im ganzen	740 830	910 590	Doppelzentner
davon entfallen auf			
den Binnenverkehr	278 250	355 110	=
= Durchgangsverkehr	4 080	10 490	=
= Empfang von fremden Bahnen	455 150	471 890	=
= Versand nach = =	**3 360**	**73 100**	=

In Jahren mit so geringem Versand nach außen, der durch die Zufuhr um das vielfache überwogen wird, schädigt der billige Frachtsatz nur wieder den sächsischen Landwirth, und wenn auch in andern Jahren erheblich größere Mengen nach außen versendet worden sein mögen, so sieht man doch aus vorstehenden Zahlen, auf wie schwachen Füßen die Tröstung der Landwirthe mit dem vortheilhafteren Kartoffelverkauf steht.

Es gab eine Zeit, wo auch die Landwirthe von der Ermäßigung der Eisenbahnfrachten eine Begünstigung des Absatzes ihrer Produkte erwarteten, daher auch

die darauf gerichteten Bestrebungen des Handelsstandes und der Industriellen unterstützten. Die während mehrerer Jahrzehnte gemachten Erfahrungen haben sie aber nunmehr gelehrt, daß jede Tarifermäßigung ihre Lage verschlimmert hat und nur der auswärtigen Konkurrenz und dem dieselbe heranziehenden Handelsstand zu gut gekommen ist. Sie haben daher alle Ursache, sich jeder weiteren Ermäßigung gegenüber abwehrend zu verhalten.

Der Betonung des indirekten Vortheils, der dem Landwirthe immerhin dadurch erwachse, daß Handel und Industrie, welche von ihm ihren Bedarf beziehen, bei billigern Frachtsätzen besser gedeihen, was auf ihn günstig zurückwirken müsse, und daß er seine eigenen Bedarfsmittel, wie die Erzeugnisse der Industrie, Kohlen, Düngemittel 2c. mit geringern Kosten und daher zu billigern Preisen beziehe, gegenüber ist geltend zu machen, daß der Bedarf an diesen Stoffen und mithin die durch billigern Bezug derselben zu machende Ersparniß nur einen sehr kleinen Bruchtheil von dem Verlust beträgt, welchen der Landwirth durch Verbilligung seiner Produkte erleidet, und daß die mit der Blüthe der Industrie nicht ausbleibende Entziehung von Arbeitskräften gerade für die sächsische Landwirthschaft auch Nachtheile im Gefolge hat, die vielfach die Vortheile übersteigen.

Namentlich aber mußte der Landwirthschaft in besonderm Maße aus der Tarifermäßigung durch deren Einwirkung auf die Staatsfinanzen eine Belastung erwachsen. Der Ausfall an den Staatseinnahmen durch die Tarifermäßigung, von der Kgl. Generaldirektion auf ca. $2^1/_4$ Mill ℳ veranschlagt, muß durch die Steuer gedeckt werden und zwar, so lange nicht eine Aenderung der Gesetzgebung erfolgt, durch direkte Steuer, indem in gleichem Maße an Steuern mehr erhoben wird, als sonst erforderlich wäre, bez. — was auf dasselbe hinauskommt — wenn die allgemeine Finanzlage einen Steuernachlaß gestatten würde, der Steuernachlaß um ebensoviel geringer wird. Die direkte Steuer betrug im Jahre 1881

an Grundsteuer aus ca. $68,_4$ Mill. Steuereinheiten	2 746 710 ℳ
an Einkommensteuer	18 699 626 „
Insgesammt	21 446 336 ℳ

Hiervon waren, soweit die vorliegenden statistischen Unterlagen eine Ermittelung ermöglichen, von dem landwirthschaftlichen Grundbesitz zu entrichten

an Grundsteuer aus ca. $34,_3$ Mill. Steuereinheiten ca.	1 372 000 ℳ
an Einkommensteuer aus ca. 100 Mill. ℳ steuerpfl. Einkommen ca.	4 128 000 „
insgesammt ca.	6 Mill. ℳ,

d. i. etwa 28% der entrichteten direkten Steuern, welches Verhältniß sich durch Hinzurechnung der Einkommensteuer der Guts- und Feldpächter auf ca. 30% erhöhen dürfte.

Die Menge der Artikel, für deren Transport Tarifermäßigung im Lokalverkehr nach anderseitiger Auffassung zu Gunsten der sächsischen Landwirthe eintreten würde (Düngemittel, Feld- und Gartenfrüchte, Ziegel, Kohlen [Getreide und Mehl können selbst nach Ansicht von Nichtlandwirthen kaum in Betracht kommen]) kann höchstens auf 6—7% der gesammten von der Transportermäßigung betroffenen Frachtgüter veranschlagt werden. Die Landwirthschaft muß daher ihren etwaigen

Antheil an Frachtermäßigungen in vier- bis fünffachem Betrag in der Steuer wieder bezahlen.

Für die Landwirthschaft im allgemeinen — entgegenstehendes Interesse einzelner Landwirthe mit überwiegendem industriellen Betriebe kann nicht in Frage kommen — fehlt es demnach an jeglichem Anlaß, eine Ermäßigung der Streckensätze als ihr Interesse fördernd anzusehen, sie wird vielmehr darin eine direkte Schädigung erblicken müssen. Der Landeskulturrath als Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen hatte daher Veranlassung, sich gegen die Ermäßigung der Streckensätze auszusprechen.

Gegenüber der zweiten Resolution des Eisenbahnraths konnte seine Stellung eine andere sein, wiewohl auch hier die Landwirthschaft kein spezielles oder hervorragendes Interesse an einer Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen hat. Eine feste gleichmäßige Expeditionsgebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung, auf welche die Versendung erfolgt, erscheint bei der Eisenbahn nicht gerechtfertigt, indem sie Sendungen auf kurze Strecken unverhältnißmäßig vertheuert, in vielen Fällen unmöglich macht (es sei hier an die Verfrachtung der städtischen Fäkalien erinnert, deren billigste Abfuhr von der Stadt auf die Güter in allseitigem Interesse liegt) oder dem Transport durch Frachtfuhren zuweist. Sie erscheint aber auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil zur Expedition nicht nur die Aufgabe und Empfangnahme zu rechnen ist, sondern auch, selbst nach der von der Kgl. Generaldirektion als richtig erachteten französischen Bezeichnung der Expeditionsgebühr (frais de gare d. i. Bahnhofsgebühr), die Durchleitung durch die unterwegs zu passirenden Bahnhöfe und bez. das Rangiren in denselben. Es ist daher in Wirklichkeit auf die Expedition bei Versendung auf größere Entfernungen mehr zu verwenden, als bei kürzeren Strecken. Eine staffelförmige Umgestaltung der Expeditionsgebühr nach dem Vorgange Preußens wird nicht allein den größeren Plätzen, sondern auch den zwischen denselben gelegenen kleinern Orten und dem platten Lande im Verkehr unter sich und mit den Städten, mithin auch der Landwirthschaft, förderlich sein Die hierdurch bewirkte Steigerung des Lokalverkehrs muß allmählich eine Deckung des anfänglich entstehenden Einnahme-Ausfalls zur Folge haben, so daß die finanzielle Seite dieser Frage weniger in Betracht kommt.

Am nachtheiligsten wirken jetzt auf die Erträge aus der sächsischen Landwirthschaft die Tarife im direkten Verkehr ein. In früheren Jahren wurden nur nach einzelnen bevorzugten Stationen bei großen gleichzeitigen Transporten besonders niedrige Frachtsätze verwilligt, welche niedriger waren als die nach den dazwischen liegenden Stationen (Differenzialtarife) oder es wurden an einzelne Großhändler und Großindustrielle auf Grund besonderen Uebereinkommens besonders günstige Bedingungen gewährt, indem an den dem Publikum durch die gedruckten Tarife bekannten Sätzen Abzüge in Form von Provisionen und Rückvergütungen verwilligt wurden (Refaktien), von denen häufig selbst die andern Bahnverwaltungen keine Kenntniß erhielten.

Der allgemeine Unwillen, welcher sich gegen derartige Bevorzugungen einzelner größerer Spekulanten durch Unternehmungen, welche mit öffentlichen Privilegien

zur Förderung des allgemeinen Interesses ausgestattet sind, richtete, hatte zwar die Beseitigung der meisten Refaktien zur Folge; an deren Stelle traten jedoch besondere Tarifermäßigungen für alle solche Stationen, wo durch Unternehmer (Großhändler oder Großindustrielle) ein „Bedürfniß" hierfür durch Anerbieten des gleichzeitigen Bezugs gewisser Minimalmengen, „nachgewiesen" wurde. Diese „Stationstarife" kommen nunmehr allen zugut, welche in der Lage sind, davon Gebrauch machen zu können. Die Zahl der Stationstarife ist sehr beträchtlich und wächst noch fast täglich, wie die betreffenden Bekanntmachungen der Kgl. Generaldirektion in den amtlichen Blättern darthun. Sie werden motivirt mit der Nothwendigkeit, der Konkurrenz anderer Bahnen, welche Sachsen umschließen, und der Elbschiffahrt entgegenzutreten, sind also reine Konkurrenzgeburten und entbehren volkswirthschaftlicher Erwägungen, wie sie doch für unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen leitend sein sollten. Durch die Stationstarife sind zwar die Refaktien, welche nur Einzelnen besondere Vergünstigungen gewährten, dem Namen nach größtentheils in Wegfall gebracht, in Wirklichkeit aber dadurch auch für die Folge erhalten geblieben, daß auf manchen Stationen, z. B. Wurzen, thatsächlich nur Einzelne in der Lage sind, davon Gebrauch zu machen, sie also nur diesen zugut kommen; zugleich aber ist durch ihre Einführung die Zahl der Stationen, für welche Differenzialtarife in Anwendung kommen, außerordentlich vermehrt worden. Als Wirkung derselben läßt sich kurz bezeichnen: die bisher nur ausnahmsweise bestandenen Differenzialtarife und Refaktien sind zur allgemeinen Regel für alle jene Stationen geworden, welche eine gewisse Verkehrsstärke haben. Die Folge davon ist jenes dauernde Herabdrücken der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch das auf dem einheimischen Markte konkurrirende Ausland, jene Einwirkung, welche im Interesse des Handels und der Großindustrie durch Herabsetzung der Streckentarife, d. h. der Tarife für den Verkehr der Stationen, welche bereits Stationstarife haben, mit den dazwischen liegenden Stationen und Haltestellen, noch verschärft werden mußte.

Die Bahnverwaltung ging bei ihrer Unterstützung der auf Tarifermäßigung gerichteten Bestrebungen von der Voraussetzung aus, daß es nicht ihre Aufgabe sei, den Gütertransporttarif so einzurichten, daß durch ihn den Produzenten der von denselben als nöthig erachtete Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz zu Theil werde und verwies, indem sie das Interesse des Handels und die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie höher stellt, auf die Zollpolitik des Deutschen Reichs, der diese Aufgabe zufalle. Die Landwirthe können aber selbst von einer Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte des Auslandes einen Erfolg nicht erwarten, so lange die Eisenbahnverwaltungen jede Zollerhöhung durch nachfolgende Frachtermäßigung unwirksam machen; einem Zolle von 1 ℳ bez. 50 ₰ pro 100 kg Getreide steht eine Frachtermäßigung von 1—2 ℳ durch die Stationstarife gegenüber; eine Zollerhöhung würde deshalb diese Frachtermäßigung nur dann ausgleichen können, wenn sie in einer solchen Höhe eingeführt würde, wie sie nie erreichbar ist.

Es ist wohl zuzugestehen, daß die Verwaltung der sächsischen Bahnen diese

Kalamität für die sächsische Landwirthschaft nicht verschuldet, vielmehr sich nur dem Vorgehen anderer Bahnverwaltungen angeschlossen hat; die billigen Ausnahmefrachtsätze gewähren und erstreben vor Allem außerdeutsche und auch die östlichen preußischen Bahnen, die damit der Landwirthschaft im Osten Deutschlands den Absatz günstiger gestalten wollen (woher es sich auch begründet, daß die Vertreter der Landwirthschaft in Deutschland sich oft geradezu entgegenstehen). Es muß aber behauptet werden, daß jeder Ausnahmetarif eine Begünstigung einerseits und Benachtheiligung andererseits in sich schließt und somit vor dem Urtheil volkswirthschaftlicher Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen ist, und wenn gerade für Sachsen damit eine Verrückung der natürlichen Verhältnisse verbunden ist, welche die Landwirthschaft darniederdrückt, die Industrie aber zu unnatürlichen, nur bei solcher Begünstigung prosperirenden, somit ungesunden, Unternehmungen verleitet, so dürfte gewiß Anlaß geboten sein, auf reichsgesetzliche Regelung des Eisenbahntarifwesens hinzuwirken.

Die Vorstellungen der Landwirthe gegen die immer weiter gehende Ermäßigung der Eisenbahntarife sind vergeblich gewesen, die Befürchtungen aber, welche man als Folge derselben aussprach, in noch höherem Maße eingetroffen, als zu erwarten stand; in erster Linie war es wohl die zunehmende Ueberproduktion der exportirenden Länder, welche die Preise herabdrückte; wesentlich gefördert wurde aber dieselbe durch die ermäßigten Tarife der inländischen Eisenbahnen, welche ihnen gestatteten, ihren Ueberschuß mit geringem Kostenaufwand bis in das Herz von Deutschland zu verfrachten, sodaß ein gleichmäßig niedriger Stand der Getreidepreise in allen Orten herbeigeführt wurde.

Auch betreffs des Versands von **Spiritus**, welcher neben Zucker noch der einzige Artikel ist, den die deutsche Landwirthschaft in einigermaßen erheblichem Umfang für den Export produzirt, sind gleichzeitig Bestrebungen auf Frachtermäßigung hervorgetreten und insbesondere durch die Handelskammern zu Leipzig und Halle dahin geltend gemacht worden, daß die Tarife für die Ausfuhr von Sprit über Basel, zugleich aber auch diejenigen für die Zufuhr von Rohspiritus aus Schlesien und Posen für die Spritfabriken in Leipzig und Halle ermäßigt werden möchten. Es war anzuerkennen, daß eine Erleichterung der Ausfuhr im Hinblick auf die Konkurrenz, die dem deutschen Sprit im Auslande durch die namhaften Exportprämien erwuchs, welche andere Länder, ganz besonders Rußland, gewähren, angezeigt ist, und solche nicht nur den Spritfabriken, sondern auch den Branntweinbrennereien und durch dieselben der Landwirthschaft zu gute kommt. Anders liegt es aber mit der Herabsetzung der Frachten für Rohspiritus im inneren Verkehr, indem diese die Spritfabriken des mittleren Deutschlands in den Stand setzen würde, den Rohspiritus aus größerer Entfernung zu beziehen, wobei, wie bei allen Tarifherabsetzungen zu gunsten des Bezugs von Rohmaterial aus größerer Entfernung, die Tarifermäßigung eine Preisverringerung des einheimischen Produktes nach sich ziehen würde. Es ist auch von der Leipziger Handelskammer dies Ziel ausdrücklich hervorgehoben und damit begründet worden, daß die sächsische Produktion von Rohspiritus den Bedarf der Spritfabriken an solchem nicht decke, so daß eine Erleichterung des Bezugs aus dem Osten geboten sei, um die

Leipziger Spritfabriken in den Stand zu setzen, erfolgreich mit den großen Spritfabriken Ostdeutschlands zu konkurriren. Dies würde aber eine Bevorzugung der dortigen großen industriellen Brennereiunternehmungen auf Kosten der ohnehin schon unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden kleineren Brennereien Sachsens sein, welche dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit noch mehr geschwächt und daher eine weitere Einschränkung erfahren würden; solche wäre aber, da die sächsischen Brennereien in innigem Zusammenhange mit dem Betriebe der Landwirthschaft stehen, eine Schädigung derselben, die wegen der verringerten Möglichkeit einer angemessenen Verwerthung der Kartoffeln überhaupt ihre Rückwirkung auf die gesammte sächsische Landwirthschaft geltend machen würde.

Diese Bedenken gegen die Herabminderung der Streckensätze für Rohspiritus im inneren Verkehr wurden von den Landwirthen des ganzen westlichen Deutschlands getheilt und ist durch die vorhandene Uebereinstimmung der Ansichten auch erreicht worden, daß dieselbe nicht zur Durchführung gelangte. Wenn dennoch die Preise für Rohspiritus noch weiter herabgingen, so liegt die Ursache hiervon in den weiter unten anzuführenden Umständen.

Für **sperrige Güter**, d. i. solche Güter, welche im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, wurde nach den allgemeinen Tarifvorschriften, wenn sie als Stückgut zur Beförderung gelangen, die Frachtsätze unter 50 % Zuschlag zu dem ermittelten Gewicht, als geringstes Gewicht aber 30 kg berechnet. Einem an den Ausschuß der Verkehrsinteressenten und die Tarifkommission gestellten Antrage gegenüber, dieselben wollen für den Wegfall des Sperrigkeitszuschlags eintreten, mußte erklärt werden, daß die dadurch zu bewirkende Frachtermäßigung eine Schädigung der sächsischen Landwirthschaft zur Folge haben werde, indem sie ermöglichen würde, fremde Produkte um den Betrag der Frachtermäßigung billiger einzuführen, um welchen Betrag folgerichtig der Preis der einheimischen Erzeugnisse für den Produzenten sich verringern würde. Es würde sich dies hauptsächlich auf Wolle und Flachs erstrecken, deren niedrige Preise schon bisher ein starkes Zurückgehen der betreffenden Wirthschaftszweige bewirkt haben, und auch auf Bäume und Sträucher, deren billigerer Bezug von außen die einheimischen Baumschulen schädigen würde.

Die frische **Milch** wurde in früheren Zeiten zu denjenigen Gegenständen der landwirthschaftlichen Produktion gerechnet, welche nicht leicht auf größere Entfernungen geliefert werden können, weil sie leicht dem Verderben ausgesetzt ist und die Frachtkosten einen verhältnißmäßig hohen Theil des Verkaufspreises ausmachen. Deßhalb haben sich seit langer Zeit die Güter, welche in der Nähe der Orte mit stärkerem Milchverbrauche, insbesondere in der Nähe der größeren Städte liegen, vorwiegend auf Milchproduktion eingerichtet und ist der Preis dieser Güter, da aus der Milchwirthschaft die höchsten Reinerträge zu erzielen waren, verhältnißmäßig hoch gestiegen. Mit der Erbauung von Eisenbahnen ist aber auch für entfernter liegende Güter die Möglichkeit des direkten Milchverkaufs erwachsen, insofern sie nur in der Nähe einer Eisenbahnstation liegen, und den früher bevorzugten Wirthschaften eine unliebsame Konkurrenz erwachsen, welche um so empfindlicher wurde,

je vollständiger das Eisenbahnnetz ausgebaut und eine je größere Zahl von Wirthschaften, die bisher abseits der Verkehrswege lagen, dadurch ihren seitherigen Absatzorten nahe gebracht, je mehr endlich Erleichterungen bei der Milchversendung gewährt wurden.

Die Verwaltung der sächsischen Staatseisenbahnen hat im Verlaufe der Zeit immer mehr Einrichtungen getroffen, welche die Zufuhr der Milch zu den Städten selbst aus großer Entfernung ermöglichen. Die dafür getroffenen Einrichtungen gestatten die Beförderung der Milchtransporte mit den regelmäßig verkehrenden Personenzügen zu den gewöhnlichen Frachtsätzen, was mit einer Herabsetzung der Frachtkosten auf nahezu die Hälfte gleichbedeutend ist, ohne Beifügung eines Frachtbriefes zu jeder Sendung, deren Gewicht notirt und die Fracht monatlich von dem Gesammtgewicht der gefüllt und der leer beförderten Gefäße nach Maßgabe des Tarifes für Stückgut berechnet und erhoben wird. Zum Ersatz für die Frachtbriefe dienen Bücher, in welchen die Versendungen und Rücktransporte eingetragen werden und die daher jedesmal beizufügen sind.

Von diesen Einrichtungen ist, je länger sie bestehen, je mehr durch die entfernter wohnenden Landwirthe Gebrauch gemacht worden. Dresden erhält naturgemäß als die volksreichste Stadt (am 1. Dez. 1885 245 515 Einwohner) die stärkste Milchzufuhr von außen. Außer der täglich von mehr als 400 Produzenten direkt zugeführten Milch wurden beispielsweise im Monat August 1883 auf den k. sächsischen Staatseisenbahnen an Milch (einschl. Gewichtes der Milchgefäße) eingeführt:

auf dem Schlesischen Bahnhofe	309 680 kg
„ „ Leipziger „	51 070 „
„ „ Böhmischen „	179 800 „
zusammen:	540 550 kg

In gleicher Zeit betrug die Milcheinfuhr auf dem Berliner Bahnhof von der unter preußischer Verwaltung stehenden Linie Berlin-Zossen-Dresden nur 4650 kg (einschl. Gefäßgewicht) und ging in Leipzig auf den 4 dort einmündenden preußischen Bahnen auch nicht eine Sammlung Milch ein. Hieraus ist ersichtlich, welche Einwirkung die angeführten Erleichterungen seitens der k. sächsischen Staatseisenbahnen auf die Zufuhr von Milch nach den Städten haben. Die entfernteste Eisenbahnstation, von welcher Milch nach Dresden verfrachtet wird, ist das 94 km entfernte Herrnhut.

Seit dem 1. April 1884 ist eine weitere Erleichterung des Versands insbesondere dadurch eingetreten, daß die bisher für alle Entfernungen gleichmäßige Expeditionsgebühr zu Gunsten der geringeren Entfernungen staffelförmig abgestuft worden ist. Der hieraus resultierende Einfluß auf die Milchzufuhr ergiebt sich deutlich, wenn man die sich nach dem neuen Tarif berechnenden Frachten mit denjenigen vergleicht, welche im August 1883 für von den Stationen der Dresdener-Görlitzer Bahnlinie nach dem Schlesischen Bahnhofe, Dresden-Neustadt, versendete Milch gezahlt wurden und von dem damaligen Finanzrath bei der Kgl. Generaldirektion, jetzigen Regierungsrath bei der Kgl. Generalkommission, Ed. Dietrich, in einem Vortrag in der Oekonom. Gesellschaft zur Mittheilung gelangten.

Tabelle CL.

Eisenbahnfracht für Milchversand nach früherem und jetzigem Tarif.

Versand-Station.	Entfernung	Versendete Milchmenge	Gezahlte Fracht nach dem bisherigen Tarif			Zu zahlende Fracht nach dem jetzigen Tarif			Ermäßigung
			Fracht	Expeditionsgebühr	Im ganzen	Fracht	Expeditionsgebühr	Im ganzen	
	km	kg	M	M	M	M	M	M	%
Radeberg . . .	17	27 000	51,41	54,00	105,41	50,49	29,70	80,19	24
Arnsdorf . . .	22	18 700	46,08	37,40	83,48	45,25	22,44	67,69	19
Großharthau . .	30	26 420	88,77	52,84	141,61	87,19	31,70	118,89	16
Bischofswerda .	38	2 480	10,55	4,96	15,51	10,37	3,22	13,59	12
Demnitz . . .	42	33 570	158,91	67,14	225,05	155,09	47,00	202,09	10
Seitschen . . .	49	49 200	270,01	98,40	368,41	265,19	68,88	334,07	9
Bautzen . . .	57	38 100	243,23	76,20	319,43	238,89	57,15	296,04	7
Pommritz . . .	68	14 210	108,22	28,42	136,64	106,29	22,74	129,04	6
Löbau	78	56 780	496,03	113,56	609,60	487,17	96,53	583,70	4
Reichenbach i. O.-L.	89	20 470	204,04	40,94	244,98	200,40	36,85	237,25	3
Summa:	—	236 930	1676,25	573,86	2250,11	1646,33	416,21	2062,54	8

Wenn durch die bisherige Berechnungsweise der Fracht die natürlichen Verhältnisse künstlich zu Gunsten der entfernter gelegenen Produktionsorte verschoben worden waren, so dürfte der neue Tarif darin einigermaßen eine Milderung herbeiführen. Immerhin aber kommen die gesammten Verkehrserleichterungen der Eisenbahnen nicht sowohl den Produzenten als den Konsumenten zu gut, indem sie die Konkurrenz bei dem Angebot von Milch in's Ungemessene steigerten und die früheren höheren Milchpreise herabdrückten. In Dresden wurde z. B. früher die frische Vollmilch mit 20—25 ₰ bezahlt und die Landwirthe der nächsten Umgegend erhielten von den Händlern 14—16 ₰ per Liter im Stall, während jetzt u. A. ein nur 4 km von Dresden entferntes größeres Gut genöthigt ist, die Milch täglich 3 mal für 12 ₰ pro Liter in eine der dortigen Sammelmolkereien zu liefern. Es bewahrheitet sich auch hier der Satz, daß alle Verkehrserleichterungen seitens der Eisenbahnen die Landwirthe in der Nähe der Verkehrscentren nur schädigen.

Wenn bei den Verfrachtungen mittels der Eisenbahnen überall da, wo es sich um den Versand nach und von größeren Wohn- Handels- und Industriestätten handelt, die weitgehendsten Erleichterungen selbst unter empfindlichster Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen gewährt werden, so wird umgekehrt durch bestehende Einrichtungen den Landwirthen in vielen Fällen die Benutzung der Eisenbahnen erschwert: bei Bezug von Wagenladungen dadurch, daß die Ausladefristen zu kurz bemessen sind, um dem abseits der Bahn wohnenden Landwirthe die Innehaltung derselben zu ermöglichen, da er unter Umständen von dem Eintreffen der Sendung erst nach Ablauf der Ausladefrist Kenntniß erhält, bei Viehtransporten aber dadurch, daß die Anmelde-, Einladungs- und Lieferfristen in einer Weise erstreckt sind, welche nicht für lebende Thiere berechnet erscheint. Klagen hierüber werden insbesondere von Landwirthen, welche durch die Lage ihres Gutes auf die Benutzung von Nebenstationen angewiesen sind, sehr häufig verlautbart.

Märkte.

Die Einführung eines einheitlichen Maß-, Gewicht- und Münzsystems in ganz Deutschland und die Nivellirung der Preise an allen Orten trugen wesentlich dazu bei, dem Handel auch mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft, insbesondere mit den Produkten des Feldbaus, dem Spiritus und dem Schlachtvieh, eine veränderte Gestaltung zu geben. Bei den Produkten traten mehr und mehr an die Stelle der früheren Märkte, auf denen die Waare in natura zum Verkauf gebracht und der Preis unter dem jeweiligen Einfluß von örtlichem Angebot und Nachfrage vereinbart wurde, die Produktenbörsen, an denen nach vorgezeigten Mustern auf Grund der Nachrichten von anderen Börsenplätzen und nach vom Börsenvorstand festgestellten kaufmännischen Usancen gehandelt wird; bei dem Schlachtvieh konzentrirte sich der Handel immer mehr in den größeren Städten mit wohl eingerichteten Schlachtviehhöfen und wurde durch die zwischen den Fleischern und Händlern getroffenen Vereinbarungen geregelt.

Die Wirkung davon war, daß die Notirungen einiger weniger großen Börsenplätze von entscheidendem Einflusse auf die zu erzielenden Preise wurden und der frühere direkte Verkehr zwischen dem Produzenten einerseits und dem Müller, bez. Fleischer, andererseits mehr und mehr in Wegfall kam, sich ein ausgebreiteter Zwischenhandel entwickelte und für den Produzenten ein direkter Verkauf ohne Zwischenhändler nahezu zur Unmöglichkeit geworden ist.

Eine Regelung sowohl der Preisnotirung als des Verkaufs an den verschiedenen Börsenplätzen und den sich nach denselben richtenden Marktorten nach *gleichen* Grundsätzen erscheint deshalb zweckmäßig und geboten.

Eine solche ist aber auf dem bisher allein betretenen Wege der Börsenusance oder des Ortsstatuts nicht zu erreichen. Dadurch wird dem Wirrwar Vorschub geleistet, der sich an den verschiedenen Plätzen, namentlich in der Einheit, nach welcher der Preis beim Getreidehandel festgestellt wird, dauernd fühlbar macht.

Als noch ausschließlich nach dem Maße gehandelt wurde, waren die Zustände des Marktverkehrs beim Getreidehandel noch erträglicher, wenn auch in den verschiedenen Städten nach verschiedenen Hohlmaßen (Dresdner, Leisniger, Döbelner Scheffel, Peniger Siebmaß ꝛc.) gehandelt wurde; seitdem aber die Qualität bei dem Verkaufe im Detailhandel derart Berücksichtigung erfährt, daß für die Maßeinheit ein bestimmtes Gewicht als Norm gilt und diese in den verschiedenen Marktorten in ganz verschiedener Höhe, vielfach nach um 10—20 % höherem Gewicht, als eine solche Maßeinheit im Durchschnitt der Qualität wiegt, angenommen wurde, und hierzu noch eine Unterscheidung beim Handel nach Netto- und Bruttogewicht, vielfach bei ganz willkürlicher fester Annahme des Gewichts der Säcke trat, ist eine große Verwirrung in den Handel gekommen, welche auch durch die Einheitlichkeit von Maß und Gewicht nicht beseitigt worden ist.

Hierbei befindet sich der Käufer, der vom Produzenten handelt, bedeutend im Vortheil, weil er fast ausschließlich mit dem Handel sich beschäftigt und so im Vergleiche der verschiedenen Marktusancen der Marktorte geübter ist, als der

Produzent. Die neue Maß- und Gewichtsordnung wird ziemlich illusorisch, wenn dieselbe Getreidesorte an einem Marktort à Scheffel oder Sack nach 80 kg netto, am andern 81 kg brutto, am dritten 50 kg, am vierten 100 kg notirt wird.

Dem aufmerksamen Beobachter vorzüglich des Marktverkehrs, sodann aber auch des Handels im allgemeinen mit der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, drängt sich die Nothwendigkeit einer Aenderung der jetzigen Zustände auf. Es hat sich deshalb mehr und mehr das Bedürfniß zuerst nach einer gleichmäßigen Notirung der Preise auf allen Wochenmärkten und Produktenbörsen, sodann aber auch dahin geltend gemacht, beim Verkauf nur das Gewicht in Anwendung zu bringen.

Vielfach ist bereits in neuerer Zeit ein abgerundetes Gewicht von 50 oder 100 kg zur Anwendung gelangt, so bei Mehl, Stärke, Zucker, Stroh, Heu; Zuckerrüben werden fast allgemein nach Gewicht verkauft, im Großhandel auch Kartoffeln und Obst; selbst bei Spiritus ist der Handel nach Gewicht an der Börse in Leipzig und in rationell betriebenen Brennereien und Raffinerien bereits seit längeren Jahren eingebürgert; Schlachtvieh wird fast allgemein in größeren Wirthschaften nach lebendem Gewicht gehandelt und die Viehwagen haben durch die landwirthschaftlichen Vereine eine weite Verbreitung gefunden, um auch dem kleinen Landwirth den Verkauf nach Gewicht zu ermöglichen.

Indessen liegt der Verkauf in kleineren Mengen insbesondere bei den Körnerfrüchten und dem Obst noch sehr im Argen und ist es namentlich der keine Landwirth, welcher, für Neuerungen im Handel weniger leicht zugänglich, darunter zu leiden hat. Es ist daher schon wiederholt dem Wunsch Ausdruck gegeben worden, daß die Notirung der Preise und die Feststellung der Gewichtsgrößen bei dem Verkauf seiten der Kgl. Staatsregierung im Wege der Verordnung für das ganze Land gleichmäßig geregelt werden möge. Bis jetzt ist ein solcher Vorzug nur der Butter zu Theil geworden, jedoch nicht um den Produzenten, sondern um den Consumenten einen Schutz zu gewähren; aus gleichem Beweggrunde sind die Vorschriften entsprungen, welche in einzelnen Städten hinsichtlich des Verkaufs von Stroh und Heu erlassen worden sind.

Getreide.

Für die Getreidepreise sind im Königreich Sachsen die Notirungen der Produktenbörsen zu Leipzig und Dresden maßgebend; dieselben weichen zwar an den einzelnen Börsentagen zuweilen nicht unerheblich von einander ab, stimmen aber im Jahresdurchschnitt so vollständig mit einander überein, daß es genügt, die Notirungen der einen beider Börsen wiederzugeben, um das Bild der Preisgestaltung festzuhalten. In Tab. CLI sind die monatlichen und Jahres-Durchschnittspreise für die 4 Hauptgetreidearten in den Jahren 1880/85 nach den Jahresberichten der Handelskammer zu Leipzig zusammengestellt (S. 246).

Preisnotirungen für Getreide an der Leipziger Produktenbörse für 100 kg 1880/85.

Tabelle CLI.

Getreideart	Monat	1880 ℳ	1881 ℳ	1882 ℳ	1883 ℳ	1884 ℳ	1885 ℳ	Durchschnitt ℳ
Weizen . .	Januar . .	23,06	22,25	23,52	15,88	18,50	16,14	19,89
	Februar . .	22,79	22,25	23,35	15,86	18,46	16,59	19,88
	März . . .	23,12	22,32	23,09	15,75	18,44	16,91	19,94
	April . . .	22,64	22,76	23,12	16,22	18,34	17,55	20,10
	Mai . .	22,54	23,17	23,13	17,53	18,73	17,63	20,45
	Juni . . .	23,94	23,52	23,15	17,57	18,84	17,56	20,76
	Juli . . .	23,25	23,27	22,98	17,37	18,94	17,50	20,55
	August . .	23,82	23,66	23,81	18,91	17,74	16,91	20,81
	September .	23,24	24,25	19,61	18,80	16,71	16,00	19,77
	Oktober . .	21,95	24,25	17,70	18,65	15,74	16,04	19,05
	November .	21,93	24,26	17,25	18,60	15,73	16,01	18,96
	Dezember . .	22,20	23,49	15,81	18,51	15,52	15,75	18,54
	Jahresmittel	22,87	23,29	21,40	17,47	17,64	16,71	19,89
Roggen . .	Januar . .	18,81	22,17	18,93	14,06	15,66	14,90	17,42
	Februar . .	18,60	21,80	18,41	13,97	15,52	15,01	17,22
	März . . .	18,78	21,80	17,20	13,94	15,36	14,76	16,97
	April . . .	18,45	22,20	17,12	14,47	15,31	14,96	17,08
	Mai . . .	18,68	22,44	16,71	15,03	15,58	15,03	17,24
	Juni . . .	21,52	22,64	16,25	14,99	15,87	14,94	17,70
	Juli . . .	21,35	21,40	16,58	14,89	16,40	14.76	17,56
	August . .	21,62	18,21	16,49	15,81	14,99	14,75	16,98
	September .	21,57	19,79	15,15	16,57	14,64	14,86	17,10
	Oktober . .	22,52	20,33	15,26	16,65	14,86	14,87	17,61
	November .	22,84	20,01	15,24	15,73	15,21	14,67	17,28
	Dezember . .	22,42	19,20	14,04	16,43	14,73	14,21	16,86
	Jahresmittel	20,60	21,01	16,48	15,14	15,34	14,81	17,25
Gerste . . .	Januar . .	17,68	17,50	17,00	17,00	16,10	14,93	16,70
	Februar . .	17,90	17,37	16,84	16,88	16,10	14,41	16,58
	März . . .	17,90	17,00	16,75	16,75	16,10	14,97	16,58
	April . . .	17,90	17,00	16,59	16,75	16,98	14,24	16,58
	Mai . . .	17,90	17,00	16,40	15,78	17,64	15,00	16,62
	Juni . . .	18,34	17,00	16,40	13,00	16,75	15,00	16,08
	Juli . . .	18,35	17,00	16,40	13,13	16,75	15,00	16,10
	August . .	17,58	17,00	17,31	14,96	14,75	14,93	16,09
	September .	17,50	17,25	17,52	16,00	15,00	15,00	16,38
	Oktober . .	17,50	17,25	17,35	16,19	15,00	15,00	16.38
	November .	17,50	17,03	17,35	16,22	15,00	15,00	16,35
	Dezember . .	17,50	17,06	17,35	16,10	15,00	15,01	16,34
	Jahresmittel	17,80	17,12	16,94	15,73	15,93	14,88	16,40
Hafer . . .	Januar . .	14,33	14,90	16,47	12,97	14,86	13,85	14,56
	Februar . .	14,69	14,90	16,51	12,75	14,75	14,12	14,62
	März . . .	15,21	15,07	16,40	12,73	14,81	14,65	14,81
	April . . .	15,25	16,08	16,06	12,66	15,16	15,21	15,07
	Mai . . .	15,58	16,89	15,98	13,52	15,50	15,47	15,49
	Juni . . .	16,74	17,19	15,77	13,82	16,11	15,18	15,80
	Juli . . .	16,30	16,08	15,59	14,32	16,42	15,15	15,64
	August . .	16,57	16,24	15,59	14,44	15,51	15,22	15,59
	September .	15,50	15,87	13,83	14,69	14,50	14,53	14,82
	Oktober . .	14,99	16,07	13,06	14,86	13,46	14,62	14,51
	November .	14,95	16,30	13,50	15,00	13.34	14,27	14,56
	Dezember . .	14,82	16,29	13,06	15,00	13,30	14,30	14,46
	Jahresmittel	15,41	15,99	15,16	13,90	14,81	14,72	14.99

Ein Vergleich der Jahresdurchschnittspreise mit denen früherer Jahre ergiebt die aus nachstehender Tabelle CLII ersichtlichen Zahlen. Dieselben sind für die Jahre 1866/85 aus den Jahresberichten der Leipziger Handelskammer unter Umrechnung der dort enthaltenen Angaben in das Einheitsgewicht von 100 kg entnommen, für die Jahre 1836/65 dagegen aus den Angaben in der Zeitschrift des Statistischen Bureaus 1861 und 1867 berechnet, wobei das Gewicht pro Dresdner Scheffel, welches Maß den dortigen Preisangaben zu Grunde gelegt ist, für Weizen zu durchschnittlich 81 kg, Roggen 77,5 kg, Gerste 68 kg und Hafer 50 kg angenommen wurde.

Getreidepreise für 100 kg 1836/85. **Tabelle CLII.**

Jahr	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ	Jahr	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ
1836	13,22	9,22	8,92	8,48	1861	21,68	15,44	13,92	10,58
1837	14,16	10,21	9,20	8,28	1862	21,16	16,02	13,07	10,30
1838	15,86	13,93	11,25	10,30	1863	18,70	14,42	12,40	10,52
1839	18,30	15,03	13,71	10,22	1864	16,61	11,92	11,20	13,06
1840	16,84	12,45	11,67	9,12	1865	15,69	13,02	11,33	13,08
1841	14,92	9,43	7,97	7,56	1866	19,34	15,36	14,28	13,82
1842	17,45	11,02	9,45	9,06	1867	25,06	20,56	17,84	14,78
1843	16,98	15,35	13,47	12,86	1868	24,38	19,72	17,82	16,14
1844	15,10	11,39	10,33	8,52	1869	19,70	16,14	16,56	15,50
1845	16,43	12,52	11,36	9,96	1870	21,12	16,00	15,06	14,50
1846	21,62	17,77	15,31	12,74	1871	22,64	17,63	16,26	15,52
1847	26,89	24,09	21,73	15,60	1872	25,00	17,24	17,57	14,60
1848	16,73	10,53	10,89	8,88	1873	26,84	19,88	19,25	15,22
1849	16,08	8,40	7,83	7,26	1874	24,38	20,60	20,53	19,30
1850	15,20	10,08	8,40	8,02	1875	19,68	17,50	16,56	17,32
1851	16,83	14,22	12,09	10,44	1876	20,90	18,50	16,58	17,68
1852	18,56	17,84	14,28	10,98	1877	23,14	18,30	18,32	16,46
1853	20,66	18,13	15,33	11,90	1878	20,06	14,72	16,08	14,26
1854	26,30	21,72	19,60	15,22	1879	20,14	15,36	16,14	14,00
1855	27,58	23,09	18,87	14,52	1880	22,87	20,60	17,80	15,41
1856	27,03	20,75	17,69	13,10	1881	23,29	21,01	17,12	15,99
1857	21,30	14,21	13,36	12,66	1882	21,40	16,48	16,94	15,16
1858	19,94	13,76	13,12	13,68	1883	17,47	15,14	15,73	13,90
1859	18,37	14,02	13,15	13,10	1884	17,64	15,34	15,93	14,81
1860	21,13	16,19	14,45	13,04	1885	16,71	14,81	14,88	14,72

Auf volle Richtigkeit können diese Zahlen einen Anspruch nicht erheben; in den ersten in Betracht gezogenen Jahrzehnten fand noch Verkauf und Preisnotirung nach dem Maße statt, ohne daß stets gleichzeitig Aufschreibungen über das in den einzelnen Jahren verschiedene Gewicht pro Maßeinheit gemacht worden wären, sodaß das Durchschnittsgewicht, wie solches in einzelnen Jahren aufgezeichnet worden

war, benutzt werden mußte; anderseits wurden die Preise in der ersten Zeit des Bestehens der Produktenbörse innerhalb sehr weiter Grenzen aufgezeichnet, ohne gleichzeitige Angabe, was für die durchschnittliche zum Verkauf gebrachte Qualität erzielt wurde, sodaß die aus Minimal- und Maximalnotiz berechnete Durchschnittsnotiz nicht unerheblich hinter dem wirklich erzielten Durchschnittspreis zurückbleiben dürfte. Immerhin dürften diese Fehlerquellen nicht so in's Gewicht fallen, daß es nicht gestattet wäre, die Zahlen zur Vergleichung zu benutzen, zumal wenn man den Durchschnitt aus einer längeren Reihe von Jahren zieht.

Tabelle CLIII.

Getreidepreise im Durchschnitt längerer Zeitabschnitte 1836/85.

Zeitabschnitt	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ	Zeitabschnitt	Weizen ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Hafer ℳ
1836/45	15,95	12,05	10,73	9,44	1836/55	18,30	14,32	12,53	10,75
1846/55	20,65	16,59	14,43	12,06	1836/65	18,92	14,54	12,84	11,27
1856/65	20,16	14,97	13,37	12,31	1836/75	19,89	15,42	13,95	12,37
1866/75	22,81	18,06	17,27	15,67	1836/85	19,99	15,74	14,47	14,94
1876/85	20,36	17,03	16,55	15,24	1846/65	20,40	15,78	13,90	12,18
					1846/75	21,21	16,54	15,02	13,35
1876/80	21,42	17,50	16,98	15,56	1846/85	21,00	16,66	15,40	13,82
1881/85	19,30	16,56	16,12	14,92	1856/75	21,48	16,51	15,32	13,99
1883/85	17,27	15,10	15,51	14,48	1856/85	21,11	16,68	15,72	14,41
					1866/85	21,58	17,54	16,90	15,45

Das günstigste Jahrzehnt war 1866/75 und hier besonders die Jahre 1867, 1868 und 1870 bis 1874; ihnen zunächst stehen die Jahre 1854/56. Es sind dies diejenigen Zeitabschnitte, in denen hauptsächlich die Landwirthschaft Sachsens einen raschen Aufschwung nahm, indem die günstigen Preise der hauptsächlichsten Felderzeugnisse in Verbindung mit guten, zum Theil glänzenden, Ernten den Landwirthen die Mittel an die Hand gaben, um in ihrem Betriebe mit kräftiger Hand verbessernd vorzugehen; es sind dies die Jahre, in denen die durch die landwirthschaftlichen Vereine gegebenen Anregungen in ganz hervorragender Weise fruchtbringend wirkten, weil die infolge derselben gemachten Aufwendungen sich lohnend erwiesen. Es sind dies auch die Jahre, welche bei den andern Erwerbskreisen noch jetzt in besonders angenehmer Erinnerung stehen, weil die Landwirthe ihre gesteigerte Kaufkraft dazu benützten, um Verbesserungen aller Art in Wirthschaft, Haus und Hof auszuführen, den Betrieb intensiver zu gestalten und auch die Annehmlichkeiten des Wohnens im einsamen Gehöfte zu vermehren. Der Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen, mit konzentrirten Düngemitteln und mit Kraftfutterstoffen wurde zu einem lohnenden Erwerbszweig und zahlreiche Fabriken zur Herstellung dieser Gegenstände wurden im Lande errichtet und beschäftigten viele Hände.

Der gleichzeitige Aufschwung von Handel und Industrie vertheuerte aber der Landwirthschaft mehr und mehr die Arbeitskräfte und entzog sie ihr in stets steigendem Maße. So kam es, daß erstmals in der neuern Zeit in den Jahren 1873 und

1874, zur Zeit der höchsten Getreidepreise, laute Klagen seiten der Landwirthe vernehmbar wurden, daß der Betrieb der Landwirthschaft nicht mehr so lohne, wie bisher.

Seitdem sind die Preise des Getreides und diesen folgend auch die der andern landwirthschaftlichen Erzeugnisse wesentlich heruntergegangen, ohne daß solches auch hinsichtlich der Löhne der Fall gewesen wäre. Nachdem in den Jahren 1880 und 1881 sich wieder eine Aufbesserung der Getreidepreise gezeigt hatte, sind dieselben in den folgenden Jahren so erheblich gewichen, daß die Roggenpreise im Durchschnitt der letzten 5 Jahre und die Weizenpreise sogar im Durchschnitt der letzten 10 Jahre hinter dem Durchschnitt der Jahre 1846/55, d. i. eines Zeitraumes zurückstehen, in welchen die Erzeugung der landwirthschaftlichen Produkte noch einen weit geringeren Aufwand an Kapital, Arbeit und Wissen erforderte und anderseits das Geld einen weit höheren Werth besaß. Verglichen mit 1866/75 war der Preis niedriger im Durchschnitt der Jahre

1876/85	von	100 kg	Weizen	um	2,45 ℳ	=	10,7 %
	=	=	Roggen	=	1,03 =	=	5,7 =
	=	=	Gerste	=	0,72 =	=	4,2 =
	=	=	Hafer	=	0,43 =	=	2,7 =
1881/85	=	=	Weizen	=	3,51 ℳ	=	15,3 %
	=	=	Roggen	=	1,50 =	=	8,3 =
	=	=	Gerste	=	1,15 =	=	6,7 =
	=	=	Hafer	=	0,75 =	=	4,9 =
1883/85	=	=	Weizen	=	5,54 ℳ	=	24,3 %
	=	=	Roggen	=	2,96 =	=	16,4 =
	=	=	Gerste	=	1,76 =	=	10,2 =
	=	=	Hafer	=	1,19 =	=	7,6 =
im Jahr 1885	=	=	Weizen	=	6,10 ℳ	=	26,7 %
	=	=	Roggen	=	3,25 =	=	18,0 =
	=	=	Gerste	=	2,39 =	=	13,8 =
	=	=	Hafer	=	0,95 =	=	6,0 =

Es ist sehr hervorzuheben, wie der Unterschied in den letzten Jahren immer größer wurde, sodaß er sich im Jahre 1885 bei Weizen auf 26,7 %, bei Roggen auf 18 %, bei Gerste auf 13,8 % und bei Hafer auf 6 % des Brutto-Erlöses bezifferte. Vielfach war der Unterschied wegen ungünstigen Ausfalls der Ernte und der schweren Verkäuflichkeit des bei ungünstigem Wetter eingebrachten Getreides noch erheblich größer; so kostete an der Dresdener Börse der Weizen mit Auswuchs im Jahre 1880 15—19 ℳ, im Jahre 1881 17—20 ℳ pro 100 kg bei einem Preise von 23 bez. 22 ℳ für trocken eingebrachten Weizen, feuchter Roggen im Jahre 1880 16—17 ℳ, 1881 17—20 ℳ, 1882 12—13 ℳ bei einem gleichzeitigen Preise von 22,5, 22,0 und bez. 14 ℳ für trocken geernteten Roggen. Unter der Einwirkung hiervon hatten nicht nur die Landwirthe, sondern auch alle andern Erwerbszweige zu leiden, welche auf den Absatz ihrer Erzeugnisse an die Landwirthe angewiesen sind.

Bei Gerste und Hafer ist der Preis nach den Marktnotizen in weniger erheblichem Grade zurückgegangen und zeigt sogar im Vergleich zu dem Zeitabschnitt von 1836/65 eine gar nicht unbeträchtliche Steigerung, die im Verhältniß zum Roggen- und Weizenpreis noch in den letzten Jahre zum Ausdruck kam. (Tab. CLIV.)

Tabelle CLIV.

Preisverhältniß der Getreidearten zu einander im Jahresdurchschnitte 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Roggen	$100,_0$	$100,_0$	$100,_0$	$100,_0$	$100,_0$	$100,_0$
Hafer	$74,_8$	$76,_1$	$95,_0$	$91,_8$	$96,_5$	$99,_4$
Gerste	$86,_4$	$80,_1$	$108,_2$	$103,_9$	$103,_8$	$100,_5$
Weizen	$111,_0$	$110,_9$	$134,_2$	$115,_4$	$111,_7$	$112,_8$

Allein die höheren Preise der Gerste erklären sich hauptsächlich durch vermehrte Einfuhr auswärtiger, insbesondere österreichischer Gerste, welche sich bei der starken Zunahme der Bierbereitung nothwendig machte, da die sächsische Gerste hierzu im allgemeinen als weniger gut geeignet betrachtet wird; sie kamen daher nicht den sächsischen Landwirthen zu gut.

Auch aus dem verhältnißmäßig höheren Preis des Hafers konnten die sächsischen Landwirthe nur einen beschränkten Vortheil ziehen, da die nothwendige Rücksicht auf die Fruchtfolge der Ausdehnung seines Anbaus die Grenze zieht und ein erheblicher Theil des erzeugten Hafers in die eigene Wirthschaft verwendet werden muß.

Derartige Veränderungen in dem Preisverhältniß der einzelnen Getreidearten zu einander haben sich bereits mehrfach vollzogen, jedoch nicht stets in gleicher Richtung, so z. B. in den Jahren 1875/79 zu Gunsten des Weizens; für den Landwirth ist hiernach keine Sicherheit geboten, einen Nutzen daraus zu ziehen, wenn er sich mit seinem Anbau darnach richtet, ehe dieselben als dauernd zu erkennen sind.

Eine Vergleichung der monatlichen Preisveränderungen läßt bei Weizen, Gerste und Hafer eine große Stetigkeit derselben und auch eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen, welche in einiger Beziehung zur Jahreszeit steht. Im Durchschnitt der sechs Jahre 1880/85 war der Preis pro 100 kg in den einzelnen Monaten im Vergleich zum Jahresmittel höher (+) bez. niedriger (—) um Pfennige:

Tabelle CLV.

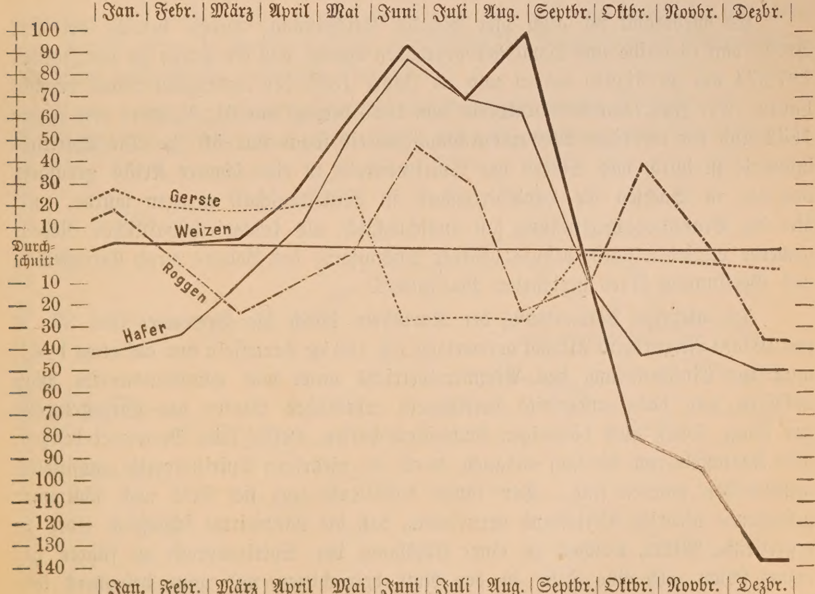
Abweichung der Monatsdurchschnittspreise vom Durchschnittspreis der Jahre 1880/85.

Monat	bei Weizen ₰	bei Roggen ₰	bei Gerste ₰	bei Hafer ₰
Januar	— 0	+17	+30	—43
Februar	— 1	— 3	+18	—37
März	+ 5	—28	+18	—18
April	+21	—17	+18	+ 8
Mai	+56	— 1	+22	+50
Juni	+87	+45	—32	+81
Juli	+66	+31	—30	+65
August	+92	—27	—31	+60
September	—12	—15	— 2	—17
Oktober	—84	+36	— 2	—48
November	—93	+ 3	— 5	—43
Dezember	—135	—39	— 6	—53

Der Preis erreichte seine größte Höhe bei Weizen und Hafer in den der Ernte vorausgehenden, bei Gerste erst in den ersten Monaten des folgenden Jahres; der tiefste Preisstand fiel bei Weizen und Hafer in das Ende des Jahres, bei Gerste in die Sommermonate. Von Einfluß auf diesen Wechsel im Preise dürfte bei Weizen und Hafer der Umstand sein, daß die Lagerbestände kurz vor der Ernte am vollständigsten aufgeräumt sind und durch Ausdrusch der neuen Ernte im Anfang nur langsam wieder ersetzt werden können, sowie, daß die neuen Früchte wegen anfänglich größeren Wassergehalts einen geringeren Verkaufswerth besitzen; bei Hafer wird der Preis außerdem durch die Annahme beeinflußt, daß neuer Hafer den Pferden weniger zuträglich sei als alter. Bei Gerste dürfte der wechselnde Preisstand sich durch den Umstand erklären lassen, daß dieselbe hauptsächlich zur Bierbereitung Verwendung findet und für diese der Hauptbedarf in die Wintermonate fällt, während in den Sommermonaten der Bedarf am geringsten ist. Bei Roggen fand innerhalb des Jahres dreimaliger Wechsel des höchsten und tiefsten Preisstandes statt, ohne daß ein bestimmender Grund hierfür erkennbar wäre.

Graphisch dargestellt, geben die Schwankungen der monatlichen Durchschnittspreise folgendes Bild:

Bildliche Darstellung der Abweichung der Monats-Durchschnittspreise vom Durchschnittspreis der Jahre 1880/85.



Spiritus.

Für die Preise des Spiritus sind in Sachsen zumeist die Notirungen der Leipziger Produktenbörse im Zusammenhang mit derjenigen der Berliner Produktenbörse leitend, wenn auch insofern nicht durchaus maßgebend, als die Abschlüsse an der Leipziger Börse selbst nur wenig belangreich sind und zumeist außerhalb derselben über Notiz gehandelt wird.

Nach den Notirungen an der Leipziger Produktenbörse stellten sich die Spirituspreise pro 10 000 Litergrozent im Jahresdurchschnitt seit 1868 folgend:

Spirituspreise an der Leipziger Produktenbörse für 10 000 Literprozent.

Jahres-Durchschnittspreise 1868/85. **Tabelle CLVI.**

1868:	60,93 ℳ	1874:	**67,60** ℳ	1880:	60,65 ℳ
1869:	52,85 =	1875:	53,43 =	1881:	55,16 =
1870:	50,63 =	1876:	49,65 =	1882:	49,06 =
1871:	56,13 =	1877:	52,65 =	1883:	53,62 =
1872:	**67,70** =	1878:	52,95 =	1884:	47,69 =
1873:	**62,22** =	1879:	54,36 =	1885:	**41,77** =

Es wiederholt sich auch hier dieselbe Erscheinung, welche bereits bei dem Preise von Getreide und Wolle hervorgehoben wurde, daß die Preise in den Jahren 1872/74 am günstigsten waren und im Jahre 1885 den niedrigsten Stand erreicht haben. Der Jahresdurchschnittspreis von 1885 beträgt nur **61,7** % jenes vom Jahre 1872 und der niedrigste Monatsdurchschnittspreis sogar nur **56** %. Die Spiritusindustrie ist durch das Sinken der Spirituspreise in eine schwere Krisis gerathen, von der in Sachsen die Landwirthschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde, weil hier die Branntweingewinnung fast ausschließlich als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wird, behufs besserer Ausnutzung des Bodens durch Kartoffelbau und Gewinnung eines geeigneten Mastfutters.

Die niedrige Verwerthung der Kartoffeln durch die Brennerei (bei 37 ℳ pro 10 000 Literprozent Alkohol verwerthen sich 100 kg Kartoffeln nur auf etwa 1 ℳ!) muß zur Einschränkung des Brennereibetriebs unter das wünschenswerthe Maß nöthigen und hatte anderseits bereits ein erhebliches Sinken der Kartoffelpreise zur Folge, sodaß auch diejenigen Gutswirthschaften, welche keine Brennerei besitzen, aber Kartoffeln zum Verkauf anbauen, durch die niedrigen Spirituspreise empfindlich mitbetroffen worden sind. Der lange anhaltende und sich stets noch schlimmer gestaltende niedrige Preisstand verursachte, daß die Landwirthe schließlich jedes zu ergreifende Mittel, welches zu einer Erhöhung der Spirituspreise zu führen geeignet schien, als eine Hilfe in der Noth betrachteten und ganz besonders ihre Sympathie dem Plane eines Branntweinverkaufsmonopols zuwendeten.

Die monatlichen Durchschnittspreise, nach welchen die Zahlungen vertragsmäßig geregelt zu werden pflegen, zeigen nicht unbeträchtliche Schwankungen.

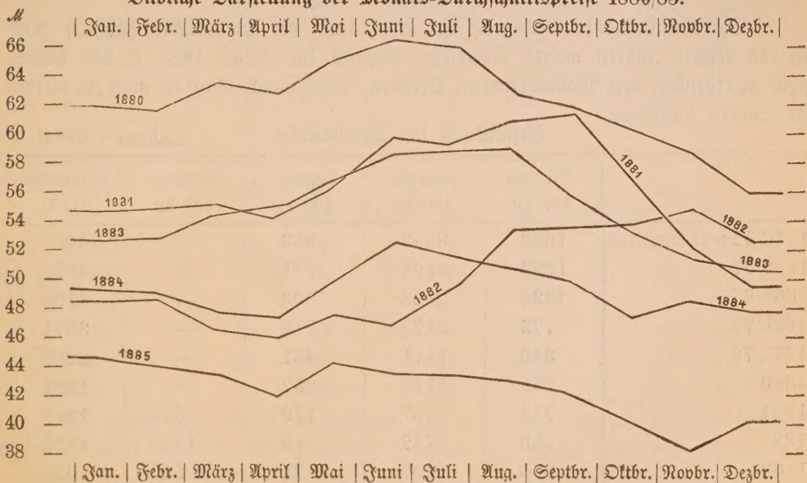
Spirituspreise an der Leipziger Produktenbörse für 10 000 Literprozent.

Monats-Durchschnittspreise 1880/85. Tabelle CLVII.

Monat	1880 ℳ	1881 ℳ	1882 ℳ	1883 ℳ	1884 ℳ	1885 ℳ
Januar	60,18	53,33	47,39	51,54	48,07	**43,71**
Februar	59,99	53,71	47,75	51,85	47,81	43,24
März	61,39	54,03	45,49	53,30	46,79	42,60
April	61,17	53,28	**44,99**	53,78	46,32	41,23
Mai	63,76	55,27	46,39	55,69	49,07	43,49
Juni	**64,86**	58,32	46,01	57,30	**51,47**	42,73
Juli	64,23	57,97	48,33	57,77	50,44	42,79
August	61,16	**59,74**	52,24	**57,89**	49,66	42,03
September	60,32	59,95	52,36	54,24	48,90	41,59
Oktober	58,66	55,52	52,42	51,94	46,64	39,27
November	57,49	51,07	**53,49**	50,35	43,89	**37,90**
Dezember	**54,73**	**48,50**	51,87	**47,80**	**43,18**	39,67
Jahres-Durchschnitt . .	60,65	55,16	49,06	53,62	47,69	41,77

Diese Schwankungen entbehren aber jener Regelmäßigkeit, welche bei den Getreidepreisen nachgewiesen werden konnte; es zeigt sich dies sowohl in den durch fette Schrift hervorgehobenen höchsten und niedrigsten Monatspreisen jeden Jahres, als durch nachstehende graphische Darstellung:

Bildliche Darstellung der Monats-Durchschnittspreise 1880/85.



Für den Absatz von Spiritus ist Leipzig mit seinen (früher 5, seit 1880 noch 3) großen Spritfabriken von höchster Bedeutung. Nach den Berichten der Handelskammer wurden daselbst an Spiritus

1879:	24 648 572	kg eingeführt,	21 515 119	kg ausgeführt,	
1880:	20 968 371	" "	18 646 849	" "	
1884:	21 250 798	" "	19 426 248	" "	
1885:	22 016 763	" "	16 538 431	" "	

Für die dazwischen liegenden Jahre liegen keine Angaben vor. Der beträchtliche Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1880 im Vergleich zum Vorjahre wird hauptsächlich der Begünstigung der Spiritusbrennerei in Bayern durch Abänderung der dortigen Branntweinsteuergesetzgebung zugeschrieben, wodurch die bisherige starke Ausfuhr dahin fast ganz abgeschnitten wurde, der 1885 abermals eingetretene Rückgang der Einwirkung derselben Gesetzgebung auf den Absatz nach Baden, Württemberg und der Schweiz. Die Ausfuhr Leipzigs nach den außerhalb der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gelegenen deutschen Staaten, sowie nach dem Auslande stellte sich in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1884 Liter	1885 Liter	mithin 1885 weniger (—) bez. mehr (+) Liter
nach Baden	1 489 976	1 088 919	— 401 057
" Württemberg . . .	701 761	318 535	— 383 226
" Bayern	87 360	57 535	— 29 825
" der Schweiz . . .	2 933 500	2 705 591	— 227 909
" Spanien	467 072	570 386	+ 103 314
" Italien	52 256	72 931	+ 20 675
zusammen:	5 731 925	4 813 897	— 918 028

Wolle.

Die rückschreitende Bewegung der Beschickung der Wollmärkte hat sich auch in den letzten Jahren weiter fortgesetzt, obgleich im Jahre 1881 zu den bisher schon bestehenden drei Wollmärkten in Dresden, Leipzig und Bautzen noch ein vierter in Kamenz hinzukam.

Beschickung der Wollmärkte. **Tabelle CLVIII.**

	Dresden 100 kg	Leipzig 100 kg	Bautzen 100 kg	Kamenz 100 kg	Zusammen 100 kg
1846/52 durchschnittlich	1689	3553	953	—	6195
1853/57 "	1293	2898	781	—	4972
1858/65 "	1034	2828	906	—	4768
1866/75 "	775	2178	718	—	3671
1875/79 "	340	1511	437	—	2288
1880	259	1165	257	—	1681
1881	242	767	179	57	1245
1882	180	717	89	147	1133
1883	256	697	71	50	1074
1884	294	716	199	49	1258
1885	248	618	121	81	1068
1880/86 durchschnittlich	246	779	153	77	1242

Während die durchschnittliche Beschickung noch in den Jahren 1875/79 228 800 kg betrug, ist sie in den Jahren 1880/85 auf 124 200 kg, d. i. nahezu die Hälfte zurückgegangen und beträgt nur noch den fünften Theil der Beschickung in den Jahren 1846/52, wo sie 619 500 kg betrug. Der Markt zu Kamenz betheiligte sich hieran nur mit 7300 kg.

Die Ursache dieses Zurückgehens liegt theils in der stets weiter fortschreitenden Verminderung der Schafhaltung, theils aber auch in der immer allgemeiner werdenden Uebung, die Wolle auf dem Hofe zu verkaufen. Es war daher auch unschwer vorauszusehen, daß ein neuer Wollmarkt zu Kamenz ebensowenig Zukunft haben werde, wie s. Z. der zu Reichenbach i. V. errichtete und nach kurzem Bestehen wieder eingegangene. Die bezeichneten Umstände drängen eher auf die Vereinigung der bestehenden Märkte zu einem einzigen, als auf die Errichtung neuer. In landwirthschaftlichen Kreisen ist auch einem dahingehenden Wunsche schon wiederholt Ausdruck gegeben worden, jedoch bisher vergebens, da seiten derselben eine maßgebende Einwirkung auf die Stadtverwaltungen, in deren Händen die Veranstaltung der Märkte liegt, nicht geübt werden kann.

Ueber die Bewegung der Preise geben die Berichte der Handels- und Gewerbekammer Zittau hinsichtlich des Wollmarkts zu Bautzen Auskunft, welchen nachstehende Zahlen entnommen sind.

Wollpreise in Bautzen. **Tabelle CLIX.**

	Feine Wolle ℳ für 100 kg	Mittlere Wolle ℳ für 100 kg	Geringe Wolle ℳ für 100 kg
1872	**105 —112,5**	**97,5—102**	**90 —96**
1873	102 —108	94,5—100,5	90 —93
1874	97,5—102	90 — 96	82,5—88,5
1875	97,5—102	90 — 96	82,5—88,5
1876	87 — 93	81 — 87	75 —81
1877	81 — 87	75 — 80	72 —73,5
1878	82,5— 90	77,5— 82,5	72,5—77,5
1879	85 — 95	77,5— 85	72,5—77,5
1880	82,5— 90	75 — 80	72,5—75
1881	77,5— 82,5	75 — 77,5	72,5—75
1882	?	?	?
1883	90 — 91	87 — 90	84 —87
1884	84 — 90	79,5— 84	75 —79,5
1885	**78 — 80**	**72 — 78**	**65 —72**

Die Preise sind schon seit längerer Zeit und auch noch seit 1872 in beständigem Weichen begriffen, mit einziger Ausnahme des Jahres 1883, in welchem sie wieder die Höhe von 1876 und theilweise von 1875 erreichten. Im Jahre 1885 betrugen

sie für feine Wolle nur noch 71,1 bis 74,3 %
" " mittelfeine " " " 73,8 " 76,5 "
" " geringe " " " 72,2 " 75,0 "

der Preise des Jahres 1872. Die Verminderung der Schafhaltung erklärt sich hierdurch zur Genüge.

Eine ungünstige Veränderung in der Preisgestaltung hat sich indessen nicht nur in Bezug auf die Preisverminderung überhaupt, sondern auch hinsichtlich des Preisverhältnisses der feinen zur mittelfeinen und geringen Wolle vollzogen. Der größte Preisunterschied, welcher noch 1872 in Bautzen 22,5 ℳ pro 100 kg ausmachte, sodaß die geringste Wolle 80 % der feinsten Wolle kostete, betrug 1881 nur noch 10 ℳ und 1883 sogar nur 7 ℳ, sodaß die geringste Wolle in diesen beiden Jahren 87,9 bez. 92,3 % der feinsten Wolle kostete. Es giebt dies die Erklärung für die Thatsache, daß die Abnahme der Schafe sich nur auf die feinen Wollschafe erstreckt, während die Zahl der veredelten Fleischschafe sich nicht nur nicht verringert, sondern sogar noch zugenommen hat.

Nach den Zählungen von 1873 und 1883 waren im Königreich Sachsen vorhanden:

	am 10. Januar 1873	am 10. Januar 1883	Abnahme Stück	Abnahme %	Zunahme Stück	Zunahme %
feine Wollschafe	108 465	41 115	67 350	61,1	—	—
veredelte Fleischschafe . .	50 238	57 885	—	—	7647	15,2
sonstige Schafe	48 130	50 037	—	—	1907	4,0
Schafe überhaupt . . .	206 833	149 037	57 796	27,9	—	—

In den Jahren 1884 und 1885 ist indessen der größte Preisunterschied wieder auf 15 ℳ pro 100 kg gestiegen und kostete die geringste Wolle nur 83,3 bez. 81,2 % der feinsten Wolle. Die Fortdauer dieses Verhältnisses würde bestimmend auf die künftige Gestaltung der Zuchtrichtung einwirken und wieder zu vermehrter Beachtung der Erzielung feinerer Wolle zurückführen müssen.

Vieh.

Der Verkehr mit Vieh ist in Sachsen sehr lebhaft, wie schon aus dem mittels der Eisenbahn bewirkten Versand ersehen werden kann, obgleich in diesem nur die Versendungen auf größere Entfernungen zum Ausdruck gelangen. Es kamen in den Jahren 1879/85 auf den unter Verwaltung der Generaldirektion der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen stehenden Eisenbahnlinien im ganzen zur Versendung:

Tabelle CLX.

Viehversand auf den sächsischen Staatseisenbahnen 1879/80.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885.
Pferde							
ganze Wagenladungen .	1 428,5	1 974	2 200,5	2 125,5	2 379,5	1 945,5	2 077,5
außerdem nach Stückzahl, Stück .	2 633	2 334	2 546	2 621	2 725	3 062	3 276
Sonstiges Groß- und Kleinvieh							
ganze Wagenladungen .	22 853	23 263	24 043,5	23 240	23 754,5	23 361	25 135
außerdem nach Gewicht, 100 kg	13 803,5	12 899	12 445	13 409	15 130	15 066	17 838
nach Stückzahl Großvieh, Stück .	15 885	6 364	6 423	7 310	8 409	7 850	7 934
nach Stückzahl Kleinvieh, Stück .		8 167	9 263	8 774	10 219	7 919	8 023

Welchen Antheil an diesen Versendungen der Handel und anderseits der bloße Ortswechsel ohne Besitzveränderung (z. B. bei Militärtransporten) hat, läßt sich aus diesen Angaben ebensowenig ersehen, als zu welchen Nutzungszwecken die btr. Thiere bestimmt waren; sind doch, mit Ausnahme der Pferde, selbst die verschiedenen Thiergattungen nicht auseinander gehalten.

Bemerkenswerth ist jedoch, daß der Verkehr mit den außerhalb des Kgl. sächs. Eisenbahnnetzes gelegenen Eisenbahnstationen im Vergleich zum Binnenverkehr verhältnißmäßig gering ist, wie aus nachstehenden Angaben für das Jahr 1885 hervorgeht.

Tabelle CLXI.

Viehverkehr auf den sächsischen Staatseisenbahnen 1885.

	Binnenverkehr		Direkter Verkehr				Durchgangsverkehr	
	Versand	%	Versand	%	Empfang	%		%
Pferde								
ganze Wagenladungen	1 373	66,1	255	12,3	359,5	17,3	90	4,3
nach Stückzahl, Stück	2 837	86,6	235	7,1	190	5,9	14	0,4
Sonstiges Groß- u. Kleinvieh								
ganze Wagenladungen	18 045	71,8	865	3,4	5 580	22,2	645	2,6
außerdem								
nach Gewicht, 100 kg . . .	17 711	99,2	42	0,28	82	0,5	3	0,02
nach Stückzahl,								
Großvieh, Stück	7 723	97,3	59	0,7	152	2,0	—	—
Kleinvieh "	7 691	95,9	250	3,1	82	1,0	—	—

Nutzvieh.

Um ein Bild von dem Umfang, den der Viehhandel auf Märkten in Sachsen hat, zu erhalten, sind sämmtliche Gemeindebehörden solcher Städte und Landgemeinden in denen regelmäßig Viehmärkte abgehalten werden, um Angaben über die Beschickung der Märkte in den Jahren 1880/84 ersucht worden. In den Tabellen CLXII bis CLXIV (S. 258, 260 u. 262/63) sind die mit großer Bereitwilligkeit, für welche auch an dieser Stelle den gebührenden Dank auszusprechen man sich gedrungen fühlt, gemachten Angaben benutzt und nach Thiergattungen getrennt übersichtlich zusammengestellt worden.

Was das **Rindvieh** betrifft, so ergiebt sich aus Tabelle CLXII S. 258, daß in 60 Orten je 1 bis 19, im Ganzen 268 Märkte abgehalten wurden, von denen jedoch nur etwa die Hälfte einige Bedeutung haben, insofern die Zahl der durchschnittlich zu Markte gebrachten Thiere 100 überschreitet. Insgesammt waren die Märkte durchschnittlich mit ca. 60 000 Stück Rindvieh pro Jahr oder 220 Stück pro Markt beschickt. Außerdem bestehen noch an 15 Orten (Bautzen, Borna, Brambach, Burgstädt, Freiberg, Lengefeld, Marienberg, Pegau, Raschau, Roßwein, Stollberg, Taucha, Thum, Waldheim und Wolkenstein) Viehmärkte, jedoch mit nur so geringer Beschickung, daß regelmäßige Aufzeichnungen über diese daselbst nicht gemacht werden.

Beschickung der Rindviehmärkte 1880/84.

Tabelle CLXII.

Marktorte	Zahl der jährlichen Märkte	1880 Stück	1881 Stück	1882 Stück	1883 Stück	1884 Stück
Bischofswerda	6	2 691	3 005	2 630	2 396	2 708
Baruth	6	1 168	1 068	996	793	921
Neschwitz	12	5 324	5 156	4 684	3 970	3 951
Elstra	4	2 327	1 906	1 915	1 568	1 515
Kamenz	4	1 431	1 655	1 232	981	3 121
Königsbrück	6	—	995	1 090	940	910
Pulsnitz	6	3 418	2 731	3 252	2 134	5 283
Krakau	3	275	172	265	259	285
Bernstadt	2	—	—	115	98	94
Löbau	4	557	424	460	168	312
Weißenberg	7	2 750	2 713	2 324	2 607	2 178
Zittau	3	46	37	34	28	4
Kreishptm. Bautzen	63	19 987	19 862	18 997	15 942	19 282
Dippoldiswalde	2	102	90	139	54	43
Frauenstein	2	—	18	37	18	9
Radeberg	6	2 147	1 859	2 001	1 683	1 742
Eisenberg	4	1 606	1 776	1 566	1 194	1 314
Großenhain	4	1 137	1 385	1 326	1 179	1 271
Radeburg	5	1 597	1 339	1 133	1 202	1 030
Koselitz	2	221	219	238	226	240
Ponikau	3	1 536	1 603	1 427	1 276	1 428
Leuben	3	—	—	79	22	32
Gottleuba	2	15	12	14	15	12
Copitz	4	—	—	160	196	110
Kreishptm. Dresden	37	8 361	8 301	8 120	7 065	7 231
Groitzsch	2	19	30	8	25	28
Rötha	3	154	84	149	147	131
Grimma	2	20	13	5	3	1
Trebsen	3	190	154	126	91	86
Wurzen	3	93	99	62	38	53
Markranstädt	2	74	146	63	79	82
Zwenkau	4	288	159	216	255	198
Lindenau	2	65	65	34	67	57
Lorenzkirch	1	1 471	1 428	1 099	1 500	1 171
Kreishptm. Leipzig	22	2 374	2 178	1 762	2 205	1 807

Marktorte	Zahl der jährlichen Märkte	1880 Stück	1881 Stück	1882 Stück	1883 Stück	1884 Stück
Ehrenfriedersdorf	2	10	10	10	12	12
Elterlein	2	110	125	118	155	161
Geyer	1	25	30	28	26	30
Scheibenberg	1	40	35	32	38	42
Crottendorf	1	36	23	34	38	35
Gelenau	2	80	100	100	75	35
Mildenau	2	614	575	1 075	913	958
Zwönitz	2	193	230	106	116	181
Zschopau	1	26	35	14	—	15
Drebach	2	42	31	40	27	25
Olbernhau	1	18	9	—	20	4
Lößnitz	3	—	200	180	160	180
Neustädtel	2	32	25	30	21	16
Schneeberg	3	301	349	255	263	270
Hartenstein	2	638	547	326	496	287
Kirchberg	3	382	337	333	291	276
Zwickau	12	3 837	3 559	2 323	2 248	2 117
Lengenfeld	8	965	1 103	1 033	822	825
Treuen	12	1 147	1 247	974	861	1 231
Remtengrün	2	—	200	275	296	193
Rodewisch	4	963	1 115	1 066	1 123	966
Adorf	19	4 105	4 840	5 521	6 206	7 244
Markneukirchen	8	1 288	837	691	535	610
Oelsnitz	19	7 354	6 493	7 026	6 089	6 932
Schöneck	4	539	548	439	507	511
Bobenneukirchen	2	68	62	51	43	39
Plauen	19	8 578	8 582	8 022	8 858	9 045
Reichenbach	7	1 349	1 254	1 138	978	1 059
Kreishptm. Zwickau	146	32 740	32 501	31 240	31 217	33 299
Königreich	268	63 422	62 842	60 119	56 429	61 619
davon im Vogtland	104	26 356	26 281	26 236	26 318	28 655
=	39,0 %	41,6 %	41,8 %	43,6 %	46,6 %	46,5 %

Die größten Rindviehmärkte finden sich im Nordosten, darunter 54 an 7 Orten der Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz, 24 an 6 Orten der Amtshauptmannschaften Großenhain und Dresden-Neustadt, 1 in der Amtshauptmannschaft Oschatz, 19 an 4 Orten der Amtshauptmannschaften Annaberg, Glauchau und Zwickau und 100 an 9 Orten der das Vogtland umfassenden Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz und Plauen.

Die ungleiche Vertheilung der stärker beschickten Marktorte über das Gebiet und ihre Lage deuten darauf hin, daß das Bedürfniß ein recht verschiedenes ist. Im Ganzen war das Königreich Sachsen bisher kein Land, welches in größerem Umfange für die Ausfuhr Vieh aufgezogen hätte und auch im Vogtland, wo in früheren Zeiten die Ausfuhr von im Lande selbst aufgezogenen Zugochsen recht beträchtlich war, hat dieselbe mehr und mehr nachgelassen, seitdem mit der wachsenden Bevölkerung die Nachfrage nach frischer Milch gestiegen ist. Zwar weist die Tabelle CLXII noch im Jahre 1884 für das Vogtland allein einen Auftrieb von 28 655 Stück Rindvieh, d. i. **46,5** % oder fast die Hälfte aller zu Markt gebrachten Thiere, nach und zeigt der 19 mal im Jahre wiederkehrende Markt zu Plauen allein eine durchschnittliche Beschickung mit nahezu 500 Stück; aber die große Mehrzahl der zum Verkauf gebrachten Thiere ist nicht mehr im Vogtlande selbst gezüchtet und aufgezogen, sondern aus den benachbarten Ländern, insbesondere Oberfranken, daselbst zu Markt gebracht, theils durch Händler, theils durch bäuerliche Wirthschaftsbesitzer, welche im Handel mit Vieh mehr Reiz und Lohn finden, als in der Aufzucht von solchem.

Immerhin dienen die vogtländischen Märkte heute noch zum großen Theile der Vermittelung der Ausfuhr, wenn auch in höherem Maße für die Nachbarländer, als für die nächste Umgegend, wogegen die anderen Märkte fast ausschließlich zur Deckung des Bedarfs der Umgegend an Gebrauchs- und Zugvieh und beziehentlich zum gegenseitigen Austausch dienen; die Lage der meisten besuchten Marktorte in der Nähe der preußischen Grenze oder doch nicht in allzugroßer Entfernung von derselben, sowie in den durch die klimatischen- und Boden-Verhältnisse hinsichtlich der für Jungvieh-Aufzucht unerläßlichen Futtererzeugung am wenigsten begünstigten Gegenden des Landes deutet an sich schon darauf hin, daß auf diesen Märkten sich hauptsächlich ein Ersatz für abgängig gewordene Thiere vollzieht.

Die Jungvieh-Aufzucht wird zwar von zahlreichen Wirthschaften in solchem Umfange betrieben, daß sie in der Regel die Ergänzung der abgängig gewordenen Thiere ermöglicht, bildet jedoch nicht wie in anderen Ländern einen Zweig der Wirthschaft, welcher die Bestimmung hat, durch Verkauf überzähliger Thiere eine regelmäßige Einnahme zu liefern. Darauf gerichtete neuere Bestrebungen der landwirthschaftlichen Kreisvereine können naturgemäß erst nach einer Reihe von Jahren Früchte bringen.

Der starke Bedarf an Nutzvieh zur Ergänzung des Viehstandes hat zahlreiche Händler veranlaßt, an geeigneten Orten, insbesondere Dresden, Leipzig, Riesa, Großbauchlitz bei Döbeln, Chemnitz, Zwickau ꝛc. in häufiger Wiederholung größere Mengen Vieh zum Verkauf bereit zu halten, und dieselben haben hierbei reichlichen

Beschickung der Pferdemärkte 1880/84. **Tabelle CLXIII.**

Marktorte	Zahl der jährl. Märkte	1880 Stück	1881 Stück	1882 Stück	1883 Stück	1884 Stück
Bischofswerda	6	527	569	687	567	498
Elstra	4	10	14	6	8	23
Kamenz	4	73	67	45	—	7
Pulsnitz	6	706	585	630	495	466
Bernstadt	2	—	—	101	56	53
Löbau	4	231	165	177	138	159
Weißenberg	7	455	437	405	467	364
Zittau	3	193	196	187	189	152
Kreishptm. Bautzen	36	2195	2033	2238	1920	1722
Dippoldiswalde	2	68	94	120	66	73
Frauenstein	2	—	8	—	26	9
Dresden	2	1178	1391	1240	1236	1152
Radebberg	6	1287	1114	1130	1224	1147
Großenhain	4	399	357	440	454	354
Radeburg	5	403	465	380	396	266
Lommatzsch	2	25	30	28	27	32
Meißen	2	58	87	65	89	58
Nossen	2	10	9	12	10	10
Leuben	3	—	—	194	174	210
Gottleuba	2	10	8	7	12	9
Copitz	4	—	—	205	220	145
Kreishptm. Dresden	36	3438	3563	3821	3934	3465
Geithain	2	278	244	235	159	187
Groitzsch	2	14	—	3	—	15
Lausigk	1	—	175	229	174	200
Rötha	3	2	16	21	—	32
Döbeln	3	410	429	518	394	317
Hainichen	2	106	73	74	78	63
Leisnig	2	71	97	138	107	80
Grimma	2	42	49	45	70	68
Trebsen	3	111	99	84	73	53
Wurzen	3	57	60	41	38	42
Markranstädt	2	10	13	5	21	15
Eutritzsch	2	—	—	—	—	344
Lindenau	2	635	474	557	619	503
Volkmarsdorf	2	—	—	—	—	24
Mittweida	2	90	90	90	100	100
Kreishptm. Leipzig	33	1826	1819	2040	1833	2043
Ehrenfriedersdorf	2	10	10	12	11	10
Elterlein	2	14	11	13	11	13
Gelenau	2	32	30	26	27	15
Zwönitz	2	20	24	24	36	60
Zschopau	1	77	70	59	28	76
Drebach	2	11	3	14	11	9
Olbernhau	1	49	10	30	45	57
Kreishptm. Zwickau	12	213	158	178	169	240
Königreich	117	7672	7573	8277	7856	7470

Lohn gefunden, wie die hohen Preise zeigen, welche für frischmelkende oder hochtragende Kühe und Kalben bereitwilligst angelegt werden. Bisher waren es hauptsächlich Thiere der schwarzbunten Niederungsschläge, auf welche sich diese Unternehmungen, weil besonders sicheren Gewinn verheißend, beschränkten; in jüngster Zeit haben sie sich auch auf die gefleckten Gebirgsschläge Simmenthaler Abstammung erstreckt.

Seitdem die Milchpreise zurückgegangen sind, ohne daß die Händler sich dazu verstanden haben, eine entsprechende Ermäßigung in den Preisen eingeführten Milchviehs eintreten zu lassen, ist die Neigung zur Ergänzung des Viehstandes durch eigene Aufzucht in sichtlichem Zunehmen begriffen.

Bei den **Pferden** wird der Ersatz zu noch viel kleinerem Bruchtheile durch eigene Nachzucht gedeckt und hat daher die Zufuhr von außen eine noch weit größere Bedeutung. Die Versorgung findet indessen auch hier nur theilweise durch die Pferdemärkte statt, die noch ungleichmäßiger über das Land vertheilt sind, als die Rindviehmärkte, indem von 117 Märkten in 41 Orten nur 12 in 7 Orten des Gebirges abgehalten werden, darunter kein einziger im westlichen Theile des Erzgebirges oder im Vogtlande (vgl. Tab. CLXIII S. 260.) Von diesen Märkten, auf denen insgesammt jährlich gegen 8000 Pferde zum Verkauf gestellt werden, kommen an 8 mit 22 Markttagen 100 und mehr, durchschnittlich am Markttag 275, an 9 weiteren Orten mit 38 Markttagen 50—96, durchschnittlich 68, im ganzen 4200, bez. 2700 im Jahr, Pferde zu Markte, während auf den Märkten der übrigen 24 Orte an 57 Markttagen überhaupt nur ca. 1000 Pferde, d. i. durchschnittlich jedem Markt 18 Pferde, zugeführt werden.

Weit beträchtlicher als der an den meisten Orten recht geringfügige Marktverkehr ist die Zufuhr von Pferden durch einzelne Händler, welche an günstig gelegenen Orten, z. B. Dresden und Leipzig mit Umgegend, Zwickau und Nossen 2c., ständig eine größere Anzahl von Pferden zu freihändigem Verkauf aufgestellt und darin einen regen Umsatz haben.

Für den Verkauf von **Schweinen** besteht eine weit größere Zahl von Märkten, als für den von Großvieh. Abgesehen von den 15 bereits S. 257 genannten Orten, bei denen über den Marktverkehr mit Thieren überhaupt keine Aufschreibungen erfolgen — obgleich derselbe hinsichtlich der Schweine an manchen dieser Orte, z. B. Bautzen und Pegau nicht ganz unbeträchtlich ist — und abgesehen von den Schlachtviehhöfen wurden im ganzen an Schweinemärkten im Jahre 1884 beschickt:

59	in 12	Orten	der Oberlausitz	mit	16 066	Stück
162	„ 15	„	des Dresdner Kreises	„	43 709	„
272	„ 19	„	„ Leipziger „	„	30 360	„
46	„ 19	„	„ erzgebirgischen Kreises	„	7 901	„
127	„ 16	„	„ vogtländischen „	„	6 191	„
670	in 81	Orten	des Königreichs	mit	104 227	Stück

An manchen Orten finden monatlich 2—4, an andern sogar wöchentlich solche Märkte statt. Dieser Umstand, die sehr gleichmäßige Ausbreitung der Märkte über das ganze Land, sowie die starke Beschickung vieler derselben bezeugen, daß durch sie einem lebhaft empfundenen Bedürfniß entsprochen wird.

Tabelle CLXIV.

Beschickung der Vieh- und Wochenmärkte mit Schweinen 1880/84.

	Zahl der jährl. Märkte	1880		1881		1882		1883		1884	
		Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel
Bischofswerda . .	6	300	1 962	375	2 106	310	2 736	395	2 394	910	2 436
Neschwitz	12	144	1 390	255	1 908	352	2 203	596	2 676	916	3 036
Elstra	4	725		700		710		625		575	
Kamenz	4	1 505		1 364		1 766		282	1 368	920	3 807
Königsbrück . . .	6	870		880		950		940		775	
Pulsnitz	6	134	1 000	140	950	100	1 019	55	1 050	118	1 200
Krakau	3	79		54		8[illegible]		155		149	
Bernstadt	2	—	—	—	—	78		48		74	
Löbau	4	479	105	505	114	406	141	480	96	437	132
Weißenberg . . .	7	228	24	247	13	104	—	198	19	151	5
Zittau	3	173	247	241	332	154	366	228	285	100	314
Reibersdorf . . .	2	16	9	10	30	20	45	17	43	—	11
Kreishptm. Bautzen	59	1 475	4 737	1 773	5 453	1 446	6 510	2 251	7 963	3 552	10 941
		3 179		2 998		3 584		1 768		1 573	
Dippoldiswalde .	2	273		335		269		340		371	
Frauenstein . . .	2	—	—	285		332		265		541	
Dresden	2	37	214	82	265	89	278	40	161	58	166
Radeberg	6	226	1 976	293	2 017	310	2 092	230	2 611	235	2 606
Eisenberg	4	2 105		2 140		2 723		2 693		3 094	
Kötzschenbroda . .	3	247	995	162	957	260	909	312	827	230	645
Großenhain . . .	4	540	1 849	431	1 758	399	2 506	454	2 817	565	2 706
Radeburg	5	1 040		1 334		1 353		1 337		1 332	
Koselitz	2	9	318	11	322	7	340	8	350	9	329
Ponikau	3	3	167	5	86	9	139	16	183	8	148
Meißen	52	213	**17 935**	280	**18 721**	183	**20 465**	240	**21 997**	161	**20 718**
Wilsdruff	52	—	7 005	—	7 630	—	8 666	—	9 115	—	8 555
Leuben	24	—	—	—	—	11	130	19	235	24	250
Copitz	4	—	—	—	—	375		770		825	
Dittersbach . . .	1	20	95	25	105	24	98	27	92	24	109
Kreishptm. Dresden	166	1 295	30 554	1 289	31 861	1 292	35 623	1 346	38 388	1 314	36 232
		3 418		4 094		5 052		5 405		6 163	
Frohburg	2	25	45	30	50	34	52	26	49	30	55
Geithain	2	13	222	22	218	3	261	—	110	5	163
Groitzsch	52	31	372	23	381	23	238	18	301	41	408
Regis	1	12	50	10	60	10	60	12	50	11	55
Rötha	3	429	1 145	381	1 283	438	1 744	645	2 735	712	2 503
Hainichen	2	73	451	14	314	15	586	17	461	33	587
Leisnig	52	8 661		7 623		7 562		6 786		7 366	
Colditz	52	4 900		4 800		5 110		5 230		5 160	
Grimma	2	78	438	79	568	83	563	115	582	72	574
Trebsen	12	508		653		409		415		587	
Wurzen	24	1 559	866	1 826	764	1 407	647	1 209	902	1 145	707
Markranstädt . .	2	149	256	122	256	152	255	56	225	90	136
Zwenkau	5	1 562		1 512		1 644		1 705		1 308	
Eutritzsch	2	—	—	—	—	—	—	—	—	598	583
Liebertwolkwitz . .	7	—	—	807	593	404	621	633	687	439	467
Lindenau	2	880		723		842	654	955	990	967	1 054
Volkmarsdorf . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	130	134
Dahlen	24	555	?	564	?	725	?	774	?	674	?
Oschatz	24	228	1 727	207	1 798	168	2 362	203	2496	248	3 318
Kreishptm. Leipzig	272	3 152	5 572	4 085	6 285	4 304	8 043	4 663	9 588	5 195	10 744
		16 511		15 311		14 725		14 106		14 421	

Zu Tabelle CLXIV.

	Zahl der jährl. Märkte	1880		1881		1882		1883		1884	
		Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel	Läufer	Ferkel
Mittweida . . .	2	100	350	120	500	100	400	80	400	100	450
Elterlein	2	110		88		137		61		129	
Geyer	1	20	22	22	22	25	20	20	28	20	22
Crottendorf . . .	1	14	36	—	37	6	41	—	52	6	60
Gelenau	2	110		50		56		60		50	
Mildenau	2	86	108	35	175	137	187	70	198	77	220
Zwönitz	2	118		74	23	85		92		87	15
Zschopau	1	157		200		139		165		185	
Callnberg . . .	2	30	30	30	30	32	35	31	36	25	36
Glauchau	2	350	270	380	275	375	290	370	260	385	270
Hohenstein . . .	1	—	—	—	—	65	38	65	26	86	46
Drebach	2	56		54		62		56		67	
Olbernhau . . .	1	20	70	18	120	—	70	26	130	134	
Lößnitz	3	—	—	250		300		250		208	
Neustädtel . . .	2	41	28	48	23	24	—	22	11	15	2
Schneeberg . . .	3	163		121		124		85		101	
Hartenstein . . .	2	506		345		398		209		354	
Kirchberg	3	310	227	254	149	233	204	180	206	184	223
Zwickau	12	1 811	2 750	1589	2 589	1 381	3 095	1 306	3 511	1 122	3 232
Lengenfeld . . .	8	294		232		331		264		260	
Treuen	12	341	144	224	352	221	377	260	384	345	392
Reumtengrün . .	2	—	—	29	20	39	35	23	17	35	29
Rodewisch . . .	4	119		142		218		196		171	
Adorf	19	429		509		554		428		261	
Markneukirchen . .	8	50	53	67	103	40	60	46	56	40	83
Oelsnitz	19	368	260	388	368	321	273	380	311	213	382
Schöneck	4	9	20	68		21	28	47		11	77
Elsterberg . . .	6	—	—	—	—	—	—	52	300	161	400
Mühltroff . . .	1	120		80		56		77		26	
Mylau	2	110		90		85		105		75	
Netzschkau . . .	2	170		182		132		129		168	
Pausa	12	890		971		850		881		995	
Plauen	19	1157		1 069		1 218		1 121		1 034	
Reichenbach . . .	7	816	518	635	290	509	652	424	604	352	598
Neumark	2	30	40	35	35	32	40	30	50	35	47
Kreishptm. Zwickau	173	4 396	4 926	3 948	5 111	3 561	5 845	3 385	4 974	3 290	6 584
		4 511		4 451		4 745		4 228		4 218	
Königreich . . .	670	10 318	45 789	11 095	48 710	10 603	56 021	11 645	60 913	13 351	64 501
		27 619		26 854		28 106		25 507		26 375	
		83 726		86 659		94 730		98 065		104 227	

Bemerkenswerth ist, daß die Beschickung, wenn auch im Einzelfalle schwankend, doch im Ganzen während der ganzen Zeit von 1880—1884 in stetigem starkem Steigen begriffen gewesen ist. Im Vergleich mit dem Jahre 1880, wo die Gesammtzufuhr 83 726 Stück betrug, stieg sie

1881	auf	86 659	d. i.	um	2 933	Stück	=	3,5 %
1882	„	94 730	„	„	11 004	„	=	13,1 „
1883	„	98 065	„	„	14 339	„	=	17,1 „
1884	„	104 227	„	„	20 501	„	=	24,5 „

Es steht dies in innigem Zusammenhang mit der oben nachgewiesenen

steigenden Bedeutung des Schweinefleisches für die Volksernährung und anderseits mit der hinsichtlich der Art der Schweinehaltung eingetretenen Arbeitstheilung, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird, die sich auf den Märkten darin darthut, daß diese in dem Flachlande von Züchtern mit jungen Schweinen behufs Verkaufs nach außen, im Gebirge dagegen hauptsächlich von Händlern mit von auswärts bezogenen Schweinen befahren werden, um dieselben in die Umgegend zur Mästung zu verkaufen.

Die bedeutendsten ausführenden Märkte sind nach Tabelle CLXIV S. 262/63:

Meißen . . .	mit	einer	Beschickung	im	Jahre	1884	mit	20 879 Schweinen
Wilsdruff . .	=	=	=	=	=	=	=	8 555 =
Leisnig. . . .	=	=	=	=	=	=	=	7 366 =
Colditz	=	=	=	=	=	=	=	5 160 =
Kamenz . . .	=	=	=	=	=	=	=	4 727 =
Neschwitz . . .	=	=	=	=	=	=	=	4 252 =
Bischofswerda	=	=	=	=	=	=	=	3 346 =
Großenhain .	=	=	=	=	=	=	=	3 272 =
Rötha	=	=	=	=	=	=	=	3 215 =
Eisenberg . . .	=	=	=	=	=	=	=	3 094 =
Radeberg . . .	=	=	=	=	=	=	=	2 841 =

Im Vergleich zu früheren Jahren erscheint die Schweinezufuhr auf dem Wochenmarkt zu Meißen in Abnahme begriffen, denn dieselbe betrug im Durchschnitt

der Jahre 1870/74: 23 208 Stück,
1875/79: 20 776 =
1880/84: 20 182 =

Jedoch würde es unrichtig sein, hieraus auf eine Abnahme der Zucht zu schließen; vielmehr dürfte sich diese Erscheinung dadurch genügend erklären, daß mit der Eröffnung regelmäßiger Absatzquellen der Verkauf bereits mehr und mehr in den Stall verlegt worden ist, sodaß die Marktzufuhren nur einen Theil der zum Verkauf gebrachten jungen Schweine darstellen.

Der Absatz geht zum Theil nach den höher gelegenen Landestheilen, zum Theil aber auch nach Bayern und der benachbarten Provinz Schlesien, insbesondere der preußischen Lausitz, und die Märkte werden mit Rücksicht hierauf bereits in der frühesten Morgenstunde abgehalten, z. B. in Meißen und Großenhain schon um 3 Uhr Morgens, um die Thiere mit dem ersten Eisenbahnzug verfrachten und noch an demselben Tage in Görlitz, Liegnitz 2c. zum Verkauf bringen zu können.

Betreffs der **Schafe** liegen außer von den Schlachtviehhöfen von Dresden, Chemnitz und Leipzig (Tab. CLXV und CLXVI S. 267 und 268) nur von wenigen Orten Angaben vor, da Schafmärkte zum Verkauf von Zuchtschafen oder zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Züchtern und Mästern, wie die Hammelmärkte in Süddeutschland, nicht bestehen und deshalb eine Frage nach dem Auftrieb von Schafen auf den Märkten nicht gestellt war. An den meisten Orten, aus denen Angaben vorliegen, ist der Auftrieb sehr gering und beziffert sich während des Jahres nicht viel über 100 Stück, bleibt häufig noch darunter zurück. Die höchsten Angaben liegen vor aus Zwickau mit durchschnittlich 1700 Stück, Hartenstein mit 7—800 Stück und Plauen i. V. mit 2—700 Stück im Jahre.

Schlachtvieh.

Die Errichtung von Schlachtviehhöfen in den größeren Städten hat dem Verkauf von Schlachtvieh eine durchaus veränderte Richtung gegeben. Während früher der Fleischer zum Einkauf von Schlachtvieh auf das Land ging und denselben unmittelbar in den Ställen selbst besorgte, erfolgt derselbe bereits ziemlich allgemein auf den in den Schlachtviehhöfen errichteten Schlachtviehmärkten. Letztere werden durch Händler versorgt, welche den Aufkauf bei den Landwirthen für eigene Rechnung ausführen, um je nach den Handelskonjunkturen Nutzen daraus zu ziehen. Der Landwirth, der von den wechselnden Handelskonjunkturen weniger gut unterrichtet ist und daher keinen Nutzen aus denselben ziehen kann, darf die Beschickung dieser Märkte kaum wagen, da er genöthigt ist, die Thiere, wenn sie nicht sofortige Beachtung finden, um jeden Preis zu verkaufen, weil ein Zurücknehmen derselben in den Stall Kosten und sonstige Unzuträglichkeiten verursachen würde, welche insbesondere aus der sehr gesteigerten Gefahr der Seuchenverschleppung erwachsen, und anderseits auch das Stehenlassen bis zum nächsten Mal unverhältnißmäßige Kosten für Standgeld und Futter verursacht, ohne daß sichere Aussicht auf Ersatz derselben durch höhere Preise vorhanden wäre. In Dresden wirkt außerdem die Entrichtung einer hohen Abgabe erschwerend (10 ℳ für Rinder, 2 ℳ für Schweine und Kleinvieh), welche vom Verkäufer beim Eingang zu entrichten ist, um so mehr, als dieselbe im Falle des Nichtverkaufs nur dann rückersetzt wird, wenn die Zurücknahme innerhalb einer sehr kurz bemessenen Frist erfolgt.

Die immer allgemeiner werdende Errichtung von Schlachtviehhöfen, welche bereits auch von kleineren Städten in Aussicht genommen ist, hat daher auf die Gestaltung des Schlachtviehpreises ungünstig eingewirkt, indem letzterer nunmehr durch den Zwischenhandel bestimmt wird, nicht aber, wie in früherer Zeit, von dem jeweiligen Stande des Fleischpreises abhängig ist oder auch nur wesentlich beeinflußt wird. Obgleich die Fleischpreise sich in den letzten Jahren stets auf beträchtlicher Höhe erhalten haben, so haben einen Vortheil hiervon doch nur die Fleischer und Händler gehabt, während den Viehmästern dieselbe nicht zu gute kamen. Es ist dies hauptsächlich eine Folge davon, daß die Händler mit Leichtigkeit größere Mengen Schlachtviehs auf den im Osten oder Norden von Sachsen gelegenen größeren Gütern aufkaufen, mittels der Eisenbahn nach den Schlachtviehhöfen verbringen und daselbst den Fleischern zur bequemen Auswahl vorführen können.

Nur einzelne wenige Viehmäster wußten sich noch bisher durch Veranstaltung von Mastvieh-Versteigerungen theilweise den unmittelbaren Verkehr mit den Fleischern zu erhalten, jedoch ist dies nur solchen Viehmästern zu erreichen möglich, welche bei ohnedies großem Viehstande gleichzeitig eine erhebliche Stückzahl zum Verkauf bringen und diese in dem besten Mastzustande anzubieten in der Lage sind; doch mußten auch diese bereits in den letzten Jahren einen Umschwung der Verkaufsweise in vorbezeichneter ungünstiger Richtung wahrnehmen und sind in zunehmendem Grade von dem guten Willen der Fettviehhändler abhängig geworden.

Der Verkauf der Thiere hat dagegen anderseits insofern eine günstigere Ge-

staltung erhalten, als derselbe in zunehmendem Maße nach dem lebenden Gewichte erfolgt und dadurch insbesondere der kleinere Viehbesitzer, welcher nicht die zur Gewichtsschätzung erforderliche Uebung erwerben kann, weniger Gefahr läuft, durch unrichtige Schätzung bei dem Verkauf Verluste zu erleiden. Als Mangel ist es dagegen auch hierbei zu bezeichnen, daß die Preisnotirungen auf den Schlachtviehhöfen, welche für die Verkaufspreise in den Gehöften leitend sind, noch immer, Schweine und in Chemnitz auch Schafe ausgenommen, nach Schlachtgewicht erfolgen, obgleich die Verkäufe auch auf den Schlachtviehhöfen vielfach nach lebendem Gewichte erfolgen.

Die bedeutendsten Schlachtviehhöfe Sachsens sind jene zu Dresden und Leipzig, zu denen seit 1884 noch Chemnitz und Zwickau hinzukamen, während in mehreren anderen Städten solche theils in Aussicht genommen, theils bereits im Bau begriffen sind. Tabelle CLXV S. 267 zeigt den Verkehr auf den Schlachtviehhöfen zu Dresden in den Jahren 1880/85 und Chemnitz 1884/85, woselbst nicht nur der eigene Bedarf dieser Städte gedeckt, sondern auch ein nicht ganz unbeträchtlicher Durchgangsverkehr vorhanden ist, wie aus dem Unterschied der Zahlen der aufgetriebenen und geschlachteten Thiere hervorgeht. Tabelle CLXVI S. 268 zeigt den Verkehr auf dem Fettviehhof zu Leipzig.

Bei Dresden und Leipzig sind daselbst zugleich die Jahresdurchschnittspreise, bei Dresden auch die höchsten und niedrigsten Jahrespreise angegeben. Für Chemnitz sind in den Jahresberichten nur die höchsten Durchschnittspreise angegeben; dieselben betrugen

			1884	1885
für Rinder,	zu 50 kg	Fleischgewicht	66,52 ℳ	62,06 ℳ
„ Hammel,	dgl.	Lebendgewicht	34,49 „	31,49 „
„ Kälber,	dgl.		35,52 „	34,83 „
„ Landschweine	dgl. bei 20 kg	Tara	50,79 „	54,19 „
„ Ungarische Schweine	dgl.	dgl.	49,48 „	48,37 „

Dem Wunsche, die Kälber bis zu höherem Alter von der Schlachtsteuer frei zu lassen, um dadurch die in Sachsen bis dahin wenig betriebene Kälbermast zu begünstigen, ist durch das Gesetz vom 24. Februar 1882 entsprochen worden, welches bestimmt, daß vom 1. April 1882 an als steuerfreie Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen sind, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 62,5 kg wiegen. Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1867 waren nur Kälber bis zu 50 kg Schlachtgewicht steuerfrei; bei Erstreckung der Steuerfreiheit auf ein um 12,5 kg höheres Schlachtgewicht hatte man die Grenze im Auge, innerhalb derer die Verwerthung der Magermilch durch Kälbermast am lohnendsten sich erwiesen hat, und wollte ebensowohl auf eine höhere Verwerthung der Milch, als auf bessere Beschaffenheit des Kalbfleisches hinwirken; ersterer Zweck ist indessen bis jetzt nur in geringerem Maße erreicht worden, indem die sächsischen Landwirthe sich immer noch nur vereinzelt mit Kälbermast befassen und die Fleischer zumeist genöthigt sind, ihren Bedarf an Mastkälbern durch Vermittelung der Händler aus dem Norden Deutschlands, zumal aus Braunschweig, zu decken.

Tabelle CLXV.

Benutzung der Schlacht- und Viehhöfe zu Dresden 1880/85 und Chemnitz 1884/85.

	Dresden						Chemnitz	
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1884	1885
a. Auf dem Markt aufgetrieben.								
Ochsen u. Stiere	6 396	6 574	6 914	7 065	7 018	8 043	—	—
Kühe und Kalben	7 893	7 299	8 284	8 921	8 002	8 690	—	—
Bullen . . .	4 396	4 341	4 465	4 219	4 210	4 975	—	—
Rinder im ganzen	18 685	18 214	19 663	20 205	19 230	21 708	8 549	9 647
Schweine, Land-	46 162	41 546	44 278	48 996	57 695	63 113	29 322	30 027
= ungarische	18 770	20 925	14 941	14 521	9 427	9 418	6 767	8 400
= wallachische	222	1 839	484	579	92	—	—	—
= im ganzen	65 154	64 310	59 703	64 096	67 214	72 531	36 094	38 427
Schafe . . .	53 818	49 633	47 476	45 049	43 407	48 791	12 447	16 024
Kälber . . .	28 492	32 646	31 482	33 181	33 607	37 833	16 258	22 190
Ziegen . . .	19	6	10	28	28	80	82	86
Pferde . . .	655	791	573	666	572	510	331	331
b. Zum Durchgang eingestellt.								
Rinder . . .	102	62	43	65	134	74	?	254
Schweine . .	217	660	300	292	159	426	?	6 088
Schafe . . .	1 072	180	430	2 765	2 948	264	?	1 836
Kälber . . .	5	3	9	—	38	1	?	—
c. Geschlachtet.								
Ochsen . . .	4 092	4 393	4 352	4 443	4 435	4 618	—	—
Kühe und Kalben	4 634	4 586	5 184	5 348	4 985	4 735	—	—
Bullen . . .	4 084	4 216	4 411	4 105	4 049	4 685	—	—
Rinder im ganzen	12 810	13 195	13 947	13 886	13 469	14 038	7 076	7 278
Schweine . .	32 620	32 709	34 368	37 283	39 289	42 830	23 103	24 947
Schafe . . .	18 460	19 651	19 417	19 195	18 985	20 763	9 986	9 862
Kälber . . .	24 256	28 045	27 773	28 230	27 831	30 767	20 707	21 586
Ziegen . . .	—	—	—	—	—	—	81	86
Pferde . . .	—	—	—	—	—	—	304	331
Hunde . . .	—	—	—	—	—	—	294	228

d. Durchschnittspreise zu Dresden nach 50 kg Fleischgewicht in Mark.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Ochsen u. beste Weiderinder	65,7	63,5	65,1	68,1—72,6	63,1—67,3	58,0—62,2
Bullen, beste Kühe u. Kalben	53,8	54,5	55,2	59,7—62,7	56,7—59,7	50,3—53,8
Kälber	40,0—50,4	38,4—48,6	34,4—49,4	43,2—53,3	44,3—53,8	43,3—54,4
Hammel*)	60—66	61,9—67,3	61,2—68,5	64,0—74,7	58,4—65,0	52,1—61,0
Schweine, Land-	53—59	55,4—61,1	55,8—61,2	56,2—60,2	45,0—50,8	49,8—54,8
= mecklenburger**)	—	60,5	57,6	55,6—57,9	47,7—50,1	51,2—53,2
= ungarische**) .	58,3—59,7	56,8—58,9	59,9--61,3	57,7—60,3	50,3—52,3	49,6—51,2
Niedrigster, bez. höchster Jahrespreis.						
Ochsen u. beste Weiderinder	60 bez. 70	54 bez. 71	54 bez. 80	60 bez. 80	57 bez. 78	54 bez. 72
Bullen, beste Kühe u. Kalben	48 = 59	45 = 64	45 = 65	51 = 69	51 = 66	45 = 63
Kälber	35 = 57,5	30 = 53	27 = 60	40 = 65	40 = 60	35 = 60
Hammel*)	54 = 70	55 = 70	57 = 75	54 = 78	55 = 70	45 = 66
Schweine, Land-	48 = 66	50 = 66	51 = 66	48 = 66	40 = 57	44 = 63
= mecklenburger**)	—	56 = 64	54 = 64	48 = 62	40 = 55	46 = 59
= ungarische**) .	47 = 63	53 = 63	56 = 65	48 = 62	46 = 55	47 = 54

*) ausschl. Ausschußschöpse, die 24—30 bez. 30—40 ℳ per Paar kosteten.

**) Lebend-Gewicht bei 35—40 und 40—45 Pfd. Tara.

Tabelle CLXVI.

Benutzung des Fettviehhofes zu Leipzig 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
a. Auf dem Markte aufgetrieben:						
Ochsen und Stiere . . .	2 991	3 096	3 270	3 198	3 684	3 550
Kühe und Kalben . . .	2 320	2 324	2 469	2 426	2 325	2 351
Samenrinder	1 196	1 382	1 545	1 520	1 551	1 502
Rinder im Ganzen . . .	6 507	6 802	7 284	7 144	7 560	7 403
Schweine	36 468	39 624	41 105	43 802	45 095	43 911
Schafe	15 423	18 763	19 942	20 305	22 722	23 167
Kälber	12 926	14 354	15 709	18 154	21 411	21 782
b. Durchschnittspreise, nach 50 kg Fleischgewicht in Mark:						
Ochsen und Stiere . . .	60 — 70	60 — 72	64 — 74	65 — 72	60 — 70	
Kühe und Kalben . . .	56 — 63	56 — 65	57 — 67	56 — 66	56 — 65	
Samenrinder	45 — 50	45 — 52	47 — 57	49 — 58	49 — 57	
Kälber	48 — 57	49 — 57	50 — 57	50 — 57	51 — 58	
Schweine, Land=	57 — 63	56 — 64	50 — 58	48 — 56	48 — 56	
= Baconier= . .	55 — 60	55 — 61	50 — 58	46 — 55	46 — 52	
Hammel	56 — 60	56 — 63	58 — 65	58 — 64	57 — 63	

Maschinenmärkte.

Der große Bedarf an landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen aller Art veranlaßten den Landeskulturrath, nach dem Vorgehen des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Schlesien, der bereits seit einer längeren Reihe von Jahren einen jährlich wiederkehrenden Maschinenmarkt zu Breslau eingerichtet und mit gutem Erfolge fortgeführt hatte, einen solchen Markt für Sachsen in's Leben zu rufen. Leipzig wurde als der nach Lage und Bedeutung als Handelsstadt geeignetste Ort hierfür erkannt und daselbst auf gegebene Veranlassung durch den dortigen landwirthschaftlichen Kreisverein ein internationaler Maschinenmarkt im Jahre 1877 eingerichtet, jedoch von vornherein mit der Bestimmung, daß er nur alle zwei Jahre wiederkehren solle.

Das Ergebniß der bisher abgehaltenen fünf Märkte ist in Tab. CLXVII S. 269 zusammengestellt. Derselbe entsprach in dem ersten Jahre 1877 den gehegten Erwartungen in Bezug auf Beschickung und Besuch in vollstem Maße, und auch noch im zweiten Jahre 1879 annähernd. Jedoch machte sich in letzterem bereits der durch die ungünstige Lage der Landwirthschaft verursachte geringere Bedarf an neuen Maschinen, bez. die verringerte Kauflust in fühlbarer Weise bemerklich. In den folgenden Jahren mußte dies eine Rückwirkung auf die Beschickung haben, welche auf die Hälfte zurückging und sich dann gleichmäßig auf dieser Höhe erhielt, wie umgekehrt wieder die geringere Beschickung einen schwächeren Besuch

zur Folge hatte. Eine Vergleichung der betr. Zahlen zeigt dies deutlich. Es war die Zahl

	1877	1879	1881	1883	1885
der beschickenden Firmen	313	246	134	139	131
" Katalogsnummern	2 503	2 921	1 476	1 750	1 791
" besuchenden Personen	25 060	16 140	7 030	8 640	7 900

Tabelle CLXVII.

Internationaler Maschinenmarkt in Leipzig 1877/85.

	1877 ℳ	1879 ℳ	1881 ℳ	1883 ℳ	1885 ℳ
Zahl der beschickenden Firmen	313	246	134	139	131
" " Katalogsnummern	2 503	2 921	1 476	1 750	1 791
Einnahmen:					
Reservefond	—	2 204	6 482	8 097	8 155
Kapitalzinsen	—	—	359	408	615
Platzmiethe	5 644	5 058	3 121	2 546	2 923
Pacht von Restaurationen ꝛc.	490	435	450	397	411
Inseraten-Einnahmen	625	437	750 (zusammen mit Katalog-Verkauf)	600	600
Katalog-Verkauf	1 755	680			
Abonnementskarten à 3 ℳ	699	243	87	72	96
Einmalige Eintrittskarten à 1 ℳ	2 110	4 798	1 974	2 556	1 969
do. à 50 ₰	11 010	5 479	2 014	2 723	2 393
do. à 20 u. 30 ₰	70	42	189	114	215
Arbeiterbinden	—	20	116	81	88
Ersatz von Auslagen	92	41	156	176	156
Sa.	22 495	19 437	15 698	17 770	17 621
Ausgaben:					
Platzmiethe	1 000	—	—	—	—
Erdarbeiten (Planirung, Wege)	379	1 290	366	141	359
Bauten	8 697	4 060	2 738	3 239	3 902
Wasserversorgung	950	738	327	999	269
Dekorationen	474	624	511	840	1 841
Feuerversicherung	723	711	155	166	150
Wachdienst	497	279	169	245	350
Spedition	786	—	—	—	100
Druckkosten und Inserate	3 244	3 357	1 417	2 529	2 371
Sonstiger Verwaltungsaufwand	3 406	1 800	1 768	1 276	1 163
Sonstige Kosten	135	96	150	80	1 419
Sa.	20 291	12 955	7 601	9 515	11 924
Ueberschuß als Reserve	2 204	6 482	8 097	8 155	5 697

Münzwährung.

Außer den neueren Verkehrsmitteln und den für die Verfrachtung ausländischer Erzeugnisse bestehenden Tarifsätzen für Eisenbahnen und Schiffe, sowie der Umgestaltung des Handelsverkehrs, indem Börsen an die Stelle der Märkte traten und der unmittelbare Verkehr zwischen Produktion und Gewerbe durch die Ausbildung des Zwischenhandels verdrängt wurde, ist auf die Gestaltung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von hervorragendem Einflusse die in der deutschen Münzwährung seit 1872 eingetretene Veränderung gewesen, von einem Einflusse, der sich ebenfalls als sehr ungünstig erwiesen hat.

In Deutschland wurde der Uebergang zur Goldwährung durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 angebahnt, nach welchem die Ausprägung von Reichsgoldmünzen aus einer Mischung von 900 Theilen Gold und 100 Theilen Kupfer derartig erfolgen sollte, daß aus einem Pfund fein Gold $139\frac{1}{2}$ Kronen (zu 10 ℳ) und $69\frac{3}{4}$ Doppelkronen (zu 20 ℳ) geprägt werden sollten. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 bildet den Schlußstein, indem es nicht nur die weitere Ausprägung von Goldmünzen, sowie auch der Scheidemünzen aus Silber, Nickel und Kupfer anordnet, sondern auch festsetzt, daß Niemand verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 ℳ und Nickel- und Kupfermünzen von mehr als 1 ℳ in Zahlung zu nehmen. Diese Bestimmung stempelt alle Münzen, welche nicht aus Gold gefertigt sind, zu Scheidemünzen, mit alleiniger Ausnahme der Thalerstücke, für welche die eben für die Silbermünzen getroffenen Beschränkungen in der Annahme nicht gelten sollten und welche demnach den Goldmünzen gleichgestellt worden sind. Der Silberthaler ist dadurch für den Verkehr innerhalb des deutschen Reiches zum Goldthaler geworden und hat diese ihm durch das Gesetz verliehene Eigenschaft bis zum heutigen Tage behalten.

Obgleich hierdurch die volle Durchführung der Goldwährung verhindert und nicht soviel Silber zum Verkauf gelangte, als bei voller Durchführung hätte geschehen müssen, hat doch das bis dahin bestandene Werthverhältniß der beiden als Zahlungsmittel dienenden Edelmetalle durch stark vermehrte Nachfrage nach Gold und entsprechend veränderte Nachfrage bez. vermehrtes Angebot von Silber, bei gleichzeitig in umgekehrtem Verhältniß stehender Ausbeute an denselben, eine sehr erhebliche Veränderung erlitten, welche einem Preisrückgang des Silbers bis zu 20 % und darüber, im Durchschnitt der letzten Jahre von 18—19 %, gleich kam. Die dadurch gesteigerte Kaufkraft des als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Goldes mußte u. a. die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse dauernd ungünstig beeinflussen. Diese Erscheinung trat um so mehr hervor, je mehr sich an der steigenden Einfuhr von solchem fremde Länder betheiligten und der Preis nicht mehr auf dem einheimischen Markte, sondern im internationalen Verkehr auf dem sog. Weltmarkte gemacht wurde. Insbesondere waren es Rußland, Ungarn und seit 1879 in steigendem Maße Indien, welche infolge ihrer von der deutschen Reichswährung abweichenden Währungsverhältnisse bei gleichzeitig an sich günstigeren Produktionsverhältnissen von ganz hervorragender Einwirkung

auf den Rückgang der Preise gewesen sind; die dort bestehende Silber- bez. Papierwährung gewährt diesen Ländern eine Ausfuhrprämie, welche dem Werth- bez. Kursunterschied zwischen Gold und Silber bez. Papiergeld nahezu gleichkommen mag und für Indien und Ungarn bei niedrigstem Kursstande 25 %, für Rußland sogar 35 % erreichte.

Angesichts dieser Einwirkungen der deutschen Goldwährung im internationalen Verkehr auf die Preise der deutschen landwirthschaftlichen Erzeugnisse herrscht in den Kreisen der Landwirthe volle Uebereinstimmung der Ansichten dahin, daß die volle Durchführung derselben von den verhängnißvollsten Folgen sein würde und mit allen Mitteln unausgesetzt dahin gestrebt werden muß, das Silber neben dem Golde wieder zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen und hierdurch das frühere Werthverhältniß beider wieder herzustellen.

Der landwirthschaftliche Grundbesitz wird von der eingetretenen und sich bis dahin noch fortsetzenden Veränderung in diesem Verhältnisse um so fühlbarer betroffen, als die feste Kapitalanlage in demselben nicht in eine andere Form gebracht werden kann, was bei dem mobilen Kapital durch dessen Zurückziehen vom Geschäftsbetrieb mehr oder minder leicht ist; ganz besonders empfindlich wird davon der verschuldete Grundbesitz getroffen, da der Grundwerth sinkt, die unter den früheren Währungsverhältnissen aufgenommenen Schulden aber bleiben und mithin verhältnißmäßig höher werden, so daß sämmtlicher Grundbesitz auch ohne neue Kapitalaufnahme prozentisch höher verschuldet wird, was in vielen Fällen an sich schon zur Ueberschuldung und schließlichen zwangsweisen Veräußerung führen muß. Dagegen hat davon der ein festes Einkommen beziehende Rentner und Beamte nur Vortheil und auch der Handeltreibende, in dessen Händen Kapitalien schnell wechseln, wird von den Nachtheilen weniger berührt, hat sogar einen direkten Vortheil, wenn er im Metallhandel mit dem Währungsmetall à la hausse spekulirt hat. Auch der städtische Grundbesitz wird hiervon wenig berührt, weil dessen Ertrag von wesentlich anderen Bedingungen abhängt, zumal in einer Zeit, in welcher andauernd starker Zuwachs der städtischen Bevölkerung einen vermehrten Bedarf nach Wohn- und Gewerbsräumen und eine Steigerung der Mieth- und Gebäudepreise zur nothwendigen Folge hat.

Zölle.

Der durch Gesetz vom 15. Juli 1879 eingeführte neue Zolltarif hat, wie oben hinsichtlich des Getreides und des Schlachtviehs nachgewiesen worden, die von ihm erhoffte günstige Einwirkung auf die Preise dieser Erzeugnisse nicht gehabt. Der Ueberschuß in den dünnbevölkerten konkurrirenden Ländern war vielmehr so groß, daß diese, um denselben los zu werden, nicht allein eine Verringerung des Verkaufspreises um den vollen Betrag der Zölle sich gefallen ließen, ohne die Produktion einzuschränken und somit die Bezahlung der Zölle auf sich abladen, sondern selbst mit noch tiefer herabgehenden Preisen sich begnügten, sodaß auch die Preise auf den heimischen Märkten trotz der Zölle einen tieferen Stand erreichten als zuvor. Die Zölle hätten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen,

nicht allein höher bemessen, sondern auch auf alle jene Stoffe erstreckt werden müssen, welche Gegenstand der einheimischen landwirthschaftlichen Erzeugungsthätigkeit sind oder dazu dienen, dieselben ganz oder theilweise zu ersetzen.

In den Kreisen der sächsischen Landwirthe besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine richtige Gestaltung des Zolltarifs sämmtlichen Landwirthen zu gute kommen würde. Wenn mitunter hervorgehoben wird, daß die Zollerhöhung auf landwirthschaftliche Produkte dem kleineren Landwirthe, welcher die überwiegende Mehrzahl bilde, gleichgiltig sein könne, weil er seine Produkte in der Hauptsache in der eigenen Wirthschaft aufbrauche, so wird hierbei übersehen, daß der Bedarf an Brot, Kartoffeln 2c. verschwindend ist gegen den Bedarf zur Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse und der nothwendigen Betriebsmittel zur Aufbesserung der Wirthschaftsweise, ohne welche auch der kleine Landwirth nicht mehr bestehen kann; die Mittel zu den Baarausgaben hierfür, sowie zur Bestreitung der Schuldzinsen, Renten, Versicherungsprämien, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Staatsabgaben, letztere mit der bestehenden Vornwegbelastung des Grundbesitzes durch die neben der Einkommensteuer fortbestehende Grundsteuer, muß der kleinere Landwirth eben so gut durch Verkauf seiner Erzeugnisse aufbringen, wie der Großgrundbesitzer.

Anders liegt es zur Zeit mit der Gärtnerei, insofern neben den Gärtnereien, welche sich ausschließlich damit befassen, dem Boden durch Gartenbau die höchsten Erträge abzugewinnen oder ihren Ertrag aus Warmbeeten und Gewächshäusern zu ziehen (Gemüse- und Kunstgärtnereien), auch zahlreiche solche Gärtnereien bestehen, welche zugleich oder ausschließlich Handel mit den gärtnerischen Erzeugnissen Anderer treiben (Handelsgärtnereien und Blumenbindereien) und letztere ein leicht verständliches Interesse daran haben, ihren Bedarf an Pflanzen oder Pflanzentheilen mit den geringsten Kosten, ohne Rücksicht auf den Ursprungsort, zu decken; der anscheinende Widerstreit der gärtnerischen Interessen erklärt sich demnach in einfacher Weise dadurch, daß man unter der Bezeichnung „Gärtner“ ganz verschiedene Erwerbsklassen zusammenfaßt. Würde man in gleicher Weise die Produktenhändler den Landwirthen zuzählen, so würde eine gleiche Verschiedenheit der Interessen zu Tage treten.

Die Preise des Getreides haben zu Ende der Berichtszeit den niedrigsten Stand seit der Einführung der Eisenbahnen erreicht. Wenn sie vorübergehend in den Jahren 1880/82 etwas höher zu sein schienen, so kamen die höheren Preise nicht den sächsischen Landwirthen zu gut, welche ihre Ernte in diesen drei Jahren infolge ungünstiger Witterung zumeist nicht unversehrt eingebracht hatten und für ihr Getreide als „feucht“ oder „mit Auswachs“ erheblich weniger erlösten, sogar gute Waare wegen der Ueberfluthung durch das fremde Getreide vielfach gar nicht verkaufen konnten, sondern dem Vieh verfüttern mußten!

Ein ähnlicher Preisrückgang bei gleichzeitig gegen früher erhöhten Produktionskosten ist bei allen hauptsächlichen, in größerem Umfange für den Verkauf erzeugten landwirthschaftlichen Produkten wahrzunehmen gewesen und wo ein bis dahin noch besser rentirender Betriebszweig die Aufmerksamkeit der nach Hilfe ausschauenden

Landwirthe auf sich zog (es sei hier an die Milchproduktion, die Verbesserung des Molkereiwesens, die Erweiterung der Schweinezucht, die Kultur der Korbweiden, die Branntweinbrennerei, den Anbau von Zuckerrüben und von Gemüsen erinnert), war in kurzer Zeit infolge eingetretener Ueberproduktion die Grenze der Rentabilität erreicht.

Wenn gegen das Verlangen, daß die Landwirthschaft bei Festsetzung der Zölle eine gleiche Berücksichtigung erfahre, wie Handel und Gewerbe, und insbesondere nicht unter Bevorzugung der Großindustrie zurückgesetzt werde, geltend gemacht wird, daß letztere in einem Reiche, welches heute überwiegend Industriestaat sei, vorzugsweise berücksichtigt werden müsse, so ist hiergegen zunächst geltend zu machen, daß solches nicht für alle Theile Deutschlands Geltung und unmöglich die Auffassung eine Berechtigung haben kann, daß die Landwirthschaft die Kosten hiervon tragen soll. Es ist vielmehr hervorzuheben, daß das eigne Interesse der Industrie selbst eine gleiche Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen erfordert. Um gesicherten Fortbestand zu haben, muß die Industrie sich vor Allem ein lohnendes Absatzgebiet zu erhalten bestrebt sein. Das nächste Absatzgebiet aber ist das Inland, weil hier die Zollgesetzgebung Fürsorge treffen kann, daß das Ausland keine unwillkommene Konkurrenz bereite, und durch den Vertrieb der Fabrikate am wenigsten Kosten erwachsen. Außer den Angehörigen anderer Erwerbsarten, von denen ca. 6 Millionen weder einem Handels- noch einem Industriezweige angehören, sind es im Gebiete des Deutschen Reichs mehr als 20 Millionen Landwirthe und für die Landwirthschaft arbeitende Gewerbtreibende und deren Angehörige, an welche bei vorhandenem Wohlstande die deutsche Industrie um so mehr einen gesicherten Absatz haben kann, als die früheren besseren Zeiten weite Schichten auch dieses fast die Hälfte betragenden Theils der Bevölkerung an die Bedürfnisse des Wohllebens, über das Nothwendigste hinaus, gewöhnt hatten. Wenn nun eine so große Menschenzahl die Fähigkeit, Bedürfnisse des Wohllebens zu befriedigen, in immer höherem Maße verliert, so wird die Industrie in demselben Maße genöthigt, erweiterten Absatz im Auslande, zum Theil bei Völkern zu suchen, für welche die deutschen Fabrikate noch gar nicht Gegenstand des Bedürnisses sind, in demselben Auslande, wo es ihr bei dem lebhaften Wettkampf aller Industrieländer der Erde schon schwer wird, ein bereits erobertes Feld zu behaupten; und infolge der stets schwankenden Konjunkturen wird sie stets mit den Gefahren der Ueberproduktion zu kämpfen haben, welche bei der massenhaften Ansammlnng von Arbeitern in den Industriecentren zu Zeiten der Arbeitsstockung immer drohender werden. Eine gewisse Stetigkeit des Absatzes wird die Industrie sich nur dann erhalten können, wenn sie in erster Linie mit Sicherheit auf einen Absatz im Inland rechnen kann, wenn insbesondere auch die landwirthschaftliche Bevölkerung kaufkräftig erhalten wird.

Für die am dichtesten bevölkerten Theile des Reichs aber, zu denen das Königreich Sachsen gehört, liegt ein ganz besonderes Interesse vor, der zahlreichen Bevölkerung dauernd ausreichende und lohnende Beschäftigung zu geben. Der Fortbestand der jetzigen Nothlage würde die Landwirthe aus Gründen der Selbst-

erhaltung zwingen, ihre bisher in der steten Erwartung einer Besserung der Zustände unter zunehmender Verschuldung immer noch mit starkem Aufwande an Arbeitslohn und Betriebsmaterial betriebene Wirthschaft mehr und mehr extensiv zu gestalten. Hierdurch aber würden sowohl bei der Landwirthschaft selbst, als bei den für sie arbeitenden Gewerbtreibenden und Industriellen (es sei hier nur der Schmiede, Stellmacher, Sattler und Bauhandwerker, sowie der Fabrikanten von künstlichen Düngemitteln und landwirthschaftlichen Maschinen gedacht) außerordentlich zahlreiche Arbeiter außer Arbeit und Brot gesetzt, welche, soweit sie überhaupt Beschäftigung in der Heimath finden und nicht durch die Noth zur Auswanderung getrieben würden, den Arbeitern der noch glücklicher situirten Industrieen eine bedrohliche Konkurrenz bereiten und deren Löhne herabdrücken müßten, zugleich aber auch durch das Drängen nach Vermehrung der industriellen Thätigkeit bei billigeren Löhnen die Gefahr einer andauernden Ueberproduktion und alsdann unheilbaren industriellen Krisis noch rascher hervorgerufen würden.

Diesen unausbleiblichen Folgen einer Fortdauer der jetzigen landwirthschaftlichen Krisis für die Industrie und deren Arbeiter gegenüber würde auch für diese eine Erhöhung der Lebensmittelpreise, wenn solche durch eine Erhöhung und Ergänzung der Zölle auf die Produkte der Land- und Forstwirthschaft bewirkt werden sollte, jedenfalls das weitaus kleinere Uebel sein.

Indessen ist eine solche Wirkung nicht ohne Weiteres vorauszusetzen, wenn die Erhöhung nicht eine sehr beträchtliche ist.

Zunächst werden die Zölle von Denjenigen getragen, welche, unter dem Einfluß günstigerer Produktionsverhältnisse und, noch besonders begünstigt oder auch erst veranlaßt durch die Darbietung billiger Verfrachtungsgelegenheit, über den eigenen Bedarf ihres Landes hinaus produziren und auf den Absatz ihrer Mehrproduktion nach außen angewiesen sind; sodann von den Transportanstalten (Eisenbahnen und Schiffe), welche stets bemüht sind, eine sich vermindernde Zufuhr durch Herabsetzung ihrer Tarife wieder zu vermehren. Erst wenn die Zölle des Importlandes so hoch bemessen sind, daß durch deren Entrichtung die auch durch die Währung beeinflußten Einnahmen aus den Produkten unter die auf ihre Herstellung verwendeten Kosten herabgedrückt werden und die Transportanstalten des Inlandes die Zölle nicht mehr durch weitere Herabsetzung ihrer Tarife ausgleichen können, wird die Ueberproduktion des exportirenden Landes nachlassen und das importirende Land einen höheren Preis bewilligen müssen, um den Import aufs Neue anzuregen, soweit der Bedarf nicht durch eigene Produktion gedeckt wird.

Wie sehr dies anerkannt wird, zeigen die Bemühungen der Regierungen von Oesterreich und Ungarn, im Interesse des letzteren als eines Getreide exportirenden Staates, eine Erhöhung der Getreidezölle in Deutschland und Frankreich abzuwenden.

Es ist daher auch, wenn anders die Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte der vaterländischen Landwirthschaft zu gut kommen soll, erforderlich, daß dieselbe in genügendem Maße erfolgt, um die Wirkung einer Preissteigerung derselben zu erzielen.

Aber selbst eine Erhöhung der Produktenpreise zieht nicht nothwendig eine Erhöhung der Preise der daraus hergestellten Lebensmittel nach sich, sondern müßte zunächst nur dazu führen, daß die Zwischenhändler und die Verfertiger der letzteren sich mit einem mäßigeren Gewinn als jetzt begnügen, beziehentlich der jetzt allzustark entwickelte Zwischenhandel eine gesunde Einschränkung erfährt. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß insbesondere die Preise der Brot- und Fleischwaaren seit Aufhebung der polizeilichen Taxen nicht mehr den Schwankungen der Getreide- und Viehpreise folgen und die Detailpreise dieser Waaren gerade jetzt fast ebenso hoch stehen, als zu einer Zeit, wo die Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe noch einen erheblich höheren Preis hatten, daß mithin Handel und Gewerbe die derzeitigen niedrigen Produktenpreise nicht sowohl dazu benutzen, um den Konsumenten billigere Nahrungsmittel zu liefern, als um einen höheren Gewinn zu realisiren.

Wäre aber endlich doch eine Erhöhung der Preise der nothwendigsten Lebensmittel und der sonstigen unentbehrlichsten Bedarfsgegenstände unvermeidlich, so würde solche noch immer nicht im Sinne einer Theuerung aufzufassen sein, welche bei dem jetzigen Bestreben, die Preise allerorten zu nivelliren, völlig ausgeschlossen ist; es würde vielmehr alsdann den Unbemittelten bei sich gleichzeitig in größerer Höhe erhaltenden Löhnen immer noch leichter fallen, ihren Lebensunterhalt zu erschwingen, als bei niedrigeren Preisen und gleichzeitig geringeren Löhnen.

Der Schutz der Landwirthschaft durch Herstellung von Zöllen in angemessener Höhe auf alle Produkte der Landwirthschaft ist demnach nicht nur im Interesse der gesammten vaterländischen Landwirthschaft allein, sondern auch im Interesse der Gesammtvolkswohlfahrt gelegen.

Wie innig die Wohlfahrt des Ganzen mit dem Gedeihen der Landwirthschaft zusammenhängt und wie beide durch zweckmäßige Zollmaßregeln gefördert werden, zeigt die Geschichte von Großbritannien. Unter dem Einfluß einer weisen Schutzzollgesetzgebung entwickelte sich in England frühzeitig eine hervorragende intensive Kultur des Bodens und jene staunenswerthe Entwickelung der dortigen Landwirthschaft, der vielbewunderten Viehzucht, der landwirthschaftlichen Hilfsmaschinen und sonstigen Hilfsmittel aller Art, der Verwendung von künstlichen Düngemitteln und Kraftfutterstoffen, der Dienstbarmachung der Agrikulturchemie für die Zwecke der Praxis u. s. w., welche England zum Lehrmeister der ganzen civilisirten Welt gemacht, sind nur die Folge der hohen Zölle gewesen, welche die Grundbesitzer und Pächter bereicherten und die kostspieligsten Versuche möglich, bez. lohnend machten. Nach Aufhebung allen Zollschutzes im vermeintlichen Interesse der Industrie konnten die englischen Landwirthe noch einige Zeit hindurch unter Zuhilfenahme des vorher Erworbenen durch zeitgemäße Verwendungen ihre Wirthschaften in hohem Ertrage erhalten; aber seit dem mächtigen Anschwellen der ausländischen Konkurrenz kommt die englische Landwirthschaft mehr und mehr in Verfall und ertönen von dort die Klagen nicht minder wie aus Deutschland, zugleich aber auch die Klagen der Industrie, obgleich England mit seinem Handel die halbe Erde beherrscht und im

Interesse seines Handels wie seiner Industrie nicht nur immense Kolonien erworben, sondern auch die Gesetzgeber vieler autonomer Reiche für Annahme einer, vorwiegend England zu gut kommenden, Politik des freien Handels zu stimmen und zu gewinnen verstanden hat.

Soll die deutsche Landwirthschaft wieder gesunden, so macht es sich erforderlich, Zölle auf alle Produkte der Land- und Forstwirthschaft, welche Gegenstand des internationalen Handels sein können, und diese zugleich in richtigem Verhältnisse zu den Industriezöllen und zu einander zu legen, nicht minder dieselben nicht auf diejenigen Produkte zu beschränken, deren Anbau den klimatischen Verhältnissen Deutschlands vorzugsweise angemessen ist, sondern auch auf solche im Inlande selbst nicht zu erbauende Produkte des Auslandes zu erstrecken, welche einen Ersatz für einheimische Produkte zu bieten und dadurch deren Anbau einzuschränken geeignet sind, endlich auch sowohl die durch Verarbeitung der landwirthschaftlichen Produkte und ihrer ausländischen Konkurrenten gewonnenen Fabrikate wie die dabei sich ergebenden Abfälle mit dem entsprechenden Zolle zu belegen.

Hinsichtlich des Verhältnisses der landwirthschaftlichen Zölle zu den Industriezöllen entspricht es den Forderungen der Billigkeit und dem Grundsatze des Schutzes der nationalen Arbeit, wenn bei ersteren ebenso wie bei den letzteren das Maß der zur Herstellung erforderlichen Arbeit volle Berücksichtigung findet.

Aus diesem Grunde ist es auch als ungerechtfertigt zu erachten, wenn die verschiedenen Körnerfrüchte, deren Herstellungskosten pro 100 kg annähernd gleich hoch sind, verschieden hoch tarifirt werden. Es ist dies eine Bevorzugung derjenigen Gegenden Deutschlands, welche nach Klima und Boden zum Anbau der höher tarifirten Frucht von Natur geeigneter sind und muß die dazu weniger geeigneten Gegenden nöthigen, bei der Auswahl der Kulturpflanzen darauf Rücksicht zu nehmen. Die Zölle müssen in angemessenem Verhältniß zu einander stehen, damit jeder Landwirth in der Lage ist, diejenigen Produkte zu erzeugen, welche unter seinen Verhältnissen die höchsten Reinerträge gewähren. Die Erfüllung dieser volkswirthschaftlichen Forderung wird zugleich das Deutsche Reich am meisten in die Lage bringen, sich in Bezug auf die Beschaffung seiner unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse vom Ausland unabhängig zu machen, denn es steht zweifellos fest, daß die landwirthschaftliche Produktion Deutschlands noch sehr erheblich gesteigert werden kann, wenn der hierfür zu machende Mehr-Aufwand an Arbeit und Kapital durch entsprechende Produktenpreise sich bezahlt macht.

Um solches zu erreichen, ist es aber nothwendig, auch diejenigen Produktionszweige durch entsprechende Zölle wieder in Aufnahme zu bringen, welche durch die Zolltarife der letzten Jahrzehnte dem Untergang geweiht worden sind.

Speziell für das Königreich Sachsen hatten der Raps- und Flachsbau und die Schafzucht früher sehr erhebliche Bedeutung; wie sehr diese Wirthschaftszweige zurückgegangen sind, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Mit Raps und Rübsen waren eingebaut

1865: 14 432 ha	1878: 5 268 ha	Abnahme seit 1865: **75%**
	1883: 3 663 ha	„ „ 1878: **30** „

Mit Flachs waren eingebaut

1800 bis 1810	durchschnittl.	19 369 ha	Abnahme seit 1840:	**70%**
1820 „ 1840	„	11 621 „	„ „ 1865:	**44** „
1865		6 135 „	„ „ 1878:	**30** „
1878		4 904 „		
1883		3 448 „		

Die Zahl der Schafe betrug

1847:	628 915	1861:	371 989	Abnahme seit 1847:	**76%**
1850:	543 917	1864:	366 488	„ „ 1864:	**60** „
1853:	485 041	1867:	304 087	„ „ 1873:	**28** „
1855:	409 848	1873:	206 833		
1868:	378 815	1883:	149 037		

Der Rückgang des Rapsbaus ist um so empfindlicher, weil der Raps, als durch seine Bestellung und Erntezeit günstige Vorfrucht und durch seine Verkaufszeit fast unentbehrliches Hilfsmittel, durch andere Früchte nicht ersetzt werden kann; der Rückgang des Flachsbaues trifft besonders den kleinen Landwirth in den rauhen Gebirgslagen hart; der Rückgang der Schafzucht ist eine allgemeiner wirthschaftlicher Uebelstand. Die Ursache hiervon liegt in der Zunahme der Einfuhr der konkurrirenden Rohmaterialien des Auslandes. Die Mehreinfuhr an Schafwolle hat sich seit 1860 versechsfacht und dabei ist die Schafzucht Deutschlands so leistungsfähig, daß sie den Gesammtbedarf des Inlands zu liefern im Stande wäre, wenn ihr durch Zoll der nöthige Schutz gegen die Schafzucht des Auslands, besonders der überseeischen Staaten gewährt würde.

Um die deutsche Landwirthschaft auf diesen Gebieten wieder produktionsfähig zu machen, ist die Auferlegung von entsprechend hohen Eingangszöllen auf alle Oelfrüchte, sowie auf alle pflanzliche und thierische Gespinstoffe unerläßlich.

Betreffs der sonstigen Produkte des Feldbaus ist der zunehmende Verbrauch von ausländischem Mais, Reis und Malz hervorzuheben, wodurch die Verwendung inländischer Kartoffeln und Körnerfrüchte, besonders Gerste, für Zwecke der Brennerei, Brauerei und Stärkebereitung wesentlich beeinträchtigt wird.

Die starke Maiseinfuhr hat auch dadurch eine sehr bedrohliche Seite für die Spiritusindustrie und den Kartoffelbau Deutschlands erhalten, daß die Mitverwendung von Mais in den Brennereien einerseits eine Ueberproduktion herbeiführte, anderseits aber durch Verringerung der Qualität des Produkts den Preis herabdrückte und den Ruf des deutschen Spiritus in hohem Maße schädigte, so daß er weniger exportfähig geworden ist. Es ist hiernach verhängnißvoll geworden, daß der Mais niedriger tarifirt wurde, als Weizen und Roggen.

Zur Hebung der einheimischen Gerstenproduktion wird nicht nur eine Gleichstellung der Gerste und des Reis mit den andern Körnerfrüchten erforderlich, sondern auch eine entsprechende Erhöhung des Zolls auf Malz. Daß hiervon eine günstige Rückwirkung auf die deutsche Produktion erwartet werden darf, wird durch die Bestrebungen der Malzfabrikanten Mährens, dies abzuwenden, bestätigt.

In gleicher Weise sind die Zölle auf die bei der Fabrikation von Mehlprodukten, Malz, Oel 2c. sich ergebenden Rückstände zu beurtheilen, wie Kleie, Malzkeime, Oelkuchen und Oelsamenmehl, getrocknete Biertreber und Schlempe 2c., deren niedrige Bemessung zwar einzelnen Landwirthen Vortheil bieten kann, aber anderseits für das Ausland die Konkurrenz mit den betr. Fabrikaten (Mehl 2c.) und dazu verwendeten Rohstoffen (Getreide 2c.) erleichtert und hierdurch dem Ganzen schadet.

Endlich ist noch auf die starke Zunahme des Exports der überseeischen Länder an Vieh, Fleisch und den sonstigen Viehprodukten hinzuweisen, um darzuthun, daß auch die betreffenden Zölle in angemessener Weise zu erhöhen sind.

Nicht minder wird dem Waldbau, als einem wichtigen Zweige der Bodenwirthschaft, welchem durch seine Einwirkung auf das Klima des Landes noch eine besondere Bedeutung beizulegen ist, ein vermehrter Schutz durch Erhöhung des Zolles auf Rohholz, namentlich aber des Zolles auf gesägte oder auf anderem Wege vorgearbeitete oder zerkleinerte Bau- und Nutzhölzer, Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren verliehen und ein angemessenes Verhältniß zwischen dem Zoll auf rohe und dem auf verarbeitete Waare hergestellt werden müssen, um dadurch zu einer erhöhten Sorgfalt in der Waldpflege auch bei dem Privatwaldbesitzer anzuspornen und einer Einschränkung des Waldbestandes seiten des letzteren entgegenzuwirken. Aus demselben Grunde ist auch eine entsprechende Regelung der Zölle auf sonstige Waldprodukte, wie Harz, Harzfabrikate, Gerberrinden, Gerberlohe und sonstige Gerbmaterialien geboten.

Nicht unbeachtet dürfte hierbei zu lassen sein, daß dem Walde auch das Espartogras Konkurrenz bereitet, indem es gleiche Verwendung findet, wie der in neuerer Zeit von den Holzschleifereien zur Papierfabrikation hergestellte Holzstoff, und die insbesondere im Königreich Sachsen neuestens an manchen Orten lohnend gewordene Produktion von Schleifhölzern wieder zu gefährden droht, und daß mit Rücksicht auf letztere sich auch ein entsprechender Zoll auf Holzstoff, Cellulose, sowie die als Ersatz des Holzstoffs dienenden sonstigen Stoffe erforderlich macht.

Durch Reichsgesetz vom 22. Mai 1885 wurden in Würdigung vorstehender Erwägungen, welche der Landeskulturrath zu den seinigen machte und in einer dem Reichstag überreichten Denkschrift zum Ausdruck brachte, an dem Zolltarife vom 15. Juli 1879 einige Aenderungen vorgenommen, welche die Landwirthschaft berühren, wie nebenstehende Vergleichung ergiebt (Tab. CLXVIII S. 279).

Es ist nicht zu verkennen, daß der neue Zolltarif einige nicht unerhebliche Erhöhungen auf Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion gebracht und auch mehrere bisher zollfreie Produkte der ausländischen Landwirthschaft mit Zoll belegt hat. Immerhin dürfte auch jetzt noch die Wirkung eine unzureichende sein, zumal noch immer eine Reihe oben genannter wichtiger Produkte des Auslandes, welche den einheimischen Produkten erhebliche Konkurrenz bereiten, weil sie zum Ersatz der letzteren dienen, zollfrei gelassen worden ist.

Tabelle CLXVIII.

Zollsätze für Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft.

für 100 kg	Tarif vom Jahre 1879	1885	für 100 kg	Tarif vom Jahre 1879	1885
Weizen	1,00 ℳ	3,00 ℳ	Anis, Koriander ꝛc.	3,00 ℳ	3,00 ℳ
Roggen	0,50 =	3,00 =	Cichorien, Rüben, getrocknet	frei	1,00 =
Hafer	1,00 =	1,50 =	Weintrauben, frisch	frei	15,00 =
Gerste	0,50 =	1,50 =	Branntwein	48,00 =	80,00 =
Malz	1,20 =	3,00 =	Schaumwein in Flaschen	48,00 =	80,00 =
Buchweizen	0,50 =	1,00 =	Andere Weine dgl.	24,00 =	48,00 =
Hülsenfrüchte	1,[illegible]0 =	1,00 =	Honig	3,00 =	20,00 =
Mais	0,50 =	1,00 =	Mühlenfabrikate	3,00 =	7,50 =
Syrischer Dari	frei	1,00 =	Fleisch, ausgeschlachtet	12,00 =	20,00 =
Raps und Rübsaat	0,30 =	2,00 =	Reis zur Stärkefabrikation	1,20 =	3,00 =
Mohn, Sesam, Erdnüsse	frei	2,00 =	Speiseöl	8,00 =	10,00 =
Bau- und Nutzholz, roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet, eichene Faßdauben				0,10 =	0,20 =
dgl. in der Längsrichtung beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, sonstige Faßdauben, ungeschälte Korbweiden ꝛc.				0,25 =	0,40 =
dgl. in der Längsrichtung gesägt (Bretter, Kanthölzer)				0,25 =	1,00 =
Pferde, 1 Stück	10,00 ℳ	20,00 ℳ	Kälber, unter 6 Wochen, 1 St.	2,00 =	3,00 =
Stiere und Kühe	6,00 =	9,00 =	Schweine	2,50 =	6,00 =
Ochsen	20,00 =	30,00 =	Spanferkel unter 10 kg	0,30 =	1,00 =
Zugvieh bis 2½ Jahre	4,00 =	6,00 =			

Der landwirthschaftliche Unterricht.

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen erfreut sich im Königreich Sachsen einer sehr befriedigenden Durchbildung, indem ebensowohl den verschiedenartigen Bedürfnissen der Landwirthe nach landwirthschaftlichem Fachunterricht je nach Besitzstand und Vorbildung Rechnung getragen ist, als auch für solche Zweige, für deren Erlernung eine besondere technische Fertigkeit erforderlich ist, Spezialschulen bez. -kurse eingerichtet oder doch, soweit solches noch nicht der Fall ist, in Vorbereitung begriffen sind.

Landwirthschaftliches Institut der Universität Leipzig.

Der Lehrplan des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Leipzig, welches im Jahre 1869 unter gleichzeitiger Aufhebung der landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand errichtet wurde, ist für größere Landwirthe und Ausbildung von Landwirthschaftslehrern berechnet. Er setzt daher eine genügende Vorbildung voraus, wie solche durch die Berechtigung zur Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes, bez. durch Absolvirung einer der oberen Klassen von Realschule oder Gymnasium dargethan wird.

Das Institut verfügt über zahlreiche Lehrkräfte und ist mit sehr reichlichen Hilfsmitteln ausgestattet. Es besitzt seit 1879 ein eigenes Gebäude, welches in der zweckmäßigsten Weise allen Anforderungen, welche die Jetztzeit an eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt stellt, eingerichtet ist und in welchem umfassende Sammlungen untergebracht sind. In Zusammenhang mit demselben steht die Veterinärklinik, für welche 1878 neue Gebäude errichtet wurden, das chemisch-physiologische Institut und die 13 ha umfassende Versuchswirthschaft, letztere beide auf dem vor der Stadt gelegenen Kuhthurm.

In der innern Einrichtung der Anstalt und im Studienplan sind, obgleich mehrfacher Personalwechsel in den Dozenten stattfand, was eine anderweite Vertheilung der Lehrfächer bedingte, Veränderungen wesentlicher Art nicht eingetreten. Die im Jahre 1879 getroffene Einrichtung, wonach ein Dozent des Königl. Polytechnikums zu Dresden die Vorlesungen über das landwirthschaftliche Maschinenwesen übernahm, war nur eine aushilfsweise und wurde 1885 durch Errichtung eines besonderen Lehrstuhls für Kulturtechnik, Bau- und Maschinenwesen ersetzt.

Seit 1879 besteht im botanischen Institut eine Samenprüfungsstation, welche von Studirenden der Landwirthschaft durch Betheiligung an den dort ausgeführten, wissenschaftlich-praktischen Arbeiten in wachsendem Maße benützt wird.

Im Winter 1880/81 wurden an dem physiologisch-landwirthschaftlichen Insti-

tute die entsprechenden Einrichtungen getroffen, um die technische Vorarbeitung der Milch zu Butter und Käse nach den verschiedenen Methoden im Betriebe vorzuführen und ist im Sommer 1881 mit dem bezüglichen Unterrichte in dem Molkereiwesen begonnen worden.

Der allgemeine Studienplan ist auf eine Studienzeit von 6 Semestern berechnet und hat im Jahre 1880 eine neue Aufstellung erfahren, wodurch er folgende Gestaltung erhalten hat:

Tabelle CLXIX.

Vertheilung der Vorlesungen auf eine Studienzeit von 6 Semestern.

I. Semester.

1. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft.
2. Allgemeine Landwirthschaftslehre.
3. Physik.
4. Allgemeine Chemie.
5. Allgemeine Mineralogie.
6. Allgemeine Botanik.
7. Allgemeine Naturgeschichte der Thiere.

II. Semester.

1. Bodenkunde.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.
3. Agrikulturchemie I. Theil.
4. Pflanzenphysiologie.
5. Geognosie und Geologie.
6. Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
7. Lehre von der Entstehung der Arten.

III. Semester.

1. Allgemeine Thierzucht.
2. Spezieller Pflanzenbau.
3. Agrikulturchemie II. Theil.
4. Arbeiten im chemischen Laboratorium.
5. Maschinenlehre.
6. Krankheiten der Kulturpflanzen.
7. Innere und äußere Krankheiten der Hausthiere.
8. Gesundheitspflege der Hausthiere.
9. Veterinärklinische Demonstrationen.

IV. Semester.

1. Wiesenbau.
2. Garten und Obstbau.
3. Spezielle Thierzucht I. Theil.
4. Nivelliren und Feldmessen.
5. Technische Chemie.
6. Vergleichende Anatomie.
7. Beurtheilungslehre.
8. Theoretische Nationalökonomie.
9. Spezialitäten.

V. Semester.

1. Betriebslehre.
2. Lehre von der Buchführung.
3. Spezielle Thierzucht II. Theil.
4. Vergleichende Entwickelungsgeschichte.
5. Arbeiten i. d. Laboratorien d. landw.-physiologischen u. d. veterinärklinischen Instituts.
6 Praktische Nationalökonomie.
7. Landwirthschaftsrecht.
8. Geschichte.
9. Spezialitäten.

VI. Semester.

1. Taxationslehre und Bonitiren.
2. Fertigung v. Anschlägen u. Wirthschaftsplänen.
3. Finanzwissenschaft.
4. Philosophie.
5. Geschichte.
6. Literaturgeschichte.
7. Spezialitäten.

Im Einzelfalle wird der Studiengang selbstverständlich durch die Zeit, welche der Studirende auf das Studium verwenden will und bereits an anderem Orte darauf verwendet hat, sowie den für jedes Semester aufgestellten besonderen Studienplan beeinflußt, dabei aber jeweils den Studirenden der Rath gegeben, keine Vorlesung zu hören, bevor nicht die zu deren Begründung erforderlichen

Disciplinen gehört worden sind, und auch stets der speziellen Vorlesung die allgemeine vorausgehen zu lassen.

Am 30. December 1880 wurde vom Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Gehör des Landeskulturraths eine neue Prüfungs-Ordnung bestätigt. Durch dieselbe wurden fortan zwei verschiedene landwirthschaftliche Examina eingerichtet, ein sog. großes und ein kleineres oder einfaches. Das erstere giebt demjenigen, welcher es bestanden hat, die Befähigung, an Landwirthschaftsschulen als Lehrer für landwirthschaftliche Fächer angestellt zu werden. Für beide Examina bestehen besondere Prüfungskommissionen, in denen der Direktor des Instituts den Vorsitz führt, an welchen auch die Gesuche um Zulassung zu richten sind; die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der philosophischen Fakultät vom Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

Der Besuch des Instituts ist stets in annähernd gleicher Höhe geblieben und betrug:

im Winter	1879/80	94	Landwirthe	im Sommer	1880	78	Landwirthe
= =	1880/81	97	=	= =	1881	78	=
= =	1881/82	96	=	= =	1882	71	=
= =	1882/83	92	=	= =	1883	80	=
= =	1883/84	87	=	= =	1884	72	=
= =	1884/85	90	=	= =	1885	64	=

Hierunter befanden sich aus dem Königreich Sachsen:

im Winter	1879/80	29	Studirende	im Sommer	1880	15	Studirende
= =	1880/81	20	=	= =	1881	16	=
= =	1881/82	19	=	= =	1882	17	=
= =	1882/83	32	=	= =	1883	24	=
= =	1883/84	29	=	= =	1884	22	=
= =	1884/85	30	=	= =	1885	21	=

Das agrikulturchemische Laboratorium benutzten:

im Sommer 1884 30, im Winter 1884/85 38 Praktikanten;

die Vorlesungen über die Agrikulturchemie besuchten:

im Sommer 1884 12, im Winter 1884/85 6,

diejenigen über Einleitung in diese Wissenschaft:

im Sommer 1884 5, im Winter 1884/85 17 Zuhörer.

Das landwirthschaftlich-physiologische Institut zählte:

im Sommer 1884 15 Studirende der technischen und
= = = 8 = = Agrikultur-Chemie,
= Winter 1884/85 12 = = technischen Chemie.

Bei der Veterinärklinik betrug die Zahl der behandelten kranken Thiere:

im Jahre 1884 2 702 Stück,

wovon 436 Thiere von auswärts zur Obduktion zugeschickt worden waren.

Die Zahl der Zuhörer betrug:

im Sommer 1885 99, im Winter 1884/85 113.

Außerdem arbeiteten im Laboratorium dieser Klinik:

im Sommer 1884 8, im Winter 1883/85 5 Studirende.

An Prüfungen bestanden von Studirenden der Landwirthschaft in den Jahren

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
die Doktor-Promotion	4	2	3	3	—	7
das große landwirthschaftliche Examen	—	1	—	2	—	1
„ kleine „ „	—	2	2	1	7	3

Die Forstakademie zu Tharand.

Trotz der im Jahre 1869 erfolgten Verlegung der landwirthschaftlichen Akademie von Tharand an die Universität Leipzig zeigte die Forstakademie doch eine freudige Entwickelung, und ist ihre Frequenz stetig gewachsen.

Derjenige, welcher Anspruch auf Verwendung im sächsischen Staatsdienst machen will, hat bei der Aufnahme beizubringen: 1. Das Maturitätszeugniß eines öffentlichen Gymnasiums der zum deutschen Reiche gehörenden Staaten oder eines sächsischen Realgymnasiums oder einer den letzteren Schulen gleich zu achtenden deutschen Lehranstalt. 2. Zeugniß darüber, daß er sich während eines selben Jahres auf einem dazu bestimmten Staatsforstreviere eine praktische Vorbildung erworben.

Die Studienzeit umfaßt 5 Semester, von welchen die zwei ersten vorzugsweise den Grundwissenschaften, die drei letzten vorzugsweise den Fach- und Hilfswissenschaften gewidmet sind.

An Lehrkräften besitzt die Akademie neun ordentliche Professoren, einen Hilfslehrer und einen Assistenten im chemischen Laboratorium.

Ihre Lehrhilfsmittel umfassen: Bibliothek, forstliche Sammlungen, namentlich für Forstbenutzung und Waldbau, mineralogische, botanische und zoologische Sammlungen, geodätische, physikalische und meteorologische Apparate, ein chemisches Laboratorium, einen 11 ha großen Forstbotanischen Garten und das 1020 ha umfassende Tharander Forstrevier.

Die Akademie bildet die Centralstelle für das forstliche Versuchswesen im Königreich Sachsen. Außerdem steht mit ihr die pflanzenphysiologische Versuchsstation in Verbindung, welche der Professor der Botanik leitet und an der drei Assistenten beschäftigt sind.

Die Forstakademie erforderte im Jahre 1884 an regelmäßigen Ausgaben einen Gesammtaufwand von . . . . 73 340 ℳ,
welchem Einnahmen in einer Gesammthöhe von . . . . 21 086 „
gegenüberstanden, sodaß ein Staatszuschuß erfordert wurde von . . 52 254 ℳ.

So erfreulich der starke Besuch der Akademie für diese selbst ist, so sehr bleibt es im Interesse der Studirenden und in dem der sächsischen Staatsverwaltung zu bedauern, daß die Anzahl derer, welche Anspruch auf sächsischen Staatsdienst erheben, eine viel zu große ist. Die Kandidaten werden künftig viel zu alt, ehe sie entsprechende Stellungen erlangen können.

Die Frequenz der Forstakademie ist aus Tabelle CLXX S. 284 ersichtlich.

Tabelle CLXX.

Besuch der Forstakademie zu Tharand 1869/86.

	Eingeschrieben waren: Sachsen mit Anspruch auf Staatsdienst	Sachsen ohne Anspruch auf Staatsdienst	Nichtsachsen	im ganzen	Die volle Abgangsprüfung bestanden: mit Anspruch auf sächs. Staatsdienst	ohne Anspruch auf sächs. Staatsdienst	im ganzen
im Sommerhalbjahr 1869	17	12	18	47	—	—	—
" Winter " 1869/70 . . .	17	9	26	52	12	—	12
" Sommer " 1870	14	6	23	43	—	—	—
" Winter " 1870/71 . . .	13	6	30	49	2	—	2
" Sommer " 1871	24	4	26	54	—	—	—
" Winter " 1871/72 . . .	22	4	29	55	2	2	4
" Sommer " 1872	29	3	28	60	—	—	—
" Winter " 1872/73 . . .	29	7	25	61	14	—	14
" Sommer " 1873	14	3	18	35	—	—	—
" Winter " 1873/74 . . .	18	5	30	53	—	—	—
" Sommer " 1874	15	5	32	52	—	—	—
" Winter " 1874/75 . . .	20	9	34	63	8	—	8
" Sommer " 1875	12	8	26	46	—	—	—
" Winter " 1875/76 . . .	17	13	45	75	2	—	2
" Sommer " 1876	15	8	37	60	—	—	—
" Winter " 1876/77 . . .	26	7	51	84	7	2	9
" Sommer " 1877	19	8	34	61	—	—	—
" Winter " 1877/78 . . .	26	8	59	93	6	—	6
" Sommer " 1878	19	7	51	77	—	—	—
" Winter " 1878/79 . . .	28	10	72	110	9	2	11
" Sommer " 1879	18	7	53	78	—	—	—
" Winter " 1879/80 . . .	33	13	75	121	7	2	9
" Sommer " 1880	25	8	58	91	—	—	—
" Winter " 1880/81 . . .	34	12	80	126	8	—	8
" Sommer " 1881	25	12	50	87	—	—	—
" Winter " 1881/82 . . .	45	12	69	126	13	5	18
" Sommer " 1882	33	8	55	96	—	—	—
" Winter " 1882/83 . . .	50	16	64	130	9	4	13
" Sommer " 1883	40	15	43	98	—	—	—
" Winter " 1883/84 . . .	59	12	63	134	16	3	19
" Sommer " 1884	42	8	40	90	—	—	—
" Winter " 1884/85 . . .	54	15	57	126	16	3	19
" Sommer " 1885	36	15	50	101	—	—	—
" Winter " 1885/86 . . .	49	23	64	136	15	2	17

Anmerkung. In der Prüfungsrubrik sind von den Studirenden ohne Anspruch auf Staatsdienst nur solche eingerechnet worden, welche die Abgangsprüfung in der für die Staatsdienstaspiranten vorgeschriebenen Form abgelegt haben. Abgangsprüfungen aus einer größeren oder geringeren Anzahl von einzelnen Fächern legten viel mehr Studirende ab.

Landwirthschaftsschule zu Döbeln.

Die Kgl. Landwirthschaftsschule zu Döbeln ist die einzige Anstalt im Königreich Sachsen, welche nach Analogie der preußischen Landwirthschaftsschulen das Recht hat, Berechtigungsscheine für den Einjährig-Freiwilligendienst auszustellen. Die Anstalt ist auf die Söhne der wohlhabenden Bauergutsbesitzer und der Rittergutspächter berechnet, welchen ihre Väter zwar keine Universitätsbildung geben können, immerhin aber in der Lage sind, die Wohlthat der verkürzten Militärdienstzeit genießen zu lassen. Sie steht in inniger Verbindung mit dem Kgl. Realgymnasium zu Döbeln, deren Direktor zugleich ihr Leiter ist, und hatte sich zuerst bei ihrer im Jahre 1872 erfolgten Errichtung dieser damals zweiklassigen Anstalt vollständig angepaßt, derart, daß mit Absolvirung der Unterklasse, welche parallel der Untersekunda des Realgymnasiums lief, auch bereits das Reifezeugniß erworben wurde. Da aber hierbei den allgemeinen Vorschriften insbesondere hinsichtlich des sprachlichen Unterrichts genügt werden mußte und deshalb dem Unterricht in den grundlegenden Naturwissenschaften sowohl als in den eigentlichen landwirthschaftlichen Fächern nicht genügende Zeit gewidmet werden konnte, auch eine richtige Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen nicht möglich war, ist bereits seit Ostern 1878 eine Umänderung dahin getroffen, daß der Lehrplan jenem der preußischen Landwirthschaftsschulen sich möglichst nähert; hiernach wurde die Schule dreiklassig und beginnt bereits in einer der Tertia des Realgymnasiums parallelen Unterklasse der vorbereitende Unterricht, fällt ein wesentlicher Theil des naturwissenschaftlichen Unterrichts in die Mittelklasse und wird der Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligendienst erst nach Absolvirung der Oberklasse ausgestellt. Die Vertheilung der Unterrichtsfächer ist nunmehr folgende:

	wöchentliche Stundenzahl in Klasse III Unterkl.	Klasse II Mittelkl.	Klasse I Oberkl.		wöchentliche Stundenzahl in Klasse III Unterkl.	Klasse II Mittelkl.	Klasse I Oberkl.
Religion	2	2	1	Naturgeschichte	3	4	2
Deutsch	5	4	3	Physik	2	2	1
Französisch	5	4	3	Chemie	—	4	5
Englisch	4	3	3	Arithmetik	2	2	—
Geographie u. Geschichte	4	4	2	Rechnen	2	1	1
Zeichnen bez. Feldmessen	2	2	2	Geometrie	3	2	2
Turnen	2	2	2	Landwirthschaftl. Fächer	—	—	9
	24	21	16		12	15	20
				im Ganzen	36	36	36

In der Mittelklasse nimmt der Unterricht in der Naturgeschichte bereits Rücksicht auf die Beziehung zur Landwirthschaft, wobei im Sommer Botanik, im Winter Mineralogie und Zoologie behandelt werden; in der Oberklasse wird ein Theil der Zeit dem Unterricht in reinen Fachgegenständen gewidmet und auch hierbei auf die Jahreszeit entsprechende Rücksicht genommen, indem wöchentlich gewidmet werden:

im Sommer		im Winter	
der Bodenkunde	2 St.	der Thierphysiologie	2 St.
„ Klimalehre	1 „	„ Viehzucht	4 „
dem Pflanzenbau	3 „	„ Witterungskunde	1 „
der Gerätheknnde	2 „	„ Betriebslehre	3 „
dem Feldmessen	2 „	„ Buchführung	2 „
der Volkswirthschaftslehre	2 „	dem Planzeichnen	2 „
mikroskopischen Untersuchungen	2 „	den landw. Nebengewerben	2 „
Arbeiten im chem. Laboratorium	3 „	Arbeiten im chem. Laboratorium	3 „
Exkursionen und Demonstrationen	2 „		

Die Aufnahme in den oberen Kursus kann auch ohne vorausgegangenen Besuch der Unterklassen erfolgen, sobald die erforderliche allgemeine und fachliche Bildung nachgewiesen wird, sodaß in diesem Falle der landwirthschaftliche Fachunterricht in einem Jahre absolvirt wird. Zur Unterstützung des Unterrichts dienen außer den erforderlichen Sammlungen und Apparaten ein gut eingerichtetes chemisches Laboratorium und ein landwirthschaftlich-botanischer Garten nebst Versuchsfeld.

Daß die nunmehrige Einrichtung den Bedürfnissen der sächsischen Landwirthe entspricht, wird durch die bisherige regelmäßige Zunahme des Besuchs dargethan und zwar sowohl durch die allgemeine Besuchsziffer, als auch insbesondere dadurch, daß der Besuch der Oberklasse nicht geringer ist, wie jener der Mittelklasse, was nur einer allgemeinen Regel entsprechen würde, und in manchem Jahre sogar diese übertrifft. Der Besuch der Anstalt war bisher folgender:

Jahr	Klasse III	Klasse II	Klasse I	im ganzen	Jahr	Klasse III	Klasse II	Klasse I	im ganzen
1872/73	—	1	—	1	1879/80	15	6	4	25
1873/74	—	4	1	5	1880/81	9	15	5	29
1874/75	—	4	5	9	1881/82	22	12	15	49
1875/76	—	5	4	9	1882/83	14	20	11	45
1876/77	—	14	5	19	1883/84	14	21	18	53
1877/78	—	13	12	25	1884/85	17	17	24	58
1878/79	6	5	15	26	1885/86	25	20	16	61

Niedere landwirthschaftliche Schulen.

Die niederen landwirthschaftlichen Schulen haben seit dem Jahre 1875 eine planmäßige Verbreitung und Durchbildung erfahren, nachdem die landwirthschaftlichen Kreisvereine erkannt hatten, daß durch dieselben zu Gunsten der kleineren Landwirthe eine bis dahin im landwirthschaftlichen Unterrichtswesen noch bestehende Lücke ausgefüllt werde. Diese Rücksicht auf die kleinen Landwirthe gab Anlaß, daß diese Anstalten zunächst lediglich als Winterschulen ins Auge gefaßt wurden;

der starke Besuch derselben, welcher darthat, daß sie in der That einem lebhaft empfundenen, wenn auch vorher nicht deutlich zum Ausdruck gebrachten Bedürfniß entsprachen, ermunterte sehr bald dazu, einen Theil dieser Anstalten derart einzurichten, daß ihr Besuch auch im Sommer thunlich war und führte dazu, daß der Leipziger Kreisverein sich entschloß, die von ihm errichtete Anstalt mit vollen Jahreskursen einzurichten.

Bei der ersten Einrichtung solcher Anstalten mußte zunächst auf die Erfahrungen aufgebaut werden, welche in anderen deutschen Ländern gemacht worden waren, wo schon längere Zeit hindurch landwirthschaftliche Winterschulen bestehen, und kam vor allen Dingen die Frage in Betracht, ob die Schulen ein- oder zweiwintrig eingerichtet werden sollten.

Der Unterricht an diesen Schulen muß auf den Sohn des kleinen Landwirths berechnet sein, der nur die sehr begrenzte Vorbildung besitzt, welche in der Dorfschule erworben werden kann, eine Vorbildung, oft so ungenügend, daß in den ersten Wochen und Monaten seitens der Lehrer noch alle Rücksicht auf die Mängel im Lesen, Schreiben und Rechnen zu nehmen und fast die ganze Zeit auf möglichste Beseitigung derselben und die Erwerbung auch nur einiger Festigkeit in den elementaren Fächern zu verwenden ist. Unter solchen Umständen verstand es sich fast von selbst, daß man allseitig von vornherein auf die Errichtung zweikursiger Schulen zukam. Die Befürchtung, daß die längere Unterrichtszeit und die damit verbundenen doppelten Kosten zahlreiche Väter davon abhalten könnten, ihre Söhne in die Anstalt zu schicken, und daher die Schulen an Schülermangel leiden könnten, mußte vor den Erwägungen zurücktreten, daß der Aufwand für die Schulen sich überhaupt nur rechtfertige, wenn die Schüler weit genug gefördert werden und das ihnen Gebotene hinreichend in ihnen befestigt wird, um ihnen noch in späterer Zeit zu Statten zu kommen, wenn sie dereinst einen selbständigen Wirthschaftsbetrieb übernehmen, daß aber die Erreichung dieses Zieles innerhalb der nur etwa 5 Monate umfassenden Unterrichtszeit eines einzigen Winters geradezu unmöglich ist.

Die Nothwendigkeit der Errichtung zweikursiger Schulen ging schon aus der Fülle des Lehrstoffs hervor, welches zu bewältigen ist und das durch den Schüler sich nur dann einigermaßen zu eigen gemacht werden kann, wenn die einzelnen Lehrgegenstände, insoweit einer auf den andern aufgebaut werden muß, in richtiger Reihenfolge behandelt werden und nicht rascher vorgegangen wird, als bis die dem Verständniß der Schüler oft recht fremden Begriffe von denselben vollständig verstanden und aufgenommen sind.

In der Unterklasse ist es zunächst nothwendig, die jungen Leute richtig lesen, schreiben und rechnen zu lehren. Es ist vor Allem die Befestigung der Kenntnisse der Volksschule nothwendig, weil die bei der Aufnahme in die landwirthschaftliche Schule vorhandenen Kenntnisse meist nicht ausreichen, um darauf einen Fachunterricht aufbauen zu können. Um der Schule bei den durch Einführung der Selbstverwaltung stets wachsenden Ansprüchen an den Bürger in Gemeinde und Staat auch nach anderen Richtungen hin einen allgemein bildenden Charakter zu geben,

hat man es für unentbehrlich gehalten, auch etwas Geschichte und Geographie mitzugeben, besonders vaterländische Geschichte. Ferner sind neben weiterer Uebung im Rechnen noch einige Stunden auf Geometrie mit Anfangsübungen im Feldmessen und geometrisches Zeichnen zu verwenden, — Disciplinen, die in der Volksschule so gut wie gar nicht gelehrt werden, weshalb man es im Anfange mit einem unglaublich geringen Maße von Leistungsfähigkeit zu thun hat.

Es sind mithin 18 bis 20 Stunden wöchentlich, welche nur auf die Realfächer entfallen, von Unterricht im Turnen und Gesang, welcher auch an den meisten Schulen als zweckmäßig angesehen wird, ganz abgesehen und bleiben nur noch 14 bis 17 Stunden für die übrigen Fächer. Hier kann man nun nicht sofort mit der Landwirthschaft, sondern muß mit den Naturwissenschaften anfangen, auf welche der Unterricht in der Landwirthschaft zu stützen ist, und da man bei den jungen Leuten nicht allzuviel voraussetzen darf, — selbst das richtige Denken muß erst gelehrt werden, — so sind die Naturwissenschaften ganz einfach zu behandeln, und muß der Lehrer dabei fortwährend durch Fragen sich überzeugen, ob das Gelernte auch verdaut ist, und durch stetes Wiederholen für vollständige Aneignung Sorge tragen. Man kommt daher im Anfange ganz außerordentlich langsam vorwärts. Da nun die Lehre der Landwirthschaft auf die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften sich stützt, auf Pflanzenkunde, Thierkunde, Mineralogie, Physik, Chemie, so müssen alle diese Wissenschaften in einem gewissen Umfange gelehrt werden, so weit man dem Verständniß der jungen Leute damit nahe kommen kann und so weit es die Zeit erlaubt und nach Maßgabe der Umstände erreichbar ist.

Die Vertheilung der Zeit auf die einzelnen Unterrichtsfächer hat sich in den verschiedenen Schulen verschiedenartig gestaltet, da der Individualität der einzelnen Lehrer und auch in gewissem Grade den Neigungen derselben mit Rechnung zu tragen ist, wie auch bei Schulen, welche zum großen Theile auf die Benutzung von Hilfslehrern angewiesen sind, auf die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte Rücksicht genommen werden muß. Dadurch ergiebt sich in den einzelnen Schulen eine verschieden große Stundenzahl für die einzelnen Fächer, z. B. für Pflanzenkunde (Botanik), als Grundlage für den Pflanzenbau, 2 bis 4 Stunden; Thierkunde (Zoologie), als Grundlage für die Thierzucht, 2 bis 5 Stunden; Physik, als Grundlage für Witterungskunde, zum Theil für Bodenkunde, Pflanzen- und Thierphysiologie und für landwirthschaftliches Maschinenwesen, 2 bis 3 Stunden; Chemie und Mineralogie nebst Geognosie, als Grundlage für Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Pflanzen- und Thierernährung, 4 bis 8 Stunden. So bleibt für andere Fächer nichts mehr übrig und kann eigentlicher landwirthschaftlicher Fachunterricht im ersten halben Jahre gar nicht gegeben werden; wenn man es doch erzwingen wollte, so würde es auf Kosten der Gründlichkeit und damit des nachhaltigen Erfolgs geschehen.

Im zweiten halben Jahre ergiebt sich die Anwendung aus dem, was im ersten halben Jahre gelehrt worden ist. Zunächst muß im Beginn des zweiten Halbjahres, zumal wenn inzwischen eine halbjährige Unterbrechung des Unterrichts erfolgt war, mit den Schülern so gut wie neu begonnen werden; es sind Wochen auf Wiederholungen zu verwenden, um das Gedächtniß für das, was vergessen worden

ist, wieder aufzufrischen, damit die jungen Leute wieder lernen, sich im Zusammenhange darüber auszudrücken, und erst nachdem dies geschehen ist, kann damit angefangen werden, auf der im ersten Halbjahre gegebenen Grundlage Neues aufzubauen. Es wird eine Fortführung der Uebung im Fertigen von Aufsätzen, insbesondere von Geschäftsaufsätzen, unerläßlich sein; hieran reiht sich Fortsetzung des Unterrichts in Geographie und Geschichte; Rechnen in Anwendung auf die Landwirthschaft, sog. landwirthschaftliches Rechnen; Geometrie, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, das in dem ersten Winter keineswegs hat genügend erlernt werden können, und Freihandzeichnen. Dies macht, wenn man, wie solches in der Oberklasse in fast sämmtlichen sächsischen Schulen mit 1—2 Stunden der Fall ist, auch zum Turnen Gelegenheit geben will, 14—15 Stunden wöchentlich. Hieran reiht sich nun zunächst die Fortsetzung des Unterrichts in den Naturwissenschaften als Ergänzung dessen, was in dem ersten Winter gelehrt wurde, in der Pflanzen- und Thierkunde, Mineralogie und Bodenkunde, Physik und Chemie, in den meisten Fällen gewissermaßen nur repetitorisch, jedoch in einzelnen Richtungen, besonders in der Chemie, je nach der Disposition der zur Verfügung stehenden Lehrer auch etwas weitergehend, sodaß auf diese Unterrichtsfächer noch bis zu 8 Stunden verwendet werden. Erst der Rest der verfügbaren Zeit erübrigt für den eigentlich landwirthschaftlichen Fachunterricht: den Pflanzenbau, welcher meist eigentlich nur als allgemeiner Pflanzenbau behandelt werden kann; er erfordert in der Regel 3—5 Stunden, jedoch wird er an einer Anstalt, der Neigung des betreffenden Fachlehrers entsprechend, welcher die Zeit dazu durch Verlegung des gesammten naturwissenschaftlichen Unterrichts in das erste Halbjahr gewinnt, bis zu 8 Stunden erweitert; Thierzucht 4—8 Stunden; Betriebslehre mit volkswirthschaftlicher Einleitung und Verwaltungskunde (mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung in Gemeinden und Bezirken) 3—4 Stunden. Nun bleiben noch für die Buchführung 1—2 Stunden. Damit ist das Pensum für zwei Halbjahre erfüllt und für die verfügbare Zeit noch fast überreich bemessen.

Uebersichtlich zusammengefaßt, ergiebt die Vertheilung der Unterrichtsstunden in zwei Klassen auf die einzelnen Fächer folgendes Bild:

Unterklasse.

	Stunden wöchentlich	Stunden Summa
1. Allgemeine Bildungsfächer:		
Deutsche Sprache, Schönschreiben, Geschäftsaufsätze	5—7	
Geographie und Geschichte	1—3	
Rechnen	2—5	
Geometrie, Feldmessen, geom. Zeichnen . . .	3—5	
Freihandzeichnen	1—3	
Turnen	0—2	
Singen	0—1	
Handfertigkeit	0—3	
		14—23, meist 20
2. Naturwissenschaften:		
Pflanzenkunde (Botanik)	2—4	

Thierkunde (Zoologie)	2—6	
Naturlehre (Physik)	2—3	
Chemie, Mineralogie, Bodenkunde	4—8	
		12—18, meist 15
3. Fachwissenschaften:		
Einleitung in die Landwirthschaft	0—2	
Buchführung	0—2	
		0—3
	Insgesammt	33—38

Oberklasse.

	Stunden wöchentlich	Stunden Summa
1. Allgemeine Bildungsfächer:		
Deutsche Sprache, Geschäftsaufsätze	3—6	
Geographie und Geschichte	0—2	
Rechnen	1—4	
Geometrie, geometr. Zeichnen, Feldmessen . . .	2—5	
Freihandzeichnen	0—3	
Turnen	0—2	
Singen	0—1	
Handfertigkeit	0—3	
		9—18, meist 13
2. Naturwissenschaften:		
Pflanzen- und Thierkunde	0—1	
Naturlehre (Physik) und Witterungskunde . . .	0—3	
Chemie, Mineralogie und Bodenkunde	0—5	
		0—8, meist 6
3. Fachwissenschaften:		
Pflanzenbau (allgemeiner und spezieller) . . .	3—9	
Thierzucht, einschl. Hufbeschlag	5—8	
Volkswirthschaft, Betriebslehre, Verwaltungskunde und Buchführung	2—5	
		13—21, meist 14
	Insgesammt	35—39

Nach den Erfahrungen, die im Königreich Sachsen in nunmehr genügend langer Zeit gemacht worden sind, geht die Ansicht allseitig dahin, daß in weniger als zwei Jahren der gesammte Unterrichtsstoff in befriedigender Weise nicht bewältigt werden kann. Der Direktor der volle zwei Jahreskurse umfassenden Schule in Wurzen, welche sich ihr Lehrziel auch nicht weiter gesteckt hat, als die anderen auf zwei Halbjahre berechneten Anstalten im Königreich Sachsen, erklärt sogar, daß er nicht begreifen könne, wie man dasselbe in zwei Wintern fertig bringen wolle, wozu er zwei Jahre brauche.

Es bestehen jetzt im Königreich Sachsen acht niedere landwirthschaftliche Schulen, welche sämmtlich durch die betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereine ins Leben gerufen und eingerufen wurden. Dieselben haben auch die Oberleitung derselben beibehalten, während die staatliche Oberaufsicht seiten der durch das Gesetz,

die Errichtung und Beaufsichtigung der, dem Kgl. Ministerium des Innern unterstehenden, gewerblichen Schulen betreffend, vom 3. April 1880 damit betrauten Behörden geübt wird, welche in den Curatorien der Schulen entsprechende Vertretung haben. Das Kgl. Ministerium des Innern hat außerdem auf die Entwickelung der Schulen durch die jährlich neu zu verwilligenden Beihilfen an die Unterhaltungskosten und durch die zeitweise Revision derselben seiten des vortragenden Raths für Landwirthschaft maßgebende unmittelbare Einwirkung.

Die bestehenden Schulen haben sich unter dem Einflusse der verschiedenen Bedürfnisse in sehr verschiedener Weise entwickelt, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

1. Schulen des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden.

Freiberg, Winterschule, zweikursig, eröffnet am 29. Oktober 1877. Direktor: Kreissekretär Münzner; 3 ständige Lehrer (der Direktor, ein zweiter Landwirthschaftslehrer, ein Lehrer für Elementarfächer), 8 Hilfslehrer. Die Stadtverwaltung hat die erforderlichen Unterrichts- und Sammlungsräume miethweise in dem städtischen Realgymnasium zur Verfügung gestellt.

Meißen, zweikursig, eröffnet am 16. Oktober 1879 als Winterschule, seit Frühjahr 1884 mit Sommer- und Winterkursus. Direktor im ersten Winter: Bürgerschuldirektor Rockstroh, sodann bis Herbst 1882: Landwirthschaftslehrer Wittmann, seitdem Landwirthschaftslehrer Endler; 4 ständige Lehrer (der Direktor, der zweite Landwirthschaftslehrer, ein Lehrer für Naturwissenschaften und ein Lehrer für Elementarfächer), 3 Hilfslehrer. Für den Unterricht wurden die erforderlichen Räume zunächst seiten der Stadtverwaltung in der städtischen Realschule unentgeltlich überlassen, sodann aber im Jahre 1883 ein eigenes Gebäude mit Weinberggrundstück erworben und ausgebaut, was durch die Initiative und das opferwillige Eingreifen vom Oekonomierath Steiger-Meißen und kräftige Unterstützung seitens der Kgl. Staatsregierung ermöglicht wurde.

2. Schule des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig.

Wurzen, landwirthschaftliche Kreisschule mit vollem 2jährigem Kursus, eröffnet am 7. Oktober 1878. Direktor Dr. Weineck, Lehrer der Naturwissenschaften; 4 ständige Lehrer (der Direktor, Landwirthschaftslehrer, der zweite Lehrer für Naturwissenschaften und Fortbildungsfächer, der Elementarlehrer), 3 Hilfslehrer. Die Schule hatte in den ersten Jahren ihren Sitz in einem von der Stadtverwaltung zu diesem Zwecke ermietheten Hause, welches ihr nebst einem Versuchsfelde (landwirthschaftlich-botanischer Garten) unentgeltlich überlassen wurde. Im Jahre 1881 wurde seiten der Stadt ein eigenes Gebäude für die landwirthschaftliche Schule errichtet und am 11. Oktober desselben Jahres zur Benutzung übergeben. Dasselbe enthält die erforderlichen Lehr-, Sammlungs- und Sitzungsräume und eine Hausmannswohnung und in einem Nebengebäude die nöthigen Räume zum Unterbringen der Ernte aus dem landwirthschaftlich-botanischen Garten und der vorhandenen, verschiedenen Zwecken dienenden, Geräthschaften.

3. Schulen des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge.

Chemnitz, am 20. November 1877 als zweikursige Winterschule zu Schloßchemnitz eröffnet, im Herbst 1878 nach Chemnitz verlegt und seit Frühjahr 1879 mit einem fakultativen Sommerkursus ausgestattet. Direktor: M. Wilsdorf, Lehrer der Naturwissenschaften; 3 ständige

Lehrer (Direktor, Landwirthschaftslehrer und der zweite Lehrer für Naturwissenschaften, zugleich für Elementarfächer), 6 Hilfslehrer. Seit 1882 ist mit der Anstalt eine Fortbildungsschule für Gärtner verbunden, welche an dem Unterricht in den für sie geeigneten Unterrichtsfächern Theil nehmen. Die Schule befindet sich in einem städtischen Gebäude, wo ihr die erforderlichen Räume miethweise überlassen sind; ein Feldgrundstück ist als landwirthschaftlich-botanischer Garten und Versuchsfeld ermiethet.

Rochlitz, landwirthschaftliche Winterschule, zweikursig, eröffnet am 27. November 1877. Direktor: Landwirthschaftslehrer Joos; 2 ständige Lehrer (Direktor und zweiter Landwirthschaftslehrer), welche im Sommerhalbjahr Verwendung als landwirthschaftliche Wanderlehrer finden, 11 Hilfslehrer. Die erforderlichen Räume wurden seiten der Stadtverwaltung in einem älteren Schulgebäude miethweise überlassen, ein geeignetes Grundstück als Versuchsfeld und landwirthschaftlich-botanischer Garten ermiethet.

Annaberg, landwirthschaftliche Winterschule, zweikursig, eröffnet am 6. November 1882. Direktor: Landwirthschaftslehrer Roth; 1 ständiger Lehrer (Direktor), der im Sommer als landwirthschaftlicher Wanderlehrer wirkt, 6 Hilfslehrer. Die Schulräumlichkeiten sind seiten der Stadt in der alten Bürgerschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Schule des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Vogtland.

Auerbach, landwirthschaftliche Winterschule, zweikursig, eröffnet am 2. Dezember 1876. Direktor: Landwirthschaftslehrer Schäzler; 1 ständiger Lehrer (Direktor), der im Sommer als landwirthschaftlicher Wanderlehrer, insbesondere für Thierzucht, wirkt, 7 Hilfslehrer. Der Unterricht wurde anfänglich in von der Stadt überlassenen Räumen ertheilt; mit Erweiterung der Anstalt machte sich die Errichtung eines besonderen, zweckentsprechenden Gebäudes erforderlich, wofür die Stadtverwaltung durch Abschluß eines zehnjährigen Miethvertrags mit einem Bauunternehmer Sorge trug, und in welchem die Anstalt seit Herbst 1881 miethweise untergebracht ist.

5. Schule des landwirthschaftlichen Kreisvereins für die Oberlausitz.

Bautzen, älteste der derzeitigen sächsischen landwirthschaftlichen Schulen, eröffnet am 1. November 1875, zunächst als Winterschule, seit 1879 mit fakultativem Sommerkursus und zugleich mit einer Lehranstalt für Obst- und Gartenbau verbunden. Direktor: Landwirthschaftslehrer Brugger, zugleich Sekretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins; 7 ständige Lehrer (Direktor, zwei weitere Landwirthschaftslehrer, zwei Lehrer für Elementar- und Fortbildungsfächer und Naturwissenschaften, ein Gartenbaulehrer, ein Thierarzt), 4 Hilfslehrer, 2 Gärtnergehilfen. Die Anstaltsräume sind bisher von der Stadtverwaltung miethweise überlassen; für den Unterricht im Obst- und Gartenbau wurde 1878 ein in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegenes Grundstück von 3 ha 35 a zu Eigenthum erworben, auf welchem 1879 mit der Anlage einer Baumschule begonnen wurde; dasselbe wurde 1881 um 8 a und 1883 um weitere 2 ha 90 a auf nunmehr 6 ha 33 a erweitert und darauf ein Wohngebäude für den Obergärtner sowie die Gartenbauschüler errichtet, für welche letztere die Selbstverpflegung eingerichtet wurde, nachdem sie vorher gleich den Schülern der Landwirthschaftsschule in der Stadt zerstreut gewohnt hatten. Um Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus dem Erwerb dieses Grundstücks dadurch erwuchsen, daß der landwirthschaftliche Kreisverein keine korporativen Rechte hat, wurden der „Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Bautzen" unter Genehmigung eines Statuts vom 18. April 1881 vom Kgl. Ministerium des Innern unter dem 24. Juni 1881 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die

gedeihliche Weiterentwickelung der Anstalt ließ die bisher in der Stadt innegehabten Räume als unzulänglich erscheinen und wurde deshalb die Errichtung eines besonderen Gebäudes auch für die landwirthschaftliche Schule im Anschluß an das Gelände der Obst- und Gartenbauschule in Angriff genommen.

Es bestehen hiernach zur Zeit 8 landwirthschaftliche Schulen der Kreisvereine, von denen eine zwei ganze Jahreskurse, die andern je zwei Halbjahreskurse haben und von letzteren 4 die ursprüngliche Einrichtung beibehielten, wonach der Unterricht ausschließlich in die Wintermonate fällt, während 3 fakultative Sommerkurse einführten.

In Bautzen wurden die Schüler, welche bei ihrem Eintritt ein höheres Maß von Vorbildung mitbringen, in einer besonderen Klasse, Selekta genannt, vereinigt, was gestattete, unter Berücksichtigung derselben den Unterricht weiter zu fördern. Im Jahre 1885 erfuhr diese Einrichtung eine weitere Ausbildung dahin, daß auf die in unveränderter Weise fortbestehenden beiden Unterklassen eine dritte Klasse mit halbjährigem Kursus aufgesetzt wurde, der nunmehr ebensowohl die Schüler der bisherigen I., nunmehrigen II. Klasse, welche sich weiterbilden wollen, als diejenigen Schüler zugetheilt werden, für welche bisher die Selekta bestimmt war.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs an jeder der bestehenden acht Schulen ist aus Tab. CLXXI S. 294 für das Schuljahr 1885/86 ersichtlich.

Für die seit 1885 errichtete Oberklasse der Bautzener Schule (drittes Halbjahr) ist nachstehender Lehrplan festgestellt:

	Wöchentlich		Wöchentlich
a. Fortbildungsfächer.		Chemie und Mineralogie . .	2 Stunden
Deutsche Literatur	3 Stunden	Thierheilkunde	2 „
Geschichte und Geographie . .	1 „	Spezieller Pflanzenbau . . .	3 „
Landwirthschaftliches Rechnen .	3 „	Düngerlehre	2 „
Stereometrie	2 „	Spezielle Thierzucht	3 „
Feldmessen	4 „	Volkswirthschaftslehre	2 „
b. Naturwissenschaften.		Betriebslehre	3 „
Physik	2 „	Buchführung	2 „
Witterungskunde	1 „		

Das Turnen wird mit Ausnahme von Auerbach von allen Anstalten mit Vorliebe geübt und als ein Mittel zur Erzielung größerer Körpergewandtheit und als Vorübung für den Militärdienst nicht minder geschätzt, wie als eine zweckmäßige, zur Erholung von den geistigen Anstrengungen dienende Abwechslung. Es erstreckt sich sowohl auf die Freiübungen, insbesondere Stabturnen, Marsch- und Ordnungsübungen, als auch auf Turnen mit den Geräthen der verschiedensten Art.

In Auerbach ist dagegen seit 1882 der Handfertigkeitsunterricht eingeführt, zu welchem die Schüler abwechselnd in Abtheilungen von 4 bis 5 herangezogen und in dem sie im ganzen jeder etwa 70 Stunden während des Halbjahrs beschäftigt werden. Bei dessen Einführung ist man von der Erwägung ausgegangen, daß in gewerblichen Schulen die Erlernung gewisser Fertigkeiten, soweit dies ohne Beeinträchtigung der theoretischen Unterweisung zu erreichen ist, nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch in erziehlicher Hinsicht sich von Nutzen erweisen muß

Tabelle CLXXI.

Lehrplan der landwirthschaftlichen Schulen 1885/86.

	Annaberg	Auerbach	Bautzen	Chemnitz	Freiberg	Meißen	Rochlitz	Wurzen Sommer	Wurzen Winter
	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden								
	Unterklasse II (bei Bautzen seit 1885 III)								
a. Elementarfächer.									
Deutsche Sprache, Geschäftsaufsätze	5	5	4	4	4	5	4	5	4
Schönschreiben	2		1	2	2	2	2	2	2
Rechnen	5	4	3	4	3	3	2	4	4
b. Fortbildungsfächer.									
Geometrie	1	2	2	2	2	2	3	3	3
Geometrisches Zeichnen	2	2	—	2	2	1	2		
Freihandzeichnen	2	3	1	2	2	2	2	2	2
Geographie und Geschichte	1	3	1	2	2	3	3	3	3
c. Naturwissenschaften.									
Physik	3	3	3	3	3	3	3	2	2
Chemie mit Geologie, Mineralogie, Bodenkunde	4	4	5	4	6	6	8	5	4 2
Pflanzenkunde (Botanik)	2	4	4	4	3	3	4	3	2
Thierkunde (Zoologie)			4						
Thieranatomie	3	2		4	3	4	3	2	4
Hufbeschlag	—	—	2	—	—	—	—	—	—
d. Fachwissenschaften.									
Einleitung i. d. Landwirthschaft	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Buchführung	2	2	2	1	1	2	—	—	—
e. Hierüber.									
Turnen	2	—	1	1	1	1	2	2	2
Singen	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Handfertigkeit	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Wöchentl. Gesammtstundenzahl	36	37	35	36	35	38	38	33	34
	Oberklasse I (bei Bautzen seit 1885 Mittelklasse II)								
a. Elementarfächer.									
Deutsche Sprache, Aufsatzübungen	6	3	3	4	4	4	4	3	3
b. Fortbildungsfächer.									
Landwirthschaftliches Rechnen	4	2	3	1	3	2	3	2	2
Geometrie und Feldmessen	2	3	3	2	2	3	2	3	1
Geometrisches u. Planzeichnen	2	2	1	2	1	1	1	—	1
Freihandzeichnen	2	3	2	2	2	2	2	—	—
Geographie und Geschichte	2	—	1	2	2	2	1	1	2
c. Naturwissenschaften.									
Physik	—	—	3	2	2	2	—	2	2
Chemie, Mineral., Bodenkunde	—	3	2	5	4	3	—	3	3
Pflanzenkunde (Botanik)	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Thierkunde (Zoologie)	—	—	—	1	—	—	—	—	—
d. Fachwissenschaften.									
Pflanzenbau mit Düngerlehre	3	5	6	5	5	4	8	4	4
Obst- und Gemüsebau	—			1	—	—	1	1	1
Thierzucht	4		4		4	4	6	4	4
Milchwirthschaft		6		5	1				
Gesundheitslehre	2		2						
Hufbeschlag			—		1	2	2	2	2
Betriebslehre, Volkswirthschaft	4	2	2	3	3	2	4	2	3
Verwaltungskunde	1		—		1	1	—	1	1
Buchführung	—	—	—	—	—	—	—	2	2
e. Hierüber.									
Turnen	2	—	1	1	1	1	—	2	2
Singen	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Handfertigkeit	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Wöchentl. Gesammtstundenzahl	36	37	36	39	38	36	38	33	34

und daß besonders in dem Berufe des Kleingrundbesitzers manche gewerbliche Kenntnisse sehr zu statten kommen, ganz abgesehen von der damit gegebenen Abwechslung zwischen den mehr den Geist als den Körper anstrengenden Schularbeiten. Die hierbei erzielten Ergebnisse sind auch den Erwartungen entsprechend. Es werden an 5 Abenden der Woche, jeweils von 4—7 Uhr, Arbeiten der mannigfachsten Art in planmäßiger Reihenfolge unter fachkundiger Leitung ausgeführt, wozu die Schüler das betr. Rohmaterial zu stellen, beziehentlich für dessen Lieferung einen festgesetzten Betrag zu entrichten haben. Die Auswahl der Arbeiten geschieht mit Rücksicht auf künftigen Beruf und zwar:

Tischlerei: Ausarbeiten des Holzes in verschiedenen Dimensionen und Formen. Hergestellt wurden sodann: verzinkte Kästchen mit Deckel, ein vollständiges Dachfenster, Quarkgestelle, Mineralienkasten mit Einschubdeckel und Doppelboden, Visierkreuze, Messerkasten, einzelne Verzapfungen. — Werkzeug schleifen.

Stellmacherei: Herstellung von Schaufel-, Rechen- und Hackenstielen, Speichen, Ortscheiten, Pflugkeilen, Leitern, Raufen.

Schlosserei: Winkelrechte Bearbeitung des Eisens mittelst Feile; bohren, nieten. Herstellung von Mutterschrauben und Holzschrauben, vernieteten Charnierbändern, Fensterbeschlägen mit Vorreiber.

Schmieden: Warmmachen des Eisens, strecken, stauchen, spitzen. Herstellung geschmiedeter Bänder nebst Kloben, Schubriegel, Nägel, Bankeisen.

Klempnerei: Anfertigung von Ofenrohren, Streichholzbüchsen, hart und weich löten.

Drahtflechten: Verstricken der selbstgefertigten Fensterrahmen.

Glaserei: (wird nicht regelmäßig betrieben) Einziehen von Glas in Fensterrahmen, Laternen.

Korbflechten: Anfertigung von Körben, nebst Deckel aus ungeschälten Weiden.

Strohflechten: Herstellung von Hufpolstern, Matten, Strohzöpfen an Thüren.

Sattlerei: Nähen mit Riemen und Pechdraht; Herstellung des Letzteren. Anfertigung von Streichledern, Halsriemen, Hundehalsbändern, Halftern, Deckengurten, Lederknöpfen, Schwellkissen, Hundemaulkörben, Drischelkappen, aus Leder, bezw. Hanfgurten.

Buchbinderei: Herstellung von Mappen für die Herbarien, Mineralkästchen, Kartons für die Samensammlungen. Aktenheften.

Laubsägen: Anfertigung von Samengläser-Gestellen.

Seit März 1884 ist auch in Chemnitz Handfertigkeits-Unterricht eingeführt, jedoch nur auf Holzarbeiten beschränkt.

An den meisten Schulen werden die Schüler zur Anlegung von Sammlungen verschiedener Art zur Unterstützung des Unterrichts angehalten und angeleitet und zwar: Mineralien und Gesteine, Pflanzen, Unkraut- und Kultursamen, Modelle von Obstveredlungsarten.

Ferner wird der Unterricht durch Ausflüge, Besuch von Gutswirthschaften, Ausstellungen, Fabriken 2c. und durch unter Ueberwachung stehende häusliche oder Schularbeiten, im Sommer auch durch Beschäftigung auf dem Versuchsfelde unterstützt.

Endlich wird der künftigen Mitbethätigung an dem öffentlichen Leben durch wöchentliche Abendversammlungen der Schüler in landwirthschaftlichen Schülervereinen unter Betheiligung der Lehrer vorgearbeitet, worin Gelegenheit zur Uebung in

Vortrag und Verhandlung und zur Pflege des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Der Gesangunterricht dient zugleich zur weiteren Förderung der Geselligkeit an diesen Vereinsabenden.

Eine große Schwierigkeit erwächst für die niederen landwirthschaftlichen Schulen aus dem sehr ungleichen Schülermaterial in Bezug sowohl auf Alter als auf Vorkenntnisse der Schüler, während andererseits die 1873 erfolgte Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschulen ihrer Entwicklung, soweit solche von der Frequenz abhängig ist, sehr förderlich gewesen ist.

Die Fortbildungsschulen werden nicht gern besucht aus Gründen, die sehr nahe liegen, indem der Sohn des Gutsbesitzers mit dem der Volksschule entwachsenen Sohne des Tagelöhners, welcher seine Stärke darin zu suchen liebt, daß er sein Unabhängigkeitsgefühl möglichst zur Schau trägt, nicht gern in derselben Klasse sitzen mag, und bei dem nur losen Zusammenhange der Fortbildungsschule mit der Volksschule selbst in ersterer nicht dasselbe Maß von Disciplin herrscht, wie in der letzteren. Unter solchen Umständen mußte eine Verordnung der Kgl. Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts von besonderer Bedeutung sein, welche die Schüler der landwirthschaftlichen Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule entbindet

1. während der Dauer des Besuches der Anstalt,
2. wenn sie die untere Klasse mit Erfolg besucht haben, während des darauffolgenden Sommers,
3. nach befriedigender Vollendung der oberen Klasse für immer.

Die vermögenderen Landwirthe streben nunmehr darnach, ihre Söhne nicht in die Fortbildungsschule, sondern in die landwirthschaftliche Schule zu schicken.

Eine Folge davon ist aber auch, daß die Versuchung nahe liegt, die jungen Leute in einem geringeren Alter in die landwirthschaftliche Schule eintreten zu lassen, als es für den Unterricht wünschenswerth ist. In den ersten Jahren traten nur wenige Schüler ein, die sich unter 15 Jahren befanden, $8{,}_3$ %; es hat aber die Zahl der Schüler unter 15 Jahren in den folgenden Jahren um $16{,}_2$ % zugenommen und sich schon im Jahre 1882 auf $25{,}_5$ % erhöht, ein Verhältniß, welches man angesichts der vorbezeichneten Verhältnisse immerhin noch nicht als ein ganz ungünstiges ansehen konnte. Seitdem hat sich aber noch ein weiterer Umschwung in dieser Richtung vollzogen, sodaß in den Jahren 1883/85 von 676 neu aufgenommenen Schülern sich 293 im Alter zwischen 14 und 15 Jahren befanden = $43{,}_3$ %.

Die Ursache davon ist zum Theil wohl in dem Umstand zu suchen, daß naturgemäß bei längerem Bestehen der Schulen die Zahl der jungen Leute, welche das vor deren Errichtung Versäumte nachholen wollten, abnahm, zum anderen Theil aber auch in dem sich mehr und mehr einbürgernden Gebrauch, die jungen Leute möglichst bald nach Verlassen der Volksschule die landwirthschaftliche Fachschule besuchen zu lassen, ein Brauch, der durch die Einrichtung von Sommerkursen unterstützt wurde, welche sich der Zeit nach unmittelbar an die Volksschule anschließen.

Das durchschnittliche Alter zur Zeit des Eintritts war:

	im Durchschnitt der Jahre 1875/82		1883/85	
14—15 Jahre	15,9 %	= 15,9 %	43,3 %	= 43,3 %
15—16 „	26,2 „	= 54,7 „	31,8 „	= 47,5 „
16—17 „	16,8 „		9,9 „	
17—18 „	11,7 „		5,8 „	
18—19 „	9,2 „	= 15,6 „	3,7 „	= 6,2 „
19—20 „	6,4 „		2,5 „	
20—21 „	3,0 „	= 9,5 „	1,2 „	= 2,1 „
21—22 „	2,1 „		0,6 „	
22—23 „	2,2 „		0,3 „	
23—24 „	2,2 „		—	
über 24 „	4,3 „	= 4,3 „	0,9 „	= 0,9 „

Ein Alter zur Zeit des Eintritts von 15—18 Jahren ist das günstigste für derartige Schulen. Die jungen Leute unter 15 Jahren bringen eine zu geringe geistige Reife mit in die Schule, sodaß sie erst im zweiten Semester anfangen aufzuthauen, und nicht soweit gefördert werden können, als die Schüler in einem vorgerückteren Alter. Von günstiger Einwirkung kann es deshalb sein, daß seiten der Kgl. Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt wurde, daß junge Leute, welche zum Besuche einer landwirthschaftlichen Schule im nächsten Winter angemeldet sind, schon für den vorausgehenden Sommer vom Besuche der Fortbildungsschule entbunden werden können, wogegen sie letztere um ein halbes Jahr länger besuchen müssen, falls sie in die landwirthschaftliche Schule nicht eintreten sollten. Um den entsprechenden Nutzen hieraus zu ziehen, bedarf es freilich häufig den Eltern gegenüber sehr nachdrücklicher Vorstellung seiten der Schulleiter, um sie zu überzeugen, daß die Verschiebung des Eintritts im Interesse ihrer Söhne gelegen ist.

Unter den älteren Schülern befindet sich eine größere Anzahl von bereits selbst wirthschaftenden Landwirthen, was nicht nur für die Schulen selbst ein günstiges Zeugniß ist, sondern ihnen auch zu einem rascheren Erfolg verholfen hat; durch diese Leute wurde alsbald ein belebendes Element in die landwirthschaftlichen Vereine und diese wieder zu den Schulen in engere Beziehung gebracht, was für ihre Entwicklung sehr ersprießlich gewesen ist. Einige Anleitung zur Thätigkeit in Vereinen erhalten die Schüler, wie bereits erwähnt, dadurch, daß die Schüler selbst unter sich einen landwirthschaftlichen Verein bilden, dem zwar das Lehrerpersonal seine besondere Fürsorge zuwendet, dessen Leitung und Geschäftsführung aber den Schülern selbst obliegt.

Der Besuch der Schulen stieg weit über Erwarten und zwar in einem solchen Maße, daß es sich bald nothwendig machte, auf eine Entlastung derselben Bedacht zu nehmen. Eine solche ist nach mehrfachen Richtungen hin eingetreten, und zwar durch Vermehrung der Zahl der Schulen, durch Einrichtung von Parallelklassen und durch Verlegung eines Theiles des Unterrichts in das Sommerhalbjahr.

Tabelle CLXXII.

Besuch der landwirthschaftlichen Schulen (ausschl. der Hospitanten), 1875/86.

Schuljahr	Unterrichtshalbjahr	Klasse	Bautzen	Auerbach	Freiberg	Chemnitz	Rochlitz	Wurzen	Meißen	Annaberg	Im ganzen im Halbjahr in den einzel. Klassen	Im ganzen im Halbjahr in allen Klassen	Im ganzen im Schuljahr	
1875/76	Winter	II	27	—	—	—	—	—	—	—	27	27	II 27	27
1876/77	=	II	43	10	—	—	—	—	—	—	53	67	II 53	67
		I	14	—	—	—	—	—	—	—	14		I 14	
1877/78	=	II	51	16	48	16	17	—	—	—	148	181	II 148	181
		I	26	7	—	—	—	—	—	—	33		I 33	
1878/79	=	II	54	14	53	29	16	20	—	—	186	303	II 186	303
		I	43	12	38	19	5	—	—	—	117		I 117	
1879/80	Sommer	II	19	—	—	10	—	23	—	—	52	85	II 229	428
		I	5	—	—	8	—	20	—	—	33		I 199	
	Winter	II	30	16	35	31	16	22	27	—	177	343		
		I	60	11	38	31	9	17	—	—	166			
1880/81	Sommer	II	18	—	—	16	—	38	—	—	72	106	II 281	463
		I	7	—	—	6	—	21	—	—	34		I 182	
	Winter	II	35	21	30	42	18	37	26	—	209	357		
		I	42	14	21	18	11	21	21	—	148			
1881/82	Sommer	II	20	—	—	28	—	39	—	—	87	135	II 323	561
		I	5	—	—	13	—	30	—	—	48		I 238	
	Winter	II	52	27	34	36	17	39	31	—	236	426		
		I	48	11	24	47	10	24	26	—	190			
1882/83	Sommer	II	13	—	—	16	—	37	—	—	66	142	II 290	590
		I	20	—	—	20	—	36	—	—	76		I 300	
	Winter	II	37	21	23	32	21	36	37	17	224	448		
		I	52	18	30	48	16	33	27	—	224			
1883/84	Sommer	II	10	—	—	9	—	22	18	—	59	115	II 247	503
		I	13	—	—	8	—	35	—	—	56		I 256	
	Winter	II	40	16	31	24	11	27	25	14	188	388		
		I	38	11	19	23	19	32	46	12	200			
1884/85	Sommer	II	13	—	—	9	—	25	15	—	62	110	II 274	507
		I	8	—	—	9	—	25	6	—	48		I 233	
	Winter	II	46	14	28	26	28	38	22	10	212	387		
		I	41	12	24	22	11	24	35	6	175			
1885/86	Sommer	II	11	—	—	11	—	23	31	—	76	137	II 258	541
		I	13	—	—	6	—	37	5	—	61		I 283	
	Winter	II	26	17	28	20	19	23	36	13	182	404		
		I	45	13	25	23	23	31	39	10	209			
		Ia	13	—	—	—	—	—	—	—	13			

Die Einrichtung von neuen Schulen ist erfahrungsgemäß immer von einem günstigen Erfolge begleitet, indem dadurch wieder neue Bevölkerungskreise zu deren Benutzung herangezogen werden. Es ist leicht nachzuweisen, daß überall, wo eine Schule neu entstanden ist, dieselbe die größte Schülerzahl aus ihrer nächsten Umgebung erworben hat; wurde in einem entfernter liegenden Bezirke eine neue Schule errichtet, so nahm der Besuch aus diesem in der älteren Schule ab und trat hierdurch die erstrebte Entlastung ein, zugleich aber gewann die neue Schule eine größere Schülerzahl aus ihrer näheren Umgebung, sodaß die Gesammt-Schülerzahl erheblich wuchs. Für das Königreich Sachsen geht dieses auf das Unzweifelhafteste aus der S. 298 gegebenen Uebersicht des Besuchs der Schulen seit ihrem Entstehen hervor.

In der Gesammtzahl der Schüler sind, da eine Vergleichung des Besuchs der Halbjahreskurse ermöglicht werden sollte, diejenigen doppelt eingerechnet, welche die Schule in beiden Kursen besuchten; bei Wurzen, wo die beiden Kurse je ein ganzes Jahr umfassen, erscheinen die den ganzen Kursus durchlaufenden Schüler außerdem in den beiden folgenden Halbjahren wieder.

Am richtigsten läßt sich der Gesammtbesuch der Schulen und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Landestheile beurtheilen, wenn man nur die neu eingetretenen Schüler berücksichtigt, wie es in nachstehender Uebersicht geschehen, aus welcher zugleich der Sitz der betreffenden Schule unter Angabe des Eröffnungsjahres ersichtlich ist.

Gesammtzahl der aufgenommenen Schüler 1875/85. **Tabelle CLXXIII.**

Amtshauptmannschaft			
Zittau	80	381 Oberlausitz.	
Löbau	99		
Bautzen (errichtet 1875)	**149**		
Kamenz	53		
Pirna	58	272 Oberer	Dresdner Kreis.
Dippoldiswalde	43		
Freiberg (errichtet 1877)	**118**		
Dresden	106	381 Unterer	
Meißen (errichtet 1880)	**235**		
Großenhain	40		
Marienberg	25	156 Oberes	Erzgebirge.
Annaberg (errichtet 1882)	**70**		
Flöha	61		
Chemnitz (errichtet 1877)	**142**	264 Mittleres	
Schwarzenberg	22		
Zwickau	100		
Auerbach (errichtet 1876)	**66**	103 Vogtland.	
Plauen	31		
Oelsnitz	6		
Ueberzutragen	1 557		

Uebertrag	1 557	
Glauchau	28	280 Unteres Erzgebirge bezw. oberer Leipziger Kreis.
Rochlitz (errichtet 1877)	**141**	
Döbeln	111	
Borna	64	272 Unterer Leipziger Kreis.
Grimma mit		
Wurzen (errichtet 1878)	**94**	
Leipzig	60	
Oschatz	54	
Andere deutsche Länder	66	89 außerhalb des Königreichs Sachsen.
Ausland	23	

Insgesammt 2 198 aufgenommene Schüler,
wovon 2 109 aus dem Königreich Sachsen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß man sich an die Zweikursigkeit der Schulen und den dadurch bedingten längeren Besuch in keiner Weise stößt; es geht dies hervor aus der Zahl der Schüler, die zum zweiten Male gekommen sind. Die Gesammtfrequenz der einzelnen Schulen, nach den beiden Klassen getrennt, läßt sich aus nachstehender Uebersicht entnehmen, aus welcher auch ersichtlich ist, wieviel Prozente der Schüler außer der Unterklasse auch die Oberklasse besucht haben.

	Unterklasse		**Oberklasse**	
	im ganzen	ohne die letzte Aufnahme	im ganzen	= % der Unterklasse
Bautzen (errichtet 1875)	558	532	475	$89,_5$
Auerbach (dgl. 1876)	172	158	109	$69,_0$
Freiberg (" 1877)	317	289	212	$73,_4$
Chemnitz (" 1877)	355	335	301	$90,_0$
Rochlitz (" 1877)	163	154	104	$67,_5$
Wurzen (" 1878)	236	213	203	$95,_3$
Meißen (" 1879)	268	232	204	$88,_0$
Annaberg (" 1882)	54	41	28	$70,_0$
Summa	2 123	1 954	1 733	$89,_0$

Wenn auch unter den Schülern der Oberklasse sich eine Anzahl (75) befinden, die bei ihrer Aufnahme sofort in die Oberklasse der Anstalt, welcher sie zugerechnet sind, eintraten, so sind es doch zumeist solche, welche die erforderliche Vorbildung sich durch den Besuch der Unterklasse einer andern landwirthschaftlichen Schule erworben hatten; wenn diese mit in Rechnung gezogen werden, wie es hiernach geschehen kann, so ergiebt sich, daß die Oberklassen je nach den Landestheilen $67,_5$ bis $95,_3$ %, im Durchschnitt $89,_0$ % der vorausgehenden Unterklassen zählten, ein Ergebniß, welches als sehr günstig angesehen werden darf.

Diese Erfahrungen haben dazu geführt, daß in Bautzen vom Jahre 1885 an die Schule sogar dreiklassig gemacht werden konnte, ohne daß diese Einrichtung einen ungünstigen Einfluß auf deren Besuch gehabt hätte.

Eine große Schwierigkeit für die Schulen liegt darin, daß man, wenn der Unterricht, wie es zuerst grundsätzlich der Fall war, auf den Winter beschränkt wird, für die Lehrer den Sommer über nicht immer geeignete Verwendung hat. Man ist infolge dessen genöthigt, nur eine möglichst kleine Anzahl von ständigen Lehrern anzustellen und sich im Uebrigen auf Hilfskräfte zu stützen. Die Hilfskräfte sind aber nicht innig genug mit der Anstalt verbunden und wechseln daher häufig, was die Schuldirektoren nöthigt, die Lehrer immer wieder auf's Neue einzurichten; es hat dies an sich schon seine Schwierigkeiten, macht sich aber besonders dann sehr fühlbar, wenn dadurch eine Veränderung in der Zutheilung der Fächer an die einzelnen Lehrer oder gar in der Vertheilung der Stundenzahl auf die einzelnen Disziplinen nothwendig wird. Um dies zu vermeiden, werden als Hilfskräfte auch junge Leute von der Universität genommen, die sich dem Lehrfach in der Landwirthschaft oder den Naturwissenschaften widmen wollen, im Winter den Unterricht ertheilen, über Sommer ihre Universitätsstudien fortsetzen und im nächsten Winter wiederum als Lehrer eintreten. Doch ist auch in diesem Falle die Wiederbenützung derselben Lehrkraft nur für eine beschränkte Zeit möglich, indem ein begabter Lehrer leicht anderwärts dauernde Anstellung findet, nachdem er sich an einer Winterschule unter Leitung eines tüchtigen Direktors einige Uebung im Unterrichten erworben hat.

Um über diese Schwierigkeit hinauszukommen, hat man dort, wo der Besuch der Schule es ohne zu große Mehrkosten gestattete, zu dem Auskunftsmittel gegriffen, einen Theil des Unterrichts in den Sommer hineinzuverlegen, in der Weise, daß man den Schülern anheimgab, ob sie den Sommer über da bleiben, oder erst im nächsten Winter wiederkommen wollen, sodaß der Sommerunterricht nur fakultativ ist.

Die Erfahrung hat, wie nicht anders zu erwarten war und aus den weiter oben schon für Bautzen, Chemnitz und Meißen mitgetheilten Zahlen hervorgeht, gezeigt, daß der Sommerkursus durchweg weit geringer besucht wird, als der Winterkursus, sodaß nur der dritte bis fünfte Theil der Gesammtfrequenz im Durchschnitt von 7 Jahren 25,5 % (421 von 1650) auf den Sommer fällt. Durch die Einrichtung der Sommerkurse ist es aber möglich geworden, die Lehrer an den betreffenden Schulen ständig anzustellen. Zuerst ist dies 1879 in Bautzen und Chemnitz geschehen und 1883 in Meißen. Es erwuchs daraus den betreffenden Anstalten ein mehrfacher Vortheil: Bewährte Lehrkräfte konnten dauernd erhalten, von der Verwendung von Hilfskräften fast ganz abgesehen und Veränderungen im Lehrplan, soweit solche nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Grund gemachter Erfahrungen vorzunehmen waren, vermieden werden; doch auch dadurch hat diese Einrichtung noch eine günstige Wirkung gehabt, daß eine Entlastung der Schule für den Winter eingetreten ist, und man nicht nöthig hatte, eine übergroße Zahl von Parallelklassen einzurichten, welche für den Direktor wie für die Lehrer die Uebersichtlichkeit verringern und eine Zersplitterung der Lehrkräfte zur Folge haben.

Nichts desto weniger hat sich vielfach die Bildung von Parallelklassen nöthig

gemacht, bei deren Zusammensetzung die Verschiedenheit in der Vorbildung der Schüler (im Königreich Sachsen haben 75 % der Schüler nur die Volksschule, 25 % eine Realschule, Gymnasium ꝛc. besucht) zweckmäßige Berücksichtigung finden kann.

An die Lehrer wird durch solche Schulen ein viel höheres Maß von Anforderungen gestellt, als durch Schulen anderer Art. Wenn der Unterricht von den Schülern verdaut werden soll, muß der Lehrer sich mit jedem einzelnen Schüler in Bezug auf das Maß der durch denselben erworbenen Kenntnisse in fortwährender Berührung erhalten, er darf daher keine zu große Anzahl von Schülern (nicht erheblich mehr als 20) in einer Klasse haben, und auch nicht zu viel Stunden geben, weil er nebenher noch die häusliche Arbeit der Schüler zu überwachen und deren schriftliche Ausarbeitungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen hat. Der Direktor der Schule muß zugleich geschäftlicher und pädagogischer Leiter der Anstalt sein, sich um jedes Unterrichtsfach auf das Eingehendste kümmern und bei den einzelnen Lehrern fleißig hospitiren, um den unerläßlichen Zusammenhang im Unterricht in den einzelnen Fächern herzustellen, damit weder der eine Lehrer weiter vorschreitet als der andere, noch bei seinem Unterricht etwas von dem anderen Lehrer voraussetzt, was derselbe noch nicht behandelt hat, noch auch etwas in seinen Lehrbereich hereinzieht, was besser von einem anderen Lehrer gegeben wird.

Es ist deswegen auch die Veranstaltung von regelmäßigen Konferenzen zwischen den Lehrern in Bezug auf die Methode und den Umfang des Stoffes in den einzelnen Unterrichtsfächern nothwendig und durchgeführt. Diese sind zum großen Vortheil der Schulen in der Weise noch weiter dahin ausgebildet worden, daß die Direktoren und Lehrer sämmtlicher Schulen alljährlich allgemeine Konferenzen abhalten, meistens an solchen Orten, wo eine der Schulen ihren Sitz hat, um sich gegenseitig ihre Erfahrungen mitzutheilen, und was an der einen Schule erfahren worden ist, zu einem Gemeingut zu machen.

Dadurch ist eine gewisse Uebereinstimmung in die Schulen hereingebracht worden, jedoch ohne daß dieselben schablonenmäßig gestaltet worden wären, wie schon aus der Verschiedenheit des Lehrplans hervorgeht. Die Uebereinstimmung bezieht sich mehr auf den innern Ausbau, den Lehrgang, auf das Anpassen des Unterrichts an das Verständniß der Schüler, als auf die äußere Eintheilung des Lehrplans und auf Vertheilung des Lehrstoffs nach Stundenzahl, bez. auf die einzelnen Lehrer, worin jede Anstalt von den örtlichen Verhältnissen und verfügbaren Lehrkräften abhängig bleibt.

Wenn der Unterricht an den landwirthschaftlichen Schulen in dieser Weise ertheilt wird, so wird von solchen rein theoretischen Schulen dasjenige wohl geleistet werden, was man von ihnen erwartet: es wird das Wissen gefördert, es wird aber auch nicht, wie im Anfange mehrfach befürchtet worden, die Arbeitslust vermindert, denn die Lehrer müssen es sich zu Aufgabe machen, in ihrem gesammten Unterricht einen gewissen Zusammenhang mit der Praxis stets aufrecht zu erhalten. Die Schulen haben daher sich nicht nur ihre früheren Freunde erhalten, sondern auch in den Kreisen der ausübenden Landwirthe immer neue Freunde erworben.

Die Kosten der Schulen werden zum geringsten Theile aus ihren eigenen Mitteln, d. i. aus Schulgeldern und Aufnahmegebühren, aufgebracht.

Die eigenen Einnahmen bestehen aus Eintrittsgebühr, Schulgeld und Gebühr für das Abgangszeugniß; es wurden bisher erhoben:

in:	Eintrittsgeld	Schulgeld halbjährlich für Sachsen	Schulgeld halbjährlich für Nichtsachsen	Austrittsgeld
Annaberg	5 ℳ	40 ℳ	40 ℳ	— ℳ
Auerbach	— =	30 =	60 =	— =
Bautzen	5 =	40 =	40 =	3 =
Chemnitz	5 =	40 =	40 =	— =
Freiberg	10 =	40 =	40 =	— =
Meißen	10 =	40 =	60 =	— =
Rochlitz	5 =	40 =	— =	— =
Wurzen	— =	60 =	60 =	— =

Die hieraus erzielten Einnahmen beliefen sich in den Jahren 1879/84 im ganzen auf:

in:	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Annaberg	— ℳ	— ℳ	— ℳ	425 ℳ	866 ℳ	743 ℳ
Auerbach	800 =	1 090 =	1 350 =	1 310 =	1 010 =	985 =
Bautzen	5 010 =	4 380 =	6 090 =	5 915 =	5 433 =	5 676 =
Chemnitz	2 649 =	3 044 =	4 655 =	4 330 =	3 200 =	2 743 =
Freiberg	3 610 =	2 780 =	2 470 =	2 430 =	2 330 =	2 300 =
Meißen	810 =	1 760 =	2 470 =	2 790 =	3 850 =	3 780 =
Rochlitz	900 =	1 060 =	1 190 =	1 371 =	1 395 =	1 520 =
Wurzen	4 350 =	7 635 =	6 995 =	8 285 =	6 750 =	6 558 =

Diesen Einnahmen stehen an Gesammt-Ausgaben gegenüber (bei Bautzen ohne die Ausgaben, welche durch Erwerb und Betrieb der Baumschulen erwuchsen):

in:	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Annaberg . . .	— ℳ	— ℳ	— ℳ	1 798 ℳ	4 698 ℳ	6 043 ℳ
Auerbach . . .	7 895 =	5 545 =	6 205 =	6 465 =	6 591 =	6 860 =
Bautzen	25 478 =	17 924 =	21 307 =	21 479 =	23 033 =	21 027 =
Chemnitz . . .	13 218 =	10 119 =	11 890 =	11 871 =	11 638 =	10 579 =
Freiberg	11 610 =	7 351 =	7 596 =	8 863 =	8 880 =	8 460 =
Meißen	2 525 =	4 424 =	7 806 =	8 130 =	11 659 =	10 690 =
Rochlitz	9 295 =	5 911 =	5 891 =	6 161 =	6 062 =	6 173 =
Wurzen	13 164 =	16 388 =	15 543 =	14 167 =	13 728 =	13 871 =

Zur Deckung dieses Aufwandes trugen außer den Einnahmen aus den Schulgeldern ꝛc. noch die betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereine und Städte, bei Bautzen und Auerbach auch die betreffenden Kreisstände, in dem aus Tabelle CLXXIV S. 305 für 1884 ersichtlichen Maße bei, der hauptsächlichste Theil derselben aber mußte auf die Staatskasse übernommen werden.

Der Staatszuschuß betrug in den Jahren 1879/84:

für:	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Annaberg . . .	— ℳ	— ℳ	— ℳ	800 ℳ	3 267 ℳ	3 287 ℳ
Auerbach . . .	3 200 =	3 700 =	4 300 =	4 300 =	4 796 =	4 950 =
Bautzen	9 000 =	7 500 =	11 720 =	8 700 =	16 839 =	11 608 =
Chemnitz . . .	5 200 =	5 700 =	6 800 =	6 623 =	6 425 =	8 100 =
Freiberg . . .	4 600 =	4 500 =	4 900 =	5 100 =	5 700 =	5 500 =
Meißen	2 800 =	4 000 =	3 300 =	4 350 =	7 775 =	5 100 =
Rochlitz	4 600 =	4 300 =	4 100 =	4 160 =	3 720 =	4 015 =
Wurzen	5 600 =	7 095 =	6 662 =	5 862 =	5 627 =	5 782 =
Insgesammt	35 000 ℳ	36 795 ℳ	41 782 ℳ	39 895 ℳ	54 149 ℳ	48 342 ℳ

Einen hervorragenden Antheil hatten an den Ausgaben die Kosten für die innere Einrichtung der Schule sowohl bei der Errichtung, als bei den später mit wachsender Schülerzahl eingetretenen Erweiterungen, und die Kosten für die Beschaffung von Lehrmitteln. Der Aufwand hierfür betrug in den Jahren 1879/84:

in:	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Annaberg	— ℳ	— ℳ	— ℳ	158 ℳ	1 012 ℳ	995 ℳ
Auerbach	3175 =	373 =	893 =	665 =	324 =	897 =
Bautzen	7 619 =	437 =	812 =	1 133 =	936 =	573 =
Chemnitz	5 589 =	1 019 =	1 177 =	535 =	501 =	744 =
Freiberg	2 842 =	369 =	302 =	585 =	746 =	351 =
Meißen	1 470 =	800 =	1 720 =	2 258 =	1 865 =	496 =
Rochlitz	4 640 =	1 089 =	686 =	659 =	602 =	538 =
Wurzen	3 926 =	1 632 =	3 286 =	1 593 =	895 =	1 062 =
Insgesammt	29 261 ℳ	5 719 ℳ	8 876 ℳ	7 586 ℳ	6 881 ℳ	5 656 ℳ

Die Ausstattung sämmtlicher landwirthschaftlicher Schulen mit Lehrmitteln ist mit Ausnahme jener zu Annaberg, eine gute, zum Theil reichliche, indem etwa $^2/_3$ der vorbezeichneten Summen hierauf verwendet wurden. Außerdem erfuhren die Sammlungen der Schulen allerwärts sehr beträchtliche Erweiterungen durch fortgesetzte Schenkungen, die ihnen in reichlichem Maße von allen Seiten, insbesondere von einzelnen Landwirthen und von landwirthschaftlichen Vereinen zufließen. Immerhin bedarf sie bei dem ausgedehnten Lehrgebiet und der Fülle von Lehrmitteln, welche bei der Kürze der Unterrichtszeit erforderlich ist, um durch ausgedehntesten Anschauungs-Unterricht innerhalb derselben das vorgesteckte Ziel zu erreichen, bei sämmtlichen Schulen noch einer weiteren Vervollständigung. Es trat dies am deutlichsten hervor bei den Bemühungen, auf den landwirthschaftlichen Landesausstellungen ein möglichst vollständiges Bild der vorhandenen Lehrmittel zu bieten, indem dieses nur durch entsprechende Auswahl aus den Sammlungen sämmtlicher Schulen unter Hinzuziehung auch jener des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Leipzig zu erreichen gewesen ist.

Um von den laufenden Ausgaben der landwirthschaftlichen Schulen eine Vorstellung zu geben, kann es genügen, dieselben neben den Einnahmen für ein Schuljahr neben einander zu stellen. Nachfolgende Tabelle giebt eine solche Uebersicht für das Jahr 1884.

Tabelle CLXXIV.

Einnahmen und Ausgaben der landwirthschaftlichen Schulen 1884.

	Annaberg M	Auerbach M	Bautzen M	Chemnitz M	Freiberg M	Meißen M	Rochlitz M	Wurzen M
A. Ausgaben:								
Mobiliar (Tische, Subsellien ꝛc.) und bauliche Einrichtungen	464	897	837	132	15	37	138	114
Lehrmittel einschl. der zu ihrer Aufstellung erforderlichen Schränke ꝛc.	531		173	612	336	459	400	948
Gehalte der ständigen Lehrer	3 540	2 700	14 730	7 182	5 050	5 975	3 600	9 865
dgl. der Hilfslehrer	816	1 570	828	862	1 475	1 608	910	869
Lokalmiethe, Heizung, Beleuchtung, Bedienung	288	1 393	1853	1 160	1 002	329	682	668
Drucksachen und Inserate	135	152	—	266	311	398	140	422
Versuchsfeld	139	—	—	15	—	308	112	177
Für den Betrieb der Obstbaumschule	—	—	10 970	—	—	—	—	—
Stipendien	—	—	360	—	—	—	—	180
Kapitalzinsen, Steuern ꝛc.	—	—	3 826	—	—	—	—	—
Prämien	20	65	—	20	72	20	20	40
Verwaltungsaufwand	—	—	2 172	—	—	—	—	—
Insgemein (Porti, Expeditionsaufwand ꝛc.)	120	83	74	330	199	1 556	171	588
Sa.	6 053	6 860	35 823	10 579	8 460	10 690	6 173	13 871
B. Einnahmen:								
Staatsbeitrag	3 287	4 950	11 608	8 100	5 500	5 100	4 015	5 782
Beitrag des Kreisvereins	400	15	—	400	500	500	400	1 000
„ der Kreisstände	—	500	6 500	—	—	—	—	—
„ der Stadt	300	200	—	600	—	500	300	—
Beiträge der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen	20	20	20	20	20	20	20	20
Dauernde Beiträge anderer Vereine	—	30	—	—	—	—	—	180
Aufnahmegebühren und Schulgelder	743	985	5 676	2 743	2 300	3 780	1 520	6 558
Einnahmen a. d. Wirthschaftsbetrieb	—	—	10 096	—	—	—	—	—
Miethzins für vermiethete Räume	—	160	—	—	—	734	3	—
Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen einschl. Kassenbestand	33	—	2 414	39	106	87	48	128
Sa.	4 783	6 860	36 314	11 902	8 426	10 721	6 306	13 668

Landwirthschaftliche Spezialschulen.

Bei den Unterrichtsanstalten, welche die Landwirthschaft in ihrem gesammten Umfange zum Lehrgegenstand gemacht haben, ist ein Bedürfniß, den Unterricht auch auf die Erwerbung von Fertigkeiten in der Ausführung landwirthschaftlicher Verrichtungen zu erstrecken, nicht hervorgetreten. Insoweit nicht die elterliche Wirthschaft hierzu ausreichende Gelegenheit bietet, wird solche durch die Leiter der Schulen auf anderen Gütern vermittelt und es ist ein gutes Zeugniß für die Anstalten, daß stets die Nachfrage nach abgehenden Schülern seiten gut wirthschaftender Landwirthe groß genug ist, um sie in geeignete Stellungen zu ihrer weitern praktischen Durchbildung zu bringen und ihnen auch in den zahlreichen solchen Fällen Gelegenheit hierzu zu bieten, in denen die Väter wünschen, daß sie auch andere, als ihre eigenen Wirthschaften kennen lernen, um dadurch eine vielseitigere Ausbildung zu erlangen.

Für die Unterrichtung in besonderen Zweigen der Landwirthschaft dagegen, in welchen sich der Unterricht, der Natur des Gegenstandes angemessen, zugleich auf die Erwerbung von Fertigkeiten in der Ausübung der einschlägigen Arbeiten zu erstrecken hat, sind Spezialschulen eingerichtet, und ist damit ein immer vollständigerer Ausbau des gesammten landwirthschaftlichen Unterrichtswesens herbeigeführt worden. Hierhin gehören die Unterrichtsanstalten, bez. Lehrkurse für Obst-, Garten- und Weinbau, Molkereiwesen und Haushaltung, künstliche Fischzucht, Flachsbau und Hufbeschlag.

Baumwärter-Kurse.

Der Mangel an der erforderlichen Sachkenntniß ist bei den Leuten, welchen die Behandlung der Obstbäume anvertraut werden muß, schon seit längerer Zeit empfunden worden, besonders von jenem Zeitpunkt an, wo man neuerdings begann, dem Obstbau wieder mehr Bedeutung beizulegen und demgemäß auch erhöhte Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden.

Nachdem der Obstgärtner Hahrer zu Blankenhain bei Crimmitschau schon seit 1871 in den unter seiner Leitung stehenden Obstbaumpflanzungen Gelegenheit zur Erlernung der Baumpflege geboten hatte, lenkte der 1874 gebildete Landesobstbauverein die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit, der Ausbildung von Baumwärtern zur Unterstützung der auf die Hebung des Obstbaus gerichteten Bestrebungen und rief planmäßige Baumwärterkurse in's Leben. Der erste derselben wurde 1875 in Obergorbitz b. Dresden abgehalten; derselbe fand seine Fortsetzung seit 1876 an der Gärtnerlehranstalt von Frhrn. v. Friesen zu Rötha und seit 1879 auch an der Obst- und Gartenbauschule des landw. Kreisvereins für die Oberlausitz zu Bautzen. Mit den Kursen zu Blankenhain finden nunmehr an 3 Orten regelmäßige Kurse für Baumwärter statt.

Der Plan für die Baumwärterkurse zu Rötha bemißt die Dauer derselben auf 8 Wochen im Frühjahr und 4 Wochen im Herbst (Oktober) und bezeichnet als Zweck, Chausseewärter, Gemeindediener, Wirthschaftsgehilfen 2c. in allen Theilen der

Pflege und Behandlung derjenigen Baumarten, welche sich vorzugsweise zur Anpflanzung an Straßen und Wegen eignen (namentlich dem Pflanzen, Beschneiden, Reinigen, Veredeln, Düngen ꝛc. der Bäume und zwar insbesondere der Obstbäume, jedoch mit Ausschluß der Formbaumzucht), theoretisch und praktisch auszubilden.

Zu Bautzen ist der Kursus auf die gleiche Zeit bemessen und dasselbe Ziel gesteckt und während der Dauer desselben der theoretische Unterricht derart eingetheilt, daß an wöchentlichen Unterrichtsstunden entfallen auf

Obstbau (Obstbaumarten, Anzucht, Veredlung) . .	3	Stunden
Obstbaum-Zucht und -Pflege, Obstsorten	3	=
Bodenkunde und Düngung	3	=
Bau, Ernährung und Krankheiten der Pflanzen . .	3	=
Buchführung und Rechnen	2	=

Insgesammt wurden an diesen Orten an Baumwärtern ausgebildet:

	Blankenhain	O-Gorbitz bez. Rötha	Bautzen	im ganzen		Blankenhain	Rötha	Bautzen	im ganzen
					Uebertrag:	66	108	10	184
1871/74	12	—	—	12	1880	9	23	14	46
1875	8	11	—	19	1881	7	23	19	49
1876	9	17	—	26	1882	10	28	20	58
1877	7	24	—	31	1883	9	29	13	51
1878	13	31	—	44	1884	8	23	16	47
1879	17	25	10	52	1885	6	20	12	38
Ueberzutragen	66	108	10	184	Zusammen	115	254	104	473

In ganz hervorragender Weise wurden diese Kurse durch Straßenbaubeamte besucht, welche das Königl. Finanzministerium, das die daraus erwachsenden Kosten übernahm, dazu veranlaßte, um eine gute Pflege der Straßenbäume und insbesondere der Obstbaumpflanzungen an den Staatsstraßen herbeizuführen. Der größte Theil der sonstigen Theilnehmer war durch Obstbauvereine und landwirthschaftliche Vereine dazu veranlaßt.

Von den 473 Theilnehmern an diesen Kursen waren

Straßenmeister und Oberchausseewärter	37
Chaussee- und Straßenwärter	284
Private Baumwärter, Obsthändler und sonstige Privatpersonen	152.

Wenn noch vor wenigen Jahren mit Recht darüber geklagt wurde, daß alle auf Hebung des Obstbaus gerichtete Bestrebungen eines Erfolges entbehren müßten, weil das Verständniß für richtige Pflege der Obstbäume zu wenig verbreitet sei, so bekunden die aufgeführten Zahlen, daß ein wesentlicher Schritt zum Bessern geschehen ist. Immerhin eine verhältnißmäßig große Zahl der ausgebildeten Leute entfällt jedoch auf die Straßenbeamten; daß diese die Kurse mit Erfolg besucht haben, tritt in augenfälliger Weise an der musterhaften Pflege hervor, der sich die Straßenobstbäume erfreuen. Die Zahl der für Pflege der in Privatbesitz befindlichen Obstbäume ausgebildeten Baumwärter ist dagegen im Verhältniß zur Größe des Landes, Zahl der Orte und Zahl der vorhandenen Obstbäume noch eine

so verschwindend kleine, daß es recht kräftiger und andauernder Weiterarbeit auf diesem Gebiete bedarf, um allenthalben dem vorhandenen Mangel abzuhelfen.

In ähnlicher Weise, wie für die Baumpflege durch Baumwärterkurse, soll nunmehr auch für die Pflege der Weinberge durch Errichtung von Winzerkursen Sorge getragen werden, nachdem sich das Bedürfniß hiernach immer dringender fühlbar gemacht hat. Dieselben sollen mit der landwirthschaftlichen Schule zu Meißen in Verbindung gebracht werden, welche bereits selbst einen Weinberg besitzt und in der Lage ist, die Fläche zu Unterrichts- und Versuchszwecken durch Hinzupachten eines angrenzenden, der Stadt Meißen gehörenden Weinberges zu erweitern.

Obstverwerthungs-Kurse.

Gegen die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung des Obstbaus in Sachsen ist bis dahin geltend gemacht worden, daß der Obstbau nicht zu gleicher wirthschaftlicher Bedeutung erhoben werden könne, wie in dem günstigen Klima Süddeutschlands, weil die Ernten zu unsicher seien und infolge dessen selten ein lohnender Ertrag zu erzielen sei; entweder falle die Ernte gering aus und lohne dann ungeachtet hoher Preise nicht wegen Mangel an verkäuflichem Obst, oder sie falle reichlich aus und lohne dann nicht wegen des niedrigen Preises bez. gänzlicher Unverkäuflichkeit des erzielten Obstes.

Diese Anschauung beruht auf dem allgemein bestehenden Gebrauche, den Ertrag aus dem Obste in dem Verkauf der Früchte auf dem Baume an Händler zu suchen, denen man ganz die Sorge für die Verwerthung überläßt, wobei man zugleich sich auch der Sorge für den Schutz der Früchte bis zur Ernte dadurch entzieht, daß man den Verkauf bereits in unreifem Zustande und zwar so frühzeitig als möglich bewirkt. Es ist aber erkannt worden, daß dieser Gebrauch nicht nothwendig beibehalten werden muß, daß es vielmehr nur günstig auf den Ertrag aus dem Obstbau einwirken kann, wenn man den Verkauf der Erntezeit möglichst nahe legt und dafür besorgt ist, das Obst auf Wein, Muß, Gelée oder durch Trocknen oder Einmachen in eine Form, bez. einen Zustand überzuführen, in denen es mehrere Jahre hindurch aufbewahrt werden kann, um den Ueberfluß reicher Ernten durch Deckung des Mangels in Fehljahren zu verwerthen, was die Erzielung eines lohnenden Preises auch in den reichsten Jahren herbeiführen muß. Wie in andern Ländern mußte es auch in Sachsen lohnend werden, aus der Verarbeitung des Obstes ein Geschäft zu machen, und mußte das Bestehen derartiger, auf die regelmäßige Deckung ihres Bedarfs angewiesener Geschäfte eine Preissteigerung des Obstes auch bei vorhandenem Ueberflusse herbeiführen.

Von diesen Erwägungen geleitet, veranstaltete der landw. Kreisverein zu Bautzen vom Jahre 1881 an alljährlich im Herbste Kurse für die technische Verwerthung des Obstes, in welchen Vorträge über

das Dörren,
die chemischen Bestandtheile des Obstes,
die Bereitung von Wein aus Kern- und Beerenobst,
die Gährung und Behandlung des Weins,

das Einmachen (Conserviren) des Obstes,

die den eingemachten Früchten schädlichen pflanzlichen und thierischen Schmarotzer, endlich über

die Bereitung von Obstmus und Gelee, Fruchtsäften und Fruchtessig

gehalten und damit Uebungen in allen Verrichtungen verbunden werden, welche bei Anwendung der gegebenen Lehren auszuführen sind.

Die Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen, an der diese Kurse abgehalten werden, wurde mit allen für die Obstverwerthung erforderlichen Einrichtungen versehen, so daß sie zugleich in Darstellung der Obsterzeugnisse, die sich auch auf Obstbranntweine erstreckt, ein Vorbild zu schaffen in der Lage war.

Der Besuch dieser Kurse war verschieden stark, wesentlich durch den Obstreichthum der einzelnen Jahre beeinflußt. Derselbe zählte 1881 : 15, 1882 : 23, 1883 : 23, 1884 : 8 und 1885 : 12 Theilnehmer. Unter denselben befanden sich 14 solche, die gewerbsmäßig die Obstverwerthung betreiben (Obsthändler, Kaufleute, Destillateure, Böttcher), ferner 5 Baumwärter, 8 Gärtner, 12 Straßenwärter, 3 Landwirthschaftslehrer, 1 Lehrer, 1 Geistlicher, 1 Weber, 3 Rentner und 23 Landwirthe, sowie 10 Damen. Dieser Besuch thut dar, daß das Interesse für die Obstverwerthung in die verschiedensten Kreise gedrungen ist, und trägt die Bürgschaft in sich, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Als unmittelbare Folge dieser Kurse kann das Entstehen einer Reihe von Obstverwerthungs-Unternehmungen in der Oberlausitz angesehen werden, denen bereits auch eine Anzahl von Fällen zur Seite stehen, in denen die Verwerthung des selbsterbauten Obstes durch Verarbeitung auf Most durch die Landwirthe in die Hand genommen wurde.

In andern Theilen des Landes wurden ähnliche Bestrebungen durch Veranstaltung von wandernden Obstverwerthungskursen hervorgerufen, welche in guten Obstjahren seiten des Landesobstbauvereins durch dessen Geschäftsführer abgehalten wurden. Ebenso ist eine Einwirkung von der Obstverwerthungsanstalt zu erwarten, welche in Verbindung mit der Gärtnerlehranstalt zu Rötha eingerichtet ist und in großem Maßstabe betrieben wird. Zu Grünlichtenberg hat der landwirthschaftliche Kreisverein des Erzgebirges Obstverwerthungsgeräthe in der Lehrmeierei (S. 317) aufgestellt, durch deren Benutzung die Anstalt bei den Schülerinnen Interesse für die Obstverwerthung zu erwecken bestrebt ist.

Garten- und Obstbauschulen.

Gartenbauschule zu Dresden. Gewissermaßen als Fortsetzung einer früher von dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden unterhaltenen und nach Erschöpfung der verfügbaren Bestände im Jahre 1873 aufgehobenen Gartenbauschule errichtete die Gartenbaugesellschaft Flora im Jahre 1875 eine Anstalt, welche den Charakter einer fachlichen Fortbildungsschule hat. Dieselbe verfolgt den Zweck, ihren Schülern neben der allgemeinen Fortbildung Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche in dem praktischen Berufe eines Gärtners Verwerthung finden, und unterrichtet dieselben in zwei Klassen, in jeder derselben im Sommer in 2,

im Winter in 6 wöchentlichen Stunden. Der Unterricht wird im Winter an mehreren Wochentagen in den Abendstunden, im Sommer Sonntag vormittags ertheilt und zwar:

II. Klasse. Winterhalbjahr.		I. Klasse. Winterhalbjahr.	
Deutsch	$1^1/_2$ St.	Geschäftsaufsätze	$1^1/_2$ St.
Rechnen	$1^1/_2$ "	Bürgerliches Rechnen u. Buchführung	$1^1/_2$ "
Geometrie und geometr. Zeichnen	$1^1/_2$ "	Flächenberechnen, Plan- u. Anlagen-Zeichnen	$1^1/_2$ "
Pflanzen- und Bodenkunde	$1^1/_2$ "	Botanik, Pflanzenphysiologie	$1^1/_2$ "
Sommerhalbjahr.		Sommerhalbjahr.	
Planzeichnen	1 "	Feldmessen und Planzeichnen	1 "
Botanik	1 "	Botanik	1 "

Jeder fortbildungsschulpflichtige Gärtner-Lehrling und -Gehilfe in Dresden ist verpflichtet, sämmtliche Unterrichtsstunden drei Jahre lang zu besuchen, während den der Fortbildungsschule entwachsenen es gestattet ist, den Unterricht nach ihrer Wahl in den einzelnen Fächern mit zu genießen. Von den Theilnehmern wird ein Schulgeld erhoben, das im Winter bemessen wird für 1 Fach auf 3 ℳ, 2 Fächer 4 ℳ 50, 3 Fächer 6 ℳ, alle Fächer 8 ℳ, im Sommer für 1 Fach auf 3 ℳ, 2 Fächer 4 ℳ. An die Kosten giebt die Kgl. Staatsregierung einen jährlichen Zuschuß von 500 ℳ.

Der Besuch der Schule war

1880/81:	68	Fortbildungsschulpflichtige	und	12	ältere Gehilfen
1881/82:	56	"	"	44	" "
1882/83:	60	"	"	53	" "
1883/84:	67	"	"	?	" "
1884/85:	69	"	"	?	" "

Gärtnerfortbildungsschule zu Lindenau b. Leipzig. Dieselbe wurde im Oktober 1883 durch den Lindenauer Gärtnerverein gegründet, welcher sie auch unterhält und als Beitrag an die Kosten ein Schulgeld von jährlich 12 ℳ erhebt. Die Schule wurde in den ersten Jahren von je 19 Schülern und einigen Hospitanten besucht.

Die Anstalt ist eine Abtheilung der obligatorischen Fortbildungsschule zu Lindenau, in welcher die Gärtnerlehrlinge des Ortes ihrer dreijährigen Schulpflicht genügen, und steht unter Leitung des Schuldirektors. Der Lehrplan zeigt bei wöchentlich 2 Stunden im Sommer (Deutsch und Rechnen) und 6 Stunden im Winter (je 1 Std. Deutsch und Rechnen und je 2 Std. Botanik und Zeichnen) folgende planmäßig gegliederte Vertheilung:

Deutsch:	1. Jahr	Anfertigung von Rechnungen, Scheinen, Anzeigen ꝛc.
	2. "	Geschäftsbriefe, Verträge, Protokolle.
	3. "	Wechsellehre, Buchführung.
Rechnen:	1. Jahr	Bruch-, Dezimalbruch-, Prozent-, Zinsrechnen.
	2. "	Zeit-, Rabatt-, Gesellschaftsrechnen ꝛc.
	3. "	Werthpapiere, Flächen- und Körperberechnen.

Botanik:	1.	Jahr	Morphologie, Anatomie, Physiologie.
	2.	„	Ernährung der Pflanzen.
	3.	„	Obstbau, Obstbaumzucht.
Zeichnen:	1.	„	Freihand- und geometrisches Zeichnen.
	2.	„	Perspektivisches Zeichnen.
	3.	„	Planzeichnen, Perspektivische Darstellung nach Plänen.

Gärtnerfortbildungsschule zu Chemnitz. In Anlehnung an die landwirthschaftliche Schule und in Verbindung mit derselben ist in Chemnitz seit Oktober 1883 ebenfalls eine fachliche Fortbildungsschule errichtet, indem die Gärtnerlehrlinge in den Wintermonaten den entsprechenden Unterrichtsfächern als Hospitanten zugetheilt werden und der Zeichenunterricht mit Rücksicht auf die gärtnerischen Bedürfnisse eine angemessene Erweiterung erfuhr. Die Zahl der Schüler belief sich 1883/84 auf 12, 1884/85 auf 11, 1885/86 auf 9.

Gärtnerlehranstalt in Rötha. Im April 1876 richtete Freiherr v. Friesen gleichzeitig mit dem Baumwärterkurs eine Gärtnerlehranstalt ein, deren Zweck die Ausbildung junger Leute zu praktischen Gärtnern ist. Es sollen hierbei Obst-, Wein- und Gemüsebau in erster Linie berücksichtigt werden, einschl. der Spalier- und Formbaumzucht und der Anzucht des feinen Gemüses in Frühbeeten, jedoch auch das Nöthigste aus der Blumen- und Zierpflanzenzucht und der Landschaftsgärtnerei. Der Kursus für die Gärtnerlehrlinge ist dreijährig; das dritte Jahr dient zugleich für Ausbildung von Gartengehilfen. Das Lehrgeld beträgt jährlich für Sachsen 36 ℳ, für Nichtsachsen 60 ℳ. Die Zöglinge befinden sich im Internat und haben für die Verpflegung 400 ℳ jährlich zu bezahlen; für unbemittelte Zöglinge bestehen eine Anzahl Freistellen, für welche 3000 ℳ verwendet werden, die bis Ende 1885 durch Vermittlung des Landesobstbauvereins als jährlicher Staatsbeitrag gewährt wurden. Vom 1. Januar 1886 an soll dieser Beitrag nicht mehr in Anspruch genommen werden, um den darin liegenden Schein einer Staatsunterstützung des durchaus privaten Unternehmens zu vermeiden.

Die Einrichtung der Anstalt beruht auf einem vom Kgl. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 13. August 1878 genehmigten Regulativ, welches die Anstalt der Aufsicht und Leitung des Direktoriums des Landesobstbauvereins unterstellte. Dieses Verhältniß wurde zum 1. Januar 1886 gelöst; Veranlassung hierzu gab der Umstand, daß man in den Kreisen der Gärtner des Landes eine Einwirkung auf die Gestaltung des Unterrichts an dieser Anstalt zu gewinnen suchte, die dem Unternehmer nicht angemessen schien, da die Anstalt nur der Aufsicht der Königl. Staatsregierung zu unterstehen habe.

Die Anstalt war auf Anregung des Landesobstbauvereins ins Leben gerufen. Derselbe hatte hierbei ausschließlich eine Lehranstalt mit Obstbau im Auge, welche neben dem Unterricht im Obstbau die Anzucht und Verbreitung von Obstbäumen in den für Sachsens klimatische Verhältnisse geeignetsten Sorten und unter richtiger Benennung im Auge hatte; letztere sollte durch umfangreiche Obstpflanzungen gewährleistet werden, deren Bäume hinsichtlich der Richtigkeit der

Namen geprüft werden sollten, um sie als Mutterstämme für Abgabe von Edelreisern zu benützen.

Der Eigenthümer der Anstalt ging bei ihrer Anlage und Einrichtung von der Ansicht aus, daß zur Erreichung dieses Zweckes dieselbe ihre Aufgabe auf die Förderung der intensiven landwirthschaftlichen Bodenkultur erstrecken müsse; wenn die Anstalt demnach in erster Linie landwirthschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so konnte es doch nicht unterlassen werden, auch die Ausbildung von eigentlichen Fachgärtnern als Zweig ihrer Thätigkeit ins Auge zu fassen, um dadurch den vorgesteckten Zweck um so vollständiger zu erreichen.

Die Einrichtung der Anstalt ist eine sehr umfassende. Derselben steht eine Fläche von $24,_9$ ha theils an ihr ausschließlich zugetheiltem, theils an vom Rittergut pachtweise überlassenem Gelände zur Verfügung, wovon $19,_1$ ha auf Baumschule, $5,_8$ ha auf die Gärten nebst Gebäuden und Hofraum entfallen. In den Gärten bringen Spalier- und Formobstbäume die verschiedensten Formen zur Anschauung. Mehrere Hektar sind mit Beerenobst bepflanzt, große Flächen mit verschiedenen Korbweiden. Die Muttergärten enthalten eine reiche Auswahl empfehlenswerther Obstsorten und sind im Stande, jährlich viele Tausende von Edelreisern mit richtiger Benennung zu liefern. In den Baumschulen kommen jährlich 60 000 Wildlinge zur Veredlung und Anzucht als Hochstämme, Zwerg- und Spalierbäume. Die Saatschulen liefern außer dem eigenen Bedarf an Wildlingen noch erhebliche Mengen zum Verkauf.

Der Kultur des Weinstocks, der Rose, der Gehölzzucht und der Treiberei von Gemüsen, Pflanzen und Blumen, insbesondere Rosen, sowie Ananas, wird volle Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Obstpflanzungen des Ritterguts umfassen mehr als 12 000 Hochstämme. Dem Feldgemüsebau sind große Flächen eingeräumt; die Erzeugnisse desselben im Werte von ca. 10 000 ℳ gelangen hauptsächlich in Chemnitz und Zwickau zum Verkauf.

Da die Anstalt eigene Stallungen mit dem nöthigen Zugvieh hat und im Begriff ist, auch das erforderliche Nutzvieh aufzustellen, um den Dünger im vollen Umfange des Bedarfs selbst zu gewinnen, bietet sie das Bild eines vollständigen mit Gärtnerei verbundenen landwirthschaftlichen Betriebes.

Eine damit verbundene Obstverwerthungsfabrik erzeugt bis zu 600 hl Aepfelwein und 100 hl Beerenwein, sowie große Mengen gedörrtes Obst und Gemüse.

Die gesammten Einrichtungen erforderten einen Aufwand von über 300 000 ℳ, eine für eine Privatanstalt außerordentlich hohe Summe, die bei den hohen Kosten, welche die Unterhaltung der Lehranstalt verursacht, in den Erträgnissen der Baumschule und Gärtnerei nur theilweise ihre Verzinsung findet. Das Königl. Ministerium gewährte an die Kosten der Erbauung des Wohnhauses für die Zöglinge 12 000 ℳ zinsfreien Vorschuß, welcher von 1881 an in jährlichen Raten von 3000 ℳ derart getilgt wurde, daß ein Zuschuß in gleicher Höhe gewährt wurde. Durch Vermittelung des Landesobstbauvereins gewährte es außerdem von 1878—1885 die vorerwähnten Summen für Freistellen an Zöglinge, sowie bis einschließlich 1879 kleinere Zuschüsse zu den Einrichtungs- und Unterrichtskosten, welche einschließlich

der vom Landesobstbauverein aus seiner Kasse gezahlten Beiträge sich insgesammt auf 7044 ℳ beliefen.

Das Personal der Anstalt ist dem Umfang des benutzten Geländes und der gestellten Aufgaben entsprechend und bestand zuletzt aus 1 Garteninspektor, 1 Obergärtner, 6 Obergehilfen, 2 Gehilfen, 1 Plantagenmeister, 1 Küfer, 1 Buchhalter, 1 ständigen Lehrer und 3 Hilfslehrern, sowie 26 ständigen Arbeitern und Arbeiterinnen.

Der Lehrplan der Anstalt ist betreffs der Stundenvertheilung in dem Jahresbericht für 1884 mitgetheilt und zwar für das Sommerhalbjahr 1884 und das Winterhalbjahr 1884/85. Es entfielen hiernach wöchentliche Stunden:

auf	III. Kl.		II. Kl.		I. Kl.		im ganzen
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
Religion	—	1	—	1	—	1	3
Deutsch	—	2	—	2	—	—	4
Rechnen	—	1	1	1	—	1	4
Geometrie	—	1	1	1	—	1	4
Feldmessen	—	—	—	—	1	—	1
Vaterlandskunde	—	1	—	—	—	—	1
Handzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Planzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Physik	—	2	—	—	—	—	2
Bodenkunde	1	1	—	—	—	—	2
Witterungskunde	—	—	—	2	—	—	2
Klimalehre u. Pflanzengeographie	—	—	—	—	—	2	2
Ueberzutragen	5	13	6	11	5	9	49

auf	III. Kl.		II. Kl.		I. Kl.		im ganzen
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
Uebertrag:	5	13	6	11	5	9	49
Insektenlehre	—	1	—	1	—	1	3
Botanik	1	—	1	—	1	—	3
Theorie des Gartenbaus	—	—	—	—	—	2	2
Gehölzzucht	—	1	—	1	—	1	3
Obstbau	2	2	2	2	2	2	12
Weinbau und Obsttreiberei	—	—	—	1	—	1	2
Gemüsebau	—	—	1	1	1	1	4
Blumenzucht	—	2	—	2	—	1	5
Landschaftsgärtnerei	—	—	—	—	1	1	2
Buchführung	—	—	—	—	—	1	1
Insgesammt	8	19	10	19	10	20	86

Die Vertheilung des Lehrstoffs erschien den Gartenbauvereinen, welche der Frage des Fachunterrichtes näher traten, nicht vollständig angemessen, insbesondere was die grundlegenden Naturwissenschaften betrifft, und wurde deshalb eine Durchsicht desselben in Anregung gebracht, in der Meinung, daß hierbei die Aufsichtsbehörden sich eines gärtnerisch-fachmännischen Beiraths bedienen möchten.

Die Zahl der Schüler war in den Jahren:

	3jähriger Kurs	1jähriger Kurs	Zusammen
1876/77	3	—	3
1877/78	10	—	10
1878/79	17	4	21
1879/80	29	5	34
1880/81	34	8	42
Ueberzutragen	93	17	110

	3jähriger Kurs	1jähriger Kurs	Zusammen
Uebertrag:	93	17	110
1881/82	38	3	41
1882/83	39	3	42
1883/84	31	7	38
1884/85	35	8	43
1885/86	37	12	49
Insgesammt	273	50	323

Im ganzen sind während des Bestehens der Anstalt 43 Theilnehmer am einjährigen (Gehilfen-)Kurs und 98 Theilnehmer am dreijährigen (Lehrlings-) Kurs nach vollständiger Beendigung der betreffenden Kurse und bestandener Prüfung mit Abgangszeugnissen entlassen worden. Dieselben haben nach den Jahresberichten stets sofortige Stellung als Gehilfen gefunden und war insbesondere seiten der Handelsgärtner immer Nachfrage nach abgehenden Schülern.

Mehrfach ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Gewährung zahlreicher Stipendien in manchen Fällen Veranlassung zur Ergreifung des gärtnerischen Berufes auch solchen unbemittelten jungen Leuten geben möchte, welche hierzu nicht genügend geeigenschaftet sind, weshalb die Gewährung derselben zu beschränken sein möchte.

Anderseits ist in gärtnerischen Kreisen anerkannt, daß eine solche Anstalt von wesentlicher Bedeutung für die gesammte Entwickelung der Gärtnerei sein muß und deshalb dauernd eine planmäßige Entwickelung des gärtnerischen Unterrichtswesens anzustreben ist, wogegen die Befürchtung nicht unberechtigt erscheint, es möchte nicht nur die zeitgemäße Weiterentwickelung, sondern auch selbst der Fortbestand dieser Anstalt durch ihren Charakter als Privatunternehmen gefährdet werden, da die sehr hohen Kosten, welche aus deren Unterhaltung erwachsen, auf die Dauer von dem Unternehmer nicht getragen werden möchten.

Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen. Der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz erwarb im Jahre 1878 ein zunächst der Stadt gelegenes Grundstück, um daselbst in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule und unter Leitung ihres Direktors eine Kreisobstbaumschule, Feldgemüsebau und ein Versuchsfeld einzurichten und jungen Leuten Gelegenheit zu bieten, neben den theoretischen Kenntnissen auch praktische Fertigkeiten in Obst- und Gartenbau zu erwerben. Am 21. April 1879 wurde daselbst bereits der Unterricht begonnen und eine Verbindung der Obst- und Gartenbauschule mit der landwirthschaftlichen Schule derart hergestellt, daß den Schülern der letzteren die gebotene Unterrichtsgelegenheit in der Zeit vor oder nach dem Besuch der landwirthschaftlichen Schule oder in dem zwischen zwei Winterkursen liegenden Sommerhalbjahr zugängig, für die Schüler der jüngsten Altersklasse sogar zur Bedingung der Aufnahme gemacht wurde.

Für die Leitung der praktischen Unterweisung ist ein Obergärtner angestellt, welchem ein Gemüsegärtner und ein Obergehilfe nebst der erforderlichen Zahl von ständigen Arbeitern zur Seite stehen.

Das Grundstück, 6 ha 33 a umfassend, wurde für 25 834 ℳ erworben und für Errichtung des Schulgebäudes mit Gärtner- und Schülerwohnung 11 200 ℳ verausgabt. Die Erwerbung und Anlage der Baumschule wurde dadurch ermöglicht, daß das Kgl. Ministerium des Innern einen einmaligen Zuschuß von 4000 ℳ und einen in zehn Jahren rückzahlbaren unverzinslichen Vorschuß von 6540 ℳ gewährte; der landwirthschaftliche Kreisverein lieh 9273 ℳ dar; der Rest des sich nöthig machenden Gesammtaufwandes wurde durch Eröffnung eines Kredits von 25 000 ℳ bei der Landständischen Bank unter persönlicher Haftbarkeit der Verwaltungsrathsmitglieder aufgebracht.

Der theoretische Unterricht wird seit 1880/81 in zwei Abtheilungen gegeben und umfaßt wöchentlich:

	Abtheilung II		Abtheilung I	
	im Winter	im Sommer	im Winter	im Sommer
Deutsche Sprache	4 Stunden	4 Stunden	3 Stunden	— Stunden
Geschichte und Geographie . . .	1 =	— =	— =	— =
Schreiben und Zeichnen	2 =	2 =	2 =	2 =
Rechnen	3 =	— =	3 =	— =
Geometrie	2 =	— =	2 =	— =
Feldmessen	— =	— =	3 =	— =
Physik und Witterungskunde . . .	3 =	— =	3 =	— =
Chemie und Mineralogie	5 =	5 =	2 =	— =
Botanik	4 =	4 =	— =	2 =
Gärtnerischer Katalog	— =	1 =	— =	1 =
Insektenkunde	1 =	— =	— =	— =
Gemüsebau	2 =	2 =	2 =	2 =
Obstbau	4 =	2 =	5 =	4 =
Gehölzkunde	2 =	— =	3 =	1 =
Buchführung	1 =	2 =	1 =	2 =
Im ganzen	34 Stunden	22 Stunden	29 Stunden	14 Stunden

Die Gartenbauschüler arbeiten im Sommer täglich nach Beendigung des Unterrichts im Garten und üben sich in allen vorkommenden Arbeiten des Obst- und Gemüsebaues. Im Winter finden die Arbeiten, soweit sie nicht im Zimmer vorgenommen werden können (Zimmerveredlungen), nur an den freien Nachmittagen bei geeigneter Witterung statt.

Im Sommer und, soweit es die Witterung erlaubt, auch im Winter arbeiten auch die Landwirthschaftsschüler klassenweise abwechselnd je einen Nachmittag im Garten.

Im Garten werden auch die weiter oben erwähnten Kurse für Baumwärter und Obstverwerthung abgehalten, soweit nicht für erstere die Aufsuchung von Anpflanzungen älterer Obstbäume auf in der Umgegend gelegenen Gütern erforderlich ist, um die Behandlung derselben zu lehren.

Die Zahl der die Obst- und Gartenbauschule besuchenden Schüler war:

<table>
<tr><th></th><th>II. Abtheilung</th><th>I. Abtheilung</th><th></th><th>II. Abtheilung</th><th>I. Abtheilung</th></tr>
<tr><td>Sommer 1879</td><td>12</td><td>—</td><td>Sommer 1883</td><td>6</td><td>11</td></tr>
<tr><td>Sommer 1880</td><td>18</td><td>—</td><td>Winter 1883/84</td><td colspan="2">6</td></tr>
<tr><td>Winter 1880/81</td><td>6</td><td>—</td><td>Sommer 1884</td><td>10</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Sommer 1881</td><td>12</td><td>9</td><td>Winter 1884/85</td><td>4</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Winter 1881/82</td><td colspan="2">9</td><td>Sommer 1885</td><td>8</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Sommer 1882</td><td>2</td><td>8</td><td>Winter 1885/86</td><td>4</td><td>5</td></tr>
<tr><td>Winter 1882/83</td><td colspan="2">7</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Lehrmeiereien.

Als die Bestrebungen zur Verbesserung des Molkereiwesens sich, aufmerksam gemacht durch die in anderen Ländern erzielten Erfolge, seit dem Jahre 1877 auch auf Sachsen übertrugen und durch den Besuch auswärtiger Lehrmeiereien das Bedürfniß nach eigenen Lehrmeiereien dargethan worden war, wurde seitens der landwirthschaftlichen Kreisvereine mit der Errichtung solcher vorgegangen, sobald es denselben gelungen war, hierzu geeignete Persönlichkeit zu ermitteln und willig zu finden. Die Aufgabe der Anstalten soll sich nicht allein auf eine vorzugsweise praktische Unterweisung junger Mädchen in dem technischen Betriebe des Molkereiwesens, einschließlich des Melkens und der Wartung und Pflege des Milch- und Jungviehs und der erforderlichen Buchführung erstrecken, sondern auch auf die Ausbildung derselben in der Hauswirthschaft überhaupt, und zwar den Unterricht im Kochen, der Führung des innern Haushalts, der Pflege des Federviehs und des Gemüsegartens, wobei jedoch alle groben Arbeiten, bei denen nichts zu lernen ist, ausgeschlossen sind. Von solchen Anstalten sind ins Leben getreten:

Obercunnersdorf bei Klingenberg, eingerichtet von dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden, eröffnet am 2. Oktober 1879. Leiterin die Frau des Erbgerichtspächters Semmig. Dauer des Lehrkurses bei ausreichend vorhandenen praktischen Kenntnissen mindestens 3 Monate, bei deren Nichtvorhandensein 6 Monate. Theoretischer Unterricht wurde nur periodisch durch einen Landwirthschaftslehrer ertheilt. Da gleichzeitig höchstens 3 bis 5 junge Mädchen Aufnahme finden konnten, schon in den ersten Monaten aber über 20 angemeldet wurden, machte sich bald die Errichtung einer zweiten Anstalt nothwendig. Am 1. Juli 1884 mußte die Anstalt, welche in sehr ersprießlicher Weise gewirkt hatte, wegen Uebergangs des Gutsbetriebes in andere Hände, infolge durch Verkauf bedingter Aufhebung des Pachtvertrags, ihre Wirksamkeit einstellen und durch eine an anderem Orte errichtete Anstalt ersetzt werden.

Die Anstalt bereitete feine Tafelbutter hauptsächlich nach dem Regenwalder Verfahren aus ganzer Milch, aber auch mit dem Schaukelbutterfaß unter Anwendung der Wasserkühlung bei der Aufrahmung der Milch; an Käsen bereitete sie französische Weichkäse (Camembert und Brie aus ganzer, Romatourkäse aus gemischter, Limburger und Oldenburger Bierkäse aus nach 24 bez. 36 Stunden abgehobener Magermilch, sowie endlich Handkäse aus Quark. Der Viehstand umfaßte 36—40 Kühe mit entsprechender Nachzucht; Kälbermast wurde mit Mager- und Buttermilch betrieben.

Lehrmeierei Heinrichsthal. Errichtet vom landw. Kreisverein zu Dresden, eröffnet am 1. Juli 1880. Leiterin: Die Frau des Gutsbesitzers Zeis zu Heinrichsthal bei Radeberg. Dauer der Lehrzeit, Lehrplan &c. wurden in gleicher Weise festgestellt wie für Obercunnersdorf, indessen bei der Durchführung in den ersten Jahren die Beschränkung der Zahl weniger eingehalten, auch von der Aufnahme von jungen Mädchen sowohl, als von Frauen, als Hospitantinnen umfangreicherer Gebrauch gemacht, sodaß gleichzeitig bis zu 10 und zeitweise noch erheblich

mehr Schülerinnen Aufnahme fanden; jedoch wurde die Lehrzeit später wieder verlängert und die Zahl der Schülerinnen beschränkt. Theoretischer Unterricht wurde von der Leiterin selbst übernommen; zeitweise wurden dazu andere Lehrkräfte, insbesondere auch ein Landwirthschaftslehrer aus Bautzen, herangezogen. Aufrahmung nach Reimers, Schwarz und mit Separatoren. An eigenem Viehstande waren ursprünglich 24 Kühe nebst entsprechender Aufzucht vorhanden, zu deren Milch noch solche von anderen Wirthschaften hinzukam. Späterhin wurde die Gutswirthschaft verpachtet, sodaß die Meierei zu einer reinen Sammelmolkerei wurde, welche im Verlaufe der Zeit durch Anlegung von Filialen zuerst in Löbau, sodann in Bautzen, einen beträchtlichen Umfang erhielt, jedoch wegen den veränderten Einrichtungen das Vertragsverhältniß seiten des landw. Kreisvereins gelöst, sodaß die Anstalt sich zu einem reinen Privatunternehmen gestaltete. Durch Bereitung feiner Tafelbutter und französischer Weichkäse (Neufchatel und Brie, hauptsächlich aber Camembert) hat die Anstalt auf die Entwickelung des sächsischen Molkereiwesens einen sehr bemerkenswerthen Einfluß geübt. Außerdem erstreckt sich die Verwerthung der Milch auf die Fertigung von Limburger-, Kümmel- und Süßmilch-Hartkäse, sowie auf Kälbermast mit Magermilch und Schweinemast mit Buttermilch und Molken. Die Bereitung der in den weitesten Kreisen als vorzüglich anerkannten französischen Weichkäse ist eine sehr umfangreiche. Verkauft wurden

1884: 23 639 Stück Camembert, 713 Stück Brie, 23 518 Stück Neufschatel
1885: 29 958 " " 1267 " " 39 435 " "

Lehrmeierei zu Rötha. Errichtet vom landw. Kreisverein zu Leipzig, eröffnet am 1. März 1882. Leiter: Rittergutspachter Hofmann. Lehrplan 2c. ist nach dem Vorbild von Obercunnersdorf festgestellt, jedoch die Lehrzeit auf 6 Monate festgesetzt; die Zahl der Schülerinnen und ebenso die der Hospitantinnen ist auf das geringste Maß beschränkt. Theoretischer Unterricht wird nach Bedarf und Gelegenheit durch einen Landwirthschaftslehrer von Wurzen ertheilt. Größe des Viehstandes ca. 80 Milchkühe mit entsprechender Nachzucht. Bereitung von Tafelbutter und verschiedenen Käsen, Aufrahmung nach Schwarz und mit Separator. Mast von Kälbern und Schweinen.

Lehrmeierei Grünlichtenberg. Errichtet vom landw. Kreisverein im Erzgebirge, eröffnet am 1. April 1883. Leiter: Gutsbesitzer Karl Schulze zu Grünlichtenberg bei Waldheim. Lehrplan 2c. wie bei den anderen Lehrmeiereien, Dauer des Lehrkurses zuerst 3, später 4 Monate. Viehstand ca. 24 Milchkühe mit starker Nachzucht von Jungvieh und Kälbermast. Aufrahmung nach dem Kaltwasserverfahren, späterhin auch mittels des Handseparators. Bereitung von Tafelbutter und verschiedenen Käsen.

Lehrmeierei Freibergsdorf. Errichtet vom landw. Kreisverein zu Dresden, eröffnet am 1. April 1885. Leiter: Rittergutspachter Lorenz zu Freibergsdorf bei Freiberg. Die Anstalt trat an Stelle der eingegangenen Lehrmeierei zu Obercunnersdorf und erhielt dieselben Einrichtungen. Milchvieh 60 Stück, 20 Mastschweine. Die Milch wird zur Hälfte frisch verkauft, zur andern Hälfte mittels

des Kaltwasserverfahrens süß abgerahmt und verbuttert. Die Magermilch wird zum Theil verkauft, zum Theil verkäst.

An diese Anstalten reiht sich noch weiter an die

Genossenschaftsmeierei Leutwitz bei Göda, errichtet im Herbst 1884, insofern dieselbe zwar nicht einen eigentlichen Lehrkursus unterhält, aber jungen Männern Gelegenheit zur praktischen Erlernung des Meiereibetriebs mit Centrifugen, Butter- und Magerkäsebereitung bietet.

Die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Dresden, Chemnitz, Bautzen und Leipzig munterten zur Benutzung der gebotenen Unterrichtsgelegenheit dadurch auf, daß sie Beihilfen an die daraus erwachsenden Kosten gewährten und zwar verwendeten hierauf aus dem landw. Dispositionsfond der landw. Kreisverein zu Dresden in den Jahren 1878/85 für die Entsendung von 3 jungen Mädchen in die Molkereischule zu Rastede, Oldenburg, 2 Lehrmeierinnen zur Ausführung von Instruktionsreisen, 21 jungen Mädchen in die Lehrmeiereien zu Obercunnersdorf, Heinrichsthal und bez. Freibergsdorf, 3 jungen Männern in den Molkereikursus zu Proskau, Schlesien, und 1 Landwirthschaftslehrer in das Meiereiinstitut zu Raden, Mecklenburg, im Ganzen 2475 ℳ, der landw. Kreisverein zu Chemnitz für die Entsendung von 19 jungen Mädchen in die Molkereischule zu Rastede, 56 dgl. in die sächsischen Lehrmeiereien, 3 jungen Männern in den Molkereikursus zu Proskau und 1 Landwirthschaftslehrer in das Meiereiinstitut zu Raden, im Ganzen 9065 ℳ, der landw. Kreisverein zu Bautzen in den Jahren 1879/84 für die Entsendung von 7 jungen Mädchen in die Lehrmeierei Heinrichsthal und 9 jungen Männern in das Meiereiinstitut zu Raden, im Ganzen 2475 ℳ, endlich der landw. Kreisverein zu Leipzig in den Jahren 1882/85 Beihilfen an 18 junge Mädchen für den Besuch der Lehrmeierei Rötha im Gesammtbetrage von 1770 ℳ.

Sonstige Verwendungen zu Gunsten der Lehrmeiereien, insbesondere für Einrichtung derselben zu Lehrzwecken und Beitrag an die Unterrichtskosten machten in derselben Zeit

der landw. Kreisverein zu	Dresden	im Betrage von	5545 ℳ
„ „ „ „	Chemnitz	„ „ „	125 „
„ „ „ „	Bautzen	„ „ „	2000 „
„ „ „ „	Leipzig	„ „ „	2250 „
„ „ „ „	Reichenbach	„ „ „	— „

Ueber den Besuch der Lehrmeiereien aus dem Königreich Sachsen liegen im ganzen die in Tab. CLXXV zusammengestellten Angaben vor, wobei die Einwirkung der Nähe des Wohnorts bei der Lehrmeierei hervortritt.

Da der Betrieb des Molkereiwesens in den sächsischen Wirthschaften, wo dessen Ausübung nicht, wie in den Sammelmolkereien und Käsereien ein selbstständiges Unternehmen ist, durchweg sich in den Händen der Frauen befindet, ist es naturgemäß, daß die in Sachsen errichteten Lehrmeiereien ganz auf diese berechnet sind, und auch auswärtige Meiereischulen in anscheinend verhältnißmäßig nur geringer Zahl von jungen Männern besucht wurden. Die Gesammtzahl der weiblichen Besucher, zumeist junge Mädchen, aber auch manche Frauen, ist aus

folgender Tabelle ersichtlich, in welcher zugleich die Heimathszugehörigkeit angegeben ist, soweit solche ermittelt wurde:

Tabelle CLXXV.

Besuch der Lehrmeiereien aus dem Königreich Sachsen 1878/85.

Amtshauptmannschaften	Lehrmeiereien: Rastede.	Obercunnersdorf.	Heinrichsthal.	Rötha.	Freibergsdorf.	Grünlichtenberg.	Zusammen	Landw. Kreisverein
Bautzen	—	1	6	—	—	—	7	28 Bautzen
Kamenz	—	2	8	—	—	—	10	
Löbau	—	—	4	—	—	—	4	
Zittau	—	—	7	—	—	—	7	
Dippoldiswalde	—	3	4	1	—	—	8	118 Dresden
Dresden-A. und N.	—	8	19	1	3	4	35	
Freiberg	—	21	3	—	1	—	25	
Großenhain	—	7	3	—	—	—	10	
Meißen	—	11	8	—	—	1	20	
Pirna	—	5	13	—	2	—	20	
Borna	—	—	1	12	—	—	13	47 Leipzig
Grimma	—	—	—	4	—	—	4	
Leipzig	—	1	1	1	—	1	4	
Oschatz	—	1	6	2	—	—	9	
Döbeln	—	5	10	1	1	—	17	
Rochlitz	9	2	5	—	1	1	18	105 Chemnitz
Annaberg	2	1	3	1	—	7	14	
Chemnitz	2	5	13	—	1	7	28	
Flöha	3	—	4	—	—	3	10	
Marienberg	3	—	1	—	—	1	5	
Schwarzenberg	—	—	3	—	—	4	7	
Glauchau	—	2	5	1	—	8	16	
Zwickau	—	—	5	—	—	2	7	
Auerbach	—	1	—	1	—	—	2	2 Reichenbach
Oelsnitz	—	—	—	—	—	—	—	
Plauen	—	—	—	—	—	—	—	
Andere deutsche Staaten	—	3	16	1	—	—	20	39 außersächsische Länder
Oesterreich	—	4	7	—	—	—	11	
Holland	—	—	—	1	—	—	1	
Polen	—	5	—	—	—	—	5	
Frankreich	—	—	1	—	—	—	1	
Nordamerika	—	—	1	—	—	—	1	
Insgesammt:	19	88	157	27	9	39	339	

Der Besuch der Lehrmeiereien aus den einzelnen Landestheilen ist hiernach erheblich ungleichmäßiger, als jener der landwirthschaftlichen Schulen; es dürfte dies hauptsächlich auf das verschiedene Maß des Eingreifens der landw. Kreisvereine zurückzuführen sein, wie ja auch die Besuchsziffer in annäherndem Verhältniß zu dem seiten der letzteren gemachten Aufwand für Molkereiwesen stehen.

Die überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen stammt aus landwirthschaftlichen Kreisen. Soweit Angaben über die Berufsart der Väter vorliegen, sind dieselben

Landwirthe, Landwirthschaft treibende Besitzer von Mühlen, Ziegeleien 2c.	in 240 Fällen	=	76,4 %
Gewerbetreibende	16	=	5,1
Rentner	17	=	5,4
Kaufleute und Fabrikanten	16	=	5,1
Lehrer	13	=	4,2
Aerzte, Geistliche und sonstige Beamte	12	=	3,8
im ganzen	314 Fälle	=	100,0 %.

Der Erfolg des Besuches hängt außer von der persönlichen Veranlagung und Neigung, sowie der sich ergebenden Gelegenheit zur Anwendung des Erlernten, von der Dauer der Theilnahme am Unterricht und der geistigen Reife bei Beginn desselben ab.

Die Dauer der Lehrzeit erstreckt sich in den bekannt gewordenen Fällen

	in der Lehrmeierei					Zusammen
	Obercunnersdorf	Heinrichsthal	Rötha	Freibergsdorf	Grünlichtenberg	
bis 1 Monat	2	20	1	1	—	24 = 8,0 %
über 1 bis 2 "	12	16	4	—	1	33 = 10,8 "
" 2 " 3 "	27	66	1	4	30	128 = 42,1 "
" 3 " 4 "	13	9	1	2	2	27 = 8,9 "
" 4 " 5 "	7	5	3	1	1	17 = 5,6 "
" 5 " 6 "	24	16	16	—	2	58 = 19,0 "
auf 7 "	—	3	1	—	—	4 = 1,3 "
" 8 "	1	1	—	—	—	2 = 0,7 "
" 9 "	1	3	—	—	—	4 = 1,3 "
" 10 "	—	1	—	—	1	2 = 0,7 "
" 11 "	—	1	—	—	—	1 = 0,3 "
" 12 "	1	1	—	—	—	2 = 0,7 "
" 17 "	—	—	—	1	—	1 = 0,3 "
" 24 "	—	—	—	—	1	1 = 0,3 "
im ganzen	88	142	27	9	38	304 = 100 %

Allgemein wird eine Lehrzeit von mindestens ½ Jahr zur gründlichen Durchbildung in dem Molkereiwesen als erforderlich erachtet, sofern nicht bereits bei Eintritt in die Lehrmeierei genügende technische Vorbildung und Erfahrung

vorhanden ist; da mehr als 5 Monate nur 24,6 % sämmtlicher Schülerinnen verwendeten, müßte das Vorhandensein dieser Vorbedingung für die Abkürzung der Lehrzeit bei 75,4 % vorausgesetzt werden können, was wohl kaum wird angenommen werden dürfen. Dieser Zweifel erscheint um so mehr berechtigt, wenn zugleich das Alter der Schülerinnen in's Auge gefaßt wird. Dasselbe ist angegeben auf

14—15 Jahre	in 17 Fällen	14—16 Jahre	in 69 Fällen	= 25,5 %
16 =	= 52 =			
17 =	= 47 =	17—18 =	= 92 =	= 33,9 =
18 =	= 45 =			
19 =	= 33 =	19—20 =	= 53 =	= 19,6 =
20 =	= 20 =			
21 =	= 19 =	21—23 =	= 39 =	= 14,4 =
22 =	= 13 =			
23 =	= 7 =			
24 u. mehr =	= 18 =	über 23 =	= 18 =	= 6,6 =
insgesammt	271 Fälle			= 100,0 %

Insofern das vorgerücktere Alter einen höhern Grad der geistigen Reife bedingt und eine vollständigere Ausnutzung, kürzere Lehrzeit, sowie durchgreifenderen Einfluß auf die nach Ablauf derselben in Behandlung genommene Molkerei gestattet, die Zahl der Fälle von höherem Alter aber in gleichem Maße zurücktritt, wie die Zahl der Fälle mit längerer Lehrzeit, wird die durchschnittliche Dauer der wirklichen Lehrzeit als zu kurz zu erachten sein.

Immerhin muß festgestellt werden, daß seit dem Bestehen der Lehrmeiereien dessenungeachtet sehr erhebliche Fortschritte im Molkereiwesen in allen Theilen des Landes und zwar ebensowohl in den bäuerlichen Wirthschaften, als auf den Rittergütern erzielt worden sind, in einem Umfang, wie es zuvor kaum erhofft werden konnte. Das in den Lehrmeiereien Erlernte kam, wie schon aus den verschiedenen Berufsstellungen der Väter der Schülerinnen zu schließen ist, nicht nur der heimathlichen Wirthschaft zu gut, sondern in zahlreichen Fällen auch andern Gutswirthschaften, indem von 305 Schülerinnen nur 192 = 63,0 % in die elterliche Wirthschaft zurückgingen, bez. nach bald darauf erfolgter Verheirathung für die eigene Wirthschaft arbeiteten, die übrigen 113 = 37,0 % aber in Stellung als Wirthschafterinnnen auf fremde Güter traten. Das gegebene gute Beispiel mußte zugleich auch auf solche Wirthschaften günstig zurückwirken, aus denen keine Angehörigen eine Lehrmeierei besucht hatten.

Von den Angehörigen fremder Staaten, welche die Lehrmeierei zu Obercunnersdorf und Heinrichsthal besucht hatten, waren 8 mit der Absicht erschienen, sich zu Lehrmeierinnen auszubilden. Außerdem waren in Heinrichsthal 8 junge Männer als Hospitanten zu gleichem Zwecke, bez. um sich für Leitung größerer Unternehmungen weiter zu unterrichten.

Den ursprünglichen Zweck, zugleich als Haushaltungsschulen zu dienen, können die Lehrmeiereien bei der kurzen Lehrzeit nur in sehr unvollständigem Maße

genügen. Es wird sich daher auf die Dauer nicht umgehen lassen, hierfür besondere Lehranstalten in's Leben zu rufen. Nach den in Würtemberg und Baden damit gemachten Erfahrungen dürfte sich das Bedürfniß nach solchen Schulen kund thun, sobald dieselben in's Leben getreten sind, indem dort der Zudrang zu den Haushaltungsschulen, ungeachtet der weiter vorgeschrittenen Vertheilung des Grundbesitzes, sehr erheblich ist und die Vermehrung der ursprünglichen Zahl nothwendig machte.

Der erste Anfang ist bereits gemacht, indem im Herbst 1885 in Schweikershain seitens der Rittergutsherrschaft eine Haushaltungsschule errichtet wurde, zunächst wohl mehr zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse und daher nicht für weite Kreise berechnet.

In Grünlichtenberg ist der Versuch gemacht, der Lehrmeierei durch sorgfältige Vertheilung des Lehrstoffs zugleich möglichst den Charakter einer Haushaltungsschule zu geben. Nach der streng durchgeführten Zeiteintheilung ist der auf 4 Monate berechnete Lehrplan folgender:

1. Monat: Melken; Aufsichtführung beim Füttern und Tränken; Mithilfe beim Separiren der Milch und bei der Anfertigung der Butter.

2. Monat: Bedienung und Reinigung des Separators; Abschöpfen der Milch; selbstständiges Anfertigen der Butter. Anfangsarbeiten beim Käsen.

3. Monat: Selbstständige Herstellung und Behandlung der Käse; Beihilfe in der Küche.

4. Monat: Der Küche vorzustehen; selbstständiges Kochen, soweit sich das betr. Mädchen dazu eignet.

Außerdem stetig: Mithilfe beim Waschen, Plätten, Tisch- und Zimmerordnen, den vorkommenden Gartenarbeiten 2c.; Ausbessern von Kleidungsstücken und Anfertigen der Leibwäsche unter Anleitung einer Schneiderin.

Den theoretischen Unterricht über Milch, Thierhaltung 2c. ertheilt ein Lehrer der landw. Schule zu Chemnitz.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist die Zeit von 4 Monaten zu kurz, um in den gelernten Arbeiten eine genügende Festigkeit und Sicherheit zu erlangen.

Kurse über künstliche Fischzucht.

Die sächsische Regierung ist allen anderen darin vorausgegangen, daß sie zuerst einen regelmäßigen Unterricht in der künstlichen Fischzucht eingeführt hat, sie steht in sofern wohl jetzt noch einzig da, als dieser an der Kgl. Forstakademie Tharand ertheilte Unterricht Jedermann unentgeltlich zugänglich ist. Die so gebotene Gelegenheit wird aber auch wirklich benutzt, da zu verzeichnen ist, daß nicht allein die sächsischen Fischzuchtinteressenten denselben besuchen, sondern auch die größeren Grund- resp. Fischwasser-Besitzer ihre Förster resp. Beamten vielfach zu denselben entsenden und sogar bereits mehrfach hohe Beamte z. B. Amtshauptleute an denselben theilgenommen haben. Nach den Mittheilungen des Leiters dieser Kurse, Professor Dr. Nitsche, ist die Einrichtung derselben nachstehend dargelegt.

Die Kurse über künstliche Fischzucht sind seit dem Jahre 1878 und zwar auf Veranlassung des Kgl. Ministeriums des Innern und unter Zustimmung des Kgl. Finanzministeriums an der Tharander Forstakademie eingeführt worden. Dieselben werden alljährlich bei Beginn der Forellenlaichzeit abgehalten. Sie umfassen theoretische Vorträge, praktische Demonstrationen und Uebungen. Erstere

finden in einem Hörsaal der Akademie, letztere theils in der kleinen, im Hofe der Akademie befindlichen akademischen, theils in der etwa 3 km entfernten Coßmannsdorfer Fischzuchtanstalt statt. Die Besitzer der letzteren sind als Pächter des fiskalischen Fischwassers kontraktlich verpflichtet, die Anstalt zu diesem Zwecke der Akademie zur Verfügung zu halten.

Die Vorlesungen umfassen:

1. Die Ursachen der Verödung unserer Fischgewässer und die Möglichkeit, derselben durch Wiederbesetzung mit Edelfischen, besonders Salmoniden, zu steuern.

2. Die Stellung der Salmoniden im System, die Arten der deutschen Salmoniden, ihre Lebensweise und geographische Verbreitung mit besonderer Berücksichtigung der Frage, welche Arten sich zur Einsetzung in die verschiedenen Gewässer eignen.

3. Das Laichgeschäft der Salmoniden im Freien. Das Wesen der Befruchlung, die Entwicklung des Embryo's im Ei und die Verwandlung des Fischchens mit Dotterblase in die reife Jugendform.

4. Die künstliche Befruchtung und Ausbrütung. Die Geschichte ihrer Einführung.

5. Die verschiedenen Systeme von Bruttrögen, die Anlage von Bruthäusern.

6. Die Pflege der Eier und der Brut, der Transport und das Aussetzen der jungen Fische.

7. Eierbezug von und Eierversand nach auswärts.

8. Grundzüge der Teichwirthschaft für Forellen. Forellenmästung.

9. Ein Blick auf die sächsische Fischereigesetzgebung.

Die Vortragsweise ist möglichst gemeinfaßlich gehalten, so daß auch Zuhörer mit geringerer Vorbildung folgen können. Diese Vorlesungen werden erläutert durch sehr reiche Lehrmittel, bestehend aus Spirituspräparaten, Wandtafeln — diese sind ausnahmslos eigens für die Zwecke dieses Kursus angefertigt worden — Wachsmodellen, Brut- und Transportapparaten in Originalen und Modellen.

Die praktischen Uebungen umfassen Vorführung des Abstreichens nach den verschiedenen Verfahren, Uebungen der Zuhörer in demselben, Erläuterung der Einrichtung der zugänglichen Fischzuchtanstalten mit Hinweis auf die bei deren Einrichtung maßgebend gewesenen Rücksichten, sowie die nach den nunmehr gemachten Erfahrungen anbringbaren Verbesserungen.

Dieser Kursus behandelt also vorläufig lediglich die Salmonidenzucht. Es wird aber allmählich darauf hingearbeitet, ihn auch auf die Cyprinoidenzucht auszudehnen und neuerdings wird stets auch die Naturgeschichte des Aales und die Vermehrung seines Bestandes durch Anbringung von Aalleitern und Aussetzung von Aalbrut eingehend behandelt.

Der Kursus wird in 3 Tagen abgehalten und zwar stets am Donnerstag, Freitag und Sonnabend einer Novemberwoche. Die Zeiteintheilung ist folgende:

Donnerstag: Nachm. 5—7 Uhr erste Vorlesung.

Freitag: Vorm. 10—12 zweite Vorlesung. Mittags 2—4 praktische Uebungen in der akademischen Anstalt. Nachm. 5—7 dritte Vorlesung.

Sonnabend: Vorm. 10—12 vierte Vorlesung. Mittag 1—4 ½ Excursion nach der Anstalt Coßmannsdorf und Hauptübung im Abstreichen. Nachm. 5—6½ fünfte Vorlesung.

Diese Eintheilung ist seit 1879 eingeführt und bewährt sich vortrefflich, da bei ihr das gebotene auf einen möglichst kurzen Zeitraum zusammengedrängt ist. Sie ist bequem für Theilnehmer, die von auswärts kommen, während die in der Nähe angesessenen jeden Abend nach Hause zurück können, die entfernter wohnenden erst Donnerstag mittag aufzubrechen brauchen und bereits Sonnabend abend wieder abreisen können. Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen steht auch im Einklang mit Ankunft und Abgang der Eisenbahnzüge nach beiden Richtungen.

Die Zeit der Abhaltung des Kurses wird alljährlich von den Kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen bekannt gemacht.

Der Besuch steht gegen einfache Eintragung des Namens in eine Liste Jedermann unentgeltlich frei. Es wird ferner darauf gesehen, daß alle zu Michaelis neu eingetretenen Studirenden diesen Kursus besuchen können. Alle Vorlesungen für die Studirenden des ersten Semesters fallen daher während dieser Tage aus.

Der Besuch des Kursus, sowie die Lebensstellung der Zuhörer geht aus folgender Tabelle hervor.

Tabelle CLXXVI.

Besuch der Fischerei-Kurse zu Tharand 1878/85.

Jahr	Forstakademiker	Der Akademie Tharand nicht als Studirende angehörige Theilnehmer. Höhere Verwaltungs-Beamte	Lehrstand: Professoren, Direktoren, landw. Schul-Lehrer 2c.	Baumeister, Ingenieure 2c.	Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Gastwirthe	Mühlenbesitzer	Fischhändl. u. berufsmäßige Fischzüchter u. Fischer	Landwirthe einschl. Rittergutsbesitzer 2c.	Angestellte Forstbeamte	Privatleute und sonstige Berufe	Summe der Nichtforstakademiker	Gesammtsumme der Theilnehmer
1878	56	—	4	—	2	—	—	4	—	3	13	69
1879	45	1	1	1	5	2	1	9	8	—	28	73
1880	49	—	2	2	2	—	1	6	1	3	17	66
1881	48	1	2	—	—	1	—	4	5	2	15	63
1882	53	—	4	—	1	—	1	1	1	2	10	63
1883	65	—	2	—	3	2	—	8	3	4	22	87
1884	66	1	7	—	3	1	—	5	2	4	23	89
1885	55	1	2	—	10	4	4	7	8	2	38	93
Insgesammt:	437	4	24	3	26	10	7	44	28	20	166	603
Durchschnittlich:	54										21	75

Die theoretischen Vorlesungen wurden von Anfang an durch Professor Dr. H. Nitsche abgehalten, der seit 1884 auch die praktischen Uebungen leitet, was bis dahin durch Professor Dr. Krutzsch geschah.

Die Unterrichtsmittel sind wesentlich auf Kosten des Ministeriums des Inneren angeschafft, welches auch Professor Dr. Nitsche die Mittel gewährt hat, auf einer längeren Reise im Winter 1878/79 die hervorragenderen Fischzuchtanstalten Deutschlands in Thätigkeit kennen zu lernen und seine Kenntnisse auf der internationalen Fischerei-Ausstellung zu Berlin, der er als Kommissar und Preisrichter für das Königreich Sachsen beiwohnte, zu erweitern.

Flachsbau-Kurse.

Die vollständige Verdrängung des Handspinnens durch die Maschinenspinnerei rief das Bedürfniß hervor, im Handel größere Mengen gleichmäßig gebauten und aufbereiteten Flachses erhalten zu können, um die Spinnmaschinen mit demselben zu beschicken. Da bei dem landesüblichen Verfahren solches nicht zu erreichen ist, wenn der Anbau des Flachses sich in vielen Händen befindet und dabei meist nur auf kleine Flächen sich erstreckt, erschien die Anbahnung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf Anbau und Gewinnung der Faser aus dem Rohflachse als unumgänglich, um dem einheimischen Flachs wieder einen günstigeren Absatz zu sichern, nachdem derselbe durch den in großen Massen in gleicher Beschaffenheit angebotenen ausländischen Flachs gefährdet war. Das in der Gegend von Courtray in Belgien übliche sog. belgische Verfahren wurde als besonders geeignet erkannt, um diesen Zweck zu erreichen. Versuche, welche zuerst von der Firma Joh. David Oehme & Sohn in Chemnitz und sodann auf deren Veranlassung von einzelnen Landwirthen gemacht wurden, ergaben, daß man bei Anwendung dieses Verfahrens in verschiedenen Gegenden Sachsens eine ebenso schöne als gleichmäßige Faser zu erzielen vermag, und führten dazu, daß die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Chemnitz und Dresden ihre Bestrebungen auf Verallgemeinerung dieses Verfahrens richteten, um durch Gleichmäßigkeit in Stellung in der Fruchtfolge, Düngung und Vorbereitung des Feldes zur Saat, in Auswahl des Saatguts und Zeit und Dichtigkeit der Saat, im Raufen, Trocknen und Entsamen der reifen Flachspflanzen, sowie endlich im Rösten, Knicken und Schwingen des Rohflachses die Gewinnung von zu Maschinenspinnerei geeignetem Flachse in den erforderlichen größeren Mengen von gleichartiger Beschaffenheit herbeizuführen.

Ungeachtet der großen Schwierigkeiten, welche diesen Bestrebungen bei den erheblichen Abweichungen des belgischen Verfahrens von den bestehenden Gewöhnungen entgegenstehen, gelang es demselben zwar langsam, immerhin aber zunehmend Eingang zu verschaffen. Wesentlich unterstützend wirkten hierbei Vorführungen von Mustern der nach den verschiedenen Verfahren bereiteten Flächse, der bei der Ernte und dem Einlegen des Flachses zur Wasserröste, sowie der bei der Trennung der Faser vom Stengel durch Knicken, Schwingen und Hecheln vorkommenden Arbeiten in Vereinssammlungen vor den versammelten Interessenten, sowie Aussendung von Flachsbauinstruktoren zu praktischer Unterweisung der Landwirthe und der Arbeiter derselben.

Zur Ermöglichung solcher Demonstrationen unterhielt der erzgebirgische landwirthschaftliche Kreisverein während mehrerer Jahre ein Flachsmusterfeld in der Nähe der Stadt Chemnitz und traf derselbe ein Abkommen mit der Firma Joh. Dav. Oehme & Sohn, wonach Vertreter derselben die erforderlichen Demonstrationen an verschiedenen Orten bei sich ergebender Gelegenheit veranstalteten und Gelegenheit zur Einlernung von Arbeitern darboten, um dieselben mit den vorkommenden Handgriffen vertraut zu machen. Leider wurde die Fortsetzung dieser so lehrreichen und anregenden Vorführungen in der Nähe von Chemnitz dadurch unmöglich gemacht, daß durch die ortspolizeilichen Vorschriften die fernere Wasserröste wegen des dadurch verursachten lästigen Geruchs untersagt wurde.

Im Herbst 1880 wurde zu Chemnitz in der Flachsbereitungsanstalt von Joh. Dav. Oehme & Sohn ein erster planmäßiger Flachsbaukursus eingerichtet. Derselbe war auf 2 Wochen bemessen und der Unterricht erstreckte sich auf die praktische Einübung der bei der Aufbereitung vorkommenden Arbeiten, insbesondere der Handhabung der Knickmaschine und des Handschwingstocks bis zu erlangter genügender Fertigkeit; in den Abendstunden wurde der theoretische Unterricht in dem gesammten Flachsbau nach dem belgischen Verfahren ertheilt. Die Theilnehmer haben ein Handschwingmesser zu erwerben, für die Theilnahme am Kursus 5 ℳ Unterrichtsgeld zu zahlen und für ihr Unterkommen während der Dauer desselben in Chemnitz zu sorgen. Die dargebotene Gelegenheit ist indessen nicht so häufig benutzt worden, als man hätte wünschen müssen, so daß solche Kurse nicht regelmäßig wiederholt, sondern nur vereinzelt abgehalten werden konnten.

Dagegen haben die Vorführungen der Aufbereitungsarbeiten bei Gelegenheit der Aberntung des Flachsmusterfeldes, bei verschiedenen größeren Vortragsversammlungen und insbesondere auch bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Zwickau im Herbst 1882, wo sie während der ganzen Dauer derselben fortgesetzt wurden, allgemeines Interesse gefunden und vielfach zur Nacheiferung angeregt.

Hufbeschlag-Kurse.

Hufbeschlagkurse waren in Sachsen schon frühzeitig eingerichtet worden. An der Thierarzneischule zu Dresden wurde Unterricht im Hufbeschlag bereits, wenn auch in mangelhafter Weise, ertheilt, als dieselbe noch Privatunternehmen war; nach Uebernahme derselben seiten der Kgl. Staatsregierung im Jahre 1817 wurde derselbe planmäßig eingerichtet.

Durch Verordnung Königl. Ministeriums des Innern vom 10. April 1856 wurde vorgeschrieben, daß vom 1. Januar 1858 an nur geprüften Hufschmieden das Recht zum Hufbeschlag verliehen werden solle, und eine Prüfungs-Kommission eingesetzt. Diese Vorschrift wurde in der Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861 aufrecht erhalten und durch Verordnung vom 15. April 1863 wurden noch weitere Prüfungs-Kommissionen zu Leipzig und Zwickau, sowie für die Oberlausitz zu Milkel und Reichenau gebildet. Als durch die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Hufbeschlag frei gegeben und dessen Ausübung daher nicht mehr von der Erbringung des Befähigungsnachweises abhängig gemacht wurde, verminderte sich die Zahl der Beschlagschüler sofort mitten im Kursus.

Nachdem durch Erfahrung dargethan war, daß durch anderweite Maßnahmen, wie Verleihung des Prädikats als „geprüfter Hufbeschlagmeister“ und Gewährung von Stipendien zum freiwilligen Besuch von Lehrschmieden nicht genügend aufgemuntert wurde und nach und nach ein ernstlicher Mangel an guten Hufschmieden einzutreten drohte, wurde endlich dem aus den Kreisen der Landwirthe vielfach kundgegebenem Wunsche durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 entsprochen, indem es der Landesgesetzgebung gestattet wurde, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes wieder von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig zu machen. Von dieser Befugniß wurde für das Königreich Sachsen sofort Gebrauch gemacht, indem

durch Gesetz vom 16. April 1884 bestimmt wurde, daß vom 1. Januar 1885 an nur solche Personen berechtigt sind, den Hufbeschlag gewerbmäßig selbstständig auszuüben und zu betreiben, welche dies schon bis zum 31. Dezember 1884 gethan oder eine besondere Prüfung im Hufbeschlag mit Erfolg bestanden und dadurch den Nachweis zu ihrer Befähigung hierfür erbracht haben. Durch Ausführungsverordnung vom 17. April 1884 wurde die Prüfungsordnung festgestellt uud zugleich bestimmt, daß die Prüfung entweder an der Thierarzneischule zu Dresden oder vor der landständischen Kommission in der Oberlausitz abzulegen sei. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird durch Ausstellung eines Diploms als „geprüfter Hufschmied" beurkundet; bei Nachweisung vorzüglicher Kenntnisse und Fertigkeiten kann es auf „geprüfter Hufschmied mit Auszeichnung" und sofern bereits das 21. Lebensjahr erfüllt ist und der Betreffende bereits ein selbstständiges Geschäft eröffnet hat, auf „geprüfter Hufbeschlagmeister" lauten bez. ergänzt werden.

Um die Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse zu bieten, wurde gleichzeitig die Lehrschmiede für Hufbeschlag an der Thierarzneischule zu Dresden durch einen Anbau unter Hinzufügung von 4 Schmiedefeuern entsprechend erweitert.

Die Wirkung der Gesetzgebung läßt sich deutlich an dem Besuch der Hufbeschlagkurse und der Betheiligung an den Prüfungen erkennen:

Es besuchten den Hufbeschlag-Kursus an der Königl. Thierarzneischule zu Dresden bis zur Erlangung eines Entlassungszeugnisses

in den Jahren 1858—1868	vom Civil	495	= durchschnittlich im Jahre	45,0
	vom Militär	170	= = = =	15,5
	im ganzen	665	= = = =	60,5
= = = 1869—1879	vom Civil	173	= = = =	15,7
	vom Militär	314	= = = =	28,6
	im ganzen	487	= = = =	44,3

im Jahre	1880	vom Civil 20	vom Militär 40	= im ganzen 60
= =	1881	= = 24	= = 39	= = = 63
= =	1882	= = 24	= = 35	= = = 59
= =	1883	= = 23	= = 44	= = = 67
= =	1884	= = 25	= = 46	= = = 71
= =	1885	= = **65**	= = **52**	= = = **117**

in den Jahren 1880—1885	vom Civil	181	= durchschnittlich im Jahre	30,1
	vom Militär	256	= = = =	42,7
	im ganzen	437	= = = =	72,8

An den Prüfungen in den Jahren 1869 bis 1883 nahmen außer den Beschlagschülern nur Theil

in Dresden	16, davon mit Erfolg	12
= Leipzig	9, = = =	8
= Zwickau	4, = = =	2
= der Oberlausitz	54, = = =	48
im Ganzen	83, davon mit Erfolg	70
d. i. durchschnittlich im Jahr	5,5, = = =	4,7.

Unter den Schmiedegesellen 2c., welche sich in der Oberlausitz einer Prüfung unterzogen, sind diejenigen inbegriffen, welche an der von Graf von Einsiedel-Reibersdorf eingerichteten und durch Stipendien der Oberlausitzer Landstände unterstützten Lehrschmiede zu Milkel einen Hufbeschlagkursus durchmachten.

An den im Jahre 1885 zu Dresden stattgehabten Prüfungen hatten sich dagegen außer 117 Theilnehmern am Kurse noch **99** sonstige Personen betheiligt, von diesen freilich 36 = 36,6 % die Prüfung nicht und nur 1 „mit Auszeichnung" bestanden, während von den 117 Theilnehmern des Kursus nur 1 die Prüfung nicht, dagegen 43 = 36,4 % „mit Auszeichnung" bez. als „Hufbeschlagmeister" bestanden.

Im ganzen betheiligten sich an den Prüfungen im Hufbeschlag vor den Prüfungskommissionen

Tabelle CLVXXII.

Prüfungen im Hufbeschlag 1858/85.

	zu Dresden		zu Leipzig		zu Zwickau		i. d. Oberlausitz		im Lande	
	im ganzen	mit Erfolg	im ganzen	mit Erfolg	im ganzen	mit Erfolg	im ganzen	mit Erfolg	im ganzen	mit Erfolg
1858—1868	1227	839	130	91	209	101	69	66	1635	1095
durchschnittlich:	111	76	12	8	19	9	6	6	149	100
1869	44	44	1	1	—	—	5	5	50	50
1870	21	21	4	4	—	—	1	1	26	26
1871	36	35	—	—	—	—	3	3	39	38
1872	51	45	1	1	2	2	—	—	64	48
1873	45	43	—	—	—	—	2	2	47	45
1874	43	43	—	—	1	—	1	1	45	44
1875	54	53	1	1	2	1	2	2	59	57
1876	61	45	1	—	—	—	3	3	65	48
1877	52	48	1	1	—	—	4	3	57	52
1878	62	61	—	—	—	—	7	4	69	65
1879	56	55	—	—	—	—	6	6	62	61
1880	62	59	—	—	—	—	7	5	69	64
1881	63	62	—	—	—	—	5	4	68	66
1882	56	53	—	—	—	—	10	8	66	61
1883	58	57	—	—	—	—	11	11	69	68
1869—1883 durchschnittlich:	50,9	48,3	0,6	0,5	0,3	0,2	4,5	3,9	56,3	52,9
1884	88	77	—	—	—	—	15	12	103	89
1885	**216**	**179**	—	—	—	—	**32**	**30**	**248**	**209**

An der Lehrschmiede zu Dresden wurden
im Jahre 1883 5082 Pferde u. 8 Ochsen zugeführt u. 16 179 Hufeisen aufgeschlagen,
= = 1884 5969 = = — = = = 18 391 = =
= = 1885 5910 = = 9 = = = 19 599 = =

Es ist hiernach sehr reichliche Gelegenheit zur Uebung auch für eine große Schülerzahl vorhanden.

Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen.

Die Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen ist seit dem 1. Januar 1876 nach einheitlichem Plane derart vollzogen, daß bei derselben thunlichst der Grundsatz der Arbeitstheilung zur Anwendung gebracht wurde.

Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern wurde im Jahre 1851 durch Berufung eines Chemikers errichtet und am 28. Dezember 1852 durch Bildung eines Kuratoriums und Feststellung eines Statuts, unter Mitwirkung der Kgl. Staatsregierung, der Oekonomischen Societät und des Leipziger landwirthschaftlichen Kreisvereins fest begründet. Nachdem die Oekonomische Societät die zu ihrer Erhaltung bestimmte „Crusius-Stiftung" an die Kgl. Staatsregierung abgetreten hatte, wurde diese Anstalt vom 1. Januar 1879 an vom Staate übernommen und mit neuen, im Frühjahr 1880 bezogenen Gebäuden und Einrichtungen ausgestattet, welche sich nach den bisherigen Erfahrungen als ganz geeignet und zweckmäßig erwiesen haben. Vorstand ist Prof. Dr. Gustav Kühn. Demselben stehen 5 Assistenten als wissenschaftliche Hilfskräfte zur Seite und an sonstigem Personal 1 Maschinenführer für den Respirationsapparat, zugleich Heizer und Hausmann, und 1 Diener.

Das Kuratorium besteht aus dem Direktor der Oekonomischen Societät, dem Vorstande der Anstalt und drei weiteren vom Kgl. Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern.

Die Hauptthätigkeit der Anstalt ist auf die wissenschaftliche Begründung der landwirthschaftlichen Thierproduktion gerichtet; zugleich ist die Anstalt aber auch der landwirthschaftlichen Praxis dadurch unmittelbar nutzbar gemacht, daß an ihr Untersuchungen im Interesse derselben auf Grund eines Vertrags ausgeführt werden, welcher mit dem landwirthschaftlichen Kreisvereine behufs Kontrolle des Handels mit Düngemitteln abgeschlossen worden ist.

Der von der vom Jahre 1881 an in Wirksamkeit getretene Dünger-Kontroll-Vertrag mit den vier erbländischen Kreisvereinen des Königreichs war von wesentlichem Einflusse auf die Arbeiten der Versuchsstation. Auf Grund desselben übernahm es die Versuchsstation (zugleich mit dem agrikulturchemischen Laboratorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Döbeln und mit dem Laboratorium des Herrn Dr. Forster in Plauen) die bei der Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln erforderlichen Analysen

1. für die in den Bezirken der genannten Kreisvereine wohnenden Abnehmer der unter Kontrolle stehenden Firmen, soweit sie Landwirthe sind, und
2. für die kontrollirten Firmen selbst, soweit es sich um verkaufsfähige Waare handelt,

auszuführen. Die Analysen werden für die Einsender unentgeltlich bewirkt und die Kosten derselben der Versuchsstation von den Kreisvereinen in der Weise ersetzt, daß Letztere ein jährliches Pauschquantum von 2000 ℳ für Beschaffung von Arbeitskräften zahlen und außerdem jede zur Ausführung gelangte Analyse nach vereinbarten Tarifsätzen honoriren. Da die Versuchsstation grundsätzlich darauf verzichtete, aus den für die Düngerkontrolle auszuführenden Arbeiten einen Gewinn zu ziehen, sind die Sätze des Tarifs so gewählt worden, daß sie in Verbindung mit dem gezahlten Pauschquantum die Selbstkosten decken. Die Ergebnisse der offiziellen und der nebenherlaufenden privaten Düngerkontrolle werden, soweit sie „unter Garantie verkaufte“ Düngemittel betreffen, jährlich zwei Mal in tabellarischer Form unter Mittheilung der gelieferten Garantie und der Bezugsquelle durch die Sächsische landwirthschaftliche Zeitschrift veröffentlicht, und es ist in dieser Veröffentlichung ein ganz wirksames Mittel zur Verbesserung der Verhältnisse des Düngermarktes zu erblicken, dessen allgemeine Einführung sehr wünschenswerth erscheint.

War schon vor der Einführung der amtlichen Düngerkontrolle eine allmälige Steigerung in der Inanspruchnahme der Anstalt durch die Interessenten zu bemerken, so ist diese Steigerung doch seit dem Jahre 1881 eine weitaus erheblichere geworden, denn es wurden durchschnittlich in dem Zeitraume 1881 bis 1885 667, in dem vorhergehenden Zeitraume 1879 bis 1880 dagegen nur 382 Einsendungen erledigt. Der in dem Jahre 1885 sich zeigende nicht unerhebliche Rückgang in der Zahl der eingesendeten Düngermuster dürfte nur als eine Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse zu betrachten und nicht als dauernd anzusehen sein. Näheres über diesen Theil der von der Versuchsstation geübten praktischen Thätigkeit ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Zahl der untersuchten Muster:

im Jahre	Düngemittel						Futtermittel			mithin im Ganzen		überhaupt wurden erledigt
	1. in Erledigung d. offiziellen Düngerkontrole			2. außerdem								
	für Landwirthe	für Händler	im ganzen	für Landwirthe	für Händler	im ganzen	für Landwirthe	für Händler	im ganzen	Düngemittel	Futtermittel	
1880	—	—	—	224	130	354	43*)	8	51	354	51	405
1881	202	279	480	80	27	107	21	6	27	588	27	615
1882	287	317	604	77	37	114	21	3	24	718	24	742
1883	342	226	568	58	28	86	24	10	34	654	34	688
1884	364	196	560	62	44	106	15	7	22	666	22	688
1885	307	153	460	69	36	105	27	8	35	565	35	600

Mit Bedauern muß hervorgehoben werden, daß auch in diesem Zeitabschnitte

*) Einschl. 20 Mittelproben.

die Anzahl der Landwirthe, welche die zugekauften Kraftfuttermittel der chemischen Untersuchung unterwerfen lassen, eine ganz ungemein geringe blieb, obgleich die Tarifsätze für die betreffenden Untersuchungen in Möckern sowohl als bei den anderen sächsischen Versuchsstationen gleichmäßig und nach Uebereinkunft thunlichst herabgesetzt worden sind. Hoffentlich gelingt es den Kreisvereinen bald, die lange geplante Kontrolle des Handels mit Futtermitteln in ähnlicher Weise, wie die Düngerkontrolle zu organisiren, und dadurch den Landwirthen, namentlich den kleineren, die Möglichkeit zu geben, sich bei dem Ankaufe von Kraftfuttermitteln ebenso leicht vor Schädigung zu wahren, als dies bei der Beschaffung der Düngemittel jetzt schon möglich ist.

Außer der Erledigung von Analysen hatte die Anstalt eine weitere praktische Thätigkeit durch die Beantwortung an sie gerichteter Fragen, durch die Berechnung von Futtermischungen u. dergl. zu üben.

In dem Zeitraume 1880 bis 1885 wurden die folgenden umfangreichen Experimentaluntersuchungen ausgeführt, bezw. zum Abschluß gebracht:

Ueber die Verdauung des Erdnußkuchens und des Fleischmehl's durch das Rind; 10 Einzelversuche mit 2 Schnittochsen.

Ueber die Verdaulichkeit der getrockneten Kümmel- und Fenchelrückstände, welche bei der Gewinnung der ätherischen Oele aus den genannten Samen erhalten werden, sowie über den Einfluß der Befeuchtung auf die Verdaulichkeit des Rauhfutters (Wiesenheu); 16 Einzelversuche mit 2 Schnittochsen.

Ueber die Verdaulichkeit der Roggenkleie und der getrockneten Biertreber; 22 Einzelversuche mit 3 Schnittochsen.

Versuche über die Größe, welche die Schwankungen der Verdauung gleichen Futters durch das gleiche Thier zu verschiedenen Zeiten erreichen. — Der Zweck dieses Versuches war, Grenzwerthe für diese Schwankungen zu finden, deren Kenntniß erforderlich ist, um die aus den Resultaten einzelner Verdauungsversuche berechneten „Verdauungs-Coëfficienten" ihrem wirklichen Werthe nach beurtheilen zu können und einen Maßstab dafür zu erhalten, wie viele Einzelversuche zur Gewinnung hinreichend zuverlässiger Mittelzahlen für diese Verdauungs-Coëfficienten erforderlich sind. Die Versuche bilden zwar keine einzelne, in sich abgeschlossene Versuchsreihe, ihre gesonderte Aufführung rechtfertigt sich aber dadurch, daß sie die Ausdehnung der Arbeiten bei den Fütterungsversuchen ganz wesentlich beeinflußten.

Prüfung des auf der Versuchsstation aufgestellten Pettenkofer'schen Respirationsapparates und der bei den Respirationsversuchen in Anwendung zu bringenden Untersuchungsmethoden.

Versuche über die Fettbildung aus Kohlehydraten durch das erwachsene Rind, unter Benutzung des Pettenkofer'schen Respirationsapparates. Diese ausgedehnten Versuche, zu denen nach und nach 6 verschiedene Versuchsthiere (Schnittochsen) benutzt wurden, erstrecken sich über die Jahre 1882 bis 1886 und kamen im letzteren erst zum Abschlusse. Ihre Anordnung ermöglichte es, außer der Hauptfrage noch den Einfluß verschieden hoher Stärkegaben auf die Verdauung des Rauhfuttes, die Verdaulichkeit des Weizenkleber, sowie den Einfluß verschieden hoher Gaben von pflanzlicher Proteinsubstanz auf die Verdauung des Rauhfutters zu untersuchen.

Außer diesen großen Versuchsreihen kamen noch verschiedene Arbeiten methodologischer Natur zur Ausführung, welche die Brauchbarkeit der bei den Fütterungsversuchen und bei der Düngerkontrolle benützten analytischen Methoden betrafen. Hervorgehoben seien eine ausgedehnte Prüfung der Will-Varrentrapp'schen Methode der Stickstoffbestimmung (als Vorbereitung auf die zuletzt aufgeführten Versuche) – eine Prüfung der Grouven'schen sowie der Kjeldahl'schen Methode zur Stickstoffbestimmung, und zahlreiche Versuche zur Prüfung der von Stutzer angegebenen Methode zur Bestimmung der verdaulichen Proteinstoffe in den Futtermitteln auf ihre praktische Brauchbarkeit.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Versuchsstation gestalteten sich folgendermaßen:

Im Jahre	1880 ℳ	1881 ℳ	1882 ℳ	1883 ℳ	1884 ℳ	1885 ℳ
Einnahmen	18287	22173	30141	32059	34866	31685
darunter:						
Analysen-Honorare*) . .	3729	6060	6880	6549	6624	6255
etatmäßiger Staatszuschuß	15000	15000	23000	23000	23090	23090
Ausgaben	18233	20550	30088	32059	34866	31625

Agrikulturchemische Versuchsstation zu Pommritz.

Die Anstalt wurde begründet durch Zusammenwirken der Stände des Oberlausitzer Landkreises mit der Kgl. Staatsregierung und dem landwirthschaftlichen Kreisverein für die Oberlausitz am 1. Juni 1857 auf dem Rittergut Weidlitz bei Bautzen; im Dezember 1864 wurde sie auf das Rittergut Pommritz verlegt, welches seiten der Landstände der Oberlausitz für die Zwecke der Versuchsstation erworben und eingerichtet worden war.

Vorstand: seit 1867 Prof. Dr. E. Heiden. Personal: 3 Assistenten, 1 Hilfsschreiber, 2 Diener.

Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand der Versuchsstation und je 2 Abgeordneten der Provinzial-Landstände und des landwirthschaftlichen Kreisvereins, welchen ein Regierungskommissar beigeordnet ist.

Die Anstalt verfügt außer dem Laboratorium und umfangreichen, insbesondere hinsichtlich der Dünge- und Futtermittel sehr vollständigen, Sammlungen über Versuchsstall und Versuchsfeld, wozu noch in den letzten Jahren eine Düngerstätte kam, welche eigens zu Versuchszwecken erbaut wurde.

Von 1868 bis 1881 wurden auf hierzu beschafftem Boden in je 6 durch getheerte Bretter geschiedenen, 1,3 m tief mit der betreffenden Erdart versehenen

*) Einschl. der 2000 ℳ, welche die 4 erbländischen Kreisvereine als Pauschquantum für die Besorgung der Düngerkontrolle seit 1881 zahlen.

Abtheilungen von 20 qm Fläche Versuche gemacht, wie ein ganz roher schwerer und ein ganz roher leichter Boden fruchtbar gemacht werden kann und wie nach langjährig zu diesem Zwecke bewirkter einseitiger Düngung die Wirkung derselben bei gleichmäßiger Düngung sich wieder ausgleicht.

Die gesammten Ergebnisse des Versuches für schweren Boden von 1868 (für leichten von 1873) bis 1881 sind in der zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt herausgegebenen Denkschrift niedergelegt worden. Der Versuch hat nicht nur für die gestellte Hauptfrage, sondern, was bei einer so umfangreichen Arbeit nicht anders sein kann, außerdem noch eine Reihe interessanter Resultate ergeben. Seitdem ist der Versuch in gleicher Richtung fortgesetzt worden und war ein Ausgleich in dem Fruchtbarkeitszustande der Parzellen noch nicht eingetreten, vor allem hatte sich die frühere Stickstoff-Parzelle von ihrer Erschöpfung noch nicht erholt, obgleich die jährliche Düngung eine sehr kräftige gewesen war (bei Cerealien pro sächs. Acker 60 Pfd. Stickstoff und 120 Pfd. lösliche Phosphorsäure und bei Hackfrucht außerdem noch 180 Pfd. Kali.) Der Versuch zeigt, wie schwer es ist, ein erschöpftes Land wieder fruchtbar zu machen und somit die große Gefahr einseitiger resp. starker Stickstoffdüngung.

Bei den Abtheilungen mit rohem leichtem (Sand-) Boden wurde, da die gestellte Frage auf dem zuerst betretenen Wege nicht gut beantwortet werden konnte, vom Jahre 1881 an von dem ursprünglichen Plane abgegangen und die Beantwortung der Frage gesucht: „In welchen Mengen und Verbindungen verlangen die einzelnen Kulturpflanzen die erforderlichen Nährstoffe im Boden, um normale Ernten zu geben?" Zu diesem Zwecke wurden den 6 Abtheilungen alle bekannten Nährstoffe der Pflanzen nur in verschiedenen Mengenverhältnissen resp. Verbindungen gegeben. Nach dem bis jetzt vorliegenden Plane wird der Versuch, bevor er zum Abschluß gelangen kann, noch einige Jahre erfordern. Dieser Versuch hat bereits recht interessante Ergebnisse geliefert, unter anderen das, daß der ganz leichte Sand ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Absorptions-Vermögen besitzt. Die Thatsache ergab sich nebenbei dadurch, daß jährlich zu untersuchen war, was sich noch in der Ackerkrume von den zugeführten Nährstoffen befindet, um so die bestimmte Zufuhr hiernach zu regeln.

Versuche zur Erforschung der Ursachen der Grindigkeit der Kartoffeln sind bis jetzt noch nicht abgeschlossen.

Die Hauptthätigkeit der Anstalt in den letzten Jahren ist dem Stallmiste zugewendet worden. Es ist leider eine allgemein anerkannte Thatsache, daß betreffs der Behandlung 2c. des Stallmistes außergewöhnlich gesündigt wird, weshalb es als sehr wichtig anzusehen ist, durch maßgebende Versuche einerseits dem Landwirthe zu zeigen, wie der Stallmist gesammelt, behandelt und aufbewahrt werden muß, und anderseits ihm die Verluste in Zahlen vorzuführen, welche der Stallmist bei der gewöhnlichen Art der Behandlung und Aufbewahrung erleidet. Die Versuchsstation Pommritz hat sich die Aufgabe gestellt, all' diese verschiedenen Fragen durch Versuche, soweit dies irgend möglich, zu beantworten, da diese Anstalt sich in der glücklichen Lage befindet, die Versuche in

der Größe ausführen zu können, wie dies für die Uebertragung der Ergebnisse auf die Praxis durchaus erforderlich ist.

Zur Mistansammlung dienten stets 28 resp. 30 Thiere, welche 12 resp. 10 Tage zur Sammlung benutzt wurden. Der Stall war im Innern neu gebaut und hatte einen undurchlassenden Stand, welcher aus hartgebrannten Steinen (Klinker) hergestellt war, so daß Verluste an Jauche durch Versickern ausgeschlossen waren. Zu den Studien über die Veränderungen des Mistes beim Lagern sind somit circa 250 bis 300 Ctr. verwendet. Die Dungstätte ist für die Versuche neu gebaut; sie ist in 2 Hälften getheilt, hat einen durchaus undurchlassenden Grund, hergestellt aus Klinkern, welche mit Cement verbunden und einen Cementüberzug erhalten haben, ferner normales Gefäll — auf den Meter 2 Centimeter — am tiefsten Punkte jeder Abtheilung eine voll dichte Jauchengrube und ist schließlich mit einer Mauer umgeben, so daß weder Wasser zu ihr gelangen, noch von derselben Mistwasser abfließen kann. Die Dungstätte ist dann noch durch ein auf der Mauer befindliches Gitter vor dem Besuch von Hühnern &c. geschützt und verschließbar, so daß Unberufene zu dem Miste nicht gelangen können.

Bei den Versuchen ist das Futter stets genau abgewogen und bei einer Reihe derselben untersucht worden, um so die Beziehungen zwischen Futter und Mist feststellen zu können. Die Menge des während der Versuche gefallenen Regens, sowie das in dem Regen vorhandene Ammoniak und die Salpetersäure sind ebenfalls bestimmt worden. Bei diesen Versuchen wurde zunächst die Menge Mist, welche die Thiere bei bestimmtem Futter täglich erzeugen, festgestellt.

Der bei den einzelnen Versuchen gesammelte Mist diente zu Feststellungen betreffs der Veränderungen bei Mist und Jauche hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit bei Winter- und bez. Sommerfütterung während des 6, 9, 12 und 15 Wochen langen Lagerns auf normaler Dungstätte in den Winter- und bez. in den Sommermonaten, und zwar vergleichsweise unter Anwendung von Gyps, von Superphosphatgyps als erhaltende Einstreumittel und ohne solche, sowie unter Vergleichung des Einflusses lockerer und fester Lagerung; ferner der Veränderungen bei Jauche nach Menge und Beschaffenheit während 15 wöchentlichen Lagerns im Sommer, bei Zusatz von phosphorsäurehaltiger Schwefelsäure und ohne Zusatz.

Parallel hiermit liefen Feldversuche über die Wirkungsdauer des Stallmistes und über den Düngerwerth der organischen Bestandtheile des Stallmistes, wobei der Stickstoff und die Aschenbestandtheile des Stallmistes, soweit möglich, in den Formen (löslich bez. unlöslich) gegeben sind, wie sie im Miste vorkommen. Jeder Versuch ist doppelt angestellt und das betreffende Versuchsfeld die 3 letzten Jahre vorher gleich gedüngt und gleich bestellt worden.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Versuche sind in den gedruckten Jahresberichten über die Thätigkeit der Anstalt enthalten.

Schließlich hat sich die Anstalt noch mit Versuchen über die Aufbewahrung der Zuckerrübenblätter und Schnitzel durch Eingruben (sog. Einsumpfen) beschäftigt.

Ein wesentlicher Theil der Thätigkeit der Versuchsstation erstreckt sich auf die Kontrolle des Handels mit Dünge- und Futtermitteln, worüber weiter unten berichtet wird.

Die Gesammtzahl der Analysen von erfolgten Einsendungen belief sich 1882 auf 366, 1883 auf 420, 1884 auf 498 und 1885 auf 475.

Die Einnahmen und Ausgaben der Versuchsstation betrugen im Jahre 1885:

Einnahmen:		Ausgaben:	
Kassenbestand vom Vorjahre . .	2 950 M	Gehalte und Löhne	11 278 M
Zuschuß aus der Staatskasse . .	2 850 „	Reisekosten und Gratifikationen .	929 „
„ von d. landw. Kreisvereinen	900 „	Laboratorium	2 456 „
„ der Landstände	4 200 „	Versuchsfeld und Versuche . .	1 695 „
Für Analysen	5 878 „	Bau- und Reparaturkosten . .	676 „
Aus dem Versuchsfeld	546 „	Sonstige	186 „
Sonstige	7 „		
	17 331 M		17 220 M

Pflanzenphysiologische und Samenkontrollstation zu Tharand.

Begründet 1869 durch Mittel des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden, 1875 durch das Kgl. Ministerium des Innern übernommen. Vorstand: Professor Dr. Frdr. Nobbe. Personal: 2 Assistenten, 1 Diener, anderweite Arbeitskräfte nach Bedarf.

Die Anstalt ist mit der Kgl. Forstakademie zu Tharand derart verbunden, daß letztere die Laboratoriumsräume, den Platz für das Vegetationshaus und die chemischen Reagentien gewährte. Die anderweitigen Ausgaben und die Einnahmen stellten sich in der Periode 1880/85 wie folgt:

Jahr	Einnahme aus Samen- und Futtermittel-Kontrolle 2c. M	₰	Beitrag des Kreisvereins Dresden M	Zuschuß d. Kgl. Ministeriums des Innern M	₰	Ausgabe M	₰
1880	1117	50	300	5387	76	6805	26
1881	1186	80	300	6344	06	7830	86
1882	864	—	300	5261	17	6425	17
1883	1484	—	300	5200	91	6984	91
1884	1488	—	300	5101	20	6889	20
1885	1322	30	300	5248	58	6870	88

Die wissenschaftliche Thätigkeit der Station auf dem Gebiete der Landwirthschaft bezog sich in dieser Zeit auf pflanzenphysiologische Studien und Versuche, mit Hilfe von Wasser- und Bodenkulturen: über die Giftwirkung von Arsen, Blei und Zink auf die Vegetation von Hafer, Mais, Erbsen, Buchweizen, Erlen; — über den Wasserverbrauch der Pflanzen unter verschiedenen Belichtungsverhältnissen; — über die Wirkung einer sauren, alkalischen und neutralen Nährstofflösung auf die Pflanzen; — über den Ersatz der Salpetersäure der Normallösung durch organische Stickstoffverbindungen (Asparagin, Harnsäure, Harnstoff, Leucin) sowie durch Ammoniaksalze; — über die Wirkung des Rhodan-Ammonium; — über die Bedeutung der Kieselsäure für die Entwickelung von Hafer, Mais und Buchweizen; — über die Kultur der Lupine in wässeriger Nährstofflösung 2c.

Eine wesentliche Erweiterung der Thätigkeit der Versuchsstation wurde im Jahre 1885 durch die vom Landeskulturrath beantragte Erstreckung derselben zugleich auf die Lösung gärtnerischer Fragen angebahnt.

Im unmittelbaren Interesse der landw. Praxis wurden auch in der abgelaufenen Berichtsperiode die Samenprüfungen zur Kontrolle des sächsischen Samenmarktes, die mikroskopische Untersuchung von Futtermitteln (auf deren Echtheit, Reinheit und Frische), von kranken Pflanzen und anderen Objekten, die Prüfung von Weizenmehlen auf ihre Backfähigkeit ꝛc. fortgesetzt und durch aufklärende Aufsätze über den Gebrauchswerth von Saatgut in der „Sächs. landw. Zeitschrift", den „landw. Versuchsstationen" ꝛc., sowie durch Vorträge in landw. Vereinen in gleicher Richtung gewirkt. Auf Anregung und unter Leitung der pflanzenphysiologischen Versuchsstation wurden von seiten sächsischer Landwirthe zahlreiche Anbauversuche ausgeführt mit nordischem Getreide, mit australischem Weizen, amerikanischem und deutschem Rothklee, verschiedenen Grasarten behufs Samengewinnung, sowie mit Kartoffeln zur Prüfung des Jensen'schen auf die Besiegung der Kartoffelkrankheit gerichteten Behäufelungsverfahrens. Bei den i. J. 1880 wiederholten Anbauversuchen mit Knaulgrassamen wurde dem Gutsbesitzer Herrn Emil Schell in Altchemnitz, in Anerkennung der vorzüglichen Keimfähigkeit und der verhältnißmäßig großen Menge des von ihm erbauten Knaulgrassamens, vom Kgl. Ministerium des Innern ein Ehrenpreis von 200 Mark zuerkannt. Durch diese Versuche wurde der Beweis beigebracht, daß der Grassamenbau bei sorgfältiger Behandlung an vielen Orten Sachsens einen recht lohnenden Betriebszweig darstellt. In den Jahren 1880 und 1882 wirkte der Vorstand der Station als Preisrichter bei den großen nordischen Samen-Ausstellungen zu Borås bezw. Sundsvall in Schweden mit.

Von den Veröffentlichungen der pflanzenphysiologischen Versuchsstation in der Periode 1880/84 seien hier folgende erwähnt:

Untersuchungen über die Giftwirkung des Arsen, Blei und Zink im pflanzlichen Organismus (Landw. Versuchsstationen, Bd. 30, S. 381).

Ueber den Wasserverbrauch 2 jähriger Erlen unter verschiedenen Beleuchtungsbedingungen (Landw. Versuchsstationen, Bd. 26, S. 354).

Untersuchungen über die Anzucht des Weinstocks aus Samen (Landw. Versuchsstationen Bd. 30, S. 229).

Die Werthbestimmung des Saatguts von Runkel- und Zuckerrüben (Landw. Versuchsstationen, Bd. 28, S. 283).

Ueber die Wirkung äußerer Einflüsse auf die formale Ausgestaltung der Weizenpflanze, vom Assistenten Dr. von Bretfeld (Landw. Versuchsstationen, Bd. 24, S. 417).

Ueber den Einfluß des Einquellens und Wiedereintrocknens auf die Entwickelungsfähigkeit der Samen, sowie über den Gebrauchswerth „ausgewachsener" Samen als Saatgut, vom Assistenten Dr. Will (Landw. Versuchsstationen, Bd. 28, S. 51).

Versuche betr. das Jensen'sche Verfahren zur Bekämpfung der Kartoffelkrankheit (Sächs. landw. Zeitschrift 1882 S. 321; ebenda 1884 Nr. 11, 12 und 13).

Die wermuthblättrige Ambrosia (Ambrosia artemisiae-folia) als Charakterpflanze des amerikanischen Rothklee. Mit Abbildung (Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 30).

Ueber die Mistel (Viscum album), ihre Verbreitung, Standorte und forstliche Bedeutung. Mit einer xylogr. Tafel und 5 Holzschnitten (Tharander forstl. Jahrbuch 1882 Bd. 34 S. 1).

Ueber die Keimungsreife der Fichtensamen (Thar. forstl. Jahrb. 1881, Bd. 33 S. 1).

Uebt das Licht einen vortheilhaften Einfluß auf die Keimung der Grassamen? (Landw. Versuchsstationen, Bd. 27 S. 347.)

Analyse der Platterbse (Lathyrus pratensis), vom Assistenten Dr. Bäßler (Landw. Versuchsstationen, Bd. 29 S. 433).

Untersuchung eines als Futtermittel verwendeten Gemenges von Unkrautsamen (Landw. Versuchsstationen, Bd. 27 S. 413).

Ueber den Futterwerth der wildwachsenden Vogelwicke (Vicia cracca) (Sächs. landw. Zeitschrift 1882 Nr. 5).

Ueber Mehlprüfungen behufs Feststellung des Verkaufswerthes von Weizen (Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 43).

Ueber das Geheimmittel Champion Spice (Sächs. landw. Zeitschrift 1882 Nr. 51 S. 681).

Ist die natürliche Farbe der Samen ein sicheres Kennzeichen ihres Kulturwerthes? (Landw. Versuchsstationen, Bd. 24 S. 457.)

Ueber amerikanische Rothkleesaat (Deutsche landw. Presse 1883 Nr. 21).

Der amerikanische Rothklee auf dem Felde (Sächs. landw. Zeitschrift 1883 Nr. 36 S. 497).

Konkurrenz-Anbau von Knaulgras-Samen (Sächs. landw. Zeitschrift 1880 Nr. 11; ebenda 1881 Nr. 20).

Ueber Samenzucht und Samenkontrolle in Schweden (Nachrichten a. d. Klub d. Landwirthe zu Berlin 1881 Nr. 3).

Ueber nordisches Saatgut (Mitth. der ökon. Gesellschaft im Königreich Sachsen 1882).

Anbau-Ergebnisse des Jahres 1883 mit schwedischem Saatgut (Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 7).

Die diesjährigen (1884) Anbauversuche mit nordischem Saatgetreide im Königreiche Sachsen (Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 12).

Werthbestimmung des zu den sächsischen Anbauversuchen mit schwedischem Getreide 1884 bezogenen Saatguts (Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 28).

Methodologisches zur Samenkontrolle (Landw. Versuchsstationen, Bd. 28 S. 175).

Erneute Warnung vor mit Steinchen versetzten böhmischen Rothkleesamen (Sächs. landw. Zeitschrift 1882 Nr. 12).

Die Garantie im sächsischen Samenhandel (Sächs. landw. Zeitschrift 1883 Nr. 12).

Untersuchungen über die Anzucht des Weinstockes aus Samen (Landw. Versuchsstationen, Bd. 30 S. 229).

Untersuchungen über die Giftwirkung des Zink im pflanzlichen Organismus (Landw. Versuchsstationen, Bd. 30 S. 381).

Ueber Mehlprüfungen mittelst des Aleurometers (Landw. Versuchsstationen, Bd. 31 S. 184).

Nochmals der Amerikanische Rothklee (Sächs. landw. Zeitschrift 1885 Nr. 20).

Versuchsstation des landw. Instituts der Universität Leipzig.

Dieselbe besteht als Bestandtheil des landwirthschaftlichen Instituts für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts in zwei Abtheilungen, einer landwirthschaftlichen, mit Versuchsfeld ausgestatteten, unter Professor Dr. Blomeyer und einer chemisch-physiologischen unter Professer Dr. Stohmann (vergl. S. 280). Zur landwirthschaftlichen Praxis stehen beide in keiner Beziehung.

Chemisch-physiologische Versuchsstation der Kgl. Thierarzneischule zu Dresden.

Gegründet 1862 als landwirthschaftliche Versuchsstation mit der Aufgabe, hauptsächlich Fütterungsversuche mit Schafen und Schweinen zu machen, wurde sie im Jahre 1876 zu einem Institut der Kgl. Thierarzneischule umgestaltet und ihre Aufgabe den Zwecken dieser Anstalt angepaßt. Vorstand ist Professor Dr. Ellenberger, Chemiker Professor Dr. Hofmeister. Ueber ihre Arbeiten seit 1880 sind in den amtlichen Berichten über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen folgende Veröffentlichungen erfolgt:

- Ueber Verdauungssäfte und Verdauung des Pferdes. 1880.
- Ueber Celluloseverdauung. 1880.
- Ueber den Nachweis der Salzsäure im Mageninhalte. 1881.
- Ueber den Einfluß der Milchsäure auf das zuckerbildende Vermögen des Pferdespeichels. 1881.
- Die Verbreitung des saccharificirenden Ferments im Pferdekörper. 1881.
- Ueber die Trübung des Parotidenspeichels des Pferdes beim Stehen an der Luft. 1881.
- Der Pilocarpinspeichel des Pferdes. 1881, 82, 83.
- Die Eigenschaften und Wirkungen des Pancreassaftes und der mikroskopische Bau der Pancreasdrüse des Pferdes. 1885.
- Ueber die Magenverdauung des Pferdes, 1882, und zwar:
  - Die Veränderungen der Nahrungsmittel und die Eigenschaften des Mageninhalts.
  - Die Eigenschaften und physiologischen Wirkungen des Magensaftes.
  - Den mikroskopischen Bau der Magenschleimhaut, den Ort der Pepsinbildung und den Pepsingehalt der Magenschleimhaut in den verschiedenen Verdauungsperioden.
- Die Unterschiede zwischen dem Inhalte des sog. Vormagens und des eigentl. Magens des Pferdes. 1885.
- Der Darmsaft. 1884. — Die Darmverdauung des Pferdes. 1884.
- Ueber die verdauende Kraft des Darminhaltes, bez. der Darmflüssigkeit des Pferdes. 1885.
- Die Eigenschaften und Wirkungen der Leberextrakte des Pferdes, bez. der Pferdegalle. 1885.
- Zur Anatomie und Histologie des ersten und zweiten Vormagens der Wiederkäuer. 1883.
- Zur Anatomie und Physiologie des dritten Magens der Wiederkäuer. 1880.
- Zur Anatomie und Physiologie des vierten Magens der Wiederkäuer. 1883.
- Beitrag zur Lösung der Innervation des Psalters der Wiederkäuer. 1881.

Beiträge zur Erforschung der Verdauungsvorgänge der wiederkäuenden Hausthiere. 1885.
Der Speichel der Wiederkäuer. 1885.
Zur Histologie des Magens des Schweines. 1883.
Der Magensaft und die Histologie der Magenschleimhaut der Schweine. 1885.
Der histologische Aufbau der Gallenwege und der Gallenblase der Haussäugethiere. 1883.
Die verdauenden Eigenschaften der Galle unserer Hausthiere. 1885.
Zur Lehre von der Struktur und Physiologie der Leberzellen. 1884.
Die Histologie der Leberzellen und ihre Veränderungen während der Thätigkeit. 1885.
Die Funktionen der Speicheldrüsen der Haussäugethiere. 1885.
Das Pancreassekret der Haussäugethiere. 1885.
Zur mikroskopischen Anatomie des Darmkanals der Haussäugethiere. 1883.
Histologie des Vorderdarmes der Haussäugethiere. 1884.
Die histologische Einrichtung der Speicheldrüsen der Pferde. 1881.
Die Eigenschaften der Sekrete der Backen-, Lippen-, Gaumen- u. Unterzungen-Drüsen. 1881.
Bau der Drüsen der Mundhöhle der Haussäugethiere. 1884.
Zur topographischen Anatomie, bez. zum Situs viscerum der Wiederkäuer. 1883.
Die Folgen der Unterdrückung der Hautausdünstung bei den Haussäugethieren. 1881.
Ueber Karbolsäure-Vergiftung durch Theereinreibung. 1881.
Die Wirkungen des Kupfers auf den Organismus der wiederkäuenden Haussäugethiere. 1882.
Zur physiologischen Wirkung und Deposition der Bleisalze bei Wiederkäuern. 1883.
Die Folgen der ein- und doppelseitigen Lähmung des nervus vagus bei Wiederkäuern. 1882.
Die Folgen beiderseitiger Lähmung des nervus facialis bei Pferden. 1880.

Die landwirthschaftlichen Vereine.

Das landwirthschaftliche Vereinswesen hat die Grundlage zu seiner jetzigen Organisation im wesentlichen im Jahre 1848 durch die damals seiten des früheren landwirthschaftlichen Hauptvereins mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern festgestellten Grundzüge erhalten. Veränderungen hieran sind nur im Jahre 1878 vorgenommen worden und nur insoweit sich solche dadurch nöthig gemacht hatten, daß das Gesetz vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betr., das Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zum Landeskulturrath und zum Kgl. Ministerium des Innern veränderte. Der Landeskulturrath hatte infolge dieses Gesetzes aufgehört, die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine und das Mittelglied zwischen diesen und dem Ministerium zu bilden, welchem erstere dadurch unmittelbar unterstellt worden waren. Da das Bedürfniß nach engem Zusammengehen der fünf im Königreich bestehenden landwirthschaftlichen Kreisvereine sowohl unter einander als insbesondere auch mit dem Landeskulturrath in allen Fragen, welche gemeinsame Interessen berührten, in lebhafter Weise empfunden wurde, gab man demselben Ausdruck durch entsprechende Umgestaltung der Grundzüge für die

Organisation und insbesondere durch Hinzufügung einer Bestimmung, welche die Veranstaltung von gemeinsamen Konferenzen vorsah behufs Erledigung von bezüglichen Fragen. Die auf Antrag der Direktoren der landwirthschaftlichen Kreisvereine in Uebereinstimmung mit dem Landeskulturrath abgeänderten Grundzüge lauten nunmehr in der vom Kgl. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 23. Dezember 1873 bestätigten Fassung folgend:

Grundzüge der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Königreich Sachsen.

Nachdem auf Antrag der Direktorien der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine die durch Beschluß des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom 9. September 1848 festgestellten und von dem Ministerium des Innern unterm 4. November 1848 genehmigten Grundzüge der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Königreich Sachsen einer Revision unterzogen worden sind, so werden auf Grund des von dem Landeskulturrath nach der Berathung in seiner Plenarsitzung vom 18. März 1878 hierüber erstatteten Gutachtens, um die Zwecke der landwirthschaftlichen Vereine auch fernerhin zu erreichen und auch nach der durch das Gesetz vom 9. April 1872 bewirkten Reorganisation des Landeskulturrathes eine angemessene Verbindung derselben einerseits mit der Staatsregierung, anderseits mit dem Landeskulturrathe zu erhalten, nunmehr anstatt der vorgedachten Grundzüge vom Jahre 1848 folgende Grundzüge festgestellt.

§ 1. Es bestehen unter dem Ministerium des Innern

I. Landwirthschaftliche Vereine für einzelne Gegenden oder einzelne Zweige der Kultur;

II. Landwirthschaftliche Kreisvereine (§ 6).

I. Landwirthschaftliche Vereine.

§ 2. Jeder bestehende oder noch entstehende Verein im Königreich Sachsen, dessen Zweck die Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen oder einzelner Zweige derselben ist, kann der allgemeinen Organisation sich anschließen und führt den Namen „landwirthschaftlicher Verein", ist aber berechtigt, sich eine weitere, seine Tendenz spezieller bezeichnende Benennung, z. B. landwirthschaftlicher Verein zur Förderung des Waldbaues, der Pferdezucht rc. beizulegen.

§ 3. Die Organisation jedes „landwirthschaftlichen Vereins" in sich ist sowohl in Beziehung auf seinen Umfang, als auf seine innere Einrichtung, zunächst der eigenen Beschlußfassung überlassen.

§ 4. Der Anschluß an die allgemeine Organisation erfolgt durch den Beitritt eines landwirthschaftlichen Vereins zu einem Kreisverein, wodurch er mit demselben in Geschäftsverbindung tritt und sich dessen Statuten unterwirft; insbesondere übernimmt er durch seinen Beitritt zur allgemeinen Organisation die Verbindlichkeiten, dem Kreisverein die von demselben erbetenen Gutachten zu erstatten und Aufschlüsse zu ertheilen, die Protokolle über seine Verhandlungen vorzulegen und jährliche Geldbeiträge nach den Bestimmungen des Kreisvereins-Ausschusses zu leisten.

§ 5. Jedem landwirthschaftlichen Verein steht es frei, sich demjenigen Kreisverein anzuschließen, welcher nach der geographischen Lage oder den Abgrenzungen der politischen Verwaltungsbezirke oder den geschäftlichen und landwirthschaftlichen Beziehungen derselben als der

ihm am meisten geeignete erscheint. — Der Anschlußerklärung an einen Kreisverein sind die Vereinsstatuten beizufügen.

II. Landwirthschaftliche Kreisvereine.

§ 6. Es bestehen fünf Kreisvereine, zur Zeit mit den Sitzen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen.

Jeder Kreisverein kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern seinen Sitz verlegen.

§ 7. Jeder Kreisverein besteht aus den Mitgliedern der ihm beigetretenen landwirthschaftlichen Vereine.

§ 8. Für jeden Kreisverein besteht ein Ausschuß, der aus den Vorsitzenden und beziehentlich weiteren zu wählenden Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine gebildet wird; derselbe leitet die Geschäfte des Kreisvereins und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter für den Kreisverein und den Ausschuß. — Der Ausschuß kann die Ausübung einzelner seiner Obliegenheiten und die Vorbereitung besonders wichtiger Anträge einem von ihm zu wählenden engeren Ausschuß (Kreisvereins-Vorstand) übertragen.

§ 9. Jeder Kreisverein organisirt sich im Uebrigen nach seinem Ermessen und bestimmt namentlich die Zahl, den Ort und die Zeit seiner Versammlungen, sowie die Geschäftsführung durch den Ausschuß und dessen Vorsitzenden.

§ 10. Zur Erleichterung der Geschäftsführung erwählt der Ausschuß einen Sekretär, dessen Gehalt auf das Budget des Kreisvereins übernommen wird.

§ 11. Von den Verhandlungen des Kreisvereins und des Ausschusses erhalten die landwirthschaftlichen Vereine durch ihre Vertreter im Ausschuß oder durch den Kreisverein auf geeignete Weise Kenntniß. — Ebenso ist dem Ministerium des Innern, dem Landeskulturrathe und den anderen Kreisvereinen Mittheilung von den Verhandlungen des Kreisvereins und seines Ausschusses und von den von ihm ausgehenden Druckschriften zu machen.

§ 12. Der Vorsitzende und der Generalsekretär des Landeskulturrathes können an den Verhandlungen des Kreisvereins und des Ausschusses desselben ohne Stimmrecht Theil nehmen und sind von den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. — Dem Ministerium des Innern ist von den Sitzungen des Kreisvereins und seines Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig Anzeige zu machen. Die etwaige Abordnung eines Regierungskommissars zu diesen Sitzungen steht im Ermessen des Ministeriums.

§ 13. Ueber die Einnahme und Ausgabe des Kreisvereins entwirft der Ausschuß jährlich einen speziellen Voranschlag, welcher, soweit er sich auf Zuschüsse aus der Staatskasse bezieht, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist. — Nach Maßgabe dieses Voranschlages bleibt dem Ausschusse die Verwendung der von dem Ministerium des Innern bewilligten Geldmittel überlassen; derselbe ist dem Letzteren dafür verantwortlich.

§ 14. Dem Ministerium des Innern ist von jedem Kreisverein alljährlich Rechnung abzulegen, sowie Bericht über seine Wirksamkeit (Geschäftsbericht) zu erstatten.

§ 15. Sowie jeder Kreisverein auf der einen Seite mit den landwirthschaftlichen Vereinen unmittelbar in Verbindung steht, so tritt er auf der anderen Seite mit dem Landesulturrathe und unmittelbar mit dem Ministerium des Innern in Verkehr.

§ 16. Jedem Kreisverein liegt die Vertretung und die Förderung der gesammten Landwirthschaft innerhalb seines Bezirkes ob; zu diesem Zwecke setzt derselbe unter anderem namentlich Prämien aus und erkennt solche zu, er veranlaßt und leitet Thier-, Produkten- und

Maschinen-Ausstellungen, legt den landwirthschaftlichen Vereinen Fragen vor, welche die Landwirthschaft seines Kreises betreffen und sucht die landwirthschaftliche Statistik zu fördern, sowie die Hindernisse, welche der Entwickelung der Landwirthschaft entgegenstehen, zu ergründen und abzustellen.

§ 17. Unbeschadet der dem Landeskulturrath gesetzlich gestellten Aufgabe und der den Kreisvereins-Ausschüssen zustehenden Rechte, treten zur Herbeiführung gemeinschaftlicher Unternehmungen (z. B. Landesausstellungen) und zur Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze bei Verfolgung der nach diesen Grundzügen den Kreisvereinen gestellten Zwecke, unter der Leitung des Vorsitzenden des Landeskulturraths, der Generalsekretär desselben und die Vorsitzenden der fünf Kreisvereine zu berathenden Konferenzen zusammen. Hiervon ist jedesmal dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten und ihm die Abordnung eines Kommissars anheimzustellen. — Die Konferenzen haben jährlich mindestens ein Mal stattzufinden, außerdem wenn der Vorsitzende des Landeskulturraths dieselben für räthlich hält oder drei Kreisvereinsvorsitzende darauf unter Angabe der Gründe antragen. — Zu diesen Konferenzen können die Stellvertreter der Mitglieder und die Kreissekretäre, sowie erforderlichen Falls als Sachverständige einzelne andere Personen zugezogen werden.

Den landwirthschaftlichen Vereinen ist durch diese Organisation das höchste Maß von freier Bewegung gewahrt. Ein wie umfassender Gebrauch aber dessenungeachtet von der durch § 17 hergestellten Füglichkeit gemeinsamer Arbeit gemacht wurde, geht daraus hervor, daß bis Ende 1885 19, d. i. jährlich im Durchschnitt 2 bis 3, Direktorialkonferenzen abgehalten wurden, sowie aus den Protokollen derselben, aus welchen nachstehend die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung unter Beifügung der betr. Sitzung mitgetheilt werden:

Fragen der Vereinsorganisation, 19. (d. i. 19. Konferenz).
Vertretung der landw. Kreisvereine im Landeskulturrath, 11.
Bedarf der landw. Kreisvereine an Staatsbeihilfe, 14.
Verwendungen für die landw. Schulen der Kreisvereine, 1. 11.
Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten der landw. Kreisvereine und Lehrer an den landw. Schulen, 2. 14. 15. 17. 18.
Verhältniß zu den deutschen Gesellschaften für Viehzucht und Landwirthschaft, 2. 17.
Veranstaltung landw. Landesausstellungen, 3. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 18. 19.
Schlachtviehausstellung zu Dresden, 4. 9.
Beschickung auswärtiger Ausstellungen, 9. 10. 11. 13. 16.
Veranstaltung von Remontemärkten, 16.
Vereinigung der sächsischen Wollmärkte, 18.
Eisenbahntarif für Spiritus, 16.
Statistische Erhebungen, Saatenstandsberichte, 11. 13. 18. 19.
Veranstaltung einer Hagelstatistik, 16. 18.
Wetterprognose, Aufstellung von Regenmessern, 9. 16.
Bestimmungen für Bestreitung der Kosten kommissarischen Beiraths, 18.
Verträge mit Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften, 1. 12. 18. 19.
Petitionen um Einführung, bez. Erhöhung landw. Zölle, 2. 17. 19.
Handfertigkeitskurse, Flachsbaukurse, 11. 12.

Maßnahmen zur Förderung des Molkereiwesens, 1.
Normalstatut für Bullenhaltungs-Genossenschaften, 18.
Bildung einer Versicherungskasse für Genossenschaftsbullen, 18. 19.
Seuchenversicherung, 6. 7. 8.
Förderung des Fohlenaufzuchtvereins, 11. 12.
Kontrolle des Düngerhandels, 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
Kontrolle des Handels mit Kraftfuttermitteln, 17. 18. 19.
Samenkontrolle, 17. 18. 19.
Grundsätze und Einrichtungen für Verleihung von Auszeichnungen an landw. Gesinde für langjährige treue Dienstleistungen, 1. 2. 3. 4. 7. 9. 10. 11. 18. 19.
Ehrengabe an Se. Durchl. den Reichskanzler Fürst von Bismarck aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages.

Die Vorbereitung der Direktorialkonferenzen und die Ausführung der Beschlüsse, insoweit solche nicht, wie bei den aus den Beschlüssen hervorgehenden gemeinsamen Unternehmungen, dem Direktorium eines der betheiligten fünf Kreisvereine übertragen wurden, erfolgte bisher durch den Generalsekretär des Landeskulturraths; die aus den Konferenzen erwachsenen allgemeinen Kosten übernahm der Landeskulturrath auf seine Kasse. Zur Theilnahme an den Konferenzen erhalten jeweils die sämmtlichen Direktorialmitglieder Einladung.

Als gemeinsame Unternehmungen sind aus diesen Berathungen hervorgegangen:

Die landwirthschaftlichen Landesausstellungen (Geschäftsführung jeweils durch das Direktorium des betr. Kreisvereins).
Die Versicherungskasse für Genossenschaftsbullen (Geschäftsführung durch das Direktorium des landw. Kreisvereins zu Chemnitz).
Die Düngerkontrolle für die 4 erbländischen Kreise (Geschäftsführung durch das Direktorium des landw. Kreisvereins zu Leipzig).
Die Samenkontrolle (Geschäftsführung durch das Direktorium des landw. Kreisvereins zu Dresden).
Die Verleihung von Medaillen, Kreuzen und Diplomen an treue Dienstboten.
Die Ueberreichung einer künstlerisch ausgestatteten Adresse an Se. Durchlaucht den Reichskanzler aus Anlaß der Feier seines 70. Geburtstages.

Ferner kann als eine Frucht dieser Konferenzen die Pensionskasse für landwirthschaftliche und gewerbliche Beamten und Lehrer im Königreich Sachsen angesehen werden, welche mit dem Jahre 1886 im Kgl. Ministerium des Innern in's Leben trat und für deren Geschäftsführung ein durch Wahl seiten der Kassenmitglieder gebildeter Ausschuß von 6 Mitgliedern niedergesetzt ist. Aufnahmefähig in die Pensionskasse sind aus landwirthschaftlichen Kreisen die Beamten des Landeskulturraths, der Kreisvereine und der Versuchsstationen, die Oekonomiekommissare und ökonomischen Spezialkommissare, der Geschäftsführer des Landesobstbauvereins, endlich die Lehrer und Beamten der landw. Schulen; vertreten sind dieselben im Ausschuß durch den Generalsekretär des Landeskulturraths, der zugleich Vorsitzender ist, und einen ökonomischen Spezialkommissar.

Die große Freiheit, welche dem landwirthschaftlichen Vereinswesen durch die Grundzüge der Organisation hinsichtlich seiner Entwickelung gelassen ward, hatte eine sehr deutlich hervortretende Einwirkung auf die Zahl der Vereine, welche sich innerhalb des gegebenen Rahmens bildeten und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen anschlossen, sowie die Zahl der Mitglieder. Der seit dem Bestehen der Organisation eingetretene Zuwachs ist aus Tabelle CLXXIX, S. 345 ersichtlich.

Die überwiegende Mehrzahl der angeschlossenen Einzelvereine (Zweigvereine) widmet ihre Aufmerksamkeit der Pflege der gesammten Landwirthschaft, ein kleiner Bruchtheil hat sich besondere, enger begrenzte Aufgaben gestellt. Am 31. März 1886 befanden sich unter den 507 angeschlossenen Vereinen

Tabelle CLXXVIII.

Richtung der Thätigkeit der angeschlossenen Vereine 1885.

Vereine	im Kreisverein zu Dresden	Leipzig	Chemnitz	Reichenbach	Bautzen	Insgesammt
Landwirthschaftliche Vereine . . .	101	67	196	56	52	472
Bienenzuchtvereine	5	5	1	2	3	16
Obst- und Gartenbauvereine . . .	—	—	2	1	5	8
Geflügelzuchtvereine	—	—	1	2	2	5
Thierärztliche Vereine	1	1	1	—	1	4
Viehzuchtvereine	—	—	—	—	1	1
Waldbauvereine	—	—	—	—	1	1
mit einer Mitgliederzahl						
der landwirthschaftlichen Vereine . .	5800	3990	8924	4376	4099	27 189
der Spezialvereine	197	231	202	319	1240	2 189
= %	3,4	5,8	2,3	7,3	30,2	8,9

Von den bestehenden Spezialvereinen hat sich nur ein kleiner Theil der Organisation der landwirthschaftlichen Vereine angeschlossen, da die Vereine für Obst- und für Gartenbau, für Bienen- und für Geflügelzucht, sowie auch die thierärztlichen Vereine ihre eigenen das ganze Land umfassenden Organisationen haben; der Anschluß ist stärker dort, wo der hierdurch gebotene Vortheil die eigene Leistung an die Kreisvereinskasse zu überwiegen scheint, am stärksten in der Lausitz, wo Beiträge an dieselbe überhaupt nicht zu leisten sind.

Nimmt man an, daß von den 27 189 Mitgliedern der allgemein landwirthschaftlichen Vereine 2189 Nicht-Landwirthe oder, weil gleichzeitig mehreren Vereinen angehörend, mehrfach gezählt sind, so beträgt die Zahl der diesen Vereinen angehörenden Landwirthe rund 25 000, d. i. 32,7 % der Bewirthschafter sämmtlicher Betriebe von 2 ha Umfang und darüber, oder 53,4 % bez. 86,3 % der Bewirthschafter sämmtlicher Betriebe von 5 ha bez. 10 ha und darüber. Die Betheiligung an den landwirthschaftlichen Vereinen durch die Mitgliedschaft bei denselben muß hiernach als eine sehr verbreitete angesehen werden.

Ein landwirthschaftlicher Verein kommt durchschnittlich auf 6,9 Gemeinden und auf 0,56 Q.-Meilen oder 31,8 qkm.

Die Landwirthschaftlichen Vereine, 1845/86.

Tabelle CLXXIX.

	Zahl der Zweigvereine						Zahl der Mitglieder					
	Kreisverein zu					Königreich	Kreisverein zu					Königreich
	Dresden	Leipzig	Chemnitz	Reichenbach	Bautzen		Dresden	Leipzig	Chemnitz	Reichenbach	Bautzen	
Ende 1845	24	18	13 (Chemnitz und Reichenbach zusammen)		13	68	?	?	?	?	?	?
„ 1850	35	23	20	18	15	111	?	?	724	?	?	?
„ 1855	42	28	32	19	17	138	2 211	1 464	1 830	1 005	1 002	7 512
„ 1860	44	30	47	24	23	168	2 357	1 544	2 657	1 797	1 727	10 082
„ 1865	51	39	123	28	29	270	2 966	1 910	5 930	2 047	2 146	14 999
„ 1870	82	51	151	36	35	355	4 550	2 915	6 500	2 823	2 621	19 409
„ 1875	86	61	157	45	46	395	4 964	3 488	6 704	3 371	3 733	22 260
„ 1880	99	67	176	52	54	448	5 405	3 687	7 794	3 841	4 236	24 963
„ März 1881	98	68	179	53	55	453	5 347	3 768	7 886	3 946	4 804	25 751
„ „ 1882	100	70	184	55	58	466	5 324	3 928	8 161	4 043	5 010	26 466
„ „ 1883	99	72	198	58	61	488	5 392	3 987	8 875	4 342	5 244	27 840
„ „ 1884	100	70	188	57	61	476	5 370	3 893	8 449	4 157	5 364	27 364
„ „ 1885	104	73	198	60	63	498	5 738	4 185	8 834	4 483	5 292	28 532
„ „ 1886	107	73	201	61	65	507	5 997	4 221	9 126	4 695	5 339	29 378

Diese ungemeine Dichtigkeit des Vereinsnetzes erleichtert die Vereinigungen in hohem Maße und hat dadurch wesentlich zur Förderung der wirthschaftlichen Bestrebungen beigetragen; anderseits aber zieht sie der Wirksamkeit zahlreicher Vereine wegen der beschränkteren Auswahl unter den leitenden Persönlichkeiten naturgemäß eine engere Grenze, erschwert den zur Förderung des Vereinswesens durch Anregung mittels Vorträgen ꝛc. berufenen, an anderm Orte wohnenden, Persönlichkeiten die Ausübung ihrer Thätigkeit, indem es ihnen geradezu unmöglich wird, alle Vereine häufig genug zu besuchen, entwöhnt die Mehrzahl der Mitglieder von dem Anschluß an entfernter wohnende Landwirthe, erschwert die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen und beeinträchtigt die Pflege des Gemeinsinns; es erleichtert anderseits den Händlern und Agenten die Anknüpfung naher Beziehungen zu den Landwirthen und leistet dadurch ebenso der Ausbreitung des Zwischenhandels einen unerwünschten, wie anderseits der Verallgemeinerung der Versicherung einen erwünschten Vorschub.

Die Nachtheile werden bereits vielfach als die Vortheile überwiegend empfunden und haben lebhafte Bestrebungen nach anderweiter Organisation hervorgerufen. Diese können aber naturgemäß nicht von sofortigem Erfolge sein, da ein dauernder Vortheil aus Veränderungen in der Organisation nur dann zu erzielen ist, wenn diese sich nicht allzurasch vollziehen und an die gewohnten Einrichtungen anknüpfen. Zunächst dürfte die Zahl der Vereine immer noch weitere Zunahme erfahren und den daraus erwachsenden Nachtheilen durch häufigere Veranstaltungen gemeinsamer Versammlungen mehrerer Vereine, sog. Bezirksversammlungen, entgegenzuwirken sein.

Nach den Grundzügen der Organisation steht den Einzelvereinen das Recht zu, ihre Statuten festzustellen mit der einzigen Beschränkung, daß dieselben sich nicht in Widerspruch zu diesen Grundzügen setzen dürfen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, sich einem der Kreisvereine nach ihrer Wahl anzuschließen, das Gebiet ihrer Thätigkeit beliebig zu begrenzen und die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen. Von der hierdurch gegebenen Freiheit in der Bewegung wird der umfangreichste Gebrauch gemacht. Das Gebiet der Einzelvereine hat eine sehr verschiedene Ausdehnung, meist ohne bestimmte räumliche Begrenzung, nirgends sich an politische Grenzen anschließend; meist gehören ihnen nur Bewohner der nächsten umliegenden Orte an, nicht selten aber auch wohnen ihre Mitglieder zerstreut in weit entfernten Gebieten.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine ist ebenfalls sehr verschieden. Am 31. März 1886 hatten die Zweigvereine, abgesehen von den Spezialvereinen, Mitglieder:

im Kreisverein	geringste Zahl	höchste Zahl	durchschn. Zahl
zu Dresden	20	166	57,4
= Leipzig	22	140	59,3
= Chemnitz	8	125	45,5
= Reichenbach	28	200	78,1
= Bautzen	25	220	78,8

Ebenso verschieden ist die Höhe der Beiträge, welche die Einzelvereine von ihren Mitgliedern erheben. Dieselben betragen von 25 ₰ bis zu 12 ℳ jährlich, im Durchschnitt etwa 1 ℳ 60 ₰. Auch hier zeigt sich, daß die Gewohnheit eine große Macht ist; eine etwas höhere Bemessung des Beitrags bei Neubildung eines Vereins kann dessen Bildung und Zunahme nicht verhindern, die nachträgliche Erhöhung eines zu niedrig bemessenen Beitrags gefährdet aber den Fortbestand.

Die Gesammteinnahmen der landwirthschaftlichen Vereine aus den Mitgliederbeiträgen belaufen sich auf rund 47 000 ℳ. Die Einzelvereine verwenden dieselben aber zumeist für ihre eigenen Zwecke und geben davon an die Kreisvereinskasse nur den kleineren Theil (durchschnittlich $^1/_8$) zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben, insbesondere zur Gewährung von Auslösungen an die Vertreter der Vereine bei den Ausschußversammlungen, ab.

Die landw. Kreisvereine haben ihr Verhältniß zu den ihnen angeschlossenen Zweigvereinen durch Bestimmungen geordnet, welche die Vertretung im Kreisvereinsausschuß, die Leitung der Geschäfte und die Beziehungen der Zweigvereine zum Kreisvereine regeln. Durch dieselben ist allenthalben festgesetzt, daß den im Ausschusse versammelten Vertretern der Zweigvereine die Beschlußfassung in allen wichtigen Fragen, insbesondere auch die alljährliche Feststellung des Haushaltsplans und die Wahl der Geschäftsleitung vorbehalten ist.

Mitglieder des Ausschusses sind überall die Vorsitzenden der angeschlossenen Zweigvereine, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter oder im Einzelfalle abgeordnete sonstige Vertreter; in dem Vogtländischen und Oberlausitzer Kreisverein haben die Zweigvereine das Recht, sich durch 3 Abgeordnete vertreten zu lassen, wovon einer der Vorsitzende ist. Zur Entschädigung für die Kosten, welche den Ausschußmitgliedern aus dem Besuche der Ausschußsitzungen erwachsen, wird denselben im Dresdner Kreisvereine eine Auslösung von je 4 ℳ 50 ₰, im Leipziger Kreisvereine eine solche von je 3 ℳ nebst Ersatz des Reiseaufwandes, im Erzgebirgischen Kreisvereine zu Chemnitz nur letzterer gewährt. Der Leipziger und der Erzgebirgische Kreisverein gewähren die betreffenden Entschädigungen an die Ausschußmitglieder auch für den Besuch der Generalversammlung. Der Vogtländische und der Oberlausitzer Kreisverein überlassen es den einzelnen Zweigvereinen, ihre Vertreter nach ihrem Ermessen aus eigener Kasse zu entschädigen.

Die Geschäftsleitung liegt in den Händen des Direktoriums, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kreissekretär, welche je für eine 3jährige Amtsdauer in den Erblanden durch den Ausschuß gewählt werden, wovon jedoch der Chemnitzer Kreisverein insofern abweicht, als sein Sekretär gegen halbjährige Kündigung angestellt ist. In der Oberlausitz wählt der Ausschuß einen aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand und dieser aus sich die beiden Vorsitzenden; der Kreissekretär ist auf Lebenszeit gewählt.

Mehrere Kreisvereine haben den angeschlossenen Zweigvereinen das Recht eingeräumt, alljährlich auf ihre Kosten ein bis zwei Vorträge zu beanspruchen, insoweit die dafür ausgesetzten Mittel nicht erschöpft sind, und sind bemüht, die Beschaffung der vortragenden Kräfte nach Thunlichkeit zu vermitteln. Sie sorgen für die Ver-

mehrung von Kenntnissen außerdem noch durch Verbreitung geeigneter Schriften und Unterhaltung der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten.

Zur Förderung des Feld- und Wiesenbaues tragen sie dadurch bei, daß sie für Landwirthe, auf deren Gute weniger als 12 bis 1500 Steuereinheiten, die Kosten der Entwerfung

eines Bewirthschaftungsplanes nach den Regeln des rationellen Fruchtwechsels,
von Ent- und Bewässerungsanlagen auf Feldern und Wiesen,
von Düngerstätten und Jauchebehältern

auf ihre Kasse übernehmen, insofern die Entwürfe durch die Oekonomie-Kommissare ausgearbeitet sind, mit denen der betr. Kreisverein in einem Vertragsverhältniß steht und, unter Ueberwachung seiten derselben, zur Ausführung gebracht werden.

Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren wird, sind zur Zeit noch bei den einzelnen Kreisvereinen verschieden, jedoch durch die Direktorial-Konferenz ein einheitliches Verfahren bereits angebahnt.

Beihilfen werden fernerhin gewährt bei Inanspruchnahme von sachverständigem Beirath behufs des Wiederanbaues abgeholzter Flächen, behufs Einführung rationellen Flachsbaues, Veranstaltung von Pflug- und Maschinenproben, von örtlichen Ausstellungen, Stallschauen 2c.

Die Kreisvereine sind befugt, Ehrenauszeichnungen, bestehend in silbernen und bronzenen Medaillen und Diplomen, an Vereinsmitglieder zu ertheilen für hervorragende, besonders verdienstliche Leistungen im Bereiche der Landwirthschaft namentlich an solche, welche durch einsichtige und thatkräftige Wirthschaftsführung in bahnbrechender Weise ein nachahmenswerthes Beispiel für andere geboten oder sich Verdienste um die Hebung und Förderung des landwirthschaftlichen Vereins-, bez. Genossenschaftswesens erworben haben.

Sie sind ferner befugt, auf Grund des S. 188 abgedruckten Statuts sichtbar zu tragende Auszeichnungen an Dienstboten für langjährige in der Landwirthschaft auf einem und demselben Gute oder bei einer und derselben Herrschaft oder Familie geleistete treue Dienste zu verleihen.

Die für alle diese Zwecke, für Unterhaltung der Dünger- und Samenkontrolle, Veranstaltung größerer Ausstellungen 2c., erforderlichen Mittel werden hauptsächlich gedeckt durch Beiträge der Einzelvereine an die Kreisvereinskasse, der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft aus ihrem Fond für gemeinnützige Zwecke, der Kgl. Staatsregierung aus dem Dispositionsfond für Förderung der Landwirthschaft.

Die Beiträge der angeschlossenen Einzelvereine an die Kreisvereinskasse betragen im Kreisverein zu Dresden 30 ₰, zu Leipzig 50 ₰ und zu Chemnitz 20 ₰ pro Mitglied; im Vogtlande wurden solche zu 10 ₰ nur in den Jahren 1878/81 erhoben und in der Oberlausitz werden zwar 10 ₰ als Beitrag in Rechnung gestellt, stehen denselben jedoch Beiträge aus der Einnahme der Kreisvereinskasse aus dem Aachen-Münchener Fond in gleicher Höhe gegenüber, so daß hier die Zweigvereine in Wirklichkeit keine Beiträge an die Kreisvereinskasse zu leisten haben.

Die rechnungsmäßig vereinnahmten Beiträge beliefen sich im Kreisverein

zu:	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Dresden . . . auf	1 661 *M*	1 552 *M*	1 558 *M*	1 575 *M*	1 631 *M*	1 762 *M*
Leipzig . . . „	1 828 „	1 847 „	1 947 „	1 912 „	1 967 „	1 975 „
Chemnitz . . . „	1 251 „	1 566 „	1 775 „	1 811 „	1 701 „	1 605 „
Reichenbach . . „	380 „	401 „	—	—	—	—
Bautzen . . . „	424 „	480 „	501 „	536 „	524 „	529 „
Insgesammt	5 544 *M*	5 846 *M*	5 781 *M*	5 834 *M*	5 823 *M*	5 871 *M*

Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat nach ihren Statuten einen Theil des sich jährlich ergebenden Reingewinns zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Zu diesen rechnet sie die Leistung von Beiträgen an die landwirthschaftlichen Vereine, welche sie im Königreich Sachsen seit alter Zeit, zuerst an die Einzelvereine, nach Bildung der Kreisvereine an letztere leistet, wobei jedoch noch einige der älteren Einzelvereine sich die fernere unmittelbare Beitragsleistung zu sichern wußten. Als Gegenleistung hatte die Gesellschaft sich ihre Empfehlung seitens der Vereinsorgane bei den Vereinsmitgliedern vertragsmäßig ausbedungen. Nach Bildung der Landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen (S. 136) wurden die Verträge dahin geändert, daß sich die Vereine der amtlichen Empfehlung einer anderen Gesellschaft, als der Aachen-Münchener enthalten sollten, und trat auch eine veränderte Berechnung der Ueberschüsse ein.

Die Beiträge der Gesellschaft, in der Rechnung der Kreisvereine kurzweg „Aachen-Münchener-Fond“ benannt, haben sich infolge dessen nicht unerheblich vermindert. Dieselben betrugen bei den landwirthschaftlichen Kreisvereinen

zu:	1873	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Dresden . . .	1 836 *M*	2 018 *M*	1 344 *M*	1 647 *M*	1 970 *M*	1 319 *M*	1 674 *M*
Leipzig, ca. . .	1 200 „	969 „	1 211 „	1 452 „	903 „	1 090 „	1 091 „
Chemnitz . . .	1 926 „	1 227 „	685 „	913 „	1 290 „	849 „	1 019 „
Reichenbach . .	355 „	444 „	450 „	450 „	450 „	450 „	450 „
Bautzen . . .	1 924 „	1 098 „	559 „	848 „	1 073 „	518 „	737 „
Insgesammt	7 241 *M*	5 756 *M*	4 249 *M*	5 310 *M*	5 686 *M*	4 226 *M*	4 971 *M*

Bei dem Kreisverein zu Reichenbach ist der jährliche Beitrag seit 1881 auf 450 *M* festgesetzt worden und auch bei dem Kreisverein zu Chemnitz beträgt derselbe auf Grund erneuten Vertrags in Zukunft bis auf weiteres 1000 *M*.

Der Aachen-Münchener Fond bildet mit den Beiträgen der Zweigvereine, den hieraus angesammelten Ueberschüssen früherer Jahre und den sich aus den Beständen ergebenden Zinsen den sog. Separatfond oder die Kasse B der Kreisvereine, welche für dieselben von besonderer Bedeutung deshalb ist, weil sie ihnen die Möglichkeit bietet, daraus auch solche im Vereinsinteresse geboten scheinende Verwendungen zu machen, welche das Kgl. Ministerium des Innern denselben nicht gestatten kann, aus den von der Staatsregierung gewährten Zuschüssen zu bestreiten. Bei allen Kreisvereinen ist das Bestreben vorhanden, die angesammelten Bestände möglichst in einer gewissen Höhe zu erhalten, um deren Zinsen als schwer zu entbehrenden sicheren Zuschuß zu den Jahreseinnahmen zur Verfügung zu haben.

Die Bestände der Kasse B waren am Schlusse des Jahres bei den Kreisvereinen

zu:	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Dresden . . .	9 735 ℳ	12 924 ℳ	14 716 ℳ	16 076 ℳ	10 701 ℳ	9 833 =	10 658 =
Leipzig	8 566 =	8 553 =	7 976 =	7 325 =	8 048 =	7 694 =	7 796 =
Chemnitz . . .	13 683 =	12 453 =	12 325 =	12 135 =	12 296 =	12 069 =	11 172 =
Reichenbach . .	1 341 =	1 640 =	2 196 =	2 705 =	3 139 =	3 531 =	3 766 =
Bautzen . . .	15 816 =	13 719 =	12 412 =	13 052 =	13 978 =	14 383 =	14 928 =
Insgesammt	49 141 ℳ	49 289 ℳ	49 625 ℳ	51 293 ℳ	48 162 ℳ	47 510 ℳ	48 320 ℳ

Der Kreisverein der Oberlausitz hat den größten Theil des Kapitals seinen Lehranstalten zinsbar zur Verfügung gestellt und hierdurch den Ankauf des Grundstücks für die Anlage der Baumschule und Einrichtung der Obst- und Gartenbauschule auf derselben (S. 292 u. 314) möglich gemacht.

Der Leipziger Kreisverein hat, ebenfalls gestützt auf diesen Grundstock, den ersten Maschinenmarkt (S. 268) errichtet, sodann aber die hierbei erzielten Ueberschüsse zur Bildung einer besonderen Kasse für den Maschinenmarkt benützt.

Manche Veranstaltung, u. a. auch die der periodischen landwirthschaftlichen Landesausstellungen, ist durch das Vorhandensein dieser Fonds möglich geworden, die für den Nothfall einen Rückhalt gewähren konnten. Das Zusammentreffen glücklicher Umstände fügte es, das auch letztere Unternehmung Ueberschüsse lieferte, welche zur Ansammlung eines besonderen gemeinsamen Reservefonds der fünf Kreisvereine verwendet wurden, aus dessen Zinsen bereits in mehreren Fällen auch aus anderer Veranlassung erwachsene gemeinsame Kosten bestritten werden konnten.

Die hauptsächlichste Einnahme der landwirthschaftlichen Kreisvereine bilden die Zuschüsse, welche denselben aus der Staatskasse durch das Kgl. Ministerium des Innern verwilligt werden, um daraus die Kosten zu bestreiten, welche ihnen durch Erfüllung der ihnen obliegenden, im allgemeinen Interesse liegenden, Kulturbestrebungen erwachsen und in deren Verfolgung sie gewissermaßen die Organe der Kgl. Staatsregierung zur sachgemäßen Verwendung eines hauptsächlichen Theils derjenigen Mittel sind, welche denselben seiten der Stände zur Förderung der Landwirthschaft zur Verfügung gestellt werden. Der landwirthschaftliche Dispositionsfond des Kgl. Ministerium des Innern betrug jährlich für die Jahre 1878/83 100 000 ℳ und ist seitdem, durch die Direktorialkonferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine gestellten und vom Landeskulturrath befürworteten Anträgen entsprechend, auf 135 000 ℳ erhöht worden. Hiervon wurden, einschl. der nachträglich geleisteten Zuschüsse, verwilligt zur Verwendung durch die Kreisvereine

zu:	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Dresden . . .	9 000 ℳ	9 000 ℳ	9 000 ℳ	10 688 ℳ	9 700 ℳ	15 594 ℳ
Leipzig	4 712 =	7 450 =	6 400 =	6 610 =	6 440 =	6 444 =
Chemnitz . . .	11 400 =	11 180 =	11 500 =	14 200 =	19 250 =	35 387 =
Reichenbach . .	5 600 =	6 400 =	6 400 =	6 400 =	8 650 =	10 700 =
Bautzen . . .	5 500 =	5 600 =	9 973 =	5 600 =	11 407 =	13 424 =
Insgesammt	36 212 ℳ	39 630 ℳ	43 273 ℳ	43 498 ℳ	55 447 ℳ	81 549 ℳ

Die Verwilligungen der Staatsbeiträge an die Kreisvereine erfolgen alljährlich auf Grund vorher durch die Ausschußversammlungen festzustellender Voranschläge und die Verausgabungen dürfen auch nur innerhalb des durch dieselben gegebenen Rahmens geschehen, immerhin jedoch mit der Füglichkeit, daß Verwendungen innerhalb der einzelnen Hauptgruppen des Voranschlags übertragbar sind, derart, daß gemachte Ueberschreitungen durch anderseits in derselben Gruppe gemachte Ersparnisse gedeckt werden dürfen. Ueber die Verwendungen ist vorschriftsmäßige Rechnung abzulegen, welche sowohl der Prüfung des Kgl. Ministeriums des Innern, als der Oberrechnungskammer untersteht; es ist deshalb für diese Verwendungen eine besondere Kasse, der sog. Dispositionsfond oder Kasse A, gebildet.

Die staatlichen Verwendungen für die landw. Schulen werden hieraus nicht bestritten, obgleich sie ebenfalls durch die Vermittelung der Kreisvereine gehen; diese erfolgen nach dem Staatshaushaltsplan nicht aus den zur Förderung der Landwirthschaft im allgemeinen bestimmten Mitteln, vielmehr ist hierfür ein besonderer Posten im Gesammtbetrag von zuerst 40 000, jetzt 50 000 ℳ ausgeworfen.

Die sehr erheblichen Mehrverwilligungen in den Jahren 1884 und 1885, welchen die entsprechenden Mehrverwendungen gegenüber stehen, thun dar, daß die darauf seiten der Kreisvereine gestellten Anträge begründet waren und hierdurch einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entsprochen wurde. Dieselben erstrecken sich hauptsächlich auf vermehrte Beihilfen zu den sog. Projektionskosten bei Ent- und Bewässerungsanlagen und Wirthschaftseinrichtungen, und ganz besonders auf die erst seit dem Jahre 1884 gewährten Beihilfen zur Anschaffung von Zuchtbullen durch Bullenhaltungsgenossenschaften.

Die Einnahmen und Ausgaben der landwirthschaftlichen Kreisvereine setzten sich in den beiden Jahren 1884 und 1885 in der aus den Tabellen CLXXX und CLXXXI S. 352 und 353 ersichtlichen Weise zusammen.

Neben der allgemeinen Organisation der landwirthschaftlichen Vereine bestehen Organisationen für Vereine zu besonderen landwirthschaftlichen Zwecken, welche das ganze Land umfassen. Dieselben gehören größtentheils erst der neueren Zeit an; ursprünglich war man von dem Gedanken ausgegangen, daß für die Bestrebungen zur Förderung besonderer Zweige der Landwirthschaft Raum genug in dem Rahmen der allgemeinen Organisation sei, und wurde deshalb die noch jetzt beibehaltene Fassung von § 2 der Grundzüge (S. 340) gewählt; die Erfahrung zeigte indessen, daß bei einem Zusammenfassen der spezialisirenden Arbeit auf diesen Gebieten durch zentrale Sonderorgane mehr zu erreichen ist, schon deshalb, weil es viele Personen giebt, welche einer Spezialität, wie Obst- oder Gartenbau, Bienen-, Geflügel-, Pferde- oder Fischzucht, eine besondere Vorliebe zuwenden, ohne Landwirthe zu sein oder für die Landwirthschaft eben solches Interesse zu besitzen, so daß in Vereinigungen für diese besonderen Zwecke sich mehr Personen zusammenfinden und von diesen mehr Mittel hierfür zu erlangen sind.

Tabelle CLXXX.

Die Einnahmen und Ausgaben der landw. Kreisvereine 1884.

	Dresden ℳ	Leipzig ℳ	Chemnitz ℳ	Reichenbach ℳ	Bautzen ℳ
Kasse A. Dispositionsfond.					
Einnahmen.					
1. Kassenbestand	349	4 788	—	24	—
2. **Staatszuschüsse**	9 700	6 440	19 250	8 650	10 724
3. Zinsen und sonstige Einnahmen	846	32	738	7	157
Sa.	10 895	11 260	19 988	8 681	10 881
Ausgaben.					
1. Verbreitung landw. Kenntnisse:					
a. Vorträge in den Vereinen	1 737	1 491	321		1 190
b. Verbreitung nützlicher Schriften	43	31	37		168
c. Beiträge an wissenschaftliche Vereine	58	20	19	541 (a–e)	29
d. Wanderlehrergehalte und -Auslösungen	—	—	3 237		—
e. Ausbildung junger Landwirthe und Landwirthinnen	—	500	1 600		600
2. Für Feld- und Wiesenbau und landw. Bauwesen:					
a. Für Feldbau	2 886	645	4 222		2 595
b. „ Wiesenbau	216	—	626	1 205 (a–c)	—
c. „ landw. Bauwesen	15	6	90		—
3. Für Obst-, Garten- und Weinbau	35	40	30	50	200
4. Zu Waldbauzwecken	72	—	—	132	—
5. Zu Anbauversuchen	113	—	458	432	200
6. Für die Viehzucht:					
a. Beihilfen zum Ankauf von Zuchtvieh	504	—	915		800
b. „ zu Ausstellungen	505	20	—		—
c. Prämien bei Preisthierschauen	—	—	205		60
d. „ für Stallschauen	—	—	855		—
e. „ u. Unterstützung für Bullenhaltungen und Genossenschaften	—	—	615	1 908 (a–h)	—
f. Für die Pferdezucht	—	—	150		—
g. Aufwand für Errichtung und Unterhaltung der Lehrmeiereien	8	—	—		—
h. Sonstiger auf die Viehzucht bezüglicher Aufwand	—	440	200		75
7. Für das Maschinenwesen	—	—	30	174	2 000
8. Zu Ehren-Auszeichnungen	213	442	317	40	3
9. a. Besoldungen und Remunerationen	2 400	1 875	2 500	2 361 (a–b)	1 200
b. Sonstiger Expeditionsaufwand	1 275	784	1 829		1 080
10. Reisekosten der Direktorialmitglieder	1 425	651	1 411	766	1 155
11. Sonstige Ausgaben	—	289	289	201	208
Sa.	11 505	7 234	19 956	7 810	11 545
Kasse B. Separatfond.					
Einnahmen.					
1. Kassenbestand	10 701	8 048	12 296	3 139	13 978
2. Mitgliederbeiträge durch die landw. Vereine	1 631	1 967	1 701	—	524
3. Von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellsch.	1 319	1 090	849	450	518
4. Zinsen	836 (4–5)	201	537 (4–5)	118	525
5. Sonstige Einnahmen		—		—	—
Sa.	14 487	11 306	15 383	3 707	15 545
Ausgaben.					
1. Beihilfe für die landw. Schulen des Kreisvereins	3 077	1 000	1 200	19	—
2. „ „ „ „ Versuchsstationen	400	—	—	—	900
3. Beiträge zum Ankauf von Rassekälbern und -Eberferkeln	—	—	423	—	—
4. Für Bienenzucht	100	—	30	—	—
5. Für Obst- und Gartenbau	—	—	—	—	—
6. Für Einrichtung der Düngerkontrolle	120	85	36	—	—
7. Reisekostenvergütung an die Ausschuß- bez. Direktorialmitglieder	492	1 809	954	—	195
8. Kosten der General- bez. Hauptversammlungen	135	165	167	105	—
9. Zuschlag zum Gehalt des Kreissekretärs	300	300	500	—	—
10. Sonstige Ausgaben	30	64	4	54	113
Sa.	4 654	3 423	3 314	176	1 208

Tabelle CLXXXI.

Die Einnahmen und Ausgaben der landw. Kreisvereine 1885.

	Dresden ℳ	Leipzig ℳ	Chemnitz ℳ	Reichenbach ℳ	Bautzen ℳ
Kasse A. Dispositionsfond.					
Einnahmen.					
1. Kassenbestand	—	4 025	—	870	—
2. Staatszuschüsse	15 594	6 444	35 387	8 800	13 424
3. Zinsen und sonstige Einnahmen	143	13	235	3	102
Sa.	15 737	10 482	35 622	9 673	13 526
Ausgaben.					
1. Verbreitung landw. Kenntnisse:					
a. Vorträge in den Vereinen	2 093		275	77	1 452
b. Verbreitung nützlicher Schriften	10		—	100	70
c. Beiträge an wissenschaftliche Vereine	38	2 270 (a–e)	69	—	14
d. Wanderlehrer-Gehalte und -Auslösungen	—		3 221	298	77
e. Ausbildung junger Landwirthe und Landwirthinnen	200		2 065	—	300
2. Für Feld- und Wiesenbau und landw. Bauwesen:					
a. Für Feldbau	2 259		6 436	642	
b. „ Wiesenbau	186	1 742 (a–c)	1 121	617	1 925 (a–c)
c. „ landw. Bauwesen	—		182	—	
3. Für Obst-, Garten- und Weinbau	—	75	30	50	200
4. Zu Waldbauzwecken	6	—	—	189	—
5. Zu Anbauversuchen	104	—	12	559	200
6. Für die Viehzucht:					
a. Beihilfen zum Ankauf von Zuchtvieh, insbesondere an Bullenhaltungsgenossenschaften	4 175		14 511	—	5 900
b. Beihilfen zu Ausstellungen	—		—	—	—
c. Prämien bei Preisthierschauen	300		186	2 253	70
d. „ für Stallschauen	40		650	—	—
e. „ „ Bullenhaltungen	—	425 (a–i)	155	850	—
f. Für die Pferdezucht	—		—	—	—
g. Aufwand für Errichtung u. Unterhalt. d. Lehrmeiereien	735		—	—	—
h. Sonstiger auf die Viehzucht bezüglicher Aufwand	—		—	—	148
i. Für Bienenzucht	—		—	50	—
7. Für das Maschinenwesen	51	—	113	109	115
8. Zu Ehren-Auszeichnungen	186	102	243	40	180
9. a. Besoldungen und Remunerationen	2 400	2 820 (a–b)	2 500	1 620	1 200
b. Sonstiger Expeditionsaufwand	1 839		2 023	809	1 032
10. Reisekosten der Direktorialmitglieder	1 115	716	1 733	1 048	900
11. Sonstige Ausgaben	—	75	98	—	—
Sa.	15 737	8 225	35 622	9 313	13 793
Kasse B. Separatfond.					
Einnahmen.					
1. Kassenbestand	9 833	7 694	12 069	3 531	14 383
2. Mitgliederbeiträge durch die landw. Vereine	1 762	1 975	1 605	—	529
3. Von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellsch.	1 674	1 091	1 019	450	737
4. Zinsen	800	164 (4–5)	273	138 (4–5)	573
5. Sonstige Einnahmen	86		—		69
Sa.	14 155	10 924	14 966	4 119	16 291
Ausgaben.					
1. Beihilfe für die landw. Schulen des Kreisvereins	1 000	1 000	1 200	18	—
2. „ „ „ „ Versuchsstationen	400	—	—	7	900
3. Beiträge zum Ankauf von Rassekälbern und -Eberferkeln	—	—	354	—	—
4. Für Bienenzucht	100	—	—	—	—
5. „ Obst- und Gartenbau	—	—	—	—	—
6. „ Einrichtung der Düngerkontrolle	139	102	285	92	—
7. Reisekostenvergütung an die Ausschuß- bez. Direktorialmitglieder	1 227	1 560 (7–8)	1 078	—	—
8. Kosten der General- bez. Hauptversammlungen	106		129	128	245
9. Zuschlag zum Gehalt des Kreissekretärs	300	466 (9–10)	500	—	—
10. Sonstige Ausgaben	225		248	107	218
Sa.	3 497	3 128	3 793	352	1 363

Obstbauvereine.

Die Förderung des Obstbaus hatten sich schon frühzeitig einzelne Vereine zur Aufgabe gemacht, welche sich den landwirthschaftlichen Kreisvereinen anschlossen, um von diesen in ihren Bestrebungen unterstützt zu werden; 1852 bestand bereits der Oberlausitzer Obstbauverein zu Zittau mit 49 Mitgliedern und die Sächsische Weinbaugesellschaft zu Meißen mit 58 Mitgliedern; bis 1873 waren noch der Obstbauverein zu Dresden und die Obst- und Gartenbauvereine zu Schwarzenberg und Plauen i. V. hinzugekommen. Jedoch blieb die Wirksamkeit dieser Vereine auf ein kleines Gebiet beschränkt und die Pflege des Obstbaus zumeist den landwirthschaftlichen Vereinen überlassen; nachdem sich dies als unzureichend erwiesen hatte und man zu der Erkenntniß gekommen war, daß dem Obstbau eine nicht zu unterschätzende wirthschaftliche Bedeutung zukommt, welche er in vollem Maße nur erlangen kann, wenn die Kenntniß der geeignetsten Obstsorten, der Obstbaumpflege und der Obstverwerthung zum Gemeingut wird, bildete sich im Dezember 1874 ein Landesobstbauverein mit zentraler, an die politische Eintheilung des Landes sich anlehnender, Organisation; derselbe gliedert sich in Bezirksvereine, die das Gebiet einer Amtshauptmannschaft oder Theile derselben umfassen.

Bei der ersten Einrichtung waren die Beiträge gleichmäßig auf 6 ℳ für das persönliche und 10 ℳ für das korporative Mitglied bemessen, wovon der Landesverein die Hälfte für die allgemeinen Zwecke in Anspruch nahm, die andere Hälfte den Bezirksvereinen zur eigenen Verwendung überließ. Von 1877 an wurden umgekehrt die Bezirksvereine nach Analogie der Organisation der landwirthschaftlichen Vereine als an den Landesverein beitragend angesehen und der Beitrag an die Kasse des Landesvereins für jedes persönliche Mitglied auf 2 ℳ, vom Jahre 1882 an weiter auf 50 ₰ herabgesetzt. Die aus den Vorsitzenden der Bezirksvereine, bez. aus an deren Stelle bevollmächtigten Mitgliedern, bestehende Vertretung sämmtlicher Vereine im „Landesausschuß" glaubte durch diese Aenderung die Mitgliedschaft zu erleichtern, indem sie die Einhebung niedrigerer Beiträge nach Ermessen der einzelnen Bezirksvereine ermöglichte, um dadurch der Ausbreitung des Vereins einen kräftigen Vorschub zu leisten. Indessen ist die Absicht nur in beschränktem Maaße erreicht worden, weil hierdurch gleichzeitig die der zentralen Leitung zur Verfügung stehenden Mittel wesentlich eingeschränkt wurden, so daß der Landesverein nicht mehr in gleicher Weise, wie im Anfang, die Bezirksvereine bei Ausführung ihrer Unternehmungen unterstützen konnte, sie vielmehr in erhöhtem Maße auf die Verwendung nur eigener Mittel hinweisen mußte, die sich bei einer Ermäßigung der Beiträge bis zu 3 ℳ nicht immer als zureichend erwiesen.

Um den durch Umkehrung des Verhältnisses des Landesvereins zu den Bezirksvereinen gelockerten Zusammenhang zu erhalten und bez. wieder zu kräftigen, wurde die Stellung des Geschäftsführers zu den Bezirksvereinen dadurch inniger gestaltet, daß die nöthigen Mittel zur Abhaltung von Vorträgen in denselben im Haushaltsplan des Landesvereins vorgesehen wurden; die als Vereinsorgan bei Begründung des Vereins gegründete und jedem Mitgliede ohne besondere Vergütung

gewährte „Zeitschrift für Obst- und Gartenbau“ wurde seiten desselben auch fernerhin herausgegeben und wird seiten der Bezirksvereine für sämmtliche Mitglieder gehalten.

Die Entwickelung des Vereins seit seinem Bestehen zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle CLXXXII.

Der Landes-Obstbauverein 1875/85.

Jahr	Bezirksvereine: Zahl	Mitglieder: persönliche	Mitglieder: korporative	Mitglieder: im ganzen	Jahr	Bezirksvereine: Zahl	Mitglieder: persönliche	Mitglieder: korporative	Mitglieder: im ganzen
1875	7	341	77	418	1881	27	2393	115	2508
1876	10	515	96	611	1882	27	2700	106	2806
1877	19	1512	148	1660	1883	30	2698	105	2803
1878	22	2078	142	2220	1884	30	2666	105	2771
1879	26	2512	134	2646	1885	30	2630	106	2746
1880	28	2554	131	2685					

Bis zum Jahre 1879 war eine rasche, dann nur noch eine langsame Zunahme in der Betheiligung wahrzunehmen, bis im Jahre 1883 der Verein den Höhepunkt seiner Ausbreitung erreichte. Der Umstand, daß seitdem keine allgemein günstigen Obsternten mehr eingetreten sind, ist von wesentlichem Einfluß auf den Stillstand in der Entwickelung gewesen. Auf die einzelnen Landestheile vertheilen sich die Bezirksvereine und Mitglieder nach dem Stande zu Ende 1885 folgend:

Tabelle CLXXXIII.

Die Bezirksvereine des Landes-Obstbauvereins 1885.

	Zahl der Mitglieder: persönl.	korporative	im ganzen	Kreishauptmannschaft		Zahl der Mitglieder: persönl.	korporative	im ganzen	Kreishauptmannschaft
Bautzen . .	208	—	208	Bautzen 303	Borna . .	72	8	80	Leipzig 383
Löbau . . .	65	3	68		Döbeln . .	106	6	112	
Neukirch u. Umg.	27	—	27		Grimma . .	56	6	62	
Dippoldiswalde	140	12	152	Dresden 1076	Leipzig . .	26	4	30	
Dresden . .	59	5	64		Leisnig . .	32	1	33	
Fürd. o. Elbthal	68	—	68		Rochlitz . .	58	8	66	
Freiberg . .	280	2	282		Annaberg .	39	4	43	Zwickau, erzgb. Theil 679
Großenhain .	71	2	73		Chemnitz . .	32	3	35	
Meißen . .	127	3	130		Flöha . . .	136	2	138	
Pirna . . .	86	1	87		Glauchau . .	40	2	42	
Riesa . . .	32	3	35		Limbach . .	103	1	104	
Schandau . .	151	4	155		Marienberg .	160	9	169	
Tharand . .	30	—	30		Mittweida .	15	—	15	
Auerbach i. V.	188	7	195	Zwickau, vogtl. Theil 285	Schwarzenberg	97	5	102	
Plauen . .	89	1	90		Zwickau . .	27	4	31	

Die Thätigkeit des Landesobstbauvereins hat ungeachtet der kurzen Zeit seines Bestehens bereits deutlich sichtbare Erfolge aufzuweisen, wie in den Abschnitten über die Baumwärterkurse, Obstbaumschulen und den Obstbau näher dargelegt ist. Dieselbe bethätigte sich hauptsächlich durch Belehrung auf dem gesammten Gebiete des Obstbaues mittels Vorträgen, Herausgabe der Zeitschrift und Verbreitung gemeinverständlicher Aufsätze durch die Amtsblätter; Anregung zur Abhaltung von Ausstellungen von Obst, Obstfabrikaten und Obstverwerthungsgeräthen und Mitwirkung bei deren Veranstaltungen; Aufstellung eines Normalobstsortiments zur Erleichterung der richtigen Auswahl von Obstsorten für die verschiedenen klimatischen und Boden-Verhältnisse im Königreich Sachsen, sowie für die verschiedenen Gebrauchszwecke; Verbreitung von Edelreisern bewährter Obstsorten unter richtiger Benennung; Ertheilung von Rathschlägen in den einschlägigen Fragen ꝛc.

Die Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus dem für das Jahr 1885 aufgestellten Haushaltsplane:

Einnahmen 1885	ℳ	Ausgaben 1885	ℳ
Kassenbestand vom Jahre 1884 . .	630	Zur Beschaffung von Edelreisern zur Vertheilung an Vereinsmitglieder .	200
Beihilfe des Kgl. Ministeriums des Innern	9 000	Zur Unterhaltung der Bezirks-Obstbaumschule zu Freiberg . . .	300
Mitgliederbeiträge von den Bezirksvereinen	1 590	Beihilfe des Ministeriums des Innern zur Unterhaltung der Gärtnerlehranstalt zu Rötha	3 000
Abonnements auf die gemeinfaßlichen Aufsätze seiten der Amtsblätter .	180	Rückzahlung auf das vom Kgl. Ministerium des Innern zum Bau der Röthaer Gärtnerlehranstalt gewährten Darlehn von 12 000 ℳ . .	3 000
Insgesammt	11 400	Für Stipendien an Schüler der Obstbauschule zu Bautzen	400
		Zur Abhaltung von Obstverwerthungskursen u. Beschaffung von Apparaten	900
		Zur Ausbildung von Baumwärtern .	300
		Gehalt des Geschäftsführers . . .	2 400
		Remuneration des Kassierers . . .	100
		Verwaltungsaufwand u. zur Verfügung des Direktoriums	800
		Insgesammt	11 400

Außer den dem Landesobstbauverein angeschlossenen 30 Bezirksobstbauvereinen bestehen nunmehr auch zu Frankenberg, Plauen i. Vogtl., Kamenz, Großschönau und Zittau Vereine für Obstbau, bez. Obst- und Gartenbau, mit zusammen 319 Mitgliedern, welche sich mit Rücksicht auf die Höhe der zu leistenden Beiträge demselben nicht angeschlossen, es vielmehr vorgezogen haben, sich den betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereinen anzuschließen, sowie zu Waldenburg und Schneeberg-Neustädtel, welche auch letzteres unterlassen haben.

Gartenbauvereine.

Im Königreich Sachsen besteht eine größere Anzahl von Vereinen, welche sich die Pflege und Förderung des Gartenbaues theils von dem Standpunkte des Gartenfreundes, theils von jenem des Berufsgärtners, theils auch von beiden aus gleichzeitig zur Aufgabe machen. Dahin gehören in der Kreishauptmannschaft

Bautzen: Der Gartenbauverein zu Bautzen, der Obst- und Gartenbauverein zu Zittau und der Verein Zittauer Gemüsegärtner;

Dresden: Die Gartenbaugesellschaften Flora und Feronia und der Gehilfenverein Hortulania zu Dresden, der Gärtnerverein für Dresden und Umgegend, der Gartenbauverein zu Großenhain, der Gärtnerverein Elbflora in Pirna, der Niedersächsische Gärtnerverein zu Riesa, der Obst- und Gartenbauverein zu Freiberg;

Leipzig: Der Gartenbauverein, der Schutzverein Leipziger Handelsgärtner und der Gehilfenverein Hortulania zu Leipzig, die Gärtnervereine zu Lindenau und Connewitz b. Leipzig, der Zschopau-Muldenthaler Gärtnerverein zu Döbeln, die Gartenbauvereine zu Grimma und Wurzen;

Zwickau: Der Gartenbau- und Blumistenverein zu Annaberg, der Erzgebirgische Gartenbauverein zu Chemnitz, die Gartenbauvereine zu Glauchau, Mittweida, Schwarzenberg und Zwickau, die Obst- und Gartenbauvereine zu Frankenberg, Schneeberg-Neustädtel und Umgegend und Plauen i. V.

Diese Vereine, von denen der älteste, die Gesellschaft für Botanik und Gartenbau „Flora“ in Dresden, bereits seit dem Jahre 1828 besteht, arbeiteten bisher unabhängig von einander, jeder in seinem Kreise bez. auf dem von ihm gewählten Gebiete, der Ziergärtnerei, Handelsgärtnerei bez. der Gemüsegärtnerei ihre Fürsorge zuwendend. Die Erkenntniß, daß es Interessen giebt, welche allen Gärtnern oder großen Gruppen derselben gemeinsam sind, wie das Unterrichts- und Versuchswesen, das Eisenbahnfracht- und Tarifwesen, die Zollgesetzgebung ꝛc., und daß die Wahrnehmung und wirksame Vertretung derselben von Einfluß auf das fernere Gedeihen des Gartenbaues ist, führte erst in den letzten Jahren zu dem Bestreben einer Vereinigung nach Art des Landesobstbauvereins und nach einer vermehrten Vertretung im Landeskulturrathe.

Letztere wurde durch Beschluß des Landeskulturraths vom 19. Dezember 1884 in Anerkennung der gesteigerten Bedeutung des Gartenbaues derart herbeigeführt, daß statt eines außerordentlichen Mitgliedes für Obst- und Gartenbau deren drei gewählt wurden und außerdem eine ständige Kommission für Obst- und Gartenbau gebildet wurde, bestehend aus diesen drei Mitgliedern, den Vertretern des Versuchswesens und des im Besitze der Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen befindlichen landwirthschaftlichen Kreisvereins für die Oberlausitz, sowie dem Generalsekretär. Dieser Kommission wurden alsbald umfassende Fragen zur Behandlung und Vorberathung für das Plenum zugetheilt.

Die Vereinigung der Vereine wurde zunächst durch den Entwurf eines Grundgesetzes des „Verbandes sächsischer Garten- und Obstbauvereine“ vorbereitet, welcher

in der Sitzung der Gartenbaugesellschaft „Flora“ zu Dresden vom 27. Januar 1882 festgestellt wurde. Am 10. August 1885 fand erstmals ein Verbandstag zu Dresden statt, in diesem wurden durch Delegirte einer großen Zahl der bestehenden Vereine der Entwurf einer Erörterung unterzogen und die Grundlagen zu dem Grundgesetz eines sich auf die Gartenbauvereine beschränkenden Verbandes vereinbart, die Konstituirung des Verbandes jedoch einer weiteren Delegirtenversammlung im Februar 1886 vorbehalten.

Vorher schon hatten die Vorstände der Gartenbauvereine zu Leipzig, bez. Dresden, und Umgegend sich zu regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen behufs gemeinsamer Arbeit vereinigt.

Sächsische Flachsbaugesellschaft.

Wie der Zuckerrübenbau durch Vereinigung der Landwirthe zu Anbau und Fabrikation in ganz besonderer Weise gefördert wurde, so ist eine gleiche Wirkung auch bei dem Flachsbau zu erhoffen, wenn es gelingt, die zweckmäßigste Form für solche Vereinigung zu finden. Nachdem längere Zeit hindurch die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Chemnitz und Freiberg sich mit der Herbeiführung der Vorbedingungen für die Erzeugung guten, zur Maschinenspinnerei geeigneten Flachses im Interesse der Erhaltung des bis dahin in stetem Zurückgehen begriffenen Flachsbaues, als einer wichtigen Kultur des Erzgebirges, abgemüht hatten, ohne sehr erhebliche Erfolge zu erzielen, versuchte man, auf dem Wege der wirthschaftlichen Vereinigung dieses Ziel zu erreichen. Der ursprüngliche Gedanke, nach Analogie der Zuckerfabriken eine Aktiengesellschaft für Flachsbau und Flachsindustrie zu errichten, fand nicht genügende Unterstützung in den betheiligten Kreisen; da aber das Bedürfniß nach einer Vereinigung zur Hebung des Flachsbaues vielseitig anerkannt wurde, entstand an deren Stelle, infolge der durch Kreissekretär Möbius und Fabrikbesitzer A. Gust. Oehme zu Chemnitz gegebenen Anregung, eine Vereinigung, welche unter dem Namen einer Sächsischen Flachsbaugesellschaft sich am 2. August 1884 konstituirte. Dieselbe bezweckt allgemeine Verbreitung des Flachsbaues nach dem Courtray- oder sog. belgischen Verfahren und entsprechende Verwerthung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse. Sie erwarb die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitz in Chemnitz.

Die Gesellschaft erstrebt die Erreichung ihres Zweckes zur Beseitigung der Klagen über geringe Rentabilität des Flachsbaues durch Einwirkung auf Herbeiführung rationellen Anbaues und rationeller Bereitung des Flachses behufs Erzeugung brauchbarer Maschinenspinnfaser, mit welcher der Markt noch nicht als überfüllt angesehen wird, wie solches bei den geringeren Qualitäten der Fall ist.

Die Statuten unterscheiden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind zum Bau von mindestens 20 a Flachs und zur Anwendung des Courtrayverfahrens hierbei, sowie zur Beachtung der seiten der Gesellschaft mit Herrn A. Gustav Oehme in Chemnitz vereinbarten Vertragsbestimmungen verpflichtet

und zahlen ihren Jahresbeitrag nach Verhältniß der eingebauten Fläche mit 5 ℳ pro ha, jedoch mindestens 1 ℳ. Bei dem Anbau und der Behandlung des Flachses sind die Mitglieder verpflichtet, folgende Vorschriften einzuhalten:

Vorschriften
für die Mitglieder der Sächsischen Flachsbaugesellschaft.

1. Das Flachsfeld darf mindestens sieben Jahre vorher Flachs nicht getragen haben.

2. Es ist gedüngter Roggen, gedüngter Weizen, gedüngter Hafer oder einjähriger Klee als Vorfrucht zum Flachs zu wählen.

3. Das Flachsfeld muß gehörig entwässert und möglichst unkrautfrei sein.

4. Dem Flachsfelde ist im Herbste des Vorjahres eine Schälfurche und eine dem Boden entsprechende Tieffurche zu geben, auch ist dasselbe möglichst frei von Beetfurchen zu halten.

5. Frischer Mistdung und Aufbringung von Jauche ist untersagt, dagegen ist im Herbste eine Aufdüngung von 10 Ctr. Kainit und 110 Pfd. Knochenmehl pro Hektar zu bewirken.

6. Die Einsaat des Leins hat möglichst zeitig im Frühjahre zu erfolgen und es ist dabei möglichstes Klarlegen des Ackers durch Eggen und Walzen zu bewirken, das Geben einer flachen Saatfurche dazu wünschenswerth.

7. An Saatgut ist pro Hektar zu verwenden $4^1/_2$ Ctr. russische Saat oder $3^1/_2$ Ctr. Rosenleinsaat.

8. Das Unkraut ist unbedingt rechtzeitig zu entfernen und das Flachsfeld muß von ihm befreit sein, wenn der Flachs die Länge von 6 bis 8 Centimeter erreicht hat.

9. Das Raufen des Flachses hat zu erfolgen, wenn der Flachsstengel mehr gelb als grün gefärbt und der größte Theil der Körner braun angeflogen ist.

10. Der geraufte Flachs muß richtig kapellt werden.

11. Die Trennung des Samens vom Stengel hat mittelst Schlägel oder Riffel, nicht mit dem Dreschflegel zu geschehen.

12. Das Rösten des Flachses hat möglichst durch das Wasserröstverfahren in Verbindung mit zweckentsprechendem Bleichen — durch Thauröste nur ausnahmsweise — zu erfolgen.

Durch den mit Herrn A. Gustav Oehme (in Firma Joh. Dav. Oehme & Sohn) zu Chemnitz abgeschlossenen, einen Anhang zu den Statuten bildenden und in seinen Bestimmungen diesen gleich zu achtenden, Vertrag wird derselbe im Verhältniß zu den Mitgliedern der Gesellschaft Lieferant von Leinsaat und Flachsdüngungsmitteln und zugleich Abnehmer von Erzeugnissen des Flachsbaues.

Er ist verpflichtet zu rechtzeitiger Lieferung saatfertiger Leinsaat nach Erforderniß der angemeldeten Fläche (Ziff. 7 der Vorschriften); zu Lieferung der nach Ziff. 5 der Vorschriften erforderlichen Düngemittel in guter, tadelloser, nach Gehalt garantirter Waare, beides bei 3 Monate Ziel oder $1^1/_2$ % Sconto bei Baarzahlung; zum Kauf des auf der angemeldeten Fläche erbauten Flachses in geröstetem und in geschwungenem Zustande gegen Baarzahlung; — und zwar bei Leinsaat, Düngemitteln und geröstetem Flachse zu den mit dem Vereinsvorstande vereinbarten Preissätzen, wobei der Preisberechnung für den gerösteten Flachs die sich beim Probeschwingen ergebenden Schwingprozente zu Grunde gelegt werden; bei geschwungenem Flachse ist freie Vereinbarung bezüglich des Preises vorbehalten, ebenso bei ungeröstetem Stengelflachse und erbauter Leinsaat, welche Herr Oehme zwar anzukaufen sich bereit erklärt, ohne jedoch dazu ebenfalls verpflichtet zu sein.

Die Mitglieder sind ihrerseits zum Kauf der erforderlichen Leinsaat von Herrn Oehme verpflichtet und waren solches anfänglich auch hinsichtlich der erforderlichen Düngemittel. Betreffs der erzielten Erzeugnisse an Stengelflachs, bei geröstetem oder geschwungenem Flachs und Leinsaat sind die Mitglieder nicht gehalten, dieselben an Herrn Oehme zu verkaufen, wenn eine Einigung über den Preis nicht erzielt wird.

Für die Gesellschaft zeigte sich alsbald lebhaftes Interesse, so daß schon im ersten Jahre ihre Mitgliederzahl, sowie die Zahl der von Mitgliedern mit Flachs bebauten Hektare über 100 stieg. Auffallenderweise ist es aber nicht das Gebirge, wo die größte Betheiligung sich zeigte, sondern das nördlich gelegene Flach- und Hügelland, welches bei Errichtung der Gesellschaft weniger in's Auge gefaßt war.

Pferdezuchtvereine.

Schon zur Zeit der neuen Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Jahre 1848 bestanden im Lande zwei Vereine zur Förderung der Pferdezucht, der Verein für Verbesserung der Pferdezucht im Königreich Sachsen und der Pferdezüchterverein im Meißner Kreise. Beide schlossen sich 1849 dem Dresdner Kreisvereine an, vermochten jedoch nicht, eine umfassende Thätigkeit zu entwickeln, bez. durchgreifende Einwirkung auf die Entwickelung der Pferdezucht zu üben. Der erstgenannte Verein löste sich im Jahre 1876 auf; der letztere nahm sodann im Jahre 1878 dessen Namen an, ohne jedoch seine Wirksamkeit entsprechend zu erweitern.

Bei der Ausarbeitung eines Organisationsplans für die sächsische Pferdezucht im Jahre 1879 hatte der Landeskulturrath in Berücksichtigung der deutlich hervorgetretenen Thatsache, daß sehr häufig Fohlen bester Abstammung bei dem gänzlichen Mangel von Aufzuchtanstalten bereits vor eingetretener Gebrauchsfähigkeit durch unzweckmäßige Ernährung und zu frühes Einspannen verdorben werden, die Errichtung einer Musteranstalt für Fohlenaufzucht im größeren als unentbehrliches Hilfsmittel zur Erzielung guter Zuchtresultate erkannt. Bei der Königl. Staatsregierung hatte er auch für seine dahin zielenden Vorschläge das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden, jedoch letztere für den von ihr den Ständen vorgelegten Plan, auf dem Kammergut Kalkreuth eine staatliche Fohlenaufzucht-Anstalt zu errichten, von diesen wegen Bedenkens über die finanzielle Tragweite des Unternehmens Genehmigung nicht erlangt.

Um dem immer mehr hervortretenden Bedürfniß nach einer Gelegenheit, Fohlen bei freiem Lauf aufzuziehen, zu genügen, bildete sich am 23. August 1880 ein Verein für Fohlenaufzucht im Sächsischen Erzgebirge mit dem Sitz in Annaberg, der sich die Errichtung einer Fohlenweide, bez. Fohlenaufzucht-Anstalt, und Aufnahme von jungen Pferden in dieselbe zur Pflege, Fütterung und Dressur gegen entsprechende Vergütung zur Hauptaufgabe machte, dieselbe aber auch zugleich auf An- und Verkauf von jungen Pferden und Veranstaltung von Fohlenmärkten erstreckte.

Der Verein erwarb zur Verfolgung seiner Zwecke ein eigenes Grundstück bei Elterlein in der Fläche von 11 ha, welche zur Aufnahme von 20—30 Fohlen für ausreichend gehalten wurde, nebst geeigneten Baulichkeiten für 18 500 ℳ und gab zur Deckung des Aufwandes Antheilscheine zu 25 ℳ aus. Aufgenommen wurden Fohlen bis zu drei Jahren (Hengstfohlen bis zu 1½ Jahren), mit der Bestimmung, daß sie in der Regel nicht unter 1 Jahr alt sein sollen. Denselben wurde gegen ein monatliches Verpflegungsgeld von 10 ℳ während der günstigen Jahreszeit Weidegang neben dem erforderlichen Stallfutter, wie auch im Winter rationelle Bewegung neben entsprechender Verpflegung gewährt. Durch die im Verhältniß zu den erwachsenden Kosten sehr niedrige Bemessung des Weidegeldes wollte man auch den erzgebirgischen Bauergutsbesitzer zur Beschickung der Fohlenweide möglichst aufmuntern, um der sehr verbreiteten Unsitte, die Fohlen schon im Alter von 1—1½ Jahren durch Einspannen ihr Futter verdienen zu lassen, entgegenzuarbeiten.

Das Grundstück erwies sich bald bei vielseitiger Benutzung für seine Bestimmung zu klein und wurde deshalb schon im folgenden Jahre auf 18,5 ha erweitert, auch zur Gewinnung besseren Weidegrases und Ermöglichung der Selbsterbauung von Hafer und Stroh planmäßig entwässert. Immerhin erwies sich auch diese Fläche auf die Dauer nicht als zureichend und ergab der Betrieb bei dem erforderlichen starken Zukauf von Hafer, Heu und Stroh für die Durchwinterung der Fohlen bei der zu niedrigen Bemessung des Verpfleggeldes einen die Mittel des Vereins überschreitenden Ausfall. Der mehrmals wiederholte Versuch, diesen durch Verloosung angekaufter Zuchtfohlen zu decken, führte infolge des Eintretens widriger Umstände (Auftreten von Druse ꝛc.) ebenfalls nicht zu einem befriedigenden Ergebniß.

Da die sächsischen Pferdezüchter darauf angewiesen waren, sich durch Selbsthilfe die zur Erzielung guter Zuchtresultate unerläßlichen Einrichtungen zu verschaffen, wurde nunmehr durch das Landstallamt im Verein mit einigen Pferdezüchtern die Beschaffung derselben in die Hand genommen, von der Zuversicht getragen, daß ein auf Selbsthilfe gestütztes Unternehmen auf kräftige Förderung seiten der Kgl. Staatsregierung rechnen darf, wenn es sich, wie bei sachgemäßer Durchführung nicht zu bezweifeln war, als zweckdienlich und lebensfähig erweist.

Um die Errichtung und Unterhaltung von Fohlenaufzuchten im größern durch Private oder Genossenschaften zu fördern, hatte der Landeskulturrath, nach erfolgter Ablehnung einer staatlichen Fohlenaufzucht in Kalkreuth durch die Stände, an das Kgl. Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, hierfür Prämien unter nachstehenden Bedingungen auszusetzen:

1. Bewerber, welche sich verpflichten, alljährlich mindestens 4 ein- bis zweijährige Fohlen aufzustellen, haben ihre Absicht bei dem Kgl. Landstallamte anzuzeigen.

2. Diese Fohlen müssen nachweisbar von Kgl. Landbeschälern und von im Zuchtregister eingetragenen Zuchtstuten stammen und normal entwickelt sein.

3. Dieselben müssen während der fünf Sommermonate am Tage auf Weide gehen.

4. Auf das Fohlen ist ein Acker Weide in Wechselkoppeln zu rechnen und es dürfen nie weniger als 4 Fohlen in einer Koppel gehen.

5. Das Winterfutter soll vorherrschend aus Rauhfutter und Getreideabfällen bestehen; nur die dreijährigen Fohlen dürfen vollständiges Haferfutter erhalten.

6. Im Winter ist alltäglich, wenn irgend thunlich, mehrstündige Bewegung in einer Bewegungskoppel zu schaffen.

7. Im Stall sind nur die dreijährigen Fohlen anzuhalftern, die übrigen müssen frei gehen und dürfen höchstens beim Füttern angehängt werden.

8. Erst im vierten Jahre können die Fohlen viertel- und dann halbetageweise zu leichter Arbeit verwendet werden.

9. Alle diese Pferde müssen fromm im Geschirr oder unter dem Sattel gemacht werden.

10. Nach vollendetem vierten Jahre im Monat April oder Mai sind die in dieser Weise aufgezogenen Pferde zur Auktion zu stellen und wird für jedes gut entwickelte Pferd eine Prämie von 150 ℳ gezahlt. Jeder Züchter kann dann sein zur Aufzucht gegebenes Pferd zurückerstehen oder den erzielten Preis dafür einziehen.

11. Für den Fall des Umstehens eines Fohlens kann ein gleichartiges dafür eingestellt werden; auch ist es gestattet, ausländische, dem sächsischen Zuchtideal entsprechende, Stutfohlen aufzustellen, wenn keine inländischen von verlangter Qualität zu haben sind.

12. Die Bewerber unterwerfen sich dem Aufsichtsrecht des Kgl. Landstallamtes und es sind daher auch alle vorkommenden Veränderungen an dasselbe zu berichten.

Das Kgl. Ministerium des Innern erklärte mit Verordnung vom 21. November 1881 an den Landeskulturrath sich geneigt, die Durchführung einer rationellen Fohlenaufzucht in den ersten Lebensjahren durch Bewilligung von Prämien nach den vorbezeichneten Grundsätzen zu befördern.

An den in Aussicht stehenden Prämien mußte auch eine zu bildende Fohlenaufzuchts-Gesellschaft Theil nehmen können. Diese aber erhielt hierdurch die Möglichkeit, sie wieder den Besitzern von einjährigen Fohlen, d. i. vorwiegend den kleineren Landwirthen, zu statten kommen zu lassen, indem einerseits die Prämien die Aufzuchtskosten verringern und die Aussicht darauf an sich schon gestattet, geringere Verpflegungskosten zu berechnen, bez. höhern Ankaufspreis zu bezahlen, anderseits zugleich die für Erlangung der Prämien gestellten Bedingungen die sicherste Gewähr für sorgfältige Aufzucht bieten.

Berechtigung zur Aufnahme in die zu errichtende Fohlenaufzuchts-Anstalt mußten vor allem diejenigen von Kgl. Landesbeschälern stammenden einjährigen Fohlen haben, welche bei den Fohlenschauen prämiert wurden, wozu es sich empfahl, die ersten Prämien nicht in baarem Gelde, sondern in Gewährung von ganzen oder getheilten Freistellen bei der Fohlenaufzuchts-Anstalt zu bewilligen.

Die zu errichtende Fohlenaufzucht-Station mußte eine solche Ausdehnung erhalten, daß es möglich wurde, nicht nur Fohlen zum Zweck der Aufzucht, vorbezeichneten Bedingungen entsprechend, anzukaufen, wobei dem Besitzer das Recht des Rückkaufs frei zu stellen war, sondern auch, unter Wahrung des Eigenthumsrechts des Züchters, Fohlen gegen billiges Entgelt in Pflege zu geben. In letzterem Falle mußte Gewähr für den Ersatz von etwaigen Verlusten durch Tod oder Unglücksfall während der Verpflegungszeit gegeben werden.

Es mußte für Sachsen Theilung der Arbeit in der Pferdezucht angestrebt

werden, um ihr zu wirklicher Bedeutung zu verhelfen und sie der großen staatlichen Opfer werth zu erhalten. Für den kleineren Landwirth ist zwar die Anzucht eines Fohlen aus guter Stute keine schwere Aufgabe, wenn er, wie es seiten der sächsischen Züchter seit Jahren bereitwilligst geschieht, dem Landstallmeister auf die Paarung Einfluß einräumt und dessen Anleitung in der Aufzucht bis zum ersten Jahre befolgt. Weit weniger günstig liegt es dagegen für ihn mit der Weiteraufzucht der Fohlen bis in das vierte Jahr; Vermeidung der Ueberfütterung, thunlichst viele Bewegung ohne Gebrauchsanstrengung in den ersten drei Lebensjahren, allmählicher Uebergang zur kräftigen Fütterung nach entsprechender Ausbildung des Pferdes, schritthaltend mit dessen Gewöhnung an die Leistung, — diesen unbedingten Erfordernissen zur Erreichung eines zugleich leistungsfähigen und dauerhaften Pferdes vermag der kleinere Landwirth naturgemäß weniger zu entsprechen, während solche Aufzuchtweise in Sachsen zweckentsprechend und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand als besonderer Wirthschaftszweig in mittleren und größeren Betrieben eingeführt werden kann.

Es bildete sich deshalb nach vorausgegangener längerer Vorbereitung gelegentlich der Abhaltung der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Zwickau am 9. September 1882 ein Fohlenaufzuchtverein für das Königreich Sachsen, der sich die besondere Aufgabe stellte, Anregung dazu zu geben, daß die Weiterzucht der Fohlen nach dem ersten Jahre bis zur Fertigstellung zum Gebrauch in passende Hände übergeführt werde, und zugleich durch Beispiele zu zeigen, unter welchen wirthschaftlichen Verhältnissen und in welcher Weise solche Aufzucht am billigsten und lohnendsten zu bewirken ist.

Gleichzeitig soll hierdurch die Erkenntniß von dem höhern Werthe eines in Sachsen richtig aufgezogenen Pferdes verallgemeinert werden, da es nicht zu bezweifeln ist, daß die weitere Fortentwickelung der sächsischen Pferdezucht in der bezeichneten Richtung im Wege des Einzelunternehmens sowohl als durch Bildung von Genossenschaften verfolgt werden wird, wenn einmal durch gegebene Beispiele die für Sachsen geeigneten Zuchtprinzipien mit Arbeitstheilung dargelegt und ihre Vortheile zur Geltung gekommen sind.

Der Verein, über welchen Se. Königliche Hoheit Prinz Georg, Herzog zu Sachsen, das Protektorat zu übernehmen geruhte, erwarb die Rechte einer juristischen Person, um ein größeres Gut in eigene Bewirthschaftung nehmen und so zunächst den Beweis erbringen zu können, daß die Fohlenaufzucht als Mittel dienen kann, aus der Gesammtwirthschaft einen angemessenen Reinertrag zu erzielen.

Er gab Antheilscheine zu je 20 ℳ aus, mit deren Besitz die Mitgliedschaft dauernd verbunden ist, und erklärte sich auch zur Empfangnahme von Geschenken zur Förderung seines Zweckes bereit.

Im ersten Jahre (bis 1. Juli 1883) traten ihm 361 Mitglieder mit 845 Antheilscheinen = 16 900 ℳ und 2810 ℳ Schenkungen, im ganzen 19 810 ℳ einmaligen Beiträgen bei.

Im zweiten Geschäftsjahre stieg die Mitgliederzahl auf 491 mit 1109 Antheilscheinen = 22 180 ℳ Beiträgen und 2290 ℳ an Schenkungen, im ganzen 24 470 ℳ einmaligen Beiträgen; dieser Zuwachs erfolgte hauptsächlich durch Ver-

schmelzung mit dem 1880 gegründeten „Verein für Fohlenaufzucht im sächsischen Erzgebirge“, dessen 94 Mitglieder mit 190 Antheilscheinen = 3800 ℳ im September 1884 in den sächsischen Fohlenaufzuchtverein übertraten. Von da an erfolgte nur noch ein geringer Zuwachs, indem Ende 1885 die Zahl der Mitglieder 531 betrug und die Antheilscheine den Betrag von 22 420 ℳ erreichten.

Unter den Mitgliedern befinden sich 69 landwirthschaftliche Vereine mit 3991 ℳ einmaligem Beitrag. Davon entfallen auf den Kreisverein

zu Dresden	26	Vereine	mit	1 661	ℳ	Beitrag
„ Leipzig	20	„	„	1 445	„	„
„ Chemnitz	12	„	„	560	„	„
„ Bautzen	9	„	„	285	„	„
„ Reichenbach	2	„	„	40	„	„

Für die Aufnahme und Haltung von Fohlen auf den vom Verein zu errichtenden Aufzuchtanstalten wurden seiten desselben folgende Bestimmungen getroffen:

Regulativ für Aufnahme und Haltung von Fohlen.

§ 1. **Bedingungen der Aufnahme.** Zur Aufnahme in die Aufzuchtanstalten des Fohlenaufzuchtvereins für das Königreich Sachsen werden nur Fohlen zugelassen, welche

1. von Königl. Landbeschälern stammen,
2. zwölf Monate alt gewesen und
3. auf einer Fohlenschau vorgeführt und vom Königl. Landstallamt durch Ausstellung eines Zulassungsscheins als brauchbar erklärt worden sind.

Hengste sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

§ 2. **Vorzugsrecht** haben bei der Anmeldung von mehr Fohlen, als aufgenommen werden können, unter den den Bedingungen des § 1 entsprechenden Fohlen solche, welche

1. bei den Fohlenschauen durch Prämien ausgezeichnet wurden,
2. von importirten Zuchtstuten abstammen, deren Besitzer sich zur Zucht verpflichteten,
3. Mitgliedern des Vereins gehören.

§ 3. **Anmeldung.** Die Anmeldungen zur Aufnahme sind bei dem Königl. Landstallamt zu Moritzburg bis spätestens 1. April des betreffenden Jahres einzureichen.

§ 4. Die **Aufnahme** in die Aufzuchtsanstalt hat an einem vom Vorstand des Vereins näher zu bestimmenden Tag, welcher streng innezuhalten ist, stattzufinden; von dieser Regel kann nur ausnahmsweise, auf Gefahr des Fohlenbesitzers hin, abgegangen werden.

§ 5. Die **Anlieferung** hat durch den Besitzer des Fohlens zu erfolgen und muß dasselbe mit einer guten ledernen Halfter nebst Halfterkette versehen sein, die zu zeichnen Sache des Fohlenbesitzers bleibt.

§ 6. **Thierärztliche Kontrole.** Bei der Ablieferung ist ein Thierarzt zugegen, welcher die Gesundheit der Fohlen zu konstatiren hat. Gleichzeitig wird ein genaues Nationale über dasselbe aufgenommen und der Gesundheitszustand sowohl als der Futterzustand bemerkt; wenn thunlich, ist das Fohlen auch zu wiegen. — Kranke Fohlen werden zurückgewiesen oder in besondere Pflege genommen, wenn keine ansteckende Krankheit vorliegt und die Gelegenheit zur separaten Unterbringung geboten ist. Es erfolgt die Herstellung und Pflege dann aber auf besondere Kosten des Besitzers.

§ 7. **Fütterung.** Die Fohlen werden, so lange es irgend geht, auf der Weide erhalten, bekommen aber vor dem Auslauf etwas Trockenfutter und wird auf ein Fohlen $^3/_4$ Acker als Sommerweide gerechnet. Hört der Weidegang auf, so wird nach und nach zur Stallfütterung übergegangen und erfolgt die Bewegung, so lange es thunlich ist, auf den Koppeln, tritt Glätte oder Schnee ein, auf den Bewegungsplätzen an den Ställen.

Als Futterquantum wird bis zum vollendeten 3. Jahr durchschnittlich pro Stück 20 Pfund Trockensubstanz gerechnet, jedoch auf ein überwiegend voluminöses Futter gehalten, so daß auf Entwickelung der Breite besonders geachtet wird. — Nach erfolgtem 3. Jahr beginnt ein Zusatz von Kraftfutter und fällt das Volumenfutter nach und nach weg, wenn die Entwickelung es gestattet.

§ 8. **Anlernung zur Arbeit.** Normal entwickelte Fohlen werden nach erreichtem 3. Jahr im Frühjahr zu leichter Arbeit, anfänglich vierteltage- dann halbetageweise verwendet, sobald sich die Gelegenheit bietet und eine Ueberanstrengung unmöglich ist. Im letzten halben Jahr werden sie auch an den Sattel gewöhnt und darunter auf dem Cirkel bewegt.

§ 9. **Dauer der Belassung in der Aufzuchtanstalt.** Die Fohlenbesitzer haben sich zu verpflichten, das Fohlen bis zum vollendeten 4. Jahr zu belassen, wenn aus demselben mehr als ein Arbeitspferd zu erwarten ist, was zu entscheiden Sache des Vorstandes ist. Pferde, welche sich nur als Arbeitspferde entwickeln, sind im Herbste nach beendeter Weide (ca. 15. Oktober) zurückzunehmen.

§ 10. **Versicherung.** Für jedes in einer Fohlenaufzuchtstation umstehende Fohlen werden dem Besitzer 300 ℳ und der Betrag des von ihm dafür gezahlten Verpflegungsgeldes (§ 12) vergütet.

§ 11. **Krankheit.** Die Fohlen stehen in thierärztlicher Kontrole beziehentlich Behandlung. Kurkosten werden nicht berechnet. Von wesentlicher Erkrankung eines Fohlens wird dem Besitzer Mittheilung gemacht. — Wenn ein Fohlen durch irgend welche Umstände in einen Zustand kommt, der dessen Aufzucht in der Herde ungeeignet macht, so hat der Besitzer die Verpflichtung, es zurückzunehmen.

§ 12. **Verpflegungsgeld.** An Verpflegungsgeld ist für das einjährig aufgenommene Fohlen ohne Unterschied des Alters während der ganzen Dauer seines Verbleibens monatlich 15 ℳ = jährlich 180 ℳ zu entrichten. — Sollte ein Eigenthümer wünschen, daß sein Fohlen auch Hafer in den ersten beiden Jahren erhält, so ist dieser besonders zu bezahlen. — Die Zahlungen der Verpflegungsgelder erfolgen in halbjährigen Raten von je 90 ℳ am 1. März und 1. September.

Beim Austritt eines Fohlens aus der Aufzuchtstation, sei es auf Grund von § 9, 11 oder 13, ist dem Besitzer Abrechnung zu geben, wobei der angefangene Monat der Verpflegung auf der Station voll berechnet wird und ist der hiernach sich ergebende Erfüllungsbetrag sofort, beziehentlich vor Wegnahme des Fohlens, zu bezahlen; insoweit sich hierbei aber ergiebt, daß die letztgezahlte halbjährliche Rate nicht erfüllt wird, ist das zu viel erhaltene dem Besitzer zurückzuzahlen.

§ 13. **Versteigerung.** Die vier Jahre alt gewordenen Fohlen werden auf Kosten des Fohlenaufzuchtvereins an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage und Ort (nicht weiter als Dresden) meistbietend versteigert, jedoch steht dem Besitzer das Recht des Vorkaufs durchs Meistgebot zu.

§ 14. **Zahlung an den Besitzer.** Der aus der Auktion erzielte Preis jedes einzelnen Pferdes fällt dem Besitzer nach Abgang von 15 % desjenigen Betrags zu, welcher über 600 *M* erzielt wird; aus dieser Provision sind die Kosten der Versicherung, sowie des Transports und der Auktion zu decken.

§ 15. **Außergewöhnliche Fohlenaufnahme.** Der Vorstand ist berechtigt, Fohlen nur auf Sommerweide oder in höherem als einjährigem Alter zu nehmen, wenn eine ungenügende Verwerthung der Weiden durch die vorhandenen Fohlen stattfindet. Die Preisbestimmung hängt von jeder besonderen Abmachung ab.

§ 16. **Revers.** Die Eigenthümer der Fohlen haben nachstehenden Revers bei Uebergabe des Fohlens zu unterschreiben:

> „Endesunterzeichneter bekennt, ein $\frac{\text{ein-}}{\text{zwei-}}$ jähr. Fohlen $\frac{\text{Wallach}}{\text{Stute}}$ dem Fohlenaufzuchtverein für das Königreich Sachsen nach (Ort) zur weiteren Aufzucht überlassen zu haben und verspricht bis 1. September und bez. 1. März eines jeden Jahres das Verpflegungsgeld zu entrichten, sowie sich allen in dem Regulativ des Vereins für Aufnahme und Haltung der Fohlen enthaltenen Bedingungen zu unterwerfen, andernfalls dem Verein das Recht zusteht, sich durch Verkauf des Pferdes schadlos zu halten."

§ 17. **Zurückgabe.** Jedem an die Eigenthümer zurückgehenden Pferd wird ein Nationale nebst Behandlungsschein beigegeben, woraus ersichtlich ist, ob und welche Eigenthümlichkeiten das Pferd besitzt, wie es sich bei der Arbeitsleistung benommen und welche besonderen Verhältnisse zu beachten sind.

§ 18. **Ueberwachung durch den Verein und die Fohlenbesitzer.** Der Verein verpflichtet sich, die gute Behandlung und Pflege der Fohlen sorgfältig zu überwachen, ohne jedoch Garantie für mit Nachtheilen verbundene Zufälligkeiten zu übernehmen, und werden alle Mitglieder des Vereins sowohl, wie auch die Besitzer von aufgenommenen Fohlen ersucht, sich von dem Zustand der Fohlenaufzuchtanstalten zu überzeugen, irgend welche ihnen vorkommende Mängel in das auf der Anstalt befindliche Beschwerdebuch einzutragen und den Aufsichtsbeamten von ihrer Wahrnehmung zu unterrichten, selbstverständlich ihren Namen mit genauer Adresse hinzuzufügen.

Die dem Verein zugewendete Summe ermöglichte es zwar nicht, wie erhofft worden war, ein Gut zur Einrichtung einer Fohlenaufzuchtanstalt auf demselben anzukaufen. Es gelang aber dem Verein schon im ersten Jahre seines Bestehens, der Erreichung seiner Zwecke in anderer Weise näher zu treten.

Zunächst wurde mit dem Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Uhlig in **Eppendorf** bei Oederan ein Abkommen getroffen, wonach dieser sein 27,5 ha großes Gut, welches sich seiner Lage wegen zur Anlage von Fohlenweiden besonders eignet, zur Aufnahme von 18 Fohlen einrichtete, wobei er sich verpflichtete, seine Feldmark in die ihm vom Vereinsvorstand vorgeschriebenen Schläge einzutheilen, die hierbei vorgezeichnete Fruchtfolge und Düngung einzuhalten, alljährlich 6 einjährige Fohlen aufzunehmen und bis zum vierten Jahre unter Beobachtung der aufgestellten Regulativbestimmungen aufzuziehen. Nach dem vierten Jahre sollten die Fohlen wieder zurückgegeben bez. seiten des Vereinsvorstandes verkauft oder durch Versteigerung

veräußert werden. Der Verein übernahm die Kosten, welche aus der Umfriedigung der Weidekoppeln und der Einrichtung des Stalles zur Aufnahme von Fohlen erwuchsen, sowie dauernd die Zuweisung und Zurückgabe bez. Abnahme der Fohlen, die Berechnung der Verpflegungsgelder, die thierärztliche Aufsicht, sowie die Ueberwachung betreffs der Einhaltung des Regulativs.

Ein gleiches Abkommen wurde mit dem Rittergutspachter Obendorfer in **Tanneberg** bei Deutschenbora dahin getroffen, daß derselbe sich zur jährlichen Aufnahme von 5 Fohlen verpflichtete.

Außerdem nahmen aus solchem Vorgehen die Rittergutsbesitzer Oehmichen-Berreuth und Wolde-Klingenberg, der Gutsbesitzer Steyer-Reinholdshain und der Oberförster Klette-Bärenfels Anlaß, gemeinsam in **Reichstädt** bei Dippoldiswalde ein Bauerngut von 32 ha Fläche zu pachten, um daselbst lediglich eigene Fohlenaufzucht unter Beobachtung der vom Fohlenaufzuchtverein aufgestellten Bestimmungen zu betreiben.

Der Bestand ist auf 15 Fohlen berechnet.

Um aber auch ein Beispiel der Fohlenaufzucht in größerem Maßstabe zu geben, erpachtete der Verein vom 1. Juli 1883 an von Sr. Durchl. dem Fürsten von Schönburg-Waldenburg das Rittergut **Oelsnitz** bei Lichtenstein, $128,_{61}$ ha umfassend, auf 12 Jahre gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 24 ℳ pro sächs. Acker = $43,_{37}$ ℳ pro ha und einer Gesammtpachtsumme von 5578 ℳ. Die Bewirthschaftung dieses Gutes soll in landesüblicher Weise betrieben werden, jedoch mit dem Unterschied, daß ein angemessener Theil des zu erbauenden Futters (Weide, Heu, Hafer) und Strohs durch Aufzucht von Fohlen, statt durch eine andere Art der Thierhaltung verwerthet werden soll. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Thiere wurde auf 15 bis 20 festgesetzt. Die Fruchtfolge ist: Klee, Gras, Weizen, Roggen, Hafer, Futterrüben und Kraut, Roggen, Hafer, Kartoffeln, Hafer; die Gesammtfläche, welche als Weide eingekoppelt ist, beträgt $29,_{6}$ ha.

Die Erpachtung dieses Gutes geschah in der Hoffnung, daß die Kgl. Staatsregierung dem Verein die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen werde und wurde zunächst durch einen Vorschuß ermöglicht, welchen Oekonomierath Ad. Steiger-Meißen dem Vereine bei der Gutsübernahme anvertraute.

Die Hoffnung erfüllte sich rasch, indem auf Antrag der Staatsregierung von den Landständen der Betrag von 120 000 ℳ zur Hebung der Landespferdezucht mittels Einrichtung von Fohlenaufzuchtstationen verwilligt wurde. Dieser Betrag wurde dem Fohlenaufzuchtverein vorschußweise ausgezahlt und zur Einrichtung und Inbetriebsetzung des erpachteten Gutes, zur Einrichtung bez. Erweiterung anderer Aufzuchtanstalten, zum Ankauf von Fohlen behufs der Aufzucht, sowie insbesondere auch zum Erwerb der vom „Verein für Fohlenaufzucht im sächsischen Erzgebirge“ bei **Elterlein** errichteten Aufzuchtanstalt verwendet. Letztere Anstalt mußte unter Mitübernahme der von diesem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten um den verhältnißmäßig hohen Preis von 36 570 ℳ erworben werden, ungerechnet die gleichzeitig an dessen Mitglieder verabfolgten 190 Antheilscheine über zusammen 3800 ℳ. Es wurde hierdurch aber der Vortheil erreicht, daß die Leitung sämmtlicher Fohlen-

aufzucht-Anstalten in eine Hand gelegt und es dadurch ermöglicht wurde, die zweckmäßigste Vertheilung der Fohlen zu den einzelnen Anstalten vorzunehmen, wobei Elterlein gewissermaßen als Vorwerk von Oelsnitz angesehen wird.

Dem gegebenen Beispiele folgte auch der Meißner Pferdezüchterverein, welcher, bisher schon im Besitze von einer Anzahl Antheilscheinen, im Jahre 1885 in dem sächsischen Fohlenaufzuchtverein aufging, indem er sich zu gunsten desselben auflöste und seinen Vermögensbestand dazu verwendete, jedem Mitgliede einen Antheilschein ausschreiben zu lassen, so daß dessen sämmtliche Mitglieder dem Fohlenaufzuchtverein beitraten, dessen Mitgliederzahl hierdurch auf 531 stieg.

Zu den genannten Aufzuchtanstalten trat im Jahre 1884 noch eine weitere auf dem Rittergute Leulitz bei Wurzen, welche jedoch schon im folgenden Jahre von dem Rittergutsbesitzer Voigtländer-Tetzner übernommen und auf dessen Rittergut **Roitzsch** bei Wurzen verlegt wurde.

Im Jahre 1885 kam endlich noch eine Anstalt in der Lausitz hinzu, welche auf dem in Besitz und Verwaltung der Brüdergemeinde Herrnhut befindlichen Vorwerk **Heuscheune** des Ritterguts Großhennersdorf errichtet wurde. Es war dies besonders erwünscht, weil der Zuchtbezirk Großhennersdorf sich bei den jährlichen Stuten- und Fohlenschauen stets in vortheilhafter Weise ausgezeichnet hatte.

Die Anstalt in **Tanneberg** wurde im zweiten Jahre ihres Bestehens zur jährlichen Aufnahme von 18 Fohlen erweitert, indem sich Rittergutspächter Obendorfer entschloß, die Schafhaltung aufzugeben und durch vermehrte Fohlenaufzucht zu ersetzen.

In Eppendorf schien das Fortbestehen der Anstalt durch den Tod des Gutsbesitzer Uhlig einige Zeit hindurch gefährdet; auf Wunsch der Witwe jedoch wurde dieselbe dort belassen, nachdem ein nahe dabei wohnendes Vorstandsmitglied des Vereins sich zum ständigen Beirath derselben erboten hatte.

So gelang es dem Fohlenaufzuchtverein, in dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren sämmtliche Bestrebungen auf Hebung der Pferdezucht im ganzen Lande zusammenzufassen und zur Unterstützung derselben das Inslebentreten von 7 Anstalten für Fohlenaufzucht zu erreichen. Dieselben sind in allen Theilen des Landes vertheilt und geeignet, allenthalben als Vorbild zu dienen, dies um so mehr, als sie die verschiedensten Verhältnisse vertreten:

1 bäuerliche Wirthschaft in Besitz und Verwaltung des Vereins, Elterlein.
1 dgl. in Verwaltung des Besitzers, Eppendorf.
1 dgl. von einem Konsortium ohne Mitwirkung des Vereins zum Zweck der Fohlenaufzucht erpachtet und verwaltet, Reichstädt.
1 Rittergut, von dem Verein erpachtet und verwaltet, Oelsnitz.
1 dgl. in Selbstbewirthschaftung des Besitzers, Roitzsch.
1 dgl. in Besitz und Verwaltung einer Korporation, Heuscheune.
1 dgl. von dem Pächter bewirthschaftet, Tanneberg.

Die Aufnahme der Fohlen in die Aufzuchtanstalten und beziehentlich deren Zutheilung zu denselben erfolgt durch den Landstallmeister zumeist gelegentlich

der alljährlich wiederkehrenden Fohlenschauen. Mit der gleichzeitigen Zunahme der Zahl der Anstalten und der Anmeldungen zur Aufnahme konnte die Auswahl immer strenger und in steigendem Maße Rücksicht auf die Verwendbarkeit der Fohlen nicht nur für den Gebrauch, sondern auch als Zuchtthiere, genommen werden, so daß auch die Aussicht auf einen Erfolg durch die Benützung der Aufzuchtanstalten stieg.

Unterstützt wird dieses Streben durch den vom Kgl. Ministerium des Innern auf Antrag des Landeskulturraths gefaßten Beschluß, vom Jahre 1885 an bei den im Frühjahr abgehaltenen Fohlenschauen 40 Preise in Gestalt von Zuschüssen zu den Verpflegungskosten von je 30 ℳ jährlich für die Zeit vom ersten bis vierten Lebensjahre, d. i. im ganzen 90 ℳ, zu geben. Hierdurch wird das Verpflegungsgeld für die betreffenden Fohlen von 180 auf 150 ℳ herabgemindert, was eine wesentliche Aufmunterung zur Benützung der Aufzuchtanstalten ist.

Immerhin machte es sich zur Erreichung einer vollen Besetzung der unter Aufsicht bez. Verwaltung des Vereins stehenden sechs Anstalten nicht entbehrlich, eine Anzahl Fohlen bei Gelegenheit der Fohlenschauen anzukaufen; es soll hierdurch mit der Zeit der Beweis rechnungsmäßig erbracht werden, daß das Verpflegungsgeld von 180 ℳ jährlich nicht zu hoch bemessen ist, um die Fohlenaufzucht lohnend zu machen, sobald nur gute Thiere zur Aufzucht gelangen.

Die Besetzung der Anstalten war, abgesehen von der durchaus privaten Anstalt zu Reichsstädt, am 1. Oktober

	1883	1884	1885
Eppendorf	6 Stück	11 Stück	14 Stück
Tanneberg	5 "	18 "	34 "
Oelsnitz	16 "	29 "	45 "
Elterlein	— "	20 "	21 "
Leulitz	— "	15 "	32 "
Heuscheune	— "	— "	27 "
Insgesammt	27 Stück	93 Stück	173 Stück

Von den 173 Stück gehörten 64 dem Verein an, welcher dieselben für 22 932 ℳ d. i. durchschnittlich $358_{,20}$ ℳ angekauft hat.

Die Neuaufnahme betrug im Jahre 1885 98 Stück und ist damit das vorläufig festgesetzte Ziel erreicht, Gelegenheit zur Aufnahme von jährlich 100 Fohlen zu bieten.

Im Frühjahr 1886 konnten erstmals Fohlen, welche während 3 Jahren auf den Vereinsanstalten aufgezogen waren, mithin ein Alter von 4—5 Jahren erreicht hatten, zum Verkauf gebracht werden. Es geschah dies mit 15 der im Jahre 1883 aufgenommenen Thiere in öffentlicher Versteigerung gelegentlich der im Mai abgehaltenen Pferdeausstellung zu Dresden. Die Thiere waren zuvor einige Zeit hindurch auf den Stationen zum Gehen im Geschirr und unter Sattel gewöhnt und sodann drei Monate hindurch im Kgl. Landgestüt zu Moritzburg darin noch weiter geschult worden, 6 davon, zu einander passende, auch im Fahren als Zweispänner. Das Ergebniß des Verkaufes war ein sehr befriedigendes, indem 850

bis 1500 ℳ, im Durchschnitt 1275 ℳ für das Stück bezahlt wurden. Hiermit hat der Sächsische Fohlenaufzuchtverein seine erste Probe bestanden und erwiesen, daß das von ihm eingehaltene Aufzuchtverfahren wohl geeignet ist, brauchbare Thiere zu liefern.

Vereine für Bienenzucht.

Die Vereine für Bienenzucht haben bereits im Jahre 1865 sich im Bienenwirthschaftlichen Hauptverein für das Königreich Sachsen zur Förderung gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen. Im Jahre 1879 hat derselbe seine Statuten einer Revision unterzogen, um die Organisation im Sinne der Zentralisation kräftiger zu gestalten und dadurch die Lösung größerer gemeinsamer Aufgaben zu ermöglichen, von der Hoffnung getragen, es werden alsdann dem Hauptverein auch seiten der Kgl. Staatsregierung, wie solches in andern Ländern der Fall ist, Geldmittel für solche Zwecke unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ist in 9 Bezirksvereine gegliedert, denen im ganzen 89 Zweigvereine mit 2900 Mitgliedern angehören. Die Zusammensetzung des Ausschusses und des Hauptvorstandes, in welchen die Vereine jeder Kreishauptmannschaft ein Mitglied entsenden, sowie deren Funktionen, sind nach Art der landwirthschaftlichen Kreisvereine geregelt. Alle zwei Jahre finden Hauptversammlungen als Wanderversammlungen in Verbindung mit Ausstellungen statt, in Jahren landwirthschaftlicher Landesausstellungen am Orte und zur Zeit derselben. In der Zwischenzeit sucht der Hauptverein seine Aufgabe durch Unterstützung der Zweig- und Bezirksvereine mit Rath und That, durch Stellung von Preisaufgaben ꝛc. zu erreichen.

Die Vereinsmittel waren hierzu jedoch bis jetzt nicht ausreichend. Die Beiträge der Zweigvereine betragen je 3,80 ℳ pro Verein und 20 ₰ pro Mitglied. Die Kasse des Hauptvereins erreichte im Jahre nur die Höhe von rund 900 ℳ und da andere Einnahmequellen bisher nicht vorhanden waren, war die Wirksamkeit des Vereins gelähmt und konnte insbesondere an die im Grundgesetz vorgesehene Einrichtung von Versuchs- bez. Musterbienenständen, sowie von Lehrkursen für Bienenzucht, und an die Bestellung von Wanderlehrern für dieselbe nicht gegangen werden.

Von Erfolg ist ein Preisausschreiben gewesen, durch welches veranlaßt im Jahre 1884 eine besonders für die Verhältnisse im Königreich Sachsen, namentlich in den Gebirgsgegenden, berechnete Schrift „Der sächsische Bienenvater“ erschien, welche vielfach anregend wirkte und bereits ihre Früchte zu tragen beginnt. Im übrigen mußte der Verein sich zumeist auf Anregungen beschränken, welche durch zu diesem Zwecke in einer „Sektion“ vereinigte Kräfte aus allen Theilen des Landes durch Erörterungen im Vereinsorgane gegeben werden.

Ein Theil der Vereine für Bienenzucht suchte sich daher durch Anschluß an die landwirthschaftlichen Kreisvereine vermehrte Befriedigung zu verschaffen, von

denen sie erhoffen konnten, im Bedarfsfalle Mittel zur Beförderung ihrer Zwecke zu erlangen. Es waren solche Vereine im Jahre 1885 angeschlossen an den

landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden	5	und erhielt	100	ℳ	Beihilfe
" " " Leipzig	5	" "	123	"	"
" " " Chemnitz	1	" "	—	"	"
" " " Reichenbach	2	" "	50	"	"
" " " Bautzen	3	" "	75	"	"
Insgesammt	15	und erhielten	348	ℳ	

Jedoch wurden die Bestrebungen auf eine kräftigere Gestaltung des Hauptvereins fortgesetzt und sind insbesondere seiten der Bienenzüchter-Vereine im Dresdner Kreise lebhaft gefördert worden, wobei man es schließlich der Vereinsaufgabe für angemessener erachtete, dem Vorgehen des Landesobstbauvereins und Fischereivereins nachzustreben, deren Organisation sich hauptsächlich durch Anstellung von Geschäftsführern wirkungsvoll gestaltete. Der Geschäftsführer würde zugleich als Wanderlehrer thätig sein und einen bei ihm aufzustellenden Muster- und Versuchsbienenstand durch Veranstaltung von Lehrkursen für Bienenzucht nutzbar zu machen haben. Hierzu erhofft man von der Kgl. Staatsregierung die erforderlichen Mittel erhalten zu können, welche durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Kreisvereine nicht in ebenso einheitlicher und wirksamer Weise Verwendung finden können.

Vereine für Geflügelzucht.

Die Geflügelzucht hat für Sachsen eine wirthschaftliche Bedeutung bis jetzt nicht erlangt, obgleich mehrfach Anläufe zur Errichtung größerer Anstalten für Geflügelmast, meist in Verbindung mit Brutanstalten, genommen worden sind. Immerhin ist aber seit langer Zeit ein reges Interesse für Geflügelzucht vorhanden und in weiten Kreisen verbreitet, und hat in dem Entstehen zahlreicher Vereine für Einführung und Zucht von Geflügel der verschiedenen Rassen ihren Ausdruck gefunden, wie solches bei der nahen Lage von Görlitz, dem Sitz des ersten und lange Jahre hindurch bedeutendsten „hühnerologischen" Vereins in Deutschland, nicht anders zu erwarten ist. Die Wirksamkeit der Vereine erstreckt sich zumeist auf die Abhaltung von jährlich wiederkehrenden Ausstellungen, in welchen jedoch die durch Schönheit sich auszeichnenden Rassen des Hausgeflügels naturgemäß überwiegen und nur ausnahmsweise ein Nachdruck auf die Nutzbarkeit gelegt wird. Gleichwohl haben diese Ausstellungen auch auf die Einführung von Nutzgeflügel eingewirkt und dürften ohne dieselben z. B. die italienischen Hühner und die Rouen-Enten keine so allgemeine Verbreitung erhalten haben. Insoweit sich Geflügelzüchtervereine den landwirthschaftlichen Kreisvereinen angeschlossen haben, geschah dies infolge des vorhandenen Bestrebens nach dieser Richtung und seiten der letzteren wurde hierauf auch dadurch möglichst hingewirkt, daß sie bei Verwilligung von Preisen bei den Ausstellungen stets deren Zutheilung an Nutzgeflügel zur Bedingung machten.

Im Jahre 1885 waren von Vereinen für Geflügelzucht vorhanden: im Kreisvereinsbezirk

Dresden . .	13,	wovon	—	dem Kreisvereine angeschlossen waren
Leipzig . .	15,	"	—	" " " "
Chemnitz . .	32,	"	1	" " " "
Reichenbach .	8,	"	2	" " " "
Bautzen . .	20,	"	2	" " " "
Im ganzen	88,	wovon	5	dem Kreisvereine angeschlossen waren.

Ein Theil dieser Vereine trat im Jahre 1882 zur Abhaltung gemeinsamer Ausstellungen zu einem Verbande zusammen, dessen Leitung auch die Veranstaltung der Abtheilung für Geflügel auf den landwirthschaftlichen Landesausstellungen übertragen wurde.

Verein für Fischzucht.

Veranlaßt durch Anregungen, welche bei der im November 1883 in Dresden abgehaltenen Hauptversammlung des Deutschen Fischereivereins gegeben wurden, wurde die Bildung eines Fischereivereins für das Königreich in die Hand genommen, obgleich das Vertrauen in eine rege Betheiligung an demselben nicht groß war, weil die weite Ausbreitung der Fabrikindustrie und des Bergbaues naturgemäß eine Beeinträchtigung der Fischwasser zur Folge haben muß. Der Verein konnte sich daher auch nur die Aufgabe setzen, die Fischzucht im Königreich im Anschluß an die Bestrebungen des Deutschen Fischereivereins zu heben, insoweit dies mit den berechtigten Interessen der Industrie vereinbar ist. Als geeignete Mittel hierzu wurden erachtet: Verbreitung von Belehrungsschriften, Einrichtung und Abhaltung von Vorträgen über Fischerei und Fischzucht, Errichtung einer Auskunftsstelle, welche den Bezug und die Abgabe von Fisch-Eiern, -Brut und -Satz vermittelt, Gewährung von Prämien für Erlegung von Fischottern und Reiher, sowie an Aufsichtsbeamte, welche Fischfrevel zur Anzeige und Bestrafung bringen, Gewährung sachverständigen Rechtsbeiraths zum Schutz der Mitglieder gegen Beeinträchtigung ihrer Fischereirechte, endlich die Bildung von größeren Fischereibezirken und Fischereigenossenschaften und die Herbeiführung von Verbesserungen an der bestehenden Fischerei-Gesetzgebung.

Die gegebene Anregung fand unerwarteten guten Anklang; bereits wenige Monate nach der am 27. Februar 1884 erfolgten Konstituirung zählte der Sächsische Fischereiverein 210 Mitglieder aus allen Berufskreisen, deren Zahl unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, Ende 1884 bereits auf 293, ohne Einrechnung der Ehrenmitglieder, und Ende 1885 auf 467 gestiegen war.

Die Beiträge der Mitglieder betragen für Berufsfischer 1 ℳ jährlich, für korporative Mitglieder 9 ℳ und für sonstige Mitglieder mindestens 3 ℳ und beliefen sich in beiden Jahren durchschnittlich auf $3_{,55}$ ℳ.

Die Mitglieder sind über das Land, wenn auch sehr ungleich, verbreitet, wie nachstehende Uebersicht nach Amtshauptmannschaften zeigt.

Tabelle CLXXXIV.

Mitgliederzahl des Sächs. Fischereivereins 1885.

Amtshauptmannschaft:		Amtshauptmannschaft:		Amtshauptmannschaft:	
Bautzen	13	Dippoldiswalde	13	Annaberg	9
Kamenz	32	Dresden-Altstadt	64	Auerbach	10
Löbau	2	Dresden-Neustadt	28	Chemnitz	17
Zittau	3	Freiberg	18	Flöha	7
Kreishptmsch. Bautzen	50	Großenhain	19	Glauchau	7
Borna	9	Meißen	38	Marienberg	10
Döbeln	11	Pirna	31	Oelsnitz	6
Grimma	37	Kreishptmsch. Dresden	211	Plauen	6
Leipzig	40	Außerhalb Sachsen	10	Schwarzenberg	12
Oschatz	4			Zwickau	4
Rochlitz	7			Kreishptmsch. Zwickau	88
Kreishptmsch. Leipzig	108			Insgesammt	467

Unter den Mitgliedern befinden sich als korporative Mitglieder 3 Stadträthe, 11 landwirthschaftliche 2c. Vereine, 1 Fischerinnung und 3 örtliche Fischereivereine zu Ostrau, Mittweida und Glauchau.

An Fang- bez. Schußprämien wurden entrichtet:	1884	1885
Zahl der einzelnen Fälle	44	135
" " Fischottern	19	87
" " Reiher	35	121
Betrag an Prämien für Fischottern	114 ℳ	507 ℳ
" " " " Reiher	105 "	363 "
Porto	9,25 "	27,50 "

Die Vermittelung des Bezugs von Fisch-Eiern, -Brut und -Satz kam erst im Jahre 1885 in vollen Gang; dieselbe erstreckte sich auf 34 000 Forelleneier, 19 500 Stück Forellenbrut, je 1000 Salmonidenbastard-, Seeforellen- und Schleien-eier, 10 000 Saiblings- und 15 000 Karpfeneier, 1000 Stück Karpfensatz, 4500 Stück Aalbrut und 100 Satzaale. Aus der Gewährung von 30 % Rabatt auf die Ankaufskosten erwuchs dem Vereine ein Aufwand von 225,23 ℳ, infolgedessen der Rabatt für die Zukunft auf 25 % herabgesetzt wurde.

Seiten des Deutschen Fischereiverein wurden 22 500 Lachs-, 20 000 Aeschen- und 1000 Saiblingseier unentgeltlich überlassen und nach erfolgter Erbrütung an verschiedenen Stellen ausgesetzt.

Um die Zustände der Fischwasser kennen zu lernen und die zur Verbesserung derselben erforderlichen Schritte danach bemessen zu können, begann der Verein 1885 mit der Erforschung der Mulde und ihrer Nebenwässer, wozu ihm der Deutsche Fischereiverein eine Beihilfe von 300 ℳ an die Kosten gewährte.

Die Einnahmen und Ausgaben setzten sich folgend zusammen:

Tabelle CLXXXV.

Einnahmen und Ausgaben des Sächs. Fischereivereins.

	1884 ℳ	1885 ℳ
Einnahmen.		
Kassenrest vom Vorjahre	—	1617,47
Beiträge der Mitglieder	1033,05	1706,25
Staatszuschuß	1000,00	1000,00
Beitrag der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen	100,00	—
" des Deutschen Fischereivereins	—	300,00
" der Stände des vogtländischen Kreises zu Stipendien	—	100,00
Erlös aus Vereinsschriften	—	132,13
Einnahmen aus vermittelten Fischeiern	—	646,87
Zinsen aus angelegten Geldern	30,00	44,45
Sonstige	37,00	—
Insgesammt	2200,05	5547,17
Ausgaben.		
Prämien für Fischottern und Reiher	228,25	897,50
" an Aufsichtsbeamte	—	100,00
Reisekosten	—	691,30
Druckkosten für Vereinsschriften	—	497,50
Ankauf von Fischeiern und Brutfischen	—	866,00
Stipendien für Besucher des Fischerei-Kurses in Tharand	—	120,00
Fachschriften und Zeitungsabonnements	18,00	93,10
Mitgliederbeiträge an auswärtige Vereine	9,00	15,00
Bureauaufwand, einschl. Drucksachen	271,15	890,22
Porti, Botenlöhne ꝛc.	56,18	349,87
Insgesammt	582,58	4521,09

Die Ausgaben lassen aus dem hohen Aufwand für Porto und entsprechende sonstige Büreaukosten (Schreiberlöhne ꝛc.) einen sehr lebhaften Verkehr mit den Mitgliedern erkennen und anderseits ersehen, daß von den getroffenen Einrichtungen ein umfassender Gebrauch gemacht wurde.

Zur Belehrung der Mitglieder giebt der Verein eine Vereinsschrift, „Schriften des Sächsischen Fischereivereins", heraus, deren erstes Heft die Abbildungen der Süßwasserfische des Elbgebietes nebst Angaben über Laichzeit und Lebensweise, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei enthält und die weiteste Verbreitung auch unter dem Aufsichtspersonal erhielt, welches mit der Handhabung der Gesetze betraut ist.

Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die zur Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft bestehenden Spezialvereine können als solche die Pflege der ihrer Fürsorge anvertrauten Interessen, so umfassend sie sich auch ihre Aufgabe gesteckt haben, doch nur in einem gewissen Umfange zur Ausführung bringen. Insofern es sich um Fragen der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit handelt, ist eine Behandlung und Erledigung derselben, wenn der betreffende Verein nicht die Rechte einer juristischen Person erworben hat — was nur bei der Flachsbaugesellschaft und dem Fohlenaufzuchtverein, sowie der Oekonomischen Gesellschaft zu Dresden, der Oekonomischen Societät zu Leipzig und dem landwirthschaftlichen Verein zu Löbau der Fall ist — nur in der Weise zu ermöglichen, daß alle Handlungen auf den Namen und die Person des betreffenden Vorsitzenden oder sonstiger von den Vereinsmitgliedern Bevollmächtigter gehen, welche Uebertragung und bez. Uebernahme lediglich auf gegenseitigem Vertrauen beruht.

Es ist ein rühmliches Zeichen für das bestehende gute Einvernehmen, daß zahlreiche Vereine in der Lage sind, in solcher Weise genossenschaftliche Thätigkeit, z. B. durch Bezug von Düngemitteln oder Saatgut für Mitglieder, oder durch Aufstellung von Geräthen zur Benutzung durch dieselben, auszuüben. Indessen wird die Ausübung derartiger Thätigkeit immerhin durch das Fehlen der Rechte einer juristischen Person erschwert, insbesondere wenn es sich bei den betreffenden Verrichtungen um vermögensrechtliche Fragen handelt. Es erscheint in solchen Fällen richtiger, diejenigen Mitglieder, welche Interesse an gemeinsamer Bethätigung in einer bestimmten Richtung haben, zu einer Genossenschaft für diesen Zweck zu vereinigen. Die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine bleibt in solchen Fällen darauf beschränkt, die Bildung solcher engeren Vereinigungen herbeizuführen, es aber diesen überlassen, ihre Geschäfte selbständig durch die von ihr erwählten Vertreter zu leiten und ihre Verpflichtungen ohne Heranziehung der hierbei nicht interessirten sonstigen Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine zu regeln.

Der zuerst durch Schulze-Delitzsch zur allgemeinen Anerkennung gebrachte Gedanke, durch vereinte Kraft das zu erstreben, was dem Einzelnen zu schwer oder unmöglich fällt, der in seinem Wahlspruch, „Alle für Einen und Einer für Alle", den vollendetsten Ausdruck findet, war schon vorher in den Kreisen der Landwirthe durch die Errichtung der „Landschaften" zur Verwirklichung gekommen, ist aber sodann in den gewerblichen und Handelskreisen in der Bildung zahlreicher Kredit- und Wirthschaftsgenossenschaften viel rascher und allgemeiner zur Durchführung gekommen. Insbesondere ist im Königreich Sachsen die Bildung landwirthschaftlicher Genossenschaften, welche auf dem Grundsatz der gegenseitigen Bürgschaft beruhen, im Vergleich zu anderen deutschen Ländern nicht zu jener Ausdehnung gelangt,

welcher sie fähig wäre. Nachstehend sind die im Interesse der Landwirthschaft gebildeten Genossenschaften soweit solche zur Kenntniß des Landeskulturraths gelangt sind, nach dem Stande zu Ende des Jahres 1885 zusammengestellt.

Kreditvereine.

Nähere Darlegung hierüber ist bereits S. 93 ff. gegeben, worauf Bezug genommen werden kann.

Erbländischer ritterschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen, S. 93.

Landwirthschaftlicher Kreditverein im Königreich Sachsen, S. 100.

Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein für Großenhain und Umgegend, S. 102.

Landwirthschaftlicher Bank- und Konsumverein Hainichen, S. 103.

Spar- und Vorschußverein Deutschenbora, S. 105.

Ländlicher Vorschußverein zu Krögis, S. 105.

Darlehns- und Sparkassenverein zu Klotzsche, S. 106.

Da Kredit durch die landwirthschaftlichen Vereine nicht gewährt werden kann, die beiden erstgenannten Kreditvereine aber Personalkredit nicht bez. nur in beschränktem Umfange gewähren können, ist ein auffälliger Mangel an Genossenschaften zur Gewährung von Personalkredit vorhanden. Dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfniß nach Personalkredit kann weder durch die zahlreichen vorhandenen und noch jährlich an Zahl zunehmenden Sparkassen, S. 111 ff., noch durch die an Zahl und Betheiligung sogar in Abnahme begriffenen Vorschußvereine, S. 107, genügt werden, da deren Einrichtungen nicht auf die Bedürfnisse der Landwirthe zugeschnitten sind. Eine unvermeidliche Folge hiervon ist, daß die Baarzahlung in der Landwirthschaft nicht in wünschenswerthem Maße Platz greift, vielmehr nicht selten Restzahlungen auf Rechnungen für gemachte Lieferungen, insbesondere an Dünge- und Futtermittel- und an Maschinen-Händler bez. Fabrikanten bis zu eintretendem Wiederbedarf unbezahlt stehen bleiben, auch wohl Vorschußzahlungen auf noch zu lieferndes Getreide, Spiritus ꝛc. in Anspruch genommen werden. Wenn die Gläubiger schließlich auf Zahlung drängen, erübrigt häufig nur Aufnahme der erforderlichen Geldsumme gegen hypothekarische Sicherheit.

Es kann dies nicht als ein gesunder Zustand betrachtet werden, da die schwebenden Schulden für erhaltene Lieferungen und die Vorauszahlungen für noch zu machende Lieferungen den Landwirth von dem betr. Verkäufer bez. Käufer auch für die Zukunft abhängig machen und ihm die Möglichkeit abschneiden, von späteren günstigeren Anerbietungen Gebrauch zu machen, die Eintragung der Schuld als Hypothek aber dieselbe festzulegen geeignet und häufig der erste Anfang zur Ueberschuldung ist, da es an einer wohlthätigen Nöthigung fehlt, die Mittel zur Rückzahlung durch vermehrte Sparsamkeit zu erübrigen

Als wirksamstes Hilfsmittel hiergegen würde die planmäßige Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredits anzusehen sein. Darauf gerichtete Bestrebungen werden aber angesichts der ungünstigen Erfahrungen, welche bei zahl-

reichen Vorschußvereinen mit der unbeschränkten Solidarhaft gemacht wurden, so lange erfolglos bleiben, bis die Gesetzgebung für Genossenschaften auch beschränkte Solidarhaft zuläßt.

Konsumvereine.

Die Schwierigkeiten, welche der Bezug von Handelsdüngemitteln, Kraftfutterstoffen und Saatgut darbietet, und die Vortheile, welche den Landwirthen aus gemeinsamem Bezug dieser wichtigen Betriebsmittel durch die Sicherung einer richtigen Kontrolle betreffs der Lieferung nach Garantie und durch die Ersparnisse am Einkaufspreis, den Versandkosten und den Kosten der Kontrolle erwachsen, führten frühzeitig dazu, aus den landwirthschaftlichen Vereinen heraus, welche sich dieser Aufgabe nur in beschränktem Maße unterziehen können, Konsumvereine zu bilden, und zur Erleichterung der Geschäftsbeziehungen denselben genossenschaftliche Form zu geben, bez. dieselben in das Genossenschaftsregister eintragen zu lassen.

Ein Theil der entstandenen Konsumvereine trat am 17. Dezember 1873 zu einem Verbande zusammen, um ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen. Indessen erstreckte derselbe seine Thätigkeit nur auf den gegenseitigen Austausch der Erfahrungen und bekannten Bezugsadressen und konnte sich nicht zu gemeinsamem Bezuge entschließen; das von dem landwirthschaftlichen Bank- und Konsumverein Hainichen (vergl. S. 381) gemachte Anerbieten, die Vermittelung des Bezuges einzelner Bedarfsgegenstände zu übernehmen, bot hierfür keinen ausreichenden Ersatz, und so löste sich schließlich der Verband nach 10jährigem Bestehen stillschweigend wieder auf, da die Mitglieder von ihm nicht die erwarteten Vortheile gesehen hatten.

Umstehend wird das Verzeichniß der in Sachsen bestehenden landwirthschaftlichen Konsumvereine wiedergegeben, soweit solche ermittelt werden konnten. Die mit * bezeichneten gehörten dem Verbande an, E G bezeichnet die in das Genossenschaftsregister eingetragenen und L diejenigen Vereine, welche ständiges Lager unterhalten, während die anderen den Bezug in der Regel nur auf erfolgte Bestellung vermitteln.

Außerdem hatten noch einige Jahre hindurch landwirthschaftliche Konsumvereine zu Oberbobritzsch, Altendorf bei Chemnitz L, Altmittweida und Wiederau bestanden, sich jedoch wieder aufgelöst, was von einigen der nachgenannten ebenfalls zu vermuthen steht; als Grund der Auflösung wurde für den Verein „Zum grünen Thal“ in Altendorf das Abbrennen seines Lagers, für jenen zu Oberbobritzsch „mangelndes Vertrauen“ bezeichnet, „weshalb sich kein Geschäftsleiter mehr fand; obgleich die Mitglieder 12 bis 14 % Reingewinn aus der Geschäftsbetheiligung hatten, kauften sie doch bei Händlern.“

Aus der Uebersicht der Vereine geht sichtlich die geringe Neigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu solchen Vereinigungen hervor, besonders wenn zugleich in's Auge gefaßt wird, daß die bestehenden Vereine sich auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Landes vertheilen und in vielen Bezirken keine oder

Tabelle CLXXXVI.

Die landwirthschaftlichen Konsumvereine.

Sitz des Vereins			Sitz des Vereins		
Landw. Kreisverein	Amts= hauptmannschaft	Ort	Landw. Kreisverein	Amts= hauptmannschaft	Ort
Bautzen	Bautzen	Kleinwelka	Leipzig	Borna	Ebersbach
=	Kamenz	—	=	=	*Flößberg
=	Löbau	—	=	=	Geithain E. G.
=	Zittau	Ullersdorf	=	=	*Priesnitz
Dresden	Dippoldiswalde	Ruppendorf=Beer=	=	=	*Roda
		walde	=	Döbeln	*Ostrau E. G. L.
=	Dresden=Altst.	Merbitz	=	=	Pulsitz
=	Dresden=Neust.	—	=	Grimma	*Großbothen E.G.
=	Freiberg	*Burkersdorf E.G.	=	=	*Kühren E. G.
=	=	Erbisdorf	=	Leipzig	—
=	=	Friedebach	=	Oschatz	—
=	=	Hermsdorf	Chemnitz	Rochlitz	Claußnitz E. G.
=	=	Mulda E. G.		=	*Erlau E. G.
=	=	Naundorf [E.G.	=	=	Hartmannsdorf
=	=	*Niederbobritzsch	=	=	Ottendorf
=	=	*Oberreichenbach	=	=	Zschaagwitz E. G.
=	=	*Pretzschendorf	=	Annaberg	Herrmannsdorf
		E. G.	=	=	Schlettau
=	=	Reichenau E. G.	=	Chemnitz	Altenhain E. G.
=	=	Sayda	=	=	Grüna
=	Großenhain	*Großenhain	=	=	Neukirchen
		E. G. L.	=	Flöha	Grünberg
=	Meißen	*Deutschenbora	=	=	Niederwiesa
=	=	E. G. L.	=	=	*Ortelsdorf
		Neubodenbach u.	=	=	Zschopau
=	=	Choren	=	Glauchau	Ziegelheim
=	=	Obergruna E.G.L.	=	Marienberg	Forchheim
=	=	Zehren	=	=	Großrückerswalde
=	Pirna	Burkhardtswalde	=	=	Lauter
=	=	*Göppersdorf	=	=	Lauterbach E. G.
=	=	Liebenau	=	Schwarzenberg	—
=	=	*Stolpen E.G.L.	=	Zwickau	—
=	=	Pirna	Reichen=	Auerbach	—
=	=	*Schandau E. G.	bach	Oelsnitz	*Wohlhausen
=	Döbeln	*Hainichen E.G.L.	=	Plauen	—

nur einzelne solche Vereine vorhanden sind, daß ferner die Zahl der darunter befindlichen eingetragenen Genossenschaften nur gering ist, die Mehrzahl der Konsumvereine hiernach nur als geschäftliche Abzweigung von den betreffenden landwirthschaftlichen Vereinen sich darstellt.

Die bei dieser Erscheinung mitwirkenden Ursachen sind mehrfach. Unzweifelhaft mag in einzelnen Fällen es an der Ueberzeugung fehlen, daß reine Liebe zur Sache der uneigennützige Beweggrund zur Uebernahme der Geschäftsleitung bei einem Unternehmen sein kann, bei dem die Möglichkeit eines sich der Kontrolle entziehenden persönlichen Gewinnes nicht ausgeschlossen ist, und das hieraus erwachsende Mißtrauen von der Betheiligung abhalten; nicht selten mag auch die Befürchtung, daß möglicherweise Verluste eintreten und man bei vorhandener Solidarhaft den Verlust für Andere werde mit übertragen müssen, solchem Mißtrauen noch unterstützend zur Seite stehen. Wenn aber damit in Vergleich gezogen wird, daß außer den genannten etwa 60 landwirthschaftlichen Konsumvereinen, worunter 20 eingetragene Genossenschaften, sich nach den Jahresberichten von Schenk über die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Königreich Sachsen noch etwa 100 Konsumvereine für Waarenbezug, wovon 60 in den Städten und 40 auf dem platten Lande, und darunter 60 eingetragene Genossenschaften befinden (von denen manche auch den Bezug von landwirthschaftlichen Bedarfsgegenständen vermitteln), so werden diese Hindernisse doch als nicht allgemein vorhanden anzusehen sein.

Wesentlicher dürfte schon der Umstand sein, daß im ganzen Lande ein dichtes Netz von Händlern mit den hauptsächlichsten Bedarfsgegenständen der Landwirthe und von Agenten derselben vorhanden ist, welche ein wesentliches Interesse daran haben, solche Bestrebungen, welche ihren Erwerb beeinträchtigen, nicht aufblühen zu lassen und die sich ihnen darbietenden Gelegenheiten dazu benutzen, um denselben entgegenzuwirken. Ein beliebtes Mittel ist hierbei die Unterbietung der Preise, zu welchem die Konsumvereine den Bezug vermitteln können, bei direkter Abnahme, unter gleichzeitiger Stellung der günstigsten Zahlungsbedingungen; wenn der Einzelne es hierbei übersieht, daß er die günstigeren Anerbietungen nur dem Vorhandensein des Konsumvereins zu verdanken und nach dessen Lahmlegung nicht fernerhin zu erwarten hat, und wenn er außerdem die Vortheile, welche ihm der Bezug durch den Konsumverein in Bezug auf die Sicherheit der Lieferung nach Garantie und Ersparniß an Fracht darbietet, so werden diese Anerbietungen ihre Wirkung selten verfehlen, auch wenn kein Mißtrauen gegen die Geschäftsleitung vorhanden ist. Ist der Landwirth außerdem noch dem betreffenden Händler durch früher empfangene Lieferungen verpflichtet, da er den Betrag hierfür noch nicht hat abtragen können, so ist der Erfolg der Gegenbestrebungen völlig gesichert. Nicht selten wird hierdurch ein Konsumverein schon in seinem Entstehen unterdrückt oder seine Thätigkeit erheblich verkümmert. Auffallend ist nur hierbei die Erscheinung, daß die Landwirthe nicht selten geneigt sind, den Gegenbestrebungen mehr Vertrauen zu schenken, als den Bestrebungen ihrer eigenen Berufsgenossen.

Ein sehr wesentliches Hinderniß tritt aber dem Aufblühen und Fortbestand der landwirthschaftlichen Konsumvereine auch nach glücklich erfolgter Ueberwindung

der vorbezeichneten Schwierigkeiten, -- abgesehen von Verlusten bei etwa vorhandenen und wegen deren Möglichkeit stets mißlichen Lagerbeständen — in der Beschaffung der Geldmittel entgegen, sobald nicht lediglich nach Bestellung vermittelt wird. Die günstigsten Bezugsbedingungen können den Vereinen seiten der Fabrikanten und Großhändler nur bei Baarzahlung gewährt werden; findet solche nicht statt, so werden Verbindungen nur ungern angeknüpft, besonders bei nicht eingetragenen Genossenschaften, und die Preise unter Berechnung eines Skonto's festgestellt, welcher den landesüblichen Zinsfuß mitunter nicht unbeträchtlich übersteigt. Wenn die Vereine ihrerseits von den Landwirthen nicht bei Abnahme der Waare baare Zahlung empfangen, sind sie nicht in der Lage, von den bei Baarzahlung günstigeren Einkaufspreisen einen Vortheil zu ziehen, haben vielmehr bei verzögerten und nur nach und nach erfolgenden Abzahlungen seiten der beziehenden Mitglieder noch vermehrte Kosten aus der Kreditgewährung und der damit verbundenen Erschwerung der Geschäftsführung.

Manche Vereine haben deshalb, um über diese Schwierigkeiten am leichtesten hinwegzukommen, sich gleichzeitig die doppelte Aufgabe der Bedarfsvermittelung und Kreditgewährung gestellt und demgemäß den Namen Bank- und Konsumverein oder Konsum-, Spar- und Vorschußverein u. dergl. beigelegt. Die Vermittelung des Bezugs von Bedarfsgegenständen und die Kreditgewährung stellen aber so wesentlich verschiedene Anforderungen an die leitenden Persönlichkeiten, daß eine Vereinigung beider Aufgaben die Lösung derselben erschwert. Es möchte daher als geeignetes Mittel, die Organisation der landwirthschaftlichen Konsumvereine einer befriedigenderen Entwickelung entgegenzuführen, anzustreben sein, daß einerseits dieselben Baarzahlung sowohl seiten der Vereine an die Lieferanten als seiten der Mitglieder an die Vereine zum festen Grundsatz machen, die Durchführung derselben aber durch Bildung von parallel laufenden Vereinen für Gewährung von Personalkredit ermöglicht wird, bei welchen die Mitglieder erforderlichenfalls Vorschüsse zur Leistung der angeforderten Baarzahlung erhalten. Die alsdann erfolgende planmäßige Nöthigung zur Pünktlichkeit in der Erfüllung eingegangener pekuniärer Verpflichtungen unter gleichzeitiger Darbietung der geeignetsten Gelegenheit zu ihrer Ermöglichung würde von der wohlthätigsten Rückwirkung auf die Gestaltung des gesammten landwirthschaftlichen Betriebes sein.

Ueber die Betriebs- und Geschäftsergebnisse liegen nur von wenigen landwirthschaftlichen Konsumvereinen Jahresberichte vor, denen nachstehende Zahlen entnommen sind. Aus den Berichten ergiebt sich, daß der Bereich dieser Vereine ein sehr verschiedener ist, sowohl was das Geschäftsgebiet, als die Geschäftsthätigkeit betrifft; ein Theil derselben hat seine Mitglieder in einem ausgedehnten Bezirke zerstreut, ein anderer nur in wenigen nahe bei einander liegenden Orten; ein Theil befaßt sich ausschließlich mit dem Bezug von Bedarfsgegenständen des landwirthschaftlichen Betriebs für Mitglieder, ein anderer bezieht und verkauft zugleich andere Waaren der verschiedensten Art sowohl an Mitglieder, als an Nichtmitglieder; ein Theil bezieht Waaren nur auf Bestellung, im gemeinsamen Bezug genügenden Nutzen erblickend, ein Theil kauft Waaren auf eigene Rechnung und Gefahr und unterhält Lager mit oder ohne Verkaufsladen.

Tabelle CLXXXVII.

Landwirthschaftlicher Bank- und Konsumverein Hainichen, e. G.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Mitgliederzahl	235	225	224	207	197	188	179
Geldumsatz vgl. S. 104.							
Waarenumsatz:							
Düngemittel . . Ctr. à 50 kg		10 779	10 971	9 450	9 281	11 977	12 093
Futtermittel . . . . dgl.	7 149	7 035	9 829	10 460	11 678	8 209	9 007
Speise- und Viehsalz . "	972	1 075	1 144	1 025	1 257	1 118	874
Materialwaaren . . . "	29	27	24	23	18	35	48
Seife . . . . "	33	38	27	30	31	34	32
Wagenfett, Maschinenöl, Petroleum . . . "	30	17	15	11	10	7	8
Steinkohlen, Wagenladungen à 10 000 kg	583	520	546	651	788	799	848
Braunkohlen . . . . dgl.	115	108	101	119	130	118	111
Bau- und Düngekalk . "	24	28	35	44	31	32	41
Chemische Analysen:							
Zahl	64	66	71	62	48	119	94
Kosten . . . . M	501	667	433	478	446	834	538
Entschädigung f. mangelhafte Düngemittel:							
auf Centner	300	450	—	628	500	1 152	2 480
Betrag . . . . M	109	153	—	321	236	503	773
Prozent d. mangelhaften Düngemittel . . . . . %	2,95	4,17	—	6,64	5,06	9,8	20,5
Landw. Maschinen u. Geräthe:							
Erlös . . . . M	3 817	5 198	4 846	3 982	2 638	2 471	3 273
Reingewinn . . . . . . "	5 845	5 696	6 945	5 282	7 750	7 428	7 648
Außenstände . . . . . "	27 378	26 390	36 737	47 954	66 728	68 041	64 445

In den 17 Jahren seines Bestehens, seit 1869, wies der Verein durch 953 chemische Analysen nach, daß der Gehalt von 10 150 Centner gelieferten Düngemitteln nicht mit der gegebenen Analyse übereinstimmte und gelangten 5409 M dafür geleistete Entschädigung zur Rückzahlung an die Empfänger der betreffenden Waare; im Durchschnitt waren 6,27 %, d. i. der sechszehnte Theil, im Jahre 1885 sogar 20,5 %, d. i. mehr als der fünfte Theil der gekauften Waare mangelhaft, was die Nothwendigkeit der Kaufkontrolle darthut. — Die Verwaltungskosten, Reservefond 2c. sind in der Uebersicht nicht aufgeführt, weil sie sich von denen für das Bankgeschäft nicht trennen lassen, über welches S. 103 berichtet ist.

Der Umsatz dieses Konsumvereins war in einzelnen Gegenständen, insbesondere Stein- und Braunkohlen, ein erheblich größerer, als jener der übrigen Konsumvereine, weil er für einen Theil derselben ihren Bedarf hieran ebenfalls vermittelte.

Tabelle CLXXXVIII.

Landwirthschaftlicher Konsumverein für das Meißner Hochland zu Stolpen, e. G.

	1875	1876	1878	1879	1880	1881	1883
Mitgliederzahl	108	113	106	97	91	87	85
Kassenumsatz:							
Einnahme . . . . ℳ	121 264	145 028	86 267	59 547	66 853	54 911	47 823
Ausgabe . . . . "	111 114	130 482	84 786	54 932	63 656	50 501	41 354
Waarenumsatz:							
Düngemittel, Ctr à 50 kg	8 357	7 874	6 077	4 501	4 224	3 582	2 909
Saatfrüchte . . . dgl.	769	1 160	379	219	312	309	221
Vieh- und Speisesalz "	1 286	1 054	690	677	467	1 098	449
Stein- u. Braunkohlen "	22 400	15 160	13 500	7 845	7 312	6 332	4 346
Kalk . . . . . . "	4 540	4 940	6 280	5 328	2 000	2 400	1 700
Verwaltungskosten . . ℳ	739	740	615	915	726	898	1 003
Reingewinn . . . . . "	3 200	4 405	2 197	1 755	2 518	1 899	1 174
Reservefond . . . . "	659	906	1 512	1 629	1 734	1 919	2 214
Außenstände . . . "	11 960	14 315	26 818	23 494	24 436	19 809	11 835

Der Verein, dessen Mitglieder in etwa 30 Orten zerstreut wohnen, hat den Höhepunkt seiner Entwickelung bereits im Jahre 1876 erreicht und seitdem einen ebenso starken als stetigen Rückgang in seiner Benutzung zu verzeichnen gehabt, obgleich während dieser Zeit die Eisenbahnverbindungen sich vervollständigt hatten und von der Einführung ermäßigter Frachtsätze für Wagenladungen von 10 000 kg eine vermehrte Benutzung hätte erwartet werden sollen.

Ländlicher Konsumverein Deutschenbora, e. G.

Der im Jahre 1873 gleichzeitig und neben dem Spar- und Vorschußverein zu Deutschenbora entstandene Konsumverein erstreckt seine Thätigkeit ebensowohl auf den Verkauf der verschiedensten Materialwaaren, als auf den der eigentlichen Bedarfsgegenstände für landwirthschaftlichen Betrieb, zu welchem Zweck er außer einem Lager auch einen Verkaufsladen unterhält.

Die Zahl der in weitem Umkreise, in 45 Orten, wohnenden Mitglieder hatte 1878 ihren Höhestand mit 162 erreicht und ist seitdem ebenfalls stetig bis auf 114 im Jahre 1885 zurückgegangen. Der Geschäftsumsatz, am höchsten im Jahre 1880 mit 191 003 ℳ Einnahme und 190 435 ℳ Ausgabe, betrug 1885 nur noch 131 608 ℳ in Einnahme und 124 722 ℳ in Ausgabe. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf: 1879 2348 ℳ, 1885 2047 ℳ; der Reingewinn 1879 2423 ℳ, 1885 2914 ℳ. Der Reservefond war in dieser Zeit, zuzüglich eines neben demselben gebildeten s. g. Dispositionsfonds, auf 17 966 ℳ gestiegen. Ein jährlicher Nachweis über die abgegebenen Waaren wird nicht gegeben. Es läßt sich auf die Art und Menge derselben nur aus den für die Jahre 1879 und 1885 bekannt gege-

benen Verzeichnissen der angekauften Waaren schließen, welche ebenfalls eine Verringerung des Bezugs nachweisen.

Es wurden angekauft:	1879	1885	
Düngemittel . . .	6 116	6 195	Ctr. à 50 kg
Futtermittel . . .	3 567	2 771	= =
Saatfrüchte . . .	107	428	= =
Speise- und Viehsalz	1 738	1 869	= =
Steinkohlen . . .	7 800	4 800	= =
Braunkohlen . . .	10 472	8 000	= =
Kalk	6 200	4 200	= =

Die Außenstände beliefen sich Ende 1885 auf 42 854 ℳ, welchem Betrage 46 029 ℳ Schulden bei dem Spar- und Vorschußvereine gegenüberstanden.

Landwirthschaftlicher Konsumverein für Großenhain und Umgegend, e. G.

Gegründet 1876. Zahl der Mitglieder in den Jahren 1884/85 39, welche sich auf 29, zum Theil weit entfernte, Orte vertheilen. Umsatz im Jahre 1884: 3400 Ctr. Düngemittel, 1000 Ctr. Kohlen und 30 Ctr. Sämereien, im Gesammtwerthe von 35 000 ℳ; im Jahre 1885 betrug derselbe nur noch 3000 Ctr. Düngemittel, 1100 Ctr. Kohlen und 15 Ctr. Sämereien, im Werthe von 29 000 ℳ.

Landwirthschaftlicher Konsumverein Kühren, e. G.

Gegründet 1876. Der Verkauf erstreckte sich 1884, aus welchem Angaben hierüber vorliegen, auf 4126 Ctr. Düngemittel, 4056 Ctr. Futtermittel, 288 Ctr. Vieh- und Speisesalz, 49 Wagenladungen Braun- und Steinkohlen, 282 Ctr. Mehl, 208 Ctr. Materialwaaren, außerdem Eisen- und Bürstenwaaren, Säcke ꝛc.

Geschäftsergebnisse: **Tabelle CLXXXIX.**

	1880	1881	1882	1883	1884
Mitgliederzahl	60	69	79	85	92
Verkaufte Waaren . . . . ℳ	88 238	102 719	92 216	94 326	84 634
Reingewinn . . . . =	3 480	3 914	2 758	4 395	3 798
Reservefond . . . . =	706	964	1 260	1 487	1 805
Stammantheile zu 30 ℳ . . . . =	1 800	2 070	2 370	2 550	2 760
Dividende auf Stammantheile . . %	40	40	30	40	?
= = entnommene Waaren =	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	3	?
Außenstände . . . . ℳ	32 328	36 969	41 044	42 745	47 924

Die Verwaltungskosten sind in den Jahresberichten nicht angegeben.

Ueber sonstige Konsumvereine, von denen nur einzelne Angaben vorliegen, sind diese in umstehender Uebersicht zusammengestellt:

Tabelle CXC.

Landwirthschaftlicher Konsumverein	Gründungsjahr	Berichtsjahr	Mitgliederzahl	Erlös für Waaren ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Reingewinn ℳ	Außenstände ℳ
Altmittweida	1874	1880	64	ca. 30 000	346	199	?
Claußnitz und Umgegend . . .	1877	1880	41	15 633	289	122	?
Erbisdorf und Umgegend . . .	?	1884	37	26 386	945	803	28 710
Erlau und Umgegend	1873	1880	64	ca. 30 000	1 000	1 358	?
Göppersdorf	?	1884	31	2 662	33	12	?
Großenhain u. Umgegend, e. Gen.	1876	1880	39	ca. 35 000	474	657	30 420
derselbe	—	1884	39	ca. 29 000	374	29	22 759
Lauterbach, eing. Gen. . . .	1870	1880	50	ca. 30 000	?	1 300	?
derselbe	—	1884	39	21 555	1 088	1 420	64 774
Niederwiesa	1877	1880	23	ca. 4 600	63	127	?
derselbe	—	1884	24	4 630	90	52	?
Ostrau b. Döbeln, eing. Gen. .	1871	1880	25	ca. 12 000	?	514	?
Reichenau und Umgegend, e. Gen.	?	1884	43	17 733	937	185	?
Zschaagwitz b. Rochlitz . . .	1877	1880	33	16 492	328	437	?
derselbe							

Von dem Konsumverein für Obergruna u. Umg., eing. Gen., welcher 1884 215 Mitglieder hatte, werden außer Materialwaaren auch landwirthschaftliche Bedarfsgegenstände vertrieben, jedoch war 1883/84 der Erlös aus Düngemitteln nur 1743 ℳ, aus Kalk 336 ℳ, sodaß diesem Verein in letzterer Richtung keine große Bedeutung zukommt.

In Pulsitz b. Ostrau ist im Jahre 1870 durch den Gutsbesitzer Culitz daselbst ein Konsumverein für seine Arbeiter gebildet worden, bei welchem zu verbleiben auch abgehende Arbeiter erbeten haben und außerdem einige andere Mitglieder beigetreten sind. Derselbe zählte 1884 63 Mitglieder und hatte eine Einnahme von 35 173 ℳ, eine Ausgabe von 34 153 ℳ, worunter nur 124 ℳ Verwaltungskosten sind, sodaß sich ein Reingewinn von 1020 ℳ ergab, wovon 971 ℳ unter die Mitglieder als Dividende vertheilt, 30 ℳ zum Reservefond gezahlt wurden und 19 ℳ in der Kasse verblieben.

Maschinen.

Gemeinsamer Ankauf von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen behufs Erleichterung ihrer Benutzung durch die Betheiligten ist sehr allgemein verbreitet; eine besondere Vereinigung zu diesem Zwecke findet jedoch nur ausnahmsweise statt, meistens wird es bereits für genügend gehalten, wenn der Ankauf durch den betreffenden landwirthschaftlichen Verein erfolgt, welcher das Geräthe einem seiner Mitglieder zur Aufbewahrung und Ausleihung mit dem Rechte eigener Benutzung übergiebt. Insbesondere sind es Viehwaagen, Flachsverarbeitungsgeräthe, Trieurs

und Ketteneggen, mitunter auch Untergrunds-, Rajol- und mehrschaarige Pflüge, sowie Sämaschinen, welche auf solche Weise zu allgemeinerer Benutzung gebracht werden.

Engere Vereinigungen in Form von Genossenschaften bestehen indessen nur zum Betriebe der einen größeren Aufwand erfordernden und auch ihrer Benutzungsweise nach sich hierfür besonders eignenden Dreschmaschinen. Soweit bekannt, bestehen solche mit Dampfdreschmaschinen im landwirthschaftlichen Kreisverein

zu Dresden: je 1 zu Freiberg mit 4, Kesselsdorf b. Tharand, Sporbitz b. Niedersedlitz;
„ Leipzig: je 1 zu Grimma und Wurzen;
„ Chemnitz: je 1 zu Crossen, Helmsdorf, Jerisau, Mosel, Stenn, Zschocken b. Hartenstein mit je 1 oder 2;
„ Reichenbach: je 1 zu Petersgrün, Langenhessen, Unterhainsdorf, in und bei Oelsnitz mit 1 oder 2, zu Langenbernsdorf 2 mit je 2;
„ Bautzen: je 1 zu Burkau, Coblenz, zu Kamenz mit 2, zu Löbau, Oberoderwitz, Purschwitz, Uhyst a. T.

An sehr vielen Orten sind für den Betrieb von Dampfdreschmaschinen Unternehmer vorhanden, welche die Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke verüberflüssigten, so in Dresden 1 mit 8, Plauen i. V. 1 mit 2, in der Gegend von Pulsnitz 5 mit je 1 Dreschmaschine 2c.

Bullenhaltung.

Nachdem mit der Beseitigung sämmtlicher Reallasten durch Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, die bisher in vielen Gemeinden bestandene Verpflichtung für die Bullenhaltung Sorge zu tragen, aufgehoben worden war, trat an deren Stelle in vielen Fällen in der sog. Altgemeinde die Gemeinschaft der Grundbesitzer; dieselbe übernahm zugleich die Grundstücke, deren Erträge bis dahin zur Bestreitung der aus der Bullenhaltung erwachsenden Kosten bestimmt waren, bez. das aus deren Verkauf oder aus Ablösung der darauf ruhenden Last erzielte Kapital. Da zu der Zeit, in der sich die Ablösung vollzog, die Rindviehhaltung, mithin auch die Aufzucht von Jungvieh, nicht als ein lohnender Betriebszweig der Wirthschaft, sondern als eine der nöthigen Düngererzeugung wegen unvermeidliche, lästige Beigabe, als „ein nothwendiger Uebelstand" angesehen wurde, übertrug sich diese Ansicht auch auf die Einrichtungen, welche bei der Neuordnung der Bullenhaltung getroffen wurden; wo solches überhaupt geschah, war man daher nicht sowohl darauf bedacht, die Haltung der Bullen möglichst ihrem Zwecke entsprechend zu gestalten, als darauf, die daraus erwachsende Last für die Verpflichteten möglichst wenig fühlbar zu machen. Es wurde daher fast allenthalben eingeführt, daß die Haltung der Bullen unter den Grundbesitzern der Reihe nach wechselte, und bei annähernd gleicher Gutsgröße ein jährlicher Wechsel stattfand, bei verschiedener Gutsgröße ein solcher nach längeren oder kürzeren Zeiträumen, welche nach der Zahl der Kühe, der Bodenfläche, den Steuereinheiten 2c., bemessen wurden.

Die hierbei stattgehabte gänzliche Außerachtlassung aller durch züchterische Ziele und Grundsätze gebotenen Rücksichten konnte aus solcher Einrichtung keine befriedigenden Ergebnisse zeitigen und brachte die Haltung der Bullen durch Gemeinden oder Genossenschaften so in Mißkredit, ließ anderseits die aus rationell eingerichteter gemeinsamer Bullenhaltung erwachsenden Kosten so hoch erscheinen, daß es den Bemühungen der landwirthschaftlichen Vereine bis in die neuere Zeit nicht gelingen wollte, dem gleichzeitig an vielen Orten eingetretenen Mangel an dem öffentlichen Gebrauche dienenden Zuchtbullen durch Bildung von freiwilligen Bullenhaltungsgenossenschaften zu begegnen.

Bei einer im Juni 1880 auf Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern stattgehabten Erhebung über die betreffs der Zuchtbullenhaltung im Lande bestehenden Zustände wurde festgestellt, daß in folgenden Orten gemeinsame Bullenhaltung mit der beigesetzten Zahl von Bullen bestand, und zwar in der Amtshauptmannschaft

Bautzen: Basankwitz 1, Commerau b. Königsw. 2, Geißmannsdorf mit Pickau 2, Königswartha 1, Lippitsch 1, Neschwitz 2, Neudorf b. Neschwitz 1, Zescha 1, insgesammt 8 Orte mit 11 Bullen.

Kamenz: Bernbach 1, Biela 1, Bischheim 1, Bohra 1, Brauna 1, Bullwitz 1, Cosel 1, Cunnersdorf 1, Cunnewitz 2, Deutschbaselitz 1, Friedersdorf 1, Gelenau 1, Gottschdorf 1, Gräfenhain 1, Großgrabe 1, Grüngräbchen 1, Hausdorf 1, Höckendorf 2 mit je 1, Jesau 1, Koitzsch 1, Laußnitz 1, Lichtenberg 2, Lieske 1, Lückersdorf 1, Lüttichau 1, Milstrich 1, Mörsdorf 1, Naußlitz 1, Neukirch 1, Oberlichtenau 1, Obersteina 1, Otterschütz 1, Piskowitz 1, Prietitz 1, Ralbitz 2, Reichenau 1, Reichenbach 1, Röhrsdorf 1, Rohnau 1, Rosenthal 1, Schiedel 1, Schmockau 2, Schwegnitz 1, Schwosdorf 1, Sella 1, Steinborn 1, Stenz 1, Straßgräbchen 2, Trado 1, Weißbach 1, Weißig 1, Wiesa 1, Wohla 1, Zechau 1, Zeisholz 1, Zietzsch 1, Zscherna 2, insgesammt 57 Orte mit 64 Bullen.

Löbau: —

Zittau: —

Dippoldiswalde: Friedersdorf 2 mit je 1.

Dresden-Altstadt: —

Dresden-Neustadt: Boxberg 1, Cunnersdorf b. Radeberg 1, Eisenberg 1, Grünberg mit Diensdorf 1, Hermsdorf 1, Klotzsche 2 mit je 1, Kötzschenbroda 1, Lausa 1, Lomnitz 2, Rähnitz 2, Reichenberg 1, Weixdorf 1, Wilschdorf 1, insgesammt 13 Orte mit 16 Bullen.

Freiberg: Sayda 3.

Großenhain: Bärnsdorf 1, Bärwalde 1, Berbisdorf 1, Blochwitz 1, Böhla b. Ortrand 1, Brochwitz 1, Dobra 1, Frauenhain b. Lautendorf 2, Glaubitz 1, Gröditz 1, Kleinnaundorf 1, Koselitz 1, Krauschütz 1, Kraußnitz 1, Lampertswalde 1, Lötzschen 1, Marsdorf 1, Medingen 1, Moritz 3, Nasseböhla 1, Naundorf b. O. 1, Nauwalde 1, Niederrödern 1, Niegerode 1, Nieske 1, Oberrödern 1, Oelsnitz 1, Ponickau 1, Pulsen 1, Quersa 1, Radeburg 2, Raden 1, Sacka 1, Schönborn 1, Schönfeld 1, Schweinfurt 1, Skäßchen 1, Skaup 1, Spansberg 1, Stölpchen 1, Strauch 1, Treugeböhla 1, Uebigau 1, Volkersdorf 1, Weißig a. Ranschütz 1, Welxande 1, Wildenhain 1, Wülknitz 1, Zobeltitz 1, insgesammt 50 Orte mit 54 Bullen.

Meißen: Brockwitz mit Clieben 1, Coswig 1, Döşitz 1, Kötitz 1, insgesammt 4 Orte mit 4 Bullen.

Pirna: —

Borna: Altdorf 1, Altmörbitz 1, Altstadt Borna 1, Brauswig 1, Bruchheim 1, Bubendorf 1, Dahlitzsch mit Kleinpötzscha 1, Deutzen 1, Dittmannsdorf 1, Dolsenhain 1, Ebersbach 2, Elbisbach 1, Eula mit Kesselchen 1, Flößberg 1, Frauendorf 1, Frohburg 1, Geithain 1, Görnitz 1, Gräfenhain 2, Großzossen 1, Hartmannsdorf 1, Haubitz 1, Hopfgarten 1, Kitzscher 2, Kohren 1, Kolka 1, Löbstädt 2, Marsdorf 1, Nauenhain 2, Neukirchen 1, Niederfrankenhain 2, Niedergräfenhain 1, Oberfrankenhain 2 mit je 1, Oelzschau 1, Prießnitz 2, Pürsten 1, Roda 3, Seifersdorf 2, Steinbach 1, Tautenhain 1, Terpitz 1, Theusdorf mit Eckartsberg 1, Thierbach 1, Wenigossa 1, Wickershain 4, Wolftitz 1, Wüstenhain 1, Wyhra 2 mit je 1, Zedlitz 2, insgesammt 49 Orte mit 65 Bullen.

Döbeln: Berthelsdorf 1, Cunnersdorf 1, Diedenhain 1, Ditterdorf 1, Falkenau 1, Goßberg 1, Kieselbach 1, Langenau 1, Massanei 1, Mobendorf 2, Moosheim 1, Reinsdorf 2, Schmalbach 1, Schönerstädt 1, Schweikershain 1, Seifersdorf 2, Steina 1, insgesammt 17 Orte mit 20 Bullen.

Grimma: Albrechtshain 1, Altenbach 1, Altenhain 1, Ammelshain 1, Ballendorf 2, Bernbruch 1, Bockwitz 1, Böhlitz b. Wurzen 2, Börln 1, Borsdorf 1, Canitz 1, Dehnitz 1, Deuben 2, Dögnitz 1, Dorna 1, Erlbach 2, Erdmannshain 1, Etzoldshain 1, Falkenhain 2 mit 1 bez. 2 Bullen, Frauwalde 1, Fremdiswalde 1, Fuchshain 2, Gerichshain 2, Großbardau 3, Großbothen 1, Großbuch 2, Großsermuth 1, Hohburg 1, Hohnbach 2, Hohenstadt 1, Kaltenborn 1, Kleinbothen 1, Kleinpardau 1, Kleinsteinberg 1, Kleinzschepa 1, Klinga 1, Knatewitz 1, Köhra 1, Körbitz 1, Koltzschen 1, Kralapp 1, Kühren 3, Lastau 1, Leisenau 1, Leulitz 1, Leutenhain 1, Löbschütz 1, Lübschütz 1, Machern 1, Meltewitz 1, Meuselwitz 1, Möseln 1, Naunhof 1, Nemt 2 Gen. mit 1 bez. 2, Nepperwitz 1, Nischwitz 2, Plagwitz 1, Pomssen 1, Püchau 2, Rebelshain 2, Röcknitz 1, Rohrbach 1, Roitzsch 1, Rüx 1, Sachsendorf 1, Schönbach 2, Seelingstädt 1, Seifershain 2, Seupahn 1, Staudnitz 1, Streuben 1, Terpitz 1, Thallwitz 1, Thammerhain 1, Thierbaum 1, Thumirnicht 1, Treben 1, Wasewitz 1, Watzschwitz 1, Zeunitz 1, Zschetzsch 1, Zschorna 1, Zweenfurth 2, insgesammt 83 Orte mit 105 Bullen.

Leipzig: Albertsdorf 1, Baalsdorf 2, Bösdorf 1, Cröbern mit Auenheim 2, Engelsdorf 1, Frankenhain 2, Gautzsch 1, Göbschelwitz 1, Göhrenz 1, Gottscheina 1, Güldengossa 1, Hohenheida 1, Kleinwiedritzsch 1, Kulkwitz 1, Lausen 1, Lindenthal 1, Lindnaundorf 2, Markranstädt 2, Merkwitz 1, Panitzsch 1, Plaußig 2, Podelwitz 1, Pönitz 1, Prödel 2, Quasnitz 1, Rüben 1, Rückmarsdorf 1, Schönau 1, Seebenitz 1, Seegeritz 1, Seehausen 1, Seelis 1, Störmthal 1, insgesammt 33 Orte mit 40 Bullen.

Oschatz: Calbitz 1, Klingenhain 1, Lampertswalde 1, Malkwitz 1, Mügeln 1, Olganitz 1, Schönnewitz 1, Strehla 1, insgesammt 8 Orte mit 8 Bullen.

Rochlitz: Aitzendorf 1, Altgeringswalde 2, Altmittweida 3, Altzschillen 1, Arnsdorf b. R. 1, Arras 2, Beedeln 1, Bernsdorf 1, Breitenborn 1, Carsdorf 2, Chursdorf 2, Corba 1, Cossen 1, Crossen 1, Diethendorf 1, Dittmansdorf b. P. 1, Dittmannsdorf b. R. 1, Doberenz 1, Dölitzsch 1, Erlau 2, Erlebach 1, Falkenhain 1, Fischheim 1, Göppersdorf 1, Göhren 1, Gröblitz 1, Gröbschütz 1, Großmilkau 1, Großstädten 1, Hartha 1, Heiers-

dorf 2, Helsdorf 1, Hermsdorf b. M. 2, Hermsdorf b. R. 3, Hilmsdorf 1, Hohenkirchen 1, Hoyersdorf 2, Kolkau 1, Kottern 1, Linda 1, Markersdorf b. P. 1, Meußen 1, Mühlau 1, Mutzscheroda 1, Niederrossau 3, Nöbeln 1, Nostwitz 2, Obergräfenhain 2, Oberrossau 1, Obersteinbach 1, Poppitz 1, Pursten 1, Rathendorf 2, Sachsendorf 1, Schönfeld 1, Seebitzschen 1, Seelitz 1, Seitenhain 1, Sornzig 1, Spernsdorf 1, Steudten 1, Stöbnig 1, Stollsdorf 1, Tanneberg 1, Theesdorf 1, Uhlsdorf 1, Weidlitz 1, Weißbach 1, Wernsdorf 1, Wittgendorf 1, Zettlitz 1, Zschaagwitz 1, Zschanitz 2, Zschoppelshain 1, insgesammt 74 Orte mit 94 Bullen.

Annaberg: Cranzahl 2, Crottendorf 6, Elterlein 2, Jöhstadt 3, Neudorf 4, Oberscheibe 1, Oberwiesenthal 1, Scheibenberg 3, Schlettau 3, Schwarzbach 2, Sehma 2, Steinbach 2, Waltersdorf 2, insgesammt 13 Orte mit 33 Bullen.

Auerbach: Bergen 1, Dorfstadt 1, Eich 1, Ellefeld 1, Hartmannsgrün 1, Herlasgrün 1, Kottengrün 1, Lengenfeld 2, Limbach 1, Neustadt 1, Oberlauterbach 1, Poppengrün 1, Rebesgrün 2, Rempesgrün 1, Rodewisch 1, Schreiersgrün 1, Stützengrün 1, Trieb 1, Werda 1, insgesammt 19 Orte mit 21 Bullen.

Chemnitz: Bräunsdorf 2, Grüna 1, Kühnhaide 2, Leukersdorf 1, Niederfrohna 1, Niederzwönitz 8, Reichenbrand 2, Zwönitz 2, insgesammt 8 Orte mit 19 Bullen.

Flöha: Auerswalde 2, Irbersdorf 2, Zschopau 1, insgesammt 3 Orte mit 5 Bullen.

Glauchau: Hohndorf 2, Meinsdorf 1, insgesammt 2 Orte mit 3 Bullen.

Marienberg: Gehringswalde 1, Griesbach 1, Marienberg 2, Satzung 3, insgesammt 4 Orte mit 7 Bullen.

Oelsnitz; Adorf 1, Arnoldsgrün 1, Arnsgrün 1, Bergen 1, Brambach 1, Ebersbach 1, Eichigt 1, Gopplasgrün 1, Gunzen 1, Hermsgrün 1, Hundsgrün 1, Landwüst 1, Lauterbach 1, Leubetha 1, Marieney 1, Oberhermsgrün 1, Oberwürschnitz 1, Raasdorf 1, Raue 1, Rebersreuth 1, Saalig 1, Schöneck 2, Schönbrunn 1, Siebenbrunn 1, Tiepersdorf 1, Tischendorf 1, Untertriebel 1, Unterwürschnitz 1, Wohlbach 1, Wohlhausen 1, Zaulsdorf 1, insgesammt 31 Orte mit 32 Bullen.

Plauen: Großfrießen 1, Neuensalz 1, Ruppersgrün 1, Voigtsgrün 1, Zober 1, Zschockau 1, insgesammt 6 Orte mit 6 Bullen.

Schwarzenberg: Alberode 2 Gen. mit je 1, Aue 1, Beierfeld 2, Bermsgrün 2, Bernsbach 2 Gen. mit je 1, Bockau 2, Dittersdorf 2, Griesbach 2, Grüna 1, Grünhain 1, Grünstädtel 2, Johanngeorgenstadt 2, Lindenau 1, Lößnitz 1, Markersbach 2, Mittweida 1, Niederaffalter 1, Niederlößnitz 2, Oberaffalter 1, Raschau 2, Schönhaide 1, Schwarzenberg 1, Waschleithe 1, Wildenau 1, insgesammt 24 Orte mit 36 Bullen.

Zwickau: Beutha 2, Crimmitschau 1, Grüna 1, Hartenstein 1, Langebach 1, Thierfeld 2, Wildbach 1, insgesammt 7 Orte mit 9 Bullen.

Von den im ganzen 654 gemeinsam gehaltenen Sprungbullen wurden

	487 Stück	=	74,6 %	reihum gehalten,
	117 „	=	17,8 „	gegen Vertrag in Haltung gegeben,
bei	5 „	=	0,8 „	ist die Verpflichtung zur Haltung als auf einem Servitut beruhend angegeben,
über	45 „	=	6,8 „	fehlt die Angabe, zumeist wohl, weil die Reihe-

haltung als selbstverständlich angesehen und eine Angabe hierüber nicht als nothwendig gehalten wurde.

Die Orte, in denen die Bullenhaltung nach den gemachten Angaben noch auf einem Servitut beruht, sind: Schmalbach b. Döbeln, Aitzendorf b. Rochlitz, Markersdorf b. Penig, Grüna b. Chemnitz und Aue b. Schwarzenberg mit je 1 Bullen.

Von den 487 Bullen, bei denen Reihehaltung angegeben wurde, ist die Dauer der Haltezeit

bei 408 Stück auf 1 Jahr,
„ 10 „ „ mehr als ein Jahr angegeben,
„ 52 „ richtet sich dieselbe nach Größe des Besitzthums, Zahl der Kühe oder Zahl der Steuereinheiten, derart, daß in einzelnen Fällen der Standort bereits nach 2 bis 3 Monaten wechselt. Bei 17 Bullen fehlt genaue Angabe.

Von den 487 reihum gehaltenen Bullen waren

251 Stück = 51,6 % Eigenthum der Genossenschaft,
236 „ = 48,4 „ „ des Bullenhalters.

Von den 117 gegen Vertrag in Haltung gegebenen Bullen sind nur 18 = 15,4 % Eigenthum der Genossenschaft, bei 99 = 84,6 % erstreckt sich die vertragsmäßige Verpflichtung nur auf die Gestattung der Mitbenutzung der Privatbullen durch die Genossenschafter unter den vereinbarten Bedingungen.

Die im Jahre 1880 festgestellten Bullenhaltungsgenossenschaften sind, wie erwähnt, zumeist durch Uebertragung der Verpflichtung zur Bullenhaltung auf die Gesammtheit der Grundstücks-, bez. Viehbesitzer entstanden, wie einestheils aus dem Ueberwiegen der Reihumhaltung und anderntheils aus dem Vorhandensein von Grundstücken, deren Nutzung als Entgelt für die Bullenhaltung gewährt wird, von sogen. Bullenwiesen oder Bullenäckern, auch in zahlreichen solchen Fällen geschlossen werden kann, wo die Bullen gegen Vertrag in Haltung gegeben sind. Im ganzen liegen jedoch nur über 279 Bullen in 228 Orten nähere Angaben hierüber vor.

Genossenschaften im heutigen Sinne des Wortes befanden sich darunter nur 5 mit je 1 Bullen, und zwar 2 zu Klotzsche b. Dresden und je 1 zu Spansberg b. Gröditz, Calbitz und Malkwitz b. Oschatz. In größerer Anzahl entstanden freiwillige Bullenhaltungsgenossenschaften erst, nachdem seiten der Königl. Staatsregierung, ähnlich, wie solches bisher schon mit Erfolg in Preußen und Bayern geschehen war, durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Kreisvereine Beiträge an die Kosten der ersten Beschaffung von Zuchtbullen in aufmunternder Höhe in Aussicht gestellt wurden und insbesondere, als 1885 ein Normalstatut für die zu bildenden Genossenschaften seiten der Direktorialkonferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine festgestellt und zur Verbreitung gebracht war. Seit der Ausgabe dieses Statuts machte die Entstehung von Bullenhaltungsgenossenschaften auf Grund desselben so rasche Fortschritte, daß die Staatsregierung sich genöthigt sah, die Beihilfen, welche sich anfänglich auf die volle Höhe der Anschaffungskosten erstreckten, später auf 3/4 derselben herabzusetzen, um mit den hierfür vorgesehenen Mitteln auszureichen.

Nach dem Jahre 1880 sind folgende Bullenhaltungsgenossenschaften entstanden:

Tabelle CXCI.

In den Jahren 1881/85 entstandene Bullenhaltungsgenossenschaften.

Gründungsjahr	Ort	Landw. Kreisverein	Zahl der Viehbesitzer	Zahl der Kühe u. Kalben	Bullen Zahl	Eigenthümer des Bullen	Rasse des Bullen	Ankaufspreis M
1881	Würschnitz	Reichenbach	36	120	1	Genossenschaft	Vogtländer	300
1882	Weischlitz	=	52	320	3	Bullenhalter	Miesbach-Simmenthaler	1 100
=	Zöblitz	Chemnitz	15	80	1	Genossenschaft	Allgäuer	450
1883	Untertriebel	Reichenbach	30	190	2	=	Vogtländer	550
1884	Schlettau	Chemnitz	73	293	3	=	Allgäuer	875
=	Lauterbach	Reichenbach	22	90	1	=	Miesbacher	310
=	Obertriebel	=	20	85	1	=	Vogtländer	250
=	Eich	=	24	100	1	Bullenhalter	=	200
=	Lichtentanne	=	40	220	2	=	Oldenburger	640
=	Leutwitz	Bautzen	11	110	2	Genossenschaft	Simmenthaler	1 270
1885	Schullwitz	Dresden	18	72	1	Bullenhalter	Oldenburger	420
=	Eschdorf	=	9	58	1	=	Bayreuth-Simmenthaler	550
=	Würschnitz	=	21	72	1	Genossenschaft	Oldenburger	365
=	Friedersdorf	=	27	151	2	Bullenhalter	Bayreuth-Simmenthaler	690
=	Oberbobritzsch	=	33	294	4	=	=	1 576
=	Hartmannsdorf	=	18	110	2	=	=	789
=	Pretzschendorf	=	10	73	1	=	Pinzgauer	228
=	Ziegelheim	Chemnitz	7	80	1	Genossenschaft	Fruttigthaler	450
=	Raschau	=	64	278	3	=	Allgäuer	1 025
=	Schwarzenberg	=	26	250	3	=	Miesbach-Simmenthaler	1 350
=	Bermsgrün	=	120	310	3	=	Allgäuer	1 300
=	Wildenau	=	17	90	1	=	=	450
=	Cunnersdorf	=	31	176	2	=	Miesbach-Simmenthaler	900
=	Thum	=	80	299	3	=	Oldenburger	1 200
=	Lauter	=	104	293	3	=	Simmenthaler	1 500
=	Oberwiesenthal	=	63	133	2	=	=	850
=	Stollberg	=	17	83	1	=	=	450
=	Niederaffalter	=	38	180	2	=	=	900
=	Mildenau	=	120	500	6	=	=	2 800
=	Raasdorf	Reichenbach	20	120	1	=	=	400
=	Ellefeld	=	24	100	1	=	=	450
=	Rodewisch	=	38	210	2	=	=	800
=	Oderwitz	Bautzen	70	180	3	=	=	2 132
=	Niedercunnersdorf	=	26	120	2	=	=	1 388
=	Schirgiswalde	=	31	79	1	=	=	557
=	Sohland a. Spr.	=	32	71	1	=	=	610
=	Wehrsdorf	=	?	80	1	=	=	718
=	Kottmarsdorf	=	22	55	1	=	Oldenburger	350
=	Hochkirch	=	28	118	1	=	=	?

In den Jahren 1881 bis 1885 neu entstandene 39 Bullenhaltungsgenossenschaften mit ca. 1350 Mitgliedern haben im ganzen bei einem Bestande von ca. 6300 Kühen und Kalben 77 Bullen, von denen 60 Eigenthum der Genossenschaft und 17 Eigenthum der betreffenden Bullenhalter sind. Anfänglich zeigte sich wenig Neigung der Bullenhalter, ihnen nicht zu Eigenthum gehörige Bullen in Pflege zu nehmen, jedoch hat die zunehmende Erkenntniß der Vortheile, welche für die Rindviehzucht daraus erwuchsen, wenn die Genossenschaftsbullen der Genossenschaft selbst gehören, die Geneigtheit dazu vermehrt, so daß die Verwirklichung der von Anbeginn bestehenden Absicht, dies zur Bedingung der Vermittelung einer staatlichen Beihilfe zu den Anschaffungskosten zu machen, nach und nach ermöglicht wurde.

Um die durch Gewährung der Beihilfen erstrebte Herbeiführung von Stetigkeit in der Zuchtrichtung dauernd zu sichern, wurden die Beihilfen nur unter der Bedingung gewährt, daß sich die Genossenschaft für eine Reihe von (zuerst 5, später 10) Jahren verpflichtete, bei nothwendig werdendem Wechsel den Ersatzbullen von gleicher Rasse und abermals unter Mitwirkung des Kreisvereins auszuwählen, und bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung oder vorheriger Auflösung der Genossenschaft die als Beihilfe gewährte Summe wieder zurückzuzahlen. Zur Erleichterung der Innehaltung dieser Verpflichtung, bez. zur dauernden Sicherstellung des erstmals aufgewendeten Kapitals, wurde seiten der landwirthschaftlichen Kreisvereine die Versicherungskasse für die Genossenschaftsbullen gegründet (vergl. S. 163) und den Genossenschaften die Benutzung derselben zur Pflicht gemacht. Bei Empfang der Beihilfe muß deshalb der Vorstand der Genossenschaft einen Verpflichtungsschein unterzeichnen, welchem z. B. der landw. Kreisverein zu Dresden folgende Fassung gegeben hat:

Quittung.

Hiermit bekennt der Unterzeichnete

.... Mark — Pf.

(.................... ℳ — ₰)

Beihilfe aus Staatsmitteln zum Ankaufe von .... Bullen ....

Abstammung für die Bullenhaltungs-Genossenschaft zu .... baar ausgezahlt erhalten zu haben.

Hierfür verpflichtet sich der Unterzeichnete, Namens der von ihm vertretenen Genossenschaft, Sorge zu tragen, daß der/die Bulle eine seinem/ihrem Haltungszwecke entsprechende Fütterung und Pflege erfährt/erfahren, gegen alle Unfälle bei der Bullenversicherungs-Kasse für das Königreich Sachsen versichert wird/werden, sowie bei nothwendig werdender Abschaffung eines Bullen ein gutes Zuchtthier derselben Rasse wieder eingestellt werde.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, sowie des vom Kreisverein genehmigten Statuts unserer Genossenschaft überhaupt, als auch dann, wenn letztere sich vor Ablauf der nächsten zehn Jahre wieder auflösen sollte, verpflichtet sich der Unterzeichnete zur Rückzahlung vorgenannter .... ℳ .... ₰ an die Kreisvereinskasse.

.... den .... 18..........

Vorsitzender der Bullenhaltungs-Genossenschaft.

Die Normalstatuten, welche den Statuten der seit 1885 gebildeten Genossenschaften zugrunde gelegt und von denselben meist mit nur gerinfügigen, durch die örtlichen Verhältnisse geforderten, Aenderungen angenommen wurden, haben für die Fälle, in denen der Bulle Eigenthum der Genossenschaft ist, nachstehenden Wortlaut:

Normal-Statut für Bullenhaltungs-Genossenschaften.

§ 1. **Mitgliedschaft.** Die unterzeichneten Einwohner von . . . . treten hierdurch zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Zweck hat, gemeinschaftlich Bullen zur Deckung ihrer Mutterthiere zu beschaffen und zu halten, und dadurch ihre Rindviehzucht zu verbessern.

§ 2. **Vorstand.** Die Genossenschaft wählt auf drei Jahre einen Vorstand aus ihrer Mitte, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassirer besteht. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Das Amt eines Schriftführers und Kassirers kann in einer Person vereinigt werden; alsdann ist jedoch ein drittes Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 3. Der **Vorsitzende** vertritt die Genossenschaft nach außen und beruft die Vorstandsmitglieder zu ihren Sitzungen und zur Ausübung ihrer nach § 6 vorzunehmenden Verrichtungen ein, sowie die Generalversammlung. Er führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz und ist für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

§ 4. Der **Schriftführer** hat die schriftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen, insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, sowie die Liste über die sprungfähigen Thiere (§ 6 d) zu führen.

§ 5. Der **Kassirer** hat die Kasse zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden zu bewirken, die nach § 7 erforderte Liste aufzustellen und an die Generalversammlung Rechnung abzulegen.

§ 6. **Rechte und Pflichten des Vorstandes.** Der Vorstand hat

a) die Beschaffung der Bullen unter Mitwirkung eines Delegirten des Direktoriums des landw. Kreisvereins zu bewirken und für rechtzeitigen Ersatz abgängig werdender Bullen Sorge zu tragen;

b) im Falle des § 10 den Bullenwärter mit entsprechender Instruktion zu versehen und denselben in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu überwachen;

im Falle des § 11 mit dem Bullenhalter den Vertrag über die Haltung der Bullen abzuschließen und die Einhaltung dieses Vertrags zu überwachen;

c) mindestens allmonatlich eine Revision der Bullen vorzunehmen;

d) zu Anfang jedes Kalenderjahres eine Liste der sprungfähigen Thiere aufzustellen und dem Bullenhalter zu übergeben, sowie Ab- und Zugänge jeder Zeit nachzutragen;

e) über Beschwerden einzelner Genossenschafter in Angelegenheiten der Bullenhaltung in erster Instanz zu entscheiden;

f) in denjenigen Fällen, bei welchen der gesammte Bestand und die Existenz der Genossenschaft in Frage kommt, sämmtliche Genossenschafter zu einer Generalversammlung zu berufen, welche durch Stimmenmehrheit Entscheidung trifft. Der Vorstand muß die Generalversammlung berufen, wenn fünf Genossenschafter dies schriftlich beantragen; er ist jedoch dazu auch berechtigt, sobald es ihm angezeigt erscheint.

Den Bullen dürfen, sofern nicht ein ausdrücklicher abweichender Beschluß des Vorstandes vorliegt und in Kraft steht, nur Kühe der Genossenschafter zum Sprunge vorgeführt werden.

Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise auch die Zulassung nicht genossenschaftlicher Kühe zu den Bullen gestatten. Er bestimmt dann die Höhe des für deren Deckung zu erhebenden Sprunggeldes, welches zur Hälfte der Genossenschaft, zur Hälfte dem Bullenhalter zukommt.

§ 7. Der Vorstand hat alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres die Liste der von jedem Genossenschafter zu leistenden Beiträge aufzustellen und die Einziehung der Beiträge auf ihm geeignet scheinendem Wege zu bewirken.

§ 8. Der Vorstand führt sein Geschäft unentgeldlich. Baare Auslagen werden erstattet.

§ 9. **Verwaltungsgrundsätze.** Die Bullen sind Eigenthum der Genossenschaft, welcher jeder Zeit freies Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob die Pflege derselben unter Aufstellung eines Bullenwärters in eigene Verwaltung genommen oder an einen Viehbesitzer übertragen werden soll.

§ 10. Im Falle der Selbstverwaltung beschließt die Generalversammlung ferner darüber, wie die Kosten der Bullenhaltung aufzubringen sind, ob im Wege einer pro Stück sprungfähiges Rindvieh gleichmäßig zu erhebenden Umlage oder durch Erhebung von Beiträgen pro Sprung, pro Kalb und dergl.

§ 11. Im Falle der Verpachtung der Bullenhaltung ist in erster Linie darauf zu sehen, daß die Haltung der Bullen in die Hand eines tüchtigen und zuverlässigen Thierhalters gegeben werde. Verpachtung im öffentlichen Aufstrich an den Wenigstnehmenden und Reihumhaltung ist ausgeschlossen. Die Verträge sind möglichst so abzuschließen, daß sie das Verbleiben der Bullenhaltung für eine Reihe von Jahren in derselben Hand sichern. Der Vertrag mit dem Bullenhalter hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

a) er muß die Bullen in einem reinen gesunden und geräumigen Stalle aufstellen, in welchem sich kein Federvieh aufhalten darf;

b) er muß die Bullen täglich putzen, striegeln, gut füttern, besonders gut im Hafer halten, darf sie nicht hetzen und muß jeden im Stalle mit zwei Ketten befestigen und mit einem Nasenringe versehen;

c) im Falle der Erkrankung des Bullen hat der Bullenhalter einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und sofort dem Genossenschaftsvorstand Anzeige zu erstatten;

d) die Begattung muß in einem von dem Bullenhalter zu stellenden Sprunghofe vor sich gehen;

e) der Bullenhalter bezieht jährlich für jede Kuh der Genossenschafter, ob sie ihm vorgeführt wird oder nicht, den Betrag von 50 ₰.

Rinder bezahlen diesen Betrag für das ganze Jahr, in welchem sie zuerst kalben;

f) der Bullenhalter bezieht ferner für jedes von diesen Kühen oder Rindern geworfene Kalb den Betrag von 2 ℳ;

g) für eine belegte Kuh, die aus dem Orte oder an ein Nichtmitglied im Orte verkauft wird, bezieht der Bullenhalter das Kalbgeld ohne Rücksicht darauf, ob sie tragend ist oder nicht;

h) der Bullenhalter ist zur Hälfte an dem Mehr- oder Minderwerth des Bullen bei der Abschaffung gegenüber dem Schlachtwerth beim Ankauf betheiligt;

i) der Bullenhalter hat ein Verzeichniß zu führen, in welchem sowohl die dem Bullen vorgeführten Kühe, als diejenigen Kühe, welche gekalbt haben, unter Angabe des Datums vermerkt werden.

§ 12. Der Bullenhalter unterwirft sich durch Unterzeichnung dieser Statuten allen in denselben enthaltenen Bestimmungen. Dieselben sind im Vertragswege noch weiter durch Vorschriften über die Fütterung und durch Bestimmungen über von dem Bullenhalter dann zu entrichtende Konventionalstrafen zu ergänzen, wenn derselbe fremde, d. i. nichtgenossenschaftliche Mutterthiere ohne Erlaubniß (§ 6 Abs. 2 u. 3) zur Deckung annimmt oder zuläßt.

Sein Vertragsverhältniß ist auf zwei Kalenderjahre giltig. Ein Kündigungsrecht hat während dieses Zeitraumes weder er, noch die Genossenschaft. Dagegen kann durch freiwilliges Uebereinkommen der Vertrag schon früher gelöst werden.

Auch ist die Genossenschaft berechtigt, die Bullenhaltung einem andern Unternehmer zu übertragen, sobald der Bullenhalter wesentlichen Bestimmungen der Statuten oder des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nicht nachkommt. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet in erster Instanz die Generalversammlung, in zweiter und letzter das Direktorium des landw. Kreisvereins nach Anhörung der Parteien.

Ein halbes Jahr vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres kann die Fortsetzung des Vertragsverhältniß von beiden Theilen mit der Wirkung gekündigt werden, daß der Vertrag mit Ablauf dieses Jahres erlischt; wird von diesem Kündigungsrecht von keinem der beiden Theile Gebrauch gemacht, so läuft der Vertrag stillschweigend, mit dem Vorbehalte halbjähriger Kündigung auf den Schluß eines Kalenderjahres, auf unbestimmte Zeit fort.

§ 13. Die der Genossenschaft bis zum . . . . Beigetretenen bezahlen kein Eintrittsgeld; alle später Eintretenden haben dagegen ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches alljährlich im Voraus von dem Vorstande festgesetzt wird.

Dasselbe muß wenigstens dem verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Genossenschaft gleichstehen.

Für arme Einwohner, welche das Eintrittsgeld nicht aufzubringen vermögen, kann die Generalversammlung den Erlaß desselben beschließen.

§ 14. So lange die Zahl der Mutterthiere der Genossenschaft nicht mehr als 80 beträgt, wird ein Bullen eingestellt; beträgt sie über 80, so werden zwei Bullen eingestellt und in demselben Verhältniß weiter.

§ 15. Die Bullen müssen den Zuchtzwecken der Genossenschaft entsprechen und ein Alter von mindestens 16 Monaten haben. Ueber die Rasse der aufzustellenden Bullen beschließt die Generalversammlung. Alle später anzuschaffenden Bullen müssen der gleichen Rasse angehören, wie die ersten. Ein Wechsel in der Rasse kann beschlossen werden, wenn das Direktorium des landw. Kreisvereins zufolge ausreichend begründeter Eingabe an dasselbe seine Zustimmung hierzu ertheilt.

§ 16. Die Bullen müssen gegen Unfall (d. i. gegen Feuersgefahr, Krankheit und Tod) versichert werden. Die Versicherung erfolgt bei dem Direktorium des landw. Kreisvereins durch Entrichtung der nach den Statuten der Bullenversicherungskasse für das Königreich Sachsen zu zahlenden Jahresprämie in den ersten 14 Tagen jeden Kalenderjahres.

§ 17. Jeder Bullen darf in der Regel an demselben Tage höchstens zweimal zum Sprunge benutzt werden.

Die Deckung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche der Genossenschafter vor der Vorführung des Mutterthieres dem Bullenhalter zu machen hat. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat derjenige den Vorzug, welcher der Genossenschaft länger angehört. Der Bullenhalter ist im Sommer nach 8 Uhr und im Winter nach 6 Uhr Abends nicht mehr genöthigt, Thiere zum Sprunge anzunehmen.

Kalben unter einem Jahre, sowie seucheverdächtigen und solchen Kühen und Kalben, welche noch nicht länger als 4 Wochen von auswärts zugekauft sind, ist das Belegen zu versagen, sofern nicht durch thierärztliches Zeugniß jeder Seuchenverdacht beseitigt wird.

§ 18. Mitglieder, welche dem Bullen in der Liste (§ 6 d) nicht eingetragene Thiere zuführen, verfallen für jeden festgestellten Fall in eine Konventionalstrafe von . . *M*, wenn das vorgeführte Thier Eigenthum des betr. Mitgliedes war; die Strafe erhöht sich auf . . *M*, wenn das Mitglied ein ihm nicht zugehöriges Thier zuführen ließ.

§ 19. **Verzicht auf den Rechtsweg.** Die Genossenschafter gestatten, daß im Falle der säumigen Zahlung die Beiträge durch die Gemeindekasse zwangsweise im Wege der Steuer-Execution beigetrieben werden können, verzichten auf den Rechtsweg und sind damit einverstanden, daß etwaige Streitfragen endgiltig im Verwaltungswege entschieden werden können, soweit sie nicht an das Direktorium des landw. Kreisvereins gewiesen sind.

§ 20. Auch der Bullenhalter verzichtet auf den Rechtsweg und erkennt die im Verwaltungswege, resp. vom Direktorium des landw. Kreisvereins getroffenen Entscheidungen als maßgebend an.

§ 21. **Austritt aus der Genossenschaft.** Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus der Genossenschaft erlöschen alle Ansprüche desselben auf die fernere Benutzung der Genossenschaftsbullen, sowie auf das von der Genossenschaft erworbene Vermögen. Der Austritt erlangt erst ein halbes Jahr nach erfolgter Erklärung Rechtskraft; der Austritt befreit nicht von der antheiligen Erfüllung der während der Mitgliedschaft seiten der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen, welche nach Verhältniß der Zahl der deckfähigen Rinder und Kühe (§ 6 d) auf die einzelnen Mitglieder entfallen.

Im Falle des Todes eines Genossenschafters gehen dessen Rechte und Pflichten für ein halbes Jahr auf die Erben über, welche der Genossenschaft beitreten können, ohne ein Eintrittsgeld (§ 13) entrichten zu müssen.

§ 22. **Generalversammlung.** Die Generalversammlung, zu welcher die Genossenschafter durch Cirkular oder auf anderem von einer Generalversammlung festgestellten Wege einzuladen sind, ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist in einer ordnungsmäßig bekannt gegebenen Generalversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite, innerhalb 4 Wochen einzuberufende, Generalversammlung beschlußfähig, auch wenn abermals weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Alljährlich im Monat April findet eine ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Vorstand Bericht über seine Geschäftsthätigkeit zu erstatten und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen hat (vergl. § 5).

Jedes Mitglied hat soviele Stimmen, als es nach dem gemäß § 6, d geführten Verzeichniß sprungfähige Thiere besitzt, kann jedoch bei der Abstimmung nicht mehr als $^1/_2$ sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigen.

§ 23. **Aenderungen der Statuten** können nur mit $^3/_4$ Majorität vorgenommen werden; bei der Einladung muß ausdrücklich die Aenderung der Statuten als Gegenstand der Tagesordnung angegeben sein.

§ 24. Die **Auflösung** der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn sie mit zwei drittel Majorität in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen beschlossen worden ist.

Die Mitglieder bleiben auch nach erfolgter Auflösung für die Erfüllung der von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für den Rückersatz des ihr von der Kgl. Staatsregierung bez. von dem Direktorium des landw. Kreisvereins geleisteten Vorschusses, nach Verhältniß der Stückzahl ihrer sprungfähigen Thiere (§ 6, d) verhaftet.

Privatbeschäler.

Für die genossenschaftliche Aufstellung von Privatbeschälern ist in nur geringem Maße ein Bedürfniß zur Geltung gekommen, da dem Bedarf im allgemeinen durch das Landesgestüt Rechnung getragen wird. Nachdem für letzteres ein einheitliches Zuchtziel festgestellt worden war, welches die Benutzung von Beschälern der schweren, kaltblütigen Schläge ausschloß, ist indessen die Möglichkeit der Zucht in letzter Richtung dadurch noch offen gelassen worden, daß auf Antrag des Landeskulturraths, beschlossen in seiner Plenarsitzung vom 19. Dezember 1879, an Pferdezucht-Genossenschaften, welche eine genügende Anzahl von hierfür geeigneten Zuchtstuten nachgewiesen, Landbeschäler der betreffenden Zuchtrichtung aufgestellt und denselben während der Beschälzeit zur Haltung anvertraut werden sollen. Die Bedingungen, unter welchen Pferdezucht-Genossenschaften bei dem Königl. Landstallamt die Ueberlassung oder Beschaffung eines Hengstes besonderer Rasse beantragen können und auf Grund deren ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Theilen unter Angabe des Miethpreises abzuschließen ist, sind:

1. Die Genossenschaft muß mindestens 40 Stuten eines schweren Arbeitsschlages nachweisen und dem Landstallmeister zur Prüfung und etwaigen Aufnahme in's Zuchtregister vorstellen.
2. Es ist dem Landstallamt ein Antrag zur Ueberlassung eines Hengstes, unter Anfügung eines Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder mit Angabe der jedem derselben zugehörigen Anzahl von Stuten, zuzustellen.
3. Die Genossenschaft kann sich im Einverständniß mit dem Landstallmeister einen Hengst aus den im Landesgestüt vorhandenen wählen, oder sie hat zwei Delegirte zu bestimmen, welche mit dem Landstallmeister den Einkauf eines gewünschten Hengstes zu besorgen haben.
4. Die Reisekosten der Delegirten trägt die Genossenschaft.
5. Die Genossenschaft übernimmt den gewählten oder gekauften Hengst auf die Dauer von mindestens fünf Jahren in eigene Verpflegung und Wartung und zahlt eine am 1. Juli jeden Jahres fällige Miethe.
6. Die jährliche Miethe soll in der Regel den zehnten Theil des Einkaufspreises betragen.

7. Die Genossenschaft hat ein Mitglied nachzuweisen, welches den Hengst in Wartung übernimmt und die Garantie einer richtigen Behandlung bietet, sowie das Verständniß für das Deckgeschäft besitzt.
8. Dieses Mitglied kann den Hengst zur mäßigen Arbeit verwenden; doch darf er nicht derartig angestrengt werden, daß seine Glieder leiden, und muß er stets in normalem Futterzustand erhalten werden.
9. Der Hengst darf nur mit gesundem Heu und Hafer ernährt werden.
10. Derselbe muß einen guten, geräumigen Stand erhalten und darf die Krippe nur von Stein oder Eisen sein.
11. Es müssen die für das Deckgeschäft nöthigen Vorkehrungen, ähnlich denen auf den Beschälstationen, getroffen sein und darf der Hengst nie ungespannte Stuten decken.
12. Andere Stuten, als die von der Genossenschaft angemeldeten und dem Landstallmeister präsentirten, dürfen nicht gedeckt werden. Im Zuwiderhandlungsfalle ist für jede zugeführte nicht präsentirte Stute eine Ordnungsstrafe von 30 ℳ zu zahlen. Ein nachträglicher Beitritt zur Genossenschaft, sowie eine nachträgliche Zutheilung von Stuten, ist unter den Voraussetzungen der vorhergehenden Bestimmungen jederzeit zulässig.
13. Die Genossenschaft haftet solidarisch für verständnißvolle Behandlung des Hengstes und ist bei jeder Erkrankung sofort der vom Landstallamt gebilligte Thierarzt zuzuziehen; bedenkliche Erscheinungen sind dem Landstallamt ungesäumt anzuzeigen.
14. Sollte der Hengst durch nachweisbares Verschulden des Hengsthalters oder dessen Leute eingehen oder Schaden nehmen, so hat die Genossenschaft Ersatz zu leisten. Ist er eingegangen, so ist der Kaufpreis nach Abzug der bereits gezahlten Miethe dem Landstallamt zu ersetzen; ist er nur unbrauchbar geworden, so wird er meistbietend verkauft und ist das am Kaufpreis fehlende nach Abzug der bereits gezahlten Miethe zu ersetzen. Hat der Hengst durch zu starke Arbeitsbenutzung gelitten, so wird der Schaden nach Verlauf der Miethzeit von Sachverständigen abgeschätzt und ist dieser dann von der Genossenschaft zu tragen.
15. Liegt kein nachweisbares Verschulden an der eingetretenen Unbrauchbarkeit oder dem Verlust des Hengstes vor, so erfolgt kein Ersatz.
16. Die Genossenschaft ist verpflichtet, eine genaue Deck- und Abfohlungsliste zu führen, wovon alljährlich ein Exemplar dem Landstallamt bis zum 1. Oktober jedes Jahres zuzustellen ist.
17. Das Landstallamt ist berechtigt und verpflichtet, sich zu jeder Zeit über den Zustand des Hengstes, sowie die Handhabung des Geschäfts zu informiren.

Von dieser Einrichtung ist indessen bisher nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden, indem ein solcher Vertrag mit Gutsbesitzern der Umgegend von Dippoldiswalde abgeschlossen wurde. Nachdem jedoch durch die Vererbung des dort aufgestellten Hengstes Wallon es sich sehr bald erwiesen hatte, daß das vorhandene Stutenmaterial nicht für einen Beschäler schweren Schlages passe, wurde dieser zurückgenommen und dafür eine Beschälstation mit 3 passenden Landbeschälern errichtet.

Verwerthung von Erzeugnissen.

Die mancherlei Vortheile, welche die genossenschaftliche Organisation des Verkaufs bez. der Verwerthung durch Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirthschaft zu bieten vermag, haben anderwärts zur Bildung zahlreicher Vereinigungen zu solchem Zwecke unter den mannigfachsten Formen geführt; in Sachsen haben dieselben nur vereinzelt Nachahmung gefunden.

Saatfrucht-Verkaufsgenossenschaften sind nirgends entstanden, obgleich an manchen Orten Saatfrüchte von ausgezeichneter Beschaffenheit erzeugt werden und auch, wie der Pirnaer Saatroggen, schon seit langer Zeit außerhalb des Landes gesucht sind.

Die mehr und mehr in Aufnahme gekommene Obstverwerthung wurde lediglich durch einzelne Unternehmer in die Hand genommen.

Die bessere Förderung des Zuckerrüben-Anbaues durch Verbindung derselben mit Zuckerfabriken wurde zwar durch Errichtung von drei Zuckerfabriken in Döbeln, Markranstädt und Löbau erstrebt, jedoch fand die Vereinigung der Landwirthe zu diesem Zweck lediglich in Form von Aktienunternehmungen ihren Ausdruck, wobei die grundbesitzenden Theilnehmer sich mit der Entnahme von Aktien zugleich zu dem Anbau verhältnißmäßiger Flächen mit Zuckerrüben verpflichteten.

Die Bestrebungen, den Flachsbau durch Errichtung einer Flachsverwerthungsanstalt auf ähnlicher Grundlage in die Höhe zu bringen und seine Rentabilität zu sichern, sind, obgleich in sachverständigen Kreisen als allein Aussicht verheißend betrachtet, bisher nicht von Erfolg gewesen.

Von **Genossenschaftsmolkereien** ist im Herbste 1884 die erste zu Leutwitz bei Göda in's Leben getreten, an welcher sich 11 Genossen mit 110 Kühen betheiligen — dieselben, welche zugleich die Bullenhaltungs-Genossenschaft zu Leutwitz bilden; — nähere Mittheilungen über dieselbe liegen nicht vor, jedoch ist im allgemeinen bekannt, daß sie sich gedeihlich entwickelt hat.

Eine in Bildung begriffene zweite Genossenschaft zu Leipzig wurde in ihrem Entstehen durch die Bestimmung des Stadtraths unterdrückt, wonach Milch mit einem geringeren Fettgehalt als 1 % nicht zum Verkauf gebracht werden darf. Verschiedene Versuche, Genossenschaftsmolkereien zu errichten, sind auch an anderen Orten gescheitert und erst in neuester Zeit aussichtsvoller geworden; dagegen hat sich die Privatunternehmung der Milchverwerthung, unter Anwendung des Centrifugenbetriebes, bemächtigt, indem zahlreiche Sammelmolkereien entstanden, worunter die von Gebr. Pfund in Dresden-N. die älteste und bedeutendste ist.

Bei der Fischerei wäre der genossenschaftliche Betrieb durchaus angezeigt, weil die Zunahme des Fischstandes zu einer den Betrieb lohnenden Höhe nur bei pfleglicher Behandlung und planmäßiger Schonung auf größeren zusammenhängenden Strecken der Wasserläufe zu erwarten ist; die Bildung von Fischereigenossenschaften wird jedoch durch § 3 des Fischereigesetzes vom 15. Oktober 1868 nahezu unmöglich gemacht, indem derselbe das Recht der Ausübung der Fischerei in den

Erblanden, insoweit nicht bestehende Rechte entgegenstehen, als Regel dem angrenzenden Grundbesitzer, soweit sein Besitz am Ufer reicht, eventuell bis zur Mitte des Wasserlaufs, zuspricht. Ohne gesetzliche Vorschriften, welche die Bildung von Fischereigenossenschaften vom Beschlusse einer Mehrheit der Betheiligten abhängig machen, dürfte solche nur in ganz vereinzelten Fällen zu ermöglichen sein.

Die Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien seiten der Landwirthe ist im Hinblick auf die erheblichen Preisunterschiede von Schlachtvieh und ausgeschlachtetem Fleisch zwar mehrfach (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) in Anregung gekommen, hat aber bis jetzt noch keine Aussicht auf Verwirklichung.

Einige Landwirthe der Umgegend von Dresden traten im Jahre 1881 zusammen, um den Versuch zu machen, den hierfür geeigneten Theil ihrer Erzeugnisse ohne Vermittelung des Zwischenhandels unmittelbar an die Bewohner der Residenz zu verkaufen und ermietheten zu diesem Zwecke gemeinsam ein besonderes Verkaufsgewölbe. Die bisherige Entwickelung dieses Unternehmens wird als eine befriedigende bezeichnet, jedoch noch mehr Erfolg von der Mitbenutzung der seiten der Stadtverwaltung in Aussicht genommenen ständigen Markthalle erhofft.

Das Streben nach thunlichster Beschränkung des Zwischenhandels in seinen den Ein- und Verkauf schädigenden Auswüchsen führte im Jahre 1885 gleichzeitig zur Bildung eines „Vereins zur Wahrung landwirthschaftlicher Handelsinteressen", der, mit dem Sitze in Dresden, sich die Bekämpfung und Beseitigung des ungebührlichen Zwischenhandels mit den Produkten und Bedarfsartikeln der Landwirthschaft und der verkehrswirthschaftlichen Hindernisse zum Ziel setzte und nur ausübende Landwirthe zur Mitgliedschaft zuläßt.

Versicherung.

Zur Sicherstellung der in der Landwirthschaft angelegten Kapitalien haben sich mehrfach Genossenschaften gebildet, welche, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhend, beachtenswerthe Erfolge erzielt haben.

Dahin gehören die bereits 1824 gegründete Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig, die erste derartige Gesellschaft in Deutschland, welche ihre Thätigkeit auf ein größeres Gebiet ausdehnte; über ihre Entwickelung ist S. 157 ff. eingehend berichtet worden.

Weiterhin nimmt unter dahin gehörigen Gesellschaften die Landwirthschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen (S. 136 ff.) eine ganz hervorragende Stellung ein.

Auf dem Gebiete der Viehversicherung ist zwar bereits wiederholt der genossenschaftliche Weg betreten worden, jedoch ohne bisher für weitere Kreise zu befriedigenden Ergebnissen geführt zu haben (vergl. S. 160 ff.).

Orts-Viehversicherungsvereine bestehen wohl in einer größeren Anzahl von Orten, jedoch sind solche bisher nur in beschränkter Zahl zur Kenntniß der landw. Kreisvereine gekommen, und zwar im landw. Kreisverein zu

Dresden: in Dippoldiswalde; Klotzsche und Langebrück, Amtshptm. Dresden; Claußnitz, Colmnitz, Dörnthal, Frauenstein, Nassau, Oberbobritzsch und Zethau, A. Freiberg; Coselitz, Folbern, Großenhain, Naundorf, Treugeböhla und Zabeltitz, A. Großenhain; Sörnewitz, A. Meißen; Olbernhau, A. Marienberg;
Leipzig: —
Chemnitz: Annaberg, Arnsfeld, Bärenstein, Frohnau, Jahnsbach, Hammerunterwiesenthal, Kleinrückerswalde, Königswalde, Mildenau, Neudorf, Schlettau, Schönfeld, Steinbach und Wiesa, A. Annaberg; Oberfrohna, A. Chemnitz; Gehringswalde, Großolbersdorf, Großrückerswalde, Lauterbach, Niederlauterstein, Wolkenstein und Zöblitz, A. Marienberg; Lößnitz, A. Schwarzenberg; Beutha, A. Zwickau; Altmittweida, A. Rochlitz;
Reichenbach: Stützengrün und Untersachsenberg, A. Auerbach;
Bautzen: Biehla, Bischheim, Brauna, Bullwitz, Cosel, Cunnersdorf, Gottschdorf, Großgrabe, Großröhrsdorf, Grüngräbchen, Kamenz, Krakau, Kritzsch, Laußnitz, Lückersdorf, Neukirch, Ohorn, Otterschütz, Pulsnitz, Schmorkau, Schönbach, Schwepnitz, Schwosdorf mit Petershain, Steinborn, Wiesa und Zietzsch, A. Kamenz; Ebersbach, A. Löbau.

Diese 72 Vereine in 73 Orten würden bei 3290 Gemeinden nur 2,2 % derselben entsprechen, so daß die Entwickelung der Orts-Viehversicherungsvereine nur wenig vorgeschritten erscheint. Freilich kann das mitgetheilte Verzeichniß Anspruch auf Vollständigkeit nicht machen, während anderseits von einer Anzahl der genannten es theils bekannt, theils zu vermuthen ist, daß sie nach längerem oder kürzerem Bestehen sich wieder aufgelöst haben. Dahin gehören von den 14 in der Amtshauptmannschaft Annaberg bestandenen Vereinen 13, indem von denselben z. Z. nur noch der zu Königswalde besteht.

Auch die Wirksamkeit dieser Vereine ist eine beschränkte, indem sie sich durchweg nur auf Versicherung von Verlusten bei Rindvieh erstreckt und auch hier zumeist nur auf Nothschlachtfälle beschränkt, in denen eine Entschädigung von 30 bis 35 ₰ pro Pfund gewährt wird, welche durch entsprechende Abgabe von Fleisch ausgeglichen wird; manche dieser Vereine haben sich deshalb auch kurz den Namen „Nothschlachtverein" beigelegt.

Ausstellungen.

Die Abhaltung von Ausstellungen ist allenthalben, seitdem man der Förderung der Landwirthschaft die Aufmerksamkeit zugewendet hat, als ein wirksames Mittel zur Herbeiführung eines Fortschrittes, die Veranstaltung von solchen insbesondere als ein wichtiges Hilfsmittel zur Unterstützung der Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine angesehen worden. Ihre Wirkung ist eine mehrfache. Für den Beschicker sind sie ein Sporn zu außergewöhnlicher Anstrengung, um mit seinen Gegenständen sich möglichst über die Durchschnittsleistung zu erheben; findet seine Leistung Anerkennung, so dient ihm dieselbe zur Aufmunterung, in gleicher Richtung weiter zu arbeiten, insoweit er es zugleich wirthschaftlich lohnend findet; für den Besucher aber sind die Ausstellungen eine Gelegenheit, manches ihm bisher unbekannte durch Augenschein kennen zu lernen, an bereits bekanntem durch Vergleichung sein Urtheil zu schärfen, und durch die erhaltene Belehrung ein Sporn zur Nacheiferung. Wenn auch die Wirkung von Ausstellungen nicht sofort in die Augen fallen, vielmehr sich nur nach und nach geltend machen kann, so ist sie doch nach den bezeichneten drei Richtungen hin im Verlaufe der Zeit so wenig zu verkennen, daß selbst die Aufwendung erheblicher Mittel auf Veranstaltung von Ausstellungen im allgemeinen Interesse gelegen erscheint.

Bei gewerblichen Ausstellungen pflegt der Hauptzweck zu sein, durch Vorführung hervorragender Leistungen dem noch weniger bekannten Aussteller ein erweitertes Absatzgebiet für seine Erzeugnisse zu erwerben, und liegt daher für jüngere Unternehmungen in der Aussicht auf zu erzielenden künftigen Gewinn ein besonders kräftiger Sporn zur Beschickung der Ausstellung, während ältere Geschäfte hierdurch genöthigt werden, sich ebenfalls zu betheiligen, um keine Einschränkung in ihrem bisherigen Absatz zu erleiden. Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Produktion kann ihrer Natur nach ein solcher Erfolg nur ganz ausnahmsweise dort erhofft werden, wo es sich um die Pflege einer besonderen Spezialität handelt; die Betheiligung an einer Ausstellung wird deshalb von der großen Mehrzahl der Landwirthe nur als Unterstützung eines gemeinnützigen Unternehmens aufgefaßt, aus welcher dem Einzelnen persönliche Opfer erwachsen, für welche er in den zu erhoffenden Auszeichnungen nur einen theilweisen Ersatz erblickt.

Die Wirkung der landwirthschaftlichen Ausstellungen muß je nach dem ihnen zu Grunde gelegten Plane sehr verschieden sein. Belehrung und Anregung zur Nacheiferung wird bereits durch kleine, wenig umfangreiche Gebiete umfassende, Ausstellungen gegeben, auf denen das eben Vorhandene vorgeführt wird; Aufmunterung zu besonderen Anstrengungen aber wird nur dann gegeben, wenn die Veranstaltung der Ausstellung von langer Hand her planmäßig vorbereitet und die Betheiligung aus weiteren Kreisen herbeigeführt wird, und insbesondere wenn zugleich eine möglichste Spezialisirung nach den verschiedenen wirthschaftlichen Zwecken stattfindet.

Im Königreich Sachsen hat sich das landwirthschaftliche Ausstellungswesen nach allen bezeichneten Richtungen in günstiger Weise entwickelt und ist in demselben insbesondere mit zunehmender Spezialisirung in der Vereinsthätigkeit auch mehr und mehr eine Spezialisirung nach den einzelnen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit eingetreten. Indessen ist der Zeitabschnitt der letzten Jahre, während dessen die Landwirthschaft unter der Ungunst der wirthschaftlichen Jahre schwer zu leiden hatte, der Abhaltung von Ausstellungen überhaupt und dort, wo solche dennoch stattfand, der Beschickung derselben wenig günstig gewesen.

Allgemeine landwirthschaftliche Ausstellungen.

Allgemeine landwirthschaftliche Ausstellungen, welche sich sowohl auf die landwirthschaftlichen Nutzthiere, als die Erzeugnisse der Thierzucht und des Pflanzenbaues, die Hilfsmittel für den Betrieb und die Maschinen und Geräthe erstreckten, fanden statt:

Lokal-Ausstellungen: In Radeberg im September 1880, veranstaltet durch den landw. Verein Seifersdorf-Radeberg aus Anlaß der daselbst abgehaltenen Hauptversammlung des landw. Kreisvereins Dresden.

In Neustadt b. Stolpen im August 1881, veranstaltet durch den landw. Verein im Anschluß an eine gewerbliche Ausstellung daselbst.

In Lommatzsch im September 1881 aus Anlaß der Hauptversammlung des landw. Kreisvereins Dresden, veranstaltet durch den landw. Verein daselbst. Die Betheiligung hatte aus weiteren Kreisen stattgefunden, so daß sie den Charakter einer Bezirksausstellung annahm; eingesendet waren u. a. 126 Pferde, 261 Stück Rindvieh, 44 Schweine, 144 Schafe, Maschinen von 79 Ausstellern 2c.; die Lehrmeierei Oberkunnersdorf hatte eine besondere Abtheilung für Molkereiwesen eingerichtet.

Bezirksausstellungen: gemeinsam veranstaltet durch die umliegenden landw. Vereine:

In Dippoldiswalde im Juni 1883 aus Anlaß der Hauptversammlung des landw. Kreisvereins Dresden, verbunden mit einer gewerblichen und einer Molkerei-Ausstellung mit Centrifugenbetrieb. Von Thieren waren 126 Rinder, 34 Pferde vorgeführt.

In Hainichen im Juli 1884 aus demselben Anlaß und ebenfalls mit einer gewerblichen Ausstellung verbunden.

In Radeburg im Juni 1885 ebenfalls aus solcher Veranlassung und in gleicher Verbindung. Von Thieren waren 164 Stück Rindvieh, 29 Pferde ausgestellt.

Landesausstellung. Seit 1877 werden landwirthschaftliche Landesausstellungen in planmäßiger Wiederholung abgehalten, für deren Wiederkehr zunächst Zeiträume von 5 Jahren festgesetzt wurden. Zur Aussetzung von Preisen werden durch Königl. Ministerium des Innern alljährlich 2000 ℳ zurückgelegt, welche nebst den auf-

gelaufenen Zinsen und für Pferdeprämirung besonders verwilligten Mitteln den Grundstock für die Prämiensumme bilden. Da die im Jahre 1877 zu Döbeln abgehaltene Landesausstellung einen zinsbar angelegten Ueberschuß von 13 000 ℳ abgeworfen hatte, konnte die zweite in den Tagen vom 7. bis 12. September 1882 unter Leitung des Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Vogtlande zu Zwickau abgehaltene, unter Zugrundelegung eines weit umfangreicheren Planes zur Ausführung gebracht werden, ohne daß das Unternehmen allzusehr gefährdet erschien, und wurde es außerdem ermöglicht, auf die äußere Ausstattung mehr zu verwenden.

Die Beschickung war im Vergleich mit der früheren:

	Döbeln 1877		Zwickau 1882	
Rindvieh	73 Aussteller	347 Stück	85 Aussteller	363 Stück
Pferde, im ganzen . . .	84 "	191 "	68 "	133 "
davon sächsische Zucht .	50 "	81 "	55 "	94 "
Schweine	17 "	59 "	17 "	120 "
Schafe	20 "	115 "	9 "	115 "
Geflügel	70 "	135 Stämme	60 "	137 Stämme
Kaninchen	9 "	31 Stück	13 "	30 Stück
Bienenzucht	70 "	135 Nummern	49 "	154 Nummern
Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaus	80 "	192 "	86 "	296 "
Molkereiprodukte . . .	27 "	64 "	17 "	84 "
Maschinen und Geräthe .	165 "	1000 "	169 "	1022 "
Hilfsstoffe	48 "	190 "	26 "	83 "
Bauwesen	22 "	49 "	20 "	81 "
Lehrmittel	31 "	312 "	38 "	816 "

Die Fortschritte im Molkereiwesen traten in Zwickau insbesondere dadurch auffällig hervor, daß erstmals auf einer sächsischen Ausstellung eine Meierei mit Centrifugenbetrieb vor Augen geführt wurde, wie auch die Bestrebungen zur Hebung des Flachsbaus, des Anbaus von Korbweiden und zur Verallgemeinerung der Verarbeitung von Obst behufs besserer Verwerthung desselben durch Vorführung der dadurch bedingten Betriebe in Thätigkeit in entsprechender Weise zur Geltung kamen. Eine besondere Halle war außerdem den Lehrmitteln gewidmet, welche die landwirthschaftlichen Schulen Sachsens in so reicher Fülle in Gebrauch haben, und zwar zum größeren Theil von diesen selbst ausgestellt, sowie den wissenschaftlichen Leistungen der landwirthschaftlichen Versuchsstationen.

Oertliche Ausstellungen, welche sich auf mehrere Zweige bez. Bedarfsgegenstände des landwirthschaftlichen Betriebes erstreckten, fanden im Jahre 1885 fast gleichzeitig in verschiedenen Theilen des Landes statt, und zwar im Mai zu Liebstadt (Geräthe, Maschinen und Hilfsstoffe) und im Herbst zu Zwenkau (Geräthe, Maschinen und landwirthschaftliche Erzeugnisse) und Frohnau, Königswalde und Wiesa bei Annaberg (Thiere und landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Ausstellungen von ebenfalls nur örtlicher Beschränkung, welche sich lediglich auf die Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaus erstreckten, hielten im Herbst 1880 der landw. Verein zu Schellenberg, 1882 jener zu Oberschaar, 1883 die Vereine zu Mohorn und Oberschaar und endlich im Herbst 1884 bez. 1885 jene zu Reichenbach i. V. und Erdmannshain ab.

Spezial-Ausstellungen.

Rindvieh-Ausstellungen in Verbindung mit Zuchtviehmärkten werden seit 1876 von dem landw. Kreisvereine im Vogtlande planmäßig abgehalten, um durch dieselben auf Hebung der Rindviehzucht hinzuwirken und zugleich Gelegenheit zum Ankauf von vorzüglichem Zuchtvieh zu bieten. Hierfür wurde ein besonderes Regulativ ausgestellt, das in dem Bericht für 1872/75 Seite 129 ff. abgedruckt ist, und das Gebiet des Kreisvereins in 6 Bezirke eingetheilt, in deren je 3 alljährlich diese Ausstellungen stattfinden sollten, so daß sie planmäßig alle 2 Jahre in demselben Bezirke wiederkehrten. Zu Prämien wurden jährlich 1000 ℳ in den Voranschlag eingestellt.

Der Plan konnte nur im ersten Jahre 1876 unverkürzt durchgeführt werden, indem 1877 die Rücksicht auf die Landesausstellung zu Döbeln den Wegfall der Bezirksschauen zweckmäßig erscheinen ließ und 1879 die Abhaltung einer solchen in Adorf wegen der an der Grenze in Böhmen herrschenden Rinderpest unthunlich war. Dennoch war die Beschickung der Ausstellungen eine so schwache (die stärkste mit 150, die schwächste mit 43, im Durchschnitt von 8 Ausstellungen mit 99 Stück Rindvieh) und insbesondere mit Vieh der Vogtländer Rasse, welchem durch das Regulativ eine besondere Berücksichtigung zu Theil geworden war, so gering, daß sich der Ausschuß des Kreisvereins veranlaßt sah, behufs vollständigerer Erreichung des vorgesteckten Ziels den § 5 des Regulativs entsprechend abzuändern. Derselbe erhielt nunmehr mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern folgende Fassung:

Eine Hebung der Rindviehzucht soll angestrebt werden in planmäßiger Zuchtrichtung und möglichster Gleichmäßigkeit der im Bezirke vorhandenen, den jeweiligen lokalen Verhältnissen entsprechenden Viehschläge, beziehentlich deren Veredelung in Hinsicht auf: regelmäßige Körperform, Frühreife (gute und zweckmäßige Ernährung in der Jugend), Arbeitsfähigkeit, Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit bei günstiger Futterverwerthung,

a) durch Prämirung der zur öffentlichen Zucht verwendeten Bullen, falls solche den von dem Kreisvereine aufgestellten Bedingungen entsprechen;

b) durch Prämirung von vorzüglich befundenem Zucht- und Zugvieh (Bullen, Kühe, Kalben, Ochsen) bei den alle 2 Jahre abzuhaltenden Distrikts-Thierschauen (Zuchtviehmärkten);

c) durch Prämirung hervorragend guter Züchtungsresultate in ganzen Stämmen.

ad a. Es können nur solche öffentliche Zuchtbullen Preise erlangen, welche nach Ermessen der Prämirungs-Kommission und nach den mit den betreffenden landw. Lokal-Vereinen vereinbarten Grundsätzen in die bezügliche Gegend passen und für welche durch Lokalvereins-Attest der Nachweis einer bereits einjährigen Sprungleistung beigebracht worden ist. Die Zucht-

bullen sind entweder durch die Besitzer oder die landw. Lokalvereine zur Prüfung und Prämirung anzumelden und auf Verlangen bei einer Distrikts-Thierschau vorzuführen.

Zu b. Preise erhalten in der Regel nur selbstgezüchtete Zucht- und Zugrinder. Ausnahmsweise können angekaufte Zuchtthiere der im betreffenden Distrikte heimischen, bezügl. einzuführenden Viehschläge, für welche durch Lokalvereinsattest ein bereits einjähriger Besitz nachgewiesen wird, prämirt werden.

Prämirte Thiere dürfen vor Ablauf eines Jahres ohne Bewilligung des Kreisvereins nicht nach außerhalb des Kreisvereinsgebiets verkauft und nicht geschlachtet werden; in Zuwiderhandlungsfällen ist die Prämie zurück zu zahlen.

Zu a. und b. Bullen über 5 Jahren und unter $2^1/_2$ Jahren, Kühe über 6 Jahren und Kalben unter $1^1/_2$ Jahr, Schnittochsen über 5 Jahren und unter $2^1/_2$ Jahren sind nicht zu prämiren. Mehr als ein Mal können nur öffentliche Zuchtbullen, welche den Besitzer gewechselt haben, oder solche Bullen prämirt werden, welche aus bisherigem Privatgebrauche in den öffentlichen Gebrauch übergehen.

Zu c. Die Prüfung auf vorzügliche Zuchtresultate in ganzen Stämmen erfolgt auf Antrag desjenigen Lokalvereins, welchem der Besitzer angehört. Viehbesitzer, welche nicht Mitglieder eines Lokalvereins sind, haben ihre diesbezüglichen Anmeldungen bei dem ihrem Wohnorte nächsten Vereine zu bewirken.

Um den Viehzüchtern in allen Theilen des Bezirks Gelegenheit zu Beschickung von Thierschauen zu geben, wird der Kreisvereinsbezirk in 6 Distrikte getheilt, mit den Ausstellungsplätzen: Adorf, Auerbach, Plauen, Reuth, Reichenbach und Werdau. An je 3 derselben wird alle 2 Jahre, abwechselnd, eine Thierschau mit Zuchtviehmarkt abgehalten und zwar an den 2 letzten Mittwochstagen des Monats Mai und am 1. Mittwoch des Monats Juni, im Jahre 1881 mit Reuth, Auerbach und Reichenbach beginnend, 1883 in Adorf, Plauen, Werdau, und so fortfahrend.

Es ist eine aus 6 Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission durch den Kreisvereins-Ausschuß zu wählen, welche in Gemeinschaft mit dem Direktorium über die bei der Prämirung einzuhaltenden Prinzipien Beschluß zu fassen und mit diesem bei den Distrikts-Thierschauen zu fungiren hat. Stallprüfungen erfolgen durch Delegirte der Kommission, es ist jedoch hierbei nach den vereinbarten Prinzipien zu verfahren.

Der Prüfungs-Kommission liegt behufs Beurtheilung ein einfaches, tabellarisch gehaltenes Schema vor, worin die hervorzuhebenden Eigenschaften bez. Fehler der Thiere kurz aufgeführt und nach Befinden in Zahlen (Points) auszudrücken sind.

Es werden Zu a. Prämien I. Ranges,

Zu b. „ für Bullen II. Ranges,

„ Kühe und Kalben III. Ranges,

„ Schnittochsen IV. Ranges,

Zu c. Preise I. Ranges

nach Maßgabe der jedesmal verfügbaren Etatpositionsmittel gewährt, nach Befinden auch Diplome ausgestellt.

Die Zahl und Höhe der zu gewährenden Prämien wird jeweils nach Ablauf aller Distrikts-Thierschauen durch das Preisrichter-Kollegium festgestellt. Ueber die Bedingungen,

unter welchen prämirt worden ist, hat der Eigenthümer des Viehes bei Empfang der Prämie einen Revers auszustellen.

Da hiernach die Ausstellungen künftighin nur alle 2 Jahre, erstmals wieder 1881, stattfinden sollten, im Voranschlag aber gleichwohl zur Prämiirung jährlich 1000 ℳ vorgesehen wurden, so daß für jede Ausstellung eine doppelt so hohe Summe zur Verfügung stand, wie bisher, so hoffte man von dieser Aenderung eine günstige Einwirkung auf die Betheiligung.

Die Preisthierschauen von Zuchtrindvieh fanden im Jahre 1881 statt am 18. Mai zu Reuth, am 25. Mai zu Auerbach und am 1. Juni zu Reichenbach. Auf denselben schien sich die getroffene veränderte Einrichtung der Hauptsache nach als dem Zwecke angemessen zu bewähren, blieb jedoch immerhin zu beklagen, daß so manche als tüchtig bekannte Züchter die damit allerdings verbundenen Mühen und Opfer scheuten und sich nicht geneigt finden ließen, ihre Zuchtergebnisse durch Vorführung öffentlich zu zeigen. Die Ausstellungen zu Reuth und Auerbach waren nicht so reichlich mit sehenswerthen Thieren beschickt, als zu erwarten war und es kamen an beiden Plätzen neben vorzüglichen Leistungen auch Thiere von untergeordneter Beschaffenheit und selbst in auffallend ungenügendem Fütterungszustande vor, was in Reichenbach erfreulicherweise weniger der Fall war. Reinzüchtungen des im Vogtlande einheimischen Rindviehschlags, welcher nach außen immer noch besonders als Zug- und Schlachtvieh begehrt ist, haben im allgemeinen ungeachtet aller auf ihre Erhaltung gerichteten Bestrebungen, abgenommen, denn in Reuth kamen gar keine, in Auerbach nur wenige vereinzelte Stücke und nur in Reichenbach mehrere Stämme dieser Rasse, darunter ganz vorzügliche, zur Vorführung. Allgäuer, Simmenthaler, bayrische Schecken, Glanvieh und die schwarzbunten Niederungsschläge aus Holland, Ostfriesland und Oldenburg sind in Reinzucht und Kreuzungen selbst in reinen Gebirgswirthschaften des Bezirks vielfach an die Stelle des Vogtländer Stammes getreten. Zur Vertheilung kamen 5 Ehrenpreise für Zuchtfamilien, 9 erste, 2 zweite, und 38 dritte Preise für einzelne Thiere im Gesammtbetrage von 2100 ℳ, sowie 10 Anerkennungsdiplome. Von den 54 Preisen wurden nur 11 für Vogtländer zuerkannt, während 22 auf Thiere bez. Zuchten Simmenthaler Abstammung, 8 auf Niederungsvieh entfielen ꝛc.

Im Jahre 1883 wurden die Schauen am 23. Mai zu Adorf, am 30. Mai in Plauen und am 6. Juni in Leubnitz bei Werdau abgehalten. Mit Ausnahme von Adorf, in dessen Umgegend die Rindviehzüchtung seiten der kleineren Landwirthe wenig mehr betrieben wird, dagegen der Viehhandel mit bayrischem Vieh als Nebenerwerb überwiegend geworden ist, waren die diesmaligen Ausstellungen sowohl hinsichtlich der Beschickung wie des Besuchs befriedigend und auch die Betheiligung seiten der größeren Züchter erfreulich. Es konnten zuerkannt werden: 12 Ehrenpreise für Zuchtstämme, 12 erste, 7 zweite und 19 dritte Preise im Gesammtbetrage von 2480 ℳ, sowie 27 Anerkennungsdiplome, mithin im ganzen 77 Auszeichnungen; davon entfielen für Zuchtstämme 3 auf vogtländer, 3 auf simmenthaler, 1 auf glanthaler, 1 auf allgäuer und 4 auf holländer Abstammung,

für Einzelthiere 14 auf vogtländer, 30 auf simmenthaler, 4 auf glanthaler, 4 auf allgäuer, 8 auf holländer ꝛc., 5 auf sonstiger Abkunft.

Im Jahre 1885 wurden nur zwei der planmäßigen Preisthierschauen am 27. Mai zu Auerbach und am 3. Juni zu Reichenbach abgehalten, welche reichlich beschickt und sehr gut besucht waren, jedoch hinsichtlich der Auswahl bei manchen eingesendeten Thieren nicht befriedigten. An Preisen wurden zuerkannt: 4 Ehrenpreise für Zuchtstämme, 11 erste, 10 zweite und 19 dritte Preise für Einzelthiere im Gesammtbetrage von 1810 ℳ, 5 Anerkennungsdiplome und 4 ehrende Erwähnungen. Von den 51 Auszeichnungen entfielen 16 auf vogtländer, 18 auf simmenthaler, 5 auf holländer Abkunft ꝛc.

Nur auf eine Gemeinde beschränkt waren die mit Ausstellung von Erzeugnissen verbundenen Thierausstellungen, welche im Jahre 1885 am 14. Juni in Wiesa, am 20. September in Königswalde und am 27. September in Frohnau, sämmtlich in der nächsten Umgebung von Annaberg, abgehalten wurden. Dieselben waren durchweg recht zahlreich beschickt und wirkten, wie schon hieraus hervorgeht, sehr anregend; es waren ausgestellt

in Wiesa	120	Stück	Rindvieh,	36	Pferde,	10	Schweine
„ Königswalde	103	„	„	13	„	—	„
„ Frohnau	83	„	„	16	„	—	„

Stallschauen. Auf den Ausstellungen werden meist nur ausgewählte Stücke in beschränkter Anzahl vorgeführt, welche zwar eine Vergleichung unter sich ermöglichen und dadurch zur Schärfung des Urtheils beitragen, jedoch eine Schlußfolgerung auf die Beschaffenheit des Gesammtviehstandes selbst dann nur in beschränktem Maße gestatten, wenn Thiere aus demselben Stalle in größerer Zahl als Vertreter von Zuchtstämmen zur Vorführung gelangen. Die landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Dresden und Chemnitz haben deshalb bereits seit längerer Zeit die Veranstaltung von s. g. Stallschauen eingeführt, bei welchen durch ein Preisgericht des betreffenden landwirthschaftlichen Vereins unter Mitwirkung eines Mitglieds des Kreisvereinsdirektoriums eine Besichtigung des gesammten Viehstandes und der darauf bezüglichen Einrichtungen in einem Orte stattfindet, insoweit solches durch die Viehbesitzer gestattet wird. Diese Stallschauen bieten Gelegenheit, nicht nur die sämmtlichen im Stalle befindlichen Thiere in Augenschein zu nehmen, sondern auch die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen dieselben in Bezug auf die Stalleinrichtung, Wartung, Ernährung, Aufzucht ꝛc. gehalten werden, die aus dem Viehstand erzielten Erträge in den Bereich der Beobachtung zu ziehen und auf Grund der gemachten Wahrnehmungen verdienstvolle Bestrebungen auszuzeichnen, wahrgenommene Mängel aber einer wohlwollenden Beurtheilung zu unterziehen und den Viehbesitzern mit Rathschlägen zur Beseitigung derselben zur Seite zu stehen. Es ist nicht zu verkennen, daß solche Stallschauen eine sehr zweckmäßige Ergänzung der öffentlichen Thierschauen und ein sehr wirksames Mittel sind, um örtlich auf die Verbesserung der Viehzucht hinzuwirken. Ihrer Durchführung ist es hauptsächlich zu danken, wenn in den letzten Jahren es gelang, eine größere Anzahl von Bullenhaltungsgenossenschaften ins Leben zu rufen, und

auch in jenen Theilen des Landes, wo Stallschauen nicht planmäßig vorgenommen werden, ging die Abhaltung von solchen doch stets mit den Bemühungen um Bildung von Bullenhaltungsgenossenschaften Hand in Hand, für welche durch sie die erforderliche Grundlage geschaffen wird.

Molkerei-Ausstellungen. Als eine Folge der kräftigen Bestrebungen zur Hebung des Molkereiwesens, welche in Sachsen seit der internationalen Molkerei-Ausstellung zu Hamburg im Jahre 1877 ins Leben traten und seit der ersten deutschen Molkerei-Ausstellung zu Berlin und der Einführung der Milchcentrifugen in noch vermehrtem Maße sich zur Geltung brachten, ist u. A. zu verzeichnen, daß von da an auf jeder größeren im Lande abgehaltenen Ausstellung, welche sich auf landwirthschaftliche Erzeugnisse erstreckte, die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Molkereiwesen in Verbindung mit einer im Betriebe befindlichen Molkerei und einer Kosthalle als geradezu unentbehrlich betrachtet wurde und sich diese auch stets eines besonderen Interesses seiten der Besucher zu erfreuen hatte. Dank diesem durch die Lehrmeiereien in wirksamer Weise unterstützten Interesse kann es festgestellt werden, daß die Fortschritte in der Butter- und Käsebereitung in der verflossenen kurzen Zeit recht allgemein und verhältnißmäßig groß gewesen sind.

Welch erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht worden sind, ergiebt sich am deutlichsten aus einer Vergleichung der Beurtheilung, welche die sächsischen Molkereierzeugnisse auf den beiden Deutschen Molkerei-Ausstellungen zu Berlin 1879 und München 1884 seiten der Preisrichter erfahren haben. Das Ergebniß der Einsendung und Beurtheilung ist aus der Zusammenstellung auf Seite 409 ersichtlich.

Günstig, d. i. mit dem Gesammturtheil hochfein, fein oder gut, wurden beurtheilt in:

	Berlin 1879		München 1884	
Ungesalzene Butter .	— Nummern	= — %	6 Nummern	= 100 %
Gesalzene Butter . .	19 „	= 43 „	13 „	= 94 „
Dauerbutter . . .	— „	= — „	1 „	= 50 „
Käse	8 „	= 29 „	18 „	= 95 „

Sehr bemerkenswerth ist das erstmalige Hervortreten in München mit ungesalzener Butter, deren Bereitung das höchste Maß von Sorgfalt erfordert, und die durchweg günstige Beurtheilung der betreffenden Muster, und zwar um so mehr, als seitdem sich deren Bereitung mehr und mehr verallgemeinert hat, derart, daß die gesalzene, bisher zumeist stark übersalzene, Butter nach und nach im Handel durch die ungesalzene Butter verdrängt wird, welche früher nur in Bautzen zu Markt kam; es möchte daraus zu schließen sein, daß mit der zunehmenden Verbesserung in der Butterbereitung auch der Geschmack der Konsumenten sich nach und nach verfeinert hat, so daß seiten derselben nunmehr höhere Ansprüche an die Beschaffenheit der Butter gestellt werden. Da Sachsen inbezug auf Butter ein stark importirendes Land ist — die Menge der jährlich von außen bezogenen Tafelbutter berechnet sich auf mehr als 30 Mill. kg, — so dürfte ein Theil des Verdienstes hinsichtlich der vollzogenen Besserung der auswärtigen Konkurrenz zuzuschreiben sein. Betreffs der Dauerbutter, von welcher in München aus Sachsen nur 2 Muster

eingesendet waren, welche wenig günstig beurtheilt wurden, ist darauf hinzuweisen, daß sich auch dies leicht dadurch erklärt, daß ein Bedürfniß für Herstellung von solcher überhaupt nicht vorliegt, da die eigene Produktion nicht einmal den täglichen Bedarf deckt.

Noch mehr in die Augen fallend ist der Fortschritt inbezug auf die Bereitung der Käse und sind es insbesondere die nach französischer Art bereiteten Weichkäse (Camembert und Brie), welche eine hervorragende Anerkennung durch Ertheilung eines der wenigen zur Verfügung stehenden Ehrenpreise fanden. Diese, zuerst von der Lehrmeierei Heinrichsthal in größerer Ausdehnung dargestellt, erfreuen sich eines weitverbreiteten Absatzes nach außen.

Tabelle CXCII.

Sächsische Molkereierzeugnisse auf der Molkereiausstellung

Gegenstand	Beurtheilung	Berlin 1879		München 1884	
		Zahl der Muster	%	Zahl der Muster	%
Ungesalzene Butter:	**hochfein**	—	—	1	**17**
	fein	—	—	2	**33**
	gut	—	—	3	50
	mittelmäßig	—	—	—	—
	ordinär	—	—	—	—
Gesalzene Butter:	**hochfein**	—	—	—	—
	fein	4	8	6	**46**
	gut	15	35	5	38
	mittelmäßig	23	53	2	16
	ordinär	2	4	—	—
Dauerbutter:	**hochfein**	—	—	—	—
	fein	—	—	—	—
	gut	—	—	1	50
	mittelmäßig	—	—	1	50
	ordinär	—	—	—	—
Käse:	**hochfein**	—	—	6	**32**
	fein	—	—	7	**37**
	gut	8	28	5	26
	mittelmäßig	19	72	1	5
	ordinär			—	—

In Wilsdruff fand am 25. März 1885 eine örtliche Molkereiausstellung statt, welche zeigte, wie sehr sich die Fortschritte auf diesem Gebiete bereits verallgemeinert haben. Die Ausstellung erstreckte sich auf Molkerei-Geräthe und -Maschinen und frische Tafelbutter. Die Beurtheilung der Butter, welche in Kugelform ohne jede Bezeichnung eingeliefert werden mußte, erfolgte seiten der zum Theil von auswärts herangezogenen Preisrichter ganz nach den bei den Deutschen Molkereiausstellungen beobachteten Grundsätzen und es konnten von den 36 eingesendeten Mustern bezeichnet werden als

hochfein	10 Muster	= 28 %		zusammen 72 %
fein	8 "	= 22 "		
gut	8 "	= 22 "		
mittelmäßig	10 "	= 28 "		

Stuten- und Fohlenschauen. Seit dem Jahre 1880 finden auf Antrag des Landeskulturraths seiten des Königl. Landstallmeisters unter Mitwirkung von Vertretern der betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereine alljährlich Stuten- und Fohlenmusterungen statt, um eine passende Zutheilung der Stuten zu den Beschälern (Paarung) zu bewirken, erstere in das Stammzuchtverzeichniß einzutragen und dadurch auf die Bildung eines gleichmäßigen Schlags nach bestimmten Grundsätzen hinzuwirken. Alle zwei Jahre werden in jedem der sich an die Beschälstationen anschließenden Zuchtbezirke mit Prämirungen verbundene Schauen 1- und 2jähriger Fohlen des Zuchtbezirks und außerdem sollten alle zwei Jahre, wechselnd in den Kreisvereinsbezirken, größere Pferdeschauen abgehalten werden, welche mit 3- bis 7jährigen im Königreich Sachsen geborenen Pferden und normalgebauten Zuchtstuten beschickt werden, die mindestens 3 im Zuchtregister eingetragene Fohlen haben, von denen eins zur Stelle sein muß. Für die Fohlen wurden Preise von 50 und 30 ℳ, für die Stuten solche zu 200, 150 und 100 ℳ ausgesetzt. Die Prämirungs-Kommission besteht bei Fohlenschauen aus dem Landstallmeister und zwei Vertretern des betr. landw. Kreisvereins, von denen einer dem Zuchtbezirk angehören muß; bei den größeren Pferdeschauen aus dem Landstallmeister und je 1 Vertreter der Kreisvereine. Bei allen Prämirungen ist der Gestütsroßarzt hinzuzuziehen.

Durch das Königl. Landstallamt wurden im Einvernehmen mit der Pferdezucht-Kommission des Landeskulturraths nachstehende Grundsätze für diese Prämirungen festgestellt und im Druck verbreitet.

Grundsätze für Prämirung bei Fohlen- und Pferdeschauen.

Auf je niedrigerer Stufe sich die Pferdezucht befindet, um so schwieriger ist jedes Prämiren und um so weniger kann auf einen günstigen Erfolg gerechnet werden. Wer Gelegenheit hatte bei Pferde-Prämirungen mitzuwirken, wird nicht in Zweifel darüber sein, daß es sehr schwer ist, eine Prämirungs-Kommission mit gleichen Grundsätzen zusammenzubringen und ein die Mehrzahl befriedigendes Resultat zu schaffen. Es liegt dies darin, daß da, wo geringere Leistungen in der Zucht bestehen, meist auch Mangel an Verständniß vorhanden ist und dann jeder Züchter, sein eigenes Produkt überschätzend, unzufrieden ist, wenn ihm keine Prämie zufällt. Die Prämirungs-Kommission ist unter solchen Verhältnissen, selbst wenn sie ihrer Aufgabe vollständig gewachsen ist, gezwungen, Produkte zu prämiren, an welchen auch der Laie Mängel entdeckt, weil keine oder zu wenig normale Produkte vertreten sind. Es kann in solchen Fällen das Prämiren leicht Schaden anstatt Nutzen schaffen, denn anstatt anregend zu wirken wird die leer ausgehende größere Anzahl von Züchtern entmuthigt, weil die Mängel der prämirten Thiere ihnen stets größer erscheinen werden, als die ihrer Produkte.

Die bisherigen Pferde-Ausstellungen mit Prämirungen fanden ganz unregelmäßig ohne Berücksichtigung eines Wechsels in den Landdistricten statt, wodurch der große Uebelstand eintrat, daß nur eine geringe Betheiligung stattfand, weil die Beschickung mit zu großen Opfern

an Geld und Zeit verbunden war. Die Wenigen, welche die Opfer nicht scheuten und sich als passionirte Züchter documentirten, empfingen häufig Prämien ohne würdige Produkte vorgestellt zu haben, weil man sich dazu moralisch für verpflichtet hielt, während vielleicht viel bessere Produkte, die der Landmann besonders ungern aus dem Stall führt, vorhanden waren, jedoch des kostspieligen Transports wegen zu Haus blieben. Deshalb können derartige Ausstellungen unmöglich ein getreues Bild vom Stand der Pferdezucht für jenen District abgeben.

Sollen Prämirungen für die inländische Zucht vortheilbringend wirken, so muß vor Allem dem Züchter die Betheiligung leicht und nicht kostspielig gemacht werden, damit eine allgemeinere Konkurrenz hervorgerufen wird, wie dies bei der Organisation der Landespferdezucht vorgesehen ist. Es dürfen ferner nur wirklich gute Produkte prämirt werden und müssen die Prämirungs-Kommissionen durch's ganze Land nach ein und denselben Grundprincipien arbeiten. Diese festzustellen ist unbedingtes Erforderniß, weil es nur dadurch möglich wird, annähernd gleiche Anschauungen über Vorzüge und Mängel eines Thieres zu schaffen.

Die Anforderungen, welche man an ein gutes Fohlen macht, sind andere als die, welche man an ein ausgebildetes Pferd oder eine Mutterstute macht und ist deshalb eine Specialisirung der zu berücksichtigenden Momente nothwendig.

Bei Prämirungen von Fohlen sind die zu berücksichtigenden Hauptmomente:

Abkunft, allgemeine Entwickelung, correcte Stellung, Ernährungszustand und Hufpflege.

Bei Prämirung von 3- bis 7jährigen Pferden ist dagegen mehr zu berücksichtigen und zwar:

Abkunft, Fundament, Normalität, Gang, gefällige Form, Hufpflege und Ernährungszustand und

bei Prämirung von Fohlenstuten ist zu berücksichtigen:

Normalität als Zuchtstute, Vererbung, Ernährungszustand und Gebrauchszweck.

Damit nun jeder Moment seine richtige Würdigung findet, so werden dieselben mit Punkten festgestellt und darauf hin von jedem einzelnen Mitglied der Prämirungs-Kommission angesprochen. Die dadurch bei jedem vorgestellten Thiere erhaltenen Zahlen werden sämmtlich addirt und mit der Zahl der Mitglieder der Kommission dividirt; die so erhaltene Durchschnittszahl repräsentirt dann das Votum der Kommission.

Als Normalpunkte werden festgestellt:

	bei Prämirung von		
	1- u. 2jährigen Fohlen	Mutterstuten mit Fohlen	3—7jährigen Fohlen
Abkunft	80 Punkte	— Punkte	70 Punkte
Allgemeine Entwickelung	80 "	— "	— "
Korrekte Stellung	80 "	— "	— "
Hufpflege	40 "	— "	40 "
Ernährungszustand	10 "	50 "	30 "
Gebrauchszweck	— "	50, 60, 70 "	— "
Vererbung	— "	100 "	— "
Normalität	— "	100 "	100 "
Fundament	— "	— "	100 "
Gang	— "	— "	100 "
Gefälliges Aeußere	— "	— "	60 "
Im ganzen	250 Punkte	300—320 Punkte	500 Punkte

Es werden demnach die besten Fohlen 250 Punkte, die besten drei- bis siebenjährigen Pferde 500 und die normalsten Mutterstuten 300 bis 320 Punkte zu erhalten haben.

Die verschiedenen Momente müssen aber auch je nach der Kategorie der Prämirungen verschieden beurtheilt werden und ist im Allgemeinen zu bemerken, daß

bei Prämirungen der 1- und 2jährigen Fohlen, Abkunft und Entwickelung als das Wichtigste erkannt werden und deshalb auch die größte Nüancirung gestatten. Korrekte Stellung und Ernährungszustand sind bei einem Fohlen von gleicher Wichtigkeit, während Hufpflege noch am wenigsten zu berücksichtigen ist.

Bei den 3- bis 7 jährigen Pferden ist die Abkunft nicht mehr so hoch anzuschlagen, als das geschaffene Fundament und die gelungene Normalität, sowie der Gang, der für alle Gebrauchszwecke wichtig ist. Das gefällige Aeußere muß anerkannt werden und Hufpflege spielt hier schon eine wichtigere Rolle, während Ernährungszustand weit unwesentlicher geworden ist.

Bei den Mutterstuten spielt die Normalität als Zuchtstute und ihre am Fohlen zu sehende Vererbung die Hauptrolle, doch will der Ernährungszustand berücksichtigt sein, weil ältere Mutterstuten mehr Futter bedürfen als andere Pferde, wenn sie fernerweit zur Zucht verwendet werden sollen.

Endlich ist hier auch der Gebrauchszweck in Rücksicht zu ziehen und wird das Ackerpferd mit 50, das Wagenpferd und Reitpferd für leichtes Gewicht mit 60, der Karossier und das schwere Reitpferd mit 70 Punkten als normal angesprochen.

Im Allgemeinen dürfen bei jedem Ansprechungsmoment die niedrigsten Punkte nicht unter der Hälfte der Normalpunkte ausfallen und hat sich die Taxation in der oberen Hälfte zu bewegen.

Wenn nach diesen hier dargestellten Prinzipien die Mitglieder einer Prämirungs-Kommission ihre Arbeit ausführen, so können unmöglich größere Fehlgriffe gemacht werden; denn es ist eine Basis geschaffen, welche festen Anhalt und den Züchtern die Garantie bietet, daß eine gerechte, alle Momente berücksichtigende Beurtheilung stattfindet. Dann werden die Prämirungen auch wirklich anregend wirken, die Kommissionen werden sich Vertrauen erringen und freudige Mitarbeiter finden, ohne daß diese fürchten müssen, der Ungerechtigkeit angeklagt zu werden.

Für Mitglieder von Prämirungs-Kommissionen wurde nachstehende eingehendere Anleitung gegeben:

I. Erläuterung über die bei Prämirungen zu gebenden Punkte.

A. Bei Fohlen.

Da die Fohlen im 1. und 2. Jahr sehr schwer zu beurtheilen sind und die späteren Jahre leicht eine große Veränderung verursachen können, so sind nur diejenigen Momente bei der Prämirung zu berücksichtigen, welche im Allgemeinen die Annahme einer weiteren guten Entwickelung rechtfertigen lassen, und unter diese sind zu rechnen:

Die Abkunft mit 80 Normalpunkten, die allgemeine Entwickelung ebenfalls mit 80, der Ernährungszustand mit 40 und die Hufpflege mit 10 Punkten.

1. **Die Abkunft.** Wenn es eine alte Erfahrungssache ist, daß das Gedeihen der Pferdezucht von der konstanten Zucht einer Rasse abhängt, so kann man nicht früh genug

einen besonderen Werth auf die Abkunft legen. Je besser also die Eltern und Voreltern gewesen sind, um so sicherer kann man auf gute Produkte rechnen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Abkunft obenangestellt wird und ein gutes Fohlen von guten Eltern für werthvoller angesprochen wird als ein gutes Fohlen von schlechten Eltern.

Die Normalziffer für Abkunft ist 80 und kann diese ein Fohlen nur erhalten, wenn die Mutter eine normale Zuchtstute ist und mit ziemlich homogenem Hengst gepaart wurde. Ist die Mutter eine ganz schlechte Zuchtstute, so kann das Fohlen, auch wenn es noch so gut ist, höchstens 60 Punkte erhalten, bei mittelmäßigen Müttern entsprechend höher, worüber sich jedes Mitglied der Prämirungs-Kommission selbst klar werden muß.

2. **Die allgemeine Entwickelung** ist nächst der Abkunft der wichtigste Moment, wonach man beurtheilen kann, ob das Fohlen gut gepflegt ist und somit Aussicht bietet, ein gutes Pferd zu werden. Da ein- und zweijährige Fohlen zu beurtheilen sind, so muß das verschiedene Alter berücksichtigt werden. Vom einjährigen Fohlen kann selbstverständlich nicht so vorgeschrittene Entwickelung verlangt werden, als dies beim zweijährigen gerechtfertigt ist, und wenn das zweijährige Fohlen den Ausdruck eines einjährigen noch hat, so ist, wie man dies oft finden wird, die Entwickelung nicht vollkommen.

3. **Die korrekte Stellung,** so weit man dieselbe bei einem Fohlen beurtheilen kann, wird mit nicht sehr hohen Punkten angesprochen, weil sie unendlichen Gefahren in der ferneren Aufzucht ausgesetzt ist, weshalb sie später als Normalität weit höher gestellt werden muß.

4. **Der Ernährungszustand** muß beim einjährigen Fohlen besonders gut sein; jedoch ist die Größe mit zu berücksichtigen, da sehr hochgewachsene meist nicht so gut aussehen, als niedriger gebliebene, ohne diesen deshalb nachzustehen. Es wird in solchen Fällen die Abkunft entscheiden, denn sehr hohe Fohlen können sehr werthvolle Thiere werden, sie sind nur schwerer aufzuziehen, während zu klein gebliebene Fohlen sich nicht normal entwickeln können.

Wenn auch beim zweijährigen Fohlen der Ernährungszustand nicht so vollkommen zu sein braucht, so empfiehlt es sich dennoch, möglichst darauf zu halten; denn wenn Fohlen in den beiden ersten Jahren nicht in normaler Verfassung gehalten werden, so leidet die Entwickelung und ist nie wieder ganz einzuholen.

Die Normalpunkte sind auf 40 festgesetzt und da nicht unter die Hälfte angesprochen werden darf, so ist ein Spielraum von 20 Punkten gegeben.

5. **Die Hufpflege** muß auch in diesem Alter schon gehandhabt werden und ist auf einen gleichmäßigen Huf zu achten. Lange Zehen oder schiefe Hüfe und hohe Trachten entstehen, wenn die Fohlen zu viel im Stalle stehen, und ist dann eine Pflege doppelt nöthig. Viel Unterschiede werden nicht zu berücksichtigen sein, entweder der Huf ist gepflegt oder nicht und sind deshalb auch nur fünf Punkte Differenz gestattet.

6. Der **Gang** wird bei dem Fohlen noch nicht in Beurtheilung gezogen, weil es schwer ist, denselben richtig zu beurtheilen. Die Fohlen lassen sich meist schlecht vorführen und es würde oft zu viel Zeit erforderlich sein, um über deren Gang klar zu werden.

B. Bei 3- bis 7-jährigen Pferden.

Je vollständiger die Entwickelung bei dem Pferd vorgeschritten ist, desto mehr treten die Mängel hervor und um so leichter ist es, die Thiere zu beurtheilen. Selbstverständlich ist aber auch eine vielseitigere Prüfung geboten, und sind daher die Normalpunkte bei Abkunft 70,

beim Fundament 100, bei Normalität 100, der Gang 100, bei der Gefälligkeit des Aeußern 60, bei Hufpflege 40, und bei Ernährungszustand 30 angenommen.

1. **Die Abkunft** kann in dieser Kategorie, wo es sich um fertige Thiere handelt, nicht so hoch angesprochen werden, als die drei folgenden Momente, immerhin muß sie mit zählen helfen. Fundament, Normalität und Gang aber sind die Hauptmomente, welche hauptsächlich den Werth eines Pferdes bedingen.

2. Unter **Fundament** wird das Verhältniß zwischen Körper und Beinen verstanden.

3. Bei **Normalität** sind Kopf, Hals, Rücken, Kruppe und die Stellung der Vorder- und Hinterbeine zu beurtheilen.

4. Der **Gang** ist im Schritt und im Trabe zu prüfen.

5. **Das gefällige Aeußere** hat zwar auf den Gebrauch keinen Einfluß, doch ist es für den Werth so einflußvoll, daß es nicht unberücksichtigt gelassen werden kann.

6. **Die Hufpflege** ist um so wesentlicher, je näher das Pferd dem Gebrauch tritt, und steht ein günstiger Einfluß zu erwarten, wenn derselbe bei den Prämirungen berücksichtigt wird.

7. **Der Ernährungszustand** kann nicht außer Acht gelassen werden, wenn auch derselbe bei dem älteren Pferd keine so große Rolle mehr spielt; aber die allgemeine gute Pflege muß anerkannt bleiben.

C. Bei normalen Mutterstuten mit nachgewiesenen 3 Fohlen, wovon eins zur Stelle sein muß,

ist in erster Linie die Normalität als Mutterstute und ihre Vererbung zu konstatiren.

Dieselbe muß bereits drei Fohlen gebracht haben, von welchen wenigstens eins zur Stelle sein muß, um daran zu sehen wie die Vererbung ist. Je vollkommener also das Fohlen ist, um so höher ist die Vererbung anzusprechen.

In zweiter Linie ist der Ernährungszustand und der Gebrauchszweck in Rücksicht zu ziehen.

Der Ernährungszustand bei einer älteren Mutterstute muß ein güter bleiben, wenn dieselbe fähig sein soll, gute Produkte zu liefern, und bedarf sie als solche mehr Futter, als ein Pferd, welches nicht zur Zucht verwendet wird.

Der Gebrauchszweck ist zu berücksichtigen, weil ein gutes Ackerpferd noch nicht den Werth hat, den ein Reitpferd für schweres Gewicht besitzt.

Es sind demnach die Normalziffern verschieden normirt: für Ackerpferd 50, für Wagen- und leichtes Reitpferd 60, für Karossier und Reitpferd für schweres Gewicht 70 Punkte.

II. Die Art der Vorführung bei den Prämirungen.

Die Prämirungs-Kommission begiebt sich in einen für die Musterung bestimmten abgegrenzten Raum und es werden in denselben die Fohlen resp. Pferde, welche konkurriren, einzeln vorgeführt und bleiben so lange halten, bis sie von einem Mitglied der Kommission weggeschickt werden oder die Führer Aufforderung erhalten, dieselben im Gange zu zeigen.

Letzteres geschieht in einem langen, aber schmalen, abgegrenzten Raum, welcher rechtwinkelig auf den Musterungsraum stößt und mit diesem in Verbindung stehen muß.

III. Prämirungs-Verfahren.

Die zur Konkurrenz angemeldeten Thiere werden einzeln in dem Musterungsraum aufgestellt und hat sich die Kommission zu entscheiden, ob das vorgeführte Thier zur engeren

Wahl zugelassen werden soll oder nicht. Bei dieser ersten Prüfung hat der Vorsitzende der Kommission die Pflicht, auf hervorragende Mängel aufmerksam zu machen; ebenso hat der Gestütsroßarzt bemerkte Fehler anzugeben und zu konstatiren, daß das Fohlen ein Produkt einer im Zuchtregister aufgenommenen Stute ist. Sind die Mängel derartig, daß dem Thier keine Prämie zufallen kann, so wird es abgewiesen. Wird es jedoch zur engeren Wahl gezogen, so erhält es eine Nummer am Halfter oder Zaum.

Sind auf diese Weise die besseren Exemplare von den schlechteren gesondert, so beginnt der Nummer nach die nochmalige, aber speziellere, Prüfung der für die engere Wahl bestimmten durch Ansprechen der verschiedenen in Berücksichtigung kommenden Eigenschaften nach Punkten.

Hierbei hat ein jedes Mitglied der Kommission möglichst selbständlich zu verfahren, damit nicht nur unbefangene Urtheile zu Tage treten, sondern auch die Ansichten geschärft werden. Es wird sich dann herausstellen, welche Thiere die meisten Punkte haben und sind so viele derselben, als Prämien erhalten sollen, nochmals zusammenzustellen, damit sich die Kommission vor der Zuerkennung von der gerechten Ausführung überzeugen kann. Ist Alles in Ordnung befunden, so empfangen die Thiere ein äußeres sichtbares Zeichen und die Besitzer ihre Prämien oder Anerkennungen.

Die **Stutenmusterungen** sollen dazu dienen, dem staatlichen Leiter der Pferdezucht das zur Zucht zu verwendende Muttermaterial vor Augen zu führen, damit er sich selbst überzeugen kann, welche Beschäler in den Bezirken zur Erreichung des vorgesteckten Zieles mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Züchter nothwendig sind. Die Musterungen bieten dem Züchter die Gelegenheit, seine Wünsche dem Landstallmeister mitzutheilen und dessen Rath einzuholen. Stuten, welche nicht im Zuchtregister stehen, können bei Prämirungen sammt ihren Fohlen eine Berücksichtigung nicht erfahren und können zurückgewiesen werden, wenn auf einer Beschälstation den dort aufgestellten Hengsten schon eine genügende Anzahl von im Zuchtregister eingetragenen Stuten zugetheilt ist.

Die bereits stattgehabten Stutenmusterungen wurden von etwa dem dritten Theil der Züchter mit Stuten beschickt, so daß der größte Theil der Stuten dem Landstallmeister noch unbekannt ist und die Vertheilung der Hengste ohne Berücksichtigung der nicht vorgestellten Stuten stattfinden mußte. Der Zweck dieser Einrichtung scheint noch nicht allgemein genug erkannt zu sein und wohl auch die Annahme zu herrschen, daß eine öftere Wiederholung dieser Vorführung nothwendig ist, während eine einmalige Vorführung genügt, um durch Aufnahme einer entsprechenden Beschreibung derselben und Eintrag ins Zuchtregister die auf die Zucht Einfluß habenden Merkmale der Stuten dauernd festzuhalten; an Gelegenheit zur Musterung fehlt es nicht, da alljährliche Musterungen in allen Zuchtbezirken stattfinden, um neu zutretende Stuten aufzunehmen und eingegangene Stuten im Verzeichniß zu streichen. Zum Eintrag in das Zuchtregister wurden vorgeführt:

im Jahre 1880	1424	Stuten	im Jahre 1883	382	Stuten
= = 1881	632	=	= = 1884	1289	=
= = 1882	532	=	= = 1885	1086	=

im ganzen 5345 Stuten; die Zunahme der Vorstellungen in den beiden letzten Jahren bekundet, daß die hieraus erwachsenden Vortheile eine immer allgemeinere Anerkennung finden.

Die **Fohlenschauen** finden ebenfalls alljährlich, in Verbindung mit den Stutenmusterungen, statt, und zwar abwechselnd ein Jahr um's andere mit und ohne Prämirung. Sie sind für den Leiter der Pferdezucht von größtem Werthe, wenn sie hinreichend beschickt werden, weil sie den Nachweis liefern, ob die Paarungen geglückt sind oder nicht, und dadurch ein Fingerzeig dafür sind, ob die Hengste sich genügend vererben und auf der bisherigen Station verbleiben können, oder ob ein Wechsel bez. Ersatz sich nothwendig macht; sie geben dem Landstallmeister Gelegenheit, Fehler, welche in der Ernährung oder sonstigen Behandlung der Fohlen gemacht wurden, wahrzunehmen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Vorführung der Fohlen ist deshalb auch dann, wenn keine Prämirungen mit derselben verbunden sind, von großer Einwirkung auf die Fortschritte in der Pferdezucht.

Die Beschickung der Fohlenschauen war sehr verschieden stark, durch Ort, Zeit und auch Witterungsverhältnisse beeinflußt, jedoch im ganzen recht befriedigend. Ueber die Beschickung in den Jahren 1881 und 1885 giebt die Tabelle CXCIII (S. 417) näheren Nachweis.

An Preisen wurden auf den Fohlenschauen gewährt:

1880:	609 ℳ in Geldpreisen und	69 Freideckscheine im Werth von	414 ℳ	= 1023 ℳ
1881:	1522 = = = =	80 = = = = =	480 =	= 2010 =
1882:	1046 = = = =	70 = = = = =	420 =	= 1466 =
1883:	895 = = = =	102 = = = = =	612 =	= 1507 =
1884:	605 = = = =	145 = = = = =	870 =	= 1475 =
1885:	448 = = = =	164 = = = = =	984 =	= 1432 =

Die Preise für gute Fohlen wurden in den Jahren 1880/84 in Höhe von 50 und 30 ℳ in baar gegeben, von 1885 an wurden 40 der Preise für die besten Fohlen in Form von Zuschüssen zu den Verpfleggeldern auf den Aufzuchtstationen des Fohlenaufzuchtvereins vom vollendeten 1. bis 4. Lebensjahre mit je 30 ℳ, mithin im ganzen 90 ℳ, die niedrigeren Preise aber in Form von Freideckscheinen gegeben.

Das Interesse wurde durch diese Schauen sichtlich dauernd angeregt, wie schon daraus hervorgeht, daß im Jahre 1885 894 Fohlen vorgeführt wurden, während die Zahl der vorgeführten Fohlen im Jahre 1881 715 und im Jahre 1883 750 Stück betragen hatte. Eine günstige Wirkung der Schauen im Zusammenwirken mit den Fohlenaufzuchtstationen ist nicht zu verkennen. Dieselbe dürfte jedoch erst nach einer längeren Reihe von Jahren auf den Landesausstellungen in einer für weitere Kreise deutlich erkennbaren Weise hervortreten, nachdem sich auf der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Zwickau nur eben die ersten Anfänge davon gezeigt haben.

Die in Dresden alljährlich stattfindenden, mehr den Charakter eines Pferdemarktes tragenden, s. g. Pferdeausstellungen sind bereits S. 260 erwähnt worden.

Tabelle CXCIII.

Ergebniß der Fohlenschauen 1881 und 1885.

Zuchtgebiet.	Vorgeführt	Mit Gestütsbrand gezeichnet	Zahl der Geldpreise	Gewährte Freideckscheine
1881				
Altlommatzsch	22	9	—	—
Aschershain	37	18	—	—
Bockelwitz	47	19	7	8
Borna b. O.	26	17	—	—
Chemnitz	18	—	—	—
Copitz	38	13	7	8
Crumbach	12	—	—	—
Frohburg	24	14	—	—
Großenhain	21	9	—	—
Großhennersdorf	93	57	19	6
Jmnitz	32	16	—	—
Kesselsdorf	46	14	10	7
Körbigsdorf	18	—	3	5
Mönchenfrei	35	13	—	—
Moritzburg	9	2	2	2
Neumark	26	14	7	17
Poppitz	37	16	11	1
Schönfeld	14	8	3	2
Schweinerden	14	8	4	5
Sommerfeld	28	15	3	9
Strehla	18	9	7	3
Wernsdorf	27	11	—	—
Wildenfels	37	17	7	7
Wurzen	18	6	3	—
Zella	18	—	—	—
Insgesammt	715	305	93	80

Zuchtgebiet.	Vorgeführt	Mit Gestütsbrand gezeichnet	Zahl der Geldpreise	Gewährte Freideckscheine
1885				
Altlommatzsch	36	17	—	—
Aschershain	32	16	—	—
Bockelwitz	60	23	12	15
Borna b. O.	23	18	—	—
Chemnitz	21	—	—	—
Copitz	44	18	—	20
Crumbach	45	20	2	13
Dippoldiswalde	22	13	—	—
Frohburg	24	13	—	—
Großenhain	24	11	—	—
Großhennersdorf	89	36	6	15
Hasselbrunn	15	—	—	8
Jmnitz	22	16	—	—
Kesselsdorf	51	18	1	19
Körbigsdorf	33	19	5	6
Mönchenfrei	38	21	—	—
Moritzburg	21	10	1	6
Neumark	13	6	1	5
Schönfeld	28	18	—	—
Schweinerden	52	21	7	8
Sommerfeld	30	14	—	11
Strehla	33	5	1	12
Wernsdorf	30	21	—	—
Wildenfels	33	15	5	7
Wurzen	44	20	9	13
Zella	31	15	—	—
Insgesammt	894	404	50	165

Mast- bez. Schlachtvieh-Ausstellungen. Nach mehrjährigen Bestrebungen kam durch das Zusammenwirken der Fleischer-Innung und des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden erstmals im Mai 1880 eine Mastvieh-Ausstellnng zustande, deren Programm im wesentlichen dem der Berliner Mastvieh-Ausstellung nachgebildet worden war. Dieselbe fand am 1. und 2. Mai in den dazu wohl geeigneten Räumen des Central-Schlachthofs zu Dresden statt. Zu Preisen waren vom Königl. Ministerium des Innern 2000 ℳ, von der Direktorialkonferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine und der Dresdner Fleischer-Innung je 1000 ℳ,

vom Landeskulturrath, dem Dresdner Kreisverein und der Oekonomischen Gesellschaft im Kgr. Sachsen je 100 ℳ und von Mitgliedern des landw. Vereins im Dresdner Elbthal 120 ℳ zur Verfügung gestellt worden. Die Ausstellung war über Erwarten zahlreich beschickt worden. Es hatten eingesendet

30 Landwirthe	82	Stück Rindvieh	} zusammen 46 Aussteller 181 Stück Rindvieh	
16 Händler	99	" "		
12 Landwirthe	150	" Schafe	} " 16 " 214 " Schafe	
4 Händler	64	" "		
13 Landwirthe	33	" Schweine	} " 18 " 60 " Schweine	
5 Händler	27	" "		

insgesammt 45 Landwirthe und 18 Händler oder 63 Aussteller 455 Thiere.

Die Einsendung erfolgte aus folgenden Ländern:

	Aussteller Zahl	%	Rindvieh Stück	Schafe Stück	Schweine Stück	Im ganzen Stück	%
Königreich Sachsen . .	47	75,9	88	94	37	219	48,1
Provinz Schlesien . .	8	12,9	55	72	16	143	31,5
" Hannover . .	2	3,2	1	30	6	37	8,1
Herzogthum Oldenburg .	1	1,6	6	19	—	25	5,5
" Braunschweig	1	1,6	12	—	—	12	2,6
Provinz Sachsen . . .	1	1,6	8	—	—	8	1,8
" Pommern . .	1	1,6	7	—	—	7	1,5
" Posen . . .	1	1,6	4	—	—	4	0,9

Die Ausstellung erregte in allen Kreisen der Bevölkerung das lebhafteste Interesse und hatte sich zahlreichen Besuches aus Stadt und Land zu erfreuen.

Betreffs der Beschickung entsprach sie jedoch nicht den Erwartungen der Fleischer, indem vielfach ein Uebermaß von Mästung vorhanden war, welches einen großen Theil des Fleisches weniger verkäuflich machte, da die Consumenten zwar das fein mit Fett durchwachsene Fleisch gut gemästeter Thiere besonders schätzen, bei Vorhandensein einer zu großen Menge von Fett aber die Annahme verweigern, und das Fett für sich allein nur zu einem erheblich niedrigeren Preise verwerthet werden kann. Es ergab sich schon bei der Beurtheilung der Thiere inbezug auf ihre Preiswürdigkeit ein Widerspruch der durch die Ansprüche der Consumenten des Dresdner Marktes bedingten Anforderungen der Fleischer mit den Anschauungen der Mehrzahl der Preisrichter, welche auf Grund des Programms die am stärksten ausgemästeten Thiere als am preiswürdigsten anzusehen geneigt waren.

Da die Ausstellung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergab, wurde in den Tagen vom 7.—9. Mai 1882 eine zweite Ausstellung abgehalten, welche über dieselben Mittel verfügte. Jedoch wurde bei Feststellung des Programms dem Andringen der Fleischer nachgegeben, die Bezeichnung in „Schlachtvieh-Ausstellung" und demgemäß auch der Maßstab für die Beurtheilung durch die Preisrichter abgeändert.

Die Beschickung war noch größer, als das erste Mal. Es hatten ausgestellt:

36 Landwirthe 115 Stück Rindvieh 28 Händler 127 „ „	}	zusammen 64 Aussteller 242 Stück Rindvieh
10 Landwirthe 129 „ Schafe 7 Händler 102 „ „	}	„ 17 „ 231 „ Schafe
7 Landwirthe 43 „ Schweine 9 Händler 51 „ „	}	„ 16 „ 94 „ Schweine

insgesammt 42 Landwirthe und 34 Händler oder 76 Aussteller mit 567 Thieren.

Die Einsendung erfolgte aus folgenden Ländern:

	Aussteller Zahl	%	Rindvieh Stück	Schafe Stück	Schweine Stück	Im ganzen Stück	%
Königreich Sachsen . .	58	76,3	160	135	84	379	66,8
Provinz Schlesien . . .	12	15,8	69	69	10	148	26,1
„ Sachsen . . .	2	2,7	7	—	—	7	1,2
„ Brandenburg .	1	1,3	3	9	—	12	2,1
„ Westpreußen . .	1	1,3	—	18	—	18	3,2
Herzogthum Braunschweig	1	1,3	2	—	—	2	0,4
„ Sachsen-Altenburg	1	1,3	1	—	—	1	0,2

Die Beschaffenheit der Thiere entsprach, den abgeänderten Anforderungen des Programms entsprechend, in höherem Maße den an gut ausgemästetes Schlachtvieh zu stellenden Anforderungen, wie insbesondere durch am dritten Ausstellungstage ausgeführte Schlachtungen von Fleischern angekaufter, mit den ersten Preisen ausgezeichneter, Ausstellungsthiere dargethan wurde.

Dessenungeachtet erachtete die Fleischer-Innung die fernere Abhaltung solcher Ausstellungen nicht für ihrem Interesse entsprechend, verweigerte ihre fernere Mitwirkung und mußte daher, da die Durchführung fernerer Ausstellungen ohne diese schon mit Rücksicht auf die der Fleischer-Innung gehörigen Ausstellungsräume nicht zu ermöglichen war, auf die Wiederholung verzichtet werden.

Schaf- und Wollausstellung. Im Jahre 1880 fand in Leipzig, durch die Betheiligten veranlaßt, eine allgemeine deutsche Ausstellung für Wollindustrie statt. In derselben gelangten auch die mannigfaltigsten Wollen in ganzen Bließen und einzelnen Mustern zur Ausstellung und im Anschluß daran im September desselben Jahres die verschiedenen Schafrassen.

Ausstellungen von Bienen und Bienenzuchtgeräthen. Der Bienenwirthschaftliche Hauptverein (vergl. S. 370) verbindet mit seinen alle 2 Jahre stattfindenden Hauptversammlungen Ausstellungen von lebenden Bienen, Bienenwohnungen, Geräthen für Bienenzucht und Produkte derselben. Die Leitung der betreffenden Abtheilung auf den landwirthschaftlichen Landesausstellungen hat er selbstständig übernommen. Im Jahre 1884 fand außerdem eine gut beschickte Ausstellung zu Wechselburg statt.

Geflügel-Ausstellungen werden alljährlich in regelmäßiger Wiederkehr, meist vor Eintritt des Frühjahres in allen Theilen des Landes durch die zahlreichen Vereine für Geflügelzucht veranstaltet (vergl. S. 371). Die Herbstzeit ist für solche Ausstellungen weniger geeignet, weil um dieselbe sich das Geflügel zumeist in der Mauser befindet; deshalb war auch die Abtheilung für Geflügel auf den landwirthschaftlichen Landesausstellungen weniger zahlreich und weniger vollständig beschickt, als manche örtliche oder durch den Verband der Geflügelzüchtervereine veranstaltete Ausstellung. Ein sehr wesentlicher Fortschritt in der Entwickelung dieser Ausstellungen war in den letzten Jahren insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der zahlreichen Abarten in streng methodischer Reihenfolge und Durchführung richtiger Benennungen und Beschreibungen zu erkennen.

An der im Juli 1883 abgehaltenen **Internationalen Thierausstellung** zu Hamburg betheiligte sich Sachsen mit einer umfangreichen Sammlung von Lehrmitteln und Darstellung des Ergebnisses wissenschaftlicher Arbeiten, sowie einer Sammlung von Rindvieh des vogtländischen Schlags. Die daraus erwachsenden Kosten hatte das Königl. Ministerium des Innern übernommen.

Zu der Lehrmittel-Sammlung lieferten Beiträge das landwirthschaftliche Institut der Universität Leipzig, insbesondere aus seiner Abtheilung für Schafzucht und Wollkunde und dem Veterinärinstitut, das zoologische Institut der Königl. Forstakademie zu Tharand, die Königl. Thierarzneischule und Lehrschmiede zu Dresden, die sämmtlichen landwirthschaftlichen Schulen, die agrikulturchemischen Versuchsstationen zu Möckern und Pommritz und 6 weitere Aussteller. Die 340 Katalogsnummern umfassende Ausstellung nahm einen Raum von 102 qm Tischfläche und der dazu gehörigen Wandfläche ein.

Die von dem landwirthschaftlichen Kreisvereine im Vogtlande zusammengestellte Sammlung vogtländischen Rindviehs bestand aus 1 Bullen, 4 Kühen und 4 Ochsen, welche in solcher Auswahl wohl zum letzten Mal auf einer auswärtigen Ausstellung beisammen waren, da dieser Viehschlag in seiner Heimath zusehends durch andere Schläge verdrängt wird.

Außerdem waren noch aus Sachsen seiten der betreffenden Züchter in guter Auswahl sächsische und französische Merinoschafe, Schweine, Bienen und Geflügel, sowie endlich ein Stallmodell eingesendet.

An Auszeichnungen wurden den sächsischen Ausstellern zu Theil: 5 Ehrenpreise, 1 goldene Medaille, 8 erste Geldpreise von 200—400 ℳ, 5 zweite Geldpreise von 100—120 ℳ, 3 silberne Medaillen, 2 dritte Geldpreise von 50 und 25 ℳ, 2 bronzene Medaillen und 17 lobende Anerkennungen.

Kartoffel-Ausstellung. Im März 1883 hielt der landwirthschaftliche Verein zu Stolpen eine Ausstellung ab, welche sich nur auf Kartoffeln und die für den Kartoffelbau erforderlichen Geräthe erstreckte. Bei reicher Beschickung von verschiedenen Seiten hatte dieselbe zugleich den Charakter eines Kartoffel-Saatmarktes, der bei der Wahl der Ausstellungszeit schon ins Auge gefaßt war.

Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen. Mit den meisten landwirthschaftlichen Ausstellungen sind zugleich Ausstellungen für verschiedene Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes verwendeten Maschinen und Geräthe verbunden und erfreuen sich bei der sehr allgemeinen Verbreitung, welche Fabriken und Werkstätten zur Herstellung solcher, sowie Handlungen mit denselben, durch das ganze Land haben, stets einer guten Beschickung. Eine hervorragende Stelle nehmen jedoch die in Leipzig abgehaltenen Maschinenmärkte ein (vergl. S. 268), welche ausschließlich dem Zwecke dienen, den Verkehr zwischen den Consumenten einerseits und den Fabrikanten und Händlern anderseits möglichst zu fördern.

Eine Sonderausstellung von Maschinen und Geräthen, welche bei dem Zuckerrübenbau Anwendung finden, wurde durch den landwirthschaftlichen Verein zu Eula im Jahre 1883 veranstaltet, als durch Errichtung der Zuckerfabrik zu Döbeln das Bedürfniß hiernach fühlbar geworden war.

Obst-Ausstellungen finden in Jahren, welche dem Ausfall der Obsternte nicht allzu ungünstig sind, in allen Theilen des Landes in regelmäßiger Wiederkehr statt, bald größere Gebiete umfassend, bald sich lediglich auf die nächste Umgebung beschränkend. Der Landesobstbauverein (S. 354) betrachtet sie als ein hauptsächliches Mittel zur Förderung seiner Zwecke, um durch dieselben dem Obstbau neue Freunde zu gewinnen, die Kenntniß der Sorten unter pomologisch richtiger Benennung zu verallgemeinern und diejenigen Obstsorten behufs ihrer weiteren Verbreitung festzustellen, welche unter den verschiedenen örtlichen Einflüssen am sichersten gedeihen und durch die Sicherheit ihrer Tragbarkeit die wirthschaftliche Bedeutung des Obstbaues vermehren.

Da die Einträglichkeit des Obstbaues durch die möglichst unmittelbare Verwerthung des Obstes seiten der Produzenten vermehrt wird, letztere sogar in obstreichen Jahren die unerläßliche Voraussetzung derselben ist, wurden diese Ausstellungen bereits seit einer Reihe von Jahren dazu benützt, um einerseits die aus dem Obst herzustellenden Fabrikate (Most bez. Wein und Branntwein, Trockenobst, Muß, Gelee, Pasten), anderseits aber auch die dabei in Anwendung zu bringenden Geräthe und Verfahren vor Augen zu führen. Die erste Ausstellung, auf welcher dies geschah, fand im Februar 1879 in Dresden statt; sie hat durch vielfache Nachahmung und durch die nachfolgende Veranlassung von Obstverwerthungskursen ihre guten Früchte getragen.

Ein weiterer, ebenfalls zuerst in Dresden gemachter, Versuch, die Obstausstellungen zugleich zu Obstmärkten zu gestalten, um den Obsterbauern Gelegenheit zu bieten, den Winterbedarf der Stadtbewohner an frischem Obst durch unmittelbaren Verkauf an dieselben zu decken, ist bis jetzt von nur sehr beschränktem Erfolg gewesen, da die allgemein herrschende Gewöhnung, das Obst im ganzen auf dem Baume zu verkaufen, wegen der Bequemlichkeit, welche hierbei die Händler dem Landwirthe gewähren, ebenso langsam als schwer durch die Ueberzeugung überwunden wird, daß der unmittelbare Verkauf lohnender, wenn auch mühevoller, ist; immerhin haben mehrere Besitzer größerer Obstbaumpflanzungen damit begonnen, die gesammte Ernte selbst vorzunehmen und deren Ergebniß unmittelbar an die Stadtbewohner zu verkaufen.

Gartenbau-Ausstellungen mit Beschränkung auf die durch Jahreszeit und Räumlichkeit gebotenen Gruppen von Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen werden seiten der zahlreichen Gartenbauvereine (S. 357) fast alljährlich, zuweilen in Widerholung zu den verschieden Jahreszeiten, für das Gebiet ihrer Mitgliedschaft veranstaltet. Im Jahre 1884 hielten die vereinigten Gartenbauvereine von Leipzig und Umgegend eine ebenso reich beschickte als vortrefflich durchgeführte Gartenbauausstellung zu Leipzig ab, welche das ganze Land umfaßte und sich über sämmtliche Zweige der Kunst- und Handelsgärtnerei erstreckte.

Dünger-, Futtermittel- und Samenkontrolle.

Der Kontrolle des Verkaufs von Düngemitteln und Samen ist seitens der landw. Kreisvereine bereits seit längerer Zeit volle Aufmerksamkeit zugewendet und diese in neuerer Zeit auch auf die Kontrolle des Verkaufs von Kraftfuttermitteln erstreckt worden.

Düngerkontrolle. Die agrikulturchemische Versuchsstation zu Pommritz hat bereits im Jahre 1870 die Einrichtung getroffen, daß eine Nachanalyse der unter Garantie gekauften Waare stattfindet und ein etwa im Vergleich zur Garantie sich ergebender Mindergehalt an dem Kaufpreis in Abzug gebracht, bez. rückvergütet wird, insoweit nicht, wie es seitens der größeren Landwirthe häufig geschieht, der Einkaufspreis überhaupt nur nach dem durch die chemische Analyse festgestellten Prozentgehalt der gekauften Düngemittel berechnet wird. Die aus den Untersuchungen erwachsenden Kosten läßt sich die Versuchsstation durch die Düngerfabrikanten und Händler vergüten, indem sie mit denselben Verträge abgeschlossen hat, wonach sie pro 50 kg innerhalb des Kontrollgebiets verkauften Waare einen bestimmten Betrag zahlen, wogegen sämmtliche Kontrollanalysen sowohl für die Verkäufer als für die Käufer ohne besondere Bezahlung ausgeführt werden; einzelne auswärtige Firmen haben diesen Kontrollvertrag mit der Versuchsstation Pommritz auf das ganze Königreich Sachsen ausgedehnt und zahlen dafür jährlich eine vereinbarte Pauschalsumme. Die durch die Beiträge von 26—30 unter Kontrolle stehenden Firmen erzielten Einnahmen schwankten in den einzelnen Jahren zwischen 5000 und 6000 ℳ und deckten die Kosten der Analysen reichlich.

Diese Einrichtung der Kontrolle der unter Garantie gekauften Waare hat sich wie bisher, so auch in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Das stetige Sinken der Preise der Düngemittel brachte auf den Düngermarkt so manche höchst bedenkliche Waare, so daß ohne die in der Lausitz getroffene Einrichtung sicher viel mehr Benachtheiligungen der Landwirthe stattgefunden hätten, als dies in Wirklichkeit der Fall gewesen ist. Die Lausitz hat meistens Händler und nur wenige Fabrikanten. Da nun bei den bestehenden Vertragsverhältnissen nicht nur die Landwirthe unentgeltliche Untersuchungen haben, sondern ebenso die Verkäufer für die 3 ₰, welche dieselben pro verkauften Zentner an die Kontrollstation zahlen, so waren infolge dessen die Händler in der Lage, sich ohne besondere Zahlung für

die Einzeluntersuchung von der Beschaffenheit der ihnen angebotenen Waaren zu unterrichten und diejenigen zu wählen, welche sich als preiswürdig erwiesen. Die Anstalt ist so auch in der Lage gewesen, die Beschaffenheit der auf dem Düngermarkte befindlichen Waaren kennen zu lernen. Es kamen zum Theil erheblich gefälschte Waaren zum Angebot, besonders in Knochenmehlen, an Landwirthe sind aber nur ganz vereinzelt minderwerthige Waaren verkauft worden.

Ein Händler, welcher die von ihm gekauften Düngemittel nicht in der Form, wie er sie erhalten hatte, abgab, sondern denselben noch werthlose Stoffe zusetzte, mußte, nachdem die Analysen einer Anzahl dieser Fabrikate bekannt gemacht worden waren, sein Geschäft schließen; den Landwirthen aber, welche von ihm gekauft hatten, wurde der Minderwerth ersetzt.

In den andern Theilen Sachsens suchten die landw. Kreisvereine die Ausführung von Kontrollanalysen dadurch zu fördern, daß sie die Kosten von je 1 oder 2 durch Vermittelung der landw. Vereine in Möckern oder Döbeln ausgeführten Analysen auf ihre Kasse übernahmen. Obgleich hieraus denselben erhebliche Kosten erwuchsen, so konnte doch die Kontrolle nicht als allgemein genug gelten, um auch die kleinen Landwirthe vor Benachtheiligungen zu schützen, und wurden deshalb seit 1880 durch die Direktorial-Konferenz der landw. Kreisvereine Schritte gethan, um die in der Oberlausitz bestehende bewährte Einrichtung auch auf die Erblande zu übertragen. Der Abschluß gleicher Kontrollverträge, wonach die Beiträge der Düngerfirmen nach ihrem Absatze bemessen werden sollten, scheiterte jedoch an dem Widerstand der großen Mehrzahl derselben, welcher durch deren enges Zusammengehen eine feste Gestaltung annahm. Schließlich gelang es, ein Uebereinkommen zu treffen, nach welchem die Düngerfirmen sich zur Zahlung einer Pauschalsumme verpflichteten, zu deren Aufbringung sie nach besonderem, unter sich getroffenem Uebereinkommen die einzelnen unter Kontrolle getretenen Firmen heranzogen; als Kontrollstationen wurden hierbei die bisherigen, die Kgl. landw. Versuchsstation zu Möckern und das agrikulturchemische Laboratorium der Landwirthschaftsschule zu Döbeln, beibehalten, jedoch trat im Laufe des Jahres 1881 an Stelle des letztern das chemische Laboratorium von Dr. Forster in Plauen i. V.

Dieser Vertrag trat erst mit dem Jahre 1882 in voller Ausdehnung in Kraft in folgendem Wortlaut:

§ 1. Die unterzeichnete Firma zahlt an die Kreisvereine die Summe von Mark .... pränumerando für das Jahr 18 . . in halbjährigen Raten am 1. Januar und 1. Juli, wofür die unterzeichneten Kreisvereine allen Landwirthen und solchen landw. Vereinen ihrer Bezirke, welche nicht eingetragene Genossenschaften sind, die von obiger Firma erkauften Düngemittel, ausgenommen Kalk, bei der Königl. Versuchsstation Möckern bei Leipzig und Herrn Dr. Arthur Forster in Plauen i. V. kostenfrei untersuchen lassen.

Der von den Herren Ohlendorff & Co., sowie Schröder, Michaelsen & Co. in Hamburg stammende aufgeschlossene, bez. rohe, Peru-Guano, wird für Händler nach wie vor nur bei der Versuchsstation Pommritz bei Löbau unentgeltlich analysirt.

Die Untersuchung des von Herrn Salomonson in Emmerich a. Rh. bezogenen Guano erfolgt gleichfalls kostenfrei bei obengenannten Stationen.

§ 2. Bis zum Werthe der Hälfte der obenerwähnten Summe steht der Firma das Recht zu, ihre verkaufsfähigen Düngemittel bei den erwähnten Untersuchungsstellen ebenfalls kostenfrei untersuchen zu lassen, und wird dabei folgende Analysen-Taxe zu Grunde gelegt:

1. Stickstoff, Verbrennen mit Natronkalk	3 ℳ	7. Kali	4—6 ℳ
2. " Dumas'sche Methode	6 "	8. Kohlensäure	1 "
3. Ammoniak od. Stickstoff in dieser Form	3 "	9. Sand	1 "
4. Salpetersäure, in Wasser löslich	3 "	10. Wasser	1 "
5. Phosphorsäure, in Wasser löslich	3 "	11. Sonstige Bestandtheile	2—6 "
6. " " " unlöslich	4 "		

Wird die genannte Hälfte, also Mark........................, durch die Analysen der Firma überschritten, so hat dieselbe den Mehrbetrag auf Grund doppelter Taxe sofort nach Rechnungsabgabe an die Kreisvereine zu zahlen.

§ 3. Die kostenfreie Untersuchung (lt. § 1) findet nur statt, wenn die Probenahme lt. beigefügtem Regulativ erfolgt ist, doch soll der ausführende Analytiker ermächtigt sein, die Untersuchung auch dann kostenfrei vorzunehmen, wenn bei gemeinsamer Probenahme mit dem Lieferanten das Gewicht der Probe 1 Pfund nicht ganz erreicht.

§ 4. Die unterzeichneten Kreisvereine werden in Gemeinschaft mit der Kommission sächsischer Dünger-Lieferanten öffentlich bekannt machen, daß die Abnehmer der vertragschließenden Firma kostenfreie Untersuchung der erkauften Düngemittel unter Voraussetzung des § 3 haben.

§ 5. Die unterzeichnete Firma erklärt sich einverstanden, daß die Bestimmung der Phosphorsäure in den zu untersuchenden Proben, soweit dies nach den Feststellungen der Magdeburger Konferenz vom 11. Februar 1872 überhaupt zulässig ist, nach dem Titrationsverfahren vorgenommen wird. In Differenzfällen soll auf Verlangen die Phosphorsäure nach dem gewichtsanalytischen Verfahren mit Molybdän bestimmt, und bei Nachanalysen an zweiter Stelle das gleiche Verfahren immer beantragt werden.

§ 6. Die Firma verpflichtet sich, die Resultate der von anderen Stationen gefertigten Kontrol-Untersuchungen der übrigen Muster, der betreffenden in Frage kommenden Untersuchungsstelle der Kreisvereine in jedem Falle und baldigst mitzutheilen.

§ 7. Die unterzeichnete Firma wird vorkommende Mindergehalte, dafern sie durch eine bez. mehrere Kontrol-Untersuchungen festgestellt worden sind und, bei den nach Zentnerpreis notirten Düngemitteln, sich nicht innerhalb der Analysen-Latitüde von $^{2}/_{10}$ % bei Stickstoff, $^{5}/_{10}$ % bei der Phosphorsäure und $^{5}/_{10}$ % bei Kali bewegen, nach dem Verkaufspreise entschädigen. Das Maß für die zu entschädigende Differenz bildet das Mittel sämmtlicher etwa im Kontrolverfahren angestellter Analysen.

Die Entschädigung selbst geschieht von dem Gesichtspunkte aus, daß überschießende Stoffe gegen fehlende soweit in Rechnung gestellt werden können, als die Abweichung gegen die Garantie nicht mehr beträgt, als:

a) 1 % für jeden Bestandtheil bei denjenigen zusammengesetzten Präparaten, welche lösliche Phosphorsäure enthalten,

b) 2 % für die Phosphorsäure bei Knochenmehl, Fischguano und Fleischmehl,

c) 1 % für den Stickstoff in Fleischmehl und Fischguano,

d) $^{1}/_{2}$ % für den Stickstoff in Knochenmehl.

§ 8. Die Wahl der Stellen, bei denen die Nachanalysen zu beantragen sind, bleibt der Vereinbarung zwischen den beiden Kontrahenten überlassen.

§ 9. Dieser Vertrag gilt als auf je 1 folgendes Jahr verlängert, dafern er nicht je vor dem 1. Juli gekündigt ward.

Die gleichzeitig vereinbarten Bestimmungen über die Probenahme zur Untersuchung der Düngemittel behufs der Kontrolle auf Einhaltung der Garantie lauten:

§ 1. Die Probenahme behufs Untersuchung ist thunlichst sofort, spätestens aber innerhalb dreier Tage nach Empfang der Waare zu bewirken

entweder a) durch den Käufer, und solchenfalls in Gegenwart eines unparteiischen Zeugen oder durch letzteren allein,

oder b) durch den Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich.

§ 2. Zur Erlangung eines zuverlässigen Durchschnittsmusters ist bei der Probenahme folgendes zu beachten:

a) Auf dem Transporte beschädigte oder naß gewordene Säcke oder Fässer sind von der Probenahme ausgeschlossen.

b) Bei Empfang von 25—50 Sack oder Faß soll mindestens je aus dem fünften, bei 50 und mehr je aus dem zehnten Sack oder Faß eine Einzelprobe genommen werden. Besteht die Sendung aus weniger als 25 Sack oder Faß, so kann, dafern eine besondere Vereinbarung nicht getroffen ist, der Verkäufer vorschreiben, aus wie viel Säcken oder Fässern mindestens Probe zu nehmen ist.

c) Die Einzelproben sind stets aus der Mitte der Säcke oder Fässer, wenn möglich unter Anwendung eines Probestechers, zu entnehmen, das Gewicht einer jeden Einzelprobe hat $^1/_2$—1 kg zu betragen. Dieselben sind auf reiner trockener Unterlage, unter Zerkleinerung etwa vorhandener Stücke oder Klumpen, auf das innigste untereinander zu mengen.

d) Von dem so gefertigten Gemisch der Einzelproben ist eine Durchschnittsprobe von mindestens 1 $^1/_2$ kg (= 3 Pfund) zu nehmen und zu 3 gleichen Theilen von ungefähr 1 Pfund je in eine oder mehrere trockene und reine Glasflaschen (Champagner- oder Mineralwasserflaschen), glasirte Thonbüchsen oder innen indifferent lackirte Blechdosen einzufüllen, welche luftdicht zu schließen und dann sofort entweder durch den unparteiischen Zeugen (§ 1 a) mit seinem oder einem offiziellen Petschaft oder Stempel oder durch Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich (§ 1 b) mit deren beiden Petschaften zu versiegeln sind.

Der unparteiische Zeuge hat schriftlich zu bescheinigen, daß die Probenahme vorschriftsmäßig erfolgt ist.

e) Nur von vorschriftsmäßigem Musterziehungsattest begleitete Probesendungen genießen kostenfreie Untersuchung. Formulare dazu sind bei den betreffenden Händlern, bei den Vorständen der landw. Vereine, sowie bei den Untersuchungsstellen unentgeltlich zu haben.

§ 3. Die eine der nach obigen Vorschriften entnommenen Proben (§ 2 d) ist spätestens 3 Tage nach Empfang der betreffenden Sendung unter Beischluß des Musterziehungsattestes an eine der zuständigen Untersuchungsstellen einzusenden. Von den übrigen Proben wird die eine zur Verfügung des Lieferanten gehalten.

§ 4. Aus dem Musterziehungsattest soll ersichtlich sein, unter welcher Bezeichnung und von wem das Düngemittel erkauft worden ist, wie auch die Untersuchungsstellen berechtigt sind, nach erfolgter Analysirung Angaben der vom Lieferanten geleisteten Garantie einzufordern, dafern diese Mittheilung nicht bereits im Musterziehungsattest gegeben ward.

§ 5. Die Untersuchungsstellen bewahren den zur Untersuchung nicht verwendeten Theil der Musterproben, soweit dies überhaupt angängig, vier Wochen lang auf und sind daher etwaige Anträge auf Nachuntersuchung innerhalb dieser Frist bei ihnen anzubringen, widrigenfalls sie nicht Berücksichtigung finden können.

§ 6. Bei Einsendung einer zweiten Musterprobe zur Nachuntersuchung ist durch den unparteiischen Zeugen schriftlich zu bestätigen, daß das Siegel seit der Probenahme (§ 2 d) unverletzt geblieben ist.

§ 7. Der Leiter oder der Bevollmächtigte der Untersuchungsstelle hat das Analysenresultat mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

§ 8. Ein Anspruch auf Rücksendung der Emballage der Probe besteht nicht.

§ 9. Aller Verkehr mit den Kreisvereinen oder Untersuchungsstellen hat portofrei zu geschehen.

Durch diese Veränderung in der Einrichtung für die Düngerkontrolle sind die erhofften Vortheile erzielt worden, indem eine vermehrte Benutzung derselben seiten der Landwirthe eintrat, wenn auch noch nicht in dem zu wünschenden Maße, und in nicht ganz seltenen Fällen dadurch Ersatz des Minderwerths gelieferter Düngemittel herbeigeführt worden ist. Die Nothwendigkeit, die Kontrolle fortgesetzt zu handhaben, ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß der Gehalt der untersuchten Düngemittel an den garantirten Stoffen im Mittel sämmtlicher Analysen unter der Garantie zurückblieb, und zwar nahezu bis zu der vertragsmäßig zulässigen Grenze. Wenn auch anzuerkennen ist, daß sich sowohl die Fabrikation künstlicher Düngemittel, als der Handel mit solchen in Sachsen im ganzen großer Solidität erfreut, so geht doch aus der erwähnten Thatsache hervor, daß die fortgesetzte Ueberwachung derselben im wohlverstandenen Interesse der Landwirthe gelegen erscheint, indem es nur dadurch zu erreichen gewesen ist, daß wiederholte Versuche, unterwerthige Düngemittel zu fertigen und bez. zu unverhältnißmäßigen Preisen an den Mann zu bringen, nicht den seiten der Unternehmer erhofften Erfolg erzielten.

Die Zahl der untersuchten Düngemittel betrug in den Jahren 1879 bis 1885 an den sämmtlichen sächsischen Kontrollstationen:

Tabelle CXCIV.

Zahl der 1879/85 untersuchten Düngermittel.

im Jahre	in Möckern			in Pommritz			in Döbeln u. bez. Plauen			Insgesammt		
	für Landwirthe	für Händler	zusammen	für Landwirthe	für Händler	zusammen	für Landwirthe	für Händler	zusammen	für Landwirthe	für Händler	zusammen
1879	228	31	259	119	227	346	108	5	113	**455**	263	718
1880	224	130	354	81	233	314	84	95	179	**389**	458	847
1881	281	306	587	90	255	345	63	235	298	**434**	796	1230
1882	364	354	718	79	258	337	72	289	361	**515**	901	1416
1883	400	254	654	81	240	321	71	157	228	**552**	651	1203
1884	426	240	666	101	258	359	95	197	292	**622**	695	1317
1885	376	189	565	91	279	370	71	63	134	**538**	531	1069

Die Untersuchungen vertheilen sich sehr ungleich auf verschiedene Düngemittel, auch nach den Landestheilen, wie aus den Untersuchungen in Pommritz und Plauen hervorgeht, deren Kontrollgebiet (bei ersterem mit Ausnahme von Peruguano) in der Hauptsache sich auf das betreffende Kreisvereinsgebiet (die Oberlausitz bez. das Vogtland) beschränkt. Von den in dem Jahre 1885 in Pommritz und 1880/85 in Plauen untersuchten Düngemitteln betrugen

	in Pommritz 1883/84	in Pommritz 1885	in Plauen
die Knochenmehle	39,8 %	47,3 %	26,5 %
„ Ammoniaksuperphosphate	21,1 „	23,2 „	19,3 „
„ sonstigen Superphosphate	3,8 „	8,9 „	26,5 „
der Peruguano	19,4 „	8,9 „	1,8 „
„ Fischguano und das Fleischmehl	2,4 „	4,3 „	6,1 „
„ Chilisalpeter	1,9 „	3,0 „	2,1 „
das schwefelsaure Ammoniak	1,0 „	1,6 „	6,8 „
die Rohphosphate	1,0 „	1,1 „	9,1 „
„ sonstigen Düngemittel	9,6 „	1,7 „	2,6 „

Die Landwirthe betheiligten sich am stärksten an der Untersuchung der vier erstgenannten Düngemittel und des Chilisalpeters.

Tabelle CXCV.

Rechnungs-Ergebniß der Düngerkontrolle der landwirthschaftlichen Kreisvereine in den Erblanden 1880/85.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885
1. Zahl der unter Kontrole stehenden Düngerfirmen	14	92	60	57	55	51
2. Beitrag derselben an die Kosten . . . ℳ	1295	7276	6590	6721	5715	5515
3. Von den Düngerfirmen erstattete Analysenkosten „	—	1680	1968	698	607	634
4. Kassenbestand vom Vorjahre „	—	—	—	—	440	4
5. Gesammteinnahme „	1295	8956	8558	7419	6762	6153
6. Untersuchungskosten „	2276	8589	8083	6513	6800	6145
7. Insertions- und Druckkosten „	672	192	264	65	45	156
8. Sonstiger Verwaltungsaufwand „	67	443	399	402	397	421
9. Summe der Ausgaben „	3015	9224	8746	6980	7242	6722
10. Mehr-Einnahme „	—	—	—	440	—	—
11. Mehr-Ausgabe „	1852	268	188	—	480	569
Zuschuß des landw. Kreisvereins:						
Dresden ℳ	483	68	55	571	114	141
Leipzig „	329	48	85	—	85	102
Chemnitz „	696	101	41	—	189	216
Reichenbach „	220	51	64	60	92	110

Futtermittelkontrolle. Die Kontrolle der Zusammensetzung der Futtermittel ist bei der zunehmenden Verwendung von Kraftfutterstoffen in der Thierernährung und der damit Hand in Hand gehenden Zunahme der Verfälschung von solchen von fast noch größerer Wichtigkeit, als die Düngerkontrolle, zumal der chemischen Untersuchung größere Schwierigkeiten im Wege stehen und ein großer Theil der Verfälschungen nur auf mikroskopischem Wege nachzuweisen ist, eine rationelle Ernährung des Viehstandes aber von der richtigen Zusammensetzung der dargebotenen Futtermittel bedingt ist und Verfälschungen oder schlechte Aufbewahrung häufig selbst auf den Gesundheitszustand des Viehes von wesentlichem Einfluß sind.

Die Futtermittelkontrolle hat indessen in den letzten Jahren sehr erfreuliche Fortschritte gemacht, indem es der agrikulturchemischen Versuchsstation Pommritz gelang, mit einigen Firmen ähnliche Verträge abzuschließen, wie betreffs der Düngerkontrolle. Zunächst traten einige große auswärtige Firmen unter Kontrolle der Anstalt für das Gesammtgebiet des Landes.

Die erste Firma, die sich der Kontrolle unterstellte, war Achenbach & Co. in Hamburg (1. Oktober 1880). Dieses Haus stellte seine Erdnußfabrikate, als Kuchen, Schrot und Mehl, unter Kontrolle der Anstalt, wobei dasselbe einerseits in dem mit der Anstalt abgeschlossenen Vertrage bestimmte Gehaltszahlen für Protein, Fett und stickstofffreie Nährstoffe garantirte und sich zugleich verpflichtete, die Kuchen stets aus besten enthülsten Erdnüssen zu liefern, und anderseits garantirte, daß dieselben von anderweitigen Zusätzen frei und in denselben Haarstränge aus den Preßtüchern, sowie andere Verunreinigungen, welche beim Genuß den Thieren schädlich werden könnten, nicht vorhanden sein sollen. Dies Haus giebt laut Vertrag seinen Sendungen von 200 Ctr. Karten mit, welche bei Sendung mit der Probe kostenfreie Analyse sichern. Dasselbe zahlt der Anstalt zum Entgelt pro verkauften Centner 5 ₰.

Der Firma Achenbach & Co. folgte Carl Hirschberg in Itzehoe in Holstein (10. November 1880), welcher Erdnußkuchen und -mehl, Kandlenutskuchen, Baumwollsaatkuchen und -mehl der Kontrolle der Anstalt unterstellte und ebenfalls Reinheit der Fabrikate garantirt. Als Vergütung für die Anstalt zahlt diese Firma jedoch nicht nach der verkauften Centnerzahl, sondern jede ausgeführte Analyse mit 15 ℳ. Diese Aenderung in der Zahlungsweise wurde eingeführt, da die Anstalt noch zu wenig Erfahrung in der Futtermittelkontrolle hatte und es doch nothwendig erschien, daß die der Anstalt durch die Kontrolle erwachsenden Kosten wenigstens annähernd gedeckt würden.

Im nächsten Jahre folgte die Firma Glückmann, Swarzenski & Scherbel in Riesa, welche den Verkauf ihres Rapsmehles unter Kontrolle der Anstalt stellte (1. August 1881). Dies Haus verpflichtet sich, das Rapsmehl stets aus gutem Samen herzustellen, und garantirt, daß dasselbe frei von jeder Art anderweitiger Zusätze, sowie daß das Extraktionsmittel, Schwefelkohlenstoff, vollständig entfernt ist. Zahlungsweise u. s. w. wie bei C. Hirschberg.

Ein Jahr später folgte die Firma Kux & Michael in Hamburg, welche ihre Oelkuchenlieferungen, in erster Reihe Erdnußkuchen, mit denselben Garantiebedingungen wie Hirschberg der Kontrolle der Anstalt unterstellte (10. Oktober 1882).

Im Jahre 1884 traten unter gleichen Vertragsbedingungen die Firmen F. Thörl in Harburg und Noblée & Thörl daselbst unter Kontrolle der Anstalt, erstere mit ihren Baumwollsaatkuchen und -mehlen und letztere mit ihrem Palmkernschrote, sowie endlich auch Karl Köthen in Freiberg für das Haus Erling in Bremen mit Baumwollsaatmehl.

Bis dahin waren Lieferanten von Oelkuchen und besonders solche von fremdländischen Oelkuchen in Kontrollverhältnisse mit der Anstalt getreten, Lieferanten, welche zum Theil mit dadurch sich den Markt für ihre Fabrikate in Sachsen gewinnen wollten. An sächsischen Firmen dagegen war bisher nur eine beigetreten. Die am meisten gebrauchten Futtermittel, die Abfälle der Mühlenindustrie, wurden noch nicht kontrollirt oder wenigstens nur insoweit, als vereinzelt einmal Käufer Analysen machen ließen. Eine Kontrolle dieser Futtermittel bietet allerdings viele Schwierigkeiten, da bei den kleinen Müllern die fertiggestellten Mengen meistens zu gering sind, um eine Verkaufskontrolle einführbar erscheinen zu lassen.

Es war daher ein wesentlicher Fortschritt für die Futterkontrolle, als das bedeutende Mühlenanwesen von T. Bienert in Dresden-Plauen sich mit seinen sämmtlichen Fabrikaten, Kleien und Futtermehle eingeschlossen, der Kontrolle der genannten Anstalt unterstellte und hierbei vertragsmäßig für die einzelnen Fabrikate bestimmte Garantiezahlen einführte.

Da der mit diesem Hause abgeschlossene Vertrag als der erste dieser Art von Interesse ist, wird er nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

Vertrag zwischen Herrn T. Bienert in Dresden-Plauen und der agrikulturchemischen Versuchsstation Pommritz.

§ 1. Hr. T. B. stellt den Absatz der von ihm fabrizirten Futterartikel, als: feine und grobe Weizenkleie, Roggenkleie, Futtermehl, Raps-, Lein- und Sesamkuchen, bez. die daraus hergestellten Kuchenmehle, unter Kontrolle der landwirthschaftlichen Versuchsstation P.

§ 2. Hr. B. verpflichtet sich, diese Futterartikel aus bestem, gesundem Samen, frei von Staub und allen anderen Beimengungen und sofern nicht besondere Bestimmungen ausdrücklich vereinbart sind, rein und unvermischt zu liefern.

§ 3. Als Minimalgehalt garantirt Hr. B.:

a) in **grober Weizenkleie** (Weizenschalen)
15 % Protein 52 % stickstofffr. Nährstoffe
4 „ Fett 7 „ Rohfaser;

b) in **feiner Weizenkleie**
15 % Protein 50 % stickstofffr. Nährstoffe
4 „ Fett 7 „ Rohfaser;

c) in **Roggenkleie**
18 % Protein 52 % stickstofffr. Nährstoffe
$3{,}5$ „ Fett 5 „ Rohfaser;

d) in **Futtermehl**, Gemisch von Weizen, Roggen resp. Mais
16 % Protein 62 % stickstofffr. Nährstoffe
3 „ Fett 1 „ Rohrfaser;

e) in **Rapskuchen**, zweimal gepreßt,
33 % Protein 30 % stickstofffr. Nährstoffe
8 „ Fett 5 „ Rohfaser;

f) in **Leinkuchen**, einmal gepreßt,
34 % Protein 30 % stickstofffr. Nährstoffe
11 „ Fett 8 „ Rohfaser;

g) in **Leinkuchen**, zweimal gepreßt,
30 % Protein 32 % stickstofffr. Nährstoffe
8 „ Fett 8 „ Rohfaser.

h) in **Sesamkuchen**
37 % Protein 17 % stickstofffr. Nährstoffe
15 „ Fett 6 „ Rohfaser.

§ 4. Hr. B. giebt seinen Abnehmern zu jeder Wagenladung von 200 Centner gedruckte Karten mit, auf denen bemerkt ist, daß seine Fabrikate unter Kontrolle der Versuchsstation P. stehen, und daß die Käufer berechtigt sind, die kostenfreie Analyse je einer Probe zu verlangen, wenn sie die Probesendung mit der erhaltenen Karte des Hrn. B. begleiten.

§ 5. Die Versuchsstation P. verpflichtet sich, die Analysen der Proben ohne Kosten für die Empfänger auszuführen.

§ 6. Zum Entgelt hierfür zahlt Hr. B. in halbjährigen Raten pro Analyse 12 ℳ an die Kasse der Versuchsstation P.

§ 7. Einen etwaigen Mindergehalt vergütet Hr. B. in der Art, daß 1 Th. Protein = 1 Th. Fett = 5 Th. stickstofffreien Nährstoffen gerechnet und die bezahlten Preise der Rechnung zu Grunde gelegt werden, doch wird bei Differenzen der Ueberschuß des einen der obengenannten Werthe nach berechnet.

§ 8. Vorstehender Vertrag läuft vom 1. Juli 1884 bis auf Weiteres, mit einer beiden Theilen freistehenden halbjährlichen Kündigungsfrist.

Bestimmungen über die Probenahme.

§ 1. Die Probenahme geschieht a) entweder von den Betheiligten beim Empfange der Waare, wobei der Verkäufer die Probe versiegelt, b) oder von einem der Betheiligten in Gegenwart einer vereidigten Person, wobei Letztere die Probe versiegelt und das Probenahme-Attest unterschreibt.

§ 2. Die Einsendung der so gewonnenen und versiegelten Probe seitens des Käufers muß innerhalb 3 Tagen vom Empfang der Waare erfolgen.

§ 3. Die Probenahme selbst geschieht

a) bei gemahlenen Futtern aus der Mitte von wenigstens 5 Säcken die, Einzelproben sind dann auf trockener Unterlage innig zu mischen und davon 2 Proben von mindestens je 1 Pfund zu entnehmen;

b) bei Kuchen: Bei runden Kuchen sind von 5 Kuchen Kreisausschnitte in Stärke von ca. $^1/_8$ der Kuchengröße. Bei vierkantigen Kuchen sind aus der Mitte von 5 Kuchen Stücke von ca. $^1/_5$ der Kuchengröße auszuschneiden resp. auszusägen. Die 5 Stücke werden darauf halbirt und so 2 Proben erhalten.

Die Verpackung der Proben muß derart sein, daß dieselben von äußeren Einflüssen unbeeinträchtigt bleiben. Eine der Proben ist mit dem von dem Zeugen unterschriebenen Probenahme-Attest an die Versuchsstation einzusenden; die andere bleibt in den Händen des Empfängers als Reserve. Säcke, resp. Kuchen, welche auf dem Transporte beschädigt oder naß geworden sind, müssen von der Probenahme ausgeschlossen werden.

An der Futtermittelkontrolle betheiligte sich außerdem durch Ausführung von ihnen übertragenen Analysen gegen taxmäßige Berechnung im Einzelfalle die Kgl. Landw. Versuchsstation zu Möckern.

Soweit mikroskopische Mitwirkung in Frage kam, wurde dieselbe jederzeit durch die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand auf das bereitwilligste geleistet, welche dieselbe auf Echtheit, Reinheit und Frische erstreckte.

Die Gesammtzahl der zu Kontrollzwecken ausgeführten Futtermitteluntersuchungen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Tabelle CXCVI.

Kontrolluntersuchungen von Futtermitteln 1880/85.

im Jahre	in Möckern			in Pommritz			in Tharand	Insgesammt
	für Landwirthe	für Händler	zusammen	für Landwirthe	für Händler	zusammen	mikroskopische Untersuchungen	
1880	23	8	31	15	2	17	2	**50**
1881	21	6	27	21	5	26	6	**59**
1882	21	3	24	8	12	20	17	**61**
1883	24	10	34	33	10	43	23	**100**
1884	15	7	22	17	31	48	19	**89**
1885	27	8	35	28	25	53	32	**120**

Samenkontrolle. Die im Jahre 1869 von der pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand eingeführte Kontrolle der landwirthschaftlichen Saatwaaren hat auch in der verflossenen Berichtsperiode ihren Verbreitungsbezirk in Europa und Nordamerika fortschreitend ausgedehnt. Der internationale Charakter des Samenhandels läßt es einleuchtend erscheinen, daß nur die allgemeine Einführung von Kontrolleinrichtungen diesen Handel auf die einzig richtige Grundlage: Kauf und Verkauf nach Werthbestandtheilen zu stellen vermag. Im Königreich Sachsen hat sich die Zahl der unter Kontrolle tretenden Samenhandlungen langsam aber stetig bis auf 16 im Jahre 1885 erhöht; dieselben haben sich verpflichtet, einem mit der pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand abgeschlossenen Vertrage gemäß, eine Garantie für den Gebrauchswerth der von ihnen gelieferten Saatwaaren zu übernehmen und für Unterwerth, der sich durch Nachuntersuchung verkauften Samens ergeben sollte, entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Zahl der in den Jahren 1880/85 ausgeführten Samenprüfungen betrug 2271, nämlich:

im Jahre	für Landwirthe und Vereine	für Händler	zusammen
1880	241	142	383
1881	294	179	473
1882	167	109	276
1883	381	149	530
1884	196	177	373
1885	124	112	236

Nachdem die Samenkontrolle nunmehr dahin eingebürgert ist, daß jeder Käufer von Saatgut in Sachsen sich vor Benachtheiligung durch böswillige oder fahrlässige Lieferungen erfolgreich zu schützen vermag, ist durch die Versuchsstation Veranlassung gegeben worden, daß inskünftige die landwirthschaftlichen Kreisvereine die Verträge mit den Kontraktfirmen abschließen, die Station selbst aber sich auf die Aufgabe einer rein wissenschaftlichen Untersuchungsinstanz zurückzieht. Die diesbezüglichen

Verhandlungen mit den Samenhandlungen wurden durch das Direktorium des landw. Kreisvereins zu Dresden geführt, welches mit denselben nachstehenden Vertrag vereinbart hat, von dem zu hoffen steht, daß ihm eine größere Zahl von Firmen beitreten wird.

Vertrag, betr. den Verkauf landwirthschaftlicher Saatwaaren unter Werths-Garantie.

§ 1. Die unterzeichnete Firma garantirt ihren Abnehmern auf Verlangen die Lieferung echter und reiner (d. h. thunlichst gereinigter, namentlich seidefreier und in einem jedesmal schriftlich zu bezeugenden Prozentsatze keimungsfähiger Saatwaaren. — Sie verpflichtet sich, einen etwaigen Fehlbetrag gegen den garantirten Minimalsatz der Keimkraft, falls dieser Fehlbetrag fünf Prozent überschreitet, baar zu ersetzen oder, falls der Käufer solches vorzieht, die Waare unfrankirt und unter Erstattung der Herfrachtkosten zurückzunehmen. Dagegen soll schon ein Plus von zwei Prozent an fremden Bestandtheilen über den angegebenen Gehalt, den Käufer berechtigen, die Waare behufs nochmaliger Reinigung zur Disposition zu stellen. — Enthält eine als „seidefrei" garantirte Saatwaare bei der Nachuntersuchung dennoch 10, bezw. 20, bezw. mehr Seidesamen pro Kilogramm (aus der Probe berechnet), so wird dem Käufer ein Abzug von 5, bezw. von 10 Prozent des Kaufpreises gewährt, bezw. die Waare zurückgenommen.

§ 2. Der Grad der Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit der Samen vor und nach dem Verkaufe wird durch eine Untersuchung der pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand maßgeblich festgestellt.

§ 3. Sollte ausnahmsweise die Ablieferung einer Waare erheischt werden, bevor die Untersuchung derselben auf Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit behufs Angabe der Garantie vollzogen werden konnte, so gilt ein etwaiger Minderbetrag an keimfähigen Samen in der verkauften Waare (nach Feststellung der Identität derselben) gegen die vor dem Ankaufe ausgegebene Probe, von welcher ein Duplikat gleichzeitig an die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand einzusenden ist, als Unterlage der Ersatzpflicht.

§ 4. Der Entschädigungsanspruch des Käufers erlischt:

1. wenn die Einsendung des Durchschnittsmusters zur Nachuntersuchung nicht sofort oder spätestens drei Tage nach Empfang der Waare erfolgt;
2. wenn die Probe nicht vor Zeugen ordnungsmäßig gezogen worden ist und
3. wenn die fragliche Saatwaare bereits verwendet und dadurch eine Kontrollprüfung unmöglich gemacht worden ist, da das Ergebniß der Feldkultur selbstredend wohl für die Echtheit, nicht aber für die Keimfähigkeit der Samen maßgehend sein kann.

§ 5. Die Firma ist auf Grund des vorliegenden Vertragsverhältnisses berechtigt, eine beliebige Anzahl von Samenproben zu der festgestellten Honorartaxe durch die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand prüfen zu lassen, wobei ihr seitens der Versuchsstation für alle Untersuchungen, die bis einschl. 25 ℳ kosten = 5 %, über 50 ℳ = 10 % und über 50 ℳ = 15 % Rabatt gewährt wird.

§ 6. Die Versuchsstation ertheilt der Firma über die Ergebnisse der sofort nach Eingang zu beginnenden Untersuchungen einen Bericht zu privater Orientirung. Dieser

Bericht darf als Attest, Käufern gegenüber, nicht verwendet werden, auch ist die Firma nicht berechtigt, auszusagen, daß sie „unter der Kontrolle der Versuchsstation stehe“, wohl aber, daß sie unter Ersatzpflicht für ihre Angaben Garantie leiste.

§ 7. Die Thatsache der Vollziehung und event. Aufhebung des vorliegenden, auf je 12 Monate giltigen und vor deren Ablauf beiderseits kündbaren, im Falle der Nichtkündigung stillschweigend fortlaufenden, Vertrages wird seitens der landwirthschaftlichen Kreisvereine im Königreich Sachsen, in der „Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift“ zu Beginn jeden Jahres veröffentlicht.

Bestimmungen über die Probenahme.

§ 1. Die Probenahme behufs Untersuchung der Saatwaare ist thunlichst sofort, spätestens aber innerhalb dreier Tage nach Empfang der Waare, unter Zuziehung eines unpartheiischen Zeugen oder des Vertreters der liefernden Firma zu bewirken.

§ 2. Zur Erlangung eines zuverlässigen Durchschnittsmusters ist bei der Probenahme Folgendes zu beachten:

a) Liegt eine größere Anzahl von Säcken oder Fässern vor, so ist
entweder der gesammte Inhalt auf eine saubere Unterlage auszuschütten und sind an mindestens zehn Stellen in verschiedener Höhenlage des gut durchgearbeiteten Haufens kleine Mengen zu entnehmen, so daß die so erhaltene Gesammtprobe den wirklichen Durchschnitt der Waare repräsentirt,
oder es sind aus jedem Sacke (Faß), wenn 1—6 Säcke (Fässer) vorliegen,
aus je dem 2. Sacke (Faß) bei einer Lieferung von 7—12 Säcken (Fässern),
aus je dem 4. Sacke (Faß) bei 13—24 Säcken (Fässern),
aus je dem 5. Sacke (Faß) bei 25—50 Säcken (Fässern), und
aus je dem 10. Sacke (Faß) bei Lieferung von mehr als 50 Säcken (Fässern)
kleine Proben und zwar aus der Mitte, dem oberen und unteren Theile des Sackes (Fasses) zu entnehmen.

b) Die Probenahme kleiner, rundlicher Samen (Klee, Raps, Timotheegras) erfolgt am besten mittels des Kleeprobenstechers; die von größeren Samenarten (Getreide, Lein, sowie auch Doldengewächse) mittels des Kornprobenstechers.*)

§ 3. Von dem Gemisch der gezogenen Einzelproben ist eine Durchschnittsprobe von dem doppelten Betrage der zur Untersuchung erforderlichen Menge zu entnehmen und zu zwei gleichen Theilen, in trockene und feste Behältnisse (Musterbeutel, Büchsen, Schachteln) zu füllen, von denen wenigstens das für etwaige Differenzfälle zurückzubehaltende zweite Muster durch den unpartheiischen Zeugen zu versiegeln ist.

Der Zeuge hat schriftlich zu bescheinigen, daß die Probenahme vorschriftsmäßig erfolgt ist.

§ 4. Die eine der nach obiger Vorschrift entnommenen Proben ist spätestens drei Tage nach Empfang der betr. Waare, unter Beischluß des Musterziehungsattestes und An-

*) Der Nobbe'sche Klee- und Kornprobenstecher sind nebst Gebrauchsanweisung bei dem Klempner Mathes in Tharand zu beziehen; der erstere zum Preise von 0,50 ℳ, der letztere zu 8 ℳ das Stück.

gabe der Bezugsquelle, des Preises und der vom Verkäufer garantirten Prozente des Gebrauchswerthes an die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand einzusenden. Das zweite Muster wird für etwaige Differenzfälle zurückbehalten.

§ 5. Die zur Untersuchung erforderliche Menge beträgt:

mindestens 50 Gramm von: Grassamen aller Art, Weißklee, schwed. Klee, Hornklee, Spergel, Kresse, Anis, Dill, Fenchel, Kümmel, Möhre, Petersilie, Sellerie, Mohn, Nessel, Reseda, Tabak, Birke;

„ 100 Gramm von: Buchweizen, Hirse, Rothklee, Luzerne, Seradella, Esparsette, Wicke, Linse, Raps, Kohlarten, Dotter, Senf, Rapünzchen, Lattich, Zwiebel, Eichorie, Lein, Hanf, Karde, Waid, Erle, Weißbuche, Nadelhölzer;

„ 250 Gramm von: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Bohne, Erbse, Lupine, Sojabohne, Sonnenblume, Runkel- und Zuckerrübe, Obstsamen, Eiche, Rothbuche;

„ $1^1/_5$ Liter zur Bestimmung des Volumengewichts von Getreide ꝛc.

Eine ordnungsmäßige Keimkraft-Prüfung erfordert an Zeit:

a) 10 Tage bei Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Kleearten, Luzerne, Seradella, Esparsette, Spergel, Erbse, Bohne, Wicke, Linse, Lupine, Sojabohne, Sonnenblume, Raps, Kohlarten, Dotter, Senf, Eichorie, Lein, Hanf, Mohn, Tabak;

b) 14 „ bei Raygras, Timothee, Runkel- und Zuckerrübe, Möhre;

c) 21 „ bei Gräsern außer den unter b und d genannten;

d) 28 „ bei Rispengräsern, Obstsamen, Birke, Erle, Eiche, Roth- und Weißbuche, Nadelhölzern.

Auf besonderen Wunsch kann schon vor dem endgiltigen Abschlusse ein vorläufiger Bericht erstattet werden.

Tarif der pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand für Samenprüfungen.

a) Bestimmung der Echtheit der Gattung und der Art, soweit dies thunlich — 1—3 ℳ

b) Bestimmung der Reinheit, ohne besondere Spezifikation der fremden Bestandtheile:

1. bei Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Esparsette, Serradella, Erbse, Bohne, Wicke, Linse, Lupine, Sojabohne, Sonnenblume, Runkel- und Zuckerrübe, Hanf, Karde, Waid, Obstsamen, Eiche, Buche, Nadelhölzer . . . . 1 ℳ
2. bei Hirse, Raps, Kohlarten, Senf, Dotter, Kresse, Zwiebel, Eichorie, Lein, Mohn, Nessel, Reseda, Tabak . . . . 2 ℳ
3. bei Raygras, Timothee, Spergel, Anis, Dill, Fenchel, Kümmel, Möhre, Petersilie, Sellerie, Rapünzchen, Lattich, Birke, Erle . . 4 ℳ
4. bei Gräsern (außer Raygras und Timothee), Kleearten und Luzerne (einschl. Bestimmung der Kleeseide) . . . . 5 ℳ

c) Bestimmung der Kleeseide allein im Rothklee . . . . 3 ℳ

d) Bestimmung der Kleeseide im Weiß- und schwedischen Klee	4 M
e) Bestimmung der Flachsseide allein	1 M 50 ₰
f) Bestimmung des Kleeteufels (Orabanche) allein	5 M
g) Spezifikation der fremden Bestandtheile (botanische Analyse) . . .	5—25 M
h) Bestimmung der Keimkraft:	
1. von Getreide- und Kleearten, Mais, Buchweizen, Hirse, Raygras, Timothee, Luzerne, Esparsette, Serradella, Spergel, Erbse, Bohne, Wicke, Linse, Lupine, Sojabohne, Raps, Kohlarten, Kresse, Dotter, Senf, Lein, Hanf, Karde, Waid, Zwiebel, Cichorie, Mohn, Nessel, Reseda, Tabak	2 M
2. von Rispen-, Strauß- und anderen Gräsern, Anis, Dill, Fenchel, Kümmel, Möhre, Petersilie, Sellerie, Rapünzchen, Lattich, Obstsamen	3 M
3. von Birke, Erle, Eiche, Weiß- und Rothbuche, Nadelhölzern . .	4 M
4. von Runkel- und Zuckerrübe	5 M
i) Bestimmung des absoluten Gewichts eines Korns (Anzahl Körner im Kilogramm)	2 M
k) Bestimmung des spezifischen Gewichts	3 M
l) Bestimmung des Volumengewichts	3 M
m) Bestimmung des Wassergehalts der Probe	2 M

Landeskultur.

Wenn im Vergleich zu den meisten anderen Theilen Deutschlands schon zu verhältnißmäßig früher Zeit der Betrieb der Landwirthschaft im Königreich Sachsen ziemlich allgemein eine besonders intensive Entwickelung gewonnen hat, so darf die ursächliche Veranlassung dazu zwar zunächst in der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung gesucht werden, welche den durch intensiveren Betrieb erwachsenden Mehraufwand infolge der günstigen Absatzverhältnisse zu einer Zeit, als das Verkehrswesen sich noch nicht zu Gunsten entfernter Länder umgestaltet hatte, lohnend erscheinen ließ; von kaum geringerem Einfluß darauf war aber die kräftige Unterstützung, welche eine zeitgemäße Gesetzgebung jederzeit der Landeskultur gewährte. Von durchgreifendster Einwirkung in ihrer Durchführung waren insbesondere die gleichzeitig erschienenen und sich gegenseitig ergänzenden Gesetze über

Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und über

Errichtung, Organisation und Verwaltung der Landrentenbank, beide v. 17. März 1832;

ferner die auf die Reinertrags-Ermittelung, Theilbarkeit und Zusammenlegung der Grundstücke bezüglichen Gesetze und Verordnungen über

Zusammenlegung der Grundstücke, vom 14. Juni 1834,

Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, vom 30. März 1838,

Theilbarkeit des Grundeigenthums, vom 30. November 1843, nebst Ausführungsverordnung gleichen Datums sowie der ergänzenden Verordnungen über

Theilung zusammengelegter Grundstücke, vom 13. September 1844,

Beschränkung der Dismembrationsfreiheit, vom 26. Februar 1853,

Planlegung bei Grundstückszusammenlegungen, vom 21. März 1854, und

Zusammenlegung der Grundstücke, vom 23. Juli 1861;

endlich die sich ebenfalls gegenseitig ergänzenden Gesetze über

Berichtigung von Wasserläufen, vom 15. August 1855 u. 9. Februar 1864, und

Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, vom 15. August 1855, sowie

Errichtung einer Landeskulturrentenbank, vom 26. November 1861.

Während das Gesetz über die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen die Füglichkeit bot, auf einseitigen Antrag eines der beiden Betheiligten die auf den Grundstücken noch aus früheren Zeiten ruhenden, die freie Bewegung in der Bewirthschaftung hemmenden, Lasten durch Ablösung zu beseitigen, gab das gleichzeitige Gesetz über die Landrentenbank zugleich die Mittel hierzu und dadurch dem Berechtigten ein für damals reichliches Betriebskapital zu einer Zeit in die Hand, wo nicht nur die Verwendung desselben auf den landwirthschaftlichen Betrieb lohnend geworden war, sondern auch die Lehren Thaers und Liebigs, welche die Wege zur nutzbarsten Verwendung des Betriebskapitals zeigten, durch die Wirksamkeit der sich immer mehr ausbreitenden landwirthschaftlichen Vereine und die Ausbildung der größeren Landwirthe an landwirthschaftlichen Lehranstalten in den weitesten Kreisen bekannt geworden waren. Die günstigen Erfolge der mit genügen-

dem Betriebskapital ausgestatteten Gutsbetriebe mußten zur allgemeinen Nacheiferung anspornen und so wurde die Intensität des Betriebes in verhältnißmäßig kurzer Zeit allgemein gesteigert. Wesentlich unterstützend wirkten hierbei die Gesetze, welche die Theilbarkeit des Grundeigenthums beschränkten und die Abrundung des Grundbesitzes durch Zusammenlegung der Trennstücke begünstigten, mithin die Ausübung des Wirthschaftsbetriebs erleichterten, sowie jene, welche die geordnete Durchführung von Ent- und Bewässerungen zum Zwecke haben.

Die auf die Landeskultur hinzielenden Arbeiten werden zum Theil, soweit sie Ablösungen von Lasten und Rechten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen von Grundstücken betreffen, durch die ökonomischen Spezialkommissare ausgeführt, welche der Königl. Generalkommission unterstellt sind, zum Theil, soweit sie sich auf Ent- und Bewässerung, Wirthschaftseinrichtung und Bauwesen beziehen, durch die Oekonomiekommissare, welche sich zwar in privater Stellung befinden, jedoch zugleich zu den landwirthschaftlichen Kreisvereinen betreffs derjenigen Arbeiten, welche auf Kosten der letzteren geschehen, in einem Vertragsverhältniß stehen.

Generalkommission. Die Generalkommission ist auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1832 bereits im Monat Mai desselben Jahres in Wirksamkeit getreten und hat vom 1. Januar 1833 an Anträge auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen entgegen genommen. Nachdem die Arbeiten derselben hinsichtlich der Ablösung bereits 1859 nahezu abgeschlossen waren (vergl. S. 86), auch hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen und der kommissarischen Grundstückszusammenlegungen ganzer Fluren oder Flurtheile wesentlich abgenommen hatten, weil die Anträge auf solche nur noch in geringer Zahl erfolgten, wurde dieselbe mit dem 1. März 1876 als selbstständige Behörde aufgelöst und sind deren Geschäfte in ihrem ganzen Umfange für den Bereich des ganzen Landes der Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen übertragen worden. Die Zahl der in den letzten Jahren, sowie überhaupt bisher erledigten Anträge ist aus Tabelle CXCVII (S. 438) zu ersehen.

Von den **Grundstückszusammenlegungen** in den Jahren 1880/85 kommen auf kommissarisch geleitete Zusammenlegungen ganzer Fluren oder Flurtheile	100
auf gerichtlichen Austausch einzelner Parzellen	517
Unerledigt waren Ende 1885 (kommissarische und gerichtliche Zusammenlegungen)	125
im Rezeßentwurf aufgenommen	8
bis zur Rezeßentwerfung vorgeschritten	11
noch in Erörterung begriffen	106

Es kommen auf das einzelne Jahr durchschnittlich in den Zeitabschnitt

1833/59:	34,26	Gemeinheitstheilungen und	26,81	Grundstücken-Zusammenlegungen
1860/69:	18,9	"	45,4	"
1870/79:	11,9	"	76,4	"
1880/85:	5,5	"	102,8	"

Tabelle CXCVII.

Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen.

Es wurden erledigt:	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1833/85
Leistungen:							
Frohndienste	—	—	—	—	—	—	3 757
Naturalabentrichtungen	1	2	1	2	—	—	6 922
Laudemien	—	—	—	—	—	—	3 459
Gefälle an Geld	—	—	—	—	1	—	6 809
Dienstbarkeiten:							
Hutungen	—	1	—	—	—	—	2 551
Jagdrechte	—	—	—	—	—	—	1
Andere Servituten	—	—	—	—	—	—	1 519
Bannrechte:							
Mahlzwang	—	—	—	—	—	—	109
Bierverlag	—	—	—	—	—	—	41
Gemeinheitstheilungen	8	7	5	6	5	2	1 286
Grundstückszusammenlegungen	94	87	103	111	115	107	2 559
Im Ganzen	103	97	109	119	121	109	29 013

Die Zahl der Gemeinheitstheilungen hat naturgemäß stetig abgenommen, nachdem dieselben in den dringendsten Fällen vollzogen worden waren.

Auch bei den Zusammenlegungen der Grundstücke ist eine solche Abnahme zu beobachten gewesen, obgleich noch eine sehr große Zahl von Fluren vorhanden ist, in welchen die Lage der zu den einzelnen Besitzungen gehörigen Grundstücke eine so zerstreute ist, daß deren Vereinigung durch Zusammenlegung genügende Vortheile bieten würde, um dieselbe als erstrebenswerth erscheinen zu lassen.

Es tritt dies jedoch nur hervor, wenn die Zusammenlegungen, an denen eine größere Anzahl von Grundstücksbesitzern betheiligt ist und zu deren Durchführung deshalb die kommissarische Leitung durch Antragstellung an die Generalkommission in Anspruch genommen wird, von dem freiwilligen Austausch einzelner Parzellen mit gerichtlichem Eintrag derselben ausgeschieden werden. Von den erledigten 2559 Grundstückszusammenlegungen bezogen sich im ganzen 1077 = 42,0 % auf solche von ganzen Fluren oder Flurtheilen unter kommissarischer Leitung. Von den in den Jahren 1880/85 stattgehabten Zusammenlegungen betrafen

1880	18 = 19,1 %	ganze Fluren od. Flurtheile, u.	76 = 80,9 %	freiw. Austausch v. Parzellen
1881	19 = 21,6 „	„ „ „ „ „	68 = 78,4 „	„ „ „ „
1882	24 = 23,3 „	„ „ „ „ „	79 = 76,7 „	„ „ „ „
1883	19 = 17,0 „	„ „ „ „ „	92 = 83,0 „	„ „ „ „
1884	11 = 9,6 „	„ „ „ „ „	104 = 90,4 „	„ „ „ „
1885	9 = 8,4 „	„ „ „ „ „	98 = 91,6 „	„ „ „ „
1880/86	100 = 16,2 %	ganze Fluren od. Flurtheile, u.	517 = 83,8 %	freiw. Austausch v. Parzellen

Es ergiebt sich hieraus eine wesentliche Verminderung in der Zahl der kommissarischen Zusammenlegungen im Vergleich zu der Zahl des freiwilligen Austausches von einzelnen Parzellen. Am bemerkbarsten wird dies bei der Zahl der Anträge, welche auf kommissarische Zusammenlegung gestellt wurden; dieselbe betrug im Durchschnitt der Jahre

1833/39	15,3	jährlich	im Jahre	1880	12
1840/49	24,8	"	" "	1881	8
1850/59	27,0	"	" "	1882	13
1860/69	18,8	"	" "	1883	11
1870/79	7,3	"	" "	1884	6
1880/85	10,2	"	" "	1885	12

Die Ursachen der Verminderung der Zusammenlegungen, ungeachtet der sich immer mehr verallgemeinernden Erkenntniß von den daraus erwachsenden Vortheilen, dürfte hauptsächlich in der jetzt größeren Höhe der Kosten zu suchen sein, zu deren Bestreitung den Landwirthen in der gegenwärtigen kritischen Zeit weniger Mittel zur Verfügung stehen, sowie in der Ungewißheit über die Höhe der Kosten. Der Landeskulturrath hat daher auf Beseitigung dieser Schwierigkeiten hinzielende Anträge wiederholt an die Königl. Staatsregierung gestellt, welche die Uebernahme der gesammten Zusammenlegungskosten auf die Landeskulturrentenbank und bezw. die Fixirung der kommissarischen Kosten bezwecken; in ersterer Hinsicht konnte denselben bisher wegen entgegenstehender Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffs der pupillarischen Sicherheit von Hypotheken keine Folge gegeben werden, während letztere zur Ausarbeitung einer statistischen Zusammenstellung über die bisher stattgehabten Grundstücken-Zusammenlegungen und die daraus erwachsenen Kosten seiten der Königl. Generalkommission Anlaß gab, um hieraus den erforderlichen Anhalt zur Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs zu gewinnen.

Die stattgehabten und bezw. im Gange befindlichen Zusammenlegungen vertheilen sich auf die einzelnen Gegenden des Landes in sehr ungleicher Weise; es entfallen von den Zusammenlegungen ganzer Fluren oder von Flurtheilen auf

die Kreishauptmannschaft		Bautzen	39 =	5,9 %	aller	Fluren
"	"	Dresden	322 =	29,8	"	"	"
"	"	Leipzig	713 =	65,4	"	"	"
"	"	Zwickau	3 =	0,3	"	"	"
			1077 =	28,2 %	"	"	

Darunter sind 106 wiederholte Zusammenlegungen in derselben Gemeinde eingerechnet, wovon 4 in der Bautzner, 30 in der Dresdner und 72 in der Leipziger Kreishauptmannschaft, in letzterer bis zu 8 in den verschiedenen Fluren derselben Gemeinde (Oschatz).

Diese ungleiche Vertheilung der erfolgten Zusammenlegungen steht zum Theil in ursächlichem Zusammenhang mit der verschiedenen Bauart der Dörfer. Eine erhebliche Zertheilung der Grundstücke konnte nur bei geschlossener Bauweise der Dörfer eintreten; in langgestreckten Dörfern dagegen, wo sich die zu einem Gehöfte gehörigen Grundstücke unmittelbar an dasselbe anschließen, stand der Lostrennung

einzelner Parzellen und ihrer Hinzuschlagung zu anderen Gütern meist schon die ungünstige Lage zu den letzteren hindernd im Wege. Die geschlossene, dem wendischen Volksstamm eigenthümliche, Bauweise der Dörfer findet sich zumeist in den nördlichen, flacheren Theilen der Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden, weshalb dort die meisten Zusammenlegungen stattgefunden haben, wogegen in den gebirgigen Landestheilen die Dörfer, der Neigung des sächsischen Volksstammes entsprechend, zumeist aus getrennt liegenden Gehöften bestehen, weshalb in den oberen Theilen der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen und dem ganzen Gebiete der Kreishauptmannschaft Zwickau das Bedürfniß nach Zusammenlegung in weit geringerem Maße vorhanden ist.

Indessen ist auch in dem unteren, wendischen, Theile der Oberlausitz und dem südwestlichen, fränkischen, Theile der Kreishauptmannschaft Zwickau, dem Vogtlande, eine große Zahl von Ortschaften vorhanden, in denen bei geschlossener Bauweise der Dörfer sich die Zertheilung des Grundbesitzes in solchem Maße vollzogen hat, daß eine Zusammenlegung desselben eine große Wohlthat für die betreffenden Gemeinden sein würde. In welchem Umfange dieses noch der Fall ist, läßt sich nach folgenden Thatsachen beurtheilen.

Im Steuerbezirk Bautzen, welcher die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde umfaßt, liegen noch 47 Fluren mit einer Gesammtfläche von 14 235 ha, welche sich in Händen von 1546 Besitzern mit Gebäuden und 824 Forensern befinden, die der Zusammenlegung bedürftig sind, wie schon aus der großen Zahl der Forenser hervorgeht. Der durchschnittliche Besitz ist, wenn man letztere unter der Annahme, daß der Besitz in fremder Flur im Durchschnitt sich ausgleicht, außer Rechnung läßt, $9_{,19}$ ha in $14_{,94}$ Parzellen, die durchschnittliche Größe einer Parzelle $0_{,74}$ ha. Hierunter befinden sich 15 Ortschaften mit einer Gesammtfläche von 3951 ha, in denen auf jeden Besitzer im Durchschnitt $17_{,8}$, in einem Orte (Gnaschwitz) sogar 35 Parzellen kommen, deren Größe sich zwischen $0_{,22}$ und $0_{,55}$ ha bewegt, durchschnittlich aber nur $0_{,42}$ ha umfaßt. In 12 weiteren Orten befinden sich Rittergüter, denen fast die Hälfte der Fläche in meist großen Parzellen gehört, nach deren Ausscheidung die Zahl und Größe der Parzellen für die übrigen Besitzer ein zum mindesten ebenso ungünstiges Verhältniß aufweist.

Die **Oekonomie-Kommissare** sind die technischen Rathgeber der Landwirthe bei Ausführung von Meliorationen durch Be- und Entwässerungen, Wirthschaftseinrichtungen und zuweilen auch bei Bau von Wirthschaftsgebäuden und insbesondere von Düngerstätten. Sie entwerfen, soweit es gewünscht wird, die Pläne (s. g. Projektionen), fertigen die Kostenanschläge, leiten bezw. kontrolliren die Arbeiten und vermitteln vorkommendenfalls die Creditnahme bei der Landeskulturrentenbank, mit deren Geschäftsgang sie vertraut sind.

Um die kleineren Landwirthe durch Erleichterung der Ausführung von Meliorationen zu deren Vornahme aufzumuntern, übernehmen die landwirthschaftlichen Kreisvereine die Projektionskosten in gewissen Fällen und nach bestimmten Sätzen auf die Kasse A, welche aus den Staatsbeiträgen gebildet wird (vergl. S. 35

und Tabellen CLXXX und CLXXXI, S. 352 u. 353 unter 2, a—c der Ausgaben). Für die Beurtheilung ist hierbei der Umstand maßgebend, ob bereits und wie viele ähnliche Meliorationen in derselben Gemeinde zur Ausführung gelangt sind, welche als Vorbild dienen und zur Nachahmung anregen können, sowie die Größe des Besitzes, welche im Vogtländischen Kreisvereine mit nicht mehr als 1000, in den anderen Kreisvereinen mit nicht mehr als 1200 Steuereinheiten belegt sein darf.

Bis zum Jahre 1878 hatten nur die 4 landwirthschaftlichen Kreisvereine in den Erblanden bezügliche Verträge mit Oekonomie-Kommissaren abgeschlossen, welche ihre Sitze in Freiberg, Leipzig, Waldenburg und Zwickau hatten. Im Jahre 1879 traf auch der landwirthschaftliche Kreisverein für die Oberlausitz die gleiche Einrichtung, wobei sein Kommissar den Sitz in Bautzen nahm. Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Innern wurde im Jahre 1882, nachdem die Bestätigung des bisher unter der Kontrolle des Kommissars zu Freiberg arbeitenden Kommissar-Aspiranten als selbstständiger Oekonomie-Kommissar erfolgt war, für denselben nachstehendes Regulativ aufgestellt, welches das Verhältniß der Oekonomie-Kommissare zu den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und die Art ihrer Thätigkeit klar begrenzt und deshalb nachstehend im Wortlaute wiedergegeben wird.

Regulativ

über Ausführung von Meliorationen (Be- und Entwässerungs-Anlagen) sowie Wirthschaftseinrichtungen, wofür der landwirthschaftliche Kreisverein auf seine Kosten die Vorarbeiten (Pläne und Kostenanschläge) fertigen läßt.

§ 1. Solchen Landwirthen, welche ein im ganzen mit nicht mehr als 1200 Steuereinheiten belegtes Gut bewirthschaften, läßt der landwirthschaftliche Kreisverein für das Königl. Sächs. Markgrafthum Oberlausitz auf besonderes Ansuchen auf Kosten des Dispositionsfonds und so weit die jeweils im Etat vorgesehenen und vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigten Mittel reichen, Projektionen und Kostenüberschläge zu Wirthschaftseinrichtungen, Drainagen und Bewässerungen durch den hierzu angestellten Oekonomie-Kommissar anfertigen.

Diejenigen Landwirthe, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche beim Direktorium des Kreisvereins (Vorsitzenden oder Kreissekretär) entweder unmittelbar oder durch den Vorsitzenden eines Zweigvereins schriftlich unter Beifügung des Besitzstandskontos einzureichen.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins hat sich erforderlichenfalles mit den Vorständen der Zweigvereine ins Vernehmen zu setzen und zu prüfen, in wie weit der Antragsteller in der Lage ist, die Kosten für die Projektionen selbst zu tragen, oder ob die Ausführung der in Aussicht genommenen Arbeiten ohne die Mithilfe des Kreisvereins unterbleiben müßte. Je nach Befund ertheilt dann das Direktorium die Genehmigung zur Ausführung der Vorarbeiten auf Kosten des Kreisvereins.

Ist die Genehmigung ertheilt, so erhält der Antragsteller hiervon Nachricht und hat derselbe eine Bescheinigung auszustellen, durch welche er sich verpflichtet, die betr. Arbeit längstens innerhalb drei Jahren auszuführen, oder, wenn er die Ausführung unterläßt, dem Kreisvereine die etwa verlegten Projektionskosten zurückzuerstatten. (Beilage A.)

Sobald diese Bescheinigung dem Kreisvereine vollzogen vorliegt, ertheilt das Direktorium dem Oekonomie-Kommissar schriftlichen Auftrag zur Ausführung der kommissarischen Arbeiten. (Beilage B.)

§ 2. Die Ausführung der dem Kommissar gewordenen Aufträge hat wie folgt zu geschehen:

1. Wirthschaftseinrichtungen. Der Kommissar hat den vorhandenen Feld-Komplex in wirthschaftlich gleich große Schläge zu vermessen, diese abzustecken, einen genauen Plan hierüber aufzunehmen, eine entsprechende Fruchtfolge zu planen und eine Fruchtfolgetabelle nebst Uebergangsplan anzufertigen. Auf Verlangen des betr. Landwirths ist auch ein vollständiger Wirthschaftsplan mit Fütterungs- und Düngerberechnung aufzustellen. Wird der Plan nebst Fruchtfolge ohne Wirthschaftsplan (Düngerberechnung) gefertigt, so kommt bei der Berechnung der Kosten für die Vorarbeiten nur das Feldareal, wird dagegen auch ein Wirthschaftsplan angefertigt, so kommt auch das Wiesenareal nach den vom Landeskulturrath unterm 17. Juli 1873 aufgestellten Sätzen in Betracht.

Machen sich zur Durchführung von Wirthschaftseinrichtungen Meliorationen (Drainagen, Gräbenanlagen, Wegverlegungen 2c.) nöthig, so kann der Kommissar die nöthigen Pläne und Kostenüberschläge in dem Falle ohne weitere Genehmigung des Kreisvereinsdirektoriums anfertigen, wenn die Kosten hierfür voraussichtlich nicht mehr betragen als die Hälfte der Kosten für Ausführung der Vorarbeiten für die Wirthschaftseinrichtung.

Werden die Kosten dagegen größer, so ist wegen Ausführung der Vorarbeiten für solche Meliorationen die besondere Genehmigung des Kreisvereinsdirektoriums einzuholen, insoweit ein solches Gesuch nicht schon mit jenem um Genehmigung der Kosten für die Vorarbeiten für die Wirthschaftseinrichtung enthalten war.

2. Drainagen. Der Kommissar hat zunächst zu untersuchen, wie weit die Grundstücke der Drainage bedürftig sind und hierauf über die zu entwässernde Fläche ein Nivellement und in Lagen mit wenig Gefälle erforderlichenfalls ein vollständiges Höhennetz aufzunehmen, einen Plan zur Drainage-Anlage zu fertigen, in welchem das Nivellement, sowie die darauf sich gründende Drainage mit Abzugsgräben und Drainsträngen und alles sonstige Erforderliche einzuzeichnen ist. Die projektirte Drainage ist vom Kommissar in der Natur so abzustecken, daß die Ausführung nach dieser Absteckung erfolgen kann.

Ferner ist von demselben ein Kostenüberschlag zu fertigen, welcher speciell die Art und Zahl der erforderlichen Drainröhren und deren Preis, sowie die Kosten der Erdarbeiten einschließlich des Röhrenlegens, wie überhaupt sämmtlicher Kosten specificirt enthält und auf Grund dessen die Ausführung der Arbeiten an einen Unternehmer vergeben werden kann.

3. Wiesenkulturen. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß die Ausführung einer Wiesenkultur sich als vortheilhaft erweist, hat er über die betreffende Fläche ein Nivellement, in schwierigen Fällen ein ausführliches Höhennetz aufzunehmen, einen Plan zu fertigen, in welchem das Nivellement sowohl, als die projektirte Anlage in allen Theilen genau einzuzeichnen ist und die Neuanlage in der Natur so abzustecken, daß die Ausführung darnach vollzogen werden kann.

Hierüber ist ein Kostenüberschlag anzufertigen, welcher über die Kosten der Herstellung von Gräben, Rinnen, Stauwerken, Schützen genaue Angaben macht.

Der Kommissar hat sich bei Aufnahme von Drainprojektionen darüber zu verlässigen,

ob die Wasserabführung auf keine Schwierigkeiten stoße, ob nicht Drainstränge zur Gewinnung der nöthigen Vorfluth durch fremde Grundstücke zu führen sind u. s. w. und vorkommenden Falls den Grundbesitzer resp. Pachter, für welchen die Projektion gefertigt wird, hierauf aufmerksam zu machen und dies im Voranschlage selbst zu bemerken. Desgleichen hat er bei Anfertigung von Wässerungsanlagen sich zu versichern, daß dem betr. Landwirth das Recht der Wasserentnahme zusteht und entgegenstehenden Falls denselben hiervon zu verständigen und Vermerkung hierüber im Voranschlag zu machen.

Der Kommissar hat die Ausführung der von ihm geplanten Unternehmungen zu beaufsichtigen und dem Kreisverein Anzeige zu erstatten, wenn eine Wirthschaftseinrichtung oder Melioration nicht in der vorgeschriebenen Zeit ordnungs- und plangemäß ausgeführt wird. Ebenso hat er ältere Anlagen, so oft sich ihm Gelegenheit bietet, zu besichtigen und über den Befund derselben jährlich Bericht an das Kreisvereins-Direktorium zu erstatten.

Die Pläne und Kostenüberschläge sind, ehe an die Ausführung derselben geschritten wird, dem Kreisvereins-Direktorium vorzulegen.

§ 3. Bis zum 1. Januar eines jeden Jahres hat der Kommissar dem Direktorium des landw. Kreisvereins einen Bericht zu erstatten, welcher folgendes zu enthalten hat:

1. Die Namen derjenigen Landwirthe (Besitzer oder Pachter), für welche Projektionen gefertigt worden sind.
2. Die Größe der Fläche, auf welche sich die Projekte erstrecken.
3. Die Art der Kultur, ob Wirthschaftseinrichtung, Drainage oder Wiesenbau.
4. Bei Drainagen die laufenden Meter der projektirten Drains.
5. Die Höhe der Projektionskosten.
6. Angaben darüber, wie weit die Ausführung vorgeschritten ist.

§ 4. Nachdem eine Melioration oder Wirthschaftseinrichtung ausgeführt ist, hat der Kommissar dem Kreisvereins-Direktorium hiervon Anzeige zu erstatten, welches die ausgeführten Arbeiten durch geeignete Sachverständige und in der Regel unter Mitwirkung der betreffenden Zweigvereine an Ort und Stelle besichtigen und begutachten läßt.

§ 5. Der Kommissar legt am Schlusse des Jahres dem Kreisvereins-Direktorium die im Auftrag desselben gefertigten Arbeiten zur Kontrolle vor, welches nach genommener Einsicht dieselben den betreffenden Grundbesitzern resp. Pachtern wieder einhändigt.

Gleichzeitig legt er eine nach Maßgabe der vom Landeskulturrathe unterm 17. Juli 1873 aufgestellten Bestimmungen gefertigte Kostenrechnung über die Projektionskosten vor.

Nach Richtigbefund der Arbeit erfolgt die Zahlung der Kosten für bereits zur vollen Ausführung gelangte kommissarische Arbeiten sofort, für in der Ausführung noch nicht vollendete aber nach folgenden Grundsätzen:

Für dergleichen Projektionen werden, so lange dieselben noch nicht zur vollen Ausführung gelangt sind, nur $^3/_4$ der festgesetzten Kosten, das weitere $^1/_4$ aber nach der Vollendung der Ausführung ausgezahlt. Wenn die Ausführung einer Melioration oder einer Wirthschaftseinrichtung ohne Verschulden des Kommissars ungebührlich lange verzögert wird, können ausnahmsweise auch die gesammten Kosten auf Grund der vorgelegten Projekte bezahlt werden, wogegen der Kommissar verpflichtet ist, die Beaufsichtigung des betr. Baues oder der Wirthschaftseinrichtung bei der später vorzunehmenden Ausführung zu überwachen. Abschlagszahlungen werden nur $^1/_4$ jährlich und auf Grund vorgelegter fertiger Projekte gewährt.

Beilage A. zu § 1.

Bescheinigung.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, die Wirthschaftseinrichtung, Drainage, den Wiesenbau auf der von ihm beantragten Fläche von ca. . . . Hektar . . . Ar, über welche ihm der landwirthschaftliche Kreisverein für das K. S. M. O. auf Ansuchen den Plan nebst Kostenüberschlag durch den Herrn Oekonomie-Kommissar N. N. anfertigen lassen wird, dem Plane entsprechend unter Aufsicht des Herrn Kommissars N. N. innerhalb drei Jahren ausführen zu lassen.

Sollte diese Arbeit nicht binnen drei Jahren ordnungs- und planmäßig zur Ausführung gebracht sein, macht er sich verbindlich, dem landw. Kreisvereine die an den Herrn Oekonomie-Kommissar N. N. bezahlten Projektionskosten wieder zurückzuerstatten.

. . . ., den . . . . 18 N. N.

Beilage B. zu § 1.

Herr Oekonomie-Kommissar N. N. zu . . . . wird hiermit beauftragt, die Vorarbeiten für eine Wirthschaftseinrichtung, Drainage, Wiesenbauanlage bei N. N. in . . . . auf ca. . . Hektar (. . Scheffel) anzufertigen und die Ausführung des Unternehmens zu überwachen.

Die Kosten hierfür sind nach den vom Landeskulturrath aufgestellten Sätzen zu verrechnen.

Bautzen, den 18

Das Direktorium des landw. Kreisvereins.

Der vom Landeskulturrath in seiner Sitzung vom 17. Juli 1873 festgestellte, in §§ 2 und 5 und Beilage B erwähnte Tarif für die kommissarischen Arbeiten wird seiten sämmtlicher Kreisvereine den Berechnungen für die Auslösung der Kommissare zu Grunde gelegt, ebenso auch seiten der Königl. Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in den Fällen, wo die Landeskulturrentenbank in Anspruch genommen wird. Im übrigen ist es den Kommissaren unbenommen, bei Ausführung von Aufträgen, die ihnen ohne Vermittelung der landwirthschaftlichen Kreisvereine ertheilt werden, und diese erstrecken sich, da hierhin sämmtliche Aufträge der Besitzer von Gütern mit mehr als 1000 bez. 1200 Steuereinheiten gehören, auf die weitaus größere Fläche, auch andere Tarifsätze in Anwendung zu bringen. Der vom Landeskulturrath aufgestellte Tarif lautet:

Tarif für kommissarische Arbeiten.

1. Für Gutseinrichtungen und sämmtliche dadurch den Kommissaren erwachsenen Arbeiten, Bemühungen und Verläge wird gewährt:

für die ersten 5 ha zu 6 ℳ — ₰ = 30 ℳ — ₰	für die dritten 5 ha zu 3 ℳ — ₰ = 15 ℳ — ₰
„ „ zweiten 5 „ „ 4 „ 50 „ = 22 „ 50 „	„ „ vierten 5 „ „ 2 „ — „ = 10 „ — „

und für jedes weitere ha 1 ℳ.

2. An Projektionskosten für Drainagen einschließlich der Beaufsichtigung sammt allem Aufwand und Verlag:

für die ersten 500 m zu 6 ₰ = 30 ℳ	für die dritten 500 m zu 2 ₰ = 10 ℳ
„ „ zweiten 500 „ „ 4 „ = 20 „	„ „ folgend. 1000 „ „ 1 „ = 10 „

und für jeden weiteren m 0,7 ₰.

3. Für Drainprojektionen bei Wiesenbauten:

für die ersten 500 m zu 3 ₰ = 15 ℳ	für die dritten 500 m zu 1 ₰ = 5 ℳ
„ „ zweiten 500 „ „ 2 „ = 10 „	„ jeden weiteren m $0_{,5}$ ₰.

4. für Wiesenbauprojektionen sammt allem dazukommenden Aufwand und Verlag:

	bei einem Gesammt-Bauaufwand auf dem ha		
	bis einschl. 237 ℳ	von 240—432 ℳ	über 432 ℳ (vollständiger Umbau)
für das erste halbe ha . . .	27 ℳ	30 ℳ	36 ℳ
„ „ zweite „ „ . . .	18 „	27 „	24 „
„ „ dritte „ „ . . .	12 „	15 „	18 „
„ „ vierte „ „ . . .	9 „	12 „	12 „
„ „ fünfte „ „ . . .	6 „	6 „	6 „
insgesammt für $2^1/_2$ „ . . .	72 ℳ	84 ℳ	96 ℳ

5. Für die unter 1—4 aufgeführten Honorarsätze hat der Kommissar gleichzeitig Kostenanschlag und Pläne in doppelten Exemplaren zu liefern, die Ausführung zu überwachen und über stottgefundene Ausführung dem betreffenden Auftraggeber beim Jahresschlusse bestimmte Mittheilung zu machen.

Zahl und Umfang der durch die Oekonomiekommissare im Auftrage der landwirthschaftlichen Kreisvereine ausgeführten Projektionen sind in Tab. CXCVIII S. 446 zusammengestellt. Obgleich die Benutzung der bestehenden Einrichtung hiernach als eine sehr bemerkenswerthe erscheint und bekundet, eine wie große Rolle die Verträge mit den Oekonomiekommissaren in der Vereinsthätigkeit spielen, so gestatten doch diese Zahlen nicht, sich auch ein nur annähernd richtiges Bild von dem Umfang der Thätigkeit der Kommissare zu machen, da gerade die größeren Güter, deren Besitzer im allgemeinen an sich größere Geneigtheit zur Ausführung der betreffenden Arbeiten haben, nicht mit inbegriffen sind.

Die bei den Wirthschafts-Einrichtungen den Kommissaren gestellte Aufgabe ist aus § 2, 1 des vorstehend abgedruckten Regulativs zu erkennen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Ueberführung der früher allgemein verbreiteten Dreifelderwirthschaft in eine rationelle, den örtlichen Boden- und klimatischen Verhältnissen angepaßte, Fruchtwechselwirthschaft unter entsprechender Rücksichtnahme auf rationelle Düngung und Herstellung des Gleichgewichts zwischen Dünger- und Futterbedarf und dem zu haltenden Viehstande. Die große Zahl der nach Tabelle CXCVIII durch die Kommissare auf Kosten der landwirthschaftlichen Kreisvereine bewirkten Wirthschaftseinrichtungen zeigt die weite Verbreitung der Fruchtwechselwirthschaft auch in bäuerlichen Wirthschaften; dieselbe gewinnt an Bedeutung dadurch, daß die Kreisvereine die Kosten in der Regel nur für die erste oder (in größeren Orten) die beiden ersten Einrichtungen übernehmen, da sie ihre Aufgabe mit Aufstellung von Beispielen für beendigt halten, die als Muster zur Nachahmung dienen können. Die Vortheile, welche die Einführung der Wechselwirthschaft durch vermehrten Futterbau, zahlreicheren und besser genährten Viehstand, dungkräftigere und unkrautfreiere Felder und höhere Körner- und Stroherträge in sichtlicher Weise brachte, regten vielfach zur Nacheiferung an. Insbesondere wird

Tabelle CXCVIII.

Projektionen der Oekonomiekommissare im Auftrage der landw. Kreisvereine.

Jahre	Dresden		Leipzig		Erzgebirge		Vogtland		Oberlausitz		im ganzen	
	Güter	ha	Güter	ha	Güter	ha	Güter	ha	Güter	ha	Güter	ha
I. Wirthschafts-Einrichtungen.												
1849/79	329	10 015,52	287	6 275,71	578	14 296,92	278	8 545,31	—	—	1472	39 133,47
1880	7	294,83	6	145,45	5	72,59	3	77,19	—	—	21	590,06
1881	6	116,77	—	—	4	77,17	9	323,87	—	—	19	517,81
1882	5	129,50	—	—	7	156,48	9	255,83	—	—	21	541,81
1883	3	128,00	1	55,50	7	184,91	5	89,31	—	—	16	457,72
1884	3	81,55	1	27,62	13	275,14	5	230,15	—	—	22	614,46
1885	2	50,25	9	242,04	29	502,19	3	57,55	—	—	43	852,03
1880/85	26	800,90	17	470,61	65	1 268,48	34	1 033,90	—	—	142	3 573,89
Durchschnitt	4,3	133,48	2,8	58,43	10,8	211,41	5,7	172,32	—	—	23,7	595,65
1849/85	355	10 816,42	304	6 746,32	643	15 565,40	312	9 579,21	—	—	1614	42 707,36
Durchschnitt	9,6	292,16	8,2	182,33	17,4	420,68	8,4	258,90	—	—	43,6	1 154,25
II. Drainirungen.												
1852/79	671	4 947,71	561	4 036,11	871	3 651,47	339	1 843,07	2	14,21	2444	14 492,57
1880	14	117,05	14	236,70	16	49,72	7	4,46	9	49,72	50	244,65
1881	15	252,00	11	245,00	28	124,27	6	18,84	31	301,91	91	942,02
1882	26	178,50	17	120,84	36	166,86	6	15,84	33	346,40	118	828,44
1883	23	131,50	15	152,46	54	349,49	10	31,08	31	443,49	133	1 108,02
1884	30	113,00	8	60,37	54	183,27	13	27,47	35	615,06	140	999,17
1885	11	71,00	9	53,25	40	100,78	8	12,16	23	128,31	91	365,50
1880/85	119	863,05	64	655,62	228	974,39	50	109,85	160	1884,89	623	4 530,80
Durchschnitt	19,8	143,84	10,7	109,27	38,0	162,40	8,3	18,31	27,0	314,15	103,8	747,97
1852/85	790	5 810,76	625	4 691,73	1099	4 625,86	389	1 952,92	164	1899,10	3067	18 980,37
Durchschnitt	23,2	170,90	18,4	137,99	32,3	136,05	11,4	57,44	4,8	55,85	90,2	558,25
III. Wiesenbauten.												
1846/79	124	945,13	12	68,95	509	1 334,88	508	1 095,56	8	21,20	1161	3 465,72
1880	3	18,34	—	—	12	19,97	11	24,85	3	108,63	29	171,79
1881	3	12,70	—	—	13	17,15	6	9,85	3	25,95	25	65,65
1882	2	24,51	—	—	18	18,38	9	11,28	4	5,46	33	59,63
1883	2	3,50	—	—	10	11,73	—	—	6	20,47	18	35,70
1884	15	14,60	—	—	10	12,49	6	31,16	—	—	31	58,25
1885	2	4,47	—	—	18	23,45	9	13,37	2	5,35	31	46,64
1880/85	27	78,12	—	—	81	103,17	41	90,51	18	165,86	167	437,66
Durchschnitt	4,5	13,02	—	—	13,5	17,19	6,8	15,08	3,0	24,31	27,8	72,94
1846/85	151	1 023,25	12	68,95	590	1 438,05	549	1 186,07	26	187,06	1328	3 903,38
Durchschnitt	3,8	25,58	0,3	1,72	14,7	35,95	13,7	29,65	0,6	4,68	33,2	97,58
1880/85												
im ganzen	172	1 742,07	81	1 126,23	374	2 346,04	125	1 234,26	180	2050,75	932	8 499,35
durchschnittl.	28,7	290,34	13,5	187,70	62,3	391,01	20,8	205,71	30,0	341,79	155,3	1 416,56
1846/85												
im ganzen	1468	19 392,50	1022	12 633,23	2706	3 975,35	1375	13 952,46	370	4136,91	6941	74 090,46
durchschnittl.	36,7	484,31	25,5	315,83	67,6	599,38	34,4	348,81	9,2	103,42	173,5	1 852,26

mit Vorliebe die Zeit der Durchführung von Zusammenlegungen zum Uebergang zur Wechselwirthschaft benützt, da die hierbei stattfindende Zutheilung anderer Grundstücke ohnehin eine Abweichung von dem gewohnten Einbau erfordert und die erfolgte Zusammenlegung die Eintheilung des Feldes in die zur rationellen Fruchtfolge erforderlichen Schläge erleichtert. In manchen Gegenden, z. B. bei Großenhain, Döbeln, Waldheim, ist die Fruchtwechselwirthschaft bei dem mittleren bäuerlichen Besitz bereits überwiegend und die Dreifelderwirthschaft fast nur noch bei den kleinen Bauergutsbesitzern anzutreffen, aber auch hier stets durch Einschiebung von Klee bez. Kleegras, und Hackfrüchten in den Bracheschlag verbessert.

Die Einrichtung von Wiesenbewässerungsanlagen nimmt die Thätigkeit der Oekonomiekommissare nur verhältnißmäßig wenig in Anspruch, auch auf den größeren Gütern, während die Drainagen allenthalben im größten Umfange zur Ausführung gelangten; es tritt dies besonders hervor, wenn man ins Auge faßt, daß die Gesammtfläche solcher Wiesen, welche drei- und mehr-schurig sind, im Lande nur 4633 ha beträgt (vergl. Tab. CCXLIV S. 503). Bei dem Reichthum des Landes an Bächen und Flüssen erscheint dies, sowie die verhältnißmäßig geringe Fläche von Wiesen überhaupt (mit durchschnittlich $12{,}_{46}$ % der Gesammtfläche, vergl. Tab. XXV, S. 41 und Tab. XXVI, S. 43), denen als ständige Futterfelder, deren Bebauung den geringsten Kosten- und Arbeitsaufwand verursacht, in der jetzigen Zeit der geringen Rentabilität des Feldbaues besondere Beachtung beigelegt werden sollte, einigermaßen auffällig. Die Erklärung hierfür dürfte einestheils in dem Umstand liegen, daß die Benutzung fließender Gewässer zur Bewässerung nicht nur einer dieselbe begünstigenden gesetzlichen Regelung entbehrt, sondern auch thatsächlich durch die starke Entwickelung der Industrie und der für ihre Zwecke errichteten Wasserwerke in den meisten Fällen geradezu ausgeschlossen erscheint, anderntheils auch durch Industrie und Bergbau die Gewässer vielerorts so verunreinigt werden, daß sie mit Vortheil zur Wiesenbewässerung nicht verwendet werden können.

Die Beschaffenheit der fließenden Gewässer kommt aber nicht nur hinsichtlich der Verwendbarkeit des Wassers zur Wiesenbewässerung, sondern auch, von den allgemein sanitären Rücksichten ganz abgesehen, für die Landwirthschaft ebenso hinsichtlich der Verwendbarkeit des Wassers zur Fischzucht, zum Viehtränken, zur Schafwäsche, zum Waschen überhaupt, sowie für den Betrieb von Brennereien, Brauereien, Zucker- und Stärkefabriken in Betracht. Die Landwirthschaft hat daher ein sehr vielseitiges Interesse an dem Zustande derselben.

Ueber die **Verunreinigung der fließenden Gewässer** im Lande hat das Königl. Ministerium des Innern infolge eines ständischen Antrages bereits im Jahre 1877 Veranlassung genommen, Erörterungen durch das Königl. Landes-medizinal-Kollegium und die technische Deputation zu veranstalten, deren Ergebnisse mit Verordnung vom 29. September 1883 vom Königl. Ministerium des Innern u. a. dem Landeskulturrath und der Landes- und Gewerbekammer zur gutachtlichen Aussprache zugefertigt wurden.

Zugleich mit dieser Anordnung wurden aber auch bereits unterm 9. April 1877 die Verwaltungsbehörden angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit denjeni-

gen nach den Hauptkategorien ihnen namhaft gemachten Anlagen zuzuwenden, mit deren Betriebe eine solche Einführung von Flüssigkeiten oder festen Stoffen in einen Wasserlauf verbunden sei, welche das Wasser in letzteren in einer den gemeinen Gebrauch desselben wesentlich beeinträchtigenden oder der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Weise verunreinigen oder eine solche bereits vorhandene Verunreinigung vermehren könne. Dabei war den Behörden unter der Veranlassung, ihren Anordnungen eintretenden Falls durch Androhung entsprechend hoher Strafen Nachdruck zu geben, zur Pflicht gemacht worden, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob und in welcher Weise gegen Einrichtungen der bezeichneten Art einzuschreiten, ob die Zuführung der schädlichen Effluvien ganz zu untersagen oder ihre Gestattung von der Bedingung abhängig zu machen sei, daß von dem Unternehmer solche Vorkehrungen getroffen werden, welche nach sachverständigem Gutachten die schädliche Einwirkung auf die Wasserläufe zu beseitigen geeignet seien. Nicht minder war diese Gelegenheit benutzt worden, die Behörden zu strenger Handhabung der Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1874, Nachträge zum Fischereigesetze betreffend, anzuhalten.

Nach Eingang der auf die sorgfältigsten und umfassendsten Erhebungen gestützten Gutachten beider vorgenannten Behörden hat ferner das Königl. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 28. März 1882 den Verwaltungsbehörden die sorgfältige Handhabung der ihnen in der Verordnung vom 9. April 1877 vorgeschriebenen Anweisung anderweit zur Pflicht gemacht, indem es — nach Vorausschickung der Bemerkung, daß seit Erlaß derselben zwar eine auf die verschiedensten Theile des Landes sich vertheilende größere Zahl von Besitzern gewerblicher Anlagen in anerkennenswerther Weise ohne behördliche Anregung sich bemüht habe, Vorkehrungen zu treffen, um die schädliche oder belästigende Verunreinigung der fließenden Wässer, welche theils durch Benutzung des Wasserlaufs, theils durch Zuführung von Abfällen in denselben bedingt worden, zu verhüten oder auf ein zulässiges Maß herabzudrücken, daß sich auch mit Sicherheit annehmen lasse, daß in nächster Zeit noch andere Besitzer gewerblicher Anlagen, insonderheit Besitzer größerer industrieller Etablissements, zu gleichem Vorgehen sich bewogen finden würden, daß nichts destoweniger aber es eine nicht wegzuleugnende Thatsache sei, daß der durch Zuführung von Abfallstoffen hervorgerufene Zustand mancher Wasserläufe noch ein so mißlicher sei, daß eine baldige Aenderung desselben im öffentlichen Interesse als dringend nöthig sich erweise, — die Kreishauptmannschaften veranlaßt hat, die Verwaltungsbehörden ihrer Regierungsbezirke zu strenger Handhabung der mehr gedachten Verordnung anzuhalten, vor allen Dingen aber dieselben anzuweisen, neue Anlagen, welche die Wasserläufe durch Abfallstoffe zu verunreinigen geeignet sind, überhaupt gar nicht oder nur dann zu gestatten, wenn die Unternehmer nachweisen, daß sie solche Einrichtungen zu treffen gemeint und im Stande seien, vermöge deren, dieser Effluvien ungeachtet, der gemeine Gebrauch des Wassers nicht beeinträchtigt werde.

In Betreff bereits bestehender Etablissements jedoch, mit deren Betrieb eine Verunreinigung des fließenden Wassers verbunden ist, ist verordnet worden,

daß die Verwaltungsbehörde dafür sorgen soll, daß deren Besitzer solche Maßnahmen vorsehen, welche nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft getroffen werden können, um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen oder sie wenigstens auf das thunlichst zulässige Maß zu beschränken. Als selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt worden, daß an die betreffenden Anlagen unter schonender Wahrnehmung der Interessen der Industrie, *wie auch der Landwirthschaft*, und unter möglichster *Zuziehung der Interessenten*, nur solche Anforderungen gestellt werden, welche mit einem nutzbringenden Betriebe derselben vereinbar sind.

Nach den hierüber erstatteten Anzeigen haben die Verwaltungsbehörden neue Anlagen nur dann genehmigt, wenn die nach sachverständigen Gutachten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, in Ansehung bereits bestehender Anlagen aber sich fast ausnahmslos möglichst bemüht, durch Anordnungen von Maßnahmen, die mit einem nutzbringenden Fortbetriebe der betreffenden Anlagen vereinbar sind, den bisherigen Zustand zu verbessern, wie auch im Allgemeinen nicht ungünstige Erfahrungen über die Bereitwilligkeit der Besitzer gewerblicher Etablissements, den behördlichen Verfügungen zu entsprechen, gemacht worden sind.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittels Verordnung vom 20. September 1883 dem Landeskulturrath und den Handels- und Gewerbekammern das Ergebniß der bisherigen Erörterungen zur gutachtlichen Aeußerung darüber zugefertigt, ob weitere und welche Schritte erfolgen sollen, um die Klagen über die Verunreinigung der Wasserläufe zu heben. Der Landeskulturrath hat vor der Abgabe seines Gutachtens die landwirthschaftlichen Kreisvereine darüber gehört, nachdem diese die Einzelvereine zur Aussprache veranlaßt hatten.

In den landwirthschaftlichen Kreisen hat man die gutachtlichen Ausführungen der beiden genannten Behörden für durchaus sachgemäß erachtet, den daraus gezogenen Schlußfolgerungen beigepflichtet und das bisherige Vorgehen der Königl. Staatsregierung zur Herbeiführung eines bessern Zustandes der fließenden Gewässer dankbar anerkannt, es aber zugleich als dringend wünschenswerth bezeichnet, die Staatsregierung möge der Beseitigung der Verunreinigung der fließenden Gewässer auch fernerhin volle Aufmerksamkeit zuwenden, dieselbe neben der Einleitung der Abwasser der industriellen Betriebe auch auf die Einleitung der putriden Stoffe häuslichen Ursprungs erstrecken, die Durchführung der zur Reinhaltung der fließenden Gewässer erforderlich erscheinenden Maßnahmen, wenn nöthig, im Wege der Gesetzgebung ins Auge fassen, sowie die Untersuchung über angeblich stattgehabte Verunreinigung von Gewässern nicht von erfolgter Beschwerde allein abhängig machen, sondern zum Zwecke fester Ueberwachung des Reinheitszustandes die Verwaltungsbehörden anweisen, überhaupt eine regelmäßige Kontrole der Wasserläufe ausüben zu lassen, endlich aber auch zum Zwecke der Erörterung technischer Fragen und eingehender Beschwerden Kommissionen ernennen, in welchen auch die Landwirthschaft entsprechend vertreten ist.

Nach Eingang sämmtlicher Gutachten hat sodann das Königl. Ministerium des Innern an die Kreishauptmannschaften unter dem 19. Dezember 1885 nachstehende Verordnung erlassen:

Das Ministerium hat anzuerkennen, daß die Beschwerden über die Verunreinigungen der Wasserläufe nicht mehr in demselben Umfange und in derselben Stärke laut werden wie früher. Es dürfte dieser Umstand hauptsächlich darin seine Erklärung finden, daß eine größere Zahl von Besitzern gewerblicher Anlagen theils in Beachtung behördlicher Anregung, theils ohne solche, Vorkehrungen getroffen haben, um die schädliche oder belästigende Verunreinigung der fließenden Wässer zu verhüten oder auf ein zulässiges Maß herabzusetzen. Der Zustand mancher Wasserläufe ist indessen noch immer nicht als ein befriedigender, ja kaum als ein erträglicher zu bezeichnen. Es haben daher die Verwaltungsbehörden fortgesetzt auf Beseitigung oder doch, wenn solche nicht zu erreichen, auf möglichste Beschränkung der vorhandenen Uebelstände hinzuwirken und demzufolge

1. ihre besondere Aufmerksamkeit denjenigen Anlagen zuzuwenden, mit deren Betrieb eine solche Einführung von festen Stoffen und von Flüssigkeiten in einen Wasserlauf verbunden ist, welche das Wasser in letzterem in einer den gemeinen Gebrauch desselben wesentlich beeinträchtigenden oder der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Weise verunreinigen oder eine derartige, bereits vorhandene Verunreinigung noch vermehren kann. Zu dem Ende haben die Verwaltungsbehörden, gleichviel ob Beschwerden vorliegen oder nicht, von Zeit zu Zeit, mindestens aber in jedem Jahre einmal, durch eigenen Augenschein über den Zustand der Wasserläufe sich zu überzeugen und außerdem die Bezirksärzte und Gewerbe-Inspektionen, sowie die ihnen untergeordneten Organe zu ersuchen, bezw. zu veranlassen, ihnen jede Wahrnehmung mitzutheilen, welche eine abhelfende Entschließung erheischt.

   Die Besichtigung der Wasserläufe wird am zweckmäßigsten zu Zeiten geringen Wasserstandes vorzunehmen sein.

2. Die Einführung fester Stoffe in einen Wasserlauf, gleichviel welchen Ursprunges dieselben sind, ob sie von gewerblichen Anlagen oder Gemeindeschleusen oder sonst woher stammen, ist unbedingt zu untersagen, wenn solche zur Verunreinigung des fließenden Wassers geeignet sind.

3. Ist mit dem Betriebe einer bestehenden Anlage eine Verunreinigung des fließenden Wassers durch Zuführung von Flüssigkeiten verbunden, so haben die Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, daß deren Besitzer solche Maßnahmen vorkehren, welche nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft getroffen werden können, um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen oder sie wenigstens auf das thunlichst zulässige Maß zu beschränken. Es sind jedoch, wie bereits in der Verordnung vom 28. März 1882 verfügt worden, an die betreffenden Anlagen unter schonender Wahrnehmung der Industrie, wie auch der Landwirthschaft, nur solche Anforderungen zu stellen, welche mit einem nutzbringenden Betriebe derselben vereinbar sind.

   So oft es die Verhältnisse gestatten, mithin nicht eine sofortige, keine Zögerung zulassende Anordnung auf Beseitigung oder Beschränkung des vorhandenen Uebelstandes erforderlich ist, besonders aber in allen wichtigen Fällen hat die Verwaltungsbehörde vor Fassung hauptsächlicher Entschließung nicht nur mit den amtlichen Organen: dem Bezirksarzte und dem Gewerbe-Inspektor, nach Befinden auch dem Wasserbau-Inspektor, sich ins Vernehmen zu setzen, sondern auch, wenn dies geboten oder doch wünschenswerth erscheint, einen auf dem einschlagenden Gebiete speziell vertrauten Sachverständigen, z. B. bei chemischen Vorgängen einen Chemiker, und außerdem Männer des praktischen Lebens mit ihren Gutachten zu hören, welche selbst Industrielle bezw. Landwirthe, über die Bedürfnisse wie über die Leistungsfähigkeit der einschlagenden industriellen resp. landwirthschaftlichen Branche genau unterrichtet und, zugleich unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, zu beurtheilen im Stande sind, was von den Anlagebesitzern billigerweise verlangt und was von diesen geleistet werden kann.

Zweckmäßig erscheint es, dafern der Verwaltungsbehörde nicht schon besonders hierzu geeignete Personen zur Verfügung stehen, sich wegen Bezeichnung solcher Be-

rufsgenossen an die in den Handels- und Gewerbekammern, sowie in dem Landeskulturrathe, bestehenden geordneten Vertretungen der gewerblichen bezw. landwirthschaftlichen Interessen des Landes zu wenden, sei es für den einzelnen Fall oder im Voraus für eine Reihe von Fällen.

4. Bei neuen Anlagen, welche die Wasserläufe durch Abfallwässer zu verunreinigen geeignet erscheinen, ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß sie entweder gar nicht, oder nur dann zu gestatten sind, wenn die Unternehmer in genügender Weise nachweisen, daß sie solche Einrichtungen zu treffen gemeint und im Stande seien, vermöge deren dieser Effluvien ungeachtet der gemeine Gebrauch des Wassers nicht beeinträchtigt werde. Hiervon wird nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden können, wie z. B. wenn bei Grenzflüssen durch die bereits vorhandene Verunreinigung des fließenden Wassers der gemeine Gebrauch desselben bereits ausgeschlossen ist.
5. Die unter 3 und 4 getroffenen Vorschriften haben auch auf die Zuführung von Flüssigkeiten aus Gemeindeschleusen, wodurch die Verunreinigung eines Wasserlaufes herbeigeführt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.
6. Die Verwaltungsbehörden sind auf Grund des § 2_1 des A.-Gesetzes vom 28. Januar 1835 bezw. nach dem Gesetze, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 betreffend, vom 16. Juli 1874 nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre auf gegenwärtiger Verordnung beruhenden Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende die ihnen erforderlich erscheinenden Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen, namentlich Strafen anzudrohen und zu vollstrecken.
7. Der bei Ausführung dieser Verordnung entstehende Kostenaufwand ist, dafern derselbe nicht den Betheiligten auf Grund bestehender besonderer Vorschriften oder allgemeiner Grundsätze zur Last fällt, als Polizeiaufwand auf die Kasse der betreffenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Wenn in einzelnen der eingegangenen gutachtlichen Berichte die Einsetzung von ständigen technischen Bezirkskommissionen empfohlen worden ist, welche von den unteren Verwaltungsbehörden in allen die Verunreinigung der Wasserläufe betreffenden Fällen vernommen werden sollen, so hat man Bedenken tragen müssen, dieser Anregung weitere Folge zu geben, da, abgesehen davon, daß sich im Voraus wegen der eintretenden Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle, die naturgemäß die Beurtheilung verschiedener Kategorien von Sachverständigen erheischen, die Zusammensetzung einer solchen Kommission nicht wohl mit Sicherheit bestimmen läßt, die Mitwirkung eines solchen Organs bei allen Vorkommnissen, gleichviel ob dieselben dringlicher Natur sind oder nicht, oft einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand herbeiführen würde, wodurch der Sache selbst eher geschadet als genützt werden dürfte.

Dazu kommt, daß wenigstens für die Rekursinstanz ein derartiges Organ bereits vorhanden ist, die technische Deputation des Ministeriums des Innern, bei der schon regulativmäßig die Ermächtigung besteht, daß sie nach ihrem Ermessen geeignete Persönlichkeiten, besonders aus dem praktischen Gewerbestande, zur Berathung hinzuziehen oder als sachverständige Zeugen hören kann, und die auch angewiesen worden ist, von dieser Ermächtigung bei Beurtheilung von an sie gelangenden Fragen über Verunreinigung von Wasserläufen, so oft es wünschenswerth erscheint, Gebrauch zu machen.

Die Kreishauptmannschaften wollen die ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden mit dem Vorstehenden entsprechender Bescheidung versehen und auch ihrerseits darüber wachen, daß der gegenwärtigen Verordnung allenthalben nachgegangen werde.

Pflanzenbau.

Die produktive Gesammtfläche des Landes beträgt nach der Erhebung über die Bodenbenutzung im Juni 1883 (Tab. XXV, S. 41) 1 430 150 ha. Hiervon entfallen auf

Feld und Gärten	831 226 ha	=	58,12 %
Wiesen	174 122 „	=	12,18 „
Weiden und Hutungen	14 668 „	=	1,02 „
Weinberge	1 014 „	=	0,07 „
Forsten und Holzungen	409 120 „	=	28,61 „

Dem Feld und den Gärten sind die s. g. Grasgärten beigezählt, welche zwar mit Obstbäumen bepflanzt sind, deren Hauptnutzung aber in der Grasgewinnung besteht, so daß sie ohne Bedenken den Wiesen hinzugezählt werden könnten, wie es früher geschah; dadurch würde sich die Fläche von Feld und Gärten nebst Weinbergen um ca. 13900 ha auf rund 818 300 ha verringern und jene der Wiesen um ebensoviel auf rund 188000 ha erhöhen; daraus berechnet sich ein Verhältniß der Wiesen zu Ackerland und Gärten wie 1 : 4,2, welches zu starkem Futterbau im Felde nöthigt (vergl. auch S. 464 und 500 ff.).

Ackerbau.

Bei den alljährlichen Ernteermittelungen wird nur die für die hauptsächlichsten Feldfrüchte eingebaute Fläche festgestellt. Zu näherer Inbetrachtnahme des Umfangs, in denen die verschiedenen Feldfrüchte angebaut sind, können deshalb diese Ermittelungen nur in beschränktem Umfange Verwendung finden und müssen für viele Kulturpflanzen auch die Ergebnisse der im Juni 1883 stattgehabten Ermittelungen der Bodenbenutzung benützt werden.

Die Zusammenstellungen über den Einbau nach den Ernteermittelungen sind seiten des statistischen Bureaus des Kgl. Ministeriums des Innern außerdem nur zur Mittheilung gelangt, soweit sie sich auf das ganze Land und die Kreishauptmannschaften beziehen, so daß die Heranziehung der Zahlen, welche bei Ermittelung der Bodenbenutzung gewonnen wurden, auch in denjenigen Fällen sich nothwendig macht, wo die Verschiedenheiten in der Bodenbenutzung in den kleineren Gebieten der amtshauptmannschaftlichen Bezirke, Anlaß zu Vergleichen bieten; wenn auch die absoluten Zahlen wegen des außergewöhnlich ungünstigen Winters 1882/83 von denen anderer Jahrgänge zum Theil erheblich abweichen, so können sie immerhin zu Vergleichen der einzelnen Landestheile mit einander benutzt werden, ohne daß dadurch ein unrichtiges Bild entstünde, da die Abweichungen von dem gewöhnlichen Einbau überall nach gleicher Richtung hin erfolgten.

Das Verhältniß, in welchem die Hauptgruppen von Feldfrüchten im Jahre 1883 angebaut wurden, ergiebt sich aus der nach Resultaten der Erhebung über die Bodenbenutzung gefertigten Tabelle CIC, S. 453.

Tabelle CIC.

Anbau-Verhältniß der einzelnen Feldfrüchte.

Feldfrüchte als Hauptfrucht	Nach der Ermittelung der Bodenbenutzung 1883 ha	%
Getreide- und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	**507 928**	**49,74**
davon: Sommergetreide	**260 508**	**25,51**
darunter Hafer	179 481	17,58
Gerste	38 768	3,79
Roggen	30 967	3,03
Weizen	6 867	0,67
Buchweizen	4 308	0,42
Hirse	125	0,01
" Wintergetreide	**224 233**	**21,96**
darunter Roggen	182 304	17,83
Weizen	41 108	4,02
Gerste	871	0,08
" Meng- und Mischfrüchte	**12 469**	**1,22**
darunter Mengegetreide (mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau)	7 529	0,73
Mischfrucht, (Getreide- u. Hülsenfrucht gemengt)	4 940	0,48
" Hülsenfrüchte	**10 197**	**0,99**
darunter Wicken	5 893	0,57
Erbsen	3 660	0,35
Lupinen	473	0,04
Ackerbohnen	74	0,007
Speisebohnen	51	0,005
Linsen	46	0,004
" nicht besonders gen. Arten v. Getreide v. Hülsenfrüchten	**471**	0,04
Futterpflanzen	**308 786**	**30,24**
davon: Wiesen, Weiden und Hutungen	**188 790**	18,49
darunter Wiesen	174 122	17,05
Weiden	12 257	1,20
Hutungen	2 411	0,23
Futterkräuter auf dem Felde gebaut	**119 996**	**11,75**
darunter Kleearten	80 529	7,89
Kleegras und Feldgräser	24 770	2,42
Ackerweiden	4 547	0,44
Mengfutter	6 216	0,60
Wicken und Erbsen	2 342	0,23
Mais	803	0,07
sonstige Futterarten	789	0,07
Kartoffeln	**117 090**	**11,46**
Futterrüben und **Futterkohl**	**36 445**	**3,57**
davon: Futterrunkeln	16 507	1,61
Kraut und Feldkohl	16 177	1,58
andere Futterwurzeln	3 761	0,37
Handelsgewächse	**10 222**	**1,01**
davon: Oelfrüchte	3 973	0,39
Flachs und Hanf	3 447	0,33
Zuckerrüben	2 105	0,20
Feldgemüse	588	0,05
Weberkarde	52	0,005
Hopfen	18	0,001
sonstige Handelsgewächse	39	0,004
Brache	**5 955**	**0,58**
davon: reine Brache	5 342	0,52
Lupinen zu Gründüngung	613	0,06
Gärten einschl. Grasgärten, Handelsgärten, Baumschulen ꝛc.	**33 590**	**3,29**
Weinberge	**1 014**	**0,09**
Sa.	1 021 030	100,00

Ein Vergleich mit den früheren Erhebungen ergiebt bei einigen der hauptsächlichsten Feldfrüchte nicht unwesentliche Veränderungen der Anbauflächen, wie Tabelle CC zeigt, in welcher das Jahr 1883 als durch außergewöhnliche Umstände beeinflußt, weggelassen ist.

Tabelle CC.

Zu- und Abnahme im Anbau der hauptsächlichsten Feldfrüchte 1878/85.

	1878	1881	1882	1884	1885	Zu- und Abnahme 1878/85	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	%
Winterweizen	42 037	43 897	44 088	43 643	44 504	+2 500	—
Sommer „	3 536	3 423	3 683	4 489	3 822	+ 300	—
Weizen überhaupt .	45 573	47 320	47 771	48 132	48 326	+2 800	+ 6,0
Winterroggen	204 946	194 586	198 925	191 737	191 742	—13 200	—
Sommer „	18 128	20 546	20 505	23 376	21 839	+3 700	—
Roggen überhaupt .	223 074	215 132	219 430	215 113	213 581	—9 500	— 4,3
Wintergerste	1 317	748	553	439	326	—1 000	—
Sommer „	34 091	34 994	35 143	35 326	34 630	+1 000	—
Gerste überhaupt . .	35 408	35 742	35 696	35 733	34 956	—	—
Hafer	174 013	174 541	174 985	178 281	181 071	+7 000	+ 4,0
Meng-,Misch-u.Hülsenfrüchte	28 470	26 101	27 163	25 774	23 298	—4 000	—14,0
Winterraps und -rübsen .	5 158	4 482	4 186	4 442	4 416	— 700	—13,6
Klee aller Arten . . .	91 484	85 973	85 078	87 495	89 261	—2 000	— 2,2
Kartoffeln	114 765	116 850	116 120	116 801	118 792	+4 000	+ 3,5
Futterrunkeln	15 022	16 406	17 010	17 281	17 526	+2 500	+16,7
Zuckerrüben	13	143	753	3 199	2 280	+2 200	+170,0
Kraut und Feldkohl . .	16 122	15 479	16 166	15 824	15 922	—	—

Veränderungen, welche einen stetigen Charakter zeigen, ergaben sich in der Zunahme des Weizen- und Haferbaus auf Kosten des Roggen- und Mengfruchtbaues und in der Zunahme des Anbaues von Kartoffeln, Runkel- und Zuckerrüben auf Kosten hauptsächlich des Anbaues von Raps- und Hülsenfrüchten; die Verringerung der Anbaufläche mit Klee scheint nur eine zufällige und vorübergehende zu sein und wird durch vermehrten Anbau von einjährigen Futterpflanzen mehr als ausgeglichen.

Diese Erscheinungen sind darauf zurückzuführen, daß der Roggenpreis bei dem allgemeinen Preisrückgang verhältnißmäßig noch mehr zurückgegangen ist, als der Preis von Weizen und insbesondere von Hafer, und der Preis der Oelsamen ebenfalls sehr stark zurückging, für die Kartoffeln aber während mehrerer Jahre günstige Absatzverhältnisse nach England bestanden, sowie endlich betreffs der Zuckerrüben in der Errichtung mehrerer Zuckerfabriken.

Die Vorbereitung hierzu war in die Zeit gefallen, als der Zuckerrübenbau noch lohnend erschien; als nach erfolgter Errichtung der Fabriken auch der Zuckerpreis einen starken Rückgang erlitt, war die Fortsetzung des Zuckerrübenbaus ver-

tragsmäßig geboten, hat aber immerhin eine Einschränkung von 1884 auf 1885 um 920 ha oder nahezu 30 % erfahren.

Verglichen mit noch weiter zurückliegender Zeit ist die Abnahme des Anbaus der Oelfrüchte noch mehr in die Augen fallend, ebenso auch die des Flachses.

Mit Raps und Rübsen (Winter- und Sommer-) waren eingebaut

1865:	14 432 ha,	
1878:	5 268 „	
1885:	ca. 4 500 „	
Abnahme seit 1865:	10 000 ha	= **70** %
„ „ 1878:	1 250 „	= **23** %

Mit Flachs waren eingebaut

1800 bis 1810 durchschnittlich	19 369	ha
1820 „ 1840 „	11 621	„
1865	6 135	„
1878	4 904	„
1883	3 448	„

Abnahme seit 1840: **70** %
„ „ 1865: **44** %
„ „ 1878: **30** %

Der Rückgang des Rapsbaus ist um so empfindlicher, weil der Raps, als durch Bestellung und Erntezeit günstige Vorfrucht und durch Verkaufszeit schwer zu entbehrendes Hilfsmittel, durch andere Früchte nicht ersetzt werden kann; der Rückgang des Flachsbaues trifft besonders den kleinen Landwirth in den rauhen Gebirgslagen hart, da es auch für ihn keine Ersatzpflanze giebt.

Der **Körnerbau** nimmt noch jetzt die Hälfte der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche ein mit **49,74** %. Der Umfang des Einbaues der hauptsächlichsten Getreidearten ist jedoch in den einzelnen Landestheilen ein unter sich sehr verschiedener. Tabelle CCI zeigt das Verhältniß für die Kreishauptmannschaften nach den Angaben bei der Ernteermittelung für 1885.

Tabelle CCI.

Anbau der Hauptgetreidearten in Hektaren und Prozenten, 1885.

	Hektare					Prozente				
	in den Kreishauptmanschaften				Im Königreich	in d. Kreishauptmannschaften				im Königreich
	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau		Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	
Winterroggen . .	39 429	57 699	59 023	35 591	191 742	**49,97**	41,72	39,32	32,17	40,12
Hafer	24 976	52 754	55 778	47 563	181 071	31,78	38,14	37,16	**43,00**	37,89
Winterweizen .	8 176	12 422	20 583	3 323	44 504	10,40	8,98	**13,67**	3,00	9,31
Gerste	4 362	7 150	13 797	9 321	34 630	5,55	5,17	**9,19**	8,42	7,24
Sommerroggen .	995	7 332	293	13 219	21 839	1,26	5,29	0,20	**11,94**	4,57
Sommerweizen .	749	897	569	1 607	3 822	0,95	0,65	0,38	1,45	0,80
Wintergerste . .	114	65	123	24	326	0,14	0,05	0,08	0,02	0,07
Wintergetreide überhaupt . .	47 719	70 186	79 729	38 938	236 572	**60,51**	50,75	53,07	35,19	49,50
Sommergetreide überhaupt . .	31 082	68 133	70 437	71 710	241 362	39,49	49,25	46,93	**64,81**	50,50

Winter- und Sommergetreide werden im Durchschnitt des ganzen Landes annähernd in gleicher Ausdehnung gebaut; ein ähnliches Verhältniß ist annähernd in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig vorhanden. Dagegen überwiegt in der Lausitz das Wintergetreide mit $60,_{51}$ % und im Zwickauer Kreise noch mehr das Sommergetreide mit $64,_{81}$ %.

Der Roggen überwiegt allenthalben unter dem Wintergetreide, von welchem er 74% (Leipzig) bis 94 % (Zwickau) ausmacht, während der Weizen nur $8,_{6}$ % (Zwickau) bis $25,_{7}$ % (Leipzig) der mit Wintergetreide bestellten Fläche einnimmt.

Unter den Sommergetreiden kommt dem Hafer die größte Bedeutung zu, indem in 3 Kreishauptmannschaften ca. 80% der Fläche auf ihn entfallen; nur im Zwickauer Kreise ist er auf 66% derselben beschränkt, indem hier auf den Sommerroggen $18,_{4}$ % und zugleich auf Gerste 13 % entfallen. Die Gerste ist am ausgedehntesten, mit nahezu 20 %, im Leipziger Kreise angebaut.

Viel größer gestalten sich die Verschiedenheiten, wenn kleinere Bezirke für sich ins Auge gefaßt werden. Da Angaben in dieser Beziehung für 1885 nicht vorliegen, so muß der bei Ermittelung der Bodenbenutzung im Juli 1883 festgestellte Einbau zur Vergleichung benutzt werden. Das Anbauverhältniß weicht in beiden Jahren zwar nicht unerheblich von einander ab; denn es waren eingebaut:

	mit Wintergetreide		mit Sommergetreide	
	1883	1885	1883	1885
in der Kreishauptmannschaft Bautzen .	$56,_{59}$ %	$60,_{51}$ %	$41,_{41}$ %	$39,_{49}$ %
„ „ „ Leipzig .	$49,_{66}$ „	$53,_{07}$ „	$50,_{34}$ „	$46,_{93}$ „
„ „ „ Dresden .	$49,_{12}$ „	$50,_{75}$ „	$50,_{88}$ „	$49,_{25}$ „
„ „ „ Zwickau .	$32,_{30}$ „	$35,_{19}$ „	$67,_{70}$ „	$64,_{81}$ „
im Königreich	$46,_{73}$ %	$49,_{50}$ %	$53,_{27}$ %	$50,_{50}$ %

Da indessen die Abweichungen, wie die Vergleichung zeigt, allenthalben nach gleicher Richtung gingen, so darf die Verwendung der für das Jahr 1883 festgestellten Verhältnißzahlen zur Vergleichung des Anbauverhältnisses in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken, wie solche in Tabelle CCII und CCIII S. 457 und 458 erfolgt ist, als statthaft betrachtet werden.

Das Verhältniß des Sommergetreidebaus zu dem Anbau des Wintergetreides in den einzelnen Amtshauptmannschaften ist durch Tab. CCIV S. 459 vor Augen geführt. *)

Es ist nicht zu verkennen, daß im allgemeinen in den tiefer gelegenen Landestheilen der Wintergetreidebau und in den höher gelegenen der Sommergetreidebau überwiegt, wie nach der durch die Höhenlage bedingten Verschiedenheit in den klimatischen Verhältnissen (Wärme, Dauer der frostfreien Jahreszeit, Menge und Häufigkeit der Niederschläge, Höhe und Dauer der Schneedecke) und der hierdurch

*) Die Angaben über den Einbau der forstärarischen Grundstücke mit landwirthschaftlichen Kulturpflanzen sind nach den Forstdistrikten gemacht worden; da sich diese mit den Kreishauptmannschaften, nicht aber mit den Amtshauptmannschaften decken, so konnten sie bei letzteren nicht berücksichtigt werden und stellt sich daher die Summe der Angaben nach letzteren entsprechend niedriger.

Vertheilung des Getreidebaus nach Amtshauptmannschaften 1883.

I. Wintergetreide. **Tabelle CCII.**

Verwaltungsbezirk	Winterroggen		Winterweizen		Wintergerste		Winter-Getreide im Ganzen	Getreide überhaupt	Wintergetreide in % des Gesammtgetreides
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	ha	
Amtshptmsch. Bautzen . .	13 164	80,0	3 270	19,9	17	0,1	16 451	27 845	59,06
„ Kamenz . .	10 608	92,0	894	7,7	32	0,3	11 534	16 870	68,36
„ Löbau . . .	7 477	76,9	2 244	23,1	1	0,01	9 722	19 651	49,47
„ Zittau . . .	6 438	84,0	1 222	15,9	6	0,1	7 666	15 453	49,61
Kreishauptmannschaft Bautzen	37 687	83,1	7 630	16,8	56	0,1	45 373	79 819	56,59
Amtshptmsch. Dippoldiswalde	4 248	87,8	589	12,2	—	0,0	4 837	16 103	30,04
„ Dresden-Altstd.	3 930	68,5	1 782	31,1	22	0,4	5 734	9 385	61,09
„ Dresden-Neust.	5 802	93,6	375	6,0	24	0,4	6 201	9 702	63,91
„ Freiberg . .	3 546	84,7	620	14,8	23	0,5	4 188	20 251	20,68
„ Großenhain .	17 554	91,8	1 522	7,9	55	0,3	19 131	30 029	63,71
„ Meißen . .	11 354	67,9	5 250	31,4	108	0,7	16 712	31 028	53,86
„ Pirna . . .	9 860	81,7	2 091	18,3	—	0,0	11 951	23 461	50,94
Kreishauptmannschaft Dresden	56 294	81,9	12 229	17,8	232	0,3	68 754	139 959	49,12
Amtshptmsch. Borna . . .	8 627	71,4	3 337	27,6	129	1,0	12 093	25 199	47,98
„ Döbeln . . .	8 872	72,8	3 254	26,7	68	0,5	12 193	25 291	48,21
„ Grimma . .	12 939	76,6	3 970	23,4	11	0,07	16 920	33 234	50,91
„ Leipzig . .	8 841	71,0	3 569	28,6	49	0,4	12 459	22 820	54,59
„ Oschatz . .	9 250	75,4	3 019	24,6	8	0,06	12 277	23 395	52,47
„ Rochlitz . .	7 923	90,1	808	9,2	64	0,7	8 795	20 540	42,82
Kreishauptmannschaft Leipzig	56 452	75,6	17 957	24,0	329	0,4	74 737	150 479	49,66
Amtshptmsch. Annaberg . .	908	96,4	35	3,6	—	0,0	942	7 030	13,40
„ Auerbach . .	1 496	89,5	174	10,5	—	0,0	1 670	5 868	28,46
„ Chemnitz . .	4 100	90,4	437	9,6	—	0,0	4 537	14 583	31,11
„ Flöha . . .	2 214	87,4	320	12,6	—	0,0	2 534	12 420	20,40
„ Glauchau . .	5 403	90,4	368	9,5	8	0,1	5 979	12 486	47,88
„ Marienberg .	697	94,3	35	4,7	8	1,0	736	7 685	9,57
„ Oelsnitz . .	3 128	86,7	453	12,5	30	0,8	3 611	9 183	39,32
„ Plauen . .	5 107	83,7	945	15,4	58	0,9	6 112	15 429	39,61
„ Schwarzenberg	1 363	97,7	33	2,3	—	0,0	1 396	5 915	23,60
„ Zwickau . . .	7 286	92,1	482	6,1	148	1,8	7 916	19 074	41,50
Kreishauptmannschaft Zwickau	31 702	89,5	3 282	9,8	252	0,7	35 433	109 673	32,30
Königreich	182 135	81,2	41 098	18,4	869	0,4	224 297	479 930	47,73

Vertheilung des Getreidebaus nach Amtshauptmannschaften 1883.

II. Sommergetreide. Tabelle CCIII.

Verwaltungsbezirk	Hafer		Sommergerste		Sommer-roggen		Sommer-weizen		Sommergetreide im Ganzen	in % des Gesammt-getreides
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	
Amtshptm. Bautzen . .	7 865	69,0	2 401	21,1	855	7,5	283	2,4	11 394	40,94
„ Kamenz . .	4 106	77,1	1 042	19,5	158	2,9	30	0,5	5 336	31,64
„ Löbau . .	6 978	70,3	1 083	10,9	1 216	12,2	652	6,6	9 929	50,53
„ Zittau . .	5 678	73,0	479	6,1	974	12,5	656	8,4	7 787	50,39
Kreishauptmschft. Bautzen	24 628	71,5	5 005	14,5	3 203	9,3	1 621	4,7	34 446	43,41
Amtshptm. Dippoldiswalde	7 496	66,6	374	3,3	2 958	26,2	438	3,9	11 266	69,96
„ Dresden-Altst.	2 859	78,3	328	9,0	410	11,2	54	1,5	3 651	38,91
„ Dresden-Neust.	2 646	75,7	720	20,5	135	3,8	—	0,0	3 501	36,08
„ Freiberg . .	10 258	64,0	797	4,9	4 580	28,5	428	2,6	16 063	79,32
„ Großenhain .	9 639	88,5	1 108	10,1	140	1,3	12	0,1	10 898	36,29
„ Meißen . .	11 181	82,6	2 166	15,1	201	1,4	131	0,9	14 316	46,14
„ Pirna . . .	8 029	69,7	2 358	20,5	1 067	9,3	56	0,5	11 510	49,06
Kreishauptmschft. Dresden	52 745	74,2	7 851	11,0	9 491	13,3	1 119	1,5	71 205	50,88
Amtshptm. Borna . .	8 821	68,2	3 481	26,5	412	3,1	392	2,2	13 106	52,02
„ Döbeln . .	10 556	80,6	1 857	14,2	434	3,3	251	1,9	13 098	51,79
„ Grimma . .	12 500	76,8	3 062	18,7	416	2,5	335	2,0	16 314	49,09
„ Leipzig . .	6 314	61,0	3 610	34,8	173	1,7	264	2,5	10 361	45,41
„ Oschatz . . .	8 882	80,0	2 045	18,3	135	1,2	56	0,5	11 118	47,53
„ Rochlitz . .	8 587	73,2	1 829	15,6	737	6,2	592	5,0	11 745	57,18
Kreishauptmschft. Leipzig	55 660	73,6	15 884	20,9	2 307	3,0	1 890	2,5	75 742	50,34
Amtshptm. Annaberg .	3 608	59,4	96	1,5	2 121	34,8	263	4,3	6 088	86,60
„ Auerbach . .	2 364	56,4	139	3,3	1 655	39,4	40	0,9	4 198	71,54
„ Chemnitz . .	6 788	67,7	1 022	10,1	1 855	18,4	381	3,8	10 046	68,89
„ Flöha . . .	6 234	64,2	1 388	13,0	1 944	19,6	320	3,2	9 886	79,60
„ Glauchau . .	4 584	70,6	1 273	19,5	413	6,3	237	3,6	6 507	52,12
„ Marienberg .	4 322	62,3	266	3,8	2 166	31,1	195	2,8	6 949	90,43
„ Oelsnitz . .	2 967	53,3	1 083	19,4	1 395	25,0	127	2,3	5 572	60,68
„ Plauen . .	5 102	54,9	2 928	31,4	1 039	11,1	248	2,6	9 317	60,39
„ Schwarzenberg	2 736	60,6	34	0,7	1 610	35,6	139	3,1	4 519	76,40
„ Zwickau . .	7 444	66,8	1 779	15,9	1 651	14,8	284	2,5	11 158	58,50
Kreishauptmschaft Zwickau	46 149	62,3	10 008	13,4	15 849	21,3	2 234	3,0	74 240	67,70
Königreich	179 176	70,1	38 748	15,1	30 850	12,1	6 864	2,7	255 633	53,27

wieder auf Bestellungs-, Wachsthums und Erntezeit, sowohl hinsichtlich ihres Beginns als ihrer Dauer, geübten Einwirkung nicht anders zu erwarten ist. Indessen kommen sehr erhebliche Abweichungen von dieser Regel vor, wie sich aus der Vergleichung der in Tab. CCIV mit eingesetzten Angaben über die durchschnittliche Erhebung des landwirthschaftlich benutzten Geländes jeder Amtshauptmannschaft über die Ostsee mit dem prozentischen Einbau von Winter- und Sommergetreide ergiebt. Oertliche Abweichungen von der Regel können durch örtliche Abweichung der klimatischen Einflüsse veranlaßt sein; letztere erstrecken sich aber, wie in dem Abschnitt über das Klima nachgewiesen wurde, nicht auf so große Gebiete, wie die amtshauptmannschaftlichen Bezirke sind (vgl. insbesondere betreffs des Einflusses der Höhenlage auf die Jahres-, sowie die Minimal- und Maximal-Temperatur auf die Dauer der frostfreien Zeit, auf die Menge der Niederschläge und die Zahl der Schneetage die in dem Abschnitt über das Klima enthaltenen Angaben). Es darf daher wohl ein großer Theil der vorhandenen Abweichungen auf die Erhaltung alter Gewohnheiten aus Zeiten zurückgeführt werden, in denen noch die Getreidepreise durch die geographische Lage eines Ortes und den Ausfall der Ernte örtlich mit beeinflußt wurden, und dürfte die durch den Augenschein und die Ernteermittelungen häufig festgestellte Thatsache, daß Getreide und insbesondere Wintergetreide in Sachsen vielfach noch in Lagen angebaut wird, wo die klimatischen Verhältnisse bei den jetzigen allerwärts gleich niedrigen Preisen einen lohnenden Ertrag nicht mehr ermöglichen, auch durch die Anbauermittelung bestätigt sein.

Tabelle CCIV.

Verhältniß der mit Winter- und Sommergetreide eingebauten Fläche.

Amtshauptmannschaft	Durchschnittl. Erhebung üb. die Ostsee m	Wintergetreide %	Sommergetreide %	Amtshauptmannschaft	Durchschnittl. Erhebung üb. die Ostsee m	Wintergetreide %	Sommergetreide %
Kamenz . .	202	68,36	31,64	Glauchau . .	360	47,88	52,12
Dresden-N. .	220	63,91	36,09	Rochlitz . .	296	42,82	57,18
Großenhain .	162	63,71	36,29	Zwickau . .	352	41,50	58,50
Dresden-A. .	230	61,09	39,91	Plauen . .	450	39,61	60,39
Bautzen . .	227	59,06	40,94	Oelsnitz . .	529	39,32	60,68
Leipzig . .	175	54,59	45,41	Chemnitz . .	409	31,11	68,89
Meißen . .	229	53,86	46,14	Dippoldiswalde	493	30,04	69,96
Oschatz . .	173	52,47	47,53	Auerbach . .	518	28,46	71,54
Pirna . .	299	50,94	49,06	Schwarzenberg	587	23,60	76,40
Grimma . .	175	50,91	49,09	Freiberg . .	498	20,68	79,32
Zittau . .	334	49,61	50,39	Flöha . . .	413	20,40	79,60
Löbau . .	318	49,47	50,53	Annaberg . .	629	13,40	86,60
Döbeln . .	250	48,21	51,79	Marienberg .	536	9,57	90,43
Borna . .	180	47,98	52,02				

Es gilt dies indessen in höherem Maße hinsichtlich des Winterroggens, als des Winterweizens, welcher letztere von der Ungunst des Klimas verhältnißmäßig mehr zu leiden hat und dessen Anbau schon deshalb in stärkerem Maße auf die tieferen Lagen beschränkt wird, weil der zum Weizenbau geeignetste Boden daselbst in größter Ausdehnung vorkommt.

Die drei in Sachsen gebauten Wintergetreidearten finden sich in dem nachstehend angegebenen Verhältniß zu einander angebaut:

Tabelle CCV.

Verhältniß der Wintergetreide-Arten zu dem Gesammt-Wintergetreide.

Amtshauptmannschaft	Höhenlage m	Weizen %	Roggen %	Gerste %	Amtshauptmannschaft	Höhenlage m	Weizen %	Roggen %	Gerste %
Schwarzenberg	587	2,3	97,7	—	Freiberg . .	498	14,8	84,7	0,5
Annaberg .	629	3,6	96,4	—	Plauen . .	450	15,4	83,7	0,9
Marienberg .	536	4,7	94,3	1,0	Zittau . .	334	15,9	84,0	0,1
Dresden-N. .	220	6,0	93,6	0,4	Pirna . .	299	18,3	81,7	—
Zwickau . .	352	6,1	92,1	1,8	Bautzen . .	227	19,9	80,0	0,1
Kamenz . .	202	7,7	92,0	0,3	Löbau . .	318	23,1	76,9	0,01
Großenhain .	162	7,9	91,8	0,3	Grimma . .	175	23,4	76,6	0,07
Glauchau . .	360	9,5	90,4	0,1	Oschatz . .	173	24,6	75,4	0,06
Chemnitz . .	409	9,6	90,4	—	Döbeln . .	250	26,7	72,8	0,5
Rochlitz . .	296	9,2	90,1	0,7	Borna . .	180	27,6	71,4	1,0
Auerbach . .	518	10,5	89,5	—	Leipzig . .	175	28,6	71,0	0,4
Dippoldiswalde	493	12,2	87,8	—	Dresden-Altst.	230	31,1	68,5	0,4
Oelsnitz . .	529	12,5	86,7	0,8	Meißen . .	229	31,4	67,9	0,7
Flöha . .	413	12,6	87,4	0,8					

Es zeigt sich hiernach eine ziemlich regelmäßige Zunahme des Weizenbaus mit der Abnahme der Höhenlage. Bemerkenswerthe Ausnahmen machen nur jene Bezirke, in welchen die Beschaffenheit des Bodens nicht günstig genug ist, um Weizen in einem der Höhenlage entsprechenden Umfang bauen zu können.

Die Wintergerste wird nirgends in belangreichem Umfange angebaut und ist seit 1878 in starkem Rückgange begriffen (Tab. CC).

Das Verhältniß der wichtigsten Sommergetreidearten zu einander ist für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke in nebenstehender Tab. (CCVI) berechnet.

Eine ebenso innige Beziehung des Umfangs, in welchem die einzelnen Arten gebaut werden, zu der Höhenlage des Anbaubezirkes läßt sich bei dem Sommergetreide nicht nachweisen, wie bei dem Wintergetreide.

Am meisten ist solches noch bei dem Hafer der Fall, dessen Anbau sich mit der Erhebung über die Meeresfläche verringert, jedoch nicht ohne sehr erhebliche Ausnahmen, unter denen einerseits Zittau und Glauchau durch verhältnißmäßig starken, anderseits Plauen, Oelsnitz und Borna, ganz besonders aber Leipzig, durch verhältnißmäßig schwachen Haferbau hervortreten.

Tabelle CCVI.

Antheil der Sommergetreide-Arten an dem Gesammt-Sommergetreidebau.

Amtshauptmannschaft	Höhenlage m	Hafer %	Gerste %	Roggen %	Weizen %	Amtshauptmannschaft	Höhenlage m	Hafer %	Gerste %	Roggen %	Weizen %
Großenhain .	162	88,5	10,1	1,3	0,1	Borna . . .	180	68,2	26,5	3,1	2,2
Meißen . .	229	82,6	15,1	1,4	0,9	Chemnitz . .	409	67,7	10,1	18,4	3,8
Döbeln . .	250	80,6	14,2	3,3	1,9	Zwickau . .	352	66,8	15,9	14,8	2,5
Oschatz . . .	173	80,0	18,3	1,2	0,5	Dippoldiswalde	493	66,6	3,3	26,2	3,9
Dresden-Altst.	230	78,3	9,0	11,2	1,5	Flöha . . .	413	64,2	13,0	19,6	3,2
Kamenz . .	202	77,1	19,5	2,9	0,5	Freiberg . .	498	64,0	4,9	28,5	2,6
Grimma . .	175	76,8	18,7	2,5	2,0	Marienberg .	536	62,3	3,8	31,1	2,8
Dresden-Neust.	220	75,7	20,5	3,8	—	Leipzig . . .	175	61,0	34,8	1,7	2,5
Rochlitz . .	296	73,2	15,6	6,2	5,0	Schwarzenberg	587	60,6	0,7	35,6	3,1
Zittau . . .	334	73,0	6,1	12,5	8,4	Annaberg . .	629	59,4	1,5	34,8	4,3
Glauchau . .	360	70,6	19,5	6,3	3,6	Auerbach . .	518	56,4	3,3	39,4	0,9
Löbau . . .	318	70,3	10,9	12,2	6,6	Plauen . .	450	54,9	31,4	11,1	2,6
Pirna . . .	299	69,7	20,5	9,3	0,5	Oelsnitz . .	529	53,3	19,4	25,0	2,3
Bautzen . .	227	69,0	21,1	7,5	2,4						

Der Anbau der Gerste zeigt die größten Verschiedenheiten: von beträchtlichem Umfange ist er nur in den Amtshauptmannschaften Leipzig mit 34,8, Plauen mit 31,4 und Borna mit 26,5 % der gesammten mit Sommerhalmfrüchten eingebauten Fläche. Sein Umfang dürfte in einigem Zusammenhang mit dem Umfang des Brennereibetriebs stehen; Brauereigerste wird weniger gebaut, indem sächsische Gerste von den Brauereien nicht sehr gesucht wird, da dieselben wahrgenommen haben wollen, daß dieselbe sich wegen hohen Stickstoffgehalts, welcher durch Düngung mit Chilisalpeter veranlaßt werde, nicht gut dazu eigne. In Wirklichkeit dürfte die Ursache häufiger darin liegen, daß die Ernte der Gerste nicht selten unter dem Einfluß der Witterung Noth leidet, so daß dieselbe in ihrer gleichmäßigen Keimung beeinträchtigt wird.

Der Sommerroggen hat sein hauptsächlichstes Verbreitungsgebiet in den höchstgelegenen Bezirken, dem oberen Erzgebirge, wo er bis zu $^2/_5$ der Sommerhalmfrüchte ausmacht und nach ungünstigen Wintern auch an die Stelle des Winterroggens tritt, wie die Vergleichung des Einbaus von 1883 mit 1885 ergiebt, wo demselben im ganzen, einschl. des zu Grünfutter verwendeten, 31 312 ha gegen 21 839 ha gewidmet waren; immerhin ist sein Anbau auch an einzelnen Orten in mittleren Höhenlagen nicht unbedeutend, wie in den Amtshauptmannschaften Dresden-Altst., Löbau und Zittau.

Der Sommerweizen spielt im ganzen eine nur untergeordnete Rolle und nimmt nur 1,5 % der Getreidefläche ein; 1883 ist er zu einigem Ersatz von ausgewintertem Winterweizen verwendet worden, indem etwas über 3000 ha mehr als in anderen Jahren gebaut wurde und die Gesammtfläche, einschl. des abgefütterten,

auf 6998 ha stieg. Am umfangreichsten war der Anbau in den Amtshauptmannschaften Zittau mit 8,4, Löbau mit 6,6 und Rochlitz mit 5,0 % der Sommergetreidefläche.

Der Anbau von Buchweizen mit 4468 ha, wovon 4201 ha zur Körnergewinnung, beschränkt sich fast ausschließlich auf den Nordosten mit seinen leichteren Bodenarten und zwar die Amtshauptmannschaften

Großenhain	mit	2745	ha,	wovon	2741	ha	zu	Körner-,	4	ha zu Grünfutter
Kamenz	〃	924	〃	〃	921	〃	〃	〃	3	〃 〃 〃
Dresden-N.	〃	222	〃	〃	219	〃	〃	〃	3	〃 〃 〃
Borna	〃	155	〃	〃	145	〃	〃	〃	10	〃 〃 〃
Bautzen	〃	107	〃	〃	105	〃	〃	〃	2	〃 〃 〃
Meißen	〃	87	〃	〃	44	〃	〃	〃	43	〃 〃 〃

Die Hirse wird nur in einem Theile derselben Amtshauptmannschaften ausgedehnter gebaut, und zwar

Kamenz mit	62 ha		Großenhain	10 ha
Bautzen 〃	47 〃		Meißen	2 〃

Die **Hülsenfrüchte** treten gegenüber dem Getreide unter den Körnerfrüchten sehr zurück, indem sie nur 1,89 % derselben bilden, werden jedoch auch noch in einigem Umfang zu Futterzwecken gebaut, theils rein, theils in Gemenge unter sich oder mit Getreide.

Die Erbsen sind in ihrem Gedeihen, insbesondere insoweit die Körnerbildung in Frage kommt, von dem Gehalt des Bodens an Kalk abhängig, weshalb sie auch nur ein beschränktes Verbreitungsgebiet haben. Es wurden am meisten gebaut in den Amtshauptmannschaften

zur Körnergewinnung		zu Grünfutter	
Grimma . . .	912 ha	Bautzen . . .	213 ha
Dippoldiswalde .	521 〃	Freiberg . . .	165 〃
Döbeln . . .	508 〃	Zwickau . . .	98 〃
Meißen . . .	340 〃	Rochlitz . . .	58 〃
Borna . . .	182 〃	Dippoldiswalde .	57 〃
Pirna . . .	177 〃		
Oschatz . . .	170 〃		
Rochlitz . . .	162 〃		
Freiberg . . .	121 〃		
Leipzig . . .	115 〃		

Linsen werden in irgend bemerkenswerthem Umfange nur angebaut in den Amtshauptmannschaften

Freiberg mit 30 ha und Großenhain mit 5 ha.

Speisebohnen werden feldmäßig und Ackerbohnen in größerer Ausdehnung nur angebaut in den Amtshauptmannschaften

Speisebohnen		Ackerbohnen	
Leipzig . . .	24 ha	Leipzig . . .	28 ha
Dresden-Neust. .	12 〃	Meißen . . .	6 〃
Dresden-Altst. .	5 〃	Löbau . . .	6 〃
		Oschatz . . .	5

Die Wicken, insgesammt 1883 in eine Fläche von nahezu 6000 ha gebaut, wurden zu etwa 1/3 zur Grünfütterung, zu 2/3 zu Körner- und Heugewinnung verwendet. Ihr Anbau ist über alle Landestheile verbreitet, nirgends aber erheblich.

Derselbe wird in nachstehender Reihenfolge des Umfangs betrieben; irgend ein bestimmender Einfluß von Höhenlage ꝛc. läßt sich aus derselben nicht erkennen.

Tabelle CCVII.

Umfang des Wickenbaus.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% des Acker- u. Gartenlandes	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% des Acker- u. Gartenlandes
Flöha . . .	413	505	2,01	Borna . . .	180	191	0,46
Marienberg . .	536	315	1,70	Leipzig . . .	175	147	0,40
Döbeln . . .	250	695	1,60	Dresden-Altst. .	230	61	0,40
Annaberg . .	629	273	1,52	Bautzen . . .	220	100	0,22
Grimma . . .	175	754	1,35	Zwickau . . .	352	56	0,17
Dippoldiswalde .	493	428	1,34	Glauchau . .	360	34	0,16
Meißen . . .	229	648	1,26	Schwarzenberg .	587	18	0,15
Oschatz . . .	173	457	1,17	Kamenz . .	202	27	0,10
Freiberg . . .	498	473	1,14	Großenhain . .	162	46	0,09
Zittau . . .	334	174	0,72	Dresden-Neust. .	220	13	0,08
Rochlitz . . .	296	193	0,64	Oelsnitz . . .	529	11	0,07
Chemnitz . . .	409	170	0,61	Auerbach . .	518	7	0,07
Pirna . . .	299	231	0,58	Plauen . . .	450	16	0,06
Löbau . . .	318	159	0,49				

Bei **Menggetreide** sowohl wie Mischfrucht wurde 1883 nicht festgestellt, welche Getreidearten und bez. Hülsenfrüchte im Gemenge gebaut wurden; Angaben hierüber waren jedoch 1878 verlangt und in nachstehender Weise gemacht worden. Es wurden als Hauptfrucht gebaut.

Tabelle CCVIII.

Gemenge von	Kreishauptmannschaften Bautzen ha	Dresden ha	Leipzig ha	Zwickau ha	Königreich ha
Roggen und Weizen	—	3	2	40	45
Roggen und Gerste oder Hafer . .	—	215	—	148	363
Gerste und Hafer	64	819	464	1 375	2 722
Wicken und Gerste	451	2 675	3 804	503	7 433
Sonstige Mischungen	99	1 115	1 122	139	2 475

Die solchem gemischten Anbau gewidmete Gesammtfläche von 13 038 ha beträgt zwar nur ²/₃ der Gesammtfläche von „Menggetreide, Mischfrucht und nicht besonders genannten Arten", welche 1883 festgestellt wurde, mit 19 155 „ ; indessen berechtigt der Umstand, daß viel Mengfutter als Ersatz von ausgewintertem Rothklee gesäet werden mußte, so daß 1883 gerade der Unterschied von ca. 6000 ha an Meng-, Misch- und Hülsenfrüchten mehr angebaut wurde, als in anderen Jahren, zu der Annahme, es möchte das Verhältniß des Anbaues der verschiedenen Mischungen, soweit es sich um Samengewinnung handelt, in beiden Jahren ein annähernd gleiches gewesen sein. Hiernach überwiegt unter dem Menggetreide die Mischung von Gerste und Hafer, welche für Brennereizwecke beliebt ist und bei der erfahrungsmäßig feststeht, daß der Unterschied in der Reifezeit beider Früchte bei gemischtem Anbau derselben insoweit ausgeglichen wird, daß ein Bedenken hieraus nicht erwächst.

Die mit **Futterpflanzen** bebaute Fläche beträgt

an ständigen Futterflächen (Wiesen) ꝛc.	$18_{,49}$ %
„ wechselnden Futterfeldern	$11_{,75}$ „
zusammen	$30_{,24}$ %

der landwirthschaftlich benutzten Fläche.

Hierzu kommen jedoch die Grasgärten mit ca.	$3_{,00}$ %
für Brennerei- und Futterkartoffeln ca.	$4_{,50}$ „
„ Futterrüben und Feldkohl ca.	$3_{,26}$ „
sodaß im Ganzen dem Futterbau ca.	**$41_{,00}$** %

der gesammten landwirthschaftlich benützten Fläche gewidmet sind.

Betreffs der Wiesen und Weiden wird auf den nächsten Abschnitt Bezug genommen (S. 500).

Unter den Futterpflanzen auf dem Felde nimmt der dreiblättrige Klee (Roth-, Weiß- und Schwedischer Klee, welche bei den Einbau-Ermittelungen nicht aus einander gehalten wurden) die hervorragendste Stelle ein mit 80 121 ha im Jahre 1883 und 88 343 ha im Jahre 1885, d. i. $7_{,89}$ %, bez. $8_{,5}$ % der Gesammtfläche, $9_{,76}$ % bez. $10_{,62}$ % der Acker- und Gartenfläche und 40, bez. $44_{,5}$ % der dem Futterbau gewidmeten Feldfläche. Die Verbreitung desselben ist über das ganze Land eine ziemlich gleichmäßige, und geht nur in den Amtshauptmannschaften Grimma mit $6_{,6}$ % und Großenhain $5_{,4}$ % der Acker- und Gartenfläche erheblich unter den Durchschnitt herab, was in den dortigen ungünstigen Boden- und Niederschlagsverhältnissen begründet ist, während sie sich in den gleichzeitig in beiden Richtungen begünstigten Bezirken Bautzen, Flöha, Dippoldiswalde, Zittau, Löbau und Pirna auf $11_{,2}$ bis zu $14_{,5}$ % erhebt, wie nebenstehende Tabelle CCIX zeigt.

Unter den Kleearten nimmt der Rothklee und in den feuchteren Gebirgslagen neben diesem der Schwedische Klee die erste Stelle ein, wird dagegen der Weißklee nur in untergeordnetem Maße und zumeist nur dann gebaut, wenn eine nachhaltige Weide für die immer mehr zurückgehende Schafhaltung erzielt werden soll.

Vertheilung des Kleebaus. **Tabelle CCIX.**

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% des Ackerlands	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% des Ackerlandes
Pirna . . .	299	5833	14,5	Auerbach . .	518	1021	9,8
Löbau . . .	318	4417	13,6	Schwarzenberg .	587	1159	9,4
Zittau . . .	334	2938	12,1	Kamenz . . .	202	2469	9,0
Dippoldiswalde .	493	3757	11,7	Oelsnitz . . .	529	1337	8,7
Flöha . . .	413	2803	11,5	Borna . . .	180	3364	8,2
Bautzen . . .	227	5167	11,2	Meißen . . .	229	4185	8,1
Rochlitz . . .	296	3324	10,9	Leipzig . . .	175	3003	8,1
Plauen . . .	450	2775	10,9	Oschatz . . .	173	3132	8,0
Chemnitz . . .	409	2981	10,8	Annaberg . .	629	1409	8,0
Zwickau . . .	352	3431	10,7	Dresden-Neust. .	220	1238	8,0
Marienberg . .	536	1959	10,7	Dresden-Altst. .	230	1202	8,0
Glauchau . .	360	2209	10,6	Grimma . . .	175	3695	6,6
Freiberg . . .	498	4255	10,2	Großenhain . .	162	2648	5,4
Döbeln . . .	250	4330	10,0				

Die Luzerne wird nur an wenigen Stellen angebaut und nahm 1883 im ganzen nur eine Fläche von 401 ha ein. Bei den großen Vorzügen, welche dieselbe, zugleich die ertragreichste Futterpflanze, durch ihre vieljährige Ausdauer und dadurch bedingte Ersparniß an Bestellungszeit und -kosten darbietet, ist die geringe Verbreitung ihres Anbaues um so mehr bemerkenswerth, als günstige Boden- und Klimaverhältnisse nicht in so beschränktem Umfange vorhanden sind. Die Verschiedenheit in der Zeitdauer ihres Aushaltens zieht zwar häufig bei ihrem Anbau die Nothwendigkeit in einer Verschiebung der Schläge innerhalb der Fruchtfolge nach sich; da Luzerne aber eine ganz vorzügliche Vorfrucht ist, erwachsen hieraus keine Nachtheile, sondern nur Unbequemlichkeiten, welche bei den anderseits vorhandenen erheblichen Vortheilen nicht vom Anbau dieser Pflanze abhalten sollten. Es wurden 1883 gebaut in der

Amtshptm.	Borna	72,12	ha
"	Leipzig	70,42	"
"	Döbeln	21,88	"
"	Oschatz	19,81	"
"	Grimma . . .	19,44	"
"	Rochlitz	18,00	"
Kreishptm.	Leipzig . . .	221,67	ha
Amtshptm.	Bautzen	1,58	ha
"	Zittau	0,50	"
Kreishptm.	Bautzen	2,08	ha

Amtshptm.	Großenhain . . .	66,35	ha
"	Pirna	38,48	"
"	Meißen	35,93	"
"	Dresden-A. . . .	16,84	"
"	Dresden-N. . . .	7,87	"
"	Dippoldiswalde . .	4,55	"
"	Freiberg	6,00	"
Kreishptm.	Dresden . .	176,03	ha
Amtshptm.	Zwickau	1,06	ha
"	Glauchau . . .	0,50	"
Kreishptm.	Zwickau	1,56	ha

Von Esparsette wurden nur in der Amtshauptmannschaft Leipzig $6_{,30}$ ha und Pirna $0_{,11}$ ha festgestellt; ihrer Verbreitung steht der Mangel an Kalk im Boden, und, wo solcher nicht besteht, der höhere Ertrag entgegen, der von anderen Futterpflanzen zu erzielen ist, weil dort zugleich die Bodenverhältnisse auch in anderer Hinsicht deren Anbau begünstigen.

Kleegras und Feldgräser waren 1883 im ganzen 24 770 ha eingebaut, was gegen 1878 eine Zunahme um 4276 ha darthut. Bei der Aufnahme wurde die Frage auf einzelne Grassorten gestellt, welche ungemischt gebaut werden, und wurden die durch Selbstbesamung entstandenen Grasfelder, wie solche insbesondere an den regenreicheren Hängen des oberen Erzgebirges häufig vorkommen, mit dem durch Ansaat gewonnenen Kleegrasgemenge zusammengefaßt. Den auf solche Weise erhaltenen Angaben fehlt die wünschenswerthe Klarheit; eine solche würde bei künftigen Aufnahmen durch Trennung der durch Einsaat, d. i. durch Kultur, und der durch Selbstbesamung, d. i. durch Verunkrautung bez. Unkultur, erzielten Gras- bez. Kleegrasfelder erreicht werden, wogegen die Fragen auf reine Ansaat von Wiesenrispen- und Knaulgras bei der diesen Gräsern gewidmeten sehr kleinen Fläche füglich in Wegfall kommen könnten. Der Einbau im Jahre 1883 mit Grassaat und Kleegras ist in Tabelle CCXI S. 467 zusammengestellt.

Die meisten Gras- und Kleegrassaaten befinden sich, den dieselben begünstigenden stärkeren Niederschlägen entsprechend, im Gebirge; jedoch bezieht sich dies nur auf das eigentliche Erzgebirge, während das ganze Vogtland, das Elbegebirge und das Lausitzer Gebirge davon eine sehr auffällige Ausnahme machen; hier dürfte für letztere Gegenden noch ein Gebiet sein, auf dem Aenderungen in der Wirthschaft anzustreben angezeigt sein möchten.

Tabelle CCX.

Verbreitung des Gras- und Kleegrasbaus.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% des Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Annaberg . .	629	3575	$19_{,83}$	Plauen . . .	518	110	$0_{,96}$
Marienberg . .	536	3456	$18_{,92}$	Pirna . . .	299	330	$0_{,80}$
Schwarzenberg .	587	1468	$12_{,00}$	Dresden-Altst. .	230	113	$0_{,74}$
Freiberg . . .	489	4707	$11_{,29}$	Großenhain . .	162	287	$0_{,59}$
Dippoldiswalde .	493	3262	$10_{,20}$	Rochlitz . . .	296	177	$0_{,59}$
Flöha . . .	413	1906	$7_{,81}$	Oelsnitz . . .	529	69	$0_{,44}$
Chemnitz . . .	409	1451	$5_{,25}$	Leipzig . . .	175	160	$0_{,43}$
				Löbau . . .	318	120	$0_{,39}$
Oschatz . . .	173	788	$2_{,02}$	Glauchau . .	360	58	$0_{,28}$
Zwickau . . .	352	214	$1_{,68}$	Dresden-Neust. .	220	36	$0_{,23}$
Döbeln . . .	250	612	$1_{,41}$	Bautzen . . .	227	129	$0_{,21}$
Grimma . . .	175	708	$1_{,27}$	Borna . . .	180	87	$0_{,21}$
Meißen . . .	229	559	$1_{,09}$	Zittau . . .	334	43	$0_{,17}$
Auerbach . .	518	110	$1_{,06}$	Kamenz . . .	202	29	$0_{,11}$

Einbau mit Grassaat und Kleegras 1883.*)

Tabelle CCXI.

Verwaltungsbezirk	Meereshöhe m	Kleegras und Grasgemisch ha	Timotheegras ha	Raygras ha	Wiesenrispengras ha	Knaulgras ha	Im ganzen ha	Im ganzen % der Acker- und Gartenfläche
Amtshptm. Bautzen	227	121	6	2	—	—	129	0,21
" Kamenz	202	27	1	1	—	—	29	0,11
" Löbau	318	113	2	5	—	—	120	0,39
" Zittau	334	39	4	—	—	—	43	0,17
Kreishauptmannschaft Bautzen .		300	13	8	—	—	321	0,25
Amtshptm. Dippoldiswalde .	493	1 471	1785	6	—	—	3 262	10,20
" Dresden-Altstadt .	230	91	2	20	—	—	113	0,74
" Dresden-Neustadt .	220	29	4	3	—	—	36	0,23
" Freiberg	498	2 244	2451	12	—	—	4 707	11,29
" Großenhain . . .	162	185	13	80	9	—	287	0,59
" Meißen	229	507	—	52	—	—	559	1,09
" Pirna	299	300	24	6	—	—	330	0,80
Kreishauptmannschaft Dresden .		4 829	4281	179	9	—	9 297	3,83
Amtshptm. Borna	180	77	—	7	3	—	87	0,21
" Döbeln	250	429	132	51	—	—	612	1,41
" Grimma	175	547	35	126	—	—	708	1,27
" Leipzig	175	114	2	44	—	—	160	0,43
" Oschatz	173	618	55	114	—	1	788	2,02
" Rochlitz	296	159	7	11	—	—	177	0,59
Kreishauptmannschaft Leipzig .		1 950	231	354	3	1	2 539	1,01
Amtshptm. Annaberg . . .	629	2 549	1026	—	—	—	3 575	19,83
" Auerbach . . .	518	69	35	6	—	—	110	1,06
" Chemnitz	409	916	534	2	—	—	1 451	5,25
" Flöha	413	647	1174	28	57	—	1 906	7,81
" Glauchau . . .	360	55	—	3	—	—	58	0,28
" Marienberg . . .	536	2 180	1216	60	—	—	3 456	18,92
" Oelsnitz	529	38	20	11	—	—	69	0,44
" Plauen	450	217	4	21	—	—	242	0,96
" Schwarzenberg . .	587	1 126	342	—	—	—	1 468	12,00
" Zwickau	352	185	29	—	—	—	214	1,68
Kreishauptmannschaft Zwickau .		8 028	4385	132	57	—	12 602	6,13
Königreich		15 117	8911	672	69	1	24 770	2,98

*) Einige Differenzen in den Summen erklären sich durch den Wegfall der Dezimalstellen bei den Einzelzahlen.

Betreffs des Anbaus von Mengfutter, Wicken und Erbsen kann auf das bereits oben S. 462 und 463 über die Hülsenfrüchte und Mischfrüchte gesagte Bezug genommen werden.

Der Futtermais erhält eine immer größere Bedeutung. Es wurden davon als Hauptfrucht gebaut:

	1878	1883	Zunahme	
in der Kreishauptmannschaft Bautzen . . .	75 ha	73 ha	— 2 ha	2,7 %
= = = Dresden . . .	258 =	380 =	+ 122 =	47,3 =
= = = Leipzig . . .	183 =	335 =	+ 152 =	83,6 =
= = = Zwickau . . .	4 =	15 =	+ 11 =	275,0 =
im Königreich . .	520 ha	803 ha	+ 283 ha	50,4 %

Der Anbau erstreckt sich nur auf die wärmeren Landestheile; in den 6 Amtshauptmannschaften Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz wird gar kein Maisbau getrieben, in Flöha wurde nur eine Fläche von 0,28 und in Chemnitz eine solche von 0,82 ha nachgewiesen; in den anderen Amtshauptmannschaften waren 1883 angebaut:

Verbreitung des Futtermaisbaus. **Tabelle CCXII.**

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Dresden-Altst. .	230	67	0,44	Dippoldiswalde	493	29	0,09
Leipzig . . .	175	160	0,28	Bautzen . .	227	33	0,07
Pirna . . .	299	83	0,21	Kamenz . .	202	17	0,07
Grimma . . .	175	107	0,19	Döbeln . .	250	27	0,06
Meißen . . .	229	94	0,18	Löbau . . .	318	13	0,04
Großenhain . .	162	86	0,17	Zittau . . .	334	9	0,04
Dresden-Neust. .	220	21	0,14	Glauchau . .	360	6	0,03
Oschatz . . .	173	52	0,13	Zwickau . .	352	6	0,02
Borna . . .	180	43	0,10	Rochlitz . .	296	3	0,01
				Plauen . .	450	2	0,01

An sonstigen Futterpflanzen waren als Hauptfrüchte die auf S. 469 Tab. CCXIII verzeichneten Pflanzen eingebaut, beziehentlich von zur Körnergewinnung eingebauten anderen Pflanzen die daselbst angegebenen Flächen verfüttert:

Eine Vergleichung mit dem Jahre 1878, in welchem an Getreide im Ganzen nur 3 ha verfüttert wurden, stellt es außer Zweifel, daß das verfütterte Getreide ursprünglich zur Körnergewinnung gebaut worden war und die Verfütterung lediglich infolge des Mangels an Grünfutter stattfand, welcher durch das Auswintern der Kleefelder entstanden war; der geringe Umfang der Lupinenfütterung von 16 ha bei einer mit Lupinen als Hauptfrucht bestellten Gesammtfläche von 1101 ha dürfte auch bei dieser Pflanze auf einen ähnlichen Vorgang hinweisen. Zu Futter-

zwecken wurden hiernach an sich nur Spergel, Serradella, Buchweizen und weißer Senf gebaut und diese in sehr ungleichem Umfang, indem in den 5 Amtshauptmannschaften Annaberg, Flöha, Oelsnitz, Plauen und Schwarzenberg überhaupt keine dieser Pflanzen auftritt und in weiteren 8 Amtshauptmannschaften nur je eine derselben nachgewiesen wurde, wie Tab. CCXIV zeigt.

Tabelle CCXIII.

Verbreitung des Anbaus sonstiger Futterpflanzen.

Futterpflanzen	in der Kreishauptmannschaft Bautzen ha	Dresden ha	Leipzig ha	Zwickau ha	im Königreich ha
Spergel	168	30	56	4	258
Hafer	6	6	41	90	143
Serradella	80	51	4	1	136
Winterroggen . . .	20	12	21	4	57
Buchweizen . . .	2	15	26	12	55
Weißer Senf . . .	1	16	35	—	52
Gerste	12	—	—	16	28
Sommerweizen . .	—	—	18	2	20
Lupinen	—	—	16	—	16
Sommerroggen . .	—	—	1	14	15
Zusammen	289	130	218	143	780

Tabelle CCXIV.

Verbreitung des Anbaus von Spergel, Serradella, Buchweizen und Senf.

Amtshauptmannschaft	Spergel ha	Serradella ha	Buchweizen ha	Weißer Senf ha	Amtshauptmannschaft	Spergel ha	Serradella ha	Buchweizen ha	Weißer Senf ha
Bautzen . .	76	47	—	—	Borna . . .	39	3	6	10
Kamenz . .	82	31	1	1	Döbeln . .	1	—	7	2
Löbau . . .	3	—	—	—	Grimma . .	1	—	8	15
Zittau . . .	7	1	—	—	Leipzig . .	3	—	2	8
Dippoldiswalde	2	—	—	3	Oschatz . .	12	1	—	—
Dresden-Altst.	3	—	—	6	Rochlitz . .	—	—	3	—
Dresden-Neust.	1	6	—	—	Auerbach . .	4	—	—	—
Freiberg . .	—	—	—	1	Chemnitz . .	—	—	5	—
Großenhain .	13	18	3	—	Glauchau . .	—	—	3	—
Meißen . .	—	19	3	6	Marienberg .	—	—	1	—
Pirna . . .	11	9	8	—	Zwickau . .	—	—	3	—

Der Anbau als **Nebenfrüchte**, d. i. als Vor-, Zwischen- und Nach- oder Stoppelfrucht, spielt bei den Futterpflanzen eine sehr wesentliche Rolle und wird durch die hierbei stattfindende doppelte Nutzung des Feldes die Futterfläche erheb-

lich vergrößert. Abgesehen von den Klee- und Grassaaten, die regelmäßig als Unterfrucht unter eine Deckpflanze gesät werden und in günstigen Jahren noch einen Stoppelschnitt oder eine Stoppelweide gewähren, wurden 1883 an Nebenfrüchten gebaut:

Tabelle CCXV.

Anbau von Zwischenfrüchten.

Amtshauptmannschaft	Spergel ha	Winterroggen ha	Mengfutter ha	Erbsen ha	Buchweizen ha	Serradella ha	Wicken ha	Hafer ha	Weißer Senf ha	Gerste ha	Mais ha	Sommerroggen ha	im Ganzen ha
Bautzen . .	696	165	89	201	2	3	34	—	2	—	1	—	1193
Kamenz . .	1074	176	5	—	2	8	4	—	1	—	—	—	1270
Löbau . .	103	13	66	—	1	—	3	—	—	—	3	—	189
Zittau . .	8	3	15	—	—	—	2	—	2	—	1	—	31
Dippoldiswalde . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Dresden-A. .	75	—	5	6	4	—	8	—	5	—	—	—	103
Dresden-N. .	158	12	26	4	3	82	—	1	—	—	—	—	286
Freiberg . .	—	—	6	—	—	6	—	5	2	—	—	—	19
Großenhain .	226	212	8	—	1	—	—	—	—	—	1	—	448
Meißen . .	20	6	102	1	40	—	—	—	11	—	2	—	182
Pirna . .	116	94	40	19	8	—	8	—	1	—	2	5	293
Borna . .	2	7	6	22	4	—	9	30	—	14	1	—	95
Döbeln . .	—	14	73	—	1	—	—	31	8	3	—	—	130
Grimma . .	8	14	63	2	35	—	2	—	13	—	—	—	137
Leipzig . .	7	—	—	—	7	—	—	—	4	—	—	—	18
Oschatz . .	—	168	46	—	—	—	—	6	1	—	2	—	223
Rochlitz . .	—	—	179	3	—	—	—	—	—	—	—	—	182
Annaberg .	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	8
Chemnitz .	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	5
Flöha . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Glauchau .	—	2	4	5	—	—	1	—	—	—	—	—	12
Plauen . .	—	5	5	1	—	—	4	1	—	2	—	—	18
Schwarzenberg . .	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8
Zwickau . .	6	—	2	6	—	—	6	6	1	—	—	2	29
Königreich .	2499	893	748	272	108	99	90	80	51	19	14	10	4883

In den Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz und Marienberg sind, der kurzen Vegetationszeit entsprechend, gar keine Zwischenfrüchte festgestellt worden, in Dippoldiswalde nur 1 ha Mais, Flöha 2 ha Winterroggen, Chemnitz 5 ha Wicken

und Mengfutter, Annaberg 8 ha Wicken und Erbsen und in Schwarzenberg 8 ha Mengfutter und Sommerroggen.

Die anderwärts umfangreiche Verwendung von Winterroggen und Sommergetreide zu Grünfutter dürfte auch dort, wo solche als Zwischenfrucht bezeichnet sind, nicht als eine beabsichtigte, dem Zweck des Anbaus entsprechende, sondern mehr als eine zufällige, durch den Mangel an sonstigem Grünfutter, theilweise wohl auch durch den schlechten Stand dieser Früchte selbst veranlaßte, anzusehen sein, wobei jedoch die rechtzeitige Abfütterung den nochmaligen Einbau des Feldes mit anderen Futterpflanzen, bez. Wurzelgewächsen oder Oelfrüchten gestattete, so daß letztere bei der Aufnahme als die Hauptfrüchte erschienen; es wird dies dadurch bestätigt, daß im Jahre 1878 nur $1,_6$ ha Getreide (Hafer) als Zwischenfrucht festgestellt wurden.

Der in neuerer Zeit als so wichtig erkannte Zwischenfruchtbau ist hiernach in Sachsen noch ganz geringfügig. Es wurden zu demselben 1883 nach Abrechnung des Getreides nur 10 002 ha = $0,_{12}$ % der Ackerfläche benutzt. Von einiger Bedeutung erscheint derselbe eigentlich nur in einigen Amtshauptmannschaften hinsichtlich des Anbaus von Spergel, Erbsen bez. Wicken, rein oder im Gemenge, und in der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt hinsichtlich des Serradellabaues.

Tabelle CCXVI.

Umfang des Anbaus der wichtigsten eigentlichen Zwischenfrüchte.

		Spergel ha	Erbsen u. Wicken ha	Serradella ha	Zusammen ha	Zusammen % der Ackerfläche
Amtshauptmannschaft	Kamenz . . .	1074	9	8	1091	$4,_{11}$
"	Bautzen . . .	696	324	3	1023	$2,_{38}$
"	Dresden-Neustadt	158	30	82	270	$1,_{83}$
"	Löbau	103	70	8	181	$0,_{59}$
"	Rochlitz . . .	—	182	—	182	$0,_{57}$
"	Pirna	116	67	—	183	$0,_{48}$
"	Großenhain . .	226	8	—	234	$0,_{50}$
"	Meißen . . .	20	103	—	123	$0,_{25}$
"	Döbeln . . .	—	73	—	73	$0,_{18}$
"	Grimma . . .	8	69	—	77	$0,_{14}$

Der **Kartoffelbau** hat für alle Theile des Landes eine ganz hervorragende Bedeutung, nicht nur hinsichtlich der Fläche, welche er an sich einnimmt, sondern auch hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem er zu dem Anbau anderer Kulturpflanzen steht. Eine Einschränkung des Kartoffelbaues, wie solche bei ausbleibender Gesundung der Branntweinsteuergesetzgebung eintreten müßte, würde deshalb alle Landestheile schwer treffen. Es waren nach der Anbau-Ermittelung im Juni 1883 mit Kartoffeln bepflanzt in den Amtshauptmannschaften:

Ausbreitung des Kartoffelbaus. Tabelle CCXVII.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Auerbach . .	518	10383	23,1	Löbau . . .	318	4574	14,1
Oelsnitz . . .	529	3049	19,9	Flöha . . .	413	3412	14,0
Schwarzenberg .	587	2396	19,3	Leipzig . . .	175	5123	13,8
Zwickau . . .	352	5183	16,1	Marienberg . .	536	2504	13,6
Plauen . . .	450	4045	16,0	Annaberg . .	629	2412	13,3
Grimma . . .	175	8818	15,7	Freiberg . . .	498	5490	13,2
Glauchau . . .	360	3191	15,3	Pirna . . .	299	5175	12,9
Chemnitz . . .	409	4114	15,0	Rochlitz . . .	296	4406	12,9
Bautzen . . .	227	6568	14,8	Meißen . . .	229	6437	12,5
Dresden-Neust. .	220	2329	14,8	Dresden-Altst. .	230	1854	12,2
Großenhain . .	162	7212	14,6	Döbeln . . .	250	5166	12,0
Kamenz . . .	202	3940	14,3	Zittau . . .	334	2362	9,7
Borna . . .	180	5903	14,3	Dippoldiswalde .	493	2999	9,4
Oschatz . . .	173	5576	14,2				

Der Anbau der **Futterrunkeln** ist dagegen sehr ungleich vertheilt, da zum lohnenden Betrieb desselben vor Allem eine genügende Sommerwärme gehört, welche in den gebirgigen Gegenden nur in den tieferen Thaleinschnitten vorhanden ist. Daher findet er sich in größerer Ausdehnung nur in den klimatisch in dieser Hinsicht bevorzugten Landestheilen, in welchen außerdem die erforderliche Tiefgründigkeit des Bodens allgemeiner vorhanden ist. Es waren 1883 damit eingebaut:

Verbreitung des Runkelrübenbaus. Tabelle CCXVIII.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Leipzig . . .	175	1554	4,2	Großenhain . .	162	831	1,7
Dresden-Altst. .	230	499	3,3	Löbau . . .	318	556	1,7
Grimma . . .	175	1600	2,9	Chemnitz . . .	409	458	1,7
Meißen . . .	229	1393	2,7	Flöha . . .	413	344	1,4
Borna . . .	180	1109	2,7	Zwickau . . .	352	415	1,3
Oschatz . . .	173	1028	2,6	Plauen . . .	450	274	1,1
Döbeln . . .	250	1021	2,4	Freiberg . . .	498	404	1,0
Rochlitz . . .	296	792	2,3	Schwarzenberg .	587	125	1,0
Zittau . . .	334	541	2,2	Dippoldiswalde .	493	288	0,9
Glauchau . .	360	463	2,2	Oelsnitz . . .	529	121	0,8
Dresden-Neust. .	220	343	2,2	Marienberg . .	536	126	0,7
Bautzen . . .	227	827	1,9	Auerbach . . .	518	74	0,6
Pirna . . .	299	761	1,9	Annaberg . .	629	55	0,4
Kamenz . . .	202	502	1,8				

Mit Ausnahme von Kamenz und Großenhain, wo die wenig günstigen Bodenverhältnisse einem umfangreichen Anbau der Runkelrüben hindernd entgegenstehen, steht der Umfang desselben annähernd im umgekehrten Verhältniß zu der Höhenanlage.

Nahezu das Gegentheil ist hinsichtlich des feldmäßigen Anbaues von **Kraut** und **Feldkohl** der Fall; dieser wird nicht nur zu Gemüse, sondern in noch weit größerem Umfange und hauptsächlich zu Futterzwecken betrieben, was als eine Spezialität von Sachsen bezeichnet werden kann, die sich über alle Landestheile mit geeignetem Boden, besonders aber über die durch reichliche Niederschläge hierzu geeigneteren gebirgigen Gegenden verbreitet, von welcher Regel jedoch das Vogtland eine Ausnahme macht. Eine Ausscheidung des zu menschlicher Nahrung gebauten Krautes von dem Futterkohl und dem weit verbreiteten Strunkkraut hat bei der Ermittelung des Anbaus nicht vorgenommen werden können, weshalb in nachstehenden Zahlen die zu beiden Verwendungszwecken gebauten Kohlarten inbegriffen sind. Es waren 1883 damit eingebaut in den Amtshauptmannschaften:

Tabelle CCXIX.

Verbreitung des Kraut- und Feldkohlbaus.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Glauchau . .	360	730	3,5	Bautzen . . .	227	786	1,8
Borna . . .	180	1386	3,4	Kamenz . . .	202	436	1,6
Pirna . . .	299	1318	3,3	Dresden-Altst. .	230	248	1,6
Marienberg . .	536	603	3,3	Auerbach . . .	518	163	1,5
Chemnitz . .	409	868	3,2	Leipzig . . .	175	578	1,5
Rochlitz . . .	296	1021	3,0	Grimma . . .	175	793	1,4
Dresden-Neust. .	220	432	2,8	Löbau . . .	318	453	1,4
Flöha . . .	413	644	2,6	Oelsnitz . . .	529	217	1,4
Annaberg . .	629	494	2,6	Plauen . . .	450	298	1,2
Zwickau . . .	352	797	2,5	Döbeln . . .	250	482	1,1
Freiberg . . .	498	980	2,4	Meißen . . .	229	420	0,8
Dippoldiswalde .	493	705	2,2	Großenhain . .	162	402	0,8
Schwarzenberg .	587	274	2,2	Oschatz . . .	173	168	0,4
Zittau . . .	334	453	1,9				

Unter den sonstigen zur Fütterung dienenden Wurzelgewächsen entfällt auf die Möhren nur ein kleine Fläche von zusammen 153 ha, hiervon am meisten auf die Amtshauptmannschaften:

Borna	33 ha	Großenhain . .	18 ha	Grimma . . .	10 ha
Meißen . . .	24 „	Dresden-Neust. .	17 „	Oschatz	9 „

Es zeigen sich hier die leichteren Böden bevorzugt und dürfte der Anbau nicht ausschließlich zu Futterzwecken stattfinden.

Nicht viel umfangreicher ist der Anbau von Weißen Rüben als Hauptfrucht, indem derselbe nur 219 ha umfaßt, wovon die größten Flächen entfallen auf die Amtshauptmannschaften:

Dresden-Neust. .	64 ha	Grimma . . .	33 ha	Bautzen . . .	11 ha
Großenhain . .	42 „	Pirna	11 „	Löbau	10 „

Dagegen ist den Weißen Rüben als Nachfrucht (Stoppelrüben) eine erheblich größere Fläche gewidmet mit im ganzen 7588 ha, welche sämmtlich auf die tieferen Lagen mit früherer Erntezeit entfallen, und zwar hauptsächlich die Amtshauptmannschaften:

Verbreitung des Stoppelrübenbaus. **Tabelle CCXX.**

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Dresden-Neust. .	220	1095	6,1	Grimma . . .	175	332	0,6
Großenhain . .	162	2364	4,8	Pirna . . .	299	238	0,6
Kamenz . . .	202	717	2,6	Löbau . . .	318	169	0,5
Oschatz . . .	173	993	2,5	Dresden-Altst. .	230	64	0,4
Meißen . . .	229	821	1,6	Döbeln . . .	250	98	0,2
Bautzen . . .	227	623	1,4	Zittau . . .	334	36	0,1

Die Kohlrüben oder Bodenkohlrabi werden in allen Theilen des Landes gebaut, jedoch allenthalben nur in beschränkter Ausdehnung, indem sie durchschnittlich nur 0,40 % der gesammten Acker- und Gartenfläche einnehmen und nirgends 1 % derselben erreichen; immerhin zeigt der Umfang des Anbaues nicht unerhebliche Verschiedenheiten, indem er zwischen 0,03 und 0,9 % schwankt; Einfluß scheinen darauf aber weniger die klimatischen, als die örtlichen Bodenverhältnisse zu haben.

Verbreitung des Kohlrübenbaus. **Tabelle CCXXI.**

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Großenhain . .	162	456	0,90	Auerbach . .	518	44	0,42
Freiberg . . .	498	354	0,85	Oschatz . . .	173	123	0,31
Rochlitz . . .	296	241	0,80	Dresden-Neust. .	220	41	0,26
Glauchau . .	360	152	0,75	Bautzen . . .	227	109	0,25
Kamenz . . .	202	198	0,70	Annaberg . .	629	42	0,23
Dippoldiswalde .	493	209	0,65	Grimma . . .	175	109	0,20
Chemnitz . . .	409	174	0,63	Döbeln . . .	250	87	0,20
Zwickau . . .	352	200	0,62	Löbau . . .	318	44	0,15
Flöha . . .	413	150	0,62	Zittau . . .	334	35	0,15
Oelsnitz . . .	529	91	0,60	Leipzig . . .	175	47	0,13
Plauen . . .	450	141	0,56	Meißen . . .	229	51	0,10
Schwarzenberg .	587	65	0,52	Pirna . . .	299	41	0,10
Borna . . .	180	88	0,48	Dresden-Altst. .	230	4	0,03
Marienberg . .	536	87	0,48				

Der Bau der eigentlichen **Handelsgewächse**, dem der Anbau von Feldgemüsen hinzuzurechnen ist, umfaßte 1883 eine Gesammtfläche von 10 222 ha. Die Vertheilung der hierher gehörenden wichtigeren Pflanzenarten nach den Verwaltungsbezirken ist mit Ausschluß der Feldgemüse aus Tabelle CCXXII zu ersehen.

Tabelle CCXXII.

Die Verbreitung des Handelsgewächsbau's nach Verwaltungsbezirken 1883.

Verwaltungsbezirke	Raps u. Rübsen Winter- ha	Raps u. Rübsen Sommer- ha	Leindotter u. Mohn ha	Flachs ha	Zuckerrüben ha	Weberkarde ha	Hopfen- und Weinberge ha	Zwiebeln, Gurken ꝛc. ha	Gewürz- und Arzneikr. ha
Amtshptm. Bautzen	246,76	10,62	7,09	248,40	32,63	—	—	5,26	0,80
„ Kamenz . .	116,99	4,00	—	298,21	1,06	4,05	—	2,31	0,21
„ Löbau . . .	150,09	29,89	3,21	90,17	181,59	—	—	—	—
„ Zittau . . .	35,29	15,81	1,62	17,24	54,29	—	—	23,74	0,73
Kreishptm. Bautzen	549,13	60,32	11,92	654,02	269,57	4,05	W 0,46	31,31	1,74
Amtshauptmannsch. Dippoldiswalde	49,35	36,19	—	523,30	5,00	—	—	1,48	—
„ Dresden-A. .	103,92	5,50	6,08	3,04	75,71	—	W 76,82	0,86	0,86
„ Dresden-N. .	27,52	—	—	25,35	2,65	—	W 440,14	59,73	—
„ Freiberg . .	127,00	44,87	—	924,02	—	—	—	13,63	—
„ Großenhain .	103,21	3,00	—	45,86	94,92	3,10	W 28,78	19,16	0,1
„ Meißen . .	284,78	15,84	15,82	5,55	187,09	44,16	W 446,72	18,25	1,29
„ Pirna . . .	180,06	0,50	0,18	113,13	42,46	—	W 11,39 H 17,95	42,56	0,12
Kreishptm. Dresden	875,84	105,95	22,08	1640,80	407,83	47,26	W 1005,83 H 17,95	155,77	2,28
Amtshptm. Borna .	392,96	2,76	11,44	15,28	160,42	—	W 0,19	244,69	2,89
„ Döbeln . . .	321,71	1,37	9,41	79,94	424,39	0,95	W 0,35	—	—
„ Grimma . .	195,50	—	25,56	99,47	11,10	—	W 4,28	20,03	0,96
„ Leipzig . .	534,26	6,77	45,66	—	537,16	—	—	26,17	6,78
„ Oschatz . . .	309,07	12,00	6,71	—	32,41	—	W 4,78	6,43	1,27
„ Rochlitz . .	67,01	0,25	—	99,88	2,00	—	—	19,33	—
Kreishptm. Leipzig	1820,51	23,15	98,78	326,98	1427,78	0,95	W 9,60	324,22	11,90
Amtshm. Annaberg	25,35	—	—	354,68	—	—	—	—	—
„ Auerbach . .	18,50	5,26	—	2,90	—	—	—	7,90	—
„ Chemnitz . .	24,31	3,75	6,00	59,05	—	—	—	20,03	1,40
„ Flöha . . .	9,27	14,87	—	10,99	—	—	—	3,98	—
„ Glauchau . .	5,55	4,00	—	32,51	—	—	—	5,50	—
„ Marienberg .	23,51	4,58	—	155,70	—	—	—	—	—
„ Oelsnitz . .	38,74	6,35	—	64,45	—	—	—	—	—
„ Plauen . . .	144,68	1,80	—	72,83	—	—	—	—	—
„ Schwarzenberg	—	0,50	—	24,37	—	—	—	25,00	21,25
„ Zwickau . .	67,99	0,88	—	45,16	—	—	—	14,85	0,04
Kreishptm. Zwickau	357,90	41,94	6,00	822,68	—	—	—	77,26	22,81
Königreich . . .	3603,38	231,36	138,78	3444,48	2105,18	52,26	W 1014,93 H 17,95	588,53	38,73

Bei den Kreishauptmannschaften sind die im Staatswalde gelegenen Parzellen mit eingerechnet, was für die Amtshauptmannschaften im Einzelnen nicht zu ermitteln war.

Für das Jahr 1885 liegt eine solche Uebersicht nicht vor, ergab aber die Zusammenstellung für das ganze Land betreffs der Oelfrüchte bei einer Fläche von 4416 ha mit Winter-Raps und -Rübsen und 121 ha Sommer-Raps und -Rübsen eine gleiche Fläche wie solche seit 1880 jährlich bei den Ernteermittelungen angegeben worden war, so daß der Rückgang seit 1878, wo noch 5286 ha mit diesen Früchten bestellt war, zur Hälfte vorübergehend, durch das starke Auswintern von 1882 auf 1883 veranlaßt, immerhin aber zur andern Hälfte dauernd war. Die Veränderungen welche sich im Rapsbau in längeren Zeiträumen ergeben haben, sind sehr beträchtlich:

1865:	durchschnittl.	14 432 ha	Abnahme	—		
1878:	〃	5 286 〃	〃	9 146 ha	=	63,37 %
1880:	〃	5 158 〃	〃	128 〃	=	2,23 〃
1881/85:	〃	4 212 〃	〃	946 〃	=	18,34 〃
〃			Abnahme seit 1878:	1 074 〃	=	20,30 〃
〃			〃 〃 1865:	10 220 〃	=	70,81 〃

Beim Flachsbau ist eine ähnliche Abnahme zu konstatiren.

1800/10	durchschnittl.	19 369 ha	Abnahme	—		
1820/40:	〃	11 621 〃	〃	7 748 ha	=	40,00 %
165:	〃	6 135 〃	〃	5 486 〃	=	47,20 〃
1878:	〃	4 904 〃	〃	1 231 〃	=	20,06 〃
1883:	〃	3 448 〃	〃	1 456 〃	=	29,69 〃
〃			Abnahme seit 1865:	2 687 〃	=	43,79 〃
〃			〃 〃 1840:	8 173 〃	=	70,33 〃
〃			〃 〃 1810:	15 921 〃	=	82,19 〃

Vielseitige und ausdauernde Bestrebungen der landwirthschaftlichen Kreisvereine und des zur Unterstützung derselben ins Leben getretenen Sächsischen Flachsbauvereins haben das Zurückgehen des Flachsbaues zwar etwas aufzuhalten, nicht aber gänzlich zu verhindern vermocht; erst in jüngster Zeit ist dem Flachs an verschiedenen Orten wieder eine größere Fläche zugewiesen worden, was bei der nächsten Erhebung über die Bodenbenutzung zum Ausdruck gelangen dürfte.

Als Stoppelfrucht wurde Flachs nur in einer Gesammtfläche von 3,70 ha angebaut.

Hanf wird nur ganz vereinzelt und nirgends in größerer Fläche angetroffen; es wurde dessen Anbau zwar in 7 Amtshauptmannschaften, aber nur mit einer Gesammtfläche von 2,41 ha festgestellt. Für seinen Anbau sind die klimatischen Verhältnisse Sachsens weit weniger günstig, als für den des Flachses und würden Bestrebungen auf dessen Einführung deshalb um so weniger Erfolg verheißen, als auch der einst hochbedeutende Anbau desselben im Großherzogthum Baden unter dem Preisdruck, welcher durch die zollfreie Einfuhr der ausländischen Gespinnststoffe veranlaßt ist, sich sehr erheblich verringert hat.

Der Zuckerrübenbau hat im Gegensatze hierzu sich erst in den letzten Jahren eingeführt, zuerst behufs Verkaufs der erbauten Rüben an nahe der Grenze in Preußen gelegene Zuckerfabriken, insbesondere Mühlberg a. E. und Lützen,

sodann zur Lieferung an die im Lande selbst entstandenen 3 Fabriken, jedoch späterhin wieder infolge der gesunkenen Zucker- und Rübenpreise eine Einschränkung erfahren. Seit 1878 haben sich nachstehende Veränderungen vollzogen:

1878:	durchschnittl. 13 ha	Zunahme —	
1880:	" 13 "	" —	
1881:	" 143 "	" 130 ha	= 1000 %
1882:	" 753 "	" 610 "	= 426 "
1883:	" 2 036 "	" 1 283 "	= 170 "
1884:	" 3 199 "	" 1 163 "	= 57,12 "
1885:	" 2 280 "	Abnahme 919 "	= 28,72 "

Angaben über die Vertheilung des Zuckerrübenbaues nach Amtshauptmannschaften liegen für die späteren Jahre ebensowenig vor, als betreffs des Flachsbaues; es darf aber erhofft werden, daß solche in Zukunft mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Kulturen alljährlich in die Uebersichten aufgenommen werden, da die bei den jährlichen Ernteermittelungen gleichzeitig gemachten Flächenangaben dies leicht ermöglichen. Der Anbau erstreckt sich nur auf die Bezirke, welche in der Nähe der Eisenbahnstationen gelegen sind, von wo der Transport nach den Zuckerfabriken vermittelt wird, insoweit zugleich milder, tiefgrundiger Boden vorhanden ist, der sich zum Zuckerrübenbau eignet; er nimmt daselbst nachstehende Fläche ein:

Tabelle CCXXIII.

Amtshauptmannschaft	ha	% der Acker- und Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	ha	% der Acker- und Gartenfläche
Leipzig . . .	537	1,48	Zittau . . .	54	0,22
Döbeln . . .	424	0,98	Dresden-Altst. .	76	0,20
Meißen . . .	187	0,36	Pirna . . .	42	0,10
Löbau . . .	182	0,56	Oschatz . . .	32	0,08
Borna . . .	160	0,39	Bautzen . .	33	0,07
Großenhain . .	95	0,19	Grimma . .	11	0,02

Ueber den Feldgemüsebau vergl. weiter unten S. 487.

Die Weberkarde wurde 1878 nur in einer Gesammtfläche von 15,73 ha angebaut, so daß deren Anbau bis 1883 eine Erweiterung um 36,53 ha erfahren haben würde, wogegen

der Hopfen von 38,81 ha auf 17,95 ha zurückgegangen ist, demnach um 20,86 ha abgenommen hat. Während früher davon noch kleine Parzellen in den Bezirken Leipzig, Glauchau und Löbau angebaut wurden, ist er daselbst nunmehr ganz eingegangen und beschränkt sich nur auf Pirna, insbesondere Wehlen und Lohmen.

Saatgut. Auf die Gewinnung auserlesenen Saatguts wird stets zunehmende Sorgfalt verwendet, wie die weite Verbreitung des Trieurs bekundet.

Häufig findet eine Erneuerung des Samens durch Saatwechsel statt, welcher dort, wo landwirthschaftliche Konsumvereine bestehen, durch diese, in zahlreichen

anderen Fällen durch die landwirthschaftlichen Vereine vermittelt wird, wobei mitunter die aus dem gemeinsamen Bezug erwachsenden Kosten an Fracht ꝛc. auf die Vereinskasse übernommen werden.

Die Anzucht von Saatgut behufs des Verkaufs nach außen hat sich indessen bis jetzt zu einer irgend erheblichen Bedeutung noch nicht aufzuschwingen vermocht, obgleich die Verhältnisse, soweit sie durch Klima, Boden und Kultur bedingt sind, einer solchen nicht ungünstig wären.

Abgesehen von den Getreide- und Oelfrüchten, welche ausschließlich, und den Hülsenfrüchten, welche zum großen Theil des Samens wegen gebaut wurden, sind 1883 nachbezeichnete Flächen dem Samenbau gewidmet gewesen.

Tabelle CCXXIV.

Verbreitung des Samenbaus.

	in der Kreishauptmannschaft				im Königreich
	Bautzen ha	Dresden ha	Leipzig ha	Zwickau ha	
Futterunkeln . . .	3,67	9,45	15,35	2,96	31,43
Zuckerrüben . . .	1,00	1,00	4,00	—	6,00
Möhren	—	—	0,04	0,02	0,06
Weiße Rüben . . .	0,20	7,20	2,32	—	9,72
Kohlrüben	0,85	0,36	1,13	0,84	3,18
Kraut und Feldkohl .	0,80	4,86	3,41	17,74	26,81
Weißer Senf . . .	—	0,35	2,34	—	2,69
Fenchel	—	—	5,10	—	5,10
Klee aller Art . .	703,33	557,48	895,09	770,12	2926,02
Luzerne	—	1,78	3,77	—	5,55
Esparsette	—	—	0,30	—	0,30
Spergel	55,17	5,87	—	—	8,42
Serradella	2,55	4,56	—	—	59,73
Timotheegras . . .	4,50	1026,10	27,06	1154,41	2212,07
Raygras	0,50	—	8,16	12,30	20,96
Sonst. reine Grasarten	1,40	10,66	3,66	46,00	61,72

Die Anzucht von Samen genügt nicht, um den eigenen Bedarf des Landes zu decken, ist demnach auch nicht auf den Handel nach außen berechnet, auch nicht bei denjenigen Futterpflanzen, welche allgemein angebaut werden, mit Ausnahme des Timotheegrases, wie sich aus der Berechnung ergiebt. (Tab. CCXXVI S. 479).

Der Bedarf an K l e e s a m e n insbesondere wird hiernach nur etwa zu 36 % durch eigenen Anbau gedeckt. Bei einer durchschnittlichen Ernte von 225 kg pro ha, einem Bedarf von 20 kg pro ha Klee und 8 kg pro ha Kleegras und dem jährlichen Einbau einer Fläche von ca 90 000 ha Klee nebst ca 5000 ha Kleegras würde annähernd 9 % der mit Klee eingebauten Fläche zur Samengewinnung zu verwenden sein. Es dienten aber von den 80 529 ha Klee nebst Luzerne und Esparsette, welche im Sommer 1883 von der ursprünglich eingebauten Fläche noch

vorhanden waren, in den einzelnen Amtshauptmannschaften zur Samengewinnung nur:

Tabelle CCXXV.

Verbreitung des Kleesamenbaus.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	Ertrag pro ha kg	% der Kleefläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	Ertrag pro ha kg	% der Kleefläche
Oelsnitz . . .	529	95,2	290	7,2	Großenhain . .	162	89,1	200	3,3
Borna . . .	180	230,6	370	6,7	Dresden-Altst. .	230	35,4	475	3,0
Rochlitz . . .	296	196,8	290	6,0	Auerbach . .	518	29,8	195	2,9
Löbau . . .	318	254,4	217	5,8	Freiberg . .	498	114,0	170	2,7
Plauen . . .	450	144,7	185	5,2	Oschatz . . .	173	86,0	280	2,7
Glauchau . .	360	111,4	265	5,0	Döbeln . . .	250	111,8	225	2,6
Leipzig . . .	175	143,8	270	4,7	Pirna . . .	299	159,5	190	2,5
Zittau . . .	334	139,3	220	4,7	Dippoldiswalde .	493	89,6	230	2,4
Kamenz . . .	202	111,3	260	4,4	Marienberg . .	536	46,7	200	2,4
Bautzen . . .	227	198,3	285	3,8	Flöha . . .	413	60,8	345	2,2
Zwickau . . .	352	130,7	245	3,8	Dresden-Neust. .	220	23,0	200	1,9
Grimma . . .	175	128,8	230	3,5	Meißen . . .	229	57,1	265	1,4
Schwarzenberg .	587	41,1	115	3,5	Annaberg . .	629	9,0	370	0,6
Chemnitz . . .	409	100,1	165	3,3					

Tabelle CCXXVI.

Bedarf und erbaut an den wichtigsten Futtersamen.

	Klee	Thimotheegras	Raygras	Futterrunkeln	Zuckerrüben
Eingebaute Fläche, einschl. des Kleegrasgemenges, durchschn. ha	92 000	10 000	1500	16 500	2500
Bedarf an Samen, pro ha, kg	20	16	80	2	12,5
" " " im Ganzen, 100 kg . .	18 400	1 600	1200	330	312
Samen gewonnen von ha	2 932	2 212	21	31,43	6,00
Ertrag pro ha, kg ca.	225	275	350	900	800
" im Ganzen, 100 kg	6 600	6 100	75	280	48
Ungedeckter Bedarf, 100 kg	11 800	—	1125	50	360
Zur Deckung desselben erforderliche Fläche, ha .	5 200	—	320	6	35
Ueberschuß über den eigenen Bedarf, 100 kg	—	4 500	—	—	—
Für den Verkauf nach außen eingebaut, ha .	—	1 600	—	—	—

Der durchschnittliche Bedarf an Kleesamen ist in keiner Amtshauptmannschaft auch nur annähernd erbaut worden. Es treten aber auch nicht einmal diejenigen Bezirke, von welchen an sich günstigere Verhältnisse für die Kleesamengewinnung erwartet werden sollten, mit einem stärkeren Streben darnach hervor, vielmehr läßt sich aus den gemachten Angaben ebensowenig irgend eine Beziehung der Lage und Boden-

beschaffenheit des Erzeugungsbezirks zum Umfang des Kleesamenbaus erkennen, als zum erzielten Durchschnittsertrag, so daß eine besondere Bevorzugung einzelner Gegenden durch die Natur in dieser Hinsicht nicht vorhanden zu sein scheint. Ein ähnliches Ergebniß zeigt bereits die für das Jahr 1878 stattgehabte Ermittelung, indem der durchschnittliche Ertrag an Kleesamen pro ha war:

	1878	1883
in der Kreishauptmannschaft Bautzen	235 kg	230 kg
" " " Dresden	120 "	220 "
" " " Leipzig	215 "	290 "
" " " Zwickau	180 "	230 "
im Königreich Sachsen	220 kg	245 kg

Wenn auch ein solcher Ertrag bei einem Preise von durchschnittlich 80—100 ℳ pro 100 kg nicht als sehr hoch erscheinen mag, so liegt doch ein nicht zu unterschätzender Werth der Selbsterzeugung des Kleesamens in der sichern Gewähr voller Keimfähigkeit und Kleeseide-Reinheit bei der Gewißheit, eine schon akklimatisirte Sorte zu erhalten, welche dem Auswintern weniger ausgesetzt ist. Für den kleineren Landwirth kommt außerdem hinzu, daß für ihn die Baarausgabe für den Ankauf von Kleesamen schwerer in's Gewicht fällt, als ein etwaiger Minderertrag bei eigenem Anbau. Von den ca $0{,}_9$ bis $1{,}_2$ Mill. ℳ, welche alljährlich für Kleesamen aus Sachsen gehen, könnte ein großer Theil dem Lande erhalten bleiben.

Von Timotheegras dagegen wird ein ziemlich erheblicher Ueberschuß an Samen erzielt, indem bei einem Durchschnittsertrag von 275 kg pro ha (1878: 255 und 1883: 295 kg) sich ein auf 1600 ha erbauter Ueberschuß von 4500 Doppel-Centnern ergiebt, was bei 35 bis 45 ℳ Verkaufspreis einer Einnahme von 165 000 bis 205 000 ℳ entspricht. Hierin hat sich mithin ein bemerkenswerther Absatz nach außen entwickelt, obgleich der Preis pro 100 kg kaum die Hälfte desjenigen des rothen und weißen Kleesamens erreicht und die Ernte nur etwa um $^1/_4$ größer ist; es mag sich diese Erscheinung durch die größere Ertrags-Sicherheit und die geringere Ernte-Schwierigkeit, sowie durch den höheren Ertrag und Futterwerth des gleichzeitig gewonnenen Strohs erklären. Das hauptsächliche Erzeugungsgebiet des im Handel als „sächsischer" bezeichneten Timotheegras-Samens ist das Erzgebirge, auf welches von 2212 ha in 6 Amtshauptmannschaften $2144{,}_7$ ha entfallen:

Amtshptm.	Freiberg	$577{,}_6$ ha	Amtshptm.	Marienberg	$358{,}_1$ ha
"	Dippoldiswalde	$448{,}_5$ "	"	Flöha	$289{,}_9$ "
"	Annaberg	$407{,}_1$ "	"	Chemnitz	$63{,}_5$ "

Nächstdem kommt Schwarzenberg mit $21{,}_3$, Döbeln mit $20{,}_1$ und Auerbach mit $9{,}_0$ ha.

Von sonstigen ungemischten Gräsern sind nur noch 21 ha Raygras zur Samengewinnung benutzt worden, und zwar in 9 Amtshauptmannschaften, am meisten in Auerbach und Marienberg, aber auch hier immerhin, mit 5 ha und bez. 4 ha, nur in sehr geringem Umfange.

Die in den Jahren 1876 ff. veranstalteten Konkurrenzen für Grassamenbau

(vgl. Bericht für 1876/79 S. 203 ff.) haben anscheinend dauernde Erfolge zunächst nicht gehabt, indem eine speculative Fortsetzung des Anbaues von Wiesenrispengras und Knaulgras auf Samengewinnung nicht Platz gegriffen hat. Indessen wurde dadurch immerhin Anregung zum Samenbau von Wiesenfuchsschwanz und Ruchgras gegeben, welcher nachmals durch den Rittergutspachter Mothes in Stötteritz bei Leipzig in Ausführung gebracht wurde.

Düngung.

Der Stalldünger hat an seiner Bedeutung für den Ackerbau ungeachtet der starken Verwendung künstlicher Düngemittel nicht verloren. Die seit 1840 auf dem Stecher'schen Gute zu Wingendorf bei Bräunsdorf, welches 1872 unter Beibehaltung der bisherigen Wirthschaftsweise in den Besitz des Staates überging, gemachten Versuche mit dem Betriebe ohne Stalldünger haben die Entbehrlichkeit des Stalldüngers nicht dargethan, indem Kartoffeln um $^1/_4$ des Ertrags abnahmen, Klee und Flachs aber überhaupt nicht mehr gediehen. Die künstlichen Düngemittel werden allgemein nur als Beidünger, behufs Ersatzes einzelner fehlenden Nährstoffe verwendet, der Stalldünger bildet aber die Grundlage der Düngung. Seine Erzeugung hat durch Vermehrung des Viehstandes nach Stückzahl und Gewicht stetig zugenommen. Auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche kamen einschließlich der in den Städten gehaltenen Pferde:

1834:	$243,_4$ kg lbd. Gew. d. ldw. Hausthiere	1864:	$328,_2$ kg lbd. Gew. d. ldw. Hausthiere
1844:	$260,_4$ = = = = = =	1873:	$342,_3$ = = = = = =
1853:	$294,_6$ = = = = = =	1883:	$360,_1$ = = = = = =

Gleichzeitig hat eine reichliche Ernährung des Viehstandes sich immer mehr verallgemeinert und zur Vermehrung der erzeugten Stalldüngermenge ebenfalls beigetragen. Nimmt man an, daß 100 kg lebend Gewicht im Durchschnitt pro Tag

1834	mit $2,_2$ kg Trockensubstanz	1864	mit $2,_5$ kg Trockensubstanz
1844	= $2,_3$ = =	1873	= $2,_6$ = =
1853	= $2,_4$ = =	1883	= $2,_7$ = =

ernährt worden ist und daß 1 kg Trockensubstanz 2 kg Dünger geliefert hat, so ergiebt sich nach Abzug des Düngerverlustes von Zug- und Reitthieren (denselben zu $^1/_3$ der von denselben erzeugten Düngermenge angenommen) eine jährliche Erzeugung an festem Stalldünger von:

1834 : 350	Doppel-Centner pro ha	1864 : 550	Doppel-Centner pro ha
1844 : 385	= = = =	1873 : 600	= = = =
1853 : 460	= = = =	1883 : 650	= = = =

Ein großer Theil des Stalldüngers war bis dahin durch Mangel an Sorgfalt bei der Behandlung im Stalle und auf der Dungstätte durch Zersetzung verloren gegangen. In den letzten Jahren ist aber der Konservirung des Stalldüngers durch Gyps, Superphosphatgyps und Kalisalze eine immer allgemeinere Aufmerksamkeit zugewendet worden, um den bisher in künstlichen Düngemitteln

zugekauften Stickstoff durch Zurückhaltung desselben im Stalldünger auf billigerem Wege dem Felde zuzuführen. Sehr anregend haben in dieser Hinsicht Versuche gewirkt, welche von der landw. Versuchsstation zu Pommritz ausgeführt wurden.

Dem **städtischen Abtrittdünger** ist eine vermehrte Beachtung zu Theil geworden. Die Dresdner Düngerexportgesellschaft hat ihren Absatzkreis erweitert und die Zahl der von ihr nach dem Muster von Stuttgart mit Fäkaltransportfässern ausgestatteten Eisenbahnwagen auf 16 vergrößert. In Leipzig hat sich eine ähnliche Gesellschaft gebildet und Eisenbahnwagen zum Fäkaltransport nach dem Vorbild der in München eingeführten eingerichtet.

Ueber den Verbrauch von **künstlichen Düngemitteln** war für die Jahre 1872 bis 1874 eine Erhebung veranstaltet worden, welche folgende Hauptziffern ergab:

Verbrauch künstlicher Düngemittel. **Tabelle CCXXVII.**

	1872	1873	1874
Zugekaufte Menge	39 612 700 kg	41 961 600 kg	46 664 200 kg
Ankaufspreis	4 193 750 ℳ	4 534 350 ℳ	4 845 750 ℳ
Zukauf pro ha landwirthschaftlich benützte Fläche	8,06 „	8,68 „	9,28 „
Zukauf an Phosphorsäure im Ganzen	5 447 500 kg	5 826 000 kg	6 405 400 kg
„ „ Stickstoff	1 755 000 „	1 897 800 „	2 117 900 „
„ „ Kali	312 500 „	302 500 „	365 000 „
„ „ Phosphorsäure pro ha .	5,26 „	5,58 „	6,13 „
„ „ Stickstoff „ „ .	1,68 „	1,81 „	2,02 „
„ „ Kali „ „ .	0,30 „	0,29 „	0,35 „

Diesem Zukauf steht eine Ausfuhr aus der Wirthschaft in den Körnern, Kartoffeln, Thieren und Thierprodukten gegenüber

von insgesammt . . . . 6 191 900 kg Phosphorsäure und 5 736 000 kg Kali
d. i. pro ha . . . . . 6,07 „ „ „ 5,62 „ „

Nach den statistischen Berichten über den Betrieb der unter Kgl. Sächs. Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen betrug der Gesammtversand von Düngemitteln, soweit solcher in Wagenladungen erfolgte,

im Jahre 1881: 82 802 000 kg; im Jahre 1883: 81 181 000 kg

d. i. etwa das Doppelte der im Jahre 1873 zugekauften nachgewiesenen Düngermenge. In diesen Zahlen sind jedoch die Transporte auf den außerhalb des Königreichs gelegenen, im Betriebe der Staatsverwaltung stehenden Bahnstrecken mit inbegriffen, Transporte zu den Lagerstätten der Düngerhändler und von da an die Käufer doppelt gezählt, und ist auch der Düngekalk, welcher einen sehr erheblichen, jedoch nicht näher bezifferten Bruchtheil ausmacht, mit eingerechnet, während andererseits weder die mittels Fuhre von den Fabriken abgeholten, noch die als Stückgut versendeten Düngermengen hierbei in Erscheinung treten.

Eine Ermittelung des wirklichen Verbrauchs der Düngemittel in ähnlicher Weise wie für 1872/74 ist nicht zu ermöglichen gewesen, würde jedoch auch allem

Vermuthen nach in dem Gesammtverbrauch keine wesentliche Veränderung und sicher keine weitere Zunahme, sondern eher eine Abnahme festgestellt haben.

Aus obiger Uebersicht ergiebt sich ein Ueberschuß an Phosphorsäure, der noch erheblich größer ist, wenn man den Gehalt der in die Wirthschaft verwendeten Nährstoffe an Phosphorsäure, welche in den Fäkalien wieder gewonnen wird, und den Gehalt der aus den Städten zur Verwendung gelangten Fäkalien an derselben in Rechnung stellt. Es ist durch lange Zeit hindurch fortgesetzte Zufuhr von Phosphorsäure der Boden an derselben in vielen Wirthschaften so bereichert worden, daß der fernere Zukauf in gleichem Umfang nicht mehr erforderlich, noch lohnend erscheint, was in solchen Wirthschaften eine Einschränkung desselben zur Folge gehabt hat, so daß auch der Gesammtverbrauch an den betreffenden Düngemitteln abgenommen zu haben scheint, wenn auch nicht in sehr erheblichem Umfange.

Bei Kali berechnet sich zwar eine beträchtliche Mehrausfuhr über die Einfuhr. Jedoch ist dieselbe wegen des hohen natürlichen Kaligehaltes des Bodens durchaus nicht bedenklich; immerhin ist in neuerer Zeit eine Steigerung in dem Verbrauch kalihaltiger Düngermittel bemerkbar gewesen.

In der Auswahl der verwendeten Düngemittel ist eine Veränderung hauptsächlich infolge der veränderten Lage des Düngermarktes eingetreten, indem das billigere Phosphatmehl der Thomasschlacke und der zur Düngerkonservirung benutzte Phosphatgyps zum Theil an die Stelle der anderen Phosphate traten, deren Preise wiederum hierdurch gedrückt wurden, und das starke Sinken der Preise von Chilisalpeter und schwefelsaurem Ammoniak die Verwendung dieser Düngemittel, sowie des Ammoniaksuperphosphates begünstigte, während der Peruguano wegen seines abnehmenden Stickstoffgehalts mehr und mehr in die Reihe der Phosphate zurücktrat. In Ermangelung eines genaueren Nachweises über die stattgehabten Verwendungen in den letzten Jahren gewährt das Verhältniß der Zahl der Kontrol-

Tabelle CCXXVIII.

Verhältniß im Verbrauch der künstlichen Düngemittel.

	Von 100 kg Düngemitteln wurden 1874 verwendet	Von 100 Kontroll-Analysen in Möckern waren 1886
Superphosphate	21,5 %	13,0 %
Phosphat und Präzipitat aus Thomasschlacke	—	3,0 "
Phosphatgyps	—	3,7 "
Knochenmehl	30,0 "	25,4 "
Peruguano, einschl. des aufgeschlossenen	18,2 "	3,4 "
Fischguano	4,4 "	6,5 "
Fleisch- und Blutmehl	1,1 "	4,5 "
Chilisalpeter	1,0 "	7,6 "
Schwefelsaures Ammoniak	1,1 "	6,4 "
Ammoniak-Superphosphat	19,3 "	22,6 "
Kali-Ammoniak-Superphosphat	4,4 "	3,9 "

analysen, welche bei dem Ankauf von solchen zur Ausführung kamen, immerhin einigen Anhalt zur Beurtheilung des Verhältnisses ihrer Verwendung im Vergleich zu der früheren Periode, wenn derselbe auch keineswegs als durchaus zutreffend angesehen werden kann, weil man vielfach glaubt, daß bei den einfachen Düngesalzen weniger Veranlassung vorhanden ist, sie zur Kontrolanalyse einzusenden, als bei den zusammengesetzten Düngemitteln. Unter diesem Vorbehalt kann der aus S. 427 und Tabelle CCXXVIII S. 483 ersichtliche Vergleich angestellt werden.

Gartenbau.

Die Gärtnerei nimmt im Königreich Sachsen fortwährend an Umfang und dadurch auch an Bedeutung zu, wie die Zahlen betreffs der damit beschäftigten Personen und der dazu benützten Flächen darthun, soweit solche ermittelt worden sind. Es waren in der Gärtnerei beschäftigt:

	1849	1861	1875	1882
Geschäftsleiter . . .	1205	1001	1389	1327
Gehilfen und Arbeiter	761	1553	1222	3746
Lehrlinge			348	
im Ganzen	1966	2554	2954	5073

Im Jahre 1882 wurde bei der Ermittelung der Nebenberufe neben dem Hauptberufe festgestellt, daß

84 Familienangehörige der Gärtner,
12 Di nstboten derselben in der Gärtnerei nebensächlich mit thätig sind, daß ferner
61 Selbständige Landwirthe und
100 Selbständige anderer Berufsarten, sowie
79 Gehilfen und Arbeiter von diesen und endlich
26 Personen ohne Beruf

die Gärtnerei nebensächlich ausüben. Unter den Gärtnern befinden sich 96 Wittwen, welche das Geschäft ihrer verstorbenen Ehemänner selbständig fortführen, 4, welche als Beamte, und 112, welche als Arbeiterinnen sich der Gärtnerei als Hauptberuf hingeben. Die Zahl der ermittelten Betriebe betrug

1875: 1386 Haupt- und 28 Neben-Betriebe,
1882: 1360 „ „ 105 „ „

Darunter waren 1875:

23 Großbetriebe nebst 2 Nebenbetrieben mit mehr als 5 Gehilfen, zusammen 245, d. i. durchschnittlich $10_{,6}$ beschäftigte Personen, und
1363 Kleinbetriebe mit 26 Nebenbetrieben ohne oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen, zusammen 2709 beschäftigte Personen.

Unter den Großbetrieben waren 11 mit 14 Dampfkesseln und hatten 2 je eine Dampfmaschine, 1 eine Heißluftmaschine in Betrieb.

Die Kunst- und Handelsgärtnerei Sachsens nimmt im Deutschen Reiche eine ganz hervorragende Stellung ein, indem

von 13 072 Hauptbetrieben im Deutschen Reiche . . . . . 1386 = **10,6** %
und 24 893 dabei beschäftigten Personen im Deutschen Reiche 2954 = **11,9** =
im Königreich Sachsen sind.

Die Zunahme der in der Gärtnerei beschäftigten Personen ist in besonders starkem Maße in dem letzten Zeitabschnitt gewachsen. Sie betrug von

1849 bis 1861: 688 Personen = 35,0 %, d. i. 2,92 % pro Jahr
1861 = 1875: 405 = = 15,6 = = = 1,11 = = =
1875 = 1882: 3119 = = **171,7** = = = **26,40** = = =

Diese Zahlen würden noch größer erscheinen, wenn auch die landwirthschaftliche Gärtnerei zur Erscheinung gebracht werden könnte, welche auf dem Felde in Verbindung mit Landwirthschaft an vielen Orten betrieben wird. Nach den Ermittelungen über die Bodenbenutzung waren, abgesehen von dem Kopfkohl, welcher bei den Angaben unter „Kraut und Feldkohl“ mit eingerechnet ist und ungeachtet seines erheblichen Umfangs nicht für sich ausgeschieden werden kann, mit Gemüse und Handelsgewächsen des Gartenbaus auf dem Felde eingebaut:

Feldgärtnerei 1878 und 1882. **Tabelle CCXXIX.**

	1878 ha	1882 ha		1878 ha	1882 ha
Zwiebeln	119,46	240,30	Fenchel	7,00	5,19
Gurken	113,76	95,35	Kümmel	—	4,58
Spargeln	?	31,50	Römische Kamille . .	8,61	2,34
Angelika	19,30	21,37	Blumenkohl . . .	?	1,90
Sellerie	2,22	13,90	Andere Handelsgewächse	?	4,10
Meerrettig	11,25	11,81	„ Hackfrüchte u. Gemüse	299,47	193,77
Uebertrag .	265,99	414,23	Uebertrag .	265,99	414,23
			insgesammt	581,07	626,02

Von den bei den einzelnen Gartenpflanzen waren 1882 insbesondere angebaut

Zwiebeln in den Amtshauptmannschaften:

Borna . . .	185,59 ha	Leipzig . . .	7,04 ha	Meißen . . .	2,71 ha
Großenhain .	14,54 =	Pirna . . .	3,32 =	Rochlitz . . .	1,64 =
Dresden-Neust.	11,22 =	Zittau . . .	2,87 =	Chemnitz . .	1,20 =

Gurken in den Amtshauptmannschaften:

Dresden-Neust.	18,70 ha	Meißen . . .	9,02 ha	Zwickau . . .	3,30 ha
Borna . . .	16,25 =	Pirna . . .	6,29 =	Döbeln . . .	2,72 =
Zittau . . .	13,27 =	Grimma . . .	4,00 =	Großenhain . .	1,89 =
Rochlitz . .	11,62 =	Oschatz . . .	3,64 =	Leipzig . . .	1,65 =

Spargeln in den Amtshauptmannschaften:

Dresden-Neust.	22,42 ha	Leipzig . .	3,01 ha
Meißen . .	3,43 =	Großenhain .	1,50 =

Die Angelika wird ausschließlich im Schwarzenberger Bezirk, der Meerrettig und die Römische Kamille bei Borna, der Fenchel bei Markranstädt

angebaut, der Sellerie bei Leipzig mit 5,75 ha, Borna mit 5,00 ha und Rochlitz mit 2,21 ha.

Die Flächen, welche mit vorgenannten Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen, sowie mit andern nicht ausdrücklich benannten Gartengewächsen eingebaut sind, vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungsbezirke wie folgt:

Borna . . .	247,58 ha	Grimma . .	20,99 ha	Döbeln . . .	7,27 ha
Dresden-Neust.	59,77 "	Rochlitz . .	19,63 "	Oschatz . . .	7,70 "
Schwarzenberg	46,37 "	Meißen . .	19,28 "	Bautzen . . .	6,06 "
Pirna . . .	42,68 "	Großenhain .	19,16 "	Glauchau . .	5,50 "
Leipzig . . .	32,95 "	Zwickau . .	14,85 "	Flöha . . .	3,98 "
Zittau . . .	23,76 "	Freiberg . .	13,63 "	Kamenz . . .	2,31 "
Chemnitz . .	21,43 "	Auerbach . .	7,90 "	Dippoldiswalde	1,48 "
				Dresden-Altst. .	1,71 "

Wie wenig vollständig hierdurch der Umfang des Gärtnereibetriebs getroffen wird, zeigt ein Blick auf die bei Leipzig, Zittau, Chemnitz und Dresden-Altstadt ersichtlichen Zahlen.

Ueber die dem Gartenbau gewidmete Fläche sind bisher überhaupt noch keine Ermittelungen gemacht worden, obgleich dabei manche interessante Zahlen zum Vorschein kommen würden. Es ist vielmehr alles gartenmäßig angebaute Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist, einschließlich der Baumschulen, der Haus- und Obstgärten hinzugerechnet worden und nimmt in den einzelnen Amtshauptmannschaften mit diesen zusammen eine Gesammtfläche ein von:

Tabelle CCXXX.

Vertheilung der Haus- und Obst-, nebst Kunst- und Handelsgärten.

Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche	Amtshauptmannschaft	Meereshöhe m	ha	% der Acker- u. Gartenfläche
Glauchau . .	360	1405	6,75	Schwarzenberg .	587	442	3,57
Zittau . . .	334	1476	6,09	Marienberg . .	536	654	3,56
Zwickau . . .	352	1917	5,97	Freiberg . . .	498	1474	3,54
Dresden-Neust. .	220	934	5,95	Leipzig . . .	175	1228	3,30
Chemnitz . .	409	1620	5,90	Plauen . . .	450	818	3,22
Rochlitz . . .	296	1946	5,70	Bautzen . . .	227	1407	3,14
Dresden-Altst .	230	848	5,58	Borna . . .	180	1281	3,11
Flöha . . .	413	1342	5,50	Dippoldiswalde .	493	977	3,04
Döbeln . . .	250	2106	4,92	Oschatz . . .	173	1152	2,98
Auerbach . . .	518	507	4,88	Grimma . . .	175	1635	2,92
Löbau . . .	318	1453	4,45	Oelsnitz . . .	529	446	2,91
Meißen . . .	229	2184	4,23	Großenhain . .	162	1238	2,52
Pirna . . .	299	1660	4,14	Annaberg . .	629	402	2,23
Kamenz . . .	202	983	3,57				

Aus dem Verhältniß der Gesammtfläche der Haus-, Obst-, Kunst- und Handelsgärten zu der gesammten Acker- und Gartenfläche läßt sich, wie diese Tabelle zeigt, irgend eine Schlußfolgerung auf die der gewerblichen Ausübung der Gärtnerei gewidmete Fläche nicht ziehen, wie z. B. die hohen Verhältnißzahlen von Glauchau, Zwickau und Auerbach im Vergleich zu den niedrigen Verhältnißzahlen von Leipzig, Borna und Großenhain darthun; es ist solches um so weniger thunlich, als in der Gesammtfläche unter „Obstgärten" auch die mit Obstbäumen bepflanzten Grasgärten inbegriffen sind, welche häufig eine verhältnißmäßig große Fläche einnehmen, der Natur ihrer Nutzung nach aber meistens mit mehr Recht den Wiesen hinzuzurechnen sein würden.

Ein etwas richtigeres Bild giebt Tabelle CCXXXI, in welche das statistische Bureau des Königl. Ministeriums des Innern für die Hauptmittelpunkte der sächsischen Gärtnerei diejenigen im Juni 1882 ermittelten Gärtnereien als „Gärtnereien mit Landwirthschaft" aufgenommen hat, welche Großvieh zum Zuge benützen.

Garten- und Feldgemüsebau 1882. **Tabelle CCXXXI.**

Hauptorte der Gärtnerei mit deren Umgebung	A Kunst- und Handelsgärtnereien: Zahl der Kunst- u. Handelsgärtner	Kunst- und Handelsgärtnereien ohne Landwirthschaft	Kunst- und Handelsgärtnereien mit Landwirthschaft	Kunst- u. Handelsgärtnereien mit Angabe der Flächen	Die von den Haushaltungen zu gärtnerischen Zwecken benutzten Flächen ha	B Gemüsegärtnereien: Zahl der Gemüsegärtnereien	Gemüsegärtnereien ohne Benützung von Zugthieren	Gemüsegärtnereien mit Benützung von Zugthieren	Die von den Haushaltungen zu gärtnerischen Zwecken benutzten Flächen ohne Benützung von Zugthieren ha	Flächen mit Benützung von Zugthieren ha
1. Dresden, Stadt . . .	77	77	—	62	107,27	34	32	2	17,15	5,65
„ Umgeb. (39 Orte)	159	153	6	89	103,39	106	102	4	49,32	6,87
2. Leipzig, Stadt	18	18	—	4	3,47	1	1	—	1,86	—
„ Umgeb. (31 Orte)	166	164	2	97	60,07	39	27	12	20,72	48,75
3. Zittau, Stadt	18	17	1	16	13,92	166	86	80	74,79	332,35
„ Umgeb. (8 Orte)	9	8	1	8	8,35	7	5	2	2,45	40,91
4. Chemnitz, Stadt . . .	11	10	1	5	1,75	—	—	—	—	—
„ Umgeb. (7 Orte)	17	15	2	11	6,70	—	—	—	—	—
5. Borna, Stadt	5	5	—	3	2,35	11	11	—	13,17	—
„ Umgeb. (6 Orte)	2	1	1	2	3,35	116	65	51	97,63	262,00
6. Zwickau, Stadt . . .	12	12	—	6	9,54	—	—	—	—	—
„ Umgeb. (3 Orte)	6	6	—	4	8,20	—	—	—	—	—
7. Großenhain, Stadt . .	7	4	3	3	15,02	25	3	22	1,27	157,48
Sa	507	490	17	310	343,38	504	332	173	278,16	854,30

Mit **Gemüse** aller Art waren, mit Ausschluß der Hausgärten, in den beiden Erhebungsjahren 1878 und 1882 in den 5 Hauptbezirken bepflanzt:

1878		1882	
Amtshptm. Zittau	118,66 ha	Zittau und Umgebung	455,50 ha
„ Borna . . .	153,95 „	Borna „ „	373,00 „
„ Großenhain . .	20,18 „	Großenhain „	158,75 „
„ Dresden . . .	42,20 „	Dresden „ „	78,99 „
„ Leipzig	25,53 „	Leipzig „ „	71,13 „
Sa.	360,52 ha	Sa.	1132,37 ha

Die Zahlen für 1878 dürften, weil sie bei Ermittelung der Bodenbenutzung gewonnen worden sind, wobei erhebliche Flächen anderen Kulturarten zugetheilt wurden, z. B. der Kopfkohl dem „Kraut und Feldkohl“, an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit weit hinter denen von 1882 zurückstehen, die bei gleichzeitiger Erhebung über die Größe der von einer Haushaltung bewirthschafteten Flächen und der damit verbundenen Nutzviehhaltung einerseits und über die Berufsarten anderseits gewonnen worden sind. Wenn demnach der Unterschied der gärtnerisch betriebenen Fläche in beiden Jahren bei weitem nicht so erheblich sein dürfte, als es den Anschein hat, so hat immerhin die gärtnerisch bewirthschafte Fläche in den letzten Jahren eine sehr beträchtliche Erweiterung erfahren, wie die dadurch erfolgte völlige Umgestaltung der Umgebung dieser Städte schon durch den bloßen Augenschein darthut.

Weinbau.

Der Weinbau, einst in Sachsen von nicht unerheblicher Ausbreitung ist bereits seit längerer Zeit in stetiger Abnahme begriffen und solche auch wieder bei den letzten Erhebungen über die Bodenbenutzung und die Ernte festgestellt worden. Es betrug die Gesammtfläche der Weinberge:

1843:	durchschnittl.	1 708 ha	Abnahme	—	
1878:	„	1 283 „	„	425 ha	= 24,88 %
1883:	„	1 014 „	„	269 „	= 20,96 „
1884:	„	954 „	„	60 „	= 5,92 „
1885:	„	915 „	„	39 „	= 4,09 „
„		Abnahme	seit 1878:	368 „	= 28,70 „
„		„	„ 1843:	793 „	= 46,43 „

Die Abnahme betrug seit 1878 jährlich 52,3 ha, seit 1843 im Durchschnitt pro Jahr 18,9 ha.

In den Jahren 1878 und 1883 wurden in den einzelnen Amtshauptmannschaften festgestellt:

Verbreitung des Weinbaues. **Tabelle CCXXXII.**

Amtshauptmannschaften	1878			1883			1883 % des landw. benutzten Bodens
	Orte	Umfang des Weinbaus	Gesammtfläche	Gesammtfläche	Abnahme		
	Zahl	ha	ha	ha	ha	%	
Meißen . .	65	0,03—94,62	522,38	446,72	75,67	14,5	0,68
Dresden-Neust.	30	0,16—103	612,36	440,33	172,03	28,1	1,58
Dresden-Altst.	28	0,09—39,16	77,82	76,63	1,19	1,5	0,35
Großenhain .	12	0,10—13,01	35,43	28,78	6,67	18,8	0,04
Pirna . . .	6	0,13— 7,67	15,02	11,38	3,63	24,2	0,02
Grimma . .	5	0,27— 7,33	12,10	4,28	7,82	64,6	0,01
Oschatz . . .	6	0,38— 2,50	6,02	4,78	1,24	20,6	0,01
Döbeln . .	2	0,05— 0,97	1,02	0,35	0,67	67,0	—
Borna . . .	2	0,08— 0,11	0,19	0,19	—	—	—
Kamenz . .	1	—	0,33	—	0,33	100,0	—
Bautzen . .	1	—	0,13	—	0,13	100,0	—
Zwickau . .	1	—	0,12	—	0,12	100,0	—

In drei Amtshauptmannschaften sind nunmehr die letzten Spuren verschwunden, und auch in den Amtshauptmannschaften Meißen und Dresden-Neustadt ist ein starker Rückgang zu verzeichnen, der nur in Dresden-Altstadt wenig hervortritt. Die Verringerung der dem Weinbau gewidmeten Fläche dürfte fast ausnahmslos zu Gunsten des Obstbaues und namentlich des immer mehr Ausdehnung gewinnenden Beerenobstes stattgefunden haben, welches einen sichereren und höheren Ertrag gewährt und bisher schon in vielen Weinbergen zwischen den Weinstöcken gepflanzt wurde, welche es nach und nach verdrängte, ohne daß auch sofort die Bezeichnung als „Weinberg" aufhörte. Die anscheinend so erhebliche Abnahme des Weinbaues in der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt insbesondere ist daher nicht als lediglich innerhalb der letzten Jahre vollzogen anzusehen.

Die Erträge an Wein wurden seit 1873 bei den alljährlichen Ernteerhebungen folgend festgestellt:

Weinerträge pro ha 1873/85. **Tabelle CCXXXIII.**

1873:	14,10 hl pro ha	1880:	1,99 hl pro ha
1874:	21,58 „ „ „	1881:	5,38 „ „ „
1875:	21,91 „ „ „	1882:	6,20 „ „ „
1876:	3,17 „ „ „	1883:	8,38 „ „ „
1877:	6,69 „ „ „	1884:	9,51 „ „ „
1878:	17,10 „ „ „	1885:	9,52 „ „ „
1879:	5,20 „ „ „	Durchschnitt 1880/85:	6,50 hl pro ha
Durchschnitt 1873/79:	12,68 hl pro ha	„ 1873/85:	9,90 „ „ „

Die erzeugten Weinmengen berechnen sich, wenn man eine gleichmäßige Abnahme der Fläche der Rechnung zu Grunde legt,

1873 auf ca. 17 900 hl	1878 auf ca. 21 900 hl	1883 auf ca. 8 000 hl
1874 „ „ 28 500 „	1879 „ „ 7 400 „	1884 „ „ 9 100 „
1875 „ „ 28 500 „	1880 „ „ 2 300 „	1885 „ „ 9 000 „
1876 „ „ 4 700 „	1881 „ „ 6 000 „	
1877 „ „ 7 400 „	1882 „ „ 6 700 „	

Nicht unbeträchtlich sind die Mengen, welche alljährlich an Weintrauben aus den Weinbergen und von Spalieren als Tafeltrauben zum Verkauf gelangen. Dieselben betrugen nach den bei den Ernteerhebungen gemachten Angaben:

Verkauf von Weintrauben 1883/85. **Tabelle CCXXXIV.**

Kreishauptmannschaft	1883 kg	1883 Geldwerth M	1884 kg	1884 Geldwerth M	1885 kg	1885 Geldwerth M
Bautzen	10 100	2 226	9 190	2 408	11 750	3 046
Dresden	74 050	25 379	108 090	35 698	110 205	38 931
Leipzig	35 200	9 925	72 050	17 226	67 215	16 133
Zwickau	475	165	1 500	578	1 459	558
im Königreich .	116 825	37 695	190 830	55 910	190 665	58 668

Die Domanialweinberge, welche 81,59 ha umfassen, von denen jedoch nur 49,24 ha mit Weinreben bepflanzt und 32,35 ha anderen Kulturarten gewidmet sind, ergaben nach dem statistischen Jahrbuch einen Gesammterlös bei der Weinbergs- und Kellerei-Verwaltung von

1872:	82 419,68 M =	1673,83 M pro ha	1878:	52 261,55 M =	1061,36 M pro ha
1873:	51 177,23 = =	1039,34 = = =	1879:	12 663,63 = =	257,18 = = =
1874:	46 206,56 = =	938,58 = = =	1880:	12 457,95 = =	252,00 = = =
1875:	44 751,90 = =	908,85 = = =	1881:	26 146,33 = =	531,00 = = =
1876:	6 047,27 = =	122,81 = = =	1882:	17 141,61 = =	348,11 = = =
1877:	218,24 = =	4,43 = = =			

Für die Jahre 1876/83 verstehen sich diese Einnahmen nach Abzug der Ausgaben; für die früheren Jahre ist eine Angabe hierüber nicht gemacht, dürfte aber aus den höheren Erntezahlen derselben zu schließen sein, daß dieselbe Voraussetzung gilt.

In den Jahren 1883 und 1884 konnte die Bewirthschaftung wegen zeitweiliger Erschöpfung der zum Verkauf zu bringenden Weinvorräthe nur fortgesetzt werden mit

1883:	16 787,99 M **Zuschuß**	= 340,94 M	pro ha
1884:	5 157,36 = =	= 104,74 =	= =
1885:	7 002,13 = =	= 142,20 =	= =

Es ergiebt sich hiernach für den 14jährigen Zeitraum von 1872/85 nach Abzug der Kosten ein Durchschnittserlös von 14 525,17 M = 294,98 M pro ha.

Von den Staatsweinbergen liegen in

Pillnitz	22,55 ha	nebst 14,55	ha sonstige	Kulturarten, zusammen	36,10 ha
Niederpoyritz . . .	1,18 =	= 0,35	= =	= =	1,53 =
Lößnitz	18,70 =	= 11,96	= =	= =	30,66 =
Cossebaude . . .	6,81 =	= 6,49	= =	= =	13,30 =

Obstbau.

Ueber den Umfang des Obstbaues ist im Jahre 1878 bei Gelegenheit der Erhebung über die Bodenbenutzung eine Ermittelung angestellt worden. Da eine solche im Jahre 1883 nicht wiederholt wurde, wird das Ergebniß derselben nachstehend wiedergegeben, wobei unter den Zwergstämmen die Spalier- und Pyramidenbäume eingerechnet sind:

Tabelle CCXXXV.

Zahl der Obstbäume 1878.

Amtshauptmannschaft	Aepfelbäume		Birnbäume		Pflaumenbäume		Kirschbäume		Wallnußbäume	Edelkastanien	Im Ganzen
	Hochstämme	Zwergstämme	Hochstämme	Zwergstämme	Hochstämme	Zwergstämme	Hochstämme	Zwergstämme			
Zittau	51 731	1 109	24 993	2 296	55 334	279	15 374	192	848	26	152 182
Löbau	75 952	555	27 207	2 858	49 255	522	17 658	136	1 889	21	176 053
Bautzen	90 995	895	37 780	2 045	67 804	933	26 212	315	2 303	42	229 324
Kamenz	45 593	551	27 054	938	42 945	524	13 016	98	1 391	9	132 119
Krhptm. Bautzen	264 271	3 110	117 034	8 137	215 338	2 258	72 260	741	6 431	98	689 678
Dresden	90 331	2 472	66 050	3 911	125 959	718	103 737	616	4 544	123	398 461
Pirna	92 042	859	37 400	2 290	88 303	450	71 243	227	4 885	76	297 775
Dippoldiswalde	27 948	191	14 128	642	27 707	157	22 440	18	809	27	94 067
Freiberg	25 290	161	16 433	382	20 404	460	14 223	11	284	—	77 648
Meißen	110 854	499	66 566	1 257	318 847	261	148 639	60	5 639	570	653 192
Großenhain	25 267	485	22 619	974	94 908	309	16 693	117	1 659	44	163 075
Krhptm. Dresden	371 732	4 667	223 196	9 456	676 128	2 355	376 975	1049	17 820	840	1 684 218
Leipzig	26 060	2 155	23 467	3 018	112 139	506	37 770	435	683	35	206 268
Borna	73 563	780	44 880	1 178	158 456	266	52 663	29	628	116	332 567
Grimma	49 036	312	43 152	468	171 769	437	56 103	64	1 742	32	323 115
Oschatz	38 927	350	33 622	699	136 420	260	26 781	4	1 565	19	238 647
Döbeln	81 768	413	50 368	863	170 529	440	75 240	9	2 253	32	381 915
Rochlitz	64 077	401	41 097	899	83 296	2 050	49 263	590	944	35	242 652
Krhptm. Leipzig	333 431	4 411	236 594	7 125	832 609	3 959	297 820	1131	7 815	269	1 725 164
Chemnitz	32 854	981	25 564	943	24 892	652	13 030	176	369	88	99 549
Flöha	25 793	442	15 222	981	30 616	663	12 895	46	290	10	86 958
Marienberg	12 757	210	6 667	258	10 532	385	3 812	39	72	11	34 743
Annaberg	5 065	122	2 837	184	2 721	180	1 953	61	3	2	13 128
Schwarzenberg	10 519	252	6 581	276	6 963	241	7 783	60	69	4	32 748
Zwickau	44 887	787	44 765	1 432	98 569	487	21 205	70	222	29	212 453
Plauen	14 768	436	15 067	660	33 609	404	7 228	97	76	12	72 357
Auerbach	7 355	197	7 693	150	6 264	50	4 067	26	65	14	25 881
Oelsnitz	7 727	291	7 588	255	5 926	484	6 887	173	40	1	29 372
Glauchau	31 246	660	30 837	984	45 294	253	16 606	53	226	51	126 246
Krhptm. Zwickau	192 971	4 378	162 857	6 123	265 386	3 799	95 466	801	1 432	222	733 435
Im Königreich	1 162 405	16 566	739 681	30 841	1 989 461	12 371	842 521	3722	33 498	1429	4 832 495

Die Erträge sind seit 1874 alljährlich gelegentlich der Ernteerhebungen festgestellt worden. Für die Jahre 1881 und 1883/85 sind sie auf nachfolgender Tabelle sowohl im Ganzen als nach den Kreishauptmannschaften betreffs der hauptsächlichsten Obstsorten, auf welche sich die Erhebungen erstrecken, angegeben.

Obst-Erträge 1881, 1883, 1884 und 1885. **Tabelle CCXXXVI.**

	1881		1883		1884		1885	
	Ctr. zu 50 kg	ℳ	Ctr. zu 50 kg	ℳ	Ctr. zu 50 kg	ℳ	Ctr. zu 50 kg	ℳ
Aepfel:								
Kreishptm. Bautzen	92 073	234 377	138 636	273 272	14 432	66 569	125 392	238 205
„ Dresden	114 452	377 092	254 679	547 880	15 041	93 787	174 580	441 051
„ Leipzig	85 525	304 061	260 276	615 586	13 540	93 351	135 615	401 721
„ Zwickau	20 832	93 363	77 709	241 457	8 297	54 360	46 580	173 791
Königreich	312 882	1 008 893	731 300	1 678 195	51 310	308 067	482 167	1 254 768
Birnen:								
Kreishptm. Bautzen	27 218	69 632	38 215	81 862	6 555	24 410	37 146	72 617
„ Dresden	74 882	212 051	121 119	267 823	15 396	75 176	112 354	224 581
„ Leipzig	58 230	164 881	143 321	277 523	19 759	99 039	107 634	199 848
„ Zwickau	19 821	64 388	50 820	128 359	16 913	61 074	47 077	108 868
Königreich	180 151	510 952	353 475	755 567	58 623	259 699	304 211	605 914
Pflaumen (Zwetschen):								
Kreishptm. Bautzen	18 488	63 227	4 599	20 693	7 888	37 841	3 307	15 616
„ Dresden	91 159	286 419	19 153	95 794	44 597	197 649	42 182	156 443
„ Leipzig	67 365	197 115	23 483	108 772	52 231	230 402	56 290	204 313
„ Zwickau	10 521	56 066	13 158	59 828	16 169	70 369	8 945	39 034
Königreich	187 533	602 827	60 393	285 087	120 885	536 261	110 724	415 406
Kirschen:								
Kreishptm. Bautzen	7 873	54 737	5 998	44 123	6 477	41 235	9 239	53 879
„ Dresden	51 010	357 615	93 735	617 655	36 382	240 868	77 824	330 968
„ Leipzig	16 911	117 030	38 131	261 825	24 597	163 024	43 401	210 034
„ Zwickau	2 974	20 947	4 745	32 641	3 451	24 176	4 858	30 395
Königreich	78 768	550 329	142 609	956 244	70 907	469 303	135 322	625 276
Wallnüsse, echte Kastanien u. Tafeltrauben								
Kreishptm. Bautzen	300	4 049	673	9 040	509	7 584	584	8 095
„ Dresden	1 110	16 231	4 221	55 700	4 032	57 367	4 658	69 206
„ Leipzig	236	2 724	1 504	21 575	2 097	26 020	1 992	25 198
„ Zwickau	10	165	100	1 562	70	1 112	85	1 464
Königreich	1 656	23 169	6 498	87 877	6 708	92 083	7 319	103 963
Insgesammt								
Kreishptm. Bautzen	145 952	426 022	188 121	428 990	35 861	177 639	175 668	388 412
„ Dresden	332 613	1 249 408	492 907	1 584 852	115 448	664 847	411 594	1 222 249
„ Leipzig	228 267	785 811	466 715	1 285 281	112 224	611 836	344 932	1 039 124
„ Zwickau	54 158	234 929	146 532	463 847	44 900	211 091	107 545	353 552
Königreich	760 990	2 696 170	1 294 275	3 762 970	308 433	1 665 411	1 039 739	3 303 337
Hierüber Obstpacht	—	54 415	—	41 100	—	48 468	—	49 746
„ Beerenobst	—	69 325	3 962	93 153	—	79 458	—	72 117
Insgesammt	760 990	2 819 910	1 298 237	3 897 223	308 433	1 793 339	1 039 739	3 125 200

Die Verschiedenheiten in den einzelnen Jahren sind bei allen Obstsorten sehr erheblich, was durch den Einfluß der Witterung und des Ertrages auf den Ansatz von Fruchtknospen für das nächste Jahr und der Witterung, insbesondere der Temperatur, auf den Verlauf der Blüthe bedingt wird. Aus der Vergleichung der Erträge in den Jahren 1874/85 ergiebt sich in auffälliger Weise die verderbliche Wirkung der Spätfröste in den Jahren 1876, 1880 und 1882:

Gesammt-Obst-Erträge 1876/85. **Tabelle CCXXXVII.**

Jahr	Aepfel	Birnen	Pflaumen (Zwetschen)	Kirschen	Nüsse und Kastanien	Tafel-trauben	Pachterlös aus verschiedenem Obst	Im ganzen
				I. Ertrag (Centner à 50 kg).				
1874	202 350	100 450	22 125	40 050	1 135	2 855	—	368 965
1875	207 650	206 200	299 000	59 800	2 500	5 030	—	780 180
1876	16 100	15 500	4 000	2 300	10	440	—	38 350
1877	195 050	159 050	51 400	76 950	710	1 120	—	484 280
1878	240 800	71 650	494 850	113 800	3 630	2 770	—	927 500
1879	487 650	351 050	99 750	74 900	3 650	1 095	—	1 018 095
1880	3 400	5 450	9 750	12 800	120	480	—	32 000
1881	312 900	180 150	187 550	78 800	1 060	595	—	761 055
1882	23 250	54 500	133 950	80 975	310	1 095	—	294 080
1883	731 750	354 000	61 150	142 950	4 160	2 335	—	1 296 345
1884	51 300	58 600	120 900	70 900	2 890	3 820	—	308 410
1885	482 200	304 200	110 700	135 300	3 505	3 815	—	1 036 720
Durchschnitt 1874/85	246 200	155 070	132 930	74 130	1 970	2 120	—	612 420
				II. Geldwerth.				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1874	809 400	401 800	1 327 750	801 000	64 050	71 375	—	2 250 375
1875	830 700	824 800	897 000	897 000	62 800	126 900	55 200	3 694 400
1876	134 300	100 150	32 900	30 600	200	9 260	1 870	309 280
1877	890 500	582 700	285 650	513 000	13 550	19 900	28 900	2 334 100
1878	957 100	323 500	1 211 850	636 700	33 100	39 850	51 400	3 253 500
1879	1 276 800	674 700	439 550	470 300	39 850	16 720	56 250	2 974 170
1880	65 500	81 150	155 400	233 900	1 320	17 270	3 120	557 660
1881	1 008 900	510 950	602 850	550 350	14 230	8 940	54 920	2 751 140
1882	179 550	270 050	483 500	557 200	12 010	17 320	49 700	1 569 330
1883	1 979 200	756 650	288 600	958 550	50 180	37 695	40 600	3 811 475
1884	308 100	259 700	536 300	469 300	36 175	55 910	48 470	1 713 955
1885	1 254 800	605 900	415 400	625 300	45 290	58 670	49 750	3 055 110
Durchschnitt	782 900	449 340	456 800	561 930	28 575	39 985	36 680	2 356 210

In diesen Erträgen sind diejenigen der fiskalischen Straßenbäume und der Obstbäume an den Staatseisenbahnen nicht mit eingerechnet. Ueber erstere liegen Angaben für die Jahre 1882/85 vor, wonach dieselben im Durchschnitt jährlich ca. 100 000 ℳ betrugen, um welchen Betrag sich die Erträge erhöhen. Mit Sicherheit darf außerdem angenommen werden, daß ein großer Theil des selbstverbrauchten Obstes, insbesondere des Frühobstes, bei den Ertragsangaben nicht berücksichtigt worden ist, so daß in Wirklichkeit die Erträge noch namhaft höher sind. Rechnet man die nicht in Erscheinung tretenden Ertragsziffern gegen den Ertrag der Zwergobstbäume, so würde pro hochstämmiger Obstbaum sich ein durchschnittlicher Jahresertrag ergeben:

für Apfelbäume . . . . von 0,68 ℳ pro Jahr
Birnbäume . . . . „ 0,61 „ „ „
Pflaumen- (Zwetschen-) bäume . . . „ 0,23 „ „ „
Kirschenbäume . . . . „ 0,67 „ „ „
Wallnuß- und Edelkastanienbäume . . „ 0,88 „ „ „

Wesentlichen Einfluß auf den Ertrag hat der Verkaufspreis des Obstes Derselbe ist erheblich höher in den obstarmen Jahren und war früher in den guten Obstjahren so niedrig, daß er kaum genügte, um die Kosten der Ernte zu decken. Deshalb wurde durch die Einrichtung von Obstverwerthungskursen auf die Herstellung von Obstfabrikaten hinzuwirken gesucht, welche einen stärkeren Verbrauch und durch Vermehrung der Nachfrage eine Steigerung des Preises in den guten Obstjahren herbeiführen sollen. Die durchschnittlichen Obstpreise waren nach den bei den jährlichen Ernteerhebungen gemachten Angaben (für 1882 liegen solche nicht vor):

Tabelle CCXXXVIII.

Durchschnittliche Obstpreise 1878/81 u. 1883/85.

Jahr	Aepfel ℳ pro 50 kg	Birnen ℳ pro 50 kg	Pflaumen ℳ pro 50 kg	Kirschen ℳ pro 50 kg	Wallnüsse ℳ pro 50 kg	Edelkastanien ℳ pro 50 kg	Tafeltrauben ℳ pro 50 kg
1878	4,00	4,52	2,45	5,60	12,00	12,78	14,40
1879	5,28	3,84	8,81	12,58	21,82	23,00	28,00
1880	19,27	14,94	15,92	19,04	34,18	24,00	35,62
1881	3,22	2,84	3,22	7,00	13,55	9,50	15,00
1883	2,29	2,14	4,72	6,59	12,08	10,65	16,14
1884	6,01	4,43	4,44	6,62	12,63	8,70	14,65
1885	2,60	1,99	3,75	4,62	10,96	12,93	15,39

Es läßt sich aus diesen Preisen erkennen, daß zwar ein sehr ungünstiges Obstjahr wie 1880 sehr starke Preissteigerung zur Folge hat, dagegen in sehr reichen Obstjahren wie 1878, 1883 und 1885 die Preise nicht mehr in solchem Maße zurückgehen, wie es früher der Fall war, so daß der Obstbau jetzt auch in solchen lohnend ist. Selbst das Mostobst wurde im Jahre 1885 mit 2 ℳ pro Centner à 50 kg bezahlt. Während für Tafeläpfel 4 bis 7 ℳ und bei einzelnen besonders feinen Sorten 10 und 12 ℳ bezahlt wurden.

Nicht unbeträchtlich ist der Beerenobstbau, weshalb die Erhebungen in den

letzten Jahren auch auf die Erträge aus demselben erstreckt worden sind. Dieselben sind nachstehend angegeben; jedoch ist hierbei nicht zu übersehen, daß naturgemäß hierunter der Selbstverbrauch größtentheils nicht eingerechnet ist, weil sich derselbe wegen der längere Zeit hindurch fortgesetzten Ernte der Schätzung entzieht.

Tabelle CCXXXIX.

Gesammternte an Beerenobst.

Jahr	in der Kreishauptmannschaft Bautzen ℳ	Dresden ℳ	Leipzig ℳ	Zwickau ℳ	im Königreich ℳ
1881	620	58 028	3923	6755	69 325
1883	2310	58 008	6681	6304	73 303
1884	1809	66 136	8273	3240	79 458
1885	4436	50 782	9847	6848	71 913

Wie umfangreich der Beerenobstbau in Sachsen ist, geht aus den Angaben der Verwaltung der Staatseisenbahnen hervor, wonach auf den Stationen des Betriebsoberinspektionsbezirks Leipzig II (umfassend die Eisenbahnlinien Leipzig-Riesa-Dresden, Leipzig-Döbeln-Dresden, Döbeln-Riesa-Röderau, Glauchau-Wurzen, Riesa-Nossen und Priestewitz-Großenhain) in den Monaten Mai bis November allein aufgegeben wurden:

	1884	1885
Erdbeeren	71 906 kg	68 471 kg
Weintrauben . . .	78 816 „	40 344 „
Sonstiges Beerenobst .	215 492 „	371 604 „
Beerenobst überhaupt	366 214 kg	480 419 kg

Hierunter sind die Waldbeeren mit inbegriffen, von welchen insbesondere die Heidel-, Preißel- und Himbeeren in großen Mengen zur Versendung kamen, jedoch auf den in Rede stehenden Eisenbahnstrecken in geringerem Maße. Die Erdbeeren werden hauptsächlich in der Lößnitz in ausdehntem Umfange angebaut, wo zur Zeit der Erdbeerreife eine tägliche Erdbeerbörse in dem Garten der Bahnhofrestauration zu Kötzschenbroda besteht.

Der Obstversand durch die Eisenbahn ist überhaupt sehr beträchtlich. Es wurden von den Stationen der vorgenannten Eisenbahnlinien in den Monaten Mai bis November versendet:

	1884	1885
Birnen	273 814 kg	3 516 744 kg
Kirschen	948 021 „	2 577 628 „
Pflaumen (Zwetschen)	1 633 462 „	2 245 142 „
Aepfel	143 082 „	1 887 676 „
Beerenobst . . .	366 214 „	480 419 „
Sonstiges Obst . .	314 770 „	701 103 „
Obst überhaupt	3 679 363 kg	11 408 712 kg

Den stärksten Versand hatten im Jahre 1885 die Stationen:

Stauchitz	mit	1 580 710 kg
Ostrau	„	1 540 030 „
Coswig	„	1 011 455 „

Die stärkste Zufuhr erhielten von den betr. Eisenbahnstrecken:

Berlin	mit	3 435 693	kg
Chemnitz	=	2 834 313	=
Leipzig	=	1 861 582	=

Sehr bemerkenswerth ist, daß die Verwerthung des Obstes infolge der Bemühungen des Landesobstbauvereins und der abgehaltenen Obstverwerthungskurse wesentliche Fortschritte gemacht hat, indem die Verarbeitung auf Conserven, Trockenobst, Muß, Gelee und vor allem auf Wein in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Im Herbst 1885 wurden nach erhaltenen Angaben von 7 Keltereien (2 in Bautzen, je 1 in Wilthen, Döbschütz b. Bautzen, Wendischfähre, Rötha und Döbeln) 16 100 Ctr. Aepfel und Birnen und 110 Ctr. Beerenobst auf Wein verarbeitet. Außerdem bestehen noch Keltereien in und bei Dippoldiswalde, Meißen 2c., so daß die Darstellung des Obstweins ziemlich weit verbreitet ist.

Erfreulich ist, daß auch einzelne Obstproduzenten nunmehr begonnen haben, ihr Obst direkt an die Consumenten zu verkaufen und von der bisher allgemein üblichen Verpachtung abzugehen; denselben erwächst hieraus allerdings Mühe und Arbeit, aber dieselbe wird durch die beträchtlich höhere Verwerthung ihres Obstes reichlich bezahlt.

Viel ist in den letzten Jahren in Bezug auf die Auswahl und Verbreitung guter, den örtlichen Verhältnissen angepaßter Obstsorten und Verbesserung der Baumpflege geschehen.

Die planmäßig abgehaltenen Obstausstellungen haben es ermöglicht, durch eine vom Dresdner Bezirksobstbauverein bestellte Kommission ein Normal-Obstsortiment für das Königreich Sachsen aufzustellen, das sich allgemeiner Anerkennung erfreut. Dasselbe besteht aus

7	Aepfeln	und	3	Birnen	für	kalte Lagen	mit	trockenem Boden,
6	=	=	10	=	=	desgl.	=	= oder feuchtem Boden,
13	=	=	11	=	=	desgl.	=	feuchtem Boden,
7	=	=	3	=	=	rauhe Lagen	=	trockenem =
5	=	=	8	=	=	desgl.	=	= oder feuchtem Boden,
11	=	=	12	=	=	desgl.	=	feuchtem Boden,
4	=	=	8	=	=	geschützten Lagen	mit	trockenem Boden,
5	=	=	4	=	=	desgl.	=	= oder feuchtem Boden,
17	=	=	16	=	=	desgl.	=	feuchtem Boden,

25 Kirschen mit 10 verschiedenen Reifezeiten,
10 Pflaumen für feuchten Boden,
15 = = = oder trockenem Boden,
5 Aprikosen und 10 Pfirsichen.

Der Bezug der Obstreiser wird durch den Landesobstbauverein vermittelt, welcher allein im Jahre 1885 12 295 Obstreiser abgegeben hat. Dieselben wurden von den Baumschulen zu Rottwerndorf, Rötha, Bautzen und Obergorbitz bezogen. Für die Kirschen hat der Dresdner Bezirksobstbauverein das Normalsortiment auf eine Pflanzung des Ritterguts Weißtropp veredelt, um mit Sicherheit Reiser von richtig benannten Sorten abgeben zu können.

Betreffs der Baumpflege haben die Baumwärterkurse eine günstige Wirkung gehabt und ist durch diese und die seiten der Bezirksobstbauvereine abgehaltenen Vor-

träge das bisher sehr mangelhafte Verständniß hierfür nun allenthalben gemacht worden, so daß eine bessere Baumpflege sich überraschend schnell allgemein verbreitet hat.

Von sehr wohlthätigem Einfluß war hierbei das von den Chausseeinspektionen gegebene gute Beispiel, welche nicht nur die Chausseewärter und Straßenmeister in den Kursen zu Bautzen, Blankenhain und Rötha ausbilden ließen, sondern auch den Beirath des Landesobstbauvereins durch dessen Geschäftsführer zur Aufstellung von Bepflanzungsplänen bei Neuanlagen von Alleen, sowie bei Ergänzungen bez. Abänderungen derselben in Anspruch genommen haben, so daß bereits die Bepflanzungspläne für die meisten Chausseeinspektionen in rationeller Weise hergestellt sind. Die Erfolge davon beginnen sich auch finanziell bemerkbar zu machen, indem im Durchschnitt 3jähriger Perioden eine nicht unbeträchtliche Ertragssteigerung zu verzeichnen ist. In den letzten 6 Jahren waren die Einnahmen der fiskalischen Straßen an Obstpachtgeldern:

1880 im Ganzen	. 33 421 ℳ	1883 im Ganzen	. 112 439 ℳ
1881 „ „	. 94 135 „	1884 „ „	. 105 621 „
1882 „ „	. 90 059 „	1885 „ „	. 114 214 „
Durchschnitt 1880/82	72 538 ℳ	Durchschnitt 1883/85	110 754 ℳ

Außerdem erwachsen noch 13 bis 14 000 ℳ jährliche Einnahmen aus abgängigem Holze.

Nach den einzelnen Inspektionsbezirken vertheilten sich die Obstpachtgelder in den Jahren 1882/85 folgend:

Tabelle CCXL.

Obstnutzungs-Erträge der fiskalischen Straßen 1883/85.

Chaussee-Inspektionsbezirk.		1883	1884	1885
Annaberg		95,00 ℳ	47,00 ℳ	55,50 ℳ
Bautzen		11 984,00 „	9 042,50 „	7727,50 „
Chemnitz	I Chemnitz	1 316,25 „	10 016,40 „	2 466,80 „
	II Flöha	1 691,20 „		
Döbeln	I Döbeln	8 063,70 „	21 955,40 „	17 936,50 „
	II Rochlitz	8 535,30 „		
Dresden I u. II . .		9 623,80 „	6 764,40 „	8 601,50 „
Freiberg	I Dippoldisw.	1 388,50 „	776,25 „	821,90 „
	II Freiberg	744,30 „		
Grimma		11 522,80 „	7 267,45 „	14 170,15 „
Leipzig		16 301,00 „	15 574,00 „	19 177,00 „
Löbau		11 560,50 „	4 200,00 „	8 805,50 „
Meißen		9 151,65 „	10 091,90 „	10 212,10 „
Pirna	I Pirna . .	6 540,50 „	11 216,50 „	12 374,00 „
	II Schandau .	4 712,35 „		
Plauen		1 040,00 „	676,00 „	551,50 „
Schwarzenberg . . .		442,50 „	480,50 „	590,50 „
Zwickau		7 725,50 „	7 552,60 „	10 723,50 „
Königreich		112 438,85 ℳ	105 660,90 ℳ	114 213,95 ℳ

Die Bedeutung der einzelnen Obstsorten für die verschiedenen Landestheile ergiebt sich aus dem Ertrage, wie er für das Jahr 1883 nach den amtshauptmannschaftlichen Bezirken zusammengestellt wurde (Tab. CCXLI u. CCXLII).

Obsterträge nach Verwaltungsbezirken 1883. **Tabelle CCXLI.**

a. In Centnern à 50 kg.

Verwaltungsbezirk	Meereshöhe m	Aepfel Ctr.	Birnen Ctr	Pflaumen (Zwetschen) Ctr.	Kirschen Ctr.	Wallnüsse Ctr.	Edelkastanien Ctr.	Tafeltrauben Ctr.	sonst. Beerenobst Ctr.
Amtsh. Bautzen . . .	227	44 430	9 632	996	2 400	158	—	132	322
„ Kamenz . . .	202	32 317	12 139	403	987	150	—	40	5
„ Löbau . . .	318	33 709	7 883	945	1 427	143	—	8	40
„ Zittau . . .	334	28 180	8 561	2 255	1 184	20	—	22	31
Kreish. Bautzen . . .		138 636	38 215	4 599	5 998	471	—	202	398
Amtsh. Dippoldiswalde	493	18 250	6 910	1 119	1 316	117	—	—	56
„ Dresden-A. .	224	23 472	23 265	1 732	11 628	448	1	44	382
„ Dresden-N. .	193	19 106	11 955	5 014	1 999	304	—	589	2080
„ Freiberg . .	498	15 548	5 678	425	600	1	—	—	16
„ Großenhain .	162	17 094	11 630	2 059	1 045	178	2	241	61
„ Meißen . . .	229	101 179	46 892	6 468	19 536	1004	39	393	296
„ Pirna . . .	299	60 030	14 789	2 336	8 737	706	—	154	117
Kreish. Dresden . .		254 679	121 119	19 153	44 861	2758	42	1421	3008
Amtsh. Borna . . .	180	37 062	17 811	3 535	7 227	27	—	69	5
„ Döbeln . . .	250	98 054	46 628	6 126	15 264	304	—	183	31
„ Grimma . .	175	31 565	26 169	4 258	6 144	200	1	112	24
„ Leipzig . . .	175	10 470	9 188	4 075	2 114	7	—	94	103
„ Oschatz . . .	173	36 468	21 982	2 671	2 236	190	—	172	13
„ Rochlitz . . .	296	46 657	21 543	2 818	5 144	70	—	74	58
Kreish. Leipzig . . .		260 276	143 321	23 483	38 131	798	1	704	234
Amtsh. Annaberg . .	629	1 115	553	62	34	—	—	—	7
„ Auerbach . .	518	1 142	1 080	97	75	2	—	0,5	42
„ Chemnitz . .	409	9 995	8 749	723	340	30	—	2,0	68
„ Flöha . . .	413	15 236	6 934	1 548	667	16	—	—	32
„ Glauchau . .	366	15 299	11 515	1 938	1 544	18	—	—	14
„ Marienberg .	536	3 328	1 396	608	57	—	—	—	—
„ Oelsnitz . . .	529	1 789	1 023	167	276	—	—	—	52
„ Plauen . . .	450	4 274	1 761	1 532	264	2	—	2,0	46
„ Schwarzenberg .	587	4 885	2 974	544	452	—	—	—	65
„ Zwickau . .	352	20 646	14 835	5 959	1 036	22	—	5,0	?
Kreish. Zwickau . . .		77 709	50 820	13 158	4 745	90	—	9,5	322
Im Königreich . . .		731 300	353 475	60 413	93 735	4117	43	2336,5	3962

Obsterträge nach Verwaltungsbezirken 1883.

b. Geldwerth.

Tabelle CCXLII.

Verwaltungsbezirk	Meereshöhe m	Aepfel ℳ	Birnen ℳ	Pflaumen (Zwetschen) ℳ	Kirschen ℳ	Wallnüsse ℳ	Edelkastanien ℳ	Tafeltrauben ℳ	Sonst. Beerenobst ℳ
Amtsh. Bautzen . . .	227	72 136	19 468	4 588	18 314	2 330	—	1 447	1 526
„ Kamenz . . .	202	65 162	23 301	1 822	6 313	2 112	—	1 200	120
„ Löbau . . .	318	74 384	19 923	4 533	10 845	2 142	—	135	341
„ Zittau . . .	334	61 590	19 170	9 750	8 651	220	—	520	462
Kreish. Bautzen . . .		273 272	81 862	20 693	44 123	6 804	—	3 302	2 449
Amtsh. Dippoldiswalde	493	39 846	14 130	5 854	8 358	1 624	—	—	503
„ Dresden-A. .	224	61 141	54 676	8 189	73 013	4 519	2	716	2 503
„ Dresden-N. .	193	47 468	31 124	27 157	14 442	3 934	—	10 725	45 699
„ Freiberg . .	498	33 165	21 884	2 156	3 777	6	—	—	274
„ Großenhain .	162	41 465	26 322	10 228	7 058	1 844	20	3 361	1 175
„ Meißen . . .	229	197 106	87 499	31 675	117 311	10 642	416	7 947	5 591
„ Pirna . . .	299	127 689	32 188	10 535	12 360	7 313	—	2 630	2 263
Kreish. Dresden . .		547 880	267 823	95 794	279 066	29 882	438	25 379	58 008
Amtsh. Borna . . .	180	97 871	32 263	14 987	39 792	439	—	1 036	150
„ Döbeln . . .	250	203 500	93 292	27 721	123 888	3 825	—	1 723	369
„ Grimma . .	175	80 098	44 403	17 891	40 393	3 789	20	2 016	1 637
„ Leipzig . . .	175	40 706	25 625	23 417	12 956	140	—	2 049	3 048
„ Oschatz . . .	173	77 325	39 409	11 542	15 165	2 475	—	2 141	200
„ Rochlitz . . .	296	116 086	42 431	13 214	29 631	962	—	960	1 127
Kreish. Leipzig . . .		615 586	277 523	108 772	261 825	11 630	20	9 925	6 531
Amtsh. Annaberg . .	629	3 801	2 052	271	156	—	—	—	136
„ Auerbach . .	518	3 573	2 828	591	549	48	—	15	440
„ Chemnitz . .	409	32 407	21 375	4 031	2 696	400	—	—	3 045
„ Flöha . . .	413	41 712	16 999	7 849	4 836	228	—	40	453
„ Glauchau . .	360	41 947	24 460	6 942	8 305	331	—	—	95
„ Marienberg .	536	11 860	4 352	3 179	340	—	—	—	—
„ Oelsnitz . . .	529	7 133	4 453	1 043	2 290	—	—	—	420
„ Plauen . . .	450	16 862	6 900	8 234	1 573	34	—	35	1 340
„ Schwarzenberg .	587	19 035	11 152	2 603	3 168	—	—	—	375
„ Zwickau . . .	352	63 127	33 788	25 083	8 928	356	—	75	1 276
Kreish. Zwickau . . .		241 457	128 359	59 828	32 641	1 397	—	165	6 304
Im Königreich . . .		1678195	755 567	285 087	617 655	49 723	458	37 695	73 153

Wiesenbau.

Das Verhältniß der ständigen Futterfelder, d. i. der Wiesen und Weiden, zu den Acker- und Gartenländereien ist nach der Ermittelung der Bodenbenutzung im Jahre 1883 ein anscheinend ungünstigeres geworden. Es waren vorhanden:

	1843	1878	1883
Ackerland .	743 449 ha	813 442 ha (Ackerland und Gärten)	797 636 ha
Gärten . .	41 731 „		33 590 „
Weinberge .	1 708 „	1 283 „	1 014 „
Sa.	786 888 ha	814 725 ha	832 240 ha
d. i. Zunahme	—	27 837 „	18 515 „
Wiesen . .	165 238 ha	188 057 ha	174 122 ha
Weiden . .	30 545 „ (Weiden und Hutungen)	15 700 „ (Weiden und Hutungen)	12 257 „
Hutungen .			2 411 „
Sa.	195 783 ha	203 757 ha	188 790 ha
d. i. Zunahme	—	7 974 „	—
Abnahme	—	—	14 967 „

Indessen dürften diese Veränderungen in der Hauptsache nur scheinbar sein, indem bei den verschiedenen Zählungen die „Gärten" verschieden behandelt und insbesondere 1878 zum Theil als „Grasgärten" den Wiesen hinzugerechnet wurden, was 1883 nicht geschehen ist, aber unzweifelhaft richtiger gewesen sein würde, da sie in erster Linie für die Futtergewinnung und erst in zweiter für den Obstbau bestimmt sind.

Eine wirkliche Abnahme der ständigen Futterfläche würde nicht den derzeitigen Verhältnissen entsprechen, welche auf Verminderung der Kulturkosten hindrängen, die in erster Linie durch die Beibehaltung und beziehentlich Erweiterung der Wiesen zu bewirken ist, wo solche nach Boden- und Feuchtigkeitsverhältniß mit Aussicht auf Erfolg thunlich erscheint, um Bestellungs- und Arbeitskosten zu ersparen.

Die Sicherheit eines angemessenen Ertrags aus den **Wiesen** und hiermit die Aufmunterung zur Anlage von solchen wird um so größer sein, je günstiger die Wasserverhältnisse sind. Die häufigen und stärkeren Niederschläge in den höher gelegenen Landestheilen werden daher in diesen ein günstigeres Wiesenverhältniß hervortreten lassen. Es ist dies auch in der That der Fall, wenn man die Vertheilung der Wiesen nach Kreishauptmannschaften in's Auge faßt, denn es entfallen auf 100 ha Ackerfeld:

in der Kreishauptmannschaft	Zwickau	32,53 ha Wiesen,	34,39 ha	Wiesen und Weiden
„ „ „	Bautzen	25,17 „ „	28,84 „	„ „ „
„ „ „	Dresden	18,86 „ „	19,96 „	„ „ „
„ „ „	Leipzig	17,24 „ „	17,89 „	„ „ „

Immerhin kann fehlende Feuchtigkeit auch auf künstlichem Wege durch Bewässerung ersetzt und dadurch der Ertrag noch erheblich gesteigert werden, wo und insoweit Gelegenheit hierzu gegeben ist. Solche ist aber in sehr verschiedenem Maße vorhanden und bald durch die Menge, bald durch die Beschaffenheit des

Wassers, bald durch die Lage, sowie Gefälls- und Bodenverhältnisse der Grundstücke bedingt. Deshalb treten in kleineren Bezirken nicht unerhebliche Abweichungen von der angegebenen Regel ein, wie das Verhältniß der Wiesen zum Ackerland im Vergleich zur durchschnittlichen Höhenlage der einzelnen Amtshauptmannschaften darthut. (Tab. CCXLIII S. 502.)

In den Bezirken Auerbach und Oelsnitz, wo die Verhältnisse in jeder Beziehung die günstigsten sind, ist mit $58_{,75}$ bez. $49_{,83}$ % das weitaus günstigste Verhältniß vorhanden; ihnen schließen sich Plauen, Chemnitz und Schwarzenberg mit $40_{,47}$ bis $33_{,52}$ % noch in natürlicher Reihenfolge an. Dagegen treten Annaberg, Marienberg, Dippoldiswalde, Freiberg und Flöha unverhältnißmäßig stark zurück, während anderseits Dresden-Neustadt, Kamenz und Bautzen ein günstigeres Wiesenverhältniß zeigen, als ihrer Höhenlage an sich entspricht.

Einen Schlüssel für diese Erscheinungen geben zum Theil die Angaben über die Zahl der geernteten Schnitte. Die einschürigen Wiesen nehmen bei Annaberg $66_{,55}$, bei Dippoldiswalde $53_{,31}$, bei Marienberg $50_{,06}$ % der gesammten Wiesenfläche ein, anderseits aber bei Dresden-Neustadt nur $1_{,74}$, bei Kamenz $1_{,05}$, bei Bautzen $1_{,04}$ %.

Die zweischürigen Wiesen nehmen mit alleiniger Ausnahme von Annaberg, Dippoldiswalde und Marienberg überall mehr als die Hälfte sämmtlicher Wiesen ein, bei 22 Amtshauptmannschaften mehr als 60 %, bei 16 mehr als 80 % und bei 9 mehr als 90, bis zu $97_{,90}$ %.

Durch dreischürige Wiesen zeichnen sich besonders Chemnitz mit $31_{,00}$, Freiberg mit $8_{,81}$, Löbau mit $7_{,64}$, Schwarzenberg mit $6_{,99}$ und Dippoldiswalde mit $5_{,74}$ % aus.

Das Flächenmaß der auf die einzelnen Amtshauptmannschaften entfallenden ein-, zwei- und dreischürigen Wiesen ist in Tab. CCXLIV S. 503 angegeben.

Aus den Angaben über die Arbeiten der Oekonomiekommissare geht hervor, daß durch dieselben im Auftrage der Kreisvereine seit 1846 im ganzen auf 1328 Gütern $3903_{,38}$ ha zur Wiesenbewässerung eingerichtet wurden. Davon kommen auf den landw. Kreisverein

im Erzgebirge . .	590	Güter	mit	$1438_{,05}$	ha Wiesenanlagen
„ Vogtlande . .	549	„	„	$1186_{,07}$	„ „
zu Dresden . . .	151	„	„	$1023_{,25}$	„ „
für die Oberlausitz .	26	„	„	$187_{,06}$	„ „
zu Leipzig . . .	12	„	„	$68_{,95}$	„ „

Da hierunter nur die Bewässerungs-Anlagen der kleineren Besitzer enthalten sind, weil die Projektionen zu solchen der größeren Besitzer nicht im Auftrage und auf Kosten der landw. Kreisvereine gemacht werden, so stellen diese Wiesenanlagen nur einen kleinen Theil der gesammten vorhandenen Bewässerungsanlagen dar, was auch schon daraus hervorgeht, daß allein 4633 ha drei- und mehrschürige Wiesen vorhanden, diese aber wohl fast ausnahmslos mit Bewässerungseinrichtung versehen sind und die Fläche der zweischürigen Wässerwiesen eine noch größere sein dürfte.

Tabelle CCXLIII.

Verhältniß der Wiesen und Weiden zum Ackerland.

Verwaltungs-bezirk	Meereshöhe m	Auf 100 ha Ackerfeld kommen: Wiesen ha	Weiden ha	Zusammen ha	Von den Wiesen sind*) 1-schürig ha	%	2-schürig ha	%	3- und mehrschürig ha	%	Von den Weiden sind*) gering ha	%	reich ha	%
Amtshauptmannschaft														
Auerbach	518	**58**,75	3,18	**61**,93	**18**,02	30,67	**39**,58	67,30	1,15	1,93	3,17	**99**,68	0 01	**0**,32
Oelsnitz	529	49,83	4,25	54,08	15,92	31,97	32,53	65,27	1,38	2,76	3,82	89,88	0,43	10,12
Plauen	450	40,47	**5**,20	45,67	15,42	38,10	24,70	61,03	0,35	0,87	**5**,00	96,16	0,20	3,84
Chemnitz	409	42,11	0,52	43,63	5,04	12,96	23,60	56,04	**13**,47	**31**,00	0,46	88,46	0,06	11,54
Schwarzenberg	587	33,52	2,25	35,77	10,38	30,96	20,80	62,05	2,34	6,99	2,16	96,00	0,09	4,00
Dresden-Neust.	193	31,76	1,37	33,13	1,74	5,47	29,87	94,06	0,15	0,47	0,70	51,09	0,67	48,9
Zittau	334	29,67	1,99	31,66	1,67	5,62	26,59	89,64	1,41	4,74	1,30	65,27	0,69	34,7
Kamenz	202	27,56	4,17	31,73	1,05	3,81	25,92	94,05	0,59	2,14	3,70	88,73	0,47	11,2
Glauchau	360	27,57	0,63	28,20	6,90	25,03	19,85	72,00	0,82	2,97	0,60	95,08	0,03	4,9
Zwickau	352	25,98	1,35	27,33	3,95	15,02	21,73	83,83	0,30	1,15	1,26	93,34	0,09	6,6
Dippoldiswalde	493	25,23	1,19	26,42	13,45	53,31	10,33	40,95	1,45	5,74	0,61	51,26	0,58	48,7
Bautzen	227	22,26	3,35	25,61	1,04	4,67	20,77	93,31	0,45	2,02	2,61	78,06	**0**,74	21,9
Annaberg	629	23,20	2,21	25,42	15,44	**66**,55	7,50	**32**,33	0,26	1,12	2 10	95,02	0,11	4,9
Löbau	318	23,69	0,99	24,68	0,98	4,13	20,90	88,23	1,81	7,64	0,89	89,90	0,10	10,1
Pirna	299	21,72	1,50	23,22	2,70	12,43	18,55	85,41	0,47	2,16	1,28	85,34	0,22	14,6
Marienberg	536	21,57	1,32	22,89	10,80	50,06	10,33	47,90	0,44	2,04	1,28	96 97	0,04	3,0
Grimma	175	21,91	0,33	22,24	9,73	44,41	12,11	55,27	0,07	0,32	0,12	**36**,36	0,21	**63**,6
Großenhain	162	18,22	1,48	19,70	3,10	17,01	15,04	82,55	0,08	0,44	1,08	72,97	0,40	27,0
Freiberg	498	17,36	0,60	17,96	5,34	30,76	10,49	60,43	1,53	8,81	0,55	91,67	0,05	8,3
Borna	180	15,60	0,36	15,96	0,63	4,04	14,93	95,71	0,04	0,25	0,27	75,00	0,09	25,0
Rochlitz	296	15,22	0,28	15,50	0,18	**1**,18	14,90	**97**,90	0,14	0,92	0,22	78,57	0,06	21,4
Flöha	413	14,43	0,43	14,86	3,70	25,64	10,11	70,07	0,62	4,29	0,41	95,35	0,02	4,6
Dresden-Altst.	224	13,50	0,87	14,37	2,00	14,81	11,41	84,53	0,09	0,66	0,63	72,41	0,24	27,5
Leipzig	175	12,12	0,68	12,80	0.43	3,54	11,67	96,30	0,02	**0**,16	0,46	67,65	0,22	32,3
Döbeln	250	11,44	0,60	12,04	0,82	7,16	10,46	91,45	0,16	1,39	0,55	91,67	0,05	8,3
Meißen	229	10,57	1,12	11,69	0,91	8,61	9,55	90,35	0,11	1,04	0,90	80,36	0,22	19,6
Oschatz	173	10,81	0,74	11,55	0,73	6,75	9,87	91,31	0,21	1,94	0,56	75,68	0,18	24,3
Kreishauptmannschaft														
Zwickau		32,53	1,96	34,39	8,95	27,57	22,78	69,98	0,80	2,45	1,86	94,90	0,10	5,
Bautzen		25,17	2,67	28,84	1,14	4,52	23,02	91,47	1,01	4,01	2,17	81,28	0,50	18,
Dresden		18,86	1,20	19,96	4,22	22,37	14,04	74,45	0,60	3,18	0,90	75,00	0,30	25,
Leipzig		17,24	0,65	17,89	0,67	3,30	16,47	96,12	0,10	0,58	0,51	78,47	0,14	21,
Königreich		20,95	1,45	22,40	3,84	18,33	16,55	79,00	0,56	2,67	1,24	85,52	0,21	14,

*) Die hier angegebenen Flächen sind nicht absolute Zahl von ha, sondern entsprechen in ihr[er] Summe der Verhältnißzahl, welche pro 100 ha Ackerfeld berechnet wurde.

Vertheilung der Wiesen, 1883. Tabelle CCXLIV.

Amtshauptmannschaft	einschürig ha	zweischürig ha	drei- u. mehrschürig ha	Zusammen ha	Amtshauptmannschaft	einschürig ha	zweischürig ha	drei- und mehrschürig ha	Zusammen ha
Bautzen . . .	460	9231	203	9 894	Dippoldiswalde	4 313	3 312	466	8 091
Kamenz . . .	289	7146	162	7 597	Dresden-Altst. .	303	1 735	13	2 051
Löbau . . .	316	6767	588	7 671	Dresden-Neust.	273	4 681	24	4 978
Zittau . . .	405	6418	342	7 165	Freiberg . .	2 227	4 370	638	7 235
Annaberg . .	2783	1352	46	4 181	Großenhain .	1 530	7 395	40	8 965
Auerbach . .	1871	4095	119	6 084	Meißen . . .	472	4 937	59	5 468
Chemnitz . .	1392	6518	372	8 282	Pirna . . .	1 083	7 431	191	8 705
Flöha . . .	904	2470	151	3 525	Borna . . .	258	6 149	17	6 424
Glauchau . .	143	4133	170	4 446	Döbeln . . .	355	4 522	69	4 946
Marienberg .	1984	1898	81	3 963	Grimma . .	545	7 319	42	7 905
Oelsnitz . .	2436	4981	211	7 628	Leipzig . . .	161	4 346	9	4 516
Plauen . .	3912	6265	90	10 267	Oschatz . . .	286	3 873	83	4 242
Schwarzenberg .	1285	2578	290	4 153	Rochlitz . . .	58	5 076	47	5 181
Zwickau . . .	1268	6986	96	8 350	Königreich . .	31 915	137 574	4633	174 122

Die Weidefläche, einschl. der Hutungen und des Oedlandes ist allenthalben, wie folgende Tabelle zeigt, nur noch gering.

Vertheilung der Weiden und Hutungen, 1883. Tabelle CCXLV.

Amtshauptmannschaft	reiche Weide, d. i. mindestens 1500 kg Ertrag ha	Geringe Weide und Hutung ha	Oede und Unland ha	Zusammen ha	Amtshauptmannschaft	Reiche Weide, d. i. mit mindestens 1500 kg Ertrag ha	Geringe Weide und Hutung ha	Oed- und Unland ha	Zusammen ha
Bautzen . .	330	1161	157	1648	Dippoldiswalde	176	206	20	402
Kamenz . .	129	1020	122	1271	Dresden-Altst. .	36	105	51	192
Löbau . . .	31	286	21	338	Dresden-Neust.	96	112	10	218
Zittau . . .	166	316	10	492	Freiberg . .	22	229	111	362
Annaberg . .	20	379	142	541	Großenhain .	196	534	119	849
Auerbach . .	2	303	345	650	Meißen . . .	115	469	55	639
Chemnitz . .	18	129	72	219	Pirna . . .	91	512	87	690
Flöha . . .	4	99	39	142	Borna . . .	39	113	33	185
Glauchau . .	7	124	—	131	Döbeln . . .	23	240	56	319
Marienberg .	8	235	27	270	Grimma . .	117	665	96	878
Oelsnitz . .	65	585	115	765	Leipzig . . .	83	171	25	279
Plauen . . .	49	1285	124	1458	Oschatz . . .	71	220	352	643
Schwarzenberg .	10	268	47	325	Rochlitz . . .	21	76	4	101
Zwickau . .	29	406	26	461	Königreich . .	1962	10 295	2411	14 668

Ihre Vertheilung über das Land ist zum Theil ebenfalls von den Niederschlägen abhängig, so daß im allgemeinen die höheren Lagen mehr Weiden besitzen; es tritt dies in der Vertheilung nach Kreishauptmannschaften in Erscheinung, denn es kommen auf 100 Ackerfeld:

in der Kreishauptmannschaft Zwickau	$1_{,96}$	ha Weiden
„ „ „ Bautzen	$2_{,67}$	„ „
„ „ „ Dresden . . .	$1_{,20}$	„ „
„ „ „ Leipzig	$0_{,65}$	„ „

Jedoch ist im allgemeinen in Sachsen auf das Liegenlassen des Landes zur Weide in noch höherem Maße die örtliche Lage und die Beschaffenheit des Bodens und Untergrundes von Einfluß, da so reiche Weiden, wie sie in den Küstenländern vorkommen, welche selbst bei gutem Boden die Ausnützung durch Weidetrieb lohnender machen als durch Feldbau, nirgends vorhanden sind.

Reiche Weiden, d. i. solche, welche ein Weidefutter liefern, das mindestens auf 1500 kg Heu pro ha zu veranschlagen ist (= mindestens 1 Kuhweide) giebt es nur in sehr geringer Zahl und dabei nirgends in solchem Umfange zusammenhängend, daß dieselben auf die Bewirthschaftungsweise eine Einwirkung haben könnten.

Waldbau.

Die Gesammtfläche der Forsten und Holzungen ist seit 1878 bis 1883 von 411 898 auf 409 120 ha zurückgegangen, hat sich demnach um 2778 ha vermindert. Es beträgt dies $555_{,6}$ ha pro Jahr; verglichen mit der frühern Zeit, wo sich der Waldbestand seit 1843 in 35 Jahren um 51 407 ha, d. i. durchschnittlich pro Jahr um $1468_{,8}$ ha vermindert hat, läßt dies eine sehr erfreuliche Verlangsamung der Abnahme erkennen. Es werden hierdurch die Ergebnisse der in den Jahren 1877/79 veranstalteten Erhebungen bestätigt, welche darthaten, daß die Verringerung des Waldbestandes im allgemeinen noch keinen beunruhigenden Grad erreicht habe, wenn sie auch im Einzelfalle sehr wohl dazu angethan ist, mit allen Kräften derselben entgegen und am geeigneten Orte auf Wiederbewaldung, insbesondere auf die Wiederaufforstung der Räumden und Blößen hinzuwirken.

Diese Erhebungen haben u. a. gezeigt, daß beim Kleinbesitzer die Gefahr der Waldverminderung am größten ist, denn es hatten im Vergleich zur ausgerodeten Waldfläche

die kleineren Besitzer	$3_{,45}$	%	aufgeforstet
„ Stiftungen . .	$18_{,63}$	„	
„ Gemeinden . .	$28_{,05}$	„	
„ Rittergüter . .	$41_{,80}$	„	
der Fiskus . . .	$3256_{,90}$	„	

und es lagen von den nicht fiskalischen Waldungen

von den Waldungen der Stiftungen	$0_{,6}$	%	in Blößen.
„ „ Gemeindewaldungen . .	$1_{,2}$	„	
„ „ Rittergutswaldungen . .	$3_{,0}$	„	
„ „ sonstigen Privatwaldungen .	$10_{,0}$	„	

Das Königl. Finanzministerium hat deshalb am 29. März 1877 eine Verordnung erlassen, wodurch es den Wiederanbau abgeholzter Flächen dadurch thunlichst zu fördern sich anbietet, daß Gemeinden und Privaten auf Verlangen eine Unterstützung bei Ausführung von Kulturen durch Unterweisung und Anleitung seiten der Staatsforstbeamten, soweit dies die Geschäfte in den Staatswaldungen zulassen, gegen Gewährung der regulativmäßigen Auslösungen zu Theil werden läßt, und angeordnet, daß die erforderlichen Pflanzen in solchen Fällen um den Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Die landwirthschaftlichen Kreisvereine haben dieses Bestreben noch weiter dadurch unterstützt, daß sie die hieraus erwachsenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen auf ihre Kasse übernehmen, wie bei den Projektionen von Ent- und Bewässerungen u. dergl. Von sehr großem Erfolge sind indessen diese Anerbietungen bisher nicht gewesen und nur im Bezirke des vogtländischen Kreisvereins werden die hierfür in den Voranschlag eingestellten Mittel regelmäßig durch die Landwirthe des Bezirks in Anspruch genommen.

An Waldpflanzen wurden nach den alljährlichen amtlichen Zusammenstellungen in der Leipziger Zeitung aus den Staatswaldungen abgegeben:

Tabelle CCXLVI.

Waldpflanzenverkauf aus den sächsischen Staatswaldungen.

Holzarten	1880	1881	1882	1883	1884	1885
1. Birken Stück	53 172	78 521	83 817	149 893	131 619	52 140
2. Eichen „	8 522	9 483	20 632	26 183	21 132	13 206
3. Eschen „	13 270	14 619	8 686	9 692	9 371	9 506
4. Erlen „	3 033	23 625	10 125	16 170	16 403	3 935
5. Buchen „	13 611	11 312	5 582	6 723	9 134	15 418
6. Ahorn „	7 152	5 216	6 104	9 116	10 644	10 027
7. Rüstern „	5 896	1 342	5 412	327	800	873
8. Linden „	140	215	147	161	227	232
9. Andere Laubholzpflanzen Stück	6 785	8 736	8 745	1 261	10 722	7 045
I. Laubholzpflanzen überhaupt Stück	111 581	153 069	149 250	219 556	210 052	112 382
10. Fichten Stück	1 604 947	1 590 038	1 949 181	2 239 119	1 870 195	1 876 318
11. Kiefern „	1 285 651	706 147	1 379 736	1 164 062	1 531 908	1 342 006
12. Tannen „	19 766	14 413	19 197	11 900	10 260	15 982
13. Lärchen „	15 384	6 153	3 900	2 170	13 680	5 652
II. Nadelholzpflanzen überhaupt Stück	2 925 748	2 325 751	3 352 014	3 417 251	3 426 043	3 239 958

Aus den betr. Veröffentlichungen läßt sich nicht ersehen, wieviel hiervon nach der Bekanntmachung des Kgl. Finanzministeriums vom 27. März 1877 bei Heran-

ziehung sachverständigen Beiraths um den Selbstkostenpreis abgegeben wurden und wie groß die Preisermäßigung im Vergleich zu dem ohnehin schon sehr mäßigen sonstigen Verkaufspreis ist.

Vertheilung des Waldbesitzes 1883. **Tabelle CCXLVII.**

Verwaltungsbezirk	Privatwald		Genossenschaftswald		Stiftungswald		Gemeindewald		Staatswaldungen		Summe ohne bez. mit Staatswald
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha
Amtsh. Bautzen . .	19 360	92,6	141	0,7	261	1,2	1 157	5,5	?		20 919
„ Kamenz . .	21 408	92,6	42	0,2	988	4,3	683	2,9	?		23 121
„ Löbau . .	8 917	82,4	40	0,4	819	7,6	1 045	9,6	?		10 821
„ Zittau . .	3 993	**42,5**	5	0,0	1006	**10,7**	4 376	**46,8**	?		9 380
Kreish. Bautzen . .	53 688	76,9	228	0,3	3074	4,4	7 261	10,4	5 596	8,0	69 837
Amtsh. Dippoldiswalde	6 727	84,2	67	0,8	279	3,5	920	11,5	?		7 993
„ Dresden-Altst.	1 220	92,2	17	1,2	59	4,4	30	2,2	?		1 326
„ Dresden-Neust.	4 584	95,8	45	0,9	131	2,7	20	0,6	?		4 789
„ Freiberg . .	6 938	89,3	36	0,4	392	5,0	418	5,3	?		7 784
„ Großenhain .	10 280	**97,5**	31	0,3	183	1,7	51	0,5	?		10 545
„ Meißen . .	5 009	95,8	32	0,6	157	3,0	35	0,6	?		5 233
„ Pirna . .	14 824	93,2	136	0,8	266	1,6	708	4,4	?		15 934
Kreish. Dresden . .	49 582	42,4	364	0,3	1467	1,2	2 191	1,9	63 460	**54,2**	117 064
Amtsh. Borna . .	3 690	83,8	437	**9,9**	169	3,8	110	2,5	?		4 406
„ Döbeln . .	4 489	94,8	27	0,6	109	2,3	107	2,3	?		4 732
„ Grimma . .	10 755	95,3	83	0,7	264	2,3	196	1,7	?		11 298
„ Leipzig . .	1 540	59,3	20	0,8	19	0,7	1 019	39,2	?		2 599
„ Oschatz . .	4 225	83,2	193	3,8	384	7,5	281	5,5	?		5 083
„ Rochlitz . .	7 362	94,1	45	3,0	236	3,0	182	2,3	?		7 825
Kreish. Leipzig . .	32 061	61,6	806	1,5	1181	2,2	1 895	3,2	16 522	31,5	52 465
Amtsh. Annaberg . .	3 449	54,2	4	0,06	33	0,5	2 889	45,3	?		6 375
„ Auerbach . .	11 301	97,2	157	1,3	124	1,0	37	0,3	?		11 609
„ Chemnitz . .	7 509	89,3	47	0,5	166	1,9	700	8,3	?		8 422
„ Flöha . . .	4 631	94,1	12	0,2	138	2,8	142	2,9	?		4 923
„ Glauchau . .	5 670	88,1	30	0,4	177	2,7	569	8,8	?		6 446
„ Marienberg .	3 897	90,0	17	0,4	79	1,8	339	7,8	?		4 332
„ Oelsnitz . .	13 305	86,5	55	0,3	1118	7,2	935	6,0	?		15 413
„ Plauen . .	13 206	94,6	33	0,2	224	1,6	500	3,6	?		13 963
„ Schwarzenberg	5 084	80,3	48	0,7	316	4,9	895	14,1	?		6 343
„ Zwickau . .	10 551	94,3	94	0,8	271	2,4	285	2,5	?		11 201
Kreishptmschft. Zwickau	78 603	46,5	487	0,2	2646	1,5	7 291	4,8	80 726	47,5	169 753
Königreich . .	213 924	52,5	1885	0,4	8368	2,0	18 638	4,5	166 304	40,6	409 119

Ueber die **Besitzverhältnisse** sind im Jahre 1883 Erhebungen gelegentlich der Ermittelung der Bodenbenutzung gemacht worden, deren Ergebnisse mit Ausschluß der Staatswaldungen nach Amtshauptmannschaften, in Tabelle CCXLVII S. 506 zusammengestellt sind, für letztere jedoch nur nach Kreishauptmannschaften, da die Angaben über dieselben sich nur hierauf erstreckten; deshalb versteht sich auch die Berechnung des Verhältnisses der Besitzarten zur Fläche bei den Amtshauptmannschaften mit Ausschluß, bei den Kreishauptmannschaften und für das ganze Land aber mit Einschluß der Staatswaldungen.

Der meiste Besitz befindet sich noch in den Händen von Privaten mit im ganzen $52_{,5}$ %; jedoch tritt derselbe in 2 Kreishauptmannschaften, Dresden und Zwickau, mit $42_{,4}$ bez. $46_{,5}$ % der Waldfläche gegenüber dem fiskalischen Besitz zurück, welcher hier $54_{,2}$ bez. $47_{,5}$ % ausmacht; ein gleiches ist in der Amtshauptmannschaft Zittau der Fall, wo der Gemeindebesitz mit $46_{,8}$ % überwiegt und sich außerdem verhältnißmäßig viele Stiftungswaldungen mit $10_{,7}$ % der Fläche vorfinden. Der fiskalische Besitz erstreckt sich auch in der Leipziger Kreishauptmannschaft noch auf $31_{,5}$ % der Waldfläche, während er in der Lausitz nur $8_{,0}$ % derselben ausmacht.

Der Gemeindebesitz ist außer in Zittau auch in den Amtshauptmannschaften Annaberg mit $45_{,4}$ %, Leipzig mit $39_{,2}$ %, Schwarzenberg mit $14_{,1}$ % und Dippoldiswalde mit $11_{,5}$ % beträchtlich.

Stiftungswaldungen sind nur in den Amtshauptmannschaften Zittau mit $10_{,7}$ %, Löbau mit $7_{,6}$ %, Oschatz mit $7_{,5}$ % und Oelsnitz mit $7_{,2}$ % einigermaßen hervortretend.

Genossenschaftswaldungen bilden überall einen untergeordneten Theil des Bestandes, von dem sie im ganzen $0_{,4}$ % ausmachen und sind nur in der Amtshauptmannschaft Borna mit 437 ha = $9_{,9}$ % und nächstdem in Oschatz mit 193 ha = $3_{,8}$ % von einiger Bedeutung.

Bei der Erhebung über die Bodenbenutzung im Jahre 1883 ist zugleich ermittelt worden, welche Flächen den einzelnen **Holzarten** gewidmet sind. Die hierbei festgestellte Zusammensetzung des Waldbestandes ist mit Einrechnung der fiskalischen Waldungen in Tab. CCXLVIII S. 508 für die Kreishauptmannschaften und mit Ausschluß derselben in Tab. CCIL S. 509 für die Amtshauptmannschaften dargestellt.

Die Fichten bilden in den meisten Landestheilen den Hauptbestand sämmtlicher Waldungen und zwar unter Einrechnung der Weißtanne:

in der Kreishauptmannschaft Bautzen . .	$22_{,29}$ %	des Waldbestandes
" " " Leipzig . .	$28_{,02}$ "	" "
" " " Dresden .	$52_{,66}$ "	" "
" " " Zwickau . .	$75_{,88}$ "	" "
überhaupt	$54_{,42}$ %	des Waldbestandes.

Von den Staatswaldungen bilden sie $73_{,11}$ % des Bestandes, überwiegen also besonders stark, was sich dadurch ergiebt, daß der Fiskus, dessen Waldbesitz hauptsächlich in den gebirgigen, für die Fichten geeigneten, Landestheilen liegt, ein größeres Interesse daran hat, den Nachhaltsbetrieb einzurichten, und für ihn nicht die Schwierigkeiten der Durchführung desselben vorhanden sind, welche ins-

besondere für den Privatwaldbesitzer häufig in der Nothwendigkeit liegen, den Waldbestand zu einer rascher fließenden Einnahmequelle zu machen, derselben Ursache, welche auch der geringeren Wiederaufforstung abgeholzter Waldbestände zu Grunde liegt.

Der Wald nach Holzarten 1883. **Tabelle CCXLVIII.**

Holzart	Kreishauptmannschaft				Königreich ha	Davon fiskalisch ha
	Bautzen ha	Dresden ha	Leipzig ha	Zwickau ha		
Eichenschälwald	28,27	518,24	686,28	230,36	1 463,15	102,66
Weidenheger	38,27	160,25	309,25	104,30	612,07	9,71
Sonstiger Stockausschlag ohne Oberbäume	3 342,34	2 135,50	2 136,21	2 113,62	9 727,67	71,72
Stockausschl. mit Oberbäumen	3 723,33	5 787,43	13 478,33	3 228,41	26 217,50	593,10
Sonstiger Laubwald, und zwar						
Eichen	190,31	720,55	1 950,61	462,09	3 323,56	1 389,69
Birken, Erlen, Aspen	4 615,49	1 610,13	1 742,55	914,09	8 882,26	321,71
Buchen u. sonstiges Laubholz	494,07	3 283,45	1 951,16	4 031,77	9 760,45	3 871,55
Kiefern	41 322,03	41 273,90	15 372,24	29 466,95	127 435,12	38 221,73
Lärchen	517,51	33,79	138,04	388,57	1 077,91	133,24
Fichten und Tannen	15 564,45	61 541,11	14 701,39	128 813,21	220 620,16	121 571,90
Insgesammt	69 836,07	117 064,35	52 466,06	169 753,37	409 119,85	166 287,01

Die Kiefer überwiegt in der Kreishauptmannschaft Bautzen, wo sie in den Amtshauptmannschaften Kamenz und Bautzen **86,67** % bez. 60,93 % des Waldbestandes bildet und nimmt auch in der Kreishauptmannschaft Dresden, hier besonders in Großenhain, Dresden-Neust. und Pirna, eine hervorragende Stellung ein; es sind dies die Sandgegenden des Nordostens und der Sächsischen Schweiz. Sie bildet:

vom Waldbestand in der Kreishauptmannschaft	Zwickau	17,36 %
" " " " "	Leipzig	29,30 "
" " " " "	Dresden	35,26 "
" " " " "	Bautzen	59,17 "
	überhaupt	31,15 %

wobei auf die Staatswaldungen nur 22,99 " kommen.

Der Stockausschlag mit Oberbäumen tritt bei den nicht fiskalischen Forsten in einigen Amtshauptmannschaften der Kreise Dresden und besonders Leipzig noch in bemerkenswerther Weise hervor, während die fiskalischen Forsten nur 593 ha = 0,36 % davon enthalten; er ist für den kleineren und mittleren Privatwaldbesitz von Bedeutung, weil er häufige Nutzung mit theilweisem Nachhaltsbetrieb verbindet. Es bildet derselbe

in der Amtshauptmannschaft	Dresden-Altst.	35,80 %	des Waldbestandes
" " "	Grimma	36,74 "	" "
" " "	Rochlitz	37,16 "	" "
" " "	Döbeln	42,50 "	" "
" " "	Meißen	43,96 "	" "
" " "	Borna	47,01 "	" "
" " "	Leipzig	53,23 "	" "
" " Kreishauptmannschaft	Leipzig	25,67 "	" "
	überhaupt aber nur	6,40 "	" "

Vertheilung des Waldbestandes auf die einzelnen Holzarten, 1883.

Tabelle CCIL.

(mit Ausschluß der einzelnen Staatsforstungen.)

Amtshauptmannschaft	Eichenschälwald ha	Weidenheger ha	Sonstige Stockausschläge ohne Oberbäume ha	Stockausschlag mit Oberbäumen ha	Stockausschlag überhaupt ha	Eichen ha	Birken, Erlen, Espen ha	Buchen u. sonstiges Laubholz ha	Hochstämmiges Laubholz überhaupt ha	Kiefern ha	Lärchen ha	Fichten und Tannen ha	Nadelholz überhaupt ha
Bautzen	13	24	1085	1 442	2 561	89	1393	230	1 711	10 808	129	5 707	16 644
Kamenz	—	14	205	220	438	17	764	166	947	19 922	—	1 812	21 734
Löbau	6	1	993	807	1 808	12	1985	2	1 999	3 131	220	3 663	7 014
Zittau	8	—	1054	1 244	2 306	45	447	95	588	2 119	163	4 204	6 487
Dippoldiswalde	86	89	344	809	1 328	1	194	230	425	284	2	5 954	6 239
Dresden-A.	7	1	180	475	662	6	138	62	206	58	6	395	459
Dresden-N.	—	6	41	76	123	28	22	117	167	4 369	—	131	4 500
Freiberg	50	—	272	659	881	48	232	496	776	53	—	5 974	6 028
Großenhain	9	29	48	177	263	40	316	377	733	9 359	—	189	9 548
Meißen	175	22	95	2 310	2 602	106	172	47	325	1 511	1	795	2 316
Pirna	167	13	1120	1 191	2 492	74	370	460	905	4 316	3	8 234	12 553
Borna	239	33	455	2 077	2 804	203	315	489	1 007	119	4	474	596
Döbeln	12	51	419	2 011	2 493	155	365	209	729	241	7	1 261	1 509
Grimma	124	95	621	4 152	4 993	444	389	538	1 371	3 772	20	1 143	4 935
Leipzig	36	94	79	1 184	1 392	264	203	373	840	86	—	82	168
Oschatz	178	26	33	484	722	26	54	49	129	4083	—	150	4 233
Rochlitz	26	6	511	2 908	3 451	81	318	184	584	612	33	3 147	3 792
Annaberg	3	—	186	1	190	2	2	12	16	56	1	6 112	6 169
Auerbach	—	—	125	189	314	1	6	—	7	4 096	104	7 088	11 288
Chemnitz	32	3	419	463	917	12	180	14	206	1 853	12	5 435	7 300
Flöha	—	4	299	525	828	24	223	31	278	539	4	3 275	3 818
Glauchau	8	16	389	959	1 373	60	156	58	274	1 662	42	3 096	4 799
Marienberg	—	—	82	21	104	—	54	107	161	52	1	4 013	4 067
Oelsnitz	—	16	15	91	119	3	16	1155	1 174	7 403	137	6 578	14 118
Plauen	13	31	95	137	276	45	100	33	178	3 849	8	9 651	13 508
Schwarzenberg	2	3	44	142	191	—	1	12	13	877	2	5 262	6 130
Zwickau	166	28	447	669	1 310	150	146	339	636	3 986	47	5 222	8 255
Sa.	1360	602	9656	25 624	37 242	1934	8561	5889	16 383	89 213	945	99 048	189 206
% des Waldbestandes	0,56	0,25	3,98	10,55	15,34	0,80	3,53	2,42	6,75	36,74	0,39	40,78	77,91

Die Stockausschläge ohne Oberbäume sind in der Privatwaldwirthschaft wegen der am häufigsten sich wiederholenden Holznutzung ebenfalls beliebt, treten gegenüber denen mit Oberbäumen sehr zurück, indem sie nirgends mehr als 16,48 % und durchschnittlich nur 2,89 %, bei den fiskalischen Forsten nur 0,11 % des gesammten Waldbestandes ausmachen. Die größten Flächen sind vorhanden:

in der Amtshauptmannschaft	Löbau	mit 1000 ha	= 9,03 %	des Waldbestandes
„ „ „	Zittau	„ 1062 „	= 10,13 „	„ „
„ „ „	Döbeln	„ 482 „	= 10,19 „	„ „
„ „ „	Borna	„ 726 „	= 16,48 „	„ „

Die anderen Holzarten nehmen einen Flächenraum im Verhältniß zum gesammten Waldbestand nur ein:

Eichenhochwald	0,80 %	und vom Staatswald 0,83 %
Birken, Erlen und Aspen . .	2,17 „	„ „ „ „ 0,19 „
Buchen und sonstiges Laubholz	2,39 „	„ „ „ „ 2,33 „

Ueber die Produktion von **Gerbrinde** wurden aus Veranlassung wiederholter Gesuche des Verbands Deutscher Lederindustriellen durch die Königl. Staatsregierung Erhebungen für die Jahre 1881/83 gemacht. Dieselben ergaben als den Durchschnitt dieser drei Jahre eine Gesammtproduktion:

	Raummeter		Ctr. à 50 kg		Ctr. à 50 kg	
in den Staatsforsten	von 34 539	=	86 347	Fichtenrinde und	727	Eichenrinde
„ „ sonstigen Waldungen	„ 21 412	=	53 531	„ „	11 563	„
insgesammt	55 951	=	139 878	„ „	12 290	„

oder 152 168 Ctr. Gerbrinde im Ganzen.

Diese werden in den aus Tabelle CCL und CCLI ersichtlichen Forsten in den beigesetzten Mengen gewonnen.

Tabelle CCL.

Die Gerbrinden-Gewinnung in den Staatsforsten im Durchschnitt von 1881/83.

Forstbezirk	Ganze Größe des Wald-Areals ha	Davon Fichtenwald ha	Davon bis 30jähr. Eichenwald ha	Jährlicher Ausfall an Fichtenrinde rm	Jährlicher Ausfall an Fichtenrinde Ctr. zu 50 kg	Jährlicher Ausfall an Eichenrinde Ctr. zu 50 kg	Hierüber Fichtenrinde nach schätzungsweisen Angabe der von den Holzkäufern gewonnenen Rinde rm	Hierüber … Ctr. zu 50 kg
I. Dresden . .	10 518	2 150	43,37	259,2	668,2	—	—	—
II. Moritzburg .	12 333	425	100,69	9,5	23,7	147,8	—	—
III. Schandau . .	19 521	13 892	63,53	2 342,9	5 849,9	72,2	—	—
IV. Grillenburg .	11 211	8 717	144,49	3 691,0	9 227,6	64,1	250	625
V. Bärenfels . .	13 959	12 750	1,21	5 403,2	13 508,0	—	1800	4 500
VI. Marienberg .	17 098	14 439	11,28	5 839,2	14 592,1	—	1700	4 250
VII. Schwarzenberg	18 584	17 242	2,30	7 817,8	19 544,6	—	110	275
VIII. Eibenstock . .	16 856	15 496	2,18	4 588,7	11 471,7	—	—	—
IX. Auerbach . .	19 364	16 215	34,24	3 621,0	9 052,5	0,8	—	—
X. Zschopau . .	9 980	7 885	95,31	928,9	2 321,6	132,5	150	375
XI. Grimma . .	14 662	6 644	608,28	36,3	90,8	309,4	—	—
Sa.	164 086	115 855	1106,88	34 537,7	86 350,7	726,8	4010	10 025

Die Gerbrinden-Gewinnung
Tabelle CCLI.

in den Gemeinde-, Korporations-, Stiftungs- und Privatwaldungen in Sachsen.

Verwaltungsbezirke	Fichtenwald überhaupt ha	Fichtenwald ohne Gerbrind.-Gewinnung ha	Fichtenwald mit Gewinnung von Gerbrinde ha	bis 30jähr. Eichenwald ha	Jährlicher Ausfall an Fichtenrinde rm	Jährlicher Ausfall an Fichtenrinde 50 kg	Jährlicher Ausfall an Eichenrinde 50 kg
Amtshptm. Bautzen .	5 707,34	2 544,78	3 162,56	77,24	460,23	1 150,58	1 702,18
„ Kamenz . . .	1 812,12	1 388,48	423,64	16,81	212,66	531,65	1 201,69
„ Löbau . . .	3 663,32	3 496,34	166,98	110,07	3,66	9,15	178,46
„ Zittau . . .	4 204,47	2 113,94	2 090,53	6,14	648,67	1 621,67	59,33
Kreishauptm. Bautzen	15 387,25	9 543,54	5 843,71	210,26	1 325,22	3 313,05	3 141,66
Amptshauptm.							
Dippoldiswalde	5 953,61	690,31	5 263,30	156,80	1 242,35	3 105,87	525,86
„ Dresden-A. .	395,38	302,28	93,10	7,82	16,67	41,67	66,50
„ Dresden-N. .	130,85	125,35	5,30	—	13,33	33,33	29,67
„ Freiberg . .	5 974,14	945,66	5 028,48	75,71	2 701,63	6 754,08	54,33
„ Großenhain .	189,12	31,70	157,42	29,61	6,90	17,25	104,00
„ Meißen . . .	794,89	437,06	357,83	39,20	28,66	71,75	794,61
„ Pirna . . .	8 233,59	4 368,38	3 865,21	508,16	1 370,74	3 426,85	2 056,13
Kreishptm. Dresden	21 671,58	6 900,74	14 770,84	817,30	5 380,28	13 450,70	3 631,04
Amtshauptm. Borna	473,61	135,80	337,81	500,25	177,67	444,17	1 098,97
„ Döbeln . . .	1 261,36	795,79	465,57	83,01	146,99	367,48	226,17
„ Grimma . .	1 142,56	1 066,56	76,00	112,00	8,00	20,00	56,67
„ Leipzig . . .	82,43	82,43	—	—	—	—	—
„ Oschatz . . .	150,18	80,18	70,00	5,00	—	—	832,00
„ Rochlitz . . .	3 146,75	2 217,45	929,30	130,83	350,70	876,75	627,65
Kreishauptm. Leipzig	6 256,89	4 378,21	1 878,68	831,09	683,36	1 708,40	2 841,46
Amtshauptm.							
Annaberg . .	6 112,29	2 138,95	3 973,34	2,50	1 232,05	3 080,12	—
„ Auerbach . .	7 087,72	1 246,17	5 841,55	1,05	2 042,64	5 106,60	—
„ Chemnitz . .	5 434,86	2 311,80	3 123,06	37,22	1 095,90	2 739,75	32,83
„ Flöha . . .	3 275,12	2 455,22	819,90	4,00	288,80	722,00	—
„ Glauchau . .	3 095,82	1 403,34	1 692,48	122,01	708,03	1 770,08	524,51
„ Marienberg .	4 013,33	1 637,12	2 376,21	—	773,96	1 934,90	—
„ Oelsnitz . . .	6 578,33	1 640,16	4 938,17	65,09	1 874,48	4 686,20	1,67
„ Plauen . . .	9 651,30	3 589,65	6 061,65	22,50	3 114,64	7 786,60	37,17
„ Schwarzenberg .	5 261,55	2 915,40	2 346,15	28,00	1 709,20	4 273,00	—
„ Zwickau . .	5 222,22	2 095,41	3 126,81	535,07	1 183,84	2 959,60	1 352,42
Kreishauptm. Zwickau	55 732,54	21 433,22	34 299,32	817,45	14 023,54	35 058,85	1 948,60
Königreich . . .	99 048,26	42 255,71	56 792,55	2 676,10	21 412,40	53 531,00	11 562,76

Die Eichenschälwaldungen sind, wie Tab. CCIL S. 509 zeigt, über einen großen Theil des Landes verbreitet, indem solche in 21 von den 27 Amtshauptmannschaften vorkommen. Indessen sind sie von einiger Erheblichkeit nur in 6—8 derselben:

Borna . . .	mit 239,23 ha	= 17,60 % sämmtl. Schälwaldes	u. 5,43 % d. Gesammtwaldfl.
Oschatz . . .	„ 178,13 „	= 13,10 „ „	„ 3,50 „ „ [im Bezirk
Meißen . . .	„ 174,81 „	= 12,83 „ „	„ 3,36 „ „ „
Pirna . . .	„ 167,24 „	= 12,30 „ „	„ 1,05 „ „ „
Zwickau . .	„ 165,70 „	= 12,19 „ „	„ 1,48 „ „ „
Grimma . .	„ 124,42 „	= 9,15 „ „	„ 1,10 „ „ „
Dippoldiswalde	„ 86,07 „	= 6,33 „ „	„ 1,08 „ „ „
Freiberg . .	„ 50,00 „	= 3,67 „ „	„ 0,68 „ „ „

Die Einnahmen aus den **Staatsforsten** bilden einen beträchtlichen Theil der Einkommenquellen des Staates. Sie beliefen sich aus den Forst- und Jagdnutzungen in der Finanzperiode 1870/71 jährlich auf 5 673 366 ℳ, waren für 1884/85 auf 6 684 650 ℳ veranschlagt und wurden für 1886/87 mit 7 264 425 ℳ in den Staatshaushaltsetat eingestellt.

Der fiskalische Waldbesitz war einschließlich des zugehörigen Areals an Feldern, Wiesen, Weiden, Haus- und Hofräumen ꝛc. seit 1874 von 164 673 ha auf 173 519 ha, d. i. um 8846 ha, angewachsen. Es betrug die gesammte und bez. die mit Holz bestandene Fläche der Staatsforsten:

	Gesammtfläche	Holzboden		Gesammtfläche	Holzboden
1877:	167 534 ha	161 684 ha	1882:	171 892 ha	165 330 ha
1878:	168 842 „	162 615 „	1883:	172 313 „	165 754 „
1879:	170 335 „	163 973 „	1884:	173 346 „	166 749 „
1880:	170 667 „	164 304 „	1885:	173 519 „	166 891 „
1881:	171 488 „	164 956 „			

Ueber die Nutzung der Forsten macht das statistische Jahrbuch fortlaufende Mittheilungen, denen die in Tab. CCLII S. 513 zusammengestellten Zahlen entnommen sind. Die höchsten Reinerträge wurden in den Jahren 1873/75 mit 54,10, 57,52 und 52,84 ℳ pro ha erzielt, ungeachtet hoher Schlägerlöhne; von Einfluß hierauf waren jedoch nicht nur besonders günstige Holzpreise, sondern auch der Umstand, daß gerade in diesen Jahren die Aufwendungen an Forstverbesserungskosten neben den Betriebs- und Verwaltungskosten besonders niedrig waren, mit 24—27 % der Einnahme; andererseits aber machte auch das Nutzholz nur 66—68 % des Derbholzes aus.

Von 1874 an ging der Reinertrag bis 1879 bis auf 31,21 ℳ pro ha herunter, obgleich die Nutzholzprozente bis auf 72 % erhöht wurden, und erfuhr 1877 bei ganz außergewöhnlich hohen Arbeitslöhnen und zugleich außergewöhnlich schwachem Holzschlag den niedrigsten Stand mit nur **24,55** %.

Seit 1880 ist aber bei wenig veränderten Arbeitslöhnen ein durchaus stetiges Steigen bis zu **44,71** zu verzeichnen gewesen, welches größtentheils auf Rechnung der auf

75 bis 80 % gesteigerten Ausbeute an Nutzholz zu setzen sein, an dem aber auch die seit dieser Zeit eingeführten Holzzölle einigen Antheil haben dürften.

Tabelle CCLII.

Nutzung der Sächsischen Staatsforsten 1884/85.

Jahr	Fläche des Gesammt-areals ha	Veranschlagung an Derbholz				Reinertrag		Schlägerlöhne		Gesammtaufwand in % der Einnahme
		im Ganzen Festmeter	davon Nutzholz Festmeter	%	pro ha Holz-boden Festm.	pro Fest-meter ℳ	pro ha Ge-sammt-areal ℳ	im Ganzen ℳ	pro Fest-meter ℳ	
1872	164 698	625 567	386 094	62	3,95	10,02	38,70	1 133 447	1,83	28,00
1873	164 698	675 662	460 134	68	4,27	13,18	54,10	1 371 651	2,03	24,00
1874	164 673	773 555	522 084	67	4,88	12,23	57,52	1 593 727	2,06	26,00
1875	166 116	704 628	463 760	66	4,39	12,46	52,84	1 419 720	2,02	37,00
1876	167 534	929 422	605 607	65	5,77	8,71	48,59	1 557 179	1,67	31,00
1877	167 534	601 678	389 021	65	3,72	6,83	24,55	1 345 105	2,23	48,00
1878	168 842	743 492	533 744	72	4,57	8,38	37,22	1 370 627	1,85	36,03
1879	170 335	692 345	499 285	72	4,22	7,68	31,21	1 241 713	1,79	38,37
1880	170 667	787 173	588 229	75	4,79	8,52	39,30	1 368 173	1,74	33,48
1881	171 488	814 594	609 133	75	4,94	8,49	40,33	1 416 051	1,74	33,15
1882	171 892	827 542	639 032	77	5,01	8,77	42,24	1 429 936	1,73	32,84
1883	172 313	779 251	607 283	78	4,70	9,52	43,04	1 332 251	1,71	31,74
1884	173 346	806 999	616 269	76	4,84	9,60	44,71	1 423 096	1,76	41,86
1885	173 519	788 924	628 823	80	4,73	9,79	44,53	1 390 442	1,76	32,02

Thierzucht.

Ueber den Viehstand sind in früheren Zeiten durchschnittlich alle drei Jahre Zählungen vorgenommen worden; seit 1867 sind dieselben seltener geworden, indem die beiden letzten in den Jahren 1873 und 1883 stattfanden. Das Hauptergebniß der seit 1834 stattgehabten Viehzählungen ist:

Gesammt-Viehbestand 1834/83. **Tabelle CCLIII.**

	Pferde	Esel und Maulesel	Rinder ohne Kälber	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen
1834, Ende März	**77 035**	414	507 942	ca. **39 000**	104 689	604 950	48 553
1837 „ „	81 144	422	**503 900**	„ 39 000	**96 031**	**685 491**	**48 395**
1840 „ „	83 118	442	529 825	„ 41 000	111 881	655 667	60 959
1844 „ „	87 657	**537**	514 077	„ 39 500	120 338	582 976	63 547
1847 „ „	92 427	478	553 230	42 525	125 346	628 915	78 711
1850 „ April	91 723	422	563 296	46 415	207 891	543 917	86 273
1853 „ „	94 903	400	575 470	45 366	124 135	485 041	74 593
1855, 3. Dezember	88 030	ca. 360	554 995	**68 986**	210 762	409 848	64 348
1858 „ „	94 840	„ 300	568 066	49 426	260 687	378 815	74 131
1861 „ „	98 994	„ 230	570 399	67 061	270 462	371 989	90 881
1864 „ „	105 474	„ 160	597 980	61 177	329 141	366 488	92 249
1867 „ „	102 800	99	557 975	67 285	325 564	304 087	93 004
1873, 10. Januar	115 792	112	591 339	56 633	301 369	206 833	105 487
1883 „ „	**126 886**	**44**	**595 341**	55 988	**355 550**	**149 037**	**116 547**
Zunahme seit 1873	11 094	—	4 002	—	54 181	—	11 060
„ %	9,6	—	0,7	—	18,0	—	10,5
Zunahme seit 1858	32 046	—	27 275	6 562	94 863	—	42 416
„ %	33,8	—	4,8	13,3	36,4	—	57,2
Zunahme seit 1834	49 851	—	87 399	ca. 17 000	250 861	—	67 994
„ %	64,7	—	17,2	43,6	239,6	—	140,0
Abnahme seit 1873	—	68	—	645	—	57 796	—
„ %	—	60,7	—	1,1	—	27,9	—
Abnahme seit 1858	—	256	—	—	—	211 222	—
„ %	—	85,3	—	—	—	55,8	—
Abnahme seit 1834	—	370	—	—	—	455 913	—
„ %	—	89,0	—	—	—	75,3	—

Es hat sich hiernach in den letzten 40 Jahren eine ziemlich stete Veränderung dahin vollzogen, daß die Zahl der Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen sich vermehrt, die der Esel und Maulesel, sowie der Schafe dagegen vermindert hat,

während die Veränderungen in der Zahl der Kälber, welche in gleichem Verhältniß zur Zahl der Rinder stehen sollten, mehr Schwankungen zeigen, die sich auf zufällige Einflüsse zurückführen lassen dürften, die sich zur Zeit der jeweiligen Zählung geltend machten.

Insofern die Stärke der Thierhaltung durch die Menge des gelieferten Düngers von Einfluß auf den Zustand des Feldbaus ist, kommt zur Beurtheilung des Verhältnisses nicht sowohl die Zahl der gehaltenen Thiere, als ihr Körpergewicht und die zur Ernährung des Körpers erforderliche Futtermenge in Betracht. In dieser Hinsicht ist bemerkenswerth, daß eine erhebliche Verminderung der Stückzahl nur bei den feineren Wollschafen stattgefunden hat, und ihr eine weit stärkere Vermehrung aller Thiergattungen mit größerem Körpergewicht gegenübersteht, sowie daß in den letzten Jahrzehnten bei allen Thiergattungen, insbesondere aber bei Rindvieh und Schweinen, durch Verallgemeinerung einer reichlichen Ernährung und durch fortgesetzte Veredlung eine Vergrößerung des durchschnittlichen Körpergewichts sich vollzogen hat; von 1840 bis 1885 stieg das durchschnittliche Schlachtgewicht bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, von 171 kg auf 240 kg, bei Schweinen von 51 kg auf 100 kg.

Im Jahre 1883 ist für das Rindvieh und die Schweine das durchschnittliche Lebendgewicht der Thiere durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine ermittelt worden; hiernach betrug

das Durchschnittsgewicht		das Gesammtgewicht der ermittelten Thiere
der Kälber, unter 6 Wochen alt	48,45 kg	756 087 kg
„ „ 6 Wochen bis 6 Monate alt . . .	93,75 „	3 790 065 „
des Jungviehs, 1/2—2 Jahre alt	200,05 „	23 744 362 „
der Bullen, 2 Jahre und älter	473,90 „	2 323 556 „
„ Ochsen, 2 „ „ „	443,95 „	13 179 180 „
„ Kühe, 2 „ „ „	397,15 „	175 565 528 „
des Gesammt-Rindviehstandes	. . . . . .	219 358 778 kg
der Schweine, unter 1 Jahr alt	28,7 „	8 129 579 kg
„ „ 1 Jahr und darüber	123,7 „	9 024 669 „
des Gesammt-Schweinestandes	. . . . . .	17 154 248 kg

Hierzu sind zu rechnen

8 935	Fohlen, unter 3 Jahre alt, zu	300 kg	=	2 680 500 kg
117 951	Pferde, 3 Jahre und älter „	500 „	=	58 975 500 „
44	Esel und Maulesel . . . „	200 „	=	8 800 „
149 037	Schafe . . . . „	35 „	=	52 163 „
116 547	„ . . . . „	17,5 „	=	20 395 „

Hieraus ergiebt sich ein annäherndes Lebendgewicht des Gesammt-Viehstandes von . . . . 298 250 384 kg

und bei einer landwirthschaftlichen benutzten Gesammtfläche von 1 021 030 ha (vergl. S. 41 und 453) durchschnittlich auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche

290 kg, während für das Jahr 1834 sich nach obigen Verhältnißzahlen für das damalige Durchschnittsgewicht der Rinder und Schweine und unter gleichzeitiger Annahme eines Durchschnittsgewichts von 450 kg für die Pferde und $22_{,5}$ kg für die Schafe ein Lebend-Gewicht des Gesammtviehstandes von nur 166 472 800 kg und auf den Hektar landwirthschaftlich benutzten Bodens bei gleicher Fläche nur **163** kg berechnen. Die Veränderung im Viehstande muß hiernach als eine für die Düngerkraft der Felder um so günstigere angesehen werden, als gleichzeitig die Bevölkerung des Landes sich in dieser Zeit von 1 595 668 auf 3 183 003 Einwohner vermehrt, mithin gerade verdoppelt hat, die menschlichen Fäkalien sorgfältiger gesammelt und zur Verwendung gebracht werden und außerdem ein starker Zukauf an konzentrirten Düngemitteln und an Kraftfutterstoffen hinzugetreten ist.

Der Stückzahl nach kamen auf 100 ha landwirthschaftlich benutzte Fläche

	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen	
im Jahre 1873	$11_{,4}$	$63_{,8}$	$29_{,7}$	$20_{,4}$	$10_{,4}$	Stück
" " 1883	$12_{,5}$	$64_{,2}$	$35_{,0}$	$14_{,7}$	$11_{,5}$	"

Auf den Quadratkilometer Gesammtfläche des Landes kamen

	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen	
im Jahre 1873	$7_{,7}$	$43_{,2}$	$20_{,1}$	$13_{,8}$	$7_{,0}$	Stück
" " 1883	$8_{,5}$	$43_{,4}$	$23_{,7}$	$9_{,9}$	$7_{,8}$	"

Es tritt auch hier noch, mit alleiniger Ausnahme der Schafe, ein Zuwachs zu Tage. Mit der Vermehrung der Bevölkerung dagegen hat die Viehhaltung nicht gleichen Schritt gehalten, denn auf 100 Einwohner kamen

	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen	
im Jahre 1873	$4_{,4}$	$24_{,2}$	$11_{,3}$	$7_{,7}$	$3_{,9}$	Stück
" " 1883	$4_{,1}$	$21_{,0}$	$11_{,4}$	$4_{,8}$	$3_{,8}$	"

Wie die einzelnen Thiergattungen sich nach den Verwaltungsbezirken über das Land vertheilen, ist in Tabelle CCLIV (S. 517) vergleichungsweise für die beiden Jahre 1873 und 1883 zusammengestellt.

Die Vertheilung ist keine gleichmäßige, selbst wenn man die Verschiedenheit in der Ausdehnung der landwirthschaftlich benutzten Fläche in Betracht zieht, welche aus dieser Tabelle ebenfalls zu ersehen ist. Der nähere Nachweis darüber, worin die Verschiedenheit besteht und welche Ursachen ihm zu Grunde liegen mögen, wird bei den einzelnen Thiergattungen versucht werden.

Ueber den Bestand an Nutzvieh, welcher in den landwirthschaftlichen Wirthschaftsbetrieben gehalten wird, wurde bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 gleichzeitig eine Erhebung gemacht, jedoch wurden hierbei, weil anderen Zwecken dienend, in den Zähllisten nicht dieselben Unterabtheilungen gebildet, wie bei der eigentlichen Viehzählung vom 10. Januar 1883. Eine Vergleichung beider Zählungsergebnisse hinsichtlich der Verschiedenheit in der Höhe des Winter- und Sommerbestandes ist deshalb nicht möglich, zumal die jungen Thiere in der Gesammtzahl inbegriffen sind. Nach der vom statistischen Bureau gefertigten Zusammenstellung scheint aber auf eine erhebliche Verschiedenheit nicht geschlossen werden zu dürfen.

Tabelle CCLIV.

Der Viehbestand 1883 nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungs-bezirke	Landwirthschaftlich benützte Fläche ha	Pferde	Esel und Maulthiere	Rindvieh ohne Kälber unter 1/2 Jahr	Kälber bis zu 1/2 Jahr	Schweine	Schafe	Ziegen
Amtshauptmannschaft								
Bautzen	55 995	4 466	—	31 021	2 974	13 431	4 209	15 085
Kamenz	36 429	2 848	2	21 908	2 255	12 623	4 345	6 119
Löbau	40 397	3 684	4	21 414	2 130	6 278	4 872	12 269
Zittau	31 887	3 723	—	19 078	2 050	4 993	2 911	5 247
Kreishauptmsch. Bautzen .	164 852	14 721	6	93 421	9 409	37 325	16 337	38 720
Amtshauptmannschaft								
Dippoldiswalde . . .	40 574	3 892	—	25 026	2 501	8 575	1 225	3 861
Stadt Dresden . . .	17 523	5 641	—	600	8	551	249	291
Dresden-Altstadt . . .		3 314	3	10 883	931	8 053	356	2 177
Dresden-Neustadt . . .	21 335	3 103	2	10 712	1 090	7 762	99	4 637
Freiberg	49 241	4 583	—	30 292	2 443	13 630	4 837	4 668
Großenhain	59 010	6 319	3	29 189	3 072	25 057	9 511	3 193
Meißen	58 166	7 726	2	34 224	3 170	34 368	17 224	5 006
Pirna	49 519	6 352	3	31 395	3 198	12 216	4 680	9 735
Kreishauptmsch. Dresden .	296 705	40 930	13	175 332	16 413	110 212	38 181	33 568
Amtshauptmannschaft								
Borna	47 796	7 257	—	25 269	2 775	27 547	9 850	2 375
Döbeln	48 477	6 405	—	29 490	2 630	22 784	12 867	3 962
Grimma	64 806	8 064	—	31 355	2 108	32 054	20 605	3 230
Stadt Leipzig	42 036	2 483	—	195	47	695	261	123
Leipzig		7 512	12	15 984	862	21 171	12 224	3 115
Oschatz	44 052	5 753	2	20 865	2 014	23 319	15 982	2 226
Rochlitz	39 342	6 119	5	27 151	2 767	14 738	2 385	2 664
Kreishauptmsch Leipzig .	286 822	43 593	19	150 309	13 203	142 308	74 174	17 695
Amtshauptmannschaft								
Annaberg	2 275	1 738	1	16 468	1 460	3 385	720	2 157
Auerbach	17 117	960	—	10 484	938	1 771	1 401	2 738
Stadt Chemnitz . . .	36 098	1 103	—	177	13	855	146	273
Chemnitz		5 136	2	23 453	2 159	10 312	756	2 846
Flöha	28 103	3 201	—	17 730	1 472	7 692	2 036	2 305
Glauchau	25 395	3 879	—	17 671	1 952	11 239	212	1 799
Marienberg	22 614	1 552	—	16 767	1 466	4 553	1 260	1 919
Oelsnitz	23 704	643	—	13 096	973	1 814	2 849	3 564
Plauen	37 096	2 336	1	20 916	2 174	6 763	8 451	4 398
Schwarzenberg . . .	16 867	1 552	—	12 030	1 235	2 866	133	2 325
Zwickau	40 946	5 542	2	27 488	3 121	14 455	2 381	2 240
Kreishauptmsch. Zwickau .	272 650	27 642	6	176 280	16 963	65 705	20 345	26 564
Im Königreich	1 021 030	126 886	44	595 341	55 988	355 550	149 037	116 547

Das Ergebniß dieser Erhebung ist auch dazu benützt worden, um festzustellen, in welchem Umfange Landwirthschaft ohne Nutzviehhaltung betrieben wird. (Vgl. Tab. CCLV, S. 519.)

Es ergiebt sich aus dieser Aufstellung, daß die Fälle, in denen bei einem Wirthschaftsbetriebe kein Nutzvieh gehalten wird, verhältnißmäßig selten sind. Bei kleinen Flächen unter 20 a bilden sie zwar naturgemäß mit $63,_9$ % die Regel, schon deshalb, weil hier die Gewinnung von Futter durch Selbsterbauung nahezu ausgeschlossen ist; schon bei Wirthschaften mit einer Betriebsfläche zwischen 20 a und 1 ha überwiegt aber die Zahl derjenigen, in welchen Nutzvieh gehalten wird, mit 72 % erheblich und hier dürften diejenigen Wirthschaften, in welchen solches nicht der Fall ist, zumeist gärtnerischen Betrieb haben, wie schon das Ueberwiegen derselben in den Städten Dresden mit 83 %, Leipzig mit $87,_5$ % und Chemnitz mit $54,_5$ % darthut. Von den Wirthschaften mit 2 bis zu 5 ha Fläche sind nur noch $3,_3$ %, und auch diese wieder zumeist in den Städten, ohne Viehstand; größere Wirthschaften nur noch ganz ausnahmsweise. Wie aus Tab. CCLVI (S. 520) hervorgeht, ist die Zahl der Wirthschaften, welche ganz ohne Nutzviehhaltung ist, an sich nur eine sehr kleine, sobald die Größe von 5 ha erreicht, bez. überschritten ist. Es sind von

17 826	Wirthschaften	mit	5	bis	unter	10	ha	nur	209	ohne Nutzviehhaltung
18 437	„	„	10	„	„	20	„	„	67	„ „
8 966	„	„	20	„	„	50	„	„	19	„ „
806	„	„	50	„	„	100	„	„	3	„ „
526	„	„	100	„	„	200	„	„	2	„ „
232	„	„	200	und mehr			„		keine	„ „

Von Interesse ist die aus derselben Tabelle ersichtliche Vertheilung des Viehstandes nach den Größen der Wirthschaften.

Von	13 596	Wirthschaften	unter	5 a	hatten	nur	75	Großvieh,	dagegen	3 488	Kleinvieh
„	38 763	„	„	20 „	„	„	494	„	„	13 992	„
„	94 783	„	„	1 ha	„	„	43	Pferde.			

Von den bis zu dieser Betriebsgröße vorhandenen 46 Pferden werden nur 16 nebenher zur Feldarbeit verwendet, so daß die Landwirthschaft überhaupt nur als Nebenbetrieb erscheint. Die Pferdehaltung wird erst bei der Betriebsgröße von 10 ha und darüber allgemeiner, während die Rindviehhaltung schon bei der landwirthschaftlichen Benutzung einer Fläche von 1 ha zur Regel wird. Die Haltung von Ziegen ist überwiegend bei den kleinen Wirthschaften unter 1 ha Fläche zu finden, auf welche 65 224 Stück = $52,_3$ % des Gesammtbestandes entfallen, während umgekehrt die Schafe in den größeren Betrieben mit 50 ha und darüber vorherrschen, auf welche 157 791 Stück = $92,_5$ % sämmtlicher Schafe kommen. Die Schweinehaltung ist am gleichmäßigsten auf alle Betriebsgrößen vertheilt, nimmt jedoch mit der Größe des Betriebs in annähernd gleichem Verhältnisse zu, so daß sich in den 28 967 Wirthschaften mit 10 ha und mehr landwirthschaftlich benutzter Fläche 171 352 Stück = $55,_7$ % des Gesammtbestandes vorfinden.

Verhältniß der Wirthschaften mit und ohne Nutzviehhaltung, 1882.

Tabelle CCLV.

Verwaltungs-bezirke	Von je 100 Wirthschaften mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von: 0 a bis unter 20 a, halten Nutzvieh	0 a bis unter 20 a, halten kein Nutzv.	20 a bis unter 1 ha, halten Nutzvieh	20 a bis unter 1 ha, halten kein Nutzv.	1 ha bis unter 2 ha, halten Nutzvieh	1 ha bis unter 2 ha, halten kein Nutzv.	2 ha bis unter 5 ha, halten Nutzvieh	2 ha bis unter 5 ha, halten kein Nutzv.	5 ha bis unter 10 ha, halten Nutzvieh	5 ha bis unter 10 ha, halten kein Nutzv.	10 ha bis unter 20 ha, halten Nutzvieh	10 ha bis unter 20 ha, halten kein Nutzv.	20 ha bis unter 50 ha, halten Nutzvieh	20 ha bis unter 50 ha, halten kein Nutzv.	50 ha bis unter 100 ha, halten Nutzvieh	50 ha bis unter 100 ha, halten kein Nutzv.	100 ha bis unter 500 ha, halten Nutzvieh	100 ha bis unter 500 ha, halten kein Nutzv.	500 ha und darüber, halten Nutzvieh	500 ha und darüber, halten kein Nutzv.
Amtshptm. Bautzen	44,1	55,9	84,4	15,6	95,0	5,0	98,2	1,8	99,2	0,8	99,4	0,6	99,6	0,4	97,9	2,1	100,0	—	—	—
= Kamenz	40,5	59,5	81,2	18,8	93,9	6,1	97,9	2,1	99,2	0,8	99,9	0,1	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0	—	—	—
= Löbau	30,3	69,7	78,5	21,5	94,0	6,0	97,9	2,1	99,3	0,7	99,6	0,4	100,0	0,0	100,0	0,0	100,0	—	—	—
= Zittau	15,4	84,6	64,2	35,8	88,2	11,8	96,1	3,9	98,4	1,6	98,3	1,7	99,8	0,2	100,0	0,0	100,0	—	100,0	—
Kreishptm. Bautzen	28,5	71,5	78,1	21,9	93,5	6,5	97,8	2,2	99,1	0,9	99,4	0,6	99,8	0,2	99,2	0,8	100,0	—	100,0	—
Stadt Dresden	21,9	78,1	17,0	83,0	78,4	21,6	50,0	50,0	75,0	25,0	85,7	14,3	100,0	—	66,7	33,3	100,0	—	—	—
Amtshptm. Dippoldisw.	42,4	57,6	66,6	33,4	90,4	9,6	96,8	3,2	98,3	1,7	99,5	0,5	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Dresden-A.	30,3	69,7	63,7	36,3	89,6	10,4	94,2	5,8	98,8	1,2	99,0	1,0	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Dresden-N.	36,0	64,0	73,6	26,4	89,3	10,7	95,8	4,2	99,2	0,8	100,0	0,0	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Freiberg	39,1	60,9	71,4	28,6	94,2	5,8	98,5	1,5	99,1	0,9	99,5	0,5	99,4	0,6	100,0	—	94,0	5,6	—	—
= Großenhain	60,2	39,8	84,4	15,6	92,9	7,1	98,1	1,9	100,0	0,0	99,5	0,5	100,0	—	100,0	—	100,0	—	100,0	—
= Meißen	43,1	56,9	80,5	19,5	93,4	6,6	97,0	3,0	99,4	0,6	100,0	0,0	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Pirna	33,8	66,2	74,9	25,1	91,1	8,9	96,3	3,7	98,2	1,8	99,9	0,1	99,8	0,2	100,0	—	100,0	—	—	—
Kreishptm. Dresden	39,1	60,9	74,7	25,3	91,7	8,3	97,0	3,0	98,6	1,4	99,7	0,3	99,9	0,1	99,7	0,3	99,0	1,0	100,0	—
Stadt Leipzig	4,5	95,5	12,5	87,5	40,0	60,0	20,0	80,0	77,8	22,2	60,0	40,0	100,0	—	100,0	—	—	—	—	—
Amtshptm. Borna	51,7	48,3	76,6	23,4	88,9	11,1	95,5	4,7	99,1	0,9	99,9	0,1	99,1	0,9	100,0	—	100,0	—	—	—
= Döbeln	35,7	64,3	81,3	18,7	91,3	8,7	97,9	2,1	98,3	1,7	99,9	0,1	99,8	0,2	100,0	—	100,0	—	—	—
= Grimma	45,8	54,2	80,5	19,5	90,7	9,3	95,3	4,7	99,2	0,8	99,8	0,2	100,0	—	100,0	—	100,0	—	100,0	—
= Leipzig	43,6	56,4	65,4	34,6	78,6	21,4	93,1	6,9	98,4	1,6	98,7	1,3	99,3	0,1	100,0	—	100,0	—	100,0	—
= Oschatz	49,3	50,7	84,6	15,4	93,1	6,9	98,4	1,6	99,2	0,8	99,5	0,5	99,5	0,2	100,0	—	100,0	—	—	—
= Rochlitz	32,9	67,1	70,1	29,9	92,2	7,8	97,1	2,9	99,4	0,6	99,7	0,3	99,5	0,5	100,0	—	100,0	—	—	—
Kreishptm. Leipzig	42,4	57,6	78,0	22,0	90,0	10,0	96,4	3,6	98,9	1,1	99,6	0,4	99,7	0,3	100,0	—	100,0	—	100,0	—
Stadt Chemnitz	37,5	62,5	45,5	54,5	70,0	30,0	69,6	30,4	86,7	13,3	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—	—	—
Amtshptm. Annaberg	37,1	62,9	66,4	33,6	82,4	17,6	94,3	5,7	98,3	1,7	100,0	—	99,3	0,7	100,0	—	100,0	—	—	—
= Auerbach	28,4	71,6	65,9	34,1	87,3	12,7	95,8	4,2	99,8	0,2	99,7	0,3	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Chemnitz	28,8	71,2	60,6	39,4	88,7	11,3	95,2	4,8	98,4	1,6	99,8	0,2	99,7	0,3	96,0	4,0	100,0	—	—	—
= Flöha	34,9	65,1	62,4	37,6	87,7	12,3	94,6	5,4	99,3	0,7	99,5	0,5	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Glauchau	20,1	79,9	40,7	59,3	75,4	24,6	95,5	4,5	97,0	3,0	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—	—	—
= Marienberg	44,9	55,1	71,2	28,8	89,5	10,5	98,1	1,9	98,0	2,0	99,3	0,7	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Oelsnitz	31,1	68,9	63,5	36,5	85,3	14,7	97,5	2,5	99,6	0,4	99,3	0,7	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Plauen	41,7	58,3	63,9	36,1	84,4	15,6	95,8	4,2	98,7	1,3	99,7	0,3	100,0	—	100,0	—	100,0	—	—	—
= Schwarzenb.	29,0	71,0	61,1	38,9	88,0	12,0	95,2	4,8	97,3	2,7	99,7	0,3	100,0	—	100,0	—	—	—	—	—
= Zwickau	20,7	79,3	53,6	46,4	69,6	30,4	95,2	4,8	99,5	0,5	99,9	0,1	99,6	0,4	100,0	—	100,0	—	—	—
Kreishptm. Zwickau	30,7	69,3	59,1	40,9	83,9	16,1	95,7	4,3	98,5	1,5	99,7	0,3	99,8	0,2	99,0	1,0	100,0	—	—	—
Königreich Sachsen	36,1	63,9	72,0	28,0	89,5	10,5	96,7	3,3	98,8	1,2	99,6	0,4	99,8	0,2	99,6	0,4	99,7	0,3	100,0	—

Nutzviehhaltung nach den Größen der einzelnen Wirthschaftsbetriebe, 1882. Tabelle CCLVI.

	Bei einer Größe der landwirthschaftlich nutzbaren Fläche von														
	0 bis 2 a	2 bis 5 a	5 bis 20 a	20 a b. 1 ha	1 bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	20 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 b. 200 ha	200 b. 500 ha	500 b. 1000 ha	1000 ha u. darüber	Insgesammt
Zahl der Wirthschaften															
überhaupt	4 706	8 890	25 167	56 020	21 464	29 881	17 826	18 437	8 966	806	526	225	6	1	192 921
ohne Nutzviehhaltung	3 617	6 491	14 663	15 690	2 261	994	209	67	19	3	1	1	—	—	44 016
mit =	1 089	2 399	10 504	40 330	19 203	28 887	17 617	18 370	8 947	803	525	224	6	1	148 905
mit Großviehhaltung	23	52	419	7 632	15 692	28 132	17 518	18 339	8 936	801	525	224	6	1	98 300
und zwar mit Pferden und Rindvieh	—	—	—	11	250	2 597	7 963	14 799	8 620	784	525	224	6	1	35 776
= = = Pferden ohne Rindvieh	—	—	3	29	302	810	336	148	60	6	2	—	—	—	1 696
= = = Rindvieh ohne Pferden	23	52	416	7 592	15 140	24 725	9 219	3 392	256	11	2	—	—	—	60 828
mit Kleinviehhaltung	1 066	2 347	10 085	32 698	3 511	755	99	31	11	2	—	—	—	—	50 605
und zwar mit Schweinen	647	1 190	5 045	19 513	10 676	19 702	14 595	17 112	8 609	751	494	217	5	1	98 557
= = = Ziegen	630	1 557	6 951	29 403	10 077	10 314	6 203	7 324	3 270	209	129	57	1	—	76 125
= = = Schafen	6	16	51	163	139	256	240	536	502	152	224	171	6	1	2 463
mit Zugvieh zur Feldarbeit	—	—	9	1 213	6 075	23 843	17 297	18 300	8 932	800	525	224	6	1	77 225
u. zwar m. Pferden od. Ochsen, aber o. Kühe	—	—	1	26	515	3 287	8 816	16 393	8 705	795	525	224	6	1	39 294
= = = Pferden oder Ochsen u. Kühen	—	—	—	5	25	637	2 373	1 623	221	4	—	—	—	—	4 888
= = = Kühen allein	—	—	8	1 182	5 535	19 919	6 108	284	6	1	—	—	—	—	33 043
Größe des Nutzviehbestandes an															
Pferden zum Landwirthschaftsbetrieb und zur Zucht, einschl. der Fohlen	—	—	3	43	568	3 752	10 830	30 814	30 040	5 636	5 719	3 630	222	34	91 291
Davon dienen zur Ackerarbeit	—	—	—	16	505	3 561	10 429	28 703	27 558	5 201	5 122	3 286	189	28	84 598
Ochsen und Stiere, einschl. der Kälber	—	2	9	97	193	1 737	9 475	27 421	20 873	3 134	4 772	3 558	205	116	71 592
Davon dienen zur Ackerarbeit	—	—	1	19	70	847	5 742	11 795	4 685	995	2 597	2 258	142	103	29 254
Kühen, einschl. der Kuhkälber	34	62	534	9 206	24 861	79 491	90 419	168 283	140 695	24 982	25 507	16 852	825	96	581 847
Davon dienen zur Ackerarbeit	—	—	11	1 639	9 997	46 685	23 806	4 477	491	11	—	—	—	—	87 117
Schweinen, einschl. der Ferkel	871	1 551	6 438	27 598	17 330	40 374	42 197	71 851	65 897	12 620	11 863	8 568	378	175	307 711
Schafen, einschl. der Lämmer	13	118	96	313	442	568	555	1 965	8 235	16 527	58 519	77 293	4 384	1 028	170 056
Ziegen, einschl. der Lämmer	898	2 207	10 406	51 713	15 708	14 506	9 411	12 446	6 429	435	354	145	1	—	124 659

Zugvieh.

Die Frage nach der Verwendungsweise der Pferde wird bei den Viehzählungen erst seit dem Jahre 1847 gestellt, weshalb erst von da an eine Ermittelung des Bestandes an landwirthschaftlichen Zugthieren möglich ist. Bei den Ochsen ist sie nur annähernd, weil die Fragestellung auf „sonstige Stiere" (im Gegensatz zu den zur Zucht verwendeten Bullen) „und Ochsen, 2 Jahre und älter" lautet, nicht aber auf die Verwendung dieser Thiere zum Zug; eine erwünschte Ergänzung war es daher, daß bei der Ermittelung der landwirthschaftlichen Betriebe am 5. Juni 1882 auch nach der „Benutzung der Ochsen zur Ackerarbeit" gefragt wurde, wobei es auffällig erscheint, daß die hierbei ermittelte Zahl sich fast genau mit der als „sonstige Stiere und Ochsen" bei der Viehzählung vom 10. Jan. 1883 ermittelten Thiere deckt, obgleich die Verwendung dieser Thiere zum Zug in der Regel nicht schon mit der Erreichung eines Alters von 2 Jahren beginnt. Ueber die Nebenbenutzung der Milchkühe zum Zug fand eine Erhebung nur bei der Viehzählung vom 10. Januar 1873 und sodann wieder bei der Ermittelung der landwirthschaftlichen Betriebe am 5. Juni 1882 statt.

Der Bestand an landwirthschaftlichen Arbeitspferden und Ochsen nach dem Ergebniß der allgemeinen Viehzählungen ist in nachstehender Tabelle angegeben, in welcher derselbe zugleich mit der landwirthschaftlich benutzten Fläche in Vergleich gezogen ist.

Tabelle CCLVII.

Zugviehbestand pro ha landwirthschaftlich benützten Geländes 1847/83.

Jahr	Landwirthschaftliche Arbeitspferde		Ochsen		Zusammen (3 Ochsen = 2 Pferde)	
	Stück	auf 1000 ha	Stück	auf 1000 ha	Stück	auf 1000 ha
1847	68 521	67,1	71 386	**69,9**	116 112	113,7
1850	70 124	68,7	64 553	63,2	113 160	110,8
1853	71 664	70,2	64 099	62,8	114 497	112,1
1855	68 017	**66,6**	62 959	61,7	109 990	107,7
1858	72 697	71,2	63 773	62,5	115 212	112,8
1861	77 963	76,4	56 593	55,4	115 692	113,3
1864	80 817	79,1	58 829	57,6	120 037	**117,6**
1867	84 796	**83,1**	47 017	46,0	116 140	113,7
1873	76 462	74,9	40 443	39,6	103 449	101,3
1883	82 263	80,6	29 685	**29,1**	102 053	**100,0**

Bei den **Pferden** hat sich von 1855 an eine stetige Vermehrung der Zahl bis zum Jahre 1867 ergeben; die Abnahme im Jahre 1873 ist nur scheinbar, durch veränderte Fragestellung veranlaßt, und eher anzunehmen, daß in den vorausgegangenen Jahren durch mißverständliche Fragestellung zu hohe Angaben herbeigeführt worden sind. Früher waren in dem Erhebungsformular den „zum Acker-

bau oder in der Wirthschaft" verwendeten Pferden die „zu Lohn- und Frachtfuhrwerken" benutzten gegenüber gestellt, 1873 wurden die „vorzugsweise" zu „landwirthschaftlicher Arbeit" und zu „gewerblichen und Verkehrszwecken" benutzten auseinander gehalten; 1883 wiederum wurde die Verwendungsweise nur hinsichtlich der „ausschließlich oder vorzugsweise zur Landwirthschaft benutzten Pferde" und der Militärpferde erfragt. Die abermalige, dieses Mal unwesentliche, Veränderung in der Fragestellung dürfte einen veränderten Eintrag kaum veranlaßt haben, so daß eine wirkliche Zunahme der Verwendung von Pferden bei dem landwirthschaftlichen Betriebe von 1873 bis 1883 um 5801 Stück = $7{,}_6$ % angenommen werden kann; es wird dies durch die Angaben bei Gelegenheit der Ermittelung der landwirthschaftlichen Betriebe am 5. Juni 1882 bestätigt, wo nach Tab. CCLVI S. 520 84 598 als „zur Ackerarbeit dienend" ermittelt wurden; unter letzteren ist unzweifelhaft eine Anzahl Pferde mit inbegriffen, welche vorzugsweise anderen Zwecken dienen und nur nebenbei zugleich für landwirthschaftliche Arbeiten Verwendung finden.

Sehr auffällig ist die stetige Abnahme des Bestandes an **Ochsen.** Die Zahl der Ochsen ist seit 1847 von 71 386 bis 1873 auf 40 443 d. i. um $34{,}_4$ % oder durchschnittlich im Jahr um $1{,}_{76}$ % zurückgegangen und die Verringerung des Bestandes hat sich noch weiter bis auf 29 685 nach der Zählung vom 10. Jan. 1883, bez. 29 254 nach den Angaben vom 5. Juni 1884 fortgesetzt; verglichen mit dem Bestande von 1847 ist hiernach eine weitere Verringerung bis zum Jahre 1883 um 10 758 Stück, d. i. um $15{,}_1$ % im ganzen oder $1{,}_{51}$ % pro Jahr eingetreten, so daß der Bestand an Ochsen im Jahre 1883 nur noch $41{,}_6$ % desjenigen von 1847 betrug.

Umgekehrt hat die Zahl der zum Zug verwendeten **Kühe** sich seit 1873 erhöht; dieselbe betrug

am 10. Januar 1873	80 714	Stück
„ 5. Juni 1883	87 117	„
Zunahme	6 403	„ = $7{,}_{94}$ %.

Die Veränderungen im Bestande der, zumeist in den größeren Wirthschaften gehaltenen, Pferde und Ochsen dürften in der Hauptsache auf die ausgedehntere Anwendung von Maschinen, zu deren Zug die Pferde geeigneter sind, die bei zunehmendem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern in Verbindung mit steigenden Löhnen des landwirthschaftlichen Gesindes gesteigerte Nothwendigkeit rascherer Gangart der Zugthiere behufs Erzielung größerer Leistung, die mit der Intensität des Betriebes gleichzeitig wachsende Zahl von auswärtigen Fuhren und nicht zuletzt auch auf die Unlust des Dienstpersonals zurückzuführen sein, mit dem schwerfälligeren Ochsengespann zu fuhrwerken, auf welche bei vorhandenem Arbeitermangel Rücksicht zu nehmen war.

Wenn dagegen für die Verwendung der Kühe zum Zug eine Zunahme nachgewiesen wurde, so mag dieselbe zum Theil nur scheinbar sein, weil die 1873er Zählung im Januar stattfand, also zu einer Zeit, wo manche bisherige Zugkühe beseitigt und noch nicht durch andere ersetzt waren, die 1882er Zählung aber zur Zeit der vollen Feldarbeit, also des höchsten Bestandes an Zugvieh, vorgenommen

wurde. Immerhin kann auch eine thatsächliche Vermehrung stattgefunden haben, da die Kühe fast durchweg nur in kleineren Wirthschaften zum Zug verwendet werden, in denen der Besitzer selbst das Gespann leitet, mithin von dem guten Willen und Verständniß bezahlter Arbeiten nicht abhängig ist, auch die sonstigen auf Verringerung der Ochsengespanne einwirkenden Ursachen nicht in gleichem Maße von Einfluß sind.

Es werden diese Annahmen bestätigt, wenn man die Verwendung der verschiedenen Gespannarten bei den verschiedenen Betriebsgrößen der Wirthschaften und in den einzelnen Landestheilen mit einander vergleicht:

Tabelle CCLVIII.

Vertheilung des Zugviehbestandes nach der Größe der Wirthschaftsbetriebe, 1882.

Größe der Betriebe an landwirthschaftlich benützter Fläche	Gesammtzahl der Betriebe	Zahl der zur Ackerarbeit verwendeten					
		Pferde		Ochsen		Kühe	
		im ganzen	durchschnittlich	im ganzen	durchschnittlich	im ganzen	durchschnittlich
unter 20 Ar	38 763	—	—	1	0,00003	11	0,00028
20 a bis unter 1 ha	56 020	16	0,0003	19	0,00034	1 639	0,029
1 ha ⸗ ⸗ 2 ⸗	21 464	505	0,024	70	0,0033	9 997	0,47
2 ⸗ ⸗ ⸗ 5 ⸗	29 881	3 561	0,12	847	0,03	46 685	1,56
5 ⸗ ⸗ ⸗ 10 ⸗	17 826	10 429	0,59	5 742	0,32	23 806	1,34
10 ⸗ ⸗ ⸗ 20 ⸗	18 437	28 703	1,56	11 795	0,64	4 477	0,24
20 ⸗ ⸗ ⸗ 50 ⸗	8 966	27 558	3,19	4 685	0,52	491	0,055
50 ⸗ ⸗ ⸗ 100 ⸗	806	5 201	6,45	995	1,23	11	0,013
100 ⸗ ⸗ ⸗ 200 ⸗	526	5 122	9,74	2 597	4,92	—	—
200 ⸗ ⸗ ⸗ 500 ⸗	225	3 286	14,60	2 258	10,04	—	—
500 ⸗ darüber	7	217	31,00	245	35,00	—	
insgesammt	192 921	84 598	0,44	29 254	0,15	87 117	0,45

Vorstehende Tabelle zeigt, daß die Zahl der durchschnittlich in einer Wirthschaft gehaltenen Arbeitspferde und ⸗Ochsen in gleichem Verhältniß mit der Betriebsgröße zunimmt. Ein Ausnahme machen hiervon nur bei der Ochsenhaltung die Betriebe mit 10 bis 20 ha landwirthschaftlich benutzter Fläche, in welchen die Ochsenhaltung etwas häufiger anzutreffen ist, als bei Betrieben mit 20 bis 50 ha Fläche; es dürfte sich dies in gleicher Weise erklären, wie die stärkere Verwendung der Kühe zum Zug in den bäuerlichen, von fremden Arbeitern unabhängigen, Wirthschaften. Die Kühe werden am häufigsten bei einer Betriebsgröße von 2—5 ha und demnächst bei einer solchen von 5—10 und bez. von 1—2 ha zur Arbeit verwendet, d. i. in Wirthschaften von einer Betriebsgröße, die eben noch groß genug ist, Gespanntarbeit nöthig zu machen, jedoch für die Zugthiere keine regelmäßige Arbeit darbietet, so daß es möglich ist, ihnen bei der Verwendung zum Zug diejenige Schonung zu Theil werden zu lassen, welche erforderlich ist, wenn bei Kühen der Milchertrag nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll.

Die Vertheilung der drei Zugviearten nach den einzelnen Landestheilen zeigt Tabelle CCLIX, S. 525, in welcher bei den Pferden und Ochsen zugleich die Zählungsergebnisse vom 10. Januar 1873 und 1883 mit einander verglichen sind; für die zum Zug verwendeten Kühe liegen Angaben nach Verwaltungsbezirken weder für das Jahr 1883 noch für 1882 vor, so daß eine Vergleichung hinsichtlich der vollzogenen Veränderungen nicht möglich war.

Der Bestand an landwirthschaftlichen Arbeitspferden hat seit 1873 allenthalben zugenommen mit alleiniger Ausnahme der Amtshauptmannschaften Zittau und Dresden-Altstadt und der Stadtbezirke Dresden und Leipzig, wo die Verminderung wohl in der Hauptsache auf Verwendung bisher unter dem Pfluge liegenden Geländes zu Bauplätzen und bez. Ueberführung desselben in Gartenkultur zurückzuführen sein dürfte. Die Zunahme beträgt meist 5 bis 10 %, in den 5 Amtshauptmannschaften Großenhain, Leipzig, Chemnitz, Marienberg und Zwickau 12—14 % in den Amtshauptmannschaften Annaberg, Plauen und Auerbach $22,_5$, $23,_9$ und bez. **$42,_0$** %; am stärksten erscheint sie in der Stadt Chemnitz mit 81 %; jedoch verringert sie sich bei Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Einbezirkung des Dorfes Schloßchemnitz mit 21 Pferden auf $29,_1$ %. Am bedeutendsten ist die Zunahme der Stückzahl nach im Flachlande, im Verhältniß jedoch zu dem bisherigen Pferdebestande in den Gebirgsgegenden. Die durchschnittliche Zunahme ist $7,_6$ %.

Der Bestand an Ochsen von 2 Jahren und darüber hat mit einziger Ausnahme der Amtshauptmannschaft Leipzig, wo eine geringfügige Vermehrung um $2,_6$ % stattgefunden hat, allenthalben in starkem Maße abgenommen und zwar um $10,_3$ % (Annaberg) bis **$57,_5$** % (Chemnitz), im Stadtbezirk Chemnitz sogar um $67,_9$ %. Die durchschnittliche Abnahme beträgt $26,_6$ %. Ganz besonders stark ist die Abnahme der Zahl nach in den Bezirken, in denen die Anzucht von Alters her einen bedeutenden wirthschaftlichen Zweig bildete; denn es ging der Bestand an Ochsen von 2 Jahren und darüber zurück:

in der Amtshauptmannschaft	Plauen	von	6 095	auf	4 863	d. i.	um	1 232	Stück
= = =	Oelsnitz	=	4 307	=	3 441	=	=	866	=
= = =	Auerbach	=	1 839	=	1 356	=	=	483	=
= = =	Zwickau	=	1 794	=	927	=	=	867	=
= = =	Großenhain	=	3 817	=	2 340	=	=	1 477	=

Es wird dadurch die Wahrnehmung bestätigt, daß die Anzucht von Ochsen im starken Rückgang begriffen ist, eine Erscheinung, welche sich schon seit längerer Zeit in geringerer Beschickung der Ochsenmärkte mit im Lande aufgezogenen Ochsen bemerkbar macht (vgl. auch S. 539).

Das Verhältniß der Pferde zu den Ochsen (Tab. CCLX, S. 526) ist ein außerordentlich verschiedenes; es schwankt für einen ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirk zwischen 100 : **$2,_6$** (Rochlitz) und 100 : **$835,_2$** (Oelsnitz). Eine allgemeine Regel hinsichtlich der Verschiedenheit des Verhältnisses ist nicht zu erkennen; zwar überwiegt die Ochsenhaltung noch im Vogtland und dem oberen Erzgebirge und umgekehrt die Pferdehaltung im Flach- und Hügellande, jedoch ist die Ochsenhaltung

Vertheilung des Zugviehbestandes nach den Verwaltungsbezirken, 1873 und 1883.

Tabelle CCLIX.

Verwaltungs-bezirke	Landwirthschaftliche Arbeitspferde				Ochsen und sonstige Stiere, 2 Jahre und älter				Kühe
	1873 Stück	1883 Stück	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Stück	%	1873 Stück	1883 Stück	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Stück	%	1873 Stück
Amtshauptmannschaft									
Bautzen	3 284	3 503	+ 219	+ 6,6	1 277	1 049	— 228	—17,9	8 466
Kamenz	2 080	2 186	+ 106	+ 5,0	2 074	1 558	— 516	—24,9	4 694
Löbau	2 472	2 698	+ 226	+ 9,2	563	462	— 101	—17,9	3 962
Zittau	2 301	2 175	— 126	— 5,5	222	167	— 55	—24,8	3 168
Kreishptmsch. Bautzen	10 137	10 562	+ 425	+ 4,1	4 136	3 236	— 900	—21,8	20 290
Stadt Dresden . . .	86	83	— 3	— 3,5	98	69	— 29	—29,6	85
Amtshauptmannschaft									
Dippoldiswalde . .	2 897	3 086	+ 189	+ 6,5	1 836	1 296	— 540	—29,4	3 353
Dresden-Altstadt . .	2 327	2 246	— 81	— 3,5	118	89	— 29	—24,6	609
Dresden-Neustadt .	2 016	2 078	+ 62	+ 3,4	536	259	— 277	—51,7	1 952
Freiberg	3 091	3 283	+ 192	+ 6,2	1 709	1 178	— 531	—31,1	5 622
Großenhain . . .	3 818	4 288	+ 470	+12,3	3 817	2 340	—1477	—38,7	3 557
Meißen	6 048	6 378	+ 330	+ 5,5	595	359	— 236	—39,7	2 823
Pirna	4 535	4 737	+ 202	+ 4,4	1 226	866	— 360	—29,4	4 718
Kreishptmsch. Dresden	24 818	26 179	+1361	+ 5,4	9 935	6 456	—3479	—35,0	22 719
Stadt Leipzig . . .	52	34	— 18	—34,6	56	18	— 38	—67,9	2
Amtshauptmannschaft									
Borna	4 394	4 763	+ 369	+ 8,4	345	248	— 97	—28,1	1 495
Döbeln	4 795	5 027	+ 232	+ 4,8	388	330	— 58	—14,9	2 601
Grimma	5 644	6 072	+ 428	+ 7,5	1 159	884	— 275	—23,7	1 895
Leipzig	3 815	4 313	+ 498	+13,0	382	392	+ 10	+ 2,6	676
Oschatz	3 880	4 159	+ 279	+ 7,2	1 239	712	— 527	—42,5	1 865
Rochlitz	4 029	4 153	+ 124	+ 3,1	225	110	— 115	—51,1	1 292
Kreishptmsch. Leipzig	26 609	28 521	+1912	+ 7,2	3 794	2 694	—1100	—29,0	9 826
Stadt Chemnitz . . .	74	134	+ 60	+81,0	35	31	— 4	—11,4	5
Amtshauptmannschaft									
Annaberg	789	967	+ 178	+22,5	2 734	2 452	— 282	—10,3	2 262
Auerbach	374	531	+ 157	+42,0	1 839	1 356	— 483	—26,2	3 187
Chemnitz	3 163	3 587	+ 424	+13,4	854	363	— 491	—57,5	2 265
Flöha	2 178	2 390	+ 212	+ 9,7	1 002	630	— 372	—37,1	1 492
Glauchau	2 432	2 615	+ 183	+ 7,5	205	92	— 113	—55,1	1 881
Marienberg . . .	869	983	+ 114	+13,1	2 370	2 049	— 321	—13,5	2 499
Oelsnitz	373	412	+ 39	+10,4	4 307	3 441	— 866	—20,1	4 254
Plauen	1 064	1 319	+ 255	+23,9	6 095	4 863	—1232	—20,2	2 890
Schwarzenberg . .	637	694	+ 57	+ 8,9	1 343	1 095	— 248	—18,5	2 966
Zwickau	2 945	3 369	+ 424	+14,3	1 794	927	— 867	—48,3	4 178
Kreishptmsch. Zwickau	14 898	17 001	+2103	+14,1	22 578	17 299	—5279	— 23,4	27 879
Im Königreich . . .	76 462	82 263	+5801	+ 7,6	40 443	29 685	—10758	—26,6	80 714

Verhältniß des Zugviehstandes unter sich und zur landwirthschaftlich benutzten Fläche.

Tabelle CCLX.

Verwaltungs-bezirke	Höhen-lage über d. Ostsee m	Landwirth-schaftlich benutzte Fläche (1883) ha	Auf 100 Pferde kommen		Auf 100 ha landwirthschaftlich benutztes Gelände kommen			
			Ochsen 1883	Kühe 1873	Pferde*) 1883	Ochsen 1883	Kühe 1873	Gesammtzugvieh a. Pferde berechnet**)
Amtshauptmannschaft								
Bautzen	227	55 995	30,0	239,7	63	19	151	126
Kamenz	202	36 429	71,3	216,7	60	43	130	132
Löbau	318	40 397	17,1	147,8	67	11	99	108
Zittau	334	31 887	7,7	147,1	68	5	100	105
Kreishauptmsch. Bautzen .	—	164 852***)	30,3	192,2	64	20	123	119
Amtshauptmannschaft								
Dippoldiswalde . . .	403	40 574	42,0	111,8	76	32	88	127
Dresd.-A.m.Stadt Dresd.	230	17 523	6,8	30,3	133	9	40	152
Dresden-N.	220	21 335	12,5	95,0	97	12	92	136
Freiberg	498	49 241	36,0	170,1	67	24	114	131
Großenhain	162	59 010	54,6	82,2	73	40	60	120
Meißen	229	58 166	5,6	43,6	110	6	48	130
Pirna	299	49 519	18,3	100,0	95	17	95	138
Kreishauptmsch. Dresden .	—	296 706***)	24,7	87,5	88	22	77	128
Amtshauptmannschaft								
Borna	180	47 796	5,2	31,0	100	5	31	114
Döbeln	250	48 477	6,6	52,0	104	7	54	128
Grimma	175	64 806	14,5	31,9	94	14	30	114
Leipzig mit Stadt Leipzig	175	42 037	9,4	15,5	103	10	16	115
Oschatz	173	44 052	17,2	44,7	94	16	42	118
Rochlitz	296	39 342	2,6	30,4	106	3	33	119
Kreishauptmsch. Leipzig .	—	286 822***)	9,4	34,3	99	9	34	116
Amtshauptmannschaft								
Annaberg	629	2 275	253,6	232,6	43	108	100	148
Auerbach	518	17 117	255,4	600,0	31	79	186	145
Chemnitz m. Stadt Chemnitz	409	36 098	10,6	61,2	103	11	63	132
Flöha	413	28 103	26,4	62,4	85	22	53	117
Glauchau	360	25 395	35,2	68,0	103	4	74	131
Marienberg	536	22 614	208,5	258,1	43	91	111	140
Oelsnitz	529	23 704	835,2	1058,8	17	145	180	163
Plauen	450	37 396	368,8	222,2	35	131	78	149
Schwarzenberg . . .	587	16 867	158,0	426,8	41	64	175	142
Zwickau	352	40 946	27,5	124,4	82	23	102	132
Kreishauptmsch. Zwickau .	—	272 650***)	101,8	164,5	62	63	102	138
Im Königreich	—	1 021 030***)	36,1	98,5	81	29	79	127

*) Mit Ausschluß der Militärpferde.
**) 3 Ochsen = 2 Pferde, 2 Kühe = 1 Pferd gerechnet.
***) Bei den Kreishauptmannschaften einschl. der in den Staatswaldungen gelegenen landwirthschaftlich genutzten Fläche.

am geringsten in der Amtshauptmannschaft Rochlitz, ungeachtet des sehr hügeligen Geländes, und umgekehrt in den Amtshauptmannschaften Kamenz und Großenhain, ungeachtet der fast ebenen Lage des meisten Geländes, stärker als in den gebirgigen Bezirken Dippoldiswalde und Freiberg.

Das Verhältniß des Bestandes an den drei Zugvieh-Gattungen zu der landwirthschaftlich benützten Fläche ist für die einzelnen Landestheile ebenfalls aus Tab. CCLX ersichtlich. Hier tritt das Ueberwiegen der Pferdehaltung in den Flachlandsbezirken und in der Nähe der größeren Städte noch mehr hervor; die Verwendung der Kühe zum Zug zeigt sich noch am allgemeinsten in der Lausitz am geringsten in den Bezirken der Kreishauptmannschaft Leipzig, während sie im Vogtlande und oberen Erzgebirge neben der dort bedeutendsten Ochsenhaltung zum Theil jener in der Lausitz nahe kommt.

Pferde-Aufzucht.

Der Gesammtbestand an Pferden betrug bei der Zählung vom 10. Januar 1883:

Fohlen unter 1 Jahr alt	1 850	Stück
„ von 1 „ bis unter 2 Jahr alt	3 061	„
„ „ 2 „ „ „ 3 „ „	4 024	„
Pferde „ 3 „ alt und darüber		„
Zuchthengste	156	„
ausschließlich oder vorzugsweise zur Landwirthschaft benutzte Pferde	82 263	„
Militärpferde	6 044	„
sonstige	29 488	„
insgesammt	126 886	Stück.

Von denselben sind, von den Zuchthengsten abgesehen, als Gebrauchspferde zu rechnen 117 795. Nimmt man eine durchschnittliche Gebrauchsdauer der Pferde von 10 Jahren an, was eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen sein dürfte, da ein Theil der von außen eingeführten Pferde zur Zeit des Ankaufs bereits ein höheres Alter besitzt, so macht sich ein jährlicher Zugang von rund 12 000 Pferden als Ersatz für die abgehenden nothwendig. Der Bedarf ist demnach groß genug, um alle Beachtung zu verdienen und die volle Aufmerksamkeit auf die Deckung desselben durch Aufzucht im Lande hinzulenken.

In der That ist auch der Pferdezucht die ihr gebührende Beachtung seiten der Königl. Staatsregierung und den sonstigen berufenen Kreisen in vollem Maße zu Theil geworden und hat sich insbesondere seit dem Jahre 1877 durch sachgemäße Ausbildung des Prämirungswesens (S. 410 ff.) und wirksame Unterstützung des Fohlenaufzuchtvereins (S. 360 ff.) mit steigendem Erfolge bethätigt. In Zahlen drücken sich die Erfolge, soweit hierbei das Königl. Landesgestüt mit in Frage kommt, in der Tabelle CCLXI, S. 528. aus.

Tabelle CCLXI.

Fohlenaufzucht aus Königl. Landesbeschälern 1870/85.

Jahrgang	Zahl der Beschäler	Zahl der Stuten	Fohlen Zahl	Fohlen %	Fohlenstuten Zahl	Fohlenstuten gaben Fohlen %	Nichtfohlenstuten Zahl	Nichtfohlenstuten gaben Fohlen %
1870/71	76	**1885**	**758**	$40_{,0}$	350	$42_{,5}$	1293	$39_{,6}$
1871/72	71	2132	950	$44_{,5}$	390	$45_{,5}$	1529	$40_{,5}$
1872/73	67	2443	1058	$43_{,3}$	428	$55_{,4}$	1751	$40_{,1}$
1873/74	**66**	3354	1141	$34_{,0}$	571	$41_{,6}$	2455	$32_{,3}$
1874/75	69	3295	1090	$33_{,1}$	626	$35_{,5}$	2310	$32_{,4}$
1875/76	72	2964	980	$33_{,1}$	305	$37_{,2}$	2459	$28_{,1}$
1876/77	74	2936	936	$33_{,9}$	465	$41_{,7}$	2139	$27_{,5}$
1877/78	73	2665	1001	$37_{,6}$	482	$49_{,4}$	1884	$34_{,5}$
1878/79	78	3003	1247	$41_{,5}$	493	$58_{,8}$	2242	$37_{,3}$
1879/80	77	3286	1352	$41_{,1}$	659	$57_{,2}$	2316	$36_{,6}$
1880/81	78	3474	1271	$36_{,6}$	764	$44_{,1}$	2368	$34_{,1}$
1881/82	78	3612	1395	$38_{,6}$	680	$56_{,3}$	2587	$33_{,9}$
1882/83	79	3480	1404	$40_{,4}$	653	$60_{,8}$	2509	$35_{,0}$
1883/84	86	**3721**	**1573**	$42_{,3}$	731	$53_{,5}$	2604	$39_{,1}$
1884/85	**87**	3718	1416	$38_{,1}$	725	$58_{,5}$	1629	$32_{,5}$
1885/86	**87**	3446	1493	$43_{,3}$	647	$55_{,1}$	2519	$40_{,2}$

Im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren betrug

	1870/78	1878/86	mehr
die Zahl der Beschäler	71	81	10 $= 14_{,1}$ %
„ „ „ Stuten	2 709	3 467	758 $= 28_{,0}$ „
„ „ „ erzielten Fohlen	989	1 394	405 $= 41_{,0}$ „
= Prozente	$37_{,4}$	$40_{,2}$	$2_{,8} = 7_{,5}$ „
die Zahl der nachgewiesenen Fohlenstuten . .	452	594	142 $= 31_{,4}$ „
daraus erzielte Fohlen, Prozente	$43_{,6}$	$55_{,6}$	$12_{,0} = 27_{,5}$ „
die Zahl der nachgewiesenen Nicht-Fohlenstuten	1 978	2 347	369 $= 18_{,7}$ „
daraus erzielte Fohlen, Prozente	$34_{,4}$	$36_{,1}$	$1_{,7} = 5_{,0}$ „

In jeder der aufgeführten Beziehungen ist demnach ein Fortschritt zu verzeichnen. Mit der infolge zunehmender Benutzung vermehrten Zahl der Landesbeschäler, stieg die Zahl der zugeführten Stuten in weit stärkerem Maße und zugleich in noch höherem Maße die Zahl der daraus erzielten Fohlen und zwar in dem Verhältniß von $14_{,1} : 28_{,0} : 41_{,0}$ % $=$ **1 : 2 : 3**; ebenso nahm die Zahl der nachgewiesenen Fohlenstuten im Verhältniß zu jener der Nichtfohlenstuten von $31_{,4} : 18_{,7}$ %, also fast doppelt so stark zu, und die aus denselben erzielten Fohlen im Verhällniß von $27_{,5} : 5_{,0}$ %, d. i. um das $5\frac{1}{2}$ fache. Es weist dies deutlich auf steigende Regelmäßigkeit in der Verwendung der Stuten zur Zucht und ebenso auf zunehmende Sorgfalt in der

Zucht selbst hin, wie anderseits die jährlichen Fohlenschauen einen gleichen Fortschritt in der Auswahl der Zuchtthiere und der Sorgfalt bei der Aufzucht und Pflege darthun.

Immerhin sind in der Benutzung der Landesbeschäler, wie die Vergleichung der einzelnen Jahre ergiebt, noch zu große Schwankungen vorhanden, um die Anzucht von Fohlen allenthalben als einen regelmäßigen Zweig der betreffenden Wirthschaftsbetriebe ansehen zu können.

Außer den Landesbeschälern wurden bei der Zählung im Jahre 1873 68 und im Jahre 1883 70 Zuchthengste, 3 Jahre alt und darüber, im Lande nachgewiesen. In wie weit diese von deren Besitzern nicht nur zum Zug und zur Deckung eigener, sondern zur Deckung fremder Zuchtstuten verwendet werden, ist zwar nicht ersichtlich; aus dem Umstand aber, daß bei 1850 im Jahre 1883 ermittelten Fohlen unter 1 Jahre nur 1262 im gleichen Jahre von den Landbeschälern nachgewiesen sind (weitere 133 Fohlen sind nicht nachgewiesen und vermuthlich zumeist von Stuten gefallen, die jenseits der Landesgrenze aufgestellt sind), mithin 588 Fohlen mehr gezählt wurden, dürfte darauf hindeuten, daß eine Verwendung von Privatbeschälern zur Deckung fremder Stuten nicht ganz vereinzelt vorkommt. Es scheint dies auch durch den Umstand bestätigt zu werden, daß die Zahl der unter 1 Jahr alten Fohlen in den Aufstellungsorten dieser Zuchthengste zu der Zahl derselben nur in wenigen Fällen (Bertsdorf bei Zittau, Erlau und Königsfeld bei Rochlitz) in einem solchen Verhältnisse steht, daß daraus auf ausschließliche Benutzung zur eigenen Zucht geschlossen werden könnte. Da aber die Mitbenutzung von Privatbeschälern ohne gleichzeitige Anwendung derselben Zucht- und Paarungsgrundsätze, wie solche für die Benutzung der Landesbeschäler aufgestellt sind und auf das sorgsamste gehandhabt werden, nur dazu führen kann, die Erreichung des angestrebten Zieles der Einführung einer Landespferdezucht mit zu verzögern und selbst zu gefährden, so erscheinen die Bestrebungen auf Einführung des Körzwanges für die Privatbeschäler durch das Vorhandensein dieser großen Zahl von Fohlen, die nicht von Landesbeschälern abstammen, um so mehr gerechtfertigt, wenn, wie zu vermuthen, nur der kleinere Theil derselben als Fohlen eingeführt wurde oder von eingeführten Stuten gefallen ist; eine Nachforschung nach der Verwendung der privaten Zuchthengste müßte hierüber Klarheit bringen.

Die Orte, in welchen im Jahre 1883 Zuchthengste außer den Landesbeschälern nachgewiesen wurden, sind nachstehend aufgeführt, unter Angabe der Zahl derselben und gleichzeitiger Beifügung der in diesen Orten zugleich nachgewiesenen Fohlen unter 1 Jahr alt (in Klammern).

Kreishauptmannschaft Bautzen 3, davon:

Amtshauptmannschaft Kamenz 1: Trado 1 (0).
" Löbau 1: Dittersbach a. d. E. 1 (1).
" Zittau 1: Bertsdorf 1 (9).

Kreishauptmannschaft Dresden 17, davon:

Amtshauptmannschaft Dresden-A. 2: Ockerwitz 1 (1), Strehlen 1 (2).
" Dresden-N. 2: Radeberg 1 (1), Kleinwolmsdorf 1 (0).

Amtshauptmannschaft Großenhain 7: Riesa 2 (1), Brößnitz 1 (2), Dobra 1 (1). Glaubitz 1 (3), Nieder-Ebersbach 1 (2), Treugeböhla 1 (3).
" Meißen 3: Dittmannsdorf 1 (4), Groitzsch 1 (0), Grumbach 1 (3).
" Pirna 3: Naundorf 3 (0).,

Kreishauptmannschaft Leipzig 39, davon:
Stadt Leipzig 2 (0).
Amtshauptmannschaft Döbeln 4: Stadt Döbeln 3 (0), Kleinweitzschen 1 (0).
" Grimma 16: Brandis 1 (1), Colditz 8 (1), Nerchau 1 (3), Dedit 1 (0), Falkenhain 2 (2), Pomßen 3 (2).
" Leipzig 5: Kleindölzig 1 (2), Oetzsch 2 (3), Pönitz 1 (0), Stötteritz 1 (0).
" Oschatz 3: Clanzschwitz 3 (1).
" Rochlitz 6: Erlau 1 (12), Hartmannsdorf 1 (2), Königsfeld 4 (9).

Kreishauptmannschaft Zwickau 11, davon:
Amtshauptmannschaft Annaberg 2: Königswalde 2 (0).
" Glauchau 1: Dennheritz 1 (1).
" Marienberg 1: Rauenstein 1 (0).
" Plauen 1: Rodau 1 (0).
" Schwarzenberg 1: Sosa 1 (0).
" Zwickau 5: Auerbach 1 (2), Hartmannsdorf b. Kirchberg 1 (0), Niedercrinitz 1 (0), Wiesen 2 (0).

Die Zahl der überhaupt ermittelten Fohlen betrug in den beiden Zählungsjahren in den drei Altersstufen im ganzen Lande

	1873	1883	1883 mehr Stück	%
Fohlen unter 1 Jahr	1538	1850	312	20,3
" von 1 bis unter 2 Jahre	2214	3061	847	38,3
" " 2 " " 3 "	2153	4024	1841	85,5
im ganzen	5905	8935	3030	51,5

Es ergiebt sich auch hieraus eine Zunahme der Vorliebe für Pferdeaufzucht, indem die so erheblich größere Zahl von 1 bis 2jährigen Fohlen im Vergleich zu den unter ein Jahr alten und ebenso jene der 2 bis 3jährigen im Vergleich zu den 1 bis 2jährigen auf starke Einführung älterer Fohlen hindeutet.

Wie viel Geld aber bis jetzt noch durch die Einfuhr von Pferden aus dem Lande geht, das die sächsische Landwirthschaft wenigstens zum großen Theile erhalten könnte, ergiebt eine annähernde Berechnung des Aufwandes, der aus diesem Ankaufe erwächst.

1200	Fohlen von 1 bis 2 Jahren zu durchschnittlich	400 ℳ	480 000 ℳ
1900	" " 2 " 3 " " "	600 "	1 140 000 "
900	Militärpferde zu durchschnittlich	750 "	695 000 "
2000	Luxuspferde " "	1 500 "	3 000 000 "
1500	Gebrauchspferde " "	900 "	4 590 000 "
		Insgesammt	**9 905 000 ℳ**

Es handelt sich demnach um eine recht stattliche jährliche Summe, welche dem Lande durch weitere Zunahme der eigenen Aufzucht von Pferden erhalten werden kann. Einen hervorragenden Theil machen hiervon die Pferde aus, welche die Landwirthe selbst zum Ersatz des jährlichen Abgangs nothwendig haben. Es sind dies bei durchschnittlich 10 jähriger Gebrauchsdauer über 8200 Stück jährlich. Die Aussicht auf die Verkäuflichkeit aufgezogener Fohlen würde sich demnach schon dann sehr günstig gestalten, wenn unter den Landwirthen selbst die Neigung sich verallgemeinern würde, ihren Bedarf, soweit er nicht durch eigene Zucht gedeckt wird, durch Zukauf von im Lande gezüchteten jungen Pferden zu decken. Der Bedarf an Remontepferden ist, so bedeutend er an sich ist, im Vergleich zum Bedarf der Landwirthe selbst, verhältnißmäßig gering.

Milchviehhaltung.

Die Gewinnung von Milch ist schon seit alter Zeit als die lohnendste Verwerthung des erbauten Futters angesehen worden, besonders dort, wo der Absatz frischer Milch in der Nähe gesichert ist und auch die frische Butter zu angemessenen Preisen verkauft werden kann. Die große Dichtigkeit der Bevölkerung im ganzen Königreich Sachsen (vergl. Tab. I. S. 4) bietet die günstigste Vorbedingung hierfür und ist in Folge derselben der Milchviehstand an sich schon hoch und noch immer in Zunahme begriffen. Die Zählungen zeigen seit 1834 bei Kühen und Ziegen, von einzelnen Jahren, wo augenblicklicher Futtermangel einen Rückschlag bewirkt haben mag, abgesehen, eine stetige Zunahme, wie nachstehende Tabelle darthut.

Milchviehbestand 1834/83. **Tabelle CCLXII.**

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Zunahme
		a. Kühe.		
1834	**343 784** Stück	1855	392 995 Stück	1873/83 17 275 Stück = 4,07
1837	353 111 „	1858	404 231 „	1858/83 37 819 „ = 9,35
1840	369 141 „	1861	411 563 „	1834/83 98 266 „ = **28,60**
1844	372 356 „	1864	428 755 „	
1847	392 509 „	1867	413 755 „	
1850	391 393 „	1873	424 785 „	
1853	397 700 „	1883	**442 050** „	
		b. Ziegen.		
1834	48 553 Stück	1855	64 348 Stück	1873/83 11 060 Stück = 10,49 %
1837	**48 395** „	1858	74 131 „	1858/83 42 516 „ = 57,22 „
1840	60 959 „	1861	90 881 „	1834/83 67 994 „ = **140,04** „
1844	63 547 „	1864	92 249 „	
1847	78 711 „	1867	93 004 „	
1850	86 273 „	1873	105 487 „	
1853	74 593 „	1883	**116 547** „	

Die Vertheilung des Milchviehbestandes im Verhältniß zu der Bevölkerung ist jedoch in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden, wie Tab. CCLXIII S. 533 für Kühe sowohl, als für Ziegen zeigt. Zur Vergleichung mußten hier die Ergebnisse der Viehzählungen von 1873 und 1883 einerseits und der Volkszählungen von 1875 und 1885 herangezogen werden; da beide Zählungen jeweils nahezu 3 Jahre aus einander liegen, ist in Wirklichkeit der Milchviehstand im Vergleich zur Bevölkerung etwas höher, jedoch dürfte das Verhältniß in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu einander ein annähernd gleiches sein.

In den am dichtesten bevölkerten Bezirken ist schon früher der durch die Größe der landwirthschaftlich benutzten Fläche begrenzte Höchstbestand nahezu erreicht worden, so daß mit dem weiteren Wachsthum der Bevölkerung nicht auch ein gleiches Wachsthum des Milchviehstandes Hand in Hand ging. Es gilt dies von Dresden, wo die beiden Amtshauptmannschaften und die Stadt Dresden gleichmäßig einen Rückgang zu verzeichnen haben, der jedoch so gering ist (Stadt Dresden 19, Dresden-A. 187, Dresden-N. 79, zusammen 285 Stück), daß er als zufällig anzusehen ist und nur einen Stillstand darthut; ein gleiches gilt auch von der Amtshauptmannschaft und Stadt Leipzig, wo die Zunahme nur 288 Stück beträgt.

Auffallend ist der große Unterschied im Bestande an Milchvieh in den einzelnen Landestheilen, wenn man die Zahl der Kühe mit der Einwohnerzahl vergleicht (Tab. CCLXIII S. 533). Abgesehen von den Bezirken, in denen die größern Städte gelegen sind, wo die große Bevölkerungszahl an sich bewirkt, daß die Zahl der gehaltenen Milchthiere im Verhältniß zur Einwohnerzahl weit kleiner erscheint, ist der Unterschied auch in den übrigen Bezirken sehr erheblich, indem selbst in den 21 Amtshauptmannschaften mit weniger als 300 Einwohnern per qkm bei der letzten Zählung auf 1000 Einwohner sich berechneten:

87 (Plauen) bis 351 (Dippoldiswalde) Kühe und
12 (Borna und Großenhain) bis 73 (Löbau) Ziegen.

Nach dem bisher allgemein anerkannten volkswirthschaftlichen Gesetz der Preisregelung durch Nachfrage und Angebot hätte in den größeren Städten und am dichtesten bewohnten Landbezirken mit dem verhältnißmäßig stärkerem Bevölkerungszuwachs eine Preissteigerung der Milch eintreten und dies eine stärkere Vergrößerung des Milchviehbestandes behufs Deckung des gestiegenen Bedarfs an frischer Milch zur Folge haben müssen, weil der höhere Preis die Erzeugung größerer Milchmengen auch mit einem höhern Kostenaufwand ermöglicht hätte, wie solcher durch erforderlich werdenden vermehrten Zukauf von Futtermitteln bedingt wird; diese natürliche Wirkung der Konzentration der Bevölkerung an einzelnen Orten ist aber in jüngster Zeit nicht mehr eingetreten, weil durch die Erleichterung des Milchversands auf den Eisenbahnen (vgl. S. 241 ff.) und die Errichtung von Sammelmolkereien entferntere Gegenden hinsichtlich des Absatzes frischer Milch derart begünstigt wurden, daß selbst ein Preisrückgang der Milch dadurch herbeigeführt wurde. Immerhin erscheint derselbe nicht im vollen Maße gerechtfertigt, wenn in Rücksicht gezogen wird, daß die Gesammtbevölkerung des Landes in dieser Zeit in stärkerem

Verhältniß des Milchviehstandes zur Einwohnerschaft und unter sich, nach Verwaltungsbezirken 1873 und 1883. **Tabelle CCLXIII.**

Verwaltungsbezirke	Kühe Stückzahl 1873	Kühe Stückzahl 1883	Kühe Zunahme (+) Abnahme (—) %	Kühe auf 1000 Einwohner kommen Kühe 1873/75	Kühe auf 1000 Einwohner kommen Kühe 1883/85	Ziegen Stückzahl 1873	Ziegen Stückzahl 1883	Ziegen Zunahme (+) Abnahme (—) %	Ziegen auf 1000 Einwohner kommen Ziegen 1873	Ziegen auf 1000 Einwohner kommen Ziegen 1883	Auf 100 Kühe kommen Ziegen 1873	Auf 100 Kühe kommen Ziegen 1883
Amtshauptmsch.												
Bautzen . . .	23 252	23 631	+1,6	239	225	13 048	15 085	+15,6	134	144	56	64
Kamenz . .	15 459	15 976	+3,5	281	270	4 998	6 119	+22,4	91	134	32	50
Löbau . . .	15 784	16 735	+6,0	170	177	11 894	12 269	+ 3,1	129	130	76	73
Zittau . . .	14 067	14 786	+5,0	149	152	5 555	5 247	+ 5,5	59	54	40	35
Kreish. Bautzen	68 562	71 128	+3,7	202	200	35 495	38 720	+ 9,0	105	109	52	55
Amtshauptmsch.												
Dippoldiswalde	16 961	18 096	+6,7	336	351	3 900	3 861	— 1,0	77	75	23	21
Dresd.-A. u.-N. mit Stadt Dresd.	20 838	20 553	—1,2	62	49	5 942	7 105	+19,6	17	17	28	34
Freiberg . .	21 821	23 262	+6,6	208	206	4 497	4 668	+ 3,8	43	41	21	20
Großenhain .	20 045	20 423	+1,9	330	335	2 447	3 193	+30,4	40	40	12	12
Meißen . . .	26 395	26 749	+1,4	305	272	4 409	5 006	+13,5	51	53	17	20
Pirna . . .	23 496	24 457	+4,0	219	216	9 086	9 735	+ 7,1	85	86	39	40
Kreish. Dresden	129 556	133 540	+3,1	173	155	30 286	33 568	+10,8	40	39	23	24
Amtshauptmsch.												
Borna . . .	18 831	19 598	+4,1	284	270	1 885	2 375	+26,0	28	33	10	12
Döbeln . . .	21 895	23 067	+5,3	226	230	3 203	3 962	+23,6	33	40	15	17
Grimma. . .	21 769	22 564	+3,7	286	266	2 535	3 230	+27,4	33	40	12	15
Leipzig mit Stadt Leipzig .	13 616	13 904	+2,1	52	40	2 980	3 238	+ 8,7	11	9	21	22
Oschatz . . .	14 782	15 169	+2,6	292	264	1 661	2 226	+34,0	33	41	11	16
Rochlitz . . .	20 361	21 571	+5,9	227	223	2 310	2 664	+15,3	23	28	10	13
Kreish. Leipzig	111 254	115 873	+4,1	176	150	14 574	17 695	+21,4	23	23	13	15
Amtshauptmsch.												
Annaberg . .	10 556	10 640	+0,8	128	114	2 166	2 157	— 0,4	26	23	20	20
Auerbach . .	6 735	7 061	+4,8	98	90	2 602	2 738	+ 5,2	38	35	38	39
Chemnitz mit Stadt Chemnitz	17 668	18 854	+6,1	81	68	2 354	3 119	+32,5	11	11	13	16
Flöha . . .	12 574	13 625	+8,4	171	176	2 061	2 305	+11,7	28	30	16	17
Glauchau . .	12 537	13 541	+8,0	91	105	1 633	1 799	+10,2	12	14	13	13
Marienberg .	10 506	10 902	+3,8	189	184	1 885	1 919	+ 1,8	34	32	18	17
Oelsnitz . . .	7 252	7 163	—1,2	144	135	3 508	3 564	+ 1,6	70	67	48	50
Plauen . . .	10 195	10 605	+4,0	103	87	4 077	4 398	+ 7,8	41	36	40	41
Schwarzenberg	8 508	8 646	+1,6	109	91	2 390	2 325	— 2,8	30	24	26	26
Zwickau . . .	18 882	20 472	+8,4	111	99	2 456	2 240	— 8,8	14	11	12	11
Kreish. Zwickau	115 413	121 509	+5,3	112	102	25 132	26 564	+ 5,7	25	22	22	22
Königreich . .	424 785	442 050	+4,0	154	140	105 487	116 547	+ 0,5	38	37	25	26

Maße gewachsen ist, als der Gesammtbestand an Milchvieh. Nach Tab. CCLXIII kamen auf 1000 Einwohner

im Jahre 1875: 154 Kühe und 38 Ziegen,
" " 1885 nur 140 " " 37 "

Nimmt man die Bevölkerung zur Zeit der Viehzählungen im Jahre 1873 zu 2611600 und 1883 zu 3061300 an (das Mittel aus der berechneten mittleren Jahresbevölkerung von 1872/73 und 1882/83), so berechnen sich auf 1000 Einwohner

am 10. Januar 1873: 163 Kühe und 44 Ziegen und
" " " 1883: 144 " " 38 "

so daß der Rückgang noch stärker erscheint. Angesichts dieses Umstandes dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die innerhalb dieses Zeitraums eingetretene andauernde Preisveränderung der Milch der durch die Verkehrserleichterungen bewirkten Erweiterung der Bezugszone allein zugeschrieben werden kann. Diese mußte eine solche Wirkung haben, sobald dadurch gleichzeitig größere Mengen Milch aus neuen Zufuhrorten herangezogen wurden, welche neben den bisherigen Lieferungen sich einen Absatz zu erringen suchten. Jedoch hätte eigentlich diese Wirkung nur vorübergehend sein können und wieder aufgehoben werden müssen, sobald der Zuwachs der Bevölkerung in stärkerem Verhältniß stieg; daß eine Besserung der Milchpreise nicht wieder eingetreten ist, dürfte hauptsächlich dem Mangel einer Organisation des Milchverkaufs seiten der Landwirthe zuzuschreiben sein, welcher es den Milchhändlern und insbesondere den an verschiedenen Orten bestehenden Sammelmolkereien erleichtert, zum Nachtheil der Produzenten einen Druck auf die Milchpreise auszuüben. Die zunehmende Erkenntniß dieser Thatsache hat in jüngster Zeit mehr Neigung unter den Landwirthen zur Errichtung von Molkerei-Genossenschaften entstehen lassen, behufs Verkauf der angelieferten Milch und Verarbeitung der sich zeitweilig ergebenden Ueberschüsse an frischer Milch für gemeinsame Rechnung. Der geringste Bestand an Kühen ist in den vogtländischen Bezirken vorhanden, wo auch unter dem Einfluß dieses Umstandes sich die Milchpreise noch in der lohnendsten Höhe erhalten haben.

Der Preis für den Liter gute, d. i. unabgerahmte, Milch ist seit einigen Jahren in den größeren Städten und manchen Fabrikdörfern 16—20 ₰ (ab Stall oder franko Bahnhof der konsumirenden Städte meist nur 12—14 ₰). In den kleineren Städten ist der Preis 14—18 ₰, auf dem platten Lande abseits der größeren Städte und Fabrikorte im Einzelverkauf 12—14 ₰, bei Verkauf im ganzen (an Käser) 8—11 ₰. Magermilch, deren Verkauf in neuerer Zeit zunimmt, kostet 4—8 ₰, Sahne 60—100 ₰ pro Liter.

Der Preis der Butter ist je nach Jahreszeit, Futtervorräthen und Qualität 1 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ 20 ₰ pro kg. Sauermilchkäse (s. g. Hand- oder Quergelkäse) werden zu 50—60 ₰, Backsteinkäse zu 50—120 ₰, sächsischer Camembert zu 2 ℳ 80 ₰ pro kg verkauft. In den meisten Fällen erhält jedoch der Produzent von diesen Preisen oft nicht viel mehr als die Hälfte, da der sehr entwickelte Zwischenhandel viel vorweg nimmt. Sehr häufig beschränkt er sich deshalb darauf, den Quark ohne weitere Verarbeitung zu verkaufen. Der landesübliche Preis für diesen ist 20 ₰ pro kg.

Der Verkauf der frischen Milch wird durch die Gutswirthschaften, theils durch direkte Lieferung an die Kunden, theils seiten größerer Güter, in Milchniederlagen, s. g. Milchgewölben bewirkt, welche in den größeren Städten errichtet sind und in eigener Verwaltung betrieben werden, theils auch, hauptsächlich nach größeren Städten, durch Vermittelung von Händlern, welche die Milch im Stalle abholen oder sich durch Eisenbahn bis zur Abnahmestation liefern lassen. Letztere pflegen für den Detailverschleiß 6—8 ₰ pro Liter zu rechnen.

An verschiedenen Orten, insbesondere in Dresden, Leipzig, Löbau, Bautzen, sind in neuerer Zeit Sammelmolkereien entstanden, deren Unternehmer die Milch in großen Mengen, zum Theil aus erheblicher Entfernung, beziehen, und eben hierdurch in der Lage sind, durch den niedrigen Preis der weiter herbezogenen Milch den Preis der Milch aus der nächsten Umgegend herabzudrücken.

Wo die Milch nicht in frischem Zustande verkauft wird, findet zumeist die Verarbeitung derselben auf Butter durch die Gutswirthschaft selbst statt. Die Magermilch wird, sofern sie nicht als solche verkauft werden kann, den Schweinen gefüttert oder daraus Quark oder Käse bereitet. Auf einer Anzahl größerer Güter im Norden und Osten wird der Milchertrag im Stalle an Käser verpachtet, welche die Molkereiabfälle, Molken und Buttermilch, an die Gutswirthschaft zurückliefern und meist auf dem Hofe selbst Wohnung und Betriebsräume angewiesen erhalten; ein Theil dieser Käsereien kauft außerdem Milch aus der Nachbarschaft hinzu und ist deshalb den Sammelmolkereien hinzuzuzählen.

Der Bildung von Molkerei-Genossenschaften steht die weit verbreitete Abneigung der Landwirthe gegen genossenschaftliche Vereinigung hindernd im Wege. Ein in Bildung begriffenes genossenschaftliches Unternehmen in Leipzig kam nicht zu Stande, weil der Stadtrath den Verkauf von Magermilch mit weniger als 1 % Fettgehalt aus sanitätspolizeilichen Gründen untersagte. Infolge dessen trat an dessen Stelle ein Privatunternehmen als Sammelmolkerei.

An vielen Orten, wie Dresden, Leipzig, Zwickau, Plauen, Freiberg bestehen Milchkuranstalten, zum Theil in einfachster Form durch Darbieten der Gelegenheit zum Genusse kuhwarmer Milch im Stalle, zum Theil aber auch unter ärztlicher und thierärztlicher Kontrole in Bezug auf Fütterung, Rasse und Gesundheit der Kühe. Letztere liefern zugleich Kindermilch in verschlossenen Flaschen in's Haus. Außerdem dienen die Milchgewölbe der Rittergüter in diesen Städten zugleich als Milchtrinkhallen. Der Preis der Kinder- und Kur-Milch steht zwischen 25 und 50 ₰, was bei den für Gewinnung derselben zu beobachtenden erschwerenden Vorschriften, als sehr niedrig zu bezeichnen ist. Das erste derartige Unternehmen, in Leipzig, mußte, da es fast ganz auf Futterzukauf angewiesen war, bei einem Milchpreise von 50 ₰ nach kurzem Bestehen den Betrieb einstellen, weil es dabei nicht seine Rechnung fand.

Milchkontrole wird in den meisten größeren Städten seitens der Wohlfahrtspolizei ausgeübt. Derselben liegt wohl überall das Müller-Quevenne'sche Verfahren zu Grunde, meist unter Anwendung der Dörfel'schen Milchwage, bei welcher 1 Grad je 2 Graden der Müller'schen Wage entspricht. Die Handhabung

ist eine derartige, daß alle Härten vermieden und nur in seltenen Fällen Klagen über solche laut werden. Verurtheilungen erfolgen nur, wenn als „verdächtig" zurückgehaltene Milch bei sachverständiger Untersuchung sich als gefälscht erweist. Dessenungeachtet hat die Einführung der Milchkontrole eine sehr günstige Einwirkung auf die Beschaffenheit der zum Verkauf gebrachten Milch gehabt.

Der Detailverkauf der Butter wird in Bezug auf das Vollgewicht der Butter ($^1/_4$ kg pro Stückchen) überwacht, wie auch in Bezug auf richtige Deklarirung als Butter, bez. Kunstbutter, jedoch letzteres nicht überall mit der wünschenswerthen Strenge.

Entsprechend der hauptsächlichsten Richtung der Wirthschaften auf Verkauf frischer Milch ist bei der Auswahl der Rindviehstämme überwiegend die Rücksicht auf die Milchergiebigkeit maßgebend geworden; es sind daher die Niederungsrassen am meisten verbreitet und zwar hauptsächlich die Oldenburger, Ostfriesen und Holländer, zumal in der Nähe der größern Städte und Fabrikorte. Vereinzelt, besonders im Gebirge, sowie den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Rochlitz, Borna und Grimma, findet man noch Ställe mit den früher sehr verbreiteten Allgäuern und verwandten Schlägen, im Südwesten Vogtländer, welche jedoch mehr und mehr durch bayrische Schecken verdrängt werden, d. i. durch die in Ober- und Mittelfranken gezüchteten Kreuzungsprodukte von Schweizer Fleckvieh. An reinen Stämmen kommen außerdem noch an einzelnen Orten Glanvieh, Pinzgauer, Miesbacher, Wilstermarsch und Breitenburger vor, denen sich in jüngster Zeit, zumeist in den Gegenden, wo die Butterbereitung überwiegt und deshalb neben der Milchmenge auch der Gehalt derselben an Butterfett in erhöhtem Maße in Betracht kommt, noch Simmenthaler und insbesondere in rasch zunehmendem Umfang die Meßkirch-Simmenthaler des badischen Oberlandes angereiht haben. Die früher an mehreren Orten vorhandenen Zuchten von Shorthorns sind gänzlich verschwunden und nur noch in vereinzelten Kreuzungsprodukten derselben vorhanden.

Die Einführung von Thieren der vorgenannten Rassen findet in der Regel durch die Besitzer, bez. Pächter der größeren, insbesondere der Rittergüter statt. Jedoch verbreiten sich dieselben von da vielfach auch bei Bauergutsbesitzern, welche ihre Kälber von Rittergütern beziehen und ihre Kühe von Rittergutsbullen decken lassen. Sonst findet man bei den kleineren Besitzern zumeist, ganz besonders in den höhern Landestheilen, nur Kreuzungsprodukte der verschiedensten Rassen bunt durcheinander stehen, bei welchen häufig noch das frühere bunte „Landvieh" als grundlegend zu erkennen ist. Im Westen und Norden des Landes werden auch solche Kreuzungsprodukte des Landviehes mit einer Niederungsrasse unter dem Namen „Altenburger", „Altmärker" und „Dessauer" vielfach von außen eingeführt.

Ueber die Menge der gewonnenen Milch und der daraus hergestellten Butter ist auf S. 213ff. eine Berechnung anzustellen versucht worden. Dieselbe hat einigen Anhalt darin, daß auf den größern Gütern in der Regel sowohl Probemelkregister geführt, als die erzielten Gesammterträge an Milch aufgezeichnet werden und vielfach Veröffentlichungen der bezüglichen Zahlen stattgefunden haben. Von bäuerlichen Wirthen werden derartige Aufzeichnungen zwar immer noch nur vereinzelt, aber doch auch in zunehmender Anzahl gemacht.

Jungvieh-Aufzucht.

Der Umfang der Aufzucht von Rindvieh geht aus nachstehenden Zahlen hervor, welche bei den beiden letzten Viehzählungen im Königreich Sachsen ermittelt wurden.

Tabelle CCLXIV.

Verhältniß des Groß- und Jungviehs 1873 und 1883.

	1873 Stück	1883 Stück	1883 mehr (+) weniger (—) Stück	%
Rindvieh, mindestens 2 Jahre alt:				
Kühe	424 785	442 050	+ 17 265	+ $4_{,07}$
Bullen (Zuchtstiere)	5 909	4 903	— 1 006	— $17_{,63}$
sonstige Stiere und Ochsen	40 443	29 685	— 10 758	— $26_{,60}$
im ganzen	471 137	476 638	+ 5 501	+ $1_{,17}$
Jungvieh, $^1/_2$ bis zu 2 Jahre alt:				
weibliche Rinder	?	92 589	?	?
Bullen (Zuchtstiere)	?	12 585	?	?
davon zur Zucht benutzt	6 885	6 050	— 835	— $12_{,13}$
Schnittochsen	?	12 529	?	?
im ganzen	120 202	117 703	— 2 495	— $2_{,08}$
Kälber unter $^1/_2$ Jahr	56 637	55 988	— 649	— $1_{,17}$
Kühe und sprungfähige Rinder ca.	485 000	490 000	+ 5 000	+ $1_{,03}$
Bullen, mindestens 2 Jahre alt, und zur Zucht benutzte Bullen unter 2 Jahren . . .	12 794	10 953	— 1 841	— $14_{,39}$
Auf 100 Stück Rindvieh, mindestens 2 Jahre alt, kommen an Jungvieh von $^1/_2$ bis zu 2 Jahren	$25_{,5}$	$24_{,7}$	— $0_{,8}$	— $3_{,14}$
Je 1 Bullen von 2 Jahren und darüber, bez. zur Zucht benutzter Bullen unter 2 Jahren kommt auf Kühe und sprungfähige Rinder	$38_{,9}$	$44_{,7}$	+ $5_{,8}$	+ $15_{,0}$

Die Vermehrung der Kühe ist hiernach nicht nur auf Kosten der Ochsen, sondern auch des Jungviehs und der Bullen erfolgt. Es läßt dies deutlich erkennen, daß sich viele Landwirthe in erhöhtem Maße der Milchproduktion zu und von der Aufzucht abgewendet haben, welche bisher an sich weniger lohnend schien und zugleich einen weit langsameren Umsatz des durch die geringern Einnahmen aus den Erzeugnissen der Landwirthschaft ohnehin weniger flüssigen Betriebskapitals zur Folge hat. Der Rückgang des Jungviehstandes hat sich indessen nicht allenthalben gleichmäßig vollzogen, ist auch überhaupt nicht überall eingetreten, vielmehr hat sich in einzelnen Verwaltungsbezirken sogar eine zum Theil erhebliche Vermehrung desselben ergeben. Abgesehen von den 3 Großstädten trat eine Verminderung

des Jungviehs, ½ bis 2 Jahre alt, ein in 16 Amtshauptmannschaften und zwar
in 1 um mehr als 20 %: Leipzig **22,4** %,
„ 3 „ „ „ 10 „ Oelsnitz 14,1, Bautzen 12,1, Dresden-A. 10,8 %,
„ 5 „ „ „ 5 „ Kamenz 6,6, Meißen 6,4, Oschatz 6,1, Pirna 5,5 u. Auerbach 5,2 %,
„ 7 bis einschl. 5 „ Dresden-N. 5,0, Döbeln 4,9, Chemnitz 4,7, Plauen 3,9, Löbau 3,1, Grimma 2,9, Schwarzenberg 0,6 %
in 1 Amtshauptmannschaft ist die Zahl unverändert geblieben: Zittau.

Eine Vermehrung hat dagegen stattgefunden in 10 Amtshauptmannschaften:
in 5 bis zu 5 %: Großenhain 0,2, Freiberg 0,6, Dippoldiswalde 1,1, Annaberg 1,3, Rochlitz 4,2 %,
„ 3 „ „ 10 „ Zwickau 6,0, Flöha 7,2, Glauchau 7,8 %,
„ 2 um mehr als 10 „ Marienberg 11,0, Borna **13,0** %.

Eine Vermehrung des Jungviehstandes ist lediglich in solchen Bezirken erfolgt, in welchen auch eine mehr oder minder starke Vermehrung des Bestandes an Milchkühen eingetreten ist; sie dürfte sich wohl ausschließlich auf weibliche Rinder erstrecken und bekunden, daß die Neigung, weibliche Thiere nachzuziehen mit dem Steigen der Preise für Milchkühe und tragende Rinder und dem gleichzeitigen Sinken der Milchpreise gewachsen ist, indem die ersteren eine solche Höhe erreicht haben, daß die eigene Aufzucht lohnend erscheint, selbst wenn die selbstgezüchteten Thiere, wie angegeben wird, einen etwas geringeren Milchertrag geben, als die angekauften Weidethiere. Der Umstand, daß unter den Bezirken, in welchen eine Abnahme des Jungviehstandes festgestellt worden ist, sich außer Großenhain sämmtliche Bezirke befinden, in denen bisher Aufzucht von Schnittochsen in größerem Umfange stattgefunden hat, nunmehr aber die Zahl der Ochsen stark zurückgegangen ist, dürfte zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß die Abnahme sich wohl fast allenthalben auf die Nachzucht von Ochsen, nicht aber auf die der weiblichen Rinder erstreckte, zumal überhaupt die Zahl der Ochsen sich in weit stärkerem Maße verringert hat, als die des Jungviehs.

Ziffermäßig läßt sich die Richtigkeit dieser Annahme nicht nachweisen, weil im Jahre 1873 das **weibliche Jungvieh** nicht getrennt von den Schnittochsen aufgenommen wurde. Nimmt man aber an, daß die Aufzucht von Schnittochsen in demselben Verhältniß abgenommen hat, wie die Haltung von solchen (das Verhältniß dürfte eher ein stärkeres sein, da der Bedarf an Zugochsen in steigendem Maße aus andern deutschen Ländern, insbesondere Bayern, gedeckt wird), und ebenso, daß die Gesammtzahl von Bullen unter 2 Jahren sich in gleichem Verhältniß verringert hat, wie die Zahl der davon zur Zucht benutzten Thiere, so berechnet sich die Zusammensetzung des Jungviehstandes, ½ bis 2 Jahre alt, im Jahre 1873 auf:

	1873	1883	1883 mehr (+), weniger (—)
weibliche Rinder	88 812 Stück	92 589 Stück	+ 3 777 = + 10,42 %
Schnittochsen	17 070 „	12 529 „	— 4 541 = — 26,60 „
Bullen	14 320 „	12 585 „	— 1 735 = — 12,13 „

Es würde sich hieraus eine beträchtliche Vermehrung des Bestandes an weiblichen Rindern um 3777 Stück = **10,42** % ergeben, welche bei gleichzeitiger Ver-

mehrung der Kühe um nur 4,07 % auf eine nicht unbeträchtliche **Zunahme der eigenen Aufzucht an Milchvieh** im ganzen hinzeigt, wie solche auch äußern Beobachtungen zu Folge in der That als eingetreten anzunehmen ist.

Die Vertheilung der Aufzucht von Jungvieh überhaupt und weiblichem Jungvieh insbesondere nach Verwaltungsbezirken ist in Tabelle CCLXV S. 540 dargestellt, wo auch das Verhältniß des Gesammt-Jungviehs zum Gesammt-Rindviehstand, ohne die Kälber, und des weiblichen Jungviehs zu den Kühen prozentisch berechnet ist.

Das günstigste Verhältniß in beiden Beziehungen findet sich in den Amtshauptmannschaften Plauen mit 25,29, bez. 26,6 %, Oschatz, Glauchau, Marienberg, Dippoldiswalde, Zwickau, Großenhain und Zittau, welche in beiden Beziehungen sämmtlich mehr als 20 % zeigen; in letzterer Beziehung allein zeigen außerdem noch Grimma mit 25,4 %, Borna 23,9 % und Bautzen, Döbeln, Rochlitz, Meißen, Löbau und Oelsnitz ein ebenso günstiges Verhältniß. Ganz ungünstig ist es überhaupt nur in 1 Amtshauptmannschaft, Leipzig, wo die Nachzucht nur 10,89 bez. 10,8 % beträgt, während sie sonst überall mehr als 15 bez. 16 % ausmacht.

Tabelle CCLXVI (zu S. 541).

Verhältniß des Gesammt-Jungviehstandes zum Gesammt-Rindviehstande, 1883.

Verwaltungsbezirk	Gesammt-Rindvieh	Gesammt-Jungvieh Stück	% des Gesammt-Rindviehs	Verwaltungsbezirk	Gesammt-Rindvieh	Gesammt-Jungvieh Stück	% des Gesammt-Rindviehs
Amtshauptmannsch.				Amtshauptmannsch.			
Plauen	23 090	9 034	**39,1**	Bautzen	23 995	9 537	28,0
Marienberg . .	18 233	5 854	32,1	Rochlitz	29 918	8 228	27,5
Oelsnitz	14 069	4 477	31,8	Meißen	37 394	10 271	27,4
Großenhain . .	32 261	10 148	31,4	Pirna	34 593	9 451	27,3
Oschatz	22 879	7 154	31,2	Döbeln	32 120	8 747	27,2
Annaberg . . .	17 928	5 536	30,9	Löbau	23 544	6 410	27,1
Zwickau	30 609	9 435	30,8	Flöha	19 202	5 076	26,4
Dippoldiswalde	27 527	8 458	30,7	Freiberg	32 735	8 572	26,2
Grimma . . .	33 463	10 288	30,7	Chemnitz	25 612	6 575	25,6
Glauchau . . .	19 623	5 972	30,4	Dresden-A. . .	11 814	2 902	24,5
Auerbach . . .	11 422	3 390	29,6	Dresden-N. . .	14 402	3 373	22,8
Borna	28 044	8 202	29,2	Leipzig	16 846	2 798	**16,9**
Kamenz	24 163	7 040	29,1	Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz	1 050	146	**13,9**
Zittau	21 128	6 136	29,0				
Schwarzenberg .	13 265	3 828	28,8	Königreich	651 329	187 038	28,7

Diese Reihenfolge läßt deutlich die Regel erkennen, daß der Jungviehstand verhältnißmäßig am geringsten in der Umgebung der größeren Städte ist, wo die

Tabelle CCLXV.

Verhältniß der Aufzucht von Jungvieh überhaupt und weiblichen Rindern, insbesondere zum Gesammt-Rindviehstand und zu den Kühen, 1883.

Verwaltungsbezirk	Rindvieh ohne Kälber	Davon Jungvieh über 1/2 Jahr		Davon weibliche Rinder	
	Stück	Stück	%	Stück	% der Kühe
Amtshptm. Bautzen	31 021	6 048	19,49	4 985	21,9
„ Kamenz	21 908	4 215	19,24	3 042	19,0
„ Löbau	22 414	3 979	17,75	3 342	20,0
„ Zittau	18 078	3 826	21,16	3 055	20,7
Kreishptm. Bautzen	93 421	18 068	19,34	14 424	30,3
Stadt Chemnitz	177	15	8,47	14	11,0
Amtshptm. Annaberg	16 468	3 257	19,77	2 047	19,2
„ Auerbach	10 484	2 011	19,19	1 307	18,5
„ Chemnitz	23 453	4 196	17,89	3 315	17,7
„ Flöha	17 730	3 279	19,05	2 478	18,2
„ Glauchau	17 671	3 902	22,08	3 374	24,9
„ Marienberg	16 767	3 682	21,91	2 461	22,5
„ Oelsnitz	13 096	2 423	18,50	1 509	21,0
„ Plauen	20 916	5 290	**25,29**	2 824	**26,6**
„ Schwarzenberg	11 930	2 207	18,47	1 588	18,3
„ Zwickau	27 488	5 926	21,56	4 826	23,5
Kreishptm. Zwickau	176 280	36 188	20,52	25 743	21,2
Stadt Dresden	160	12	**1,96**	8	1,5
Amtshptm. Dippoldisw.	25 026	5 423	21,66	3 973	21,9
„ Dresden-A.	10 883	1 868	17,16	1 668	18,9
„ Dresden-N.	13 712	2 142	15,62	1 805	16,1
„ Freiberg	30 292	5 608	18,51	4 328	18,6
„ Großenhain	29 189	6 262	21,45	4 743	23,2
„ Meißen	34 224	6 696	19,56	5 666	21,2
„ Pirna	31 395	5 813	18,51	4 749	19,4
Kreishptm. Dresden	175 331	33 824	19,29	26 940	20,2
Stadt Leipzig	195	2	**1,02**	2	1,2
Amtshptm. Borna	26 269	5 228	19,90	4 684	23,9
„ Döbeln	29 450	5 849	19,86	4 915	21,3
„ Grimma	31 355	6 671	15,21	5 838	25,4
„ Leipzig	15 984	1 742	**10,89**	1 492	**10,8**
„ Oschatz	20 865	4 787	22,94	3 947	26,0
„ Rochlitz	27 151	5 344	19,68	4 604	21,3
Kreishptm. Leipzig	150 309	30 623	20,31	25 482	21,9
Königreich	595 341	116 703	19,77	92 589	20,9

Milchwirthschaft lohnender erscheint, am höchsten in den auf die Aufzucht am meisten angewiesenen Gebirgsgegenden.

Zieht man den Gesammtjungviehstand, einschließlich der Kälber, in Betracht und rechnet hierzu auch die Bullen und Ochsen bis zu 3 Jahren mit 70% der Bullen und 30% der Ochsen über 2 Jahre, was in gewissem Sinne geschehen kann, so ergiebt sich die Reihenfolge der Tabelle CCLXVI S. 539.

Weit ungleicher ist die Aufzucht von **Schnittochsen** vertheilt, wie nachfolgende Tabelle zeigt, in welcher die Schnittochsen unter 2 Jahren neben diejenigen von 2 Jahren und darüber gestellt sind. Erstere dürfen fast in allen Fällen als selbst aufgezogen angenommen werden, während von letzteren mindestens jene von mehr als 3 Jahren angekauft sein können, so daß sich ein sehr verschiedenes Verhältniß beider Altersstufen ergiebt, je nachdem eigene Anzucht allgemeiner oder nur vereinzelt betrieben wird.

Tabelle CCLXVII.

Verhältniß der jüngeren und älteren Schnittochsen zu einander, 1883.

Verwaltungsbezirk	Stiere und Ochsen, mindestens 2 Jahre alt	Schnittochsen, ½ bis zu 2 Jahre alt	Auf 100 ältere Ochsen kommen junge
Amtshptmsch.			
Bautzen	1 049	272	25,9
Kamenz	1 558	690	44,3
Löbau	462	97	21,0
Zittau	167	77	46,1
Kreish. Bautzen	3 236	1 136	35,1
Stadt Chemnitz	31	—	—
Amtshptmsch.			
Annaberg	2 452	1 041	42,4
Auerbach	1 356	600	44,2
Chemnitz	363	257	70,2
Flöha	630	361	57,3
Glauchau	92	108	**117,4**
Marienberg	2 049	981	47,8
Oelsnitz	3 441	844	24,5
Plauen	**4 863**	**2 250**	46,2
Schwarzenberg	1 095	503	46,0
Zwickau	927	643	69,3
Kreish. Zwickau	17 299	7 588	43,8
Stadt Dresden	69	—	—
Amtshptmsch.			
Dippoldiswalde	1 296	941	72,6
Dresden-A.	**89**	**7**	**7,8**
Dresden-N.	259	104	40,2
Freiberg	1 178	626	53,1
Großenhain	2 340	1 068	44,9
Meißen	359	74	20,6
Pirna	866	299	34,5
Kreish. Dresden	6 456	3 119	48,3
Stadt Leipzig	18	—	—
Amtshptmsch.			
Borna	248	72	29,0
Döbeln	330	70	21,2
Grimma	884	155	17,5
Leipzig	392	74	18,8
Oschatz	712	279	39,2
Rochlitz	110	36	32,7
Kreish. Leipzig	2 694	686	25,4
Königreich	29 685	12 529	42,2

Mehr als 1000 junge Schnittochsen sind nur noch in den 3 Amtshauptmannschaften Plauen, Großenhain und Annaberg nachgewiesen und 500 bis 1000 in

den 8 Amtshauptmannschaften Marienberg, Dippoldiswalde, Oelsnitz, Kamenz, Zwickau, Freiberg, Auerbach und Schwarzenberg.

Nimmt man an, daß die unter den ältern Ochsen mitgezählten Ochsen zwischen 2 und 3 Jahren, welche noch nicht zum Zuge dienen und daher in der Hauptsache nicht als zugekauft, sondern als selbst aufgezogen anzusehen sind, $^2/_3$ der Zahl der jungen Ochsen von $^1/_2$ bis 2 Jahren ausmachen, so beträgt die Gesammtzahl der im Lande selbst aufgezogenen jungen Ochsen 20 880 und stehen denselben 21 333 Stück von mehr als 3 Jahren gegenüber, so daß der eigene Bedarf des Landes an Zugochsen immer noch gedeckt würde, wenn nicht noch einiger Verkauf auf den sächsischen Märkten nach andern Theilen Deutschlands stattfinden würde.

Betreffs der **Bullen** geben die Zählungsergebnisse kein richtiges Bild über die Zahl der wirklich zur Zucht verwendeten Thiere; zwar ist betreffs der jungen „Bullen (Zuchtstiere)“ bis zu 2 Jahren im Jahre 1873 überhaupt nur die Zahl der wirklich zur Zucht benutzten erfragt und im Jahre 1883 die Frage gleichzeitig auf die Benutzung zur Zucht gestellt worden, so daß bei den auf solche Weise erhaltenen Angaben Irrungen als ausgeschlossen anzusehen sind; ein gleiches ist jedoch nicht der Fall bei den älteren Bullen, wo in der Zählliste deren Eigenschaft als Zuchtstiere durch Beifügung in Klammer ebenfalls hervorgehoben war, es aber nicht zu bezweifeln ist, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von solchen Thieren mitgezählt wurde, welche vorher zwar zur Zucht verwendet worden, zur Zeit der Zählung aber zur Mast eingestellt waren. Die Zählungsergebnisse beider Jahre verdienen daher nur insofern eine Beachtung, als sie darthun, daß in beiden Beziehungen die Zahl der Bullen fast gleichmäßig abgenommen hat, mithin auf einen Bullen im letzten Zählungsjahre durchschnittlich mehr Kühe und Kalben kamen, als 10 Jahre früher. (Tab. CCLXIV S. 537).

Ein richtigeres Bild geben die Erhebungen, welche im Juni 1880 auf Antrag des Landeskulturraths eigens zu dem Zwecke veranstaltet wurden, den thatsächlichen Zustand der Bullenhaltung im Lande festzustellen, um dadurch die Unterlagen für die Beurtheilung der zur Verbesserung derselben zu ergreifenden Maßnahmen zu vervollständigen und den Beweis einer zwingenden Nothwendigkeit für die Einführung des Körzwangs zu erbringen. Es ist zwar nicht gleichzeitig die Zahl der Kühe und sprungfähigen Kalben ermittelt worden, jedoch läßt sich dieselbe annähernd berechnen, wenn man aus den Ergebnissen der Zählungen von 1873 und 1883 nach Verhältniß der Zahl der Jahre das Mittel zieht und von dem weiblichen Jungvieh unter der Voraussetzung, daß dasselbe durchschnittlich mit $1^1/_4$ Jahren erstmals zugelassen wird, die Hälfte zu der Vollzahl der Kühe hinzurechnet. Man erhält dann die in Tabelle CCLXVIII S. 543 gegebene Uebersicht.

Im Durchschnitt des ganzen Landes ist das Verhältniß der Bullen zu den weiblichen Zuchtthieren hiernach ein ganz günstiges, ebenso im Durchschnitt der Kreishauptmannschaften; anders stellt es sich jedoch bereits, wenn man den Durchschnitt der amtshauptmannschaftlichen Bezirke ins Auge faßt. Die in diesen vorhandene außerordentliche Verschiedenheit tritt noch auffälliger hervor durch die in Tabelle CCLXIX gegebene Nebeneinanderstellung der Bezirke nach der Reihenfolge der Zahl von Kühen und Kalben, welche auf 1 Bullen kommen.

Tabelle CCLXVIII.

Verhältniß der Zahl der Zuchtbullen zu den Kühen und sprungfähigen Kalben, 1880.

Verwaltungsbezirk	Zur Zucht benutzte Bullen	Kühe und sprungfähige Kalben	Auf 1 Bullen kommen Kühe und Kalben
Amtshptmsch.			
Bautzen . .	547	26 080	48
Kamenz . . .	324	17 390	54
Löbau . . .	452	18 180	40
Zittau . . .	612	16 130	26
Kreish. Bautzen	1 935	77 780	40
Amtshptmsch.			
Annaberg . .	151	11 640	77
Auerbach . .	80	7 640	96
Chemnitz . .	543	19 600	36
Flöha . . .	399	14 580	36
Glauchau . .	333	9 600	29
Marienberg .	196	12 000	61
Oelsnitz . .	73	7 950	109
Plauen . . .	164	11 930	73
Schwarzenberg .	107	9 350	87
Zwickau . . .	354	22 420	63
Kreish. Zwickau	2 400	126 710	53
Amtshptmsch.			
Dippoldiswalde	383	19 210	50
Dresden-A. .	208	10 230	49
Dresden-N. .	193	12 160	63
Freiberg . .	579	25 790	45
Großenhain .	375	22 700	61
Meißen . . .	815	29 460	36
Pirna . . .	628	27 100	43
Kreish. Dresden	3 181	146 650	46
Amtshptmsch.			
Borna . . .	366	21 800	60
Döbeln . . .	640	25 260	39
Grimma . .	494	25 300	51
Leipzig . . .	211	14 630	69
Oschatz . . .	454	17 060	38
Rochlitz . . .	447	23 550	53
Kreish. Leipzig .	2 612	127 600	49
Königreich . .	10 128	478 740	47

Tabelle CCLXIX.

Zahl der Kühe und Kalben auf einen Bullen, 1880.

Amtshauptmannschaft	Zahl der Kühe 2c. a. 1 Bullen	Amtshauptmannschaft	Zahl der Kühe 2c. a. 1 Bullen	Amtshauptmannschaft	Zahl der Kühe 2c. a. 1 Bullen
Oelsnitz	109	Großenhain . .	61	Pirna . . .	43
Auerbach . . .	96	Borna . . .	60	Löbau . . .	40
Schwarzenberg . .	87	Kamenz . . .	54	Döbeln . . .	39
Annaberg . . .	77	Rochlitz . . .	53	Oschatz . . .	38
Plauen	73	Grimma . . .	51	Chemnitz . . .	36
Leipzig	69	Dippoldiswalde .	50	Meißen . . .	36
Zwickau	63	Dresden-A. . .	49	Flöha . . .	36
Dresden-N. . .	63	Bautzen . . .	48	Glauchau . .	29
Marienberg . .	61	Freiberg . . .	45	Zittau . . .	26

In 2 Bezirken kommen weniger als 30, in 6 31—40, in 5 41—50, in 4 51 –60, in 5 61—70, in 2 71—80 und in je 1 Bezirk 87, 96 und 109 sprungfähige Thiere auf 1 Bullen; in der Hälfte der Bezirke kann die Zahl demnach als eine günstige und in einem Drittel derselben noch als bei geordneter Bullenhaltung genügend bezeichnet werden, während in 3 die Zahl als durchaus unzureichend erscheint. Zu den Bezirken mit dem ungünstigsten Bullenverhältniß gehören gerade diejenigen des Vogtlandes, in denen man die ausgebreitetste Jungviehzucht vermuthet und in früherer Zeit wohl auch fand, und diejenigen des obern Erzgebirges, welche durch die Natur am meisten auf die Jungviehzucht angewiesen sind; zu denjenigen mit den günstigsten Bullenverhältniß dagegen hauptsächlich die Bezirke, in denen der mittlere bäuerliche Besitz vorherrscht.

Der innige Zusammenhang der Größe des bäuerlichen Besitzes mit der Zahl der Bullen geht aus einer Vergleichung der Betriebsgrößen unter Berücksichtigung ihrer Ertragsfähigkeit hervor. In Ermangelung verwendbarer sonstiger Zahlen sind in nachstehender Aufstellung die Betriebe von 20 — 50 ha Größe in ihrem Verhältniß zu sämmtlichen Betrieben von 1,6 ha und darüber (Tabelle XXXVI S. 59) und die Besitze mit 500 bis 1250 Steuereinheiten in ihrem Verhältniß zu sämmtlichen Besitzen mit 120 und mehr Steuereinheiten auf Prozente berechnet und ist aus deren Produkt die Quadratwurzel gezogen; die so gewonnene Ziffer bringt annähernd gleichzeitig die verhältnißmäßige Zahl und Ertragsfähigkeit der mittleren Bauergüter jedes Bezirks zum Ausdruck; nur die Amtshauptmannschaften Zwickau und Glauchau mußten ausgelassen werden, weil dieselben zur Zeit der Aufstellung der Statistik über die Steuereinheit einen gemeinsamen Steuerbezirk bildeten, dieser aber zu verschieden ist, um die hier gewonnene Durchschnittsziffer der Berechnung zu Grunde zu legen. In dieser Aufstellung, in welcher die Verwaltungsbezirke in derselben Reihenfolge, wie in Tabelle CCLXIX S. 543, geordnet sind, zeigen sich in der Verhältnißzahl, welche den Grad des Vorherrschens des mittleren bäuerlichen Gutsbetriebs in Verbindung mit dem Kulturwerth desselben zum Ausdruck bringt, nur wenige Abweichungen von dieser Reihenfolge.

Tabelle CCLXX.

Verhältniß des mittleren bäuerlichen Besitzes zur Zahl der weiblichen Zuchtthiere auf 1 Bullen, 1880.

Amtshauptmannschaft	Kühe ꝛc. auf 1 Bullen	Verhältnißzahl des bäuerl. Besitzes	Amtshauptmannschaft	Kühe ꝛc. auf 1 Bullen	Verhältnißzahl des bäuerl. Besitzes	Amtshauptmannschaft	Kühe ꝛc. auf 1 Bullen	Verhältnißzahl des bäuerl. Besitzes
Oelsnitz . . .	109	**3,8**	Borna	60	**17,0**	Pirna	43	19,7
Auerbach . .	96	**7,2**	Kamenz . . .	54	10,7	Löbau	40	17,6
Schwarzenberg	87	**7,5**	Rochlitz . . .	53	24,5	Döbeln . . .	39	25,0
Annaberg . .	77	**8,8**	Grimma . . .	51	25,6	Oschatz	38	**23,6**
Plauen . . .	73	**11,2**	Dippoldisw. .	50	**19,6**	Chemnitz . . .	36	**24,0**
Leipzig	69	27,3	Dresden-A. .	49	**19,7**	Meißen . . .	36	**26,3**
Dresden-N. .	63	**12,2**	Bautzen . . .	48	10,6	Flöha	36	**27,1**
Marienberg .	61	**12,4**	Freiberg . . .	45	**20,6**	Zittau	26	**29,0**
Großenhain .	61	**18,0**						

Die sich aus diesen Zahlen ergebende Regel ist: die Zahl der Kühe und Kalben, welche auf einen Zuchtbullen gehalten werden, wächst im umgekehrten Verhältniß zur Zahl und zur Ertragsfähigkeit der mittleren Bauergüter. Ausnahmen von dieser, aus den durch fetten Druck hervorgehobenen Zahlen deutlich erkennbaren, Regel machen nur wenige Bezirke, und zwar Leipzig, Rochlitz und Grimma, wo weit weniger Bullen gehalten werden, als den Besitzverhältnissen nach zu erwarten wäre, in geringem Grade auch Döbeln, und umgekehrt Bautzen und Kamenz, denen sich in untergeordneter Weise noch Löbau und Pirna anreihen, wo die Bullenhaltung eine weit stärkere ist. Im Leipziger Bezirke erklärt sich die ganz besonders starke Abweichung durch den dort am allgemeinsten herrschenden Gebrauch, die Milchkühe in abgemolkenem Zustande zu verkaufen und nicht durch Nachzucht, sondern durch Zukauf frischmelkender oder hochtragender Kühe zu ersetzen, in Bautzen die entgegengesetzte Erscheinung durch das Vorhandensein einer großen Zahl von Rittergütern. In Rochlitz, Grimma und Kamenz dürfte die weitverbreitete Altgemeindebullenhaltung (vergl. S. 386 ff.) ihre Wirkung erkennen lassen; durch die statutarisch feststehende Verpflichtung zur Bullenhaltung ist für eine Mindestzahl gesorgt, welche günstig sein kann, wenn sie s. Z. nicht zu niedrig gegriffen wurde (Kamenz), aber zugleich die Höchstzahl bildet und nicht mit der Zahl der weiblichen Thiere wächst, daher bei einiger Vermehrung derselben zu niedrig wird (Rochlitz, Grimma und auch Oelsnitz). Die Abweichungen in Döbeln, Löbau und Pirna sind zu unerheblich, um einer Erklärung zu bedürfen.

In weit ungünstigerem Lichte erscheint die Zahl der vorhandenen Bullen, wenn man dabei die einzelnen Fälle ins Auge faßt. Seiten des statistischen Bureaus sind hierüber Auszüge aus den Erhebungslisten gemacht, welche bei einer Vergleichung der Bullenzahl mit der Zahl der 1873 vorhanden gewesenen Kühe für zahlreiche Gemeinden ein überaus unbefriedigendes Verhältniß ergaben, das sich als noch weit ungünstiger erweisen würde, wenn es möglich gewesen wäre, die zur Zeit der Erhebung bereits vorhanden gewesene vermehrte Zahl von Kühen und die etwa 10% der Kuhzahl betragenden sprungfähigen Kalben mit in Rechnung zu ziehen; letzteres konnte nicht geschehen, weil 1873 das weibliche Jungvieh nicht besonders gezählt worden war. Nach dieser Zusammenstellung fanden sich im Jahre 1880

in 448	Gemeinden mit zusammen	23 547	Kühen	(im Jahre 1873) überhaupt keine Bullen,
„ 173	„ „ „	12 584	„	nur auf Rittergütern Bullen, die nicht zu öffentlichem Gebrauche dienen;

in 621 Gemeinden mit zusammen 36 131 Kühen oder in $^1/_5$ sämmtlicher Gemeinden des Landes, mit $^1/_{12}$ des Gesammtbestandes an Kühen waren daher keine Bullen zum öffentlichen Gebrauch vorhanden, so daß die kleineren Viehbesitzer darauf angewiesen waren, ihre Kühe zum Decken nach auswärts zu führen, was bei Glatteis, Schnee und Regenwetter, sowie durch damit verbundenen Zeitverlust und vermehrtes Unträchtigbleiben manche Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Dieser Uebelstand hat den weiteren zur Folge, daß das Verhältniß der Bullenzahl zur

Zahl der weiblichen Thiere in solchen Gemeinden, nach welchen Zuführung von außen stattfindet, sich noch ungünstiger gestaltet, als durch die Zählung an sich dargethan ist. Zwar sind die Uebelstände, die aus dem Führen nach auswärts erwachsen, in vielen Fällen, wo nur kleine und nahe bei einander gelegene Orte in Betracht kommen, nicht so groß, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, immerhin zeigt schon der Durchschnittsbestand von 60 Kühen, daß es nicht nur kleine Orte sind, in denen gänzlicher Bullenmangel herrscht; die Vertheilung nach Bezirken giebt für manche derselben ein noch ungünstigeres Bild. Tabelle CCLXXI.

Tabelle CCLXXI.

Verhältniß der Zahl der Orte ohne öffentliche Bullenhaltung nach Verwaltungsbezirken, 1880.

Amtshauptmannschaft	Gesammtzahl d. Gemeinden	Gemeinden ohne öffentl. Bullenhaltung Zahl	%	Zahl der Kühe daselbst (1873)	Amtshauptmannschaft	Gesammtzahl d. Gemeinden	Gemeinden ohne öffentl. Bullenhaltung Zahl	%	Zahl der Kühe daselbst (1873)
Auerbach . .	67	28	**42**	1 781	Borna . . .	166	29	17	1 722
Oelsnitz . . .	94	40	42	2 458	Freiberg . . .	85	13	15	1 094
Plauen . . .	123	44	36	2 398	Zwickau . . .	122	19	15	1 142
Bautzen . . .	256	87	34	5 470	Döbeln . . .	197	30	15	1 812
Pirna . . .	172	45	26	2 190	Meißen . . .	280	39	14	1 512
Marienberg . .	48	12	25	477	Oschatz . . .	143	18	13	890
Schwarzenberg .	65	15	23	623	Glauchau . .	84	11	13	464
Löbau . . .	96	22	23	1 301	Annaberg . .	41	5	12	348
Dresden-N. . .	77	18	23	1 319	Großenhain . .	159	17	11	856
Dresden-A. . .	99	21	21	1 142	Kamenz . . .	123	14	11	971
Dippoldiswalde .	95	20	21	1 277	Zittau . . .	66	7	11	420
Leipzig . . .	138	28	20	2 001	Rochlitz . . .	144	12	9	708
Grimma . . .	185	17	19	871	Flöha . . .	62	5	8	408
					Chemnitz . . .	84	5	**6**	276

Darnach sind es solche Gegenden, welche am meisten auf die Aufzucht angewiesen sind, und die daher sich von den Zufälligkeiten und Hemmnissen, welche aus der Führung der Kühe zu Bullen in andern Orten erwachsen, am ehesten sich zu befreien Ursache haben sollten, in denen darin die größte Abhängigkeit herrscht.

Auch in Gemeinden mit Bullenhaltung ist die Zahl der weiblichen Thiere, welche auf einen Bullen kommen, eine sehr verschiedene und in vielen derselben eine übermäßig große. In 297 Gemeinden kamen mehr als 100 Kühe, die Kalben nicht gerechnet, in 62 derselben sogar noch mehr als 150 Kühe auf einen Bullen. Es ist nun nicht anzunehmen, daß solch' ein geringer Bullenbestand stets vorhanden ist, und die Zählung vom Januar 1883 bestätigt dies, indem sie in manchen der betr. Orte eine größere Zahl von zur Zucht verwendeten Bullen nachweist, als im Juni 1880 vorhanden war; immerhin ist ein so erheblicher Mangel an männlichen

Zuchtthieren, sowohl für die Zucht, als für die durchschnittliche Höhe des jährlichen Milchertrags von wesentlichem Nachtheil, auch wenn er nur vorübergehend ist.

Die Bullenhaltung hatte im allgemeinen für Sachsen bisher nicht dieselbe hohe Bedeutung, wie für manche andere Länder, weil die Kälber nur zum Ersatz eines Theils der abgängig gewordenen Milchkühe aufgezogen, und Zucht behufs des Verkaufs der aufgezogenen Thiere in verhältnißmäßig nur geringem Umfange betrieben wurde. Es konnte dies seine Rückwirkung auf die Wahl der Zuchtbullen, was deren Rasse und individuelle Beschaffenheit betrifft, nicht verfehlen. Die Aufnahme vom Juni 1880 giebt ein deutliches Bild von der in den Ansichten der Landwirthe über die für sie geeignetste Rindvieh-Rasse vorhandene Verschiedenheit und vielfach herrschende Unklarheit (vgl. nachstehende Tabelle).

Tabelle CCLXXII.

Rasse der nachgewiesenen Zuchtbullen überhaupt, 1880.

Rasse der Bullen	Kreishauptmannschaft Bautzen Stück	Dresden Stück	Leipzig Stück	Zwickau Stück	Königreich Stück	%
Niederungsrassen:						
Oldenburger	266	1003	520	373	2 162	21,35
Holländer	232	139	261	181	813	8,03
Dessauer	1	10	8	3	22	0,22
Breitenburger	—	16	1	—	17	0,17
Altmärker	—	10	1	—	11	0,11
Wilstermarsch	—	1	4	—	5	0,05
Angler	—	3	—	—	3	0,03
Gefleckte Gebirgsrassen:						
Simmenthaler	1	5	8	49	63	0,62
s. g. Berner	—	3	9	46	58	0,57
Pinzgauer	—	11	3	—	14	0,14
Graue Gebirgsrassen:						
Allgäuer	51	138	388	303	880	8,69
Schwyzer	5	3	17	9	34	0,34
Walzthaler (Montafuner)	—	—	4	1	5	0,05
Einfarbige Landrassen:						
Vogtländer	—	—	6	130	136	1,34
Glanthaler	—	—	—	9	9	0,09
Shorthorn	34	21	34	6	95	0,94
Kreuzungen der vorstehend genannten Rassen	499	651	672	426	2 248	22,19
Unbestimmte Zuchtrichtung, s. g. Landvieh	846	1167	676	864	3 553	35,08
	1935	3181	2612	2400	10 128	100,00

Von sämmtlichen 10 128 Bullen gehörten den gemachten Angaben nach an:

den schwarzbunten Niederungsrassen . .	3 008	Stück	=	$29_{,71}$ %
" rothen und rothbunten Niederungsrassen	25	"	=	$0_{,24}$ "
" gefleckten Gebirgsrassen	135	"	=	$1_{,33}$ "
" grauen Gebirgsrassen	919	"	=	$9_{,07}$ "
" einfarbigen Landrassen	145	"	=	$1_{,43}$ "
" Shorthorn	95	"	=	$0_{,94}$ "
fest ausgeprägten Rassen überhaupt . .	4 327	Stück	=	$42_{,72}$ %
die restlichen	5 801	"	=	$57_{,28}$ "

wurden als „Landvieh“ bezeichnet und Kreuzungen einer oder mehrerer der vorgenannten Rassen unter sich oder mit Landvieh.

Unter Landvieh ist kein Vieh verstanden, das besondere Rassemerkmale hat; eine eigentliche Landrasse giebt es, vom Vogtländer abgesehen, nicht mehr oder doch unvermischt mit fremdem Blute nur noch in einigen wenigen Stücken. Was man jetzt Landvieh nennt ist das Erzeugniß einer fortgesetzten planlosen Durcheinanderkreuzung der verschiedensten Rassen mit dem ursprünglichen Landschlag, ein Vieh, das keine der zur Paarung verwendeten Rassen mit ihren Eigenschaften in besonderer Weise hervortreten läßt. Ein letzter Rest des ursprünglichen schwarzbunten Landviehs, mit weißer Rückenlinie und weißen Abzeichen, der sich noch in der Gegend von Zwickau, Glauchau, Waldenburg bis in die jüngste Zeit erhalten hatte, ist jetzt ebenfalls verschwunden.

Was bei den gemachten Angaben als einer bestimmten Rasse zugehörig bezeichnet wurde, ist auch nicht in allen Fällen reinblütig, indem vielfach die Thiere schon mit dem Namen einer Rasse belegt werden, wenn sie nur in deutlich erkennbarer Weise die hervortretenden Merkmale derselben erkennen lassen; hierin dürfte insbesondere die große Mehrzahl der als „Englische“ (Shorthorns) bezeichneten Bullen gehören und auch die Mehrzahl der sogenannten Dessauer und Altmärker dürften als Mischblut anzusprechen sein. Das Mischblut überwiegt demnach in Wirklichkeit noch mehr, als es nach obigen Zahlen den Anschein hat; das Maß der vorhandenen Ungenauigkeit in den Angaben ist jedoch nicht zu kontrolliren.

Sehr verschieden ist die Vertheilung der einzelnen Rassen und der Mischlinge je nach der Art der Bullenhaltung und je nach den Landestheilen. In ersterer Hinsicht kann hauptsächlich ein Unterschied gemacht werden zwischen Bullen, die für einen größeren Viehstand auf demselben Gute, solchen, die für eine Genossenschaft von kleinern Viehbesitzern, und endlich solchen, die seiten kleinerer Wirthe für eigene Rechnung zum eigenen und zugleich zum öffentlichen Gebrauche gehalten werden, wie solches in Tabelle CCLXXIII, S. 549 geschehen ist.

Bei den Rittergutsbullen wird im ganzen erheblich mehr Gewicht darauf gelegt, daß sie reiner Rasse sind und der Rasse der weiblichen Thiere angehören, obgleich gerade auf den Rittergütern die Ergänzung des Viehstandes durch Zukauf mehr die Regel bildet und die eigene Nachzucht verhältnißmäßig zurücktritt, weil der Verkauf der Milch vorherrscht; deshalb überwiegen hier auch die Niederungsrassen mit $71_{,37}$ % sämmtlicher Bullen, und herrschen ganz besonders die schwarz-

bunten Niederungsrassen vor, während den Kreuzungen und sogenanntem Landvieh nur $14_{,13}$% angehören.

Tabelle CCLXXIII.

Rasse der Bullen nach der Art der Haltung.

	Rittergutsbullen		Genossenschafts- u. Altgemeinde-bullen		Sonstige Bullen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Schwarzbunte Niederungsrassen . .	944	**$70_{,92}$**	93	$14_{,11}$	1971	$24_{,22}$
Rothe u. rothbunte Niederungsrassen	6	$0_{,45}$	3	$0_{,46}$	16	$0_{,20}$
Gefleckte Gebirgsrassen	25	$1_{,90}$	2	$0_{,30}$	108	$1_{,33}$
Graue Gebirgsrassen	96	$7_{,21}$	108	$16_{,39}$	715	$8_{,78}$
Vogtländer	41	$3_{,08}$	30	$4_{,55}$	65	$0_{,80}$
Sonstige einfarbige Landrassen . .	3	$0_{,22}$	1	$0_{,15}$	5	$0_{,06}$
Shorthorn	28	$2_{,10}$	1	$0_{,15}$	66	$0_{,81}$
Kreuzungen	149	$11_{,20}$	165	$25_{,04}$	2215	$27_{,22}$
Landvieh	39	$2_{,93}$	256	**$38_{,85}$**	2977	**$36_{,58}$**
	1331	$100_{,00}$	659	$100_{,00}$	8138	$100_{,00}$

Bei den Genossenschafts- uud Altgemeindebullen und den Bullen der kleineren Landwirthe dagegen überwiegen umgekehrt die Kreuzungen und das sogenannte Landvieh mit zusammen $63_{,89}$ bez. $63_{,80}$%, also fast genau in demselben Maße. Wenn bei den Genossenschafts- 2c. Bullen mehr Thiere der grauen Gebirgs- und der Vogtländer Rasse nachgewiesen wurden, mit zusammen $21_{,94}$ gegenüber $9_{,58}$%, bei den im Privatbesitze der kleineren Landwirthe befindlichen dagegen mehr Thiere der schwarzbunten Niederungsrassen, $24_{,22}$ gegenüber $14_{,11}$%, so findet dieses seine Erklärung darin, daß die grauen Gebirgsrassen, insbesondere Allgäuer, seiner Zeit die allgemeinste Verbreitung in den Amtshauptmannschaften Rochlitz, Borna und Grimma gefunden haben, d. i. in denjenigen Bezirken, wo neben Kamenz die meisten Altgemeindebullen vorhanden sind, ebenso auch im Vogtlande die Altgemeindebullenhaltung sehr häufig ist, während in anderen Theilen des Landes infolge der Einwirkung der landwirthschaftlichen Kreisvereine die kleineren Landwirthe vielfach die Bullenkälber der Rittergüter ankauften und dadurch mehr zu der auf diesen vorherrschenden Rasse übergegangen sind. Sehr weit verbreitet ist dabei die Ansicht, daß in der Aufstellung von „Rassebullen" ein wesentlicher Fortschritt liege, ohne daß dabei auf die den Verhältnissen entsprechendste Rasse, die Stetigkeit in der Beibehaltung derselben Rasse und guten Bau und Pflege der Bullen stets das nöthige Gewicht gelegt wird. Deshalb ist ein großer Theil der Bullen nicht mit Rücksicht auf seine Anpassung an das vorhandene weibliche Zuchtmaterial und die sonstigen Verhältnisse ausgewählt, und findet man als Folge hiervon bei den weiblichen Thieren in bäuerlichen Wirthschaften vielfach ein noch bunteres Gemisch verschiedener Rassen und planloser, durch die Zufälligkeit gerade vorhandener, dem öffentlichen Gebrauche dienender, Bullen bedingter, Kreuzungen derselben unter-

einander in einem und demselben Stalle, als bereits aus der Mannigfaltigkeit der Rassenzugehörigkeit der Bullen geschlossen werden muß.

In den einzelnen Verwaltungsbezirken zeigt sich ein von einander ziemlich abweichendes Verhältniß, welches durch Tabelle CCLXXIV S. 551 dargethan wird. In dieser ist sowohl das Verhältniß der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Genossenschafts-, Altgemeinde- und Privatbullen, als die Zugehörigkeit sämmtlicher Zuchtbullen einschließlich der nicht dem öffentlichen Gebrauche dienenden, zu den hauptsächlichsten Rassengruppen zur Anschauung gebracht.

Die rothen und rothbunten Niederungsrassen, welche in der Tabelle des Raumes wegen mit den englischen Rassen, Shorthorns, zusammen gefaßt wurden, waren folgend vertheilt:

Angelner 3: Dresden-N. 3;
Wilstermarsch 4: Borna 2, Grimma und Oschatz je 1;
Breitenburger 17: Meißen 13, Dresden-A. 2, Großenhain und Oschatz je 1.

Die 9 Glanthaler sind dem Landvieh in der letzten Spalte zugerechnet, um für die Vogtländer eine besondere Spalte zu erübrigen; sie vertheilen sich auf Zwickau 6, Plauen 2, Oelsnitz 1.

Am allgemeinsten ist das schwarzbunte Niederungsvieh im Bezirke Dresden-Altstadt verbreitet, wo die Bullen der zugehörigen Schläge, hauptsächlich Oldenburger und Holländer **54,32 %** sämmtlicher Bullen ausmachen, am wenigsten in der Amtshauptmannschaft Oelsnitz mit nur 5,48 %.

Die Bullen der gefleckten Gebirgsrassen sind mit 12,61 bez. 12,19 % am stärksten in den Bezirken Glauchau und Plauen verbreitet, die der grauen Gebirgsrassen, hauptsächlich Allgäuer, am meisten in den Bezirken Borna mit **30,05**, Schwarzenberg mit 28,97 und Rochlitz mit 26,17 %.

Vogtländer Bullen waren überhaupt nur in 13 Bezirken vorhanden, davon in 5 Bezirken nur je 1 und in 3 Bezirken nur je 2; in größerer Zahl wurden sie nur in den 3 Bezirken des Vogtlandes selbst, und zwar Auerbach mit **56,25**, Oelsnitz mit 34,24 und Plauen mit 25,61 % nachgewiesen.

Bullen ein und derselben Rasse bilden nur in 2 Amtshauptmannschaften die größere Hälfte, in Dresden-A. mit schwarzbuntem Niederungsvieh und in Auerbach mit Vogtländer. Verschiedenen reinen Rassen gehört die größere Hälfte der Bullen nur 6 Bezirken an, und zwar in den Amtshauptmannschaften Auerbach mit **82,50**, Plauen mit 72,55, Dresden-A. mit 57,68, Borna mit 57,37, Leipzig mit 54,97 und Meißen mit 51,4 %. Von den 21 Amtshauptmannschaften, in denen die Bullen gemischten Bluts überwiegen, beträgt in 13 die Zahl derselben zwischen 50 und 60 %, in 7 zwischen 60 und 70 und in einer, Zittau, sogar **84,0 %**. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß auch bei der ernstlichen Durchführung der nunmehrigen Bestrebungen auf Verringerung der Zahl der Schläge und Schaffung von größern Zuchtgebieten für dieselbe Rasse es einer langen Reihe von Jahren angestrengter Arbeit bedarf, um die Spuren der jetzigen Vermischung einigermaßen zu verwischen.

Seit dem Jahre 1880 sind durch die Bildung zahlreicher Bullenhaltungsgenossenschaften (S. 390), welche sich feste Zuchtziele gesetzt haben, wesentliche Fort-

Vertheilung der Zuchtbullen nach Verwaltungsbezirken, 1880.

Tabelle CCLXXIV.

Verwaltungsbezirke	Gesammtzahl der Zuchtbullen	Davon für öffentlichen Gebrauch: Privatbullen		Davon für öffentlichen Gebrauch: Altgemeinde u. Genossenschaftsbullen		Ritterguts-bullen nur für eigenen Gebrauch		Sämmtliche Zuchtbullen gehörten an: Schwarzbunte Niederungsrassen		Rothbunte Niederungsrassen		Gefleckte Gebirgsrassen		Graue Gebirgsrassen		Vogtländer		Kreuzungen u. Landvieh	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Amtshauptmannschaft Bautzen	547	412	76,96	11	2,01	124	21,03	170	31,08	13	2,37	—	—	15	2,92	—	—	349	63,63
" Kamenz	324	218	67,29	64	19,75	42	12,96	94	29,00	1	0,31	—	—	8	2,47	—	—	221	68,22
" Löbau	452	372	82,31	—	—	80	17,69	146	32,30	12	2,65	—	—	23	5,09	—	—	271	59,96
" Zittau	612	583	95,26	—	—	29	4,74	89	12,91	8	1,30	1	0,16	10	1,63	—	—	504	**84,00**
Kreishauptmannschaft Bautzen	1935	1585	82,41	75	3,41	275	14,18	499	25,79	34	1,75	1	0,05	56	2,89	—	—	1345	69,52
Amtshauptm. Dippoldiswalde	383	365	95,31	2	0,52	16	4,17	81	21,14	—	—	12	3,12	45	11,78	—	—	245	63,99
" Dresden-A.	208	184	88,46	—	—	24	11,54	113	**54,32**	5	2,40	—	—	2	**0,96**	—	—	88	42,32
" Dresden-N.	193	160	82,90	16	8,29	17	8,81	57	29,54	3	1,55	—	—	9	4,66	—	—	124	64,25
" Freiberg	579	549	94,81	3	0,53	27	4,66	171	29,53	3	0,52	7	1,21	44	7,60	—	—	354	61,14
" Großenhain	375	266	71,07	54	14,27	55	14,66	157	41,87	7	1,86	—	—	12	3,20	—	—	199	53,07
" Meißen	815	735	90,19	4	0,49	76	9,32	380	46,62	21	2,57	—	—	18	2,21	—	—	396	48,60
" Pirna	628	561	89,33	—	—	67	10,67	203	32,33	2	0,32	—	—	11	1,75	—	—	412	65,61
Kreishauptmannschaft Dresden	3181	2820	88,66	79	2,48	282	8,86	1162	36,53	41	1,28	19	0,59	141	4,43	—	—	1818	57,17
Amtshauptmannschaft Borna	366	236	64,48	65	17,76	65	17,76	74	20,22	11	**3,01**	13	3,55	110	**30,05**	2	0,54	156	42,63
" Döbeln	640	566	88,14	24	3,75	50	7,81	213	33,28	13	2,03	1	0,15	86	13,34	1	0,15	326	51,05
" Grimma	494	315	63,78	106	21,45	73	14,77	154	31,17	2	0,40	2	0,40	54	10,93	—	—	282	57,10
" Leipzig	211	130	61,31	40	18,96	41	19,43	88	41,70	1	0,47	2	0,95	24	11,37	1	0,48	95	45,03
" Oschatz	454	386	85,03	8	1,76	60	13,21	195	42,95	5	1,10	—	—	18	3,96	2	0,44	234	51,55
" Rochlitz	447	336	75,18	91	20,35	20	4,47	66	14,76	7	1,56	2	0,45	117	26,17	—	—	255	57,06
Kreishauptmannschaft Leipzig	2612	1969	75,39	334	12,78	309	11,83	790	30,24	39	1,49	20	0,76	409	15,66	6	0,23	1348	51,62
Amtshauptm. Annaberg	151	112	74,18	33	21,85	6	3,97	29	19,20	—	—	—	—	17	11,25	—	—	105	69,55
" Auerbach	80	46	57,50	21	26,25	13	16,25	16	20,00	—	—	—	—	5	6,25	45	**56,25**	14	**17,50**
" Chemnitz	543	511	94,09	19	3,51	13	2,40	165	30,38	1	0,18	2	0,37	65	11,97	1	0,18	309	56,92
" Flöha	399	374	93,74	5	1,25	20	5,01	132	33,08	1	0,25	2	0,50	40	10,03	2	0,50	222	55,64
" Glauchau	333	319	95,80	3	0,90	11	3,30	48	14,50	—	—	42	**12,61**	55	16,51	1	0,30	187	56,08
" Marienberg	196	174	88,78	7	3,57	15	7,65	45	22,95	3	1,53	—	—	32	16,33	1	0,51	115	58,68
" Oelsnitz	73	38	52,06	32	43,83	3	4,11	4	**5,48**	—	—	4	5,48	2	2,73	25	34,24	38	52,07
" Plauen	164	117	71,34	6	3,66	41	25,00	42	25,61	—	—	20	**12,19**	15	9,14	42	25,61	45	27,45
" Schwarzenberg	107	66	61,69	36	33,64	5	4,67	10	9,34	—	—	—	—	31	28,97	5	4,67	61	57,02
" Zwickau	354	321	90,38	9	2,54	24	6,78	66	18,64	1	0,28	25	7,06	51	14,40	8	2,26	203	57,36
Kreishauptmannschaft Zwickau	2400	2078	86,59	171	7,12	151	6,29	557	23,20	6	0,25	95	3,96	313	13,04	130	5,41	1299	54,14
Königreich	10 128	8452	83,46	659	6,50	1017	10,04	3008	29,69	120	1,18	135	1,33	919	9,07	136	1,34	5810	57,39

schritte auf diesem Gebiete herbeigeführt worden, und steht zu hoffen, daß das bereits an vielen Orten gegebene Beispiel zu weiterer Nacheiferung anregen wird, sobald die günstigen Folgen hiervon vor die Augen zu treten beginnen. Immerhin wird es einer langen Reihe von Jahren bedürfen, bevor von den unablässig auf Verbesserungen gerichteten Bestrebungen durch Verallgemeinerung von Bullenhaltungs- und bez. Zuchtgenossenschaften ein derartiger Erfolg zu erzielen sein wird, daß die bisherige Vielfachheit der Viehschläge und ihrer Kreuzungen einer einheitlichen Zuchtrichtung derart Platz gemacht haben wird, daß ganze Gegenden ein gleichartigeres Bild des Rindviehstandes gewähren.

Die günstige Einwirkung dieser Genossenschaften auf die gesammte Entwickelung der Rindviehzucht wird dadurch vermehrt, daß sie zuerst durch entsprechenden Vorbehalt bei Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung der Bullen eine Handhabe zur Einführung der Körpflichtigkeit gaben. Wenn nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen von der Einführung und sorgfältigen Durchführung des Körzwangs für alle den öffentlichen Gebrauch dienenden Bullen der schnellste und durchschlagendste Erfolg zu erwarten ist, so stand doch im Königreich Sachsen der unvermittelten Einführung eines solchen bisher die Gewöhnung und der Mangel einer allgemeinen Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Zuchtbullen entgegen, wie solche z. B. in süddeutschen Staaten besteht, um der bei Einführung des Körzwangs zu befürchtenden weiteren Verringerung der Bullenzahl entgegenzuwirken.

Die gesetzliche Unterstellung sämmtlicher genossenschaftlicher Bullen, einschließlich jener der Altgemeinden, unter den Körzwang wird eine willkommene Uebergangsstufe zu späterer Verallgemeinerung desselben bilden und auch schon dadurch von günstiger Einwirkung werden, daß durch dieselbe die Bezirksthierärzte amtlich zu planmäßiger Mitwirkung bei Hebung der Rindviehzucht herangezogen werden, was anderwärts von so großem Erfolge begleitet gewesen ist, wozu aber bisher in Sachsen die erforderlichen Veranstaltungen fehlten; am raschesten dürfte sich deren Mitwirkung fruchtbringend erweisen, sobald dieselbe durch die zusammenfassende Thätigkeit eines Wanderlehrers für Thierzucht eine planmäßige Gestaltung erhält, welche in sich die Bürgschaft für ferneres zielbewußtes und beharrliches Streben trägt.

Die bezüglichen Bestrebungen erhalten jetzt größere Bedeutung durch die oben nachgewiesene wachsende Neigung der Rindviehbesitzer zum „Anbinden“ d. i. zum Aufziehen der in ihrem Stalle gefallenen Kuhkälber.

Hierdurch können einerseits dem Lande sehr beträchtliche Summen erhalten werden, welche bisher für den Ankauf von Milchvieh außer Land gingen, kann aber auch anderseits, insbesondere bei dem kleinern Landwirthe, eine beträchtliche Wertherhöhung des Viehstandes erreicht werden.

Welchen Umfang die Einfuhr an Milchvieh hat, kann nach den Angaben des städtischen Bezirksthierarztes zu Dresden bemessen werden, nach welchen auf dem Milchviehhofe daselbst in einem einzigen Jahre an Kühen und Kalben 933 Oldenburger und Ostfriesen, 338 Alt- und Uckermärker und 283 Dessauer, im ganzen 1554 Stück zum Verkaufe ausgestellt waren und fast ausnahmslos in die nächste Umgebung von Dresden verkauft wurden; den Preis der Oldenburger und Ostfriesen

durchschnittlich zu 420 ℳ, der übrigen Kühe und Kalben zu 320 ℳ angenommen, ergiebt sich eine Summe von 590 580 ℳ, welche außer Landes ging. Da außerdem an vielen andern Orten, wie Leipzig, Großbauchlitz, Zwickau, seiten der Händler ständige Milchviehniederlagen unterhalten werden, dürfte sich die Gesammtsumme, welche dem Lande durch vermehrte Aufzucht erhalten werden könnte, auf mehrere Millionen Mark belaufen.

Der Mehrwerth des Rindviehbestandes, der sich durch rationelle Aufzucht erzielen ließe, dürfte nicht minder hoch zu veranschlagen sein, auch wenn man von der Annahme einer möglichen Werthvermehrung bei dem größern Landwirthe, im allgemeinen wohl mit Recht, absehen will. Von den bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 gezählten 653 439 Stück Rindvieh befanden sich 216 120 Stück in Wirthschaften mit weniger als 10 ha Fläche, 195 704 Stück in solchen mit 10 bis unter 20 ha und 161 568 Stück in solchen von 20 bis unter 50 ha Größe. Nimmt man nur an, daß der durchschnittliche Werth des Stücks in ersteren um 30, in der zweiten Gruppe um 20 und in der dritten um 10 ℳ gesteigert werden könnte, so berechnet sich eine mögliche Werth erhöhung des Gesammtrindviehstandes um mehr als **12** Millionen Mark.

Große Schwierigkeiten dürften aber allen bezüglichen Bestrebungen noch für lange Zeit aus den bisherigen Gewöhnungen erwachsen, unter welchen mit in erster Linie die Errichtung eines zu niedrigen Sprunggeldes steht, das nicht genügt, die Kosten einer guten Bullenhaltung und den Verlust zu decken, der sich beim Wiederverkauf eines abgängig gewordenen Bullen in der Regel ergeben muß, wenn bei dem Ankaufe auf Zuchtwerth gesehen und dieser entsprechend hoch bezahlt wurde.

Das Sprunggeld schwankt in seiner Höhe zwischen 10 ₰ und 2 ℳ und mehr. Von den 2714 Fällen, über welche Angabe hierüber aus dem Jahre 1880 vorliegt, wird an Sprunggeld erhoben

in	95	Fällen	. . . — ₰	in	804	Fällen	100—125 ₰
=	51	=	weniger als 25 =	=	12	=	125—150 =
=	362	=	. 25— 30 =	=	83	=	150—175 =
=	995	=	. 50— 75 =	=	15	=	175—200 =
=	277	=	. 75—100 =	=	17	=	mehr als 200 =

Es dürften hiernach betragen etwa

19 %	der	Sprunggelder	bis zu	50 ₰
47 =	=	=		50—100 =
30 =	=	=		100—150 =
3,7 =	=	=		150—200 =
0,3 =	=	=		über 200 =

Die Höhe des Sprunggeldes ist in den einzelnen Landestheilen verschieden; Tabelle CCLXXV S. 554 giebt hierüber den Nachweis. Die letzte Spalte dieser Tabelle zeigt für jeden Verwaltungsbezirk die annähernde Durchschnittshöhe des Sprunggeldes. Am niedrigsten ist dasselbe in den Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Glauchau, am höchsten in Döbeln, Meißen, Grimma und Oschatz.

Es ergiebt sich aus den gemachten Angaben, daß das Sprunggeld bei Benutzung von Bullen kleinerer Landwirthe wesentlich geringer ist, als bei solchen von

Tabelle CCLXXV.

Sprunggeld für die Benutzung von Zuchtbullen, 1880.

Verwaltungs- bezirke	Zahl der notirten Fälle	Sprung unentgeltlich	Für Benutzung der öffentlichen Sprungbullen wurde Sprunggeld gezahlt in Pfennigen											
			unter 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	100 bis 125	125 bis 150	150 bis 175	175 bis 200	200 bis 225	225 bis 275	275 — 300 u. mehr	Im Durchschnitt
			in Fällen											
Amtsh. Bautzen . .	163	2	1	17	135	4	4	—	—	—	—	—	—	55,3
„ Kamenz . .	94	—	22	13	54	1	4	—	—	—	—	—	—	49,0
„ Löbau . . .	83	—	—	4	72	2	5	—	—	—	—	—	—	62,0
„ Zittau . . .	91	—	—	1	61	4	5	—	—	—	—	—	—	64,2
Kreish. Bautzen . .	411	2	23	35	322	11	18	—	—	—	—	—	—	57,6
Amtsh. Dippoldisw.	80	—	—	11	60	1	8	—	—	—	—	—	—	61,1
„ Dresden-A.	77	—	—	—	18	19	39	—	1	—	—	—	—	91,5
„ Dresden-N.	60	—	2	8	37	7	6	—	—	—	—	—	—	62,0
„ Freiberg . .	91	—	—	11	58	11	9	—	2	—	—	—	—	65,9
„ Großenhain.	158	—	—	8	41	30	68	—	8	2	—	—	1	91,9
„ Meißen. . .	216	1	—	—	25	23	163	—	4	—	—	—	—	101,4
„ Pirna . . .	135	—	—	5	96	18	15	1	—	—	—	—	—	67,6
Kreish. Dresden . .	817	1	2	43	335	109	308	1	15	2	—	—	1	82,2
Amtsh. Borna . . .	114	9	—	3	25	29	44	—	3	—	1	—	—	82,8
„ Döbeln . . .	187	8	—	1	27	9	128	1	12	—	—	—	1	100,5
„ Grimma . .	163	11	—	—	11	7	83	4	39	2	3	—	3	116,5
„ Leipzig . . .	60	3	—	—	12	11	22	1	1	7	3	—	—	103,3
„ Oschatz . . .	122	4	—	1	4	12	93	1	6	—	1	—	—	104,5
„ Rochlitz . . .	158	18	—	4	55	14	62	—	4	—	1	—	—	77,2
Kreish. Leipzig . . .	804	53	—	9	134	82	432	7	65	9	9	—	4	97,5
Amtsh. Annaberg .	43	—	—	31	7	3	2	—	—	—	—	—	—	42,1
„ Auerbach . .	51	5	1	2	25	8	6	—	2	—	2	—	—	63,1
„ Chemnitz . .	104	3	1	18	72	3	7	—	—	—	—	—	—	56,6
„ Flöha . . .	64	—	—	49	3	10	—	1	—	—	—	—	1	45,0
„ Glauchau . .	81	1	1	38	27	14	—	—	—	—	—	—	—	48,1
„ Marienberg .	49	—	1	44	3	—	—	1	—	—	—	—	—	33,6
„ Oelsnitz . .	61	16	—	2	14	4	21	3	1	—	—	—	—	66,8
„ Plauen . . .	66	6	—	27	14	8	10	1	—	—	—	—	—	53,3
„ Schwarzenb.	37	5	18	10	1	3	—	—	—	—	—	—	—	25,9
„ Zwickau . .	126	3	4	54	38	22	—	1	—	4	—	—	—	52,3
Kreish. Zwickau. . .	682	39	26	275	204	75	46	7	3	4	2	—	1	51,1
Im Königreich . . .	2714	95	51	362	995	277	804	15	83	15	11	—	6	75,2

Rittergutsbullen. Aus diesem Grunde, zum Theil auch wohl, weil die meist schwereren Rittergutsbullen als für das kleinere Vieh vieler bäuerlicher Wirthe nicht verwendbar und Nachtheile herbeiführend angesehen werden, meiden die letzteren häufig die Benutzung der Rittergutsbullen. Die Sparsamkeit geht in dieser Beziehung so weit, daß nach der erfolgten Bildung der Genossenschaften selbst Mitglieder von solchen ihre Kühe zu fremden Bullen führen lassen, um weniger Sprunggeld zu zahlen, als die Genossenschaften nothwendigerweise erheben.

Die Ernährung des Milchviehes ist mit wenigen, an Zahl immer mehr abnehmenden, Ausnahmen kleinerer Landwirthe im Gebirge und der Sandgegend des Nordostens durchweg eine reichliche und auch in weiten Kreisen eine rationelle. Man begegnet sehr häufig auch in bäuerlichen Wirthschaften dem Bestreben, eine Futtermischung nach dem Nährstoffverhältniß von 1 : 5, bez. bei reiner Milchwirthschaft etwas weiter, bei Mastung etwas enger herzustellen. Die Verwendung und der Zukauf von Kraftfutterstoffen sind deshalb ganz allgemein, weshalb auch der weiteren Ausbildung einer Kontrolle des Handels mit Futtermitteln eine wachsende Bedeutung beigelegt wird (S. 428 ff.). Als solche dienen neben den bei der Reinigung des Getreides sich ergebenden Abfällen, der Kleie, dem Schwarzmehl, den Bierträbern und Malzkeimen auch das Schrot zugekaufter Körner, insbesondere von Mais, und die Kuchen, bez. entölten Mehle der verschiedenartigsten Oelsamen, Reismehl &c. In einzelnen Theilen des Landes werden Mengfrüchte eigens zu Futterschrot gebaut in einer Gesammtfläche von ca. 11 000 ha. Der Verbrauch an Kraftfuttermitteln beträgt ca. 1—4 kg pro Kopf und Tag, im Durchschnitt wohl ca. 2 kg.

Die noch im Betriebe befindlichen 630 Brennereien, worunter 260 sogenannte landwirthschaftliche, werden fast ausschließlich nur noch deshalb betrieben, um Schlempe als Milch- und Mastfutter zn beschaffen.

Bei dem Rindvieh findet auch im Sommer ausschließlich Stallfütterung statt; nur im Herbst nach Wegnahme des letzten Schnittes von den Wiesen und Kleefeldern werden dieselben noch zur Weide für das Rindvieh benützt, jedoch mehr, um demselben Bewegung in freier Luft zu schaffen, als um den Futternachwuchs durch eine Weide auszunützen, neben welcher eine reichliche Fütterung im Stalle immerhin noch als nothwendig erachtet wird.

Die Ernährung des Jungviehes läßt noch bei den kleineren Wirthen vielfach zu wünschen übrig. In den meisten Wirthschaften läßt man die zur Nachzucht bestimmten Kälber 3—4 Wochen, häufiger noch kürzere als längere Zeit, an den Mutterthieren saugen und setzt sie dann ab. Nur in einzelnen Wirthschaften werden die Kälber gleich nach der Geburt von dem Mutterthiere getrennt und aufgetränkt. Beim Absetzen der aufgesäugten Kälber wird der Uebergang von der Milchnahrung zur Fütterung mit voluminösen Nahrungsmitteln oft noch zu schroff vorgenommen, so daß die Kälber in einer gedeihlichen Fortentwickelung gehemmt werden. Nach dem Absetzen erhalten die Kälber warme Tränke mit Kleie und Schrot nebst gutem Wiesenheu. Der Dresdner Kreisverein hat durch Veranstaltung von Preiskonkurrenzen für Jungviehaufzucht mit gutem Erfolge auf eine allgemeinere Verbreitung rationeller Aufzucht hingewirkt.

Schweinezucht.

Die Schweinehaltung hat an sich schon für jeden Landwirthschaftsbetrieb eine gewisse Bedeutung durch die Möglichkeit, mittels derselben die in der Wirthschaft insbesondere in der Küche und auch bei der Butterbereitung sich ergebenden zahlreichen Abfallstoffe angemessen zu verwerthen. Für Sachsen ist infolge der Dichtigkeit der Bevölkerung, ihres starken Fleischverbrauchs und ihrer Bevorzugung des Schweinefleisches diese Bedeutung eine ganz hervorragende. Es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, daß sich mit Zunahme der Bevölkerung und des Fleischverbrauchs auch die Schweinehaltung vermehrte; sie zeigte hierbei die aus nachstehender Tabelle ersichtliche Steigerung:

Vermehrung des Schweinestandes mit dem zunehmenden Fleischverbrauch, 1837—1883. **Tabelle CCLXXVI.**

Jahr	Verbrauch an Schweinefleisch pro Kopf kg	Verbrauch an Schweinefleisch im ganzen 100 kg	Zahl der Schweine	Zunahme seit 1837 Stück	Zunahme seit 1837 %
1837 Ende März . . .	7,9	129 825	96 031	—	—
1844 " " . . .	9,8	173 763	120 338	24 307	26,3
1850 " April . . .	11,8	226 175	207 891	111 860	116,4
1855 3. Dezember . .	7,6	154 917	210 762	114 731	119,5
1861 " " . . .	12,5	226 616	270 462	194 431	181,6
1867 " " . . .	13,4	322 821	325 564	229 533	249,4
1873 10. Januar . . .	16,7	441 013	301 369	205 338	225,3
1883	19,2	591 950	355 550	259 519	286,6

Mit alleiniger Ausnahme der Jahre 1853 und 1873, in denen eine kleinere Zahl nachgewiesen wurde, ist in sämmtlichen Zählungsjahren eine Zunahme eingetreten, welche so erheblich war, daß im letzten Zählungsjahre der Bestand an Schweinen fast 4 mal so groß war, als 1837, obgleich die letzte Zählung insofern in eine ungünstigere Jahreszeit fiel, als in derselben weit weniger Ferkel mit zur Zählung gelangen konnten; auch die Abnahme 1873 war nur eine scheinbare, durch den Zählungstag bedingte, da im Dezember (1867) noch eine erhebliche Zahl von Schlachtschweinen mitgezählt werden, die im Anfang Januar (1873) nicht mehr vorhanden sind und auch noch keinen Ersatz durch Ferkel gefunden haben.

Noch erheblich größer erscheint der Zuwachs, wenn gleichzeitig das Lebendgewicht der Thiere in Rechnung gebracht wird, welches durch Vervollkommnung der Zucht und rationelle Ernährung durchschnittlich beträchtlich gestiegen ist, sich wohl ebenso verdoppelt hat, wie solches nach den Ergebnissen der Schlachtsteuer bei dem Schlachtgewicht der Fall gewesen ist (vergl. S. 569). Es wird demnach der Bestand an Schweinen, nach Gewicht gerechnet, im Jahre 1883 nahezu 8 mal so groß gewesen sein, als im Jahre 1837.

Der Unterschied in der Höhe des Bestandes ist bei den Schweinen für die einzelnen Landestheile weit größer, als bei allen andern Thiergattungen, und zwar im Verhältniß ebensowohl zu der Einwohnerzahl, als zur landwirthschaftlich genutzten Fläche. Tabelle CCLXXVII S. 558, welche die Ergebnisse der beiden letzten Erhebungen der Stückzahl nach für die Verwaltungsbezirke enthält, zeigt zugleich für das Jahr 1883 das Verhältniß derselben nach den beiden angegebenen Richtungen, außerdem aber auch das Verhältniß nach dem durch bezirksweise Schätzung ermittelten Lebendgewicht.

Die drei Großstädte können bei einer Vergleichung kaum mit herangezogen werden, da einerseits ihr Bestand an Schweinen sich zumeist auf Schlachtthiere erstreckt, die auf den Schlachthöfen untergebracht sind, und von einem Tage zum andern stark wechselt, anderseits die Bevölkerungsziffer ebenso unverhältnißmäßig hoch, als die landwirthschaftlich benutzte Fläche klein ist.

Von den amtshauptmannschaftlichen Bezirken blieb in jenem von Marienberg die Schweinezahl nahezu unverändert und erfuhr sie in Pirna, Rochlitz, Annaberg, Flöha und Oelsnitz mit $1,_7$—$5,_7$ %, in Auerbach mit 134 Stück und Schwarzenberg mit 223 Stück nur eine geringe Zunahme, in Zittau mit 424 Stück = $7,_9$ % und Löbau mit 1050 Stück = $14,_3$ %, sogar eine nicht unbeträchtliche Abnahme, in allen andern Bezirken dagegen fand eine beträchtliche Zunahme statt, und zwar in 5 Bezirken um 10—15 %, in 3 um 15—20 %, in 4 um 20—25 %, in 4 um 25—$28,_3$ % und in einem, Großenhain, sogar um **$36,_0$** %.

Am stärksten war die Zunahme der Zahl nach

in Grimma, um 7078 Stück	in Borna, um 6045 Stück,
„ Großenhain „ 6633 „	„ Meißen „ 5698 „

Das Verhältniß zur Einwohnerzahl und zur landwirthschaftlich benutzten Fläche zeigt ganz außerordentliche Verschiedenheiten. Während in Auerbach auf 1000 Einwohner nur 24 Schweine mit 1530 kg Lebendgewicht kommen, hat Oschatz 434 mit 21 660 kg Lebendgewicht d. i. 18, bez. $14,_1$ mal soviel, und Oelsnitz hat auf 1000 ha landwirthschaftlich benützte Fläche nur 77 Schweine mit 6850 kg Lebendgewicht, Meißen dagegen 591 Stück mit 30 660 kg Lebendgewicht, d. i. $7,_7$ bez. $4,_5$ mal soviel.

Die Stärke der Schweinehaltung scheint daher durch die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Größe der landwirthschaftlich benutzten Fläche in bei weitem geringerem Maße beeinflußt zu sein, als durch die wirthschaftlichen, bez. durch die diese bedingenden klimatischen und Boden-Verhältnisse. Am ausgedehntesten findet man die Schweinehaltung in den tieferen Lagen, soweit solche zugleich durch besseren Boden bevorzugt sind, am wenigsten umfangreich in den höchsten Gebirgslagen. Wenn man die Bezirke nach der Zahl der in ihnen gehaltenen Schweine ordnet, so erhält man die in Tabelle CCLXXVIII S. 559 gegebenen Reihenfolge, welche deutlich die Einwirkung der Höhenlage erkennen läßt. Abweichungen treten nur insoweit ein, als bessere Bodenbeschaffenheit vermehrter Schweinehaltung günstig ist (Meißen, Glauchau, Freiberg), schlechtere Bodenbeschaffenheit dagegen ungünstig (Großenhain, Dresden-N., Kamenz), die Art der Rindviehhaltung (Ochsenaufzucht) Einfluß auf

Tabelle CCLXXVII.

Vertheilung der Schweinehaltung nach Verwaltungsbezirken, 1873 und 1883.

Verwaltungs-bezirke	Schweinebestand 1873 Stück	Schweinebestand 1883 Stück	1883 mehr (+) weniger (—) Stück	1883 mehr (+) weniger (—) %	Zahl der Schweine 1883 auf 1000 Einw.	Zahl der Schweine 1883 auf 1000 ha	Lebendgewicht der Schweine 1883 Gesammt-gewicht 100 kg	Lebendgewicht auf 1000 Einw. 100 kg	Lebendgewicht auf 1000 ha 100 kg
Amtsh. Bautzen . .	12 141	13 431	+ 1 290	+ 10,6	127	240	5 486	51,8	98,0
„ Kamenz . .	9 984	12 623	+ 2 639	+ 26,4	209	347	5 371	91,4	147,4
„ Löbau . . .	7 328	6 278	— 1 050	— **14,3**	66	155	2 898	30,7	71,7
„ Zittau . . .	5 417	4 993	— 424	— 7,9	51	157	2 164	22,2	67,9
Kreish. Bautzen . .	34 870	37 325	+ 2 455	+ 7,0	105	226	15 919	44,7	96,6
Stadt Dresden . . .	871	551	— 320	—	2	—	431	1,9	—
Amtsh. Dippoldisw.	7 622	8 575	+ 953	+ 12,5	166	211	4 723	91,2	116,4
„ Dresden-A.	6 758	8 053	+ 1 295	+ 19,2	92	491	4 555	52,3	276,5
„ Dresden-N.	6 284	7 762	+ 1 478	+ 23,4	98	364	3 486	44,0	163,4
„ Freiberg . .	12 147	13 630	+ 1 483	+ 12,2	121	277	6 052	53,9	122,9
„ Großenhain.	18 424	25 057	+ **6 633**	+ **36,0**	280	425	10 649	161,8	180,5
„ Meißen. . .	28 670	34 368	+ **5 698**	+ 19,8	366	**591**	17 835	189,8	**306,6**
„ Pirna . . .	12 007	12 216	+ 209	+ 1,7	109	247	7 053	62,9	142,4
Kreish. Dresden . .	92 783	110 212	+ 17 429	+ 18,8	132	371	54 784	65,8	184,8
Stadt Leipzig. . . .	293	695	+ 402	—	4	—	800	5,1	—
Amtsh. Borna . . .	21 502	27 547	+ **6 045**	+ 28,1	388	579	10 355	100,5	216,6
„ Döbeln . . .	19 827	22 784	+ 2 957	+ 14,9	224	470	11 765	115,9	242,7
„ Grimma . .	24 976	32 054	+ **7 078**	+ 28,3	387	497	13 729	165,3	211,8
„ Leipzig . . .	16 936	21 171	+ 4 235	+ 25,0	121	520	9 135	52,4	220,3
„ Oschatz . . .	18 357	23 319	+ 4 962	+ 27,0	**434**	529	11 652	**216,6**	264,5
„ Rochlitz . . .	14 098	14 738	+ 640	+ 4,0	156	375	7 183	76,1	182,7
Kreish. Leipzig . . .	115 989	142 308	+ 26 319	+ 22,6	193	496	64 624	87,3	225,3
Stadt Chemnitz. . .	887	855	— 32	—	9	—	638	6,2	—
Amtsh. Annaberg .	3 254	3 385	+ 131	+ 4,0	37	149	1 934	21,2	85,0
„ Auerbach . .	1 637	1 771	+ 134	+ 8,2	**24**	104	1 129	**15,3**	**65,9**
„ Chemnitz . .	9 128	10 312	+ 1 184	+ 13,0	68	309	4 681	31,4	132,0
„ Flöha . . .	7 339	7 692	+ 353	+ 4,5	99	274	3 480	45,0	123,8
„ Glauchau. .	9 187	11 239	+ 2 052	+ 22,3	88	443	5 430	42,7	213,8
„ Marienberg.	4 567	4 553	— 14	— 0,3	77	201	2 825	47,7	124,9
„ Oelsnitz . .	1 716	1 814	+ 98	+ 5,7	35	**77**	1 623	31,6	68,5
„ Plauen . .	5 723	6 763	+ 1 040	+ 18,1	59	182	4 526	39,7	108,5
„ Schwarzenb.	2 643	2 866	+ 223	+ 8,4	31	180	1 862	20,3	110,4
„ Zwickau . .	11 646	14 455	+ 2 809	+ 24,1	73	353	8 087	40,7	197,5
Kreish. Zwickau . .	57 727	65 705	+ 7 978	+ 13,8	58	241	36 215	31,9	132,8
Im Königreich . . .	301 369	355 550	+ 54 181	+ 118,0	116	348	171 542	56,0	168,0

Verringerung der Schweinehaltung hat (Auerbach, Oelsnitz) und wirthschaftliche Gewohnheiten hindernd entgegenstehen (Löbau, Zittau, Bautzen).

Zahl der Schweine auf 1000 ha landw. benutzter Fläche im Vergleich zur Höhenlage; 1883. **Tabelle CCLXXVIII.**

Verwaltungsbezirke	Höhe über der Ostsee m	Zahl der Schweine auf 1000 ha	Verwaltungsbezirke	Höhe über der Ostsee m	Zahl der Schweine auf 1000 ha
Meißen	229	591	Freiberg	498	277
Borna	180	579	Flöha	413	274
Oschatz	173	529	Pirna	299	247
Leipzig	175	520	Bautzen	227	240
Grimma	175	497	Dippoldiswalde	493	211
Dresden-A.	230	491	Marienberg	536	201
Döbeln	250	470	Plauen	450	182
Glauchau	360	443	Schwarzenberg	587	180
Großenhain	162	425	Zittau	334	157
Rochlitz	296	375	Löbau	318	155
Dresden-N.	220	364	Annaberg	629	149
Zwickau	352	353	Auerbach	518	104
Kamenz	202	347	Oelsnitz	529	77
Chemnitz	409	309			

Die jetzt so hoch bedeutende Schweinezucht Sachsens hatte in früherer Zeit eine nur untergeordnete Bedeutung. Noch im Jahre 1843, in welchem das Ergebniß der nächstzurückliegenden, im März 1840 vorgenommenen Zählung einschließlich der zur Zählungszeit bereits zahlreich vorhandenen Ferkel, mit einem Bestand von nur 111 881 Schweinen vorlag, sprachen sich die damaligen amtshauptmannschaftlichen Bezirkskomités, auf gestellte Anfrage fast allgemein dahin aus, daß Sachsen sich für die Schweinezucht nicht eigne, daß diese in Gegenden mit Moräften, Eichen- und Buchenwaldungen an ihrem Platze sei, in Sachsen aber die bereits weit vorgeschrittene Theilung der Gemeindeweiden, der Mangel an Angern und Gemeindehirten ihr entgegentrete, weshalb man die Konkurrenz mit Schlesien, Böhmen und Mähren nicht bestehen könne; man war eben der Ansicht, daß die Schweinezucht nur bei Kulturzuständen zu betreiben sei, welche Sachsen bereits damals hinter sich hatte, und glaubte nicht an die Räthlichkeit derselben in der höheren Kulturstufe. Diese Auffassung war in den Eigenschaften des damals gezüchteten Schweins begründet. Das zu jener Zeit noch in Sachsen allgemein verbreitete deutsche Landschwein gab zwar, gemästet, ein zartes, gut durchwachsenes Fleisch, vortrefflich zum Ausschlachten für jeden Gebrauch geeignet, sowohl für den Haushalt der Gutsbesitzer, als für den der Arbeiterfamilien, namentlich da sie viel Speck und Fleisch lieferten, welches gepökelt und geräuchert das ganze Jahr hindurch zur Hand war und brauchbar blieb; die Sauen dieser Rasse waren auch

durchweg sehr fruchtbar, warfen meist über 10 Ferkel und säugten dieselben, weil zumeist mit einem ausgedehnten, mit 12 bis 16 Strichen besetzten, sehr milchreichen Gesäuge versehen, in naturgemäßer Weise sehr gut auf; das Schwein wurde auch groß und gab, ausgewachsen, schwere Schlachthiere. Aber es wuchs nur langsam heran, war schwer fett zu machen und ein schlechter Futterverwerther. Das durchschnittliche Schlachtgewicht der geschlachteten Thiere betrug daher ausweislich der Steuerlisten 1835 und auch noch 1840 nur 102 Pfund = 51 kg, ein Ergebniß, welches wenig befriedigen konnte.

Da wurden seit 1846 die sich durch Schnellwüchsigkeit auszeichnenden englischen Schweinerassen eingeführt, erwarben sich bald Anerkennung und wurden gern zu Kreuzungen benutzt, deren Zuchtergebnisse Absatz zu guten Preisen fanden. Hauptsächlich war es die Gegend von Meißen, wo sich dieser Umschwung, unterstützt durch einen schon von früherer Zeit her gut besuchten Ferkelmarkt, zuerst vollzog, weil dort die Frauen der Landwirthe, in deren Händen die Sorge für die jungen Thiere liegt, für die Aufzucht und Abwartung derselben ein ganz besonderes Verständniß, verbunden mit der unerläßlichen Unermüdlichkeit besitzen, welche das Gelingen der Zucht verbürgten. Namentlich waren es die Thiere der sogenannten Suffolk-Rasse, welche sich, den einheimischen langohrigen Schweinen am meisten ähnlich, zur Verbesserung derselben am besten eigneten.

Reuning, welcher in seiner Festschrift der XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden im Jahre 1865 die Mittheilung von der noch im Jahre 1843 allgemein bestandenen Ansicht über die Nichtgeeignetheit Sachsens zur Schweinezucht machte, konnte daher schon gleichzeitig anfügen, daß die Anschauungen nunmehr dahin gingen, daß in keinem Zweige der Viehhaltung, den Milchverkauf ausgenommen, eine günstigere Verwerthung des Futters zu erzielen sei und die Fleischerzeugung sich bei den veredelten inländischen Zuchten ungleich höher lohne, als bei dem Ankauf von mageren Schweinen zur Mast; er fügte hinzu, daß die Umgestaltung durch die Einführung der englischen Schweinerassen sich so rasch vollzogen habe, daß das eigentliche Landschwein nur noch ausnahmsweise rein gezüchtet werde. Jetzt ist die Veredelung der Schweine in Sachsen soweit fortgeschritten, daß schon seit einem Jahrzehnt kein einziges deutsches Landschwein mehr aufzufinden ist; was man noch als solches benennt, ist ein durch fortgesetzte Kreuzung des früheren Landschweins mit Schweinen englischer Rassen erzieltes Zuchtergebniß von solcher Vollkommenheit der Körperformen, daß dasselbe fast mit demselben Rechte als englisches Schwein bezeichnet werden könnte.

Einige Zeit hindurch war bereits die Verwendung englisches Bluts zu weit vorgeschritten. Nachdem man durch Verwendung des Suffolkblutes rundere Formen und größere Schnellwüchsigkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit erzielt und sich dadurch mit der Einmischung englischen Bluts befreundet hatte, glaubte man durch Verwendung der Yorkshireschweine, welche sich durch noch größere Frühreife, Mastfähigkeit und Vererbungsfähigkeit auszeichnen, noch zu besseren Ergebnissen zu gelangen. Auch wurden die daraus erzielten Ferkel, nachdem sie sich eingeführt hatten, wegen ihrer volleren Körperformen noch besser bezahlt. Bald jedoch zeigte

sich eine geringere Fruchtbarkeit der zur Zucht verwendeten Kreuzungsprodukte, eine Abnahme des Milchreichthums der Ferkelsauen, ungleichmäßiges Absäugen der Ferkel, schnelleres Fettwerden und schwereres Aufnehmen der Sauen und damit ein Rückgehen der ganzen Zucht. Gleichzeitig änderte sich der Geschmack bezüglich des Fleisches, indem man nicht mehr allzufettes, sondern mehr mageres, mit Fett durchwachsenes Fleisch wollte, und verlangte wieder mehr das frühere langgestreckte, langohrige Schwein, welches schon bisher auf den Ferkelmärkten besser bezahlt wurde. Die meisten Züchter kehrten daher wieder zu der alten Zucht zurück, welche in möglichst vollendetem Grade Fruchtbarkeit der Sauen und gutes Gedeihen der Ferkel, mit Schnellwüchsigkeit und zartem, gut durchwachsenem Fleische vereinigt, und wechselten thunlichst häufig mit den Ebern, um den Gefahren der Inzucht zu entgehen. Als Merkmale, welche auf die Vereinigung dieser Eigenschaften hinweisen, wurden erkannt: breite, über die Augen herabfallende, sogenannte Lappohren; feiner, einerseits nicht zu langer, anderseits aber nur leicht eingebogener Kopf und Rüssel; rein weiße Haut, welche zwar blaue, aber keine schwarze Flecken haben darf, mit wenigen weichen und nur weißen Haaren besetzt. Das Vorhandensein dieser Merkmale deutet zugleich auf eine feinere Haut und macht dieses Schwein für den Weidegang ungeeignet; für Sachsen aber ist dies kein Fehler, sondern eher ein Vorzug, da erst nach Aufhören des Weidegangs diese Zuchtrichtung entstand und die Schweinehaltung und Schweinezucht lohnend wurde.

Hand in Hand mit der vermehrten Haltung von Schweinen überhaupt geht auch die der Zuchtschweine und Aufzucht von Ferkeln. Aus früheren Jahren liegen leider Erhebungen hierüber nicht vor. Am 10. Januar 1883 wurde jedoch bei der allgemeinen Viehzählung auch eine besondere Zählung der 1 Jahr und darüber alten Zuchtsauen vorgenommen, wobei folgende Zahlen festgestellt wurden:

Tabelle CCLXXIX.

Zahl der Zuchtsauen am 10. Januar 1883.

Verwaltungsbezirke	Zahl der Zuchtsauen	Verwaltungsbezirke	Zahl der Zuchtsauen	Verwaltungsbezirke	Zahl der Zuchtsauen
Amtshptm. Zittau . .	73	Stadt Chemnitz . . .	2	Stadt Dresden . . .	15
„ Löbau . .	262	Amtshptm. Chemnitz	210	Amtshptm. Dresden-A.	822
„ Bautzen .	821	„ Flöha . . .	131	„ Dresden-N.	297
„ Kamenz .	1 109	„ Marienberg	97	„ Pirna . . .	437
Kreishptm. Bautzen .	2 265	„ Annaberg .	83	„ Dippoldisw.	165
Stadt Leipzig	—	„ Schwarzenbg.	135	„ Freiberg . .	567
Amtshptm. Leipzig . .	1 137	„ Zwickau . .	921	„ Meißen . .	6 180
„ Borna . .	2 437	„ Plauen . .	254	„ Großenhain	3 086
„ Grimma .	2 582	„ Auerbach . .	61	Kreishptm. Dresden .	11 569
„ Oschatz . .	2 466	„ Oelsnitz . .	64	Königreich	28 237
„ Döbeln .	2 528	„ Glauchau .	741		
„ Rochlitz .	568	Kreishptm. Zwickau .	2 699		
Kreishptm. Leipzig . .	11 754				

Von sämmtlichen Zuchtsauen befindet sich ein Drittel in den beiden Amtshauptmannschaften Meißen und Großenhain und ein weiteres Drittel in den an Meißen angrenzenden Amtshauptmannschaften Oschatz und Döbeln mit den wieder an letztere grenzenden Amtshauptmannschaften Grimma und Borna. Meißen bildet den Mittelpunkt der Zucht und besitzt allein $21_{,88}$%, d. i. mehr als $^1/_5$ sämmtlicher in Sachsen vorhandenen Zuchtsauen.

Welche Bedeutung die Schweinezucht in der Meißner Amtshauptmannschaft hat, geht daraus hervor, daß daselbst 134 Orte, in denen 4095 ansässige Viehbesitzer gezählt wurden, mit mehr als 20, im ganzen mit 4672 und durchschnittlich 35 Zuchtsauen vorhanden sind. Am größten ist die Zahl der Zuchtsauen in Grumbach b. Wilsdruff mit 157 bei 143 ansässigen Viehbesitzern, verhältnißmäßig am größten in Mischwitz mit 25 bei 3, Sönitz mit 23 bei 3, Stroischen mit 30 bei 5, Riemsdorf mit 44 bei 8, Pröda mit 37 bei 8, und Leipen mit 59 bei 21 ansässigen Viehbesitzern.

In den angrenzenden Theilen der Amtshauptmannschaft Großenhain befinden sich 62 Orte mit mehr als 20, im ganzen mit 2241 d. i. durchschnittlich 36 Zuchtsauen. Am größten ist die Zahl der Zuchtsauen in Wildenhain mit 104 bei 80 ansässigen Viehbesitzern, verhältnißmäßig am bedeutendsten in Gävernitz mit 62 bei 24 und in Leutewitz mit 48 bei 19 ansässigen Viehbesitzern.

Dem Umfang der Zucht entspricht die Lebhaftigkeit des Handels mit Ferkeln. Die Zahl der auf 80 sächsischen Märkten, von welchen Angaben hierüber vorliegen (vgl. Tab. CLXIV S. 262), zum Verkauf gebrachten Ferkel belief sich im Jahre 1880 auf 73 000, 1884 auf 91 000 Stück. Hiervon entfallen auf die Märkte zu:

	1880	1884
Meißen	17 935 = $25_{,0}$ %	20 718 = $22_{,5}$ %
Wilsdruff b. Meißen .	7 005 = $9_{,7}$ „	8 555 = $9_{,4}$ „
Großenhain . . .	1 849 = $2_{,5}$ „	2 706 = $3_{,0}$ „
Oschatz	1 727 = $2_{,3}$ „	3 318 = $3_{,6}$ „

Auf den beiden im Meißner Bezirke abgehaltenen Ferkelmärkten, welche wöchentlich stattfinden, kommen allein etwa $^1/_3$ sämmtlicher Ferkel zu Markte. Hier wie auf den Märkten in Oschatz, Großenhain ꝛc. werden die Ferkel durch die Züchter zum Verkauf gebracht und zumeist an Händler zur Versendung an andere Orte verkauft. Neben dem Marktverkauf geht das ganze Jahr hindurch ein sehr lebhafter Handel in den Ställen her, der von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt.

Es findet hiernach eine starke Ausfuhr des Ueberschusses nach den andern sächsischen Landestheilen, insbesondere dem Erzgebirge, nach Preußen, namentlich Schlesien, und dem bayrischen Kreis Oberfranken statt, wo die Meißner Schweine zur Mast sehr gesucht sind. Die Märkte in Meißen und Großenhain werden mit besonderer Rücksicht hierauf in den frühesten Morgenstunden abgehalten, um es den Händlern zu ermöglichen, die aufgekauften Thiere mit dem ersten Eisenbahnzuge weiter zu befördern und noch am Vormittage desselben Tages auf andern Märkten, insbesondere den Märkten der Oberlausitz und Schlesiens, zu verkaufen.

Für die Zahl der alljährlich erzielten Ferkel giebt eine Erhebung Anhalt, welche durch die landwirthschaftlichen Vereine in der Umgegend von Meißen und Großenhain veranstaltet wurde und für jede Muttersau im Durchschnitt pro Jahr 16 Ferkel feststellte, die zur Aufzucht und zum Verkauf gelangen. Legt man diese Zahl für das ganze Königreich zu Grunde, so erhält man eine jährliche Erzeugung von rund 452 000 Ferkeln; vergleicht man hiermit die am 10. Januar 1883 ermittelte Zahl von 282 568 Schweinen unter 1 Jahr, wovon die große Mehrzahl dem letzten Wurfe angehörten, der sich im ganzen auf die Hälfte obiger Zahl mit 226 000 Ferkel berechnet, so ergiebt sich eine gute Uebereinstimmung beider Zahlen, ebenso eine solche mit der in Tabelle CXXXV S. 211 berechneten Zahl von 450 000 Stück Schweinen, welche unter 1 Jahr aus dem Königreich Sachsen zur Schlachtbank geliefert werden. In Wirklichkeit muß die Zahl der erzeugten Ferkel eine noch etwas größere sein, weil auch manche Sauen bereits vor erreichtem Alter von 1 vollen Jahre ferkeln, und Sachsen auch eine nicht ganz unbeträchtliche Ausfuhr von Ferkeln über seine Landesgrenzen hinaus hat, welche sich nach Mittheilungen der Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen auf 6—7000 Stück jährlich nach Preußen, insbesondere Schlesien, und ebensoviel Stück nach Oberfranken beläuft.

Immerhin deckt Sachsen seinen eigenen Bedarf an Schlachtschweinen noch nicht vollständig und macht sich nach Tabelle CXXXVI S. 212/13 noch eine Einfuhr von ca. 140 000 Stück jährlich nothwendig.

In früheren Jahren fand eine schwunghaft betriebene Einfuhr von Läuferschweinen, insbesondere aus Böhmen und Bayern statt; dieselbe hat jetzt fast ganz aufgehört und an deren Stelle ist eine wesentlich verringerte Einfuhr von Läuferschweinen aus dem Norden, insbesondere von dem Markte zu Rummelsburg bei Berlin, getreten. Dieselbe ist häufig Veranlassung zur Einschleppung und Verbreitung von Seuchenkrankheiten, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, geworden, wodurch erhebliche wirthschaftliche Schädigungen veranlaßt wurden, so daß nach Beseitigung dieses Handels gestrebt wird, insoweit derselbe im Umhertreiben betrieben wird. Da die Aufzucht von Schweinen in Sachsen noch einer weiteren Ausdehnung fähig und es nicht zu bezweifeln ist, daß sie solche bei Wegfall der zwar billigeren aber auch schlechteren Treiberschweine erhalten würde, so ist eine Einschränkung des Handels mit solchen als im Interesse der sächsischen Schweinezucht und, da diese bessere Mastschweine liefert, zugleich auch der Mäster gelegen zu erachten. Dem Bedürfniß nach Läuferschweinen wird schon jetzt größtentheils dadurch entsprochen, daß nicht nur die Ferkel aus den zuchttreibenden Landestheilen in großer Zahl in die anderen Landestheile in einem Alter versendet werden, in welchem ihre weitere Aufzucht bereits keine großen Schwierigkeiten verursacht, sondern auch manche Landwirthe es sich bereits zur besonderen Aufgabe machen, die aus den Zuchtgegenden bezogenen Ferkel größer zu ziehen, um sie sodann als Läufer an die Mäster weiter zu verkaufen.

Schafzucht.

Die Schafzucht ist seit dem Jahre 1847, bis wohin sie sich mit einigen Schwankungen auf annähernd gleicher Höhe erhalten hatte, im ganzen in unablässigem starkem Zurückgehen begriffen. Verglichen mit den Zählungsergebnissen der vorausgegangenen Jahre und von 1847 zeigt sich die Abnahme in folgenden Zahlen:

Tabelle CCLXXX.

Abnahme der Schafhaltung seit 1847.

Jahr	Zahl der Schafe	Abnahme seit der letzten Zählung			Abnahme seit 1847		
		Stück	% i. ganzen	% jährlich	Stück	% i. ganzen	% jährlich
1847, Ende März . .	628 915	—	—	—	—	—	—
1850 = April . .	543 917	84 998	13,5	4,3	84 998	13,5	4,5
1853 = = . .	485 041	58 876	10,8	3,6	143 874	22,9	3,8
1855, 3. Dezember .	409 848	75 193	15,5	7,8	219 067	34,8	4,3
1858 = = . .	378 815	31 033	7,5	2,5	250 100	39,8	3,6
1861 = = . .	371 989	6 826	1,8	0,6	256 926	40,8	2,9
1864 = = . .	366 488	5 501	1,5	0,5	262 427	41,7	2,5
1867 = = . .	304 087	62 401	17,0	5,7	324 828	51,6	2,6
1873, 10. Januar . .	206 833	97 254	32,0	5,3	422 082	67,1	2,6
1883 = = . .	149 037	57 796	27,9	2,8	479 878	76,3	2,1

Die Abnahme würde wohl noch stärker erscheinen, wenn die Zählung jedesmal in dieselbe Jahreszeit gefallen wäre, indem in den Monaten März und April (1847, 1850 und 1853) zur Zeit der Zählung bei der allgemein üblichen Frühjahrslammung die Lammung noch nicht beendigt war und deshalb nicht, wie bei den Zählungen im Dezember und Januar (1855—1883), alle Lämmer in Erscheinung traten, soweit sie nicht zur Schlachtbank kamen. Die Abnahme erfolgte stetig bis in die neueste Zeit in ziemlich gleichem Verhältniß, wenn man dieselbe auf die durchschnittliche Jahresabnahme berechnet. Sie erscheint besonders auffällig, wenn man den jeweiligen Bestand an Schafen mit demjenigen an Rindvieh und Schweinen vergleicht; es war annähernd das Verhältniß der Zahl der Schafe zu dem des Rindviehs und zu dem der Schweine:

		Schafe		Rindvieh		Schweine
1847	=	1	:	1	:	0,2
1855	=	1	:	1,5	:	0,5
1864	=	1	:	2	:	1
1873	=	1	:	3	:	1,5
1883	=	1	:	4	:	2

Auf die gleiche Anzahl von Schafen kamen 1883 4 mal soviel Stück Rindvieh und 10 mal soviel Schweine als 1847. Die Ursache dieser Erscheinung liegt zum Theil in der intensiveren Kultur, welche für das Weideschaf weniger Raum übrig läßt, zum größeren Theile aber in dem Niedergang der Wollpreise, über

deren immer noch fortdauernde Herabminderung S. 255 berichtet worden ist. Die Veränderung der Wollpreise hat sich gleichzeitig in der Richtung vollzogen, daß die früher bestandenen großen Preisunterschiede in feiner und geringer Wolle sich sehr erheblich abminderten; hiermit verringerte sich die große Bedeutung, welche früher die Zucht und Haltung feiner Wollschafe hatte und dem sächsischen Merinoschaf einen Weltruf und Weltmarkt verschafft hatte, und da im Gegensatz hierzu mit dem wachsenden Fleischverbrauch auch die Anzucht und Haltung von Fleischschafen verhältnißmäßig lohnender geworden war, so wendete sich dieser eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Es ist daher die bemerkenswerthe Erscheinung zu verzeichnen, daß der Rückgang in der Schafhaltung sich nicht auf sämmtliche Schafe erstreckte, sondern in der Hauptsache das feine Wollschaf (Merino) traf, während das veredelte Fleischschaf im ganzen sogar nicht unerheblich an Zahl zunahm, ebenso die Zahl der sonstigen Schafe, zu denen alle diejenigen Schafe gezählt wurden, welche keiner dieser beiden Hauptgruppen hinzuzurechnen sind und bei denen zumeist ebenfalls die Rücksichtnahme auf Fleischbildung jene auf die Erzeugung feiner Wolle überwiegt. Da bei den beiden letzten Erhebungen eine getrennte Zählung stattgefunden hat, ist ein Vergleich möglich. Vom 10. Januar 1873 bis dahin 1883 nahm die Zahl der

feinen Wollschafe	von	108 465	auf	41 115	um	67 350	Stück	= 62,1 %	**ab**
veredelten Fleischschafe	"	50 238	"	57 885	"	7 647	"	= 15,2 "	**zu**
sonstigen Schafe	"	48 130	"	50 037	"	1 907	"	= 4,0 "	**zu**

An Fleischschafen werden hauptsächlich Rambouillets und englische Fleischrassen, darunter insbesondere Southdowns und Hampshiredowns, gehalten. Aber auch bei den Wollrassen ging das Bestreben dahin, den Körper derselben durch Zuchtwahl und Beimengung von Rambouillets zu vergrößern und zugleich den Wollreichthum zu erhöhen. In vorzüglicher Weise ist solches den altberühmten Zuchten von Gadegast-Thal bei Oschatz und Steiger-Leutewitz geglückt. Erstere ist die einzige Stammzucht in Sachsen, welcher es gelungen ist, dieses Ziel mit Nachkommen der Stammherde sächsischer Elektoral-Merinos zu erreichen, welche im Jahre 1765 durch Churfürst Friedrich August III. gebildet wurde. Die bisher noch auf dem Königl. Kammergut Lohmen auch nach der im Jahre 1868 erfolgten Verpachtung unvermischt erhaltene Stammherde konnte wegen eingetretener zu naher Blutsverwandtschaft und dem sich daraus ergebenden Zurückgehen der Zucht nicht mehr unversehrt erhalten werden, nachdem nach den Pachtbedingungen der Pächter nicht dazu angehalten werden konnte, die zur Auffrischung erforderlichen Zuchtböcke der ihm bezeichneten Stammzucht zu entnehmen.

Die Vertheilung der Schafzucht nach den Landestheilen ist eine sehr verschiedene, hauptsächlich durch die Größe des Besitzes bedingte, daher ebenso auch das Maß der Abnahme (Tab. CCLXXXI S. 566).

Die Haltung des **feinen Wollschafs** hat sich seit 1873 allenthalben, bis zu gänzlichem Aufhören derselben, verringert, und zwar

um 34,0 % in 1 Amtshauptmannschaft: Großenhain,
" 48,9 " " 2 Amtshauptmannschaften: Oelsnitz, Plauen,

Schafhaltung, 1873 und 1883.

Tabelle CCLXXXI.

Verwaltungsbezirke	Feine Wollschafe (Marinos) 1873 Stück	1883 Stück	Abnahme (—) %	Veredelte Fleischschafe 1873 Stück	1883 Stück	Zunahme (+) Abnahme (—) %	Schafe überhaupt 1873 Stück	1883 Stück	Abnahme (—) Zunahme (+) %
Amtsh. Bautzen . .	5 052	546	— 89,2	3 129	3 097	— 1,0	9 464	4 209	— 55,5
„ Kamenz . .	3 194	680	— 78,2	960	2 108	+ **119,7**	6 593	4 345	— 34,1
„ Löbau . . .	5 180	1 439	— 71,2	2 255	3 146	+ 39,5	7 761	4 872	— 37,2
„ Zittau . . .	2 521	975	— 61,3	1 131	1 029	— 9,0	4 394	2 911	— 33,7
Kreish. Bautzen . .	15 947	3 640	— 77,2	7 475	9 380	+ 25,5	28 212	16 337	— 42,1
Stadt Dresden . . .	2	3	—	101	38	— 62,4	336	249	— 25,9
Amtsh. Dippoldisw.	1 779	551	— 69,0	282	634	+ **124,8**	2 101	1 225	— 41,7
„ Dresden-A.	293	5	— 98,3	178	7	— 96,1	515	356	— 30,9
„ Dresden-N.	371	2	— 99,5	21	39	+ 85,7	1 089	99	— 90,9
„ Freiberg . .	3 550	34	— 99,1	3 057	3 970	+ 29,0	6 989	4 837	— 30,8
„ Großenhain.	5 722	3 778	— **34,0**	3 810	2 733	— 28,3	11 727	9 511	— 18,9
„ Meißen. . .	13 513	**5 562**	— 58,8	2 228	**6 303**	+ **182,9**	21 182	17 224	— 18,2
„ Pirna . . .	6 417	1 405	— 78,1	3 347	2 478	— 26,0	10 135	4 680	— 53,8
Kreish. Dresden . .	31 647	11 340	— 64,2	13 024	16 202	+ 24,4	54 074	38 181	— 29,4
Stadt Leipzig . . .	—	—	—	154	248	+ 61,0	185	261	+ 41,1
Amtsh. Borna . . .	7 481	3 349	— 55,2	2 712	1 948	— 28,2	12 955	9 850	— 24,0
„ Döbeln . . .	10 485	**4 488**	— 57,2	3 688	**4 800**	+ 30,1	17 053	12 867	— 24,5
„ Grimma . .	13 480	**6 692**	— 50,4	4 944	**8 111**	+ 64,0	24 451	20 605	— 15,2
„ Leipzig . . .	3 627	1 680	— 53,7	2 004	**4 143**	+ 106,7	12 189	12 224	+ 0,8
„ Oschatz . . .	13 323	**5 786**	— 56,6	3 877	**4 905**	+ 26,5	21 779	15 982	— 26,6
„ Rochlitz . . .	1 150	542	— 52,9	1 275	1 256	— 1,5	2 832	2 385	— 15,8
Kreish. Leipzig . . .	49 546	22 537	— 54,5	18 654	25 411	+ 36,3	91 444	74 174	— 18,9
Stadt Chemnitz. . .	—	22	—	111	59	— 46,9	124	146	+ 17,7
Amtsh. Annaberg .	557	14	— 97,5	135	406	+ **200,8**	1 048	720	— 31,3
„ Auerbach . .	815	1	— **99,9**	23	311	+ **1252,2**	1 316	1 401	+ 6,5
„ Chemnitz . .	424	76	— 82,1	493	443	— 10,0	1 099	756	— 31,2
„ Flöha . . .	1 686	23	— 98,7	968	1 938	+ 100,2	2 746	2 036	— 15,9
„ Glauchau . .	501	2	— 99,6	349	103	— 70,5	1 083	212	— 80,5
„ Marienberg.	778	165	— 78,8	757	669	— 11,6	2 524	1 260	— 50,1
„ Oelsnitz . .	1 310	669	— 48,9	1 715	111	— **93,5**	5 091	2 849	— 44,1
„ Plauen. . .	4 202	2 146	— 48,9	3 638	2 396	— 34,2	13 086	8 451	— 35,4
„ Schwarzenb.	14	6	— 57,1	192	72	— 62,5	299	133	— 55,5
„ Zwickau . .	1 038	474	— 54,3	2 704	384	— 85,8	4 687	2 381	— 49,2
Kreish. Zwickau . .	11 325	3 598	— 68,2	11 085	6 892	— 37,8	33 103	20 345	— 38,5
Im Königreich . . .	108 465	41 115	— 62,1	50 238	57 885	+ 15,2	206 833	149 037	— 27,9

um 50—60 % in 9 Amtshauptmannschaften: Grimma, Rochlitz, Leipzig, Zwickau, Borna, Oschatz, Schwarzenberg, Döbeln, Meißen,
= 60—70 = = 2 Amtshauptmannschaften: Zittau, Dippoldiswalde,
= 70—80 = = 4 = Löbau, Pirna, Kamenz, Marienberg,
= 80—90 = = 2 = Chemnitz, Bautzen,
= 90—100 = = 7 = Annaberg, Dresden=A., Flöha, Freiberg, Dresden=N., Glauchau, Auerbach.

In den letztgenannten 7 Amtshauptmannschaften und den 2 Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Chemnitz, mithin in 9 oder dem dritten Theil sämmtlicher Verwaltungsbezirke, hat sie vollständig aufgehört, bis auf die Haltung einzelner Stücke (87 in diesen 9 Bezirken zusammen).

Ueber 3000 Stück sind nur noch in 6 Bezirken vorhanden:

Grimma . . .	6 692	Döbeln . . .	4 488
Oschatz . . .	5 786	Großenhain . .	3 778
Meißen . . .	5 562	Borna	3 349

Bei den **veredelten Fleischschafen** ist in 14 Bezirken eine Verminderung um $1_{,0}$—$93_{,5}$ %, im ganzen, einschließlich der Städte Dresden und Chemnitz, um 8809 Stück = $34_{,4}$ % ihres bisherigen Bestandes von 25 642 Stück eingetreten; am meisten sind hierbei betheiligt:

Zwickau mit	2 360 Stück	= $85_{,8}$ %,	Plauen mit	1 242 Stück	= $34_{,2}$ %,
Oelsnitz =	1 604 =	= $93_{,5}$ =	Großenhain =	1 077 =	= $28_{,3}$ =

des bisherigen Bestandes

Im Gegensatz hierzu trat in 13 Amtshauptmannschaften eine Vermehrung ein um $26_{,5}$—$1252_{,2}$ % mit im ganzen, einschließlich der Stadt Leipzig, 16 556 Stück = **$67_{,3}$** des bisherigen Bestandes. Am erheblichsten ist die Zunahme in den durch die günstigsten Bodenverhältnisse bevorzugten Amtshauptmannschaften

Grimma	von 4 944	um 3 167 Stück	= $64_{,0}$ %	auf 8 111 Stück	
Meißen	= 2 228	= 4 075 =	= $182_{,9}$ =	= 6 303 =	
Oschatz	= 3 877	= 1 028 =	= $26_{,5}$ =	= 4 905 =	
Döbeln	= 3 688	= 1 112 =	= $30_{,1}$ =	= 4 800 =	
Leipzig	= 2 004	= 2 139 =	= $106_{,7}$ =	= 4 143 =	

Hier scheint die Zunahme eine allgemeinere wirthschaftliche Bedeutung zu haben. Außerdem ist noch eine verhältnißmäßig starke Zunahme bei bisher nur kleinen Gesammtbeständen eingetreten in

Kamenz um	1 148 Stück	= $119_{,7}$ %,	Auerbach um	288 Stück	= $1252_{,2}$ %,
Dippoldiswalde =	352 =	= $124_{,8}$ =	Annaberg =	271 =	= $200_{,8}$ =

Im Verhältniß zur Gesammtfläche ist die Schafhaltung nur noch in wenigen Bezirken von einiger Erheblichkeit. (Tab. CCLXXXII S. 568.)

Tabelle CCLXXXII.

Schafe auf 1000 ha landwirthschaftlich benutzter Fläche, 1883.

Verwaltungsbezirke	Zahl	Verwaltungsbezirke	Zahl	Verwaltungsbezirke	Zahl
Amtsh. Oschatz	363	Kreish. Dresden	129	Amtsh. Flöha	72
„ Grimma	319	Amtsh. Löbau	121	„ Rochlitz	61
„ Leipzig	297	„ Oelsnitz	120	„ Zwickau	58
„ Meißen	296	„ Kamenz	119	„ Marienberg	56
„ Döbeln	265	Kreish. Bautzen	99	Dresden-A.	35
Kreish. Leipzig	259	Amtsh. Freiberg	98	Annaberg	32
Amtsh. Plauen	228	„ Pirna	94	Dippoldiswalde	30
„ Borna	207	„ Zittau	91	Chemnitz	25
„ Großenhain	161	„ Auerbach	82	Glauchau	8
Königreich	**146**	„ Bautzen	75	Schwarzenberg	8
		Kreish. Zwickau	75	Dresden-N.	5

Auch bei den Schafen ist, wie bei den Schweinen, im Jahre 1883 besonders erhoben worden, wie viele von den vorhandenen Thieren unter 1 Jahr alt sind (Lämmer), um darnach beurtheilen zu können, in welchem Verhältniß die **Aufzucht** zu dem Gesammtbestand steht. Es wurden festgestellt:

Tabelle CCLXXXIII.

Verhältniß der Lämmer zur Gesammt-Schafhaltung.

Verwaltungsbezirke	Feine Wollschafe			Veredelte Fleischschafe			Sonstige Schafe		
	Gesammtzahl	Davon unter 1 Jahr alt Zahl	%	Gesammtzahl	Davon unter 1 Jahr alt Zahl	%	Gesammtzahl	Davon unter 1 Jahr alt Zahl	%
Kreishauptmannsch.									
Bautzen	3 640	1 032	**28,7**	9 380	2 689	**28,7**	3 317	876	26,4
Dresden	11 340	2 597	23,0	16 202	3 864	23,9	10 639	2 206	20,7
Leipzig	22 537	5 259	23,3	25 411	7 178	**28,3**	26 226	5 411	20,6
Zwickau	3 598	960	26,7	6 892	1 681	24,4	9 855	2 289	23,2
Königreich	41 115	9 848	24,0	57 885	15 412	**26,6**	50 037	10 782	21,5

Das Verhältniß der Lämmer zur Gesammtzahl der Schafe in den bedeutendsten Schafzuchtbezirken ist bei den veredelten Fleischschafen am günstigsten, was auf eine weitere Vermehrung derselben hindeutet. Im Durchschnitt sämmtlicher Schafgattungen kommen bei einer Gesammtzahl von 149 037 Schafen 36 042 Schafe unter 1 Jahr auf die Lämmer = 24,2 %, bei den Fleischschafen dagegen **26,6** %.

Daß aber die Aufzucht weit umfangreicher betrieben wird, als aus diesen Zahlen hervorzugehen scheint, dürfte schon daraus sich schließen lassen, daß bei der am 5. Juni mit der Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Zählung des damit verbundenen Viehstandes sich ein Gesammtbestand an Schafen von 170 056 Stück ergab, mithin von 21 019 Stück mehr als am 10. Jan. 1883.

Nimmt man nun an, daß bei einer jährlichen Verminderung der Schafzahl um 2,1 % der Bestand am 10. Jan. 1882 noch um 5779 Stück größer gewesen sei, so bleibt immer noch ein Mehr von 15 240 Stück, welches auf Rechnung der Zählung im Sommer zu setzen sein wird und demgemäß eine Mehrzahl von Lämmern bezeichnet, die bis zur Winterzählung der Schlachtbank verfallen waren. Zählt man diese den 36 042 Schafen unter 1 Jahr hinzu, so kommen auf einen Bestand von 154 816 Schafen (im Januar 1882) 51 284 im Jahre 1882 erzielte Lämmer = **33,8** % statt der oben berechneten 24,2 %. Hiernach ist in Sachsen bis jetzt noch die Haltung von Schafen in der Regel mit Aufzucht verbunden und wird nur ausnahmsweise ausschließlich für Mastzwecke betrieben.

Ziegenzucht.

Wie schon in dem Abschnitt über das Milchvieh nachgewiesen wurde (S. 531) ist die Ziegenhaltung seit dem Jahre 1855 in ununterbrochener starker Zunahme begriffen, derart, daß die Zahl der Ziegen seitdem auf 116 547 Stück um **81,1** %, seit 1834 sogar (Tabelle CCLIII S. 514) um **140,0** % gestiegen ist. Von den im Juni 1882 bei der Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe vorgefundenen 124 659 Ziegen (einschließlich der Ziegenlämmer) waren nun zwar 13 511 in Wirthschaften, welche weniger als 20 a Fläche umfassen und demnach fast ausschließlich Häuslernahrungen sind, und 51 713 in Wirthschaften von 20 a bis 1 ha Größe; eine wirthschaftliche Bedeutung wird aber deshalb der Ziegenhaltung doch nicht abzusprechen sein, zumal dieselbe vielfach auch in größeren Wirthschaften anzutreffen ist, wo die Ziegenmilch zur Bereitung der sogenannten Ziegenkäse benutzt wird. Es waren Ziegen am 5. Juni 1882 vorhanden:

Tabelle CCLXXXIV.

Vertheilung der Ziegen nach der Größe der Wirthschaften, 1882.

Größe der Wirthschaft	Zahl der Ziegen	%	Größe der Wirthschaft	Zahl der Ziegen	%
unter 2 a	898	0,7	von 5 ha bis zu 10 ha	9 411	7,5
von 2 bis zu 5 a . .	2 207	1,8	" 10 " " " 20 "	12 446	10,0
" 5 " " 20 " . .	10 406	8,3	" 20 " " " 50 "	6 429	5,1
" 20 a bis zu 1 ha .	51 713	41,5	" 50 " " " 100 "	435	0,4
" 1 ha " " 2 " .	15 708	12,6	" 100 " " " 200 "	354	0,3
" 2 " " " 5 " .	14 506	11,7	" 200 " und darüber	146	0,1
			Insgesammt	124 659	100,0

Am 10. Januar wurde bei der Zählung auch das Alter und die Zahl der weiblichen Ziegen von 1 Jahr und darüber ermittelt und hierbei festgestellt:

weibliche Ziegen von 1 Jahr und darüber	87 443	Stück,
sonstige " " 1 " " "	7 638	"
Ziegen unter 1 Jahr und Ziegenlämmer	21 466	"

Die im Januar vorhandenen weiblichen Ziegen dürften größtentheils bereits im Frühjahr zur Milchnutzung kommen, so daß mindestens 100 000 Ziegen betreffs des Milchertrags in Rechnung zu ziehen sind. Ueber den Milchertrag derselben liegen irgendwelche zuverlässige Angaben nicht vor, da der Ziegenhaltung bis dahin im ganzen recht wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Da es bei den Ziegen ebensowohl wie bei den Kühen möglich ist, durch sorgfältige Zuchtwahl eine wesentliche Ertragssteigerung herbeizuführen, solche aber bis jetzt kaum in bemerkenswerther Weise durchgeführt worden ist, so darf wohl angenommen werden, daß der Milchertrag weit hinter dem erreichbaren zurückbleibt und infolgedessen zur Zeit eine viel größere Anzahl von Ziegen gehalten wird, als an sich erforderlich wäre, um dieselbe Milchmenge zu erzielen, und mit der Zeit durch geeignete Maßnahmen mit ähnlichem Erfolge erreicht werden könnte, wie bei den Milchkühen. Da die Ziegenhaltung sich zu einem großen Theil in Betrieben von nur kleinem Umfange befindet, in denen der Futterbedarf nicht selbst erzeugt werden kann und nach häufig gemachten Wahrnehmungen den benachbarten Grundstücken unberechtigter Weise entnommen wird, so würde der Bedarf einer geringern Stückzahl zur Gewinnung gleicher Milchmengen auch den Besitzern dieser Grundstücke zugute kommen.

Welche große Bedeutung die Ziegenhaltung insbesondere für einzelne Landestheile gewonnen hat, zeigt Tabelle CCLXIII S. 533, wo die Stückzahl nach Verwaltungsbezirken angegeben ist, und insbesondere nachstehende Vergleichung der Ziegenzahl mit der landwirthschaftlich benutzten Fläche, in der auch die Schaf- und Kühehaltung daneben gestellt ist:

Tabelle CCLXXXV.

Ziegen, Schafe und Kühe auf 1000 ha landwirthschaftlich benutzter Fläche, 1883.

Verwaltungsbezirke	Ziegen Stück	Schafe Stück	Kühe Stück
Amtshpt. Bautzen	**269**	75	422
= Kamenz	168	119	438
= Löbau	**304**	121	414
= Zittau	165	91	464
Kreishpt. Bautzen	**235**	99	431
Amtshpt. Annaberg	94	32	468
= Auerbach	160	82	413
= Chemnitz	86	25	522
= Flöha	82	72	485
= Glauchau	71	8	533
= Marienberg	85	56	482
= Oelsnitz	150	120	302
= Plauen	119	228	286
= Schwarzenberg	138	8	513
= Zwickau	55	58	500
Kreishptm. Zwickau	97	75	446
Amtshpt. Dippoldiswalde	95	30	445
= Dresden-A.	141	35	533
= Dresden-N.	**217**	5	526
= Freiberg	95	98	472
= Großenhain	54	161	346
= Meißen	86	296	460
= Pirna	196	94	494
Kreishpt. Dresden	113	129	450
Amtshpt. Borna	50	207	589
= Döbeln	82	265	663
= Grimma	50	319	519
= Leipzig	77	297	407
= Oschatz	51	363	519
= Rochlitz	68	61	760
Kreishpt. Leipzig	62	259	570
Im Königreich	114	146	433

Geflügelzucht.

Die Haltung und Zucht von Geflügel wird überall nur nebensächlich betrieben, theils behufs Verwerthung von sich in der Wirthschaft ergebenden Abfallstoffen durch Verfütterung an das Geflügel und zur Deckung des eigenen Bedarfs an Geflügelfleisch, Eiern und Federn, theils aus Liebhaberei, aus Freude an den mancherlei Formen und Zeichnungen der verschiedenen Geflügelrassen. Sicher ist die Zahl des gehaltenen Geflügels, im ganzen genommen, sehr beträchtlich und kommt demselben durch die Verwerthung großer Mengen von Abfallstoffen mittels desselben auch einige wirthschaftliche Bedeutung zu. Indessen läßt sich diese nicht ziffermäßig ausdrücken, da eine Erhebung über die Zahl der vorhandenen Thiere bis jetzt noch von keiner der gehaltenen Geflügelarten gemacht worden ist, wie solches z. B. im Großherzogthum Baden betreffs der Hühner, Gänse, Enten, Tauben und Truthühner seit mehreren Jahrzehnten alljährlich geschieht.

Wiederholt sind zwar schon, insbesondere in der Nähe von Dresden, Anlagen in größerem Maßstabe gemacht worden, behufs gewerbsmäßiger Anzucht und Mastung von Geflügel verschiedener Art, jedoch jedesmal ohne dauernden Bestand. An sich tragen solche ausgedehnte Anlagen den Keim des Mißerfolges in sich, weil daselbst den Thieren die Vorbedingungen zur gedeihlichen Entwickelung (reichliche Bewegung in freiem Raum mit dem Zwang zum Suchen nach stets wechselnder Körner- und Insektennahrung 2c.) nicht in dem nothwendigen Maße gegeben werden können, dagegen das dichte Zusammenleben der Entwickelung und Uebertragung von mancherlei Krankheiten und schädlichen Schmarotzern desto mehr begünstigt; aber auch für minder ausgedehnte Geflügelhaltung sind die äußern Verhältnisse, insbesondere die Wärme- und Feuchtigkeitsgrade, wie sie durch das nördliche Klima bedingt sind, und die beschränkte Gelegenheit zum Aufsuchen gedeihlicher Nahrung, infolge der Intensität der Bodenkultur, nicht günstig. Eine umfangreiche Versorgung des inländischen Marktes mit Eiern und Schlachtgeflügel aus dem Lande selbst wird daher nicht leicht erwartet werden können, indem Sachsen mit den nach den bezeichneten Richtungen begünstigteren Ländern, wie Süddeutschland, Frankreich und Italien, nicht konkurriren kann.

Zwar haben die landwirthschaftlichen Kreisvereine sowohl, als die zahlreichen Vereine für Geflügelzucht sich bemüht, Interesse für die Hebung der Geflügelzucht zu erwecken, um derselben eine erhöhte wirthschaftliche Bedeutung zu geben, es mußten aber stets, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde (S. 372) diese Bestrebungen gegenüber den sich naturgemäß gleichzeitig geltend machenden Liebhaber-Bestrebungen, welche die Haltung schöner, bez. eigenartiger, Geflügelrassen in den Vordergrund stellen und auf die Einführung und Verbreitung immer neuer Rassen hindrängen, zurücktreten.

Im ganzen ist hierdurch der Geflügelzucht, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, mehr geschadet als genützt worden, indem solches Streben dort, wo mit Sorgfalt auf Reinheit der Rasse gesehen wurde, aber, behufs Vermeidung von unbeabsichtigten Kreuzungen, der nöthige freie Lauf nicht gegeben wurde, hierdurch, sowie durch in der Regel bald eintretende Verwandtschaftszucht, eine Verkümmerung

der Zuchtprodukte und dort, wo der freie Lauf nicht beschränkt wurde, das Entstehen zahlloser Kreuzungsprodukte der verschiedenartigsten Rassen zur Folge gehabt hat, das wirthschaftlich nutzbare Geflügel aber in der großen Menge solcher Fehlzuchten mehr und mehr unterging.

Soll die Geflügelzucht wirthschaftliche Bedeutung erlangen, so darf die Liebhaberei in Bezug auf die Wahl der Rassen nicht eine so große Rolle spielen, wie bisher. Es wird dann erforderlich, ebenso wie auf den andern Gebieten der landwirthschaftlichen Thierzucht, für ganze Bezirke eine bestimmte Zuchtrichtung (Eier, Aufzucht, Mast jungen oder älteren Geflügels) als Ziel zu setzen und beharrlich durch entsprechende Auswahl geeigneter Zuchtthiere gleicher Rasse nach Erreichung desselben zu streben. Um fortgesetzte Erneuerung des Bluts zu ermöglichen und sich für den Absatz des Produkts einen Markt zu eröffnen, dürften diese Bezirke nicht zu klein sein und dürften verschiedene Zuchtrichtungen nicht mit einander vermengt werden.

Es ist wiederholt zur Nachahmung auf das Beispiel von Frankreich und Italien hingewiesen worden, wo die Geflügelzucht für die Ausfuhr von Eiern und Mastgeflügel eine so große Bedeutung hat, und empfohlen worden, den dortigen Rassen auch in Sachsen größere Verbreitung zu geben; dort trifft aber alles zusammen, was für die Geflügelzucht günstig ist; dort werden in den betreffenden, schon durch das Klima und die landwirthschaftlichen Verhältnisse in dieser Richtung besonders begünstigten, Gegenden Hühner gleicher Rasse, welche einem bestimmten Zwecke dienen, allgemein gehalten; dadurch ist den Händlern das Material für größere und regelmäßig sich wiederholende Ankäufe geboten und wird es den Züchtern leicht, für fortgesetzte Erneuerung des Bluts Sorge zu tragen, ohne befürchten zu müssen, durch ungeeignete Kreuzungen benachtheiligt zu werden.

Auch innerhalb des deutschen Reichs giebt es einzelne Gebiete, in denen dieselbe Erscheinung mit gleich günstigem Erfolge zu Tage tritt; so in Pommern betreffs der Aufzucht und Mastung von Gänsen, im sogenannten Ries bei Nördlingen, wo starke Eierausfuhr von dem dort noch erhaltenen deutschen Landhuhn vorhanden ist, in der Umgebung von Straßburg, zu beiden Seiten des Rheins, wo durch die Bauern das Ausbrüten des Houdan-Huhns (dort meist nach dem hierin zuerst vorgegangenen Dorfe Wanzenau „Wanzenauer“ genannt) mittels Truthühnern behufs Erzielung frühreifen Marktgeflügels, sowie anderseits die Gänsemast, behufs der Gewinnung großer Gänselebern für die Straßburger Pastetenfabriken, gewerbsmäßig betrieben wird.

In Sachsen ist ein ähnlicher Vorgang nur insofern vorhanden, als im Spätsommer jeden Jahres zahlreiche Wagenladungen junger Gänse, zumeist aus Schlesien, Brandenburg und Pommern, eingeführt werden, um sie gegen Entrichtung eines mäßigen Pachtgeldes auf den Getreidestoppeln anzumästen. Ueber die Zahl der eingefühten Gänse liegen statistische Aufzeichnungen ebensowenig vor, als über die Zahl des eingeführten sonstigen Geflügels. Nur betreffs der Eier wird in den statistischen Veröffentlichungen der Kgl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen angegeben, daß 1881 3 668 t und 1883 6 084 t in Wagenladungen befördert wurden. Es entspricht dies bei 60 g Durchschnittsgewicht 55 bez. 101 Mill. Eier, wovon jedoch der größere Theil lediglich auf Durchfuhr kommen dürfte.

Bienenzucht.

Für die Bienenzucht sind solche Kulturverhältnisse von besonderer Gunst, unter denen einerseits eine recht große Zahl der verschiedenartigsten Honigpflanzen zu den verschiedenen Jahreszeiten blüht, anderseits durch umfangreichen Anbau von honiggebenden Kulturpflanzen ihnen Nahrung dargeboten wird. Solche Gunst der Verhältnisse war in früherer Zeit in umfangreichem Maße vorhanden, als die Fläche der Wiesen noch größer war und neben ihnen allerwärts breite Feldraine, Hutungen und Triften vorhanden waren, als man die Felder noch brach liegen ließ, zahlreiche Hecken und kleine Wäldchen durch das Land verbreitet waren, in den Getreidefeldern honigreiche Unkräuter wucherten, Raps, Rübsen und Weißklee in weiten Flächen angebaut wurden. Dieses alles hat mit der steigenden Intensität des Feldbaus sich sehr zu Ungunsten der Bienenzucht geändert und sollte daher vermuthet werden, daß hiermit auch die Bienenzucht eine Einschränkung erfahren habe; dies wird jedoch durch die Statistik nicht bestätigt.

Die bisher stattgehabten Zählungen geben im allgemeinen Aufschluß über den Umfang und die seitherige Entwickelung der Bienenzucht in Sachsen. Die Gesammtzahl der Bienenstöcke betrug:

Tabelle CCLXXXVI.

Veränderungen in der Gesammtzahl der Bienenstöcke, 1834/83.

Jahr	Stöcke	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Stöcke	%	Jahr	Stöcke	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Stöcke	%
1834	48 553			1861	51 330	+ 11 692	+ 29,5
1837	51 379	+ 2 826	+ 5,8	1864	56 651	+ 5 321	+ 10,4
1840	41 921	— 9 458	— 18,4	1867	56 589	— 62	— 0,1
1844	49 945	+ 8 024	+ 19,1	1873	**64 367**	+ 7 778	+ 13,8
1847	41 527	— 8 418	— 17,0	1883	53 756	— 10 611	— 16,5
1850	44 337	+ 2 810	+ 6,7				
1853	53 770	+ 9 443	+ 21,3				
1855	**39 638**	— 14 132	— 26,3				

Der Bestand ist außerordentlich wechselnd, in weit höherem Grade, als bei allen andern Hausthieren, indem er von einer zur andern Zählung sich bis zu 26,3 % verringerte und dann wieder bis zu 29,5 % vermehrte. Solche Schwankungen liegen in der Natur der Bienen, welche mit ihrer Ernährung, Entwickelung und Vermehrung in hohem Maße von den wechselnden Einflüssen der Natur abhängig ist.

Indessen vermag die Kunst, seitdem man nach dem Vorgange Dzierzon's die Lebensweise und Lebensbedingungen der Bienen genau erforscht hat, die ungünstigen Einflüsse der Natur einigermaßen aufzuheben oder doch in ihrer Wirkung abzuschwächen, indem es möglich ist, die Ausnützung der Trachtzeit zu begünstigen und

die Entstehung von Schwärmen zur Unzeit oder in zu großer Zahl zu verhindern, sowie schwache Völker durch rechtzeitige Fütterung oder Vereinigung mit anderen Völkern lebensfähig zu erhalten und volkreich zu machen. Es kann daher nicht als Zufall angesehen werden, wenn in den letzten Jahrzehnten die Schwankung in der Zahl der Bienenstöcke geringer und die Stockzahl durchschnittlich größer geworden ist, anstatt, wie anzunehmen gewesen wäre, abgenommen zu haben.

Die durchschnittliche Stockzahl betrug

in den Jahren 1834/55: 46 384 Stöcke,
" " " 1861/83: 56 539 "
d. i. 1861/83 mehr: 10 155 Stöcke = **21,9 %**.

Da die Dzierzon'schen Lehren in der rationellen Bienenzucht erst seit dem Jahre 1855 allgemeiner bekannt wurden, dürfte in dem so erheblichen Unterschied beider Zeitabschnitte eine Wirkung dieser Lehre und ein sehr erfreulicher Erfolg der Thätigkeit der Bienenzüchtervereine (S. 370) zu erblicken sein.

Diese Wirkung tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Zahl der Bienenstöcke mit beweglichem Bau, deren Einführung eben die Frucht der Dzierzon'schen Forschungen ist, mit jener der Stöcke mit festem, nicht zerlegbarem Bau vergleicht, wozu die bei den beiden letzten Viehzählungen stattgehabten getrennten Erhebungen die Möglichkeit bieten. Es wurden festgestellt:

Tabelle CCLXXXVII.

Bienenstöcke mit beweglichem und festem Bau, 1873 und 1883.

Kreishauptmannschaft	Zahl der Stöcke 1873 im ganzen	mit festen Waben	mit beweg. Waben Zahl	%	Zahl der Stöcke 1883 im ganzen	mit festen Waben	mit beweg. Waben Zahl	%
Bautzen	13 855	9 465	4 359	31,7	11 344	5 969	5 375	47,4
Dresden	18 373	15 044	3 441	18,6	15 657	11 357	4 300	27,5
Leipzig	17 757	11 625	6 019	34,1	14 783	8 479	6 304	42,7
Zwickau	14 382	9 654	4 760	33,0	11 972	6 081	5 891	**49,2**
Königreich	64 367	45 788	18 579	28,9	53 756	31 886	**21 870**	**40,9**

Die Zahl der Stöcke mit beweglichem Bau hatte hiernach von der einen Zählung zur andern um 3291 = **17,7 %** **zugenommen**, während gleichzeitig die Zahl der Stöcke mit feststehendem Bau um 13 902 = 30,4 % **abgenommen** hatte. Sehr bemerkenswerth ist hierbei, daß die Zunahme der Stöcke mit beweglichem Bau sich auf sämmtliche Bezirke des Landes erstreckt, mit alleiniger Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig und der Amtshauptmannschaften Rochlitz, Zwickau und Annaberg, und bis zu 80,2 % (Auerbach) beträgt, während gleichzeitig die Stöcke mit festem Bau in sämmtlichen Bezirken des Landes ausnahmslos eine durch die Ungnust des vorausgegangenen sehr nassen Jahres veranlaßte starke Verminderung zeigen.

Die Verbreitung der Bienenzucht in den einzelnen Landestheilen nach Zahl der Bienenstöcke überhaupt, solcher mit beweglichen Waben insbesondere, und das Verhältniß ihrer Zahl zur landwirthschaftlich benützten Fläche der Verwaltungsbezirke ist aus Tabelle CCLXXXVIII S. 575 zu ersehen.

Verbreitung der Bienenzucht nach Verwaltungsbezirken und im Verhältniß zur Gesammtfläche, 1873 u. 1883. Tabelle CCLXXXVIII.

Verwaltungsbezirke	Bienenstöcke mit beweglichen Waben				Bienenstöcke mit beweglichen und festen Waben					
	1873 Stück	1883 Stück	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Zahl	Zunahme (+) oder Abnahme (—) %	1873 Stück	1883 Stück	Zunahme (+) oder Abnahme (—) Zahl	Zunahme (+) oder Abnahme (—) %	auf 1000 ha landw. benützter Fläche	auf 1000 ha Gesammtfläche
Amtshauptmannschaft										
Bautzen	1 309	1 384	+ 75	+ 5,7	4 431	3 361	—1070	—24,2	60	41
Kamenz	970	1 164	+ 194	+20,0	4 404	3 518	— 886	—20,1	97	51
Löbau	927	1 281	+ 354	+38,2	2 683	2 302	— 381	—14,2	57	44
Zittau	1 153	1 546	+ 393	+34,1	2 337	2 163	— 174	— 7,4	68	51
Kreishptmsch. Bautzen	4 359	5 375	+1016	+23,3	13 855	11 344	—2511	—18,1	69	46
Amtshauptmannschaft										
Dippoldiswalde	237	392	+ 155	+65,4	1 379	1 288	— 91	— 6,6	32	20
Dresden-A. mit Stadt Dresden	348	438	+ 90	+26,0	1 325	1 109	— 216	—16,3	63	40
Dresden-Neustadt	456	449	— 7	— 1,5	2 062	1 576	— 486	—23,6	74	42
Freiberg	211	276	+ 65	+30,8	581	517	— 64	—11,0	**11**	**8**
Großenhain	846	1 069	+ 223	+26,4	6 612	5 960	— 652	— 9,9	**101**	**75**
Meißen	590	757	+ 167	+28,3	2 464	1 785	— 679	—27,6	31	26
Pirna	712	919	+ 207	+29,1	3 950	3 422	— 528	—13,4	69	38
Kreishptmsch. Dresden	3 400	4 300	+ 900	+26,5	18 373	15 657	—2716	—14,8	53	36
Amtshauptmannschaft										
Borna	903	952	+ 49	+ 5,4	2 960	2 414	— 546	—18,4	51	44
Döbeln	956	1 120	+ 164	+17,1	2 632	2 613	— 19	— 0,7	54	45
Grimma	1 152	1 167	+ 15	+ 1,3	3 849	3 027	— 822	—21,4	47	36
Leipzig mit Stadt Leipzig	1 415	1 437	+ 22	+ 1,6	3 328	2 665	— 663	—24,9	63	53
Oschatz	589	739	+ 150	+25,5	2 414	2 152	— 262	—10,9	49	37
Rochlitz	1 056	889	+ 167	—15,9	2 574	1 912	— 662	—25,7	49	37
Kreishptmsch. Leipzig	6 071	6 304	+ 233	+ 3,8	17 757	14 783	—2974	—16,8	52	41
Amtshauptmannschaft										
Annaberg	236	220	— 16	— 6,8	775	607	— 168	—21,7	26	14
Auerbach	268	483	+ 215	+**80,2**	1 006	1 032	+ 26	+ **2,5**	60	24
Chemnitz mit Stadt Chemnitz	600	726	+ 126	+21,0	2 055	1 757	— 298	—14,5	49	36
Flöha	529	565	+ 36	+ 7,0	1 466	1 195	— 271	—18,5	43	30
Glauchau	310	421	+ 111	+35,8	1 214	989	— 225	—18,6	39	31
Marienberg	176	254	+ 78	+44,3	532	511	— 21	— 3,9	23	13
Oelsnitz	487	577	+ 90	+18,5	1 718	1 326	— 392	—22,8	56	29
Plauen	759	1 246	+ 487	+64,2	2 207	2 218	+ 11	+ 0,5	60	41
Schwarzenberg	210	257	+ 47	+22,4	647	508	— 139	—21,5	30	10
Zwickau	1 174	1 142	— 32	— **2,7**	2 762	1 829	— 933	—**33,7**	45	30
Kreishptmsch. Zwickau	4 749	5 891	+1142	+24,0	14 382	11 972	—2410	—16,8	44	26
Im Königreich	18 579	21 870	+3291	+17,7	64 367	53 756	—10 611	—16,5	51	36

Deutlich treten die Amtshauptmannschaften Großenhain, Kamenz, Dresden-Neustadt und Pirna, in deren Gebiet sich die ausgedehntesten Kiefernwaldungen befinden und der vorherrschende Sandboden der Honigtracht günstiger ist, mit der größten Zahl von Bienenstöcken auf 1000 ha landwirthschaftlich benützter Fläche hervor, während in der Amtshauptmannschaft Freiberg sich die nachtheilige Einwirkung des Hüttenrauchs nicht verkennen läßt, welche dort die Bienenzucht gänzlich zu vernichten droht. Sehr erfreulich ist die Erscheinung, daß die Bienenzucht auch in den für intensiven Feldbau günstigsten Gegenden sich in entsprechendem Umfange erhalten hat, nachdem es außer Zweifel gestellt ist, daß die Fruchtbarkeit zahlreicher Feld- und Gartengewächse und besonders der Obstbäume von der Uebertragung des Blüthenstaubs durch Insekten bedingt ist, unter welchen den Bienen eine hervorragende Rolle zukommt.

Fischzucht.

Die Ausübung der Fischerei ist durch die Gesetze vom 15. Oktober 1868 und 13. Juli 1874 und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen vom 16. Oktober 1868, 28. Oktober 1878, 22. Juni 1880 und 15. Februar 1883 geregelt. Die erlassenen Vorschriften erstrecken sich hinsichtlich des Verkaufs auf alle Gewässer, darüber hinaus nur auf die fließenden Gewässer und deren Anhänge. Hinsichtlich der Ausübung der Fischerei sind in Betreff der Tages- bez. Nachtzeit und der einzuhaltenden Schonzeiten, der Fangwerkzeuge und -mittel, der Mindestgrößen, der Verpachtung 2c. eine Reihe von Vorschriften erlassen und mit der Aufsicht die Polizeibehörden, denen die Jagdpolizei zusteht, und außerdem die Damm-, Ufer- und Lootsen-Meister, sowie die Stromaufseher bei den Königlichen Wasserbauinspektionen betraut.

Das Recht zur Ausübung hat der Staat nur in der Elbe, den Mulden, der weißen Elster und dem Grödler und Elster-Floßkanal, im übrigen in der Oberlausitz die Gutsherrschaft, in den Erblanden aber der Uferbesitzer und zwar, wenn sein Besitz nur an einem Ufer liegt, nur bis in die Mitte des Wasserlaufs. Diese Bestimmung ist einer Wirksamkeit der zum Schutze der Fischerei gegebenen Vorschriften in vielen Wasserläufen hinderlich, da sie die Vereinigung der Uferbesitzer bei Ausübung ihres Rechts behufs rationeller Bewirthschaftung des Fischwassers voraussetzt, solche aber ohne gesetzlichen Zwang zum Anschluß der Minderheit in den wenigsten Fällen erreichbar ist und in Ermangelung eines solchen auch thatsächlich bisher nirgends auf die Dauer erreicht worden ist. Die dadurch dem Gedeihen der Fischzucht entgegenstehenden Schwierigkeiten werden noch wesentlich vermehrt durch die weit verbreitete Verunreinigung fließender Gewässer (S. 447).

Dessenungeachtet ist es dem Fischereiverein (S. 372), unter Benutzung der durch die Fischereikurse (S. 322) gebotenen Gelegenheit zur Unterweisung in der künstlichen Fischzucht in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelungen, für die Fischzucht wieder ein allgemeines Interesse zu erwecken. Einen wesentlichen Antheil hieran

haben insbesondere die von ihm herausgegebene gemeinfaßliche Belehrung über die Süßwasserfische des Elbgebiets (Nr. 1 der Schriften des Sächsischen Fischereivereins) und die ausgesetzten Prämien für Fang und Abschießen von Ottern und Fischreihern und Anzeigen von Fischereifreveln. Die eingeleiteten Untersuchungen der größeren Flüsse und ihrer Zuflüsse auf ihre Tauglichkeit als Fischwasser können naturgemäß ihre Früchte erst in späterer Zeit bringen.

Sehr rege ist das Streben, die Fischwasser durch künstliche Anzucht von Fischen oder Ankauf von angebrüteten Eiern bez. Satzfischen wieder zu bevölkern. Nachdem schon im Jahre 1865 eine Anstalt für künstliche Fischzucht zum Zwecke der Wiederbesetzung der eigenen Fischgewässer errichtet worden war (zu Arnoldhammer bei Rittersgrün), sind ähnliche Unternehmungen in den 70er Jahren an verschiedenen Orten zunächst in deren Nähe, sodann auch in anderen Landestheilen nachgefolgt. Die Benützung einer an der Königl. Forstakademie zu Tharand bereits seit 1852 bestehenden Brutanstalt zu Unterrichtszwecken und insbesondere die Abhaltung regelmäßiger Unterrichtskurse daselbst auch für Nichtakademiker seit 1878 hat in Verbindung mit der Einführung der durch ihre Zweckmäßigkeit, leichte Verwendbarkeit und niedrigen Preis ausgezeichneten Kalifornischen Bruttröge außerordentlich günstig auf die Verbreitung der Anstalten für künstliche Fischzucht und die Wiederbesetzung der Fischwasser hingewirkt.

Nach der Zusammenstellung von Professor Dr. Nitsche-Tharand in einem an das Königl. Ministerium des Innern erstatteten Bericht über den Stand der künstlichen Fischzucht im Königreich Sachsen bis zum Jahre 1882, der durch den Druck den Interessenten zugängig gemacht wurde, waren Ende 1882 im ganzen 73 Fischzuchtanstalten zu verzeichnen; die meisten derselben sind lediglich dazu bestimmt, den Satz zur Bevölkerung der eigenen oder erpachteten Fischwasser zu gewinnen, während ein Theil davon auch, zum Theil in recht erheblichem Umfange, Eier über den eigenen Bedarf hinaus anbrütet, um embryonirte Eier oder Brut, Satz- und Speisefische abzugeben, theils verkaufsweise, theils auch im öffentlichen Interesse. Seitdem sind noch weitere Fischzuchtanstalten in verschiedenen Theilen des Landes hinzugekommen, von denen aus den Jahresberichten des Sächsischen Fischereivereins 11 zu ersehen sind. In nachstehendem, nach diesen Quellen aufgestellten, Verzeichniß der bestehenden Fischzuchtanstalten sind jene, welche Eier und bez. Brut verkäuflich abgeben, durch fette Schrift hervorgehoben.

Tabelle CCLXXXIX.

Im Königreich Sachsen bestehende Anstalten für künstliche Fischzucht.

Ort.	Name und Stand des Besitzers	Ort.	Name und Stand des Besitzers.
Amtshauptmannschaft Bautzen.		Amtshauptmannschaft Bautzen.	
Gaussig b. Seitschen	H. Oppel, herrschaftl. Revierförster.	Schirgiswalde	P. Waurick, Oberförster.
Niederputzkau b. Bischofswerda	**C. A. Marx**, Papierfärber.	Sohland a. d. Spree	A. Hänsch, Leinwandfabrikant.
		Wehrsdorf	C. u. A. Richter, Fabrikant.

Ort.	Name und Stand des Besitzers.
Amtshauptmannschaft Kamenz.	
Zeißholz b. Schwepnitz	**Graf Wilding v. Königsbrück** (Fischmstr. Ernst le Petit).
Oberlichtenau b. Plsn.	Platzmann, Rittergutsbes.
Königsbrück	Schneider, Rathskellerp.
Röhrsdorf b. Königsbr.	Klitzsch, Förster.
Amtshauptmannschaft Löbau.	
Obercunewalde bei Cunewalde	v. Polenz, Kgl. Kammerherr.
Cunewalde	v. Ziegler, Rittergutsbes.
Amtshauptmannschaft Zittau.	
Oybin	**O. Eiselt**, Fabrikbesitzer.
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
Frauenstein	Rein, Kgl. Oberförster.
Beerwalde b. Dippoldiswalde.	Gleichmann, Kgl. Förster.
Hennersdorf bei Frauenstein	H. E. Ufer, Holzschleifereibesitzer.
Ober-Cunnersdorf bei Klingenb.-Kolmnitz	G. H. Heber, Gasthofsbesitzer.
Naund b. Schmiedeb.	W. E. Otto, Rittergutsbes.
Lauenstein	Rauchfuß, Forstrentant.
Bärenstein b. Lauenstein	v. Lüttichau, Major u. Rittergutsbesitzer.
Amtshauptmannschaft Dresden-A.	
Dresden	Zoologischer Garten.
Coßmannsdorf bei Hainsberg	**Mittag u. Genossen**, Mühlenbesitzer.
Tharand	Kgl. Forstakad. Tharand.
Amtshauptmannschaft Dresden-N.	
Radeburg	Grieshammer, Kgl. Oberförster.
„	Richter, Dr. med.
Amtshauptmannschaft Freiberg.	
Reichhausen b. Sayda	v. Schönberg-Purschenstein, Kgl. Kammerherr.
Oberseiffenbach „	F. F. Fischer, Fabrikant
Cämmerswalde b. „	K. A. Kaltofen u. Genossen, Erbgerichtsbesitzer.
Vogtsdorf b. „	C. W. Arnold, Schuhmach.
Dörnthal b. „	T. F. Göpfert, Gutsbes.

Ort.	Name und Stand des Besitzers.
Amtshauptmannschaft Freiberg.	
Friedebach b. „	Breitfeld, Lehrer, u. Jeheber, Privatus.
Oberschöna b. Frankenstein	v. Brescius, Oekonomie-Inspektor.
Amtshauptmannschaft Großenhain.	
Prausitz	A. Thieme, Bahnhofswirth
Amtshauptmannschaft Meißen.	
Tanneberg b. Deutschenbora	v. Schönberg-Pötting, Rittergutsbesitzer.
Amtshauptmannschaft Pirna.	
Cunnersdrf. b. Königst.	G. W. Schenke, Gutsbes.
„ „	W. A. Haase, Gem.-Vorst.
Cunnersdorf b. Neustadt-Stolpen	G. Leuner, Gutsbesitzer.
Cunnersdorf b. Neustadt-Stolpen	Böhmer, Gutsbesitzer in Langenwolmsdorf.
Heeselicht b. Stolpen	O. Starke, Mühlenbes.
Langenwolmsdorf bei Stolpen	**Böhmer**, Gutsbesitzer.
Lichtenhain b. Schand.	**G. R. Mai**, Mühlenbes.
Ostrau b. Schandau	A. B. Hering, Mühlenbes.
Polenz b. Nst.-Stolpen	**H. H. Mai**, Gutsbesitzer.
„ „	**F. J. Lehmann**, Gutsbes.
Prossen b. Schandau	**C. Rößler**, Fabrikbesitzer.
Rückersdorf b. Stolpen	G. E. Böhmer, Mühlenbes.
Ulbersdorf b. Sebnitz	Fr. Mißbach, Rittergutsp.
Reichsstein b. Königst.	Pöpel, Kgl. Oberförster.
Zehista	Graf v. Rex.
Amtshauptmannschaft Borna.	
Wüstenhain b. Kohren	F. W. u. A. Ledig u. H. Semper, Gutsbesitzer.
Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
Rochlitz	Landw. Schule.
Mittweida u. Lauenh.	W. Werner, Restaurateur.
Amtshauptmannschaft Annaberg.	
Unterwiesenthal bei Oberwiesenthal	Schaal, Kgl. Oberförster nebst Unterförster.
Jahnsbach b. Thum	Frech, Restaurateur und Scheidhauer, Musikus.
Sehma b. Buchholz	Hänel, Hausbesitzer.
Buchholz	**H. Heinicke**, Fischhändler.

Ort.	Name und Stand des Besitzers.	Ort.	Name und Stand des Besitzers.
Amtshauptmannschaft Auerbach.		Amtshauptmannschaft Marienberg.	
Falkenstein	v. Trützschler, Rittergtsbes.	Lochmühle b. Rübenau	G. F. Neul, Mühlenbesitzer.
Morgenröthe bei Jägersgrün	Lattermann, Hammerwerksbesitzer.	Heinzwaldmühle bei Wolkenstein	Martin, Mühlenbesitzer.
Bösenbrunn	Rittergüter.	Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	
Dröda		Brotenfeld b. Oelsnitz	v. Schönberg, K. Oberförst.
Troschenreut		Schilbach b. Schöneck	v. Metzsch, Rittergutsbes.
Rautenkranz bei Jägersgrün	Franke, Kgl. Oberförster.	Wohlhausen b. Markneukirchen	v. Römer, Major.
Brunndöbra b. Klingenthal	Schreiter, Kgl. Oberförster.	Brambach	J. Klug, Maurermeister.
Amtshauptmannschaft Chemnitz.		Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	
Einsiedel b. Chemnitz	**Aktiengesellsch. Edelfischzuchtanstalt.**	Schönheiderhammer b. Schönheide	Edler v. Querfurt, Eisenwerksbesitzer.
" "	C. Lohs, Privatus.	Arnoldhammer bei Rittersgrün	C. Breitfeld, Fabrikbesitzer.
Burkhardtsdorf	**Porstmann**, Holzhändler.	Blauenthal b. Eibenstock	Dr. Reichel, Hammerwerksbesitzer.
Gornsdorf b. Burkhardtsdorf	Kitzler, Cantor.	Obersachsenfeld bei Schwarzenberg	Wussing, Fabrikbesitzer.
Stollberg	Mauersberger, Werkführ.	Wolfsgrün b. Eibenst.	Bretschneider, Mühlenbes.
Thalheim b. Stollberg	Klemm, Mühlenbesitzer.	Neues Wiesenh. a. d. Wilizsch b. Carlsfeld	Clemens, Unterförster und Friedrich, Fabrikbes.
Amtshauptmannschaft Marienberg.		Amtshauptmannschaft Zwickau.	
Rauenstein b. Lengef.	v. Herder, Rittergutsbes.	Hartmannsdorf bei Kirchberg	O. Mathes, Bretschneider.
Niederforchheim bei Forchheim	v. Biedermann, Rittergutsbesitzer.		
Forchheim	J. G. Meltzer, Gutsbesitzer.		

Nach den Verwaltungsbezirken vertheilen sich die bestehenden Fischzuchtanstalten folgendermaßen:

Anstalten für künstliche Fischzucht, 1885. **Tabelle CCXC.**

Verwaltungsbezirke	Zahl	Verwaltungsbezirke	Zahl	Verwaltungsbezirke	Zahl
Amtsh. Bautzen	5	Amtsh. Pirna	15	Amtsh. Chemnitz . . .	6
" Kamenz	4	Kreish. Dresden . . .	36	" Flöha	—
" Löbau	2	Amtsh. Borna	1	" Glauchau . .	—
" Zittau	1	" Döbeln . . .	—	" Marienberg .	5
Kreish. Bautzen	12	" Grimma . . .	—	" Plauen . . .	—
Amtsh. Dippoldiswalde	7	" Leipzig	—	" Oelsnitz . . .	4
" Dresden-A. . .	3	" Oschatz . . .	—	" Schwarzenberg	6
" Dresden-N. . .	2	" Rochlitz . . .	2	" Zwickau . . .	1
" Freiberg . . .	7	Kreish. Leipzig	3	Kreish. Zwickau . . .	33
" Großenhain . .	1	Amtsh. Annaberg . .	4	Königreich	84
" Meißen	1	" Auerbach . .	7		

Vorstehende Uebersichten zeigen, daß das Königreich Sachsen mit Fischzuchtanstalten nicht schlecht versehen ist, da auf je $205,_3$ qkm eine solche kommt. Es gewinnt diese Thatsache an Bedeutung durch den vorerwähnten Umstand, daß die große Mehrzahl der Anstalten für den eigenen Bedarf eingerichtet ist, die meisten derselben nur in dem kleinsten Maßstabe ausgeführt, viele nur mit einem einzigen kalifornischen Troge ausgestattet sind, mithin ihre Einrichtung und Benutzung auf eine weite Verbreitung rationeller Fischereiwirthschaft hinweisen, andererseits aber auch einzelne derselben jährlich recht beträchtliche Mengen von Eiern zum Aussetzen anbrüten (am meisten Rauenstein mit gegen 300 000 Stück). Durch das gleichzeitige Vorhandensein einer größeren Anzahl von Fischbrutanstalten, welche für den Verkauf züchten, wird auch den Besitzern von Fischwasser, welche nicht in der Lage sind, der eigenen Anzucht von Fischen die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken, bez. hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, Gelegenheit gegeben, eine rationelle Bewirthschaftung dieser Fischwasser durch jährliches Einsetzen angekaufter Brut oder Satzfische einzurichten. Noch ist indessen für die Einrichtung solcher Anstalten viel Raum, zumeist freilich in Gegenden, in denen es an Fischwassern fehlt, bez. die Verunreinigung derselben zur Zeit noch einen Bestand an Fischen unmöglich macht.

Die große Mehrzahl der Fischzuchtanstalten befindet sich in den gebirgigen Landestheilen, innerhalb des Gebiets, welches für den edelsten der Speisefische, die Bachforelle, die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwickelung darbietet. Sämmtliche Anstalten beschäftigen sich daher mit der Forellenzucht, mit alleiniger Ausnahme jener zu Prossen bei Schandau, welche sich die Ausbrütung von Lachs- und Aescheneiern zur ausschließlichen Aufgabe gemacht hat. Dieselbe liegt an der Lachsbach, dem einzigen Zuflusse der Elbe im Königreich Sachsen, welcher für die Lachse günstige Laichplätze darbietet. Der Besitzer dieser in größerem Umfange angelegten Anstalt hat zur Erleichterung des Aufstieges der Lachse über eine Anzahl Fabrikwehre Lachssteige nach verschiedenen Systemen angelegt, die ersten im Lande. Bereits im Jahre 1885 wurden daselbst zur Laichzeit ungeachtet außergewöhnlich hohen Wasserstandes 57 Lachse gefangen, darunter 11 laichreife Weibchen, von denen 110 000 Eier abgestrichen wurden. Außerdem haben noch 7 Anstalten Lachse ausgebrütet, zu denen ihnen die Eier durch Vermittelung des Sächsischen und bez. Deutschen Fischereiverein beschafft wurden, 3 Lachsbastarde, 2 Saiblinge, 3 Aeschen und jene zu Zeißholtz Karpfen, Goldorfen und Goldfische. Von 3 Anstalten wurde, mit zunächst anscheinend geringem Erfolge, Aalbrut ausgesetzt. In Coßmannsdorf ausgebrütete zahlreiche Eier des Rheinlachses wurden in der Wesenitz gegenüber von Pirna ausgesetzt, um die Elbe zu bevölkern, ebenso die aus, durch den Deutschen Fischereiverein übermittelten Eiern vom kalifornischen Lachs, von der Meerforelle und der amerikanischen Forelle, erbrüteten Fischchen. Von den daselbst erbrüteten Saiblingen, Bodenseefelchen, Madue- und Wandermaränen wurden erstere in den Seerenteich, letztere in den Tharandter Schloßteich ausgesetzt.

Nach bisher gemachten Beobachtungen ist man zu der Annahme berechtigt, daß die Erfolge dieser fortgesetzten Bethätigungen nicht ausbleiben werden.

Landwirthschaftliche Nebengewerbe.

An Nebengewerben, welche mit dem landwirthschaftlichen Betriebe in Zusammenhang stehen, sind aus früherer Zeit noch der Molkerei-, Branntweinbrennerei-, Brauerei- und Kalkbrennerei-Betrieb übrig geblieben, zeigen jedoch das gleichmäßige Bestreben, sich immer mehr von dem landwirthschaftlichen Betriebe loszulösen, während andererseits in neuerer Zeit die eigene Verwerthung des erbauten Obstes wieder mehr in Aufnahme gekommen ist, worüber S. 496 berichtet wurde und vereinzelt auch solche des Flachses wieder in die Hand genommen worden ist; neu hinzugekommen ist auch noch die Rübenzuckerfabrikation.

Molkereiwesen

Im Ganzen ist zwar der Betrieb in der großen Mehrzahl der Wirthschaften auf den Verkauf frischer Milch eingerichtet, jedoch ist solcher in den bevölkerten Landestheilen abseits der Eisenbahnen und in größerer Entfernung von den hauptsächlichen Absatzorten nicht allenthalben in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Da durchweg täglich dreimal gemolken wird, die Milch aber auch dort, wo sie in frischem Zustande verkauft wird, täglich nur ein- oder höchstens zweimal verschickt werden kann, so verbleibt überall etwas Milch, soweit sie nicht in der eigenen Wirthschaft als solche aufgebraucht wird, zur Verwerthung durch weitere Verarbeitung. Diese erfolgt in den meisten Fällen in erster Linie auf Butter.

Das Verbuttern der ganzen Milch geschieht nur vereinzelt. Die Milch wird meist noch nach 2—3 tägigem Stehen abgerahmt und der Rahm in mehr oder weniger saurem Zustande gebuttert, wozu derselbe in kleineren Wirthschaften zuvor noch mehrere Tage hindurch aufgesammelt wird.

Zum Aufnehmen wird die Milch in flache, vorherrschend irdene oder blecherne, nur selten noch hölzerne, Satten gegossen und diese Satten werden dann entweder, wie dies durchgängig im Gebirge geschieht, wo jedes Gehöft seinen eigenen Röhrbrunnen hat, in die „Milchschwemme“, einen mit laufendem Wasser gefüllten und mit einem schrankartigen, verschließbaren Kasten überbauten Trog, oder, wo laufendes Wasser in der Wirthschaft fehlt, im Winter in ein Milchregal, im Sommer in den Milchkeller gestellt.

Dauerbutter wird im Großen nicht bereitet, da die Butter raschen Absatz hat.

Die Magermilch, s. g. blaue Milch, wird, wo sich Absatz für sie findet, las solche verkauft; sonst wird sie nebst der Buttermilch an Kälber, Kühe und Schweine verfüttert, oder zu Quark gemacht, welcher von Quarkkäsefabrikanten im

Hause abgeholt wird. An manchen Orten verarbeitet der Produzent den Quark mit Salz und Kümmel zum Theil unter Zusatz von Butter unmittelbar zu Quarkkäsen, kleinen walzigen Käsen, s. g. Quergel oder zu s. g. Landkäsen von flacher, viereckiger oder runder Form, mitunter unter Zusatz von Quark aus Ziegenmilch zu s. g. Ziegenkäsen. In größeren Wirthschaften werden durch die hierfür angestellten oder als Pächter selbständig unternehmenden Käser meist Backstein- oder Limburger Käse gefertigt. Alle erwähnten Käsesorten werden aber in Folge der starken Nachfrage während des größten Theiles des Jahres vor Eintritt der Reife abgegeben, was einer Vervollkommnung sehr hinderlich ist.

Die Verwerthung der Magermilch durch Verfütterung an die Kälber ist in Zunahme begriffen, jedoch mehr an Aufzuchtkälber, als an Mastkälber. Die sehr günstigen Ergebnisse der von dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden in den Jahren 1878 ff. veranlaßten Konkurrenzversuche mit der Mast der Kälber mit Magermilch haben die Kälbermast nicht zu verallgemeinern vermocht, da der Fleischmarkt keinen genügenden Unterschied im Preis der längere Zeit hindurch mit Milch gemästeten und der nicht gemästeten Kälber macht. Dagegen haben sie in Verbindung mit den nicht minder günstigen Resultaten der von demselben Kreisverein veranstalteten Aufzuchtkonkurrenzen auf eine längere fortgesetzte Verabreichung von Magermilch an die zur Aufzucht bestimmten Kälber hingewirkt.

Die Butter wurde bisher häufig zu stark gesalzen, so daß selbst die Bäcker sich mit dem Salzen des Brodes darnach richteten, was wieder zum Genuß stark gesalzener Butter Anlaß gab. Seit einigen Jahren ist unzweifelhaft in den Städten hinsichtlich der Butter eine verfeinerte Geschmacksrichtung zur Geltung gekommen; insbesondere wird ein schwächeres Salzen verlangt, was wieder eine bessere Qualität und größere Haltbarkeit der Butter voraussetzt. Es konnte dies nicht ohne Rückwirkung auch auf die Geschmacksrichtung auf dem platten Lande, sowie auf die Butterbereitung selbst bleiben, da feinere Butter besser bezahlt wird, und haben in Folge dessen viele Wirthschaften sich jetzt auf eine kürzere Aufrahmzeit von 12 bis 36 Stunden und häufigeres Buttern eingerichtet. Da sich bei frühzeitigem Abrahmen die Milch bis dahin süß erhält, wurde hierdurch die Verwerthung der s. g. blauen d. i. abgehobenen Milch durch direkten Verkauf begünstigt und hat letzterer sich an vielen Orten, wie Dresden, Chemnitz, Zwickau, Reichenbach, Plauen, wenn auch nur sehr allmählich, doch immerhin bereits in bemerkenswerther Weise Eingang verschafft.

Auch in Bezug auf die Käsebereitung sind insofern recht erhebliche Fortschritte zu verzeichnen, als die nach französischer Art bereiteten Fettkäse, insbesondere Camembert und Brie, sich einen allgemeinen Eingang verschafft haben und ihre Herstellung in einer Anzahl sächsischer Molkereien einen ganz hervorragenden Wirthschaftszweig bildet. Der Camembert von Heinrichsthal erfreut sich in Dresden mindestens ebenso williger Abnahme, als der angeblich importirte.

Die Kühlung der Milch unmittelbar nach dem Melken unter Anwendung von Milchkühlern ist sehr allgemein geworden, ebenso die Verwendung verbesserter Melkgeräthe und Milchtransportkannen. Die bisherigen Milchsatten werden mehr

und mehr durch solche von gestanztem Weißblech ersetzt. Swartz'sche Aufrahmgefäße haben indessen nur in wenigen Wirthschaften Eingang gefunden, weit häufiger die Reimers'schen oder Pommritzer. Bei dem meist genügenden Zufluß kalten Brunnenwassers in die Aufrahmungströge wird Eis zur Kühlung nur in seltenen Fällen verwendet.

Der Butter wird in Bezug auf den Ansäuerungsgrad des Rahms, die Auswahl und Reinhaltung der Butterfässer, die Beobachtung der Temperatur, die Durcharbeitung und das Salzen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und dadurch, wenn auch noch nicht allgemein, doch in sehr vielen Wirthschaften eine bessere Qualität erzielt.

Das Holstein'sche-, Viktoria- und das amerikanische Schaukel-, sowie das Regenwalder Milch-Butterfaß und die Butterknetmaschine haben sich in größeren und selbst in mittleren Wirthschaften vielfach Eingang verschafft.

Vor der Anwendung von Butterfarbe dagegen scheuen die meisten Frauen, in deren Händen die Butterbereitung in Sachsen bei dem kleineren Besitzer ausnahmslos und auch bei den größeren Landwirthen in der Regel liegt, zurück, weil sie sowohl wie auch die einheimischen Konsumenten dieselbe für etwas Unreelles halten und die je nach Jahreszeit und Futter wechselnde Naturfarbe der sich immer gleich bleibenden Kunstfarbe vorziehen.

Centrifugen zur Entrahmung der Milch haben sich im Anfang nur langsam eingeführt. Nach Angaben der betreffenden Firmen gelangten von solchen in den Jahren

1879:	1	1881:	6	1884:	9
1880:	5	1882:	6	1885:	11
		1883:	9		

insgesammt 47 Stück, sämmtlich mit Dampfbetrieb. Die Mehrzahl davon bilden die Separatoren von de Laval, einzelne gehören den Systemen von Lefeldt, Burmeister & Wain, Fesca an. Die ersten derselben wurden in Sammelmolkereien aufgestellt, welche mit der Zunahme ihres Umsatzes deren nach und nach mehrere aufstellten. Jedoch finden auch viele derselben auf größeren Gütern behufs besserer Verwerthung der eigenen Milch Verwendung; der günstige Erfolg gab hier und da Anlaß zur erweiterten Benutzung der Centrifugen durch Zukauf fremder Milch, mithin zur Erweiterung der eigenen Molkerei zu einer Sammelmolkerei. Es vollzieht sich auf solche Weise zwar langsam aber doch sichtlich in steigendem Maße eine Trennung der Milchgewinnung von der Verarbeitung der Milch, welche letztere den Anlauf nimmt, sich nach und nach zu einem selbständigen Gewerbe zu entwickeln, was bei der Tendenz aller gewerblichen und Handelsunternehmungen, den Preis des Rohstoffs möglichst niedrig zu halten, für die Landwirthschaft gefahrdrohend wird, wenn diese Unternehmungen nicht genossenschaftlicher Art sind. Durch die Erfindung der Handcentrifugen, welche die Verwendung dieses Geräths auch in kleineren bäuerlichen Wirthschaften ermöglicht, sowie die im Gange befindliche Bildung einer größeren Anzahl von Molkereigenossenschaften wird diese Umwandlung verlangsamt, bez. in ihren nachtheiligen Wirkungen abgeschwächt.

Von sehr günstiger Einwirkung auf die gesammte Entwickelung des Molkereiwesens sind die Maßnahmen gewesen, welche seiten der landwirthschaftlichen Kreisvereine mit Beihilfe der Königl. Staatsregierung durch Entsendung von jungen Leuten zum Besuch von Lehrmeiereien und Errichtung eigener Lehrmeiereien (S. 316), Instruktionsreisen der Kreissekretäre und Landwirthschaftslehrer behufs Ausbildung zur Abhaltung von Wandervorträgen (S. 318) und Beschickung auswärtiger, sowie Veranstaltung einheimischer Molkereiausstellungen (S. 408) ergriffen wurden.

Diese Maßnahmen haben nicht nur eine Verallgemeinerung der Kenntnisse rationellen Molkereibetriebs und Einführung besserer Verfahren zur Folge gehabt, sondern auch auf die Haltung des Viehstandes und die Führung von Büchern, insoweit solche mit dem Molkereiwesen im Zusammenhang stehen, günstig zurückgewirkt.

Bei der vorherrschenden Betriebsrichtung gestaltet sich zwar die Buchführung im Allgemeinen sehr einfach und beschränkt sich in der Regel auf die Aufzeichnung der täglich erhaltenen Milchmengen und der Ausbeute von Butter und Käse; doch werden nunmehr auch in manchen kleineren Wirthschaften weitergehende Milchregister und Probemelktabellen für die einzelnen Kühe geführt. Freilich hat der kleine Landwirth dadurch weniger Veranlassung, sich über die Erträge der Molkerei zu unterrichten, daß er hierbei in ein Bereich übergreift, das nach Landesbrauch nicht ihm, sondern der Frau gehört; von den Frauen aber haben manche in Folge des Besuches von Lehrmeiereien geordnete Molkereitabellen in der einfachsten Form bei sich eingeführt.

Branntwein-Brennerei.

Die Branntwein-Brennerei ist für die Landwirthschaft heute noch ein wichtiger Betriebszweig, indem sie den Besitzern derselben ein fast unersetzbares Mittel zu einer ihrem Wirthschaftsbetrieb angemessenen Ernährung des Rindviehstandes behufs Erzeugung von Milch und Fleisch neben reichlicher Düngermenge darbietet, und zugleich den übrigen Landwirthen dadurch zu Gute kommt, daß sie größere Mengen von Kartoffeln und Getreide dem Markte entzieht, deren Angebot zur menschlichen Nahrung bei den Kartoffeln wesentlich dazu beitragen würde, den Marktpreis herabzudrücken und dadurch den Kartoffelbau weniger lohnend zu machen.

Der Umfang des Brennereibetriebes ist aus Tabelle CCXCI S. 585 für die Jahr 1836/86, die Art desselben aus Tab. CCXCII ebendaselbst für die Betriebsjahre 1880/86 ersichtlich.

Es geht aus den dort zusammengestellten Zahlen hervor, daß seit 1836 die Zahl der bestehenden Branntweinbrennereien sich beständig verringert hat; es dürfte dies in erster Linie dem Einfluß der Steuergesetzgebung zuzuschreiben sein, sodann der Vervollkommnung der Brennereitechnik, welche vermehrte Anforderungen an die Kapitalkraft der Brennereibesitzer stellte, da eine Konkurrenz mit den weniger

Tabelle CCXCI.

Der Branntweinbrennereibetrieb, 1836/86.

Jahr	Am Jahresschlusse vorhanden: auf dem Lande	Am Jahresschlusse vorhanden: in den Städten	Am Jahresschlusse vorhanden: im ganzen	Im Betrieb: insgesammt	Im Betrieb: davon s.g. landw.	Verbrauchte Rohstoffe: im ganzen hl	Verbrauchte Rohstoffe: p. Brennerei hl
1836	3 493	914	4 407	**1 684**	677	640 997	**381**
1840	2 090	469	2 559	1 181	**711**	731 102	608
1845	1 443	298	1 741	928	535	867 606	935
1850	1 127	153	1 280	797	494	939 629	1 180
1855	861	93	954	606	392	815 702	1 346
1860	703	61	764	634	378	1 331 202	2 131
1865	687	54	741	638	326	1 844 225	2 890
1870	702	48	750	677	359	2 388 442	3 513
1875	707	39	746	706	335	2 375 709	3 365
1879/80	682	38	720	657	270	2 336 405	3 556
1880/81	676	37	713	649	264	2 263 154	3 486
1881/82	669	39	708	660	268	2 492 308	3 776
1882/83	660	37	697	650	265	2 227 593	3 427
1883/84	645	38	683	647	260	2 531 167	**3 912**
1884/85	641	37	678	637	**243**	2 377 960	3 733
1885/86	637	39	676	**629**	256	2 272 741	3 613

Tabelle CCXCII.

Rohstoffe und Maischraum der Brennereien, 1880/86

Etatsjahr	Zahl der im Laufe des Etatsjahres im Betriebe gewesenen Brennereien: Zahl derselben überhaupt	darunter landwirthschaftliche	darunter für nicht mehlige Stoffe	Menge der verwendeten Materialien:	Getreide	Kartoffeln	Melasse, Rüben, Rohschleim, Steinobst, Kernobsttrabern etc.	Versteuerter Maischraum: zum niedrigen Satze Liter	zum höheren Satze Liter	Durchschnittspreis des Spiritus im Etatsjahr ℳ
1880/81	649	264	3	kg	5 006	8 101	2 642	38 694 222	236 579 053	58,94
				hl	856 586	1 403 926				
1881/82	660	268	4	kg	—	16 867	1 398	40 569 090	247 663 424	51,65
				hl	342 542	2 148 369				
1882/83	650	265	5	kg	—	2 119	4 326	39 167 244	222 198 624	50,40
				hl	325 374	1 897 875				
1883/84	647	260	6	kg	156	2 520	3 871	40 536 206	252 201 822	52,45
				hl	311 129	2 216 167				
1884/85	637	243	7	kg	—	3 180	8 762	38 676 818	228 253 918	45,76
				hl	262 704	2 106 487				
1885/86	629	256	8	hl	231 406	2 037 163	40 77	37 432 258	217 879 141	41,77

leistungsfähigen älteren Brennapparaten nicht mehr möglich war, endlich aber auch in dem Zurückgehen der Spirituspreise. Dieselben Ursachen hatten auch eine Einwirkung darauf, daß stets nur ein Theil der vorhandenen Brennereien wirklich in Betrieb war, eine Erscheinung, welche jedoch seit allgemeinerer Einführung der vollkommneren und deshalb kostspieligeren und gänzlicher Beseitigung der älteren Apparate, weniger mehr hervortritt, weil der durch das Stillstehenlassen der Brennerei erwachsende hohe Zinsenverlust und der störende Einfluß davon abzuhalten geeignet ist, welchen die mit der Einstellung der Brennerei zu verändernde Fütterungsweise des Viehstandes auf den gesammten Wirthschaftsbetrieb ausübt. Ungeachtet der Verminderung der Zahl der Brennereien überhaupt ist daher die Zahl der im Betriebe befindlichen Brennereien seit 1852, wo sie sich auf 660 belief, fast gleich geblieben; von den insgesammt vorhandenen Brennereien waren im Betrieb im Jahre

1836:	38,2 %	1855:	63,6 %	1875:	97,4 %
1845:	53,3 "	1865:	86,1 "	1885/86:	93,0 "

Mit der Vervollkommnung der Brennereiapparate und zugleich des Brennverfahrens nahm auch die Leistungsfähigkeit und damit zugleich die durchschnittliche Menge der verarbeiteten Rohstoffe zu. Während 1836 nur 381 hl Rohstoffe im Durchschnitte gebrannt wurden, war die verarbeitete Menge 1845 $2\frac{1}{2}$, 1855 4, 1860 $5\frac{1}{2}$, 1865 $7\frac{1}{2}$ mal so groß und erreichte seit 1870 das 9 bis 10fache.

Die Gesammtmenge der verarbeiteten Rohstoffe ist daher ungeachtet der geringeren Zahl der im Betriebe befindlichen Brennereien gestiegen und beträgt gegenwärtig nahezu das Doppelte von 1860 und das Vierfache von 1836.

Gleichwohl haben die Brennereien des Landes in der großen Mehrzahl ihren landwirthschaftlichen Charakter behalten; es geht dies schon aus der Lage und den verarbeiteten Rohstoffen hervor. Von 676 in der Zeit vom 1. April 1885/86 vorhandenen Brennereien befanden sich nur 39 = 5,8 % in den Städten und von 629 im Betriebe befindlichen verarbeiteten nur 26 = 4,1 % hauptsächlich Getreide und 8 = 1,3 % nicht mehlige Stoffe. Diese 34 Brennereien = 5,4 % sind als gewerbliche Brennereien anzusehen; unter denselben waren 7 = 1,1 %, welche mit Hefenfabrikation verbunden waren. Alle andern 595 = 94,6 % verarbeiteten hauptsächlich Kartoffeln und sind als wesentliche Bestandtheile landwirthschaftlicher Betriebe anzusehen. In diesen findet zwar auch Getreide als Rohstoff mit Verwendung, jedoch nur in untergeordnetem Maße, meist lediglich als Malz und nur vereinzelt für sich allein oder als mehlhaltiger Zusatz zu den Kartoffeln. In den Jahren 1881/86 betrug die Menge des verwendeten Getreides daher einschließlich des Bedarfs der Getreidebrennereien nur etwa $\frac{1}{10}$—$\frac{1}{7}$ der verwendeten Kartoffelmenge. Im Jahre 1880/81 dagegen, wo infolge nasser Erntewitterung sehr viel Getreide ausgewachsen war und wegen Unverkäuflichkeit verfüttert werden mußte, war die Verwendung von Getreide zum Branntweinbrennen fast dreimal so groß, als in andern Jahren und trat das Getreide vielfach beim Brennen an die Stelle der Kartoffeln, welche in demselben Jahre einen außergewöhnlich niedrigen Ertrag gaben; es stieg daher die verbrauchte Getreidemenge auf die Hälfte der verbrauchten Kartoffeln.

Von den im Jahre 1885/86 verwendeten 231 406 hl Getreide waren:

	allein verwendet	mit andern mehligen Stoffen zusammen verwendet	im ganzen
Gerste	4 697 hl	111 29 1 hl	133 808 hl
Roggen	2 998 „	48 157 „	51 155 „
Mais	3 147 „	28 556 „	31 703 „
Hafer	51 „	588 „	639 „
Weizen	— „	103 „	103 „
nicht besonders genannt	118 „	13 978 „	14 096 „

Von sonstigen Stoffen gelangten 1885/86 zur Verarbeitung:

Trauben- und Obstwein, Weinhefe und Steinobst	812 hl	Kühlschleim	2 974 hl
		Zuckerrüben	225 „
Beerenfrüchte und Weintrebern	48 „	Melasse	18 „

Die Zahl der sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien, d. i. solcher Brennereien, welche täglich nicht mehr als $1030{,}_5$ Liter einmaischen und ihren Betrieb auf die Zeit vom 1. November bis 15. Mai beschränken, ist aus den vorerwähnten Ursachen in besonders starkem Maße zurückgegangen, indem sie nur noch ca. 40 % sämmtlicher im Betrieb befindlichen Brennereien beträgt, gegenüber $60{,}_2$ % im Jahre 1840. Von dem versteuerten Maischraum kamen in den Jahren 1880/86 nur $14{,}_3$ % = $^1/_7$ auf die sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien (Tabelle CCXCII S. 585).

Einfache Brennapparate, d. i. solche, bei welchen die Branntweinbereitung nicht in einer Destillation beendigt wird, hatten von den im Jahre 1885/86 vorhandenen 676 Brennereien nur 25 = $3{,}_6$ %; hiervon waren 16 ohne Vorwärmer, 9 mit solchen und 3 mit besonderer Rektifinirblase.

Von den 651 vollkommenern Apparaten sind 17 = $2{,}_5$ % aller Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten versehen und bereiten 634 = $97{,}_5$ % sämmtlicher Brennereien mittels einer Destillation einen Branntwein zu 80 % nach Tralles und darüber; nur 1 Brennerei ist ohne Dampfapparat.

Die Größe des Betriebs läßt sich nach der gezahlten Summe an Branntweinsteuer beurtheilen, von den 621 Brennereien, welche Kartoffeln oder Getreide verarbeiteten, entrichteten in dem Etatjahr 1. April 1885/86 an Branntweinsteuer

bis zu 1 500 ℳ	71	= $11{,}_4$ %
über 1 500 bis 6 000 ℳ	380	= $61{,}_2$ „
„ 6 000 „ 15 000 „	146	= $23{,}_5$ „
„ 15 000 ℳ	24	= $3{,}_9$ „

Die Bedeutung der Branntweinbrennereien als Verbraucher von Rohstoffen zeigen die Zahlen in Tabelle CCXCII verglichen mit der Erntemenge. Nach Tabelle CXXXII S. 209 berechnete sich im Durchschnitt der Jahre 1880/85

die Ernte	auf	1 132 Mill. kg
der Bedarf an Saatkartoffeln	„	292 „ „
der Verbrauch als Nahrungsmittel	„	306 „ „
und verblieben zu anderweiter Verwerthung		534 „ „

Hiervon wurden 169 Millionen kg = 31,6 % zur Branntweinfabrikation verwendet, so daß immer noch 365 Millionen kg oder 3 650 000 Doppelcentner Ueberschuß zur Verfügung bleibt, der zur Verfütterung verwendet werden muß, insoweit sich nicht in einzelnen Jahren ein Absatz nach außen eröffnet.

Bierbrauerei.

Die Beziehungen der Bierbrauereien zu dem landwirthschaftlichen Betriebe sind weniger eng, wie jene der Branntweinbrennereien. Auch hier vollzog sich mit der Vervollkommnung der Technik und der Vergrößerung des Bedarfs mehr und mehr derselbe Vorgang, daß mit einer erheblichen Vergrößerung einzelner Betriebe und der Gesammtproduktion eine Abnahme der Zahl der Brauereien, wenn auch in minder starkem Verhältniß stattfand, welche hauptsächlich die kleineren, mit landwirthschaftlichen Betrieben in Verbindung stehenden, Brauereien traf. Die Zahl der Brauereien erreicht ihren tiefsten Stand im Jahre 1876, wo sie bis auf 688 gesunken war; von da an nahm sie wieder in starkem Verhältniß durch Errichtung größerer Brauereien, meist als Aktienunternehmen, zu, bis deren Zahl 1884/85 den Bestand von 1852 wieder überstieg. Nachstehende Uebersicht zeigt die Veränderungen, welche sich seit 1837 inbezug auf die Zahl der Brauereien, der Gesammtmenge der von denselben verwendeten Braustoffen und sowohl der im ganzen als durchschnittlich in der einzelnen Brauerei erzeugten Biermenge vollzogen haben.

Der Bierbrauereibetrieb, 1837/86. Tabelle CCXCIII.

Jahr	Brauereien im Betrieb Zahl	Versteuerte Braustoffe 100 kg	Erzeugtes Bier hl	Jahr, bez. Etatjahr	Brauereien im Betrieb Zahl	Versteuerte Braustoffe 100 kg	Erzeugtes Bier hl
1837	823	193 703	1 058 616	1875	693	569 389	3 236 516
1840	800	169 577	957 086	1879/80	713	487 572	2 914 592
1845	779	188 286	1 070 233	1880/81	720	515 401	3 071 717
1850	765	201 500	1 168 022	1881/82	733	515 904	3 124 500
1855	708	155 468	900 623	1882/83	735	521 487	3 124 485
1860	707	247 425	1 433 326	1883/84	744	539 441	3 255 538
1865	709	336 062	1 636 996	1884/85	755	560 481	3 422 399
1870	705	350 127	2 022 275	1885/86	751	558 753	3 444 961

Durchschnittlich von 1 Brauerei erzeugtes Bier:

1840: 1196 hl	1860: 2028 hl	1880/81: 4173 hl
1850: 1615 "	1870: 2867 "	1885/86: 4588 "

Soweit Bierbrauereien noch auf Gütern fortbestehen blieben, wurde der Betrieb ausnahmslos durch Verpachtung selbstständig gemacht und blieb der Zusammenhang mit dem landwirthschaftlichen Betrieb nur auf die Verpflichtung beschränkt, die sich ergebenden Biertrebern zur Verfütterung in die Gutswirthschaft abzuliefern. Da

mit der Erweiterung des Umfangs der Brauerei die Möglichkeit, die zur Verwendung gelangende Gerste seiten der Gutswirthschaft zu liefern, auch nicht mehr annähernd fortbestand und der gedeihliche Fortbestand der Brauerei gegenüber den leistungsfähigern rein gewerblichen Brauereien die Verwendung nur der besten Braugerste voraussetzte, so mußte der Betrieb der zum Gutsbesitz gehörigen Brauereien von den Zufälligkeiten des Ausfalls der eigenen Gerstenernte unabhängig gemacht werden und fand daher in dieser Richtung eine gänzliche Loslösung dieser Brauereien vom landwirthschaftlichen Betriebe statt. Es ist hiernach vollständig begründet, wenn das kaiserliche statistische Amt in seinen Veröffentlichungen über die Biergewinnung im Reichssteuergebiete sämmtliche im Königreich Sachsen bestehende Bierbrauereien, auch die zu landwirthschaftlichem Grundbesitz gehörigen, den gewerblichen Brauereien zuzählt.

Die Zunahme der Biererzeugung in der letzten Zeit trifft in etwas stärkerem Maße die Lagerbiere, als die einfachen, denn es wurden gewonnen:

	1880/81	1885/86	1885/86 mehr	
obergähriges Bier	1 771 600 hl	1 945 800 hl	174 200 hl	= 9,8 %
untergähriges Bier	1 300 200 "	1 499 200 "	199 000 "	= 15,3 "

An Rohstoffen wurden außer Getreide auch Surrogate verwendet, jedoch nur in beschränkter Weise; es wurde versteuert

	1880/81	1885/86	1885/86 mehr	
Getreide	51 405 t	55 626 t	4 221 t	= 8,2 %
Surrogate	135 "	249 "	114 "	= 84,4 "
Surrogate in Proz. der Gesammtrohstoffe	0,26 %	0,45 %	0,19 %	

Kalkbrennerei.

Bei der Kalkarmuth des Bodens in dem größten Theile des Königreichs Sachsen kommt dem Kalk als Düngemittel eine hervorragende Bedeutung zu. Es ist ein verhältnißmäßig nur kleiner Theil des Landes in den Amtshauptmannschaften Meißen, Oschatz und Großenhain, wo durch das Auflagern von Löß, und sind noch kleinere Flächen in den Amtshauptmannschaften Oschatz, Borna und Glauchau, wo durch das Zutagetreten von Zechstein-Dolomit die Ackerkrume reich genug an Kalk ist, um die Zufuhr von solchem durch Düngung mit demselben überflüssig erscheinen zu lassen.

Dagegen ist das Auftreten von Kalkstein mit einem genügend hohen Kalkgehalte, um die Gewinnung lohnend erscheinen zu lassen, über einen großen Theil des Landes verbreitet, und da die Gewinnung sich zumeist in den Händen des Besitzers des darüberliegenden landwirthschaftlichen Geländes befindet, so steht auch sie vielfach in Zusammenhang mit dem landwirthschaftlichen Betriebe.

Auf Anregung aus den Kreisen der Landwirthe des Erzgebirges, welche eine Ermäßigung der Preise für Düngekalk anstrebten, wurde im Jahre 1864 durch das Königliche Ministerium des Innern eine Kommission ernannt, bestehend aus dem Bergverwalter Herbrig in Lößnitz, dem Kalkwerksbesitzer Eulitz in Pulsitz und

Professor Wunder in Chemnitz, welche beauftragt wurde, die Kalkwerke Sachsens bezüglich des Abbaues des Kalksteins, des technischen und merkantilen Betriebs einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Dieselbe besuchte sämmtlich damals im Betriebe befindlichen Kalkwerke Sachsens, von deren Bestehen sie Kenntniß erlangte, entnahm Proben des Kalksteins, zum Theil auch des gebrannten Kalkes, welche im Laboratorium der Königlichen höhern Gewerbeschule zu Chemnitz auf ihre chemische Zusammensetzung untersucht wurden, und verschaffte sich eingehende Kenntniß von dem Bruch- und Ofenbetrieb. Aus dem an das Königliche Ministerium des Innern darüber erstatteten Bericht wurde dasjenige, was von allgemeinerem Interesse ist, in einer 1867 erschienenen Schrift „Der Kalkwerkbetrieb Sachsens und die Ursache der verschiedenen Kalkpreise in Sachsen" durch den Druck veröffentlicht. Es wurden damals festgestellt:

Kalkwerksbetrieb, 1866. Tabelle CCXCIV.

	Zahl der Brüche	Zahl der Kalköfen	Jährliches Erzeugniß in Kalköfen hl	in Ziegeleien hl	in Kalkasche hl	im ganzen hl
Kreishauptmannschaft Bautzen	—	—	—	—	—	—
Triebischthal v. Blankenstein b. Meißen	7	13	56 900	—	6 200	63 100
Elbthal und Sächsische Schweiz . .	10	32	234 600	—	49 800	284 400
Gegend von Pirna	15	41	85 200	52 600	—	137 800
„ „ Frauenstein	4	6	35 200	12 500	500	48 200
„ „ Tharand	7	12	72 700	—	12 500	85 200
Kreishauptmannschaft Dresden	43	104	484 600	65 100	69 000	618 700
Gegend von Ostrau-Mügeln . . .	25	113	649 600		—	649 600
„ „ Geithain-Frohburg . .	18	50	152 400		—	152 400
„ „ Lausigk	—	46	216 000		—	216 000
Kreishauptmannschaft Leipzig	43	209	1 018 000		—	1018000
Gegend von Crimmitschau-Meerane .	22	18	46 200	22 000	—	68 200
„ „ Chemnitz-Mittweida-Hainichen-Oederan . .	16	28	145 500	—	—	145 500
„ „ Augustusburg-Zschopau .	12	27	83 400	—	—	83 400
„ „ Annaberg-Schwarzenberg fiskalische Werke . .	5	13	96 700	—	—	96 700
Privatwerke . . .	7	9	21 300	—	—	21 300
„ „ Wildenfels-Zwickau . .	17	45	73 500	—	—	73 500
Vogtland	19	13	48 000	12 500	—	60 500
Kreishauptmannschaft Zwickau	98	153	514 600	34 500	—	549 100
Königreich	184	466	2 116 800		69 000	2185800

Von den Brüchen wurden 136 im Tagebau, 48 unterirdisch betrieben. Von den Kalköfen waren 178 periodische, 288 in immerwährendem Betriebe während der wärmeren Jahreszeit, von letzteren 265 sogenannte Kessel- oder Schüttöfen, 23 Cylinder- oder Rumford'sche Oefen.

Lausigk hat keine eigenen Brüche, sondern speist seine Kalköfen lediglich mit Geithainer Kalk.

Die Zusammensetzung der Kalksteine war im Durchschnitt der chemischen Analysen, von denen 157 vollständig durchgeführt und 7 nur auf einzelne Bestandtheile erstreckt wurden, nach den Gruppen zusammengefaßt, welche durch den Ursprung und den Charakter als reiner Kalkstein oder bei Vorhandensein größerer Mengen von Magnesia als Dolomit bedingt werden.

Tabelle CCXCV.

Zusammensetzung der sächsischen Kalksteine.

	Kohlensaurer Kalk %	Kalkerde %	Kohlensaure Magnesia %	Magnesia %	Unlösliches %
Urkalk, I. Qualität . .	94—100	53—56	Spur—3	Spur—$1_{,5}$	Spur—4
„ II. „	82—94	46—53	1—3	$0_{,4}$—$1_{,5}$	5—14
„ III. „	70—82	39—46	Spur—4	Spur—$1_{,7}$	15—25
Grauwacke-Kalk	86—94	48—53	$0_{,1}$—2	Spur—1	5—11
Jura-Kalk	76	42	$1_{,6}$	$1_{,1}$	21
Pläner-Kalk	75—80	41—45	1—2	$0_{,5}$—1	16—21
Dolomite des Urgebirges	$54_{,5}$—$56_{,5}$	$30_{,5}$—$32_{,5}$	41—45	$19_{,5}$—$21_{,5}$	$0_{,1}$—4
Dolomite des Zechsteins	50—55	28—31	38—44	18—21	16—21

Die sehr verschiedene Zusammensetzung dieser Kalksteine bedingt auch eine verschiedene Ausbeute und Zusammensetzung in gebranntem Zustande. Die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Pommritz fand bei in jüngster Zeit vorgenommenen chemischen Untersuchungen den durchschnittlichen Gehalt in frisch gebranntem Zustande:

Tabelle CCXCVI.

Zusammensetzung sächsischer frisch gebrannter Kalke.

	Kalkerde %	Magnesia %	Unlösliches %
Von 3 krystallin. Kalken der Phyllit- (Thonschiefer-) Formation	$94_{,4}$	$1_{,7}$	$2_{,5}$
„ 3 „ „ „ Glimmerschiefer-Formation . .	$90_{,0}$	$2_{,9}$	$6_{,4}$
„ 1 dichtem Kalk der Formation des Rothliegenden .	$83_{,4}$	$0_{,8}$	$14_{,2}$
„ 2 dichten Kalken der Phyllit-Formation	$81_{,7}$	$3_{,8}$	$11_{,7}$
„ 1 dolomitischem Kalk der Phyllit-Formation . . .	$61_{,3}$	$28_{,4}$	$9_{,9}$
„ 2 dolomitischen Kalken der Glimmerschiefer-Formation	$57_{,2}$	$39_{,0}$	$2_{,4}$
„ 17 „ „ „ Zechstein-Formation . .	$55_{,6}$	$37_{,9}$	$4_{,4}$

Beim Bezug wird der Gehalt des gebrannten Kalkes etwas niedriger sein, weil derselbe beim Liegen an der Luft sehr rasch Wasser und auch Kohlensäure aus derselben aufnimmt.

Sehr bemerkenswerth ist bei den gebrannten Kalken die große Reinheit der krystallinischen Kalke (zu denen die der fiskalischen Kalkwerke zu Unterwiesenthal, Hermsdorf bei Frauenstein und Crottendorf und die privaten Kalkwerke zu Berg-gießhübel und Auerswalde bei Chemnitz gehören), sowie der dolomitischen Kalke der Phyllitformation (Grumbach bei Wilsdruff), Glimmerschiefer-Formation (fiskalische Kalkwerke zu Lengefeld und Heidelbach bei Wolkenstein) und auch der Zech-steinformation. Letztere sind zwar im ganzen etwas niedriger an ihrem Gehalte an Kalkerde und höher an ihrem Gehalte an Magnesia, wie die dolomitischen Kalke der Phyllitformation, weichen jedoch unter sich in ihrer Zusammensetzung außerordentlich wenig von einander ab, so daß bei Bezug große Sicherheit für die Gleichmäßigkeit derselben gegeben ist; der Mindergehalt wird durch die geringeren Gewinnungskosten und dadurch bedingten niedrigern Preise mehr wie ausgeglichen.

Am beliebtesten sind die dolomitischen Kalke als Düngemittel, obgleich in ihnen die Magnesia einen beträchtlichen Theil des Gehalts ausmacht und deren Bedeutung für die Düngung noch nicht genügend aufgeklärt ist. Sie finden selbst einen namhaften Absatz außerhalb Sachsen, wohin sie mit der Eisenbahn bis über 200 km Entfernung versendet werden. Es wird dies durch die sehr mäßigen Eisenbahnfrachtsätze für gebrannte Kalke erleichtert; dieselben betragen bei Aufgabe ganzer Wagenladungen für 100 kg auf eine Entfernung von

25 km	14 ₰	100 km	34 ₰	175 km	50 ₰
50 „	22 „	125 „	40 „	200 „	56 „
75 „	29 „	150 „	45 „	225 „	61 „

Der dichte Kalk der Formation des Rothliegenden von Niederhäßlich im Plauenschen Grunde eignet sich durch seine Zusammensetzung in besonderer Weise zu Wasserbauten, indem er auch bei wechselndem Wasserstande, wie solcher bei Wiesenbauten vorkommt, gleichmäßig erhärtet.

Ueber den Umfang der Kalkgewinnung liegen aus neuerer Zeit Angaben nicht vor. Einigen Anhalt zur Beurtheilung derselben bieten indessen die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882, wobei an Betrieben von Kalkbrüchen und Kalkbrennereien (unter Hinzurechnung der, wohl nur in Dresden gewerbsmäßig betriebenen, Mörtelbereitung), und darin beschäftigten Arbeitern ermittelt wurden:

Zahl der Betriebe	182
davon Hauptbetriebe	162
„ Nebenbetriebe	20
Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen	1 814
davon männliche	1 640
„ weibliche	174

Die Zahl der Betriebe scheint sich hiernach, verglichen mit 1866 nicht wesentlich verändert zu haben, obgleich festgestellt worden ist, daß eine Anzahl der damals im Zschopau- und Elbthal bestandenen Kalkwerke inzwischen abgebaut worden ist und daher die zugehörigen Kalköfen ihren Betrieb eingestellt haben.

Der Absatz des gebrannten Kalks findet in der Hauptsache in der nähern Umgebung der Kalkwerke statt, wo er bis auf eine Entfernung von 20 bis 25 km mit Wagen von den Kalköfen abgeholt zu werden pflegt. Jedoch ist der Versand auch mittels der Eisenbahn nicht unerheblich und beträgt zur Zeit in einem Jahre nach den Angaben der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen von den wichtigsten Kalkwerken

Geithain	rund	300 000	Doppelcentner
Ostrau-Mügeln	„	231 000	„
Gegend von Zschopau	„	26 000	„
Triebischthal	„	21 000	„
Gegend von Schwarzenberg . . .	„	13 000	„
„ „ Crimmitschau-Meerane	„	11 000	„
„ „ Pirna	„	6 000	„
	zusammen	608 000	Doppelcentner

d. i. etwa der vierte Theil der 1866 ermittelten Jahresproduktion. Hiervon gehen außerhalb der Landesgrenze nach Eisenbahnstationen

der Provinz Brandenburg . . .	rund	41 000	Doppelcentner
„ „ Sachsen	„	37 000	„
„ „ Schlesien	„	2 000	„
	zusammen	80 000	Doppelcentner

Wie viel von diesen zur Versendung mittels Eisenbahn gebrachten Mengen auf Düngekalk und bez. Baukalk entfällt, kann nicht festgestellt werden, da bei den Aufzeichnungen ein Unterschied hierin nicht gemacht wird.

Flachsverarbeitung.

Die Bestrebungen der Sächsischen Flachsbaugesellschaft (S. 358) haben mehrfach dazu Anlaß gegeben, daß zur Erzielung einer werthvollern Flachsfaser von der Thauröste zur Wasserröste übergegangen wurde. In großem Maßstabe wurden Röstgruben auf den Rittergütern Hopfgarten bei Geithain und Rittmitz bei Döbeln eingerichtet. Außerdem finden sich derartige Anlagen auf Gröppendorf, Oberlangenau, Wechselburg, in Euba, Greifenhain 2c. Der allgemeinen Verbreitung der Wasserröste stehen die Gewohnheit, den Flachs als Rohflachs an industrielle Unternehmer zu verkaufen, die mit dem fortgesetzten Zurückgehen der Flachspreise stetig sinkende Rentabilität des Flachsbaues, die größere Schwierigkeit der Wasserröste im Vergleich zur Thauröste, der Mangel eines für günstigen Erfolg unentbehrlichen, jederzeit verfügbaren, sachverständigen Berathers (Flachsbauinstrukteurs), und die zu niedrige Temperatur der Röstwasser zur Zeit der Flachsernte hindernd entgegen; letzterer Umstand nöthigt dazu, die Röste erst in dem auf die Ernte folgenden Jahre vorzunehmen, was wegen der dadurch erforderten Vermehrung des Betriebskapitals in der jetzigen Zeit ernstliches Hinderniß bereitet. Endlich sind auch nicht alle Wässer zur Flachsröste geeignet und erfordert auch die Bildung von Fäulnißprodukten bei der Wasserröste einige Rücksichtnahme bei Anlage der Röstgruben

auf die anderweite Benutzung der mit denselben in Verbindung stehenden Gewässer (Industrie, Fischerei) und die Anwohner. Eine in Gablenz bei Chemnitz bestandene Röstgrube mußte infolge von Beschwerden der Anwohner auf behördliche Anordnung wieder beseitigt werden.

Bei dem Vorhandensein so zahlreicher Hindernisse kann es nicht befremden, wenn die Wasserröste bisher eine größere Verbreitung nicht gefunden hat, sind vielmehr die bisher erzielten Fortschritte als nicht unerheblich zu betrachten.

Weniger Erfolg hatten die gleichzeitigen Bestrebungen auf eigene Verarbeitung des gerösteten Flachses mittels der Knickmaschine und des Handschwingstocks. Obgleich durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Kreisvereine die genannten Apparate eine nicht unbeträchtliche Verbreitung im Lande gefunden haben und durch die Einrichtung von Flachsbaukursen (S. 325) Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fertigkeiten geboten war, vermochte doch die Verarbeitung des Flachses mit der Hand bei dem Vorhandensein von Flachsfaktoreien und dem Zuge der Zeit nach Maschinenarbeit sich kein Feld zu erobern und wird sie nur erst ganz vereinzelt betrieben, ohne daß ernstliche Aussicht auf eine Verallgemeinerung dieses Verfahrens vorhanden wäre.

Von Wichtigkeit könnte für die Zukunft des sächsischen Flachsbaues die Organisation der Gewinnung von Rosenlein sein, welcher aus russischem Original-Leinsamen gewonnen wird und die Erzielung der günstigsten Flachsernten ermöglicht. Anbauversuche, welche mit sächsischem Rosenleinsamen in Belgien eingeleitet worden sind, haben sehr günstige Ergebnisse geliefert und berechtigten zu der Hoffnung der Erlangung eines regelmäßigen Absatzgebiets für Leinsaat nach Belgien. Voraussetzung hiervon ist jedoch der Fortbestand und die weitere Ausbildung der bestehenden Organisation, da nur die in derselben liegende volle Gewähr für die Vorzüglichkeit des Saatguts und die regelmäßige Darbietung größerer Mengen desselben einen ständigen Markt hierfür erobern kann.

Zuckerfabrikation.

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hatte sich der bereits in den Jahren 1842 bis 1868 betriebene, dann aber gänzlich eingestellte, Anbau von Zuckerrüben in Sachsen wieder eingeführt, indem in verschiedenen Orten der Amtshauptmannschaften Leipzig, Döbeln, Oschatz, Meißen und Dresden Lieferungsverträge mit außersächsischen Zuckerfabriken wie Lützen, Wallwitz, Halle und Mühlberg a. d. E., abgeschlossen wurden. So bezog u. a. die Zuckerfabrik Lützen aus benachbarten sächsischen Dörfern

im Jahre	1880	aus	5	Orten	34 649	Centner	Zuckerrüben
„ „	1881	„	7	„	40 829	„	„
„ „	1882	„	8	„	66 021	„	„

Mit der Ausdehnung des Zuckerrübenbaues kamen die hieraus für die gesammte Feldwirthschaft erwachsenden Vortheile zu allgemeinerer Kenntniß und

machte sich daher schon seit 1878 das Verlangen geltend, durch Errichtung eigener Fabriken auch an den Vortheilen Theil zu nehmen, welche die Theilhaber derselben vor denjenigen Landwirthen voraus haben, die nur Kaufrüben bauen, Vortheile, die sich zu jener Zeit durch die sehr hohen Dividenden bemerkbar machten, welche die Zuckerfabriken ihren Theilhabern zukommen zu lassen in der Lage waren. Mancherlei Bedenken, welche hiergegen geltend gemacht wurden und hauptsächlich in der weitverbreiteten Ansicht, der Boden in Sachsen eigne sich nicht zum Zuckerrübenbau, der ohnehin bestehende Arbeitermangel werde dadurch noch verschärft und gestatte nicht, die erforderlichen Arbeiten mit der nöthigen Sorgfalt rechtzeitig auszuführen, und endlich, es sei eine Ueberproduktion an Rübenzucker bereits eingetreten oder doch nahe bevorstehend, verzögerten die Verwirklichung dieser Bestrebungen, welche endlich in den Jahren 1883 und 1884 durch die rasch auf einander folgende Errichtung von drei Zuckerfabriken zu Markranstädt bei Leipzig, Döbeln und Löbau erfolgte.

Markranstädt. Die Zuckerfabrik wurde im Jahre 1883 durch eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 450 000 Mark errichtet, welche durch Ausgabe von 150 auf den Namen lautenden Aktien zu 3000 Mark aufgebracht wurden, mit dem Vorbehalt, nöthigenfalls eine Erhöhung auf 600 000 Mark durch Ausgabe weiterer 50 auf den Namen lautenden Aktien eintreten zu lassen. Der Besitz einer Aktie verpflichtet zu dem jährlichen Anbau von $2^1/_2$ ha mit Zuckerrüben, unter Beobachtung der statutarisch festgesetzten Anbauvorschriften und Ablieferung des Erträgnisses an die Fabrik zu einem von dem Aufsichtsrathe gemeinsam mit dem Vorstande in in jedem Jahre nach Schluß der Kampagne festgestellten Preise. Die Fabrik kauft außerdem noch Zuckerrüben zu einem vor Beginn der Kampagne festgesetzten Preise und es steht jedem Gesellschafter frei, sich auch an der Lieferung von Kaufrüben zu betheiligen. Die Betriebsergebnisse waren in den beiden ersten Jahren (für 1885/86 liegen sie nicht vor):

	1883/84	1884/85	
Mit Zuckerrüben eingebaute Fläche	708	1 067	ha
Verarbeitete Rübenmenge	136 000	269 240	Doppelcentner
Davon Aktienrüben	84 937	94 718	„
„ Kaufrüben	51 063	174 522	„
Zahl der Arbeitstage	74	$110^1/_4$	Tage
Durchschnittlich im Tag verarbeitet	1 825	2 442	Doppelcentner
Durchschnittlicher Zuckergehalt der Rüben . . .	$11_{,38}$	$12_{,93}$	%
Rübenbedarf auf 100 kg Zucker	$20_{,614}$	$17_{,148}$	Doppelcentner
Gesammt-Zuckerausbeute	13 178	31 398	„
=	$9_{,69}$	$11_{,66}$	%
Melasse	993	3750	Doppelcentner
Zuckerpreis pro 100 kg	52	39	ℳ
Preis der Rüben, 100 kg Rüben	$231_{,0}$	$169_{,96}$	₰
Rübensteuer, „ „ „	$160_{,0}$	$160_{,0}$	„
Betriebskosten auf „ „ „	$119_{,8}$	$96_{,26}$	„

Die Gesellschafter wohnen in 45 Ortschaften im weiteren Umkreise um Leipzig, in welchem daher durch dieselben zusammen mindestens 375 ha mit Zuckerrüben für die Fabrik bebaut werden müssen; am meisten Aktien sind in dem Fabrikorte Markranstädt selbst untergebracht, wo die Verpflichtung zum Rübenbau sich allein auf $81^1/_4$ ha erstreckt. Fast sämmtliche Gesellschafter liefern aber auch hierüber hinaus noch Kaufrüben, welche außerdem auch von Nichtmitgliedern in denselben und 46 weiteren Orten der Umgegend gebaut werden.

Zuckerfabrik Döbeln. Dieselbe wurde ebenfalls im Jahre 1883 auf Aktien gegründet, deren in den beiden Jahren 1883 und 1884 115 Stück zu 6000 Mark in der Gesammthöhe von 690 000 Mark ausgegeben wurden. Der Besitz einer Aktie verpflichtet zur jährlichen Bebauung von 10 Acker mit Zuckerrüben für die Fabrik. Außer den Aktienrüben bezieht die Fabrik auch Kaufrüben, deren Preis vor Beginn der Kampagne festgestellt wird, während der Preis der Aktienrüben sich nach dem Geschäftsergebniß richtet.

Die Fabrik ist für eine tägliche Verarbeitung von 350 000 kg Rüben eingerichtet; die Kosten der ganzen Anlage, einschließlich des Bahngleises (131 000 Mk.) und der Betriebseinrichtungen (63 000 Mk.), beliefen sich auf rund 1 320 000 Mk.

Die Lieferung der Zuckerrüben erfolgt aus 129 Orten, welche zumeist um Döbeln, Mügeln, Ostrau, Leisnig, Mutzschen, Tanndorf und Deutschenbora liegen, wo auch die meisten Aktionäre wohnen; außerdem werden aber auch namhafte Rübenmengen aus der Umgegend von Dresden, Riesa, Ziegenhain und Waldheim bezogen. Die Geschäftsergebnisse der beiden ersten Jahre waren:

	1883/84	1884/85	
Mit Zuckerrüben eingebaute Fläche	660	1 400	ha
Verarbeitete Rübenmenge	236 235	359 610	Doppelcentner
Gewonnener Zucker	21 900	36 100	"
=	9,27	10,04	%
Melasse	5 906	8 550	Doppelcentner
Bruttogewinn	45 376	120 607	ℳ
Abschreibungen	?	84 647	"
Reiner Ueberschuß	—	35 960	"
Rübenpreis, 100 kg Kaufrüben	200	200	₰
" " Aktienrüben	200	120	"

Oberlausitzer Zuckerfabrik Löbau. Die Gründung der Fabrik erfolgte im Jahre 1884. Nach dem am 27. September 1884 festgestellten Statut beträgt das Grundkapital 1 200 000 ℳ und ist durch Ausgabe von 600 Aktien zu 2000 ℳ zusammengebracht. Eine Verpflichtung zum Rübenbau ist mit dem Besitz der Aktien nicht verbunden. Dagegen hat die Aktiengesellschaft die regelmäßige Lieferung des Mindestbedarfs an Zuckerrüben durch Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen auf die Dauer von 10 Jahren gesichert. Die Fabrik ist auf eine Tagesleistung bis 300 000 kg Rübenverarbeitung eingerichtet.

Am Rübenbau betheiligte sich hauptsächlich die Löbauer, Zittauer und Bautzener Gegend. Durch besonders umfangreichen Rübenbau zeichneten sich die Rittergüter

Unwürde, Kittlitz, Bellwitz, Ober- und Nieder-Bischdorf, Sohland, Glossen, Dobschütz, Ober-Kamnitz, Reibersdorf, Ober-Ullersdorf, Althörnitz, Kuppritz, Wurschen und Drehsa aus. Die Beschaffenheit der Rüben zeigte, daß Boden und Klima der dortigen Gegend eine recht zufriedenstellende Qualität ermöglichen.

Die Betriebsergebnisse für die ersten Geschäftsjahre waren:

	1884/85	1885/86	
Mit Zuckerrüben eingebaute Fläche	500		ha
Verarbeitete Rübenmenge	135 555	171 860	Doppelcentner
Zahl der Arbeitstage	66	76	Tage
Beschäftigte Arbeiter	280	?	—
Durchschnittlich im Tag verarbeitet	2 054	2 260	Doppelcentner
Gesammt-Zuckerausbeute	14 677	16 000	"
=	10,83	9,25	%
Melasse	4 073	6	Doppelcentner
Preis der Rüben per Doppelcentner	200	160	₰
Bruttogewinn	35 155	82 882	ℳ
Abschreibungen	60 000	82 882	"
Verlust	21 996	18 839	"

Die Organisationskosten, welche 18 453 ℳ betrugen, wurden aus einer seiten der Stadt Löbau geleisteten Beihilfe von 24 000 ℳ bestritten, von welcher der Rest zu einer weiteren Abschreibung im ersten Jahre am Grundstückserwerbkonto benutzt wurde.

Im zweiten Betriebsjahre wurde die Fabrik mit den neuesten Einrichtungen zur Raffinade versehen und der in beiden Betriebsjahren gewonnene Rohzucker unter Hinzukauf von 133 100 kg Rohzucker zu Weißzucker verarbeitet, von dem man im ganzen 1 535 000 kg erhielt. Die Kampagne wurde dadurch um 79 Arbeitstage verlängert.

Sämmtliche Fabriken fielen mit der ersten Zeit ihres Betriebs in eine sehr ungünstige Zeit, in welcher der Preis des Zuckers durch eingetretene Ueberproduktion mehr, als erwartet, zurückgegangen war. Am stärksten wurde hierdurch die Löbauer Zuckerfabrik betroffen, welche ihren Gesammtbedarf durch Kaufrüben decken muß und den dafür zu zahlenden Preis vertragsmäßig gleich den andern Fabriken auf 1 ℳ für 50 kg frei Fabrik festgesetzt hatte, unter Gewährung eines Zuschlags für die Versendungskosten bei Entfernungen von 8 bis 16 km in Höhe von 5 ₰ und bei größeren Entfernungen von 10 ₰ für 50 kg, wobei der Rübenlieferant noch die auf seine Rübenlieferung fallenden Futterrückstände ab Fabrik frei zurück erhält; bei Rüben mit einem, nach Abzug des Nichtzuckers, durchschnittlich mehr als 13% betragenden Zuckergehalt wird außerdem für jedes Ueberprozent Polarisation 10 ₰ mehr gezahlt, jedes ½ Prozent für voll, die ¼ Prozente nicht gerechnet. Die während der ersten Kampagne so außerordentlich ungünstige Konjunktur veranlaßte dazu, mit den Rübenlieferanten in Verhandlung wegen einer Preisverringerung zu treten; dies hatte zunächst auch eine Abminderung in der durch die bisherigen Lieferanten vertragsmäßig gebauten Fläche zur Folge, die jedoch alsbald durch neue Abschlüsse nahezu wieder aufgehoben wurde.

Maschinen.

Die Verwendung von Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe ist eine sehr verbreitete und allgemeine, wie schon aus der großen Intensität, mit welcher die Landwirthschaft in Sachsen allenthalben, auch in bäuerlichen Wirthschaften, betrieben wird, zu folgern ist. Auch die oberflächlichste Beobachtung zeigt bei dem unentbehrlichsten Werkzeuge des Landwirths, dem Pfluge, eine ganz allgemeine Verbreitung der vervollkommneten Konstruktionen. Die vorzüglichen Pflüge Sack'scher Konstruktion sind allenthalben zu finden, auch die für Tiefkultur gebauten. Die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen von Rudolf Sack in Plagwitz bei Leipzig hat allein wohl gegen 25 000 solche Pflüge in Sachsen abgesetzt und außerdem besteht eine ganze Reihe anderer Fabriken, welche nach demselben Modell arbeiten, und wird der Bezug solcher Pflüge durch jeden Dorfschmied vermittelt und von vielen derselben nachgebaut.

Aber auch eigentliche Maschinen, d. i. zusammengesetztere Werkzeuge, die zum Ersatz der Verrichtungen der Hand mit den älteren einfachen Geräthen dienen, finden vielfache Anwendung; die Vertheuerung der Handarbeit durch die starkentwickelte Industrie und der bestehende große Mangel an Handarbeitern drängten hierzu, weil durch die Maschinenarbeit die Möglichkeit geboten ist, die fehlende oder zu theure Handarbeit wenigstens theilweise zu ersetzen. Besonders war solches in den 60er und im Anfang der 70er Jahre der Fall. Als Mitte der 70er Jahre zuerst eine längere Periode von Jahren mit ungünstiger Witterung und schlechten Ernten und sodann, zum Theil sogar gleichzeitig, eine solche des Niedergangs der Preise für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse eintrat, waren die Landwirthe freilich einerseits vielfach genöthigt, die Arbeit mit der Hand verrichten zu lassen, um z. B. bei der Ernte eine sorgfältigere Ausführung zu ermöglichen, und andererseits auch nicht immer in der Lage, ihnen wünschenswerth erscheinende Ausgaben für den Erwerb neuer Maschinen zu machen. Immerhin ist auch in diesem letzten Zeitabschnitt eine stark fortschreitende Zunahme in der Verwendung landwirthschaftlicher Maschinen nachweisbar.

In welchem Umfange der Maschinenbetrieb bei der Landwirthschaft im Königreich Sachsen besteht, läßt sich ziffermäßig nur hinsichtlich weniger Arten von Maschinen nachweisen, da amtliche Erhebungen hierüber nur in beschränktem Umfange vorgenommen worden sind.

Mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurde eine Erhebung über die Zahl der Wirthschaften verbunden, welche im vorausgegangenen Jahre 1881 eine oder mehrere Sä-, Mäh- oder Dreschmaschinen oder Dampfpflüge benützten. Die Zahl der benützten Maschinen ist hierbei nicht ermittelt worden; bei einzelnen Maschinen, wie Sä- und Mäh-Maschinen, ist sie erheblich größer als die Zahl der

betr. Wirthschaften, weil die größeren derselben gleichzeitig mehrere davon im Gebrauch haben; bei andern dagegen, wie bei den Dampfdreschmaschinen und Dampfpflügen, ist sie umgekehrt erheblich kleiner, weil häufig dieselbe Maschine auf verschiedenen Gütern benützt wird, z. B. bei dem genossenschaftlichen Betrieb der Dampfdreschmaschine; ein gleiches kann bei der Mähmaschine der Fall sein, wenn die Witterung im Erhebungsjahre nur deren beschränktere Anwendung gestattete. Immerhin ist die gewonnene Uebersicht sehr wohl geeignet, ein Bild von dem Umfang zu geben, in welchem diese Maschinen bei uns in der Landwirthschaft benützt werden. Nachstehende Uebersicht giebt hierüber nach den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus des Königlichen Ministeriums des Innern Auskunft; dieselbe zeigt zugleich, wie sehr die Verwendung dieser Maschinen auch bei den kleineren Betrieben Eingang gefunden hat, indem die Wirthschaften nach ihrer Betriebsgröße auseinander gehalten sind:

Tabelle CCXCVII.

Verwendung von Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe, 1885.

Größe der landwirthschaftlich nutzbaren Fläche der Einzelwirthschaften.	Wirthschaften: insgesammt vorhandene Zahl	Wirthschaften: in welchen nebenbenannte Maschinen benutzt wurden: Zahl	%	Zahl der Wirthschaften, in denen insbes. benutzt wurden: Dampfpflüge	Sämaschinen	Mähmaschinen	Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb	Dreschmaschinen mit Wasser-, Göpel- oder Handbetrieb	Lokomobile ausschl. für Dampfpflug oder Dreschmaschine	stehende Dampfkessel mit Triebwerk	stehende Dampfkessel ohne Triebwerk	Zusammen
0,2—1 ha	56 020	8	0,014	—	—	—	—	8	—	—	—	—
1—2 „	21 464	34	0,159	—	—	—	—	34	—	—	—	—
2—5 „	29 881	434	1,45	—	1	2	21	409	3	—	—	—
5—10 „	17 826	2 009	11,27	—	14	4	115	1 885	6	—	—	—
10—20 „	18 437	8 033	41,41	—	123	33	307	7 727	6	4	3	7
20—50 „	8 966	6 808	77,05	—	917	414	344	6 545	10	4	16	20
50—100 „	806	746	92,56	—	484	288	181	661	13	51	28	79
100—200 „	526	504	95,82	4	410	282	266	357	26	136	49	185
200—500 „	225	218	97,00	5	199	145	176	118	27	119	17	136
500—1000 „	6	6	100,0	—	6	4	4	4	1	5	—	5
über 1000 „	1	1	100,0	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Insgesammt	154 158	18 801	—	9	2 155	1 173	1 415	17 749	92	319	113	432

Daß die Verbreitung der Maschinen-Anwendung im landwirthschaftlichen Betriebe sich über alle Landestheile, auch die nach den wirthschaftlichen und Boden-Verhältnissen ungünstigsten, erstreckt, zeigt Tab. CCXCVIII S. 600.

Um auch hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Maschinen Angaben zu erhalten, wurde seiten des Landeskulturraths Umfragen gehalten; es schienen dazu zwei verschiedene Wege möglich, das Befragen der landwirthschaftlichen Vereine und das Befragen der Maschinen-Lieferanten (Fabrikanten und Händler).

Auf den ersten Blick scheint der erstere Weg den Vorzug zu verdienen, zumal bei der großen Zahl von landwirthschaftlichen Vereinen, — von denen im Lande, ungerechnet die Spezialvereine für einzelne Zweige der Landwirthschaft, mehr als 470 (S. 344) bestehen, — dieselben ein sehr dichtes Netz bilden, so daß es möglich

Verwendung von Maschinen im landwirthschaftlichen Betriebe nach Verwaltungsbezirken, 1885.

Tabelle CCXCVIII.

Verwaltungsbezirke	Zahl der Wirthschaften, in denen benutzt werden: Dampfpflüge	Sämaschinen	Mähmaschinen	Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb	Dreschmaschinen mit Wasser, Göpel- oder Handbetr.	Dreschmaschinen im ganzen	Lokomobilen *)	Stehende Dampfkessel mit Triebwerk	Stehende Dampfkessel ohne Triebwerk	Stehende Dampfkessel zusammen
Amtshauptmannschaft										
Bautzen	—	89	46	127	515	642	6	12	10	22
Kamenz	—	28	17	125	229	354	1	6	5	11
Löbau	4	105	42	60	565	625	7	15	7	22
Zittau	—	58	48	12	515	527	—	3	2	5
Kreishptmsch. Bautzen	4	280	153	324	1 824	2 148	14	36	24	60
Stadt Dresden	—	4	2	10	5	15	1	2	—	2
Amtshauptmannschaft										
Dippoldiswalde	—	28	17	20	843	863	2	5	1	6
Dresden-Altstadt	—	99	14	127	426	553	2	3	1	4
Dresden-Neustadt	—	31	7	59	229	288	1	5	1	6
Freiberg	—	99	79	14	774	788	1	21	4	25
Großenhain	1	56	29	62	654	716	7	23	2	25
Meißen	—	350	120	114	1 304	1 418	9	20	13	33
Pirna	—	79	55	78	1 268	1 346	9	23	4	27
Kreishptmsch. Dresden	1	746	323	484	5 503	5 987	32	102	26	128
Stadt Leipzig	—	5	1	4	1	5	1	—	—	—
Amtshauptmannschaft										
Borna	—	119	84	46	726	772	7	13	10	23
Döbeln	—	197	93	40	1 164	1 204	4	24	8	32
Grimma	1	138	89	88	1 219	1 307	6	53	2	55
Leipzig	3	278	168	71	732	803	12	15	5	20
Oschatz	—	204	61	35	819	854	6	24	8	32
Rochlitz	—	25	40	14	1 125	1 139	2	4	2	6
Kreishptmsch Leipzig	4	966	536	298	5 786	6 084	38	133	35	168
Stadt Chemnitz	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—
Amtshauptmannschaft										
Annaberg	—	4	1	2	418	420	—	—	—	—
Auerbach	—	7	6	15	198	213	2	1	1	2
Chemnitz	—	19	27	17	860	877	—	4	5	9
Flöha	—	39	46	7	671	678	—	7	4	11
Glauchau	—	14	8	8	461	469	3	2	3	5
Marienberg	—	6	7	4	347	351	—	6	2	8
Oelsnitz	—	14	16	11	266	277	—	3	5	8
Plauen	—	33	29	110	347	457	2	11	6	17
Schwarzenberg	—	—	1	2	246	248	—	—	—	—
Zwickau	—	27	20	133	812	945	1	14	2	16
Kreishptmsch. Zwickau	—	163	161	309	4 636	4 945	8	48	28	76
Im Königreich	9	2 155	1 173	1 415	17 749	19 164	92	319	113	432

*) mit Ausschluß derjenigen Lokomobilen, welche ausschließlich zum Betriebe von Dreschmaschinen und Dampfpflügen dienen.

scheinen sollte, ein vollständiges Bild über die Verbreitung der landwirthschaftlichen Maschinen verschiedener Art zu erhalten. Indessen besteht fast nirgends eine örtliche Gebietsabgrenzung für die einzelnen Vereine und stehen denselben keine Vollzugsorgane in den einzelnen Orten zur Verfügung, so daß der Ausführung Schwierigkeiten entgegen stehen, welche erheblich genug sind, die Vereinsvorstände von vornherein vor der Anhandnahme dieser Aufgabe zurückschrecken zu lassen. Ein landwirthschaftlicher Kreisverein hat den Versuch gemacht, auf diesem Wege eine Statistik des Bestandes an landwirthschaftlichen Maschinen zu erhalten, jedoch damit so unvollständige Ergebnisse erzielt, daß derselbe als gescheitert anzusehen ist.

Deshalb mußte der zweite Weg eingeschlagen werden. Auch dieser bot große Schwierigkeiten, da die Verfertigung, sowie der Vertrieb landwirthschaftlicher Maschinen in Sachsen sehr weit verbreitet und vielgestaltet ist und nicht nur einige größere Fabrikanten und Importeure in Frage kommen, sondern auch zahlreiche kleinere Handwerker und Händler, welche über das ganze Land zerstreut sind, und bald einzelne Zweige, bald das ganze Gebiet des landwirthschaftlichen Maschinenbaues zum Gegenstande ihrer Arbeit oder Spekulation machen.

Im ganzen kamen 230 Adressen von Verfertigern landwirthschaftlicher Maschinen, größtentheils im Lande selbst, zum Theil auch außerhalb desselben, jedoch mit direktem Verkauf dahin, sowie von Importeuren solcher Maschinen nach Sachsen zur Kenntniß des Landeskulturraths, — gewiß eine so stattliche Zahl, daß darin an sich schon ein Beweis liegt, wie allgemein die Verwendung der Maschinen bei dem Betriebe der sächsischen Landwirthschaft ist; außerdem aber werden landwirthschaftliche Maschinen verschiedener Art wohl noch von einer ganzen Anzahl Schmiede und Stellmacher in verschiedenen Theilen des Landes gebaut, deren Adresse sich der Kenntnißnahme entzog, weil ihr Absatz sich nur auf die nächste Umgebung ihres Wohnsitzes beschränkt.

An die bekannten 230 Adressen wurde das Ersuchen um Angabe darüber gerichtet, wie viele Maschinen und größere Geräthe näher bezeichneter Art dieselben in den letzten zehn Jahren an Landwirthe und Verwaltungen im Königreich Sachsen verkauft haben; auf eine weiter zurückliegende Zeit konnte die Frage nicht erstreckt werden, weil die Beantwortung allzusehr erschwert worden wäre; mußte sie doch ohnehin schon deshalb sehr unvollständig ausfallen, weil innerhalb dieses Zeitraums zahlreiche Geschäftsveränderungen gerade bei bedeutenderen Firmen eingetreten sind, welche deren Angaben nur auf die letzten Jahre beschränken mußten.

Von den Firmen, welche darum gebeten wurden, haben 43 sich in dankenswerther Weise der Mühewaltung unterzogen, die bezüglichen Auszüge aus ihren Büchern zu machen. Diese hatten zusammen an Landwirthe und Verwaltungen im Königreich Sachsen in der angegebenen Zeit verkauft:

Mähmaschinen	1270	Düngerstreumaschinen . . .	150
Pferderechen	870	Reihenhackmaschinen	140
Heuwender	290	Mehrschaarige Schälpflüge . .	600
Säemaschinen	1860	Kultivatoren bez. Exstirpatoren	420
Kartoffellegemaschinen . . .	12	Wieseneggen	820
Kartoffelerntemaschinen . . .	790	Trieurs	1400

Häckselschneidemaschinen	4000	Dreschmaschinen für Handbetrieb	880
Rübenschneidemaschinen	3430	Transmissionen zur Kraftübertragung von bereits vorhandenen Dampfmaschinen auf Dresch- u. Futterschneidemaschinen	270
Schrot- und Quetschmühlen	1000	Windmotoren	117
Dreschmaschinen		Milchzentrifugen	37
für Dampf- bez. Wasserbetrieb	226		
" Göpelbetrieb	4560		

Einen Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit können diese Zahlen nicht machen, weil sie sich nur auf den Verkauf in den letzten zehn, dem Ankauf wenig günstigen, Jahren, zum Theil in einem noch kürzeren Zeitraum, beschränken, mithin den Bestand aus früherer Zeit, der bei allen größeren Maschinen wesentlich in die Wagschale fällt, nicht mit enthalten, und außerdem den Angaben von nur etwa dem fünften Theil der bekannten Firmen entstammen.

Unter den Firmen, von denen keine Angaben gemacht wurden oder doch keine bestimmten Zahlen mitgetheilt werden konnten, befinden sich solche, die sehr erheblichen Absatz in Sachsen haben, z. B. eine im Lande selbst bestehende Fabrik für Mähmaschinen, eine süddeutsche Maschinenfabrik, welche nur mittheilte, daß sie hunderte von Dreschmaschinen, Häckselmaschinen und Schrotmühlen an sächsische Landwirthe verkauft habe und die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen von Rud. Sack in Plagwitz-Leipzig. Letztere, die sich aus kleinen Anfängen im Jahre 1856 zu der größten Pflugfabrik der Erde entwickelte, hatte nach den Angaben des Besitzers bis Ende 1885 geliefert im ganzen:

15 640	Drillmaschinen,	5210	Kartoffelausrodepflüge,
3 640	Hackmaschinen,	1280	Rübenausrodepflüge,
18 150	Tiefkulturpflüge,	4270	Untergrundspflüge,
116 720	Universalpflüge,	5150	Häufelpflüge,
22 120	mehrschaarige Pflüge,	3140	Grubber und Exstirpatoren,
1 670	Wendepflüge,	1790	Satz Eggen 2c. 2c.

Eine so großartige Geschäftsentwickelung war eben nur auf einem so günstigen Boden möglich, wie ihn Sachsen darbietet. Bis 1870 beschränkte sich der Absatz fast ausschließlich auf Deutschland; gegenwärtig werden etwa 60% über dessen Grenzen ausgeführt; das Königreich Sachsen betheiligte sich an dem Absatz etwa mit 15% im Jahre 1876 und 8% im Jahre 1885.

Auch ohne die noch fehlenden Angaben erscheint die Benützung selbst der größeren Maschinen in der sächsischen Landwirthschaft als eine recht erhebliche, besonders wenn die Zahl derselben mit der Größe der Gutsflächen in Vergleich gezogen wird. Es berechnet sich bei Mitberücksichtigung der von Rud. Sack gemachten Angaben:

Je 1	auf die Güter bis herab zur Größe von	Je 1	auf die Güter bis herab zur Größe von
Dampfdreschmaschine	100 ha	Trieur	45 ha
Heuwender	90 "	mehrschaariger Schälpflug	40 "
Schrot- und Quetschmühle	80 "	Häckselschneidmaschine	40 "
Reihenhackmaschine	70 "	Rübenschneidmaschine	35 "
Pferderechen	65 "	Sämaschine	30 "
Kartoffelerntemaschine	60 "	Göpeldreschmaschine	30 "
Kultivator bez. Exstirpator	60 "	Dreschmaschine überhaupt	28 "

Daß aber diese Zahlen, wie bereits oben angedeutet, noch erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, zeigt das Ergebniß einer Zählung, welche der landwirthschaftliche Verein zu Zittau in den 12 Ortschaften Eckartsberg, Hartau, Mittel- und Ober-Herwigsdorf, Kleinschönau, Luptin, Oberseifersdorf, Oberullersdorf (mit Rittergut), Olbersdorf (mit Rittergut), Groß-Poritzsch (mit Vorwerk), Klein-Poritzsch, Radgendorf und Wittgendorf (mit Vorwerk) bei Zittau veranstaltet hat. Darnach beträgt in denselben bei einer Gesammtfläche an landwirthschaftlich benütztem Boden von $6906{,}_{58}$ ha der Bestand

	= 1 auf Güter bis herab zu		= 1 auf Güter bis herab zu
1 Dampfdreschmaschine	280 ha	38 Mähmaschinen	39 ha
2 Heuwender	80 „	40 mehrschaarige Schälpflüge	38 „
2 Reihenhackmaschinen	80 „	135 Göpeldreschmaschinen	25 „
2 Düngerstreumaschinen	80 „	148 Dreschmaschinen überhaupt	20 „
9 Trieurs	55 „	194 Rübenschneidmaschinen	12 „
24 Pferderechen	40 „	208 Kultivatoren bez. Exstirpatoren	10 „
31 Schrotmühlen	39 „	237 Häckselschneidmaschinen	8 „
34 Sämaschinen	39 „		

Ebenso genaue Angaben liegen von dem landwirthschaftlichen Verein zu Reichenau vor, welcher seine Zählungen auf die Orte Reichenau, Markersdorf und Lichtenberg erstreckte und daselbst einen Bestand nachwies von

	= 1 auf Güter bis herab zu		= 1 auf Güter bis herab zu
1 Düngerstreumaschine	220 ha	12 Schrotmühlen	43 ha
1 Milchzentrifuge	220 „	13 Trieurs	40 „
2 Dampfdreschmaschinen	110 „	14 Kultivatoren und Exstirpatoren	40 „
6 Mähmaschinen	60 „	20 Pferderechen	33 „
6 mehrschaarige Schälpflüge	60 „	50 Rübenschneidemaschinen	20 „
7 Heuwender	58 „	100 Häckselschneidemaschinen	6 „
11 Sämaschinen	50 „	100 Göpeldreschmaschinen	6 „

In Obercunnersdorf bei Löbau, wo nur 18 Landwirthe mit mehr als 5 ha Fläche sind und von diesen nur einer mehr als 15 ha, und zwar auch nur $18{,}_{8}$ ha, Land besitzt, wurden durch den dortigen landwirthschaftlichen Verein ermittelt:

1 Dampfdreschmaschine,	7 Dreschmaschinen mit Wasserbetrieb,
1 Reihenhackmaschine,	12 Transmissionen zur Kraftübertragung von Wasserrädern auf Dresch- und Futterschneidmaschinen ꝛc.,
2 Pferderechen,	30 Vieh- und Brückenwagen,
2 Heuwender,	30 Rübenschneidmaschinen,
2 Trieurs,	35 Göpeldreschmaschinen,
4 Sämaschinen,	40 Häckselschneidmaschinen,
4 Kultivatoren und Exstirpartoren,	49 Dreschmaschinen überhaupt.
5 Schrotmühlen,	
6 Handdreschmaschinen,	

Es ist dies eine solche Fülle von Maschinen, daß es erklärlich erscheint, wenn ein Fabrikant von landwirthschaftlichen Maschinen in jener Gegend berichtet: „Die

Landwirthe sind bereits so allgemein mit Maschinen versehen, daß es schwer fällt, jetzt noch Maschinen an sie abzusetzen, und die Fabrik sich ihren Absatz nach außen zu erweitern suchen muß."

Von einer bäuerlichen Wirthschaft in Altendorf bei Chemnitz wurde berichtet, daß der Pächter derselben im Gebrauch hat: je eine Sä-, Mäh- und Kartoffelernte-, Dresch-, Getreidereinigungs-, Kartoffelsortir-, Häckfel- und Rübenschneidmaschine, Schrotmühle, Wasch-, Futter- und Krautschneide-Maschine, neben den besten Wende- und Tiefkultur-Pflügen, Ringelwalze, verschiedenen Eggen und den gesammten Einrichtungen zur Entleerung städtischer Abtrittgruben.

Ueber die Zahl der Dampfmaschinen haben seit dem Jahre 1878 mehrfache Erhebungen stattgefunden, über deren Ergebniß in der Zeitschrift des statistischen Bureaus für die Jahre 1878 und 1885 ausführliche Darlegungen veröffentlicht worden sind; in derselben ist u. a. auch eine Unterscheidung nach Gewerbegruppen gemacht und sind hierbei die Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gärtnerei zusammengerechnet:

Tabelle CCXCIX.

Dampfmaschinen und Dampfkessel, 1878 und 1885.

	1878	1885	1885 mehr(+) weniger(—) Zahl	1885 mehr(+) weniger(—) %
Feststehende Dampfmaschinen	21	?	?	?
mit durchschnittlichen Pferdekräften	24	?	?	?
Lokomobile	111	?	?	?
mit durchschnittlichen Pferdekräften	11	?	?	?
Dampfmaschinen überhaupt	132	?	?	?
Dampfkessel im ganzen	105	177	+ 72	+ 68,6
hiervon ausschließlich zu Krafterzeugung	7	13	+ 6	+ 85,7
zu Krafterzeugung und sonstigen Zwecken	14	63	+ 49	+ 350,0
ausschließlich zu sonstigen Zwecken	84	101	+ 17	+ 20,2
hiervon hatten bis 2 Atmosphären Ueberdruck	59	55	— 4	— 3,4
über 2 bis 5 „ „	44	118	+ 74	+ 168,9
über 5 „ „	1	4	+ 3	+ 300,0

Diese Angaben sind in mehrfacher Beziehung unvollständig; sie beziehen sich für 1885 ausschließlich auf die Zahl und Stärke der feststehenden Dampfkessel und lassen daher nicht erkennen, in wie weit eine Vermehrung der feststehenden Dampfmaschinen und der Lokomobilen eingetreten ist; auch ist aus denselben für das Jahr 1878 nicht zu entnehmen, wie viele Dampfmaschinen auf die Landwirthschaft, bez. auf die Gärtnerei und die Forstwirthschaft entfallen.

Die Zahl der Dampfkessel ist weit größer, als die der Dampfmaschinen, indem dieselben außer zur Krafterzeugung für die letzteren auch zur Heizung und zum Dämpfen von Futterstoffen verwendet werden können; von sämmtlichen feststehenden Dampfkesseln wurden verwendet

	1878	1885
nur zu Krafterzeugung	6,7 %	7,3 %
zu sonstigen Zwecken	80,0 „	57,1 „
zu Krafterzeugung und sonstigen Zwecken	13,3 „	35,6 „

Die Verwendung der Dampfkessel ausschließlich zu Zwecken der Heizung und Dämpfung überwiegt bedeutend, jedoch ist eine solche gleichzeitig zur Krafterzeugung in starker Zunahme begriffen; nimmt man an, daß wie 1878 so auch 1885 jede bei der Landwirthschaft verwendete Dampfmaschine nicht mehr als einen Kessel hatte, so berechnet sich die Gesammtzahl der Ende 1885 vorhandenen Dampfmaschinen auf 76, was eine Zunahme um 55 Stück oder 262 % ergiebt.

Betreffs der Zunahme der Lokomobilen ist ein Anhalt zur Beurtheilung nur insoweit gegeben, als 8 Fabrikanten von solchen die Mittheilung machten, daß sie in den Jahren 1879/85 an sächsische Landwirthe 85 Lokomobilen verkauft haben; da von einigen der hauptsächlichsten Firmen keine Angaben vorliegen, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die Vermehrung der Zahl der Lokomobilen in ähnlichem Verhältniß stattgefunden hat, wie jene der feststehenden Dampfmaschinen.

Auf die steigende Zunahme der Verwendung der Dampf- und bez. Wasserkraft weisen auch die oben S. 602 gemachten Angaben hin, wonach in den letzten 10 Jahren nur seiten der Auskunft ertheilenden Firmen 226 Dreschmaschinen für Dampf- bez. Wasserbetrieb und 37 Milchzentrifugen aufgestellt, sowie 270 Transmissionen zur Kraftübertragung von bereits vorhandenen Dampfmaschinen auf Dresch- und Futterzerkleinerungsmaschinen eingerichtet wurden.

Tabelle CCXCVIII S. 600 giebt eine Ergänzung zu diesen Zahlen, indem sie die Zahl der Wirthschaften angiebt, in welchen 1885 stehende Dampfkessel benutzt wurden; es sind dies 319 mit Triebwerk und 113 ohne solches.

Alle diese Zahlen geben aber insofern noch kein erschöpfendes Bild, als die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Dampfbrennereien (S. 587) hierin nicht mit eingeschlossen sind; wohl aber dürfte solches hinsichtlich der von den Dampfmaschinen derselben betriebenen Futterzerkleinerungsmaschinen ꝛc. der Fall sein, welche unter den vorgenannten 319 Wirthschaften, die Dampfkessel mit Triebwerk benutzen, wenigstens theilweise mitgezählt sein dürften.

Betreffs der Gärtnerei wurde bei einer am 1. Dezember 1875 aufgestellten Statistik der Motoren ermittelt, daß 20 derselben im ganzen 23 Dampfkessel und hiervon 8 Betriebe je 1 stehende Dampfmaschine von durchschnittlich 1,4 Pferdekräften besaßen, außerdem in einer Gärtnerei eine Heißluftmaschine mit 1 Pferdekraft im Betriebe war; über die inzwischen eingetretenen Veränderungen liegen Angaben nicht vor.

Gesetzgebung.

Es ist bereits an den betreffenden Stellen jeweils der einschlägigen Gesetzgebung gedacht und gezeigt worden, in welcher Weise die Landesgesetzgebung sich bestrebte, den je nach der Zeitlage und den sonstigen äußern Verhältnissen hervortretenden Bedürfnissen der Landwirthschaft zu genügen. Es dürfte aber von Interesse sein und der Absicht, in vorliegender Schrift ein Gesammtbild der sächsischen Landwirthschaft zu bieten, wie sich dieselbe unter der Einwirkung der sie beeinflussenden allgemeinen und besonderen Verhältnisse und unter dem Schutze der Gesetzgebung entwickelte, entsprechen, wenn an dieser Stelle ein kurzer Rückblick auf die gesammte, die Landwirthschaft berührende, Gesetzgebung geboten wird.

Noch zu Anfang der 30er Jahre war der Grundbesitz Sachsens in höherem Grade, als in den meisten andern Ländern Deutschlands, in einen berechtigten und einen verpflichteten getheilt. In welchem Umfange solches der Fall war, davon legt die Festschrift Zeugniß ab, welche die Verwaltung der Königlichen Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank zur Feier des am 1. Januar 1884 vollendeten 50 jährigen Bestehens dieser Anstalt herausgab. Diese Schrift theilt die damals noch auf vielen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen ein in:

Lasten, welche der früheren Leibeigenschaft verwandt, aus dem Verhältnisse eines Obereigenthümers zum Untereigenthümer oder eines Schutzherrn zum Schutzbedürftigen herrührten; dahin gehörten

- die unter dem Namen der „Frohnen" (Hand-, Spann- und Wachdienste), Baufrohnen, bekannten Dienstleistungen zu Gunsten der Gutsherren,
- die persönlichen Dienstleistungen der Kinder von Gerichtsunterthanen, welche sich in dem Dienstzwange beziehentlich der Gesindeschau äußerte,
- die Beschränkung der Freizügigkeit der Unterthanen gegenüber dem Gutsherrn und die daraus entspringende Pflicht zur Lösung von „Gunstbriefen",
- die vom Gutsherrn zu ertheilende Zustimmung bei ehelicher Verbindung von Unterthanen verschiedener Herrschaften,
- das dem Gutsherrn zustehende Recht der Expropriation und des Vorkaufs, sowie andererseits der Zwang zur Annahme einer dienstpflichtigen Nahrung (in der Oberlausitz),
- das Erbrecht des Gutsherrn hinsichtlich eines Theils des Inventars der dienstpflichtigen Nahrungen (Besthaupt),
- die unter dem Namen der „Zwangs- und Baurechte" zusammen zu fassenden Rechtsverhältnisse, welche die Gutsunterthanen verpflichteten, sich ausschließlich gewisser, dem Gutsherrn gehörigen, auf Erwerb gerichteten Unternehmungen zu bedienen oder gewisse Erzeugnisse ausschließlich von demselben zu beziehen (Mahl-, Bier- und Weinzwang, Bannschmieden 2c.),

verschiedene Natural- und Geldleistungen, theils fortlaufende, an bestimmte Lieferungstage gebundene (Zinsen und Zehnten, oder Geld- und Naturalzinsen), theils mit Besitzveränderungen oder mit anderen Ereignissen zusammenhängende (Lehngeld, laudemium, als Kauf- oder Sterbe-Lehnwaare, und der Schreibschilling oder kleine Lehnwaare).

Dienstbarkeiten, welche sich, auch abgesehen von einem Verhältniß von Ober- und Untereigenthümer, mit einer gewissen Gegenseitigkeit der Besitzer auf ganze Gruppen von Grundstücken erstreckten und aus der früheren Anschauung über die Beziehung der letzteren zum Gemeinwesen abzuleiten sind; dahin gehören

sämmtliche Hutungsbefugnisse sowie die Berechtigung zur Entnahme von Holz, Streu, Harz, Schilf und Rasen von fremden Grundstücken, zur Benutzung fremder Sand-, Lehm- und Steinlager.

Den verschiedenen Grundlasten gegenüber lagen dem Gutsherrn auch verschiedene Verbindlichkeiten ob, indem sie verpflichtet waren, den Gutsangehörigen Wohnung und Existenzmittel zu verschaffen, auch in Fällen der Krankheit ärztliche Pflege und andere Unterstützungen zu gewähren.

Mit der fortschreitenden Kultur und dem Uebergange von der Natural- zur Geldwirthschaft wurden die Belastungen und Einschränkungen in der freien Bewirthschaftung des Bodens immer drückender empfunden und verloren anderseits die Berechtigungen gleichzeitig und mit der Zunahme der Bevölkerung immer mehr von ihrem Werthe. Ein im Jahre 1790 ausgebrochener Bauernaufstand trug wesentlich dazu bei, die Geneigtheit der Berechtigten zu einer milden Ordnung der Verhältnisse zu verstärken. Ein kurfürstliches Patent vom 26. August 1790, welches die Zusage der bestimmten und beschleunigten Beseitigung aller gegründeten Beschwerden enthielt und ein gleichzeitiger Befehl an die Justizbehörden auf größtmögliche Beschleunigung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen anhängigen Prozesse und thunlich kurze, den Rechten und der Billigkeit gemäße, Erörterung und Abstellung der als gegründet sich darstellenden Beschwerden gaben die Anregung und trugen viel dazu bei, daß wenigstens die persönliche Unfreiheit thatsächlich sich erheblich milderte und in den Erblanden noch im vorigen Jahrhundert gänzlich verschwand.

Die dinglichen Lasten und Frohnen konnten dagegen nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. Vorbereitet wurde dieselbe zuerst durch ein Reskript vom 27. November 1784, worin die Kreis- und Amtshauptleute angewiesen wurden, sich wegen Aufhebung der Koppelhutung werkthätig zu verwenden, dabei aber Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne hinlänglichen Grund und Entschädigung etwas zu verlieren angehalten werde.

Schon vom Jahre 1805 an beschäftigte sich wiederholt der Landtag mit der Ablösung, insbesondere der Gemeinheitshutungen, jedoch kam erst im Jahre 1832 nach verschiedenen vorbereitenden Schritten ein Gesetz zu Stande, welches den Interessen aller Betheiligten Rechnung trug.

Das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, welches auf dem Standpunkt voller Entschädigung beharrte, erwies

sich besonders dadurch als außerordentlich wohlthätig, daß gleichzeitig in der Landrentenbank (S. 86) eine Anstalt geschaffen wurde, welche den Uebergang vermittelte, indem es dem Berechtigten das erforderliche Betriebskapital sofort in einer Summe gewährte, während es die Lasten des Pflichtigen auf eine lange Reihe von Jahren vertheilte, und in der Generalkommission (S. 437) eine Behörde ins Leben rief, welche durch ihre Zusammensetzung aus Sachverständigen und Rechtskundigen geeignet war, die Ablösungsarbeiten zu vielseitiger fruchtbringender Anregung zu benutzen.

Das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 erhielt noch unter dem 21. Juli 1846 und 15. Mai 1851 einige Nachträge und Ergänzungen und zog eine ganze Reihe von andern Gesetzen nach sich, welche mit demselben theils unmittelbar, theils mittelbar in Zusammenhang stehen. Dahin gehören die Gesetze über

Suspension der Jagdfrohnen, den Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder und der Heckenhafer-Zinsen, 3. September 1833,

Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer, 14. Juli 1840 und 10. Februar 1851,

Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen, 21. Juli 1846,

Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, 25. November 1858, und dessen Ablösbarkeit, § 3,

Ablösung der Wegebaupflicht, 12. Januar 1870, § 7 ff.,

ferner die auf die Reinertragsermittelung, Theilbarkeit und Zusammenlegung der Grundstücke, Berichtigung von Wasserläufen und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen (S. 436), sowie die Errichtung einer Landeskulturrentenbank (S. 88) bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Diese Gesetze haben noch neueste willkommene Aenderungen erfahren durch die Gesetze über

Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke, 9. April 1888,

Herabsetzung des Zinsfußes bei der Landeskultur-Rentenbank, 1. Mai 1888.

Betreffs der Erwerbung von landwirthschaftlichem Grundbesitz früher bestandene Beschränkungen wurden aufgehoben durch Mandat und bez. die Gesetze über

Erwerbung von Bauergrundstücken, 14. September 1822 und 13. Juni 1837,

Abänderung einiger auf Lehn- und Rittergüter sich beziehenden Bestimmungen, 22. Februar 1834.

In einigem Zusammenhang mit der Landeskultur stehen außerdem die auf Ausübung der Jagd und Fischerei bezüglichen Gesetze über

Ausübung der Jagd, 1. Dezember 1864,

Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel, 16. August 1870,

Schonzeit der jagdbaren Thiere, 22. Juli 1876 und 5. April 1882,

Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben, 27. Juli 1885,

Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern, 15. Oktober 1868 und 16. Juli 1878,

sowie die auf die Bewirthschaftung und den Schutz der Waldungen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere über

Einrichtung der Königl. Forstakademie zu Tharand (bisher Privatforstlehranstalt des Oberforstraths v. Cotta), 13. April 1816,

Organisation des Staatsforstdienstes, 27. November 1851 und 9. Mai 1871,

Verlegung der Forstvermessungsanstalt von Tharand in das Königl. Finanzministerium zu Dresden, 27. November 1851, § 4,

Erweiterung der Forstvermessungsanstalt zu einer Forsteinrichtungsanstalt, 9. Mai 1871, § 6,

Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen, 2. April 1838, ersetzt durch das Gesetz, betreffend

Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie damit zusammenhängende Vergehen, 11. August 1855, und sodann durch das

Forststrafgesetz, 10. Dezember 1870 und 30. April 1873, letzteres in Art. 8 ff. zugleich die Feldfrevel behandelnd;

Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten, 17. Juli 1876.

Das Veterinärwesen erfuhr wesentliche Förderung durch

Organisation der unteren Medizinalbehörden, 30. Juli 1836, insbesondere die Anstellung von Bezirksthierärzten, Ziffer 13 daselbst,

Instruktion für die Bezirksthierärzte, 30. Juli 1836 und 16. Oktober 1877,

Gebührentaxe für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärztliche Geschäfte, 30. Juli 1836, 30. November 1840, 7. Juli 1860, 23. November 1866, 14. März 1872,

Ausübung der Thierheilkunde, 14. Dezember 1858,

Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften, 2c., 23. November 1866,

Errichtung einer Kommission für das Veterinärwesen, 14. Juni 1856,

Uebertragung der Direktion der Thierarzneischule an dieselbe, 14. Juni 1856, § 5,

Feststellung der Gewährsmängel durch das bürgerliche Gesetzbuch, 2. Januar 1863, § 924—929,

Polizeiliche Maßregeln bei der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, 30. März 1855,
bei dem Milzbrand der Hausthiere, 7. Juli 1855,
bei der Räudekrankheit der Pferde, 1. Februar 1857,
bei der Pockenkrankheit der Schafe, 18. November 1868,
bei der Lungenseuche der Rinder, 26. März 1856 und 14. Dezember 1869,
gegen die hitzige Maul- und Klauenseuche, 14. Juli 1847 und 24. März 1874.

Infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährende Entschädigungen, 22. Februar 1884, und endlich

Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, 17. März 1886.

Hierher können auch noch hinsichtlich ihrer Wirkung die Verordnungen gerechnet werden:

Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere, 21. Mai 1887,

Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheiten bei den Menschen, 21. Juli 1888.

An Vorschriften, welche außerdem auf die Thierhaltung und bez. Thierzucht Bezug haben, wurden erlassen:

die Verordnung, die Beschränkung der sogenannten Hengstreiterei betreffend, 16. November 1838, und Aufhebung dieser Beschränkung durch Verordnung vom 16. September 1869, § 5, Abs. 3.

die Vorschrift zur Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ausübung des Hufbeschlags, § 16 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861, nebst Ausführungsverordnung, die Prüfungen im Hufbeschlag betreffend, 15. April 1863, und 17. Mai 1864,

die Verordnung, die Prüfungen im Hufbeschlag betr., vom 19. Mai 1870, und endlich

das Gesetz, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr., vom 16. April 1884,

Bildung von Zuchtgenossenschaften und Körung von Zuchtbullen, 19. Mai 1886.

Der Organisation des Kreditwesens wurde Förderung zu Theil durch die mehrfach erwähnte Errichtung der Landrentenbank und der Landeskulturrentenbank, sowie durch Genehmigung des Statuts und hierdurch zugleich der Pfandbriefausgabe seiten der nachbenannten Anstalten:

des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins, 13. Mai 1844,

der Oberlausitzer landständischen Bank, 13. August 1844,

des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen, 27. April 1866.

Auf dem Gebiete des Versicherungswesens sind zu erwähnen:

Genehmigung des Statuts der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung zu Leipzig, 24. März 1844;

Mandat zur Errichtung der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, 10. November 1784,

Ausdehnung derselben auf die Oberlausitz durch Vertrag, 27. November 1848,

Gesetz, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., 23. August 1862,

Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betr., 25. August 1876 nebst Ausführungsverordnung vom 18. November 1876,

Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr., 28. August 1876.

Das Gesindewesen und die Sicherheit der Tagearbeiter gegen Unfälle wurde geregelt durch

die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und

das Gesetz, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichem Betriebe beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr., 22. März 1888 nebst Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens und der landwirthschaftlichen Interessenvertretung erfolgte durch die Verordnungen und Gesetze:

Grundzüge zur Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, 4. November 1848 und 23. Dezember 1878,

Reorganisation des Landeskulturraths, 9. April 1872 mit Ausführungsverordnung vom 15. April 1872, nebst Novelle vom 15. Juli 1876 mit Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1877,

Errichtung eines Eisenbahnraths, 9. Juli 1881.

Das Steuerwesen wurde, soweit es den Betrieb der Landwirthschaft bez. den landwirthschaftlichen Grundbesitz mit berührt, und nicht in Zusammenhang mit dem Zollwesen der Reichsgesetzgebung untersteht (S. 631), durch nachstehende Gesetze geordnet, und zwar

hinsichtlich der direkten Steuern:

Einführung des neuen Grundsteuersystems, 9. September 1843, nebst Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1843,

Einkommensteuergesetz, 22. Dezember 1874 und 2. Juli 1878 mit Ausführungsverordnung vom 11. Oktober 1878 und Instruktion vom 7. Dezember 1878,

die direkten Steuern betr., 3. Juli 1878.

hinsichtlich der indirekten Steuern:

Erhebung des Chausseegeldes, Patent vom 1. Mai 1804. — Gesetz vom 9. November 1833,

Aufhebung des Chaussee- und Brückengeldes, 24. Juni 1884,

Erhebung der Fleisch- und Schlachtsteuer — 13. Juli 1818. — 4. Oktober 1834. — 13. September 1850. — 25. Mai 1852. — 30. Mai 1865. — 15. Mai 1867. — 29. Juni 1868. — 24. Februar 1882.

Einrichtung der Stempelsteuer, 11. Januar 1819,

Außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer, 13. September 1850.

Urkundenstempel, 13. November 1876, Abänderungen hiervon, 3. Juni 1879.

In innigem Zusammenhang mit den Landessteuern stehen die von dem Reiche als Zölle und als indirekte Steuern von einer Anzahl inländischer Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Zucker, Salz) und als Umsatzstempel für Wechsel, Werthpapiere, Börsengeschäfte und Spielkarten erhobenen Abgaben; deren Ertrag, obgleich er dem Reiche zufließt, ist von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Landessteuern, indem die letzteren zur Bestreitung der Kosten des Reichs durch Matrikularbeiträge mit herangezogen werden, bez. bei hohen Einnahmen des Reichs durch antheilige Ablieferung der erzielten Ueberschüsse sich abmindern. Die Landessteuern und Reichsabgaben sind daher bei den Landwirthen stets einem gleich hohen Interesse begegnet, wodurch es sich rechtfertigt, ihnen nachstehend noch einen besonderen Abschnitt zu widmen.

Steuern und Abgaben.

Direkte Landes-Steuern.

Grundsteuer. Eine solche wurde bis einschließlich des Jahres 1843 in Form von Schock- und Quatembersteuern, Accis-Grundsteuern, ritterschaftlichen Beiträgen Donativgeldern, Kavalerieverpflegungs-, Portions- und Rationsgeldern und des und Schönburg'schen Steuercontingents erhoben. Die Einnahmen hieraus schwankten in den Jahren 1834 bis einschließlich 1843 zwischen 3 438 330 und 4 337 676 ℳ und betrugen durchschnittlich 3 850 000, im Jahre 1843 3 456 819 ℳ.

Von 1844 an wurde die Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 9. September 1843 erhoben. Es betrug die Steuer in der Regel 9 ₰ pro Steuereinheit, welchem Satze gegenüber einmal, im Jahre 1845, eine Ermäßigung um 2 ₰ und dreimal, in den Jahren 1846/48 eine solche um je 1 ₰ pro Einheit eintrat. Von 1849 an aber machten sich wiederholt Erhöhungen in Gestalt von außerordentlichen Zuschlägen nothwendig, welche achtmal, in den Jahren 1849, 1853, 1855/57, 1859 und 1868/69 je 1 ₰ und fünfmal, in den Jahren 1850/52, 1854 und 1867 je 2 ₰ pro Einheit ausmachten.

Nachdem die Grundsteuer für die Jahre 1877/78 auf 7,2 ₰ für die Einheit herabgesetzt worden war, wurde sie durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 dauernd herabgesetzt, indem ein Theil derselben durch die Einkommensteuer ersetzt wurde.

Während bei Einführung der Einkommensteuer durch das Gesetz vom 2. Juli 1878 durch das gleichzeitige Gesetz vom 3. Juli 1878 die bis dahin bestandene Gewerbe- und Personalsteuer vom Jahre 1879 an aufgehoben wurde, indem bei diesen Steuern die Einkommensteuer ganz an deren Stelle trat, beschränkte man sich bei der Grundsteuer, dem Vorschlage der Königl. Staatsregierung entsprechend, nur auf eine Abminderung bis zu 4 ₰, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß sie niemals den Charakter einer Rente annehmen, auch niemals wieder erhöht werden sollte. Diese theilweise Beibehaltung wurde damit begründet, daß die höhere Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz schon seit längerer Zeit geschichtlich hergebracht sei und sich dadurch rechtfertige, daß für das Einkommen, wie für die Erhaltung des Vermögens selbst, soweit solches in Grundbesitz angelegt ist, eine verhältnißmäßig größere Sicherheit geboten wird.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer betrugen seit dem Bestehen des neuen Grundsteuergesetzes nach den Veröffentlichungen des statistischen Bureaus des Königl. Ministeriums des Innern:

Tabelle CCC.

Ertrag der Grundsteuer, 1844/85.

Jahr	Zahl der Grundsteuer-Einheiten	Erhobene Grundsteuer		Jahr	Zahl der Grundsteuer-Einheiten	Erhobene Grundsteuer	
		₰ pr. E.	ℳ			₰ pr. E.	ℳ
1844	48 641 488	9	4 378 110	1866	?	9	4 039 281
1845	?	7	3 413 511	1867	?	11	6 105 765
1846	?	8	3 914 709	1868	?	10	5 595 524
1847	?	8	3 937 656	1869	?	10	5 666 361
1848	49 567 612	8	3 959 199	1870	?	9	5 143 005
1849	?	10	4 973 745	1871	?	9	5 193 807
1850	?	11	5 485 569	1872	?	9	5 243 649
1851	?	11	5 493 072	1873	?	9	5 300 679
1852	?	11	5 502 360	1874	60 304 366	9	5 390 061
1853	?	10	5 020 778	1875	61 579 312	9	5 199 449*)
1854	?	11	5 549 568	1876	63 190 416	9	5 290 454*)
1855	?	10	5 060 730	1877	64 181 290	7,2	4 284 314*)
1856	50 859 710	10	5 086 938	1878	65 581 964	7,2	4 374 815*)
1857	51 004 568	10	5 105 571	1879	66 417 752	4	2 297 943*)
1858	?	9	4 605 321	1880	67 470 566	4	2 713 852
1859	?	10	5 142 540	1881	68 440 936	4	2 746 710
1860	?	9	4 657 011	1882	69 376 070	4	2 771 656
1861	?	9	4 688 553	1883	70 429 439	4	2 811 977
1862	?	9	4 724 643	1884	71 333 319	4	2 852 741
1863	?	9	4 767 261	1885	72 275 218	4	2 893 945
1864	?	9	4 817 193	1886	73 156 701	4	2 929 769
1865	?	9	4 873 245				

*) In den Jahren 1875/79 ist der Ertrag an Grundsteuer netto, sonst stets brutto angegeben.

Seiten des Grundbesitzes, insbesondre auch des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, wird die Beibehaltung der Grundsteuer in dieser Höhe neben der Einkommensteuer fortgesetzt als eine Vornwegbelastung des Grundbesitzes empfunden, die als solche dem Grundsatze der Herbeiführung einer gerechten Besteuerung nicht entspricht und infolge deren die Einführung der Einkommensteuer nur für einen Theil des Grundbesitzes eine Ermäßigung der bisher im Verhältniß zu andern Erwerbsquellen allzuhohen Besteuerung bewirkt, und die bis dahin vorhandene große Ungleichheit in dem Maße der Besteuerung, welche durch die Einführung der Einkommensteuer beseitigt werden sollte, zum größeren Theile auch fernerhin erhalten wird. Es war dies um so mehr geltend zu machen, als die Zahl der auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Steuereinheiten heute durchaus nicht mehr im richtigen Verhältniß zum Reinertrag steht, und deshalb die Grundsteuer als eine ganz außerordentlich ungleiche Belastung empfunden wird.

Die Landwirthe brachten deshalb wiederholt in Anregung, die durch die Grundsteuer noch bestehende Vornwegbelastung wenigstens theilweise in Wegfall zu bringen, und auch der Landeskulturrath nahm aus der Herabminderung der Eisenbahnfrachten, als solche seiten der Königl. Staatsregierung im Jahre 1883 in Aussicht genommen wurde, Anlaß, die Ermäßigung der Grundsteuer auf die Hälfte zu beantragen, indem der sich dadurch ergebende Ausfall hauptsächlich einzelnen, ohnehin bevorzugten, Klassen der Bevölkerung, zumeist dem Großbetrieb, zu gute kommt und eine entsprechende Mehrbelastung des übrigen Theiles der Bevölkerung, darunter auch des Grundbesitzes zur Folge hat, wenn auch nicht in Form einer Erhöhung der Grundsteuer, doch in der einer solchen der Einkommensteuer. Man glaubte zu solchem Antrage um so mehr berechtigt zu sein, als die auf dem Grundbesitze haftende besondere Steuer in einer Zeit besonders drückend wirken muß, wo die landwirthschaftlichen Erträge durch die ausländische Konkurrenz immer mehr herabgemindert werden, und solches namentlich auch durch die erniedrigten Eisenbahnfrachtsätze bewirkt wird. Einen Erfolg hat dieser Antrag bisher nicht gehabt.

Durch das Finanzgesetz vom 27. März 1886 wurde die Hälfte der Grundsteuer mit 2 ₰ den Schulgemeinden überwiesen, um eine Abminderung der Schullasten zu bewirken; wenn auch diese Verwendung willkommen geheißen wurde, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselbe die Aussicht auf künftige Abminderung der Grundsteuer noch mehr verringert.

Einkommensteuer. Der Einführung der Einkommensteuer lag das Bestreben zugrunde, eine gerechtere Vertheilung der Staatssteuern auf die verschiedenen Erwerbsklassen herbeizuführen, als solche bei dem Nebeneinanderbestehen mehrerer, auf verschiedenen Grundlagen beruhenden, Steuerformen (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Personalsteuer) zu erzielen ist, und da die Landwirthe sich durch die bisherige Besteuerungsweise besonders gedrückt fühlten, so hatten sie von der Einführung der Einkommensteuer auch am meisten Erleichterung erhofft. Die gehegten Erwartungen gingen aber nur theilweise in Erfüllung. Schon die Beibehaltung eines Theiles der Grundsteuer mußte diese Wirkung haben; nicht weniger trug dazu aber die Schwierigkeit bei, welche der richtigen Einschätzung des Einkommens aus der Landwirthschaft sowohl, als aus der Forstwirthschaft entgegen stehen, Schwierigkeiten, welche dadurch noch erheblich vermehrt werden, daß die der Deklaration und Einschätzung zugrunde zu legende Ermittelung des Einkommens jeweils sich auf drei Wirthschaftsjahre erstrecken muß, welche zur Zeit der Einkommens-Deklaration bereits abgeschlossen sind, mithin auf einen Zeitraum, der, da die Deklaration zu Ende des Kalenderjahres abgegeben werden muß, die letzte Ernte nicht mit einschließt, deren Ergebniß daher gar keine Einwirkung auf die Höhe der Steuer ausüben kann.

Die gesetzlichen Vorschriften setzen das Vorhandensein einer genauen Buchführung voraus, welche der Deklaration als Unterlage dient und bei abweichender Einschätzung als Beweismittel benutzt werden kann. Die großen natürlichen Schwierigkeiten der Durchführung einer solchen sind Ursache, daß diese Unterlagen

verhältnißmäßig selten anzutreffen sind und man in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Schätzung gegenüber von Deklarationen angewiesen ist, denen es an ziffermäßiger Unterlage gebricht und bei deren Aufstellung sehr häufig außerdem von ungenügender Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen oder mißverständlichen Auffassungen ausgegangen wird.

Es ist deshalb von dem Königl. Finanzministerium großer Werth auf die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Instruktion für die Einschätzungs-Kommissionen gelegt worden, welche den erforderlichen Anhalt an die Hand geben, um die Einschätzung in gerechter Weise unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse thunlichst zu ermöglichen.

Bei der Ausarbeitung der Instruktion konnten zunächst die bereits im Jahre 1875 bei der damals stattgehabten Probeeinschätzung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874 die gemachten Erfahrungen benutzt werden, auf Grund deren der Landeskulturrath eine Anleitung zur Einschätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bearbeitet hatte. Nachdem diese auf Grund der weiteren Erfahrungen bei den in den Jahren 1877 und 1878 vorgenommenen Einschätzungen einer Durchsicht unterzogen worden waren, fanden sie in der Instruktion vom 7. Dezember 1878 Aufnahme zu dem abgeänderten Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 in einer unter Mitwirkung des Landeskulturraths festgestellten Fassung (§§ 51—56, 62 und 63). Die hierdurch gegebene Anleitung dürfte, soweit es möglich ist, das Richtige getroffen haben, wie daraus hervorgeht, daß ungeachtet vielfacher Klagen, welche in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes über unrichtige, bez. zu hohe Einschätzung des Einkommens aus dem landwirthschaftlichen Betriebe laut wurden, und vielfacher dadurch veranlaßter Berathungen von keiner Seite Abänderungsvorschläge dazu gemacht wurden. Die Klagen erstreckten sich meist nicht sowohl auf Bestimmungen, welche in der Instruktion enthalten sind, als auf die Art der Ausführung und beruhten dort, wo sie auch die Bestimmungen betrafen, stets auf mißverständlicher Auffassung.

Soweit die Beschwerden als begründet erachtet wurden, hat der Landeskulturrath denselben in einer Denkschrift vom 18. September 1882 Ausdruck gegeben, in welcher Vorschläge zur Abhilfe gemacht wurden. Denselben wurde seiten des Königl. Finanzministeriums durch eine Generalverordnung an die Königl. Bezirkssteuereinnahmen, die Einschätzung des Einkommens aus der Landwirthschaft und der ländlichen Dienstboten betreffend, vom 30. Oktober 1882, entsprochen. Seitdem hat sich die Einschätzung zur Einkommensteuer immer mehr eingerichtet und sind die lauten Klagen aus den landwirthschaftlichen Kreisen immer seltener geworden, was auf eine günstige Wirkung dieser Generalverordnung und zugleich auf eine zunehmende Gewöhnung an die neue Form der Steuererhebung hinzuweisen scheint. Freilich ist hierbei der Umstand nicht zu übersehen, daß in den ersten Jahren ihres Bestehens, 1877/79, die Einkommensteuer in steigendem Maße zur Deckung der Staatsbedürfnisse herangezogen wurde, von 1882 an dagegen und noch mehr von 1884 an herabgemindert worden ist.

Zwar hat die Gesammtzahl der Reklamationen gegen die stattgehabten Einschätzungen nicht abgenommen; denn es betrug dieselbe Ende September:

	in I. Instanz		in II. Instanz	
1880 bei 1 119 546 Einschätzungen	22 258	1,91 %	1486	0,13 %
1882 „ 1 162 694 „	20 521	1,76 „	1460	0,17 „
1884 „ 1 213 188 „	25 664	2,11 „	1591	0,13 „

jedoch läßt sich aus diesen Zahlen nicht ersehen, welchen Antheil hieran die Inhaber von landwirthschaftlichen Betrieben hatten.

Die bisherigen Ergebnisse der Einschätzung zur Einkonmmensteuer sind in nachstehenden Uebersichten zusammengestellt.

Tabelle CCCI.

Ergebnisse der Einkommensteuer-Einschätzung 1875/86.

a. Einkommen nach Erwerbsklassen.

Jahr	Aus Grundbesitz ℳ	Aus Renten ℳ	Aus Gehalten und Löhnen ℳ	Aus Handel und Gewerbe ℳ
1877	210 817 521	110 816 425	317 288 439	393 438 318
1878	214 304 278	108 903 082	333 908 798	356 934 806
1879	218 238 971	111 713 392	364 651 115	350 379 804
1880	222 211 780	115 510 708	379 865 945	353 394 567
1881	225 229 035	122 681 426	403 865 945	360 441 145
1882	229 468 007	128 595 414	422 403 931	370 831 725
1883	233 291 849	134 656 276	450 107 084	378 134 562
1884	233 249 745	142 467 515	464 714 270	395 243 087
1885	236 689 241	151 295 395	492 013 874	407 554 810
1886	240 562 726	157 647 376	520 769 145	418 041 743

b. Gesammt-Einkommen.

Jahr	Gesammt-Einkommen ℳ	Abzuziehende Schuldzinsen ꝛc. ℳ	Verbleibendes Gesammteinkommen ℳ	Normales Steuersoll ℳ
1877	1 032 360 706	84 212 841	948 258 875	928 883
1878	1 014 050 965	87 008 480	927 128 545	880 610
1879	1 044 983 282	85 845 274	959 222 482	11 889 767
1880	1 070 983 000	88 844 585	982 140 716	12 116 449
1881	1 111 494 103	89 788 640	1 021 718 135	12 763 012
1882	1 151 299 077	92 615 657	1 058 683 420	13 444 582
1883	1 196 189 771	94 006 944	1 102 182 827	14 125 066
1884	1 235 674 617	94 759 561	1 140 915 056	14 804 440
1885	1 287 553 320	97 701 434	1 189 851 886	15 641 033
1886	1 337 020 990	100 421 732	1 236 599 258	16 386 733

Das normale Steuersoll in der letzten Spalte vorstehender Tabelle ist nach den Individualkarten, deren Gesammtergebniß von dem der Ortskarten etwas abweicht, zusammengestellt, nach Abzug des steuerfreien Einkommens; dieses wurde festgestellt:

1880	auf	16 916 992 ℳ	1884	auf	17 424 764 ℳ
1882	=	16 928 701 =	1886	=	17 202 908 =

Die Gesammtsumme des eingeschätzten Einkommens, welche von 1878 auf 1879 um 21,1 Millionen ℳ zurückgegangen war, stieg seitdem fortwährend, wie schon wegen des Bevölkerungszuwachses und der dadurch bedingten Vermehrung der Zahl der Beitragspflichtigen nicht anders zu erwarten war. Sie wuchs seit 1878 um 309,5 Mill. ℳ = **32,0** % oder durchschnittlich im Jahr um 4 %.

Auf den Kopf der Eingeschätzten berechnet, zeigt sich insofern eine weniger günstige Entwickelung, als bis zum Jahre 1880 das durchschnittliche Einkommen abnahm; immerhin ergiebt sich auch hier von dieser Zeit an ein fortwährender Zuwachs, und überstieg das für 1886 eingeschätzte Einkommen jenes für 1878 durchschnittlich um 61,43 ℳ = **6,3** %; es betrug das durchschnittliche Einkommen

im Jahre 1878:	917,42 ℳ	im Jahre 1882:	910,63 ℳ
= = 1879:	881,84 =	= = 1884:	940,48 =
= = 1880:	877,54 =	= = 1886:	978,85 =

Die Veränderungen zeigen sich in den einzelnen Erwerbsklassen sehr ungleich. Sieht man bei einem Vergleich von dem ersten Einschätzungsjahr, wo noch zu unsichere Zahlen gewonnen wurden, ab, so ergiebt sich nach den in vorstehender Tab. CCCI a mitgetheilten Zahlen eine Vermehrung (+), bez. Verminderung (—)

	des Einkommens aus:			
	Grundbesitz	Renten	Gehalten und Löhnen	Handel und Gewerbe
von 1878/84 um ℳ	+ 7 907 502	+ 6 607 626	+ 45 957 147	— 3 540 239
= %	+ 3,69	+ 6,07	+ 13,76	— 0,90
von 1878/86 um ℳ	+ 14 163 729	+ 19 692 332	+ 88 495 133	+ 12 896 919
= %	+ 6,61	+ 18,09	+ 26,50	+ 3,61
von 1878/80 um ℳ	+ 18 945 467	+ 33 564 437	+ 130 805 472	+ 38 308 281
= %	+ 8,84	+ 30,82	+ 39,17	+ 10,73
von 1878/82 um ℳ	+ 26 258 448	+ 48 544 294	+ 186 860 347	+ 61 106 937
= %	+ **12,25**	+ 44,58	+ **55,96**	+ 17,40

Das Einkommen aus Gehalten und Löhnen hat weitaus am stärksten zugenommen, was hauptsächlich auf ein Aufblühen der Groß=Industrie hindeutet, am schwächsten dagegen bei dem Einkommen aus Grundbesitz. Bei letzterem war sogar in einem Jahre, von 1883 auf 1884, ein Rückgang, wenn auch nur in geringem Maße, zu verzeichnen; ein solcher tritt mehr hervor, wenn man eine Trennung der Einkommen aus Grundbesitz nach Stadt und Land vornimmt, wie in nachstehender Tab. CCCII geschehen ist.

Tabelle CCCII.

Einkommen aus Grundbesitz nach Stadt und Land.

Jahr	Im ganzen ℳ	In den Städten ℳ	Auf dem Lande ℳ	%
1877	210 817 521	72 197 010	138 620 511	65,76
1878	214 304 278	72 335 081	141 969 196	66,25
1879	218 238 971	72 098 415	146 140 556	67,43
1880	222 211 780	73 041 722	149 170 058	67,16
1882	229 468 007	76 639 130	152 828 878	66,59
1883	233 291 849	78 287 510	155 004 339	66,44
1884	233 249 745	80 753 508	152 496 237	65,39
1886	240 562 726	85 113 840	155 448 886	64,62

Der Antheil des platten Landes am Gesammteinkommen aus Grundbesitz, welcher bis 1879 von 65,76 % auf 67,43 % gestiegen war, ist seitdem bis zu 64,62 % zurückgegangen; es kommt darin das stärkere Steigen des Wohlstandes in den Städten zum Ausdruck und zugleich, da die Entwickelung der Industrie auf dem platten Lande in dieser Zeit kaum hinter jener der Städte zurückgeblieben ist, indirekt die in derselben stattgehabte Verringerung des Einkommens aus der Landwirthschaft. Von der Vermehrung des Gesammt-Einkommens aus Grundbesitz von 1879 bis 1886 im ganzen um 22,3 Mill. ℳ = 10,25 %, entfallen auf die Städte 13,0 Mill. ℳ = 18,06 %, auf das platte Land aber, obgleich dieses 2/3 von dem Gesammteinkommen hat, nur 9,3 Mill. ℳ = 6,37 %. Von dem Jahr 1883 auf 1884 hat sogar eine Verringerung um 2,5 Mill. ℳ stattgehabt. Diese dürfte auf eine um ca. 4 Mill. ℳ niedrigere Einschätzung des Einkommens aus dem landwirthschaftlichen Betriebe bei gleichzeitiger Zunahme des sonstigen Einkommens aus Grundbesitz auf dem platten Lande um etwa 1,5 Mill. ℳ schließen lassen und als Wirkung einerseits der verringerten Einnahmen aus der Landwirthschaft in den vorausgegangenen Jahren und anderseits einer richtigern Handhabung des Einschätzungsverfahrens anzusehen sei.

Die Schuldzinsen und sonstigen zuläßigen Abzüge sind bei solcher Lage auf dem platten Lande weit stärker angewachsen, als in den Städten, obgleich in letzteren Spekulations-Unternehmungen mit fremdem Gelde, z. B. Häuserbauten, Aktienunternehmen, Handelsoperationen, weit häufiger sind, und es sich hierbei auch um weit höhere in demselben Unternehmen angelegte, Beträge handelt (Prioritäten bei Aktienunternehmungen), und daher das umgekehrte Verhältniß zu erwarten sein sollte. Die in Anrechnung gebrachten zuläßigen Abzüge betrugen:

	Im ganzen	In den Städten	Auf dem platten Lande
1879:	85 245 274 ℳ	40 629 583 ℳ	45 215 691 ℳ
1886:	100 426 972 „	46 786 756 „	53 640 216 „
Zunahme	14 581 698 ℳ	6 157 173 ℳ	8 424 525 ℳ
=	16,99 %	15,15 %	18,63 %

Die Einkommensteuer bildet jetzt einen sehr wesentlichen Theil der Staatseinnahmen:

Tabelle CCCIII.

Finanzielle Ergebnisse der Einkommensteuer 1877/86.

Jahr	Verhältniß zum einfachen Steuersatz	Steuersoll nach der Einschätzung ℳ	Brutto-Einnahme ℳ	Netto-Einnahme ℳ
1877	6 facher Betrag	5 573 298	5 574 964	4 498 878
1878	11 „ „	9 686 721	9 670 400	8 450 022
1879	mit 50 % Zuschlag	17 852 033	?	16 213 676
1880	„ 50 „ „	18 174 669	17 778 296	?
1881	„ 50 „ „	19 144 516	18 699 626	?
1882	„ 20 „ „	16 133 498	15 878 888	?
1883	„ 20 „ „	16 950 078	16 633 132	?
1884	1 facher Betrag	14 804 440	14 601 398	?
1885	dgl.	15 641 033	?	?
1886	dgl.	16 386 733	16 110 283	?

Steuer vom Gewerbe im Umherziehen. Eine solche ist auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1878 zum ersten Male im Jahre 1879 zur Erhebung gelangt und gab in den Jahren 1879/86 einen Bruttoertrag von

1879 : 340 914 ℳ	1882 : 279 882 ℳ	1885 : 259 071 ℳ
1880 : 358 776 „	1883 : 266 095 „	1886 : 259 894 „
1881 : 309 881 „	1884 : 256 123 „	

An der Abminderung der Einnahmen aus dieser Steuer um nahezu 30 % ist zu erkennen, daß die von den seßhaften Gewerbetreibenden erhoffte Wirkung dieser Steuer, den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzuschränken, in einigem Umfange eingetreten ist.

Indirekte Landes-Steuern.

Von den im Lande erhobenen indirekten Steuern sind nur noch die Schlachtsteuer, die zur Ergänzung derselben dienende Uebergangsabgabe für vereinsländisches Fleischwerk und die Erbschaftssteuer ausschließliche Landessteuern; bis einschließlich 1885 gehörte dazu auch das Chausseegeld, welches vom 1. Januar 1886 an nicht mehr erhoben wird.

Schlachtsteuer. Die Erhebung einer Steuer vom Fleisch geschlachteter Thiere und beziehentlich von den zu schlachtenden Thieren ist eine im Königreich Sachsen schon im vorigen Jahrhundert bestandene Einrichtung, welche im Verlaufe der Zeit wiederholte Abänderungen erfahren hat. Nachdem bis dahin die Erhebung derselben an Gemeinden und Korporationen verpachtet gewesen ist, wurde durch

Mandat vom 13. Juli 1818 die einheitliche Erhebung derselben durch die staatlichen Organe angeordnet; sie erhielt hierbei den Namen und Charakter einer Fleischsteuer, indem sie von dem ausgeschlachteten Fleisch pro Pfund erhoben wurde. Für das zur Deckung des eigenen Bedarfs bestimmte Fleisch wurde sie auf die halbe Höhe festgesetzt, wie für das in rohem oder zubereiteten Zustande zum Verkauf gebracht; die Steuer erstreckte sich auf das Fleisch sämmtlichen Schlachtviehs.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegenstanden und die Kontrolle gleichzeitig kostspielig machten und erschwerten, führten zum Ersatz der Fleischsteuer durch die jetzt noch bestehende Schlachtsteuer, welche von den zum Schlachten bestimmten Thieren vor deren Tödtung erhoben wird, durch Gesetz vom 4. Oktober 1834; insoweit Klassen nach der Verschiedenheit des Gewichtes gemacht wurden, ist dasselbe in ausgeschlachtetem Zustande, einschließlich der s. g. Kleinodien verstanden, zu welchen bei Ochsen und Kühen Kopf, Lunge, Leber, Herz, Kaldaunen, Flecke, Magen und Füße; bei Schweinen Geschlinge, Magen und Gekröse gerechnet werden; das Gewicht dieser Theile wird bei Rindvieh zuerst zu 15 % seit 1852 zu 24 %, bei Schweinen zu 25 % des für Fleisch, Fett und Knochen ermittelten Gewichts angenommen.

Bei Einführung dieser Steuerform wurde eine Unterscheidung zwischen Schlachten zum Verkauf oder zur Bank und Schlachten zum Hausverbrauch gemacht; für ersteres wurde ein Tarif aufgestellt, welcher 10 Klassen umfaßte, davon 6 für Rindvieh, 2 für Schweine, 2 für Schafe und Ziegen, der Tarif für letzteres aber auf etwa die halbe Höhe festgesetzt und auf 6 Klassen beschränkt, 3 für Rindvieh, 1 für Schweine und 2 für Schafe und Ziegen. Das Selbstschlachten zum Zweck des Verkaufs von Fleisch in rohem Zustande (Verpfunden) oder in zubereitetem Zustande (durch Speisewirthe), wurde durch dieses und alle späteren Gesetze nicht als Hausschlachten gerechnet, sondern dem Bankschlachten gleich gestellt.

Obgleich hierdurch erhebliche Vereinfachung herbeigeführt wurde, schien doch eine weitere Ausdehnung derselben wünschenswerth, was durch Gesetz vom 9. Juni 1840 geschah, welches durch Aufhebung der Steuer für Kälber, Schafe und Ziegen und der höheren Klasse für Schweine die Zahl der Klassen für das Bankschlachten auf 6, für das Hausschlachten auf 3 beschränkte. Anlaß dazu gaben die günstigen Ergebnisse der Staatseinkünfte in der abgelaufenen Periode, welche eine zeitweise Ermäßignng bei dieser und andern Steuern ermöglichten; eine solche war zunächst nur für die beiden Jahre 1841 und 1842 in Aussicht genommen, jedoch bis in das Jahr 1850 hinein aufrecht erhalten.

Durch Gesetz vom 13. September 1850 wurden vom 1. Oktober desselben Jahres an diese Ermäßigungen wieder in Wegfall gebracht, mit Ausnahme jener für Lämmer, Ziegen und Saugferkel, welche fortbestehen blieben, und wurde gleichzeitig wieder eine größere Abstufung der Steuerhöhe nach Verhältniß des Gewichts der Schlachtstücke eingeführt, um die Steuer der Ausbeute an Fleisch entsprechend zu gestalten; es wurden zu diesem Zwecke für das Bankschlachten 15 Klassen gebildet, wovon 6 auf die Ochsen, 5 auf das übrige Rindvieh, 3 auf die Schweine und 1 auf die Schafe entfielen, und für das Hausschlachten 6, wovon 4 auf Rindvieh, je

1 auf Schweine und Schafe kamen. Die Steuer erfuhr hierbei zugleich allenthalben, besonders in den oberen Klassen, aber auch in den Mindestsätzen, eine beträchtliche Erhöhung, mit welcher jedoch jene für das Hausschlachten nicht gleichen Schritt hielt, so daß diese nur etwa $^1/_3$ der Steuersätze für die mittleren Klassen erreichte.

In solcher Höhe wurde diese Steuer jedoch bald als drückend empfunden, so daß schon durch Gesetz vom 25. Mai 1852 wieder eine Herabminderung eines Theils der Sätze vom 1. Juli 1852 an festgesetzt wurde. Hierbei wurde zugleich die Zahl der Klassen wieder, und zwar noch weiter als zuvor, nämlich auf 7 bei dem Bankschlachten und zum Verkauf, 5 für Rindvieh und je 1 für Schweine und Schafe, und auf 5 Klassen beim Hausschlachten, 3 für Rindvieh und je 1 für Schweine und Schafe herabgesetzt. Der Steuerunterschied zu gunsten des Hausschlachtens wurde nunmehr beim Großvieh wesentlich verringert, indem der Steuersatz der niedrigsten Klasse bei den Ochsen bez. den übrigen Gattungen des Rindviehs, mit Ausnahme der Kälber, gleichgestellt wurde; nur bei Schweinen, Schafen und Kälbern wurde noch ein Unterschied festgehalten, welcher einer Ermäßigung von 60 bez. 50 und 30 % gleichkam, jedoch wegen der Geringfügigkeit des Betrags in diesen Klassen nicht erheblich ins Gewicht fiel. Neu war in diesem Gesetz die auch später beibehaltene Bestimmung, daß für Ochsen von 400 Pfund und darüber in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz mehr erhoben werden sollte, als in allen übrigen Orten, und zwar 3 ℳ vom Stück, was auf Verwendung schwererer Schlachtthiere hinwirken mußte.

Durch Gesetz vom 23. März 1858 erfuhr die Schlachtsteuer eine abermalige Ermäßigung in allen Sätzen, und der Tarif zugleich eine weitere Vereinfachung durch gänzliche Aufhebung der Steuer für Kälber bis zu 100 Pfund Schlachtgewicht und für Schafe. Dadurch veringerte sich die Zahl der Steuerklassen auf 4 für Rindvieh und 1 für Schweine, zusammen 5 beim Bankschlachten, bez. 2 für Rindvieh und 1 für Schweine, im ganzen 3 beim Hausschlachten. Eine Ermäßigung wurde beim Hausschlachten nur noch insofern aufrecht erhalten, als für Ochsen bez. Rindvieh anderer Art, wie bisher nur der Satz für die niedrigste Klasse erhoben wird; für Schweine kam dieselbe dagegen ganz in Wegfall. Die Mehrbesteuerung der Ochsen von 400 Pfund und darüber in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz wurde auf 6 ℳ erhöht.

Die vermehrten Staatsbedürfnisse machten im Jahre 1867 wieder eine Erhöhung der Schlachtsteuer nothwendig, welche vom 1. Juni an auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai desselben Jahres eintrat; auch diese Gelegenheit wurde wieder benutzt, um eine weitere Tarif-Vereinfachung durch Wegfall der Klasse für Ochsen unter 400 Pfund herbeizuführen, wodurch die Zahl der Klassen im ganzen auf 4 beschränkt wurde, 2 für Rindvieh und 1 für Schweine. Der Zuschlag bei Ochsen für Dresden, Leipzig und Chemnitz wurde wieder auf 3 ℳ herabgesetzt, dagegen die noch bestandene geringe Vergünstigung beim Hausschlachten ganz in Wegfall gebracht.

Seitdem ist eine Aenderung nur in so weit eingetreten, als durch Gesetz vom 24. Februar 1882 das Gewicht der steuerfreien Kälber von 100 Pfund (in aus-

geschlachtetem Zustande einschließlich des Kopfes, Geschlinges, Gekröses und der Leber) auf 135 Pfund erhöht wurde, mithin die Steuer für Rindvieh von 100—135 Pfund in Wegfall kam.

Die Tarifsätze, wie solche das Mandat von 1818 und sodann durch die verschiedenen Gesetze festgestellt wurden, sind in Tabelle CCCIV S. 623 übersichtlich neben einander gestellt.

Bei Thieren, welche wegen innerer Krankheit oder äußerer Verletzung geschlachtet werden mußten (Nothschlachten), ist von jeher ein Nachlaß der Hälfte der Steuer verwilligt worden, weshalb der verbleibende Steuerrest als Nothschlachtsteuer bezeichnet wird. Bei gänzlicher Ungenießbarkeit des Fleisches tritt völlige Steuerbefreiung ein.

Die Schlachtsteuer erfuhr seit dem Bestehen des Zollvereins eine wesentliche Ergänzung durch eine auf das zollvereinsländische Fleischwerk gelegte Uebergangsabgabe. Diese betrug gemäß der durch Verordnung bez. Gesetz gegebenen Bestimmungen für 100 Zollpfund zu 50 kg

vom 29. Oktober 1834	für steuerpflichtiges Fleischwerk jeder Art	3 *M.*
„ 13. Sept. 1850	„ „ „ „ „	5 „
„ 23. März 1858	„ frisches Rind- und Schweinefleisch	4 „
	für geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes Rind- und Schweinefleisch, für Speck, Würste, Speisefett und Inselt	5 „

Während der Zeit des zollfreien Eingangs von vereinsausländischem Fleischwerk wurde auch von diesem eine Verbrauchsabgabe gleicher Höhe erhoben, angeordnet durch Gesetz vom 30. Mai 1865, welches nach Wiedereinführung von Zöllen auf ausländisches Fleischwerk durch Verordnung vom 25. Juli 1879 außer Kraft gesetzt wurde.

Die Einnahmen, welcher der Staatskasse aus der Schlachtsteuer erwuchsen, sind für die Jahre 1835/86 in Tabelle CCCV S. 625 zusammengestellt. Daselbst sind die Jahre, in denen eine Veränderung der Tarifsätze in Kraft trat, durch fetten Druck hervorgehoben; es zeigt sich der Einfluß der Gesetzesänderung jedes Mal in sehr deutlicher Weise, mit Ausnahme des Jahres 1882, wo die Aenderung eine so geringfügige war, daß eine merkliche Einwirkung auf die Gesammthöhe der Steuereinnahmen nicht zu erwarten war.

Die ganze Entwickelung des Gesetzes über die Fleisch- und bez. Schlachtsteuer zeigt das stete Bestreben, einerseits die Höhe der Steuer thunlichst nach der Ausbeute an Fleisch zu bemessen, andrerseits aber die Erhebung und Kontrolle der Steuer soweit irgend möglich zu vereinfachen. Die in ersterer Hinsicht mit einer größeren Anzahl von Steuerklassen gemachten Erfahrungen haben nach wiederholten Anläufen immer wieder dazu geführt, daß die Rücksichten auf die Vereinfachung jene auf die Herstellung möglichst gleichmäßiger Belastung überwogen; dies hatte aber anderseits zur Folge, daß bei der Auswahl der Schlachtstücke mehr und mehr auf die Steuer Rücksicht genommen wurde, so daß das durchschnittliche Schlachtgewicht der Thiere stieg, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben

Höhe der Schlachtsteuersätze im Königreich Sachsen in den Jahren 1818—86. Tabelle CCCIV.

Schlachtviehgattung und Gewicht in Pfunden = 1/2 kg	1818 bis 1834 Bank ℳ	1818 bis 1834 Haus ℳ	1835 bis 1840 Bank ℳ	1835 bis 1840 Haus ℳ	1841 bis 30. Sept. 1850 Bank ℳ	1841 bis 30. Sept. 1850 Haus ℳ	1. Okt. 1850 bis 30. Juni 1852 Bank ℳ	1. Okt. 1850 bis 30. Juni 1852 Haus ℳ	1. Juli 1852 bis 31. März 1858 Bank ℳ	1. Juli 1852 bis 31. März 1858 Haus ℳ	1. April 1858 bis 31. Mai 1867 Bank ℳ	1. April 1858 bis 31. Mai 1867 Haus ℳ	1. Juni 1867 bis 31. März 1882 Bank u. Haus ℳ	Seit 1. April 1882 Bank u. Haus ℳ
Ochsen[1], 800 und darüber	13,32 u. darüber	6,66 u. darüber					34,5							
Ochsen 700—799	11,70—13,30	5,85—6,62	14,0		14,0		30,0							
„ 600—699	10,00—11,68	5,00—5,84		6,0		6,0	25,5	7,5	18,0 (21,0[1])	12,0	13,5 (18,0[1])	9,0	18,0 (21,0[1])	18,0 (21,0[1])
„ 500—599	8,32—9,98	4,16—4,99					21,0							
„ 400—499	6,66—8,30	3,33—4,15	12,0		12,0		16,5							
„ unter 400	6,64 u. darunter	3,32 u. darunter	8,0		8,0		12,0		12,0		9,0			
Samenrinder, ca.	6,50—12,00	3,25—6,00						3,0						
Kühe, Kalben u. junge Stiere v. 300 u. dar.	5,02 u. darüber	2,51 u. darüber	6,0		6,0		9,0		9,0		6,0		12,0	12,0
dergl. v. üb. 250—300	4,20—5,00	2,10—2,50		2,5		2,5		2,5		4,5		3,0		6,0
„ „ „ 200—249	3,34—4,18	1,67—2,09					6,0						6,0	
„ „ „ 136—199	2,24—3,32	1,12—1,66	4,0		4,0		4,5		4,5		3,0			
„ „ „ 100—135	1,68—2,22	0,84—1,11												frei
Kälber v. 100 u. darunter	1,66 u. darunter	0,83 u. darunter	0,75	0,35	frei	frei	1,0	0,5	1,0	0,7	frei	frei	frei	frei
Schweine von 200 und darüber	3,34 u. darüber	1,67 u. darüber	3,0				8,0							
„ „ 100—199	1,66—3,32	0,83—1,66		1,25	2,0	0,75	5,0	1,5[2])	4,0	1,5	1,5	1,5	3,0	3,0
„ unter 100	1,64 u. darunter	0,82 u. darunter	2,0				3,0							
Schafe, Schöpse	0,50—1,00	0,25—0,50	0,5	0,25	frei	frei	0,75	0,3	1,0	0,5	frei	frei	frei	frei
Lämmer Ziegen	0,20—0,50	0,10—0,25	0,25	0,125	=	=	frei	frei	frei	frei	=	=	=	=

[1]) Die Steuer für Ochsen war beim Bankschlachten in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz 1852/58 bei Stücken von 400 Pfund Schlachtgewicht und darüber um 3 ℳ, 1858/67 bei denselben um 4,50 ℳ höher und ist seit 1867 ohne Unterschied des Gewichts um 3 ℳ höher als in allen anderen Schlachtsteuerbezirken des Landes.

[2]) 1850/52 wurde die Schlachtsteuer für Schweine, wenn in einer Haushaltung während des ganzen Jahres nur 1 Schwein geschlachtet wurde, noch weiter auf 1,25 ℳ herabgemindert.

wurde, was wieder eine günstige Rückwirkung auf Zucht und Haltung der Schlachtthiere sowohl, als auf die Qualität des ausgeschlachteten Fleisches selbst haben mußte. Die Wirkungen der Schlachtsteuer können deshalb im ganzen um so weniger als ungünstig bezeichnet werden, als der steigende Verbrauch an Fleisch (vergl. S. 210) eine Einschränkung des Fleischgenusses infolge derselben nicht erkennen läßt, und sie für den Staat zu einer beachtenswerthen Einnahmequelle geworden ist (Tab. CCCV S. 625), welche nicht leicht durch eine andere Steuer ersetzt werden kann, ohne drückender empfunden zu werden.

Dessenungeachtet ist wiederholt in den Kreisen der Landwirthe der Wunsch nach Aufhebung der Schlachtsteuer hervorgetreten und durch Anträge an den Landeskulturrath, die Königl. Staatsregierung und die Stände zum Ausdruck gebracht worden. Dieselben hatten aber zumeist nur die Steuer im Auge, welche von dem zum eigenen Gebrauche geschlachteten Vieh (Hausschlachten), von den Schweinen oder von Thieren erhoben werden, welche wegen drohender Todesgefahr geschlachtet werden müssen (Nothschlachten).

Dem Verlangen nach Aufhebung der Steuer bei dem Hausschlachten steht das Bedenken entgegen, daß mit dessen Gewährung ein sehr erheblicher Theil der Staatseinnahmen, nach Tab. CCCV S. 625 $18,_{7}$ bis $28,_{1}$, im Durchschnitt von 1835/66 $22,_{75}$%, im Durchschnitt von 1858/66 sogar $25,_{56}$% = 1/4 der gesammten Schlachtsteuer im Betrage von ca. 1 Mill. ℳ in Wegfall kommen und zugleich darin eine Aufmunterung zu weiterer Ausdehnung des Hausschlachtens liegen würde, wodurch der Betrieb des Fleischergewerbes, besonders auf dem platten Lande, in einer Weise eingeschränkt würde, welche selbst das Interesse der Mehrzahl der Fleischkonsumenten dadurch schädigen würde, daß zumal in der wärmeren Jahreszeit noch weniger Gelegenheit als bisher geboten wäre, jederzeit frisches Fleisch zu beziehen.

Zu gunsten der Aufhebung der Schlachtsteuer auf Schweine wird geltend gemacht, daß das Schweinefleisch das Hauptnahrungsmitel des ärmeren Mannes ausmache, und dieses ihm durch die Steuer vertheuert werde; gegen dieselbe ist dagegen einzuwenden gewesen, daß durch ihre Aufhebung nahezu die Hälfte der gesammten Schlachtsteuer mit gegen 2 Mill. ℳ in Wegfall käme, ohne daß davon eine verbilligende Wirkung auf den Preis des Schweinefleisches zu erwarten wäre, welche durch die Schlachtsteuer ebenso wenig beeinflußt würde, als das erhebliche Sinken der Schweinepreise in den letzten Jahren eine Einwirkung auf den Preis des Schweinefleisches gehabt hatte, obgleich die Verringerung des Preises der Schweine das mehrfache der Schlachtsteuer betrug.

Vom landwirthschaftlichen Standpunkte war gegen die Aufhebung der Schlachtsteuer überhaupt, wie gegen solche beim Hausschlachten oder auf das Schlachten von Schweinen noch insbesondere geltend zu machen, daß mit derselben die Hoffnung auf Herabminderung des noch verbliebenen Restes der durch ihre ungleiche Vertheilung ungerechter wirkenden und daher drückender empfundenen Grundsteuer auf unabsehbare Zeit vertagt und zunächst außerdem die Aussicht auf Erhöhung der Einkommensteuer eröffnet wurde.

Brutto-Ertrag der Fleisch- und Schlachtsteuer, 1835/86.

Tabelle CCCV.

Jahr	Fleisch- bez. Schlachtsteuer im ganzen ℳ	davon für Bankschlachten ℳ	davon für Hausschlachten ℳ	%	Für eingeführtes Fleischwert ℳ	Im ganzen ℳ	Steuer pro Kopf der Bevölkerung ₰	Jahr	Fleisch- bez. Schlachtsteuer im ganzen ℳ	davon für Bankschlachten ℳ	davon für Hausschlachten ℳ	%	Für eingeführtes Fleischwert ℳ	Im ganzen ℳ	Steuer pro Kopf der Bevölkerung ₰
1835	1 097 511	817 566	279 945	**25,5**	7 227	1 104 738	**68,4**	1861	1 260 471	935 286	325 185	25,8	27 357	1 287 828	58,8
1836	1 114 368	832 830	281 538	25,2	7 947	1 122 315	68,7	1862	1 262 847	940 143	322 704	25,5	27 303	1 290 150	57,5
1837	1 037 214	770 670	266 544	25,6	8 079	1 145 293	63,3	1863	1 359 591	998 121	361 470	26,5	29 352	1 388 943	60,9
1838	1 053 096	773 133	279 963	26,5	8 799	1 161 895	63,6	1864	1 492 521	1 105 725	386 796	25,9	27 228	1 519 749	65,6
1839	1 129 365	839 826	289 539	25,6	9 537	1 138 902	67,5	1865	1 560 939	1 212 354	348 585	22,3	36 804	1 597 743	67,9
1840	1 152 829	880 548	271 281	23,5	10 335	1 162 164	68,1	1866	1 556 971	1 208 463	347 508	22,3	36 360	1 592 331	66,9
1841	869 955	684 243	185 712	**21,3**	10 977	880 932	**51,0**	**1867**	1 996 974	1 826 208	170 766*)	8,5	39 285	2 036 259	**84,4**
1842	962 028	733 038	228 990	23,8	12 147	974 175	56,1	1868	2 624 337				43 293	2 667 630	**109,6**
1843	707 229	577 869	129 360	18,3	12 789	720 018	41,1	1869	2 630 643				45 486	2 676 129	108,1
1844	764 748	594 771	169 977	22,2	11 853	776 601	43,5	1870	2 519 169				41 502	2 560 671	100,1
1845	854 016	664 845	189 171	22,1	11 367	865 383	47,7	1871	2 743 314				48 267	2 791 572	109,8
1846	910 134	703 392	206 742	22,7	11 520	921 654	50,1	1872	2 863 413				115 215	2 978 628	115,1
1847	809 853	658 254	151 599	18,7	9 174	819 027	44,1	1873	2 992 863				167 973	3 160 836	119,9
1848	784 002	622 995	161 007	20,5	8 430	792 432	42,3	1874	3 403 767				140 211	3 543 978	128,1
1849	834 018	650 052	183 966	22,1	8 676	842 694	44,4	1875	3 581 802	Seit 1868 wird kein Unterschied mehr zwischen Bank- und Hausschlachten gemacht.			123 279	3 705 081	135,3
1850	1 145 271	846 804	298 467	**26,1**	17 139	1 162 410	**60,3**	1876	3 500 396				113 155	3 673 551	135,8
1851	1 633 140	1 280 733	352 407	21,5	23 478	1 656 618	84,6	1877	3 364 709				119 232	3 481 941	123,1
1852	1 524 405	1 217 526	306 879	**20,1**	22 584	1 546 989	**77,7**	1878	3 326 623				125 710	3 452 333	120,3
1853	1 574 634	1 233 570	341 064	21,6	22 710	1 597 344	79,8	1879	3 393 228				135 510	3 528 738	121,2
1854	1 537 485	1 189 446	348 039	22,6	19 887	1 557 372	76,8	1880	3 465 503				64 521	3 530 024	119,4
1855	1 478 073	1 161 672	316 401	21,4	22 140	1 500 213	73,5	1881	3 518 210				65 134	3 583 344	119,5
1856	1 654 437	1 325 802	328 635	19,8	24 150	1 678 587	81,6	**1882**	3 781 220				68 135	3 849 355	126,6
1857	1 941 438	1 553 475	387 963	19,9	27 342	1 968 780	93,9	1883	3 795 899				84 991	3 880 890	125,5
1858	1 446 330	1 031 388	414 942	**28,6**	29 886	1 476 216	**69,6**	1884	3 919 634				79 460	3 999 094	127,9
1859	1 201 918	871 383	330 535	27,5	28 038	1 249 956	58,4	1885	3 923 973				90 549	4 014 522	126,7
1860	1 291 035	928 089	362 946	28,1	28 110	1 319 145	60,8	1886	4 120 012				97 057	4 217 069	131,5

*) nur aus 5 Monaten

Gegen die Erhebung einer Steuer in Fällen des Nothschlachtens wurde zur Geltung gebracht, daß von ihr der einzelne Viehbesitzer um so härter getroffen werde, als er ohnehin durch die Nothwendigkeit, ein Stück Vieh infolge eines Unfalls oder eingetretener Krankheit schlachten zu müssen, einen Verlust erleide, der ihm die Entrichtung der auf das Schlachten gelegten, wenn auch auf die Hälfte ermäßigten, Steuer erschwere, und daß dem Lande aus Beseitigung dieser Steuer ein erheblicher Ausfall nicht erwachse. Letzteres ist in der That der Fall, wie die Zahl der Nothschlachtungen ergiebt. Diese findet sich für die Jahre 1863/83 bereits in Tab. CXVI. S. 176 zusammengestellt; für die folgenden 3 Jahre liegen folgende Zahlen vor:

	1884	1885	1886
Gesammtzahl der besteuerten Schlachtstücke			
Ochsen	26 008	27 169	29 739
Uebriges Rindvieh, ohne Kälber	125 007	127 708	135 337
Schweine	661 682	648 194	670 650
Zahl der nothgeschlachteten Stücke			
Ochsen	152	163	139
Uebriges Rindvieh, ohne Kälber	5 736	5 462	6 380
Schweine	20 723	15 371	18 716
Verhältniß der Nothschlachtungen zu den Gesammtschlachtungen	%	%	%
Ochsen	0,58	0,60	0,47
Uebriges Rindvieh, ohne Kälber	4,59	4,28	4,71
Schweine	3,13	2,37	2,79
Insgesammt	3,27	2,61	3,02

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre betrug die Zahl der Nothschlachtfälle und der Betrag der daraus sich berechnenden Schlachtsteuer

149 Ochsen	zu 9,00 ℳ	= 1 341	ℳ Nothschlachtst.
5 556 Stück sonstiges Rindvieh, ohne Kälber	„ 5.50 „	= 30 558	„ „
15 360 Schweine	„ 1.50 „	= 23 040	„ „
	insgesammt	54 939	ℳ Nothschlachtst.

ein Betrag, der nicht einmal vollständig erreicht worden sein dürfte, weil in denjenigen Fällen, wo das Fleisch infolge der stattgehabten Krankheit ungenießbar befunden wird, die Schlachtsteuer gänzlich in Wegfall kommt. Immerhin mußte aber der Befürwortung einer gänzlichen Aufhebung der Steuer in Nothschlachtfällen das Bedenken entgegengestellt werden, daß die Steuerfreiheit des öfteren dazu Anlaß geben könnte, durch die Anwendung kleiner Mittel die Schlachtsteuer selbst zu umgehen, und die mit der Ausstellung der Nothschlachtscheine auf dem Lande betrauten Polizeiorgane solchen thatsächlichen Schlachtsteuer-Hinterziehungen gegenüber häufig mit ihrem Rechtsgefühl in Widerstreit gerathen würden.

Erbschaftssteuer. Neben der Schlachtsteuer bestehen nur noch die Erbschaftssteuer und der Urkundenstempel als indirekte Landessteuern. Die erstere wurde unter Abänderung früherer Bestimmungen durch die Gesetze vom 13. November 1876

und 9. März 1880 im Sinne einer Steigerung der Einnahmen aus derselben durch prozentuale Erhöhung je nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrades neu geregelt. Der Gesammtertrag dieser Steuer betrug in den Jahren 1877/86.

Tabelle CCCVI.

Ertrag der Erbschaftssteuer, 1877/86.

Jahr	Nach den Gesetzen früherer Jahre M	v. 13. Novbr. 1876 M	v. 9. März 1880 M	Gesammtertrag M
1877	—	67 048	—	67 048
1878	17 604	217 092	—	234 696
1879	648	303 535	—	304 183
1880	3 411	221 137	133 401	357 950
1881	1 620	34 979	799 367	835 965
1882	386	10 971	1 084 843	1 096 197
1883	99	7 901	707 164	715 164
1884	359	15 882	945 867	962 108
1885	—	386	1 066 024	1 066 410
1886	40	271	908 781	909 093

Jahr	Von dem Gesammtbetrage war die Steuer erhoben worden zu 1% M	2% M	3% M	4% M	5—8% M
1877	94	—	16 497	—	50 457
1878	991	—	78 860	—	137 241
1879	719	—	74 238	—	228 578
1880	760	35 270	85 025	7 769	125 714
1881	922	108 301	134 021	39 882	551 218
1882	1 247	193 336	260 600	39 965	599 668
1883	458	116 236	188 489	63 517	346 365
1884	792	223 209	265 816	44 040	427 890
1885	541	227 770	346 339	65 792	425 966
1886	750	196 394	214 126	74 800	422 982

Urkundenstempel. Durch Gesetz vom 13. November 1876 über den Urkundenstempel wurden die Vorschriften, welche durch Mandat vom 1. Januar bez. 12. August 1819 über die Entrichtung von Stempelgebühren gegeben waren, anderweit geordnet. Eine weitere Abänderung erfuhren dieselben durch das Gesetz vom 17. März 1886, welches vom 1. April 1886 an den Quittungs- und Abtretungsstempel in Wegfall brachte; es wurde hierdurch einem durch den Landeskulturrath in seiner Plenarsitzung vom 5. November 1885 zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Grundbesitzer entsprochen, welche durch die Stempelgebühren bei Hypothekengeschäften, sowie bei Kauf und Cession von Liegenschaften sich zu sehr

belastet fühlten, zumal gleichzeitig noch gerichtliche Taxen auf Grund des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 6. November 1843, durch Gesetz vom 11. März 1880 noch um 25 % erhöht, und Reichsstempelabgaben zu entrichten sind. Die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind:

A. Kauf von Liegenschaften.

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876:
   34 A. Kauf $^1/_{10}$ = 0,1 % der Kaufsumme.
2. Laut Taxordung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betr., vom 6. November 1843:
   4. Für die Eintragung des Käufers als neuen Besitzers und seines Besitztitels

wenn die Kaufsumme nicht über 150 ℳ beträgt . . .	2 ℳ	— ₰
von 501 bis 3000 ℳ für weitere je 300 ℳ . . .	2 „	— „
von 3001 bis 18 000 ℳ für weitere je 3000 ℳ . .	3 „	— „
von 18 001 bis 36 000 ℳ für weitere je 6000 ℳ .	6 „	— „
von 36 001 bis 45 000 ℳ	60 „	— „
von 45 001 bis 60 000 ℳ	69 „	— „
und von weiteren vollen je 3000 ℳ noch	1 „	50 „

3. Laut Gesetz, die Erhöhung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gerichtsgebühren betr., vom 11. März 1880, erfolgt noch ein Zuschlag von 25 % zu 2.

B. Cession von Liegenschaften.

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876:
   34 A Abtretung $^1/_{10}$ = 0,1 % der Kaufsumme (vom 1. April 1886 an aufgehoben) und
2. 34 A Tausch $^1/_{10}$ = 0,1 % vom Werthe des theureren der beiden Grundstücke.
3. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betr., vom 6. November 1843:
   4. für die Eintragung des neuen Besitzers und seines Besitztitels, wie oben unter A, 2, 4.
4. Laut Gesetz vom 11. März 1880 Zuschlag von 25 % zu 3.

C. Bei Aufnahme von Hypothekendarlehen.

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876:
   34 A Danlehnsverträge $^1/_{10}$ = 0,1 % der Vertragssumme.
2. 34 B Verpfändungen $^1/_{20}$ = 0,05 % des Geldbetrags.
3. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 6. November 1843:
   22. Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch von einem Kapital:

bis 150 ℳ	2 ℳ	— ₰
von 151 bis 300 ℳ	3 „	— „
von 301 bis 3000 ℳ überdies für je 300 ℳ	— „	30 „
von mehr als 3000 ℳ überdies für je 300 ℳ	— „	10 „

4. Laut Gesetz, vom 11. März 1880, Zuschlag von 25 % zu 3.

5. Bei Pfandbriefdarleihen kommen hierzu laut Tarif zu dem Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, noch:
   3. Inländische auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der Grundkredit- und Hypothekenbanken $^{1}/_{10} = 0,_{1}\ ^{0}/_{0}$ vom Nennwerthe.

D. Bei Cession von Hypotheken.

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876:
   34 A Abtretungen $^{1}/_{10} = 0,1\ ^{0}/_{0}$ der Vertragssumme (seit 1. April 1886 aufgehoben).
2. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 6. November 1843:
   25. von einem Kapital

bis 150 ℳ	1 ℳ 50 ₰
von 151 bis 300 ℳ	2 = — =
von 301 bis 3000 ℳ überdies für je 300 ℳ	— = 15 =
von mehr als 3000 ℳ überdies für je 300 ℳ	— = 5 =

3. Laut Gesetz vom 11. März 1880 Zuschlag von 25 $^{0}/_{0}$ zu 2.

E. Bei Löschung von Hypotheken.

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876:
   24. Quittungen $^{1}/_{10} = 0,_{1}\ ^{0}/_{0}$ des zu löschenden Betrags (seit 1. April 1886 aufgehoben).
2. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betr., vom 6. November 1843:
   27. Für Löschung einer hypothekarischen Forderung oder eines Auszugs im Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung des Betheiligten

wenn die Forderung nicht über 300 ℳ beträgt	1 ℳ — ₰
wenn sie über 300 ℳ beträgt	1 = 50 =

3. Laut Gesetz vom 11. März 1880 Zuschlag von 25 $^{0}/_{0}$ zu 2.

F. Umwandlung einer Hypothek

in eine andere, z. B. einer kündbaren in eine tilgbare oder durch Aufnahme einer Hypothek zu niedrigerem Zinsfuße nach erfolgter Kündigung der bisherigen Hypothek, bedingt die Tragung der Kosten für Löschung und Aufnahme der Hypothek, daher

1. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876:
   24. Quittungen $^{1}/_{10} = 0,_{1}\ ^{0}/_{0}$ des zu löschenden Betrags (seit 1. April 1886 aufgehoben).
2. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betr., vom 6. November 1843:
   27. Löschung einer hypothekarischen Forderung

wenn die Forderung nicht über 300 ℳ beträgt	1 ℳ — ₰
wenn sie über 300 ℳ beträgt	1 = 50 =

3. Laut Gesetz vom 11. März 1880 Zuschlag von 25 $^{0}/_{0}$ zu 2.

4. Laut Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel, vom 13. November 1876:
   34 A Abtretungen $^{1}/_{10} = 0,_{1}\,\%$ der Vertragssumme (seit 1. April 1886 aufgehoben) und
   34 B Verpfändungen $^{1}/_{20} = 0,_{05}\,\%$ des Geldbetrags.
5. Laut Taxordnung zu dem Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betr., vom 6. November 1843:
   22. Eintragung einer Hypothek von einem Kapital
   bis 150 ℳ . . . . 2 ℳ — ₰
   von 151 bis 300 ℳ . . . . 3 „ — „
   von 301 bis 3000 ℳ überdies für je 300 ℳ . . . — „ 30 „
   von mehr als 3000 ℳ überdies für je 3000 ℳ . . . — „ 10 „
6. Laut Gesetz vom 11. März 1880 Zuschlag von 25 % zu 5.
7. Bei Pfandbriefdarlehen kommen hierzu laut Tarif von dem Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, noch
   3. Inländische auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Grundkredit- und Hypothekenbanken $^{1}/_{10} = 0,_{1}\,\%$ vom Nennwerthe.

Die Wirkung des Gesetzes vom 17. März 1886 tritt in folgender Vergleichung zu Tage:

Tabelle CCCVII.

Stempelgebühren vor und nach dem 1. April 1886.

	Besitzwechsel		Hypotheken			
	Kauf ℳ ₰	Tausch ℳ ₰	Aufnahme ℳ ₰	Abtretung ℳ ₰	Löschung ℳ ₰	Umwandlung ℳ ₰
Bei einem Kaufpreise von 15 000 ℳ und einem Hypothekenbetrage von 50 000 ℳ.						
1. Vor dem 1. April 1886.						
Kauf	150.—					
Tausch	. . . .	150.—				
Darlehen	. . . .	. . . .	50.—	50.—	. . . .	50.—
Verpfändung	. . . .	. . . .	25.—	. . . .	. . . .	25.—
Abtretung	. . . .	150.—	. . . .	50.—		
Quittung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	50.—	50.—
Gerichtlicher Eintrag	114.—	27.50	21.30	11.15	1.50	22.80
Zuschlag hierzu	28.50	6.90	5.40	2.80	—.40	5.80
ev. Pfandbriefstempel	. . . .	. . . .	50.—	. . . .	. . . .	50.—
Gesammt-Stempelgebühr	292.50	334.40	151.70	113.95	51.90	203.60
2. Vom 1. April 1886 an vorstehende Sätze unter Wegfall des Stempels						
für Abtretung	. . . .	150.—	. . . .	50.—	. . . .	. . . .
„ Quittung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	50.—	50.—
Gesammt-Stempelgebühr	292.50	184.40	151.70	68.95	1.90	153.60

Die Brutto-Einnahmen, welche dem Lande aus dem Urkundenstempel von 1874 zuflossen, einschließlich des demselben nach dem Reichsstempelgesetz zufallenden Antheils von der Einnahme für die in seinem Gebiete zum Verkauf gebrachten Wechselstempelmarken und -Blanquets, jedoch ausschließlich des Kalenderstempels, welcher bis 1. Juli 1874, und des Spielkartenstempels, welcher bis 1. Januar 1879 als Landesabgabe erhoben wurde, beliefen sich für die Jahre 1871/86 auf:

Tabelle CCCVIII.

Brutto-Einnahmen aus dem Urkundenstempel, 1871/86.

Jahr	Betrag ℳ	Betrag ₰	Jahr	Betrag ℳ	Betrag ₰
1871	1 039 178	70	1879	1 269 501	97
1872	1 491 146	25	1880	1 275 105	17
1873	1 684 912	—	1881	1 340 786	53
1874	1 560 941	19	1882	1 232 342	50
1875	1 654 895	89	1883	1 221 736	87
1876	1 780 955	26	1884	1 273 112	23
1877	1 689 026	17	1885	1 140 536	45
1878	1 434 804	34	1886	1 377 986	09

Zölle und Reichssteuern.

Die indirekten Abgaben, welche seiten des Reichs erhoben werden, haben für die Landwirthschaft schon dadurch ein allgemeines Interesse, daß ihr Ertrag die Höhe der Matrikularbeiträge, welche seiten der Einzelstaaten an die Reichskasse zur Deckung der Ausgaben des Reichs beizutragen sind, bedingt und dadurch Einfluß auf die Höhe der direkten und indirekten Landessteuern hat; sie haben aber außerdem für dieselbe dadurch noch ein besonderes Interesse, daß sie, mit alleiniger Ausnahme der verhältnißmäßig untergeordneten Stempelsteuer für Spielkarten, die Landwirthschaft selbst mehr oder minder nahe berühren.

Zölle. Gemeinsame Zölle werden für die deutschen Staaten bereits seit Bildung des Deutschen Zollvereins vom 1. Januar 1834 an erhoben; seit Aufrichtung des deutschen Reichs haben dieselben durch ihre weitere Ausbildung als Einnahmequelle (Zolltarif vom 1. Oktober 1873) und weiterhin durch Benutzung als Mittel zum Schutze nationaler Arbeit (Zolltarif vom 30. Mai 1879 und 24. Mai 1885) eine erhöhte Bedeutung erlangt, indem die Einnahme aus denselben pro Kopf der Bevölkerung von ca. 2 ℳ auf ca. 5 ℳ, d. i. auf das $2^1/_2$ fache gesteigert wurde. Welche Bedeutung die Aenderungen in der Zollgesetzgebung für die Landwirthschaft haben, ist bereits S. 271 ff. dargelegt worden; vermehrte Einwirkung wird von dem Gesetze vom 21. Dezember 1887 zu erwarten sein, welches die Zollsätze für Getreide, Stärke und Mühlenfabrikate erhöhte.

Nachstehend sind die finanziellen Ergebnisse der Zölle und der Antheil Sachsens an deren Erhebung zusammengestellt.

Tabelle CCCIX.

Zolleinnahmen 1834/86.

Jahr	Brutto-Einnahme des Reichs rund M	Davon in Sachsen erhoben M	Davon in Sachsen erhoben %	Netto-Einnahme des Reichs rund M	Auf den Kopf der Bevölkerung Brutto M	Auf den Kopf der Bevölkerung Netto M
1834/35 durchschnittlich .	47 544 000	3 651 276	7,67	39 612 000	2,01	1,68
1836/40 "	59 013 000	5 328 895	9,03	51 908 000	2,27	1,98
1841/45 "	75 863 000	6 067 598	8,00	67 485 000	2,67	2,38
1846/50 "	74 053 000	5 780 596	7,81	65 631 000	2,50	2,21
1851/55 "	71 508 000	6 313 838	8,83	62 824 000	2,28	2,01
1856/60 "	76 766 000	7 734 824	10,08	68 528 000	2,29	2,04
1861/65 "	74 591 000	7 874 407	10,55	65 951 000	2,11	1,87
1866/70 "	76 708 000	7 897 150	10,29	67 109 000	2,03	1,78
1871/75 "	117 850 000	10 266 410	8,71	106 551 000	2,87	2,59
1876 bis 1. April 1877	146 140 000	13 619 378	9,32	131 528 000	2,74	2,46
1. April 1877/78 . . .	115 139 000	10 329 448	8,97	103 702 000	2,66	2,40
1. " 1878/79 . . .	114 716 000	9 980 800	8,70	103 326 000	2,62	2,36
1. " 1879/80 . . .	141 864 000	12 179 137	8,58	130 170 000	3,21	2,95
1. " 1880/81 . . .	182 222 000	16 330 052	8,96	169 678 000	4,08	3,80
1. " 1881/82 . . .	196 926 000	18 834 833	9,56	183 554 000	4,38	4,08
1. " 1882/83 . . .	209 220 000	20 560 477	9,83	190 825 000	4,62	4,22
1. " 1883/84 . . .	208 257 000	21 654 532	10,39	189 784 000	4,57	4,17
1. " 1884/85 . . .	231 298 000	24 724 908	10,68	212 576 000	5,04	4,63
1. " 1885/86 . . .	235 905 000	25 870 951	10,96	216 176 000	5,08	4,67

Die Einwirkung, welche die Steigerung der Einnahmen aus den Zöllen auf den Staatshaushalt Sachsens und damit auf die Höhe der direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, daselbst hatte, ergiebt sich aus der Summe der Ueberweisungen, welche aus den Zolleinnahmen des Reichs an Sachsen erfolgen konnten. Die seit 1879/80 erfolgenden Ueberweisungen und bez. zu leistenden Matrikularbeiträge betrugen, bez. wurden veranschlagt auf:

Jahr	Matrikularbeiträge M	Ueberweisungen M	%	Jahr	Matrikularbeiträge M	Ueberweisungen M	%
1879/80	4 679 826	518 300	11,1	1883/84	4 981 800	5 619 300	114,3
1880/81	4 156 555	2 470 858	59,4	1884/85	4 386 500	6 902 500	157,4
1881/82	5 624 998	4 470 544	79,5	1885/86	6 820 300	7 609 900	111,7
1882/83	5 598 000	5 485 300	98,0	1886/87	7 781 900	9 307 500	119,6

Von kleinen Beträgen wuchsen die Ueberweisungen zu so erheblichen Summen heran, daß schon 1882/83 daraus die Matrikularbeiträge nahezu bestritten werden

konnten und seitdem sich ungeachtet beträchtlicher Steigerung der letzteren sich noch Ueberschüsse ergaben, welche sich nach den Haushaltsrechnungen für 1883/85 und bez. Haushaltsübersichten für 1885/87 beliefen, bez. berechneten

für 1883/84	auf	637 500 ℳ	für 1885/86	auf	889 600 ℳ
„ 1884/85	„	2 516 000 „	„ 1886/87	„	1 623 600 „

Rübensteuer. Die Steuer auf Zuckerrüben bringt dem Reiche zwar von allen Verbrauchssteuern die höchste Bruttoeinnahmen; dieselben werden aber seit der Steigerung der Zuckerausbeute durch Einführung vollkommenerer Verfahren über die Annahme hinaus, welche dem Verhältniß zwischen Rübensteuer und Zoll auf eingeführten Zucker und demgemäß auch der Bemessung der Ausfuhrvergütung zugrunde gelegt wurde, seit 1875/76 durch die starke Steigerung der Ausfuhrvergütung so wesentlich in Anspruch genommen, daß der Nettoertrag der Steuer und des Zolls nach und nach bis auf weniger als 1/4 des Bruttoertrags herabging.

Tabelle CCCX.

Ertrag der Steuer für Zuckerrüben und des Zuckerzolls, 1866/86.

	Versteuerte Rübenmenge 1000 kg	Bruttoertrag aus Rübensteuer 1000 ℳ	Bruttoertrag aus Zuckerzoll 1000 ℳ	Bruttoertrag aus Steuer und Zoll zusammen 1000 ℳ	Ausfuhrvergütung 1000 ℳ	Nettoertrag von Steuer und Zoll 1000 ℳ
1866/70 durchschnittlich	2 437 172	37 404,7	2 132,7	39 537,4	4 198,5	35 338,9
1871/75 „	2 929 495	46 871,9	8 655,6	55 527,5	2 947,9	52 579,6
1. April 1875/76 . . .	4 161 284	66 580,6	5 672,1	72 252,7	9 003,5	63 249,2
1. „ 1876/77 . . .	3 550 037	56 800,6	3 353,9	60 154,5	11 618,2	48 536,3
1. „ 1877/78 . . .	4 090 968	65 455,5	2 369,1	67 824,6	18 009,1	49 815,5
1. „ 1878/79 . . .	4 628 748	74 060,0	2 111,8	76 171,8	25 627,1	50 544,7
1. „ 1379/80 . . .	4 805 262	76 875,5	1 729,5	78 605,0	24 399,5	54 205,5
1875/80 durchschnittlich	4 247 260	67 954,4	3 047,3	71 001,7	17 731,5	53 270,2
1. April 1880/81 . . .	6 322 203	101 164,0	1 481,0	102 645,0	56 496,5	46 148,5
1. „ 1881/82 . . .	6 271 948	100 351,2	1 518,0	101 689,2	44 992,2	56 877,0
1. „ 1882/83 . . .	8 747 154	139 954,5	1 730,1	141 684,6	74 397,7	67 286,9
1. „ 1883/84 . . .	8 918 130	142 690,1	1 400,5	144 090,6	96 302,3	47 788,3
1. „ 1884/85 . . .	10 402 688	166 443,0	1 378,6	167 821,6	128 452,7	39 368,9
1. „ 1885/86 . . .	7 070 317	113 125,1	1 434,7	114 559,8	90 067,6	24 492,2
1880/86 durchschnittlich	7 955 407	128 954,6	1 490,5	128 748,5	81 784,8	46 993,6

Im Königreich Sachsen fand in früherer Zeit eine Erhebung von Rübensteuer nur in den Jahren 1842 bis 1868 statt und da nur in geringem Betrage; der erhobene Betrag belief sich im Durchschnitt der Jahre

1842/45	auf	2 309 ℳ	1851/55	auf	53 270 ℳ	1861/65	auf	56 709 ℳ
1845/50	„	7 778 „	1856/60	„	74 498 „	1866/68	„	59 417 „

Der niedrigste Betrag gelangte in den Jahren 1842 und 1843 mit 1159 bez. 1280 ℳ, der höchste in den Jahren 1858 und 1859 mit 87 295 bez. 88 143 ℳ zur Einhebung. Seit 1869 fand keine Verarbeitung von Zuckerrüben mehr statt, bis sie 1883 wieder aufgenommen wurde. Die seitdem erhobene Rübensteuer betrug in der Zuckerfabrik

	Döbeln	Markranstädt	Löbau	im Ganzen
im Jahre 1883 .	174 824 ℳ	— ℳ	— ℳ	174 824 ℳ
„ „ 1884 .	582 528 „	403 832 „	216 888 „	1 203 248 „
„ „ 1885 .	580 808 „	476 744 „	274 976 „	1 332 528 „
„ „ 1886 .	529 099 „	181 466 „	272 680 „	983 245 „

Branntweinsteuer. Die Branntweinsteuer wurde bisher für die gemeinsame Rechnung der die Branntweinsteuer-Gemeinschaft bildenden deutschen Staaten erhoben, und der Ertrag hieraus erfuhr einerseits noch eine Erhöhung durch die Uebergangs- und Ausgleichungs-Abgaben für den aus den nicht zu derselben gehörenden Gebieten des deutschen Zollvereins (Bayern, Württemberg und Baden), andrerseits eine Verringerung durch die Steuerrückvergütungen, welche für ausgeführten und für zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein gewährt wird; erstere bilden einen verhältnißmäßig nur geringen Betrag, der in der Zeit von 1870 bis 1885/86 im Jahresdurchschnitt nur 101 900 ℳ betrug, letztere dagegen nehmen $^1/_4$ bis $^1/_5$ des Gesammt-Bruttoertrags weg.

Tabelle CCCXI.

Ertrag der Branntweinsteuer und -Zölle im Reichssteuergebiet 1870/86.

Jahr	Bruttoertrag im Reichssteuergebiet rund ℳ	Eingangszölle, Uebergangs- und Ausgleichsabgaben rund ℳ	Gesammt-Bruttoertrag von Steuer und Zoll rund ℳ	Steuerrückvergütungen rund ℳ	Nettoertrag von Steuer und Zoll rund ℳ
1870/74 durchschnittl.	47 527 100	1 440 800	48 967 900	7 757 600	41 210 300
1875/80 „	54 165 400	1 965 300	56 130 700	8 149 600	47 981 100
1. April 1880/81 .	57 271 800	1 904 800	59 176 600	12 077 800	47 098 800
1. „ 1881/82 .	64 002 700	2 041 100	66 043 700	17 533 600	48 510 100
1. „ 1882/83 .	58 824 900	2 096 700	60 921 600	14 955 200	45 966 400
1. „ 1883/84 .	61 176 800	2 218 600	63 395 400	14 484 000	48 911 400
1. „ 1884/85 .	62 435 500	4 956 700	67 392 200	14 310 000	53 082 200
1. „ 1885/86 .	65 852 200	2 095 400	67 947 600	17 855 300	50 092 300

Der Antheil des Königreichs Sachsen an der Branntweinsteuer ist bereits in vorstehender Tabelle mit inbegriffen. Es betrug derselbe 1870 : $4_{,42}$ %, 1880/81 : $3_{,77}$ %, 1885/86 : $4_{,7}$ % der gesammten Einnahmen des Steuergebiets aus dieser Steuer.

Die Brutto-Einnahme stieg von 2 990 880 ℳ im Jahre 1871 bis 1876 auf 3 768 883, schwankte sodann zwischen $3_{,22}$ und $3_{,80}$ Mill. ℳ bis 1884, wo sie 3 729 233 ℳ betrug; seitdem ging sie unter dem Einfluß der niedrigen Branntweinpreise auf 3 144 163 ℳ im Jahre 1885 und 3 094 340 ℳ im Jahre 1886 zurück.

Brausteuer. Die Brausteuer im Reichssteuergebiete, die Uebergangsabgaben von Bier aus den süddeutschen Staaten, welche nicht dem Steuergebiete angehören, und auch die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier sind seit 1870 in ziemlich gleichmäßigem Aufsteigen begriffen, wogegen der Zoll, nachdem er 1876 mit 628 900 ℳ den höchsten Jahresbetrag erreicht hatte, seitdem wieder bis zu der Höhe von 1874 zurückgegangen ist.

Tabelle CCCXII.

Ertrag der Brausteuer und Bierzölle, 1870 und 1885/86.

	1870 ℳ	1885/86 ℳ	1885/86 mehr
Der Bruttoertrag der Brausteuer im Reichssteuergebiete	10 511 700	20 057 400	90,8 %
Die Uebergangsabgaben von aus Süddeutschland eingeführtem Bier	457 700	1 999 100	337,0 „
Der Zoll für ausländisches Bier	227 600	479 000	110,4 „
Der Gesammtbruttoertrag an Steuer und Zoll	11 197 000	22 535 500	101,3 „
Die Rückvergütung für ausgeführtes Bier	54 200	437 400	523,3 „
Der Nettoertrag von Steuer und Zöllen	11 142 800	22 098 100	98,3 „

Das Königreich Sachsen erhob:

	1870	1886	1886 mehr
Biersteuer	1 400 020 ℳ	2 401 696 ℳ	71,5 %
Uebergangsabgabe	298 450 „	889 653 „	198,1 „

Tabakssteuer. Die Steuer aus dem im Zollvereinsgebiet erbauten Tabak ertrug im Durchschnitt der Jahre 1869/80 1 407 300 ℳ; hiervon entfielen auf Sachsen nur 332 ℳ, im Jahre 1879/80 von 1 157 800 ℳ sogar nur 33 ℳ. Nach erfolgter Umwandlung der bisherigen Flächensteuer in eine Gewichtssteuer erhöhte sich die Einnahme hieraus für den Durchschnitt der Jahre 1880/86 auf 9 270 600 ℳ; auch in Sachsen erhöhte sich die Einnahme aus der Tabakssteuer unter dem Einflusse einer in der Lausitz gegebenen erneuten Anregung zum Tabaksbau, jedoch nur bis zu 2031 ℳ im Jahre 1882/83, um sodann ganz in Wegfall zu kommen.

Salzsteuer. Da das Salz nur für den menschlichen Genuß besteuert wird, der Bedarf hiervon aber pro Kopf der Bevölkerung wenigen Schwankungen unterworfen ist, so hat die Einnahme aus Salzsteuer und Salzzoll, welche im Durchschnitt 0,92 ℳ pro Einwohner und Jahr betrug, mit dem Wachsthum der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten, jedoch ist neben einer in etwas stärkerem Maße gestiegenen Steuer für im Inlande gewonnenes Salz die Einnahme aus Zoll für aus dem Auslande eingeführtes Salz zurückgegangen. Es betrug:

	1870	1885/86	1885/86
die Salzsteuer	31 052 700 ℳ	39 416 900 ℳ	+ 27,0 %
der Salzzoll	6 694 300 „	2 707 600 „	— 59,7 „
Salzsteuer und Salzzoll zusammen	35 943 200 „	42 759 800 „	+ 19,0 „

Der Antheil Sachsens an der Erhebung dieser Steuer zeigt, da Sachsen keine eigenen Salzwerke hat, nicht unerhebliche Schwankungen; durchschnittlich gelangten 1 357 300 ℳ zur Erhebung, d. i. nur $0_{,50}$ ₰ pro Kopf der Bevölkerung; die verhältnißmäßig höchste Einnahme war 1870 mit 1 410 869 ℳ = $0_{,58}$ ℳ, die niedrigste 1872 mit 1 063 020 ℳ = $0_{,41}$ ℳ pro Einwohner.

Sehr erheblich und immer noch in starker Zunahme begriffen sind die Mengen von Salz, welche steuerfrei in Landwirthschaft und Industrie zur Verwendung kommen. Es wurden steuerfrei verwendet:

Tabelle CCCXIII.

Salzverwendung zu steuerfreien Zwecken 1870 und 1885/86.

	1870 100 kg	1885/86 100 kg	1885/86 mehr
In der Landwirthschaft:			
zur Viehfütterung	755 310	1 037 620	$37_{,4}$ %
„ Düngung	—	33 100	—
In der Industrie:			
in Soda- und Glaubersalzfabriken . .	436 930	2 136 220	$389_{,0}$ „
in anderen Industriezweigen . . .	191 630	515 450	$168_{,9}$ „
Insgesammt	1 383 870	3 722 390	$169_{,0}$ %

In Sachsen hat sich der Bezug von undenaturirtem Pfannsalz als Leckstein immer mehr eingeführt, da derselbe bei Einhaltung darüber erlassener Bestimmungen ebenfalls steuerfrei erfolgt, zumal seitdem durch den Bundesrath in seiner Sitzung vom 20. Mai 1881 die bestehenden Vorschriften dahin abgeändert worden sind, daß den Landwirthen, welche unzerkleinerten, undenaturirten Pfannenstein beziehen, die Führung eines Kontrollregisters über den Zugang und Abgang von Pfannenstein erlassen und die amtliche Transportbezettelung der Sendungen solchen Pfannensteins an Landwirthe in Wegfall gebracht worden ist. Der landwirthschaftliche Verein zu Zittau war darin vorangegangen, indem er zuerst 1879 einen gemeinsamen Bezug für die Mitglieder der um Zittau herumliegenden landwirthschaftlichen Vereine organisirte. Das Bezugsergebniß für jene Gegend ist nach vorliegenden Mittheilungen in Tab. CCCXIV S. 637 zusammengestellt.

Im Jahre 1883 hatten sich in den Hauptsteueramtsbezirken Bautzen, Schandau und Meißen von den in Tab. CCCXIV, b. benannten 22 Vereinen nur 12 an dem Bezuge mit 253 230 kg betheiligt; es ist demnach 1884 ein Mehrbezug von 121 699 kg eingetreten. Eine weitere Steigerung trat in den folgenden Jahren ein, indem sich an dem Bezug betheiligten:

1885: 23 Vereine mit 421 540 kg
1886: 23 „ „ 433 475 „

Diese Erfolge sind dadurch erzielt worden, daß in Zittau und Bautzen Bevollmächtigte aufgestellt sind, bei denen die Bestellungen gemacht werden und die es übernommen haben, die dem Einzelnen zu lästig fallenden steueramtlichen Formalitäten zu erledigen.

Tabelle CCCXIV.

Bezug von Pfannsalzlecksteinen
a. im Hauptzollamtsbezirk Zittau

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Zahl d. betheiligt. Vereine	8	10	9	8	9	9	9	9
" " " Orte .	35	33	38	39	39	39	46	45
" " Empfänger . . .	126	128	104	206	193	154	201	208
Viehstand derselben:								
Pferde	359	375	—	463	—	520	609	547
Rindvieh	2 736	2 177	—	3 247	—	2 900	3 612	3 444
Schafe und Ziegen	2 150	807	—	1 500	—	2 010	2 319	923
insgesammt. . . .	5 245	3 359	?	5 210	4 533	5 430	6 540	4 914
Pfannsalzsteine . . . kg	50 075	38 150	49 425	85 400	39 685	42 787	50 025	42 757

b. in den Hauptsteueramtsbezirken Bautzen, Schandau und Meißen 1884

Landw. Verein	kg	Landw. Verein	kg	Landw. Verein	kg
Bautzen	39 035	Kamenz	60 975	Im Röderthal . .	7 325
Bischofswerda . . .	31 435	Klix I	26 840	Schirgiswalde . .	12 715
Gaussig	12 200	Klix II	7 135	Schönbach	2 555
Gnaschwitz	11 731	Neschwitz	24 300	Stolpen	15 000
Göda I	17 193	Neukirch a. H. .	6 765	Uhyst a. T. . .	19 740
Göda II	12 205	Nimtitz	13 675	Wehrsdorf	6 365
Hochkirch	23 970	Obergurig	8 690	im ganzen . . .	374 929
am Hochstein . . .	3 255	Pulsnitz	11 825		

Stempelsteuer. An der Reichsstempelsteuer hat die Landwirthschaft nicht nur ein allgemeines steuerliches, sondern noch ein ganz besonderes Interesse insofern, als bei Erhebung derselben auch die Besteuerung des kaufmännischen Umsatzes beim Großhandel mit Erzeugnissen der Landwirthschaft mit in Frage kommt. Seitdem an die Stelle des früheren Marktverkaufs mehr und mehr bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere dem Getreide, der Börsenverkehr getreten, und der unmittelbare Verkehr des Produzenten mit den Consumenten fast ganz durch den übermächtig gewordenen Zwischenhandel beseitigt worden ist, auch das Getreide in zunehmendem Maße lediglich Gegenstand der Spekulation geworden, um aus den bei den Börsennotirungen sich ergebenden Preisunterschieden leichten Gewinn zu ziehen, ohne daß ein wirklicher An- und Verkauf stattfindet, mußte die Hausse- und Baissespekulationen mit den Getreidepreisen durch Verdunkelung der wirklichen Preise auf den effektiven Verkauf eine nachtheilige Wirkung ausüben. Es ist schon eine alte und weit verbreitete Klage der Landwirthe, daß die Notirungen der Produkten-Börse keineswegs den jeweiligen Verkaufspreisen von lieferbarem

Getreide entsprechen, beziehentlich das, was die Spekulation für die Differenzgeschäfte noch als lieferbar erklärt und wofür die Börsennotirungen gemacht werden, nicht mehr lieferbar ist, daß mithin die für minderwerthige Waare gemachten Börsennotirungen den Preis der vollwerthigen Waare herunterdrücken. Insbesondere ist es eine bekannte Thatsache, daß die Umsätze an der Berliner Produktenbörse in Lieferungsgetreide allein das vielfache des Bedarfs von ganz Deutschland ausmachen. Die bei den veröffentlichten Börsennotirungen häufig wiederkehrenden Bemerkungen „feine bez. feinste Waare über Notiz" bekunden die beklagten Zustände auch für die sächsischen Produktenbörsen.

Das Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, hatte diesen Beschwerden der Landwirthschaft wenig Rechnung getragen, indem es die Börsengeschäfte mit einer nur sehr niedrigen Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes belegt, und hatte Veranlassung zu zahlreichen Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine um angemessene Erhöhung und prozentuale Gestaltung der Steuer auf Börsengeschäfte, insbesondere soweit sie sich auf landwirthschaftliche Produkte beziehen, gegeben und auch den Landeskulturrath zu entsprechender Antragstellung bei der Königl. Staatsregierung veranlaßt. Durch Gesetz vom 3. Juni 1885 ist eine Abänderung des Reichsstempelgesetzes im Sinne dieser Bestrebungen, wenn auch unter Aufstellung von immerhin noch sehr niedrigen Sätzen erfolgt. Ein Einfluß hiervon auf die Reichseinnahme ist sofort bemerkbar geworden; in wie weit solcher auch auf die Geschäftsgebahrung an der Produktenbörse und auf die Produktenpreise von Einfluß sein wird, bleibt abzuwarten.

Tabelle CCCXV.

Ertrag der Reichsstempelsteuern, 1873/86.

Jahr	Stempel für: Wechsel 1000 ℳ	Spielkarten 1000 ℳ	Werthpapiere 1000 ℳ	Loose 1000 ℳ	Schlußnoten ꝛc. 1000 ℳ	Gesammtertrag 1000 ℳ
1873/76 durchschnittlich . .	7 242,1	—	—	—	—	7 242,1
1. April 1877/79 durchschnittl.	6 449,8	—	—	—	—	6 449,8
1. " 1879/80 "	6 342,9	1 077,4	—	—	—	7 420,3
1. " 1880/81 "	6 469,9	1 103,4	—	—	—	7 573,3
1. " 1881/82 "	6 726,0	1 059,9	3 202,7	1 443,9	1 556,8	13 989,3
1. " 1882/83 "	6 710,3	1 056,8	3 197,6	5 798,7	2 343,0	19 106,4
1. " 1883/84 "	6 796,5	1 059,8	4 854,9	5 919,3	2 377,8	21 008,3
1. " 1884/85 "	6 781,0	1 098,6	5 414,7	5 988,7	2 364,1	21 647,1
1. " 1885/86 "	6 628,2	1 126,4	3 990,4	6 251,9	**5 030,9**	23 027,8

Von dem Gesammtbetrag der Reichsstempelsteuern werden etwa 2% im Königreich Sachsen erhoben, von dem Spielkartenstempel allein etwa 9%.

Zweiter Theil.

Der Landeskulturrath

für das Königreich Sachsen.

XV. bis XXV. Plenarsitzung,

1880 bis 1888.

Organisation.

Bei der Umgestaltung des landwirthschaftlichen Vereinswesens nach den für die Organisation desselben festgestellten Grundzügen vom 4. November 1848 wurde der Landeskulturrath als Centralstelle für die landwirthschaftlichen Vereine und Mittelstelle zwischen diesen und der Königl. Staatsregierung bestellt; in beiden Beziehungen wurden seine Funktionen durch das Statut vom 20. Februar 1850 geregelt. Nachdem aber seiten der Landwirthe das Verlangen geltend gemacht worden war, in ähnlicher Weise, wie der Handels- und Gewerbestand in den Handels- und Gewerbekammern schon längst eine aus organisirter Wahl hervorgegangene Vertretung ihrer Interessen besaßen, eine selbstständige Vertretung ihrer Interessen zu erhalten, wurde demselben durch eine Umgestaltung des Landeskulturraths im Wege der Gesetzgebung entsprochen.

Durch das Gesetz vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend, wurde der Landeskulturrath aus 26 ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die Hälfte aus freier Wahl der Landwirthe in 13 zu diesem Zweck gebildeten Wahlbezirken hervorgeht, 5 die Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine sind, 3 das Königl. Ministerium des Innern ernennt, je 1 von diesen 21 Mitgliedern als Vertreter für Volkswirthschaft, Forstwirthschaft, landwirthschaftliche Lehranstalten und landwirthschaftliche Versuchsanstalten gewählt wird, und dem von denselben Mitgliedern gewählten Generalsekretär; nach Bedarf erfährt das Kollegium eine Verstärkung durch Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern für besondere Zweige der Landwirthschaft.

Zugleich erhielt der Landeskulturrath die Rechte einer juristischen Person und das Recht, seinen Bedarf an Geldmitteln, soweit der von der Königl. Staatsregierung verwilligte jährliche Staatsbeitrag nicht genügt, durch Beitragserhebung von den wahlberechtigten Landwirthen im Wege der Besteuerung zu decken.

Durch die Neuorganisation erhielt er die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirthschaft zur Aufgabe, das Recht, durch selbstständige Anträge Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in Bezug auf alle die Bodenkultur und landwirthschaftlichen Interessen berührenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung zu dienen, mit der Zusicherung, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört zu werden; dagegen verlor er durch dieselbe seine bisherige Eigenschaft als Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine und blieb

es ihm überlassen, seine Beziehungen mit denselben im Wege der freien Vereinbarung zu ordnen.

Die Ausführung des Gesetzes wurde durch Verordnung vom 15. April 1873 geregelt, welche hinsichtlich der Beitragserhebung durch Verordnung vom 19. Februar 1877 sowie hinsichtlich der Wahlbezirke durch Verordnung vom 28. März 1878 und sodann vom 22. März 1884 Abänderungen erfuhr.

Da der Ausführung von § 13 Abs. 2 des Gesetzes hinsichtlich der Beitragserhebung in Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 desselben betreffs der Wahlberechtigung zu große Schwierigkeiten entgegenstanden, wurden die darin enthaltenen Bestimmungen durch Gesetz vom 15. Juli 1876 aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt.

Durch Sitzungsbeschluß vom 12. Februar 1873 stellte der Landeskulturrath das Regulativ fest, das durch Beschlüsse vom 24. Juni und 20. Dezember 1879, 1. Juni 1880, 28. November 1884 und 5. November 1885 mehrfache Abänderung erfuhr.

Die Instruktion für den Generalsekretär wurde durch Sitzungsbeschluß vom 5. Februar 1875 festgestellt und am 20. Juni 1879 dem Regulativ entsprechend abgeändert.

Die auf den Landeskulturrath bezüglichen Gesetze und Ausführungsverordnungen, das Regulativ für den Landeskulturrath und die Instruktion für den Generalsekretair haben nach den stattgehabten Abänderungen nunmehr folgenden Wortlaut.

Gesetz, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend; vom 9. April 1872

mit den durch Gesetz vom 15. Juli 1876 an § 5 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 vorgenommenen Aenderungen.

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Unter Beibehaltung der Bezeichnung „Landeskulturrath für das Königreich Sachsen" und des Sitzes in Dresden wird an Stelle des bisher unter diesem Namen auf Grund des Statuts vom 20. Februar 1850 bestandenen Kollegiums ein gemeinschaftliches Organ der Interessen der Landwirthschaft gebildet.

§ 2. Die Aufgabe des Landeskulturraths ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirthschaft.

Zu diesem Ende hat er insbesondere

1) das Recht, durch selbstständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten, sowie

2) die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in Bezug auf alle die Bodenkultur und die landwirthschaftlichen Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

§ 3. Der Landeskulturrath besteht aus sechs und zwanzig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1) den jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine,
2) dreizehn ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirthschaftlichen Vereine durch die Landwirthe gewählten Personen (§ 5),
3) drei von dem Ministerium des Innern ernannten Landwirthen oder der Landwirthschaft kundigen Personen,
4) dem von den vorstehend unter 1 bis mit 3 genannten Mitgliedern gewählten Generalsekretär,
5) je einem von den unter 1 bis 3 genannten Mitgliedern gewählten Vertreter
   a) der Volkswirthschaft,
   b) der Forstwirthschaft,
   c) der landwirthschaftlichen Lehranstalten und
   d) der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten.

Der Landeskulturrath hat das Recht, für besondere Fragen der Thierheilkunde, der Pferdezucht, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues, der Bienenzucht, der landwirthschaftlichen Mechanik und anderer verwandter Fächer ein- für allemal auf die Dauer einer Wahlperiode (§ 4) außerordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, welche dann zu allen Sitzungen, wo einschlagende Gegenstände zur Berathung kommen, zugezogen werden, auch für einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere Sachverständige einzuladen.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht in denjenigen Sachen, welche das von ihnen vertretene Fach betreffen, ein Stimmrecht zu, in anderen aber haben sie nur berathende Stimme.

Den besonders eingeladenen Sachverständigen steht überhaupt nur eine berathende Stimme zu.

§ 4. Die Wahlen der in § 3 unter 2, 3 und 5 genannten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf sechs Jahre.

Die Anstellung des Generalsekretärs findet durch den Landeskulturrath statt. Dafern jedoch letzterer einen Generalsekretär ohne Vorbehalt einjähriger Kündigung anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 5. Die Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten dreizehn Mitglieder erfolgt in dreizehn Wahlbezirken, welche vom Ministerium des Innern unter thunlichster Berücksichtigung der im Privatbesitze befindlichen land- und forstwirthschaftlich benutzten Fläche, und zwar in der Zahl von je vier in den Regierungsbezirken Dresden und Zwickau, drei in dem Regierungsbezirke Leipzig und zwei in dem Regierungsbezirke Bautzen gebildet werden.

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Wahlabtheilungen zu zerlegen sind, ist unter Leitung eines vom Ministerium des Innern aus dem Kreise der Landwirthe zu bestellenden Wahlkommissars ein Mitglied zu wählen.

Stimmberechtigt bei der Wahl dieser dreizehn Mitglieder sind alle männlichen Personen, welche

a) entweder Besitzer oder Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften,

b) volljährig und

c) der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Moralische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehemännern wird der Besitz und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Wählbar ist jeder Sächsische Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b) und c) entspricht.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Wahllisten werden nicht aufgestellt: die Wahlleitenden haben sich von der Wahlberechtigung der sich zur Wahl Meldenden selbst zu überzeugen.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

Vakanzen werden in den ersten vier Jahren der Wahlperiode durch Neuwahl, in den letzten zwei Jahren durch Wahl des Landeskulturraths ersetzt.

§ 6. Der Landeskulturrath wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl der § 3 unter 1 bis mit 3 genannten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, hat den Landeskulturrath dem Ministerium des Innern gegenüber und sonst nach Außen zu vertreten. Seine Funktionen werden durch das Regulativ (§ 11) näher bestimmt.

§ 7. Der Generalsekretär (§ 3 unter 4) ist der Geschäftsführer des Landeskulturraths. Das Nähere über seine Funktionen bestimmt das Regulativ (§ 11). Sein Gehalt wird durch den Landeskulturrath festgesetzt.

Der Landeskulturrath ordnet ihm das erforderliche Kanzleipersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

§ 8. Der Landeskulturrath wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedürfniß, jedenfalls aber wenigstens einmal im Jahre einberufen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt, oder mindestens ein Dritttheil der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

§ 9. Die Sitzungen des Landeskulturraths sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern besonders verlangt wird, öffentlich.

§ 10. Zur Beschlußfähigkeit des Landeskulturraths ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Landeskulturrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet in der dritten Abtheilung relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 11. Der Landeskulturrath beschließt über das bei seinen Sitzungen und seinem sonstigen Geschäftsverkehr zu beobachtende und die Funktionen seines Vorsitzenden und seiner Beamten feststellende Regulativ.

Er hat das Recht, über seine Mitglieder wegen Außenbleibens ohne genügende Entschuldigung oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Regulativs angemessene Geldbußen als Ordnungsstrafen zu verhängen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hilfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung in § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A. über die Kompetenzverhältnisse 2c. (S. 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) Anwendung.

§ 12. Die Mitglieder des Landeskulturraths fungiren, mit Ausnahme des Generalsekretärs, unentgeltlich. Die nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten jedoch Entschädigung für den ihnen durch ihre Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reiseaufwand, worüber das Regulativ (§ 11) das Nähere bestimmt.

§ 13. Zur Bestreitung der Kosten, welche dem Landeskulturrathe zu Bezahlung seiner Beamten, zur Bestreitung seines Kanzleiaufwandes, der Wahlkosten, der Entschädigung seiner Mitglieder für die Theilnahme an den Sitzungen und sonstigen durch Verfolgung der im § 2 vorgezeichneten Zwecke bedingten Ausgaben entstehen, erhält der Landeskulturrath einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß aus der Staatskasse.

Zu Deckung alles übrigen Bedarfs hat er das Recht, bei der Staatsregierung die Erhebung angemessener Beiträge von den nach § 5 activ wahlberechtigten Grundbesitzern und Pächtern nach dem Maßstabe der von letzteren von ihrem Grundbesitze, beziehentlich ihrem Gewerbebetriebe, zu entrichtenden directen Steuern zu beantragen.

Diese Beiträge sind rücksichtlich der Einbringung von Resten den öffentlichen Abgaben gleich zu achten.

§ 14. Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministeriums des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Mai 1872 in Kraft.

Verordnung des Ministeriums des Innern

zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturraths betreffend;

vom 15. April 1872 und (zu § 13) 19. Februar 1877.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872 über die Reorganisation des Landeskulturraths wird andurch verordnet wie folgt:

Zu § 1.

§ 1. Die Funktion des Landeskulturraths in seiner bisherigen Zusammensetzung nach dem Statut vom 20. Februar 1850 dauert bis zur Konstituirung des nach dem vorliegenden Gesetze neugebildeten Landeskulturraths fort.

Zu § 2.

§ 2. Die Thätigkeit des Landeskulturraths soll nicht auf die unter 1 und 2 in diesem § besonders hervorgehobenen Richtungen beschränkt sein. Sie hat sich vielmehr nach

allen Richtungen hin zu erstrecken, welche innerhalb der Grenzen der im ersten Absatze des § gestellten Aufgabe fallen.

§ 3. Der geschäftliche Verkehr des Landeskulturraths mit der Staatsregierung hat der Regel nach durch Vermittelung des Ministeriums des Innern stattzufinden. Er hat daher Anträge, Wünsche und Anregungen, wie sie unter 1 im § 2 des Gesetzes erwähnt werden, auch wenn sie Angelegenheiten des Ressorts anderer Ministerien betreffen, an genanntes Ministerium zur weiteren Vermittelung gelangen zu lassen; nur die auf Grund seiner unter 2 gedachten Verpflichtung abgegebenen Gutachten sind direkt an die Behörden zu richten, welche solche erfordert haben.

Auch ist der Landeskulturrath befugt, mit einzelnen Behörden zu dem Zwecke in unmittelbare Verbindung zu treten, um sich von denselben Aufschluß über in sein Bereich fallende Thatsachen ertheilen zu lassen.

Die Ernennung eines ständigen Regierungskommissars für den Landeskulturrath findet nicht statt. Dagegen wird in einzelnen Fällen, in welchen der Landeskulturrath darauf anträgt oder das Ministerium des Innern es für angemessen erachtet, zu den Verhandlungen ein Regierungskommissar abgeordnet werden.

Mindestens alle drei Jahre hat der Landeskulturrath einen Bericht über die Lage der Landwirthschaft und seine Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Zu § 5.

§ 4. Für die Wahlen der im § 3 des Gesetzes unter Nr. 2 genannten Mitglieder des Landeskulturraths werden die aus der Beifuge sub ⊙ ersichtlichen Wahlbezirke gebildet.

Die Amtsbezirke sind dabei als räumliche Eintheilungen, also einschließlich der innerhalb derselben liegenden Städte zu verstehen.

Für jeden Wahlbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Wahlkommissar bestellt.

§ 5. Der Wahlkommissar hat alsbald, nachdem ihm seine Bestellung zugegangen, Wahlabtheilungen zu bilden und für jede der letzteren einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten der Abtheilung zu ernennen.

Die Abgrenzung der Wahlabtheilungen und die Bestimmung der Wahlorte und Wahltage ist so vorzunehmen, wie sie für eine lebhafte Betheiligung der Stimmberechtigten an den Wahlen am förderlichsten ist.

Bei der Wahl der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird der Wahlkommissar sein Absehen hauptsächlich auf solche Personen richten, bei denen vorauszusetzen ist, daß sie mit den persönlichen Verhältnissen der Landwirthe in der Abtheilung möglichst vertraut sind.

§ 6. Der Wahlvorsteher hat sofort, nachdem ihm seine Ernennung und die Grenzen der Abtheilung vom Wahlkommissar mitgetheilt worden, die Abgrenzung der Wahlabtheilung unter Angabe des Ortes der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dabei zugleich die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen an einem oder mehreren hierbei festzusetzenden Tagen innerhalb der gleichfalls anzugebenden Stunden in Person abzugeben.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung oder, wo diese durch Insertion in einem öffentlichen Blatte erfolgt, der erstmaligen Insertion und dem Tage der Abstimmung soll eine Frist von mindestens acht und höchstens vierzehn Tagen inneliegen.

Ueber Ort und Zeit, welche er für die Abstimmung festgesetzt hat, hat der Wahlvorsteher gleichzeitig dem Wahlkommissar Anzeige zu erstatten.

§ 7. Für jede Abtheilung sind vom Wahlvorsteher mindestens zwei Stimmberechtigte der Abtheilung als Wahlgehilfen zu ernennen, welche der Wahlhandlung beizuwohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben.

Die Giltigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre ununterbrochene Anwesenheit nicht bedingt.

Die über die Abgabe und Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Niederschriften (§§ 10 und 11) hat in der Regel der Wahlvorsteher zu bewerkstelligen. Ausnahmsweise kann derselbe eine von ihm da möglich aus der Mitte der Stimmberechtigten zu erwählende Person damit beauftragen.

§ 8. Niemand kann das Stimmrecht bei einer Wahl mehr als einmal ausüben, auch wenn er in mehreren Wahlbezirken oder Abtheilungen durch Besitz oder Pachtung stimmberechtigt sein würde.

Mehrere Besitzer oder Pächter eines und desselben Grundstücks haben denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

§ 9. Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorsteher. Er kann zu diesem Behufe die Vorlage der erforderlichen Dokumente als Besitzstandsverzeichnisse, Quittungen über Entrichtung der letzten Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine u. a. verlangen.

Auf gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers eingewendete Berufung entscheidet der Landeskulturrath. Doch ist solchen Reklamationen für die anstehende Wahl keine weitere Folge zu geben.

§ 10. Die Stimmberechtigten haben sich zu der in der Bekanntmachung (§ 6) bezeichneten Zeit bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit es derselbe für nöthig erachtet, zu legitimiren.

Die Angemeldeten sind in eine tabellarisch aufzustellende Liste einzutragen.

Diese Liste soll in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren vollen Namen, in der dritten den Wohnort derselben, in der vierten die Stellung der Angemeldeten als Besitzer, Pachter, Ehemann oder Vertreter einer juristischen Person, in der fünften etwaige Bemerkungen enthalten.

Wird ein Angemeldeter nicht als wahlberechtigt anerkannt, so ist dies in der fünften Spalte unter Angabe des Grundes zu bemerken.

Findet die Abstimmung an mehreren Tagen statt, so ist der Tag der Anmeldung in die Mitte der Tabelle über die Namen der Angemeldeten zu setzen. Am Schlusse der Tabelle ist zu bemerken, daß die darin bezeichneten Personen zu der angegebenen Zeit sich bei dem Wahlvorsteher angemeldet und in seinem Beisein die Abstimmung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gemäß bewerkstelligt haben, sich auch innerhalb der zur Abstimmung festgesetzten Zeit (§ 6) Niemand weiter angemeldet hat.

§ 11. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Angemeldeten zusammengebrochen in ein von dem Wahlvorsteher unter Mitwirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältniß zu legen haben.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungiltig. Dieselben sind dem Protokolle beizufügen und in letzterem der Grund der Ungiltigkeit zu bemerken.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig ist, mehr zuzulassen.

Nach Beendigung der Abstimmung ist der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel nochmals zu prüfen, die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen und hierauf erst zur Auszählung der Stimmzettel selbst zu verschreiten.

Ueber das Ergebniß der Stimmenauszählung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorsteher hat dieses Protokoll mit den Anmeldungslisten spätestens am zweiten Tage nach Vollendung der Abstimmung an den Wahlkommissar einzusenden, auch hierbei zugleich zu bescheinigen, daß die im § 6 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist. Diejenigen Stimmzettel, welche nicht nach obenstehender Vorschrift dem Protokolle beigefügt werden mußten, sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirke (§ 12) verschlossen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 12. Der Wahlkommissar hat längstens am achten Tage nach Empfang des letzten Wahlabtheilungsprotokolls die Zusammenstellung der Ergebnisse der Abtheilungswahlen vorzunehmen und hierbei einige Wahlgehilfen aus den Stimmberechtigten des Wahlbezirks zuzuziehen.

Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Wahlabtheilungen erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die giltigen Stimmen zusammengerechnet.

Ueber diese Handlung ist durch eine vom Wahlkommissar aus der Zahl der Stimmberechtigten zu wählende Person ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissar und den anwesenden Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist.

§ 13. Für gewählt als Mitglied des Landeskulturraths ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlbezirke die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei Personen gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos.

§ 14. Der Wahlkommissar hat nach Feststellung des Wahlergebnisses den Gewählten zur Erklärung über Annahme der Wahl, auch, soweit nöthig, zu Beibringung des Nachweises seiner Wählbarkeit zu veranlassen.

Wird von dem Gewählten binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen.

Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlkommissar sofort die anderweite Wahl zu veranlassen. Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der anderweiten Wahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Bei den hiernach vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 6 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 15. Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 14 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten an das Ministerium des Innern behufs Veranlassung des Weiteren einzusenden.

§ 16. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigte beiwohnen, es dürfen aber während der Wahlhandlung unter denselben weder Verhandlungen noch Ansprachen stattfinden.

Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der im Gesetze und dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlungen ohne Störung vor sich gehen, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 17. Einsprüche gegen die Giltigkeit einer Wahl sind bei deren Verlust spätestens vier Wochen nach der Wahl bei dem Landeskulturrathe anzubringen, welchem die Entscheidung darüber zusteht.

Es kann jedoch eine Wahl nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften oder wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten als ungiltig angesehen werden. Die Theilnahme einzelner nicht berechtigter Personen an einer Wahl macht dieselbe nur dann ungiltig, wenn nach der Stimmenvertheilung deren Stimmen auf das Wahlergebniß einen wesentlichen Einfluß ausüben konnten.

§ 18. Die Wahlkommissare sind berechtigt, soweit es zum Zwecke des Wahlgeschäfts nöthig ist, sich mit allen Behörden unmittelbar in Vernehmung zu setzen und von denselben Auskunft sich ertheilen zu lassen, auch erforderlichen Falles an die den Unterbehörden untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen 2c.) unmittelbare Anfragen zu richten.

§ 19. Alle Behörden haben in Bezug auf die Wahlen zum Landeskulturrath unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorstände, Wahlgehilfen und Protokollanten haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen durch den Landeskulturrath erstattet. Zu diesem Zwecke sind dieselben von dem Wahlvorsteher bei dem Wahlkommissar bei Uebersendung des Wahlprotokolls (§ 11) anzuzeigen und zu bescheinigen und letzterer hat eine Zusammenstellung dieser Auslagen bei den Wahlabtheilungen, sowie seiner eigenen Verläge unter Beifügung der Belege mit den Akten (§ 15), jedoch von letzteren getrennt, dem Ministerium des Innern zur Feststellung und Ueberweisung an den Landeskulturrath einzureichen.

Zu § 3. 4. 6 und 7.

§ 20. Der Landeskulturrath hat die Wahlen seines Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben, ferner die im § 3 des Gesetzes unter 5 aufgeführten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder, endlich des Generalsekretärs, und zwar des letzteren unter Angabe der mit demselben vereinbarten Anstellungsbedingungen, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Zu § 9.

§ 21. Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in geheimer Sitzung zu verhandeln sind, haben auch die einzelnen Mitglieder des Landeskulturraths gegen Jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Zu § 11.

§ 22. Der Landeskulturrath hat das von ihm festgestellte Regulativ, in welchem auch über die Art des Verkehrs zwischen dem Landeskulturrathe und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen Bestimmung zu treffen ist, dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Zu § 13.

§ 23. Die von den Grundstücksbesitzern aufzubringenden Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturraths sind als Zuschläge zur Grundsteuer zu erheben und in Bezug auf die Erhebung — vorbehältlich der dafür noch festzusetzenden Gebühr — der Grundsteuer gleich zu achten.

⊙

Wahlbezirke für die Wahlen zu dem reorganisirten Landeskulturrath

nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. März 1884

Wahlbezirk umfaßt die Amtsgerichtsbezirke:

Kreishauptmannschaft Bautzen:

I. Großschönau, Zittau, Ostritz, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Löbau, Neusalza, Schirgiswalde, Bischofswerda.

II. Bautzen, Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz.

Kreishauptmannschaft Dresden:

III. Radeburg, Wilsdruff, Döhlen, Dresden, Radeberg.

IV. Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Pirna, Lauenstein, Altenberg.

V. Frauenstein, Sayda, Brand, Freiberg, Tharand, Dippoldiswalde.

VI. Meißen, Lommatzsch, Nossen, Großenhain, Riesa (ausschließlich der dem früheren Amtsgericht Strehla zugetheilt gewesenen Orte).

Kreishauptmannschaft Leipzig:

VII. Oschatz (einschließlich der dem früheren Amtsgericht Strehla zugetheilt gewesenen Orte), Döbeln, Leisnig, Mügeln, Wurzen.

VIII. Grimma, Taucha, Leipzig, Markranstädt, Zwenkau, Pegau, Borna.

IX. Colditz, Waldheim, Roßwein, Hainichen, Mittweida, Burgstädt, Rochlitz, Geithain, Frohburg, Penig.

Kreishauptmannschaft Zwickau:

X. Waldenburg, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Hartenstein, Wildenfels, Limbach, Chemnitz, Frankenberg, Oederan, Augustusburg.

XI. Zschopau, Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Lengefeld, Zöblitz, Marienberg, Oberwiesenthal, Annaberg, Scheibenberg, Schwarzenberg, Stollberg.

XII. Lößnitz, Schneeberg, Kirchberg, Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Reichenbach, Elsterberg, Treuen, Lengenfeld, Auerbach, Eibenstock, Johanngeorgenstadt.

XIII. Klingenthal, Falkenstein, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz, Plauen, Pausa.

Regulativ für den Landeskulturrath.

§ 1. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Kollegiums ist das Kalenderjahr.

§ 2. Sitzungen. Einladung dazu. Zu jeder Sitzung sind die Mitglieder durch eingeschriebene Briefe, soweit es möglich ist unter Angabe der vorliegenden Berathungsgegenstände, einzuladen. In Dresden selbst wohnende Mitglieder können auch durch persönlich behändigte Briefe oder Patente eingeladen werden.

Ebenso ist jede öffentliche Sitzung in dem Dresdner Journal und der Leipziger Zeitung anzuzeigen.

Zwischen der Absendung der Einladungen an die Mitglieder und dem Tage der Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens acht Tage inneliegen.

§ 3. Entschuldigung, Ordnungsstrafe. Jedes Mitglied, welches durch dringende Gründe am Erscheinen in der Sitzung behindert oder die Sitzung vor deren Beendigung zu verlassen genöthigt ist, hat dies bei dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär oder in der Kanzlei des Landeskulturraths, unverzüglich nach erhaltener Einladung oder nach Eintritt der Behinderungsgründe in Person oder schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Ein Mitglied, welches dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder dessen Entschuldigungsgründe das Kollegium nicht für ausreichend anerkennt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von zehn Mark.

Als genügende Entschuldigungsgründe können in der Regel nur Krankheit und Abwesenheit vom Wohnorte, nicht aber Berufsgeschäfte gelten.

Macht sich in Folge des Umstandes, daß ein oder mehrere Mitglieder ohne genügende Entschuldigung eine Sitzung versäumt oder verlassen haben, die Anberaumung einer anderweiten Sitzung nothwendig, so haben diese Mitglieder den durch die Einberufung des Kollegiums zu der durch ihre Abwesenheit vereitelten Sitzung verursachten Aufwand solidarisch zu erstatten; es kommt jedoch, falls dieser Aufwand, unter die einzelnen erstattungspflichtigen Mitglieder vertheilt, für jedes derselben zehn Mark oder mehr beträgt, die vorgedachte Ordnungsstrafe, im entgegengesetzten Falle die Verbindlichkeit zur Erstattnng des durch ihre Abwesenheit verursachten Aufwandes in Wegfall.

§ 4. Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung. Eine Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung hinsichtlich der in geheimer Sitzung verhandelten Gegenstände seiten eines Mitgliedes kann auf Beschluß des Kollegiums durch eine Ordnungsstrafe von 15 bis 30 Mark oder eine Rüge in nichtöffentlicher Sitzung, im Wiederholungsfalle durch eine in öffentlicher Sitzung auszusprechende, nach Befinden auch bekannt zu machende, Rüge geahndet werden.

§ 5. Ordnung der Verhandlungen. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden ist zunächst, falls dies in der vorigen Sitzung nicht geschehen sein sollte (§ 11), das Protokoll dieser Sitzung vorzulesen und zu vollziehen, sodann Vortrag aus der Registrande zu erstatten, weiter Mittheilung über den Lauf der Geschäfte und über die Ausführung früherer vom Kollegium gefaßten Beschlüsse zu machen, hierauf aber, falls keins der anwesenden Mitglieder eine Kollegialangelegenheiten betreffende Anfrage an den Vorsitzenden zu stellen hat, zur Berathung der auf die Tagesordnung gestellten Gegen-

stände zu verschreiten. Deren Aufeinanderfolge wird vom Vorsitzenden bestimmt; Abänderungen in der vom Vorsitzenden festgestellten Aufeinanderfolge können vorgenommen werden, wenn die Mehrheit des Kollegiums im Einzelfalle ihre Zustimmung hierzu ertheilt. In den auf Verlangen des Ministeriums des Innern einberufenen Sitzungen haben dessen Vorlagen vor anderen Gegenständen den Vorrang.

Der Ausschuß, bezw. der Vorsitzende ist verpflichtet:

1) alle Gegenstände, über welche von dem Ministerium des Innern oder einer andern Staatsbehörde eine Erklärung des Kollegiums verlangt wird,
2) alle Anträge von landwirthschaftlichen Kreisvereinen und von Mitgliedern des Kollegiums, die bis zum Erlaß der Einladungsschreiben eingegangen sind, und
3) alle Gegenstände, deren Berathung das Kollegium auf diese Sitzung ververschoben hat,

auf die Tagesordnung der betr. Sitzung zu stellen.

Er ist jedoch zugleich berechtigt, nach seinem Ermessen noch andere Berathungsgegenstände anf die Tagesordnung zu setzen. Der wesentliche Inhalt dieser Verhandlnngsgegenstände ist, sofern dieser nicht in Berichten der Referenten oder Kommissionen (§ 13) Aufnahme gefunden hat, zu vervielfältigen und den einzelnen Mitgliedern vor der Sitzung zuzustellen.

Wird beim Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung ein nicht auf dieser stehender Antrag als dringlich von einem Mitgliede eingebracht, solcher gehörig (§ 6) unterstützt und demselben die Dringlichkeit von dem Kollegium zugesprochen, so ist nach Erledigung der Tagesordnung über denselben zu berathen und Beschluß zu fassen.

§ 6. Schriftliche Formulirung und Unterstützung der Anträge. Alle Anträge, welche zur Verhandlung des Kollegiums gelangen sollen, auch die erst während der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge und Unteranträge, müssen bestimmt formulirt und vom Antragsteller unterschrieben bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern erst während der Sitzung gestellt werden, können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn dieselben außer dem Antragsteller mindestens von vier Mitgliedern unterstützt werden.

§ 7. Reihenfolge und Beschränknng der Redner. Jedes Mitglied, welches in der Sitzung sprechen will, muß vorher den Vorsitzenden um das Wort bitten. Die Reihenfolge der Sprecher richtet sich nach der Priorität der Anmeldung.

Keinem Mitglied ist ohne vorherige Zustimmung des Kollegiums über denselben Gegenstand das Wort mehr als dreimal und länger als Zehn Minuten gestattet.

Auf einen Referenten leidet diese Beschränkung jedoch keine Anwendung.

Auch ist zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort zu jeder Zeit nach demjenigen Redner zu gestatten, welcher zu einer solchen Berichtigung Anlaß gegeben hat.

§ 8. Schluß der Debatte. Der Schluß der Debatte erfolgt sofort, wenn entweder kein Mitglied das Wort verlangt, oder ein Mitglied, das sich an der Debatte noch nicht betheiligt hat, den Schluß derselben beantragt hat und dieser Antrag gehörig unterstützt und von der Versammlung angenommen worden ist.

In jedem Falle steht jedoch dem Antragsteller oder dem Referenten, beziehentlich dem Antragsteller und dem Referenten das Schlußwort zu.

§ 9. Abstimmungen. Der Vorsitzende hat die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so zu stellen, daß die Antwort mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Die Abstimmung erfolgt durch Sitzenbleiben oder Aufstehen und zwar so, daß durch ersteres bejaht wird.

Es kann aber die Abstimmung auch durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Antrag ausdrücklich darauf gestellt, gehörig unterstützt und von der Versammlung angenommen worden ist.

Jedem Mitgliede steht es unter allen Umständen frei, seine Abstimmung namentlich zu Protokoll zu geben.

§ 10. Wahlen. Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Sollen dieselben in anderer Weise vorgenommen werden, so ist hierzu Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich.

§ 11. Protokoll. Ueber jede Sitzung wird ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protokoll aufgenommen und in der Regel am Schlusse der Sitzung verlesen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

Eine Abschrift davon ist an das Ministerium des Innern einzureichen.

§ 12. Ergänzungsbestimmung. Uebrigens gelten im Allgemeinen die für parlamentarische Verhandlungen üblichen Regeln.

Ihre Handhabung liegt dem Vorsitzenden ob. In allen Zweifelsfällen hat das Kollegium zu entscheiden.

§ 13. Referenten und Kommissionen. Zur Vorberathung einzelner Gegenstände oder gewisser Klassen von solchen kann das Kollegium Referenten oder Kommissionen aus seiner Mitte erwählen. Es ist jedoch in Fällen, wo es wünschenswerth ist, daß ein Gegenstand bereits auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommt, auch der Ausschuß, bezw. der Vorsitzende allein befugt, entweder einen Referenten zu ernennen, welcher in der nächsten Plenarsitzung Bericht zu erstatten hat, oder eine Kommission zu bilden und einzuberufen, sowie einen Vorreferenten für die Kommissionsberathung zu ernennen.

Jede Kommission wählt ihren Obmann und Referenten. Dieselben haben ihren Bericht, soweit nichts Anderes beschlossen worden ist, schriftlich zu erstatten und vor der betr. Sitzung des Kollegiums womöglich so zeitig an den Vorsitzenden beziehentlich die Kanzlei des Landeskulturraths zu senden, daß diese Berichte noch vor der Sitzung des Letzteren vervielfältigt und den einzelnen Mitgliedern wenn irgend thunlich mit der Einladung zur Sitzung (§ 2) zugestellt werden können. Der Vorsitzende ist gehalten, den Referenten eine angemessene Frist für Einreichung der Referate zu stellen.

Der Vorsitzende und der Generalsekretär des Landeskulturraths haben das Recht, den Sitzungen aller Kommissionen und zwar, wenn sie nicht selbst Mitglieder derselben sind, mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 14. Vorsitzender. Der Vorsitzende ist, wie er das Kollegium nach außen zu vertreten hat, so auch verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben desselben Sorge zu tragen. Er hat die von dem Kollegium ausgehenden Schriften gemeinschaftlich mit dem Generalsekretär zu vollziehen, die Sitzungen zu berufen, zu leiten und zu schließen, sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Kassenverwaltung des Generalsekretärs zu führen.

Treten Umstände ein, welche den Vorsitzenden an der Erfüllung seiner Obliegenheiten behindern, so hat er seinen Stellvertreter alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen. Liegen auch beim Stellvertreter dergleichen Behinderungsgründe vor, so hat der Ausschuß ein anderes Mitglied des Kollegiums mit den Funktionen des Vorsitzenden einstweilen zu betrauen. Ein derartiger Auftrag erlischt jedoch mit dem Zusammentritt des Kollegiums, welches sofort unter Leitung des interimistischen Vorsitzenden einen Stellvertreter bis zum Wegfall jener Behinderungsgründe wählt.

Der am Schlusse der sechsjährigen Wahlperiode (§ 4 des Gesetzes, die Reorganisation des Landeskulturraths betr. vom 9. April 1872) fungirende Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter, hat bis zur ersten thunlichst bald nach Schluß der gedachten Wahlperiode einzuberufenden Sitzung in seinen Funktionen zu verbleiben und sich in derselben der Einführung der neuen Mitglieder, sowie der Leitung der nach § 3 und 6 des angezogenen Gesetzes erforderlichen Neuwahlen zu unterziehen.

§ 15. Ausschuß. Zum Zwecke der Unterstützung des Vorsitzenden in den Geschäften zur Erfüllung der Aufgaben des Landeskulturraths, unbeschadet der demselben gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten, sowie der Vorbereitung, ausnahmsweise auch Erledigung, von Aufgaben des Kollegiums wählt der Landeskulturrath aus seinen ordentlichen Mitgliedern alljährlich — und zwar in den Jahren, in denen nach § 4 des Gesetzes vom 9. April 1872 Neuwahl des Landeskulturraths stattzufinden hat, in der ersten, konstituirenden, Sitzung nach Erfolg der Wahlen, in den andern Jahren dagegen in der ersten im Jahre stattfindenden Sitzung — zwei Ausschußmitglieder auf die Dauer bis zur nächsten Ausschußmitgliederwahl.

Diese zwei vom Kollegium gewählten Mitglieder bilden mit dem Vorsitzenden des Landeskulturraths, dessen Stellvertreter und dem Generalsekretär einen ständigen Ausschuß, der vom Vorsitzenden, so oft es ihm erwünscht erscheint, oder wenn zwei Mitglieder des Ausschusses es beantragen, zur Sitzung einzuberufen ist; er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben anwesend sind.

Der Ausschuß ist berechtigt, wenn eins seiner Mitglieder aus dem Landeskulturrath ausscheidet, an dessen Stelle bis zur nächsten Wahl durch den Landeskulturrath ein anderes Mitglied sich zu kooptiren.

Um die Mitglieder des Ausschusses über den Stand der Geschäfte des Landeskulturraths unterrichtet zu erhalten, sind denselben durch den Generalsekretär in 14tägigen Fristen Abschriften der Registranden-Einträge zuzustellen.

§ 16. Besondere Obliegenheiten des Ausschusses. Dem Ausschuß liegt insbesondere ob:

1) die Vorberathung aller auf die Geschäftsverhältnisse des Landeskulturraths bezüglichen Verhandlungsgegenstände des Kollegiums, insbesondere Vorprüfung der vom Generalsekretär zu fertigenden Voranschläge und Jahresrechnungen — letztere unter Ausschluß des Generalsekretärs — und Berichterstattung hierüber an's Kollegium;
2) die Zutheilung anderer Verhandlungsgegenstände zur Vorberathung an die vom Landeskulturrath für Gegenstände der Art bestellte Kommission; in Ermangelung einer solchen, Bildung einer Spezialkommission oder Bestellung von Referenten für den betreffenden Gegenstand;

3) Beschluß über das Bedürfniß der Anberaumung einer Plenarsitzung des Kollegiums und Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für solche;
4) in dringenden Fällen, deren Erledigung keinen Aufschub gestattet, Gutachten und Erklärungen, vorbehältlich nachträglicher Genehmigung durch das Kollegium, abzugeben.

In Fällen, in denen der Ausschuß zweifelhaft ist, ob eine Vorlage wichtig und dringlich genug sei, um die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung zu rechtfertigen, hat derselbe durch eine briefliche Anfrage seiten des Präsidiums die Mitglieder mit Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen.

§ 17. Generalsekretär. Dem Generalsekretär, als dem Geschäftsführer des Kollegiums, liegt die Besorgung aller zum Geschäftsgange, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Kollegiums erforderlichen schriftlichen Arbeiten und Ausfertigungen, welche von ihm mit zu unterschreiben sind, ob. Er hat für die sachgemäße Führung der Protokolle in den Sitzungen des Kollegiums, sowie der Kommissionen, Sorge zu tragen und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Ihm liegt ferner ob die Leitung der Kanzlei und die Annahme und Entlassung des ihm durch die Beschlüsse des Kollegiums beigeordneten Kanzleipersonals, die Verwahrung der Siegel des Kollegiums, die Haltung und Aufbewahrung der Akten, die Sorge für die Bibliothek und sonstige Sammlungen des Kollegiums, die Unterhaltung eines regen persönlichen Verkehrs und einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlicher Beziehung, insbesondere mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen (§ 22), die Ansammlung landwirthschaftlich statistischen Materials, endlich die Kassenverwaltung (§ 20) des Kollegiums, sowie die Redaktion eines Blattes als Organ des Landeskulturraths.

Diäten und Reisefortkommen bei Reisen, welche im Auftrage oder im Interesse des Kollegiums geschehen, hat der Generalsekretär nach denselben Sätzen, wie die auswärtigen Mitglieder des Kollegiums (§ 19) zu erhalten.

Ueber die Dauer seiner Anstellung, seinen Gehalt und sonstige Anstellungsbedingungen, Vergütung von Kanzleiaufwand &c. ist vom Kollegium mit dem Generalsekretär besonderes Abkommen zu treffen.

§ 18. Jahresbericht. Der nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des angezogenen Gesetzes vom 15. April 1872 an das Ministerium des Innern zu erstattende Bericht ist von dem Generalsekretär zu bearbeiten, dem Ausschuß und von demselben zur endgiltigen Feststellung dem Kollegium vorzulegen.

§ 19. Reiseentschädigung. Die nicht am Sitzungsorte wohnhaften Mitglieder erhalten für jeden vollen Tag ihrer durch die Sitzung, bez. durch besonderen Auftrag des Kollegiums, bedingten Abwesenheit von Hause Tagegelder in Höhe von 12 Mark, bei Reisen außerhalb des Landes 15 Mark. Kann das Mitglied ohne allzugroße Belästigung an demselben Tage, an dem die Sitzung stattfindet, und vor Beginn derselben von seinem Wohnort an den Sitzungsort gelangen, beziehentlich nach der Sitzung dahin zurückkehren, so hat dasselbe nur die Auslösung für die Tage der wirklich von ihm besuchten Sitzungen zu beanspruchen, nicht aber Reisetage zu und von der Sitzung zu rechnen. Nimmt die Reise zu oder von der Sitzung über den Sitzungstag hinaus nur einen halben Tag (einen Nach-, bez. Vormittag) in Anspruch, so ist auch nur $^1/_2$ Tag in Ansatz zu bringen.

Das Fortkommen mit der Eisenbahn wird in Höhe des Fahrpreises der II. Klasse ab der dem Wohn- bez. Sitzungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation vergütet.

Wenn Tagesbillete benutzt werden können, ist die Taxe für solche zu berechnen.

Sofern die Benutzung von Schnellzügen sich erforderlich macht, kann die Schnellzugstaxe, bez. bei Benutzung von Tagesbillets ein Zuschlag für das erforderliche Zusatzbillet, in Ansatz gebracht werden.

Jedes Mitglied, welches bei Benutzung eines Personenzuges mehr als 14 Stunden für Reise und Sitzungen in Angelegenheiten des Landeskulturraths verwenden muß, ist berechtigt, zur Abkürzung der Reisezeit entweder das Zuschlagsbillet für den Schnellzug oder an dessen Stelle 1/2 Tag Tagegeld in Ansatz zu bringen, je nachdem sich die Berechnung für die Kasse des Landeskulturraths billiger stellt.

Wer bei Benutzung eines Personenzugs von seinem Wohnorte bis zum Sitzungslokal mehr als sechs Stunden unterwegs sein würde, hat in jedem Fall Eilzug in Ansatz zu bringen und Tagegelder für die Zeit der Reise.

Für die Benutzung von Fuhren zu bez. ab der nächsten Eisenbahnstation ist für jeden Kilometer Wegs 50 Pf. in Ansatz zu bringen, sowohl für die Hin- wie für die Rückfahrt. Jeder angefangene Kilometer ist für voll zu rechnen; jedoch soll jede Entfernung, welche kleiner als 3 Kilometer ist, mit 1 Mark 50 Pf. zu berechnen gestattet sein.

Bedient sich ein Mitglied von und zur Bahn einer Droschke, so sind die erwachsenen baaren Auslagen besonders zu berechnen.

§ 20. Kassenwesen. Der Generalsekretär führt die Kassenverwaltung und leistet die vorkommenden Zahlungen gegen vom Vorsitzenden beglaubigte Quittungen.

§ 21. Strafen. Alle erkannten Geldstrafen sind binnen einer von dem Kollegium zu setzenden Frist von dem schuldigen Mitgliede an die Kasse abzuentrichten.

Als ordnungsmäßige Bekanntmachung eines Strafbeschlusses genügt die mündliche Eröffnung des Vorsitzenden zu Protokoll oder die Mittheilung mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 22. Verkehr mit den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und landwirthschaftlichen Vereinen. Um anregenden Verkehr zwischen dem Landeskulturrath und den Kreisvereinen zu unterhalten, sind demselben nicht nur Mittheilungen von den Verhandlungen und Beschlüssen des Landeskulturrats und von den von ihm ausgehenden Druckschriften zu machen, sondern auch die Hauptversammlungen des Kreisvereins vom Vorsitzenden des Landeskulturraths oder dessen Stellvertreter und vom Generalsekretär, die Ausschußsitzungen der Kreisvereine aber vom Generalsekretär thunlichst zu besuchen, und Konferenzen, wie solche in § 17 der Grundzüge der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens vorgesehen sind, vom Vorsitzenden des Landeskulturraths, wenn er irgend Veranlassung dazu hat, abzuhalten. Auch soll der Generalsekretär in dem Umfange, wie es der Ausschuß, bez. Vorsitzende des Landeskulturraths mit den Interessen des Kollegiums vereinbar hält, thunlichst Versammlungen in Zweigvereinen beiwohnen und dieselben berathen, und sich über die Institutionen der Kreisvereine informirt erhalten, bez. an deren Organisation betheiligen.

§ 23. Aenderung des Regulativs. Eine Abänderung dieses Regulativs kann nur erfolgen, wenn dieselbe auf darauf gestellten Antrag zweimal in zwei Lesungen beschlossen worden ist.

Instruktion für den Generalsekretär des Landeskulturraths für das Königreich Sachsen.

§ 1. Der Generalsekretär wird nach Analogie des Staatsdienergesetzes mit Pensionsberechtigung angestellt, ist stimmberechtigtes, geschäftsführendes Mitglied des Kollegiums, hat alle zum Geschäftsgange, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Kollegiums, des Ausschusses oder des Vorsitzenden erforderlichen Arbeiten und Ausfertigungen zu besorgen, und letztere in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 2. Er hat für die sachgemäße Führung der Protokolle in den Sitzungen des Kollegiums, des Ausschusses und der Kommissionen Sorge zu tragen und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Den Sitzungen der Kommissionen kann er, sofern er nicht Mitglied derselben ist, mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 3. Seiner Leitung untersteht die Kanzlei, die Annahme, sowie Entlassung des ihm durch die Beschlüsse des Kollegiums beigeordneten Kanzleipersonales, die Verwahrung der Siegel, die Haltung und Aufbewahrung der Akten, die Ueberwachung der richtigen Führung der Ein- und Abgangsregistrande, die Sorge für die Bibliothek und sonstige Sammlungen des Kollegiums.

§ 4. Die Kassenverwaltung ist von dem Generalsekretär zu führen. Er hat daher gegen eine vom Vorsitzenden und ihm unterzeichnete Quittung den nach § 13 des Gesetzes vom 9. April 1872 dem Kollegium aus der Staatskasse zufließenden festen Zuschuß zu erheben, sowie die aus den, von den nach § 13 des gedachten Gesetzes aktiv wahlberechtigten Grundbesitzern, beziehentlich ihrem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Steuern sich ergebenden Beiträgen, auch sonstige aus Strafgeldern ꝛc. fließenden Einnahmen des Kollegiums zu erheben und zu verwalten, alle vorkommenden Zahlungen gegen vom Vorsitzenden beglaubigte Quittungen zu leisten, die Rechnungen mit dem Kalenderjahre zu schließen, spätestens Ende März die zusammengestellte Rechnung dem Vorsitzenden zu unterbreiten und dabei Einnahme und Ausgabe ordnungsmäßig zu belegen.

Außerdem liegt es ihm ob, einen Voranschlag über die Verwendung der Gelder im kommenden Jahre zu fertigen und solchen dem Vorsitzenden des Kollegiums rechtzeitig einzureichen.

Der Generalsekretär haftet mit seinem Einkommen und seinem Vermögen für die Kassenverwaltung.

§ 5. Die Anregung zur Schaffung neuer, sowie die Förderung bestehender, auf die Hebung der Landeskultur abzielender Einrichtungen, sowie die Anregung der Landwirthe zur ausgiebigen Benutzung derselben, sind wesentliche Aufgaben der Thätigkeit des Generalsekretärs. Zu diesem Behufe hat er sich mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kollegiums und den Kreisvereinen in Verkehr zu halten, die Ausschuß- und Generalversammlungen der Kreisvereine, wenn es seine Zeit irgend erlaubt, zu besuchen, auch, wenn es die lokalen Verhältnisse nöthig machen und soweit die in § 22 des Regulativs dafür aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, mit Zweigvereinen in Vernehmen zu treten und deren Versammlungen zu besuchen, sowie sich über die Institutionen der Kreisvereine zu informiren, bez. an deren Organisationen sich zu betheiligen und allenthalben zur besseren Anwendung der naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Gesetze durch Wort und

Schrift anzuregen. Den Beschlüssen des Kollegiums, des Ausschusses und des Vorsitzenden gebührt in der Ausführung der Vorrang.

§ 6. Insbesondere hat er sowohl der Königlichen Staatsregierung, den übrigen Königlichen Behörden, als auch den landwirthschaftlichen Kreis- und Zweigvereinen des Landes über Anfragen die erforderte Auskunft zu ertheilen und wo solches nothwendig wird, Gutachten abzugeben, sowie den mit Referaten beauftragten Mitgliedern des Kollegiums die nöthigen Unterlagen, soweit sie von ihnen erfordert werden, zu übermitteln.

§ 7. Ferner hat er das auf die Landwirthschaft Bezug habende statistische Material zu bearbeiten, die Redaktion eines Blattes als Organ des Landeskulturraths zu übernehmen und den in § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 15. April 1872 vorgeschriebenen Geschäftsbericht an den Ausschuß behufs der Vorlegung desselben im Kollegium zur endgiltigen Feststellung zu erstatten.

§ 8. Eine Abänderung dieser Instruktion kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluß des Kollegiums in Vereinbarung mit dem Generalsekretär erfolgen.

Von den im Juni — bezw. Dezember — 1878 für die zweite sechsjährige Wahlperiode gewählten Mitgliedern schieden innerhalb der Wahlperiode aus:

durch Tod

am 3. Dezember 1880 Rittergutsbesitzer von Metzsch auf Friesen,

am 7. August 1881 Rittergutsbesitzer B. Roßberg auf Zschaiten,

am 17. April 1882 Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Haubner, Dresden,

durch Wechsel im Kreisvereins-Vorsitz:

am 17. April 1882 Rittergutsbesitzer Leutritz auf Deutschenbora,

infolge Rücktritts in den Ruhestand:

am 1. Oktober 1883 Geheime Hofrath Prof. Dr. Stöckhardt, Tharand.

An deren Stelle trat

durch Wahl zu Vorsitzenden des betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereins, als Vertreter des

Landw. Kreisvereins zu Dresden: Gutsbesitzer Th. Käferstein zu Niedersedlitz.

Landw. Kreisvereins im Vogtlande: Rittergutsbesitzer Otto Seiler auf Neuensalz,

durch Wahl seiten der Wahlberechtigten im

VI. Wahlbezirk: Gutsbesitzer Ernst Klopfer zu Schänitz bei Krögis (mit 642 von 1057 abgegebenen Stimmen gewählt).

XIII. Wahlbezirk: Rittergutsbesitzer Ernst Jahn auf Taltitz bei Weischlitz (mit 513 von 1391 abgegebenen Stimmen gewählt).

durch Zuwahl seiten des Landeskulturraths in seiner XVIII. Plenarsitzung

als außerordentliches Mitglied für Thierheilkunde: Landesthierarzt Prof. Dr. Siedamgrotzky, Dresden.

Nachdem die Stelle im VI. Wahlbezirk durch am 15. November 1883 erfolgten Tod des Inhabers wieder erledigt war, fand eine sofortige Wiederbesetzung derselben, sowie der eines Vertreters der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, welche

durch Rücktritt des bisherigen Vertreters in den Ruhestand erledigt worden war, nicht statt, weil ohnehin eine Erneuerung des ganzen Kollegiums mit dem Ablauf der II. Wahlperiode nahe bevorstand.

Im Mai und Juni 1884 fanden die Neuwahlen für die III. Wahlperiode statt und wurden in dem I.—III. und V.—XIII. Wahlbezirke sofort im ersten Wahlgange entschieden, während im IV. Wahlbezirk bei 1098 abgegebenen Stimmen so viele Unregelmäßigkeiten unterliefen, daß der Landeskulturrath bei der Prüfung der Wahlen die Wahl beanstanden und die Veranstaltung einer nochmaligen Wahl beantragen mußte.

Eine solche fand im Februar 1885 mit Erfolg statt.

Das Ergebniß der stattgehabten Wahlen ist in Tabelle CCCXVI S. 660 zusammengestellt.

Die vom Königlichen Ministerium des Innern für die vergangene Wahlperiode ernannten drei Mitglieder wurden wiederum als solche bestätigt und als Vertreter der Forstwirthschaft und der landwirthschaftlichen Lehranstalten durch Zuwahl die bisherigen Mitglieder wieder gewählt, an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden bisherigen Vertreters der Volkswirthschaft und des in Ruhestand getretenen Vertreters der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten aber gewählt:

22. Dr. Oskar Lehmann, Professor der Volkswirthschaft, Tharand, und
25. Professor Dr. Friedrich Nobbe, Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation in Tharand.

Zu außerordentlichen Mitgliedern wurden die seitherigen wiedergewählt unter Beschränkung der Wahl von solchen für Pferdezucht auf den Landstallmeister, da der Weiterfortbestand einer besonderen Kommission für Pferdezucht nach erfolgter Bildung des Fohlenaufzuchtvereins für entbehrlich erachtet wurde; dagegen wurde die Zahl der außerordentlichen Mitglieder für Obst- und Gartenbau durch Zuwahl von zwei weiteren Mitgliedern

Handelsgärtner Gustav Lehmann in Striesen bei Dresden und
Handelsgärtner Albert Wagner in Gohlis bei Leipzig,

auf drei erhöht, um, dem Wunsche der Gärtner auf vermehrte Vertretung ihres Interesses zu entsprechen und insbesondere Bildung einer ständigen Kommission für Obst- und Gartenbau zu ermöglichen.

Von den ordentlichen Mitgliedern schieden wiederum durch Tod aus:

am 27. September 1885 Bankdirektor Mehnert in Dresden und
am 22. August 1887 Rittergutsbesitzer v. Schönberg auf Bornitz.

An ihre Stelle traten durch Wahl zu Vorsitzenden der betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereine

zu Leipzig: Rittergutsbesitzer Dr. Arnold von Frege auf Abtnaundorf bei Leipzig,
zu Chemnitz: Rittergutsbesitzer Leopold Gräßer auf Obermosel bei Mosel.

Tabelle CCCXVI.

Wahlen zum Landeskulturrath für die dritte Wahlperiode 1884/1890.

Wahlbezirk	Wahlabtheilungen Zahl	davon haben nicht gewählt	Stimmen abgegeben	Stimmen giltig	Gewählt wurde zum Mitglied des Landeskulturraths	mit Stimmen
I.	71	—	587	587	Rittergtsbes. R. E. Hähnel auf Kuppritz b. Pommritz	571
II.	25	—	310	310	Rittergtsbes. J. Lindner auf Guhra b. Panschwitz	273
III.	28	—	417	417	Rittergtsbes. Fr. Th. M. Winkler auf Nickern bei [Lockwitz	268
IV.	144	—	1409	1405	Landtagsabgeord. Friedr. Wilh. May in Polenz bei [Neustadt b. Stolpen	746
V.	84	—	895	893	Rittergtsbes. R. v. Oehlschlägel auf Oberlangenau	843
VI.	152	2	1184	1183	Rittergutsbes. Oekonomierath A. Steiger, Meißen	812
VII.	119	—	939	939	Gutsbes. G. Uhlemann i. Görlitz b. Mügeln b. Oschatz	673
VIII.	71	—	822	822	Gutsbes. J. R. Kökert in Kleinmiltitz bei Markranst.	641
IX.	56	—	879	879	Rittergutspacht. A. Steiger zu Sahlis b. Kohren	442
X.	64	—	707	707	Kreissekretär R. Möbius in Chemnitz . . .	680
XI.	105	2	934	933	Rittergutsbes. E. Wecke auf Wiesa bei Annaberg	649
XII.	121	5	1099	1097	Rittergutsbes. P. Mühlmann auf Thanhof bei [Stenn	620
XIII.	141	—	1165	1165	Rittergutsbes. E. Jahn auf Taltitz bei Weischlitz	712
	1181	9	11349	11333		

Wahlbezirk	Die nächstmeisten Stimmen erhielt	und zwar Stimmen	zersplittert Stimmen	Wahlkosten einschl. der Portis ℳ	₰
I.	Rittergutsbesitzer Reichel auf Oberstrahwalde bei Löbau . .	10	6	68	88
II.	" v. Kanig auf Milstrich	7	30	87	02
III.	Rechtsanwalt Dr. Mehnert in Dresden	63	36	84	27
	sodann: Rittergtsbes. Dr. Calberla a. Hirschfeld b. Deutschenb.	50			
IV.	Rittergutsbesitzer E. H. Hähnel auf Elbersdorf b. Dürröhrsdorf	656	3	176	99*
V.	Gutsbesitzer Steyer in Reinholdshain bei Dippoldiswalde .	33	17	46	05
VI.	Rittergutsbesitzer Haberland auf Naundörfchen b. Großenhain	249	59	122	70
	sodann: Gutsbesitzer Eckelmann in Höfchen b. Großenhain	63			
VII.	Rittergutsbesitzer Dr. v. Wächter auf Röcknitz bei Wurzen .	231	35	110	80
VIII.	Rittergutsbesitzer Gontard auf Mockau bei Leipzig . . .	90	91	244	68
IX.	Rittergutsbesitzer Knechtel auf Neutaubenheim bei Rochlitz .	410	27	94	66
X.	Rittergutsbesitzer Gräßer auf Obermosel bei Mosel . . .	7	20	211	40
XI.	Rittergutsbesitzer Möbius auf Sachsenfeld bei Schwarzenberg	37	247	185	21
XII.	Gutsbesitzer A. Barth in Stenn bei Zwickau	266	11	241	77
	sodann: Rittergutsbesitzer Gräßer auf Obermosel b. Mosel	200			
XIII.	Rittergutsbesitzer Zeidler auf Oberlosa bei Plauen i. V. . .	434	19	109	16
	Gesammtwahlkosten nebst 340 ℳ Druckkosten			2123	59

*) Davon ℳ 80.24 Kosten der ersten, ℳ 96.75 der zweiten Wahlen.

Die derzeitige Zusammensetzung des Landeskulturraths ist demnach folgende:

a. Ordentliche Mitglieder:

I. Vorsitzende der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine.

1. Landw. Kreisverein zu Dresden: Theodor Käferstein, Niedersedlitz.
2. Landw. Kreisverein zu Leipzig: Rittergutsbesitzer Dr. Arnold von Frege auf Abtnaundorf bei Leipzig.
3. Landw. Kreisverein zu Chemnitz: Rittergutsbesitzer Leopold Gräßer auf Obermosel bei Mosel.
4. Landw. Kreisverein zu Reichenbach i. V.: Rittergutsbesitzer Otto Seiler auf Noßwitz bei Elsterberg.
5. Landw. Kreisverein zu Bautzen: Rittergutsbesitzer Gustav Pfannenstiel auf Neudorf a. d. Spree, Bautzen.

II. Vertreter der dreizehn Wahlbezirke.

6. I. Wahlbezirk: Rittergutsbesitzer Rud. Elwir Hähnel auf Kuppritz b. Pommritz.
7. II. " Rittergutsbesitzer Julius Lindner auf Guhra b. Panschwitz.
8. III. " Rittergutsbesitzer Moritz Winkler auf Nickern b. Lockwitz.
9. IV. " Friedrich Wilhelm May, Polenz b. Neustadt b. Stolpen.
10. V. " Rittergutsbesitzer Richard von Oehlschlägel auf Oberlangenau, Langenau i. S.
11. VI. " Oekonomier. Adolph Steiger, Rittergutsbes. auf Leutewitz, Meißen.
12. VII " Gutsbesitzer Guido Uhlemann, Görlitz bei Schrebitz.
13. VIII. " Johann Kökert zu Kleinmiltitz, 2. Direktor des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen, Dresden.
14. IX. " Oekonomierath Adolph Steiger, Rittergutsbesitzer auf Kleinbautzen, Dresden-N.
15. X. " Reinhold Möbius, Bevollmächtigter der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, Dresden.
16. XI. " Rittergutsbesitzer Ernst Wecke auf Wiesa bei Annaberg i. S.
17. XII. " Rittergutsbesitzer Paul Mühlmann auf Thanhof bei Zwickau.
18. XIII. " Rittergutsbesitzer Ernst Jahn auf Taltitz bei Weischlitz.

III. Vom Königl. Ministerium des Innern ernannt:

19. 1. Gutsbesitzer Adolph Eulitz, Pulsitz bei Ostrau i. S.
20. 2. Rittergutsbesitzer Theodor Günther auf Saalhausen bei Oschatz.
21. 3. Rittergutsbesitzer Conrad von Trützschler auf Dorfstadt bei Falkenstein.

IV. Vertreter der Volkswirthschaft, Forstwirthschaft, landwirthschaftlichen Lehranstalten und landwirthschaftlichen Versuchsanstalten.

22. 1. Der Volkswirthschaft: Prof. Dr. Oskar Lehmann, Tharand.
23. 2. Der Forstwirthschaft: Geh. Oberforstrath Dr. Joh. Friedr. Judeich, Direktor der Königl. Forstakademie Tharand.
24. 3. Der landwirthschaftlichen Lehranstalten: Geh. Hofrath Prof. Dr. Adolph Blomeyer, Direktor des landw. Instituts der Universität Leipzig.
25. 4. Der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten: Prof. Dr. Friedrich Nobbe, Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation Tharand.

V. Der Generalsekretär.

26. Oekonomierath Karl von Langsdorff-Dresden.

b. Außerordentliche Mitglieder:

27. a. Für Thierheilkunde: Medizinalrath Prof. Dr. Otto Siedamgrotzky-Dresden.
28. b. Für Pferdezucht: Kgl. Landstallmeister Georg Ludwig Graf zu Münster-Moritzburg.
29. c. Für Obst- und Gartenbau: 1. Kgl. Gartendirektor Gustav Krause-Dresden;
30. dgl. 2. Handelsgärtner Gustav Lehmann-Striesen.
31. dgl. 3. Handelsgärtner Albert Wagner-Gohlis bei Leipzig.
32. d. Für Bienenzucht: Pastor M. O. Sauppe-Lückendorf bei Oybin.
33. e. Für landw. Mechanik: Reg.-Rath Prof. Dr. Hartig-Dresden.

Organe.

Vorsitzende waren durch in der XII. Plenarsitzung vom 18. Dezember 1878 erfolgte Wiederwahl

als Vorsitzender: Rittergutsbesitzer v. Metzsch-Friesen.
als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer v. Oehlschlägel-Oberlangenau.

Nachdem am 3. Dezember 1880 erfolgten Tode des ersteren wurden in der XVI. Plenarsitzung vom 14. März 1881 gewählt und sind seitdem in Funktion geblieben:

als Vorsitzender: Rittergutsbesitzer v. Oehlschlägel-Oberlangenau,
als Stellvertreter: Gutsbesitzer Uhlemann-Görlitz.

Ausschuß. Nach § 15 des Regulativs ist ein Ausschuß gebildet, um die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und des Generalsekretärs für die Geschäftsführung in der zwischen den Plenarsitzungen liegenden Zeit zu verringern, welcher aus den beiden Vorsitzenden, dem Generalsekretär und zwei alljährlich neu zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Befugnisse desselben sind durch § 16 des Regulativs geregelt. Als Ausschußmitglieder wurden zuerst in der XIV. Plenarsitzung vom 20. Dezember 1879 gewählt:

Professor Richter-Tharand und
Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen.

in der XVI. Plenarsitzung vom 14. März 1881:

Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen und
" Hähnel-Kuppritz.

in der XVIII. Plenarsitzung vom 16. Mai 1882:

Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen und
" Pfannenstiel-Bautzen,

welche in den nachfolgenden Erneuerungswahlen der folgenden Jahre bestätigt wurden. Nach erfolgter Verzichterklärung des ersteren wurden in der XXV. Plenarsitzung vom 26. April 1888 gewählt:

Rittergutsbesitzer Pfannenstiel-Bautzen und
" Dr. von Frege-Abtnaundorf.

Ständige Kommissionen. Für die Vorberathung der einzelnen Fragen wurden 6 ständige Kommissionen gebildet, welchen die einzelnen Mitglieder gegenwärtig durch Wahl in der XXII. Plenarsitzung in nachstehender Weise zugetheilt sind. Dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär ist durch das Regulativ das Recht gewahrt, an den Sitzungen sämmtlicher Kommissionen Theil zu nehmen.

I. Für Unterrichtswesen, Versuchswesen und Statistik.

1. Rittergutsbesitzer Hähnel-Kuppritz, Obmann.
2. Geh. Oberforstrath Dr. Judeich-Tharand.
3. Geh. Hofrath Professor Dr. Blomeyer-Leipzig.
4. Professor Dr. Nobbe-Tharand.
5. Rittergutsbesitzer Oekonomierath Steiger-Meißen.

II. Für volkswirthschaftliche Fragen von direkter Beziehung zur Landwirthschaft (Arbeiterfrage, Versicherungswesen, Grundbesitzenteignung ꝛc.)

1. Rittergutsbesitzer Seiler-Neuensalz, Obmann.
2. Gutsbesitzer Eulitz-Pulsitz, Stellvertreter.
3. Fr. W. May-Polenz.
4. Rittergutsbesitzer Mühlmann-Thanhof.
5. Rittergutsbesitzer Wecke-Wiesa.

III. Für volkswirthschaftliche Fragen von indirekter Beziehung zur Landwirthschaft (Handel und Verkehr, Kreditwesen, Zoll- und Steuergesetzgebung, öffentliche Lasten).

1. Rittergutsbesitzer Günther-Saalhausen, Obmann.
2. Gutsbesitzer Uhlemann-Görlitz, Stellvertreter.
3. Professor Dr. Oskar Lehmann-Tharand.
4. Bevollmächtigter der land- u. forstw. Berufsgenossenschaft Möbius-Dresden.
5. Rittergutsbesitzer Oekonomierath Steiger-Dresden.
6. Rittergutsbesitzer von Trützschler-Dorfstadt.

IV. Für Landwirthschaftsbetrieb (Bodenbearbeitung und Melioration, landw. Pflanzenbau mit Ausnahme des Maschinenwesens, Forstwirthschaft, Thierzucht).

1. Rittergutsbesitzer Dr. von Frege-Abtnaundorf, Obmann.
2. Rittergutsbesitzer Gräßer-Obermosel.
3. Rittergutsbesitzer Jahn-Taltitz.
4. J. Kökert, 2. Direktor des Landw. Kreditvereins, Plauen b. Dresden.
5. Rittergutsbesitzer Lindner-Guhra.

V. Für Obst- und Gartenbau.

1. Gartendirektor Krause-Dresden, Obmann.
2. Oekonomierath von Langsdorff-Dresden.
3. Handelsgärtner Lehmann-Striesen.
4. Professor Dr. Nobbe-Tharand.
5. Rittergutsbesitzer Pfannenstiel-Bautzen.
6. Handelsgärtner A. Wagner-Gohlis.

VI. **Für landwirthschaftliches Maschinenwesen.**

1. Geh. Hofrath Prof. Dr. Blomeyer-Leipzig, Obmann.
2. Regierungsrath Prof. Dr. Hartig-Dresden, Stellvertreter.
3. Gutsbesitzer Käferstein-Niedersedlitz.
4. Rittergutsbesitzer Winkler-Nickern.

Vorstand der Sächsischen Maschinenprüfungsstation. Nachdem in der XXI. Plenarsitzung die Errichtung einer Sächsischen Maschinenprüfungsstation zu Leipzig, als Anstalt des Landeskulturraths beschlossen worden war, wurden zu Mitgliedern derselben gewählt:

1. Rittergutsbesitzer Adolf Gontard auf Mockau bei Leipzig, Obmann.
2. Kreissekretär Heinrich Francke-Leipzig, Geschäftsführer.
3. Civilingenieur Lothar Heym-Leipzig, technisches Mitglied.
4. Geh. Hofrath Prof. Dr. Adolph Blomeyer-Leipzig.
5. Privatdocent Dr. Henry Settegast-Leipzig.

Das technische Mitglied schied später aus, ohne daß es bisher gelungen wäre, einen ständigen Ersatz für dasselbe zu finden, weshalb im Einzelfalle ein geeigneter Techniker als Sachverständiger hinzugezogen wird.

Vertreter in dem deutschen Landwirthschaftsrath. Seit dem Bestehen des Deutschen Landwirthschaftsraths, dessen Einrichtung in das Jahr der Reorganisation des Landeskulturraths fällt, hat letzterer die Vertretung der sächsischen Landwirthschaft bei demselben übernommen und dieselbe durch die Entrichtung des antheiligen Beitrags an die Kosten desselben und durch die Wahl und Abordnung von vier Vertretern ausgeübt. Zu Vertretern und bezw. deren Stellvertretern waren für 1879/80 gewählt worden:

als Vertreter:	als deren Stellvertreter:
v. Oehlschlägel-Oberlangenau.	v. Langsdorff-Dresden.
Richter-Tharand.	Pfannenstiel-Bautzen.
Uhlemann-Görlitz.	Eulitz-Pulsitz.
Günther-Saalhausen.	Judeich-Tharand.

Dieselben wurden in den späterhin jeweils auf 3 Jahre erfolgten Erneuerungswahlen stets wiedergewählt; an Stelle von Professor Richter-Tharandt trat nach dessen Tod, seit 1885

Rittergutsbesitzer Seiler-Noßwitz.

Kassenwesen.

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten, welche dem Landeskulturrath aus der Lösung seiner Aufgaben erwachsen, werden durch einen jährlichen Staatszuschuß und, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, durch Beitrags-Erhebung von den wahlberechtigten Landwirthen, gemäß den Bestimmungen von § 13 des Gesetzes die Reorganisation des Landeskulturraths betr., vom 9. April 1872 und der dazu durch Gesetz vom 15. Juli 1872 getroffenen Abänderungen, bestritten. Die Führung der Kasse liegt dem Generalsekretär ob.

Staatszuschuß. Die Höhe des an die Kosten des Landeskulturraths zu gewährenden festen Staatszuschusses wurde erstmals durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. April 1875 auf jährlich 12000 ℳ festgesetzt und seitdem unverändert belassen.

Beitrags-Erhebung. Eine Beitrags-Erhebung erfolgte erstmals im Jahre 1877 in Höhe von $^2/_{10}$ ₰ pro beitragspflichtige Steuereinheit. Dieselbe ergab nach Abzug der Erhebungskosten $50\,015,_{27}$ ℳ. Da diese Beiträge dazu mit verwendet werden mußten, die Vorschüsse, welche das Königliche Ministerium des Innern dem Landeskulturrath für die vorausgegangenen Jahre gewährt hatte, insoweit der Jahresbedarf den Staatszuschuß überstieg, zurückzuzahlen, machte sich bereits im Jahre 1882 wiederum eine Beitragserhebung nothwendig. Dieselbe wurde abermals auf $^2/_{10}$ ₰ von der Grundsteuereinheit festgesetzt und ertrug im ganzen 49535 ℳ 75 ₰ nach Abzug der Erhebungskosten; die Beiträge, welche als Zuschlag zur Grundsteuer durch die betreffenden Steuerbehörden erhoben und für das platte Land durch die Bezirkssteuereinnahmen, für die Städte von den Stadteinnahmen eingesendet wurden, gingen gut ein, so daß nur 2 ℳ 62 ₰ in 2 Posten als Reste verblieben, die noch nachgebracht wurden und daher in der genannten Summe mit eingerechnet sind. Nach den Erhebungsbezirken vertheilen sich die Beiträge in beiden Erhebungsjahren in der aus Tabelle CCCXVII S. 666 ersichtlichen Weise. Die von den Städten erhobenen Beiträge sind hierbei mit eingerechnet, jedoch außerdem in einer weitern Tabelle CCCXVIII S. 667 für sich aufgeführt.

Die Einnahmen aus diesen Beiträgen reichten für eine Reihe von Jahren zur Deckung des Mehraufwands aus, zumal dieselben, insoweit sie noch nicht zur Verwendung gelangen, zinsbringend angelegt werden; die dritte Beitragserhebung dürfte nach Maßgabe der bisherigen Verausgabungen erst im Jahre 1892 sich nothwendig machen, so daß bisher im Durchschnitt alle 10 Jahre eine Beitragserhebung oder, ohne Einrechnung der Zinsen ein jährlicher Zuschuß von rund 5000 ℳ aus denselben sich nothwendig machte. Ungeachtet dieses geringen Bedarfs erschien es doch aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigt, den Beitrag nicht niedriger als auf $^2/_{10}$ ₰ pro Steuereinheit zu bemessen, da sonst bei der Geringfügigkeit der Beiträge des Einzelnen die Erhebungskosten einen unverhältnißmäßig großen Theil der Einnahmen aufbrauchen würden; der geringste Beitrag beträgt bei 120 beitragspflichtigen Einheiten nur 24 ₰. Nach den Hebelisten von 1877, welche durch das statistische Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern statistisch verarbeitet wurden (vgl. S. 52 ff.), hatten zu zahlen von 52332 Beitragspflichtigen

36 189	=	$69,_2$ %	derselben weniger als 1 ℳ Beitrag
11 373	=	$21,_7$	= = 1 ℳ bis unter 2 ℳ =
2 489	=	$4,_8$	= = 2 = = = 3 = =
1 369	=	$2,_6$	= = 3 = = = 6 = =
912	=	$1,_7$	= = 6 = Beitrag und darüber.

Der durchschnittliche Beitrag betrug für jeden Beitragspflichtigen = $95,_6$ ₰, auf das Jahr berechnet = $9,_{56}$ ₰.

Tabelle CCCXVII.

Beiträge an den Landeskulturrath seiten der wahlberechtigten Landwirthe, 1877 und 1882.

Verwaltungsbezirke	im Jahre 1877			im Jahre 1882		
	Landorte und Rittergüter ℳ	Städte ℳ	Zusammen ℳ	Landorte und Rittergüter ℳ	Städte ℳ	Zusammen ℳ
Amtshauptmannschaft						
Bautzen	2 657,81	94,02	2 751,83	2 650,00	90,12	2 740,12
Kamenz	1 175,66	32,10	1 207,76	1 165,31	25,28	1 190,59
Löbau	1 829,86	57,29	1 887,15	1 844,40	56,16	1 900,56
Zittau	1 587,24	101,01	1 688,25	1 583,63	105,48	1 689,11
Kreishauptmsch. Bautzen	7 250,57	284,42	7 534,99	7 243,34	277,04	7 520,38
Amtshauptmannschaft						
Dippoldiswalde . . .	1 329,45	51,29	1 380,74	1 322,50	51,95	1 374,45
Dresden-A. und N. mit Stadt Dresden . .	1 669,47	67,89	1 737,36	1 458,73	61,25	1 519,98
Freiberg	1 764,59	77,61	1 842,20	1 770,25	76,79	1 847,04
Großenhain	1 650,93	70,51	1 721,44	1 625,75	69,45	1 695,20
Meißen	3 513,80	72,63	3 586,43	3 573,00	71,43	3 644,43
Pirna	2 257,88	168,27	2 426,15	2 239,12	177,79	2 416,91
Kreishauptmsch. Dresden	12 186,12	508,20	12 694,32	11 989,35	508,66	12 498,01
Amtshauptmannschaft						
Borna	2 823,02	259,28	3 082,30	2 828,97	260,55	3 089,52
Döbeln	2 658,92	116,43	2 775,35	2 656,08	118,56	2 774,64
Grimma	3 573,74	242,22	3 815,96	3 495,56	271,94	3 767,50
Leipzig mit Stadt Leipzig	3 132,10	309,42	3 451,52	3 028,46	294,01	3 322,47
Oschatz	2 354,86	159,27	2 514,13	2 344,53	160,80	2 505,33
Rochlitz	2 116,22	104,40	2 220,62	2 127,02	104,25	2 231,27
Kreishauptmsch. Leipzig	16 658,86	1 191,02	17,849,88	16 480,62	1 210,12	17 690,74
Amtshauptmannschaft						
Annaberg	523,25	130,85	654,10	513,13	138,59	651,72
Auerbach	539,10	42,08	581,18	545,91	40,40	586,31
Chemnitz mit Stadt Chemnitz	1 879,63	99,87	1 979,50	1 802,37	101,95	1 904,32
Flöha	1 326,08	69,02	1 395,10	1 325,00	71,62	1 396,62
Glauchau	—	—	—	—	—	—
Marienberg	601,95	93,68	695,63	608,88	91,63	700,51
Oelsnitz	756,05	53,04	809,09	751,31	57,63	808,94
Plauen	1 342,88	91,41	1 434,29	1 335,67	86,72	1 422,39
Schwarzenberg . . .	345,21	90,84	436,05	429,26	115,89	545,15
Zwickau mit Glauchau .	3 707,47	243,67	3 951,14	3 595,58	215,07	3 810,65
Kreishauptmsch. Zwickau	11 021,62	914,46	11 936,08	10 907,11	919,49	11 826,60
Im Königreich	47 117,17	2 898,10	50 015,27	46 620,42	2 915,51	49 535,73

Tabelle CCCXVIII.

Beiträge der Städte an den Landeskulturrath, 1877 und 1882.

Stadt	1877 ℳ	1882 ℳ	Stadt	1877 ℳ	1882 ℳ	Stadt	1877 ℳ	1882 ℳ
Adorf	15,11	20,22	Hartha	10,50	10,36	Plauen	33,12	30,61
Altenberg	1,18	1,22	Hohnstein	9,43	12,93	Pulsnitz	1,16	1,21
Annaberg	8,10	7,85	Hohenstein	—	1,03	Rabenau	3,48	3,54
Aue	13,64	12,46	Jöhstadt	2,65	2,92	Radeberg	10,75	9,97
Auerbach	10,30	9,76	Johanngeorgnst.	—	—	Radeburg	24,85	25,04
Bärenstein	1,50	1,52	Kamenz	13,01	12,72	Regis	34,54	41,45
Bautzen	60,07	57,72	Kirchberg	11,74	11,33	Reichenbach	14,58	13,68
Berggießhübel	6,74	7,22	Königsbrück	0,54	0,32	Riesa	38,59	38,28
Bernstadt	10,80	10,89	Königstein	13,45	13,62	Rochlitz	22,63	22,90
Bischofswerda	12,97	13,02	Kohren	8,78	8,56	Rötha	27,28	24,40
Borna	49,99	49,64	Lauenstein	2,98	3,24	Roßwein	17,52	17,85
Brand	—	—	Lausigk	14,22	15,27	Sayda	19,24	19,78
Brandis	20,82	48,69	Leipzig	140,14	122,07	Schandau	1,32	1,08
Buchholz	2,68	2,69	Leisnig	38,42	40,43	Scheibenberg	2,32	5,08
Burgstädt	3,85	4,60	Lengefeld	33,16	32,61	Schellenberg	6,82	7,23
Callenberg	1,48	1,49	Lengenfeld	15,63	16,76	Schirgiswalde	20,98	19,38
Chemnitz	58,75	65,00	Lichtenstein	16,75	16,53	Schlettau	21,32	20,88
Colditz	19,43	19,35	Liebstadt	6,00	6,41	Schneeberg	8,65	8,65
Crimmitschau	22,74	23,03	Löbau	21,05	21,39	Schöneck	9,63	9,72
Dahlen	35,53	33,69	Lößnitz	27,57	26,80	Schwarzenberg	21,01	20,51
Dippoldiswalde	28,01	28,28	Lommatzsch	1,40	1,56	Sebnitz	9,85	9,97
Döbeln	35,20	35,89	Lunzenau	4,97	5,41	Siebenlehn	2,45	2,26
Dohna	22,04	22,06	Marienberg	35,17	34,83	Stollberg	28,49	25,54
Dresden	51,73	46,10	Markneukirchen	6,26	5,55	Stolpen	10,30	15,37
Ehrenfriedersd.	23,02	22,02	Markranstädt	70,05	69,15	Strehla	13,58	13,30
Eibenstock	23,67	23,21	Meerane	30,81	32,41	Taucha	62,95	63,68
Elsterberg	7,18	7,51	Meißen	12,32	13,09	Tharand	1,93	1,64
Elstra	17,39	11,03	Mittweida	26,43	27,56	Thun	16,43	22,65
Elterlein	29,80	29,64	Mügeln	12,50	13,89	Trebsen	13,82	13,36
Ernstthal	—	—	Mühltroff	14,75	14,26	Treuen	11,54	9,20
Falkenstein	4,61	4,68	Mutzschen	17,89	18,00	Unterwiesenthal	3,09	3,47
Frankenberg	20,31	21,93	Mylau	2,77	3,07	Waldenburg	6,87	6,75
Frauenstein	6,88	6,72	Naunhof	22,77	24,91	Waldheim	6,08	5,55
Freiberg	58,37	57,01	Nerchau	22,72	22,03	Wehlen	5,35	5,35
Frohburg	13,24	12,42	Netzschkau	15,13	14,02	Weißenberg	24,29	22,68
Geising	3,19	3,63	Neusalza	1,15	1,20	Werdau	28,87	27,15
Geithain	49,66	49,79	Neustadt	7,68	7,38	Wildenfels	7,23	5,79
Geringswalde	13,73	13,12	Neustädtel	13,99	14,16	Wilsdruff	44,98	44,44
Geyer	21,15	21,10	Nossen	11,48	10,08	Wolkenstein	11,07	11,37
Glashütte	7,60	7,34	Oberwiesenthal	0,29	0,29	Wurzen	55,95	56,73
Glauchau	19,28	19,41	Oederan	17,40	18,31	Zittau	82,43	87,82
Gottleuba	14,28	15,56	Oelsnitz	22,04	22,14	Zöblitz	14,28	12,82
Grimma	68,82	68,87	Oschatz	97,66	99,92	Zschopau	24,49	24,15
Groitzsch	16,89	16,25	Ostritz	18,58	17,66	Zwenkau	36,28	39,16
Großenhain	7,07	6,13	Pausa	3,88	3,57	Zwickau	67,33	67,00
Grünhain	9,88	10,10	Pegau	44,68	42,77	Zwönitz	12,63	11,41
Hainichen	8,71	8,68	Penig	32,79	30,66	Zusammen	2898,10	2914,92
Hartenstein	3,00	3,15	Pirna	61,83	60,84			

Kapitalzins. Da die verfügbaren Bestände zinsbringend angelegt sind (bei dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden, S. 100), so erwächst aus den Zinsen eine Einnahme, welche unmittelbar nach der Beitragserhebung von einiger Erheblichkeit ist, dann von Jahr zu Jahr abnimmt, aber nie ganz ausfällt, weil der Staatszuschuß jeweils in den ersten Tagen des Jahres im ganzen erhoben und nur allmählich aufgebraucht wird.

Sonstige Einnahmen. Außer dem festen Zuschuß werden seiten des Königlichen Ministeriums des Innern noch Beiträge an die Kasse des Landeskulturraths gewährt, um denselben in den Stand zu setzen, den landwirthschaftlichen Vereinen, welche sich der Organisation angeschlossen haben, je 1 Exemplar der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift als sein Amtsblatt zu liefern, und seit 1886 auch, um Saatenstandsberichte zu erheben und in seinem amtlichen Organ herauszugeben.

Ausgaben. Die Verausgabungen erfolgen nach Maßgabe des alljährlich durch das Plenum festgestellten Haushaltsplans, in welchem die Mehrzahl der Sätze nur als Berechungsgelder eingestellt sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Ausschuß, der darüber in der nächsten Plenarsitzung behufs Erledigung Bericht zu erstatten hat.

Neben der Hauptrechnung laufen noch Rechnungen über die Pensionskasse und die Kasse der Maschinenprüfungsstation her; aus dem Gesammtergebniß der drei Rechnungen ergiebt sich der Nachweis über den jeweiligen Bestand an verfügbaren Mitteln, den sogen. Vermögensnachweis.

Die **Pensionskasse** wurde gebildet, um die jährlichen Beiträge aufzusammeln und zinsbringend anzulegen, welche der Generalsekretär, dem Pensionsberechtigung nach Analogie der Zivilstaatsdiener zugesichert ist, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzesvorschriften zu leisten hat. Nach erfolgter Bildung der „Pensionskasse für landwirthschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer" im Königlichen Ministerium des Innern im Jahr 1887 trat der Landeskulturrath dieser Kasse mit dem Generalsekretär ein und erstreckte die Pensionsberechtigung zugleich auf den Expedienten; es verüberflüssigte sich dadurch die weitere Aufsammlung der Jahresbeiträge in einer besonderen Kasse, da diese nunmehr unmittelbar an die genannte Pensionskasse abzuführen sind, mithin lediglich in Einnahme und Ausgabe durch die Rechnung laufen; jedoch blieben die aufgesammelten Bestände zunächst noch erhalten, um sie zu gegebener Zeit auf den Einkauf der in Anrechnung zu bringenden früheren Dienstjahre zu verwenden.

Die **Kasse der Maschinenprüfungs-Station** wurde infolge eines Beschlusses in der XXI. Plenarsitzung vom 27. November 1884 gebildet, um die Mittel zu etwa nöthig werdenden größeren einmaligen Verausgabungen durch jährliche Aufsammlung mäßiger Beiträge verfügbar zu machen. Im Jahre 1888 hat sie durch die jährlichen Zuwendungen und den Zuwachs an Zinsen eine solche Höhe erreicht, daß es in Aussicht genommen werden konnte, in künftigen Jahren auch den Jahresaufwand aus dem Zinserträgniß zu bestreiten.

Das **Gesammtergebniß der Rechnungen** in den Jahren 1880/87 ist in Tabelle CCCXIX S. 669 zusammengefaßt.

Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturraths 1880/87. Tabelle CCCXIX.

	1880 M	1881 M	1882 M	1883 M	1884 M	1885 M	1886 M	1887 M
A. Einnahmen.	**I. Hauptrechnung.**							
1. Kassenrest v. vorig. Rechnung	17 668,51	15 331,27	4 750,62	51 306,32	47 085,12	42 953,10	40 180,05	32 543,70
2. Staatszuschuß	12 000,00	12 000,00	12 000,00	12 000,00	12 000,00	12 000,00	12 000,00	12 000,00
3. Kapitalzins	755,05	499,80	771,40	1 916,90	1 763,60	1 657,85	1 393,50	1 058,45
4. Aversum des Kgl. Ministeriums d. Innern für Pflichtexemplare d. S. landw. Ztschr.	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00
5. dgl. für Saatenstandsberichte	—	—	—	—	—	200,00	200,00	200,00
6. Beitr. a. d. Landeskulturrath	—	1,64	49 533,01	1,87	0,85	—	—	—
7. Maschinenprüfung	—	150,00	—	—	—	—	—	—
8. Beitrag zur Pensionskasse	—	—	—	—	—	—	—	142,50
9. Sonstige Einnahmen	16,00	22,50	164,80	59,00	23,50	19,03	3 319,40 *)	61,50
Im ganzen	31 439,56	29 005,21	68 219,83	66 284,09	61 873,07	57 829,98	58 092,75	47 006,15
B. Ausgaben.								
1. Wahlen z. Landeskulturrath	—	278,01	106,40	—	2 026,94	96,75	—	—
2. Sitzungen des "	1 827,36	2 979,93	1 568,53	3 790,23	1 518,23	1 426,65	2 141,06	1 385,72
3. Drucksachen einschl. Inserate	898,27	2 887,80	607,65	1 233,30	1 096,95	832,40	3 296,85	1 977,40
4. Gehalt des Generalsekretärs	6 000,00	6 000,00	6 000,00	6 000,00	6 500,00	6 500,00	6 500,00	6 500,00
5. Kanzleiaufwand:								
a) Bureaumiethe m. Heizung und Beleuchtung	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	832,50	950,00
b) Expedient	1 700,00	1 800,00	1 800,00	1 800,00	1 800,00	2 100,00	2 100,00	2 100,00
c) Kopialien	—	8,00	—	90,87	36,33	24,05	55,50	23,15
d) Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	83,95	71,88	69,25	74,00	54,10	55,50	126,01	58,55
f) Bibliothek u. Registratur	228,25	365,69	279,85	260,99	214,53	298,53	300,06	325,50
g) Verlegung des Bureaus:	154,85	193,22	165,15	190,63	185,20	216,38	128,00	225,70
α) Umz. u. Instandsetzung	—	—	—	—	—	—	193,80	—
β) Inventar-Vermehrung	4,50	9,00	472,00	63,85	45,00	29,00	1 131,56	75,00
6. Pensionskasse:								
a) Einkauf d. Generalsekretär	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Jahreszuschuß f. denselb.	—	—	—	—	—	—	—	850,00
c) dsgl. für den Expedienten	—	—	—	—	—	—	—	105,00
7. Reisekost. d. Generalsekretärs	1 399,05	1 493,70	1 481,45	1 730,70	1 126,70	1 104,20	866,80	1 155,65
8. Dtsch. Landwirthschaftsrath:								
a) Beitrag an dessen Kosten	990,00	990,00	990,00	1 100,00	1 100,00	1 320,00	1 320,00	1 320,00
b) Auslösung a. d. Mitglieder	579,50	659,90	712,00	664,40	605,90	477,60	529,70	1 035,70
c) Abonnement a. d. „Archiv"	66,00	66,00	55,00	55,00	55,00	65,00	65,00	65,00
9. Pflicht- und Frei-Exemplare der Sächs. landw. Zeitschrift	1 379,20	1 400,20	1 436,60	1 475,60	1 506,40	1 726,00	1 765,20	1 800,20
10. Maschinenprüfung	—	442,70	282,13	163,40	58,10	821,10	596,41	500,00
11. Ausstellungen	100,00	100,00	407,50	—	299,00	—	—	345,00
12. Wetterberichte	—	4 000,00	—	—	—	—	—	—
13. Sonstige Ausgaben	217,46	28,56	—	26,00	211,59	76,77	3 600,60 **)	135,00
Im ganzen	16 108,29	24 254,59	16 913,51	19 198,97	18 919,97	17 649,93	25 549,05	20 932,63
C. Vergleichung.								
Einnahmen	31 439,56	29 005,21	68 219,83	66 284,09	61 873,07	57 829,98	58 092,75	47 006,15
Ausgaben	16 108,29	24 254,59	16 913,51	19 198,97	18 919,97	17 649,93	25 549,05	20 932,63
Einnahme-Ueberschuß	15 331,27	4 750,62	51 306,32	47 085,12	42 953,10	40 180,05	32 543,70	26 073,52
	II. Kasse der Maschinenprüfungsstation.							
1. Bestand vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	505,25	1 036,40
2. Jahresbeitrag a. d. Hauptkasse	—	—	—	—	—	500,00	500,00	500,00
3. Zinsen	—	—	—	—	—	5,25	31,15	45,50
Im ganzen	—	—	—	—	—	505,25	1 036,40	1 581,90
	III. Pensionskasse.							
1. Guthaben 1. Jan. b. d. Kreditv.	887,00	265,95	427,00	594,60	371,55	506,45	645,55	787,00
2. Angel. i. Sächs. 3% R. 1000 M	—	781,00	803,00	807,00	815,50	844,00	877,50	922,00
3. Einzahlung	120,00	120,00	120,00	120,00	90,00	90,00	120,00	30,00
4. Zins	34,60	41,05	47,60	52,60	44,90	49,10	21,45	23,95
5. Kursgewinn an Sächs. Rente	—	22,00	4,00	8,50	28,50	33,50	44,50	—
Bestand am 31. Dzbr.	1 041,60	1 230,00	1 401,60	1 582,70	1 350,45	1 523,05	1 709,00	1 762,95
	IV. Vermögensnachweis.							
I. Kassenbestand in der Hauptkasse am 31. Dezember	15 331,27	4 750,62	51 306,32	47 085,12	42 953,10	40 180,05	32 543,70	20 932,63
II. Maschinenprüfungs-Station	—	—	—	—	—	505,25	1 036,40	1 581,90
III. Pensionskasse am 31. Dzbr.	1 046,95	1 230,00	1 401,60	1 582,70	1 350,45	1 523,05	1 709,00	1 762,95
Vermögensbestand am 31. Dzbr.	16 378,22	5 980,62	52 707,92	48 667,82	44 303,55	42 208,35	35 289,10	24 277,48

*) Davon 3300 M Beitrag des Kgl. Minist. des Innern an die Kosten für die erste Wanderversammlung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Dresden. — **) hiervon 3309 M Kosten der ersten Wanderversammlung 2c.

Wirksamkeit.

Sitzungen. In den Jahren 1880/88 fanden im ganzen 11 öffentliche Plenarsitzungen mit 19 Sitzungstagen statt, d. i. jährlich 1 bis 2 Sitzungen von 1 bis 3 Tagen Dauer.

Der Ausschuß hielt seit seiner Bildung im Jahre 1880 bis zur XXV. Plenarsitzung vom 26. April 1888 43 Sitzungen ab, und zwar 2 bis 9, durchschnittlich 5, Sitzungen im Jahre.

Die Kommissionen hielten in derselben Zeit 67 vorberathende Sitzungen an ebensoviel Tagen ab, meist in ihrer Gesammtheit, nach Bedarf durch Hinzuziehung von außerhalb der betreffenden Kommission stehenden Mitgliedern oder durch gemeinsames Tagen mehrerer Kommissionen verstärkt, in einzelnen Fällen auch durch Unterkommissionen eine gründliche Vorbereitung der vorgelegten Fragen sichernd, soweit der Gegendstand es wünschenswerth erscheinen ließ, den Referenten dadurch im vorbereitenden Stadium vermehrten Stoff an die Hand zu geben.

Die Kommissionssitzungen vertheilten sich auf die einzelnen Jahre:

Kommission für	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888 bis April	Zusammen
Unterrichtswesen rc.	3	1	1	1	1	1	—	—	—	8
Versicherungswesen rc.	2	3	1	2	—	—	2	1	1	12
Verkehr, Credit, Steuern rc. .	2	3	1	6	2	2	2	4	—	22
Landwirthschaftsbetrieb	1	1	1	3	1	1	2	—	1	11
Pferdezucht insbes.	1	1	1	2	—	—	—	—	—	5
Maschinenwesen	—	1	—	1	—	2	—	—	—	4
Obst- und Gartenbau . . .	—	—	—	—	—	3	1	—	1	5
Insgesammt	9	10	5	15	4	9	7	5	3	67

Da im Jahre 1884 eine Erneuerung der besonderen Kommission für Pferdezucht nicht stattgefunden hatte, indem die im Jahre 1882 erfolgte Bildung des Fohlenaufzuchtvereins eine solche entbehrlich erscheinen ließ, so wurden die auf Pferdezucht bezüglichen Fragen der Kommission für Landwirthschaftsbetrieb zugetheilt, welche schon vorher die sonstigen thierzüchterischen Fragen in Behandlung hatte. Ebenso gingen die auf Maschinenwesen bezüglichen Fragen seit Errichtung der Maschinenprüfungsstation zu Leipzig an den Vorstand derselben über.

An der Berathung einzelner Gegenstände in den Plenar- und auch in den Kommissionssitzungen nahmen auf Wunsch des Landeskulturraths Kommissare der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und für Kultus und öffentlichen Unterricht Theil, und förderten dieselbe durch ihre Mitwirkung und gewünschte Auskunftsertheilung, wofür auch an dieser Stelle der gebührende Dank ausgesprochenwird.

Nach Erforderniß wurden im gegebenen Falle zur Mitberathung einzelner Fragen außer den betreffenden außerordentlichen Mitgliedern noch weitere Sachverständige hinzugezogen.

Durch die **Maschinenprüfungs-Kommission** und bezw. **-Station** wurden seit 1880 nachgenannte Maschinen und Geräthe geprüft.

1881. Kartoffel-Erntemaschinen, zu Abtnaundorf bei Leipzig (Bericht in der Sächs. landw. Zeitschrift 1882 S. 135).

1882. Kartoffel-Lege-, Düngerstreumaschinen u. a., auf der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Zwickau (Bericht in der S. l. Z. 1882 S. 693).

1883. Kartoffel-Erntemaschinen, zu Kuppritz und Hochkirch bei Löbau (Bericht in S. l. Z. 1884 S. 449).

1885. Mehrschaarige Pflüge, zu Mockau bei Leipzig (Bericht in der S. l. Z. 1885 S. 501).

1886. Wieseneggen, daselbst (Bericht in der S. l. Z. 1886 S. 645).

1887. Retter's Maisch- u. Kühlapparat, daselbst (Bericht in der S. l. Z. 1887 S. 425).

Die Gesammtzahl der Tage, welche auf diese Prüfungen verwendet wurden, betrug 15.

Der Vorsitzende des Landeskulturraths betheiligte sich an einem großen Theil der Kommissionssitzungen, insbesondere an allen Sitzungen der III. Kommission und solchen, in denen mehrere Kommissionen unter sich oder mit dem Ausschuß zu gemeinsamer Berathung vereinigt waren; außer den Plenar- und Ausschußsitzungen fanden sämmtliche Direktorialkonferenzen der landwirthschaftlichen Kreisvereine unter seinem Vorsitze statt.

Der Generalsekretär nahm außer an den Sitzungen des Plenums und Ausschusses auch an sämmtlichen Sitzungen der Kommissionen des Landeskulturraths und deren Unterkommissionen Theil, deren Berathungen und Beschlüsse vorzubereiten, zu protokolliren und zu vollziehen ihm oblag, ebenso an den Maschinenprüfungen und an den Direktorialkonferenzen, hinsichtlich deren er dieselben Obliegenheiten außer der Protokollführung übernommen hat, welche unter den Kreissekretären wechselt.

Außer an den Sitzungen des Landeskulturraths, seines Ausschusses und seiner Kommissionen betheiligte sich der Generalsekretär an Sitzungen, Ausstellungen 2c.:

im Jahre	innerhalb Sachsen außerhalb Dresden		innerhalb Sachsen im ganzen		außerhalb Sachsen		zusammen	
	Zahl	an Tagen	Zahl	an Tagen	Zahl	an Tagen	Zahl	an Tagen
1880	46	48	72	72	6	23	78	95
1881	44	52	69	83	10	27	79	110
1882	44	61	63	77	9	29	72	106
1883	42	42	60	62	10	39	70	101
1884	40	42	62	64	4	18	66	82
1885	35	41	82	93	5	18	87	111
1886	23	31	82	92	4	16	86	108
1887	33	50	83	100	5	19	88	119

Weiterhin betheiligte sich der Generalsekretär, soweit möglich, an allen Sitzungen der Ausschüsse landwirthschaftlicher Kreisvereine und der das Land umfassenden Spezialvereine, bez. besonderer Kommissionen dieser Vereine, nahm an den

Prüfungen der landwirthschaftlichen Schulen und den Sitzungen zahlreicher Einzelvereine Theil, besuchte auch die im Lande abgehaltenen landwirthschaftlichen Ausstellungen und mehrfach größere Versammlungen und Ausstellungen außerhalb Sachsen, mehrfach auf Ausstellungen die Ordnung eines Theils derselben oder die Veranstaltung von Sammelausstellungen übernehmend.

In dem **Deutschen Landwirthschaftsrath** wurden von den Vertretern des Landeskulturraths häufig Referate übernommen; der Vorsitzende gehört dem Vorstande, der stellvertretende Vorsitzende der Verkehrskommission desselben an; der Generalsekretär war während der Dauer ihres Bestehens der Berichterstatter der ständigen Kommission für die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe.

Durch den Generalsekretär wurden außer den Sitzungen des deutschen Landwirthschaftsraths folgende auswärtige Versammlungen und beziehentlich Ausstellungen besucht:

1880. Hauptversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken und Ausstellung von Sechsämtervieh zu Wunsiedel.
Versammlung deutscher Agrikulturchemiker bei der Wanderversammlung deutscher Naturforscher nnd Aerzte in Danzig.

1881. Landwirthschaftliche Ausstellung und Pflugprobe bei der Sächsisch-Thüringischen Gewerbeausstellung in Halle a. S.
Landwirthschaftliche Ausstellung in Hannover.
Versammlung deutscher Agrikulturchemiker in München und bei der Wanderversammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Salzburg.
Ausstellung von Pinzgauer Vieh in Marglan bei Salzburg.

1882. Wanderversammlung bayrischer Landwirthe und
Kreisthierschau für Mittelfranken in Ansbach.
Landwirthschaftliche Landesausstellung und
Jubiläumsfeier der landwirthschaftlichen Vereine für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt.
Internationaler Verein gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft in Braunschweig.

1883. Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften in Berlin.
Internationale landwirthschaftliche Thierausstellung — Veranstaltung einer sächsischen Kollektiv-Ausstellung von Lehrmitteln für Thierzucht — in Hamburg.
Hygiene-Ausstellung in Berlin.
Versammlung deutscher Agrikulturchemiker bei der Wanderversammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg i. B.
Schweizerische landwirthschaftliche Landesausstellung in Zürich.

1884. Kongreß deutscher Landwirthe in Berlin.
Deutsche Molkerei-Ausstellung — Veranstaltung einer sächsischen Sammelausstellung,
Hauptversammlung bayrischer Landwirthe und
Landwirthschaftliche Landes-Ausstellung (Oktober-Fest) in München.
Oberbadische landwirthschaftliche Ausstellung in Constanz.

1885. Wanderversammlung bayrischer Landwirthe und
Kreisthierschau für Oberbayern in Tölz.
Egerländer Zuchtvieh- und Molkerei-Ausstellung in Eger.
Landwirthschaftliche Landesausstellung in Greiz.
1886. Ausschuß der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Berlin.
Landwirthschaftliche Landes-Ausstellung in Altenburg.
Badische Landes-Zuchtvieh-Ausstellung in Karlsruhe.
1887. Ausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Frankfurt a. M.
Ausschußsitzung derselben in Berlin.

Wanderversammlung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Dresden. Die Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft, welche an die Stelle der früheren Wanderversammlung der Deutschen Land- und Forstwirthe und zugleich der früheren Deutschen Ackerbau-Gesellschaft getreten ist, hielt in den Tagen vom 28. Juni bis 1. Juli 1876 ihre erste Wanderversammlung in Dresden ab, woran sich am 2. und 3. Juli Exkursionen in 12 verschiedene Gegenden unter Besuch zahlreicher Güter Sachsens, sowie der Landgestüte zu Moritzburg und Graditz anschlossen. Der Landeskulturrath veranstaltete aus diesem Anlasse in Vertretung der sächsischen Landwirthschaft zu Ehren der auswärtigen Landwirthe ein Gartenfest, zu dessen Kosten auf Ansuchen von dem Königl. Ministerium des Innern ein außerordentlicher Zuschuß von 3300 ℳ gewährt wnrde, welcher dieselben vollständig deckte.

Berathungsgegenstände.

Die Berathungsgegenstände des Plenums sind nachfolgend in der Reihenfolge der stattgehabten Sitzungen von der XV. bis einschließlich XXV. Plenarsitzung aufgeführt, unter Weglassung der nur formelle Erledigungen bezweckenden Verhandlungen über Kassenwesen, Wahlen ꝛc. Die aus den Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse und denselben zu Theil gewordenen Erledigungen sind, soweit derselben nicht schon in dem ersten Theil dieser Schrift eingehende Erwähnung geschah, in dem darauf folgenden Abschnitt über die Sitzungsbeschlüsse aufgeführt. Die Zahlen, welche nachstehend den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigefügt sind, beziehen sich auf die Zahlen, welche in dem nächsten Abschnitt den Sitzungsbeschlüssen fortlaufend vorausgestellt sind, und die betreffende Seite dieser Schrift, so daß dieselben hiernach leicht aufgefunden werden können.

XV. Plenarsitzung vom 30. Mai und 1. Juni 1880. Anwesend 25 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1880 Nr. 23—30).

1. Maschinenprüfungen. 115. S. 742.
2. Fortsetzung der Wetterprognose. 16. S. 685.
3. Errichtung eines dritten Lehrstuhls für Landwirthschaft an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Leipzig. 6. S. 680.
4. Maßregeln zur Vorbeugung weiterer Verbreitung der Trichinen. 113. S. 742.
5. Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen auf dem platten Lande. 25. S. 689.

6. Anregung durch die landw. Vereine zur verbesserten Waldpflege. 85. S. 718.
7. Errichtung von Versuchsstationen zur Ermittelung des besten Verfahrens für die Konservirung landwirthschaftlicher Erzeugnisse. 12. S. 681.
8. Entrichtung von Gemeindesteuern für den Verkauf von Nutzvieh. 77. S. 715.

XVI. Plenarsitzung vom 14. und 15. März 1881. Anwesend 26 ordentliche Mitglieder und 1 außerordentliches Mitglied. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1881 Nr. 11—22).

1. Neue Examenordnung für das landw. Institut der Universität Leipzig. 7. S. 680.
2. Abänderung des Eisenbahntarifsystems. 50. S. 702.
3. Beschränkung der Wechselfähigkeit. 30. S. 693.
4. Gebrauch der Pflugschleife auf öffentlichen Wegen. 46. S. 700.
5. Ausführungsverordnung zu §§ 57—64 des Reichsseuchengesetzes. 107. S. 739.
6. Einführung von Konferenzen zur Förderung der Eisenbahnverkehrs-Interessen. 48.
7. Beitrag an den deutschen Landwirthschaftsrath zu den Kosten der Anstellung eines Sachverständigen für Auskunftsertheilung über Eisenbahntariffragen. 49. S. 702.
8. Bekämpfung der Faulbrut der Bienen. 106. S. 739.
9. Abänderung d. Schlachtsteuerges., d. steuerfr. Schlachten v. Kälbern betr. 74. S. 713.
10. Erweiterung der Landeskulturrentenbank. 31. S. 693.
11. Ausdehnung der Immobiliarbrandkasse und bezw. der Landeskulturrentenbank auf bauliche Veränderungen. 35. S. 696.
12. Instruktion u. Ausführungsverord. zu §§. 19—29 d. Reichsseuchenges. 108. S. 739.
13. Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen auf dem platten Lande. 26. S. 689.
14. Gewährung eines Ehrenpreises f. d. II. Schlachtvieh-Ausstellung zu Dresden. 118.
15. Gewährung von Ehrenpreisen f. d. landw. Landesausstellung zu Zwickau. 119, 120.
16. Reichsversicherungsgesetz gegen Unfälle in Bergwerken und Fabriken. 27. S. 689.

XVII. Plenarsitzung vom 3. November 1881. Anwesend 22 ordentliche, 2 außerordentliche und 2 auswärtige Mitglieder der Pferdezuchtkommission. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1881 Nr. 44—52.)

1. Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880. 109. S. 739.
2. Bekämpfung der Ueberschwemmungsgefahren und die Vermehrung des Sommerwasserstandes der Bäche und Flüsse durch Horizontalgräben. 78. S. 715.
3. Erweiterung der Landeskulturrentenbank. 32. S. 693.
4. Abänderung d. Jagdges., d. Schonzeit d. Wildtauben u. Sperlinge betr. 81. S. 716.
5. Hebung der sächsischen Landespferdezucht durch Prämiirung der Fohlenaufzucht im großen und Einführung von Zuchtstuten. 99. S. 735.
6. Einschätzung des Einkommens aus der Landwirthschaft. 69. S. 710.
7. Prüfung von Kartoffel-Erntemaschinen. 116. S. 743.
8. Gewährung v. Ehrenpreisen f. d. landw. Landesausst. zu Zwickau. 120. S. 746.

XVIII. Plenarsitzung vom 15. und 16. Mai 1882. Anwesend 21 ordentliche und 2 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1882 Nr. 20—31).

1. Reichstabakmonopol. 58. S. 706.
2. Einschränkung des Haltens von Tauben. 82. S. 717.

3. Abänderung des Fischereigesetzes. 105. S. 738.
4. Verkauf des Obstes nach Gewicht. 42. S. 699.
5. Aussetzung einer Preisaufgabe für ein landwirthschaftl. Lehrbuch. 10. S. 681.
6. Die Ernte-Methode nach Neilson-Halewood. 88. S. 719.
7. Einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1881 zum Reichsseuchengesetz vom 23. Juni 1880, 110. S. 740.; und
8. Gesetzliche Erweiterung d. Entschäd. b. Verlusten durch Viehseuchen. 111. S. 741.
9. Einschätzung des Einkommens aus der Land- und Forstwirthschaft. 70. S. 711.
10. Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich des Hufbeschlags, der Hengstreiterei und des Viehschnitts. 89. S. 720.
11. Abänderung d. Zolltarifs d. deutschen Reichs, insbesondere Flachszölle. 60. S. 707.
12. Vertretung der landwirthschaftlichen Kreisvereine im Landeskulturrath. 1. S. 678.

XIX. Plenarsitzung vom 12. und 13. Februar 1883. Anwesend 25 ordentliche und 2 außerordentliche Mitglieder. Als Sachverständiger: Professor Dr. Nobbe-Tharandt. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1883 Nr. 7—19).

1. Verkauf landwirthschaftlicher Produkte nach Gewicht. 43. S. 699.
2. Königliche Stammschäferei zu Lohmen. 104. S. 737.
3. Bullenhaltung im Königreich Sachsen. 91. S. 721.
4. Veranlassung exakter Versuche mit d. Schutzhäufelung d. Kartoffeln. 87. S. 719.
5. Neilson's Erntemethode. 88. S. 719.
6. Viehtransport auf den Königlichen sächsischen Staatseisenbahnen. 47. S. 701.
7. Der Viehschnitt. 90. S. 720.
8. Schonung der die Mäuse vertilgenden Thiere. 83. S. 717.
9. Maßnahmen zur Hebung des Flachsbaues. 61. S. 707 u. 86. S. 719.
10. Petitionen um höhere Eingangszölle auf land- und forstw. Produkte. 62. S. 708.
11. Die Währungsfrage. 41. S. 698.
12. Statistik der Verschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes. 20. S. 686.
13. Beschickung der Internationalen landw. Thierschau zu Hamburg. 121. S. 747.

XX. Plenarsitzung vom 1. und 2. November 1883. Anwesend 25 ordentliche, 1 außerordentliches und 2 auswärtige Mitglieder der Pferdezuchtkommission. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1883 Nr. 45—52).

1. Entrichtung von Schlachtsteuer in Fällen von polizeilich angeordneter Tödtung auf Grund des Seuchengesetzes. 75. S. 714.
2. Erhöhung des Dispositionsfonds zur Förderung der Landwirthschaft. 3. S. 679.
3. Verwendung der Zinsen der Reuningstiftung. 125. S. 749.
4. Gesetzentwurf, die Körung der Bullen f. d. öffentl. Gebrauch betr. 92, 93. S. 721.
5. Gesetzentwurf, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betr. 34. S. 695.
6. Verminderung d. Schädigung durch die Chausseebäume f. d. Angrenzer. 84. S. 718.
7. Errichtung einer Reichshagelversicherung mit Beitrittszwang. 37. S. 697.
8. Herabminderung der Eisenbahntarife. 51. S. 702.
9. Herabsetzung des Spiritustarifs. 52. S. 703.

10. Herabsetzung der Grundsteuer. 68. S. 710.
11. Weitere Maßnahmen zur Förderung der sächsischen Landespferdezucht. 100. S. 735.
12. Strafbestimmungen der Gesindeordnung vom 16. Januar 1835. 23. S. 688.
13. Gesindemäkelei. 24. S. 688.
14. Gewährung von Ehrenpreisen f. d. deutsche Molkerei-Ausst. in München. 122. S. 748

XXI. Plenarsitzung vom 26., 27. und 28. November 1884. Anwesend am 26. November 21 ordentliche Mitglieder, am 27. November 23 ordentliche Mitglieder, am 28. November dieselben und 3 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1884 Nr. 48—52).

1. Schutzzoll auf gärtnerische Erzeugnisse. 64. S. 708.; und
2. Verkehr mit Erzeugnissen des Garten- und Weinbaues. 56. S. 705.
3. Errichtung eines Gartenkulturraths. 2. S. 678.
4. Errichtung einer Versuchsstation für Gartenbau. 13. S. 682.
5. Abänderung des Zolltarifs. 63. S. 708.
6. Abänderung des Reichsstempelgesetzes. 59. S. 707.
7. Einschätzung des Einkommens aus der Forstwirthschaft. 73. S. 713.
8. Verunreinigung der fließenden Gewässer. 79. S. 716.
9. Abänderung des Eisenbahnfrachttarifs für sperrige Güter. 53. S. 703.
10. Entwurf eines Gesetzes, Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung der Zuchtbullen f. d. öffentl. Gebrauch betr., nebst Ausführungsbestimmungen. 94. S. 732.
11. Abminderung der Dauer der Fortbildungsschule. 5. S. 679.
12. Errichtung einer Maschinenprüfungsstation. 117. S. 744.
13. Einführung periodischer Saatenstandsberichte. 22. S. 688.

XXII. Plenarsitzung vom 5. November 1885. Anwesend 24 ordentliche und 2 außerordentliche Mitglieder (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1885 Nr. 47—52).

1. Veröffentlichung der Wetterberichte des Königlichen meteorologischen Instituts in der Leipziger Zeitung. 17. S. 686.
2. Erhebung einer Hagelstatistik. 21. S. 687.
3. Verwendung der Zinsen der Reuningstiftung. 126. S. 750.
4. Abänderung der Spiritussteuer. 65. S. 708.
5. Feuerversicherung der Gewächshäuser. 36. S. 697.
6. Einschätzung des Einkommens aus der Landwirthschaft. 71. S. 713.
7. Einrichtung der gärtnerischen Lehranstalten. 8. S. 680.
8. Errichtung einer landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation. 14. S. 682.
9. Erhebung einer Gartenbaustatistik. 19. S. 686.
10. Verbilligung des landwirthschaftlichen Hypothekarkredits. 33. S. 694.

XXIII. Plenarsitzung vom 30. November und 1. Dezember 1886. Anwesend 24 ordentliche und 5 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1886 Nr. 49—52).

1. Statut für die Stöckhardtstiftung. 127. S. 750.
2. Branntweinmonopol, 66. S. 709.

3. Eisenbahntariffrage. 54. S. 703.
4. Künstliche Butter. 95. S. 732.
5. Einfuhr v. Pflanzen a. d. Reblauskonvention nicht angehörenden Ländern. 57. S. 706.
6. Anlage eines Stammzuchtregisters neben den bereits vorhandenen Zuchtregistern und Bedingungen für fernerweite Eintragung in dieselben. 101. S. 736.
7. Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere. 112. S. 741.
8. Versicherung gegen Verluste durch die Tuberkulose des Rindes. 39. S. 697.
9. Errichtung öffentlicher Hagel-Versicherungs-Anstalten. 38. S. 697.
10. Ausnahmetarif für Mais. 55. S. 705.
11. Anstellung eines Wanderlehrers für Rindviehzucht. 11. S. 681.
12. Errichtung einer landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation. 15. S. 684.
13. Erweiterter Gebrauch der Milch als Volksnahrungsmittel. 97. S. 733.
14. Aufhebung der Schlachtsteuer bezw. einer solchen in Nothschlachtfällen. 76. S. 714.
15. Einschätzung des Einkommens aus der Land- und Forstwirthschaft. 72. S. 713.
16. Gewährung eines Ehrenpreises für die landw. Landesausstellung zu Bautzen. 123.

XXIV. Plenarsitzung vom 27. August 1887. Anwesend 19 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1887 Nr. 35 bis 37).

1. Branntweinsteuer. 67. S. 709.
2. Gesetzentwurf, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der im land- und forstwirthschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr. 28. S. 690.
3. Einstellung der Veröffentlichung der Wetterprognosen. 18. S. 686.

XXV. Plenarsitzung vom 26. April 1888. Anwesend 22 ordentliche und 4 außerordentliche Mitglieder. (Protokoll-Auszug in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift Nr. 20).

1. Unmittelbarer Verkauf landw. Erzeugnisse an die Proviantämter. 45. S. 700.
2. Kontrolle des Verkaufs von Mischbutter. 96. S. 733.
3. Erleichterung der Grundstückenzusammenlegung. 80. S. 716.
4. Prämien bei der Fohlenschau. 102. S. 737.
5. Verwendung des Gestütsbrands. 103. S. 737.
6. Erhebungen üb. d. Herkunft d. mit Trichinen behaftet gefund. Schweine. 114. S. 742.
7. Erweiterung der Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen. 9. S. 680.
8. Erweiterter Gebrauch der Milch als Volksnahrungsmittel. 98. S. 734.
9. Versicherung gegen Verluste aus der Tuberkulose des Rindviehs. 40. S. 698.
10. Handel mit Schweinen im Umherziehen. 44. S. 699.
11. Veranstaltung einer eingehenden Untersuchung der landwirthschaftlichen Zustände im Königreich Sachsen. 4. S. 679.
12. Wahl von Mitgliedern der konstituirenden Genossenschafts-Versammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft f. d. Kgr. Sachsen. 29. S. 691.
13. Gewährung von Preisen f. d. Ausstellung der D. Landw. Ges. in Breslau. 124.

Sitzungsbeschlüsse.

Die in den vorgenannten Plenarsitzungen gefaßten Beschlüsse werden, soweit sie nicht auf innere Angelegenheiten des Landeskulturraths sich beziehen und bereits in den vorgehenden Abschnitten aufgeführt worden sind, nachstehend wiedergegeben. Es kann dies jedoch an dieser Stelle nur in gedrängter Form geschehen; in ihrer Vollständigkeit sind sie nebst den Begründungen und darüber gepflogenen Verhandlungen in den umfangreichen Protokoll-Auszügen enthalten, welche in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift abgedruckt und außerdem in Sonderabdrücken ausgegeben worden sind; auf letztere ist bei jedem einzelnen Gegenstande durch Angabe der Seite und Nummer des Verhandlungsgegenstandes hingewiesen.

1. Organisation.

1. — **Vertretung der landwirthschaftlichen Kreisvereine im Landeskulturrath.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 47, Nr. XV des gedruckten Protokolls.

Der Landeskulturrath ersucht das Königliche Ministerium des Innern, dasselbe wolle es für zulässig erklären, daß im Falle der Behinderung eines der Vorsitzenden der fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine dessen Stellvertreter mit Stimmberechtigung an den Sitzungen des Landeskulturraths Theil nehme.

Dem Gesuch, das durch andauernde Erkrankung eines Kreisvereins-Vorsitzenden veranlaßt worden, wurde mit Verordnung vom 8. Juli 1882 Folge gegeben und es ist davon auch bereits mehrfach Gebrauch gemacht worden.

2. — **Errichtung eines Gartenkulturraths.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 18, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath lehnt die Befürwortung des an die Königliche Staatsregierung gerichteten Gesuchs um Errichtung eines besonderen Gartenkulturraths ab, beschließt dagegen:

1. Drei Vertreter für Obst- und Gartenbau als außerordentliche Mitglieder zu wählen;
2. Eine besondere Kommission zu bilden, welche aus den unter I bezeichneten drei außerordentlichen Mitgliedern, dem Vertreter der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, dem Generalsekretär und einem weitern ordentlichen Mitgliede zusammenzusetzen ist.

Dieser Beschluß wurde noch in derselben Sitzung zur Ausführung gebracht (vergl. Seite 662 und 663) und ist die ständige Kommission für Obst- und Gartenbau seitdem vielfach in Thätigkeit getreten.

2. Allgemeine landwirthschaftliche Interessen.

3. — **Erhöhung des Dispositionsfonds zur Förderung der Landwirthschaft.** XX. Plenarsitzung 1883, S. 5, Nr. I, 16.

Der Landeskulturrath erklärt seine nachträgliche Zustimmung zu der durch den Ausschuß bereits erfolgten Befürwortung des Gesuchs der Direktorial-Konferenz der landwirthschaftlichen Kreisvereine um Einstellung höherer Positionen in dem nächsten Etat zu einem Gesammtbetrage von 53 180 ℳ zu erklären.

Der dem Königlichen Ministerium des Innern zur Verfügung stehende Dispositionsfond zur Förderung der Landwirthschaft wurde in Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche von bisherigen jährlichen 100 000 ℳ auf 135 000 ℳ erhöht, nachdem zuvor schon die bisher der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Möckern aus diesem Fond gemachten Zuwendungen durch Erhebung derselben zu einer Staatsanstalt ausgeschieden worden waren.

4. — **Veranstaltung einer eingehenden Untersuchung der landwirthschaftlichen Zustände im Königreich Sachsen.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 42, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt, den Antrag des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden:

> Derselbe wolle die hohe Staatsregierung um Anstellung einer eingehenden Untersuchung der landwirthschaftlichen Zustände im Königreich Sachsen nach dem Muster der in Süddeutschland durchgeführten Enqueten bitten und dieselbe zu bewegen suchen, die zur Durchführung dieser umfänglichen Arbeiten erforderlichen Mittel von dem zunächst zusammentretenden Landtag zu fordern.
>
> Falls aber wider Erwarten der Landeskulturrath Bedenken tragen sollte, die Durchführung einer alle Seiten unseres landwirthschaftlichen Betriebes berührenden Enquete bei der hohen Staatsregierung zu befürworten, theils wegen der längeren Dauer der damit verbundenen Arbeiten und des damit verbundenen höheren Kostenaufwandes, theils um der Gefahr vorzubeugen, mit den Resultaten dieser Erhebungen unsern Gegnern mancherlei Angriffspunkte zu bieten, so wird der Landeskulturrath gebeten, zum Mindesten dahin wirken zu wollen, daß die hohe Staatsregierung eine Untersuchung der Lage unserer Landwirthschaft speziell im Hinblick der Ursachen ihrer rückgängigen Einnahmen und ihrer zunehmenden Verschuldung veranlasse,

auf sich beruhen zu lassen.

3. Unterrichtswesen.

5. — **Abminderung der Dauer der Fortbildungsschule.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 68, Nr. XVI.

Der Landeskulturrath beschließt, auf den Antrag des landwirthschaftlichen Kreisvereins der Oberlausitz, dahin wirken zu wollen,

> daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Fortbildungsschule dahin abgeändert werden, daß junge Leute nach Absolvirung der Volksschule die

Fortbildungsschule nur noch zwei Jahre lang zu besuchen haben, und die bisherige Bestimmung, wonach die Fortbildungsschule nach der Entlassung aus der Volksschule noch drei Jahre zu besuchen ist, aufgehoben werde,

zur Zeit nicht einzugehen.

6. — **Errichtung eines dritten Lehrstuhles für Landwirthschaft an dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Leipzig.** XV. Plenarsitzung 1880, S. 13, Nr. IV.

Der Landeskulturrath beauftragt seinen Ausschuß, das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Leipzig auch dem Molkereiwesen und den damit verwandten Fächern geeignete Beachtung geschenkt werde.

Dem Antrag ist durch Veranstaltung der auf das Molkereiwesen bezüglichen Einrichtungen an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Leipzig und Eröffnung von Vorlesungen über das Molkereiwesen durch den Professor für Agrikulturchemie und Technologie entsprochen worden.

7. — **Neue Examenordnung für das landwirthschaftliche Institut der Universität Leipzig.** XVI. Plenarsitzung 1881, S. 2, Nr. I, 5.

Ausschuß und 1. Kommission des Landeskulturraths erklären ihre Zustimmungen zu dem Entwurf einer neuen Examenordnung für das landwirthschaftliche Institut Leipzig, durch welche ein sogenanntes großes Examen neu eingeführt wurde, welches bestimmt ist, die Qualifikation für das landwirthschaftliche Lehrfach darzuthun.

8. — **Einrichtung der gärtnerischen Lehranstalten.** XXII. Plenarsitzung 1885, S. 23, Nr. XI.

Der Landeskulturrath erklärt es als wünschenswerth, daß die Aufsichtsbehörden sich bei Prüfung der Einrichtungen und Lehrpläne der sächsischen Gärtnerlehranstalten eines fachmännisch-gärtnerischen Beiraths bedienen.

Infolge dieses Beschlusses wurde die zu Rötha als Privat-Unternehmen bestandene Gärtner-Lehranstalt als solche aufgehoben.

9. — **Erweiterung der Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 15, Nr. II.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. anzuerkennen, daß eine planmäßige Organisation der Gartenbauschulen anzustreben sei;
2. bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu befürworten, den gärtnerischen Fortbildungsschulen eine ihrer Wichtigkeit für die Entwickelung des Gartenbaus entsprechende Förderung durch Gewährung von ausreichenden Beihilfen zu Theil werden zu lassen;
3. bei dem Königlichen Ministerium des Innern das Gesuch des Verwaltungsraths der Obst- und Gartenbauschule in Bautzen um Gewährung staatlicher Mittel zur Erweiterung seiner Obst- und Gartenbauschule behufs Ermöglichung der Weiterentwickelung derselben zu einer gärtnerischen Mittelschule zu befürworten.

Der diesen Beschlüssen entsprechend erweiterte Lehrplan der Obst- und Gartenbauschule zu Bautzen liegt zur Zeit dem Landeskulturrath zur gutachtlichen Aussprache vor.

10. — **Aussetzung einer Preisaufgabe für ein landwirthschaftliches Lehrbuch.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 12, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt:

die fernere Entwickelung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens im Königreich Sachsen durch Aussetzung von je einem Preise von 500 ℳ für die Abfassung eines Lehrbuchs der Naturwissenschaften und der Landwirthschaft zum Gebrauch im Unterricht an den niederen landwirthschaftlichen Schulen zu fördern, unter der Voraussetzung, daß jeder der beiden Preise von anderer Seite um weitere 500 ℳ erhöht werde und bei der Abfassung des gemeinsamen Preisausschreibens und der Beurtheilung der konkurrirenden Preisschriften das Bedürfniß der sächsischen landwirthschaftlichen Schulen in vollem Maße Berücksichtigung finde.

Seiten der Provinzialregierung der Provinz Sachsen und des Landeskulturraths wurden infolge dieses Beschlusses gemeinsam 2000 ℳ an Preisen in Höhe von 200 bis 500 ℳ für Abfassung von 6 Lehrbuchtheilen ausgesetzt (Sächs. landwirthschaftliche Zeitschrift 1883, S. 751), worauf eine Anzahl Bewerbungsschriften einliefen, über deren Preiswürdigkeit demnächst Entscheidung in Aussicht steht.

11. — **Anstellung eines Wanderlehrers für Rindviehzucht.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 28, Nr. VIII.

Der Landeskulturrat stellt an das Königliche Ministerium des Innern das Ansuchen:

1. dem Dozenten für Thierzucht an der Königlichen Thierarzneischule den Auftrag zu ertheilen, zugleich als Wanderlehrer für Rindviehzucht im Königreich Sachsen zu wirken, und
2. zur Ermöglichung umfassender Wanderlehrthätigkeit dessen Stellung an der Thierarzneischule in geeignet scheinender Weise anderweit zu regeln.

Dem Antrag wurde durch Einstellung des zur Ausführung erforderlichen Bedarfs an Geldmitteln in dem Haushaltsplan für 1888/89 entsprochen und nach erfolgter Verwilligung durch die Landstände ist eine geeignete Persönlichkeit zum Dozenten für Thierzucht an der Königl Thierarzneischule zu Dresden und Wanderlehrer für Thierzucht im Königreich Sachsen berufen worden, welche ihre Thätigkeit mit dem Jahre 1889 beginnen wird.

4. Versuchswesen.

12. — **Errichtung von Versuchsstationen zur Ermittelung des besten Verfahrens zur Konservirung landwirthschaftlicher Erzeugnisse.** XV. Plenarsitzung 1880, S. 25, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt, das ihm durch den deutschen Landwirthschaftsrath zur Aussprache mitgetheilte an denselben gerichtete Ersuchen, eine Versuchsstation für Aufbewahrung und Konservirung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu gründen, abzulehnen.

13.—15. — Errichtung einer landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation.

13. — XXI. Plenarsitzung 1882, S. 18, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt, der Kommission für Obst- und Gartenbau die gemachten Vorschläge zur weiteren Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

14. — XXII. Plenarsitzung 1885, S. 26, Nr. XII.

Der Landeskulturrath ersucht das Königliche Ministerium des Innern, eine landwirthschaftlich-gärtnerische Versuchsstation zu errichten, welche aus einer kulturellen Abtheilung am Königl. Botanischen Garten zu Dresden und einer chemisch-physiologischen Abtheilung an der pflanzen-physiologischen Versuchsstation zu Tharandt besteht, und für welche folgender Arbeitsplan vorgeschlagen wird:

I. Kulturelle Abtheilung.

Die Versuche würden sich in dreierlei Richtung zu bethätigen haben und zwar in praktischen Versuchen, in Anbau- und Einführungs-Versuchen und in physiologischen Untersuchungen. Speziell seien beispielsweise aufgezählt:

A. Praktische Versuche.

1. Proben mit verschiedenen Etiquettirungsmethoden.
2. Wirkung der Konservirungsflüssigkeiten für Holz (Karbolineum ꝛc.)
   a) auf die Konservirung des damit getränkten Holzes;
   b) auf das Wachsthum der Pflanzen in geschlossenen Häusern, Treibkästen ꝛc.
3. Haltbarkeit verschiedener Holzpfähle im Erdreich. Imprägnirungsversuche.
4. Einwirkung der Topfmasse auf das Gedeihen der Topfpflanzen (mehr oder minder poröse Masse, grüne beschmutzte Töpfe ꝛc.)
5. Ausarbeitung von physiologisch begründeten Heizregeln für die Gewächshäuser, unter Berücksichtigung von a) Temperatur; b) Feuchtigkeit.

B. Anbau- und Einführungsversuche.

1. Import neuer und empfehlenswerther Handelspflanzen mit Abgabe der gelungenen Vermehrungen zum Selbkostenpreise. Verbreitung der Kulturmethode, Beschreibung, Vaterland ꝛc. durch Druck als Beigaben.
2. Kulturversuche mit zum Anbau empfohlenen Gärtnerei- und Landwirthschaftspflanzen.
3. Ermittlung der wichtigeren, im freien Lande zu haltenden Ziersträucher und Bäume, welche das Klima von Dresden aushalten: a) unbedeckt; b) mit Schutzdecken.
4. Versuche über gärtnerische Fruchtfolge;
5. über die Samenbeständigkeit von Varietäten;
6. über Düngung der Obstbäume und Gemüse (thierische und künstliche Düngemittel);
7. über die Vertilgung schädlicher Insekten.
8. Kulturversuche mit den verschiedenen Varietäten der gärtnerischen und landwirthschaftlichen Kulturgewächse
   a) zur Werthbestimmung derselben;
   b) zur Kontrolle der Handelsvarietäten.
9. Veredelungsversuche mit gärtnerischen und landwirthschaftlichen Kulturgewächsen.

C. Physiologische Versuche.

1. Wirkung des Beschattens durch einfache Latten- resp. Stangendeckung gegenüber dem intensiven ungebrochenen Sonnenlichte auf die Kultur verschieden organisirter Gewächse.

2. Wirkung künstlicher, nach physiologischen Prinzipien zusammengesetzter, Mineraldungstoffe im Begießwasser auf verschiedene Kulturklassen von Pflanzen (Palmen und ähnliche, Kalthaussträucher, Orchideen, Haiden) und Ersatz des häufigen Verpflanzens durch dieselben.

3. Die verschiedene Empfindlichkeit verschiedener, in städtischen Anlagen häufig als Zierbäume gepflegter Arten gegen Raucheinwirkungen, Ruß und Leuchtgas im Boden.

4. Ist das Leuchtgas in Zimmern eine Krankheitsursache der Topfgewächse?

5. Versuche über wirksame und praktische Mittel zur Vernichtung der dem Garten- und Feldbau schädlichen Brand- und Rostpilze (Salicylsäure 2c.)

II. Chemisch physiologische Abtheilung.

Die Arbeiten der chemisch-physiologischen Abtheilung der landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation zerfallen naturgemäß in zwei Kategorien, und zwar in Arbeiten im unmittelbar praktischen und solche im allgemein wissenschaftlichen Interesse. An

A. Arbeiten im unmittelbar praktischen Interesse

würden vornehmlich zu erledigen sein:

1. Chemische und mikroskopische Untersuchungen aus der Praxis eingesendeter Objekte, welche sich in der Hauptsache beziehen werden auf
   a) Krankheiten der Pflanzen, verursacht durch Frost, Rauch, Schmarotzerpilze 2c.
   b) Abnormitäten, Bildungsabweichungen (Gallen) 2c.
2. Ueberwachung des Marktes in Bezug auf die Echtheit und den Gebrauchswerth von Samen.
3. Gutachten und Beantwortung von Anfragen aus der Paxis.

Für diese Arbeiten könnte event. eine mäßige Honorartaxe erhoben werden, sofern nicht im Einzelfalle ein wesentliches wissenschaftliches Interesse sich an die Sache knüpft und deren unentgeltliche Erledigung anzeigt.

B. Arbeiten im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse.

Bei wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen dürfte vorauszusehen sein, daß dieselben nur zum Theil auf eine unmittelbare Verwerthung in der Praxis abzielen können, zum Theil aber eine allgemeine grundlegende Tendenz verfolgen müssen, indem sie die Lebensbedingungen der Gewächse aufzuklären trachten. Mit Recht ist jedoch auch von den letzteren Arbeiten zu fordern, daß sie von praktisch bedeutsamen Fragen ausgehen und die Perspektive auf die Betriebs-Bedürfnisse des praktischen Berufs stets als Endziel im Auge behalten. Vorläufig werden in dieser Richtung vorgeschlagen:

1. Exakte Versuche über künstliche Befruchtung
   a) zur Sicherung der Samenbildung,
   b) zur Erzielung von Varietäten.

2. Untersuchungen über die Farb- und Duftstoffe der Blüthen, ihre Entstehung und Abänderung durch äußere Umstände; namentlich

3. über die Wirkung verschiedener Lichtintensitäten und verschiedenfarbiger Lichtstrahlen auf die Blüthenfarbe;

4. über die Wirkung der Elektrizität auf die Entwickelung der Kulturpflanzen; ferner

5. über den Gehalt der Gemüsepflanzen an ätherischen und anderen das Nervensystem beeinflussenden oder die Verdaulichkeit befördernden Stoffen;

6. über den Chemismus bei der Reifung des Obstes. Nothreife, Nachreife (Tafelreife);

7. über die chemische Zusammensetzung (den Nährwerth) der Gemüse, welche unter verschiedenen Vegetationsbedingungen erwachsen sind und von verschiedenen Altersstufen.

8. über Samenbildung und die Beschaffenheit der Samen, welche den höchsten Kulturwerth derselben bedingt;

9. über die Wurzel-Bildung und Wurzel-Verbreitung der Kulturgewächse, sowie über die Wirkung des Wurzelschnittes.

10. Vegetationsversuche in Gartenerde, Sand und wässrigen Nährstofflösungen über die Frage, welchen Einfluß die einzelnen Mineralstoffe auf die Entwickelung der Kulturpflanzen ausüben.

Außer den vorstehend genannten Aufgaben, denen sich im Laufe der Zeit unzweifelhaft andere anschließen werden, dürfte die anderen Kreisen zu überlassende praktische Verwerthung des Obstes und der Gemüse (Trocknung, Muß-, Gelee- und Wein-Bereitung), sowie andererseits die Zucht der eßbaren Pilze, der chemisch-physiologischen Abtheilung dieser Versuchs-Station vielfache Gelegenheit bieten, durch ihre Untersuchungen den praktischen Kreisen mit Rat und That zur Seite zu stehen.

Die Königl. Staatsregierung entsprach dem gestellten Antrage in seinem ersten Theile alsbald, indem sie die erforderlichen Mittel zunächst zur Errichtung der chemisch-physiologischen Abtheilung an der pflanzen-physiologischen Versuchsstation zu Tharand verwilligte, wo bereits im Jahre 1886 ein chemisches Laboratorium errichtet, ein Assistent für die chemischen Untersuchungen angestellt und mit den Versuchen sowohl im Laboratorium als im Pflanzenhaus begonnen wurde.

15. — XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 33, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt, unter Ausdruck des Dankes für die stattgehabte Erweiterung der pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand im Sinne der vom Landeskulturrath gestellten Anträge, bei der Königl. Staatsregierung zu befürworten, daß

1. eine Kommission, welche gleichmäßig aus praktischen Gärtnern und Landwirthen und aus Autoritäten der Wissenschaft zusammenzusetzen ist, ernannt werden möge, um zu begutachten, welches von den zur Anlage eines botanischen Gartens bei Dresden in Vorschlag gebrachten oder dazu etwa noch in Aussicht zu nehmenden Grundstücken das für diesen Zweck geeignetste sein würde;

2. die in der XXII. Plenarsitzung beantragte kulturelle Abtheilung der landwirthschaftlich-gärtnerischen Versuchsstation im Anschluß an den botanischen Garten errichtet werde, bei deren Einrichtung und Verwaltung die Regierung sich eines gleichmäßig aus Gärtnern, Landwirthen und aus Vertretern der Wissenschaft zusammengesetzten Kuratoriums bedienen wolle;
3. im Auftrage der Königl. Staatsregierung zur Erlangung thunlichst durchdachter und zweckmäßiger Pläne für die Anlegung des botanischen Gartens und Einrichtung der Versuchsstation einschließlich der Entwürfe für die Gewächshäuser und anderer Baulichkeiten eine Konkurrenz unter Aussetzung angemessener Staatspreise ausgeschrieben werde und die Beurtheilung der eingelieferten Arbeiten seiner Zeit unter Hinzuziehung und Beirath von Fach-Autoritäten geschehe.

Die Errichtung der kulturellen Abtheilung durch die Königl. Staatsregierung wurde für die Zeit der bevorstehenden Verlegung in dem botanischen Garten desselben in Aussicht genommen und von den Ständen wurden die hierzu angeforderten Mittel verwilligt. Für die Begutachtung der in Vorschlag gebrachten Grundstücke und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die zu treffenden Einrichtungen wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus dem Direktor und dem Inspektor des Botanischen Gartens, den zu Dresden und Striesen ansässigen Mitgliedern der Kommission für Obst- und Gartenbau, dem Generalsekretär des Landeskulturraths und dem Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden.

5. Meteorologie.

16. — **Fortsetzung der Wetterprognose.** XV. Plenarsitzung 1880, S. 4, Nr. III.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. Das Präsidium ist zu beauftragen, bei der hohen Staatsregierung für das Fortbestehen des meteorologischen Bureaus und für die fernere Ausgabe von Wetterprognosen durch dasselbe sich dringend zu verwenden;
2. zu den Kosten desselben für die Finanzperiode 1880/81 wiederum 4000 ℳ aus der Kasse des Landeskulturraths beizutragen.
3. Das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen:
   a) mit dem meteorologischen Bureau zu Leipzig wegen Verringerung der Bezugskosten für Wetterdepeschen in Verhandlung zu treten;
   b) bei Hohem Finanzministerium zu befürworten, daß auf den aus Leipzig abgehenden Abendzügen während der Monate April bis mit Oktober durch Signale auf den letzten Wagen der Post- und Eilzüge die Wetterprognose kenntlich gemacht werde.
4. Die Vorstände der landw. Kreisvereine und Obst- und Gartenbauvereine sind zu ersuchen, dahin zu wirken, daß sich eine möglichst große Zahl ihrer Mitglieder bereit erklärt, Regenmesser bei sich aufzustellen und über die Zahl und Größe der Niederschläge an eine noch näher zu bezeichnende Zentralstelle, welche das eingesandte Material sammeln und weiter verbreiten wird, Mittheilung zu machen.

Den unter 1 und 3a gestellten Anträgen wurde Folge gegeben und die durch Beschluß 4 gegebene Anregung zu Aufstellung von Regenmessern ist, wie aus

S. 38 dieses Berichts hervorgeht, von guten Erfolgen begleitet gewesen. Dem unter 3 b gestellten Antrage konnte wegen der nöthigen Rücksicht auf die Betriebssicherheit der Eisenbahnen nicht entsprochen werden.

17. — **Veröffentlichung der Wetterberichte des Königl. meteorologischen Instituts der Leipziger Zeitung.** XXII. Plenarsitzung 1885, S. 1, Nr. I, 1.

Der Landeskulturrath tritt der von Ausschuß und I. Kommission abgegebenen Erklärung bei, daß die Landwirthschaft zwar kein unmittelbares Interesse an der Fortsetzung der bisher in der Leipziger Zeitung erschienenen Berichte in der bisherigen Form habe, jedoch deren Wegfall oder wesentliche Kürzung im Interesse der weiteren Ausbildung der meteorologischen Wissenschaft und der davon bedingten Wetterprognose zu beklagen sein würde.

Die Rücksicht auf die nöthige Ersparniß von Geld und Raum bestimmten zur Aufhebung der bisher bestandenen Einrichtung; die Ausgabe täglicher Wetterkarten an Abonnenten blieb fortbestehen.

18. — **Einstellung der Veröffentlichung der Wetterprognosen.** XXIV. Plenarsitzung 1887, S. 31, Nr. IV.

Der Landeskulturrath befürwortet die von dem Königl. Ministerium des Innern in Aussicht genommene Einstellung der Ausgabe von Wetterprognosen, da die gehegten Erwartungen nicht erfüllt worden, vielmehr greifbare Resultate bisher nicht zu verzeichnen gewesen sind.

Diese Befürwortung beschränkte sich auf die telegraphische Wetterprognose, während die Wetterkarten nach wie vor in der bisherigen Weise ausgegeben werden.

6. Statistik.

19. — **Erhebung einer Gartenbaustatistik.** XXII. Plenarsitzung 1885, S. 35, Nr. XIII.

Der Landeskulturrath beschließt, an das Königl. Ministerium des Innern das Ansuchen zu richten, durch das statistische Bureau eine erschöpfende Gartenbaustatistik für das Königreich Sachsen in der vorgeschlagenen Weise zu veranstalten und hierzu insbesondere

a) das in Vorschlag gebrachte Formular für die Fragebogen,

b) die Heranziehung von Sachverständigen zur Ausfüllung der Fragebogen,

in Aussicht nehmen.

Der Antrag konnte bisher wegen der Schwierigkeiten nicht zur Ausführung gelangen, welche von dem Standpunkte des Statistikers der richtigen Fragestellung bez. Ausfüllung der Fragebogen entgegenstehen.

20. — **Statistik der Verschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 48, Nr. XIII.

Der Landeskulturrath ersucht die Königl. Staatsregierung, für den Fall, daß die Erhebung einer allgemeinen deutschen Enquête über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse nicht zu Stande kommt, eine solche in ähnlicher Weise wie für das Königreich Preußen, auch in Sachsen unter Berücksichtigung der besonders durch die

Abwechslung zwischen stark Industrie und nur Landwirthschaft treibenden Gegenden entstehenden Verhältnisse anstellen und dem Landeskulturrath von dem Ergebniß Mittheilung zugehen zu lassen.

Es sind im Verfolg dieses Antrages seiten des Königl. Justizministeriums Erhebungen über die Verschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes veranstaltet worden, deren Ergebniß sich zur Zeit noch in Bearbeitung des statistischen Bureaus des Königl. Ministeriums des Innern befindet.

21. — **Erhebung einer Hagelstatistik.** XXII. Plenarsitzung 1885, S. 2, Nr. I, 2.

Der Landeskulturrath schließt sich dem Antrage seines Ausschusses und der I. Kommission an, bei dem Königl. Ministerium des Innern behufs Gewinnung einer Hagelstatistik zu befürworten:

I. Zur sofortigen Beantwortung durch in jeder Gemeinde aufgestellte Berichterstatter mittels Ausfüllung von vorräthig gehaltenen Postkartenformularen nach jedem eingetretenen Hagelschlag folgende Fragen zu stellen, um Material zur Feststellung der Ursachen des Hagelschlags zu gewinnen:

1. Zeit und Dauer des Hagelfalles;
2. Regen vor, während und nach dem Hagelfall;
3. Donner und Blitz während desselben;
4. Stärke und Richtung des Windes, wie bei 2.;
5. Richtung (Zug) des Hagelstrichs;
6. Größe der Hagelkörner;
7. Wie dicht und lange die Erde mit Hagelkörnern bedeckt war.

II. Zur Beantwortung auf besonderen Karten, welche nach Eingang der Karte I an die Berichterstatter zur Ausfüllung zu übersenden sind, zum Nutzen für die Praxis:

8. die Art des Schadens, welchen der Hagel anrichtet, mit näherer Instruktion zur richtigen Beantwortung unter Stellung von näher bezeichneten Unterfragen;
9. ob die ganze Gegend oder nur ein Theil, und welcher vom Hagel betroffen wurde;
10. haben Einzelne der vom Hagel Betroffenen versichert?

III. Im Falle der Bejahung von Frage 10 Anfrage an den Berichterstatter zu geeigneter Zeit vor der Ernte:

11. bis zu welcher Höhe ist seiten der Versicherungsgesellschaften Entschädigung für den Hagelschlag geleistet worden?

IV. Einmalige Anfrage in sämmtlichen Gemeinden des Landes bei Gelegenheit der Versendung der unter I bezeichneten Postkarten:

12. wann ist innerhalb der letzten zehn Jahre der letzte Hagelschlag beobachtet worden?

V. Ermächtigung der Direktion des meteorologischen Instituts, sich außerdem an einzelne, mit besonderem Interesse und Verständniß ausgestattete Persönlichkeiten noch um weitere Auskunftsertheilung durch Beantwortung von zur Förderung der Wissenschaft als dienlich erachteten weitergehenden Fragen zu wenden.

Die beantragten Erhebungen haben bisher stattgefunden, ein Ergebniß hiervon ist jedoch erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu erwarten (vgl. S. 41).

22. — **Einführung periodischer Saatenstandsberichte.** XXI. Plenarsitzung, 1884, S. 76, Nr. XVIII.

Der Landeskulturrath erklärt, daß die Veröffentlichung von offiziellen Saatenstandsberichten auch für Sachsen dringend wünschenswerth sei und

ersucht die Königliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, auf welche zweckmäßige Weise die nothwendigen Erörterungen stattzufinden haben würden und ob namentlich die Betheiligung der landwirthschaftlichen Kreisvereine und des statistischen Bureaus hierfür geeignet erscheinen.

Die Saatenstandsberichte werden seit dem Jahre 1885 regelmäßig für die Monate März bis November von 40 Berichterstattern, welche von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen für die von ihnen abgegrenzten Berichtsbezirke ernannt sind, an das Bureau des Landeskulturraths eingesendet und in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht; die hieraus erwachsenden Kosten werden durch einen Jahresbeitrag des Königl. Ministeriums des Innern von 200 ℳ gedeckt.

7. Arbeiter-Verhältnisse.

23. — **Strafbestimmungen der Gesindeordnung vom 16. Januar 1835.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 48, Nr. XII.

Der Landeskulturrath erachtet den Antrag des landwirthschaftlichen Kreisvereins für die Oberlausitz, bei der Königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Strafbestimmungen in der Gesindeordnung vom 16. Januar 1835 derart abgeändert werden, daß sie der Reichsgesetzgebung nicht mehr widersprechen, für erledigt, nachdem gemäß der durch die oberlandesgerichtliche Entscheidung nunmehr festgestellten Rechtsgrundsätze für die Strafbestimmungen der Gesindeordnung die polizeirechtliche Behandlung derselben als Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzes gesichert ist.

24. — **Gesindemäkelei.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 50, Nr. XIII.

Der Landeskulturrath ersucht in Verfolg eines Antrags des landwirthschaftlichen Kreisvereins für die Oberlausitz das Königliche Ministerium des Innern, die in § 24 der die Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund betreffenden Verordnung vom 16. September 1869 für den Gewerbebetrieb der Gesindemäkelei in Aussicht genommenen Vorschriften in Bezug auf genaue Buchführung und die polizeiliche Kontrole über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes zu erlassen, und dabei, soweit thunlich, auf die Abhilfe der im Antrage erwähnten Uebelstände Bedacht zu nehmen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat aus Anlaß dieses Antrags durch die Kreishauptmannschaften eingehende Erörterungen über den Sachverhalt anstellen lassen und ist durch das Ergebniß derselben in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der sämmtlichen genannten Regierungsbehörden zu dem Beschlusse gelangt, von Erlassung der in Vorschlag gebrachten Vorschriften zur Zeit noch abzusehen, dagegen den Kreishauptmannschaften anheimzustellen, die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden, sobald sich in deren Bezirken Veranlassung dazu zeigt, zu strenger Handhabung der bezüglich der Gesindemäkelei bereits bestehenden Bestimmungen

(§ 35, 3 und 4, § 38, 2 der Gewerbeordnung, § 24 der Ausführungsverordnung hierzu, § 32 der Gesindeordnung und §§ 15, 27 der Ausführungsverordnung zu derselben) und zur fortgesetzten und scharfen polizeilichen Beaufsichtigung der einzelnen Gesindemäkler an der Hand dieser Bestimmungen anzuweisen, und hofft, daß die etwa wahrnehmbaren Uebelstände sich hiedurch mindern und bez. erledigen werden, zumal in den größeren Städten des Landes, woselbst die Gesindemäkelei überhaupt nur ausgiebiger betrieben wird, die Polizeibehörden auch in Zukunft nicht behindert sind, das fragliche Gewerbe durch ortspolizeiliche Bestimmungen entsprechend zu regeln.

25. 26. — **Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen auf dem platten Lande.**

25. — XV. Plenarsitzung 1880, S. 20, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, die II. Kommission zu beauftragen, den Gegenstand nochmals zu erörtern und dabei folgende Fragen in Betracht zu ziehen:

1. Wie groß ist der Umfang der einzelnen Kassen mit Festsetzung der Minimal-Mitgliederzahl zu greifen?
2. Sind kleinere Ortschaften zur Herstellung gemeinsamer Einrichtung zusammenzulegen?
3. Können die Beiträge zu diesen Kassen, statt von der Person, von der Stelle, die diese einnimmt, erhoben werden?
4. Wie weit sind die Arbeitgeber zu den Beiträgen heranzuziehen?
5. Ist ein Unterschied zwischen landwirthschaftlichem Gesinde und ständigen oder zeitweiligen landwirthschaftlichen Arbeitern und zwischen diesen und den übrigen, bei anderen Erwerbsarten beschäftigten Arbeitern zu machen?

26. — XVI. Plenarsitzung 1884, S. 33, Nr. XIV:

Der Landeskulturrath erklärt sich dem Königlichen Ministerium des Innern dahin:

1. Die Errichtung von auf Dienstboten beschränkten Krankenkassen auf dem platten Lande erscheint nicht als ein dringendes Bedürfniß.
2. Indessen ist auf eine weitere Durchführung und Ausbreitung der bestehenden Gemeinde-Krankenkasseneinrichtungen in der Weise thunlichst hinzuwirken,

   daß für Dienstboten und landwirthschaftliche Arbeiter der Beitrittszwang, sowie nicht minder die Beitragspflicht der Dienstherren und Arbeitgeber und zwar höchstens bis zur Hälfte eines Beitrags bestimmt, und daß endlich die Beitrittsfähigkeit womöglich den Ortsbewohnern im allgemeinen, andernfalls aber den kleinen Besitzern, sowie dem nicht im Gewerbe oder in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern gewährt werde.

27. — **Reichsversicherungsgesetz gegen Unfälle in Bergwerken und Fabriken.**

XVI. Plenarsitzung 1881, S. 38, Nr. XVII.

1. Der Landeskulturrath erkennt in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeitern gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle einen willkommenen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage an, sofern es gelingt, die landwirthschaftlichen Arbeiter in angemessener Weise in den Bereich desselben zu ziehen;

2. erachtet es indessen für wesentlich, daß durch ein Unfallversicherungsgesetz die Selbsthilfe auf diesem Gebiete nicht lahm gelegt werde und deshalb den Ausbau des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 durch entsprechende Abänderung des § 2 und Einfügung von Bestimmungen über obligatorische Arbeiterversicherung für einen geeigneteren Weg;

3. sollte indessen die Durchführung der obligatorischen Arbeiterversicherung ohne staatliche Versicherungsanstalt nicht zu ermöglichen sein, so ist die Errichtung und Verwaltung derselben zweckmäßig den Landesregierungen zu überlassen und das Reichsgesetz lediglich auf Feststellung der allgemeinen Bestimmungen zu beschränken, welche dabei zu Grunde zu legen sind.

Die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter gegen Unfälle ist nachmals im wesentlichen im Sinne der Anträge 1 und 3 geordnet worden

28. — **Gesetzentwurf, Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr.** XXIV. Plenarsitzung 1887, S. 6, Nr. III.

Der Landeskulturrath beschließt

I. An die Königliche Staatsregierung das Ansuchen zu richten:

1. Die Unfallversicherungspflicht für sämmtliche Unternehmer und deren im Betriebe des Familienhauptes beschäftigte über 14 Jahre alte Familienangehörige auszusprechen, die zu gewährende Entschädigung aber nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Jahresverdienst bei land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern — mit Ausschluß des sonstigen gewerblichen Verdienstes — zu bemessen.

2. Bei der Wahl von Vertretern zur Genossenschaftsversammlung für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft außer den nach § 3 des Entwurfes zu wählenden 26 Vertretern der Unternehmer noch zwei weitere Vertreter durch besondere Wahl seitens der Gärtner ernennen zu lassen.

3. Im Gesetz zu bestimmen, daß
   a) diese Wahlen künftig gleichzeitig mit denen für den Landeskulturrath vorgenommen werden und
   b) demgemäß die Wahlperiode der Genossenschaftsversammlung gleich der für den Landeskulturrath sich auf sechs Jahre erstrecke.

4. In Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht thunlich erscheint, zu bestimmen, daß die zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung nöthigen 26 Vertreter der Land- und Forstwirthschaft und 2 Vertreter der Gärtnerei von dem Landeskulturrathe aus dem Kreise der Versicherungspflichtigen gewählt werden und diesen die Genossenschaftsvertretung bis zur Neuwahl des Landeskulturrathes obliege.

5. In § 10 die Bestimmung mit aufzunehmen:
   „Benachbarte kleine Gemeinden können einen gemeinsamen Vertrauensmann wählen."

6. In der Ausführungsverordnung in geeignet scheinender Weise Direktiven für die Wahl der Vertrauensmänner zu geben, zugleich dahin gehend, daß in vorwiegend

Gartenbau treibenden Orten Rücksicht darauf genommen werde, daß der Vertrauensmann beziehentlich dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Gartenbautreibenden gewählt werde.

II. Der Königl. Staatsregierung zu erklären:

7. Der Landeskulturrath nimmt das Umlageverfahren auf Grund der Steuereinheiten nach der Vorlage als Provisorium zur Zeit zwar an, ersucht jedoch die Königl. Staatsregierung, dieselbe wolle nach drei Jahren von der Genossenschaft eingehenden Bericht über die damit gemachten Erfahrungen, behufs Abänderung des Umlageverfahrens, einfordern.

III. Im Anschluß hieran die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

8. zu § 17 folgenden Zusatz zu machen:

Durch Statut kann bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer, welche ausschließlich oder theilweise Gärtnerei betreiben, nach einem andern als dem im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Maßstabe zur Beitragsleistung heranzuziehen sind und ob solchenfalls wegen der gedachten Betriebe eine Ergänzung des Inhalts des in § 13 bewirkten Verzeichnisses einzutreten hat.

IV. Der Königl. Staatsregierung die Bitte zu unterbreiten:

9. Bei der Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß

a) § 1 des Reichsunfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 eine Abänderung dahin erfahre, daß die bis jetzt unter denselben fallenden Nebenbetriebe, insoweit solche mit einem Landwirthschaftsbetriebe verbunden sind, der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden dürfen;

b) § 20, Absatz 1, Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 135 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden, um die industriellen und die landwirthschaftlichen Arbeiterinnen einander gleich zu stellen.

In dem Gesetzentwurf und bez. bei der Ausführung des Gesetzes haben sämmtliche unter 1 bis 8 abgegebenen Erklärungen Berücksichtigung gefunden.

29. — **Wahl von Mitgliedern der konstituirenden Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft für das Königreich Sachsen.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 49, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt, das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, die Amtshauptmannschaften zu veranlassen, in denjenigen Verwaltungsbezirken, in welchen dies durch die geringere Größe der Gemeinden und kleinere Entfernung derselben von einander angezeigt erscheint, nach Vernehmung mit den Bezirksausschüssen auf die Wahl gemeinsamer Vertrauensmänner hinzuwirken und, auf Ansuchen, die Gemeinderäthe und die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke in der Wahl dieser Vertrauensmänner zu berathen.

In die konstituirende Genossenschafts-Versammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft im Königreich Sachsen wurden gewählt:

A. Landwirthe.

Mitglieder:	Stellvertreter:
I. Amtsgerichtsbezirke Großschönau, Zittau, Ostritz, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Löbau, Neusalza, Schirgiswalde, Bischofswerda:	
1. Rittergutsbesitzer Hähnel, Kuppritz,	Rittergutsbesitzer Reichel, Strahwalde,
2. Gutsbes. J. Korselt, M.-Herwigsdorf.	Gutsbesitzer Zimmer, Kohlwesa.
II. Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz:	
3. Rittergutsbesitzer Lindner, Guhra,	Rittergutsbes. Hetzer, Niederkaina, [b. Elstra.
4. Stadtgutsbesitzer Jokusch, Bautzen.	Gartennahrungsbes. R. Schmidt, Kindisch
III. Amtsgerichtsbezirke Radeburg, Wilsdruff, Döhlen, Dresden, Radeberg:	
5. Rittergutsbesitzer M. Winkler, Nickern,	Rittergutspachter Andrä, Limbach,
6. Landstallm. Graf zu Münster, Moritzbg.	Gutsbesitzer Franz, Räcknitz.
IV. Amtsgerichtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Pirna, Lauenstein, Altenberg:	
7. Rgutsbes. Kammerrath Pfau, Giesenstein,	Rittergutsbesitzer Hähnel, Elbersdorf,
8. Gutsbesitzer Frenzel, Dorf Wehlen.	Gutsbes. B. Haußwald, Nenntmannsdorf.
V. Amtsgerichtsbezirke Frauenstein, Sayda, Brand, Freiberg, Tharand, Dippoldiswalde:	
9. Rgtsbs. v. Oehlschlägel, Oberlangenau,	Inspektor Lorenz, Staatsgut Bräunsdorf,
10. Gutsbesitzer Steyer, Reinholdshain.	Erbgerichtsbes. Bennewitz, Langhennersdorf.
VI. Amtsgerichtsbezirke Meißen, Lommatzsch, Nossen, Großenhain, Riesa ohne Strehla:	
11. Rittergutsbes. Dr. Calberla, Hirschfeld,	Gutsbesitzer Thomas, Lautzschen,
12. Rittergutsbes. Dr. Mehnert, Dresden.	Gutsbesitzer Rautenstrauch, Reinersdorf.
VII. Amtsgerichtsbezirke Oschatz mit Strehla, Döbeln, Leisnig, Mügeln, Wurzen:	
13. Gutsbesitzer G. Uhlemann, Görlitz,	Gutsbesitzer Eulitz, Pulsitz,
14 Rittergutsbes. Dr. v. Wächter, Röcknitz.	Rittergutsbes. v. Byern, Borna b. Oschatz.
VIII. Amtsgerichtsbezirke Grimma, Taucha, Leipzig, Markranstädt, Zwenkau, Pegau, Borna:	
15. Rgutsbes. Dr. v. Frege, Abtnaundorf,	Oekonomierath Vollsack, Großzschocher,
16. Gutsbes. Otto, Stöntzsch b. Pegau.	Gutsbes. E. F. A. Liebner, Liebertwolkwitz.
IX. Amtsgerichtsbezirke Colditz, Waldheim, Roßwein, Hainichen, Mittweida, Burgstädt, Rochlitz, Geithain, Frohburg, Penig:	
17. Rittergutsbes. Knechtel, Neulaubenheim,	Erblehnsgerichtsb. Dehne, Greifendorf b. Böh-
18. Gutsbesitzer Seidel, Grünlichtenberg.	Gutsbes. Rößner, Niederpickenhain. [rigen.
X. Amtsgerichtsbezirke Waldenburg, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Hartenstein, Wildenfels, Limbach, Chemnitz, Frankenberg, Oederan, Augustusburg:	
19. Rittergutsp. Huth, Remse b. Waldenburg,	Rittergutsp. Bonitz, Wiederau b. Wechselbg.,
20. Gutsbes. Gelbke, Gesau.	Lehngerichtsbes. Schubart, Euba b. Chemnitz.
XI. Amtsgerichtsbezirke Zschopau, Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Lengefeld, Zöblitz, Marienberg, Oberwiesenthal, Annaberg, Scheibenberg, Schwarzenberg, Stollberg:	
21. Rittergutsbesitzer Wecke, Wiesa b. Annbg.,	Rgutsbes. v. Herder, Rauenstein b. Lengefeld,
22. Ortsrichter Uhlig, Grumbach b. Jöhstdt.	Gutsbes. E. Emil Schönherr, Lauterbach.

XII. Amtsgerichtsbezirke Lößnitz, Schneeberg, Kirchberg, Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Reichenbach, Elsterberg, Treuen, Lengenfeld, Auerbach, Eibenstock, Johanngeorgenstadt:

23. Rittergutsbesitzer Seiler, Roßwitz,	Gutsbes. Donath-Francke, Neukirchen b. Cr.,
24. Rittergutsbes. Mühlmann, Thanhof.	Gutsbesitzer Hallbauer, Seelingstädt.

XIII. Amtsgerichtsbezirke Klingenthal, Falkenstein, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz, Plauen, Pausa:

25. Rittergutsbesitzer Jahn, Taltitz,	Rittergutsbesitzer Zeidler, Oberlosa,
26. Rittergutsbes. v. Trützschler, Dorfstadt.	Gutsbes. Dyonis-Locke, Untersachsenberg.

B. Gärtner.

27. Gartendirektor Krause, Dresden,	Baumschulbs. Mohrmann, Leipzig-Lindenau,
28. Handelsg. Seidel jr., Striesen-Dresden.	Handelsg. Michel, i. F. Alb. Locke, Zittau.

8. Kreditwesen.

30. — **Beschränkung der Wechselfähigkeit insbesondere für Grundbesitzer und Landwirthe.** XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 10, Nr. IIb.

Der Landeskulturrath erklärt seine Zustimmung zu dem Gutachten der III. Kommission, dahin gehend, daß eine Aenderung der bezüglich der Wechselfähigkeit jetzt bestehenden Bestimmungen wenigstens vorläufig nicht für geboten zu erachten ist.

31. 32. — **Erweiterung der Landeskulturrentenbank.**

31. — XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 24, Nr. XI.

Der Landeskulturrath ersucht die Königliche Staatsregierung, für Erweiterung der Wirksamkeit der Landeskulturrentenbank insoweit Sorge zu tragen, daß die Landeskulturrentenbank auch die Kosten der Zusammenlegung der landwirthschaftlichen Grundstücke unter Belastung der einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Fläche und Bonität übernehmen könne, lehnt dagegen die weitergehenden Anträge der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen ab, welche der Landeskulturrentenbank auch die Füglichkeit eingeräumt wissen wollen zur Gewährung von Darlehen:

a. für die Ausführung großer Erdbewegungen und sonstiger Kulturarbeiten;
b. zur Herstellung von Schutzanlagen gegen Ueberschwemmungen;
c. für die zu rationellen Aufforstungen erforderlichen Kosten.

32. — XVII. Plenarsitzung, 1881, S. 9, Nr. V.

Der Landeskulturrath beschließt, den unter 31 aufgeführten Antrag der XVI. Plenarversammlung mit folgenden Abänderungen und Vorschlägen aufrecht zu erhalten:

1. daß die Renteneintragung nur auf Beträge von mindestens 40 ℳ erfolge;
2. dem Königlichen Staatsministerium zur Erwägung zu empfehlen, daß von einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger in allen denjenigen Fällen abgesehen werde, wo durch Eintragung der Rente die Höhe der Hypothek nicht weiter als bis zu 75 % des durch die Kommissare ermittelten Werthes der Grundstücke gesteigert wird;
3. von einer genossenschaftlichen Garantie der einzelnen Renten abzusehen;

4. sich damit zu begnügen, daß
   a) auf Grund der Erfahrung bei einer Reihe anderer Zusammenlegungen ein durchschnittlicher Einheitssatz für den Hektar eingestellt, der sich schließlich etwa ergebende Mehrbedarf aber von den Interessenten aufgebracht, dagegen das Mindererforderniß durch Kapitalsablösung wieder beseitigt werde, oder
   b) aus den Baarmitteln und namentlich aus dem Reservefond der Landeskulturrentenbank auf die erwachsenden Kosten in dem Maße des von der Generalkommission bescheinigten Fortschreitens der Arbeiten Vorschüsse geleistet werden und die Eintragung erst nach Beendigung der Hauptarbeiten bewirkt wird, wenn die Interessenten bis dahin sich zu genossenschaftlicher Garantie verpflichten, letzteres Verfahren aber vorzugsweise zu empfehlen.

Hierauf hat das Königl. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit den Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen dem Landeskulturrath mit Verordnung vom 10. August 1880 eröffnet, daß unter den obwaltenden Umständen die Erweiterung der Landeskulturrentenbank auf Vorstreckung der Kosten von Grundstückszusammenlegungen nicht thunlich erscheine; denn es erscheine die Gefahr einer Benachtheiligung der Gläubiger auch in Fällen, in welchen durch Eintragung der Rente die Höhe der dinglichen Belastung nicht weiter als bis zu 75 % des durch die Zusammenlegungskommission ermittelten Werths der Grundstücke gesteigert wird, nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, insbesondere bei Zwangsversteigerungen; es würde die vom Landeskulturrath vorgeschlagene bez. Bestimmung nicht nur das in § 421 jct. 419 des Bürgerl. Gesetz-Buchs, sondern auch, soweit es sich um die hypothekarische Sicherheit von Mündelgeldern handelt, das in § 1935 desselben zum Ausdruck gebrachte Prinzip durchbrechen, indem recht wohl durch Eintrag einer Rente die s. Z. innerhalb des Rahmens von § 1935 aufgenommene Mündelhypothek eine derartige Verschiebung erfahren könne, daß sie als ausreichende Hypothek im Sinne von § 1935 nicht mehr angesehen werden könnte. Hierzu komme, daß aus der in nicht ferner Zeit erfolgenden Umgestaltung des materiellen Civilrechts Hindernisse erwachsen können, wie auch der nothwendigen grundbücherlichen Eintragung bei ratenweiser Auszahlung des Kapitals und der Auszahlung von Rentenspitzen durch die Bank bei der Geringfügigkeit der meisten Rentenschulden Schwierigkeiten entgegen stehen.

Ueber weitere Vorschläge zu Erweiterung der Landeskulturrentenbank vergl. S. 696 unter 9. Versicherungswesen Nr. 35 und über weitere Vorschläge zur Erleichterung der Grundstückenzusammenlegung vergl. S. 694 Nr. 80.

33. — **Verbilligung des landwirthschaftlichen Hypothekarkredits.** XXII. Plenarsitzung, 1885, S. 36, Nr. XIV.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. bei den im Königreich Sachsen bestehenden Pfandbrief-Instituten auf Herabminderung des Zinsfußes für Hypothekendarlehen hinzuwirken.

II. An die Königl. Staatsregierung das Ansuchen zu richten:

1. den im Lande bestehenden Pfandbrief-Instituten auf deren Ansuchen, insoweit zulässig, die Genehmigung zur Konvertirung der ausgegebenen Pfandbriefe in solche zu

geringerem Zinsfuße, sowie zu hierdurch etwa erforderlich werdender Abänderung der Statuten zu erteilen;

2. die Ermäßigung der Stempelgebühren für Eintrag, Cession und Löschung von Hypotheken, sowie für Kauf und Cession von Liegenschaften herbeizuführen.

III. Der Königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim geben:

1. die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatspapiere, insbesondere der Landeskulturrentenscheine;

2. die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt mit der Aufgabe, dem landwirthschaftlichen Grundbesitz Kredit zu mäßigstem Zinsfuß zu gewähren.

Die unter I. beschlossene Anregung bei dem Erbländischen ritterlichen Kreditverein zu Leipzig und bei dem Landwirthschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden hat den gewünschten Erfolg gehabt und ist eine Aenderung der Statuten behufs der Durchführung der Konvertirung nicht erforderlich geworden, wodurch sich zugleich der unter II,1 gestellte Antrag erledigte.

Dem Antrage II,2 ist durch das Gesetz vom 17. März 1886, die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betr., theilweise entsprochen worden (vergl. S. 625 und 630); soweit sich derselbe auf die Stempelgebühren für Eintragungen von Hypotheken und für Kauf und Kassiren von Liegenschaften bezieht, soll er in Verbindung mit der Aufstellung einer neuen Gebührentaxe für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erwägung gezogen werden.

Der Antrag III,1 hat insofern Erfolg gehabt, als durch das Gesetz vom 1. Mai 1888, die Herabsetzung des Zinsfußes der Landeskulturrentenbank betr., die Höhe der Rente für das von der Landeskulturrentenbank vom 1. Juli 1888 an gewährte Anlagekapital von 5 % auf $4\frac{2}{3}$ % herabgemindert wurde und hiervon nur $3\frac{1}{3}$ % an Stelle bisheriger 4 % auf die Verzinsung, $1\frac{1}{3}$ % aber statt bisheriger 1 % auf die Amortisation entfallen, sodaß letztere sich bereits in 38 Jahren statt bisheriger 41 Jahre vollzieht. Betreffs der Herabsetzung des Zinsfußes der sonstigen Staatspapiere ist weitere Erwägung zugesichert worden.

Dagegen vermochte die Königl. Staatsregierung ein dringendes Bedürfniß zur Errichtung einer Landeshypotheken-Anstalt nicht anzuerkennen, da dem Kreditbedürfniß durch die bereits bestehenden Anstalten genügt werde: eine Landesanstalt könne außerdem ihre Wirksamkeit nicht auf landwirthschaftlichen Grundbesitz beschränken, sondern müsse auch die Hausgrundstücke in deren Bereich ziehen, wogegen nahe liegende Bedenken sprechen. Es wird zugegeben, daß dem landwirthschaftlichen Grundbesitz aus Herabminderung des Zinsfußes durch eine staatliche Hypothekenbank eine augenblickliche Erleichterung gewährt würde, jedoch zugleich die Befürchtung ausgesprochen, daß solche nicht von Dauer sein, vielmehr eine Steigerung der Kaufpreise nach sich ziehen und zum Erwerb von Grund und Boden mit zu wenig eigenen Mitteln anreizen werde.

34. — **Gesetzentwurf, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen betr.** XX. Plenarsitzung 1883, S. 15, Nr. XVII.

Die II. Kommission beantragt unter mündlicher Berichterstattung zu beschließen:

Der Landeskulturrath erkennt den Entwurf als eine werthvolle Verbesserung

der bestehenden sächsischen Gesetzgebung über „Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen“ an und daß das projektirte Gesetz einem lange und tief gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet ist.

In Bezug auf die Form des Entwurfes ersucht der Landeskulturrath Königl. Ministerium der Justiz, durch Eintheilung des Gesetzes in Titel mit Inhalts-Bezeichnung ad marginem die Uebersichtlichkeit und leichtere Handhabung desselben zu fördern.

Zu §§ 34 und 36 bittet der Landeskulturrath Königl. Ministerium in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, wenn es sich um größere bez. werthvollere Objekte handelt, die betreffenden Bekanntmachungen auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger auch in anderen, als den im Entwurfe bezeichneten, Blättern vorzusehen.

Der Landeskulturrath beschließt, die Angelegenheit an die Kommission zu eingehender gedruckter Berichterstattung an die Königl. Staatsregierung zurück zu verweisen und zu derselben die schriftliche Erklärung der Mitglieder einzuholen.

Eine weitere Folge konnte dieser Beschluß nicht haben, weil der Gesetzentwurf zur Vorlage an die Stände gelangte, ehe es der Kommission möglich war, den Bericht im Druck vorzulegen.

9. Versicherungswesen.

35. — **Ausdehnung der Immobiliarbrandkasse und bez. der Landeskulturrentenbank auf bauliche Veränderungen.** XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 28, Nr. XII.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. sich bei der Königl. Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die der Immobiliarbrandkasse nach §§ 139—141 des Brandversicherungsgesetzes nachgelassene Gewährung von Unterstützungen bei Bauten in möglichst koulanter Weise ausgeübt werde, jedoch ohne die seither dabei geltend gewesenen Grundsätze in der Hauptsache zu verlassen.
2. Dagegen den Antrag des landwirthschaftlichen Kreisvereins abzulehnen, welcher verlangt, daß die Landeskulturrentenbank derart Ausdehnung ihres Wirkungskreises erfahre, daß Seiten derselben wie zu Bodenmeliorationen auch zu baulichen Verbesserungen Kapitalien verzinslich und amortisirbar an Versicherte bei der Landesbrandkasse überwiesen werden können.

Hierauf wurde dem Landeskulturrath vom Königl. Ministerium des Innern eröffnet, die Königl. Brandversicherungs-Kommission sei zu einer gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert worden; dieselbe habe in derselben die Grundsätze dargelegt, welche bei Bewilligungen gedachter Art bisher befolgt wurden, und hervorgehoben, daß eine Entschließung darüber, ob und inwieweit Unterstützungen bei Umbauten künftighin in opulenterer Weise gewährt werden können, in jedem einzelnen Falle dem Plenum der Brandversicherungs-Kommission vorbehalten und von dem Vermögensstande der Anstalt abhängig gemacht werden müsse. Als leitend wurde stets die Verringerung der Ansteckungsgefahr für andere Gebäude, insbesondere für Komplexe, angesehen, nicht aber die Feuersgefahr für das betr. Haus

allein, da das früher geltende Unterstützungsprinzip durch das Gesetz vom 25. August 1876 gänzlich beseitigt und durch das Prinzip der Versicherung nach Höhe der wirklichen Gefahr ersetzt sei, mithin eine Verringerung der Gefahr durch Umbau auch eine entsprechende Verringerung der Prämie im Gefolge habe und deshalb nicht mehr im Interesse der Versicherungsanstalt, als in dem des Hausbesitzers, liege. Das Königl. Ministerium des Innern hat unter Anerkennung der zur Anwendung gebrachten Grundsätze es der Königl. Brandversicherungs-Kommission als im Interesse der landwirthschaftlichen 2c. Bevölkerung liegend bezeichnet, wenn dieselbe ihren Grundsätzen durch die Presse 2c. eine größere Publizität vermittele.

36. — **Feuerversicherung der Gewächshäuser.** XXII. Plenarsitzung, 1885, S. 14, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt, den von der Delegirtenversammlung der Gartenbauvereine Sachsens gestellten Antrag, bei der Königl. Staatsregierung dahin zu wirken, daß es jedem Gärtner frei überlassen bleibe, inwieweit er seine freistehenden Gewächshausanlagen ohne direkte Feuerstellen in der Brandkasse versichern will, auf sich beruhen zu lassen.

37. — **Errichtung einer Reichs-Hagelversicherung mit Beitrittszwang.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 20, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, unter Anschließung an die Auffassung der betreffenden Kommission des Deutschen Landwirthschaftsraths, welche die Ablehnung eines bezüglichen Antrags Badens mit dem Zusatze beschlossen hatte, zunächst die in Bayern zu machenden Erfahrungen abwarten zu wollen, zur Tagesordnung überzugehen.

38. — **Errichtung öffentlicher Hagel-Versicherungs-Anstalten.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 21, Nr. VI.

Der Landeskulturrath erklärt:

1. daß Sachsen nicht zu denjenigen Staaten gehört, in welchen durch die bestehenden Hagelversicherungs-Institute dem landwirthschaftlichen Bedürfniß nicht genügt ist, und demgemäß der Antrag des Deutschen Landwirthschaftsraths für Sachsen auf sich beruhen zu lassen sei;
2. daß der Landeskulturrath aber mit dem erwähnten Antrage für solche Deutsche Staaten und Provinzen, wo ein dringendes Bedürfniß für neu zu errichtende Hagelversicherungs-Institute unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse vorliegt, im Prinzip einverstanden ist, jedoch Beitrags-Verpflichtungen anderer Staaten und Provinzen für bedenklich erachtet.

39. 40. — **Versicherung gegen Verluste durch die Tuberkulose des Rindes.**

39. — XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 16, Nr. V.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. von der Unterstützung der Petition des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe, in welcher derselbe dem Reichskanzler die Bitte unterbreitete, prüfen zu lassen, ob nicht zur Tilgung der Perlsucht des Rindes die Bekämpfung

dieser Krankheit durch ähnliche gesetzliche Bestimmungen nach Maßgabe der Reichsseuchengesetzgebung anzuordnen sei, wie bei der Lungenseuche,

abzusehen,

2. an die Königl. Staatsregierung die Bitte zu richten: Die Einführung einer Zwangsversicherung der Rinder gegen die Verluste durch die Tuberkulose geneigtest prüfen und eventuell eine diesbezügliche Gesetzesvorlage nach Analogie des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betr. vom 17. März 1886, alsbald ausarbeiten und dem Landeskulturrath zur Begutachtung vorlegen lassen zu wollen.

40. — XXV. Plenarsitzung 1888, S. 30, Nr. IV.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. Die Einführung eines Gesetzes in den nachstehenden Grundzügen ist als ausführbar und sowohl im Interesse der Viehbesitzer wie auch in allgemeiner sanitärer Hinsicht als wichtig und dringend geboten zu erachten:

   Wird von dem Besitzer eines Rindes, welches nachweisbar mindestens 1 Jahr im Königreich Sachsen sich befunden hat, der Behörde gemeldet, daß dasselbe der Tuberkulose verdächtig sei, und dies durch den Thierazt bestätigt, so ist dasselbe, analog dem Verfahren des Viehseuchengesetzes, abzuschätzen und dann zu schlachten. Der sich bei der Schlachtung ergebende Mindererlös im Vergleich zu dem Schätzungswerth wird zu $^4/_5$ entschädigt, aus der Staatskasse verlegt, und durch Umlage auf die Gesammtheit der Rindviehbesitzer im Königreich Sachsen aufgebracht.

2. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, nach erfolgter Feststellung des Ergebnisses der im Gange befindlichen Erörterungen über die Verbreitung der Tuberkulose einen, die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte berücksichtigenden, Gesetzentwurf aufstellen und dem Landeskulturrath unter thunlichster Beschleunigung zur gutachtlichen Aussprache vorlegen zu wollen.

Im Königreich Sachsen sind seit dem 1. Januar 1888 die beantragten statistischen Erhebungen und sonstigen Erörterungen im Gange und werden auf Wunsch des Reichskanzlers, da solche Erhebungen im Königreich Preußen erst mit dem 1. Oktober 1888 begonnen haben, bis zum 1. Oktober 1889 und zur Vervollständigung des statistischen Materials auf zwei Jahre noch darüber hinaus bis zum Schlusse des Jahres 1880 fortgesetzt. Es wird daher erst nach Ablauf des Jahres 1889 der Frage auf's Neue näher getreten werden können.

10. Handel.

41. — **Die Währungsfrage.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 42, Nr. XII.

Der Landeskulturrath beschließt, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß der Bundesrath fortgesetzt für Abschluß eines internationalen Vertrags, welcher die Regelung des Preisverhältnisses zwischen Gold und Silber zum Zweck hat, eintritt.

Die Lage betreffs der Währungsfrage hat sich inzwischen nicht verändert.

42. — **Verkauf des Obstes nach Gewicht.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 8, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt, die III. Kommission zu beauftragen, in der nächsten Plenarsitzung Bericht über die Frage zu erstatten, ob die Königl. Staatsregierung um gesetzliche Vorschriften dahin zu ersuchen sei, daß nach Maßgabe der Württembergischen Gesetzgebung der Verkauf von Lebensmitteln aller Art nur nach Gewicht zu erfolgen habe.

43. — **Verkauf landwirthschaftlicher Produkte nach Gewicht.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 8, Nr. II.

Der Landeskulturrath beschließt, das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, dahin zu wirken:

I. daß der Verkauf (auf Märkten oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird) der unter II benannten Produkte nur nach Gewicht zu erfolgen hat;

II. 1. bei Notirung und Veröffentlichung der Preise auf den Wochen- und ähnlichen periodisch wiederkehrenden Märkten Sachsens hinsichtlich der dabei erfolgenden Angaben von Gewicht gleichmäßig verfahren werde;

2. dabei die Notirung nach Gewicht erfolge, und zwar:

a) bei Mehl, Stärke, Zucker, Wolle, Hopfen, Lein- und Hanfstengel, Stroh, Heu, Hackfrüchten, Cerealien, Oelsaaten, Obst auf Grund des Einheitssatzes von 100 kg Nettogewicht,

b) bei Schlachtvieh nach 100 kg lebend Gewicht und Qualität;

3. den Veröffentlichungen der Preisnotirung die preisbeeinflussenden Gebräuche hinzugefügt werden;

4. die Notirungen der Produktenbörsen

a) bei Mehl, Stärke, Wolle, Cerealien, Oelsaaten, Sämereien und Obst auf Grund des Einheitssatzes von 1000 kg Nettogewicht,

b) bei Spiritus von 10 000 durch Gewicht zu ermittelnde Gehaltsvolumen oder Literprozente

zu erfolgen haben.

5. Es soll jedoch nachgelassen bleiben, nebenbei auch die Preise für die bei Verkäufen ortsüblichen Gewichtsmengen anzugeben.

Das Königl. Ministerium des Innern hat aus diesen Anträgen Anlaß zu Anstellung von Erörterungen durch die Verwaltungsbehörden genommen. Einen weiteren Erfolg haben die Anträge als solche bis jetzt nicht gehabt; immerhin aber ist der Verkauf nach Gewicht in den letzten Jahren allgemeiner üblich geworden und haben die Anträge unter 4a und b durch die Thatsachen in allen wesentlichen Theilen ihre Erledigung gefunden.

44. — **Handel mit Schweinen im Umherziehen.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 38, Nr. V.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

1. den Gefahren des Handels mit Schweinen im Umherziehen mit den durch die be-

stehende Seuchengesetzgebung bereits ermöglichten Maßregeln so viel wie möglich entgegenzutreten,

2. bei einer etwaigen Aenderung der Gewerbeordnung dahin wirken zu wollen, daß den Landesregierungen die Ermächtigung ertheilt werde, den Handel mit Schweinen im Umherziehen zeitweise oder dauernd zu verbieten;

II. die landwirthschaftlichen Vereine durch die Kreisvereine zu einer Aussprache darüber zu veranlassen, in wie weit noch ein Bedürfniß für die Beibehaltung des Handels mit Schweinen im Umherziehen vorliegt, beziehentlich ob ein allgemeines Verbot desselben anzustreben sei.

Der Antrag I,1 fand seine vorläufige Erledigung durch die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, durch welche die in kurzen Zwischenräumen zu wiederholende Untersuchung der Treiberschweine durch Bezirksthierärzte für die Dauer des Herrschens der Maul- und Klauenseuche angeordnet wurde, und durch die Zusicherung des Königl. Ministeriums des Innern, daß die erneute Anordnung dieser Maßregel bei Eintritt erhöhter Gefahr der Verschleppung von Thierseuchen nicht unterlassen würde. Was die Abänderung von § 56 der Reichs-Gewerbeordnung anlangt, ist weitere Erwägung und Entschließung für den Fall einer in Frage kommenden Nachtragsgesetzgebung vorbehalten geblieben.

45. — **Unmittelbarer Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse an die Proviantämter der Königl. Sächsischen Armee.** XXV. Plenarsitzung, 1888, S. 3, Nr. I, 6.

Direktorium und Ausschuß haben im November 1887 im Einvernehmen mit der Intendantur der Königl. Sächsischen Armee die landwirthschaftlichen Vereine aufgefordert, auf unmittelbare Lieferung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh seiten der Landwirthe an die Proviantämter hinzuwirken.

Der Landeskulturrath spricht der Armeeverwaltung seinen Dank für das hierbei bethätigte Entgegenkommen aus.

Die gegebene Anregung (vgl. Sächs. landwirthschaftliche Zeitschrift 1887 Nr. 48 und 49 und 1888 Nr. 1) hat den Erfolg gehabt, daß die Proviantämter in die Lage kamen, einen großen Theil ihres Bedarfs durch unmittelbare Lieferungen seiten der Landwirthe zu decken, so daß die Beseitigung des überflüssigen Zwischenhandels in dieser Richtung angebahnt ist.

11. Verkehr.

46. — **Gebrauch der Pflugschleise auf öffentlichen Wegen.** XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 10, Nr. II c.

Der Landeskulturrath beschließt, dem Gutachten der III. Kommission seine Genehmigung zu ertheilen, wonach dieselbe die Fortdauer des Verbots der Benutzung von Pflugschleifen auf öffentlichen Straßen und Wegen im allgemeinen für geboten erachtet, jedoch bei dem Königl. Ministerium des Innern befürwortet, daß es den Königl. Amtshauptmannschaften gestattet werden möge, im Einzelfalle, nach Beschaffenheit der örtlichen Lage, hiervon Dispens zu ertheilen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben daraufhin beschlossen, dem Antrage in der Weise stattzugeben, daß die von den Amtshauptmannschaften zu ertheilende dispensationsweise Genehmigung jedesmal an die Zustimmung der zur Unterhaltung des betr. Weges Verpflichteten zu knüpfen und die Petenten darauf hinzuweisen sind, daß sie etwaige durch sie bei Benutzung der Pflugschleife dem Wege zugefügte Schäden selbstverständlich zu vertreten haben.

47. — **Viehtransport auf den Königl. Sächs. Staatseisenbahnen.** XIX. Plenarsitzung, 1883, S. 29. Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt: Die Köuigl. Staatsregierung zu ersuchen, in die Spezial-Bestimmungen und -Tarife der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen und der in Verbindung mit denselben verwalteten Privateisenbahnen für die Beförderung von lebenden Thieren an entsprechender Stelle folgende Sätze aufzunehmen:

„Wenn ein Viehtransport als Eilfracht 48 Stunden vorher von einem sächsischen Landwirthe, Pächter oder Besitzer einer Landwirthschaft bei einer Aufnahmestation angemeldet ist, so hat der betreffende Eisenbahnbeamte dem Versender den Zug bestimmt zu bezeichnen, mit welchem die Ladung abgehen soll und wird.

Solche Viehtransporte sind nach der Personenzugsverbindung ununterbrochen bis an den Bestimmungsort zu befördern.

Wenn die zwei Stunden, welche die Thiere vor Abgang des Zugs eintreffen sollen, nicht genau inne gehalten werden, so ist dies nicht ein Grund zur Zurückweisung der Sendung von dem bestimmten Zuge, sondern die Verladung ist zu unternehmen und der Abgang findet statt, wenn dieselbe noch rechtzeitig beendet wird."

Diesen Antrag hat das Königl. Finanzministerium für nicht ausführbar befunden, jedoch zugleich erklärt, daß die Eisenbahnverwaltung fortdauernd ihr Augenmerk darauf richte, den Viehtransporten die thunlichste Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

48. — **Einführung von Konferenzen zur Förderung der Eisenbahnverkehrs-Interessen.** XVI. Plenarsitzung 1880, S. 15, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

A. Behufs Wahrung und Förderung der Eisenbahnverkehrsinteressen berathende Konferenzen der Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen mit Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft einzuführen;

B. die Vertreter der Landwirthschaft hierbei in der Zahl von fünf durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine wählen zu lassen.

Dem Antrag ist durch Bildung eines Sächsischen Eisenbahnraths in der beantragten Weise entsprochen worden. Derselbe hält alljährlich zweimal und zwar in den ersten Tagen der Monate Februar und Juli seine Sitzungen in Dresden ab.

49. — **Beitrag an den deutschen Landwirthschaftsrath zu den Kosten der Anstellung eines Sachverständigen für Auskunftsertheilung über Eisenbahntariffragen.** XIX. Plenarsitzung 1880, S. 18, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt in Erledigung einer Zuschrift des Deutschen Landwirthschaftsraths:

1. für die Räthlichkeit der Anstellung einer Persönlichkeit, die die landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf die Eisenbahntariffrage und den Eisenbahnverkehr dauernd wahrnehme, aussprechen und
2. dem Vorstande des deutschen Landwirthschaftsraths zu diesem Zweck 100 ℳ jährlich bis auf Weiteres zur Verfügung stellen.

Die Absicht des deutschen Landwirthschaftsraths gelangte nicht zur Ausführung, da eine genügende Betheiligung an den erwachsenden Kosten von anderen Seiten nicht in Aussicht gestellt wurde.

50. — **Abänderung des Eisenbahntarifsystems.** XVI. Plenarsitzung 1881, S. 6, Nr. IIa.

Der Landeskulturrath beschließt, dem auf Antrag der III. Kommission vom Ausschuß an das Königl. Ministerium des Innern im November 1880 abgegebenen Gutachten, welches seinem Wortlaute nach in Nr. 46 der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift für 1880 abgedruckt worden war, seine Genehmigung zu ertheilen, und sich für Einführung des von der Tarifkommission vorgeschlagenen Tarifschema's zu erklären, unter Festhaltung der ebendaselbst bemerkten Voraussetzungen des Verkehrsausschusses.

Das neue Tarifschema ist inzwischen in Kraft getreten (vergl. S. 231).

51. — **Herabminderung der Eisenbahntarife.** XX. Plenarsitzung 1883, S. 20, Nr. VIII.

I. In Bezug auf die von der Königl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen geplante Ermäßigung der Tarif-Einheitssätze im Güterverkehr (vgl. S. 232) erklärt der Landeskulturrath:

1. Eine Herabsetzung der sächsischen Streckensätze schädigt den ländlichen Grundbesitz, die Forst- und Landwirthschaft. Dieser Thatsache gegenüber kommen Einzelvortheile verhältnißmäßig weniger Landwirthe nicht in Betracht,

   und ersucht der Landeskulturrath die Königl. Staatsregierung, davon abzusehen.

2. Eine Ermäßigung der Expeditionsgebühr auf kurze Strecken, wie solche die Annahme der staffelförmig festgestellten Preußischen Expeditionsgebühr mit sich bringen würde, wird dem Verkehr der Provinzialstädte und des platten Landes und somit auch der Landwirthschaft von Nutzen sein

   und ersucht daher der Landeskulturrath die Königl. Staatsregierung um die Durchführung einer solchen.

II. Hieran anschließend hat der Landeskulturrath nach wie vor tief zu beklagen, daß durch die niedrigen Ausnahmstarife für Getreide aus Rußland, Rumänien, Oesterreich-Ungarn und den Hafenstädten die sächsische Landwirthschaft außerordentlich schwer geschädigt wird,

und beschließt, Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß die niedrigen Ausnahmstarife für Getreide vom Ausland nach Deutschland und namentlich Sachsen beseitigt werden.

Die Herabsetzung der Streckensätze auf den Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen ist mit dem 1. Januar d. J. ungeachtet der vom Landeskulturrath dagegen erhobenen Vorstellungen in Kraft getreten, zugleich aber auch die als zweckmäßig erachtete Einführung einer staffelförmig festgestellten und hierdurch für die kürzeren Strecken ermäßigten Expeditionsgebühr. Die niedrigen Ausnahmstarife für Getreide aus Rußland, Rumänien, Oesterreich-Ungarn und den Hafenstädten sind zum Nachtheile der vaterländischen Landwirthschaft aufrecht erhalten und noch vermehrt worden.

52. — **Herabsetzung des Spiritustarifs.** XX. Plenarsitzung 1883, S. 35, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. bei der Königl. Staatsregierung zu beantragen, dieselbe wolle geeignete Maßnahmen treffen, um den Spiritusfabrikanten die Ausfuhr ihres Fabrikats nach der Schweiz zu erleichtern,

II. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, sich gegen eine Herabsetzung der Fracht für Rohspiritus zu erklären.

Dem gestellten Antrag entsprechend ist eine Herabsetzung des Spiritustarifs nicht eingetreten und eine Begünstigung der Spirituseinfuhr bei der Abänderung des Branntweinsteuergesetzes angestrebt worden.

53. — **Abänderung des Eisenbahnfrachttarifs für sperrige Güter.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 58, Nr. XIV.

Der Landeskulturrath erklärt: Die Aufhebung des Sperrigkeitszuschlags, sowie die Herabsetzung des Tarifs für sperrige Güter bei ganzen Wagenladungen durch Versetzung in billigere Wagenklassen ist gegen das Interesse der sächsischen Landwirthschaft.

Die von anderer Seite angestrebte Abänderung ist nicht zur Ausführung gebracht worden.

54. — **Eisenbahntariffrage.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 2, Nr. I, 3.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1886 hatte die Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen die landwirthschaftlichen Kreisvereine und die Handels- und Gewerbekammern veranlaßt, sich über einige Abänderungen des bestehenden Gütertarifschemas gutachtlich auszusprechen. Da dem Landeskulturrath eine gleiche Veranlassung nicht zugegangen war, hatte sich der Ausschuß unter Bezugnahme auf die ihm durch Gesetz vom 9. April 1872 auferlegten Funktionen an das Königl. Ministerium des Innern mit dem Ansuchen gewendet,

dahin wirken zu wollen, daß die Königliche Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen in Zukunft wieder in Tariffragen dem Landeskulturrath Gelegenheit zur gutachtlichen Aussprache gebe.

Nachdem hierauf die Generaldirektion durch das Königl. Finanzministerium angewiesen worden war, über die gerade vorliegende Tariffrage, sowie über künf-

tige dergleichen Fragen das Gutachten des Landeskulturraths einzuholen, ist ihm durch Schreiben vom 24. Februar/2. März 1886 Veranlassung zur Aussprache geworden. Da einerseits der Anfang des Monats April als der Zeitpunkt bezeichnet wurde, bis wohin das Gutachten eingegangen sein sollte, mithin die Erledigung dringlich war, anderseits aber der Landeskulturrath bereits wiederholt in Plenarberathungen Stellung zu den vorgelegten Fragen genommen hatte, gab der Ausschuß das Gutachten namens des Kollegiums ab, welches in der XXIII. Plenarsitzung seine nachträgliche Zustimmung zu demselben ertheilte.

Dasselbe läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Der Landeskulturrath erklärt:

1. Das Bedürfniß nach Einführung einer zweiten (ermäßigten) Stückgutklasse wird in den Kreisen der Landwirthe besonders lebhaft empfunden, weil dieselben ihre Bedarfsgegenstände zumeist nicht in Wagenladungen beziehen können und vielfach auf den Bezug von Stückgut angewiesen sind.
2. Die Erstreckung auf die Güter bestimmter Wagenladungsklassen ist nicht als Bedürfniß anzuerkennen, dieselbe vielmehr auf einzelne, besonders zu benennende, Gegenstände zu beschränken, bei denen hohe Frachtkosten im Verhältniß zu ihrem niedrigen Preis besonders ins Gewicht fallen; hierhin würden insbesondere Feld- und Gartenfrüchte, sowie Flachs, roh und gebrecht, zu rechnen sein, welche bis dahin nicht darunter aufgeführt waren.
3. Die Einführung der II. Stückgutklasse für sämmtliche Güter der jetzigen drei Spezialtarifklassen kann deshalb und wegen des sich dabei ergebenden erheblichen finanziellen Ausfalls nicht befürwortet werden.
4. Der Verbilligung der Fracht der jetzigen Spezialtarife II und III bei Aufgabe von 5000 kg über den preußischen Vorschlag hinaus kann nur mit den unter 2 ausgesprochenen Beschränkungen zugestimmt werden und kann die Befürwortung sich nur auf Feld- und Gartenfrüchte, Flachs, roh und gebrecht, Kleie, Oelkuchen und Stärke, naß, erstrecken.

Die Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen befürwortete bei der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen die Einführung einer ermäßigten Stückgutklasse für sämmtliche Güter der drei Spezialtarifklassen, vermochte hiermit aber dem Widerstreben der preußischen Staatsbahnen gegenüber nicht durchzudringen. Nachdem aber Preußen für einzelne Frachtartikel,

Düngemittel, wie in Spezialtarif III. genannt,
Futtermittel, als: Kleie, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, wie in Spezialtarif II. genannt,
Träbern und Trestern, Getreide aller Art und Hülsenfrüchte, wie in Spezialtarif I. genannt,
desgleichen Samen und Sämereien, Kartoffeln, Metalle, unedle (Eisen, Stahl, Zink, Blei) und Waaren aus unedlen Metallen,

bei deren Aufgabe als Stückgut vom 1. Mai 1887 an die Einführung von ermäßigten Ausnahmetarifen angekündigt hatte, ist die gleiche Maßnahme für Sachsen von demselben Zeitpunkte an in Kraft getreten. Rohflachs hat unter die zu er-

mäßigter Taxe beförderten Stückgutwaaren die seiten des Landeskulturraths befürwortete Aufnahme nicht gefunden.

55. — **Ausnahmetarif für Mais.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 27, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. an den deutschen Landwirthschaftsrath, das preußische Landesökonomiekollegium, sowie alle übrigen landwirthschaftlichen Zentralstellen Mittheilung von dem bestehenden Ausnahmetarif für Mais zu machen und dieselben zu ersuchen, sich einem auf Aufhebung desselben gerichteten Antrage anschließen zu wollen,
2. das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, sich mit dem Königl. preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten über Schritte zur Aufhebung der für den Transport von Mais auf den deutschen Bahnen bestehenden Ausnahmetarife in Vernehmen zu setzen.

Der Antrag fand von allen Seiten die gewünschte Unterstützung bez. Befürwortung und hatte die Aufhebung des Ausnahmetarifs für Mais mit Beginn des Jahres 1888 zur Folge.

56. — **Verkehr mit Erzeugnissen des Gartenbaues.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 12, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, sich der Königl. Staatsregierung gegenüber dahin auszusprechen,

1. daß ein Schutzzoll auf gärtnerische Erzeugnisse Sachsens zur Zeit nicht nothwendig sei, und
2. daß die Königl. Staatsregierung sich beim Reichskanzler-Amt dahin verwenden wolle, daß
   a) die Thunlichkeit für Einfuhr der deutschen Gärtnereiprodukte in den der Reblaus-Konvention nicht zugehörigen Staaten erwirkt werde,
   b) im Grenzverkehr mit der Reblaus-Konvention angehörenden Nachbaarstaaten thunlichst erleichterte Ausfuhr der Gärtnereiprodukte aus Deutschland, beziehentlich Vermehrung der Uebergangsstellen eintrete; — wenn aber dies nicht im Allgemeinen angänglich, insbesondere daß
3. die Königl. Staatsregierung mit Rücksicht auf die im Gärtnereibetriebe der Oberlausitz vorhandene Ungefährlichkeit betreffs einer Uebertragung der Reblaus baldigst, und wo möglich schon vom nächsten Frühjahr an, als dem Hauptzeitpunkt des gärtnerischen Verkehrs, die Ausfuhr von mit Wurzeln versehenen Gartenprodukten an allen mit Zollstätten bedachten Grenzorten zwischen der Oberlausitz und Böhmen ermöglichen wolle.

Zu 2a ist dem Landeskulturrath eröffnet worden, daß nach einem Schreiben des Reichskanzlers die Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerettig, Rettige, Radieschen, Speisezwiebeln, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffeln zum freien Verkehr zugelassen sind.

Der Antrag 2b fand seine Erledigung durch Erlaß einer Verordnung seiten des Königl. Finanzministeriums unter dem 28. August 1884 an die Zoll- und

Steuerdirektion, wonach mit der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vorbehältlich endgiltiger Regelung durch Uebereinkommen zwischen den an der Reblauskonvention betheiligten Staaten vereinbart worden ist, daß zwischen den an der sächsisch-böhmischen Landesgrenze gelegenen, keinen Weinbau treibenden Gebietstheilen (in Sachsen sämmtliche angrenzende Amtshauptmannschaften mit Ausnahme des nördlich von Berggießhübel gelegenen Theils des Amtsgerichtsbezirks Pirna) der Verkehr mit Vegetabilien, welche der Kategorie der Rebe nicht angehören, einer Beschränkung nicht unterliegen soll, soweit die Sendungen nicht mit der Eisenbahn bewirkt werden.

57. — **Einführung von Pflanze aus den der Reblauskonvention nicht angehörigen Ländern.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 4, Nr. I, 5.

Der Landeskulturrath beschließt,

1. seine Zustimmung zu dem von Ausschuß und I. Kommission an die Königl. Staatsregierung gestellten Antrage zu erklären,

   Hochdieselbe möge sich dahin verwenden, daß die Einfuhr von Vegetabilien, außer Weinreben, auch aus Staaten, welche nicht der internationalen Reblaus-Konvention beigetreten sind, gestattet werde, jedoch mit der Bedingung, daß solche Einführungen regelmäßig von Sachverständigen in Hafenorten oder in sonst zu bestimmenden Grenzorten auf die Abwesenheit von Weinreben untersucht werden.

2. Dem Ausschuß in Verbindung mit der Kommission für Obst- und Gartenbau die Ermächtigung zu ertheilen, einen in Aussicht gestellten Antrag namens des Kollegiums zu erledigen, dahin gehend,

   daß die Untersuchung der Pflanzensendungen nicht nur an der Grenze, sondern auch an Inlandsorten, wo sich Sachverständige befinden, erfolgen möge.

Das Verfahren bei der Untersuchung an den Eingangsorten ist durch kaiserliche Verordnung vom 7. April und 23. August 1887 im Sinne des Antrags 1 geordnet worden. Als Zollämter, über welche gemäß der Vorschrift in § 4, 1 der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues betr., die Einfuhr ausschließlich stattzufinden hat, sind vom Reichskanzler ausschließlich Grenzzollämter bestimmt worden, unter denen die von Zittau, Schandau, Bodenbach, Tetschen, Voitersreuth, Reitzenhain, Hamburg, Bremen und Bremerhaven für Sachsen besonders in Betracht kommen. Der unter 2 erwähnte, in Aussicht gestellte Antrag ist nicht eingebracht worden, weshalb dem Beschluß eine weitere Folge nicht gegeben werden konnte.

12. Zölle und Reichs-Steuern.

58. — **Reichstabaksmonopol.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 3, Nr. I, 9.

Der Landeskulturrath beschließt im Wege schriftlicher Abstimmung, dem Gutachten des Ausschusses entsprechend, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrath auf Ablehnung des Gesetzentwurfs, die Einführung des Reichstabaksmonopols betr., hinwirken zu wollen.

Der Gesetzentwurf ist zwar zur Vorlage an den Reichstag gelangt, durch diesen aber abgelehnt worden.

59. — **Abänderung des Reichsstempelgesetzes.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 46, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. an die Königl. Staatsregierung durch Königl. Ministerium des Innern das Ansuchen zu stellen, bei der Reichsregierung die Wiedervorlage der Novelle zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, an den Reichstag befürworten zu wollen,

II. die landwirthschaftlichen Kreisvereine hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, erneuert mit bezüglichen Petitionen an den Reichstag vorzugehen.

Der Antrag hat durch Wiedervorlage des Entwurfs zu dem Gesetze seine Erledigung gefunden, welches am 3. Juni 1885 zur Ausgabe gelangte (vergl. S. 638).

60. 61. — **Abänderung des Zolltarifs, insbesondere Einführung von Flachszöllen.**

60. — XVIII. Plenarsitzung, 1882, S. 41, Nr. XII.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. zu erklären:
   a) in dem Mangel eines Eingangszolls auf Flachs im Rahmen des zum Schutz der deutschen Arbeit mit Gesetz vom 15. Juli 1879 errichteten autonomen Tarifs liegt eine wesentliche Hintenansetzung der auf Vorbearbeitung des Flachses zu verwendenten Thätigkeit, in deren Folge, zu großer Benachtheiligung der Landwirthschaft, in den durch klimatische und geognostische Verhältnisse besonders auf Flachsbau angewiesenen Anbaugebieten im deutschen Reiche, insbesondere auch im sächsischen Gebirge weiterer Verfall des Flachsbaus unausbleiblich erscheint.
   b) Es empfiehlt sich daher und zugleich im Interesse einer gesunden Entwickelung der Leinenindustrie, in gleichem Maße wie für andere landwirthschaftliche Produkte Eingangszoll auf Flachs einzuführen.
   c) Eine weitere Erhöhung der Eingangszölle für Leinen-Garn und -Waaren ohne gleichzeitige Einführung von entsprechendem Flachszoll ist gegen das Interesse der Landwirthschaft.
2. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne der vorstehenden Erkärungen ihren Einfluß beim Bundesrath geneigtest geltend machen zu wollen.
3. Dem deutschen Landwirthschaftsrath von den vorstehend gefaßten Erklärungen Kenntniß zu geben mit dem Ersuchen, um deren geneigte Prüfung und Unterstützung durch Abgabe von Erklärungen gleichen Sinns an die deutsche Reichsregierung.

61. — XIX. Plenarsitzung, 1883, S. 38, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt, an die Königl. Staatsregierung wiederholt die Bitte zu richten, dieselbe wolle unausgesetzt im Bundesrath ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Einfuhr ausländischer Flachse mit einem angemessenen Eingangszoll belegt werde.

Die auf Einführung von Flachszöllen gerichteten Bestrebungen haben einen Erfolg nicht gehabt; der Flachsbau ist in Folge dessen noch weiter zurückgegangen. (Vgl. S. 476.)

62. 63. — **Erhöhung der Eingangszölle auf land- und forstwirthschaftliche Produkte.**

62. — XIX. Plenarsitzung, 1883, S. 39, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Erhöhung bez. Ergänzung der Eingangszölle auf sämmtliche Landwirthschaftsprodukte, sowie eine Erhöhung der Eingangszölle auf Forstprodukte unter Herstellung eines der wirklichen Lage entsprechenden Verhältnisses der Zölle der Rundhölzer zu denen der bearbeiteten Waaren zu befürworten.

II. Eine Eingabe an den Bundesrath und den Reichstag zu richten, in welcher um eine Erhöhung und Ergänzung der unter I genannten Zölle gebeten wird.

63. — XXI. Plenarsitzung 1884, S. 29, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt wiederholt:

I. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung eine Erhöhung bez. Ergänzung der Eingangszölle auf sämmtliche Landwirthschafts- und Forstprodukte zu befürworten.

II. Eine Eingabe an den Reichstag zu richten, in welcher um eine Erhöhung und Ergänzung der unter I genannten Zölle gebeten wird.

III. Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zum Anschluß an die unter II erwähnte Eingabe einzuladen.

IV. Dem Deutschen Landwirthschaftsrath von den Beschlüssen I bis III Kenntniß zu geben.

Die zufolge des unter II. gefaßten Beschlusses an die Mitglieder des Reichstags gerichtete Denkschrift (abgedruckt in der Sächs. landw. Zeitschrift 1885 S. 1) fand eine allseitige Unterstützung seiten der landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen und die darin aufgestellten Forderungen fanden zum großen Theile bei der Abänderung des Zolltarifs durch Gesetz vom 24. Mai 1885 Berücksichtigung, wenn auch nicht in dem gewünschten Maße und nicht in jeder Richtung.

64. — **Schutzzoll auf gärtnerische Erzeugnisse.** XXI. Plenarsitzung, 1884, S. 12, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, sich der Königl. Staatsregierung gegenüber dahin auszusprechen, daß ein Schutzzoll auf gärtnerische Erzeugnisse Sachsens zur Zeit nicht nothwendig sei.

65. — **Abänderung der Spiritussteuer.** XXII. Plenarsitzung, 1885, S. 8, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

den Kalamitäten, welche den Brennereibetrieb überhaupt und ganz besonders als landwirthschaftliches Nebengewerbe bedrücken, ihre Beachtung zu schenken,

und dabei in Erwägung zu ziehen, ob es zur Beseitigung dieser Kalamitäten geboten erscheint, für eine Veränderung der jetzt bestehenden Spiritussteuergesetzgebung dergestalt bemüht zu sein, daß

1. eine, mit Rücksicht auf die dem deutschen Spiritus auf den ausländischen Märkten erwachsende Konkurrenz normirte, erhöhte Exportbonifikation eingeführt werde;
2. die jetzige Spiritussteuer erheblich erhöht werde, dabei aber
   a) für den landwirthschaftlichen Brennereibetrieb Erleichterungen eintreten, wie sie in Bayern zur Geltung gekommen sind, oder
   b) an diejenigen Brennereien, welche als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben werden und denen der zugehörige und erpachtete Grundbesitz die Erbauung der zur Verarbeitung in der Brennerei nöthigen mehligen Stoffe ermöglicht, eine Steuerermäßigung von 25 % gewährt wird, wenn sie das tägliche Maischquantum von 12 Liter Maischraum pro Hektar des zu dem landwirthschaftlichen Betriebe zugehörigen pfluggängigen Landes nicht überschreiten und die Brennzeit auf acht Monate im Jahre beschränkt wird;
3. eine besondere Erhöhung der Spiritussteuer für den Brennereibetrieb auf die Zeit von mehr als 8 Monaten jährlich eingeführt werde;
4. so lange der Eingangszoll auf Mais nicht ansehnlich erhöht wird, für die Spiritusbrennerei aus Mais ein besonderer Steuerzuschlag festgesetzt werde.

In dem Reichsgesetze, die Besteuerung des Branntweins betr., vom 24. Juni 1887, ist den unter 1 und 2 a und b gestellten Forderungen Rechnung getragen worden, ohne jedoch bei der Nichtberücksichtigung von 3 und 4 eine Gesundung des landwirthschaftlichen Brennereigewerbes herbeigeführt zu haben.

66. — **Branntweinmonopol.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 2, Nr. I, 2.

Der Landeskulturrath ertheilt zu der zustimmenden Erklärung seine nachträgliche Genehmigung, welche Ausschuß und Kommission zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes, die Einführung des Branntweinmonopols betreffend, an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben haben.

Der Gesetzentwurf ist zwar zur Vorlage an den Reichstag gelangt, von diesem aber abgelehnt worden.

67. — **Branntweinsteuer.** XXIV. Plenarsitzung 1887. S. 1, Nr. I, 1.

Der Landeskulturrath ertheilt dem von Ausschuß und Kommission abgegebenen Gutachten über den dem Reichstag vorliegenden Entwurf zu einem neuen Branntweinsteuergesetz seine Zustimmung, dahin gehend, daß zwar die Nothwendigkeit, den Branntwein als ausgiebige Steuerquelle zu benützen, anzuerkennen, jedoch aus der erheblichen Steuererhöhung bei dem hierfür beabsichtigten Verfahren Nachtheile für die kleineren und mittleren Brennereien zu befürchten seien, wenn nicht gleichzeitig die im Entwurf geplante Erweiterung des Begriffs einer landwirthschaftlichen Brennerei und die für solche beabsichtigten Erleichterungen zur Annahme gelangen sollten.

Unter dieser als unerläßlich zu bezeichnenden Voraussetzung erklärte man sich im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden und bezeichnet es im einzelnen als geboten:

den Einführungstermin dem Beginn der Kampagne möglichst nahe zu legen;

die Annahme des Fabrikats durch die Steuerbehörde nach Gewicht zu bewirken;

die Größe der Sammelgefäße in ein angemessenes Verhältniß zu dem Umfange der Brennerei zu bringen bez. es zu vermeiden, daß dem Brennereibesitzer aus dem Unterbringen der Vorräthe in steuerfreien Niederlagen Nachtheile erwachsen;

die Verwendung ausländischen Getreides und anderer Rohstoffe als Kartoffeln von einer Begünstigung in der Besteuerung auszuschließen;

für die Stundung der Maischraumsteuer die bisher geltenden Grundsätze beizubehalten; sowie

dem Vorschlag des Vereins der Spiritusfabrikanten betreffs der Uebergangsbestimmungen (Begünstigung des Exports zur Verhinderung der Bildung großer Läger) beizutreten.

Da die Vorlage bereits im Reichstag zur Verhandlung stand, eine Einberufung des Landeskulturraths daher zu ihrer Berathung nicht mehr zu ermöglichen war, wurden die Ansichten der Kommission dem Ausschusse des Deutschen Landwirthschaftsraths und einzelnen Mitgliedern der betr. Reichstagskommission zur Vertretung mitgetheilt. In dem inzwischen veröffentlichten Gesetz haben sie auch sämmtlich Berücksichtigung gefunden. Gegenüber der in Ausführung des Gesetzes beabsichtigten Anordnung, wonach die Vorrathsbehälter für die Produktion von 8—10 Tagen berechnet sein sollen, hat das Direktorium des Landeskulturraths an die Kgl. Staatsregierung das Ansuchen gerichtet, bei der Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß die denselben zu gebende Einrichtung es dem Brennereileiter ermögliche, die tägliche Spiritusausbeute nach Menge und Alkoholgehalt zu erkennen, um etwaige Fehler im Betriebe sofort aufdecken und abstellen zu können. Eine Berücksichtigung ist dieser Forderung bis jetzt nicht geworden.

13. Landes-Steuern.

68. — **Herabsetzung der Grundsteuer.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 40, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt:

Bei der Königl. Staatsregierung auf eine Ermäßigung der Grundsteuer um mindestens 2 Pfennige auf die Steuereinheit hinzuwirken.

Die Königl. Staatsregierung glaubte diesem Antrag eine Folge nicht geben zu sollen und die Verhandlungen der Stände über die Aufhebung bez. Abminderung der Grundsteuer aus anderweit gegebenem Anlaß lassen zur Zeit die dahin gehenden Bestrebungen gänzlich aussichtslos erscheinen.

69.—72. — **Einschätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirthschaft.**

69. — XVII. Plenarsitzung, 1881, S. 21, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. Die III. Kommission zu beauftragen, die bei der Einschätzung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirthschaft gemachten üblen Erfahrungen zu einer Denkschrift an das Königl. Finanzministerium zu sammeln und einer späteren Plenarversammlung vorzulegen,
2. in der Denkschrift der Frage näher zu treten, wie und in welcher Weise den Ergebnissen des schlechten Erntejahres 1880 bei der Abschätzung ländlicher Grundstücke Rechnung zu tragen sei,
3. die III. Kommission für Berathung dieses Gegenstandes durch Hinzuziehung anderer Mitglieder des Landeskulturraths seiten derselben zu verstärken,

4. die der Kommission nicht angehörenden Mitglieder des Landeskulturraths aufzufordern, die gegen das Verfahren bei der Einschätzung eingebrachten Beschwerden schriftlich zu begründen.

70. — XVIII. Plenarsitzung, 1882, S. 21, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt zu erklären bez. zu beantragen:

I. Zur Instruktion vom 7. Dezember 1878.

1. Die Veranstaltung von alljährlich wiederkehrenden Konferenzen der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb der einzelnen Steuerbezirke zur Berathung zweifelhafter Fragen behufs Erzielung möglichst gleichartigen Einschätzungsverfahrens und möglichst richtiger Einschätzungsresultate ist als nothwendig zu erachten; zu denselben sollten auch dort, wo es an landwirthschaftlichen Sachverständigen unter den Vorsitzenden fehlt, solche außerdem zur Mitberathung herangezogen werden.

2. Es macht sich unerläßlich, daß die rechnungsmäßige Feststellung der Steuerklasse innerhalb der Kommission in keinem Falle unterbleibe und zu diesem Zwecke die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei zusammengesetzten Einkommen und stattfindenden Abzügen die Rubriken 8, 11 und 12 des Katasters in der Sitzung selbst ausfüllen, nachdem die sich hierfür ergebenden Zahlen der Kommission mitgetheilt worden sind und keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben haben.

3. Es ist für unstatthaft zu erklären, daß die Steuerpflichtigen allgemein aufgefordert werden, bei Abzug von Schuldzinsen die Gläubiger bereits bei Abgabe der Deklaration zu benennen.

4. Es ist zu wünschen, daß § 26 der Spezialerläuterung, welcher die Frage berührt, welche Wirthschaftsjahre der Deklaration und Einschätzung zu Grunde zu legen sind, neuerdings besonders hervorgehoben werde, da Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß nicht allenthalben in gleicher Weise verfahren wird.

5. Im Falle der Annahme des Pachtwerths auf Grund der Verpachtung eines Feldes kurz vor der Ernte, welcher bei der in Sachsen üblichen Verpachtung der größeren Güter auf Johanni oder 1. Juli sehr häufig eintritt, ist die Annahme entsprechend niedrigeren Betriebskapitals geboten.

6. Den unter 1 erwähnten Konferenzen ist es besonders zu empfehlen, in Betracht zu ziehen, daß ein hohes Betriebskapital nicht nur bei intensiver Wirthschaftsweise vorhanden zu sein pflegt, sondern auch bei ungünstigen Boden- und Lageverhältnissen, besonders in den Gebirgsgegenden, der Landwirth zur Verwendung eines solchen genöthigt sein kann, hier aber die Verzinsung desselben eine nur geringe ist.

7. Unter einfachen Verhältnissen soll es ausnahmsweise zulässig sein, die Schätzung des Pachtwerths und der Betriebskapitalzinsen in einer Summe zu bewirken, ohne daß eine getrennte Berechnung der Höhe des Betriebskapitals und der Zinsen derselben stattzufinden hat.

8. Bei dem Zuschlag für persönlichen Arbeitsverdienst ist mehr, als es bisher geschehen, die individuelle Leistungsfähigkeit sowohl als die wirkliche Leistung zu Gunsten der betriebenen Gutswirthschaft im Einzelfalle in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

II. Zur Ausführungsverordnung vom 11. Oktober 1878.

9. Es möchten die Verwaltungsbehörden angewiesen werden, die Vorschläge für die Wahlen der Bezirks-Deputirten einer Vorprüfung (etwa durch eine besondere Kommission des Bezirksausschusses) nach der Richtung hin zu unterwerfen, daß eine Ergänzung des für die einzelnen Distrikte nöthigen und durch die Zusammensetzung der Kommission sonst nicht befriedigten Sachverständnisses dadurch erreicht wird.

10. Es sind Vereinbarungen eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einschätzung der Dienstboten innerhalb eines Steuerbezirks zu treffen, hauptsächlich hinsichtlich der Naturalbezüge.

III. Zur Handhabung des Gesetzes vom 2. Juli 1878.

11. Da die Reklamationen mehrfach in solchen Fällen, wo die Reklamanten die Richtigkeit ihrer Deklaration nachzuweisen in der Lage gewesen wären und sich zum Nachweis durch Vorlage ihrer Bücher erboten, abgewiesen wurden, ohne in die Lage gesetzt zu sein, den Beweis der Richtigkeit zu erbringen, erscheint es als wünschenswerth, daß seiten der Reklamationskommissionen Erbietungen zu Erbringung des Beweises, insbesondere zur Vorlage der Bücher, in höherem Maße als bisher entgegengekommen werde nnd solche auch dann Berücksichtigung finden mögen, wenn die betr. Nachweise nicht sofort mit den Reklamationen vorgelegt werden; nicht minder ist zu wünschen, daß die Reklamationen und Berufungen nach Thunlichkeit, besonders in wichtigern Fällen, zunächst der betr. Einschätzungskommission unter demselben Vorsitzenden, welcher die Einschätzung geleitet hat, zur Prüfung vorgelegt werden.

IV. wird zu I—III beschlossen:

12. Der Landeskulturrath erkennt die unter 1—11 gefaßten Beschlüsse als zur Verarbeitung in eine an das Kgl. Finanzministerium einzureichende Denkschrift geeignet an, in welcher dieselben auf Grund der in der XVII. und XVIII. Plenarsitzung gepflogenen Verhandlungen und der von den Antragstellern ihren Anträgen beigegebenen Motive eine eingehende Begründung erhalten sollen.

Die unter 12 beschlossene Denkschrift wurde am 18. September 1882 dem Königl. Finanzministerium mit dem Ansuchen überreicht,

die Darlegungen in derselben einer geneigten Erwägung unterziehen und die darin gemachten Vorschläge nach Thunlichkeit ihrer Verwirklichung entgegen führen zu wollen.

Ihrem Wortlaute nach ist die Denkschrift durch die Sächs. landwirthschaftliche Zeitschrift 1882 Nr. 39 S. 520 ff. zur Veröffentlichung gebracht worden.

Das Königl. Finanzministerium hat aus derselben Anlaß zu einer Generalverordnung vom 30. Oktober 1882 genommen, in welcher alle wesentlichsten Punkte der Denkschrift befriedigende Erledigung fanden, soweit solche nicht bereits durch Spezialverordnungen erfolgt war. Diese Generalverordnung ist nach eingeholter Genehmigung ebenfalls durch Abdruck in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1882 Nr. 50 S. 669 ff. zur Kenntniß der Landwirthe gebracht worden und hat in vieler Richtung zur Herbeiführung eines richtigern Einschätzungsverfahrens beigetragen.

Zur vollständigen Beruhigung konnte sie jedoch nicht sofort führen und kamen in der XXII. und XXIII. Plenarsitzung noch zwei darauf bezügliche Anträge des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden und bez. Leipzig zur Verhandlung:

71. — XXII. Plenarsitzung, 1885, S. 17, Nr. IX.

Der Landeskulturrath wolle bei der Hohen Staatsregierung vorstellig werden, daß in den landwirthschaftlichen Einschätzungs-Distrikten zu Stellvertretern der Steuerinspektoren als Vorsitzende mehr, als zeither der Fall gewesen, praktische Landwirthe gewählt werden.

72. — XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 49, Nr. XII.

Der Landeskulturrath wolle dahin wirken, daß die Mitglieder der Vorkonferenzen zum Zwecke der Einschätzung des ländlichen Einkommens durch die Bezirksausschüsse aus den Kreisen der praktischen Landwirthe gewählt werden.

Beide Anträge war der Landeskulturrath aber in der Lage ablehnen zu müssen, aus Gründen, welche in den veröffentlichten Sitzungsprotokollen ausführlich dargelegt sind.

73. — **Einschätzung des Einkommens aus der Forstwirthschaft.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 47, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt, den Antrag des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden, bei der Königl. Staatsregierung auf eine Erweiterung der Bestimmungen bei Ausführung des Einkommensteuergesetzes, soweit sie die Besteuerung des Waldes betrifft, im Sinne der Erklärungen:

1. Man erkennt das zeitherige Verfahren bei der Besteuerung des Waldes als ein ungerechtes; an dessen Stelle wünscht man, daß das Reineinkommen aus dem Walde nur dann zur Besteuernng herangezogen werde, wenn eine Material- oder Geldnutzung faktisch erfolgt ist.
2. In allen den Fällen, in welchen die Begründung der Holzbestände nicht von dem derzeitigen Steuerzahler erfolgt ist, muß derselbe das Recht haben, den zur Zeit des Besitzantrittes vorhandenen Holzvorrathswerth von dem Ernte-Reinertrag dieser Bestände in Abzug zu bringen. Von dem verbleibenden Reinertrag ist dann ein dreijähriger Durchschnitt zur Besteuerung zu ziehen.

hinzuwirken, auf sich beruhen zn lassen.

Die Begründung des Beschlusses ist in dem gedruckten Verhandlungsprotokoll vollständig wiedergegeben.

74. — **Abänderung des Schlachtsteuergesetzes, das steuerfreie Schlachten von Kälbern betr.** XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 22, Nr. X.

Der Landeskulturrath ersucht die Königl. Staatsregierung: die mit Gesetz vom 15. Mai 1867, in Verbindung mit der Verordnung vom 29. Juni 1868, getroffene Bestimmung, daß als schlachtsteuerfreie Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen sind, welche im ausgeschlachteten Zustand, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen, dahin

abzuändern, daß die Grenze der Steuer-Freiheit von 100 auf 150 Zollpfund (75 kg) erhöht werde.

Der Antrag hat durch das Gesetz vom 24. Februar 1882 eine theilweise Erledigung gefunden, indem die Grenze für das Gewicht der steuerfreien Kälber von bisherigen 50 kg zwar nicht dem Antrage gemäß auf 75 kg, aber auf $67^1/_2$ kg erhöht wurde, wozu der Landeskulturrath, da zunächst nicht mehr erreichbar schien, auf Befragen seine Zustimmung erklärt hatte. Der angestrebte Zweck des Gesetzes scheint hierdurch nicht vollständig erreicht, indem die Kälbermast mit Magermilch infolge zu geringer Höhe des steuerfreien Höchstgewichts nicht erheblich zugenommen hat.

75. — **Entrichtung von Schlachtsteuer in Fällen von polizeilich angeordneter Tödtung auf Grund des Seuchengesetzes.** XX. Plenarsitzung 1883, S. 3, Nr. I, 6.

Der Ausschuß ersucht die Königl. Staatsregierung,

eine Erklärung dahin abgeben zu wollen, daß in Fällen von polizeilich auf Grund des Seuchengesetzes angeordneten Tödtungen die für Zahlung der Schlachtsteuer erforderlichen Anmeldungen und sonstigen Schritte durch diejenige Behörde zu bewirken bezw. zu veranlassen sind, welche die Tödtung angeordnet hat.

Darauf hat das Kgl. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kgl. Finanzminsterium eröffnet, daß diesem Antrage der bestehenden Schlachtsteuergesetzgebung gegenüber nicht entsprochen werden könne, daß jedoch zur Beseitigung der Zweifel, die in der beregten Beziehung über die Behandlung der fraglichen als Nothschlachtfälle im Sinne des Schlachtsteuergesetzes vom 25. Mai 1852 anzusehenden Fälle noch obzuwalten scheinen, der Erlaß einer gemeinschaftlichen Verordnung seiten der beiden Ministerien beabsichtigt werde. Zugleich hat das Kgl. Ministerium des Innern in der vom 9. Oktober 1883 datirten Verordnung dem Landeskulturrath eröffnet, Vorkehrung treffen zu wollen, daß in Fällen gedachter Art die Nothschlachtsteuer den betreffenden Thierbesitzern erstattet wird.

76. — **Aufhebung der Schlachtsteuer, bez. einer solchen in Nothschlachtfällen.** XXIII. Plenarsitzung, S. 41, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den Ständekammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu wollen, durch welches die Steuer auf das Hausschlachten und beim Nothschlachten aufgehoben wird.

Der Antrag ist vom Kgl. Finanzministerium durch Verordnung vom 21. Jan. 1888 abschlägig beschieden worden; es ist darin bemerkt, daß der Unterschied in der Höhe der Besteuerung bei Bank- und Hausschlachten hinsichtlich der Schweine durch das Gesetz vom 21. März 1858, unter Abänderung der Regierungsvorlage, auf ständischen Antrag aufgehoben wurde, „um die freie Gebahrung mit dem gewonnenen Fleische vom fiskalischen Standpunkte aus zu gewähren und damit im Interesse der Moralität die Versuchung zu vielfachen Defraudationen aus dem Gesetze zu entfernen“; in weiterer Verfolgung dieses Zweckes und auf Grund der gemachten günstigen Erfahrungen sei dann im Gesetze vom 15. April 1867 die Ver-

schiedenheit der Steuersätze auch bei dem Schlachten von Rindvieh beseitigt worden. Die früheren Erfahrungen haben gezeigt, wie lästig die Kontrolle des Verkaufs von hausschlachtenem Fleisch, welches nachträglich zur Steuer herangezogen werden müsse, sei und wie wenig dessenungeachtet das steuerliche Interesse gesichert werden könne. Auch würde der Steuerausfall ein sehr erheblicher sein und wäre für Schweine allein auf etwa 1128000 *M* zu veranschlagen. — Der gänzlichen Beseitigung der Schlachtsteuer bei Notschlachten stehen verschiedene Bedenken entgegen, insbesondere auch der Umstand, daß der Anreiz zur Steuerhinterziehung durch wahrheitswidrige Anmeldung von Nothschlachtfällen vergrößert würde, weshalb an die Zuverlässigkeit der Nothschlachtzeugnisse höhere Anforderungen zu stellen, der Kreis der hierzu Befugten demgemäß zu verringern und dadurch in vielen Fällen aus der Beschaffung dieser Zeugnisse höhere Kosten erwachsen würden, als die Steuer beträgt (vergl. auch S. 624 u. 626).

77. — **Entrichtung von Gemeindesteuern für den Nutzviehverkauf.** XV. Plenarsitzung 1881, S. 25, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt:

a) Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, dasselbe wolle für den unerwarteten Fall, daß das Feilbieten von Nutzvieh durch Händler als Betrieb eines Waarenlagers (Wanderlagers) nach dem Gesetz vom 23. März 1880 überhaupt angesehen werden kann, verordnen, daß auf Grund von § 6 dieses Gesetzes das Feilbieten von Nutzvieh durch Händler steuerfrei zu gestatten sei.

b) den Petenten anheimzugeben, inzwischen bei der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden den Rekurs gegen die ihnen durch den Rath zu Dresden gemachte Steuerauflage einzulegen.

Der Antrag erledigte sich laut Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1880 dadurch, daß die Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden auf die Rekurse der betroffenen Viehhändler entschieden hat, daß der von denselben betriebene Viehhandel nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1880 falle und daher nicht mit der für Wanderlager vorgeschriebenen Gemeindesteuer zu belegen sei.

14. Landeskultur.

78. — **Bekämpfung der Ueberschwemmungsgefahren und Vermehrung des Sommerwasserstands der Bäche und Flüsse durch Horizontalgräben.** XVII. Plenarsitzung 1881, S. 7, Nr. IV.

Der Landeskulturrath erklärt:

1. daß er für bestimmte lokale Verhältnisse und lokale Zwecke die Anlage eines Systemes horizontaler Gräben an Berghängen für eine ganz zweckmäßige Maßregel hält;
2. daß er aber die zu weit gehenden Erwartungen Mannskopf's, es könne durch ein solches Grabensystem eine Verhinderung der Ueberschwemmungen, eine kulturfördernde Vermehrung des Sommerwassers für die Niederungen, für ein ganzes Land bewirkt werden, nicht theilt und

3. daß er, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb auf keinen Fall einer Hohen Staatsregierung empfehlen möchte, mit Hilfe eines mehrere Millionen betragenden Anleihens den Versuch einer Wasserregulirung in Sachsen auf Grund der Mannskopf'schen Vorschläge zu wagen.

79. — **Verunreinigung der fließenden Gewässer.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 52, Nr. XII.

Der Landeskulturrath beschließt, unter Ausdruck des Dankes für das bisherige Vorgehen, an Königl. Ministerium des Innern das Ansuchen zu richten, Hochdasselbe wolle

1. der Beseitigung der Verunreinigung der fließenden Gewässer auch fernerhin volle Aufmerksamkeit zuwenden und dieselbe ebensowohl auf die Einleitung der putriden Stoffe häuslichen Ursprungs als auf die Einleitung der Abwasser der industriellen Betriebe erstrecken;
2. die Durchführung der zur Reinhaltung der fließenden Gewässer erforderlich erscheinenden Maßnahmen, wenn nöthig, im Wege der Gesetzgebung ins Auge fassen;
3. die Untersuchung über stattgehabte Verunreinigung von Gewässern nicht von erfolgter Beschwerde allein abhängig machen, sondern zum Zwecke steter Ueberwachung des Reinheitszustandes die Verwaltungsbehörde anzuweisen, überhaupt eine regelmäßige Kontrolle der Wasserläufe ausüben zu lassen.
4. Zum Zweck der Erörterung technischer Fragen und eingehender Beschwerden Kommissionen zu ernennen, in welchen auch die Landwirthschaft entsprechend vertreten ist.

Ueber den Erfolg dieser Anträge ist S. 447 ff. in eingehender Weise berichtet worden.

80. — **Erleichterung der Grundstückenzusammenlegung.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 9, Nr. I, 9.

Der Landeskulturrath beschließt, zu dem vom Ausschuß und IV. Kommission abgegebenen Gutachten seine nachträgliche Zustimmung zu erklären, dahingehend, daß er

1. dem Entwurf zu einem Gesetz, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegungen der Grundstücke betreffend, zustimmt, mit der Einschaltung des Wortes „behördliche" vor „Kosten" im Titel des Gesetzes;
2. das Königl. Ministerium des Innern ersucht, auch fernerhin die Frage im Auge zu behalten, ob nicht die Uebernahme der Gesammtkosten der Grundstückenzusammenlegung auf die Landeskulturrentenbank zu ermöglichen sei.

Der Gesetzentwurf ist nach erfolgter Genehmigung durch die Stände am 9. April 1888 veröffentlicht worden.

Ueber anderweite Vorschläge zur Erleichterung der Grundstückenzusammenlegung vergl. S. 693 unter Nr. 31 und 32 Erweiterung der Landeskulturrentenbank.

81. — **Abänderung des Jagdgesetzes, die Schonzeit der Wildtauben und Sperlinge betr.** XVII. Plenarsitzung 1881, S. 14, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt:

In Erwägung, daß nach einer am 18. Mai d. J. im Reichstag erfolgten Erklärung des Staatsministers von Boetticher die Reichsregierung mit der Ausarbeitung eines Reichs-Vogelschutzgesetzes beschäftigt ist,

in Erwägung ferner, daß die über ein solches Gesetz vom deutschen Landwirthschaftsrath am 18. Januar d. J. gefaßten Beschlüsse der Reichsregierung unterbreitet worden sind,

verzichtet der Landeskulturrath darauf, jetzt eine vollständige Abänderung des Gesetzes über die Schonzeit der jagdbaren Thiere vom 22. Juli 1876 zu beantragen, und richtet an die Königl. Staatsregierung nur das Ersuchen, dieselbe wolle den in diesem Jahre versammelten Ständen eine Vorlage zukommen lassen, durch welche die jetzt bestehende Schonzeit für Sperlinge und Wildtauben aufgehoben wird.

Der Antrag hat durch Erlaß des Gesetzes vom 25. April 1882 betreffs der Sperlinge und vom 27. Juli 1886 hinsichtlich der wilden Tauben die gewünschte Erledigung gefunden.

82. — **Einschränkung des Haltens von Tauben.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 4, Nr. IV.

Der Landeskulturrath beschließt:

Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

ein Gesetz über das Halten von Tauben zu erlassen und dabei folgende Punkte in Berücksichtigung zu ziehen:

a) das Halten von Tauben ist nur nach Maßgabe des Grundbesitzes, ähnlich wie im Weimarischen Gesetz, zu gestatten. Taubenhalten ist demjenigen, der nicht Grundbesitz hat, zu verbieten.

b) Weiter gehende Bestimmungen über das Einsperren der Tauben und das Abschließen derselben während der Sperrzeit sind nach Gehör des Bezirksausschusses durch Verordnung zu regeln.

Die Königl. Staatsregierung entsprach diesem Antrage durch Einbringung eines Gesetzentwurfs, Maßnahmen gegen das Ueberhandnehmen von Feldtauben und die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr., an die Stände, von welchem jedoch nur der zweite Theil Annahme fand und Gesetzeskraft erhielt, der auf die Haltung von Tauben bezügliche jedoch abgelehnt wurde.

83. — **Schonung der die Mäuse vertilgenden Thiere.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 34, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt den ihm vom Dresdner Kreisverein zu weiterer Verfolgung überwiesenen Antrag des landwirthschaftlichen Vereins zu Greifendorf:

> Für die fast zur Regelmäßigkeit gewordene Mäuseplage darf die Ursache zum Theil wohl in der jetzt seitens der Forstbeamten und Jagdberechtigten betriebenen Vertilgung der Raubthiere liegen, weshalb der Kreisverein geeigneten Ortes dahin wirken wolle, daß ganz besonders das Geschlecht der Bussarde und Eulen von den Jägern und Landwirthen geschont oder das Tödten derselben ganz verboten werde.

auf sich beruhen zu lassen.

In der Begründung wurde zwar dem Antrag an sich eine gewisse Berechtigung zuerkannt, die von demselben berührte Frage jedoch nicht für erheblich genug

erachtet, um hieraus allein Veranlassung zu nehmen, auf eine zu dessen Erfüllung bedingte Aenderung des Jagdgesetzes zuzukommen.

84. — **Verminderung der Schädigung durch die Chausseebäume für die Angrenzer.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 18, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt:

Bei der Königl. Staatsregierung zu beantragen, daß von Anpflanzung der Pappeln und Akazien an den Staatsstraßen gänzlich abgesehen und bei der Anpflanzung von sonstigen Bäumen an diesen Straßen dieselben nicht zu eng, auch nicht diejenigen Sorten ferner gepflanzt werden, die eine breite Kronenbildung haben.

Im Verfolg dieses Antrages hat das Königl. Finanzministerium mit Verordnung vom 29. April 1884 sämmtliche Wasser- und Straßenbau-Inspektionen angewiesen, von der Anpflanzung von Pappeln und Akazien an den fiskalischen Chausseen und Straßen fernerhin dort abzusehen, wo diese Bäume durch ihren Schatten oder ihre Wurzeln den angrenzenden Grundstücken schaden können, auch die bereits in der Instruktion vom 29. März 1876, insbesondere im Abschnitt I, Abschnitt II, 4 und Abschnitt III, 1 und 2 zur Verhütung von Schädigung der an die fiskalischen Chausseen und Straßen grenzenden Grundstücke gegebenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, deren sorgsame Handhabung genügen dürfte, um allen billigen Anforderungen zu entsprechen. (Abgedruckt in der Sächs. landwirthschaftlichen Zeitschrift 1883, Nr. 31.)

85. — **Anregung durch die landwirthschaftlichen Vereine zur verbesserten Waldpflege.** XV. Plenarsitzung 1880, S. 22, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. Den Antrag, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

1) Zur Vorlage für nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über Bildung von Forstgenossenschaften (nach Befinden in Verbindung damit von Wiesenkultur-Verbänden) ausarbeiten zu lassen;

2) Polizeiliche Verordnung zu erlassen über strengere Ueberwachung des Handels mit Weihnachtsbäumen und dadurch Steuerung des Raubes von jungen Bäumen, welcher in einigen Gegenden den Anbau besonders der Tannen fast unthunlich gemacht hat.

zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,

II. den landwirthschaftlichen Kreis- und Spezial-Vereinen den Wunsch auszusprechen, es möchten dieselben im Interesse der vaterländischen Waldkultur auch fernerhin forstwirthschaftliche Fragen in ihren Versammlungen und in der Presse recht fleißig behandeln, wie es zum Theil schon wiederholt geschehen ist.

Der Beschluß zu I wurde durch die wenig ermunternden Erfahrungen veranlaßt, welche man im Königreich Preußen mit dem ganz vorzüglich durchdachten und ausgearbeiteten Gesetz vom 6. Juli 1875 über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften gemacht hatte.

Die fortgesetzten Hinweise der landwirthschaftlichen Vereine auf die Verbesserung der Waldpflege hatten eine steigende Zunahme in der Benutzung der S. 505 erwähnten Einrichtung insbesondere im Vogtlande zur Folge, wo hierfür am dringendsten ein Bedürfniß vorliegt.

15. Feldbau.

86. — **Maßnahmen zur Hebung des Flachsbaues.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 35, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. sich an die Königl. Staatsregierung mit der Bitte zu wenden, Hochdieselbe wolle Mittel gewähren,

a) zur Anlernung von Flachsbau-Instruktoren,

b) zur Einrichtung von Flachsbereitungslehrkursen,

c) zur Verbreitung der nach belgischer Flachsbereitungsmethode erforderlichen Geräthe,

d) zur Anlegung von Musterflachsfeldern und Wasserröstanstalten zu gemeinsamer Benützung,

e) zur Ausschreibung von Flachsbau-Konkurrenzen.

II. an die Königl. Staatsregierung wiederholt die Bitte zu richten, im Bundesrathe unausgesetzt ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Einfuhr ausländischer Flächse mit einem angemessenen Eingangszoll belegt werde.

Ueber die Erfolge der Anträge unter I ist bereits S. 358 und 476 berichtet worden, betreffs jener des Antrags II S. 707 zu Nr. 60 und 61.

87. — **Veranlassung exakter Versuche mit der Schutzhäufelung der Kartoffeln.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 25, Nr. V.

Der Landeskulturrath beschließt, zunächst nur Versuche an einem Orte unter Leitung von Professor Dr. Nobbe zu veranstalten.

Da die gleichzeitig zur Ausführung der Versuche verwilligten Geldmittel hierzu ausreichten, wurden im Sommer 1883 solche in Räcknitz und Klotzsche bei Dresden, zugleich in schwerem Boden und in leichtem Sandboden ausgeführt und über das Ergebniß in der Sächs. landwirthschaftlichen Zeitschrift 1884 Nr. 11—13 berichtet. Eine Fortsetzung fanden die Versuche, nachdem die Mittel hierzu jeweils bei der Aufstellung des Voranschlags vorgesehen worden waren, in den Jahren 1884 und 1885, über deren Ergebniß ebendaselbst 1886 Nr. 10 und 11 berichtet wurde. Das Ergebniß dieser Versuche war dahin zusammenzufassen, daß die richtige Ausführung der Schutzhäufelung eine Einwirkung auf die Verminderung der durch Peronospera infestans verursachten Kartoffelkrankheit hat, jedoch im größern nur schwer ohne erhebliche Schädigung des Knollenertrages durchzuführen ist.

88. — **Die Ernte-Methode nach Neilson-Halewood.** XVIII. und XIX. Plenarsitzung 1882, S. 14, Nr. VIII., und 1883, S. 29, Nr. VI.

Ein Antrag auf Untersuchung der Ernte-Methode von Neilson-Halewood und eventuelle Anstellung von Versuchen mit derselben wird zurückgezogen,

nachdem der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Leipzig die Durchführung der beantragten Versuche zugesichert hatte. Dieselben hatten nach dem in der XIX. Plenarsitzung erstatteten Bericht keine solche Ergebnisse geliefert, daß sie zur Einführung dieses Ernteverfahrens aufzumuntern geeignet wären.

16. Thierzucht im allgemeinen.

89. — **Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich des Hufbeschlags, der Hengstreiterei und des Viehschnitts.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 38, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei Revision der Gewerbeordnung:

1. den Landesregierungen die Thunlichkeit eingeräumt wird, die Ausübung des Beschälgeschäfts von der Erlaubniß auf Grund einer Prüfung der zur Verwendung kommenden Vaterthiere abhängig zu machen, und für den Umfang des Betriebes über die Befugnisse und Verpflichtungen des Konzessionirten Vorschriften zu geben;
2. den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt wird, den Gewerbebetrieb des Viehschnitts der obrigkeitlichen Erlaubniß auf Grund des Nachweises genügender Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unterstellen, sowie, unter Dispensation von den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 7. März 1877, die Genehmigung zur Mitführung von Lehrlingen unter 21 Jahren bei Ausübung des Gewerbes des Viehschnitts im Umherziehen an zuverlässige und tüchtige Viehschnittgewerbtreibende, beziehentlich mit Vorbehalt des Widerrufs, zu ertheilen.

Ein weiterer Antrag betreffs der Beibringung des Befähigungsnachweises für die Ausübung des Hufbeschlags erledigte sich durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, welches die Wiedereinführung des Prüfungszwangs für Hufbeschlag durch Erlaß des Landesgesetzes, die Ausübung des Hufbeschlags betr., vom 16. April 1884 ermöglichte.

Dem unter 1 gestellten Antrage ist durch Aufnahme einer Bestimmung in das genannte Reichsgesetz entsprochen worden, daß dieses Gesetz auf die Viehzucht nur insoweit Anwendung finden soll, als dasselbe ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält. Der Erlaß bezüglicher Anordnungen durch die Königl. Bayrische und Großh. Badische Staatsregierung und mehrere Preußische Provinzial-Verwaltungen bekundete, daß eine weitere Aenderung der Reichsgesetzgebung nicht erforderlich ist, um die Privatbeschäler dem Körungszwang zu unterstellen; für Sachsen ist solcher bisher noch nicht angeordnet worden.

90. — **Der Viehschnitt.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 32, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. an das Königl. Ministerium des Innern das Ersuchen zu richten:
   1. den Antrag des Landeskulturraths vom 30. Mai 1882 geneigtest in Erinnerung behalten und
   2. unerwartet einer gesetzlichen Regelung im Sinne dieses Antrags, die Thunlichkeit wieder herbeiführen zu wollen, daß zuverlässige ausländische Viehschneider bei ihrem

Gewerbebetrieb in Sachsen Lehrlinge und Gewerbsgehilfen unter 21 Jahren mitführen dürfen;

II. den deutschen Landwirthschaftsrath zu ersuchen, Erörterungen über die Entwicklung des Viehschnitts unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit anstellen und, wenn hierbei gleiche oder ähnliche Erfahrungen wie in Sachsen sich ergeben, Antrag gleichen Sinnes, wie der am 30. Mai 1882 bei der sächsischen Regierung eingebrachte, an den Fürsten Reichskanzler richten zu wollen.

Der deutsche Landwirthschaftsrath hat infolge des an ihn gestellten Antrags eine bezügliche Anfrage an die landwirthschaftlichen Zentralstellen und Zentralvereine Deutschlands gerichtet. Eine weitere Folge für Sachsen hat der Antrag aber bis jetzt nicht gehabt.

17. Rindviehzucht.

91. — **Bullenhaltung im Königreich Sachsen.** XIX. Plenarsitzung 1883, S. 15, Nr. IV.

Der Landeskulturrath richtet an die Königl. Staatsregierung das Ansuchen:

Hochdieselbe wolle analog dem Vorgehen der Großherzogthümer Baden, Hessen und Oldenburg den genossenschaftlichen Betrieb der Bullenhaltung im Wege der Gesetzgebung einer Körung unterstellen und nach dem Vorgange der Königlichen Preußischen und Königlichen Bayrischen Regierung die Bildung von Bullenhaltungsgenossenschaften in umfänglicherer Weise durch Gewährung entsprechender Mittel zur Beschaffung und Prämierung guter sprungfähiger Zuchtbullen zu fördern bestrebt sein.

Infolge dieses Antrags wurde der Landeskulturrath von dem Königl. Ministerium des Innern zur Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufgefordert, welcher in der folgenden Plenarsitzung zur Vorlage und Berathung gelangte.

92. 93. — **Gesetzentwurf, die Körung der Bullen für den öffentlichen Gebrauch betr.** XX. Plenarsitzung 1883.

92. — S. 10, Nr. III.

Der Landeskulturrath beschließt, an die Spitze des von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurfs zu setzen:

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk nach Maßgabe des vorhandenen Viehstandes erforderlichen Bullen zu halten, soweit hierfür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist; die dadurch entstandenen Kosten aber durch die Viehbesitzer allein aufbringen zu lassen.

und die Kommission zu beauftragen, den Entwurf nach entsprechender Umarbeitung wieder vorzulegen.

93. — S. 53, Nr. XIV.

Der Landeskulturrath beschließt, der Königl. Staatsregierung den nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz, die Körung der Bullen betreffend, zur Vorlage an die Stände und die am Schlusse beigefügten Ausführungsbestimmungen zur Berücksichtigung bei Aufstellung der Ausführungsverordnung zu empfehlen.

Entwurf zu einem Gesetz, die Körung der Zuchtbullen betr.

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk nach Maßgabe des vorhandenen Viehstandes erforderlichen Bullen zu halten, soweit hierfür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist. Die dadurch erwachsenden Kosten können auf die Viehbesitzer umgelegt werden.

In Theilgemeinden, welche mit eigener Gemarkung versehen sind, ist die Bullenhaltung Obliegenheit der Theilgemeinde, soweit nicht durch Herkommen oder Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist.

Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der für dieselben erforderlichen Bullen vereinigen. Die Vereinigung erfolgt durch Uebereinkunft der Gemeinderäthe, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden.

§ 2. Die Gemeinden können die Bullenhaltung entweder in eigener Verwaltung besorgen oder durch einen vertragsmäßig aufgestellten Bullenhalter besorgen lassen. In letzterem Falle muß der Vertrag auf mindestens sechs Jahre geschlossen werden.

Die Uebertragung der Bullenhaltung auf kürzere Zeit und die abwechselnde Uebertragung der Bullenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer (Reihumhalten) kann nur ausnahmsweise und widerruflich von der Amtshauptmannschaft nach Anhörung der Körkommission zugelassen werden.

§ 3. Gegen die Anordnungen, welche von der Amtshauptmannschaft nach Anhörung der betreffenden Körkommission zu Vollziehung des § 1, Abs. 1 u. 2 getroffen werden, sowie gegen die abweisende Verfügung derselben im Falle des § 2, Abs. 2, steht der Gemeinde Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgiltig entscheidet.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung bei der Amtshauptmannschaft angebracht werden.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung der Amtshauptmannschaft bei Anbringung der Beschwerde. Eine Rekursbelehrung wird nicht ertheilt.

§ 4. Als Beitrag zur Deckung des der Gemeinde durch die Bullenhaltung entstehenden Aufwands kann dieselbe Sprunggelder für die Benützung der Gemeinde-Bullen erheben oder dem gemäß § 2 aufgestellten Bullenhalter die Erhebung von Sprunggeldern gestatten.

§ 5. Nur solche Bullen dürfen von Gemeinden oder von den durch die Gemeinden vertragsmäßig aufgestellten Bullenhaltern, sowie von Altgemeinden, gehalten werden, für welche ein Zulassungsschein ertheilt ist.

Das Gleiche gilt für die von Privatpersonen gehaltenen Bullen, welche vorwiegend zur Bedeckung fremden Viehs benutzt werden.

Der Zulassungsschein darf nur für solche Bullen ertheilt werden, welche von der Körkommission auf Grund vorheriger Untersuchung als zur Zucht tauglich erkannt worden sind.

§ 6. Der Zulassungsschein gilt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Bullenschau und für das ganze Landesgebiet, insoweit nicht betreffs der Rasse abweichende Vorschriften gegeben sind. Derselbe kann von der Körkommission desjenigen Bezirks, in welchem

der Bulle aufgestellt ist, zurückgenommen werden, wenn der Bullen sich als zur Zucht untauglich erweist oder betreffs der Rasse nicht den bestehenden Bestimmungen entspricht.

§ 7. Die zur Ertheilung und Zurücknahme der Zulassungsscheine zuständige Körkommission besteht aus dem Bezirksthierarzt nebst zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche letztere im Falle der persönlichen Betheiligung oder sonstigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Dieselbe wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters je auf den Zeitraum von drei Jahren durch den Ausschuß des betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereins bestellt.

§ 8. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk wird in eine angemessene Anzahl von Körbezirken eingetheilt, für deren jeden eine besondere Körkommission zu bestellen ist.

Das Ministerium des Innern stellt die Grenzen der Körbezirke nach Gehör der Konferenz der Direktorien der landwirthschaftlichen Kreisvereine fest und regelt die Zuständigkeit der landwirthschaftlichen Kreisvereine betreffs des Wahlrechts für die einzelnen Körbezirke.

§ 9. Mitglieder der Körkommissionen sind auf ihr Ansuchen von dem Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen sie bestellt sind, ihres Amtes zu entheben.

Gegen ihren Willen können sie ihres Amtes auf Antrag des Kreisvereinsdirektoriums durch eine mit Gründen versehene Entscheidung des Ministeriums des Innern enthoben werden.

§ 10. Die Körkommission hat alljährlich an den für die einzelnen Gemeinden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtshauptmann zu bestimmenden Tagen die ordentliche Bullenschau behufs Ertheilung der Zulassungsscheine vorzunehmen.

Außerordentlicher Weise kann die Körkommission von der Amtshauptmannschaft berufen werden, wenn nach Ertheilung des Zulassungsscheins für einen Bullen vor der nächsten ordentlichen Bullenschau solche Thatsachen zu deren Kenntniß kommen, durch welche die Zurücknahme des Zulassungsscheins (§ 6) veranlaßt erscheint.

Ebenso kann in andern dringenden Fällen die Körkommission oder ein einzelnes Mitglied derselben von der Amtshauptmannschaft mit der Untersuchung des Standes der Bullenhaltung in einem einzelnen Falle beauftragt werden.

§ 11. Die Körkommission kann einen giltigen Beschluß mit der in § 12 bezeichneten Ausnahme nur in voller Besetzung fassen.

Ueber das Ergebniß der Schau, insbesondere über vorgefundene Mißstände, hat sie an die Amtshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

§ 12. Ueber Anträge auf Ertheilung von Zulassungsscheinen nach Vornahme der ordentlichen Bullenschau entscheidet der Vorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied der Körkommission.

§ 13. Gegen die Versagung oder Zurücknahme des Zulassungsscheins steht dem Bullenhalter, bei Gemeindebullenhaltung der Gemeinde, Beschwerde an die Oberkörkommission zu.

Für jeden Bezirk eines landwirthschaftlichen Kreisvereins wird auf Vorschlag des Kreisvereinsausschusses von dem Ministerium des Innern eine Oberkörkommission unter

Bezeichnung des Vorsitzenden derselben je auf den Zeitraum von drei Jahren bestellt. Dieselbe besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche letztere im Fall der persönlichen Betheiligung oder sonstigen Verhinderung der ersteren einzutreten haben.

§ 14. Die Beschwerde an die Oberkörkommission muß binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung bei der Amtshauptmannschaft mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich angebracht werden. Die Versäumung der Frist bei Anbringung der Beschwerde zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Der Beschwerdeführer hat zugleich oder binnen einer von der Amtshauptmannschaft zu bestimmenden Frist für die durch das Beschwerdeverfahren erwachsenden Kosten einen angemessenen Betrag zu hinterlegen. Erfolgt diese Hinterlegung nicht oder erscheint die angebrachte Beschwerde sonst unstatthaft, so ist dieselbe von der Amtshauptmannschaft zurückzuweisen, andernfalls aber dem Vorsitzenden der Oberkörkommission zu übergeben.

Die Oberkörkommission hat der von ihr in voller Besetzung zu beschließenden Entscheidung Gründe beizufügen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 15. Mitglieder der Oberkörkommission sind auf ihr Ansuchen von dem Ministerium des Innern vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen sie bestellt sind, ihres Amtes zu entheben.

Gegen ihren Willen können sie ihres Amtes auf Antrag des betreffenden Kreisvereinsdirektoriums durch eine mit Gründen versehene Entscheidung des Ministeriums des Innern enthoben werden.

§ 16. Die Vorschriften über das bei den Bullenschauen einzuhaltende Verfahren, sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Körkommissionen und Oberkörkommissionen werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 17. Im Falle des § 10 Abs. 2 und 3 hat derjenige, welcher die außerordentliche Berufung der Körkommission schuldhaft veranlaßt hat, die entstandenen Kosten zu tragen.

Die Kosten einer außerordentlichen Bullenschau im Fall des § 12 fallen dem Antragsteller mit 6 ℳ nur dann zur Last, wenn eine rechtzeitige Anmeldung zur ordentlichen Bullenschau möglich gewesen wäre, aber unterlassen worden ist; die Kosten einer abgewiesenen Beschwerde (§ 13) fallen dem Beschwerdeführer im vollen Betrage zur Last.

Die Erkenntniß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten steht der Amtshauptmannschaft in erster Instanz zu.

Alle übrigen aus dem Verfahren der Körkommissionen und Oberkörkommissionen erwachsenden Kosten werden von dem Ministerium des Innern aus dem Dispositionsfond zur Förderung der Landwirthschaft ersetzt. Dieselben sind von der Amtshauptmannschaft verlagsweise zu bestreiten.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 u. 2 werden mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ bestraft.

Die Geldstrafen fallen dem Dispositionsfond zur Förderung der Landwirthschaft zu.

§ 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit Ausnahme des § 5, dessen Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1885 beginnt, am 1. April 1884 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetzentwurf, die Körung der Zuchtbullen betr.

Zu § 1. Die Gemeinden haben die Sorge für die Bullenhaltung insoweit zu übernehmen, als hierfür ein Bedürfniß vorliegt, insbesondere soweit die Viehbesitzer im Gemeindebezirk nicht in der Lage sind, die für ihr Vieh erforderlichen Bullen selbst zu halten, und nicht auf andere Weise, z. B. durch Aushilfe Dritter, für die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Bullen gesorgt ist. Soweit durch Aushilfe Dritter oder bestehende sonstige Einrichtungen (Altgemeinden, Genossenschaften) dem vorhandenen Bedürfnisse nur theilweise genügt ist, oder so lange dritte Verpflichtete ihrer Verpflichtung nicht genügen, hat die Gemeinde vorbehältlich ihrer Ansprüche gegen erstere ergänzend einzutreten.

Wenn in einer Gemeinde einzelne Viehbesitzer eigene Bullen für ihr Vieh halten und die Bedeckung der weiblichen Thiere der übrigen Viehbesitzer durch ihre Bullen gestatten, so kann die Haltung besonderer Gemeindebullen so lange unterbleiben, als ein Bedürfniß hierfür sich nicht geltend macht und Mißstände nicht hervortreten. Sofern die Bullen einzelner Viehbesitzer überwiegend zur Bedeckung fremden Viehs dienen, ist indessen die Bedingung vorauszusetzen, daß für dieselben Zulassungsscheine ausgefertigt sind.

Wofern durch bestehende Aushilfe Dritter nur ein Theil der erforderlichen Zahl von Bullen gehalten wird, im Uebrigen aber die Bullenhaltung der Gemeinde obliegt, ist zur Beseitigung der mit einem solchen Verhältniß verbundenen Mißstände auf die Ablösung der bestehenden Aushilfe Dritter hinzuwirken.

Insbesondere ist die Ueberführung der Altgemeinden- in Genossenschafts-Bullenhaltung anzustreben.

Hinsichtlich der Zahl und Rasse der aufzustellenden Bullen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Auf je 80 Kühe und sprungfähige Kalben soll mindestens je Ein Bulle gehalten werden.

Die Bullen müssen den in der Gemeinde herrschenden Viehrassen oder einer solchen Rasse angehören, deren Kreuzung mit der herrschenden Rasse für die Hebung der Rindviehzucht vortheilhaft ist.

Für Vieh, welches einer in der Gemeinde nur vereinzelt vorkommenden Rasse angehört, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, besondere Bullen zu halten. Wenn aber mehrere sich nicht zur Kreuzung eignende Rassen in der Gemeinde genügend vertreten sind, so sind je für diese einzelnen Rassen besondere Bullen zu halten. Als genügend vertreten ist eine Rasse dann anzusehen, wenn mehr als 40 Kühe und sprungfähige Kalben vorhanden sind.

Bei Berechnung der Zahl der von der Gemeinde zu haltenden Bullen nach obigen Grundsätzen kommen nur diejenigen weiblichen Thiere in Anrechnung, zu deren Bedeckung die betreffenden Bullen gehalten werden sollen. Es bleiben also außer Anrechnung diejenigen weiblichen Thiere, für deren Bedeckung die Besitzer eigene Bullen halten, und andererseits ist, wenn Bullen von verschiedener Rasse zu halten sind, die Zahl der erforderlichen Bullen je für die betreffenden Rassen gesondert zu berechnen, so daß z. B. für 150 weibliche Thiere, wovon 100 der einen, 50 einer andern, nicht zur Kreuzung mit ersterer geeigneten Rasse angehören, 3 Bullen zu halten sind, während für 150 weibliche Thiere ein und derselben Rasse 2 Bullen genügen.

Zu § 2. Wenn die Bullenhaltung einem vertragsmäßig aufgestellten Bullenhalter übertragen wird, so ist bei der Vergebung in erster Linie auf die Zuverlässigkeit des damit zu Betrauenden und darauf zu sehen, ob derselbe entsprechende Stallungen, sowie hinreichendes Futter von geeigneter Beschaffenheit besitzt oder sich anschafft. Die Vergebung an den Mindestfordernden ist in der Regel zu vermeiden; wenn aber eine solche veranstaltet wird, ist immer dabei die Bedingung zu stellen, daß der Gemeinde die Auswahl unter den Bewerbern vorbehalten bleibt, und hat die Vergebung an den Wenigstnehmendn nur dann zu erfolgen, wenn von demselben die tadellose Besorgung der Bullenhaltung bestimmt zu erwarten ist. Daß in dieser Beziehung keine Bedenken bestehen, ist im Gemeinderaths-Protokoll zu konstatiren.

Die Bullenhaltung darf nach dem Gesetz nicht auf weniger als 6 Jahre, soll aber in der Regel auf einen längeren Zeitraum übertragen werden, damit der Bullenhalter in der Lage ist, den erforderlichen Aufwand für gute Erfüllung seiner Verpflichtungen zu machen. Dabei ist übrigens in der Regel der Gemeinde der Rücktritt vom Vertrag vor dessen Ablauf wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Vertragspflichten des Bullenhalters vorzubehalten.

Die Belohnung des Bullenhalters muß so bemessen werden, daß sie demselben eine angemessene Entschädigung für den ihm bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Verpflichtungen erwachsenden Aufwand an Mühe und Kosten bietet.

Bei Gestattung der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen haben sich die Amtshauptmannschaften nach folgenden Grundsätzen zu richten:

Die Uebertragung der Bullenhaltung auf eine kürzere Zeit als sechs Jahre ist nur dann zu erlauben, wenn vorübergehende örtliche oder persönliche Verhältnisse den Abschluß eines Vertrages auf 6 Jahre nicht thunlich erscheinen lassen.

Die abwechselnde Uebertragung der Bullenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer, das sogenannte Reihumhalten der Bullen, darf nur in armen oder in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Höfen bestehen, und auch dann nur insoweit gestattet werden, als feststeht, daß diejenigen Viehbesitzer, zwischen welchen die Bullenhaltung wechseln soll, nach ihren Verhältnissen in der Lage sind, ihre Verpflichtungen ordnungsmäßig zu erfüllen.

Auch sind Ausnahmen der vorstehenden Art immer nur auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Zu § 6. Die Bullen sollen der in dem Sprungbezirk derselben herrschenden Viehrasse oder einer solchen Rasse angehören, deren Kreuzung mit der herrschenden Rasse für die Hebung der Rindviehzucht vortheilhaft ist.

Ueber die Wahl der Rasse entscheiden, sofern nicht vertragsmäßig anderweite Bestimmungen bestehen:

a) wenn die Bullenhaltung in den Händen der Gemeinde liegt, der Gemeinderath bez. Stadtrath nach Anhörung der Viehbesitzer;
b) wenn sie der Altgemeinde obliegt, die Viehbesitzer, wobei jedem Viehbesitzer soviele Stimmen zukommen, als er Kühe und sprungfähige Kalben besitzt;
c) bei Genossenschaftsbullen die Genossenschaft nach Maßgabe ihrer Statuten;
d) bei Privatbullen der Besitzer, jedoch steht der Körkommission das Recht zu, die Ertheilung eines Zulassungsscheines zu verweigern, wenn sie den Bullen wegen seiner

Rassezugehörigkeit für nicht geeignet zur Paarung mit der Mehrzahl der Kühe anderer Besitzer hält, zu deren Deckung der Bullen benutzt werden soll.

Bei ihrer Entscheidung wird sie allfälligen Kundgebungen seiten der betr. landwirthschaftlichen Vereine thunlichste Beachtung schenken und insbesondere auch darauf Rücksicht nehmen, daß ein wiederholter Wechsel in der Rasse vermieden wird.

Als Grund für Verweigerung des Zulassungsscheines kann außer ungenügender Beschaffenheit des Bullen auch unzureichende Garantie des Bewerbers für gute Haltung desselben geltend gemacht werden.

Zu § 7. 1. Die Wahl der Körkommission hat jedesmal vor dem 1. Mai eines Jahres in der Weise zu erfolgen, daß je in besonderen Wahlgängen die ordentlichen Mitglieder, die Stellvertreter, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt werden. Bei der Wahl der Stellvertreler ist nach Thunlichkeit darauf zu sehen, daß sich ein Thierarzt unter denselben befindet. In der Regel wird zweckmäßig ein ordentliches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. In diesem Fall hat jedesmal, wenn dieses als stellvertrender Vorsitzender fungirt, dafür ein Stellvertreter als Beisitzer einzutreten.

Die Stellvertreter werden nicht zur Stellvertretung für ein bestimmtes ordentliches Mitglied, sondern für die sämmtlichen ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende hat daher die Wahl, welchen der Stellvertreter er im einzelnen Falle einberufen will. Sofern keine besonderen Gründe dagegen vorliegen, ist jedoch derjenige Stellvertreter zu berufen, dessen Beiziehung am wenigsten Kosten verursacht.

Nur an Stelle des Bezirksthierarztes ist bei dessen Verhinderung das andere thierärztliche Mitglied einzuberufen, wo ein solches als Stellvertreter in die Körkommission gewählt worden ist.

Der Bezirksthierarzt und der als sein Stellvertreter gewählte Thierarzt sind nicht als Vorsitzender, bezw. stellvertretender Vorsitzender wählbar.

Die Ergänzungswahlen können im Bedürfnißfalle für die Zeit bis zur nächsten Ausschußsitzung durch das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins bewirkt werden, müssen aber alsdann in dieser dem Ausschuß zur Bestätigung oder ev. Abänderung vorgelegt werden.

2. Die Zusammensetzung der Körkommission, sowie etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung derselben sind durch die Amtshauptmannschaft im Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen und der Oberkörkommission, sowie dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Körkommission sind von der Amtshauptmannschaft, die sonstigen Mitglieder derselben von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Dabei ist folgende Formel anzuwenden:

„Ich gelobe hiermit an Eidesstatt, daß ich als Mitglied (Vorsitzender) der Körkommission das mir übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde."

Mitglieder der Körkommission, welche in gleicher Eigenschaft schon früher verpflichtet wurden, sind auf das von ihnen abgelegte Gelöbniß hinzuweisen.

3. Wegen persönlicher Betheiligung sind an der Mitwirkung bei der Beschlußfassung oder Aeußerung der Körkommission verhindert:

a) der Besitzer und jeder, welcher in den letzt vorangegangenen zwei Jahren Besitzer des zu untersuchenden Bullen war;
b) jeder, der sonst ein Vermögensinteresse an der Entscheidung der Körkommission hat oder an der Benutzung des zu untersuchenden Bullen betheiligt ist;
c) der Ehegatte der in a) und b) bezeichneten Personen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
d) diejenigen, welche mit dem Besitzer des zu untersuchenden Bullen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Wenn die Körkommission bereits versammelt ist, so entscheidet sie, außerdem der Vorsitzende, darüber, ob ein Fall der Verhinderung vorliegt.

Zu § 8. Die Körbezirke sind so abzugrenzen, daß die Körkommission mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten eine Reihe von Körungen nach einander an demselben Tage vornehmen kann.

Zu § 9. Die Funktionsdauer der Mitglieder der Körkommission beginnt je am 1. Mai des ersten und endet am 30. April des letzten Jahres der dreijährigen Wahlperiode.

Wenn Mitglieder der Körkommission vor Ablauf ihrer Funktionsdauer um Enthebung vom Amt nachsuchen, so ist ihnen dieselbe von dem Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu ertheilen, nachdem zuvor für die erforderliche Stellvertretung und eventuell Ergänzung der Körkommission Sorge getragen ist; bis zu ihrer Enthebung haben sie ihr Amt weiter zu versehen.

Wenn Mitglieder der Körkommission vor Ablauf des Zeitraums, auf den sie bestellt sind, ausscheiden, so ist auf den Rest desselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine solche Ergänzungswahl kann unterbleiben, sofern ein Bedürfniß zu vollständiger Besetzung der Körkommission nicht mehr besteht.

Zu § 10. 1. Die Körkommission tritt auf Aufforderung der Amtshauptmannschaft in Thätigkeit.

Der Vorsitzende bez. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat, nachdem er die Aufforderung erhalten, alsbald den Termin für den Zusammentritt der Körkommission bezw. Ort und Zeit der Vornahme der Bullenschau zu bestimmen und die zwei ordentlichen Mitglieder dazu rechtzeitig zu berufen.

Ist ein berufenes Mitglied an der Theilnahme wegen persönlicher Betheiligung oder aus anderen Gründen verhindert, so hat es sofort den Vorsitzenden davon zu benachrichtigen, damit die Berufung eines Stellvertreters und nöthigenfalls die Verlegung des Termins rechtzeitig erfolgen kann. Ist dem Vorsitzenden zum Voraus bekannt, daß ein Mitglied an der Mitwirkung verhindert ist, so kann er sofort statt desselben einen Stellvertreter berufen (s. zu § 7 Abs. 1). Mitglieder der Körkommission, welche durch unentschuldigtes Nichterscheinen oder verspätete Anzeige ihrer Verhinderung die Vornahme der Bullenschau schuldhaft vereiteln, haften für die vergeblich entstandenen Kosten.

Von dem Termin der Vornahme einer ordentlichen Bullenschau oder einer außerordentlichen Schau eines Bullen ist jedesmal dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde rechtzeitig mit der Einladung Kenntniß zu geben, der Vornahme der Schau anzuwohnen

oder einen Vertreter hierzu abzuordnen, um über die einschlägigen lokalen Verhältnisse Auskunft zu ertheilen.

2. Ueber die Zeit, zu welcher regelmäßig die jährliche ordentliche Bullenschau vorgenommen werden soll, ist der Ausschuß des landwirthschaftlichen Kreisvereins zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern. Unter Beachtung dieser Aeußerungen sind von dem Vorsitzenden der Körkommission im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft jedesmal die Termine für die Vornahme der Bullenschau in den einzelnen Gemeinden unter thunlichster Rücksichtnahme auf Kostenersparniß festzusetzen.

3. Es ist zulässig und anzustreben, daß die Bullenschauen nicht in den Stallungen, sondern auf Sammelplätzen stattfinden.

Die Sammelplätze sind von dem Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins, thunlichst unter Mitwirkung des Ausschusses, mit der Maßgabe zu bestimmen, daß der am günstigsten gelegene Ort eines Körbezirks gewählt wird und die Wegstrecke, welche die Bullen dahin zurückzulegen haben, in der Regel $7,_5$ km nicht übersteigt; über die Wahl der Sammelplätze und zugehörigen Ortschaften, sowie der Schauzeit sind vorher die betreffenden landwirthschaftlichen Vereine zu hören und ist das Ergebniß der Wahl sodann bekannt zu machen.

Mit der jährlichen Bullenschau kann eine Prämierung besonders tauglicher Thiere verbunden werden. Nicht auf dem Sammelplatz vorgeführte Thiere sind alsdann von solcher auszuschließen.

4. Wenn der Amtshauptmannschaft Thatsachen zur Kenntniß kommen, nach welchen die Untauglichkeit eines Bullen zur Zucht anzunehmen ist, und hiernach die Zurücknahme des Zulassungsscheins veranlaßt erscheint, so hat dieselbe zunächst den Bullenhalter unter Hinweisung auf die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes und die aus der Berufung der Körkommission erwachsenden Kosten zur freiwilligen Verzichtleistung auf den Zulassungsschein und Rückgabe desselben aufzufordern. Wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, ist die Körkommission, welche nur in voller Besetzung die Zurücknahme des Zulassungsscheins verfügen kann, zu berufen.

Von der Zurücknahme oder freiwilligen Zurückgabe eines Zulassungsscheins hat die Amtshauptmannschaft diejenige Körkommission, welche denselben ertheilt hat, behufs der von dieser im Bullenschauprotokoll (§ 11 des Gesetzes) in Rubrik 12 zu machenden Vermerkung zu benachrichtigen. (Siehe ferner zu § 11 Ziffer 3 und 5.)

5. Beim Wechsel des Besitzers des Bullen geht die durch den Zulassungsschein gewährte Berechtigung auf den neuen Besitzer des Bullen über, jedoch bei gleichzeitigem Ortswechsel nur dann, wenn der Bullen bezüglich der Rassenzugehörigkeit den für den neuen Standort bestehenden Bestimmungen entspricht. Der Zulassungsschein kann alsdann mittels eines Vermerks auf demselben von dem Vorsitzenden der Körkommission, welche ihn ertheilt hat, auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden, wenn ihm über den Besitzübergang bez. die Identität des Bullen Nachweis geliefert wird. Von einer solchen Umschreibung ist in dem Protokoll der Körkommission in Rubrik 12 Vormerkung zu machen.

Zu § 11. 1. Zum Zustandekommen einer Entscheidung der Körkommission ist mit der in § 12 des Gesetzes zugelassenen Ausnahme stets die Mitwirkung des Vorsitzenden

oder stellvertretenden Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Körkommission nothwendig.

Die Körkommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, und zwar in der Regel unmittelbar nach vorgängiger Untersuchung der Bullen am Aufstellungsort.

Die Entscheidungen der Körkommission (in den Fällen des § 12 des Gesetzes auch diejenigen des einzelnen Mitglieds derselben) sind in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches nach dem in Anlage A angeschlossenen Formular zu führen ist. Die Einträge können entweder von dem Vorsitzenden oder einem andern von ihm beauftragten Mitglied der Körkommission gemacht werden. Geht die Entscheidung der Körkommission auf Ertheilung des Zulassungsscheins, so ist dieser in der Regel sofort nach dem in Anlage B angefügten Formular mittels genauer Ausfüllung desselben auszufertigen, mit der Unterschrift des Vorsitzenden zu versehen und dem Berechtigten auszuhändigen.

Wird die Versagung des Zulassungsscheines beschlossen, so sind dem anwesenden Besitzer des Bullen die Gründe mündlich anzugeben und letztere in der Rubrik 12 des Protokolls kurz zu bemerken.

Ausnahmsweise kann die Zustellung des Zulassungsscheines oder Eröffnung des versagenden Bescheids auch durch Vermittelung des Ortsvorstehers erfolgen. War für den untersuchten Bullen früher ein Zulassungsschein ausgestellt, so ist dieser der Körkommission abzuliefern. Die abgelieferten Zulassungsscheine sind zu vernichten.

2. Bei Vornahme der ordentlichen Bullenschau hat die Körkommission zugleich die sonstigen zur Bullenhaltung in Bezug stehenden Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu untersuchen und das Ergebniß dieser Untersuchung in ein besonders fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches zu enthalten hat:

a) Zahl, Rasse, Alter und Qualität der vorhandenen Gemeinde- und sonstigen überwiegend zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bullen;
b) Zahl und Rasse der vorhandenen Kühe und sprungfähigen Kalben, unter besonderer Benennung der der Zahl nach überwiegenden Rasse;
c) Zahl der nach dem vom Bullenhalter zu führenden Sprungregister zu den einzelnen Bullen zugelassenen Kühe und Kalben;
d) Art der Bullenhaltung, ob in Selbstverwaltung der Gemeinde, Altgemeinde oder einer Genossenschaft, ob durch Bullenhalter, welche von Gemeinde oder Altgemeinde oder einer Genossenschaft aufgestellt sind, ob mit oder ohne Ankauf der Bullen durch die Gemeinde ꝛc., ob durch abwechselnde Haltung seiten der Viehbesitzer, und mit welchen Zeiträumen zum Wechsel ꝛc.;
e) vorgefundene Mißstände in Bezug auf Verpflegung der Bullen, Beschaffenheit des Bullenstalls, des Sprungplatzes ꝛc.;
f) Anträge der Körkommission.

Nach Beendigung der ordentlichen Bullenschau ist der Amtshauptmannschaft dieses Visitationsprotokoll nebst dem Bullenschauprotokoll (Formular A) zur Einsichtnahme vorzulegen. Letzteres ist nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden der Körkommission zurückzugeben.

3. Die Ertheilung und Zurücknahme von Zulassungsscheinen, sowie der Verzicht auf

einen solchen ist dem Ortsvorsteher mitzutheilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

4. Der Erwägung der Amtshauptmannschaft bleibt es überlassen, eine Uebersicht über das Ergebniß der ordentlichen Bullenschau durch das Amtsblatt des Bezirkes zu veröffentlichen.

5. Wenn die Zurücknahme eines Zulassungsscheines rechtskräftig verfügt ist, so ist der letztere von dem Vorsitzenden der Körkommission, nöthigenfalls durch Vermittelung des Ortsvorstehers, einzuverlangen und zu vernichten.

6. An Stelle eines zu Verlust gegangenen Zulassungsscheins kann von dem Vorsitzenden der Körkommission auf Grund des Bullenschau-Protokolls eine zweite Ausfertigung ertheilt werden. Einem diesbezüglichen Antrag ist stattzugeben, wenn kein Grund zur Befürchtung eines Mißbrauchs vorliegt.

Zu § 12. Anträge auf Ertheilung eines Zulassungsscheins nach Vornahme der ordentlichen Bullenschau sind bei dem Vorsitzenden der betr. Körkommission oder der Amtshauptmannschaft anzumelden. Zugleich mit der Anmeldung ist der Betrag von 6 ℳ zur eventuellen Deckung der durch die Untersuchung des Bullen am Aufstellungsort erwachsenden Kosten bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen (vgl. § 17 Abs. 2 des Gesetzes).

Wird der Verpflichtung zur Hinterlegung des genannten Kostenvorschusses nicht genügt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Andernfalls ist es dem Vorsitzenden überlassen, ob er über den Antrag selbst entscheiden, oder ein anderes Mitglied der Körkommission damit beauftragen will, wobei er auf thunlichste Ersparung an Reisekosten Rücksicht zu nehmen hat.

Hinsichtlich des Verfahrens finden im Uebrigen die Vorschriften zu § 7 Ziff. 3, und §§ 10 und 11 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in der Regel nur ein Mitglied der Körkommission die Untersuchung des Bullen vornimmt, und entscheidet.

Die Untersuchung des Bullen kann im Wohnort des entscheidenden Mitglieds der Körkommission erfolgen, wenn der Besitzerdes Bullen denselben zu diesem Behuf dort vorführt.

Ausnahmsweise kann die Ertheilung des Zulassungsscheins ohne vorgängige Untersuchung des Bullen am Aufstellungsort dann erfolgen, wenn das entscheidende Mitglied der Körkommission den betreffenden Bullen zufolge einer kurz vorher vorgenommenen Besichtigung, z. B. bei einer jüngst stattgehabten Prämierung, genau kennt.

Von der über den Antrag getroffenen Entscheidung ist der Amtshauptmannschaft unter Anschluß des Kostenverzeichnisses Anzeige zu erstatten. Auf besonderes Verlangen eines Bullenbesitzers kann auch nach Vorgehen der ordentlichen Bullenschau über einen Antrag auf Ertheilung eines Zulassungsscheines durch das Kollegium der Körkommission entschieden werden, wenn der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten trägt.

Zu § 16. Die Mitglieder der Körkommissionen und Oberkörkommissionen erhalten für Ausübung ihres Berufes außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts diejenige Vergütung, welche durch Verordnung Kgl. Ministeriums des Innern für die Bezirksthierärzte festgestellt sind.

Die Kosten der Formulare zu den Zulassungsscheinen und Protokollen und sonstiger für die Kör- und Oberkörkommissionen erforderlichen Schreibmaterialien, Portokosten ꝛc. sind mit den Reisekosten zu liquidieren.

Zu § 17. Von einem Bullenhalter bei Antrag einer außerordentlichen Bullenschau oder bei Anmeldung der Beschwerde eingesendete bezw. deponirte Kostenbeiträge (Ausführungsbestimmung zu § 12 bezw. § 13 des Gesetzes) sind demselben zurückzugeben, wenn die Erkenntniß dahin geht, daß er von der Verpflichtung zur Tragung der Kosten entbunden wird.

Wenn die ordentliche Jahresschau auf einem Sammelplatze stattfindet, so sind an die Kosten von nachträglichen Besichtigungen eines nicht vorgeführten Bullen an deren Standort von dem Bullenhalter 6 ℳ Beitrag zu erheben, es sei denn, daß dem Transporte glaubhaft nachgewiesene nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstanden und dem Vorsitzenden der Körungskommission spätestens am Tage der ordentlichen Jahresschau zur Kenntniß gebracht wurden. Als solche Hindernisse gelten vom Bezirksthierarzt beglaubigte Krankheit, amtlich auf Grund des Seuchengesetzes verfügte Ortssperre und außerordentliche Naturereignisse, wie Glatteis, nicht aber etwaige Bösartigkeit des Bullen, da letztere Grund zur Versagung eines Zulassungsscheines sein kann und dem Bullenbesitzer Anlaß geben müßte, einen bereits in seinem Besitze befindlichen Zulassungsschein vor der ordentlichen Bullenschau zurückzuziehen.

Dieser Gesetzentwurf fand wegen der darin ausgesprochenen Verpflichtung der Gemeinden zur ev. Fürsorge für das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von öffentlichen Sprungbullen nicht die Genehmigung der Königl. Staatsregierung, da die revidirte Landgemeinde- und bez. Städte-Ordnung vom 24. April 1873 der Aufnahme einer solchen Bestimmung hindernd im Wege stehe, und wurde daher der Landeskulturrath zur Vorlage eines anderweiten Gesetzentwurfs veranlaßt.

94. — **Entwurf eines Gesetzes, Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen für den öffentlichen Gebrauch betreffend,** nebst Ausführungsbestimmungen zu demselben. XXI. Plenarsitzung 1884, S. 61, Nr. XV.

Der Landeskulturrath beschließt:

Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den vorliegenden Gesetzentwurf, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung der Zuchtbullen für den öffentlichen Gebrauch betreffend, der Ausführung entgegenführen zu wollen.

Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf hat in dem Gesetze, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und Körung von Zuchtbullen betr., vom 19. Mai 1886 in allen seinen wesentlichen Theilen Berücksichtigung gefunden; eine Ausführungsverordnung ist jedoch hierzu nicht erschienen und hat daher die Handhabung des Gesetzes bisher lediglich die Wirkung gehabt, das Bedürfniß nach Einführung des Körzwangs für alle dem öffentlichen Gebrauche dienenden Zuchtbullen noch stärker und allgemeiner werden zu lassen.

18. Molkereiwesen.

95. — **Künstliche Butter.** XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 3, Nr. I, 4.

Der Landeskulturrath genehmigt das von dem Ausschuß auf Erfordern des Königl. Ministeriums des Innern am 24. Februar l. J. abgegebene Gutachten, in welchem derselbe

I. den Resolutionen des Deutschen Landwirthschaftsraths allenthalben beitritt:

1. Die Kunstbutter erhält einen bestimmten offiziellen Namen, welcher das Wort „Butter" nicht enthält. Nur dieser Name darf ausschließlich in allen öffentlichen Anpreisungen gegeben werden.
2. Die Gefäße, in welchen Kunstbutter im Laden oder auf dem Markte oder zum Export verkauft wird, erhalten eine bestimmte Form und es wird auf ihnen der offizielle Name auf Boden, Deckel und Seiten deutlich in schwarzer Farbe angebracht.
3. Die Fabrikation der Mischbutter wird ganz verboten.
4. Die Namen der im Wiederholungsfall wegen betrügerischen Verkaufs von Kunstbutter resp. Mischbutter verurtheilten Kaufleute sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Die inländischen Fabriken von Kunstbutter werden in Bezug auf den Verbrauch ihrer Rohmaterialien auf das schärfste überwacht.
6. Die Einfuhr gesundheitsgefährlicher Kunstbutter und Oleomargarin sowie der zur Herstellung dieser dienenden Fette ist strengster Kontrolle zu unterstellen oder event. zu verbieten.

II. an die Kgl. Staatsregierung das Ansuchen stellt, im Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß bei Feststellung des dem Bundesrathe bereits im Entwurf vorliegenden Gesetzes über Fabrikation und Verkauf von künstlicher Butter die in den Resolutionen des Deutschen Landwirthschaftsraths aufgestellten Gesichtspunkte volle Berücksichtigung finden.

Die Frage des Verkaufs der Kunstbutter ist durch Reichsgesetz vom 12. Juli und Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1887 in einer den Wünschen der Landwirthe entsprechenden Weise geregelt worden. Da es noch einige Zeit nach Schluß der betr. Reichstagsverhandlungen den Anschein hatte, als ob die Reichsregierung Bedenken trage, dem Entwurf in der vom Reichstag festgestellten Fassung ihre Zustimmung zu erteilen, hatte das Direktorium des Landeskulturraths mit Bericht vom 28. Juni im Sinne der früher gefaßten Beschlüsse die Königl. Staatsregierung ersucht, den Vertreter bei dem Bundesrathe mit Anweisung zu Gunsten des Entwurfs zu versehen.

96. — **Kontrolle des Verkaufs von Mischbutter.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 3, Nr. I, 7 und S. 49, Nr. VIII.

Der Landeskulturrath beschließt, dem Deutschen Landwirthschaftsrath 150 ℳ als Beitrag an die Kosten zur Aufsuchung einer geeigneten Methode für Untersuchung von Butter auf Beimengung von Margarine zu verwilligen.

Die Untersuchungen, an denen sich eine große Anzahl von Versuchsstationen und Anstalten für die Kontrolle des Verkaufs von Nahrungsmitteln betheiligen, sind in vollem Gange und das bisherige Ergebniß derselben läßt in kurzer Zeit einen günstigen Abschluß erwarten.

97. 98. — **Erweiterter Gebrauch der Milch als Volksnahrungsmittel.**

97. — XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 37, Nr. X.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, dasselbe wolle das Landes-Medizinal-

Kollegium veranlassen, ein Urtheil über den Nährwerth der Vollmilch und Magermilch als Volksnahrungsmittel abzugeben;

2. durch die Presse dahin zu wirken, daß der hohe Nährwerth der Milch als Volksnahrungsmittel mehr und mehr erkannt und geschätzt werde, und zur Geltung zu bringen, daß dies auch für die Militärverwaltung beachtlich sei;

3 das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, bei den demselben unterstellten Landesanstalten, den Waisenhäusern, Korrektionsanstalten, Arbeits- und Zuchthäusern, den vermehrten Genuß von Milch und Milchsuppen — vorerst versuchsweise — einzuführen.

Das Landesmedizinal-Kollegium hat bei dem von demselben erforderten Gutachten den Nährwerth der Magermilch weniger von dem Gesichtspunkte eines Volksnahrungsmittels, als von dem ihrer Verwendung für Säuglinge und Kinder beurtheilt und ist hierbei zu einem derselben ungünstigen Ergebniß gekommen. Das Königl. Ministerium des Innern hat dieses Gutachten dem Landeskulturrath zugefertigt und demselben hierbei eröffnet, daß es nach den früher bereits für die Landesanstalten auf Grund stattgehabter Erörterungen getroffenen Einrichtungen keinen Anlaß finde, etwas Weiteres zu verfügen.

Der Landeskulturrath holte hierauf gutachtliche Aussprachen der Professoren Dr. Kirchner in Halle a. S., Obermedizinalrath Dr. v. Voit in München und Dr. G. Kühn in Möckern über das Gutachten des Landesmedizinal-Kollegiums ein, welche Veranlassung zu anderweiter Beschlußfassung in der XXV. Plenarsitzung gaben.

98. — XXV. Plenarsitzung 1888, S. 19, Nr. III.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. Königliches Ministerium des Innern zu ersuchen,

1. anordnen zu wollen, daß das Regulativ des Stadtraths von Leipzig vom Jahre 1879, soweit dasselbe sich auf abgerahmte oder Centrifugenmagermilch bezieht (§ 2 2c.) einer Abänderung unterzogen werde und daß gleiche Erlasse in anderen Städten des Landes nicht gegeben werden dürfen;

2. den Antrag des Landeskulturraths vom 30. November 1886,

   bei den dem Königlichen Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten, den Waisenhäusern, Korrektionsanstalten, Arbeits- und Zuchthäusern, den vermehrten Genuß von Milch und Milchsuppen einzuführen,

   fortgesetzt im Auge zu behalten.

3. zu veranlassen, daß der in dem Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums enthaltene Irrthum,

   als ob in der Magermilch nach früherer Aufrahmungsmethode $1,_7—2,_0$ % Butterfett enthalten gewesen sei,

   in geeigneter Weise aufgeklärt werde.

II. Durch die Presse, sowie durch eine in billiger Volksausgabe herauszugebende Schrift, welche die vorliegenden Gutachten wiedergiebt, dahin zu wirken, daß der hohe Nährwerth der Milch als Volksnahrungsmittel mehr und mehr erkannt und geschätzt werde.

Die unter II erwähnte Schrift ist unter dem Titel „Beitrag zur Erweiterung

des Gebrauchs der Milch als Volksnahrungsmittel" in G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung zu Dresden erschienen und vom Landeskulturrath sowohl durch den Buchhandel als durch unmittelbaren Versand zur Verbreitung gebracht worden.

19. Pferdezucht.

99. — **Hebung der sächsischen Landespferdezucht durch Prämierung der Fohlenaufzucht im großen und Einführung von Zuchtstuten.** XVII. Plenarsitzung 1881, S. 19, Nr. VII.

Der Landeskulturrath beschließt:

das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, dem Königl. Landstallamt Moritzburg Mittel im Betrage von jährlich 10 000 ℳ zur Verfügung zu stellen, mit der Aufgabe,

hieraus Prämien unter näher bezeichneten Bedingungen für Aufzucht von Fohlen im Großen von vollendetem ersten bis zum vollendetem vierten Lebensjahre zu gewähren;

insoweit aber zunächst diese Mittel hierzu nicht verwendbar werden, hiermit die Einführung guter, dem sächsischen Zuchtideal entsprechender, Zuchtstuten durch Uebernahme des Ausfalls bei Versteigerung solcher durch das Landstallamt an sächsische Züchter zu fördern und

einmalige Beihilfen an Genossenschaften zur Errichtung von Sommerweiden für eine größere Anzahl von Fohlen zu gewähren,

sowie bei Aufstellung des Budgets die Uebertragbarkeit des in einer Finanzperiode etwa nicht verbrauchten Theils der beantragten Summe auf die nächste Finanzperiode in Aussicht zu nehmen.

Die Bedingungen, unter denen diese Prämien gewährt werden sollten, sind auf S. 361 aufgeführt, wo auch über den Erfolg des Antrags berichtet ist.

100. — **Weitere Maßnahme zur Förderung der sächsischen Landespferdezucht.** XX. Plenarsitzung, 1883, S. 45, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt, das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen,

I. Verfügung dahin treffen zu wollen, daß die Züchter von guten Fohlen, welche bei den Fohlenschauen als prämirungswürdig erkannt werden, auf die Dauer von 3 Jahren einen auf das Verpflegungsgeld anzurechnenden jährlichen Staatszuschuß von 30 ℳ für das Fohlen erhalten, wenn solches dem Fohlenaufzucht-Verein für das Königreich Sachsen unter den in seinem Regulativ für Aufnahme und Haltung von Fohlen aufgestellten Bedingungen zur Aufzucht überlassen wird,

II. diejenigen Vorbereitungen, welche zur Abhaltung der Stuten-Musterungen und Fohlenschauen nöthig werden, durch die Königl. Amtshauptmannschaften im Einvernehmen mit dem Landstallamt überall da treffen zu lassen, wo sich Private oder Vereine dazu nicht bereit finden lassen und die dadurch entstehenden Kosten auf den landwirthschaftlichen Dispositionsfond zu übernehmen;

III. das Deckgeld für im Zuchtregister eingetragene Stuten ist von 6 auf 5 ℳ zu ermäßigen, für nicht eingetragene Stuten sind dagegen 10 ℳ Deckgeld zu zahlen.

Eingetragene Zucht-Stuten, deren nachzuweisende Produkte in den ersten zwei Jahren bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden, sind bei wiederholtem Ausbleiben aus dem Zuchtregister zu streichen.

Diese Bestimmung hat erst nach Beendigung der nächsten Decksaison in Kraft zu treten und ist während der kommenden auf allen Beschälstationen anzuschlagen und bekannt zu machen.

Auch diesen Anträgen ist allenthalben entsprochen und über den Erfolg S. 369 und S. 527 ff. berichtet worden. Betreffs des Deckgeldes ist, abweichend von dem Antrage, angeordnet worden, daß für die Deckung von nicht im Zuchtregister eingetragenen Stuten durch Landesbeschäler vom Jahre 1885 an ein um 3 ℳ erhöhtes Deckgeld von 9 ℳ erhoben werde, während es für eingetragene Stuten auf 6 ℳ belassen worden ist.

101. — **Anlage eines Stammzuchtregisters neben dem bereits vorhandenen Zuchtregister und Bedingungen für fernerweite Eintragung in dieselben.** XXIII. Plenarsitzung, 1886, S. 6, Nr. III.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Königl. Landstallamtes in nachstehender Fassung zu erklären:

   1. Die Anlage eines Stammzuchtregisters, in welches alle diejenigen Stuten einzutragen sind, welche dem entworfenen Zuchtideal entsprechen und von welchen mit ziemlicher Sicherheit wieder gutes Zuchtmaterial zu erwarten ist.

      a) Alle dergleichen Stuten, welche bereits im Zuchtregister stehen, sind ins Stammregister überzutragen;

      b. alle Besitzer von Stammzuchtstuten sind verpflichtet, den im Einvernehmen mit dem Landstallamt bestimmten Beschäler zu nehmen und nicht ohne zwingenden Grund andere zu verwenden;

      c) alle Stammzuchtstuten finden die erste Berücksichtigung auf den Beschälstationen;

      d) das Deckgeld fällt weg und sind 6 ℳ Fohlengeld erst nach erfolgter Abfohlung zu entrichten.

   2. In das bisherige Zuchtregister werden nur noch solche Stuten eingetragen, von welchen zu erwarten steht, daß bei rationeller Aufzucht wenigstens Pferde gezogen werden, welche die Aufzucht lohnen und die Garantie bieten, keine Erbfehler mitzubringen.

   3. Auszuschließen von jeglicher Aufnahme sind:

      a) zu alte, abgemagerte und deformirte Stuten;

      b) mit Erbfehlern behaftete Stuten; darunter sind mit zu rechnen: durch Augenkrankheit erblindete, Pfeifer, Köker (Krippensetzer), allzu auswärts (französisch) stehende Stuten.

4. Aus dem Zuchtregister werden nach und nach wieder ausgestoßen:
   a) alle diejenigen Stuten, deren Fohlen bei den Fohlenschauen wiederholt nicht vorgestellt wurden, ohne daß über deren Verbleib dem Landstallamt Mittheilung zuging;
   b) alle diejenigen Stuten, deren Fohlen sich wiederholt als die Aufzucht nicht lohnend erwiesen und
   c) alle solche Stuten, deren Besitzer die Fohlen vor vollendetem zweiten Jahre einspannen.

2. das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, die Durchführung der unter 1. gemachten Vorschläge anordnen zu wollen;
3. bei dem Königl. Ministerium des Innern zu beantragen, daß hinfort die Prämierung einjähriger Fohlen nur durch die Gewährung von Freideckscheinen erfolge.

Die beantragten Maßnahmen sind bereits im Jahre 1887 zur Ausführung gelangt.

102. — **Prämien bei Fohlenschauen.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 8, Nr. I, 10.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. Dem Königl, Ministerinm des Innern die vom Landstallamt Moritzburg gemachten Vorschläge betreffs der bei den Fohlenschauen zu ertheilenden Prämien zur Annahme zu empfehlen, welche dahin gehen,

für die besten Jährlinge nur Freideckscheine,
für die besseren zweijährigen Fohlen auch nur Freideckscheine und
für die besten zweijährigen Fohlen außer Freideckscheinen auch Anerkennungsurkunden zu gewähren, von denen diejenigen für Produkte von Stammzuchtstuten etwas reicher auszustatten sind;
ist zur Zeit der Fohlenschau keine Stute mehr zu belegen, so kann an Stelle des Freideckscheines Ersatz des Sprunggeldes treten.

103. — **Verwendung des Gestütsbrands.** XXV. Plenarsitzung 1888, S. 11, Nr. I, 10b.

Der Landeskulturrath beschließt:

II. Dem Königl. Ministerium des Innern auch den Vorschlag des Landstallamts,

den Gestütsbrand nur an Nachkommen von Stammzuchtstuten zu verabfolgen,

unter der Voraussetzung zur Annahme zu empfehlen, daß der Gestütsbrand auch fernerhin anderen Fohlen sächsischer Zucht gegeben wird, wenn es die Besitzer derselben verlangen und insoweit diese Fohlen als gute Zuchtergebnisse anzuerkennen sind.

Die befürworteten Bestimmungen sind bereits bei den im Frühjahr 1888 abgehaltenen Fohlenschauen zur Ausführung gebracht worden.

20. Schafzucht.

104. — **Königl. Stammschäferei Lohmen.** XIX. Plenarsitzung, 1883, S. 9, Nr. III.

Der Landeskulturrath erklärt:

1. daß eine Blutauffrischung der Stammheerde Lohmen dringend erforderlich sei und

2. daß dazu, um die Rassereinheit der Lohmener Heerde zu erhalten, Böcke aus einer Heerde zu benutzen seien, welche das gleiche Zuchtziel verfolgt, bez. den gleichen Wollcharakter bewahrt hat, zunächst aus der Thal-Oschatzer Heerde.

Diesem Antrage entsprechend sind die mit dem Pächter des Kammerguts Lohmen gepflogenen Verhandlungen fortgesetzt worden, um die Rassereinheit der Lohmener Heerde zu erhalten.

Die Durchführung der befürworteten Maßnahmen für die Weiterzüchtung bei der Stammschäferei im Kammergut Lohmen mußte jedoch für jetzt und voraussichtlich für die noch übrige Dauer des dermalen noch bestehenden, erst im Jahre 1892 zu Ende gehenden Pachtkontrakts noch beanstandet werden, da der Pächter jede zu solchem Zwecke erforderliche Abänderung der betr. Pachtbedingungen bestimmt ablehnte, wenn nicht überhaupt alle pachtkontraktlichen Beschränkungen bezüglich des Zuchtverfahrens bei der Stammschäferei in Wegfall gebracht würden, was der Aufhebung aller Garantie für die Erhaltung der Rassereinheit bei der Lohmener Stammheerde gleichzuachten wäre.

21. Fischzucht.

105. — **Abänderung des Fischereigesetzes.** XVIII. Plenarsitzung 1882, S. 6, Nr. V.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. den durch die Obermeister der Dresdner und Meißner Fischer-Innungen, Obermeister Haft und Genossen, gestellten Antrag, daß durch die Gesetzgebung gestattet werde,

   die beim Lachsfangen in der Elbe zugleich mitgefangenen Fische anderer Gattungen, welche nach dem Gesetze geschont werden sollen, im eigenen Interesse vertreiben zu können bez. verkaufen zu dürfen,

   abzulehnen, dagegen
2. an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, auf dem Verordnungswege dahin Verfügung zu treffen, daß künftighin der Lachsfang während der Schonzeit anderer Fischgattungen nur in, nach Gehör der Fischer-Innungen, voraus zu bestimmenden Lachszügen und nur mit Netzen betrieben werden dürfe, deren Maschen in nassem Zustande mindestens 4—5 cm weit sind.

Dem Antrage entsprechend hat das Königl. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 15. Juli 1882 verfügt, daß die Lachsfischerei in der Elbe während der Schonzeit anderer Fischgattungen (vom 10. April bis mit 9. Juni) nur in bestimmten Lachszügen und nur mit solchen Netzen betrieben werden darf, deren Maschen in nassem Zustande eine Weite von mindestens 4 cm haben. Die Königl. Kreishauptmannschaft Dresden hat sodann in Vollzug dieser Verordnung am 6. Oktober 1882 an die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und Meißen eine Verfügung betreffs bei Dresden (Vorstadt Neudorf), Kaditz, Niederwartha, Sörnewitz, Rehbock und Spaar zu errichtender und kenntlich abzugrenzender Lachszüge (von etwa 300 m Länge und $^1/_3$ der Strombreite) erlassen und solche auch der Amtshauptmannschaft Pirna zur Nachachtung bei sich darbietendem Anlasse zugefertigt.

22. Bienenzucht.

106. — **Bekämpfung der Faulbrut der Bienen.** XVI. Plenarsitzung 1881, S. 20, Nr. IX.

Der Landeskulturrath empfiehlt die von dem bienenwirthschaftlichen Hauptverein beantragten Maßregeln zur Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen:

1. Verpflichtung der Besitzer, den Seuchenausbruch bei der Polizeibehörde oder dem zuständigen Sachverständigen anzuzeigen,
2. Vornahme oder Beaufsichtigung der Seuchentilgung durch Sachverständige, welche der bienenwirthschaftliche Hauptverein vorzuschlagen bereit ist,
3. Berechtigung der Polizeibehörde, auf Vorschlag des Sachverständigen in der verseuchten Ortschaft Vorsichtsmaßregeln anordnen zu lassen,

zur Berücksichtigung des Königl. Ministeriums des Innern,

und erachtet hierüber die Bestrafung unterlassener Anmeldung des Seuchenausbruchs und der Unterlassung angeordneter Vorsichtsmaßregeln für erforderlich.

Ein Erfolg dieses Antrags ist dem Landeskulturrath nicht bekannt geworden.

23. Veterinärpolizei.

107—110. — **Ausführungsverordnung des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.**

107. — XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 11, Nr. II, d.

Der Landeskulturrath ertheilt dem von Ausschuß und II. Kommission an das Königl. Ministerium des Innern gestellten Ansuchen,

die Königl. Staatsregierung wolle bei der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung der Entschädigungsfrage die Uebernahme der gesammten oder wenigstens eines Theils der Entschädigungskosten auf die Staatskasse in geneigte Erwägung ziehen,

die nachträgliche Genehmigung.

108. — XVI. Plenarsitzung, 1881, S. 32, Nr. XIII.

Der Landeskulturrath beschließt,

die Instruktion und Ausführungs-Verordnung zu §§ 19—29 nach erfolgter Vorlage an den Landeskulturrath zunächst der Kommission zu überweisen und sodann es dem Ausschuß zu überlassen, das Gutachten an das Königl. Ministerium des Innern abzugeben oder durch briefliche Anfrage bei den Mitgliedern festzustellen, ob eine Plenarversammlung zur Beschlußfassung über dasselbe als nothwendig erachtet werde.

109. — XVII. Plenarsitzung, 1881, S. 1, Nr. I, 1 u. S. 5.

Der Landeskulturrath ertheilt dem von Ausschuß und II. Kommission an das Königl. Ministerium des Innern erstatteten Gutachten, worin

1. zu dem Entwurfe der Ausführungs-Verordnung die volle Zustimmung erklärt und
2. beantragt wird, das Königl. Ministerium des Innern wolle auf geeignetem Wege anordnen, daß Besitzer von Rindvieh, welche dasselbe bei vorhandener Ansteckungsgefahr durch einen beamteten Thierarzt oder unter Aufsicht eines solchen zum Schutz gegen Lungenseuche impfen lassen, Verluste an Vieh, welche nach erfolgter

Impfung durch Lungenseuche entstehen, in gleicher Weise entschädigt werden, wie es bei der Nicht-Impfung geschieht,

seine nachträgliche Genehmigung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Antrage durch die Verordnung vom 6. Mai 1881 entsprochen, welche in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1881 Nr. 24 S. 357 bekannt gegeben wurde.

110. — XVIII. Plenarsitzung, 1882, S. 16, Nr. IX.

Der Landeskulturrath befürwortet dem Königl. Ministerium des Innern einige von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu Leipzig und bez. im Vogtlande gestellte Anträge, dahingehend, daß

1. den Sachverständigen oder den Ortsbehörden gedruckte Tax- und Protokollformulare einzuhändigen sind;
2. auch für die Verpflichtung der Taxatoren Formulare gedruckt werden;
3. die von den Bezirksausschüssen gewählten Sachverständigen (Taxatoren), vgl. §§ 7, 8 der Verordnung vom 4. März 1881, für Ermittelung der zu leistenden Entschädigung bei der auf Anordnung eines Bezirksthierarztes oder einer Polizeibehörde erfolgenden Tödtung eines Rindes nicht für jeden einzelnen Fall durch die betreffende Ortsbehörde, sondern für die ganze Dauer ihrer Wahlperiode ein für alle Mal durch Königl. Amtshauptmannschaft zu verpflichten sind;
4. nach erfolgter Konstatirung der Lungenseuche, sofortige Taxation des Viehstandes eines Stalles vorzunehmen, dieser Taxe jedoch den Charakter einer allgemeinen Vortaxe zu geben, welche nicht absolut bindend sein soll;
5. die Ortsbehörde seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft ermächtigt werde, weitere Tödtungen selbständig anzuordnen;
6. daß die Taxatoren, bez. die Schätzungskommission, bei Feststellung der Entschädigungssumme die Verhältnisse, welche für den Erlös aus dem Kadaver von Einfluß sind, in Betracht zu ziehen haben und der auf diesem Wege ermittelte Werth desselben dem Geschädigten in Anrechnung gebracht wird.

Das Königl. Ministerium des Innern hat betreffs der Taxatoren den event. Antrag genehmigt, daß hierzu den Ortspolizeibehörden Formulare zugestellt werden, und sind solche mit den ebenfalls beantragten Formularen zu Taxationsprotokollen verschmolzen worden. Die Vornahme von Vortaxen des gesammten Rindviehstands eines Gehöftes nach erfolgtem Ausbruch der Lungenseuche trug das Ministerium Bedenken geradezu anzuordnen, erklärte aber dieselbe für zulässig, wenn sie von dem Besitzer unter Uebernahme der Taxationskosten beantragt wird, und gab dies durch eine besondere Verordnung vom 3. August 1882 bekannt, welche in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift 1882 Nr. 37 bekannt gegeben ist und die zugleich willkommene Erleichterungen hinsichtlich der weiteren Tödtung von an der Lungenseuche erkrankten Thieren, sobald solche auf einem Gehöfte konstatirt ist, anordnet und Bestimmungen betreffs der unverkürzten Entschädigung des Thierbesitzers im Falle von entschädigungsfähigen Verlusten enthält.

111. — **Gesetzliche Erweiterung der Entschädigung bei Verlusten durch Viehseuchen.** XVIII. Plenarsitzung, 1882, S. 16, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. den Antrag der landwirthschaftlichen Kreisvereine im Erzgebirge und für die Oberlausitz auf Entschädigung bei Verlusten durch Milzbrand der Königl. Staatsregierung zur Annahme zu empfehlen, und zwar in der Weise, daß $^4/_5$ des Taxwerthes gewährt werde;
2. die gleichzeitig gestellten Anträge auf Entschädigung bei Verlust durch Tollwuth abzulehnen;
3. Königl. Staatsregierung zu ersuchen, Entschädigung für Verluste an Rindvieh auch da zu gewähren, wo dieselbe durch Impfung entsteht, wenn dieselbe beim Ausbruch der Lungenseuche auf einem Gehöfte, beziehentlich in einem benachbarten Viehstall, zum Schutze des übrigen Viehstandes durch den Bezirksthierarzt oder unter dessen Aufsicht vollzogen wurde, wenn ungeachtet vorschriftsmäßiger Pflege der geimpften Thiere letztere an den Folgen der Impfung zu Grunde gehen oder geschlachtet werden müssen.

Dem Antrag 3 ist durch das Gesetz, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betr., vom 22. Februar 1884, demjenigen unter 1 durch das Gesetz, Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betr., vom 17. März 1887, entsprochen worden.

112. — **Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere.** XXIII. Plenarsitzung, 1886, S. 9, Nr. IV.

1. bei dem Königl. Ministerium des Innern für den Entwurf zu einer Verordnung, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betr., folgende Fassung zu beantragen:

§ 1. Es ist verboten, Fleisch von Thieren feilzuhalten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als:

Milzbrand, Wuthkrankheit, Rotz- und Wurmkrankheit, Aaspocken, hochgradiger Gelbsucht, ausgebreiteter und allgemeiner Perlsucht (generalisirte Tuberkulose mit diffusem, multiplem Auftreten der Tuberkelbildung in den einzelnen Organen), Trichinen, Finnen in großer Zahl, eitriger oder jauchiger Blutvergiftung infolge äußerer Vereiterungen oder Verjauchungen oder jauchiger Entzündung innerer Theile, hochgradigem Rothlauf (mit ausgebreiteter dunkler Röthung der Haut), ferner von Thieren, welche infolge solcher Vergiftung erkrankt sind, die den Genuß für den Menschen gefährlich macht, sowie von umgestandenen oder ungeborenen Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch zu vergraben oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Feilbieten und der Verkauf des Fleisches:

a) Von kranken Thieren, welche zwar an keiner der in § 1 aufgeführten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterungen vorhanden gewesen sind.

b) Von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzung geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung zu einer Zeit vorgenommen worden ist, zu welcher bereits starke Blutzersetzung eingetreten war.

§ 3. Die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten, oder mit Eiterheerden, Kalkablagerungen oder Eingeweidewürmern durchsetzten Fleischtheile oder Organe sind zu vernichten; finniges Fleisch darf nur in vollständig gut gekochtem Zustande feil geboten und verkauft werden.

§ 4. In Zweifelsfällen haben die Ortspolizeibehörden zur Entscheidung darüber, ob Fleisch unter die vorstehend bezeichneten Gattungen fällt und welche der vorersichtlichen Vorschriften einschlagen, den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

2. Das Königl. Ministerium des Innern zu ersuchen, eine Instruktion zu dieser Verordnung zu erlassen, welche insbesondere genau präzisirt, von welcher Grenze an das Fleisch perlsüchtiger und wegen hochgradigen Rothlaufs geschlachteter Thiere (§ 1) und infolge von Kalbefieber notgeschlachteter Rinder (§ 2 a) als gesundheitsschädlich zu erklären ist und dieselbe dem Landeskulturrath zur Begutachtung vorzulegen.

Die vorstehenden Anträge haben in der Verordnung vom 21. Mai 1887 im wesentlichen Mitberücksichtigung gefunden.

113 u. 114. — **Erhebung über die Her- und Abkunft der mit Trichinen behaftet gefundenen Schweine.**

113. — XV. Plenarsitzung, 1881, S. 16, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt, einen Antrag der Kommission abzulehnen, der dahin geht:

1. an das Königl. Ministerium des Innern das Ansuchen zu stellen, möglichst vollständige Unschädlichmachung trichinös befundener Schweine anordnen zu wollen,
2. den Seiler'schen Antrag, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, über den Ursprung derjenigen Schweine, welche mit Trichinen behaftet gefunden worden, eingehende Erörterung anzustellen und die Resultate zusammenstellen zu lassen, für hierdurch erledigt zu erklären.

114. — XXV. Plenarsitzung 1888, S. 12, Nr. I, 11.

Der Landeskulturrath beschließt:

Das Königl. Ministerium des Innern zur Anordnung von Erhebungen über die Her- und Abkunft der mit Trichinen behafteten Schweine zu ersuchen.

Die beantragte Anordnung ist unter Benützung der durch das Gesetz vom 21. Juli 1888, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., veranlaßten Einrichtungen erfolgt.

24. Maschinen.

115. — **Maschinenprüfungen.** XV. Plenarsitzung 1881, S. 4, Nr. II.

Der Landeskulturrath beschließt zu genehmigen, daß

1. die Fortsetzung von Versuchen mit landwirthschaftlichen Maschinen so lange aus-

gesetzt werde, bis die Drucklegung des über die Lockwitzer Versuche von 1879 ausgearbeiteten Berichtes erfolgt ist;

2. die vollständige Veröffentlichung des vorerwähnten Berichtes durch eine fachwissenschaftliche Zeitschrift geschehen darf;
3. zur Beschaffung von Separatabdrücken des über die Lockwitzer Mähmaschinenversuche zu veröffentlichenden Berichtes ein Beitrag von 250 ℳ gewährt wird.

Die Veröffentlichung des Berichts über die Mähmaschinenprüfung in Lockwitz ist im Jahre 1881 in dem „Civil-Ingenieur“ erfolgt und hat derselbe durch Sonderabdruck eine weitere Verbreitung gefunden.

116. — **Prüfung von Kartoffel-Erntemaschinen.** XVII. Plenarsitzung 1881, S. 29, Nr. X.

Der Landeskulturrath erachtet es als wünschenswerth, daß

1. nicht nur die im Herbst 1881 von der Maschinen-Prüfungskommission zu Abtnaundorf veranstalteten Proben mit Kartoffel-Erntemaschinen und -Geräthen im Herbste 1882 wiederholt, sondern auch denselben ein Legen mit der Maschine im Frühjahr, und, soweit es die Eigenart einer Maschine erforderlich erscheinen läßt oder es von den betreffenden Fabrikanten als nothwendig bezeichnet wird, eine Bearbeitung des Kartoffelfeldes mit den dazu bestimmten besonderen Hack- und Häufelgeräten während des Sommers vorausgeschickt werde, um die günstigsten Vorbedingungen für die Maschinenernte zu bieten;
2. zur Herbeiführung einer möglichst vielseitigen Konkurrenz
   a) von der Erhebung einer Prüfungsgebühr für dieses Mal abgesehen wird,
   b) für die besten Kartoffelernte-Maschinen Preise in namhafter Höhe ausgesetzt werden,
   c) im Falle der Nichtaussetzung von Preisen für die Maschinen freie Rückfracht gewährt wird.
3. zur Erzielung entscheidender Resultate in Bezug auf Leistungsfähigkeit, gute Arbeit und Inanspruchnahme von Arbeitskräften auf jede der in Konkurrenz tretenden Maschinen und Geräte bei im allgemeinen befriedigender Leistung ein längerer Zeitraum von wenigstens $^1/_2$ Tag verwendet wird, während dessen sie in möglichst voller Thätigkeit zu erhalten ist und nach dessen Ablauf durch Nacheggen und Nachpflügen die Menge der im Boden zurückgelassenen Kartoffeln und der auf das Nachlesen zu verwendenden Arbeit genau festgestellt werden kann, deshalb auch mit den Versuchen möglichst zu Anfang der Kartoffelernte begonnen werden muß.
4. Der Landeskulturrath verwilligt für das Jahr 1882 den Betrag von 1000 ℳ zur Veranstaltung von Proben
   a) im Frühjahr mit Kartoffel-Legmaschinen,
   b) im Sommer mit den für diese gebauten Hack- und Häufelapparaten,
   c) im Herbst mit Kartoffel-Erntemaschinen und -Geräthen und beschließt thunlichste Verwendung hieraus, womöglich bis zu 300 ℳ zur Prämie für den Erfinder einer Kartoffel-Erntemaschine, welche bei leichter Gangart die Kartoffeln hebt und von der Erde gesondert obenauf legt.
5. In Erwägung ferner, daß die aus solchen Versuchen zu erwartenden Resultate jeder

nachhaltigen Wirkung entbehren würden, wenn sie nicht in einer sachgemäßen Art festgestellt würden, beschließt der Landeskulturrath außerdem

einen Betrag von 500 *M* zur Aufnahme und Veröffentlichung deutlicher Skizzen der untersuchten Maschinen und zur Drucklegung eines genauen Berichts über den gesammten Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung zu bewilligen.

Die im Jahre 1882 auf dem Kammergute Ostra zu Dresden mit Legen der Kartoffeln mittels Maschinen verschiedener Konstruktion begonnene Arbeit konnte wegen Ungunst der Witterung nicht zu Ende geführt werden. Sie wurde daher im Jahre 1883 zu Kuppritz und Hochkirch bei Pommritz wieder aufgenommen und über das Ergebniß in der „Sächsischen landwirthschaftl. Zeitung" 1884, Nr. 36—40 berichtet. Bei dieser Prüfung fand auch erstmalig ein von den Professoren Baurath Fränkel und Regierungsrath Hartig zu Dresden für solche Zwecke konstruirter Zugkraftmesser Verwendung, dessen Herstellungskosten im Betrage von 493 *M* der Landeskulturrath übernommen hatte. Der unter 2, c ausgesetzte Preis fand keine Verwendung.

117. — **Errichtung einer Maschinenprüfungsstation.** XXI. Plenarsitzung 1884, S. 72, Nr. XVII:

Der Landeskulturrath beschließt,

die in der X. Plenarsitzung beschlossene, unter Kontrolle des Landeskulturraths stehende, Sächsische Maschinenprüfungsstation in Leipzig nach dem in der XI. Plenarsitzung festgesetzten Statut unter Genehmigung der zu §§ 1, 3, 6 und 8 vorgeschlagenen Abänderungen nunmehr einzurichten und zu diesem Zweck

1. nach § 3 des Statuts fünf Mitglieder des Stationsvorstandes zu wählen, und zwar
   a) einen Obmann,
   b) einen Geschäftsführer,
   c) einen Techniker,
   d) zwei weitere Mitglieder.
2. Der Station jährlich
   a) zu Händen des Stationsvorstandes eine Berechnungssumme von 500 *M* für die Ausführung und Veröffentlichung der laufenden Arbeiten,
   b) zu Handen der Maschinenprüfungs-Kommission einen weitern festen Beitrag von 500 *M*, welche nebst den sich berechnenden Zinsen aufzusammeln und nach Bedarf für größere Anschaffungen und etwa nothwendig werdende separate Veröffentlichungen zu verwenden wären,

zur Verfügung zu stellen.

Das Statut der Maschinenprüfungsstation hat nunmehr folgende Fassung:

Statut der Sächsischen Maschinen-Prüfungsstation.

§ 1. Die Station ist Organ des Landeskulturraths, steht unter dessen oberer Kontrolle und hat ihm über ihre amtliche Thätigkeit Bericht zu erstatten und alljährlich Rechnung zu legen. Sie hat ihr Domizil in Leipzig.

§ 2. Aufgabe der Station ist die Prüfung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen in Beziehung auf alle Faktoren, welche auf deren Werth und Nutzbarkeit von Einfluß

sind, also insbesondere auf qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit, leichtere oder schwerere Führung und Handhabung, Arbeitsverbrauch, Haltbarkeit, Betriebskosten und Angemessenheit des Preises.

§ 3. Der Vorstand der Station besteht aus fünf, vom Landeskulturrath für eine Amtsdauer von 3 Jahren zu wählenden, Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Geschäftsführer, einem Techniker und zwei weiteren landwirthschaftlichen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann auf Antrag des Obmanns durch den Ausschuß des Landeskulturraths vorübergehend durch Heranziehung von Landwirthen des Königreichs zu den Arbeiten der Station nach Bedarf vermehrt werden.

§ 4. Der Prüfung unterzogen werden solche Maschinen und Geräthe, welche der Landeskulturrath der Station überweist oder landwirthschaftliche Vereine, Landwirthe und Fabrikanten zu diesem Zwecke einsenden. Die Station kann auch, unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, aus eigener Initiative Maschinen zur Prüfung heranziehen; doch muß der betreffende Beschluß von den 5 Vorstandsmitgliedern mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt sein. Landwirthschaftliche Vereine, Landwirthe und Fabrikanten zahlen für die auf ihren Antrag vorgenommene Prüfung eine Gebühr (§ 10).

§ 5. Die Anmeldung der Maschinen geschieht bei dem Geschäftsführer, welcher seinerseits über die Zeit, wann die Maschine zur Prüfung angenommen werden kann, Nachricht giebt. Die Station hat das Recht, die überlieferte Maschine 8 Wochen lang, von dem durch sie bezeichneten Einlieferungstermine an gerechnet, zu behalten. Die Kosten der Einlieferung und Rücknahme trägt derjenige, in dessen Interesse und auf dessen Antrag die Prüfung erfolgt.

§ 6. Die Prüfung der Maschinen zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil. Das technische Mitglied der Station wird bei beiden betheiligt. Außerdem hat der Obmann dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß bei jeder Prüfung noch ein oder mehrere Landwirthe zugezogen werden, sondern auch, daß die Maschine unter den geeigneten Verhältnissen kürzere oder längere Zeit in Betrieb gesetzt wird. Die dabei erwachsenden Transportkosten ꝛc. werden aus der Kasse der Station bestritten.

§ 7. Bei den Prüfungen ist der Eigenthümer der Maschine nicht nur unbedingt zuzulassen, sondern auch auf sein Verlangen ihm selbst oder einem von ihm damit Beauftragten die Verfügung und die Betriebsleitung zu überlassen.

§ 8. Für Brüche und Beschädigungen, welche die Maschinen bei dem Transport, bei der Aufstellung oder während des Betriebs erleiden, übernimmt die Station keine Verantwortung.

§ 9. Die Resultate der vorgenommenen Prüfung werden nebst genauer Abbildung der betreffenden Maschinen, um ebensowohl den Fabrikanten der fraglichen Maschinen ꝛc. gerecht zu werden, wie dem landwirthschaftlichen Publikum zu nützen, in der Sächsischen landwirthschaftlichen Zeitschrift mit ausführlicher Motivirung der Urtheile publizirt. Die betreffenden Referate hat das technische Mitglied der Kommission zu erstatten. Alljährlich erfolgt eine Separat-Ausgabe der gesammelten Referate, deren Verbreitung durch den Buchhandel geschieht.

§ 10. Für die Prüfung wird Seiten der Station eine Gebühr erhoben, welche bei Ueberweisung der zu prüfenden Maschine zu entrichten ist, und zwar:

Für Gegenstände im Werthe					
von 1	bis 100	ℳ 15 ℳ	von 601	bis 900	ℳ 60 ℳ
„ 101	„ 300	„ 30 „	„ 901	„ 1500	„ 90 „
„ 301	„ 600	„ 45 „	„ 1501	„ 3000	„ 120 „
			„ 3001	„ 6000	„ 150 „

Bei über 6000 ℳ hinausgehenden Werthbeträgen wird der angesetzten Gebühr noch 2 % vom Mehrwerth zugeschlagen.

§ 11. Einen ganzen oder theilweisen Erlaß der Gebühren kann nur der Landeskulturrath bewilligen. Derselbe setzt auch die Remunerationen für den Geschäftsführer und für das technische Mitglied der Station fest und hat über die etwaigen Ueberschüsse der Stationskasse zu verfügen. Reisekosten und Tagegelder werden den bei der Prüfung der Maschinen betheiligten ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern der Station nach Maßgabe des für die Mitglieder des Landeskulturraths bestehenden Regulativs gewährt.

Ueber die Arbeiten der Maschinenprüfungsstation ist bereits S. 671 berichtet worden.

25. Ausstellungen.

118. — **Ehrenpreis für die II. Schlachtvieh-Ausstellung in Dresden im Juni 1881.** XVI. Plenarsitzung 1881, S. 37, Nr. XV.

Der Landeskulturrath beschließt, für die II. Schlachtvieh-Ausstellung zu Dresden einen Ehrenpreis im Werthe von 100 ℳ für die hervorragendste Gesammtleistung eines sächsischen Züchters zu verwilligen, der wenigstens 3 Monate im Besitze des ausgestellten Viehs ist.

Dieser Ehrenpreis wurde dem Rittergutspachter Winkler in Scassa bei Großenhain für vorzügliche Leistung auf dem Gebiete der Rindvieh-, Schaf- und Schweinemast zuerkannt.

Auf der im Juni 1880 abgehaltenen I. Dresdener Mastvieh-Ausstellung war der Ehrenpreis des Landeskulturraths dem Rittergutspachter Roßberg zu Zschochau zuerkannt worden.

119. 120. — **Ehrenpreise für die landwirthschaftliche Landes-Ausstellung zu Zwickau** im September 1882.

119. — XVI. Plenarsitzung 1881, S. 37, Nr. XVI.

Der Landeskulturrath beschließt:

1. Zu Gewährung von Ehrenpreisen für besonders hervorragende Leistungen auf der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Zwickau im September 1882 die Summe von 500 ℳ zu verwilligen;
2. die nähere Feststellung der Verwendung dieser Summe einem späteren Beschlusse vorzubehalten.

120. — XVII. Plenarsitzung 1882, S. 33, Nr. XI.

Der Landeskulturrath beschließt, aus den zu Ehrenpreisen für die landwirthschaftliche Landesausstellung zu Zwickau zur Verfügung gestellten Mitteln folgende, aus nützlichen Silbergeräthen bestehende, Ehrenpreise auszusetzen:

1. für die hervorragendste Leistung auf dem Gebiete der Produktion von Saatgetreide

1	Ehrenpreis im Werthe von	150 ℳ
1	dgl. „ „	„ 100 „
	in Summa	250 ℳ.

Bedingungen: Von jeder konkurrirenden Getreidesorte müssen mindestens 10 Liter zur Einschickung gelangen, nebst einer Garbe von 10 cm Durchmesser. Spätestens bis 20. August 1882 muß außerdem eine Einsendung von je 1 kg Samen nebst einigen Aehren behufs einer durch die pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Tharand vorzunehmenden Untersuchung auf den Gebrauchswerth erfolgen.

Der Anmeldung ist eine Beschreibung über Lage und Boden des Kulturfeldes, die mit den einzelnen Getreidearten eingebauten Flächen, die bisher erzielten Erträge pro Hektar und die annähernd verkäufliche Menge des nach dem ausgestellten Muster zu liefernden Saatguts beizufügen.

Die Preisrichter werden bei der Beurtheilung der Lage des Produktionsorts angemessene Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

2. Für die hervorragendste Leistung auf dem Gebiete des Flachsbaues und der Flachsbereitung:

1 Ehrenpreis im Werthe von	150 ℳ
1 „ „ „ „	100 „
in Summa	250 ℳ.

Bedingungen: Die konkurrirenden Proben von verarbeitetem Flachse müssen mindestens in Mengen von je 5 kg zur Ausstellung gelangen.

Es ist wünschenswerth, daß der Flachs in seinen verschiedenen Zubereitungsstadien, vom Rohflachs an, ausgestellt werde.

Der Anmeldung ist eine Beschreibung des Kultur- und Flachsbereitungsverfahrens, sowie eine Angabe über Lage und Boden, eingebaute Fläche und erzielte Erträge an Roh- und Schwingflachs, bez. an gehecheltem Flachs, beizufügen.

Die Ehrenpreise für Saatgetreide erhielten:
den I. Rittergutspachter Kleinschmidt zu Rottwerndorf,
den II. Gutsbesitzer E. Rößner in Niederpickenhain.
Den I. Ehrenpreis für Flachsbau erhielt:
die Firma Joh. Dav. Oehme & Sohn in Chemnitz;
der II. konnte nicht vergeben werden.

121. — **Internationale landwirthschaftliche Thierausstellung zu Hamburg** im Juli 1883. XIX. Plenarsitzung 1883, S. 5, Nr. I, 17.

Der Ausschuß beauftragt den Generalsekretär, eine Kollektiv-Ausstellung von auf die landwirthschaftliche Thierzucht bezüglichen Lehrmitteln auf der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Hamburg zu veranstalten und beschließt, das Königl. Ministerium des Innern um Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten zu ersuchen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Gesuch bereitwilligst entsprochen; an der Ausstellung betheiligten sich sämmtliche landwirthschaftlichen Schulen und Versuchsstationen Sachsens, das landwirthschaftliche Institut der Universität Leipzig, insbesondere dessen Abtheilungen für Veterinärkunde und Wollkunde, die Königl. Thierarzneischule zu Dresden und der Lehrkurs für künstliche Fischzucht zu Tharand. Die Sammlung wurde mit der goldenen Medaille und außerdem die Einzelaussteller mit ersten Preisen ausgezeichnet.

122. — Ehrenpreise für die II. Deutsche Molkerei-Ausstellung zu München im Oktober 1884. XX. Plenarsitzung 1884, S. 67, Nr. XV.

Der Landeskulturrath beauftragt den Generalsekretär, eine Sammelausstellung sächsischer Molkereiprodukte auf der Deutschen Molkereiausstellung zu München zu veranstalten und beschließt für diese Ausstellung die Gewährung von zwei Ehrenpreisen im Gesammtwerthe von 300 ℳ.

Die sächsischen Molkereiprodukte wurden mehrfach mit Ehrenpreisen ausgezeichnet und überhaupt günstig beurtheilt (vergl. S. 408). Die Ehrenpreise des Landeskulturraths wurden von dem Gesammtpreisgericht als 12. und 13. Ehrenpreis dem Käsefabrikanten J. M. Schnetzer in Kempten, Allgäu, und der Lehrmeierin Frau Anna Lohmann in Großhimstädt bei Hildesheim zuerkannt.

123. — Ehrenpreise für die landwirthschaftliche Landes-Ausstellung zu Bautzen im September 1887. XXIII. Plenarsitzung 1886, S. 61, Nr. XV.

Der Landeskulturrath beschließt,

für die im September 1886 zu Bautzen abzuhaltende landwirthschaftliche Landesausstellung einen Ehrenpreis im Werthe von 300 ℳ für eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der Rindviehzucht auszusetzen.

Der Ehrenpreis, bestehend aus einer Standuhr in geschnitztem Eichenholzkasten im Preise von 345 ℳ, wurde dem Rittergutsbesitzer Reichel auf Oberstrahwalde bei Herrnhut für einen hervorragenden Stamm der Oldenburger und Holländer Rasse zuerkannt.

124. — Preise für die Ausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Breslau im Juni 1888. XXV. Plenarsitzung 1888, S. 49, Nr. IX.

Der Landeskulturrath beschließt, einen Beitrag von 500 ℳ zu Preisen für Zuchtschweine von der Zuchtrichtung des Meißner Gebrauchsschweines auf der Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Breslau zu gewähren.

Die Ausstellung zu Breslau, zu der auch der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden 500 ℳ Beitrag an die Preise für Schweine derselben Zuchtrichtung und die Königl. Staatsregierung einen Beitrag von 1800 ℳ an die Kosten in Aussicht gestellt hatte, war mit 92 Zuchtschweinen und 295 Ferkeln aus der Umgegend von Meißen beschickt worden und es wurden denselben 31 Geldpreise im Gesammtbetrage von 1380 ℳ und 4 ehrende Anerkennungen zuerkannt. Die Preise des Landeskulturraths erhielten die Sammlungen der landwirthschaftlichen Vereine Lommatzsch 150 ℳ, Wilsdruff 100 ℳ, Nimtitz, Zehren, Priestewitz, Krögis mit Eula, Tanneberg mit Taubenheim je 50 ℳ.

Aus Anlaß dieser Ausstellung wurden statistische Zusammenstellungen über den Umfang der Schweinezucht in der Amtshauptmannschaft Meißen und dem Amtsgerichtsbezirke Großenhain und über den Versand von Ferkeln ab den in diesen Bezirken gelegenen Eisenbahnstationen auf Kosten des Landeskulturraths gedruckt und verbreitet.

Stiftungen.

125. 126. — Verwendung der Zinsen der Reuningstiftung.

125. — XX. Plenarsitzung, 1883, S. 6, Nr. II.

Der Landeskulturrath erklärt:

I. 1. Der Absicht der Königl. Staatsregierung, nunmehr die Zinsen der Reuning-Stiftung zur statutarischen Verwendung zu bringen, ist beizupflichten.

2. Als erste zu stellende Preisaufgabe empfiehlt sich folgendes Thema:

„Welchen Einfluß muß die Umgestaltnng der Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und auf die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirthschaft ausüben?"

3. Für die Ausarbeitung und Einreichung des Manuskriptes dürfte eine Frist von etwa 1 $^1/_2$ Jahre zu bewilligen und der zu verleihende Preis anf 3000 ℳ zu normiren sein.

II. 1. Zu Preisen, welche nach § 5 b des Statuts an sächsische Landwirthe verliehen werden sollen, welche in jeder Beziehung sich auszeichnen, eignen sich

a) Medaillen in entsprechendem Goldwerth und Prägung, wenn mit ihrer Verleihung zugleich auch die Berechtigung, sie öffentlich zu tragen, ertheilt werden möchte;

b) Geldpreise von 500 ℳ;

c) Ehrenpreise, welche für den Geldpreis zu beschaffen und mit der Widmung „Für Verdienste um die sächsische Landwirthschaft" — „Reuning-Stiftung" zu bezeichnen sein würden.

2. Es empfiehlt sich, den nach II, 1 a—c zu Prämierenden unter den zur Verfügung stehenden Arten von Preisen die Wahl einzuräumen, bei keiner Preisvertheilung übrigens mehr als 2 dieser unter § 5 b des Statuts fallenden Preise zur Verleihung zu bringen.

Dem Antrage des Landeskulturraths entsprechend hat das Kgl. Ministerium des Innern unter dem 29. März 1884 einen nach Befinden in zwei Preise zu zerlegenden und alsdann ev. zu erhöhenden Preis von 3000 ℳ für die beste Bearbeitung des vorgeschlagenen Thema's ausgesetzt mit der Bestimmung des 31. Okt. 1885 als Termin für die Einsendung der Konkurrenzarbeiten (vergl. Bekanntmachung in der Sächs. landw. Zeitschrift 1884 Nr. 15).

Von der sodann event. beantragten Verleihung von Medaillen an sächsische Landwirthe, „die sich in jeder Beziehung auszeichnen", hat indessen das Kgl. Ministerium des Innern absehen zu müssen geglaubt, da der gleichzeitigen Zuerkennung einer Berechtigung zum öffentlichen Tragen Bedenken entgegenstanden. Dagegen hat es den ev. unter II, 1 b u. c gemachten anderweiten Vorschlägen seine Zustimmung ertheilt und beschlossen, seiner Zeit zwei solche Preise in Höhe oder zum Werte von 500 ℳ für sächsische Landwirthe, die sich in jeder Beziehung auszeichnen, für das Jahr 1885 auszusetzen und dem Landeskulturrath Veranlassung gegeben, wegen der Persönlichkeiten, welche bei dieser Preisvertheilung in Betracht zu ziehen sein können, bis zum Schlusse des Jahres 1885 motivirte gutachtliche Vorschläge vorzulegen.

126. — XXII. Plenarsitzung, 1885, S. 6, Nr. VI.

Der Landeskulturrath beschließt:

I. zur Erledigung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Verwendung der Zinsen der Reuning-Stiftung nach § 5b des Statuts betr.,

1. die Direktorien der landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Vorschlägen aufzufordern,

2. den Ausschuß zu ermächtigen, in Gemeinschaft mit der IV. Kommission

a) eine besondere Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern zu ernennen, mit dem Auftrage, die Gutsbetriebe der in Vorschlag gebrachten Landwirthe, insoweit solche in Mitbewerbung treten zu wollen erklären, einer genauen Prüfung zu unterziehen,

b) das Ergebniß derselben mit motivirten gutachtlichen Vorschlägen dem Königl. Ministerium des Innern zu unterbreiten;

II. sich für Erstreckung der Frist für die Einreichung der Preisschrift um ein und ein halbes Jahr erklären.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit der IV. Kommission dem Königl. Ministerium des Innern Vorschläge zur Prämierung von „Landwirthen, welche sich in jeder Beziehung auszeichnen", unterbreitet, gestützt auf die Berichte einer Kommission, — bestehend aus den Mitgliedern May-Polenz, Steiger-Sahlis und dem Generalsekretär, welchen Direktor Schäzler-Auerbach als Berichterstatter beigegeben war, — über den betreffs der Wirthschaftsbetriebe ꝛc. der Bewerber festgestellten Befund. Die Konkurrenz war für dieses Mal mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl der Bewerber und die dadurch für die Lokalbesichtigung und Entscheidung erwachsenen Schwierigkeiten auf bäuerliche Gutsbesitzer beschränkt worden. Das Königl. Staatsministerium des Innern hat den gemachten Vorschlägen entsprechend die Gutsbesitzer August Adam in Gävernitz bei Priestewitz und Karl Schulze in Grünlichtenberg bei Waldheim aus den Zinsen der Reuningstiftung mit Ehrenpreisen ausgezeichnet und den eingehenden Bericht über die Gutsbetriebe derselben im Druck zur Verbreitung gebracht.

127. — **Statut für die Stöckhardtstiftung.** XXIII. Plenarsitzung. 1886, S. 1, Nr. I.

Der Landeskulturrath ertheilt zu den Bestimmungen des Statuts für die Stöckhardt-Stiftung, welche das Verhältniß des Ausschusses und des Generalsekretärs zu derselben betreffen, seine Genehmigung, dahingehend, daß

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den jeweiligen Generalsekretär des Landeskulturraths und

2. die Prüfung und Justifizirung der Rechnung durch den Ausschuß des Landeskulturraths erfolgt, sowie

3. der Generalsekretär Mitglied des Kollegiums ist, welches über die stiftungsgemäße Verwendung der Zinsen des Stiftungsvermögens beschließt.

Die Urkunde für diese Stiftung hat mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern folgende Fassung erhalten:

Urkunde für die Stöckhardtstiftung.

Laut Urkunde vom 15. September 1878, als dem Tage der Feier des 25jährigen Bestehens der landwirthschaftlichen Versuchsstation Möckern, der ältesten solchen Anstalt in Sachsen und Deutschland überhaupt, ist von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach und Bautzen in Anerkennung der Verdienste, welche sich der inzwischen am 1. Juni 1886 verstorbene Professor der Chemie an der Königlich Sächsischen Forstakademie zu Tharand, Geheime Hofrath Dr. Julius Adolf Stöckhardt, in mehr als 25jähriger Thätigkeit um die Entwickelung der Agrikulturchemie durch Anregung zur Einrichtung von landwirthschaftlichen Versuchsstationen und um die Förderung der landwirthschaftlichen Praxis durch die Chemie erworben hat, namens der landwirthschaftlichen Vereine und ihrer Mitglieder unter dem Namen Stöckhardt-Stiftung eine Stiftung gegründet und zu diesem Zwecke dem Geheimen Hofrath Professor Dr. Stöckhardt am 28. Oktober 1878 eine Summe von Sechstausend Achthundert Mark übergeben, auch seinem Ermessen die nähere Bestimmung des Zwecks, zu welchem die Zinsen dieser Stiftung zu verwenden sein sollen, sowie die Aufstellung der Statuten überlassen worden.

Dr. Stöckhardt hat seiner Zeit diese Stiftung genehmigt und das empfangene Stiftungskapital werbend angelegt. Dasselbe hat sich durch Zinsenzuschlag dergestalt vermehrt, daß sein Baarbetrag am 31. Dezember 1885 sich auf 8753 ℳ 5 ₰ Achttausend Siebenhundert Dreiundfünfzig Mark 5 Pfg., belaufen hat.

Dagegen hat Dr. Stöckhardt den Wunsch der Stifter, ein Statut für die Stiftung aufzustellen, nicht vollständig erfüllt, sondern nur in einer wenige Wochen vor seinem Ableben durch seine Tochter in seinem Auftrage bewirkten, aber von ihm eigenhändig unterzeichneten, Niederschrift unter Bezugnahme auf früher mündlich ausgesprochene Wünsche einige Bestimmungen bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Stiftungsgelder festgestellt.

Diesen gemäß werden nunmehr für die Stöckhardtstiftung nachstehende statutarische Bestimmungen getroffen:

§ 1. Zweck der Stiftung ist, jungen Agrikulturchemikern eine weitere Ausbildung durch die Ermöglichung von Reisen zu gewähren, durch welche dieselben die Einrichtungen an den bedeutenderen landwirthschaftlichen Versuchsstationen kennen lernen sollen.

Zu diesem Zwecke soll aus den Zinsen alljährlich ein Reisestipendium in angemessener Höhe gewährt werden, sobald das Stiftungsvermögen die hierzu erforderliche Höhe von nominell 12 000 ℳ erreicht hat. Bis dahin sind höchstens zwei Drittheile der Zinsen zur Gewährung angemessener Stipendien zu verwenden.

§ 2. Das Stiftungsvermögen wird von dem jeweiligen Generalsekretär des Landeskulturraths für das Königreich Sachsen verwaltet.

§ 3. Das Stiftungsvermögen wird in Königlich Sächsischen 3 % Rentenscheinen angelegt und im Staatsschuldbuch eingetragen.

Die Zinsen werden bis auf weiteres bei dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen bis zu stiftungsweiser Verwendung zinsbringend deponirt. Soweit sie nicht stiftungsgemäße Verwendung nach den Bestimmungen des §§ 1 und 7 finden, sind sie zum Stiftungsvermögen hinzuzuschlagen, sobald die aufgesammelte Summe die zum Erwerb eines Königlich Sächsischen 3 % Rentenscheins und Eintrag ins Staatsschuldbuch erforderliche Höhe erreicht hat.

§ 4. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens bis zu der in § 1 angegebenen Höhe erfolgt durch Zinsenzuschlag, insoweit der Zinsenertrag nicht zur alljährlichen stiftungsgemäßen Verwendung kommt; eine Verringerung des Stiftungsvermögens darf nicht stattfinden.

§ 5. Treten Verluste am Stiftungsvermögen ein, so sind die Verwendungen für stiftungsgemäße Zwecke so lange einzuschränken und die Zinserträge in der in §§ 1 und 3

gedachten Weise wieder dem Vermögen hinzuzufügen, bis wieder die in § 1 angegebene Höhe erreicht ist.

§ 6. Die Rechnung über das Stiftungsvermögen und die Verwendungen aus demselben ist durch den Generalsekretär des Landeskulturraths zu legen, von dem Ausschusse des Landeskulturraths zu prüfen und zu justifiziren und dem in § 8 genannten Kollegium zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 7. Die in § 1 gedachten Stipendien sind an Assistenten der im Königreich Sachsen jeweils bestehenden staatlich subventionirten landwirthschaftlichen Versuchsstationen zu gewähren, als welche zur Zeit die Königliche landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern, die agrikulturchemische Versuchsstation zu Pommritz und die pflanzenphysiologische und Samenkontrolstation zu Tharand bestehen, derart, daß für die Zutheilung des Stipendiums eine Reihenfolge unter diesen Stationen festgestellt wird.

§ 8. Ueber die Höhe der zu gewährenden Stipendien, die Feststellung der Reihenfolge und die Wahl der Stipendiaten beschließt ein Kollegium, welches besteht aus dem Referenten für Landwirthschaft im Königlichen Ministerium des Innern, dem Generalsekretär des Landeskulturraths und den Vorstehern der in § 7 bezeichneten Stationen.

Diesem Kollegium bleibt es überlassen, festzustellen, ob und welche besondere Bedingungen dasselbe an den Genuß des Reisestipendiums knüpfen will.

Die Mitglieder dieses Kollegiums üben ihre Funktionen unentgeltlich aus.

In Vollzug des gefaßten Beschlusses hat der Generalsekretär das Stiftungskapital in das Staatsschuldbuch eingetragen und die Spitzen bei dem Landwirthschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen zu Dresden zinsbringend angelegt. Aus den Zinserträgnissen ist stiftungsgemäß auf Beschluß der Konferenz der sächsischen landwirthschaftlichen Versuchsstationen dem ersten Assistenten der agrikulturchemischen Versuchsstation Pommritz, Dr. Güntz, eine Reisebeihilfe von 200 ℳ zum Besuch der sächsischen landwirthschaftlichen Versuchsstationen, sowie jener zu Halle und Darmstadt bewilligt worden, um deren Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Düngerkontrolle, und die von denselben ausgeführten und eingeleiteten Düngerversuche eingehend kennen zu lernen; zur Ermöglichung einer weiteren Ausdehnung der Reise hat das Kuratorium der Pommritzer Versuchsstation dieser Beihilfe weitere 100 ℳ hinzugefügt.

Druck von Johannes Päßler in Dresden.

DATE	NAME OF BORROWER